Laibach, im Februar 1873.

Carl Noli,
Hauptmann-Auditor.

Germann

Das

Militär-Strafgesetzbuch

über

Verbrechen und Vergehen

vom 15. Jänner 1855

für das Kaiserthum Oesterreich.

Erläutert von

Martin Damianitsch,

k. k. Oberstlieutenant-Auditor und Professor an der militär-administrativen Lehranstalt in Wien.

Zweite,

mit den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1860 vermehrte Ausgabe.

Wien, 1861.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hofbuchhändler.

Verzeichniß

der bis Ende Mai eingelangten Pränumerazionen in chronologischer Ordnung.

Herr Generalmajor Baron von Zellthal.
„ Hauptmann v. Führer.
„ „ Schieß.
„ „ Hiller.
„ Oberlieutenant Wiesinger.
„ Oberlieut.-Auditor Anton Elster.
„ Hauptm.-Garn.-Aud. Ant. Ritter v. Leitner.
„ Hauptm. Otto v. Leiß.
„ „ Jakob Sieberer.
„ Lieut. Ferd. Hauser.
„ Major Hubatschek.
„ Verpflegsassistent Rziha.
„ Oberst Ritter v. Peßler.
„ Major Franz Thum.
„ Hauptm. Joh. Durmann.
„ Oberlieut.-Auditor G. Horny.
„ „ „ Wagner.
„ Hauptm.-Aud. Wirtinger.
„ Oberlieut. Karl Oppitz.
„ Major-Auditor Karl Michel.
„ „ „ Dusensy.
„ Rittmst.-Aud. Treyer.
„ Hauptm.-Audit. Achtl.
„ „ „ Franz Steininger.
„ Oberlieut.-Aud. Wilhelm Nowak.
„ „ „ Franz Tkany.
„ Hauptm.-Auditor Viktor Langer.
„ „ „ Arnold Schenk.
Erstes Feldjäger Bataillon in Frankfurt.
Herr Oberlieut.-Auditor Bielohlavek.
„ Oberst Ernst v. Valmagini.
„ Oberl.-Auditor Richard Kerschel.
„ Hauptmann Markus Maroevič.
„ Rittmeister-Auditor Kovats.
„ Hauptm.-Auditor Freiberger.
„ Oberstlieut.-Auditor Ernst.
„ Major-Auditor Krünes.
„ „ „ Weigl.
„ Hauptm.-Auditor Paul.
„ Oberlieut.-Auditor Lanfranchini.
„ Hauptm.-Auditor Krick.
„ Major Johann Millekić Ritter v. Karlovzgrad.
„ Oberst Ludwig Schweiger v. Dürnstein.
„ Hauptm.-Auditor Hubner.

Herr Major Math. Sinchar.
„ Hauptm. Johann v. Wolter.
„ Major Rudolf Henkl v. Heldenhein.
„ Rittmeister Fendt.
„ Oberlieut.-Auditor Heinrich Hlawa.
Bibliothek des 57. Lin.-Inf.-Regiments Fürst Jablonovsky.
Herr Hauptmann Joseph Kundegraber.
Das Herzog von Braunschweig 7. Kürassier-Regiment mit 5 Exemplaren.
Das Feldzeugmeister v. Wocher 25. Lin.-Inf.-Regiment mit 5 Exemplaren.
Herr Oberst Joseph Bähr.
„ Major Franz Seelad.
„ „ Joseph Wagner.
„ „ Anton Urbanetz.
„ Rittmst.-Auditor Adolph Lippert.
„ „ „ Walcher.
„ Oberlieut.-Auditor Eulog Glaser.
„ „ „ Weigmann.
„ Hauptmann Karl. v. Hoffmann.
Das löbl. E. H. Karl Ludwig 7. Uhlanen Regiment.
Herr Major-Auditor Wallauschek.
„ „ „ Franz Jüttner 2 E.
„ „ „ Ludwig Ritter v. Leuzendorf.
„ Hauptm.-Auditor Franz Stibitz.
„ „ „ Friedr. Rebentisch.
„ Oberlieut. „ Karl Weinhofer.
„ Lieutenant Hannak.
„ Major Edmund v. Salkovich.
„ Major-Auditor Franz Sieß.
„ Hauptm.- „ Adolph Lobinger.
„ „ „ Golling.
Das löbl. Prinz Karl v. Preußen 8. Kürassier-Reg. (für Oberl. Adjut. Urbani).
Herr Rittm.-Auditor Josef Altmann.
„ Hauptm. Nik. Bar. Cammerländer.
„ „ Karl Schubert.
Das löbl. Depot-Bataillon des Graf Coronini 6. Lin.-Inf.-Reg. 2 Ex.
Herr Oberst-Auditor Wenzel Meder.
„ Major- „ Franz Keller.
Das löbl. 17. Jäger-Bataillon.
Die Offiziersbibliothek des Graf Gyulai 33. Infant.-Regiments.

Herr Oberl.-Auditor Alex. Petrovich.
Se. Durchlaucht FML. Friedrich Fürst Lichtenstein.
Herr Hauptm.-Auditor Karl Waßhuber.
" " " Wilh. Jochs.
" " " Schlosser.
" " " Kunovski.
" Rittm.- " Edl. v. Marquet.
" Oberl.- " Endlischek.
Bibliothek des Gradiskaner Grenzregim.
Herr Hauptm.-Auditor Kutschera.
" Oberl.- " Wegscheider.
" " " Martinelli.
" " " Lacina.
" Hauptmann Stazic.
" Oberlieutenant Buch.
" " Obradovich.
" " Skoric.
" " Wodogasic.
" Lieutenant Miloevic.
" " Dantovic.
" Oberl.-Auditor Benedict.
" " " Agathon Wollenik.
" Hauptm.- " Adalbert Paul.
" Lieutenant Paul Finkenzeller.
" Oberlieut.-Auditor Jakob Berlen.
" Major Joseph Loy.
" Oberlieutenant Joseph Rosek.
" " Johann Zierler.
" " Joseph Schosulan.
" Lieutenant Adalbert Scheiger.
" Hauptmann Vitalis v. Lepkovski.
" Major Franz Baron Burkhardt.
" Hauptmann Markus Terbuhovic.
" " Peter Jovannovic.
" " Anton v. Antonovic.
" " Gabriel Zivanovic.
" Lieutenant Peter Andric.
" Oberst Karl Freiherr Schneider v. Arno.
Das löbl. 8. Feld-Artillerieregiment 5 Ex.
" " 15. Jäger Bataillon 4 Ex.
Herr Hauptm.-Auditor Regelsberg.
Herr Rittmst.-Auditor Dr. Theodorovich.
" Hauptmann v. Schiwitzhofen.
" Major-Auditor Edler v. Berger.
" Oberlieutenant Johann Smettana.
" Lieutenant Josef Mechura.
Bibliothek des Regiments Großfürst Konstantin von Rußland.
Herr Major Wiedemann Edler v. Warhelm.
" Hauptm.-Auditor August Allram.
" " " Tapawitza.
" Oberlieut.- " Julius Rößler.
" Hauptmann Johann Forchheim.
" " Franz Otto.
" " Anton Wibus.
" Lieutenant Martin Nowak.
" Major-Auditor Freiherr v. Karger.
" " " Wilhelm Strack.
" Hauptm.- " Gustav. v. Becke.
" Oberlieut.-" Josef Dworszak.
" " " Rudolf Kamenitzky.
" " " Karl Goppold.
" " " Julius Bestal.
" " " Zegklitz.
" " " Walasek.
" Oberlieutenant Schwarz.
" " Janko.
Das löbl. Festungskommando in Mainz 2 Expl.
Herr Hauptmann Karl Birndt.
" " Skarda.
" " Prause.
" Oberlieut. Thomas Mayerhofer.
" " August Arnold.
" " Fischer.
" " Auditor Wenzel Urban.
" " " Hafenrichter.
" Oberst Graf Wrba.
" Rittmeister Fürst Windischgrätz 2 Ex.
" " Baron Fleißner.
" " Chev. Roußeau.
" Oberst Anton Hoffer.
" Hauptmann Josef. v. Münchau.
" Oberlieutenant Alois Seemann.

Inhalt.

Seite

Fünfter Theil.

Von den gemeinen Vergehen und deren Bestrafung (§§. 526—799).

Vorrede.

Die Militär-Strafgesetzgebung hat bis nun in Oesterreich eines sistematischen Strafgesetzbuches entbehrt, und es bestand neben dem gemeinen Strafrechte, den Kriegsartikeln für Soldaten, dann den Satzungen für einige Branchen noch immer eine große Zahl von Strafgesetzen und Vorschriften.

Sehr schwierig war es daher für den Militärrichter sich zu orientiren und zwar um so mehr, weil es vielen Gesetzen noch überdieß an der erforderlichen Deutlichkeit fehlte.

Zuletzt waren in Wirksamkeit die Theresiana vom 31. Dezember 1768, die Kriegsartikel vom Jahre 1803 für die Marine, und 1808 für die Armee und mehrere gelegenheitlich und zerstreut erflossene Gesetze, dann die Satzungen für die Mannschaft des Gestütt-, Beschäll- und Remontirungswesens, für die Militär-Verpflegshandwerker und die Professionisten in den k. k. Montursökonomiekommissionen.

Die aus so vielfachen Gesetzen nothwendig hervorgehenden mißlichen Folgen konnten nicht ausbleiben und dieselben haben sich hauptsächlich dadurch gezeigt, daß es in vielen Fällen, wo eine an sich strafbare Handlung vorlag, an einem Gesetze fehlte, unter welches dieselbe mit logischer Konsequenz hätte subsumirt werden können, daher die Militärrichter zuweilen in gegründete Verlegenheiten geriethen, wie sie eine strafbare Handlung zu bezeichnen haben. Noch schwieriger war öfter für einen gewissenhaften Richter die Beantwortung der Frage, auf welche Strafe in einem gegebenen Falle zu erkennen sei, da, die Todesstrafe ausgenommen, das Ausmaß derselben selbst in jenen Fällen, wo bestimmte das Verbrechen bezeichnende Strafgesetze bestanden, meistens vom richterlichen Ermessen abhängig gemacht worden ist.

Daß hiedurch Willkühr eintreten konnte, liegt am Tage, indessen gehörten solche Fälle, wo wirklich Willkühr Platz griff, gewiß deß-

wegen zu den seltensten, weil die Gesetzgebung in anderer Weise, und namentlich in vielen Fällen durch die anbefohlene Vorlegung der Akten an die höheren Gerichte vor Kundmachung des Urtheils dagegen Vorsorge getroffen hat.

Die Nothwendigkeit der Erlassung eines neuen Militärstrafgesetzbuches war daher schon längst gefühlt, und insbesondere zur Zeit angeregt, als das Zivilstrafgesetzbuch im Jahre 1803 erschien; allein es kam nie zur Ausführung.

Mit Allerhöchstem Handschreiben vom 19. Juni 1837 haben Seine Majestät Kaiser Ferdinand I. die Revision der bereits vorliegenden Arbeiten anzubefehlen und zu der diesfälligen Ausarbeitung sowol als zu dem hierüber zu führenden Referate den damaligen Militär-Appellazionsrath Bergmayr mit dem Beisatze zu bestimmen geruhet, daß bei gemeinen Verbrechen und Vergehen an die Anordnungen des damals geltenden Z. St. G. B. sich zu halten sei, insoferne nicht die Eigenthümlichkeiten des Militärstandes Abweichungen erfordern.

Der a. h. anbefohlene Entwurf wurde bis zum Jahre 1842 von Bergmayr zu Stande gebracht.

Mehrfache Umstände standen der a. h. Sankzion dieses Entwurfes entgegen.

Sobald nach den politischen Stürmen im Jahre 1848 und 1849 im Innern des Kaiserreiches die Ruhe und Ordnung zurückgekehrt, die Festigkeit und Einheit der Monarchie hergestellt war, haben Seine k. k. apostolische Majestät Franz Josef I. in der väterlichen Fürsorge für seine Armee auch diesem wichtigen Zweige a. h. Ihre Aufmerksamkeit zugewendet, und mit a. h. Entschl. vom 29. September 1850 die Revision der auf den materiellen Theil des Militär-Strafgesetzbuches Bezug nehmenden Vorarbeiten und namentlich des erwähnten von Bergmayr verfaßten Entwurfes zu befehlen geruhet.

Die zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission, bei welcher Bergmayr das Referat zu führen hatte, begann sofort ihre Thätigkeit, der vom Hofrathe Bergmayr auf Grundlage seiner früheren Arbeiten und mit Berücksichtigung der zum Theile geänderten Verhältnisse umgearbeitete Entwurf wurde sohin bei dieser Kommission sorgfältig berathen, sodann bei dem damals bestandenen Kriegsministerium einer ferneren Prüfung unterzogen, und erst, nachdem derselbe hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen, der gemeinen Verbrechen oder Vergehen sowol im Minister- als auch im Reichsrathe, dann hinsichtlich der militärischen Verbrechen und Vergehen nochmals von einer, aus Generälen und auch zu den beiden früher erwähnten Berathungen beige-

zogenen General-Auditors gründlich geprüft worden ist, zur a. h. Schlußfassung Seiner Majestät unterlegt.

Mit 15. Jänner 1855 erhielt der Entwurf die a. h. Sankzion, und damit verdankt die k. k. österr. Armee Ihrem Monarchen das erste österreichische Militärstrafgesetzbuch.

Dasselbe besteht aus fünf Theilen:

1. Von den allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

2. Von den militärischen Verbrechen und Vergehen.

3. Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

4. Von den gemeinen Verbrechen und

5. von den gemeinen Vergehen.

Im ersten, vierten und fünften Theile wurde sich im Wesentlichen an die Bestimmungen des für den Zivilstand erflossenen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 gehalten, und nur insoferne hievon abgewichen, als mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Armee, insbesonders des Offiziersstandes und der Militärgrenze Abweichungen erforderlich erschienen. Der dritte Theil beruht auf bisher bestehenden Gesetzen mit zeitgemäßen Verbesserungen; der zweite Theil ist, was den Inhalt betrifft, größtentheils, der Form nach durchgehends ganz neu, wie aus dessen Vergleichung mit den bisherigen Kriegsartikeln augenscheinlich sich ergibt.

Die militärisch strafbaren Handlungen und Unterlassungen werden nicht so wie die gemeinen in eigene Theile über Verbrechen und Vergehen abgesondert, sondern insoferne gemeinschaftlich behandelt, als bei den einzelnen derselben der Begriff aufgestellt ist, zuerst jene aufgezählt werden, welche ein Verbrechen, dann jene, welche ein Vergehen bilden, was entweder durch spezielle Benennung der Fälle, oder durch bloß allgemeine Andeutungen, indirekt aber auch dadurch geschieht, daß für selbe nur eine für Vergehen anwendbare Strafe bestimmt wird.

Ich habe es unternommen, dieses Strafgesetz zu erläutern. Ich verkannte nicht die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens zu einer Zeit, wo dasselbe noch nicht einmal in Wirksamkeit getreten war, mithin, was die rein militärisch strafgerichtlichen Verfügungen betrifft, weder literarische Vorarbeiten, noch die Ergebnisse der Praxis benützt werden konnten, und ich würde mich auch von diesen, von mir tief gefühlten Schwierigkeiten einer solchen Arbeit haben abhalten lassen, wenn nicht der Gedanke, daß ich hiedurch den bei ihren Berufspflichten meistens sehr angestrengten Militär-Richtern doch immer einige Erleichterungen im Studium dieses neuen Gesetzes verschaffen werde, bei

mir das Uebergewicht über alle Bedenken erhalten hätte, wobei mich noch der Glaube ermunterte, daß eben in Berücksichtigung der mit einer solchen Arbeit verbundenen Mühe und Anstrengung dann der kurzen Zeit, in welcher ich bei meiner sonst vielfachen Beschäftigung das Ergebniß meines Nachdenkens und meiner Erfahrung der Oeffentlichkeit übergebe, meine Leser und insbesondere meine Fachgenossen die Mängel dieses Werkes mit Nachsicht beurtheilen werden.

Für dringend hielt ich besonders das Erscheinen meiner Erläuterungen des I., II. und III. Theiles, weshalb ich deren abgesonderte Ausgabe veranstalte, der III. und IV. Theil mit dem Sachregister wird nach Thunlichkeit und Zulässigkeit meiner Zeit und Kräfte nachfolgen.

Schließlich glaube ich noch bemerken zu sollen, daß ich jede Berichtigung mit Dank aufnehmen werde, sie soll ja denselben Zweck verfolgen, welchen auch ich mit Eifer anstrebe, nämlich ein Buch zu liefern, welches geeignet wäre, dem Militärrichter bei Anwendung des Militär-Strafgesetzbuches in der Ausübung der Strafgerichtspflege zum Führer zu dienen.

Wien den 22. März 1855.

Der Verfasser.

Einleitung.

I.

Kurzer Ueberblick über die bisher für den österreichischen Länderkomplex in kraft bestandenen Militärstrafgesetze.

Die eigenthümlichen Verhältnisse des Militärstandes hatten von jeher die Erlassung eigener Militärstrafgesetze für denselben nothwendig gemacht, welche bei den Deutschen Artikelsbriefe, Bestallungen, Heeres- oder Feldordnungen und zuletzt Kriegsartikel genannt wurden.

Seit die Regenten aus dem glorreichen Hause Habsburg mit dem Besitze ihrer von Rudolf I., dem ersten deutschen Kaiser aus Habsburgs Stamme erworbenen und von seinen Nachfolgern durch Konvenzionen immer mehr vermehrten Provinzen bleibend bis zum Anfange dieses Jahrhundertes die Würde eines Kaisers des deutschen Reiches vereinigten, nämlich seit Friedrich III., finden wir, nebst mehreren Vorschriften und Reglements für das ganze Heer oder einzelne Waffengattungen, folgende erwähnenswerthe Militärstrafgesetze, nämlich:

Heeresordnung Friedrich III. vom Jahre 1486; Artikelsbriefe Maximilian I. vom Jahre 1508; Maximilian II. vom Jahre 1570; Ferdinand III. vom Jahre 1642. Letztere wurden im Wesentlichen auch in den von Leopold I. in den Jahren 1665, 1668, 1672 und 1682 erlassenen Artikelsbriefen, so wie auch von Karl VI. beibehalten.

Auch die Kriegsartikel M. Theresiens vom Jahre 1769 waren größtentheils mit den vorigen im Einklange.

Die letzten, bis nun in Wirksamkeit gestandenen Kriegsartikel sind jene vom Jahre 1808 gewesen. Sie waren als ein eigentliches Militärstrafgesetz anzusehen, und enthalten gleich den ältesten Kriegsartikeln Bestimmungen nicht bloß über militärische Verbrechen und Vergehen, sondern auch über gemeine Vergehen.

Das älteste mir zugänglich gewesene Werk, welches jedoch nur nebenher der Kriegsgesetze erwähnt, ist das vom Kriegsobersten Leonhard Fronsperger herausgegebene Kriegsbuch, die erste Auflage vom Jahre

1565, die dritte 1596. Im III. Theile finden sich die Artikelsordnung und Bestallung für die Reiterei Karl V., Feldordnung Maximilian II. für das Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß, der Artikelsbrief auf die deutschen Kriegsknechte, und auch einige noch vor Karl V. geltende Normen. Der übrige Inhalt des Werkes bietet besonders in historischer Beziehung manches Interessante für jeden Militär.

Ein den Militärrichter mehr anziehendes Werk ist jenes des General-Auditor Lieutenants Johann Franz Maldoner unter dem Titel: Synopsis militaris; die erste Auflage vom Jahre 1687, die zweite 1724. Dasselbe enthält die Erläuterung der Artikelsbriefe Ferdinand III., Leopold I. und Karl VI. und überhaupt der Militärstrafgesetze mit Hinblick auf das Strafgesetzbuch Karl V. vom Jahre 1532. Bemerkenswerth sind ein und dreißig vom Verfasser aufgeworfene und beantwortete militärgerichtliche Fragen, deren viele auch noch heute von Interesse sind.

Das Corpus juris militaris von Johann Christian Lünig vom Jahre 1723 enthält vielleicht die meisten seit Friedrich III. bis zu dem angegebenen Jahre erlassenen militärrechtlichen Gesetze.

Im Jahre 1764 und in der zweiten Auflage 1772 erschien vom k. k. Hofrathe und General-Auditor, Georg Joseph Kögl von Waldenutzi: De jure civili et criminali austriaco bellico tractatus practicus. Er behandelt darin auch die Kriegsartikel M. Theresiens mit Rücksicht auf das Theresianische Strafgesetzbuch.

Endlich ist noch anzuführen Ignaz Franz Bergmayr: Kriegsartikel für die k. k. Armee mit allen übrigen österreichischen Militärstrafgesetzen, erste Auflage 1823, letzte 1835. Nachdem dieses Werk des um die österreichische Militär-Justiz, wie noch Keiner vor ihm, so hochverdienten, von mir und Allen in jeder Beziehung hochverehrten nur zu früh am 21. März 1853 verstorbenen k. k. Hofrathes Bergmayr im Jahre 1848 bereits gänzlich vergriffen war, und derselbe es nicht mehr auf sich nehmen wollte, eine neue Auflage seines erwähnten Werkes herauszugeben, so erschien von mir mein Handbuch der Militärstrafgesetze im Jahre 1849.

II.

Quellen des österreichischen Militärstrafgesetzbuches.

Als Hauptquelle ist natürlich das Strafgesetzbuch selbst, außer demselben aber noch:

Die Satzungen für die Militär-Verpflegshandwerker und Milizer Professionisten der k. k. Montursökonomiekommissionen; die für verschiedene Militärbranchen bestehenden Statuten, Normen, Instrukzionen, Reglements und insbesondere die für einzelne Aemter oder Dienstzweige und

den bei denselben angestellten Personen bestehenden Instrukzionen; die verschiedenen Gesetzsammlungen; nämlich a) die Militärgesetzsammlung (M. G. S.) vom Jahre 1818 bis 1849, b) das Militärverordnungsblatt (M. V. B.) vom Jahre 1850 und das seit 1851 bestehende Armeeverordnungsblatt (A. V. B.). Nebst diesen kann auch das Reichsgesetzblatt (R. G. B.) seit dem Jahre 1849 und zum Theile auch die vor demselben herausgegebene Justizgesetzsammlung (J G. S.) als Quelle genannt werden.

III.

Literatur.

In dieser Beziehung können nur jene Werke genannt werden, welche das Zivilstrafgesetzbuch vom Jahre 1852, und da dasselbe in vielen Bestimmungen jenem vom Jahre 1803 gleich lautet, auch jene, die das letztere behandeln, weil das Militärstrafgesetzbuch sowohl in den allgemeinen Bestimmungen als bei den gemeinen Verbrechen und Vergehen mit dem Zivilstrafgesetzbuche vom Jahre 1852 insoferne übereinstimmt, als nicht die Verhältnisse der Armee oder der Militärgrenze hievon Ausnahmen nothwendig machen. Hinsichtlich des Zivilstrafgesetzbuches vom Jahre 1803 ist Jenulls Kommentar über Verbrechen (I. Theil) und Kudlers Erklärungen über schwere Polizeiübertretungen (II. Theil), dann die verschiedenen in Oesterreich erschienenen, die Gegenstände desselben behandelnden juridischen Zeitschriften zu erwähnen. Die in den letzteren zerstreut vorkommenden Abhandlungen hat Landesgerichtsrath Maucher nach der Ordnung der Paragrafe des St. G. B. vom Jahre 1803 über Verbrechen in einem meisterhaft gemachten Auszuge zusammengestellt und im Jahre 1849 im Drucke herausgegeben.

Hinsichtlich des Zivilstrafgesetzbuches vom Jahre 1852 beschränke ich mich anzuführen:

Frühwald, Landesgerichtsrath. Handbuch des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, in dritter Auflage 1855.

Ritter von Hye-Glunek. Das österreichische Strafgesetz. Von diesem im Jahre 1852 begonnenen vortrefflichen Werke ist leider bis nun erst die achte Lieferung bis zum §. 65 des Zivilstrafgesetzbuches erschienen.

Die österreichische Gerichtszeitung. Redakteur Dr. und Prof. von Stubenrauch, seit 1850.

Das Magazin von Dr. und Prof. Haimerl, ebenfalls seit 1850.

Diese letztgenannten Zeitschriften empfehlen sich vorzüglich für den Strafrichter durch die kurze Aufnahme von Strafrechtsfällen und deren Entscheidungen durch den obersten Zivil-Gerichts- und Kassazionshof.

Sammlungen über solche Entscheidungen finden wir überdieß in den Werken von Peitler und Herbst; beide vom Jahre 1853.

Bei Maucher's vorliegendem Werke und weil auch Frühwald in seinem Werke die sämmtlichen auch auf das Strafgesetz vom Jahre 1803 sich beziehenden Abhandlungen bezogen hat, habe ich in meinem Buche meistens mich nur darauf beschränkt, jene Abhandlungen anzuführen, welche bereits das Zivil-Strafgesetzbuch vom Jahre 1852 zum Gegenstande haben.

IV.

Hilfswissenschaften.

Zu den Hilfswissenschaften bei dem Studium eines Strafgesetzes rechne ich vorzugsweise die gerichtliche Medizin; ein brauchbares Werk hierüber soll in keiner Bibliothek eines Richters fehlen.

Das österreichische Zivilstrafgesetz über Verbrechen und Vergehen so wie über die Prozeßordnung hat zum Gegenstande:

Plaseller Dr. Gerichtlich-medizinische Memoranda zum Gebrauche für das Sanitäts- und Gerichtspersonale. Innsbruck 1854 *).

---

*) Vom Professor Beer ist im Jahre 1851 eine Einleitung in das Studium und in die Praxis der gerichtlichen Medizin erschienen; zu wünschen wäre es, daß das von ihm in Aussicht gestellte Lehrbuch bald herausgegeben würde; der Name verbürgt für die Gediegenheit desselben. Von Werken des Auslandes glaube ich vorzüglich auf Schürmayer's gerichtliche Medizin, 1854, als ein sehr gründliches Werk, hinweisen zu sollen.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden
Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen u. s. w.

Im Zusammenhange mit Unserem Patente vom 26. Mai 1852, mit welchem Wir eine neue vollständige Auflage des am 3. September 1803 erlassenen österreichischen Strafgesetzbuches für den gesammten Umfang Unseres Kaiserreiches mit Ausnahme der Militärpersonen und der Militärgrenzgebiete, in Wirksamkeit gesetzt haben, finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Unseres Armee-Oberkommando's und nach Anhörung Unseres Reichsrathes dem angeschlossenen Militärstrafgesetzbuche Unsere Genehmigung zu ertheilen und zu verordnen, was folgt:

Artikel I.

Dieses Militärstrafgesetzbuch hat vom 1. Juli 1855 angefangen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiemit alle Gesetze und Verordnungen, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

Zu den durch das neue Strafgesetzbuch außer Wirksamkeit getretenen Strafgesetze gehören insbesondere die Theresianische p. Gerichtsordnung vom 31. Dezember 1768, insoweit sie von Verbrechen handelt sammt den allgemeinen Bestimmungen hierüber. Die Kriegsartikel für die Marine vom Jahre 1803, und für die Armee vom Jahre 1808, die Strafnorm für die Armee so wie jene für die Marine, die bisherigen Satzungen der Montursmilizer, Verpflegsbäcker, der Individuen des Beschäll- und Remontirungsdepartements, die Direktivregeln in Deserzionssachen, i n s o f e r n e s i e B e s t i m m u n g e n e n t h a l t e n, w e l c h e a u c h G e g e n s t a n d d i e s e s S t r a f g e s e t z b u c h e s s i n d u. s. w.

Artikel II.

Die strafbaren Handlungen und Unterlassungen, die den Gegenstand des Militärstrafgesetzbuches ausmachen, sind:

I. Militärverbrechen und Militärvergehen, welche gegen die Militär-Standes- oder Dienstpflicht verübt werden;

II. Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates;

III. Andere (gemeine) Verbrechen und Vergehen.

Zu den gemeinen Verbrechen im Gegensatze von Militärverbrechen gehören auch die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

Artikel III.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Militärverbrechen und Militärvergehen unterliegen bloß diejenigen Personen, welche durch den abgelegten Militärdiensteid die besonderen Pflichten des Militärstandes zu erfüllen feierlich zugesichert haben.

Artikel IV.

Den Anordnungen dieses Gesetzes über andere Verbrechen und Vergehen sind hingegen unterworfen:

1. die Militärpersonen, d. i. diejenigen Personen, welche nach dem §. 2 Unseres Patentes vom 22. Dezember 1851 und den für die Militärgrenze bestehenden Jurisdikzionsvorschriften der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen, und

2. andere Personen, insofern dieselben sich solcher Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, oder sich in solchen Verhältnissen befinden, welche nach dem §. 5 Unseres gedachten Patentes über sie die außerordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte begründen.

Der Artikel II bestimmt den Inhalt, der Artikel I den objektiven, der Artikel III und IV den subjektiven Umfang des Strafgesetzbuches. Subjekte desselben sind:

1. Alle jene Militärpersonen der k. k. Armee und Kriegsmarine, welche auf die Kriegsartikel, oder wie die Montursmilizer oder Militär-Verpflegshandwerker auf besondere Satzungen eidlich verpflichtet werden, und diese Personen sowohl in militärischen d. i. jenen Verbrechen und Vergehen, welche sie als solche, und im Widerspruche mit den besonderen Pflichten des Militärstandes oder Militärdienstes begehen, als auch in gemeinen Verbrechen und Vergehen, d. i. jenen, welche eine Verletzung der allgemeinen Pflichten des Menschen und Staatsbürgers enthalten,

deren sich daher der Soldat oder der auf Satzungen verpflichtete Mann nicht als solcher, sondern als Mensch und Unterthan des Staates schuldig macht (§. 142).

2. Alle jene Militärpersonen, welche zwar weder auf die Kriegsartikel noch auf besondere Satzungen beeidet sind, jedoch nach §. 2 des Patentes vom 22. Dezember 1851 R. G. B. Nr. 123 der ordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen. Hieher gehören mit wenigen im §. 3 obigen Patentes ersichtlichen Ausnahmen die bei der Militäradministrazion angestellten Beamten, deren Frauen, Witwen und minderjährigen Kinder, so wie ihre Diener, die Personen, welche als Angestellte oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf dem Kriegsfuße gesetzten, so wie jene, welche unter gleichen Verhältnissen in Friedenszeiten im Gefolge bei einer im Auslande stehenden Heeresabtheilung sich befinden, die Zöglinge der Militärbildungsanstalten, die Kriegsgefangenen und unter militärischer Obhut stehenden Geißeln, und die in die Register eingetragenen Arbeiter im Marinearsenale, indem die letzteren nicht so wie die Matrosen und Marinesoldaten auf die Kriegsartikel, sondern auf eigene Statuten (vom 21. Mai 1803) beeidet werden.

3. Jene Bewohner der Militärgrenze, welche nicht zum einrollirten — also zu dem an die Kriegsartikel gebundenen Stande gehören. Hieher sind nicht bloß die Grenzer, und die in der Grenze domizilirenden Handels-, Gewerbs- und Schutzleute, sondern auch alle jene zu zählen, welche auch nur zeitlich in der Grenze sich aufhalten und während dieser Zeit daselbst ein Verbrechen begehen, insoferne sie nach den bestehenden Zivil- oder Militärjurisdikzionsgesetzen nicht an ein anderes Zivil- oder Militärgericht auszuliefern sind.

Die unter 2 und 3 genannten Personen jedoch nur in gemeinen Verbrechen.

4. Die nach §. 2 des o. a. P. der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit nicht unterliegenden Militär- so wie alle Zivilpersonen, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen, welches zur außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte gehört, nämlich eines Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates (§. 304), einer Kontumazübertretung, eines Seeraubes bei Einbringung durch die Kriegsmarine, oder die in solchen Verhältnissen sich befinden, welche die Militärgerichtsbarkeit begründet. Hieher gehören die in Militärstrafanstalten unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge (§. 5 des a. P.).

Artikel V (IV *).

Als Verbrechen oder Vergehen kann nur diejenige Handlung oder Unterlassung behandelt und bestraft werden, welche in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen oder für ein Vergehen erklärt wird.

Nach den Grundsätzen der Rechtsfilosofie ist ein Verbrechen jede absichtliche Verletzung eines fremden Rechtes, wogegen die Verletzung aus Fahrlässigkeit mit der Benennung „Vergehen" bezeichnet wird. Zum Begriffe des Verbrechens gehört demnach: a) ein fremdes Recht, b) der Akt des Verletzens — eine äußere Handlung und c) daß der Handelnde seiner Thätigkeit als einer Rechtsverletzung bewußt sei (Absicht).

Anders ist es im positiven Gesetze, und insbesondere im Militärstrafgesetzbuche.

Bei gemeinen Verbrechen wird zwar immer eine böse Absicht erfordert, allein nicht jede vorsätzliche Rechtsverletzung ist auch ein Verbrechen, sondern es werden einige derselben, weil z. B. das Recht, welches hiedurch verletzt wird, minder wichtig ist, zu den Vergehen gerechnet, wie z. B. absichtliche leichte körperliche Beschädigungen, geringfügigere Diebstähle u. dgl. (uneigentliche Vergehen), wogegen alle Rechtsverletzungen aus Fahrlässigkeit zu den Vergehen gerechnet werden, z. B. schwere Verwundung eines Menschen durch schnelles Fahren (eigentliche Vergehen).

Bei Militärverbrechen wird aber nicht durchaus der Vorsatz zur Begehung derselben erfordert, sondern eine Handlung wird, wenn gleich Fahrlässigkeit derselben zu Grunde liegt, in vielen Fällen insbesondere dann als Verbrechen imputirt, wenn aus derselben ein großer Nachtheil für den Dienst oder die Armee entstanden ist oder leicht entstehen konnte.

Da die Grenze zwischen gemeinen Verbrechen und uneigentlichen gemeinen Vergehen, so wie zwischen Militärverbrechen und Militärvergehen, welche aus Fahrlässigkeit verübt werden, a priori sich nicht bestimmen läßt, so ist die Aufstellung einer Definizion des Begriffes: Verbrechen und Vergehen im Gesetze gerade zu unmöglich, aber auch unnöthig, es genügt vollkommen die Bestimmung, wie sie dieser Artikel festsetzt. Eine solche Bestimmung ist aber unumgänglich nöthig, um aller Willkühr Schranken zu setzen.

Nach diesem Artikel kann eine Handlung oder Unterlassung nur dann als ein Verbrechen oder Vergehen erklärt werden, wenn sie nach

*) Die eingeklammerte Zahl im Patente so wie im fernern Verlaufe dieses Werkes bei den einzelnen Paragrafen bedeutet die entsprechende Zahl im Zivil-Strafgesetzbuche.

ihren wesentlichen Merkmalen (objektiv und subjektiv) unter die vom Gesetze aufgestellten Begriffe eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens vollkommen subsumirt werden kann, und wo das Gesetz noch andere Bedingungen dazu festsetzt, z. B. im §. 364 auch diese vorhanden sind (s. auch § 2). Es geht daher nicht an, einen Fall, der nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht entschieden werden kann, nach den Gründen desselben zu entscheiden, und hienach eine Handlung zum Verbrechen zu stempeln, die es nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht ist. Wenn daher A einen Diebstahl begeht, B als vermeintlicher Dieb arretirt und abgeurtheilt wird, A aber, dem die Arretirung und Verurtheilung des B bekannt wurde, von seiner That nichts erwähnt und sohin straflos bleibt, so kann doch A keines Verbrechens oder Vergehens in Bezug auf B schuldig erklärt werden, insbesondere kann sein Benehmen nicht nach den Worten des §. 371: „wer einen andern auf was immer für eine Art an der persönlichen Freiheit hindert,“ als das Verbrechen der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit angesehen werden. Der Grund des Gesetzes ist freilich, daß Niemand absichtlich und rechtswidrig an seiner persönlichen Freiheit gekränkt werde, allein zum Dasein des bezeichneten Verbrechen ist auch ein positives Verhalten erforderlich, welches bei A sich nicht vorfindet.

Mit Bezug auf diesen Artikel ist auch behauptet worden, es sei nicht zulässig, die Bestimmung des §. 459, wornach der Diebstahl ein Verbrechen wird, wenn der Betrag selbst aus mehreren wiederholten Angriffen 25 fl. übersteigt, auch auf andere strafbare Handlungen, deren Kriminalität von dem Betrage abhängt, auszudehnen, also z. B. den Betrug für ein Verbrechen zu erklären, wenn der Betrag in mehreren betrügerischen Handlungen sich höher als auf 25 fl. beläuft (§. 505). Allein da der §. 505 von Betrügereien, der §. 362 von boshaften Beschädigungen am Eigenthume spricht, hinsichtlich der Veruntreuung, obschon mit Rücksicht auf die Anordnung im §. 478 nicht gezweifelt werden konnte, daß eine Zusammenzählung der einzelnen veruntreuten Beträge im Gesetze gegründet ist, dieß ausdrücklich im §. 476 festgesetzt wurde, so kann man wohl kein Bedenken tragen, auch bei der Plünderung anzunehmen, daß es im Geiste des Gesetzes liege, dieselbe als Verbrechen zu behandeln, wenn sich hiedurch in einem oder mehreren Angriffen über 5 fl. zugeeignet werden (§. 493).

Eine Auslegung des Strafgesetzes nach der eigentlichen Bedeutung der Worte im Zusammenhange und nach dem Geiste des Gesetzes (§. 6 a. b. G. B.) ist auch bei den strafrechtlichen Bestimmungen nicht ausgeschlossen. So ist z. B. nach dem Geiste des Gesetzes nicht zu zweifeln,

daß der Versuch eines Diebstahls im Betrage von 20 fl. und ein wirklich vollbrachter Diebstahl zu addiren und beide zusammen das Verbrechen des Diebstahles (§§. 459 und 15) bilden; oder daß im §. 152 die Todesstrafe nicht beliebig nach Umständen, sondern nur nach den im §. 149 erwähnten erschwerenden Umständen einzutreten habe.

Im Verlaufe der Erläuterung des Gesetzes wird von dieser Auslegung mehrfach Gebrauch gemacht werden.

Daß strafbare Handlungen oder Unterlassungen, welche weder zu den Verbrechen noch zu den Vergehen gehören, deßwegen nicht ungeahndet bleiben, und nach Beschaffenheit derselben im Disziplinarwege bestraft werden können, ergibt sich aus dem Art. VIII.

Artikel VI (II).

Das gegenwärtige Strafgesetz hat in Beziehung auf die darin als Verbrechen und Vergehen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Militärstrafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurtheilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der für die k. k. Armee und das Militärgrenzgebiet erlassenen Preßordnung zu beobachten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften" oder „Druckwerke" bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holz-Druck, Prägung, Abformung, oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Das hier bezogene Preßgesetz sammt der Adaptirungsverordnung enthält der Anhang dieses Werkes.

Artikel VII (VI).

Ebenso haben einstweilen die wider den Wucher bestehenden Militärstrafgesetze aufrecht zu verbleiben, und soll derselbe als Vergehen behandelt werden.

Das Wucherpatent vom 2. Dezember 1803 ist für die Armee und die Militärgrenze mit der hofkr. Verordnung vom 9. Juni 1804 H. 468 in Wirksamkeit gesetzt worden. (S. dasselbe in meinem Handbuche der Militärstrafgesetze. Wien 1849 S. 171 u. f. f.).

Artikel VIII (V).

Bei Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die in den Artikeln VI und VII erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Vorgesetzten und Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften übertragen.

„Andere Gesetzesübertretungen." Hieher gehören die Uebertretungen der Gefälls-, Forst-, Jagd-, Waffen- und sonstiger Polizeigesetze, der verschiedenen für einzelne Behörden und Bedienstete bestehenden Instrukzionen (§. 596) und der Disziplinarstrafgesetze.

Artikel IX (VII).

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Konvenzionsmünze nach dem 20 Guldenfuße zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werthserhebung nach dieser Währung zu berechnen.

Die Bestimmung dieses Artikels ist von praktischem Einflusse in allen jenen Fällen, wo die Qualifikazion der strafbaren Handlung als Verbrechen oder Vergehen von der Werthsbestimmung abhängt. So ist z. B. der Diebstahl im Allgemeinen nur dann ein Verbrechen, wenn er 25 fl. übersteigt (§. 459). Wenn daher A dem B 50 fl. in Einlösungsscheinen (Wienerwährung) entwendet, so begeht er nicht das Verbrechen, sondern nur das Vergehen des Diebstahls, weil 50 fl. Einlösungsscheine in Konvenzionsmünze reduzirt, nur 20 fl. betragen; dagegen ist zwischen einem Diebstahle an Silbergeld und an Banknoten kein Unterschied und es wird daher jener, der 26 fl. in Banknoten entwendet eben so als Verbrecher behandelt werden, wie der Dieb von 26 fl. in Silbergeld, wenn gleich nach dem Kurse 26 fl. Banknoten einen mindern Werth haben sollten, als 25 fl. Silbergeld *).

Artikel X (VIII).

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen.

Diese Verfügung ist zur Beseitigung aller Zweifel bloß deßwegen aufgenommen worden, weil der §. 902 des allg. bürgerl. Gesetzbuches bei Verträgen verordnet, daß 30 Tage für einen Monat und 365 Tage für ein Jahr gehalten werden.

*) Vgl. Hye: das österreichische Strafgesetz S. 119. Gerichtszeitung 1853 Nr. 147 und 148.

Das Strafgesetz läßt nur die Berechnung nach dem Kalender zu. Wer am 1. Februar zum einmonatlichen Arreste verurtheilt wird, erlangt am 1. März seine Freiheit; ein Verbrechen, welches am 1. März 1850 verübt wurde, ist am 1. März 1855 verjährt, wenn ein fünfjähriger Zeitraum zur Verjährung hinreicht und die andern Bedingungen der Verjährung vorliegen.

Artikel XI (IX).

Dieses Gesetz soll auch auf bereits anhängige Untersuchungen und auf die vor dem Tage, an welchem es in Wirksamkeit tritt, begangenen bis dahin nicht abgeurtheilten strafbaren Handlungen und Unterlassungen nur insoferne Anwendung finden, als dieselben nach diesem Strafgesetze keiner strengeren Behandlung, als nach den früher bestandenen Gesetzen unterliegen.

Hienach sind Verbrechen, welche vor dem ersten Juli 1855 verübt wurden, wenn sie nach dem frühern Gesetze rücksichtlich der Strafe z. B. die Deserzion, welche im ersten Falle die Zudienung der halben, im zweiten die gänzliche Abnahme der eingegangenen Kapitulazion nach sich zog, oder in Betreff der Verjährung strenger zu behandeln wären, nach diesem Gesetze, falls sie aber nach den frühern Strafgesetzen gelinder bestraft worden sein würden, nach dem frühern Gesetze zu beurtheilen. Einen Fall der letzteren Art enthält der §. 297 hinsichtlich der Mitschuld an dem Militärverbrechen der Selbstbeschädigung.

Artikel XII.

Das strafgerichtliche Verfahren bei den Militärgerichten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Bis dahin bleibt das bisher eingeführte Verfahren bei diesen Gerichten in Wirksamkeit.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am fünfzehnten Jänner im Eintausend Achthundert fünf und fünfzigsten — Unserer Reiche im siebenten Jahre.

(L. S.)

Franz Joseph m. p.

Graf Buol Schauenstein m. p.

Graf Grünne m. p.,
FML. erster Generaladjutant Sr. Maj. des Kaisers und der Armee.

Auf allerhöchste Anordnung: **Ransonnet.**

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen über Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen, Vergehen und deren Zurechnung überhaupt.

§. 1.

Zu einem Verbrechen wird in der Regel böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz fällt aber nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann. Böser Vorsatz.

§. 2.

Eine Ausnahme von der Regel, daß zu einem Verbrechen böser Vorsatz erfordert werde, findet jedoch bei Militärverbrechen statt, und es ist die Verletzung einer Militärdienst- oder Standespflicht jedenfalls als Verbrechen zu behandeln, sobald dieselbe in diesem Gesetze als ein Militärverbrechen bezeichnet wird. Ausnahme.

Zum Dasein eines Verbrechens sind zwei Bedingungen erforderlich:
1. eine äußere vom Gesetze als Verbrechen erklärte Handlung (Unternehmung oder Unterlassung *) — Objektivität des Verbrechens (Art. II u. V

---

*) Nicht bloß jene Unterlassungen sind ein Verbrechen, welche insbesondere im Gesetze als solche angeführt werden, wie die Militärverbrechen in den §§. 119—152, 157, 165, 231—239, 247, 248, 252, 253, 272, 277, 281 und 286, und die gemeinen Verbrechen in den §§. 312, 326, 330, 336, 337, 364, 371, 418 und 518, sondern auch alle jene, wo eine vom Gesetze als Pflicht gebotene Handlung in der Absicht unterlassen wird, daß ein bestimmter, vom Gesetze als Verbrechen erklärter Erfolg eintrete. So wird z. B. der Diener, welcher von seinem Herrn

des K. P. und §. 19); und 2. ein auf die Verübung der als Verbrechen erklärten Handlung oder Unterlassung gerichteter freier Wille — Subjektivität des Verbrechens (§§. 1 u. 3). Die letztere Bedingung begreift in sich drei Erfordernisse: a) den Willen, eine (objektiv strafbare) Handlung zu setzen, b) das Bewußtsein der Strafbarkeit derselben und c) die freie Selbstbestimmung zu deren Verübung. Alle diese drei Erfordernisse bilden den (bösen) Vorsatz. Derselbe ist daher der (freie) Entschluß zur Begehung einer an sich strafbaren und als strafbar erkannten Handlung (oder Unterlassung) und liegt nach §. 1 in jeder mit Bewußtsein unternommenen Handlung oder Unterlassung, aus welcher jenes Uebel (jene Uebelthat), welches das Gesetz als Verbrechen erklärt, nothwendig, gemeiniglich oder leicht erfolgen kann. Eine weitere böse Absicht (Endabsicht) *) wird nicht erfordert. So erklärt das Gesetz die Nichtanzeige einer bekannt gewordenen hochverrätherischen Unternehmung für ein Verbrechen (§. 337). Derjenige, welcher von einer hochverrätherischen Unternehmung etwas erfährt, sie als solche erkennt, und dennoch die Anzeige unterläßt, beabsichtigt eben jenes Uebel (Uebelthat), welches das Gesetz als Verbrechen erklärt, und es ist zur Zurechnung desselben keineswegs erforderlich, daß er auch die böse Absicht habe, daß die hochverrätherische Unternehmung gelinge.

Eben so ist es gleichgiltig, aus welcher Triebfeder die strafbare Handlung begangen wurde. Hat der Thäter darin ein Verbrechen erkannt, und

---

in das Magazin geschickt wird, um etwas zu holen und die dort angezündete Kerze in der Absicht stehend zurückläßt, damit das Magazin in Brand gerathe, der Brandlegung, und jener Sohn, welcher seinen erkrankten Vater mit dem Vorsatze, daß er umkomme, weder einen medizinischen noch sonstigen Beistand leistet, wenn er seine Absicht auch wirklich erreicht hat, des Mordes schuldig sein, weil im ersten Falle gegen die Anordnung des §. 731 das Licht nicht ausgelöscht, im zweiten gegen den §. 627 dieser Beistand nicht geleistet wurde und in beiden Fällen aus böser Absicht. Der §. 627 kann in Verbindung mit dem §. 599 nur von einer fahrlässigen und nicht vorsätzlichen Unterlassung des nöthigen Beistandes verstanden werden, und eben so hat das Gesetz im §. 731 nur ein nachlässiges, sorgloses, nicht aber boshaftes Benehmen vor Augen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich nicht bloß aus dem allgemein im Gesetze durchgeführten Grundsatze, wornach verwandte durch gesetzwidrige Handlungen herbeigeführte Erfolge, wenn ihnen böser Vorsatz zu Grunde liegt, als Verbrechen, wenn sie aber auf einem Verschulden beruhen, als (eigentliches) Vergehen angerechnet werden und absichtliche Rechtsverletzungen nur, wenn sie geringfügig sind, wie z. B. geringere Diebstähle, unter die Vergehen aufgenommen sind, sondern auch aus der Textirung des §. 1 in Verbindung mit dem §. 19, da hieraus klar hervorgeht, daß ein Verbrechen auch durch eine Unterlassung begangen werden kann, jedoch nur, wenn böser Vorsatz vorhanden ist. Die entgegengesetzte Ansicht würde zu bedeutenden Inkonvenienzen führen, indem hienach in den erwähnten Fällen bei der Zurechnung kein Unterschied wäre, ob der Unterlassung Fahrlässigkeit oder böse Absicht zu Grunde liegt, eine Folgerung, welche mit allen Strafrechtsprinzipien im vollsten Widerspruche stünde.

*) Die Endabsicht bezieht sich auf den Zweck, den der Thäter erreichen will, der böse Vorsatz auf die Handlung selbst.

dieselbe dennoch begangen, so ist er desselben auch dann schuldig, wenn die Triebfeder eine gute war *).

Der böse Vorsatz muß vor oder doch bei der Unternehmung oder Unterlassung vorhanden sein, einen nachgefolgten bösen Vorsatz gibt es nicht. Wer einen Andern in der Absicht tödtet, um ihm sein Geld wegzunehmen, macht sich des Raubmordes schuldig; wer aber einer von ihm ermordeten Person, deren Habe ohne früher hierauf gerichtete Absicht der Zueignung wegnimmt, begeht einen Mord und Diebstahl.

Das Vorhandensein des bösen Vorsatzes muß stets erwiesen sein. In dieser Beziehung sind 4 Fälle möglich:

a) der Thäter gesteht die böse Absicht zur Ausführung des erfolgten Verbrechens. In diesem Falle ist ihm die verbrecherische Handlung oder Unterlassung zuzurechnen, wenn er überhaupt zurechnungsfähig ist.

b) Der Thäter gesteht nicht das wirklich erfolgte Uebel, sondern nur ein minderes, z. B. bei einer erfolgten Tödtung nur eine Verwundung, nicht einen Mord beabsichtigt zu haben. Zur Beurtheilung, in wie weit man dieser Angabe Glauben beimessen könne, und der Beschuldigte seiner Angabe ungeachtet, nicht dennoch des bösen Vorsatzes, das wirklich erfolgte größere Uebel beabsichtigt zu haben, überwiesen sei, hat man die Beschaffenheit der Uebel, von denen das eine mindere nach der Aussage des Thäters bloß beabsichtigt, das andere größere aber bewirkt worden ist, und die Natur der Handlung, wodurch der angeblich beabsichtigte Erfolg herbeigeführt werden wollte, so wie alle die That begleitenden Umstände wohl zu berücksichtigen. War das nach dem Geständnisse beabsichtigte Uebel ein gleichartiges mit dem wirklich erfolgten, indem beide Uebel auf derselben Triebfeder beruhen und auf den nämlichen Gegenstand abzielen, und war die auf die Effektuirung der Absicht gerichtete Handlung eine solche, welche, wenn nicht schon nothwendig, doch wenigstens nach der Erfahrung gewöhnlich oder leicht nicht nur die angeblich beabsichtigte, sondern auch die wirklich erfolgte Wirkung erzeugt, so ist der Thäter des bösen Vorsatzes in Bezug auf das aus seiner Handlung entstandene Uebel für überwiesen zu halten, wenn er nicht darzuthun vermag, daß er nur das mindere Uebel hervorzubringen beabsichtigt habe. Es wird sonach dem **A**, der auf **B** mit einem scharf geladenen Gewehre schießt, seine Angabe, er habe den letzteren blos verwunden wollen, nichts nützen, und er wird mit Rücksicht auf den Erfolg seiner verbrecherischen Handlung wegen des versuchten oder vollbrachten Mordes zu bestrafen sein, wenn er nicht Umstände anführt, aus denen hervorgeht, daß seine Absicht auf Verübung eines Mordes nicht gerichtet war. — Beruhen aber das beabsichtigte und wirklich erfolgte Uebel auf einer verschiedenartigen Triebfeder und ist auch der Gegenstand der beabsichtigten und erfolgten That ganz oder zum Theile ein verschiedener, so kann aus dem erfolgten Uebel allein, wenn es gleich objektiv ein Verbrechen wäre, auf den bösen Vorsatz nicht geschlossen, dasselbe daher als Verbrechen nicht imputirt werden. Wenn demnach **A** ein Hausthier des **B** ledig-

*) Die Triebfeder erzeugt den Gedanken zur That, der böse Vorsatz die That selbst.

lich in der Absicht, daß es umkomme, vergiftet, und B das Fleisch des letzteren genießt, und in Folge dessen an seiner Gesundheit einen schweren Nachtheil erleidet, so wird A nach Umständen wohl wegen des Verbrechens oder Vergehens der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums (§§. 362 und 741), nicht aber auch wegen schwerer körperlicher Verletzung (§. 431) bestraft werden können, weil aus der Handlung des Vergiftens eines Hausthieres weder gewöhnlich noch leicht eine schwere körperliche Verletzung eines Menschen erfolgt. Nach Umständen könnte jedoch der §. 599 oder 702 in Anwendung kommen.

c) Der Beschuldigte läugnet jede strafbare Absicht, z. B. A hat den B in einem Walde durch einen Schuß getödtet und schützt vor, er habe auf ein Wild geschossen und dabei zufällig den B getroffen. In diesem Falle sind die Verhältnisse der Personen an sich und gegen einander, die Umstände der Zeit und des Ortes der begangenen That, die Werkzeuge, womit dieselbe verübt worden, die Ursachen der Anwesenheit des Thäters am Thatorte, sein Verhalten vor und nach derselben möglichst vollständig zu erheben, diese Umstände und alle Zufälligkeiten genau zu berücksichtigen, wornach in den meisten Fällen mit Sicherheit sich wird bestimmen lassen, ob das Verbrechen absichtlich verübt worden sei oder nicht. Lassen die Erhebungen die Frage über die Absicht zweifelhaft, so kann, weil die Absicht immer erwiesen sein muß, die That nicht mehr als Verbrechen, sondern, wenn sie in einem reinen Zufalle gelegen war, gar nicht, und bei obwaltender Fahrlässigkeit nur als Vergehen — im obigen Falle gegen die Sicherheit des Lebens (§. 599) bestraft werden *). So wird man z. B. die Angabe, daß eine mörderische Absicht nicht vorhanden war, dann gelten lassen, wenn der Thäter Grund hatte zu glauben, daß das Gewehr bloß mit Schrott geladen sei, in dem Laufe aber eine Kugel sich befand, welche den Tod herbeiführte.

Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß bei vielen objektiv strafba-

*) Für die Fälle, wenn der böse Vorsatz geläugnet wird, enthielt bereits der §. 413 des J. St. G. B. vom Jahre 1803 (für das Militär adaptirt mit Vdg. vom 19. Jänner 1848 F 63) eine angemessene Bestimmung. Weiter geht der §. 278 der Ziv. St. P. O. vom Jahre 1853, indem er folgendes verfügt: Wenn der Beschuldigte zwar die Verübung der That gesteht, aber angibt, daß er nicht mit bösem Vorsatze gehandelt, oder daß er ein geringeres Uebel, als das wirklich erfolgte beabsichtigt habe, so kann seine Angabe nur dann für glaubwürdig gehalten werden, wenn sich die That plötzlich ereignet hat und das Uebel nicht schon in der Handlung selbst gelegen ist, oder nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung erfolgen mußte, oder nicht gewöhnlich aus solchen Handlungen zu erfolgen pflegt. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet, oder die der Ausübung entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen gesucht, so kann er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen gehalten werden, wenn sich nicht aus der Untersuchung besondere Umstände und Verhältnisse ergeben, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen. — Obschon dieses Gesetz für den Militärrichter nicht bindend ist, so kann er doch keinen Anstand nehmen, nach denselben vorzugehen, da diese Bestimmung auf natürlichen Beweisgrundsätzen beruhet.

ren Handlungen der böse Vorsatz schon in der That selbst liege, und daher keines Beweises mehr bedarf, wie z. B. bei der Ehrenbeleidigung und einigen andern Vergehen oder Verbrechen, wovon am zukömmlichen Orte Erwähnung gemacht werden wird.

d) Der Beschuldigte gesteht die absichtliche Verübung der Hauptthat, läugnet aber die vorbereitenden, damit im Zusammenhange stehenden Handlungen, welche die strafbare That zum Verbrechen machen, in böser Absicht unternommen zu haben. Z. B. A gesteht aus dem versperrt gewesenen Kasten seines Freundes B einen Ring im Werthe von 6 fl. entwendet zu haben, gibt aber an, daß er den Kasten mit dem in der Tischlade vorgefundenen Schlüssel, nicht in der Absicht zu stehlen, sondern aus einem andern Grunde, nämlich um ein ihm geliehenes, und seinem Wissen nach im Kasten aufbewahrtes Buch zu nehmen, aufgesperrt, und weil er dort mehrere Ringe sah, einen derselben sich zugeeignet zu haben. Kann der Beschuldigte seine Angabe nicht erweisen, so ist er wegen des Verbrechens des Diebstahls am versperrten Gute (§. 462 lit. e) zu bestrafen; läßt sich aber aus den Umständen darthun, daß er den Kasten wirklich in der angegebenen Absicht eröffnet habe, so ist er nur des Vergehens des Diebstahls (§. 732) schuldig, weil zum Dasein des Verbrechens des Diebstahls am versperrten Gute erforderlich ist, daß die Absicht auf die Totalität des Verbrechens gerichtet war, nämlich das versperrte Behältniß in der Absicht aufzuschließen, um zu stehlen.

Hinsichtlich der Zurechnung und Bestrafung einer verübten objektiv als Verbrechen sich darstellenden That macht es keinen Unterschied, ob der böse Vorsatz eingestanden oder der Beschuldigte desselben überwiesen wird.

Noch muß erwähnt werden, daß das Strafgesetzbuch auch Verbrechen enthält, deren Erfolg entweder gar nicht beabsichtigt sein darf, oder doch nicht nothwendig beabsichtigt sein muß, um denselben als Verbrechen zu imputiren.

Das erstere tritt ein beim Todtschlage und in den Fällen der §§. 463 und 364, denn wenn der Tod beabsichtigt war, so ist das Verbrechen des Mordes vorhanden; das letztere ist der Fall bei dem Verbrechen der schweren Verwundung (§. 431).

In allen diesen Fällen ist die unternommene Handlung oder Unterlassung eine dolose, der Erfolg ein kulposer.

Von den oben unter b und c angeführten Fällen unterscheiden sich diese dadurch, daß dort die Absicht auf den Erfolg gerichtet war, hier aber überhaupt eine böse (feindselige) Absicht hinreicht, um das Verbrechen zu begründen. Dort wird die geläugnete oder weiter reichende Absicht, als zugegeben wird, nämlich die auf den wirklichen Erfolg gerichtete, aus den Umständen gefolgert, hier aber ist diese Absicht ganz ausgeschlossen *).

Das oben (S. 9) erwähnte objektive Moment darf nie fehlen, wenn eine

*) Vgl. Rulf über den indirekten bösen Vorsatz nach §. 1 des St. G. B. Magazin XI. B. S. 316.

Handlung oder Unterlassung als Verbrechen imputirt werden soll, eben so ist und zwar bei gemeinen Verbrechen ausnahmslos, bei militärischen in der Regel das subjektive Moment erforderlich, wie z. B. bei der Meuterei, Deserzion, Selbstbeschädigung, wogegen bei anderen der Mangel des bösen Vorsatzes die Zurechnung nicht ausschließt, wenn nur überhaupt ein Verschulden vorliegt, sei es nun Mangel der nöthigen Aufmerksamkeit, Besonnenheit, Energie, Vorsicht oder Behutsamkeit, oder wenn eine gesetzliche Vorschrift oder höhere Weisung aus Eigensinn, Leichtsinn, Nachlässigkeit, Sorglosigkeit, Unvorsichtigkeit, Uebereilung u. dgl. übertreten wurde. Beispiele hievon liefern das 2. 7. 8. und 10. Hauptstück des II. Theiles des M. St. G. B. Die in diesen Hauptstücken behandelten Militärverbrechen können theils aus böser Absicht, theils aus Verschulden begangen werden, wie z. B. die Subordinazionsverletzung (§. 151). Mangel eines jeden Verschuldens hebt auch bei Militärverbrechen die Zurechnung auf, z. B. ein vor dem Feinde an einen Kommandanten gesendeter Befehl war nicht deutlich genug gegeben, und der Untergebene handelt in Gemäßheit der Auslegung, welche er dem Befehle gab und thut sohin etwas, was der Befehlende nicht beabsichtigt hat. Selbst wenn über den Inhalt des Befehls ein Zweifel obwaltete, kann nach Umständen Straflosigkeit eintreten, wenn die Zeit mangelte, Aufklärung einzuholen und es auch nicht thunlich war, sogleich dem Befehlenden zu berichten, wie der Befehl verstanden und in Vollzug gesetzt worden ist.

§. 3 (2).

Gründe, welche die Zurechnung eines Verbrechens ausschließen.

Als Verbrechen kann eine Handlung oder Unterlassung nicht zugerechnet werden:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 7 und 797) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§. 6);

e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist. Unwissenheit der Folgen der Handlung und Nachlässigkeit schließen jedoch in den Fällen des §. 2 an und für sich die Zurechnungsfähigkeit nicht aus;

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang, oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich

aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. 599 und 702).

Wir haben bei Erläuterung der §§. 1 und 2 gesehen, daß zum Dasein eines Verbrechens nebst dem objektiven auch ein subjektives Moment erfordert werde, und daß das letztere bei den gemeinen und einigen militärischen Verbrechen im bösen Vorsatze, bei einigen militärischen Verbrechen aber auch in der bloßen Fahrlässigkeit liege. Hieraus folgt, daß dort wo wohl das erste, nicht aber auch das zweite Erforderniß eintritt, juridisch von einem Verbrechen nicht die Rede sein, der Thäter daher wegen einer objektiv als Verbrechen erscheinenden That nicht bestraft werden könne. Die Erklärung, das Urtheil, daß diese subjektive Bedingung vorhanden sei, heißt Zurechnung, das Subjekt, bei welchem diese Bedingung sich vorfindet, zurechnungsfähig und die verübte Handlung selbst zurechenbar.

Der Mangel dieser Bedingung schließt die Zurechnung aus. Umstände, welche den Mangel dieser Bedingung zur Folge haben, mithin die Zurechnung der objektiv strafbaren That aufheben, heißen Entschuldigungsgründe.

Diese Entschuldigungsgründe sind bei Verbrechen entweder solche, welche den Entschluß zur That (lit. a, b und c) oder das Bewußtsein von der Strafbarkeit derselben von Seite des Thäters an sich (lit. e und f) oder nach der Annahme des positiven Gesetzes (lit. d), oder bei vorhandener Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung insbesondere die freie Selbstbestimmung ausschließen (lit. g).

Was nun die einzelnen im §. 3 angeführten Entschuldigungsgründe betrifft, so ist folgendes zu merken:

ad a. und b. Die Gesetzgeber der neuern Zeit haben es durchaus unterlassen, in den Gesetzbüchern jene Seelenstörungen, welche die Zurechnung aufheben, speziel zu benennen, theils weil die Wissenschaft über die Begriffe der einzelnen Arten derselben nicht einig ist, theils weil sie selten rein vorkommen, sondern häufig in einander fließen, unmerkbar von einer in eine andere Art übergehen z. B. Sinnestäuschungen in Wahnsinn, Heimweh in Melancholie. Nach den Absätzen a) und b) ist die Zurechnung ausgeschlossen:

1. wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft, worunter hier der Inbegriff aller Seelenthätigkeiten, Verstand, Urtheilskraft und freier Wille verstanden werden, gänzlich, d. i. bleibend und nicht bloß momentan beraubt ist. Hieher gehören nicht nur alle Krankheiten des Geistes, wo vorzugsweise der Verstand gestört ist, und des Gemüthes, wo besonders das Gemüthsleben einschließlich das Begehrungsvermögen des Willens

angegriffen ist, sondern auch alle jene Zustände, wo der Verstandesgebrauch gänzlich fehlt wie z. B. bei Taubstummen, welche es von Geburt oder von Kindheit an waren, und ohne religiösen oder moralischen Unterricht aufgewachsen sind, bei Greisen, welche bereits zur Kindheit herabgesunken sind und ohne geistiges Leben nur mehr vegetiren.

2. wenn der Thäter nicht bleibend, sondern nur zuweilen (periodisch) des Gebrauches seiner Vernunft beraubt, jener Zustand, wo der Verstand und freie Wille aufgehoben ist, bei ihm mit solchen abwechselt, wo er sich seiner selbst und seiner Handlungen vollkommen bewußt ist, die Seelenstörung (Sinnenverrückung) also manchmal durch sogenannte lichte Zwischenräume unterbrochen wird, die That jedoch im Zustande der Sinnenverrückung verübt worden ist. Solche lichte Zwischenräume zeigen sich öfter beim Anfange einer Geisteskrankheit; bei manchen Seelenstörungen, z. B. beim vollen Blödsinne finden sie sich nie vor.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Beschuldigter wegen dauernder oder abwechselnder Seelenstörung oder bloß vorübergehender (s. lit. c) unzurechnungsfähig sei, hat der Richter zwei Aerzte als Sachverständige zu vernehmen. Ein solcher Zweifel kann aus verschiedenen Ursachen, insbesondere wird derselbe dann auftauchen, wenn in einem gegebenen Falle das Verbrechen gar nicht in Uebereinstimmung mit der sonstigen Handlungs- und Denkungsart des Thäters ist *).

ad c. Unter „Sinnenverwirrung“ im Gegensatze von Seelenstörung ist jener Zustand zu verstehen, wo der Mensch nur vorübergehend seiner Sinne nicht mächtig ist. Ein solcher Zustand kann entweder ohne Verschulden des Menschen eintreten, wie z. B. die Schlaftrunkenheit (somnolentia), oder auch in dessen Verschulden den Grund haben, wie die Berauschung. Das Gesetz erwähnt nur der letzteren, weil sie am häufigsten vorkommt, es kann jedoch nach dem Wortlaute desselben nicht gezweifelt werden, daß auch bei anderen Sinnenverwirrungen, wenn sie in einem solchen Grade vorhanden sind, daß sie das Bewußtsein der That aufheben, die Zurechnung ausschließen, z. B. ein Mann träumte, er habe ein Gespenst vor sich, griff nach der neben ihm liegenden Axt, stand auf, schlug nach der neben seinem Lager stehenden Figur und erschlug sein Weib.

Die Berauschung kann entweder durch den Genuß geistiger Getränke (Trunkenheit) oder durch andere Genußmittel z. B. Opium hervorgerufen werden; sie ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn sie, gleich viel ob aus eigener Schuld oder auf fremdes Zureden herbeigeführt, eine volle ist, also das Bewußtsein gänzlich aufhob und nicht in der Absicht sich zugezogen wurde, um im Zustande der Betrunkenheit ein schon früher beschlossenes bestimmtes Verbrechen zu begehen. Hat A sich betrunken, um im Rausche den B zu morden, und führt er dieses Vorhaben

---

*) S. den interessanten Fall in der Ger. Zeit. 1851 Nr. 13, und meine Abhandlung in der Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1848, I. B. S. 317. Snetiwy. Die Zurechnung in strafrechtlicher Beziehung. Magazin V. B. S. 89. Von größeren gerichtlich medizinischen Werken, welche bereits das neue Ziv. St. G. B. u. P. O. behandeln, verdienen erwähnt zu werden: Plaseller, gerichtlich-medizinische Memoranda. Innsbruck 1854.

auch aus, so wird ihm das Verbrechen des Mordes imputirt, und der betrunkene Zustand bildet nicht einmal einen Milderungsumstand.

Hat Jemand im Zustande der vollen Trunkenheit eine Handlung verübt, welche an sich ein Verbrechen bildet, und hat er dasselbe früher nicht bedacht und beschlossen, so wird ihm dieselbe nur als Vergehen zugerechnet (§. 7), wenn er auch eine andere strafbare That zu begehen sich vorgenommen hat. Wenn daher A sich mit der Absicht berauscht, mit B, C und D einen Raufhandel zu beginnen, dieser wirklich eintritt und eine schwere Verwundung des B zur Folge hat, so kann er nur nach §. 599 behandelt werden, weil er vorausgesetzt diese nicht beabsichtigt hat.

Das Gesagte findet in der Regel auch Anwendung bei den an die Kriegsartikel oder Satzungen verpflichteten Personen, nur wird bei denselben die Trunkenheit auch dann als Verbrechen imputirt, wenn sie sich dieselbe im Dienste zugezogen und in diesem Zustande ein selbst früher nicht beabsichtigtes Verbrechen begehen (§. 268). Auch die Trunkenheit im Wachdienste bildet unter gewissen Umständen ein Verbrechen (§. 231 und 233).

ad d. Diese Bestimmung kann, weil vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre Niemand freiwillig assentirt und vor vollendetem 20. Jahre Niemand zur Militärdienstleistung gestellt werden kann, nie bei militärischen, sondern nur bei gemeinen Verbrechen zur Anwendung kommen. Obschon als Verbrechen nur jene Handlungen erklärt werden, deren Strafbarkeit in der Regel auch den unmündigen Personen einleuchtet, so hat das Gesetz diese von der Zurechnung eines Verbrechens und zwar unbedingt dennoch aus dem Grunde ausgeschlossen, weil in diesem Alter selten reife Ueberlegung in die Folgen der Handlung, selten eine verderbte oder dauernde böse Triebfeder vorhanden ist.

In Berücksichtigung des jugendlichen Alters kann die objektiv als Verbrechen erscheinende That als solches (§. 5) nicht zugerechnet werden, wenn der junge Mensch nach dem vorliegenden Taufscheine oder sonstigen Beweisen zur Zeit des begangenen Verbrechens (der „Thäter" sagt das Gesetz) das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt, also den 15. Geburtstag noch nicht angetreten hat, mithin noch nicht mündig ist (§. 21 b. G. B.)*); für begangen ist aber ein Verbrechen überhaupt nur dann anzusehen, wenn alle jene Umstände vorhanden sind, welche zum Begriffe des Verbrechens (§. 15) gehören, also von einem Mündigen verübt erst dann, wenn diese Umstände in seiner d. i. des Mündigen Thätigkeit ihren Grund haben. Wenn daher A vor erreichter Mündigkeit zwei und nach derselben vier Gulden aus einem versperrten Kasten entwendet (§. 462 lit. e), oder wenn er während der Unmündigkeit schon zweimal (§. 466 lit. d) oder vielleicht schon sechs bis zehnmal (§. 465 lit. a) gerichtlich wegen Diebstahl bestraft worden ist und nach zurückgelegtem 14. Jahre abermals stiehlt, so kann er nicht nach den bezogenen §§. als Verbrecher, sondern nur wegen des Vergehens des Diebstahls bestraft werden. Das Gleiche wäre der Fall, wenn A vor dem 14. Jahre den B zu einem verbrecherischen Diebstahle verleitet, B ihn aber erst verübt hat, nachdem A bereits mündig war, oder wenn die Versuchshandlung vor, die Vollendung nach zurückgelegtem 14.

*) Schnabel. Ueber die Frage: Mit welchem Zeitpunkte das 14. Lebensjahr als zurückgelegt anzunehmen sei? Magazin V. B. S. 214.

Jahre statt fand (§. 6). Eben so kann in jenen Fällen, wo das Gesetz auf die Wiederholung derselben strafbaren That eine schärfere Bestrafung festsetzt, wie z. B. in den §§. 450 und 452 lit. a, letztere nur dann verhängt werden, wenn jene sowohl das erste, als das wiederholte Mal nach erreichter Mündigkeit verübt wurde.

ad e. Irrthum ist eine falsche Vorstellung von irgend einem Gegenstande; er wird für einen andern gehalten, als er wirklich ist. Dieser Irrthum kann sich entweder beziehen auf die Person, z. B. ein Soldat gibt auf dem dunklen Gange der Kaserne einem Vorgesetzten einen Schlag rückwärts, weil er ihn für seinen Kameraden hält, oder auf die Sache, den Gegenstand des Verbrechens, z. B. ein Soldat nimmt nach dem Mittagmale vom Tische das Eßzeug seines Kameraden, da er durch die Aehnlichkeit getäuscht, dasselbe für das seinige hält, oder auf das Mittel, mit dem die objektiv strafbare That verübt worden ist, z. B. eine Köchin nimmt zu einer Kräutersuppe Schierling, ihn für Petersilie haltend.

In allen diesen und ähnlichen Fällen glaubt der Thäter nichts Strafbares zu unternehmen, es fehlt der böse Vorsatz, daher der Erfolg ihm nicht zugerechnet werden kann*). In wie ferne der Rechtsirrthum eine Entschuldigung bilde, wird beim §. 9 besprochen werden.

ad f. Zufall ist ein Ereigniß, welches unabhängig vom Willen und Thun des Menschen eintrat, ein Ereigniß, welches der Thäter weder wissen, noch voraussehen konnte. War der Erfolg einer Handlung an sich ein zufälliger, aber durch ein strafbares Wollen oder durch eine verbotene Handlung veranlaßt, so kann man nicht mehr von einem reinen Zufalle sprechen, und es wird daher mit Recht auch dieser Erfolg, jedoch bei den gemein strafbaren Handlungen in der Regel nur als Vergehen (z. B. §§. 599, 702, 731), und nur ausnahmsweise in den Fällen der §§. 363, 364, 419, 422, 431 und 436 dann als Verbrechen imputirt, wenn der Handlung, welche diesen Erfolg herbeiführte, böse Absicht zu Grunde lag. Nachlässigkeit ist die Unterlassung der schuldigen Aufmerksamkeit bei Handlungen. So begeht der Apotheker kein Verbrechen, welcher aus Nachlässigkeit statt der vom Arzte verschriebenen heilsamen, eine andere schädliche Arznei verabreicht, und hiedurch den Tod des Kranken herbeiführt, sondern nur ein Vergehen (§§. 633 und 599).

Unwissenheit ist die gänzliche Unkenntniß, der Mangel jeder richtigen Vorstellung. Wenn daher A dem B eine Pflanze zur Heilung einer Krankheit gibt, welches er bis nun an sich in einem ähnlichen Zustande mit gutem Erfolge angewendet hat, B aber nach dem Genuße sehr krank wird oder gar stirbt, so kann dem A dieser Erfolg nicht zum Verbrechen (und wenn die Bedingungen des §. 599 nicht eintreten, auch nicht als Vergehen) imputirt werden, wenn er auch gewußt haben sollte, daß diese Pflanze ein Gift ist, weil ihm (vorausgesetzt) die Folgen seiner Handlung unbekannt waren, mithin der böse Vorsatz fehlt. — Dieser Fall unterscheidet sich von jenem des Absatzes lit. d dadurch, daß dort eine Verwechslung der Gegen-

*) Als Regel könnte festgesetzt werden, daß der faktische Irrthum in allen Fällen entschuldigt, wenn er sich auf ein zum Thatbestande eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens gehöriges wesentliches Merkmal bezieht. Bezieht sich der Irrthum bloß auf einen Erschwerungsumstand, z. B. den der Verwandtschaft (§. 416), so fällt dieser Erschwerungsumstand weg.

stände aus Irrthum (Gift statt einer unschädlichen Pflanze) vorausgesetzt wird, hier aber das angewendete Mittel als Gift bekannt sein kann, dagegen die Unkenntniß der Wirkung desselben vorliegt.

Eine Ausnahme besteht jedoch bei Militärverbrechen, und es wird demjenigen, der eine in den Dienstesvorschriften gebotene Pflicht außer Acht läßt, dieß zum Verbrechen angerechnet, wenn auch die Unterlassung nur in einer Nachlässigkeit ihren Grund hatte oder er der Folgen seines Verhaltens sich nicht bewußt war, sie vielleicht gar nicht vermuthen konnte, oder dieselben nur zufällig aus seinem dienstwidrigen Benehmen entstanden sind. Beispiele liefern die §§. 151, 231—240 in Verbindung mit den §§. 241 und 242, 275, 276 u. s. w. Hienach wird der Soldat, welcher auf dem Posten schläft, während Räuber die Wachmannschaft überfallen, oder ein Offizier, welcher den Verlust eines geheimen schriftlichen Auftrages, welcher zufällig in die Hände des Feindes gerathen ist, nicht anzeigt, immer als Verbrecher bestraft (§§. 231, 242, 272 lit. e), wenn auch im ersten Falle die Folge des Ueberfallens, im zweiten der Zufall, daß die Dienstschrift in die Hände des Feindes kommen, und dieser hieraus einen Vortheil ziehen, unserer Armee aber einen Schaden zuzufügen in der Lage sein werde, nicht vorausgesehen werden konnten, in den gegebenen Verhältnissen vielleicht nicht einmal zu vermuthen war.

ad g. Zwang bedeutet hier jenen Zustand, in welchem der Mensch nur zu Folge einer von Außen wirkenden Gewalt zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung genöthigt wird. Geschieht dieß durch die Anwendung einer phisischen Gewalt, so ist mechanischer, bei Anwendung von Drohungen oder beim Vorhandensein der äußersten Nothlage, wie der Gefahr des Erhungerns, psichologischer Zwang vorhanden.

Der Zwang ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn er unwiderstehlich, also die phisische Gewalt durch die körperliche Gegenkraft zu überwinden nicht möglich war, oder die Drohungen mit einer gegenwärtigen dringenden sogleich ausführbaren Gefahr für das Leben oder andere wichtige und unersetzliche Güter des Bedrohten oder seiner Angehörigen verbunden waren, welche nur durch die Verübung des Verbrechens abgewendet werden konnte. Im letzteren Falle kann das Strafgesetz auf den Bedrohten keinen Einfluß mehr haben; nach dem natürlichen Begehrungsvermögen muß der Mensch das ungewisse Künftige und oft kleinere Uebel dem bestimmten Gegenwärtigen vorziehen, man kann daher in einem solchen Falle auch nicht annehmen, daß er frei gehandelt habe. Dasselbe gilt von dem sogenannten Nothstande, welcher aber nur dann einen Entschuldigungsumstand bildet, wenn er nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde und kein anderes unschädliches oder minder schädliches Mittel vorhanden ist, um aus der Gefahr herauszukommen, als die Verübung der strafbaren That. Ein solcher Nothstand ist in Kriegszeiten möglich, und es kann zu dieser Zeit die Wegnahme von Nahrungsmitteln nicht imputirt werden, wenn es vom Einzelnen oder Mehreren geschieht, um sich oder Andere vom Hungertode zu retten.

Der phisische Zwang ist auch für den Soldaten ein Entschuldigungsgrund, nicht aber immer der psichologische. In dieser Beziehung ist folgender Grundsatz maßgebend: Wenn irgend ein Verbrechen, zu dessen Begehung der Soldat durch Androhung was immer für eines Uebels bewogen werden will, eine Verletzung seines militärischen Eides sein würde, so darf

und soll der Soldat dasselbe nicht verüben, er muß eher das Leben lassen, als seiner beschwornen Pflicht zuwider handeln. In jenen Fällen aber, wo der psichologische Zwang gegen einen Soldaten angewendet wird, um ihn zur Verübung eines gemeinen Verbrechens zu nöthigen, welches nicht zugleich als ein Militärverbrechen erscheint, findet das rücksichtlich des Zwanges Gesagte auch auf ihn volle Anwendung. Da nun der Soldat vermöge seines Eides verpflichtet ist, den Thron und das Vaterland zu vertheidigen, so kann er nie durch Berufung auf Zwang seinen Uebertritt und seine Theilnahme am Kampfe von Aufrührern oder einem äußeren Feinde gegen seinen Monarchen und dessen Regierung entschuldigen.

Nothwehr ist die Vertheidigung des Leibes, Lebens, Vermögens, der Freiheit [und unter gewissen Beschränkungen (§. 114 lit. d) auch der Ehre], seiner selbst oder anderer Personen gegen einen unmittelbar bevorstehenden oder bereits begonnenen ungerechten Angriff auf diese Güter unter Umständen, wo der Angegriffene eine zureichende Hilfe durch obrigkeitlichen Schutz oder auf andere Weise nicht erhalten kann.

Damit die Nothwehr entschuldige, müssen folgende Umstände eintreten:

1. Ein rechtswidriger Angriff, welcher von den Angreifenden gegen einen Anderen entweder bereits erfolgt ist, oder mit dessen sogleicher Ausführung gedroht wird, wobei es keinen Unterschied macht, ob der imminente Angriff in einer drohenden Stellung, in dem Aufheben gefährlicher Werkzeuge gegen den Bedrohten, oder in wörtlicher Drohung bestehe, sobald hiemit die Gefahr des augenblicklichen Eintrittes des angedrohten Uebels verbunden ist. Der Angreifer kann die Nothwehr als Entschuldigung nur dann geltend machen, wenn der Angegriffene sein Recht, sich gegen den Angreifer zu vertheidigen mißbrauchend, den Angreifer in die Nothlage versetzt hat, daß er nur durch dessen körperliche Verletzung die in eine unerlaubte Selbsthilfe übergangene Vertheidigung des letzteren beseitigen kann. Z. B. A greift den B an, um ihn zu prügeln, B wird aber dessen Meister und will nun den A erdrosseln. In diesem Falle wird A bei einer Verwundung des B auf die Nothwehr sich berufen können, wenn er nur durch diese Verwundung sein Leben zu schützen vermochte.

2. Ein Angriff auf Leib, Leben, Vermögen und Freiheit. In wieferne ein Angriff auf den Leib oder die Freiheit zugleich einen Angriff auf die Ehre enthält, ist der letztere im ersten enthalten, der Fall wo der Angriff auf die Ehre allein die Nothwehr rechtfertigt, wird unten besprochen werden.

3. Die Vertheidigung muß an Ort und Stelle stattfinden und in der Art wie sie angewendet worden ist, dem Angegriffenen nach seiner individuellen Auffassung als das einzige Mittel zum Schutze des angegriffenen Rechtes erschienen sein. Ob dieß der Fall war, muß mit Hinblick auf die Umstände der Personen, des Ortes und der Zeit, dann die Gemüthsbeschaffenheit des Bedrohten oder Angegriffenen beurtheilt werden, und insbesondere ist die letztere zu betrachten, da sie den Angegriffenen in den meisten Fällen unfähig macht, in seinem Zustande ruhig zu überlegen und sohin jenes Mittel auszuwählen, welches den Angreifer am meisten schont.

Ist durch den Eintritt der ersten beiden Erfordernisse das Recht der Nothwehr dargethan, so wird die Rechtlichkeit der Ausübung desselben so

lange vermuthet, als diese Vermuthung nicht durch entgegenstehende Umstände aufgehoben wird, z. B. der Angreifer war betrunken und dieß dem Angegriffenen bekannt.

4. Selbst wenn dem Angegriffenen in einem gegebenen Falle einleuchten mochte, daß er vielleicht durch ein gelinderes Mittel den Angriff auf die erwähnten Güter abzuwehren vermag, oder bei dem Angriffe auf das Eigenthum hoffen konnte, daß er zum Ersatze seines Schadens gelangen werde, und er dennoch über die Grenzen der nothwendigen Vertheidigung hinausgegangen, die Nothwehr also überschritten hat, tritt Straflosigkeit ein, wenn er unter Einwirkung von einer die Einsicht in die Folgen der Handlung ausschließenden deprimirenden Gemüthsbewegung, als: Bestürzung (gestörter Besonnenheit), Furcht und Schrecken das Maß überschritt, weil beim Vorhandensein dieser Affekte man nicht fordern kann, daß der Angefallene erst prüfe, ob er nicht durch gelindere Mittel den Angreifer unschädlich zu machen im Stande sei.

Dagegen ist eine Nothwehr nicht vorhanden:

a) wenn der Angriff kein ungerechter war, z. B. wenn die Wache einen Exzedenten arretirt oder der Angegriffene den Angreifer aus böser Absicht gereizt, z. B. zu einer Rauferei herausgefordert hat, u. s. w.

b) wenn weder ein Angriff erfolgt noch mit einem sogleich ausführbaren Angriffe auf die oben unter der Zahl 1 angegebene Art gedroht, sondern nur aus den Umständen des Ortes, der Zeit und der Person eine Besorgniß erregt wurde, daß ein Angriff statt finden könne, z. B. A sieht an einem einsamen Orte einen gefährlich aussehenden, ihn jedoch nicht bedrohenden Menschen auf sich zukommen;

c) wenn der Angegriffene dem Angriffe offenbar durch Flucht sich hätte entziehen können; jedoch kann von Soldaten im Falle eines Angriffes auf ihre Person zur Zeit, wo sie mit den ihnen zuständigen Waffen versehen waren, in der Regel nicht gefordert werden, daß sie dem ersten oder ferneren Angriffe durch die Flucht sich entziehen, weil dieß nach militärischen Begriffen für schimpflich gelten würde, abgesehen davon, daß die Flucht in manchen Fällen sogar sträflich wäre, z. B. wenn hiedurch eine Pflicht im Wachdienste verletzt würde (§. 231); dagegen wird ein Soldat im Falle der Nothwehr auch selten auf die Furcht sich berufen können;

d) wenn der Angriff offenbar durch ein anderes gelinderes Mittel, z. B. durch Gefangennehmung des Angreifers hätte unschädlich gemacht werden können, dieses aber absichtlich nicht gewählt wurde, und

e) wenn die Verletzung dem Angreifer nicht zur Zeit des bevorstehenden oder bereits ausgeführten Angriffes, sondern nach demselben zugefügt, z. B. auf den fliehenden Dieb geschossen worden ist, weil in diesem Falle von einem Abwehren keine Rede sein kann.

Ob die Erfordernisse einer gerechten Nothwehr vorhanden seien, muß der Richter mit Hinblick auf die Verhältnisse der Personen, des Ortes und der Zeit der That, die dabei gebrauchten Mittel und Werkzeuge, die Art des Angriffes und die Art der bei dem Angreifer oder Angegriffenen vorfindigen Spuren zugefügter Gewaltthätigkeiten und endlich das Benehmen derselben vor und nach der That beurtheilt werden.

War nach den erhobenen Umständen gar keine Nothwehr vorhanden,

so ist die Strafe des verübten Verbrechens zu verhängen, war dagegen die Nothwehr nur überschritten, was nach reifer Ueberlegung aller Umstände der Richter zu beurtheilen hat, so ist die begangene an sich verbrecherische That als eine kulpose nur als Vergehen zu bestrafen (§. 5, lit g, 599 u. 702).

Eine Ueberschreitung der Nothwehr ist vorhanden:

a) wenn wirklich gelindere, zum Schutze der erwähnten Güter hinreichende Mittel dem Angegriffenen zu Gebote standen;
b) derselbe in der gegebenen Lage und nach allen Umständen zu urtheilen, diese gelinderen Mittel nach dem natürlichen Gange menschlicher Einsichten wissen mußte, mithin
c) der Nichtgebrauch derselben ihm zum Verschulden, aber nicht zum bösen Vorsatze zugerechnet werden, und auch nicht zur Entschuldigung dienen kann. So ist z. B. ein Ueberschreiten der Nothwehr vorhanden, wenn A zur Abwehrung von Angriffen auf ein Magazin an dessen Eingangsthüre eine solche Vorrichtung anbringt, daß beim Eröffnen ein Geschoß losgeht, wodurch der Angreifer schwer verwundet wird, wenn dieses nicht allenfalls dem Angreifer bekannt ist.

Wenn eine Ueberschreitung der Grenzen der Vertheidigung in Haß, Rache, Zorn und ähnlichen exzitirenden Affekten ihren Grund hat, so kann auf die Nothwehr sich nicht berufen werden.

In einigen ausländischen Gesetzbüchern ist selbst für den Zivilstand die Ehre unter jene Güter eingereihet, zu deren Vertheidigung mit der Nothwehr sich entschuldigt werden kann. Das österreichische Zivilstrafgesetzbuch macht hievon keine Erwähnung in dem Militärstrafgesetzbuche, aber mußte wohl in dieser Beziehung von den Bestimmungen des Zivilstrafgesetzbuches insoferne eine Ausnahme gemacht werden, als die eigenthümlichen Verhältnisse des Militärstandes eine solche rechtfertigen. Dieses ist jedoch nur bei dem Offiziere der Fall. Derselbe kann nämlich leicht in die Lage kommen, wo gegen ihn ohne seinen Anlaß Ehrenbeleidigungen ausgestossen werden, bei denen es offenbar ist, daß der Beleidiger damit so lange fortfahren werde, als ihn der Beleidigte nicht zum Schweigen bringt. Unter solchen Verhältnissen erfordert es das Interesse der militärischen Standesehre, dem auf solche Art verletzten Offiziere das Recht einzuräumen zum Schutze seines Kleides und Standes von der ihm zuständigen Waffe Gebrauch zu machen und hiedurch ein fortgesetztes Beleidigen zu verhindern. *)

*) Gegen diese und ähnliche die Offiziersehre hervorhebende Raisonnements hört man häufig die Einwendung, daß diese keine andere sein kann, als die eines jeden Staatsbürgers und insbesondere eines Beamten. Im Allgemeinen kann dieß nicht in Abrede gestellt werden, allein ein Offizier, welcher sich durch ein öffentliches unanständiges Benehmen eine Beschimpfung zuzog, verliert seine Charge (§. 303), nicht der Staatsbeamte, und die Verhältnisse einer andern Zivilperson berührt in der Regel eine derlei Beschimpfung gar nicht. Wenn man nun vom Offizier bei Strafe der Entlassung fordert, daß er seine Ehre bewahre und wenn selbe als sein höchstes Gut im Reglement hingestellt wird, so ist es wohl nur eine gerechte Forderung an den Staat, die Offiziersehre gegen alle Angriffe in besonderen Schutz zu nehmen. Mehreres über die bemerkte, nur auf Unkenntniß der militärischen Verhältnisse beruhende Einwendung anzuführen ist hier nicht der Ort und es sei hier nur noch bemerkt, daß Hye in seinem Kommentar S. 200 Anmerk.

Dieses Recht ist jedoch nach §. 114 lit. d an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß der Angegriffene ein mit der Waffe dienender Offizier oder eine Person sei, welcher der Offizierskarakter zukommt. Es gehören also hieher die dienenden, pensionirten oder mit Karakter quittirten Offiziere, so wie auch sämmtliche Auditore und die Bauoffiziere in der Militärgrenze;

2. daß bereits ein Angriff auf die Ehre des einzelnen Offiziers erfolgte und dieser rechtswidrig sei;

3. daß die Beleidigung bereits fortgesetzt oder wiederholt wurde oder wenigstens unter den obwaltenden Verhältnissen mit Grund zu besorgen war, daß sie werde fortgesetzt werden;

4. daß der Offizier der ihm zuständigen Waffen auf der Stelle sich bedient hat, um weiteren Beleidigungen Schranken zu setzen;

5. daß durch kein anderes Mittel z. B. durch Warnungen oder Drohungen die Fortsetzung der Beleidigung hinangehalten werden konnte, und

6. daß selbst bei Anwendungen der zuständigen Waffen das Maß unumgänglicher Nothwendigkeit nicht überschritten wurde. Ob diese Erfordernisse von 2 bis 6 in einem gegebenen Falle vorhanden waren, hat der Richter mit Rücksicht der Verhältnisse und geleitet vom richtigen militärischen Ehrgefühle zu beurtheilen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Berufung auf die Nothwehr nicht stattfinde, wenn

a) der Angegriffene kein Offizier, sondern ein Militärbeamter, wenn gleich in Uniform ist,
b) wenn auf die Warnung der Beleidiger mit weiteren Insulten innegehalten hat, und
c) wenn der Offizier anderer als der ihm zuständigen, d. i. gewöhnlich in seiner Eigenschaft als Offizier mit sich führenden Waffen sich bedient. Befindet der Offizier zur Zeit der Beleidigung sich in Zivilkleidern, so kann von den ihm zuständigen Waffen keine Rede sein, daher in diesem Falle der §. 114 lit. d keine Anwendung hat.

Ueberschritten wird das dem Offizier hier eingeräumte Recht, wenn er von demselben in einem größeren Umfange, als nothwendig ist, Gebrauch macht. Dieß wäre der Fall, wenn er auf eine fortgesetzte Beleidigung durch wiederholte Schläge den Beleidiger verwundet oder wenn dieser die Beleidigung wiederholt, gar tödtet, weil er für seine gekränkte Ehre in der Verwundung des Beleidigers sich bereits Genugthuung verschafft hat, und eine weitere Verwundung oder gar Tödtung des wehrlosen oder von seiner Waffe keinen Gebrauch machenden Gegners zum Schutze der eignen Ehre wohl nicht als unumgänglich nöthig erkannt werden kann.

§. 4 (233).

Die in diesem Gesetze für Vergehen erklärten Handlungen oder Unterlassungen sind entweder solche, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, oder sie sind von der Art, daß der Uebertreter die in Bezug auf dieselben bestehenden Gebote oder Verbote nach seinem Zurechnung der Vergehen.

---

ausdrücklich erwähnt, daß die Erweiterung der Nothwehr zum Schutze der Ehre der Offiziere in einem M. St. G. B. kaum entbehrt werden könne.

Stande, Dienste, Gewerbe oder nach seinen sonstigen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist; derlei gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen werden demnach, sofern sie nicht vermöge ihrer gesetzlichen Begriffsbestimmung einen bösen Vorsatz erfordern, selbst dann als Vergehen bestraft, wenn weder eine böse Absicht dabei unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

Hinsichtlich des Zurechnungsgrundes theilen sich die Vergehen in solche, welche aus böser Absicht und in solche, welche aus Fahrlässigkeit, Unbesonnenheit, Uebereilung, Leichtsinn, überhaupt aus einem Verschulden (culpa) verübt werden. Erstere bezeichnet die Rechtsfilosofie mit der Benennung „Verbrechen", das positive Gesetz reihet sie, aber unter die Vergehen ein, weil sie mit Hinblick auf den hieraus entstandenen geringfügigeren Schaden mit einer gelinderen Strafe belegt werden. Die Grenze zwischen Verbrechen und Vergehen ist in diesen Fällen theils rein durch das positive Recht gezogen, z. B. beim Diebstahle, insoferne die Qualifikazion der strafbaren That als Verbrechen oder Vergehen vom Werthe des Gestohlenen oder sonstigen besonderen Umständen abhängt, theils durch die mindere oder höhere Wichtigkeit des Rechtes, welches dadurch verletzt wird, bedingt. Mindere Rechtsverletzungen werden zu den Vergehen gerechnet, z. B. leichte Verwundungen, geringere Ehrenkränkungen *). Jene Uebertretungen, welche ihren Grund in einem bloßen Verschulden haben, wo demnach der Erfolg nicht beabsichtigt war, bilden selbst dann nur ein Vergehen, wenn der Erfolg objektiv als Verbrechen erscheint. So wird das Abdrücken eines geladenen Gewehres auf einen Menschen ohne sich voraus verschaffter Ueberzeugung, daß es nicht geladen ist, und die hieraus hervorgehende schwere Verwundung desselben nur als Vergehen (§. 642), dagegen das Losschießen aus bösem Vorsatze bei demselben Erfolge als Verbrechen bestraft (§. 431). Eben so macht sich ein Schlosser, welcher unbekannten Personen einen Schlüssel verfertigt, wenn auch diese dann denselben als Mittel zu einem Diebstahle benützt haben, nur eines Vergehens schuldig (§. 742), geschah es aber in der Absicht, damit diese hiedurch in die Lage gesetzt werden, einen Diebstahl zu begehen, so ist er, wenn die That als Verbrechen erscheint, dessen mitschuldig. Eben dasselbe gilt auch bei Vergehen, welche durch Unterlassung verübt werden, und es wird daher, wie bereits beim §. 1 erwähnt wurde, ein Kind, welches seinem Vater den in einer Krankheit oder sonstigen hilflosen Zustande erforderlichen Beistand aus Nachlässigkeit nicht leistet, selbst wenn der Vater in Folge dessen stirbt, nur wegen des im §. 627 bezeichneten Vergehens, wenn aber der Unterlassung der böse Vorsatz zu Grunde liegt, daß der Vater umkomme und sohin dessen Tod erfolgt, wegen Mord zu bestrafen sein (§. 413).

Die Gebots- oder Verbotsgesetze, deren Uebertretung selbst dann als Vergehen geahndet wird, wenn hieraus ein Nachtheil nicht erfolgt ist, beziehen sich entweder auf allgemeine rechtliche, religiöse oder sittliche Verpflichtungen, die Jedermann, der überhaupt zurechnungsfähig ist, einzu-

*) Auch in Folge persönlicher Verhältnisse wird eine Handlung, welche objektiv ein Verbrechen wäre, in einigen Fällen (§§. 6, 7 und 736) nur als Vergehen bestraft.

sehen vermag, z. B. daß man Andere nicht beschädigen, Kinder ihre kranken Eltern nicht verlassen sollen, oder auf besondere Obliegenheiten des Standes (§. 593), des Dienstes (§. 546), des Gewerbes (§. 742) oder eigener Verhältnisse (§§. 533, 577), welche die bezüglichen Personen wissen müssen.

§. 5.

Auch als Vergehen kann eine Handlung nicht zugerechnet werden: Gründe, welche von der Zurechnung der Vergehen befreien.

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Vergehen zugezogenen vollen Berauschung oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte. In wieferne eine in der Nothwehr begangene Handlung dennoch als Vergehen bestraft werden kann, ist im §. 3 lit. g bestimmt.

Zur Erläuterung dieses §. wird sich auf die ähnlichen Verfügungen des §. 3 bezogen. Wird ein Vergehen in der Trunkenheit ohne Absicht auf dasselbe begangen, so kommt der §. 7 in Anwendung. Die Verübung eines Vergehens bei überschrittener Nothwehr wird selbst als Vergehen angesehen (§§. 599 und 702).

Verschieden von der Nothwehr ist die Selbsthilfe, indem von dieser auch außer dem Falle eines Angriffes gesprochen werden kann, da jener, der auf die Selbsthilfe sich beruft, nicht selten der angreifende Theil ist.

Wer mit Hintansetzung der rechtmäßigen Behörde der eigenmächtigen Hilfe sich bedient, ist hiefür verantwortlich (§. 19 a. b. G. B.). Die Verantwortlichkeit der unerlaubten Selbsthilfe kann entweder eine zivil- oder eine strafrechtliche sein, jenachdem hiedurch ein zivil- oder ein strafrechtliches Gesetz verletzt wird. Im ersteren Falle gehört die unerlaubte Selbsthilfe und deren Bestrafung vor das Forum des Zivil- im zweiten vor jenes des Strafrichters. Erscheint die unerlaubte Selbsthilfe nicht als eine im Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärte Handlung, wie z. B. im Falle des §. 358 oder 569, sondern nur als eine Disziplinar- oder Polizeiübertretung, so kann auch nur eine Abstrafung im Disziplinar- oder polizeilichen Wege statt finden. Ist die Selbsthilfe inner den gesetzlichen Grenzen geblieben, z. B. bei einer Besitzstörung die Gewalt mit angemessener Gewalt vertrieben worden (§. 344 a. b. G. B.) so tritt keine Verantwortlichkeit ein (§. 1305 a. b. G. B.).

§. 6 (237 und 273).

Die strafbaren Handlungen der Kinder bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht Behandlung der strafbaren Handlungen der Kinder.

als Verbrechen zugerechnet werden (§. 3 d) als Vergehen mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafe kann nach §. 77 lit. a, b, d, e und f verschärft werden. Andere von Unmündigen begangene Gesetzesübertretungen werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen, der Ahndung und Vorkehrung der zuständigen Behörde oder desjenigen Vorgesetzten zugewiesen, dessen Gerichtsbarkeit oder Leitung sie unterstehen.

Die von Unmündigen in der Zeit vom angehenden eilften bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre begangenen Verbrechen werden mit Rücksicht auf den jugendlichen Karakter nur als Vergehen bestraft, die in diesem Alter begangenen Vergehen aber in der Regel der häuslichen Zucht überlassen, und nur wenn jene, denen das Recht der häuslichen Züchtigung zusteht, hievon aus was immer für einem Grunde entweder gar keinen oder offenbar unzulänglichen Gebrauch machen, oder wenn die Eltern oder Vormünder selbst die Hilfe der Obrigkeit anrufen, der Unmündige in einem Vergehen inkorrigibel erscheint oder sonst sich ergibt, daß die häusliche Züchtigung bei ihm ohne Erfolg ist, haben die Obrigkeiten einzuschreiten, und entweder zu sehen, daß das Kind von jenen, denen es zusteht, bestraft werde, oder selbst eine polizeiliche Strafe zu verhängen. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen habe, wird theils vom Alter des jugendlichen Gesetzübertreters, theils von dem Stande und Bildung der Eltern abhängen. Eine Hauptaufgabe der Behörden ist, in solchen Fällen zu trachten, dem Grunde des Uebels auf die Spur zu kommen, und hienach die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und wo es nöthig ist, dafür zu sorgen, daß der mangelnde Religionsunterricht nachgeholt werde. S. §. 799.

§. 7 (236).

Bestrafung der Trunkenheit, wegen welcher eine in derselben verübte Handlung nicht als Verbrechen od. Vergehen zugerechnet werden kann.

Wenn Handlungen oder Unterlassungen, die sonst Verbrechen oder Vergehen wären, als solche deßhalb nicht angesehen werden können, weil sie in einer ohne Absicht auf das Verbrechen oder Vergehen zugezogenen vollen Berauschung (§. 3 lit. c und §. 5 lit. c) begangen wurden, so ist doch die Trunkenheit selbst als Vergehen zu bestrafen (§. 797).

Wiefern aber die Trunkenheit im Dienste an und für sich als ein Verbrechen oder Vergehen zu behandeln sei, wird im zweiten Theile (§§. 231, 233, 268, 269 lit. g und h) festgesetzt.

Es wurde bereits bei Erläuterung des §. 3 lit. c erwähnt, daß die Betrunkenheit die Zurechnung eines in diesem Zustande verübten Verbrechens dann nicht aufhebe, wenn sie in der Absicht der nun wirklich begangenen verbrecherischen That sich zugezogen worden ist; außer diesem Falle aber dieselbe als Vergehen zu bestrafen sei. Dasselbe ist der Fall bei Ver-

gehen. Hat daher Jemand in der Absicht sich betrunken, einen bestimmten Diebstahl, der im Gesetze nur als Vergehen erscheint, zu begehen, so wird ihm der verübte Diebstahl als Vergehen imputirt; hat er aber ohne Absicht zu stehlen, sich betrunken, und in diesem Zustande einen Diebstahl von 24 fl. begangen, so wird nicht der Diebstahl, sondern die Trunkenheit als Vergehen zugerechnet (§. 797). Dasselbe gilt auch für jene Fälle, wo das Gesetz zur größtmöglichen Aufmerksamkeit u. s. w. verpflichtet, und es wird daher der Apotheker, welcher im Zustande der vollen Trunkenheit eine Arznei fehlerhaft bereitet, nicht nach §. 614, sondern nur wegen Trunkenheit nach §. 797 zu bestrafen sein.

Eine Ausnahme hievon besteht hinsichtlich der auf die Kriegsartikel oder Satzungen verpflichteten Personen, wenn sie im Dienste sich berauschen, oder bei der Trunkenheit im Dienste ein wenn gleich gemeines Verbrechen oder Vergehen verüben, wie aus den am Schlusse zitirten §§. zu entnehmen ist.

§. 8.

Der Befehl eines Vorgesetzten entschuldiget nicht von der Zurechnung eines Verbrechens oder Vergehens, wenn nicht das Gesetz davon ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt. Ungegründete Entschuldigungs-Ursachen. a) Befehl.

Das Gesetz enthält eine ausdrückliche Verfügung, wann die Nichtbefolgung eines Befehles entschuldigt, ja sogar zur Pflicht gemacht ist (§. 158), nirgens ist aber im Militärgesetzstrafbuche ausdrücklich eines Falles erwähnt, wo die Befolgung eines Befehles den Gehorchenden straflos macht, wenn die vollzogene Handlung objektiv strafbar ist.

Indirekt finden wir jedoch an mehreren Orten (§§. 252, 255 259, 264 und 499) und insbesondere im letzten Absatze des §. 492 die Ausnahme festgesetzt, daß für den Befehl nur der Vorgesetzte verantwortlich bleibt, und den Untergebenen wegen Befolgung desselben keine Strafe trifft. Nach der zuletzt erwähnten gesetzlichen Disposizion ist nur der Vorgesetzte strafbar, welcher ohne zureichenden Grund den Befehl zur Plünderung gab, nicht aber der Untergebene, welcher in Folge dieses Befehles plünderte, weil der Untergebene nur dann der Plünderung schuldig ist, wenn er hiezu von seinem Vorgesetzten nicht ermächtigt ist.

Zur richtigen Anwendung des §. 8 wird noch Folgendes angeführt:

Das preußische Militärstrafgesetzbuch und mit ihm die übrigen mir bekannten Gesetzbücher Deutschlands verordnen in dieser Hinsicht Folgendes: Wird durch die Ausführung eines Befehles in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte in der Regel allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers, wenn er a) den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, ober b) wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl der Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte.

Daß diese Verfügung ganz den militärischen Verhältnissen der Subordinazion entspreche, wird Jedermann zugeben, welcher dieselben einer nähern Beachtung würdigt, denn der Soldat muß in der Regel den Dienstbefehlen seiner Vorgesetzten unbedingt gehorchen, es kann ihm kein Urtheil über deren Recht- und Zweckmäßigkeit und dieses um so weniger dann ein-

geräumt werden, wenn der Abstand vom Befehlenden ein bedeutender ist *). Eben so wenig kann der Vorgesetzte verpflichtet werden, dem Untergebenen den Grund des Befehles aufzuklären, um ihn hiedurch zum Gehorsame zu vermögen.

Die beiden angegebenen Ausnahmen liegen vollkommen in der Natur einer vernünftigen Strafrechtstheorie; denn hat der Untergebene den Befehl, wie sich von selbst versteht, absichtlich überschritten, so lag dieses in seinem Willen, der Erfolg ist ihm daher zuzurechnen, und war ihm bekannt, daß der Befehl ein Verbrechen zum Gegenstande hat, und er vollzog ihn dennoch, so wollte er das Verbrechen, und er wird daher ganz recht dafür bestraft.

Die Praxis der österreichischen Militärgerichte hat sich bisher an den Grundsatz gehalten, der im preußischen Gesetzbuche ausdrücklich aufgestellt ist, und es dürfte kaum bezweifelt werden, daß dieser auch den gegenwärtigen österreichischen Militärgesetzen vollkommen entspreche.

Das Dienstreglement sowohl für die Infanterie als auch die Kavallerie verpflichtet den Untergebenen zum unbedingten Gehorsame gegen die Befehle des Vorgesetzten zum Besten des Dienstes und stellt den unabweichlichen Grundsatz auf, daß man allemal und besonders in solchen Fällen, in welchen die Umstände keine Vorstellung gestatten oder der Vorgesetzte auf die ihm gegebene Aufklärung der obwaltenden Umstände keine Rücksicht nehmen wollte, den Befehl vollziehen müsse, und nur wenn der Befehl offenbar, d. i. unter den gegebenen Umständen dem Verstande des Untergebenen mit Gewißheit einleuchtend, gegen den Dienst oder die Wohlfahrt des Staates gerichtet wäre, also der Befehl gegen die Pflichten des Soldaten, gegen die beschworene Treue oder zum augenscheinlichen Nachtheile des Dienstes lauten würde, oder wie noch der §. 158 lit. b hinzusetzt, was immer für eine Handlung oder Unterlassung, in welcher offenbar ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen ist (dem Manne als solches erkennbar ist) zum Gegenstande hätte, darf der Untergebene, nachdem er alle Umstände wohl erwogen und eine vollkommene Ueberzeugung erhalten hat, nicht nur nicht gehorchen, sondern er ist sogar verpflichtet, dieß dem höhern Vorgesetzten anzuzeigen und nach Umständen, besonders, wenn eine Entweichung zu besorgen wäre, den Vorgesetzten, welcher einen dem Dienste oder Staate nachtheiligen Befehl gegeben hat, festzuhalten.

Aus dem Gesagten ergibt sich Folgendes:

1. Der befehlende Vorgesetzte bleibt für seinen Dienstbefehl immer verantwortlich.

2. Der gehorchende Untergebene kann nur dann bestraft werden, wenn, falls der Befehl ein gemeines Verbrechen zum Gegenstande hat, dieß ihm augenscheinlich war, er somit einsah, daß es sich um ein solches handelt, und dennoch, also wissentlich, mit Vorsatz die That verübte, oder falls der Befehl ein Militärverbrechen betraf, ihm dieß unter den gegebenen Umstän-

*) Die Dienstesinstrukzion für die Gensd'armerie verordnet, daß sie verpflichtet sei, der von den kompeten Behörden ausgehenden Dienstesaufforderung ohne Verzögerung zu entsprechen, und diese den Inhalt des Auftrages verantworten, wenn sie nicht im Widerspruche mit ihrer Instrukzion und den Gesetzen stehen (§§. 59, 60 und 62 der Instr., dann §§. 40, 57 und 58 des org. G. G.).

den bei genauer Ueberlegung oder Aufmerksamkeit hätte einleuchten sollen, die Befolgung des Befehls ihm also wenigstens zum Verschulden angerechnet werden muß, was die Zurechnung des Militärverbrechens nicht ausschließt *).

3. War der Untergebene im Zweifel, und unter den gegebenen Umständen nicht thunlich, den Vorgesetzten um Aufklärung zu bitten, oder wurde diese nicht berücksichtiget, so kann dem Untergebenen die Befolgung des Dienstbefehls nicht zugerechnet werden, und um so weniger

4. dann, wenn es ihm nicht offenbar war, daß der Befehl ein Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hatte, er also in seiner Handlung keine strafbare That erblickte (§. 3 lit. e). Wenn daher im Kriege ein Kommandant als solcher befiehlt, ein Gebäude in Brand zu stecken, oder einen Menschen nieder zu schießen, und die späteren Erhebungen zeigen, daß der Kommandant dieß aus einer persönlichen Rachsucht, und keineswegs aus Rücksichten des öffentlichen Interesses angeordnet hat, so wird wohl derselbe dieserwegen bestraft werden, nicht aber die Untergebenen, welche ohne bestimmte Kenntniß dieser Triebfeder den Befehl vollzogen haben. Eben dasselbe gilt, wenn in Friedenszeiten ein Offizier den Dienstbefehl zur Arretirung einer Zivilperson geben würde, und sich später zeigt, daß dieß eigenmächtig geschehen und nach Umständen als Verbrechen oder Vergehen (§§ 371 und 591) zu bestrafen sei. Hat aber der Untergebene gewußt, daß der Befehl aus einer bösen Triebfeder, z. B. Leidenschaft gegeben werde, und er hat ihn vollzogen, so ist er, und zwar als Mitschuldiger strafbar.

Uebrigens bezieht sich das hier Gesagte nur auf den Dienstbefehl, d. i. dienstlich ausgesprochenen Willen des Vorgesetzten an den Untergebenen, daß er etwas thun oder lassen soll. Der nicht dienstliche Befehl eines Vorgesetzten entschuldigt eben so wenig, als der Befehl einer anderen Person, wenn derjenige, an den der Befehl gerichtet war, hiedurch nicht in einen unwiderstehlichen Zwang versetzt worden ist, wo der §. 3 lit. g in Anwendung zu kommen hat (s. §. 114, lit. c).

§. 9 (3).

Mit der Unwissenheit der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich Niemand entschuldigen. b) Unwissenheit des Gesetzes.

Dieser §. bezieht sich sowohl auf Verbrechen als auf Vergehen, und es kann hienach die Entschuldigung nicht angenommen werden, daß man nicht wußte, daß eine verübte strafbare Handlung als Verbrechen oder Vergehen behandelt werde, da die Strafbarkeit derselben entweder an sich unverkennbar ist, oder dem Uebertreter nach seinen Verhältnissen nicht unbekannt sein soll (§. 4). Der §. 9 handelt jedoch nur von der Unwissenheit des

*) Für diesen Fall allein hat der §. 8 Anwendung, allein es würde sich auch ohne denselben nach den §§. 1 und 2 ergeben, daß in jenen Fällen, wo der Untergebene in dem Vollzuge eines Befehls ein Verbrechen a) offenbar erkannt hat, oder b) bei Anwendung von pflichtmäßiger Aufmerksamkeit hätte erkennen sollen, im Falle a) das von ihm begangene gemeine oder militärische (§. 1), im Falle b) das von ihm begangene militärische Verbrechen oder Vergehen (§. 2) zu imputiren sei.

Gesetzes (ingnorantia legis) wogegen die Unwissenheit in Hinsicht einer Thatsache (ingnorantia facti) allerdings entschuldigt, vorausgesetzt, daß man nicht für den Mangel an Aufmerksamkeit oder Vorsicht verantwortlich bleibt, wie dieß bei einigen Militärverbrechen und einigen gemeinen Vergehen der Fall ist.

Auch eine Rechtsunwissenheit kann entschuldigen, wenn dieselbe nur auf das Zivil- und nicht auf das Strafgesetz sich bezieht, und bei dieser Unwissenheit eine Handlung begangen wurde, welche objektiv als Verbrechen erscheint, weil in diesem Falle der Thäter in seiner Handlung nichts Strafbares erkannte (§. 3 lit. e). So wird man einen Soldaten nicht wegen Diebstahl bestrafen können, der seine von einem Andern nach 24 Stunden zurückerbeutete Sache diesem heimlich ohne Jemanden etwas zu sagen, im guten Glauben wegnimmt, daß sie sein Eigenthum sei, indem ihm die aus dem römischen Rechte hergeleitete Observanz, wornach aller Anspruch auf die abgenommene Sache erlischt, wenn sie erst nach 24 Stunden zurück erbeutet wird, unbekannt ist. Man würde aber zu weit gehen, wenn man den subjektiven Rechtsirrthum in Zivilgesetzen allein als maßgebend annehmen und andere Umstände nicht berücksichtigen wollte. So wird man z. B. in dem Falle, wenn A verurtheilt worden ist, dem B seinen bis nun im Besitze gehabten Grund abzutreten, und A ungeachtet des rechtskräftig gewordenen Urtheils in der Nacht auf den Grund geht und die Früchte wegnimmt, den Vorwand: er habe sich hiezu berechtigt gehalten, weil der Grund sein Eigenthum und das Urtheil ein ungerechtes ist, wohl nicht gelten lassen. Eben so wenig wird der Aftermiethher sich mit der Unwissenheit des Zivil-Gesetzes §. 1101 *) entschuldigen können, wenn er sich einem Gerichtsdiener, der gekommen ist, um auf Begehren des Hauseigenthümers die Einrichtungsstücke des Hauptmiethers zu pfänden, gewaltthätig widersetzt, wenn er auch seine (des Aftermiethers) pfänden will, weil es dem Privaten nicht zusteht, selbst gegen eine wirkliche Ueberschreitung der Grenzen der Amtshandlung der obrigkeitlichen Anordnung, wenn dadurch nicht ein unersetzlicher Schade zugefügt wird, also der Zustand der Nothwehr eintritt, gewaltsamen Widerstand zu leisten (S. §. 358 **). Auch ist dieser letzte Fall von dem oben angeführten ersten wesentlich verschieden, denn im letztern Falle wollte der Thäter den Widerstand, nur glaubte er, seine Widersetzlichkeit sei kein sträflicher, allein ein solcher Irrthum entschuldigt nicht (§. 9); dagegen im ersten Falle der Soldat nicht die Absicht hatte, eine fremde Sache sich zuzueignen, d. i. einen Diebstahl zu begehen, sondern er nahm nur vermeintlich seine eigene Sache zurück, es fehlt daher in diesem Falle eine Grundbedingung zur Zurechnung, nämlich der böse Vorsatz (§. 1) S. §. 114 lit. l.

§. 10 (4).

c) Eigenschaft od. Beschaffenheit des Verletzten.

Durch die Eigenschaft oder den Zustand des Beschädigten oder Angegriffenen wird die Zurechnung der Handlung als Verbrechen oder Vergehen nicht ausgeschlossen. Verbrechen und Vergehen wer-

*) Der Aftermiether haftet nach Maß seines Miethzinses, ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether geschehenen Vorausbezahlung entgegensetzen zu können.

**) Vergl. Hye, das österr. Strafgesetz S. 216, dann Gerichtszeitung Jahr 1851 Nr. 257, Jahr 1852 Nr. 13, 16 und 123.

den daher auch an dem wehrlosen Feinde, an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden und auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

Dieser §. ist, so wie der ähnlich lautende §. 4 des Zivilstrafgesetzbuches, streng genommen überflüssig, da wohl nicht gezweifelt werden kann, daß derjenige, welcher einen gefangenen wehrlos gemachten Feind, einen Wahnsinnigen, einen zum Tode verurtheilten, oder einen von den Aerzten bereits als unheilbar erklärten Menschen in mörderischer Absicht tödtet, einen Mord, oder wenn man aus dem Eigenthume dieser Personen etwas entwendet, einen Diebstahl begehe; auch kann diese Verfügung leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben, und es muß daher bemerkt werden, daß a) auch die Tödtung eines bewaffneten Feindes von hiezu nicht befugten Personen gleich der Tödtung anderer Personen anzusehen und zu bestrafen sei, wenn kein die Zurechnung aufhebender Grund vorhanden ist (§. 3 lit. c), und daß b) die gesetzliche Bestimmung: auch an solchen Personen u. s. w. nur auf Verletzungen am Körper, oder solche Handlungen bezogen werden könne, welche ungeachtet der vorhandenen Einwilligung nicht aufhören strafbar zu sein, z. B. Ermordung eines lebensüberdrüssigen Menschen, Verstümmlung eines Soldaten (§. 297), außerehelicher Beischlaf an einem Mädchen unter 14 Jahren (§. 406); nicht aber auf Beschädigungen am Vermögen (§§. 362 lit. a, 448, 457, 472, 474, 502, 732 u. s. w.), da bei solchen die vor der That vorhandene Einwilligung des Beschädigten, wenn er hiezu berechtigt war, den Begriff des Verbrechens aufhebt, indem man auf sein Eigenthum verzichten, es also auch zerstören lassen kann, wenn hiedurch die Rechte Anderer nicht verletzt werden (§. 455 und 456). Eben so können die Handlungen der §§. 368, 371, 374 bei vorhandener Einwilligung desjenigen, dessen Rechte hiedurch verletzt sind, nicht bestraft werden.

§. 11 (5).

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens oder Vergehens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat. Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen und Vergehen.

Entschuldigungsgründe, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens oder Vergehens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

§. 12 (6).

Von der Hülfeleistung oder Theilnehmung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn oder Vortheil zieht, ist nach dem im zwei und zwanzigsten Hauptstücke des vierten Theiles enthaltenen Vorschriften zu bestrafen, sofern nicht das Gesetz bei einigen Verbrechen eine solche Begünstigung des Thäters oder die Gemeinschaft mit demselben mit einer besonderen Strafe belegt.

Eine strafbare Handlung kann entweder nur von einer Person verübt werden, oder es können mehrere dabei betheiligt sein, diese Betheiligung kann entweder vor, bei oder auch nach begangener That eintreten. Nach Verschiedenheit dieser Fälle erhalten diejenigen, welche zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens mitwirken oder erst nach demselben in Bezug auf dasselbe einer strafbaren Handlung oder Unterlassung sich schuldig machen, verschiedene Benennungen.

Unmittelbarer Thäter, beim Zusammentreffen mit andern auch Hauptthäter, phisischer Urheber genannt, ist derjenige, der selbst solche Handlungen setzt, welche die im Gesetze ausgestellten Begriffsmerkmale der einzelnen Verbrechen an sich haben. Es können auch mehrere Personen unmittelbare Thäter in Bezug auf dasselbe Verbrechen sein z. B. A und B bringen den C eine tödtliche Wunde bei, oder A hält dem B die Pistole auf die Brust, während C ihm die Uhr nimmt. Hieher gehören auch die §§. 422 und 436.

Mitschuldige *) auch mittelbare Thäter dagegen heißen jene, welche die Uebelthat durch Befehl, d. i. Erklärung des Willens einer Person, daß eine andere ein gewisses Verhalten beobachte, widrigens Zwang eintreten würde, durch Anrathen, d. i. durch Darstellung des Verbrechens als taugliches Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, durch Unterricht, d. i. Belehrung über die Art der Ausführung, durch Lob, d. i. Gutheißung des Verbrechens als etwas Rühmliches u. dgl., durch Drohung, Aeußerung durch Worte oder Zeichen einer Person, woraus erhellt, daß im Falle das Verbrechen nicht begangen wird, dem andern ein Uebel werde zugefügt werden, durch Tadel, d. i. mißbilligende Aeußerung über jenen, der das Verbrechen nicht verüben zu wollen ausdrücklich oder stillschweigend erklärt oder von dem man dieß vermuthet, durch Ueberredung, d. i. Aeußerungen, wodurch man die Bedenken desjenigen beseitigt, den man zur strafbaren That bewegen will, durch Verführung, d. i. durch Verleitung zu dem Verbrechen durch Anwendung arglistiger Mittel, welche dessen Willen zu bestimmen vermögen, z. B. wenn Geschenke gegeben, oder sonstige Vortheile in Aussicht gestellt werden, durch absichtliche Erzeugung oder Benützung eines Irrthums, d. i. einer falschen Vorstellung von einer Sache, z. B. ein

*) Aus der nachfolgenden Entwicklung ergibt sich, daß es bei strafbaren Handlungen aus Fahrlässigkeit keine Mitschuld geben könne.

Gift wird als Heilmittel angerühmt, oder auf eine andere Art, z. B. durch Bitten, Wünschen, Erregung von Affekten und Leidenschaften, *vorsätzlich*, d. i. in der Absicht, daß die strafbare Handlung ausgeführt werde, *veranlaßt*, d. i. den Entschluß hiezu in einem Andern erregt, oder *eingeleitet*, d. i. die zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen Vorbereitungen getroffen und die Sache so gelenkt hat, daß die beabsichtigte strafbare That unternommen wurde (*intellektuelle Urheber, Anstifter*); oder zu deren Ausübung durch absichtliche entgeltliche oder unentgeltliche *Herbeischaffung* der zur Ausführung der That an sich nicht gänzlich untauglichen, wenn gleich im gegebenen Falle vielleicht nicht als zureichend oder zweckmäßig erkannten *Mittel*, *Hintanhaltung der Hindernisse*, z. B. die Wache berauscht, damit selbe nicht in der Lage ist, ihre Pflicht zu erfüllen, die Thüre offen läßt, damit der Verbrecher ungehindert in die Wohnung dringen könne, oder auf was immer für eine Art *Vorschub gegeben*, d. i. auf eine entferntere Art unterstützt oder ihm auch nur etwas gestattet hat, was zur Ausführung der That dient, ohne selbst sich dabei betheiligt zu haben, z. B. Geld gegeben zum Ankaufe der Werkzeuge, die zur Begehung des Verbrechens dienen, dem Verbrecher ein Zimmer seiner Wohnung eingeräumt, um daselbst Banknoten nachzumachen, oder *Hilfe geleistet*, d. i. bei Begehung der That unterstützt, z. B. den Menschen, welcher gemordet werden soll, gefangen, eine Leiter an das Fenster angelehnt, damit der Dieb hineinsteigen könne, zu ihrer *sichern Vollstreckung beigetragen*, z. B. den zu Ermordenden mit Stricken gebunden, die Leiter festgehalten hat (*Gehilfen*). Alle diese Mitschuldigen betheiligen sich an dem Verbrechen entweder *vor* oder *bei* Begehung desselben, davon verschieden sind die

Theilnehmer, welche mit dem unmittelbaren oder mittelbaren Thäter zwar ebenfalls *vor* Verübung des Verbrechens, jedoch nur über die *nach* demselben auf was immer für eine Art zu leistende Hilfe oder Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn, d. i. *Zuwachs* am Vermögen, und *Vortheil*, d. i. eine andere zu gewährende Begünstigung sich verabredet haben (§. 11), daher nur in soferne das Verbrechen befördern, als sie durch ihr Versprechen, z. B. gegen Abgabe eines Theiles des gestohlenen Gutes den Diebstahl nicht zu verrathen, den eigentlichen Thäter hiezu ermuthigen, also in dieser Hinsicht ebenfalls an dem Verbrechen Theil nehmen. Die Handlung selbst heißt *Theilnahme**). Oft ist auch das Wort „*Theilnahme*“ gleichbedeutend mit Mitschuld gebraucht, z. B. im §. 167. In dieser sowohl als auch in der eigent-

---

*) Verschieden hievon ist die *Theilnehmung*, welche als eine selbstständig strafbare Handlung von jenem verübt wird, der gestohlenes, veruntreutes, geraubtes, geplündertes Gut wissentlich an sich bringt (§§. 477, 491, 500 und 737), auch wird abweichend von der im Texte gegebenen Begriffsbestimmung bei der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere oder Münzen *Theilnehmer* derjenige genannt, welcher erst *nach* vollbrachten Verbrechem, jedoch *im Einverständnisse* mit dem unmittelbaren Thäter oder einem Mitschuldigen nachgemachte oder verfälschte öffentliche Kreditspapiere oder Münzen ausgegeben hat (§§. 388, 395 und 399), während diese Handlung begriffsmäßig als Begünstigung obiger Verbrechen erscheint. Auf diese Fälle weiset der §. 12 am Schluße hin.

lichen Bedeutung erscheint es im §. 206; eine eigenthümliche Bedeutung hat es im §. 541.

Wer dagegen einem Verbrecher nach vollendetem Verbrechen mit Rücksicht auf dasselbe eine Belohnung gibt oder sonst ihn begünstigt, kann dieserwegen allein nicht bestraft werden, weil er an der Entstehung des Verbrechens selbst keinen Theil hat, nur darf die Begünstigung keine solche sein, welche vom Gesetze als sträfliche Vorschubleistung erklärt wird (§§. 520, 523 und 564).

Begünstiger nennt man jene, welche weder vor, noch während der Thatausführung auf die Existenz des Verbrechens oder Vergehens irgend einen Einfluß genommen oder hieran sich betheiligt haben, also ohne vorläufiges Einverständniß den Thäter erst nach begangenem Verbrechen oder Vergehen mit Hilfe und Beistand unterstützen, oder von der ihnen erst nach dem Vollzuge bekannt gewordenen strafbaren That als solchen Gewinn oder Vortheil ziehen, ihre Handlung heißt Begünstigung, Vorschubleistung (§§. 520, 523 und 564).

Auch die vorsätzliche Nichthinderung oder Nichtanzeige von Verbrechen, wird, wenn diese leicht oder gefahrlos hätte geschehen können, als verbrecherische Begünstigung bestraft (§. 518). Bei der unbefugten Werbung, bei der Ausspähung, beim Einverständnisse mit dem Feinde und anderen der Armee gefährlichen Unternehmungen, so wie beim Hochverrathe (§§. 312, 323, 326, 330, 336 und 337) wird die Nichthinderung sowohl als auch die Nichtanzeige, bei der Feigheit, die Nichthinderung als Mitschuld an diesen Verbrechen angesehen (§. 249). Offiziere, Marinekorpskadeten und Unteroffiziere, welche eine bevorstehende Meuterei nicht hindern oder nicht anzeigen, bezeichnet das Gesetz zwar als Vorschubleister, allein auf ihre Handlung finden nicht die allgemeinen Bestimmungen über Vorschubleistung, sondern nur der §. 165 Anwendung.

Eine eigenthümliche Art der Mitschuld enthält noch der §. 322, wornach auch jener der Ausspähung mitschuldig erklärt wird, der dem Spione behilflich ist, um das bereits Ausgeforschte zur Kenntniß des Feindes zu bringen *).

Komplot nennt man die Verabredung mehrerer Personen zur Verübung eines einzelnen, bestimmten, gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens durch vereinte Wirksamkeit. Jener, welcher das Komplot veranlaßt, heißt Anstifter, jener, welcher den Plan zur Ausführung entworfen und das Unternehmen zur Zeit der Ausführung geleitet oder beides gethan hat, wird Rädelsführer genannt. Verbinden sich die Mitglieder gegenseitig durch einen Eid, so ist eine Verschwörung vorhanden.

Banden heißt man die Vereinigung mehrerer Personen zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder auch mehrerer Arten, z. B. zu Räubereien, Diebstählen u. dgl.

Hinsichtlich der Strafbarkeit der an einem Verbrechen betheiligten Personen sind hauptsächlich folgende Grundsätze zu beachten.

---

*) Die Nichtanzeige von strafbaren Handlungen bildet ein Vergehen in den Fällen der §§. 541 lit. g, 546, 614, 628, 640, 713, 714, 748 und 749. S. auch §. 730. Auch eine an sich erlaubte Handlung kann durch die Nichtanzeige strafbar werden (§. 371 Schlußsatz).

1. **Der unmittelbare Thäter, Mitschuldige und Theilnehmer** sind, in soferne das Gesetz keine Ausnahmen enthält, **im Allgemeinen mit derselben Strafe zu belegen.**

Die Ausnahmen sind folgende:

a) Der intellektuelle **Urheber** eines Verbrechens oder Vergehens ist **straflos**, obgleich es demjenigen, der es begeht, zugerechnet wird. Dieß ist der Fall bei einem unzurechnungsfähigen Urheber (§ 11 Schlußsatz) und wenn Jemand einen Beamten durch ein Geschenk zur **pflichtmäßigen** Ausübung seines Amtes bewegt (§§. 383 und 384).

b) Wenn die Zurechnung einer That als ein Verbrechen oder deren Strafbarkeit für einen **Mitschuldigen** nur vermöge persönlicher Eigenschaften desselben aufgehoben wird, so kommt dieser Umstand den **übrigen** Mitschuldigen nicht zu statten (§. 11), und es wird daher A als Verbrecher bestraft, wenn er einen noch nicht 14 jährigen Menschen (§. 3 lit. d) zu irgend einem Verbrechen, oder ein im §. 736 genanntes Familienglied zu einem als Hausdiebstahl erscheinenden, jedoch wegen des Betrages über 25 fl. als ein Verbrechen sich darstellenden Diebstahle verleitet *).

c) Bei einigen Verbrechen werden jene von den desselben Schuldigen straflos, welche das Verbrechen zu einer Zeit der Obrigkeit anzeigen, wo es derselben noch unbekannt ist, oder sonst zur Verhinderung sich thätig zeigen, während die übrigen der gesetzlichen Strafe unterliegen. Hieher gehören Deserzionskomplot (§. 229), unbefugte Werbung (§. 313), Ausspähung und Einverständniß mit dem Feinde (§. 331), dann Hochverrath (§. 338). Eben so bleibt der Diebstahl so wie die Veruntreuung hinsichtlich derjenigen straflos, welche die Bedingungen der §§. 479 und 480 erfüllen (§. 739).

d) Wenn der **Diebstahl** aus der Eigenschaft des Thäters diesem als **Verbrechen** angerechnet wird, z. B. am Kameraden oder am Quartierträger (§§. 465 und 466), so ist weder die Mitschuld noch die Theilnahme ein Verbrechen (§. 467 **). Auch die **Theilnehmung** am **Diebstahle** und an der **Veruntreuung** hört auf ein **Verbrechen** zu sein, wenn diese strafbaren Handlungen nur aus der persönlichen Eigenschaft des Thäters sich zum Verbrechen gestalten (§. 478 lit. a).

e) Die intellektuellen **Urheber**, noch häufiger die **Mitschuldigen** oder **Theilnehmer** werden mit einer andern Strafe, als die unmittelbaren Thäter belegt, und zwar entweder mit einer **gelinderen**, wie bei der Verleitung zur Deserzion, selbst wenn der Verleiter zu den

---

*) Ist die That, welche Jemand verübt hat, schon **an sich** kein Verbrechen, so kann von einer Mitschuld an einem Verbrechen wohl nicht die Rede sein.

**) In andern Fällen findet diese Ausnahme nicht statt. Wenn daher A den B wissentlich zum Beischlafe mit dessen Tochter verleitet, so ist er als Urheber der Blutschande zu bestrafen (§. 410). Dasselbe gilt bei der Verführung zur Unzucht (§. 411), beim Verwandtenmorde u. s. w. Im letzteren Falle (§. 418) trifft die entfernteren Mitschuldigen sogar eine schärfere Strafe, als beim gemeinen Morde. Eben so sind Entschuldigungsgründe, welche die Strafbarkeit hinsichtlich eines Mitschuldigen nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, auf die übrigen Mitschuldigen nicht auszudehnen (§. 11).

auf die Kriegsartikel oder eigene Satzungen beeideten Personen gehört (§§. 206, 315 — 317), bei der Theilnahme am Desertionskomplote (§. 227), Theilnahme an der Münzverfälschung (§. 399), entfernteren Mitschuld am Morde (§. 416) u. s. w.; oder mit einer schärferen, wie beim Kindesmorde, denn während die Mutter nur eine freilich auch lebenslängliche schwere Kerkerstrafe treffen kann (§. 418), ist jener, der bei der Vollziehung des Mordes auf eine thätige Art mitgewirkt hat, mit dem Tode zu bestrafen (§. 415).

f) Wenn das Gesetz bei einem Verbrechen den Begriff der Mitschuld oder Theilnahme erweitert, wie im §. 388, oder für eine bestimmte Art der Mitschuld oder Theilnahme eine bestimmte Strafe festsetzt, wie in den §§. 388 — 392 und 346 — 348, so ist diese auf andere Arten der Mitschuld oder Theilnahme nicht auszudehnen.

2. Der Urheber ist für die von ihm vorsätzlich eingeleitete und veranlaßte strafbare Handlung in ihrem vollen Umfange, insbesondere für alle hiebei unterlaufenen Umstände und Folgen verantwortlich, wenn sie damit im nothwendigen oder gewöhnlichen Zusammenhange stehen, insofern er nicht ausdrücklich eine Beschränkung, sei es nun in Beziehung auf die Zeit, den Ort oder den Gegenstand beigefügt hat, in welchem Falle die Folgen der Ueberschreitung nur dem unmittelbaren Thäter zuzurechnen sind. Wenn **A** dem **B** den Auftrag gibt, den **C** zu bestehlen, **B** den Diebstahl nur durch Einbruch in die Wohnung des **C** vollführen kann und vollführt hat, so wird dem **A** die Mitschuld am Diebstahle durch Einbruch imputirt, wenn er nicht ausdrücklich den Einbruch untersagt hat. Hätte aber **B** gegen den zufällig dazugekommenen und ihn am Diebstahle hindern wollenden **C** Gewalt angewendet, um der Sache sich zu bemächtigen, also einen Raub verübt, so wäre wohl **B** des Raubes (§. 483), **A** aber nur des Einbruchsdiebstahles (§. 462 lit. d) schuldig, es wäre denn, daß er den **B** bedeutet hätte, für jeden Fall die Sache wegzunehmen, weil ein solcher Auftrag implizirte auch jenen zum Raube involvirt.

3. Lautet der Auftrag auf eine andere Uebelthat, als welche verübt wurde, und besteht zwischen der beabsichtigten und erfolgten That der im vorigen Absatze erwähnte Zusammenhang nicht, oder hat der Beauftragte die That nicht vollzogen, so ist der Anstifter der versuchten Verleitnng des aufgetragenen Verbrechens oder Vergehens schuldig (§. 17), und zu jener Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen ist, z. B. **A** beauftragt den **B**, den **C** zu bestehlen, **B** verübt aber am **C** einen Betrug, oder **B** begeht aus was immer für einem, jedoch außer der Wirksamkeit des **A** gelegenen Grunde auch den Diebstahl nicht, so ist **A** mit der Strafe des versuchten Diebstahles, der nach seinem Auftrage hätte vollzogen werden sollen, zu belegen. Eben so würde der Auftragende nach dem Wortlaute des §. 17 auch dann zu behandeln sein, wenn zur Zeit des Auftrages bei dem Beauftragten der Entschluß zu jener strafbaren That, welche den Gegenstand des Auftrages bildet, schon vorhanden war.

4. Wenn der Auftragende **A** den Auftrag gänzlich und zu einer Zeit widerruft, wo der Beauftragte das ihm aufgetragene Verbrechen, z. B. des Mordes noch nicht vollbracht und auch nicht versucht

hat und dieser Widerruf dem B noch vor diesem Zeitpunkte zugekommen ist, so kann A, wenn B die Uebelthat dennoch begeht, als Urheber des Verbrechens nicht mehr bestraft werden, weil er von seiner Seite Alles gethan hat, um seine früher begangene strafbare Handlung vor Vollendung des beabsichtigten Verbrechens wieder gut zu machen, die That nicht zur Ausführung zu bringen (§. 15).

5. Bei dem Komplote liegt die Strafbarkeit in der gegenseitigen Verabredung und der hiedurch bedingten Aufmunterung oder Bestärkung Anderer zur Theilname an der vorhabenden strafbaren That (§. 11), daher jeder, der in die sträfliche Verbindung sich einläßt, schon dadurch, er mag Anstifter oder bloß derselben beigetreten sein, der versuchten Verleitung des verabredeten Verbrechens oder Vergehens schuldig wird (§. 17), wenn er auch bei der Ausführung sich nicht betheiligt hat.

Ist das verabredete Verbrechen wirklich vollbracht worden, so ist jedes Mitglied des Komplotes desselben mitschuldig, wenn dasselbe auch bei der Ausführung, weil z. B. die Verbindung unterdessen entdeckt und daher dessen Arretirung vorher bewirkt wurde, nicht erschienen ist. Nur bei einem freiwilligen Austritte aus dem Komplote vor der Ausführung kann das angeworbene Mitglied dann einen Anspruch auf die Straflosigkeit machen, wenn es seinen Austritt den Mitgenossen bekannt gegeben hat. Auf den Anstifter einer verbrecherischen Verbindung hat ebenfalls das unter der Zahl 4 Gesagte Anwendung *).

Hievon machen die §§. 229, 313, 331 und 338 eine Ausname, da in allen diesen Fällen der bloße Austritt die Zurechnung des dort bezeichneten Verbrechens nicht ausschließt. Zu diesen Ausnamen muß auch das Verbrechen der Meuterei gerechnet werden. Zweifellos ist dieses in Betreff der Offiziere und Unteroffiziere, welche sich in eine meuterische Verbindung eingelassen haben (§. 165); es wird jedoch auch in Betreff der Gemeinen behauptet werden müssen, weil bei diesem Verbrechen ein aktives Verhalten nicht durchaus nöthig ist, und schon jener strafbar ist, welcher der meuterischen Aufforderung auch nur Gehör, zum Verbrechen seine Zustimmung gegeben hat (166), da der Soldat nach den Vorschriften des Dienstreglements jedes dem Dienste gefährliche Unternehmen anzuzeigen verpflichtet ist (§§. 518 und 519).

---

*) Mit dem Gesagten zum Theile übereinstimmend sind die positiven Bestimmungen der Strafgesetzbücher für Würtemberg Art. 81, 83 und 84, Hannover Art. 58—65, Hessen Art. 71—82. Nach diesen Gesetzen macht auch die rechtzeitige Anzeige des Komplotes sowohl den Anstifter als die Mitgenossen straflos, was auch nach unserem Gesetze mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 229, 313, 331 u. 338 behauptet werden muß. Nach dem Würtembergischen St. G. B. trifft den Anstifter, welcher vor der That ausdrücklich aus der Verbindung austritt, und auch die übrigen von der Ausführung abzuhalten sucht, die Strafe des nicht beendigten Versuches, ein gemeiner Theilnehmer bleibt in diesem Falle straflos. S. auch Frühwald S. 36, Z. 6 und Hye S. 263 Anm. Dann Kitka: Ueber das Zusammentreffen mehrerer Schuldigen bei einem Verbrechen und deren Strafbarkeit. Wien 1840. §§. 3, 4 und 41.

Uebrigens sind die Theilnehmer am Komplote nur für das in der Verabredung begriffene Verbrechen in der Art, wie es ausgeführt wurde, in soferne man dieß voraussah, oder voraussehen konnte (§. 1), verantwortlich. Wenn aber ein Genosse weiter ging, und statt des besprochenen Diebstahls einen Raub oder eine Brandlegung verübte, so kann dieses Verbrechen den hiebei sich nicht betheiligten Mitgliedern nicht zugerechnet werden.

6. Dieselben Grundsätze gelten auch bei Banden, und es sind die in Folge der Vereinigung von einzelnen Gliedern ausgeführten in der Verabredung begriffenen Verbrechen den übrigen zuzurechnen, wenn sie auch an der Ausführung selbst keinen thätigen Antheil genommen haben.

7. Mitschuldige an Militärverbrechen oder Vergehen werden nur dann nach den gleichen Grundsätzen, wie die Hauptthäter behandelt, wenn sie, wie diese, auf die Kriegsartikel oder Satzungen gebunden sind, und das Gesetz für die Mitschuldigen nicht besondere Strafen, wie z. B. im §. 206 bestimmt hat, gegen andere Mitschuldige ist nach den Bestimmungen der §§. 314—319 vorzugehen. S. auch §. 297 und dessen Erläuterung.

§. 13 (7).

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen oder Vergehen durch Druckschriften.

Wurde ein Verbrechen oder Vergehen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Betriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redakteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens oder Vergehens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 11, 12, 14 bis 18 auf sie in Anwendung kommen.

Die durch eine Druckschrift (Art. VI des K. P. und §. 1 P. O.) begangenen strafbaren Handlungen werden dem Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber (Besorger des Druckes des eigenen oder fremden Werkes), Verleger (Besorger des Druckes, auf eigene Kosten), Betriebsbesorger (Verbreiter des Werkes §. 36 P. O.), Buchhändler, Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei §. 35 P. O. oder jenem, der heimlich ohne Wissen des Geschäftsleiters druckte) oder Redakteure, so wie überhaupt allen, welche dabei mitgewirkt haben, dann als Verbrechen zugerechnet, wenn bei ihnen jene Erfordernisse eintreten, welche nach dem Gesetze überhaupt zum Dasein eines Verbrechens gehören, also böser Vorsatz und die äußere strafbare Handlung. Dasselbe gilt hinsichtlich der Zurechnung des durch den Inhalt der Druckschrift begangenen Vergehens.

In andern Fällen sind diese Personen nach den §§. 33—43 der P. O. zu behandeln, z. B. ein Buchhändler hat eine Druckschrift verkauft, welche zum Umsturze der Verfassung auffordert, den Inhalt derselben aber nicht gekannt, so daß ihm also nicht die absichtliche Verbreitung desselben, sondern nur Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§. 14 (239).

Der dem Thäter nach begangenem Verbrechen gegebene Vorschub ist, sofern nicht deshalb bei den einzelnen Vergehen schon Vorsehung getroffen ist, nach den im zweiten Hauptstücke des fünften Theiles (§. 564) vorkommenden Bestimmungen zu bestrafen. Vorschubleistung in Beziehung auf Vergehen.

S. §. 737.

§. 15 (8).

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist. Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat unter Anwendung des §. 115 a mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist. Versuch eines Verbrechens.

§. 16 (239).

Die im vorstehenden Paragrafe enthaltene Anordnung hat auch auf den Versuch von Vergehen Anwendung, in soferne nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens folgen. Versuch eines Vergehens.

Eine That ist nach dem Sprachgebrauch vollbracht, wenn der beabsichtigte Erfolg eingetreten ist, versucht dagegen dann, wenn eine Handlung gesetzt ist, welche ohne weiteren fremdartigen Zwischenhandlungen unmittelbar den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen geeignet ist, als Mittel in Bezug auf den als Zweck gesetzten Erfolg erscheint und mit demselben in einem unmittelbaren Kausalzusammenhange steht. Handlungen, bei denen dieß nicht der Fall ist und welche die Ausführung bloß vorbereiten, können zum Versuche nach dem Sprachgebrauch nicht gezählt werden. Wenn A, um einen hohen Berg zu besteigen, sich die zweckmäßigen Kleider anschafft, Führer dingt und dergleichen, so gibt er hiedurch wohl den Willen, die Absicht kund, den Berg zu besteigen, allein Niemand wird sagen, er habe ihn zu besteigen versucht, so lange er nicht selbst eine Handlung unternommen hat, welche an sich schon zum Eintritte des beabsichtigten Erfolges geeignet ist, also den Berg wirklich betreten hat, auch aufwärts gegangen ist; die Fortsetzung dieser Handlung mag nun aus eigener Selbstbestimmung oder aus einer andern, hievon unabhängigeu Ursache unterblieben sein. Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß bei Erfolgen, die ihren Grund wohl auch in der Thätigkeit eines Menschen haben, allein nicht beabsichtigt waren, von

einem Versuche keine Rede sein kann. Dieser gemeine Sprachgebrauch ist wohl oft, aber nicht immer der gesetzliche.

Nach dem Gesetze ist ein Verbrechen (oder Vergehen) *vollbracht*, wenn alles das geschehen oder bewirkt worden ist, was zum *Begriffe* des Verbrechens (oder Vergehens) gehört, wenn gleich die *That* selbst, welche das Verbrechen bezeichnet, nicht vollbracht worden ist. So ist der Mord erst vollbracht, wenn wirklich ein Mensch absichtlich getödtet worden ist, (§. 413) dagegen das *Verbrechen* des Raubes schon vollendet, wenn einer Person Gewalt angethan wird, um sich ihrer Habe zu bemächtigen (§. 413), wenn auch dieselbe nicht entzogen worden ist. Eben so wird zur Vollendung des Verbrechens des Hochverrathes, der Verfälschung der Kreditspapiere, des Betruges (§§. 334, 385, 502) u. s. w. nicht erfordert, daß der beabsichtigte Erfolg eingetreten sei.

Versucht ist im Sinne des Gesetzes eine strafbare That, wenn eine zur *wirklichen* Ausübung desselben führende Handlung unternommen worden ist, die *Vollziehung**) aber nur wegen *Unvermögenheit*, z. B. der Angreifer konnte den Angegriffenen nicht überwinden, wegen *Dazwischenkommen eines fremden Hindernisses*, z. B. die Hausleute erwachen und hiedurch wird der bereits im Zimmer befindliche Dieb verscheucht, oder durch *Zufall* unterblieben ist, z. B. die Sachen, welche im Zimmer beim Tage noch waren, und die der Dieb in der Nacht stehlen wollte, sind Abends aus demselben entfernt worden, oder A welcher erfuhr, daß ihn B in der Nacht durch das Zimmerfenster in seinem Bette erschießen wolle, legt sich nicht in dasselbe, so daß B auf das leere Bett schoß.

In allen diesen Fällen ist der Versuch ein strafbarer. Wenn aber die Handlung des Thäters bereits in das Stadium des Versuches eingetreten, die Vollbringung jedoch aus *eigenem Antriebe* desselben unterblieben ist, so wird ohne Rücksicht auf die inneren Beweggründe, welche ihn vermochten, von der gänzlichen Ausführung abzustehen, der Versuch nicht bestraft. Es wird daher A wegen versuchten Mordes nicht zur Verantwortung gezogen werden können, wenn er dem B in mörderischer Absicht Sublimat gibt, aber sogleich von Reue befallen, entweder selbst das ihm als Gegenmittel bekannte im Wasser aufgelöste Eiweis gibt, oder einen Arzt um Hilfe ruft und hiedurch die volle Rettung ohne Nachtheil für die Gesundheit herbeigeführt wird, weil die Vollbringung bloß wegen des thätigen Eifers aus Reue und nicht wegen eines außer der Wirksamkeit des Thäters liegenden Ursache unterblieben ist. Ist dagegen aus der Handlung bereits ein Uebel erfolgt, welches die Ausführung der vorhandenen bösen That vermittelt, so wird nicht das erfolgte Uebel, sondern die beabsichtigte strafbare That imputirt, wenn gleich Jemand aus Reue von dem Vollzuge abgestanden ist, und daher ist A, welcher den B in mörderischer Absicht zwei nicht tödtliche Stiche in der Brust beibringt, sodann aus Reue von seinem strafbaren Handeln abläßt, nicht des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, sondern des Mordversuches schuldig, weil der Vollzug des Verbrechens nur aus Zufall, daß nämlich die beigebrachten Stiche nicht tödtlich waren, unterblieben ist.

---

*) Im Versuche müssen alle zum Begriffe der strafbaren That erforderlichen Merkmale vorhanden sein, und nur dadurch unterscheidet er sich von dem Vollzuge derselben, daß der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist.

Das österreichische Zivil- so wie Militärstrafgesetzbuch stellt gleich dem frühern Strafgesetze vom Jahre 1803 keinen Begriff des strafbaren Versuches auf *), und die Theorie so wie die Praxis waren über jenes Stadium, wo der Versuch strafbar zu sein beginnt, immer divergirender Ansicht.

Waser sagt: Der kriminelle Versuch beginnt bei Verbrechen, wozu Vorbereitungen getroffen worden sind, mit solchen äußeren Handlungen, welche auf die Anwendung der vorbereiteten, und zur Ausführung des beschlossenen Verbrechens dienlichen Mittel gerichtet sind, und den Thäter auch zugleich in den Stand setzen, ohne weitere Unterbrechung oder Vorbereitung zur Vollziehung der That zu schreiten, und meint, daß diese Erklärung dem Sinne der gesetzlichen Disposizion über den Versuch entspreche. Die zur wirklichen Ausübung führende Handlung ist das Ganze der projektirten verbrecherischen Haupthandlung; ihr Unternehmen ist der Anfang derselben; nun kann aber nur jene Handlung als Anfang der Ausführung angesehen werden, die sich ohne weitere Zwischenhandlungen und Zeitabschnitte, sohin unmittelbar, an den Vollzug anschließt. Wenn A in der Absicht, die Scheune des B anzuzünden, Brennmaterialien kauft, dieselben zubereitet, und sich damit an den Ort der Thatverübung begibt, dort aber wartet, bis sich die Bewohner des benachbarten Hauses zur Ruhe begeben, so findet Waser hierin noch keinen kriminellen Versuch der Brandlegung, sondern erst dann, wenn A mit Brennmaterialien die Scheune betritt, oder auf die Leiter steigt, um dahin zu gelangen, und den Brand zu legen **).

Hye deduzirt aus dem Wortlaute des Strafgesetzes über den Versuch, daß das Gesetz zum strafbaren Versuche eines Verbrechens von Seite der Handlung eine solche objektive Beschaffenheit derselben als unabweisliches Merkmal erfordere, welche mit dem beabsichtigten (vollbrachten) Verbrechen bereits in einem objektiven ursächlichen Zusammenhange (in einem realen Kausalnexus) gestanden war, oder mit andern Worten, welche bereits ein wirklicher Anfang ihrer Ausführung gewesen war, oder welche in der Fortsetzung desjenigen, was bereits begonnen worden war, wenigstens annäherungsweise den objektiven, von der gesetzlichen Begriffsbestimmung eines bestimmten Verbrechens zum vollständigen Verbrechen geforderten Thatbestand oder die wirkliche Vollbringung des Verbrechens herbeigeführt haben würde. Durch die Worte: „zur **wirklichen** Ausführung“ will nach ihm das Gesetz nur so viel ausgedrückt haben, daß der

*) Im preußischen St. G. B. heißt es §. 31: Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden, oder ohne Erfolg geblieben ist. Aehnliche Textirungen finden wir im Gesetzbuche für Baden, für Hannover und mehrere kleinere Staaten Deutschlands. Minder präzis sind die Gesetze für Braunschweig und Hessen, doch enthalten diese den erklärenden Zusatz, daß Vorbereitungen zu der noch nicht angefangenen Ausführung eines Verbrechens in der Regel (wenn das Gesetz nicht etwas anderes verfügt) straflos seien; Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe.

**) Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1841. II. B. S. 37 Anm.

erwähnte Zusammenhang ein nicht etwa fingirter, ja nicht einmal ein bloß vorausgesetzter, vermeintlich vorhandener (putativer) möglicher, vermutheter, wahrscheinlicher, sondern ein thatsächlich dagewesener, ein äußerlich nachweisbarer, oder daß mit andern Worten die Versuchshandlung objektiv geeignet gewesen sein müsse, um die von dem Gesetze als Verbrechen erklärte Uebelthat in Zeit und Raum wenigstens annäherungsweise geschehen zu machen, oder als wirkliche Thatsache ins Leben zu führen *).

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß Waser's Begriff über den Versuch enger ist, als Hye's; ersterer fordert, daß die zur wirklichen Ausführung des Verbrechens führende Handlung im nächsten oder wenigstens sehr nahen unmittelbaren Zusammenhange mit dem Erfolge des Verbrechens selbst stehe, wogegen dieses Merkmal im Begriffe des letzteren nicht vorkommt.

Der letztere Begriff dürfte der richtigere sein, denn er entspricht am meisten dem Geiste der gesetzlichen Verfügung im §. 1 im Zusammenhange mit dem §. 115 lit. a. Nach dem Geiste des Gesetzes dürfte ein strafbarer Versuch schon dann vorhanden sein, wenn die Handlung soweit vorgerückt ist, daß dadurch die öffentliche oder Privatsicherheit von dem Uebel, welches der Bösgesinnte bedacht und beschlossen hat, in einer Weise bedroht ist, welche das Uebel als so nahe und imminent voraussehen und mit Grund annehmen läßt, daß es sich auch alsbald verwirklicht hätte, wenn nicht ein fremdes von dem Willen des Bösgesinnten ganz unabhängiges Hinderniß dazwischen getreten wäre; und der §. 115 lit. a deutet wörtlich darauf hin, daß es mehrere Versuchsstadien gebe, da dort der Versuch, als Milderungsumstand mit dem Beisatze: nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt ist — aufgeführt erscheint.

Hienach liegt wohl im Herbeischaffen von Gift, Brandstoffen, Nachschlüsseln, in der Verabredung von mehreren Personen, wenn nicht dabei eine Verleitung vorkommt (§. 17), noch kein strafbarer Versuch, es sind dieß bloße Handlungen, welche eine sträfliche That vorbereiten, und welche, wenn ihre sträfliche Absicht erkannt wird, zu polizeilichen Vorkehrungen auffordern, keineswegs aber führen sie zur wirklichen Ausführung der beabsichtigten That, sie stehen mit derselben noch in keinem wirklichen ursächlichen Zusammenhange; dagegen aber ist ein strafbarer Versuch vorhanden, wenn das Gift bereits in das Getränke, welches alsbald dargereicht werden soll, geschüttet, mit dem Brandstoffe bereits in der Nähe des zur Brandstiftung auserschenen Hauses aufgelauert, der Nachschlüssel schon dem Schlosse genähert oder gar in das Schlüsselloch hineingesteckt, oder mehrere in der Absicht, den ruhigen Besitz eines andern mit Uebergehung der Obrigkeit durch einen gewaltsamen Einfall zu stören (§. 360) sich bereits versammelt haben, nur noch auf ein Zeichen harrend, um zur Ausführung des Planes sich in Bewegung zu setzen, wenn in allen diesen Fällen durch ein außer dem Willen des Bösgesinnten gelegenes Hinderniß die verbrecherische That nicht zum Vollzuge kam.

Eben so ist ein strafbarer Versuch und zwar der Deserzion vorhanden, wenn der Soldat in ein Lokale geht, daselbst seine Montur mit der

---

*) S. dessen Kommentar S. 305 und 306.

Zivilkleidung in der Absicht vertauscht, um zu desertiren, beim Ausgange aber angehalten wird; der Selbstbeschädigung, wenn ein Soldat sein Gewehr ladet, an einen einsamen Ort sich begibt, um durch einen Schuß sich zu verstümmeln, und an diesem Orte arretirt wird; der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere, wenn Jemand auf Platten die Zeichnung von Banknoten bereits eingravirt hat in der Absicht, solche zu verfertigen; des Wilddiebstahls, wenn Jemand mit geladenem Gewehre, oder zwar mit ungeladenem Gewehre jedoch mit Pulver und Blei in einem Jagdreviere betreten wird u. s. w. *).

Nach dem Geiste des Gesetzes und aus den Worten „zur wirklichen Ausführung führende Handlung" muß ferner gefolgert werden, daß nicht nur bei den die That bloß vorbereitenden Handlungen sondern auch dann kein krimineller Versuch vorhanden sei, wenn die Handlung entweder a) an sich, nach ihrer Beschaffenheit (qualitativ) oder b) in Bezug auf den Gegenstand, auf den sie abgesehen war, als ganz ungeeignet erscheint, zur Verwirklichung des beabsichtigten Erfolges zu führen. Wenn daher ad a) Jemand in eine Apotheke geht, weißen Arsenik zu kaufen, um den B zu vergiften, man ihm dort ein unschädliches weißes Pulver verabreicht, welches er nun dem B in ein Getränk mischt und gibt, oder wenn ad b) A den B morden will, aber B schon todt ist, als er auf ihn schießt, so kann A in keinem Falle des Mordversuches für schuldig erkannt werden, weil die rechtswidrige Absicht allein noch keine Handlung zum Verbrechen macht, und die äußere Handlung eben so wenig den Mord hervorbringen kann und wird, als wenn man, um ein bekanntes Beispiel zu wählen, zu einer Kapelle wahlfahrtet, um einen Andern todt zu beten.

Davon verschieden ist aber der Fall, wo das Objekt des Verbrechens noch existirt, zufällig aber nicht an dem Orte, wo der Thäter dasselbe vermeinte, sich befindet. Es ist daher wohl ein Diebstahlsversuch, wenn A ein Zimmer erbricht, um zu stehlen, aber daselbst nichts findet. Eben so ist auch ein Versuch vorhanden, wenn das zur Ausführung erwählte Mittel ein bloß unzureichendes (quantitativ nicht geeignetes) ist, z. B. es wurde Arsenik in einer zu geringen Menge gegeben.

Nach diesen Andeutungen wird sich wohl in den meisten Fällen leicht bestimmen lassen, ob ein strafbarer Versuch existire, und es erübrigt sonach hier nur noch jener strafbaren Handlungen zu erwähnen, bei denen ein Versuch ausgeschlossen ist. Diese sind:

1. Jene, welche eine vorbereitende äußere böse Handlung nicht zulassen. Hieher gehören alle, welche durch Worte und Geberden verübt werden.

2. Jene, wo das Gesetz die vorbereitende Handlung, welche an sich nur als Versuch anzusehen wäre, schon mit demselben Namen, wie das vollendete Verbrechen bezeichnet, das versuchte Verbrechen oder Vergehen auch schon das vollendete ist, wie beim Hochverrath, Raub, Stiftung geheimer Gesellschaften (§§. 334 lit. b und c, 483, dann §. 541 lit. a) u. s. w.

Die Folge ist, daß die Strafbarkeit einer solchen vom Gesetze der vollbrachten gleich gestellten Uebelthat durch freiwilliges Abstehen von dem

*) Harum. Einige Bemerkungen über den kriminellen Versuch. Ger. Zeit. 1852, Nr. 149—151, und Hye G. Z. 1853 Nr. 53. Ueber den Versuch des Wilddiebstahls. G. Z. 1854 Nr. 46 und 91.

Vollzuge der That z. B. von der Ausführung des Raubes (§§. 483 und 486) nicht aufgehoben wird.

3. Jene, welche zwar eine vorbereitende äußere strafbare That zulassen, aber als Verbrechen nur dann erklärt werden, wenn der vom Gesetze ausdrücklich bestimmte Erfolg eingetreten ist, wie bei der Kuppelei (§. 411 IV).

4. Wenn zum Dasein eines Verbrechens ein Erfolg gehört, den der Thäter nicht beabsichtigt hat und nicht beabsichtigen darf, weil sonst die Handlung in ein anderes Verbrechen übergeht, wie beim Todtschlage (419).

5. Wenn zum Begriffe eines Verbrechens ein Merkmal erforderlich ist, das der Thäter deßwegen nicht beabsichtigen kann, weil dessen Eintritt von seiner Willensthätigkeit nicht abhängt, wie z. B. bei der Truppenempörung oder dem Aufruhre (§§. 167 und 349).

6. Jene Verbrechen und Vergehen, welche bloß durch Unterlassung einer zu erfüllenden Pflicht verübt werden; denn bis zu dem Augenblicke, wo die Handlung hätte unternommen werden sollen, ist gar kein, auch kein versuchtes Verbrechen oder Vergehen vorhanden, und ist dieser Augenblick bereits vorüber, so ist das Verbrechen schon vollbracht (§§. 151, 165, 223, 237, 577 lit. a, b, c, 730 u. s. w.). Eine Ausnahme tritt dann ein, wenn eine Unterlassung nur beim Eintritte eines bestimmten Erfolges als Verbrechen imputirt wird, wie in den Fällen der §§. 364 und 418. Im ersteren ist ein Verbrechen erst dann vorhanden, wenn aus der Unterlassung wirklich eine Gefahr für das Leben, die körperliche Sicherheit oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum entstanden, im zweiten, wenn wirklich der Tod des Kindes hiedurch herbeigeführt ist. Der Versuch eines Kindesmordes wird also im zweiten Falle des §. 418 vorhanden sein, wenn ungeachtet des unterlassenen Beistandes von Seite der Mutter das Kind durch einen zufällig herbeigekommenen Dritten gerettet wurde. Endlich ist

7. der Versuch noch ausgeschlossen bei allen jenen strafbaren Handlungen, welche ihren Grund lediglich in einer Fahrlässigkeit, Mangel der nöthigen Aufmerksamkeit, Leichtsinn u. dgl. haben, weil bei allen jenen Erfolgen, die nicht beabsichtigt sein konnten, auch von einem Versuche derselben, welcher ohne Absicht auf einen bestimmten Erfolg sich nicht denken läßt, keine Rede sein kann. Hienach gibt es keinen Versuch der Subordinazionsübertretung durch fahrlässige Nichtvollziehung eines Befehls (§. 151) oder der fahrlässigen Brandstiftung (§. 731).

Uebrigens ist nach dem Schlußsatze des §. 15 der Versuch eines Verbrechens (oder Vergehens §. 16), insoferne nicht nach der allgemeinen Bestimmung des §. 115 lit. a hievon abgegangen werden kann, oder das Gesetz selbst Ausnahmen festgesetzt hat, indem es entweder schon ausdrücklich normirt, wie der Versuch zu bestrafen ist (§. 417), oder den Eintritt der bestimmten Strafe nur vom Eintritte eines bestimmten Erfolges abhängig macht (§. 402), gleich dem vollbrachten Verbrechen, und daher der Versuch eines Verbrechens unter erschwerenden Umständen gleich dem vollbrachten Verbrechen unter diesen Umständen zu bestrafen (s. auch §. 121). Dasselbe gilt auch, wenn das Gesetz beim Eintritte gewisser Milderungsumstände eine geringere Strafe festgesetzt hat (§. 387, 389, 398).

§. 17 (9).

Wer Jemanden zu einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen oder Vergehen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens oder Vergehens zu verhängen wäre.

Durch diese gesetzliche Verfügung wurde eine bedeutende Lücke des früheren Strafgesetzes ausgefüllt, und bestimmt erklärt, daß die Aufforderung einer (bestimmten) Person zu einem (bestimmten) Verbrechen oder Vergehen, d. i. die Erregung des Entschlusses hiezu, die Aneiferung, d. i. die Bestärkung in der schon vorhandenen Neigung zur Begehung desselben, oder die versuchte Verleitung, d. i. das durch die Weigerung des Aufgeforderten obgleich als erfolglos sich darstellende Bestreben, ihn zur Verübung desselben zu bestimmen, als Versuch desjenigen Verbrechens oder Vergehens zu bestrafen ist, dessen Ausführung der Aufforderer beabsichtigte, wenn auch die Einwirkung ohne Erfolg war, d. i. der Aufgeforderte entweder den Aufgeforderten sogleich zurückwies, oder die That ungeachtet der gegebenen Zusicherung entweder in Folge freiwilligen Entschlusses oder wegen eingetretener Hindernisse nicht beging. Eine Ausnahme von der Bestimmung des §. 17 besteht nur beim Hochverrathe (§. 334) und in den Fällen der §§. 314, 341 und 343 indem dort jede Verleitung, wenn sie auch ohne Erfolg blieb, als das daselbst bezeichnete Verbrechen, und nicht bloß als Versuch bestraft wird.

Dadurch, daß der §. 17 von der Verleitung einer bestimmten Person zu einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen, der §. 562 aber nur von der Aufforderung zu unsittlichen und überhaupt verbotenen Handlungen entweder bloß der Gattung nach oder ganz im Allgemeinen spricht, ohne daß sie auf eine bestimmte Person gerichtet wird, sind beide §§. wesentlich von einander verschieden *).

§. 18 (10).

Bei Verbrechen und Vergehen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redakteur und Verleger (§. 13) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

Ob mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung das hiedurch beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen bereits vollendet oder bloß versucht sei, ist streitig. Ich schließe mich der letzteren Ansicht an **) und zwar nicht bloß aus den Worten des Gesetzes „die

*) S. über diesen §. Ger. Zeit. 1852 Nr. 93 und 94.

**) S. Würth. Ger. Zeit. 1852 Nr. 72. Hye's Kommentar S. 316; dagegen

Strafbarkeit beginnt", womit nur der Anfang, nicht die Vollendung bezeichnet werden wollte, sondern aus der Stellung des §. 18 im Gesetze unter den allgemeinen Vorschriften über den Versuch, und weil die Uebergabe nur eine zur Ausführung der beabsichtigten That, d. i. zur Mittheilung des Werkes an Andere geeignete Handlung, aber noch nicht das Verbrechen selbst ist, in soferne das Gesetz nicht selbst Ausnahmen festsetzt, wie dieß in den §§. 334, 339—341, 376 lit. b, 377, 401, 556, 560, 562, 762—765 geschieht, wo die Mittheilung von Schriften strafbaren Inhaltes an andere Personen als ein Verbrechen und bezüglich Vergehen erklärt wird. Auch der §. 137 spricht für diese Ansicht, da dort die §§. 15 bis 18 bezogen sind.

§. 19 (11).

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

Die Einreihung dieser Bestimmung am Schluße dieses Hauptstückes und namentlich der Lehre vom Versuche ist in soferne wichtig, als das hier ausdrücklich ausgesprochen erscheint, was schon aus dem §. 1 gefolgert werden muß, nämlich daß zu einem Verbrechen eine äußere (objektiv) böse Handlung erforderlich sei, es mag sich um den Versuch oder um die Vollbringung handeln. Eben so kann nur eine Unterlassung dessen, was das Gesetz zu thun befiehlt, der Strafe unterliegen; nie aber bloße Gedanken, weil sie dem Richter nicht erkennbar sind und der Rechtssicherheit nicht schaden.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen und Vergehen überhaupt.

§. 20 (12).

Hauptarten der Strafen: I. Für Verbrechen.

Die Strafen der Verbrechen sind:

1. Der Tod.

2. Kerker.

3. Körperliche Züchtigung.

4. Kassazion.

5. Entlassung.

6. Degradirung und Versetzung in eine niedere Soldsklasse.

§. 21 (240).

II. Für Vergehen.

Die Vergehen werden bestraft:

a) mit Arrest;

Frühwald's Handbuch S. 42 und Harum. Monografie zum Preßgesetze S. 41, dann Ger. Z. 1852 Nr. 125 Seite 495 und Nr. 151.

b) mit körperlicher Züchtigung;
c) mit Entlassung;
d) mit Degradirung und Versetzung in eine niedere Soldsklasse;
e) um Geld;
f) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen;
g) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
h) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
i) aus einem Kronlande, oder
k) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

Strafe ist das vom Staate durch ein Gesetz angedrohte und Kraft dieses Gesetzes zuzufügende Uebel. Die Strafen sind entweder Lebens-, Freiheits-, Leibes-, Ehren- oder Vermögensstrafen. Ferner werden die Strafen eingetheilt in Haupt- und Nebenstrafen. Hauptstrafen sind diejenigen, welche selbstständig verhängt werden können; Nebenstrafen jene, welche mit der Hauptstrafe verbunden sind, es mag im Urtheile darauf gesprochen werden müssen oder nicht (§. 45).

Hauptstrafen sind: der Tod, die Verhaftung (Kerker und Arrest), körperliche Züchtigung, Verlust von Rechten und Befugnissen, Geldstrafen, Verfall von Waaren, Feilschaften, Geräthe, Kassazion, Entlassung, Degradirung und Abschaffung. Zu den Nebenstrafen gehören: Abgabe in eine Disziplinarkompagnie (§§. 224, 294, und 295, s. auch §. 51), verlängerte Dienstzeit (§. 208 lit. e), Stellung eines Ersatzmannes (§§. 296 und 297), Ausstoßung aus der Armee (§§. 45 und 47), Verlust von Orden, Ehrenzeichen, ärarischen Bezügen und sonstigen Begünstigungen (§§. 32, 35, 45, 47 bis 54), insbesondere der Verlust der Zulage eines Freiwilligen bei der Deserzion (§. 208 lit. b), Deserzionskomplotstiftung (§. 224), Selbstbeschädigung (§. 296) und nach §. 11 der a. h. Entschließung vom 10. Dezember 1849 (Erlaß-Ministerium des Innern vom 23. Dezember R. G. B. vom Jahre 1850 Nr. 5 und Zirk. des Kriegsm. vom 31. Jänner 1850 M. V. B. Nr. 13) auch bei der Verrätherei und Zaghaftigkeit vor dem Feinde, bei Hochverrath, Aufruhr, Verfälschung von öffentlichen Kreditspapieren, Mord, Todtschlag und Raub.

Einige Hauptstrafen haben oft die Natur von Nebenstrafen, was namentlich bei der Kassazion, Entlassung, Degradirung, Geldstrafe, dem Verfalle von Waaren, Feilschaften und Geräthe der Fall ist.

§. 22 (13).

Die Todesstrafe wird mit dem Strange oder durch Erschießen in Vollzug gesetzt (§§. 45 und 46). Arten der Todesstrafe.

Die Todesstrafe durch den Strang tritt ein in den Fällen der §§. 191, 192, 218, 260, 300 (letzter Satz), 307, 322, 328, 335, 350, 362, 365, 415, 449 — 452, 471, 487 — 490 und 497.

Das Erschießen findet statt:

a) im Kriege und Frieden in den Fällen der §§. 147, 148, 161, 163, 165, 168 — 170, 176, 192, 193, 219, 262, 317.

b) im Kriege in den Fällen der §§. 149, 152, 162, 165, 194, 232, 234, 240, 244 — 251, 255, 257, 259, 264, 273, 287, 300.

In den Fällen der §§. 147, 148, 162, 164, 168, 193 lit. a, 255, 257, 259, 264, 307, 317, 322, 350, und 499 kann auch standrechtlich verfahren werden. Außerdem kann ein standrechtliches Verfahren und der Tod durch Erschießen noch eintreten bei Uebertretungen der Pestanstalten (§. 12 des Pat. vom 21. Mai 1805 s. beim §. 662). Der Vorgesetzte ist ermächtigt den Untergebenen zu tödten oder durch andere tödten zu lassen bei der Weigerung gegen den Feind zu streiten oder der Feldflüchtigkeit, Aeußerungen der Zaghaftigkeit vor dem Feinde, Verbreitung übler Kriegsnachrichten oder solche Schilderungen von den Erfolgen oder der Ueberzahl feindlicher Streitkräfte, wodurch Muthlosigkeit der Truppen herbeigeführt werden kann, eigenmächtiges Entfernen vom Kampfplatze unter einem nichtigen Vorwande bei unwirksam bleibender Abmahnung, wenn in diesen Fällen hieraus Gefahr zu besorgen war, Widerspenstigkeit bei verbotenem Beutemachen und endlich bei einreissender Plünderung vor dem Feinde (§§. 252, 255, 257, 259, 264, 282 und 499).

Die Todesstrafe mit dem Strange tritt bei gemeinen Verbrechen ein, dagegen findet bei Militärverbrechen in der Regel das Erschießen und nur ausnahmsweise z. B. bei der Deserzion zum Feinde (§. 191) die Todesstrafe durch den Strang Anwendung.

§. 23 (14).

Kerkerstrafe. Eintheilung derselben; a) nach dem Grade.

Die Kerkerstrafe wird durch Anhaltung des Verurtheilten in einem Militärgefängnisse, oder durch dessen Verwahrung in einer Festung vollzogen, und nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade abgetheilt.

Der erste Grad wird durch das Wort: „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch den Ausdruck: „schwerer Kerker" bezeichnet.

§. 24 (15).

Erster Grad: Kerker.

Der zum Kerker Verurtheilte wird ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und nach der Einrichtung der für solche Verurtheilte bestimmten Straforte verpflegt. Nur aus wichtigen Gründen und mit angemessener Vorsicht kann ihm von dem Kommandanten oder Vorsteher des Strafortes eine Unterredung mit Personen, die auf seine Verwahrung keinen Bezug haben, oder eine schriftliche Mittheilung gestattet werden (§§. 48 und 50).

§. 25 (16).

Zweiter Grad: schwerer Kerker.

Der zum schweren Kerker Verurtheilte wird mit Eisen belegt, und in der Verpflegung nach der strengeren Einrichtung der für solche Verurtheilte bestimmten Straforte behandelt. In Ansehung der schriftlichen und mündlichen Mittheilung hat die Vorschrift des vorhergehenden Paragrafes gleiche Anwendung (§§. 47 und 50).

§. 26 (17).

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben, oder auf gewisse Zeit verurtheilt. b) Nach der Dauer.

Die längste Dauer der letzteren kann sich nicht über zwanzig Jahre erstrecken; die kürzeste ist in der Regel (§. 125) von sechs Monaten.

§. 27 (17).

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt, so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer mit Rücksicht auf den Grad der Strafbarkeit des Verbrechens ausgemessen werden soll (§§. 124 und 125).

Als Verschärfung können dem zum Kerker Verurtheilten auch Eisen angelegt werden (§. 37). Wenn die zuerkannte Kerkerstrafe ein Jahr nicht übersteigt, wird sie in der Regel in dem Militärgefängnisse des Gerichtes, wo der Beschuldigte verurtheilt wurde, vollzogen.

Der Raum zwischen dem niedersten und höchsten Ausmaße der Strafe wird Strafsatz genannt.

§. 28 (17).

Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurtheiles beginnt, in soweit nicht in dem Urtheile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde. Anfang der Strafzeit.

Dieser §. enthält zwei Verfügungen: 1. Der Anfang der im Urtheile ausgesprochenen Freiheitsstrafe läuft vom Zeitpunkte der an den Verurtheilten geschehenen Kundmachung, wenn er auch nicht sogleich an den für ihn bestimmten oder erst zu bestimmenden Strafort abgegeben werden kann; die Rechtswirkungen des Urtheils und insbesondere jene des §. 45 lit. b und d treten erst von dem Zeitpunkte, also nicht von dem Tage des kundgemachten Urtheiles ein, daher ein vor diesem Zeitpunkte, wiewohl am Tage der Kundmachung verfaßtes Testament als giltig angesehen werden muß. Uebrigens ist kein Unterschied zwischen Kontumaz- und anderen Urtheilen, und die §§. 45—50 haben daher auch auf Kontumazurtheile Anwendung, wenn sie auf die im Strafverfahren vorgeschriebene Art kundgemacht worden sind.

§. 29 (18).

Mit der Kerkerstrafe ist in der Regel die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Die Ausnahmen hievon sind in den darüber bestehenden Instrukzionen bezeichnet. Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

§. 30.

Körperliche Züchtigung als selbstständige Strafe.

Körperliche Züchtigung kann als Strafe gegen die obligate Mannschaft mit Einschluß der Unteroffiziere, gegen obligate Militärparteien von gleichem Range mit Ausschluß der Kadeten, in der Militärgrenze gegen die in einer Hauskommunion lebenden Gränzer, gegen Handwerksgesellen, Lehrjungen und Personen, welche vom Taglohne leben, so wie gegen Weiber und Kinder der Vorbenannten verhängt und als selbstständige Strafe statt des in diesem Gesetze angedrohten, nicht fünf Jahre übersteigenden Kerkers in Anwendung gebracht werden.

Sie wird mit dem Stocke, an Jünglingen unter achtzehn Jahren aber, wenn sie nicht zum streitbaren Stande gehören, und an Frauenspersonen mit einer aus Reisig gebundenen Ruthe vollzogen. Ein besonderes Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen die eine oder andere dieser Strafen, und in welchem Ausmaße zuerkannt werden könne.

Gegen Zivilpersonen, wenn solche unter die außerordentliche Militärstrafgerichtsbarkeit gelangen, findet die Strafe der körperlichen Züchtigung nur nach Maßgabe des Zivilstrafgesetzes statt.

Das hier erwähnte besondere Gesetz wird der Anhang dieses Werkes enthalten.

Hinsichtlich der Zivilpersonen ist nach §. 24 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1852 die körperliche Züchtigung bei Verbrechen nur als Verschärfung der Kerkerstrafe zulässig. Sie besteht bei Jünglingen unter 18 Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen und kann höchstens 30 Streiche betragen. Sie darf nur gegen Rückfällige, erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal und nie öffentlich vollzogen werden. Nach der im II. Theile über Vergehen im §. 248 enthaltenen Anordnung kann die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe nur in Stellvertretung der Arreststrafe (wenn nämlich durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte) bloß bei den von Unmündigen begangenen Verbrechen und in den im §. 248 genannten Fällen, welche im M. St. G. B. in den §§. 531, 532, 533, 569, 572, 575, 661, 667, 680, 699, 701, 720, 721, 723, 724, 731, 732, 733, 738, 743, 754, 755, 786, 789, 795, 798 und 799 vorkommen, und ausschließend bei Dienstbothen, Handwerksgesellen und solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde. Sie besteht bei Jünglingen

unter 18 Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, kann höchstens 20 Streiche betragen, und darf während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und nie öffentlich vollzogen werden. Als Verschärfung des Arrestes darf nach §. 258 die körperliche Züchtigung nur gegen Rückfällige unter den im §. 248 enthaltenen Beschränkungen angewendet werden.

§. 31.

Die Kassazion, die Entlassung und die Degradirung können entweder als selbstständige Strafen, oder als Folge einer anderen Strafe, die Entlassung und Degradirung aber auch als Strafverschärfung eintreten. Kassazion, Entlassung und Degradirung.

§. 32.

Die Kassazion besteht in der Entsetzung der Offiziere oder Beamten von ihrer Stelle, von ihrem militärischen Ehrenrange, oder Amtskarakter, mit der Unfähigkeit, zu einem Staatsdienste oder zu einem militärischen Ehrenrange wieder zu gelangen. Sie bringt auch den Verlust aller öffentlichen Titel und Würden, der Ordensdekorazionen, der Tapferkeitsmedaille oder sonstigen Ehrenzeichen, und der mit ihrem Besitze verbundenen Bezüge, wie auch für Personen, die von dem Staate einen Ruhegehalt beziehen, dessen Einstellung mit sich. Ist der Verbrecher ein Ausländer und mit einem ausländischen Orden oder Ehrenzeichen betheilt, so ist dem auf Kassation ergehenden Urtheile beizufügen, daß er innerhalb der k. k. Staaten das Recht, dieses Ehrenzeichen zu tragen, verwirket habe. Kassazion.

Die Entlassung aus dem Dienste als Strafe heißt entweder Kassazion oder Entlassung im engern Sinne.

Die Kassazion kann nur bei Offizieren oder Beamten und auch bei diesen nur bei Verbrechen eintreten. Die Kassazion wird entweder verhängt als selbstständige Strafe, wie z. B. bei der Deserzion, oder nur als Folge einer andern Strafe. Das Letztere ist der Fall bei Urtheilen, welche auf den Tod oder schweren Kerker lauten (§§. 45—47), dagegen ist mit der Kerkerstrafe die Kassazion nur dann zu verbinden (§. 48), wenn dieß das Gesetz ausdrücklich anordnet, wie beim achten Falle der Feigheit (§. 253). S. §. 125.

Den Kassirten, sind alle auf seine Militärdienstleistung Bezug nehmenden Anstellungs- und sonstige Dekrete (Vdg. vom 3. Dezember 1829 G. 4555 M. G. S. Nr. 130) alle in- oder ausländischen Orden mit den Verleihungsdekreten (Vdg. vom 11. April 1838 H 392) und das Militär-Verdienstkreuz (Zirk. vom 24. Oktober 1849 M. K. 8335 M. G. S. Nr. 53) abzunehmen und im Dienstwege an das Armee-Oberkommando einzusenden.

Hinsichtlich der ausländischen Orden ist dieß in Folge a. h. Entschließung vom 2. Juli ausdrücklich unterm 26. Juli 1815 H. 753 selbst für den Fall angeordnet worden, wenn der Dekorirte ein Ausländer ist. Tapferkeitsmedaillen sind an die Militärlandesstelle einzusenden (Norm vom Jahre 1809), und eben so die Dienstzeichen (Vdg. vom 23. Sept. 1849 M. K. 7545 M. G. S. Nr. 48). Die den Landesvertheidigern Tirols in Folge a. h. Entschließung vom 10. Jänner 1849 verliehene Denkmünze ist von den Gerichten an die Statthalterei in Tirol einzusenden (Zirk. v. 12. April 1850 J. S. 597 A. V. B. Nr. 51).

Die von ausländischen Mächten an österreichische Unterthanen verliehenen Medaillen sind nicht einzusenden, sondern sie bleiben ein Eigenthum des hiemit Betheilten (Note des Minist. des Aeußern an das Kriegsministerium v. 25. Dezember 1851 Nr. 15350 — (Vdg. v. 28. Dezember 1851 G. 11514), welcher sie aber nicht mehr tragen darf (§. 598). Eben so ist das päbstliche Erinnerungszeichen nicht abzunehmen.

Mit der Kassazion ist auch immer der Verlust des Gehaltes oder sonstiger ärarischer Bezüge verbunden*), die hierauf Bezug nehmenden Dokumente, Gage- und Pensionsbogen sind abzunehmen, und ist wegen Einstellung der Genüsse bei der betreffenden Kassa die Einleitung zu treffen (Vdg. vom 3. Dezember 1829 G. 4555 M. G. S. Nr. 130).

§. 33.

Entlassung.

Die Entlassung kann nicht nur wider dienende, pensionirte oder mit einem Ehrenrange betheilte Offiziere oder Beamte, sondern auch wider solche unobligate Militärparteien verhängt werden, welche weder zu den Ober- und Unteroffizieren, noch zu den Beamten gezählt werden.

§. 34.

Der zur Entlassung Verurtheilte verliert zwar auch seine Stelle, den militärischen Ehrenrang und Ruhegehalt, wird aber dadurch

*) Wenn gegen einen Beamten, Offizier oder minderen Diener noch vor seinem Tode oder zwar nach demselben, aber noch eher, als über die Pensions- oder Provisionsbehandlung seiner zurückgelassenen Familie definitiv entschieden ist, solche Verschuldungen vorkommen und dargethan sind, welche nach den bestehenden Vorschriften den Verlust des Dienstes und des damit verbundenen Gehaltes nach sich ziehen würden; so hat auch der wie immer geartete Versorgungsanspruch der zurückgelassenen Witwe oder Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich wegen des früheren Todes der genannten Personen gegen sie selbst kein Strafurtheil erfolgt wäre. Die Entscheidung über diesen Anspruch erfolgt jedoch nicht vom Gerichte, sondern über die von demselben sorgfältig zu pflegenden Erhebungen von der administrativen Behörde. Sind den Witwen oder Waisen bereits ihre normalmäßigen Pensionen u. dgl. angewiesen worden, so sind sie ihnen, wegen eines erst nach der Hand vorgekommenen Verschuldens des Gatten oder Vaters, wenn sie selbst keinen Antheil hieran haben, nicht wieder zu entziehen (Vdg. vom 17. Juli 1837 D. 3364 und 3. Dezember 1848 M. 4032 M. G. S. Nr. 45 und 47).

nicht unfähig, zu einer Anstellung im Staatsdienste, oder zu einer Versorgung aus dem Staatsschatze wieder zu gelangen, wozu aber, wenn dem Entlassenen eine Offiziersstelle, oder ein öffentliches Amt verliehen werden soll, im ersten Falle die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers, im letzteren jene des vorgesetzten Ministeriums eingeholt werden muß. Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen ist mit der Entlassung in der Regel nicht verbunden. Wenn aber eine unobligate Militärpartei eines Verbrechens wegen, das bei Offizieren oder Beamten die Kassation nach sich zieht, die Entlassung verwirket, ist jederzeit in dem Urtheile auch auf die nach §. 32 mit der Kassazion verbundenen Verluste und Unfähigkeit zur Wiedererlangung der verlorenen Stelle zu erkennen.

Die Entlassung wird ebenfalls entweder als selbstständige Strafe, oder in Folge einer andern, oder als Strafverschärfung (§. 86) verhängt.

In der Regel kann auch die Entlassung nur dann eintreten, wo sie im Gesetze ausdrücklich normirt ist. Eine Ausnahme enthält der §. 87. Wenn auf die Entlassung nur nach Umständen zu sprechen ist, wie z. B. bei eigenmächtiger Entfernung der Offiziere in Friedenszeiten (§. 213), kann hierauf auch nur beim Eintritte der im Gesetze ausdrücklich angegebenen oder angedeuteten Umstände erkannt werden.

Die Entlassung ist verbunden mit allen Verbrechen, wo nicht die Kassazion selbstständig oder als Folge der Todesstrafe oder des schweren Kerkers einzutreten hat, und mit einigen Vergehen, namentlich mit jenen, welche immer eine Mackel hinterlassen, oder wo Dienstesrücksichten dieß erheischen (§. 87). Sie findet Anwendung gegen Offiziere, Beamte und andere Militärparteien, welche nicht obligat dienen und zu den Beamten nicht gezählt werden, wie die bei einigen Branchen zu technischen Arbeiten verwendeten Individuen. In den Fällen der §§. 141 und 481 können Offiziere auch im politischen Wege dann entlassen werden, wenn in Folge der in diesen §§. angegebenen Umstände keine gerichtliche Strafe mehr Platz greift (S. §§. 125 und 126 *).

Der Unterschied zwischen Kassazion und Entlassung ist folgender:

1. Der Kassirte ist unfähig zu einem Staatsdienste oder zu dem Range eines Offiziers in der Armee wieder zu gelangen; dagegen kann dem Entlassenen mit Bewilligung des kompetenten Ministeriums oder des Armee-Oberkommando eine Staatsbedienstung bei demselben oder einer untergeordneten Behörde; eine Offiziersstelle aber nur mit Genehmigung des Kaisers verliehen werden.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, und wurde eben deswegen im Gesetze nicht erwähnt, daß es der Gnade des Kaisers anheim gestellt

---

*) Militärbeamte und Offiziere können auch im Disziplinarwege entlassen werden. Die Bedingungen, unter welchen sie eintreten kann, und das hiebei zu beobachtende Verfahren ist hinsichtlich der ersteren in den hofkr. Vdgen. vom 5. April 1807 M. 391, 5. Jänner 1818 N. 59, 2. Dezember 1829 N. 4282 und 4283, und in der a. h. Entschließ. vom 24. Juni 1835 L 3523, hinsichtlich der letzteren in der a. h. Entschließ. vom 25. Juni 1852 normirt.

bleibt, auch einen Kassirten wieder als Offizier anzustellen, wenn er dieser Allerhöchsten Gnade für würdig gehalten werden sollte.

2. Die Kassazion zieht immer, die Entlassung nur dann den Verlust der Ehrenzeichen nach sich, wenn nebst ihr noch auf Kerkerstrafe erkannt wird (§. 48), oder selbe bei unobligaten Militärparteien die Stelle der Kassazion vertritt (§. 34 letzter Satz) S. §. 125.

§. 35.

Degradirung und Versetzung in eine mindere Soldsklasse.

Degradirung ist die Zurücksetzung der Unteroffiziere und der im Range und Solde dem Gemeinen vorgehenden obligaten Parteien zu einer minderen Stelle, mit oder ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer. Wegen Verbrechen kann diese Zurücksetzung nur zur Stelle eines Gemeinen des mindesten Soldes stattfinden, und ~~auch nicht mit der~~ Beschränkung auf eine bestimmte Zeit verhängt werden. Die Unfähigkeit, in einen höhern Sold oder Rang wieder vorzurücken, und den Verlust der Ehrenzeichen bringt sie in so ferne mit sich, als diese Folgen nach §. 34 mit der Entlassung der unobligaten Militärparteien verbunden sind.

In jenen Straffällen, wo dieses Gesetz die Degradirung eines Unteroffiziers anordnet, sind diejenigen, welche zwar nicht im Range über den Gemeinen, aber in einem höhern Solde stehen, in die mindeste Soldsklasse eines Gemeinen zu versetzen.

Die Degradirung so wie die Versetzung eines Gemeinen, welcher in einem höhern Solde steht, in die mindeste Soldklasse, kann ebenfalls entweder selbstständig oder als gesetzliche Folge der Todes-, der Kerkerstrafe des ersten oder zweiten Grades, oder auch als Verschärfung verhängt werden (§§. 45, 47—49 und 85).

Die Degradirung wird ausgesprochen, entweder ohne Beisatz, oder mit der beigefügten Beschränkung auf eine bestimmte Dauer (zeitliche Degradirung *). Erstere muß bei Verbrechen immer verhängt werden, bei Vergehen jedoch nur dann, wenn sie entweder ausdrücklich im Gesetze bestimmt ist, oder nach dem §. 87 hierauf zu erkennen ist. Wird die Degradirung in jenen Fällen, wo bei Offizieren Kassazion einzutreten hätte, ausgesprochen, so sind auch mit ihr die Folgen der Kassazion verbunden (§. 204).

Die Degradirung findet Anwendung bei Unteroffizieren und allen jenen obligaten Parteien, welche im Range und Solde dem Gemeinen vorausgehen, die Versetzung in die mindeste Soldklasse eines Gemeinen bei jenen, welche nur im Range des Gemeinen stehen, aber einen höhern

*) Den in der früheren Gesetzgebung üblichen unpassenden Ausdruck: „beständige, immerwährende" Degradirung hat das M. St. G. B. nicht aufgenommen, denn der für beständig degradirte Unteroffizier konnte bis nun bei wahrer Besserung wieder befördert werden, was auch künftig der Fall sein kann, wenn eine Degradirung (ohne Beisatz) nur die Folge eines Vergehens ist (§. 68).

Sold haben, wie die zur Dienstleistung in den Militärakademien zugetheilten Gemeinen, die obligaten Arbeiter bei der Artillerie, die Oberkanoniers und Oberraketeurs, Fahrkanonier und Fahrpionier I. Klasse, Matrosen I. und II. Klasse, die mit der höheren Gensd'armerie-Löhnung zur Infanterie zurücktransferirten Gemeinen u. s. w.

Bei Verbrechen und wenn bei Vergehen eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes besteht oder der §. 87 in Anwendung zu kommen hat, sind Unteroffiziers zur Stelle eines Gemeinen des mindesten Soldes zurückzusetzen, bei Vergehen kann aber auch die Versetzung in eine niedrigere Stelle z. B. des Feldwebels zum Korporalen statt finden (§. 68); jene Individuen aber, welche bloß Gemeine sind und als solche einen höhern Sold haben, werden immer in den geringsten Sold versetzt, und dem mit der Waffe dienenden Stande eingereihet, z. B. der Zimmermann in den Feuergewehrstand, der Geselle bei der technischen Artillerie zum Unterkanonier übersetzt. Ein Vizekorporal, welcher nur die Auszeichnung eines Korporals und die Löhnung eines Gemeinen hat, kann nur dieser Auszeichnung für verlustig erklärt werden. Das Gleiche gilt von Kadeten, welche nicht Unteroffiziers sind. Wenn dagegen Vizekorporäle, wie bei der Gensd'armerie (§. 65 org. Gensd'arm. Ges. v. J. 1850, und Vdg. vom 16. Juni 1851 K 4003) und beim Fuhrwesen förmliche Chargen sind, so sind sie zu degradiren. Wenn ein in der Gensd'armerie oder in der Militär-Polizeiwache dienender Mann eines Verbrechens oder solchen Vergehens sich schuldig macht, womit bei einem Unteroffiziere die Degradirung verbunden wäre, so ist auf die „Ausstossung" zu erkennen (§. 89 des org. G. G. und §. 142 der Instr. f. d. Polizei vom Jahre 1853). Wenn gegen einen in der Gensd'armerie als Unteroffizier dienenden Mann auf die Ausstossung erkannt wird, so ist hiemit auch immer die Degradirung zum Gemeinen zu verbinden (Vdg. vom 29. April 1854 S. III. Abth. 12 Nr. 1011). Wenn ein in Gemäßheit des Zirkulars vom 16. September 1852 K. 5502 A. V. B. Nr. 76 von der Gensd'armerie wegen phisischen Gebrechen mithin ohne Verschulden zu einem andern Truppenkörper mit der Gensd'armerie Löhnung transferirte Mann *) als Gemeiner eines Verbrechens oder eines Vergehens, bei welchem auf die Degradirung oder Versetzung in eine niedere Soldsklasse zu sprechen ist, sich schuldig macht, so ist im gerichtlichen Spruche immer auch auf den Verlust der höhern Gensd'armerie-Gebühr zu erkennen. Dasselbe hat zu gelten, wenn der Gesetzübertreter ein Korporal ist, und auf Degradirung ohne Zeitbeschränkung gesprochen wird; dagegen ist bei einer bloß zeitlichen Degradirung die höhere Gebühr auf diese Zeit einzustellen (Vdg. vom 24. Okt. 1854 S. III. Abth. 11 Nr. 7287). Eine bloß zeitliche Degradirung der Unteroffiziere der Gensd'armerie ist nach der Vdg. vom 17. August 1851 I. S. 2314 A. V. B. Nr. 91 weder im gerichtlichen noch im Disziplinarwege zulässig.

*) Die volle Gensd'armerie-Löhnung wird in einem solchen Falle nur dann belassen, wenn der Mann entweder vier Jahre tadellos, oder zwar kürzere Zeit, jedoch mit besonderer Auszeichnung gedient hat und an seiner Erkrankung keine Schuld trägt (Vdg. vom 31. Oktober 1854 S. III. Abth. 11 Nr. 7510).

§. 36 (19).

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe kann verschärft werden:
a) durch Eisen;
b) durch Fasten;
c) durch Anweisung eines harten Lagers;
d) durch körperliche Züchtigung;
e) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
f) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
g) durch Abschaffung aus einem Orte, einem Bezirke oder aus einem Kronlande;
h) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§. 37.

a) Durch Eisen.

Der erste Grad der Kerkerstrafe kann durch Anlegung der gewöhnlichen Schließeisen an einer Hand und an einem Fuße, und der zweite Grad dadurch verschärft werden, daß dem Sträflinge nach Verschiedenheit des Geschlechtes, an beiden Füßen schwerere Eisen von der Art, wie sie nach der Instrukzion über die Behandlung der auf den Festungen verwahrten männlichen und weiblichen Sträflinge zulässig sind, angelegt werden.

§. 38 (20).

b) Durch Fasten.

Jeder Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

§. 39 (21).

c) Durch hartes Lager.

Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Breter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als dreimal in der Woche statt finden.

§. 40 (24).

d) Durch Züchtigung mit Streichen.

Körperliche Züchtigung kann als Verschärfung mit der Kerkerstrafe eines jeden Grades verbunden werden, wenn sie wider den Sträfling auch als selbstständige Strafe (§. 30) anwendbar ist. Sie wird mit den im §. 30 bezeichneten Strafmitteln vollzogen. Diese Züchtigung darf während der Strafdauer nicht öfter als einmal vollzogen werden, und kann höchstens dreißig Streiche betragen.

§. 41 (22).

Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen. e) Durch Einzelnhaft.

§. 42 (23).

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden. f) Durch einsame Absperrung in dunkler Zelle.

§. 43.

Auf Abschaffung nach ausgestandener Strafe aus einem Orte, Bezirke oder aus einem Kronlande kann entweder auf bestimmte Zeit, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände, für immer erkannt werden, wenn es die Sicherheit oder Sittlichkeit fordert. g) Durch Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Kronlande.

Doch kann sie nicht gegen dienende Militärpersonen und eben so wenig in den Militärgrenzen gegen eingeborne Grenzbewohner in Anwendung gebracht werden (§. 69).

Doch können Soldaten nach Umständen zu einer entfernt liegenden Abtheilung ihres Truppenkörpers oder selbst zu einem fremden Truppenkörper transferirt, und eben so einrollirte Grenzer zur Korrekzion zum Dienste in der Linie (Vdg vom 3. Februar 1825 B 402) oder zur Disziplinarkompagnie (Vdg. vom 23. Juni 1852 K 2659 beim §. 51) abgegeben werden.

Die nicht in der Militärgrenze gebornen Individuen können nach der Verordnung vom 14. August 1842 B 2770 nur dann aus derselben ausgewiesen werden, wenn die Heimathszuständigkeit außer der Grenze nachgewiesen ist.

§. 44 (25).

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, und unter denselben nur gegen diejenigen stattfinden, welche nach ausgestandener Strafe zum Militärdienste nicht verpflichtet oder nicht geeignet sind. Sie muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken. h) Durch Landesverweisung.

Der Vollzug der Landesverweisung außer der Militärgrenze steht den politischen Zivilbehörden zu, daher sind Ausländer an selbe von den Militärbehörden zu übergeben. Auf diese Strafe ist insbesondere im Falle des §. 106 zu erkennen *).

---

*) Hinsichtlich der Evidenzhaltung und Ueberwachung der aus Oesterreich landesver-

§. 45 *).

Gesetzliche Folgen: a) der Todesstrafe durch den Strang;

Die Verurtheilung zur Todesstrafe mit dem Strange bringt nachstehende, theils im Urtheile auszudrückende, theils schon kraft dieses Gesetzes eintretende Folgen mit sich:

a) wider Verbrecher mit Offiziersrang, und wider öffentliche Beamte ist in dem Urtheile zugleich auf die Kassazion (§. 32), wider unobligate Militärparteien auf die Entlassung (§§. 33 und 34), wider Unteroffiziere und sonst dem Gemeinen vorgehende obligate Parteien auf die Degradirung (§. 35), dann auf die Ausstoßung derselben sowohl wie der Gemeinen aus der k. k. Armee, nebst dem Verluste aller Ehren- und Dienstzeichen zu erkennen. Auch sind Kadeten der ihnen zustehenden Begünstigungen und Hausväter in den Militärgrenzen dieser Stelle, so wie auch dortige Bürger des Bürgerrechtes verlustig zu erklären.

b) Besitzt der Verbrecher den inländischen Adel, so muß dem Strafurtheile beigefügt werden, daß er für seine Person des Adels verlustig sei; dagegen wider einen ausländischen Adeligen das Urtheil dahin zu lauten hat, daß er für seine Person die Anerkennung des Adels in der k. k. Armee, sowie auch in sämmtlichen Kronländern verwirkt habe. Doch trifft dieser Verlust weder die Gattin noch die vor dem kundgemachten Strafurtheile erzeugten Kinder des Verbrechers.

c) Ist der Verbrecher mit einer, obgleich unbesoldeten Hofwürde, oder mit einem Zivilehrenrange bekleidet, besitzt er einen öffentlichen Titel, einen akademischen Grad oder eine akademische Würde, so ist in dem Urtheile auf den Verlust der Würde, des Ehrenranges oder Titels zu erkennen.

d) Der Verbrecher kann von dem Zeitpunkte der Kundmachung des rechtskräftigen Urtheils weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht.

---

wiesenen oder abgeschafften Ausländer, s. die Vdg. der obersten Polizeibehörde vom 20. Februar 1854 R. G. B. Nr. 49, adaptirt vom Armeeoberkommando für die Militärgrenze untern 10. März 1854 S. III. Abth. 3 Nr. 1129, und über die polizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich die Vdg. vom 3. Mai 1853 R. G. B. Nr. 82.

*) Die §§. 45—50 entsprechen den §§. 26 und 27 des Z. St. G. B.

§. 46.

Mit der Verurtheilung zum Tode durch Erschießen sind die im §. 45 unter a (mit Ausnahme der Ausstoßung aus der k. k. Armee), c und d aufgezählten Folgen verbunden. b) der Todesstrafe durch Erschießen;

Die im §. 45 bezeichneten Folgen treten kraft des Gesetzes, mithin auch dann ein, wenn aus Versehen des Richters hierauf nicht gesprochen werden sollte; jene von a bis d werden nach der militärgerichtlichen Praxis immer im Urtheile ausgedrückt, und die auf die Würde, den Ehrenrang u. dgl. sich beziehenden Urkunden (Diplome) abgenommen. Obschon bloß unter lit. d erwähnt ist, daß die dort angeführte Folge erst mit dem Zeitpunkte der Kundmachung des rechtskräftigen Urtheiles eintrete, so kann doch nach der Natur der Sache nicht gezweifelt werden, daß dasselbe auch in Bezug auf die früheren Punkte, insbesondere jenen unter b, zu gelten habe.

Rechtskräftig ist aber ein Urtheil erst dann, wenn es entweder an sich oder weil es bereits von der höchsten Behörde geschöpft worden ist, keine weitere Berufung zuläßt, oder hierauf verzichtet wurde, oder der Rekurstermin bereits verstrichen ist.

Rechtsgeschäfte, welche während des zum Rekurse offen stehenden Termines oder von der Zeit des eingebrachten Rekurses bis zur Kundmachung des ebenfalls auf schweren Kerker lautenden Urtheils der höhern Instanz geschlossen wurden, bleiben giltig.

Uebrigens bezieht sich der Absatz lit. d nur auf solche Geschäfte, welche den Verurtheilten, nicht aber auf solche, welche Andere binden. Er kann daher immerhin einen Schenkungsvertrag, in welchem ihm keine Last aufgelegt wird, giltig abschließen.

Die Rechtswirkung der Kontumazurtheile bestimmt die Prozeßordnung. Nach den §§. 393 und 394 der Zivilstrafprozeßordnung, welche in dieser Beziehung ohne Zweifel nach ihrem ganzen Inhalte für das Militär wird adaptirt werden, muß insoferne mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens schon kraft des Gesetzes nachtheilige Rechtswirkungen verbunden sind, auch das Strafurtheil gegen Abwesende, insoferne dieß in Abwesenheit des Verurtheilten ausführbar ist, sogleich in Vollzug gesetzt werden. Geräth der flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist nach mit ihm gepflogenen Verfahren ein neues Erkenntniß zu schöpfen. Sobald dieses in Rechtskraft erwachsen ist, sind die mit dem früheren Erkenntnisse verbundenen Rechtsfolgen vom Zeitpunkte der Schöpfung desselben angefangen nur insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie nach dem Gesetze nicht auch mit dem neuen Erkenntnisse verbunden sind.

§. 47.

Mit der Strafe des schweren Kerkers treffen den Verurtheilten eben jene theils im Urtheile auszudrückenden, theils schon kraft dieses Gesetzes eintretenden Folgen, welche nach §. 45 mit der Todesstrafe durch den Strang verbunden sind. Auf die Ausstoßung aus der k. k. Armee ist jedoch nur dann zu erkennen, wenn der Verbrecher zum schweren Kerker über zehn Jahre, oder wiederholt auch c) des schweren Kerkers;

auf kürzere Zeit verurtheilt worden ist. Auch erstreckt sich die unter d aufgeführte Folge nicht über die Dauer der Strafe. Witwen und Waisen, die aus dem Staatsschatze eine Pension, einen Gnadengehalt oder Erziehungsbeitrag beziehen, und Individuen, die im Genusse der Invalidenversorgung stehen, sind in den auf schwere Kerkerstrafe ergehenden Urtheilen auch dieser Bezüge für verlustig zu erklären.

Nach der a. h. Entschließung vom 20. Juni 1853 (A. V. B. Nr. 39, R. G. B. Nr. 124) ist mit der Verurtheilung zum schweren Kerker nicht bloß der Verlust des Invalidenbenefiziums, sondern auch aller jener Genüsse verbunden, welche Invaliden oder überhaupt ausgediente Soldaten aus öffentlichen oder Privatstiftungen beziehen, wenn gleich dieser Ausschließungsgrund in der Stiftungsurkunde nicht enthalten ist. Wäre in der Stiftungsurkunde der Verlust des Stiftungsgenußes auch an den Eintritt eines andern Ausschließungsgrundes geknüpft, so ist der Wille des Stifters zu vollziehen.

Das letztere geschieht, wie sich von selbst versteht, im politischen Wege, dagegen ist auf den Verlust der Invalidenbezüge im Urtheile zu sprechen.

§. 48.

d) des ersten Grades der Kerkerstrafe;

In den Fällen der Verurtheilung zur Kerkerstrafe des ersten Grades ist auf die im §. 45 lit. c bezeichneten Folgen, und überdieß wider Offiziere und Beamte, wenn nicht im Gesetze die Kassazion ausdrücklich verhängt ist, und wider unobligate Militärparteien auf die Entlassung, wider Unteroffiziere und alle jene obligaten Chargen, die dem Gemeinen vorgehen, auf die Zurücksetzung (Degradirung) zum Gemeinen (§. 35), wider Grenzer, die Hausväter sind, auf die Entsetzung von dieser Stelle, wider Bürger der Militärkommunitäten auf den Verlust des Bürgerrechts, und wider Kadeten auf die Verwirkung der ihnen gesetzlich zugestandenen Begünstigungen, wie auch wider Alle auf den Verlust der Ordensdekorazionen oder Auszeichnungsmedaillen, jedoch wider Ausländer mit der im §. 32 festgesetzten Beschränkung zu erkennen.

Das metallene Armeekreuz und Militärdienstzeichen ist, wenn nicht nach §. 204 dessen Abnahme stattfindet, während der Strafzeit abzulegen.

Vom Staate versorgte Witwen, Waisen und Invaliden sind in der Regel (§. 125) nach der am Schlusse des §. 47 gegebenen Vorschrift zu behandeln.

Mit der Kerkerstrafe kann nur bei der Deserzion (§. 206) und bei dem achten Falle der Feigheit (§. 255) die Kassazion verbunden werden, in allen übrigen Fällen tritt die Entlassung ein. Das metallene Armeekreuz und Militärdienstzeichen geht mit der Verurtheilung zum Kerker,

selbst wenn hiemit die Kassazion verbunden ist, nur bei der Deserzion verloren (§§. 32 und 204). Individuen, welche im Genusse ärarischer Bezüge stehen, werden derselben ebenfalls verlustig zu erklären sein, wenn nicht wegen Eintritt besonders mildernder Umstände diese Folge mit der Kerkerstrafe nicht zu verbinden, nach §. 125 gestattet ist.

Die in den Invalidenhäusern untergebrachten und daher nach dem Militärstrafgesetzbuche zu behandelnden Invaliden verlieren diese Versorgung in der Regel (§. 125) auch bei der Verurtheilung zum einfachen Kerker *).

§. 49.

e) Der körperlichen Züchtigung.

In Urtheilen, welche in Gemäßheit des §. 30 auf eine körperliche Züchtigung ergehen, ist wider Individuen mit Unteroffiziersrang auf die Degradirung und die sonstigen Verluste zu erkennen, welche nach Beschaffenheit der Person des Verurtheilten mit der Kerkerstrafe des ersten oder zweiten Grades verbunden sind, je nachdem die Leibesstrafe statt des einen oder anderen Grades der Kerkerstrafe in Anwendung kommt.

§. 50.

Fernere gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

Ferner sind mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens kraft des Gesetzes nachfolgende Wirkungen verbunden:

a) Die Ausschließung von der verantwortlichen Redakzion periodischer Druckschriften;

b) der Verlust der Befähigung zum Lehr- oder Richteramte, zur Advocatur, zur öffentlichen Agentie, zum Notariate und zu jeder Parteivertretung vor den öffentlichen Behörden;

c) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen.

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, administrativen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

Beim Eintritte der hier erwähnten Folgen sind den verurtheilten Individuen die Anstellungs- und bezüglich Befähigungsdekrete abzunehmen.

Die Folgen, welche die *bürgerlichen Gesetze* mit Verbrechen überhaupt oder mit einzelnen Verbrechen verbinden, sind enthalten:

---

*) Die der *Zivilgerichtsbarkeit* unterstehenden *Patentalinvaliden* verlieren das Invalidenbenefizium nur bei der Verurtheilung zum schweren Kerker; es wird jedoch von den Zivilgerichten auf diesen Verlust nicht erkannt, da er schon kraft des Gesetzes eintritt (Vdg. des Justizminister vom 13. Nov. 1854 R. G. B. Nr. 294 publ. vom A. O. K. untern 28. November 1854 S. III. Abth. 4 Nr. 10173). In welchen Fällen das Invalidenbenefizium im politischen Wege verloren gehe, bestimmt die Vdg. v. 8. September 1825 H. 862 M. G. S. Nr. 96.

a) im a. b. G. B. §§. 29, 56, 61, 68, 109, 115, 116, 132, 176, 191, 254, 279, 281, 393, 540 — 543, 574, 575, 592, 768, 769 770, 782, 948, 1210, 1264, 1266, 1324 — 1331;
b) in der Gerichtsordnung und im Strafverfahren. Hieher gehört namentlich die Unfähigkeit zur Zeugenschaft;
c) in einzelnen Verordnungen. So können z. B. jene, welche wegen Bestechung verurtheilt, oder davon auch nur ab instantia losgesprochen worden sind, zur Abschließung von Aerarialkontrakten nicht zugelassen werden (Vdg. v. 21. Dezbr. 1811 B 3843 und 27 Okt. 1847 F 1542 M. G. S. Nr. 45)

Verbrecher sollen im l. v. Königreiche nicht assentirt werden (Vdg. v. 14. Mai 1830 K 1521 und 2. Dezbr. 1837 K 3276 M. G. S. Nr. 91) u. s. w.

Von den administrativen Vorschriften ist außer den bereits beim §. 32 in der Anmerkung angeführten Verordnungen hauptsächlich noch das Reskript vom 8. Okt. 1846 L 3787 M. G. S. Nr. 43, womit in Folge a. h. Entschl. v. 23. Septbr. 1845 in Betreff der Behandlung der Kinder von verstorbenen Beamten und mindern Dienern, deren Mutter für sie Erziehungsbeiträge bezog, und wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens der wittiblichen Pension oder Provision verlustig wurden, festgesetzt wurde, daß derlei Kinder, wenn sie anders die erforderlichen Eigenschaften besitzen, vom Tage der Einstellung des mütterlichen Genusses gleichsam als elternlos zu betrachten seien, und ihnen daher die Konkretal-Waisenpension oder Provision mit Belassung des allfälligen Mehrbetrages der Erziehungsbeiträge nach dem Normale v. 15. Juni 1808 (Pol. G. S. 30. B. Nr. 79) auch bei Lebzeiten der Mutter schon gebühre.

In Betreff der kirchlichen Vorschriften muß hier insbesondere erwähnt werden, daß Verbrecher nach dem kanonischen Gesetze von der Ordinazion ausgeschlossen sind, und daß die Verhängung der kirchlichen Strafen gegen Geistliche: Degradazion, Entziehung der geistlichen Würde für immer, Deposition, fortdauernder Verlust einzelner oder auch aller Klerikalrechte ohne Abnahme der geistlichen Würde, und Suspension, Untersagung der Ausübung einzelner oder auch aller Klerikalrechte für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit nur der kompetenten Kirchengewalt zusteht*).

§. 51.

In wieferne ein wegen Verbrechen Bestrafter zu einer Disziplinarkompagnie abzugeben sei, bestimmen die hierüber besonders bestehenden Vorschriften.

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht, und die Bestimmung, in wieferne die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

In der Instrukzion über die Disziplinarkompagnien vom 26. September 1850 Nr. 2403/org. ist in den §§. 1 bis 3 bestimmt worden, daß bei einem Manne, welcher das zweite Mal kriegsrechtlich, oder, wenn er bereits in

*) Pachmann Lehrbuch des Kirchenrechtes 1851 II. B. §. 595 und f. f.

einer Disziplinarkompagnie war, abermals, wenn auch nur mittelst rechtlichen Erkenntnisses verurtheilt wird, in dem gerichtlichen Spruche zugleich auf die Abgabe in eine Disziplinarkompagnie zu erkennen sei.

Mit a. h. Entschließung vom 14. Jänner 1855 wurde angeordnet, daß es von der Bestimmung, wornach die Versetzung eines Mannes in eine Disziplinarkompagnie im Kriegsrechtsurtheile oder rechtlichen Erkenntnisse angeführt werden mußte, in Zukunft abzukommen habe, und nach hiedurch nothwendig gewordener Modifikazion der §§. 1 — 5 der erwähnten Instrukzion folgendes erlassen.

§. 1. Die Disziplinarkompagnien haben die Bestimmung jene Mannschaft aller Regimenter und Korps, welche wegen entehrenden oder bösgearteten Verbrechen wiederholt kriegsrechtlich *) bestraft wurde, und zu deren Ueberwachung und Besserung die Anwendung besonderer Maßregel durchaus nothwendig erscheint, — so wie solche, wenn auch noch gar nie kriegsrechtlich bestraften Leute, welche jedoch politisch gefährlich sind, erwiesener Massen nachtheiligen Einfluß auf die Truppe üben oder voraussichtlich üben könnten und durch ihr sonst böses Beispiel den Geist der Truppe gefährden, — aufzunehmen, durch Arbeit, moralische Einwirkung und die strengste Disziplin unschädlich zu machen, und wo möglich, einer dauernden Besserung zuzuführen.

§. 2. Bestrafungen in Folge rechtlichen Erkenntnisses können, soferne nicht etwa eine oder die andere der im §. 1 aufgestellten Bedingungen vorzugsweise maßgebend ist, die Einreihung in eine Disziplinarkompagnie nur in dem Falle nach sich ziehen, wenn der Betreffende schon einmal in der Disziplinarkompagnie eingereihet war, und dessen neuestes Vergehen zu den an sich entehrenden gehört, — oder die militärische Ordnung und Disziplin in einem höheren Grade verletzte, — oder überhaupt erkennen läßt, daß die frühere Anhaltung in der Disziplinarkompagnie keine Besserung bewirkt habe.

§. 3. Auf die Abgabe in eine Disziplinarkompagnie kann von den Gerichten niemals erkannt und eben so wenig durch den Gerichtsherrn von einer anderen gesetzlichen Strafe darauf im Gnadenwege abgegangen werden.

§. 4. Wenn die Versetzung eines Mannes in eine Disziplinarkompagnie auf Grund der Bestimmung der §§. 1 und 2 unumgänglich nothwendig erachtet wird, so hat das Regiments-Korps-, oder Bataillonskommando unter Vorlage der Konduitliste und des gerichtlich beglaubigten Strafextraktes, beziehungsweise auch unter Beischluß einer Abschrift des letzten Kriegsrechtsurtheils oder rechtlichen Erkenntnisses, bei der vorgesetzten Landes-Militärbehörde, oder bei ausmarschirten Armeen beim Armee-Generalkommando den ausführlich motivirten Antrag zu stellen.

§. 5. Zur Entscheidung über den Antrag auf die Eintheilung eines Mannes in eine Disziplinarkompagnie ist jene Landes-Militärbehörde, und bei ausmarschirten Armeen jenes Armee-Genenalkommando berufen, dem der betreffende Truppenkörper untersteht. Diese Militärbehörde hat jeden Antrag einer reiflichen Prüfung zu unterziehen, und je nach dem Ergebnisse entweder die Eintheilung und allsogleiche Absendung des betreffenden Mannes in die zu bezeichnende Disziplinarkompagnie unmittelbar selbst oder im Einvernehmen mit jener Landes-Militärbehörde, welcher die Disziplinarkompagnie untersteht, zu verfügen, oder den Antrag in anderer Weise grund-

*) S. jedoch die §§. 224, 294 und 295.

hältig zu erledigen (Zirk. des A. O. K. vom 28. Jänner 1855 S. III. Abth. 2 Nr. 254).

In die Disziplinarkompagnie können auch die Reservemänner, wenn sie in der aktiven Dienstleistung sich befinden (Vdg. vom 26. Dezember 1854 S. III. Abth. 2 Nr. 9395), so wie die Militärverpflegshandwerker und Montursmilizer (Vdg. vom 18. Jänner 1855 S. III. Abth. 2 Nr. 201) eingetheilt werden *).

Werden Leute zur Abgabe in eine Disziplinarkompagnie für geeignet befunden, welche im Besitze der Militärtapferkeitsmedaille sind, auf deren Verlust nach dem Gesetze nicht gesprochen werden konnte (§§. 47 nnd 48), so ist nach der a. h. Entschließung vom 6. April (Zirk. vom 11. April K 2302) 1853 A. V. B. Nr. 26 das Tragen der Medaille, so wie die Ausbezahlung der damit verbundenen Zulage während des zwangsweisen Aufenthalts in einer Disziplinarkompagnie nicht zu gestatten, sondern es ist den Besitzern die Medaille abzunehmen, sammt der Zulage auf die Zeit der Detenzion bei der Disziplinarkompagnie zu depositiren und dem Besitzer erst beim Austritte, wenn er dann zugleich gänzlich aus dem Militärverbande scheidet, zu erfolgen, sonst aber dem betreffenden Truppenkörper zur Aushändigung unter Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu übermitteln.

Einrollirte Grenzer sind in eine Disziplinarkompagnie einzutheilen wenn sie sich in einem Anschlage gegen das Grenzinstitut verwickelt oder bei einem Aufstande oder Aufruhre mitgewirkt haben oder überhaupt politisch bedenklich sind (Vdg. vom 23. Juni 1852 K 2659).

§. 52 (28).

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Kauzion bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe der gänzliche oder theilweise Verfall der Kauzion zu Gunsten des im §. 73 bezeichneten Fondes, und zwar bei Verbrechen, gegen welche nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage der Kauzion; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von Eintausend Gulden bis zur halben Kauzion; und bei noch geringer bestraften Verbrechen im Betrage von Fünfhundert bis Eintausend Gulden auszusprechen. Hinsichtlich dieses Kauzionsverfalles kann das erkennende Gericht nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

§. 53 (29).

Ferner kann in dem Falle, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung des wei-

*) Ohne Zweifel kann auch jener Mann an eine Disziplinarkompagnie abgegeben werden, der seine Dienstzeit vollstreckt hat, nur müßte er, wenn er die Entlassung aus dem Militärdienste verlangt, dieselbe ihm bewilligt werden.

teren Erscheinens derselben bis auf die Dauer von drei Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen, auf deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden. Ueberdieß kann in allen Fällen, wo ein Verbrechen durch eine Druckschrift begangen wurde, auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen, oder eines Theiles derselben, so wie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkannt werden.

Werden Verbrechen durch eine Druckschrift (§. 1 P. O.) begangen, so hat man zu unterscheiden, ob sie eine periodische und kauzionspflichtige sei oder nicht (§. 13 P. O.).

Ist für die periodische Druckschrift eine Kauzion bestellt worden, so muß im ersten Falle des §. 52 auf den Verlust derselben wenigstens zur Hälfte der nach §. 14 der P. O. zu erlegen gewesenen Kauzion, im zweiten Falle mindestens auf den Erlag von 1000 fl., im dritten von 500 fl. erkannt werden.

Mit diesem Erkenntnisse können bei allen periodischen Druckschriften nach Umständen (§. 22 P. O.) auch die im ersten Punkte des §. 53, und bei allen Druckschriften überhaupt noch die Folgen des zweiten Punktes verbunden werden.

Die Druckschriften werden im letzten Falle ganz oder zum Theile vernichtet, die zur Vervielfältigung geeignete Zurichtung, z. B. der Satz bloß zerstört, dem Eigenthümer bleiben daher die Lettern u. dgl.

Der Vollzug des vom Gerichte ausgesprochenen Kauzionsverfalles steht der politischen Behörde zu (§. 17 P. O.).

§. 54 (30).

Der Verlust von Gewerben und Befugnissen ist zwar keine schon durch das Gesetz mit jedem Verbrechen verbundene Folge, doch ist über Einvernehmen mit jener Behörde, von der das Gewerbe oder Befugniß verliehen worden, mit Beobachtung der Anordnung der §§. 70 und 71 darauf zu erkennen, wenn erhebliche Bedenken obwalten, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Geschäftes oder Gewerbes zu gestatten. Besitzt der Verurtheilte ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges, so ist das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung der Zentral-Seebehörde vorbehalten, welcher die abgeführten Untersuchungsakten mitzutheilen sind.

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, Befugnisses, eines Schiffspatentes, und der Berechtigung eines Cabotage-Fahrzeuges.

Bei Verbrechen ist nirgends ausdrücklich festgesetzt, in welchem Falle auf den Verlust des Gewerbes zu sprechen ist, wohl aber bei Vergehen. Hieraus folgt, daß bei letzteren auf den Verlust gesprochen werden muß, wo dieß im Gesetze bestimmt ist (§. 71), bei ersteren aber vom Richter hierauf gesprochen werden kann, und zwar insbesondere dann, wenn das Verbrechen mit dem Gewebe in einem Zusammenhange steht, dieses als Mittel zu jenem gedient hat.

Auf freie Beschäftigungen findet der §. 54 keine Anwendung; die Einstellung derselben kann nur im politischen Wege bewirkt werden *).

Die Anzeige an die Seebehörde wegen des Erkentnisses über den Verlust eines Schiffspatentes oder der Führung eines Cabotage-(Küsten-) Fahrzeuges hat von den Militärgerichten in der Grenze durch das Zivil- und Militärgouvernement in Agram zu geschehen.

§. 55.

Arrest als Strafe der Vergehen. Arten desselben:

Der Arrest als Strafe der Vergehen ist entweder:

a) Hausarrest;

b) Profosenarrest;

c) Stockhausarrest, oder

d) Gemeindearrest in der Militärgrenze.

§. 56.

a) Hausarrest;

Auf Hausarrest kann nur wider Offiziere oder ihnen gleichgehaltene Stabsparteien, wider Militärbeamte, wider die Frauen und Kinder der Vorbenannten, so wie auch wider Zivilpersonen, die den Vorgenannten nach Stand oder Rang gleich zu halten sind, entweder mit oder ohne Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande aus der Wohnung zu entfernen. Der dawider Handelnde hat die noch übrige Arrestzeit, so wie die wegen Arrestbruch ihn etwa weiters treffende Strafe (§. 269 a) beim Profosen zu vollstrecken.

Zu den Zivilpersonen, welche den oben erwähnten Militärpersonen an Rang oder Stand gleich gehalten und daher mit Hausarrest bestraft werden können, gehören: Adeliche, Geistliche, Beamte, Doktoren, Fabrikanten, Bürger der Städte und überhaupt alle jene, welche man im gewöhnlichen Leben zu den Honorazioren zu zählen pflegt.

Die Aufstellung einer Wache ist als Verschärfung des Hausarrestes anzusehen.

§. 57.

b) Profosenarrest;

Mit Profosenarrest werden bestraft nebst den im §. 56 bezeichneten Personen:

a) alle Stabsparteien ohne Offiziersrang;

b) Kadeten;

c) Feldwebel, Wachtmeister und ihnen gleichgehaltene Chargen;

---

*) Die politischen Behörden in der Militärgrenze werden auf den Verlust des Gewerbes erkennen, wenn es von der Art ist, daß dessen Fortbetrieb bedenklich erscheint oder das Verbrechen aus einer gewerblichen Handlung entstanden ist (s. Vdg. vom 6. August 1847 B. 3764).

d) die nach diesem Gesetze zu behandelnden Frauen und Kinder der Vorbenannten.

Als Grundsatz könnte man aufstellen, daß alle jene Individuen mit dem Profosenarreste zu bestrafen sind, welche im Range eines Feldwebels oder Wachtmeisters sind, ohne eine Offiziersoharge zu bekleiden. Hieher gehören die Profosen, Grundbuchsführer und Stabsschreiber in der Militärgrenze, Oberbäckermeister, Thierärzte, die feldärztlichen Zöglinge in der Josephsakademie (§§. 44 des Rglmts. v. J. 1854), obligate und, insoferne sie unter die Militärstrafgerichtsbarkeit gehören, auch unobligate Kapellmeister, Kurschmiede, die Marine- und Flottillenkorpskadeten, die Oberjäger, die Feuerwerker, die Regiments- Stabs- und Korpstrompeter, die Unterbohrmeister, die Meister I. Klasse bei der technischen Artillerie, die Aufseher der militärisch organisirten Wiener Gewölbwache, die Führer, Wagenmeister und die sonst in gleichem Range mit diesen stehenden Individuen z. B. die obligaten Büchsenmacher I. Klasse bei den Regimentern, welche so wie die Führer nur die Korporalslöhnung haben. Hieher gehören ferner die Wallmeister bei der Geniewaffe, die Equipagenmeister im Flottillenkorps, der Lootse (Piloto), Ober- und Unterbootsmann (primo, secundo nostromo), Bootsmannsgeselle (Quardiano) bei der Marine u. s. w.

§. 58.

Der zum Profosenarrest Verurtheilte hat seine Strafe in dem dazu im Quartiere des Profosen oder sonst gewidmeten Zimmer zu vollstrecken, und muß, sowie der zum Hausarrest Verurtheilte, während der Strafzeit den Unterhalt sich von seinem Solde, seiner Pension, oder sonstigen Zuflüssen selbst verschaffen; soferne es aber einem Verurtheilten an dem zur Bestreitung seines Unterhaltes im Arreste erforderlichen Einkommen gebricht, oder derselbe seinen Sold nur als tägliche Löhnung bezieht, die während des Arrestes nicht erfolgt wird, so erhält er im ersteren Falle die mit Rücksicht auf seine persönliche Eigenschaft in besonderen Verordnungen festgesetzte Alimentazion, und im letzteren Falle die nach Verschiedenheit der Länder ausgemessene Arrestantenverpflegung.

Für das Handwerkspersonale der Militär-Verpflegsbranche hat das Reskript vom 19. Okt. 1837 A. 4626 M. G. S. Nr. 67 bestimmt, daß während des Untersuchungs- wie auch Strafarrestes die Hälfte der Löhnung immer für das Aerar in Empfang zu nehmen sei, die andere Hälfte (mit Einschluß der allenfallsigen Fleisch- oder Gemüse-Theuerungszulage) gehört dem Arrestanten, es ist jedoch hievon das normalmäßige Arrestantentraktament zu bestreiten, und der Rest zur Anschaffung der Kleidung und Wäsche für den Arrestanten, für seine Familie in dem im Reskripte angegebenen Betrage, zum Ersatz für den aus Anlaß der Arretirung entstandenen Löhnungsübergenuß oder durch die strafbare That verursachten Schaden zu verwenden.

Wird der Arretirte im gerichtlichen Spruche für schuldlos erklärt, und

hat er auch nicht durch sein dienst- oder gesetzwidriges Benehmen Anlaß zu einer Anschuldigung gegeben, so ist ihm die für das Aerar zurückbehaltene Löhnungshälfte zu erfolgen und hierauf im Urtheile zu sprechen. Beruhte die Arretirung auf einer falschen Anklage, so ist der Ankläger zum Ersatze des Schadens zu verurtheilen.

Wird ein Gensd'arme wegen eines Vergehens oder Verbrechens mit einer Arrest- oder Kerkerstrafe belegt, so wird für die ganze Zeit seiner Haft mit Einschluß des Untersuchungsarrestes die in der k. k. Armee sistemisirte Arrestantengebühr von seinen Bezügen für das Detenzionsgefängniß verrechnet und der verbleibende Rest zum Invalidenfonde abgeführt. Nur im Falle seiner gänzlichen Schuldloserklärung sind die während seiner Haft zurückbehaltenen Gebühren zur Hälfte an seine Massa abzuführen, die andere Hälfte demselben zu erfolgen, die Arrestantengebühren aber vom Aerar insbesondere zu bestreiten (§. 71 des org. G. vom J. 1850 A. V. B. Nr. 25 *).

Montursmilizer, welche in Arrest kommen, erhalten laut der für sie bestehenden Satzungen während der Zeit die gewöhnliche Arrestantenverpflegung, wenn sie aber nach ihrer Entlassung wieder zur Arbeit angestellt werden, so wird ihnen kein Arbeitslohn erfolgt, bis sie nicht die während des Arrestes umsonst genossene Verpflegung ersetzt haben.

In Ansehung der Alimentazion der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Beamten wurde unterm 23. Mai 1828 N. 1707 M. G. S. Nr. 49 verordnet, daß bei Ausmaß derselben in der Regel die Quieszentengebühr, jedoch nur bis auf zwei Drittel des Gehaltes zum Anhaltspunkte zu nehmen und die geringste in solchen Fällen zu bestimmen sei, wenn in Ermanglung der vorgeschriebenen Zahl der Dienstjahre keine Quieszentengebühr anzusprechen wäre.

Mit Verordnung vom 28. Jänner 1829 N. 292 M. G. S. Nr. 11 wurde diese Bestimmung auf alle in der Militäradministrazion dienende Personen mit Einschluß derjenigen ausgedehnt, welche einen Offizierskarakter haben, und hinsichtlich derjenigen, deren Pension ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre bemessen ist, untern 9. April 1829 N. 956 M. G. S. Nr. 40 entschieden, daß die Pension bei Bemessung der Alimentazion mit der Beobachtung zum Anhaltspunkte zu dienen habe, daß dieselbe bis zu ein Drittel des Gehaltes und nie über zwei Drittel desselben festgesetzt werden könne.

Dieselben Grundsätze kommen nach der Verordnung vom 26. Juli 1829 N. 2614 M. G. S. Nr. 79 auch bei den minderen Dienern in Anwendung.

Mit der Suspension vom Gehalte hat auch jene des Quartiergeldes einzutreten, und ist der Suspendirte im Genusse eines Aerarialquartiers, so ist bei Bemessung der Alimentazion hierauf Rücksicht zu nehmen (Vdg. vom 24. Februar 1835 N 584.)

---

*) Der Patentalgehalt kann einem Invaliden während der Untersuchungshaft zum theilweisen Ersatze der Arrestantenverpflegskosten zurückbehalten werden, die etwaigen Mehrauslagen sind aber aus dem Fonde des betreffenden Untersuchungsgerichtes zu bestreiten. Ein weiterer Abzug des Patentalgehaltes findet nicht statt. (Vrg. v. 20. April 1852 D 1708).

Offiziere des streitbaren Standes beziehen während ihrer Untersuchung, sie mögen im Verhafte sich befinden oder nicht, ihr ganzes Friedenstraktement mit Einschluß der Theuerungszulage (Dienstrgl. I. Th. S. 99 und Vdg. vom 31. Juli 1851 J 4996); es werden jedoch meistens die in Untersuchung befindlichen Offiziere in jenen Fällen, wo die Entsetzung von ihrer Charge in Aussicht steht, gleich nach Einleitung der gerichtlichen Untersuchung in den Pensionsstand übernommen.

Hinsichtlich der Verpflegung jener Offiziere und Beamte, welche zur Zeit ihrer Verhaftung nicht im Genusse ärarischer Bezüge sind, so wie der Witwen und Kinder der Offiziere und Beamten enthält das Reskript vom 3. Juni 1835 F. 623 M. G. S. Nr. 42 Folgendes:

Offiziere, welche mit Beibehalt des Karakters ohne Gehalt ausgetreten und ganz mittellos sind, dann jene mittellosen Offiziere, welche wegen Deserzion über abgeführten Edikal-Prozeß durch kriegsrechtliches Urtheil bereits kassirt worden sind, nach der Hand sich selbst stellen oder eingebracht werden, werden auf die Dauer ihrer Untersuchung mit täglichen 30 kr. verpflegt. Denselben Betrag erhalten diese Offiziere, wenn der strafgerichtliche Spruch auf Haus- oder Profosenarrest lautet. Dieses gilt auch bei jenen Offizieren, welche zur Kassazion oder Entlassung und zugleich zur Erduldung eines zeitlichen Profosen- oder Hausarrestes verurtheilt werden. Den Offizieren sind die Militärbeamten gleichgestellt. Die mittellosen Frauen und Kinder der genannten Personen erhalten zum Lebensunterhalte täglich 15 kr. C. M.

§. 59.

Die Anhaltung im Stockhausarreste findet Anwendung: c) Stockhausarrest.

a) bei der Mannschaft vom Korporalen abwärts, und Allen, die keinen höheren Rang besitzen;

b) bei den Parteien des kleinen Stabes ohne Offiziersrang, wenn sie zugleich ihrer Stelle, und bei den Kadeten, wenn sie unter Einem der ihnen gesetzlich zugestandenen Begünstigungen verlustig erklärt werden;

c) bei den im §. 57 unter c) bezeichneten Personen, wenn sie zugleich ohne Zeitbestimmung degradirt werden;

d) bei den nach diesem Gesetze zu behandelnden Weibern und Kindern der obbenannten Individuen;

e) alle im §. 56 nicht bezeichneten Zivilpersonen.

Die zum Verhafte im Stockhause Verurtheilten werden in dem Stockhause des Militärgerichtes, wo ihre Aburtheilung erfolgte, gefänglich angehalten, und erhalten auf die Dauer ihrer Strafzeit die reglementmäßige Arrestantenverpflegung. Die Korporäle und ihnen gleich gehaltene Chargen sind, wenn sie nicht gleichzeitig ohne Zeitbeschränkung degradirt wurden, insoweit es thunlich ist, in abgesonderten Räumlichkeiten zu verwahren.

Die Anhaltung der Weiber und Kinder im Stockhause kann nur bei jenen der Mannschaft vom Korporalen abwärts; bei einem Weibe oder einem

Kinde eines Feldwebels oder einer anderen diesem gleichgestellten Charge nur **dann** stattfinden, wenn derselbe ohne Zeitbestimmung degradirt und dessen Weib oder Kind als mitschuldig entweder zugleich mit ihm, oder später verurtheilt wird (§. 57 lit. c und 59 lit. d). Für die Verpflegung dieser Individuen wird die gewöhnliche Arrestantengebühr verwendet.

Den Korporälen äquipariren die Unterjäger bei den Jägerbataillons, die Bataillons-Hornisten, die Batterietrompeter bei der Feld- und die Meister II. Klasse bei der technischen Artillerie, die Quartiermeister (Quartomastro) und Steuermänner (Timoniere) bei der Marine, die Büchsenmacher II. Klasse, obschon sie nur die Löhnung eines Gefreiten haben (Zirk. vom 30. September 1854 S. III Abth. 10 Nr. 2912) und die Unteraufseher bei der militärisch organisirten Gewölbwache in Wien und die Beschließer in den Militärgefangenhäusern.

Den Gefreiten sind gleichgestellt die Oberkrankenwärter in den Garnisonsspitälern (Vdg. vom 14. Mai 1854 S. III. Abth. 4 Nr. 3274), Patrouilführer bei den Sanitätskompagnien und Jägerbataillons, die Kompagnietrompeter und Vormeister bei der Artillerie. Oberkanoniere und Oberraketeur sind Gemeine mit einer höhern Löhnung, als die Unterkanoniere und Unterraketeur. Unter den Handlangern gibt es Korporäle und Gemeine.

§. 60.

d) Gemeindearrest.

Der Gemeindearrest besteht in den Militärgrenzkommunitäten für die in der Kommunität Ansässigen, oder auch daselbst nur zeitlich sich aufhaltenden, der Gerichtsbarkeit des Magistrates unterstehenden Personen.

Der Verurtheilte hat solchen in einem geschlossenen Behältnisse des Gemeindestrafhauses auszuhalten, und seinen Unterhalt sich selbst zu verschaffen. Bei gänzlicher Mittellosigkeit erhält er die eingeführte Arrestantenverpflegung.

§. 61 (244).

Grad des Arrestes. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade. Der erste Grad wird durch Arrest ohne Zusatz bezeichnet, und an den im §. 56 benannten Personen, wenn er nicht länger als acht Tage dauert, als Hausarrest, sonst aber als Profosenarrest vollzogen.

Andere zu diesem Arrestgrade Verurtheilte haben ihre Strafe in den oben §§. 58, 59 und 60 bezeichneten Orten, ohne Eisen auszustehen. Der Sträfling wird in der Kost bloß nach seinen Mitteln beschränkt. Auch bleibt ihm freigestellt, sich auf eine der Lokalität des Strafortes angemessene Weise zu beschäftigen.

§. 62 (245).

Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz: „**strenger Arrest**“ bezeichnet, und ist nach der persönlichen Eigenschaft

des Sträflings in den bestimmten Orten (§§. 58—60) zu vollstrecken. Die zu diesem Arreste Verurtheilten werden, ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, nur auf die laut §. 58 für mittellose Arrestanten bestimmte Verpflegung beschränkt, auch wird ihnen die Annahme von Besuchen und jede schriftliche Mittheilung nur mit Bewilligung des Kommandanten oder Vorstehers des Strafortes, unter Aufsicht des Profosen oder Gefangenwärters gestattet, und nach Thunlichkeit eine Beschäftigung zugewiesen.

§. 63.

So oft wegen Vergehen nach diesem Gesetze auf Arrest zu erkennen ist, muß in dem Erkenntnisse oder Befehle, die nach Verschiedenheit der Person des Thäters in Anwendung kommende Art des Arrestes (§. 55) und der Grad desselben bestimmt ausgedrückt werden.

Der Arrest ohne Zusatz und der strenge Arrest ist nach Verschiedenheit der Personen auf die in den §§. 55—60 angegebene Weise zu vollziehen. Jene Individuen, welche bloß eine Löhnung beziehen, so wie ihre Weiber und Kinder sind mit der durch eigene Gesetze normirten Arrestantengebühr zu verpflegen. Jene Personen, welche während ihrer Untersuchung auf Alimentazion gesetzt werden, sind nach den im §. 58 angegebenen Vorschriften zu behandeln.

Die Art und der Grad des Arrestes muß immer im Urtheile ausgedrückt werden. Ist z. B. der zu Verurtheilende ein Offizier, so kann beim Arreste des 1. Grades, wenn er nicht länger als 8 Tage dauern soll, das Urtheil auf Haus- sonst auf Profosenarrest, beim 2. Grade aber muß es auf strengen Profosenarrest, bei der Mannschaft auf Arrest oder strengen Arrest im Stockhause lauten.

§. 64 (247).

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§. 94 und 126), die längste von sechs Monaten, und kann diese längste Strafdauer nur in den besonders bestimmten Fällen überschritten werden. Dauer des Arrestes.

In welchen Fällen unter das gesetzliche Ausmaß erkannt werden könne, bestimmen die §§. 94 und 126. Ueber sechs Monate kann erkannt werden, und zwar bis zu einem Jahre in den Fällen der §§. 542, 546, 549, 562, 599, 681, 759, 766 und 790; dann a. h. Entschl. vom 27. April 1854 beim §. 337; bis zwei, ja selbst bis zu drei Jahren bei den im §. 601 erwähnten Vergehen.

§. 65.

Wenn aber die gesetzliche Strafe einfachen oder strengen Arrest von einem Monate nicht übersteigt, kann dieselbe auch im Disziplinarwege dann verhängt werden, wenn der Thäter auf der That be-

treten worden, oder bei seinem vorliegenden freiwilligen Geständnisse keine weitere gerichtliche Erhebung erforderlich ist, und es sich auch nicht um eine gerichtlich auszumittelnde Entschädigung oder Genugthuung des Beschädigten handelt.

Ein sonst gerichtlich zu behandelndes Vergehen kann im Disziplinarwege nur dann abgethan werden, wenn a) der Thäter auf der That ertappt, sogleich eingebracht und der Beweis gegen ihn durch die Ergreifer hergestellt ist, oder b) wenn er die That gesteht, und c) die im Gesetze für das Vergehen bestimmte Strafe nach dem vernünftigen Ermessen des mit der Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten unter den gegebenen Umständen einen einmonatlichen einfachen oder strengen Arrest nicht übersteigt *), und d) es sich nicht erst um die gerichtliche Ausmittlung des erlittenen Schadens oder des entgangenen Gewinnes handelt, mithin z. B. das gestohlene Gut bei dem Thäter vorgefunden oder der Ersatz von ihm oder von einem Andern geleistet wird.

Die Fälle in denen mit Rücksicht auf diese Bestimmung Vergehen im Disziplinarwege abgestraft werden können, sind, und zwar:

1. wo im Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt ist, als bis zu einem Monate in den §§. 181, 242, 534, 535, 536, 555, 570, 571, 574, 577 lit. e, f und g, 589, 597, 603, 612, 617, 626, 638, 640, 641, 663, 666, 667, 675, 688, 691, 692, 693, 695, 697, 699, 701, 710, 712, 716, 719, 720, 723, 724, 727, 753, 758, 769, 770, 771, 773, 793, 794 und 798, u. m. a.

2. wo im Gesetze das Mininum der Strafe unter, das höchste über ein Monat angegeben ist, z. B. 3 Tage bis drei Monate, acht Tage bis drei Monate u. dgl. Solche Fälle sind angezeigt in den §§. 156, 213, 214, 270, 280, 291, bei Militärvergehen (s. auch §. 189), und bei gemeinen Vergehen in den §§. 564, 588, 681, 702, 732, 741, 750, 754, 790, u. s. w.

Dagegen scheint in jenen Fällen, wo die Strafe im Gesetze von einem bis zu mehreren Monaten bestimmt ist, eine Disziplinarbestrafung nicht eintreten zu können. Und eben so kann ein Vergehen auch dann im Disziplinarwege nicht abgethan werden, wenn dasselbe nach dem Gesetze mit Entlassung oder Degradirung zu bestrafen ist.

---

*) Daß der Ausdruck: „gesetzliche Strafe" auf diese Art zu erklären und nicht dahin zu deuten sei, wenn die ausdrücklich im Gesetze bestimmte Strafzeit einen Monat nicht übersteigt, so daß, wenn z. B. das Gesetz die Strafe zwischen einer Woche und mehreren Monaten festsetzt, die Abstrafung im Disziplinarwege ausgeschlossen wäre, ergibt sich aus dem Wortlaute so wie aus dem Grunde dieser gesetzlichen Disposizion. Bei der entgegengesetzten Ansicht müßten die Vergehen aus Gewinnsucht, und namentlich: Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, auf welche die Worte des Gesetzes offenbar hinweisen und welche bei Bestimmung dieser Verfügung die Gesetzgebung vor Augen hatte, immer nur durch ein gerichtliches Verfahren abgethan werden.

§. 66.

Körperliche Züchtigung als Strafe von Vergehen.

Auch in Betreff der körperlichen Züchtigung, welche als Strafe der Vergehen statt des in diesem Gesetze verhängten Arrestes auszusprechen ist, gelten die Bestimmungen des §. 30.

§. 67.

Entlassung wegen Vergehen.

Die Entlassung hat wegen Vergehen mit gleichen Wirkungen, wie wegen Verbrechen Anwendung; doch kann sie als Strafe von Vergehen in keinem Falle die Folgen der Kassazion nach sich ziehen (§. 34).

§. 68.

Degradirung und Zurücksetzung in eine geringere Soldsklasse wegen Vergehen.

Die Degradirung der Unteroffiziere, Gefreiten und der im Range und Solde dem Gemeinen vorgehenden obligaten Parteien, so wie die Versetzung in eine niedere Soldsklasse, kann wegen Vergehen dergestalt verhängt werden, daß der Strafbare entweder nur zu einer mindern Charge oder zu Gemeinen der mindesten Soldsklasse, mit oder ohne Beschränkung der Dauer zurückgesetzet, und im letzteren Falle seine Stelle ersetzet wird.

Die Unfähigkeit, nach längerem Wohlverhalten wieder in eine Unteroffiziersstelle vorzurücken, und der Verlust der Ehrenzeichen, ist selbst mit der Degradirung zum Gemeinen auf unbestimmte Zeit, Vergehen halber, nicht verbunden.

Während bei Verbrechen eine Degradirung ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer statt findet, kann bei Vergehen auch eine zeitliche Degradirung mit Ausnahme der Unteroffiziere von der Gensdarmerie eintreten (s. die Erl. beim §. 35), doch ist die zeitliche Degradirung dann nicht zulässig, wenn das Vergehen ein solches ist, daß der Unteroffizier aus Dienstes- oder Standesrücksichten in seiner Charge nicht belassen werden kann, z. B. bei Vergehen, welche große Nachlässigkeit im Dienste, grobe Unsittlichkeit zeigen oder auf gewinnsüchtiger Triebfeder beruhen (§. 87).

Eine Degradirung auf unbestimmte Zeit kann bei unverbesserlichen Unteroffizieren oder Grenadieren auch im Disziplinarwege verhängt werden, worüber die Verordnung vom 30. Oktober 1837 G. 4077 M. G. S. Nr. 72 die näheren Bestimmungen enthält.

§. 69 (249).

Abschaffung.

Auf die Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder aus einem Kronlande kann wegen Vergehen unter gleichen Beschränkungen erkannt werden, wie sie nach §. 43 als Verschärfung der Kerkerstrafe zulässig ist. Ausländer können auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abgeschafft werden, wenn sie zu keinem Militärdienste obligat, oder dazu nicht mehr tauglich sind.

§. 70 (242).

Verlust von Rechten und Befugnissen.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte, oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

In Fällen, wo das Gesetz auf ein Vergehen die Strafe des Verlustes von Rechten oder Befugnissen verhängt, ist stets auf den gänzlichen Verlust dieser Rechte und Befugnisse zu erkennen (Erlaß des Justizministeriums vom 29. Mai 1854 R. G. B. Nr. 134).

§. 71 (243).

Ist wegen eines Vergehens auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbstständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radizirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

§. 72.

Geldstrafe.

Geldstrafen haben gegen Leute vom Unteroffizier abwärts, und die ihnen gleichkommenden Stabsparteien in und außer der Militärgrenze, so wie gegen konskribirte Grenzer niemals, gegen Bürger der Militärkommunitäten, und andere der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen aber nur in den Fällen und in dem Maße statt, wo und wie sie in diesem Gesetze ausdrücklich verhängt oder zugelassen werden (§. 93).

§. 73 (241).

Welchem Fonde Geld, Waren und Geräthe verfallen.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthen verwirkte Strafe verfällt dem Militärinvalidenfonde, in der Militärgrenze aber dem Spitals- oder Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und in Orten, wo ein solcher Fond nicht besteht, dem allgemeinen oder Militärkommunitätsproventenfonde.

Bei Personen des Zivilstandes, welche der außerordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, ist eine solche Strafe an den Zivilarmenfond des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, abzuführen.

Als Ort der begangenen strafbaren That ist jener anzusehen, wo im Falle eines Versuches die letzte den Versuch begründende Handlung, und im Falle der Vollbringung jene Handlung gesetzt wurde, welche die That als vollendet darstellt.

Wird die beim §. 18 angeführte Ansicht getheilt, so ist der nach §. 52 einzuziehende Kauzionsbetrag an den Armenfond des Ortes, wo die Druckschrift zum Drucke übergeben worden ist, nur dann abzuführen, wenn es bloß beim Versuche geblieben ist, oder die Druckschrift auch an diesem Orte an Andere mitgetheilt, mithin daselbst das Verbrechen vollendet wurde, außerdem ist der Strafbetrag an den Armenfond jenes Ortes zu erfolgen, wo diese Mittheilung geschah. Diese Unterscheidung hat übrigens bloß hinsichtlich der Militärgrenze eine praktische Bedeutung, weil außer derselben die Strafgelder immer dem Invalidenfonde zufließen.

Wenn Personen des Zivilstandes einer Militärperson ein Geschenk anbieten, um selbe zum Mißbrauche der Amts- oder Dienstgewalt zu verleiten (§. 384), so ist das angetragene Geschenk an den Armenfond des Ortes, wo das Geschenk angeboten, ist es aber bereits gegeben worden, an den Invaliden- oder an einen der im §. 73 bezeichneten Fonde in der Militärgrenze abzuführen, je nachdem der Uebernehmer außer oder in der Militärgrenze das Verbrechen verübt hat (S. Vdg. vom 23. Dezember 1852 I. S. 3294 A. V. B. Nr. 101).

§. 74 (250).

Verschärfung der Strafe wegen Vergehen.

Die auf Vergehen festgesetzten Strafen können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereinigt werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

§. 75 (251).

Besondere Bestimmungen bei Vergehen durch den Inhalt von Druckschriften.

Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Kauzion bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Kauzion in dem Betrage von Einhundert bis Fünfhundert Gulden zu erkennen.

Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf das erkennende Gericht den Kauzionsverfall nie herabsetzen.

§. 76 (252).

Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, welche schon einmal den Anlaß zu einer Verurtheilung wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurtheilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine

Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 53 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

S. Erläut. beim §. 53.

§. 77 (253).

Verschärfung des Arrestes insbesondere.

Mit dem Arreste können eine, oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;
b) Anweisung eines harten Lagers;
c) Anlegung der Eisen;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung;
g) Kasern- und Lagerarbeit;
h) Degradirung;
i) Entlassung.

§. 78 (254).

a) durch Fasten;

Die Verschärfung durch Fasten kann dem Profosenarreste, oder dem Verhafte im Militärstockhause und Gemeindearreste des ersten Grades in der Art angehängt werden, daß der von seinem Gehalte oder sonstigen Zuflüssen (§. 58) sich verpflegende Sträfling auf die Kost beschränkt wird, welche bei dem Arreste des zweiten Grades (§. 62) vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des strengen Arrestes ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Wasser und Brot einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen. Gegen Offiziere und ihnen im Range gleichgehaltene Personen findet diese Art der Verschärfung nicht statt.

§. 79 (255).

b) durch hartes Lager;

Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche statt finden (§. 39).

§. 80.

c) durch Anlegung der Eisen;

Die Verschärfung durch Anlegung der in den Militärstrafhäusern eingeführten Schließeisen kann in der Regel nur mit dem strengen Arreste verbunden, und wider Offiziere, und jene, die ihnen gleich zu halten sind, nur dann verhängt werden, wenn zugleich auf ihre Entlassung erkannt wird. Bei der Mannschaft vom Unteroffizier abwärts ist diese Verschärfung auch mit dem Arreste des ersten Grades vereinbar, und kann zur Abkürzung desselben alle zweite Tage durch sechsstündiges Kurzschließen gesteigert werden.

§. 81 (256).

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 41) darf ununterbrochen nicht länger als vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zeitraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. d) durch Einzelnhaft;

§. 82 (257).

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 42) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens zehnmal stattfinden. e) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;

§. 83 (258).

Als Verschärfung darf körperliche Züchtigung nur mit strengem Arreste und nur gegen jene Personen in Anwendung kommen, gegen welche sie auch als selbstständige Strafe (§. 30) statt finden kann. Sie wird mit den im §. 30 bezeichneten Strafmitteln vollzogen. Sie darf während der Strafdauer nicht öfter als einmal eintreten, und kann höchstens zwanzig Streiche betragen. f) durch körperliche Züchtigung;

§. 84.

Die Verschärfung des einfachen oder strengen Arrestes durch Kasern- oder Lagerarbeit findet nur bei der gemeinen Mannschaft und den derselben gleichgehaltenen Personen Anwendung. g) durch Kasern- und Lagerarbeit;

§. 85.

Bei Unteroffizieren, Gefreiten und solchen obligaten Parteien, die dem Gemeinen im Range und Solde vorgehen, kann der Arrest des ersten Grades durch zeitliche, der strenge Arrest aber nach Umständen durch Degradirung mit oder ohne Beschränkung der Dauer (§. 68) verschärft werden. Wo gegen Unteroffiziere auf die letztere Art der Degradirung zu sprechen wäre, ist bei Kadeten auf Verlust der ihnen zugestandenen Begünstigungen zu erkennen. h) durch Degradirung;

§. 86.

Die Entlassung (§§. 33 und 34) kann als Verschärfung mit dem Arreste nur in jenen Fällen verbunden werden, wo sie im Gesetze ausdrücklich zugelassen ist. i) durch Entlassung.

§. 87.

Entlassung, Degradirung od. Verlust der Kadetenvorzüge als Folge der Strafe wegen Vergehen.

Ist aber das Vergehen von der Art, daß der Thäter in seiner Charge oder seinem Amte ohne zu besorgenden Nachtheil für den öffentlichen Dienst nicht beibehalten werden kann, insbesondere wenn es sich um die Bestrafung von Vergehen handelt, die aus Gewinn-

sucht hervorgegangen sind, oder welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen, so wie in den Fällen der §§. 539–541, 570, 590, 623, 624 und 654 soll nebst den im Gesetze ausgedrückten Strafen als Folge derselben bei Unteroffizieren oder ihnen gleich gehaltenen obligaten Parteien auf Degradirung ohne Beschränkung der Dauer, bei Kadeten auf Verlust der ihnen zugestandenen Begünstigungen, und bei Offizieren und öffentlichen Beamten auf ihre Entlassung erkannt werden.

Welche weitere Folgen mit der Verurtheilung eines Vergehens verbunden sind, ist aus den besonderen Gesetzen und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten.

Ob das Vergehen von der hier bezeichneten Art sei, hat der Richter zu beurtheilen, z. B. in den Fällen der §§. 213, 769, 790 u. s. w. Nach §. 143 der Instrukzion für die Militärpolizei vom Jahre 1853 ist gerichtlich auf die Ausstossung aus der Polizeiwache zu erkennen, wenn bei dem Manne ein solcher Grad von Unverläßlichkeit da ist, in Folge dessen ihm das zu seinem Dienste nöthige Vertrauen nicht mehr geschenkt werden kann, wie insbesondere bei Verbrechen oder Vergehen aus Gewinnsucht. Die Ausstossung aus der Gensd'armerie im gerichtlichen Wege zieht nach §. 89 des org. Gesetzes v. J. 1850 nach sich jedes Verbrechen, insbesondere Deserzion, Betrug, Diebstahl, Verhehlung gestohlener oder gefundener Sachen; jeder grobe Mißbrauch der Dienstgewalt, Bestechung, Annahme von Geschenken an Geld oder Geldwerth im Dienste; unverbesserliche Trunkenheit und ein solcher Grad anstößiger Lebensweise, daß dem Gensd'armen das zum Dienste nöthige Vertrauen nicht mehr geschenkt werden kann; erwiesene unverbesserliche Nachlässigkeit im Dienste und Unwirksamkeit der diesfalls vorausgegangenen wiederholten Ermahnungen und Disziplinarstrafen; wiederholt an den Tag gelegter Mangel an Thatkraft, Verläßlichkeit, Entschlossenheit und Umsicht bei Gefahr drohenden Ereignissen, und endlich Theilnahme an solchen Vereinen, zu welchen beizutreten dem Militär im Allgemeinen untersagt ist, eben so die pflichtwidrige Unterlassung der Anzeige eines gesetzwidrigen Vereines.

§. 88 (32).

Beschränkung der richterlichen Willkühr in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß von dem Richter mit Vermeidung jeder Eigenmacht bloß nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach Beschaffenheit der Uebertretung und des Thäters und mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des begangenen Verbrechens oder Vergehens vorschreibt.

§. 89.

Anwendung strengerer Strafen in Kriegszeiten.

Insoferne im Gesetze bei mehreren Verbrechen oder Vergehen für die Zeit des Krieges schärfere Strafen, als im Zustande des Friedens verhängt werden, ist sich bei deren Anwendung nach folgenden Grundsätzen zu benehmen:

1. Die für die Kriegszeit festgesetzten schärferen Strafen sind in der Regel, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen etwas anderes angeordnet ist, von dem Tage, als die Armee, oder eine Abtheilung derselben durch kundgemachten Befehl des Heerführers, davon verständigt wurde, bei den Seetruppen aber, wenn auch kein Krieg auf dem Ausbruche steht, von dem Tage, als die zum Stande eines ausgerüsteten Kriegsfahrzeuges gehörige Bemannung eingeschifft worden, wider alle jene anzuwenden, welche bei dem gesammelten Heere dienen, wenn sie bei demselben in Uebertretungsfällen dieses Strafgesetzes ihren Gerichtsstand haben, oder welche zur Bemannung eines derlei Kriegsfahrzeuges gehören, und sich eines solchen Verbrechens oder Vergehens schuldig machen.

2. Von dem Tage an, als die Einstellung der strengeren Bestrafungen durch Armeebefehl bekannt gemacht worden, oder einzelne Abtheilungen oder Individuen von der Dienstleistung bei dem mobilen Heere enthoben, und anders wohin bestimmt werden, oder ein Kriegsfahrzeug zum Behufe der anbefohlenen Entwaffnung in den bestimmten Hafen eingelaufen ist, kann wider die eines solchen Verbrechens oder Vergehens schuldig befundenen, in den Friedensstand zurückgetretenen Individuen nur auf die für die Zeit des Friedens festgesetzten Strafen erkannt werden.

3. Ist ein Verbrechen oder Vergehen während der Zeit begangen worden, als nach obigen Bestimmungen strengere Strafen wie in Friedenszeiten anzuwenden sind, der Thäter aber erst in einem Zeitpunkte ergriffen worden oder abzuurtheilen, wo die strengeren Strafen nicht mehr stattfinden, oder derselbe für seine Person in den Friedensstand zurückgetreten, so ist er zu der in Friedenszeiten wider das verübte Verbrechen oder Vergehen verhängten Strafe, jedoch in der Regel mit Verschärfung zu verurtheilen.

§. 90.

Verbrechen oder Vergehen, die ihrer Natur nach nur während des Krieges begangen werden können, sind mit der gesetzlich angedrohten Strafe auch dann zu ahnden, wenn die Aburtheilung des Thäters erst nach kundgemachtem Frieden geschehen kann.

In Kriegszeiten können die versammelten Truppen nicht unter jener strengen Aufsicht, wie im Frieden in Kasernen und Standquartieren gehalten werden, und doch ist eben im Kriege die strengste Disziplin und der augenblickliche Gehorsam der Untergebenen gegen die Befehle der Vorgesetzten in weit höherem Grade, wie in Friedenszeiten nothwendig, wenn nicht Unordnungen und Gewaltthätigkeiten jeder Art im Heere einreißen

und hiedurch die Wirksamkeit der Obern gelähmt und sonach der Gang der Operazionen gehemmt oder vereitelt werden soll.

Dasselbe gilt auch für jene Fälle, wo wegen eines bevorstehenden Krieges größere Truppenmassen zusammengezogen werden.

Eben so ist bei der Marine, wenn ein Kriegsschiff in die See geht, eine größere Strenge deßwegen erforderlich, weil der Kommandant eines Schiffes auf sich beschränkt ist und die Erhaltung des Schiffes und dessen, was auf demselben sich befindet, meistens nur von der schnellen und unweigerlichen Befolgung seiner Befehle abhängt.

Diese Strenge, wodurch auf die Gemüther abschreckend gewirkt werden will, ist aber nur auf die Dauer dieser Verhältnisse nothwendig, mit dem Aufhören derselben fällt der Grund davon weg, daher die Bestrafung selbst wieder eine mildere sein kann *).

Auf diesen Betrachtungen beruhen die Bestimmungen des §. 89. Hinsichtlich der Anwendung desselben gilt Folgendes:

1. Bei der Armee hat die für die Kriegszeit (s. auch die §§. 287, 321 und 327) bei einzelnen Verbrechen angedrohte schärfere Strafe für jene einzutreten, welche von dem Zeitpunkte begangen werden, als diese strengere Behandlung im Armeebefehl gehörig kundgemacht worden ist, und diese Strenge hat so lange zu dauern, bis diese Verfügung nicht wieder durch Armeebefehl aufgehoben worden ist. Es entscheidet daher nicht der Umstand, daß der Krieg erklärt worden ist, oder derselbe auf dem Ausbruche steht, sondern nur die angegebene Kundmachung allein. Der Grund dieser Disposizion liegt darin, um über diesen Zeitpunkt nicht in Ungewißheit zu sein, und jeder Willkür vorzubeugen.

2. Bei der Marine hat diese Strenge ohne Kundmachung und ohne Unterschied, ob Krieg oder Frieden sei, von der Zeit der Einschiffung der Seetruppen in ein Kriegsfahrzeug bis zur Ausbarkirung in Anwendung zu kommen**).

3. Diese schärfere Behandlung bezieht sich, insoferne das Gesetz keine Ausnahme festsetzt, wie dieß bei der Brandlegung (§§. 449 — 453) der Fall ist, auf alle Individuen, welche bei dem Heere dienen und bei demselben ihren Gerichtsstand haben, oder zur Bemannung eines Kriegsfahrzeuges (s. Anm. **) gehören, daher nicht auf Dienstbothen, Marketender u. dgl. und um so weniger auf die bei der Armee zur Beischaffung der Lieferungen oder sonstigen Armeebedürfnisse zugetheilte der Militärgerichtsbarkeit nicht unterstehende Zivilbeamte (Mil. Jur. N. §. 3 Abs. 3).

4. Ist der Thäter wegen einer in der erwähnten Zeit begangenen strafbaren Handlung, z. B. ein Deserteur erst nach diesem Zeitpunkte ergriffen, oder vor dieser Zeit in Untersuchung gezogen worden, jedoch erst nach derselben abzuurtheilen, so hat die für die Friedenszeit bemessene Strafe einzutreten, wenn er gleich noch bei der Truppenabtheilung sich befindet, wo er das Verbrechen begangen hat.

---

*) Der in der Militärgrenze verübte Raub wird eben so angesehen, als wenn er im Kriege begangen worden wäre (§§. 487 und 488).

**) Nach der untern 8. August 1823 M. 2205 kundgemachten Instrukzion passiren alle zur Schiffsequipage gehörigen Personen die Musterung und beschwören die Kriegsartikel ohne Unterschied, ob sie zum streitbaren Stande gehören oder nicht.

5. Dasselbe gilt von einzelnen Individuen, welche, während die Truppenabtheilung selbst noch unter solchen Verhältnissen sich befindet, daß der erste Absatz des §. 89 auf dieselbe anzuwenden ist, von der Dienstleistung bei derselben entfernt und zu einer andern nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Truppe übersetzt worden oder für ihre Person in den Friedensstand übergetreten sind, wenn sie erst nach diesem Uebertritte ergriffen und abzuurtheilen sind. Eben so würde für den Fall vorzugehen sein, wenn ein zur Bemannung eines Kriegsfahrzeuges gehöriges Individuum für sich ausgeschifft wurde, während das Schiff selbst noch auf der See bleibt.

6. Ist von Jemanden ein Verbrechen in dem Zeitpunkte, wo die strengere Behandlung einzutreten hat, verübt worden, derselbe jedoch erst nach diesem Zeitpunkte abzuurtheilen, er also mit der für den Frieden bestimmten Strafe zu belegen, so ist der Umstand, daß das Verbrechen in dem erwähnten Zeitpunkte begangen wurde, als erschwerend bei Ausmessung der Strafe in Anschlag zu bringen.

7. Bei Verbrechen, welche nur im Kriege verübt werden können, z. B. Feigheit, hat der Richter ohne Rücksicht des Zeitpunktes der Ergreifung und Aburtheilung auf die im Gesetze verhängte Strafe zu erkennen, und es kann nur dem Ermessen desjenigen, dem das Begnadigungsrecht zukommt, überlassen werden, ob in dem Falle, wenn das Verbrechen erst im Frieden untersucht wird, aus Gnade eine mildere Bestrafung zulässig erscheine.

§. 91 (259).

Unzulässigkeit anderer als in diesem Gesetze vorgeschriebenen Strafen, Verschärfungen und Zusätze.

Andere Strafen, Verschärfungen und Strafzusätze, als diejenigen, welche das Gesetz vorschreibt, dürfen weder wegen Verbrechen noch wegen Vergehen in Anwendung gebracht werden (§. 30).

§. 92 (260 und 55).

Abkürzung der Kerkerstrafe.

Da aber lange dauernde Kerkerstrafen dem Militärdienste zum Abbruche gereichen, so soll die gesetzliche Strafdauer, wenn nicht nach Vorschrift des §. 30 die Kerkerstrafe durch eine Leibesstrafe ganz ersetzt werden kann, so viel möglich dadurch verhältnißmäßig abgekürzet werden, daß auf die im §. 36 a) b) c) d) e) und f) benannten Verschärfungen, soweit sie nach der persönlichen Eigenschaft und körperlichen Beschaffenheit des Sträflings anwendbar sind, erkannt werde. Eben dieses hat zu geschehen, wenn die schuldlose Familie des Verbrechers durch die im Gesetze bestimmte Dauer der Kerkerstrafe an ihrem Unterhalte oder Erwerbe wichtigen Nachtheil leiden würde.

§. 93 (260).

Verwechslung der Arreststrafe mit einer andern.

Wegen Vergehen kann der Arrest des ersten Grades in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden, wenn wider ihn nach §. 72 überhaupt auf

eine Geldstrafe erkannt werden kann; doch darf diese Strafverwechslung nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

§. 94 (260).

Wenn eines Vergehens wegen auf Arrest zu erkennen ist, und durch die im Gesetze bestimmte Dauer desselben der Dienst leiden, die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte, ist dem Richter gestattet durch Vereinigung der im §. 77 bezeichneten, nach der persönlichen Eigenschaft oder körperlichen Beschaffenheit des Strafbaren anwendbaren Verschärfungen, die Dauer oder Strafzeit selbst unter den gesetzlich geringsten Strafsatz abzukürzen.

Die Intensität der Strafe soll also die Dauer derselben ersetzen. Die Verfügung des §. 94 ist daher mit jener des §. 126, wo die Herabsetzung nur in Folge von Milderungsgründen eintritt, nicht zu verwechseln.

§. 95.

Verwechslung der Geldstrafe mit einer andern.

Wenn die im Gesetze verhängte Geldstrafe entweder nach den Bestimmungen des §. 72 oder wegen Unvermögenheit des Sträflings keine Anwendung hat, oder dem Nahrungsbetriebe desselben oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist statt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe, und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

§. 96 (34).

Bemessung der Strafe bei dem Zusammentreffen: a) mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen zu bestrafen.

§. 97 (35).

b) von Verbrechen mit Vergehen oder Disziplinarübertretungen.

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Disziplinarübertretungen zusammentreffen.

Die in den §§. 52 und 53 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen, oder von Verbrechen mit Vergehen oder Disziplinarübertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine

dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem andern Gesetze eine Geldstrafe, oder eine der im §. 21 lit. f bis k bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen, jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 98 (35).

c) von Vergehen oder Disziplinarübertretungen unter sich;

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Disziplinarübertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 75 und 76 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder von Vergehen mit Disziplinarübertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe, oder eine der im §. 21 lit. f bis k bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 99.

d) eines Verbrechens oder Vergehens mit einer andern Gesetzesübertretung.

Wenn Jemand nebst dem verübten Verbrechen oder Vergehen auch eine in diesem Strafgesetzbuche nicht enthaltene, dem Wirkungskreise einer andern Behörde zugewiesene Uebertretung, wie z. B. eine Gefällsübertretung begangen hat, so ist er wegen des Verbrechens oder Vergehens zu untersuchen und zu bestrafen, zugleich aber ohne Verzug derjenigen Behörde, welcher in Rücksicht dieser Uebertretung die Amtshandlung zusteht, die Mittheilung zu machen.

§. 100.

Die Anordnungen der §§. 96 bis 99 finden auch dann ihre Anwendung, wenn durch eine und dieselbe Handlung dieses Strafgesetz in verschiedenen Beziehungen übertreten worden ist, ohne daß jedoch nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen eine dieser Gesetzesübertretung schon in der anderen enthalten ist.

Hinsichtlich der Bestrafung von zusammentreffenden strafbaren Handlungen unterscheidet man mehrere Sisteme *). Das österr. St. G. B. be-

*) S. Feuerbach's Lehrbuch, herausgegeben mit Noten von Mittermayer. Gießen

kennt sich zu den s. g. Vermittlungssisteme, in Folge dessen bei der Konkurrenz in der Regel (97 und 98) die Strafe nach jener Uebelthat, welche am schärfsten zu ahnden ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Gesetzübertretungen auszumessen ist. S. auch die am Schluße der Erl. unter lit. b angeführte Vdg. v. J. 1852.

Ein Zusammentreffen (Zusammenfluß, Konkurrenz) strafbarer Handlungen (Verbrechen mit Verbrechen, Vergehen mit Vergehen, oder beide mit einander oder Disziplinarübertretungen) ist dann vorhanden, wenn Jemand mehrere derselben begangen hat, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung bilden *).

Nach dem Gesetze tritt eine Konkurrenz ein:

A) wenn Jemand durch eine und dieselbe strafbare Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt [einthätliche (ideale) mehrartige Konkurrenz] oder zwar dasselbe Strafgesetz, jedoch gegen mehrere Personen übertreten hat (einthätliche, einartige Konkurrenz) z. B. A fängt einen Kourier auf in der Absicht der österr. Armee einen Nachtheil zuzufügen (§§. 371 und 327), oder A zündet ein Haus in der Absicht an, daß die darin Wohnenden umkommen (§§. 448 und 413), oder Jemand tödtet oder verwundet durch einen Schuß mehrere Personen, oder beschimpft durch eine Aeußerung zwei Individuen.

1847. Das preuß. St. G. B. vom Jahre 1852 folgt bei der realen Konkurrenz dem Kumulazionssisteme, wornach in der Regel sämmtliche durch begangene Verbrechen oder Vergehen verwirkten Strafen vereinigt werden (§§. 55—57), dann 337 und 338) bei der idealen dem Absorpzionssisteme, wornach jenes Strafgesetz in Anwendung kommt, welches die schärfste Strafe festsetzt. Dasselbe Sistem findet sich auch im sächsischen und a. m. St. G. B., wogegen das würtembergische mit dem österreichischen übereinstimmt. Das bairische St. G. B. huldigt bei der realen Konkurrenz in der Regel, bei der idealen immer dem Absorpzionssisteme. Die Theresiana enthielt im Art. 14 §. 1 und 2 folgende Verfügung: Hat Jemand mehrere Verbrechen verübt, so ist er, in so weit es thunlich ist, für jedes zu bestrafen. Die wiederholte Verübung des nämlichen Verbrechens aber, wenn der Thäter deßwegen noch nicht bestraft wurde, ist nur für eine That zu halten, und bringt, wenn keine anderen erschwerenden Umstände verbunden sind, keine Strafverschärfung mit sich. — Diese Anordnung, welche wohl auch mit den Grundsätzen einer gerechten Strafgerechtspflege nicht im Einklange steht, ist durch das M. St. G. B. aufgehoben.

*) Strafbare Handlungen, welche Jemand nach kundgemachtem, wenn gleich nicht vollzogenem Urtheile begeht, unterliegen einer selbstständigen Untersuchung und Strafe; nur scheint es, daß, wenn auf solche die Todesstrafe gesetzt ist, das Urtheil hierüber in dem Falle abgewartet werden müsse, wenn im früheren Spruche auf eine Leibesstrafe erkannt wurde, und daß, wenn sonach das Urtheil auf den Tod lautet, die Leibesstrafe nicht zu vollziehen sei. Wie zu verfahren sei, wenn nach kundgemachtem Urtheile eine früher begangene aber während der Untersuchung unbekannt gebliebene strafbare That hervorkommt, bestimmt die Strafprozeßordnung. Vgl. die hofkr. Vdgen. v. 5. Jänner 1826 H 29, 7. April 1841 H 417 und 24. November 1843 F 1371 in meinem Handbuche über das Militärstrafverfahren §. 95, dann §. 376 der Ziv. St. P. O. v. Jahre 1853.

B) Wenn Jemand durch mehrere Handlungen mehrere Strafgesetze verletzt (mehrthätige (reale), mehrartige Konkurrenz), z. B. A begeht am Eigenthume des B einen Diebstahl und da der letztere zufällig dazu kommend ihm die entwendeten Sachen wieder entreißen will, so verwundet er ihn (§§. 457 und 431), oder A stiehlt dem B eine Uhr und verkauft sie dem B als seine eigenthümliche (§§. 457 und 502), oder A verfertigt einen falschen Todtenschein über seine Gattin B und heirathet auf dessen Grundlage die C (§§. 502 und 511); endlich

C) wenn Jemand durch mehrere Handlungen das nämliche Strafgesetz übertritt, es mag dieß in Bezug auf verschiedene oder dieselbe Personen oder denselben Gegenstand stattfinden (mehrthätige einartige Konkurrenz — Wiederholung), z. B. A verwundet den B, am andern Tage den C, oder A desertirt, wird eingebracht, entweicht aber sogleich wieder aus dem Gefängnisse.

Dagegen ist eine Konkurrenz nicht vorhanden:

1. Wenn durch dieselbe Handlung an sich zwar mehrere Strafgesetze verletzt werden, allein das St. G. B. selbst diese mehrfachen Uebertretungen nur als eine strafbare That ansieht, und daher auch schon beim Strafausmaße diesen Umstand berücksichtigt, z. B. Deserzion bei Pflichtverletzung im Wachdienste durch Entfernen vom Posten (§. 194 Z. 1), der dritte Fall der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen Amtspersonen (344) mit Verwundung derselben (§§. 358, 359 f. jedoch auch §§. 434 und 435), Nothzucht mit zugefügtem Nachtheile an der Gesundheit (§. 405), Zweikampf mit der Verabredung auf Leben und Tod eines Theiles bei sonach auch erfolgtem Tode (§§. 440 und 443). Dasselbe gilt, wenn die mehreren strafbaren Handlungen vom Gesetze nur als eine betrachtet werden, z. B. das Nachmachen und Ausgeben selbst verfertigter Banknoten (§. 385).

2. Wenn die auf die Hervorbringung eines bestimmten Verbrechens abzielende Handlung das Gesetz zwar auch in einer anderen Beziehung verletzt, allein diese Handlung nur als Mittel zu dem Hauptverbrechen erscheint, indem sie entweder nothwendig demselben vorausgehen muß, oder gewöhnlich vorauszugehen pflegt, und daher entweder auf denselben Gegenstand gerichtet ist, und die geringere Rechtsverletzung mit der hiedurch erzielten größeren nur ein Ganzes bildet, eine Uebertretung in der andern enthalten ist (§. 100 *), z. B. der Soldat A wiegelt seine Kameraden gegen die Vorgesetzten auf in der Absicht eine Truppenempörung hervorzubringen, die er auch bewirkt; oder A fällt bewaffnet in die Wohnung des B ein, um ihn zu tödten, was auch erfolgt; so wird im ersten Falle nur das Verbrechen der Truppenempörung (§. 167) ohne Konkurrenz mit Meuterei (§. 159) und im zweiten Mord (§. 413) ohne Konkurrenz mit öffentlicher Gewalt (§. 360) vorhanden sein.

Eben dasselbe ist der Fall, wenn die mehrfachen Handlungen unter sich im innigen Zusammenhange als Mittel zum Zwecke stehen, auf das-

*) S. die Abhandlung in der Ger. Zeit. 1854 Nr. 95—97 über Konkurrenz mehrerer Verbrechen und Vergehen in Einer Handlung, und den Straffall daselbst 1853 Nr. 48 S. 200.

selbe Objekt gerichtet sind, und nur ein Ganzes ausmachen, und es werden daher jene, welche in Folge der ausgebrochenen Empörung auch ihre Vorgesetzten gefangen nehmen, nur wegen Truppenempörung (§. 167) und nicht noch wegen unbefugter Einschränkung der persönlichen Freiheit (§. 371) bestraft werden.

3. Wenn durch dieselbe Handlung zwar mehrere Personen in ihren Rechten verletzt werden, der Thäter aber nicht die Personen, sondern die Sache vor Augen hatte, z. B. A stört durch einen gewaltsamen Einfall den ruhigen Besitz des dem B, C und D gehörigen Grundes (§. 360).

4. Wenn die begangene Uebelthat sich zu einer andern wie die Art zur Gattung verhält. So wird der Offizier, welcher ärarische Gelder veruntreut, wegen Veruntreuung (Art), nicht aber zugleich auch wegen Mißbrauch der Amts- oder Dienstgewalt (Gattung) bestraft werden (§§. 472 lit. a und 380), oder wer einen Andern bei Gericht fälschlich eines Verbrechens beschuldigt, begeht wohl das Verbrechen der Verläumdung nicht aber einen Betrug (§§. 514 und 504 lit. a); dagegen hat im Falle, als das wissentlich falsch abgelegte Zeugniß beschworen wird, abermals die spezielle Bestimmung des §. 504 lit. a mit ihrer schärferen Strafe (509) und nicht die allgemeine Verfügung (§. 514) mit der gelinderen Strafe (§. 515) einzutreten.

5. Wenn die Handlung, welche begriffsmäßig unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes sich subsumiren läßt, nach besonderen Gesetzen zu behandeln ist. So begeht jener, welcher sein Einkommen zum Behufe der Bemessung der Einkommensteuer fatirt, oder welcher als Erbe den Stand einer Verlassenschaft geringer angibt, als er wirklich ist, damit eine mindere Vermögensübertragsgebühr bemessen werde, an sich einen Betrug (§. 502), allein er wird nicht nach dem M. St. G. B., sondern im ersten Falle nach §. 33 des Patentes über die Einkommensteuer vom 29. Oktober 1849 mit dem Erlage des Dreifachen, im zweiten nach dem Gebührengesetze vom Jahre 1850 §. 84 mit dem drei- bis sechsfachen Betrage zu bestrafen sein (§. 99 *).

6. Wenn die mehrfachen strafbaren Handlungen nur als Fortsetzung früherer in Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen unternommenen Handlungen angesehen werden müssen.

Die Fortsetzung **) eines Verbrechens oder Vergehens ist vorhanden,

*) Werden Privatbriefe in Dienstpaketen befördert, so trifft den Versender außer der Strafe für die Gefällsübertretung (§§. 423, 424, 427—429 des G. St. G. B. vom Jahre 1835) noch eine Disziplinarstrafe (Vdg. v. 8. Februar 1833 N. 372).

**) Fortgesetzt wird das, was an sich oder nach dem Plane des Thäters noch nicht vollendet ist, das Vollendete kann nur wiederholt werden (Rückfall §§. 195 lit. b, 227, 593, 692, 745 u. a.). Der Begriff des fortgesetzten Verbrechens ist weder in unserem noch in den meisten deutschen St. G. B. aufgestellt; und wo er sich findet, z. B. im Weimarschen, heißt es: Wurde dasselbe Verbrechen mehrfach in Beziehung auf ein dauerndes Verhältniß begangen, oder erscheinen die mehrfachen Uebertretungen desselben Strafgesetzes als fortschreitende Ausführung des nämlichen Entschlusses oder als Bestandtheile einer und derselben That, so wird dieß als ein einziges Verbrechen bestraft, die Fortsetzungen gelten nur als Grund höherer Strafbarkeit (Art. 51). Vergleiche

wenn mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art in Folge eines und desselben Entschlusses in Bezug auf ein und dasselbe Objekt in Absicht auf ein und dasselbe Verbrechen oder Vergehen gesetzt werden, welche zusammen das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen hervorzubringen geeignet sind, sich also wie Theile einer Gesammthandlung zu einander verhalten; oder wenn die einzeln mehrfach begangenen strafbaren Handlungen zwar für sich schon das im Gesetze bezeichnete Verbrechen oder Vergehen begründen, jedoch als Theilakte eines und desselben fortdauernden Verhältnisses anzusehen sind. Wenn A dem B mehrere Stiche beibringt, um ihn zu morden; wenn ein Soldat sich den Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand um sich zum Dienste bei einem Linienregimente untauglich zu machen, wegschießen will, und weil das Gewehr versagt, nochmals ladet und schießt, wenn ein Offizier einen täglich zu befolgenden Befehl durch ein ganzes Monat absichtlich oder aus Sorglosigkeit unbeachtet läßt; wenn A, nachdem der Wind den zum Dache gelegten brennenden Schwamm weggeblasen hat, sogleich nochmals einen Schwamm anzündet und ihn hinlegt, wo der Brand dann entsteht; wenn ein Festungskommandant durch 14 Tage täglich treulos mit dem Feinde wegen der Uebergabe der Festung korrespondirt, wenn A durch längere Zeit mit der B in einem blutschänderischen oder ehebrecherischen Verhältnisse lebt, so kann in allen diesen Fällen von keiner Wiederholung, sondern nur von einer Fortsetzung die Rede sein *); endlich

7. wenn das Gesetz die mehrfachen, dasselbe Strafgesetz verletzende Handlungen zusammengenommen nur als ein einziges Verbrechen ansieht, wie z. B. beim Diebstahle (§. 459). S. auch die §§. 364 lit. a, 476, 493 und 505.

Hinsichtlich des Strafausmasses gilt bei der Konkurrenz wie im Eingange der Erläuterung zu diesen §§. bereits angedeutet ist, der Grundsatz, daß die Strafe der am schwersten verpönten strafbaren That mit Rücksicht auf die übrigen zusammentreffenden strafbaren Handlungen zu verschärfen ist **). Von diesem Grundsatze bestehen schon nach den §§. 97 und 93 folgende Ausnahmen:

1. wenn ein Verbrechen mit einem andern durch eine Druckschrift begangenen Verbrechen konkurrirt, so kommen in Betreff des letzteren immer noch die Bestimmungen der §§. 52 und 53 in Anwendung.

2. wenn ein Verbrechen oder auch ein Vergehen mit einem durch eine

---

Feuerbach a. a. O. Zusatz a) zum §. 128, Waser Zeitschr. für österr. Rechtsg. 1815 I. B. S. 1, Hye a. a. O. S. 471 und ff. dann Lasch Gedanken über Fortsetzung, Wiederholung und Rückfall Ger. Zeit. 1854 Nr. 62—65.

*) Vgl. Hye a. a. O. mit Waser a. a. O. Hye's Ansicht, wornach der Begriff der Fortsetzung auch auf das dauernde Verhältniß auszudehnen ist, war bis nun auch jene der Praxis, sie findet übrigens auch ihre Begründung im M. St. Gesetzbuche (§§. 137, 167, 373, 552, 783 und 787, S. auch §. 270 Z. 4 der Zivil. St. P. O.

**) Im Falle der Konkurrenz eines Verbrechens mit Vergehen ist die Strafe der ersteren, bei Verbrechen der schwere Kerker als die härtere Freiheitsstrafe anzusehen.

Druckschrift verübten Vergehen zusammentrifft, so ist mit der sonstigen Strafe auch jene der §§. 75 und 76 zu verbinden *).

3. Wenn mit einer der konkurrirenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem andern Gesetze eine Geldstrafe, der Verlust von Rechten und Befugnissen oder der Verfall von Waaren oder Geräthschaften verbunden ist, so sind diese besonderen Strafen, z. B. Verlust der verbotenen Waffen bei Uebertretung des Waffenpatentes mit den übrigen immer zu verbinden. Dieses gilt für den Fall als Verbrechen mit Vergehen, auf welche eine Geldstrafe festgesetzt ist, konkurriren selbst dann, wenn die Geldstrafe in eine Arreststrafe verwandelt wird (§. 95). Wollte man dieses nicht thun, so müßte man die Geldstrafe in eine Kerkerstrafe umändern, was gesetzwidrig wäre.

4. Wenn die Untersuchung und Aburtheilung eines der zusammentreffenden Uebertretungen einer andern Behörde zusteht. Dieß ist der Fall:

a) Bei Gefällsübertretungen, wo die Untersuchung und Urtheilssprechung auch hinsichtlich der der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen den kompetenten Gefällsbehörden zukommt (§. 4 des Pat. vom 22. Dezember 1851 und Reskript vom 18. August 1849 J. S. 929 M. G. R. Nr. 43), z. B. eine Militärperson hat über die Grenze Wein geschwärzt (§. 230 Gef. St. G. B. vom Jahre 1835), und dabei ertappt, widersetzt sie sich gewaltthätig der Finanzwache (§. 357 M. St. G. B.). In diesem Falle hätte über das Verbrechen das Militärstrafgericht, über die Gefällsübertretung aber die Gefällsbehörde zu erkennen **).

*) In den §§. 97 und 98 wollte offenbar nur bestimmt werden, daß bei der Konkurrenz von Verbrechen oder Vergehen mit Verbrechen, Vergehen oder Disziplinarübertretungen, welche durch eine Druckschrift begangen werden, die schärfere nach §. 96 zu verhängende Strafe jene, welche nach den §§. 52, 53, 75 und 76 als Nebenstrafe in Anwendung zu kommen hat, eben so wenig, wie Geldstrafen u. dgl. (§. 21 lit. f), in sich einschließe, sondern ebenfalls damit zu verbinden sei; keineswegs aber wollte das Gesetz die Verfügung der §§. 52 und 53 dahin ausdehnen, daß die dort auf Verbrechen festgesetzte Nebenstrafe auch bei Vergehen oder gar Disziplinarübertretungen, welche durch eine Druckschrift begangen werden, auch dann eintreten, wenn hiemit ein nicht durch eine Druckschrift begangenes Verbrechen konkurrirt. Wenn auch der starre Wortlaut der §§. 97 und 98 (§§. 35 und 267 Ziv. St. G. B.) für die entgegengesetzte vom Hye (a. a. O. Seite 462) vertheidigte Ansicht, wornach die §§. 52 und 53 (28 und 29 Z. St. G. B.) auch dann in Anwendung zu kommen haben, wenn mit einem Verbrechen ein durch eine Druckschrift verübtes Vergehen zusammentrifft, das Wort zu sprechen scheint, so stehen gegen diese Auslegung das Gesetz in seinem Zusammenhange und alle Grundsätze über eine gerechtee Zurechnung. Ich halte daher die von Harum in seiner Monografie über die Preßordnung v. J. 1852 und in der Ger. Zeit. 1853 Nr. 31 aufgestellte, vom Hye angefochtene Meinung für die richtige und habe sie oben aufgenommen. Es scheint mir überhaupt sonderbar, ein durch eine Druckschrift begangenes Vergehen deßwegen mit der Strafe, welche sonst nur mit Verbrechen verbunden ist, zu belegen, weil der Thäter nebst diesem Vergehen ein damit in gar keinem Zusammenhange stehendes Verbrechen verübt hat.

**) Die hieher gehörigen Bestimmungen des Gef. St. G. B. sind die §§. 103, 104, 649, 650 und 651.

b) Wenn ein Mann vor seiner Assentirung ein schweres Verbrechen begangen hat, nach seiner Assentirung aber desertirt ist, und die Deserzion im gegebenen Falle nicht strenger zu bestrafen ist, als das im Zivilstande verübte Verbrechen, so ist er nach §. 4 Absatz 3 des Militär-Jurisdikzionspatentes vom 22. Dezember 1851 A. V. B. Nr. 123, R. G. B. Nr. 255 der Zivilbehörde zur Untersuchung und Aburtheilung bezüglich der gemeinen Verbrechen mit der Aufforderung zu übergeben, daß derselbe, wenn er nicht daselbst mit dem Tode bestraft wird, nach seiner Aburtheilung und ausgestandener allfälligen Strafe der Militärbehörde wieder zu übergeben sei, wo er wegen des Militärverbrechens zu untersuchen und mit billiger Rücksicht auf seine vor der Zivilbehörde wegen der gemeinen Verbrechen bereits erfolgten Bestrafung zu bestrafen sein wird (Vdg. vom 7. Dezember 1852 J. S. 2766 im Einvernehmen mit dem Justizministerium *).

§. 101.

Die durch ein Verbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe kann durch eine Ausgleichung zwischen dem Thäter und dem Beschädigten, insofern das Gesetz nicht bei einzelnen Fällen eine Ausnahme macht, nicht aufgehoben werden.

Die Ausnahmen sind enthalten in den §§. 479, 480, 739, dann 690, 736, 740, 768—771, 776—778 und 799.

§. 102 (36).

Dieses Gesetz bleibt für die der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Personen, so wie überhaupt für die Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, in soweit sie diesem Gesetze unterworfen sind, auch dann verbindlich, wenn sie sich außerhalb des österreichischen Kaiserstaates befinden. Wird nun von einer der vorgenannten Personen außerhalb des österreichischen Kaiserstaates eine strafbare Handlung begangen, welche an derselben im Inlande nach diesem Gesetze als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen wäre, so ist sie bei ihrer Betretung nie in das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo die That begangen wurde, nach diesem Strafgesetze zu behandeln. Ist jedoch der Schuldige deshalb im Auslande bereits gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

Behandlung der diesem Gesetze unterstehenden Personen wegen im Auslande begangener Verbrechen oder Vergehen.

---

*) Aus Anlaß eines speziellen Falles, wo ein Deserteur, ohne ihn als solchen zu kennen, wegen eines gemeinen Verbrechens bei einem Zivilgerichte eingebracht und zur Kerkerstrafe verurtheilt worden ist, erfloß auch schon am 17. Novemb. (hofkr. Vdg. vom 26. November) 1815 die a. h. Entscheidung, daß derselbe die von der Zivilbehörde ausgesprochene Strafe zu vollenden, und dann erst wegen Deserzion vom Militärgerichte zu untersuchen und abzuurtheilen sei.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Die österreichischen Militär- und jene Zivilpersonen, welche sich eines solchen Verbrechens schuldig machen, dessen Untersuchung und Aburtheilung immer den Militärgerichten zukommt (§. 305), bleiben auch im Auslande den Militärstrafgesetzen unterworfen. Die Folge davon ist, daß gegen sie wegen eines solchen im Auslande begangenen Verbrechens nach ihrer Rückkehr immer auch noch hier die Untersuchung statt zu finden hat. Sind sie dieserwegen im Auslande bereits abgestraft worden, so hat der österreichische Militärrichter zu erkennen, ob hiedurch dem österreichischen Strafgesetz Genüge geleistet, oder der Schuldige noch mit einer und mit welcher ferneren Strafe zu belegen sei.

Insbesondere ist im gesetzten Falle bei einem Offiziere, Militärbeamten oder Unteroffizier die Frage in Verhandlung zu ziehen, ob sie in ihrer Charge noch verbleiben können oder nicht.

§. 103 (37).

Verbrechen und Vergehen der Fremden, nach dem sie unter Militärgerichtsbarkeit getreten.

Ausländer, welche ohne zu dem Militärkörper zu gehören, der Militärgerichtsbarkeit zeitlich unterstehen, und im Bereiche derselben in der Militärgrenze sich aufhaltende auswärtige Unterthanen und solche Fremde, welche wegen Verbrechen, die ausschließend den Militärgerichten zur Amtshandlung zugewiesen sind, ergriffen werden, sind nach dem gegenwärtigen Gesetze zu behandeln.

Ausländer, welche in Oesterreich eines Verbrechens oder Vergehens sich schuldig machen, sind jedenfalls nach den österreichischen Gesetzen, nach dem Militärstrafgesetze aber nur dann zu behandeln, wenn sie entweder wegen ihrer persönlichen Verhältnisse zur Militärgerichtsbarkeit gehören, wie z. B. Kriegsgefangene, unter militärischer Obhut stehende Geißeln, und jene, welche in der Militärgrenze sich aufhalten, oder wenn sie eine strafbare That verüben, deren Untersuchung und Aburtheilung ausschließlich den Militärgerichten zusteht. Dahin gehören nach dem a. h. Patente vom 22. Dezember 1851 A. R. B. Nr. 123 a) die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates (§. 304), b) Kontumazübertretungen beim engsten Pestkordone und kundgemachten Standrechte, c) Seeräubereien, wenn die Räuber durch die Marine eingebracht werden, d) die während ihres Verhaftes in einer Militärstrafanstalt verübten Verbrechen und Vergehen und endlich e) an Orten, welche im Belagerungszustande sich befinden, alle gegen die bezüglichen Proklamazionen begangenen strafbaren Handlungen.

Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, und er kommt nach Oesterreich, so ist er in der Regel ebenfalls von den österreichischen Gerichten, und von den Militärstrafbehörden dann zu untersuchen und abzuurtheilen, wenn er der Militärgerichtsbarkeit angehört. Eine Ausnahme hievon ist nur dann, wenn der Verbrecher an das Ausland auszuliefern ist oder der auswärtige Staat auch außer dem Falle eines bestehenden Vertrages den Verbrecher übernimmt. Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten die §§. 104 — 107.

§. 104 (38).

Hat ein Fremder im Auslande

a) das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 334), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer Kreditspapiere und Münzen (§. 385—400), oder Behandlung der Fremden: a) wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens.

b) eines derjenigen gegen die Kriegsmacht des österreichischen Staates gerichteten Verbrechen begangen, deren Untersuchung und Bestrafung ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand des Beschuldigten ausschließend den Militärgerichten zugewiesen ist (§. 305), so wird ein solcher Fremder wegen der Verbrechen a) im Falle seines Eintrittes in die Militärgerichtsbarkeit, wegen der Verbrechen b) aber in dem Falle, wenn er im Inlande oder zur Kriegszeit im feindlichen Gebiete betreten wird, nach diesem Gesetze behandelt.

Doch hat ihn wegen bloßer Unterlassung der Hinderung oder Anzeige dieser Verbrechen keine Strafe zu treffen.

Der §. 104 benennt die Verbrechen, welche obgleich sie von Fremden im Auslande verübt wurden, bei seinem Eintritte in das Inland immer die Kompetenz der österreichischen Gerichte und insbesondere der Militärstrafgerichte dann begründen, wenn im Falle ad a) der Verbrecher zur Zeit der zu beginnenden Untersuchung der Militärgerichtsbarkeit untersteht oder nach Verübung der Verbrechen unter b) in Oesterreich oder im Feindeslande angehalten wird.

Ausländer, welche in Friedenszeiten im Auslande eines Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates sich schuldig machen, z. B. einen Soldaten der in Mainz liegenden k. k. Truppenabtheilungen zur Deserzion verleiten, können im Auslande dieserwegen vor ein k. k. Militärgericht nicht gezogen werden, weil österreichische Militärgerichte in einem fremden Staate über dessen Unterthanen keine Gerichtsbarkeit ausüben können. S. das Circular vom 22. Jänner 1836 beim §. 108 lit. b und die Erläuterung beim §. 306, 314, 321 und 327.

Auch die unterlassene Hinderung oder Nichtanzeige der in diesem §. benannten Verbrechen kann dem Ausländer nicht imputirt werden, weil derselbe Ausländer zu einem nur aus der Eigenschaft eines Staatsbürgers hervorgehenden positiven Verhalten zu Gunsten Oesterreichs nicht verpflichtet ist.

Wenn jedoch Ausländer zur Kriegszeit im feindlichen Gebiete eines Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates sich schuldig machen, so werden sie von dem österreichischen Militärgerichte nach dem M. St. G. B. behandelt *).

*) Das preußische St. G. B. vom Jahre 1852 sagt im §. 70: Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 67 und 69 erwähnten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren. Die in diesen §§. angeführten Verbrechen sind: Landesverrath, Ueberlieferung von Festungen oder Kriegsbedürfnissen an den Feind, Zerstö-

§. 105 (39).

Wenn das von einem zwar unter die Militärgerichtsbarkeit, jedoch nicht in österreichische Militärdienste getretenen Fremden früher im Auslande begangene Verbrechen nicht unter die im §. 104 genannten gehört; so ist der Beschuldigte zwar in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben durch die Landes-Militärbehörde ins Einvernehmen zu setzen. Diese hat in zweifelhaften oder bedenklich scheinenden Fällen die Entscheidung der obersten Militärbehörde einzuholen.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist vor Allem in Gemäßheit derselben vorzugehen.

§. 106 (40 und 41).

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden *).

§. 107.

Wenn ein Fremder, der früher im Auslande ein Verbrechen begangen hat, wofür er weder bestraft, noch ihm die Strafe nachgesehen worden ist, in österreichische Militärdienste eintritt, so ist, insofern nicht ein mit dem anderen Staate bestehender Vertrag etwas anderes verordnet, vorläufig die Entscheidung der obersten Militärbehörde einzuholen, ob derselbe wegen dieses Verbrechens von dem österreichischen Militärgerichte nach diesem Gesetze mit Berücksichtigung der allenfalls gelinderen Verfügungen des Ortes, wo er

---

rung der letzteren, Verleitung der Soldaten zur Deserzion zum Feinde oder gewaltthätige Entführung derselben dahin, Mittheilung von Operazionsplänen an den Feind, Spionerie und Erregung eines militärischen Aufstandes (Vgl. die §§. 306, 309, 314, 321 und 327 unseres M. St. G. B.).

*) In Betreff der Evidenzhaltung und Ueberwachung der aus Oesterreich landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer dann über die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich, s. die Vdgen. der ob. Polizeibehörde vom 27. Jänner und 3. Mai 1853 R. G. B. Nr. 46 und 82, dann 20. Februar 1854 R. G. B. Nr. 49.

die That begangen hat, zu behandeln oder an den fremden Staat auszuliefern sei.

Kommen gegen einen unter Militärgerichtsbarkeit gehörigen Ausländer Anzeigungen eines im Auslande begangenen Verbrechens vor, so sind 3 Fälle möglich:

a) der Fremde ist in österreichische Militärdienste getreten, oder
b) er hat auch im Inlande ein Verbrechen verübt, oder
c) es tritt weder der Fall a noch b ein.

In jedem dieser Fälle ist vor allem zu sehen, ob nicht mit der betreffenden ausländischen Macht ein Staatsvertrag bestehe, der hierüber eine Verfügung enthält, wo sich dann nach den Bestimmungen desselben zu benehmen sein wird, außerdem ist

ad a) die Entscheidung der obersten Militärbehörde (Armee-Oberkommando) einzuholen (§. 107). Ist das früher im Auslande verübte Verbrechen jenes der Deserzion, so ist die Anordnung des §. 108 maßgebend;

ad b) vom Militärrichter sowohl über das im Aus- als im Inlande begangene Verbrechen zu erkennen *);

ad c) die ausländische Macht in der Regel (§. 105) wegen Uebernahme des Verbrechers aufzufordern und im Falle der Ablehnung derselben nach §. 106 vorzugehen.

Unter Landes-Militärbehörde im §. 105 ist das Armeekommando, Armeekorpskommando oder Militärgouvernement zu verstehen.

Auslieferungsverträge über Verbrecher (meistens Hochverräther) bestehen folgende:

1. Mit Parma, Piacenza und Guastalla (Hofd. v. 3. Juli 1818 N. 1470 J. G. S.). Der Vertrag wurde laut ministerieller Erklärungen vom 31. Oktober 1839 (Hofd. vom 20. Dezember 1839 Nr. 398 J. G. S.) von 5 zu 5 Jahren in so lange erstreckt, als er nicht 6 Monate vor dem Ablaufstermine aufgekündet wird.

2. Mit der Schweiz (Hofd. v. 14. Juli 1828 Nr. 2364 J. G. S.) hofkr. Zirk. v. 21. Okt. 1828 N. 3538.

3. Mit Toskana (Hofd. v. 28. August 1834 Nr. 2668 J. G. S.;

---

*) Das Hofd. vom 5. Okt. 1804 Nr. 690 J. G. S., welches für den obigen Fall anordnete, daß der Fremde wegen des hier begangenen Verbrechens von den österr. Gerichten abzuurtheilen, zu bestrafen, und erst dann zur Untersuchung wegen des im Auslande verübten Verbrechens an die betreffende ausländische Macht auszuliefern sei, wurde weder in das Zivil- noch in das Mil. St. G. B. aufgenommen, es ist daher dasselbe als aufgehoben anzusehen und nach §. 96 vorzugehen. Eine Ausnahme ist, wie bereits bemerkt, dann, wenn ein Staatsvertrag etwas Anderes anordnet, wie z. B. jener mit Toskana im Artikel II für den Fall, wenn der Verbrecher in dem andern Staate ein schweres oder noch schwereres Verbrechen verübt hat. Hinsichtlich der Deserteurs finden wir im Kartel mit dem Kirchenstaate Art. 13 verordnet, daß sie auszuliefern sind, wenn sie auch in dem Staate, wohin sie sich geflüchtet, ein Verbrechen verübten, wogegen nach dem Kartel mit Sardinien §. 7 die Auslieferung erst nach vollzogener Strafe dann einzutreten hat, wenn das Verbrechen ein solches ist, welches mit öffentlicher Arbeit oder noch schwerer zu bestrafen ist. S. auch Kartel mit Deutschland Art. 4.

hofkr. Zirk. v. 18. Septbr. 1834 F 1104 M. G. S. Nr. 68). Art. I. zählt 13 Verbrechen auf, wo die Auslieferung zu erfolgen hat.

4. Mit den sämtlichen Staaten des deutschen Bundes (Patent v. 24. Okt. 1837 J. G. S. Nr. 236; hofkr. Zirk. v. 16. Dezbr. 1837 F 1627 M. G. S. Nr. 96, dann Erlaß des Ministeriums des Aeußern vom 5. April 1854 R. G. B. Nr. 76 und A. V. B. Nr. 20); auch giltig für die nicht deutschen Länder der österr. Monarchie (Hofd. v. 25. Febr. 1839 J. G. S. Nr. 346; hofkr. Zirk. v. 13. April 1839 F 508 M. G. S. Nr. 23). Hinsichtlich der Kompetenz zur Thatbestandserhebung haben die österr. Gerichte nach den betreffenden österr. Gesetzen sich zu benehmen (Hofd. v. 30. Okt. 1837 J. G. S. Nr. 239; hofkr. Zirk. v. 5. Febr. 1838 F 120 M. G. S. Nr. 8).

5. Mit Preußen und Rußland (Patent vom 4. Jänner 1834 J. G. S. Nr. 2637; hofkr. Vdg. v. 29. Jänner 1834 B 393). Eine Erläuterung enthält das Hofd. v. 7. März 1834 Nr. 1369 und hofkr. Vdg. v. 29. Juli 1834 B 2770 *).

6. Mit Sardinien (Hofd. v. 6. August 1838 J. G. S. Nr. 286; hofkr. Zirk. v. 3. August 1838 F 946 Nr. 55 M. G. S.). Hätte der auszuliefernde Verbrecher in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, Kriegsdienste genommen, so hat die Auslieferung nur gegen Erlag von 100 Lire oder 40 fl. K. M. als Ersatz für das Handgeld, die Bekleidung und dergleichen zu geschehen (Art. IV daselbst).

7. Mit Sizilien (Zirk. v. 29. April 1846 F 579. M. G. S. Nr. 20).

8. Mit Niederlanden (Vertrag v. 28. August 1852 R. G. B. Nr. 207).

9. Mit Belgien (Vertrag v. 16. Juli 1853 R. G. B. Nr. 195 A. V. B. Nr. 62).

Hieher gehören auch

a) das zu Folge des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und Preußen vom 19. Febr. 1853 R. G. B. Nr. 207 S. 1114 und A. V. B. Nr. 62 abgeschlossene Münzkartel, wornach jeder der kontrahirenden Theile und überhaupt der zum Zollvereine gehörigen Staaten verpflichtet ist, eigene wie fremde Unterthanen, welche in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld, die gleich den Münzen als Zahlungsmittel geltenden öffentlichen Kreditspapiere eines Verbrechens oder Vergehens sich schuldig machen, oder die Staatsschuldscheine, zum Umlaufe bestimmte Papiere oder unter Genehmigung des Staates von juristischen Personen auf jeden Inhaber ausgefertigte Kreditspapiere betrüglich nachmachen oder verfälschen, zu bestrafen, oder fremde auf Verlangen der durch die Verübung des Verbrechens oder Vergehens in ihren Rechten verletzten, oder der in den Zollverein einbezogenen Regierung (R. G. B. Nr. 208), welcher der Thäter als Unterthan angehört, auszuliefern.

b) Die bereits im Jahre 1842 kundgemachte (Zirk. v. 3. Septbr. 1842 F 1101 M. G. S. Nr. 51) Ministerialerklärung wegen gegenseitiger

---

*) Mit Preußen besteht auch das Uebereinkommen, daß die in dem einem Staate gegen die öffentliche Sicherheit des Andern begangenen Verbrechen mitgetheilt werden sollen. Militärgerichte haben derlei Anzeigen an das Armee-Oberkommando zu erstatten (Zirk. vom 31. Dezember 1819 H. 1355 M. G. S. Nr. 283).

Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, welche österreichische Unterthanen auf preußischem und preußische Unterthanen auf österreichischem Gebiete begehen, welche untern 31. Jänner 1848 (J. G. S. Nr. 1117) auf so lange erneuert wurde, als nicht von der einen oder andern Seite eine Aufkündigung erfolgt; und

c) eine ähnliche Erklärung zwischen Oesterreich und Baiern vom 25. August 1839 J. G. S. Nr. 376.

Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher ist in der Regel nicht gestattet; nur hinsichtlich der Deserteure ist in den meisten Kartellen festgesetzt, daß ein oder zwei abgesendete mit einem Passe versehene Individuen unbewaffnet in den nächsten Grenzort sich begeben können, um die Verfolgung oder Auslieferung zu begehren, keineswegs aber dürfen sie selbst den Deserteur arretiren.

Nur mit Sachsen und später mit Baiern wurde laut Ministerialerklärung vom 30. Juli und 29. Septbr. 1852 R. G. B. Nr. 171 und 204 (Zirk. des Kriegsministeriums vom 24. September und 21. Okt. 1852 Nr. $\frac{3915}{MK}$ j. s. und J. S. 2670) das Uebereinkommen getroffen, daß der Gensd'armerie des einen Staates gestattet sei, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Individuen auch über die Landes-Grenze in das Gebiet des andern Staates zu dem Ende fortzusetzen, um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts der nächsten Sicherheitsbehörde den Sachverhalt mündlich mitzutheilen und dieselben zur ferner entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

§. 108.

Aus fremden Kriegsdiensten entwichene, unter die Militärgerichtsbarkeit getretene Ausländer sind nach dem mit dem betreffenden Staate wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs bestehenden Vertrage (Kartel) zu behandeln; wenn aber mit dem Staate, dem sie angehören, ein derlei Vertrag nicht besteht, kann nur dann gegen sie gerichtlich verfahren werden, wenn sie nebst der Deserzion noch eines anderen Verbrechens beschuldigt werden, in welchem Falle wider derlei Fremde, je nachdem sie bloß unter die Militärgerichtsbarkeit, oder in wirkliche Kriegsdienste dieses Staates getreten sind, nach den Bestimmungen der §§. 105—107 vorzugehen sein wird.

Deserteurskartelle bestehen:

a) mit Rußland, Patent vom 24. Mai 1815, der sich nach der Verordnung vom 19. Dezember 1815 K 6060 auch auf Polen erstreckt. Weitere Zusatzartikel enthält der Vertrag vom 22. Juli 1822 (Zirk. vom 15. Okt. 1822 K 3258 M. G. S. Nr. 128 *).

*) Nur jene Verträge, welche in der gedruckten Militärgesetzsammlung nicht enthalten sind, wie mit Rußland vom J. 1815, dann mit der Moldau und Wallachei werden hier am Schluße aufgenommen. Eine Ausnahme wurde nur hinsichtlich des Vertrages mit dem deutschen Bunde gemacht, weil dieser häufiger in Anwendung kommt, und dem Militärrichter oft die Militärgesetzsammlung nicht zur Hand ist.

b) Mit Parma, Piacenza und Guastalla vom 25. März 1818 (Zirk. vom 9. April 1818 K 1408 und Erläut. vom 4. Juni 1818 K 2131 M. G. S. Nr. 77 und 127). Die Art. XI u. XII erlitten eine Abänderung, da später (Zirk. vom 22. Jänner 1836 K 83 M. G. S. Nr. 8) Folgendes verordnet wurde: Wer in Oesterreich oder Parma sich der Falschwerbung schuldig macht, Militärpersonen zur Deserzion zu verleiten sucht oder deren Deserzion durch Gewährung eines Zufluchtsortes oder durch Verkleidung auf irgend eine Art erleichtert oder auch nur des Versuches dieses Verbrechens überführt wird, unterliegt den Strafen des Landes, welche bei solchen Verbrechen gegen die eigenen Truppen festgesetzt sind.

c) Mit Preußen vom 24. Februar 1819 (Zirk. vom 1. März 1819 K 803 M. G. S. Nr. 49). Wenn preußische Unterthanen, welche früher in österreichischen Militärdiensten gestanden, aus denselben aber meineidig entwichen und wieder in unser Gebiet zurückgekehrt sind, so ist hinsichtlich des Verfahrens mit denselben nach der Vdg. vom 3. Juli 1819 K 2205 M. G. S. Nr. 147 zu unterscheiden, ob sie nach ihrer Nazionalität als wirklich preußische Unterthanen zu betrachten sind oder nicht. Im ersten Falle müssen sie, ohne sie für die Deserzion aus unseren Militärdiensten einer Untersuchung oder Bestrafung zu unterziehen, ohneweiters an die k. preußischen Behörden ausgeliefert werden. Sind sie aber Unterthanen einer andern Macht, mit der kein Kartel besteht, so werden sie an das Regiment zur vorschriftmäßigen Behandlung abgeliefert. Besteht aber ein Kartel, so werden sie darnach behandelt, und tritt nach demselben die Auslieferung des Deserteurs ein, so ist dieß zu thun, ohne ihn hier wegen seiner Deserzion aus unserem Militärdienste zu untersuchen.

d) Mit Modena vom 24. Okt. 1818 (Zirk. vom 6. Mai 1819 K 1570), ganz gleichlautend dem mit Parma, nur ist im X. Art. noch bestimmt, daß ausgelieferte Rekrutirungsflüchtlinge, welche noch nicht förmlich assentirt und den gewöhnlichen Militäreid noch nicht abgelegt haben, keiner Leibesstrafe unterworfen seien, und im Art. XI festgesetzt, daß über keinen zurückgestellten Deserteur die Todesstrafe verhängt werden soll, außer, wenn seine Entweichung in Kriegszeiten statt gefunden oder er ein anderes Verbrechen begangen hat, auf welches die Gesetze die Todesstrafe verhängen.

e) Mit dem Kirchenstaate vom 28. Jänner 1823 (Zirk. vom 25. Februar 1823 K 662 M. G. S. Nr. 15). Hinsichtlich der Anwendung der Todesstrafe besteht im Art. XV dieselbe Verfügung wie im Vertrage mit Modena. Deserteurs, welche im Lande, wohin sie sich flüchteten, ein Staats- oder Majestätsverbrechen verübt haben, sind nach Art. XIII nicht auszuliefern. Mit dem Reskripte vom 27. Juli 1832 K 2413 wurde dieser Vertrag auch auf die Schweizer-Regimenter ausgedehnt.

f) Mit Sardinien vom 27. Februar 1826 (Vdg. vom 30. August 1826 K 2146 M. G. S. Nr. 113, dann Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 18. Okt. 1851 Art. XVIII. R. G. B. vom Jahre 1852 Nr. 69).

g) Mit den gesammten Staaten Deutschlands vom 10. Febr. 1831 (Zirk. vom 12. Mai 1831 K 1666 und Erläut. vom 28. Juni 1832 K 788 M. G. S. Nr. 47 und 62). Schon früher bestand ein Vertrag mit Würtem-

berg v. 24. Mai 1818, mit Baiern vom Jahre 1826, mit Baden vom Jahre 1830 (M. G. S. Nr. 142 und 31).

h) mit Toskana vom 6. August 1834 Vdg. vom 28. August 1834 K 2507 M. G. S. Nr. 60). In Betreff der Todesstrafe enthält auch dieser Vertrag im Art. XIV die gleiche Bestimmung, wie jener mit Modena.

i) mit Moldau vom Jahre 1837 (Vdg. vom 24. März 1838 K 808).

k) mit der Wallachei vom Jahre 1842 (Vdg. vom 19. Dezember 1842 K 4560).

l) mit Sizilien vom 24. Dezember 1845 (Vdg. vom 29. April 1846 F 579 M. G. S. Nr. 20).

m) mit Mexiko am 30. Juli 1842 Art. XIV J. G. S. Nr. 626.

n) mit den vereinigten Staaten von Nordamerika am 8. Mai 1848 (Art. IV R. G. B. Nr. 179 vom Jahre 1850).

o) mit Belgien (Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 8. Juni 1854 Art. XII R. G. B. Nr. 180, A. V. B. Nr. 42 *).

Hinsichtlich der Behandlung sowohl der österreichischen Offiziere, die in das Gebiet auswärtiger Mächte, mit denen Kartele bestehen, entweichen, als auch der Offiziere solcher Mächte, die auf dießseitigem Gebiete angehalten werden, wurde unterm 25. August 1819, K 2875 M. G. S. Nr. 190 Folgendes verordnet:

a) Den Regiments- oder Korpskommandanten wird zur Pflicht gemacht, bevor sie rücksichtlich der Reklamirung eines entwichenen Offiziers etwas anders veranlassen, immer sogleich eine genaue Personsbeschreibung desselben, mit genauer Angabe der Ursache der Entweichung, und des Gebietes, in welches er sich geflüchtet hat, an die vorgesetzte Militär-Landesstelle einzusenden.

b) In allen Fällen, wenn eigenmächtig entwichene Offiziere solcher Mächte, mit denen Kartele bestehen, auf dießseitigem Gebiete entdeckt werden, sollen solche, wenn sie nicht zur kaiserl. russischen, oder königl. polnischen Armee gehören, nicht sogleich an die betreffende Macht ausgeliefert, sondern lediglich unter Aufsicht gestellt, der vorgesetzten Militär-Landesstelle aber ungesäumt genaue Personsbeschreibungen dieser Offiziere mit beigefügter Anzeige der von ihnen bei ihrer Anhaltung angegebenen Ursachen der Entweichung, eingesendet werden, welche Anzeigen sodann dem Armee-Oberkommando zur weiteren Entschließung zu unterlegen sind.

c) Rücksichtlich der zur kaiserl. russischen oder königl. polnischen Armee gehörigen Offiziere ist sich jedoch pünktlich an den Wortlaut des mit Rußland bestehenden Kartels zu halten, mithin sind dieselben, falls sie auf österreichischem Gebiete betreten werden, auch ohne erfolgte Reklamazion ohne Weitern an ihre Behörde auszuliefern.

d) Mit Ausnahme der nach den Kartelsstipulazionen zu behandelnden russisch-polnischen Offiziere, ist den unter einstweilige Aufsicht zu stellenden desertirten Offizieren der übrigen Mächte bis zur Zeit ihrer aus-

*) Die von österr. Handelsschiffen in englische Häfen, und von englischen Schiffen in österr. Häfen sich flüchtende Matrosen sind ebenfalls auszuliefern (Zirk. vom 23. Dezember 1852 K. 7585 A. V. B. Nr. 101).

drücklich angeordnet werdenden Auslieferung, nichts an Verpflegung zu verabfolgen.

Von dieser letzteren Bestimmung ist es aber, laut Verordnung vom 26. Januar 1821, K 213, M. G. S. Nr. 19 rücksichtlich der königl. preußischen Offiziere wieder abgekommen, und in Folge eines mit der königl. preußischen Regierung getroffenen Uebereinkommens festgesetzt worden, daß die aus den preußischen Kriegsdiensten in die k. k. Staaten entwichenen Offiziere, wenn sie von eigenen Mitteln entblößt sind, für die Zeit, wo sie unter Aufsicht gehalten werden, eine Etappenverpflegung von täglichen fünfzig Kreuzer K. M. zu erhalten haben, und sohin der Gesammtbetrag dieser Verpflegung bei der auf ausdrückliche Anordnung des Armee-Ober-kommando vor sich gehenden Auslieferung von der königl. preußischen Behörde, die den Offizier in Empfang nimmt, wieder erstattet werden solle.

Kartel mit Rußland vom Jahre 1815.

1. Alle Unsere Zivil- und Militärgouverneurs, besonders aber die Kommandanten der längs Unserer Grenzen aufgestellten Militär-Posten werden angewiesen, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Armeen Ihrer Russisch-kaiserlichen Majestät die Grenze überschreiten, noch in den dießseitigen Staaten Schutz und Zuflucht finden könne.

2. Diesem zu Folge soll jede Militärperson ohne einiger Ausnahme, sie sei von der Infanterie, Kavallerie, oder Artillerie, vom Fuhrwesen, oder irgend einer andern Militärbranche der Russisch-kaiserlichen Armee, so wie auch die Fourierschützen der Offiziere, welche Unser Gebiet betreten, oder sich auf demselben befinden würde, ohne mit einem Passe oder Cartouche in guter und gehöriger Form versehen zu sein, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, oder was man sonst bei ihr finden, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnte, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigends reklamirt werden sollte. Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, mit welchem Wir Kartel haben, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts destoweniger derjenigen Armee zurückzustellen, von welcher er zuletzt entwichen ist.

3. Sollte es sich ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregel ereignen, daß es einem solchen Deserteur gelänge, sich heimlich in Unsere Staaten einzuschleichen, oder die Wachsamkeit Unserer Vorgesetzten durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, und selbst, wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt, oder einem Dorfe Unsers Gebietes ansässig gemacht hätte, soll derselbe nichts destoweniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt, oder durch die Kommandanten Seiner Russisch-kaiserlichen Majestät reklamirt wird.

4. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen, die Deserteurs von der Armee Seiner Russisch-kaiserlichen Majestät, welche in Unsern Staaten geboren sind, indem zwischen den beiden Mächten die gegenseitige Uebereinkunft getroffen worden ist, daß keine derselben verbunden sein

solle, ihre eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bei den Truppen der andern Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden.

6 *). Es wird weiters demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden K. M. oder vier Rubeln achtzig Kopeken in klingender Münze für einen Mann zu Fuß, und zwölf Gulden K. M. oder sieben Rubel zwanzig Kopeken für einen Kavalleristen mit dem Pferde, indem man auf eine fest bestimmte Art den Rubel zu hundert Kreuzer Oesterreichischer Währung annimmt, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen jener Macht, welche ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles übrige wird so, wie der Deserteur, demjenigen Korps, dem er angehört, oder denjenigen, welche zu dessen Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des §. 9 zurückgestellt. Sollten sich über den genauen Verhalt einer bei der Requisizion des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben; so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern; sondern, um allen Irrthum vorzubeugen, ist von den Militär- oder Zivilbehörden ein Protokoll aufzunehmen, solches mit dem Deserteur sogleich einzuschicken, und eine Abschrift davon der betreffenden Behörde Seiner Majestät aller Reussen zuzusenden.

7. Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen, so ist er nichts destoweniger jener Macht zurückzustellen, welcher er angehört. Diese wird nach geschehener Mittheilung aller auf sein Verbrechen Bezug nehmender Akten ihn nach dem Gesetze aburtheilen und bestrafen lassen, zugleich aber den Urtheilsspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden, zur Kenntniß mittheilen.

8. Ein jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er solche überschritten hat, derselbe nur durch einen oder zwei Mann, welche mit Paß oder Cartouche versehen sein müssen, bis zum nächsten Ort verfolgt werden könne, um die daselbst befindliche Militär- oder Zivilbehörde zu requiriren, die sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken, oder zu verhaften. Wird derselbe wirklich an dem durch die Partei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unserer Unterthanen eingebracht, so findet die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht statt.

9. Tritt der Fall einer solchen Auslieferung ein, so hat der dießseitige Truppenkommandant des der Grenze zunächst befindlichen Postens, jenen des nächsten kaiserlichen russischen Grenzpostens davon zu benachrichtigen.

*) Der 5. Art. hinsichtlich der Verpflegung ist durch den 6. Art. der Konvenzion v. J. 1822 aufgehoben worden.

Ist man über den Tag und die Stunde, wo die Auslieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Abtheilung Unserer Truppen auf dem an der Grenze bestimmten Punkte, wo sich an demselben Tage, und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte Truppendetaschement Seiner russisch-kaiserlichen Majestät eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben. Der Kommandant Unsers Postens stellt seiner Seits dem Kommandanten des kaiserlich russischen Postens eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der durch vorstehende §§. 5 und 6 festgesetzten Kosten und Auslagen aus.

10. Gleicher Weise verordnen Wir, daß die Dienstleute der Offiziers, welche nach einem begangenen Verbrechen in Unserer Armee Dienste nehmen, oder auf Unser Gebiet entweichen würden, auf Belangen arretirt, und gegen Vergütung der in dem §. 5 rücksichtlich der Soldaten bestimmten Verpflegungskosten ausgeliefert werden sollen.

11. Ein jeder Offizier Unserer Armee, welcher sich beigehen lassen würde, entweder durch List oder Gewalt ein zu dem russischen Militärdienste gehöriges Individuum zur Deserzion zu verleiten, oder anzuwerben, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft werden.

12. Eben so soll auch ein jeder Offizier, welcher zur Verhehlung eines russischen Deserteurs beitragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen verschaffen sollte, mit einem Arreste von zwei Monaten bestraft werden. Jedes andere Individuum, welches sich desselben Vergehens schuldig macht, wird nach seinem Stand entweder zu einer körperlichen, oder zu einer Geldstrafe verurtheilt.

13. Allen Unsern Unterthanen ist es untersagt, von russischen Deserteurs irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen, und dergleichen zu kaufen. Diese Effekten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regiment zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, in jedem Falle aber auch noch wegen Uebertretung des gegenwärtigen Verbots einer Strafe zu unterliegen.

Kartel mit den gesammten Staaten Deutschlands vom Jahre 1831.

1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden so fort und ohne besondere Reklamazion an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch

seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimazion sich in des Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt. Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisizion auszuliefern.

3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden. Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Kartel besteht.

4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Deserzion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des ersten Strafurtheiles jedoch, ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern *).

5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht so fort ausgeliefert wird.

6. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gendarmeriekommando befindet. Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste dießfällige Requisizion, auch wenn er in die Militärdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansäßig gemacht hat. Die Requisizionen er-

---

*) Wenn ein Deserteur eines deutschen Staates in österreichische Kriegsdienste getreten wäre, hier ein gemeines Verbrechen verübt hätte, und vor der Aburtheilung als Deserteur reklamirt wird, so wäre er, weil er nach erfolgter Reklamirung aufhört österr. Soldat zu sein, mithin unter die Zivilgerichtsbarkeit tritt, zur weiteren Behandlung und Aburtheilung der Zivilbehörde zu übergeben und erst dann und bezüglich nach überstandener Strafe auszuliefern (Spez. Entschl. v. 7. Mai 1845 H. 537).

gehen an die oberste Zivil- oder Militärbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

8. Die Unterhaltskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird. Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine ämtliche Bescheinigung auszuweisen. In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportszettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportszettel quittirt und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie: für einen Deserteur ohne Pferd 8 Gulden K. M., für einen Deserteur mit Pferd 16 Gulden K. M., für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden K. M. Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

10. Außer den Unterhaltskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisizion der kompetenten Behörde. Mit den Unterhaltskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamazionen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so

bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurück zu geben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwendet wären.

16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretender Militärpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Deserzion zu melden. Der Kommandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigen Falls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Deserzion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimat aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf dießfällige Requisizion in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

19 *). Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondern Kartele unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Kartels im Widerspruche stehen.

Konvenzion mit der Moldau.

1. Vom Tage der Publikazion gegenwärtiger Uebereinkunft an gerechnet, soll zwischen den zu Seiner k. k. apostolischen Majestät Staaten gehörigen Königreichen Galizien und Lodomerien und dem Großfürstenthume Siebenbürgen, dann dem Fürstenthume Moldau eine gegenseitige Auslieferung der Militärdeserteure und der in dem Artikel 4 dieser Konvenzion als Vagabunden bezeichneten Unterthanen Statt finden.

2. Alle Zivil- und Militärbehörden im Innern und an den Grenzen der gedachten Provinzen sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigen Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Militärdeserteur, oder in diesem Uebereinkommen als Vagabund bezeichneter Unterthan die Grenze überschreiten, und in den Königreichen Galizien und Lodomerien und im Großfürstenthume Siebenbürgen, so wie in dem Fürstenthume Moldau Schutz und Zuflucht finden könne.

3. Diesem zu Folge soll jede Militärperson ohne Ausnahme, sie sei von der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, vom Fuhrwesen oder von irgend einer andern Militärbranche der k. k. Truppen, so wie jedes Individuum aus der moldauischen Landmiliz, nicht minder auch die Bedienten der Offiziere, welche in dem gegenseitigen Gebiete betreten werden, oder

*) Der 18. Art. enthält nur eine vorübergehende Bestimmung.

sich nach Publikazion der gegenwärtigen Uebereinkunft dahin begeben sollten, ohne mit einem Passe in guter und gehöriger Form versehen zu sein, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bei ihnen finden würde, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reklamirt werden sollte. Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates entwichen, so ist dasselbe nichts desto weniger dahin zurückzustellen, wo es zuletzt gedient hat, und entwichen ist.

4. Außer den Deserteuren der k. k. Truppen und der moldauischen Landmiliz, sollen alle nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung an der Grenze betreten werden, als Vagabunden angesehen, und als solche von der Grenze zurückgewiesen werden. Auf die Grenzbewohner, deren Grundstücke durch den Grenzzug durchschnitten werden, kann jedoch die vorstehende Bestimmung keine Anwendung finden.

5. Sollte es sich ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregel ereignen, daß es einem Deserteur gelänge, sich heimlich in das fremde Gebiet einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll derselbe, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder in einem Dorfe des fremden Gebietes ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er als Deserteur anerkannt, oder durch die Behörden des betreffenden kontrahirenden Theiles reklamirt wird.

6. Gleicher Gestalt sollen alle jene Individuen, welche nicht zu den k. k. Truppen, oder zur moldauischen Landmiliz gehören, als Vagabunden angesehen und auch ohne vorausgegangener Reklamazion ausgeliefert werden, welche ohne Paß oder gehörige Beglaubigung in das jenseitige Gebiet sich eingeschlichen haben, oder welche, wenn sie auch mit einem regelmäßigen Passe dahin eingetreten wären, nach Erlöschung des Termines, auf welchen derselbe lautet, unstät im Lande herumstreichen.

In der Regel werden von Seite der österreichischen Behörden derlei Individuen nur insofern reklamirt werden, als dieselbe in ihrem Vaterlande noch der Waffenpflicht unterliegen.

Hievon sind jedoch ausgenommen, paßlose Individuen, welche im fremden Gebiete sich verheirathet, oder eine Wirthschaft oder ein Gewerbe angetreten haben, und auch jene Individuen, deren Pässe bereits erloschen sind, die aber noch während des Termines, auf welchen die Pässe lauteten, im fremden Gebiete dem Ackerbau oder einem Industriezweige, wenn auch nur im Dienste eines Herrn oder Meisters, sich gewidmet haben.

Die Auslieferung solcher Individuen hat auch auf eine ergangene Reklamazion nicht statt zu finden, sie werden jedoch dadurch von Wirkungen der in ihrem Vaterlande bestehenden Auswanderungsgesetze nicht freigesprochen.

7. Ferner sind von dieser Zurückstellung ausgenommen diejenigen Deserteure und Vagabunden, welche durch ihren Grenzübertritt in das Gebiet derjenigen Regierung zurückgelangen, wo sie geboren sind, indem die kontrahirenden Theile sich nicht für verbunden halten, ihre eigenen Unter-

thanen, auch wenn diese sich der Deserzion schuldig gemacht hätten, auszuliefern.

9*). In Ansehung der Verpflegung der Deserteure, wozu auch die Dienerschaft der Offiziere zu rechnen ist, wird festgesetzt:

a) von dem Tage, an welchem ein Deserteur anerkannt und verhaftet wird, bis zum Tage seiner wirklichen Auslieferung werden für einen jeden Deserteur als tägliche Löhnung vier Kreuzer Konv. Münze oder zwanzig Para, und an Brodgeld zwei Kreuzer Konv. Münze oder zehn Para, zusammen sechs Kreuzer Konv. Münze oder dreißig Para auf den Tag bemessen und vergütet;

b) für ein Pferd wird die tägliche Razion, bestehend in sechs Pfund Hafer und zehn Pfund Heu niederösterreichischen Gewichtes, oder zwei Okka zweihundert acht und sechzig Drachmen Hafer, dann vier Okka und einhundert achtzig Drachmen Heu moldauischen Gewichtes, mit sechs Kreuzer Konv. Münze oder dreißig Para bemessen und vergütet. Die zu vergütenden Unterhaltskosten für einen Deserteur vom Tage seiner Ergreifung bis zum Tage seiner Auslieferung dürfen sich, Krankheitsfälle ausgenommen, so wie auch die Verpflegskosten für ein Pferd, nie über den Zeitraum von einem Monate erstrecken.

10. Für den Fall der Erkrankung eines Deserteurs nach dem Zeitpunkte seiner Ergreifung, ist die Vergütung für einen Tag der Spitalspflege durch gemeinschaftliches Verständniß auf neun Kreuzer Konv. Münze oder fünf und vierzig Para, die im vorigen Artikel bemessene Verpflegung an Löhnung und Brodgeld mit sechs Kreuzer Konv. Münze oder dreißig Para einbegriffen, festgesetzt worden.

11. Es wird weiters demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden Konv. Münze oder sechzig Piaster für einen Mann zu Fuß, und zwölf Gulden Konv. Münze oder neunzig Piaster für einen Kavalleristen mit dem Pferde, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes, welche der Apprehendent vom Orte der Ergreifung bis zur Ablieferung an die nächste zur Uebernahme solcher Deserteure bestimmte Militär- und Zivilbehörde etwa zu tragen hat, in diese Summe mit eingerechnet werden müssen, daher dafür keine besondere Vergütung statt findet.

Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen jenes Theiles, welcher ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, soll er nichts desto weniger mit der nothwendigsten Kleidung versehen, ohne daß dafür etwas aufgerechnet oder vergütet werden darf, zurückgestellt werden.

Sollten sich über den genauen Verhalt einer bei der Requisizion des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese zu keinem Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern, sondern um allem Irrthume vorzubeugen, ist von der Militär- oder Zivilbehörde ein Protokoll aufzunehmen, welches mit dem Deserteure zugleich

*) Art. 8 enthält nur eine vorübergehende Bestimmung.

einzuschicken, und wovon eine Abschrift der betreffenden Oberbehörde, woher der Deserteur auszuliefern kommt, zuzusenden sein wird.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben kein Recht, dessen Auslieferung zu verweigern. Wegen Bezahlung solcher Schulden kann übrigens an die Regierung, an welche der Deserteur ausgeliefert wird, keine Anforderung gemacht werdeu. Dagegen aber hat den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, insofern er ein Privatvermögen besitzt, vorbehalten zu bleiben.

12. Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen oder daran Theil genommen, so soll er demungeachtet jener Macht zurückgestellt werden, welcher er angehört. Diese wird nach geschehener Mittheilung aller auf sein Verbrechen Bezug nehmenden Akten, ihn nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, zugleich aber den Urtheilsspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden ist, zur Kenntniß mittheilen.

13. Die Vergütung der unter den Artikeln 9 und 10 bezeichneten Verpflegsgebühren, dann der in dem Artikel 11 bewilligten Taglia, soll in dem Augenblicke der Uebernahme des Deserteurs und der Pferde nach gehöriger, gleich am Orte der Auslieferung geschöpfter Ueberzeugung von der wirklichen Eigenschaft des Auszuliefernden als Deserteur, ohne den geringsten Anstand geschehen, und soll von der ausliefernden Behörde über den empfangenen Vergütungsbetrag quittirt werden.

Sollte der ganze Vergütungsbetrag nicht sogleich ausgemittelt werden können, so ist dennoch der Deserteur ohne Verzug auszuliefern, und einstweilen der bereits liquide Theil des Vergütungsbetrages sogleich zu bezahlen.

14. Für einen ergriffenen Unterthan der kontrahirenden Theile, welcher nicht Soldat ist, und der ohne mit einem regelmäßigen Passe versehen zu sein, betreten, und in Gemäßheit des 6. Artikels ausgeliefert wird, ist weder eine Vergütung der Verpflegung noch eine Taglia zu leisten.

15. Um die pünktliche und regelmäßige Beobachtung der für die gegenseitige Auslieferung der Deserteure und Vagabunden getroffenen Verabredungen zu sichern, hat man für zweckdienlich erachtet, beiderseits gewisse Punkte an der Grenze zu bestimmen, wo die Auslieferung ausschließlich zu geschehen hat, und woselbst eigene Zivil- oder Militärkommissäre aufgestellt sein sollen, um die Deserteure und Vagabunden in Empfang zu nehmen, und im Augenblicke der Uebernahme die Verpflegskosten und die Taglia, welche für die Deserteure zu vergüten kommen, zu liquidiren und zu bezahlen.

Diese Orte, in welchen die Ablieferung der österreichischen Deserteure und Vagabunden geschehen soll, sind für die Königreiche Galizien und Lodomerien: Bojan, Sinoutz und Suczawa, und für das Großfürstenthum Siebenbürgen der Ojtózer und Csik-Gyimeser Paß, ferner von moldauischer Seite die Orte Mamornica, Mihaileni und Burduzeni an der Grenze gegen die Bukowina, und zwar ersterer gegenüber und zunächst dem österreichischen Orte Bojan, der zweite gegenüber von Sinoutz, und der dritte gegenüber von Suczawa, endlich die Orte Ojtóz und Komanestie an der Grenze gegen das Großfürstenthum Siebenbürgen und den österreichischen Ojtózer und Csik-Gyimeser Pässen zunächst gelegen.

Im Falle, daß der eine oder der andere der kontrahirenden Theile die

Absicht hätte, in Betreff dieser Auslieferungsorte eine Aenderung vorzunehmen, soll dieselbe nur nach beiderseits erfolgtem Einverständnisse stattfinden können.

16. Ein jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs etwa abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten.

17. Vor Auslieferung eines Deserteurs oder Vagabunden hat der Truppenkommandant oder die Zivilbehörde, von wo die Auslieferung geschehen soll, den Truppenkommandanten oder die Zivilbehörde des andern Theiles davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde der Auslieferung übereingekommen, so werden die Deserteure oder Vagabunden nach vorausgegangener thunlichster Ueberzeugung, daß die Apprehendirten und insbesondere, die sich zur Auslieferung selbst Meldenden, auch wirklich zur Uebernahme geeignet, und nicht etwa jenseitige Verbrecher seien, welche um der verdienten Strafe in ihrem Vaterlande zu entgehen, sich für Unterthanen des andern kontrahirenden Theiles ausgeben, durch eine Truppenabtheilung auf den an der Grenze bestimmten Punkt, wo sich zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte Kommando eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben.

Der Kommandant des Postens oder die Zivilbehörde, welche einen Desertenr übergibt, hat über die erfolgte Bezahlung der für den Deserteur berechneten Kosten nach dem Artikel 13 eine ordentliche Quittung auszustellen.

18. Ein jeder Offizier der beiden kontrahirenden Theile, welcher sich beigehen lassen würde, entweder durch List oder durch Gewalt ein zum jenseitigen Militärdienste gehöriges Individuum zur Deserzion zu verleiten, oder anzuwerben, soll strenge bestraft werden.

19. Eben so soll auch ein jeder Offizier, der zur Verhehlung eines jenseitigen Deserteurs beitragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen schaffen sollte, sehr strenge bestraft werden. Gleichmäßig unterliegt ein jedes andere Individuum derselben strengen Bestrafung, welches sich der, im vorhergehenden und im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Vergehen schuldig macht, wovor die Bewohner der betreffenden Provinzen sich dadurch zu verwahren haben, daß sie ausweislose Menschen bei sich nicht aufnehmen. Die moldauische Regierung verspricht dießfalls noch insbesondere die Ispravnik's und alle sonstigen Zivil- und Militärbehörden anzuweisen, und mit aller Strenge darüber zu wachen, daß kein österreichischer Deserteur oder Vagabund in die moldauische Landmiliz, und die Deserteure auch sonst nicht in Landes- oder Privatdienste zu was immer für einer Beschäftigung und eben so wenig zur Landwirthschaft aufgenommen, oder irgend unter einem Vorwande verheimlicht und zurückbehalten, sondern daß ein jeder österreichische Deserteur oder jeder in dem Artikel 6 als Vagabund bezeichnete Unterthan, wenn er als solcher anerkannt, oder von einer k. k. Behörde, so wie von einem in der Moldau aufgestellten k. k. Agentiestarosten reklamirt worden ist, nach vorausgegangener von dem Departement des Innern zu pflegender Untersuchung, ob das betreffende Individuum nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft zur Auslieferung auch geeignet sei, auf der Stelle zur Auslieferung gebracht werde, welches Individuum jedenfalls und zwar allsogleich nach geschehener Reklamirung bis zur Beendigung dieser Untersuchung in sicherer Haft behalten

werden muß, um durch diese Maßregel jeder willkührlichen Verheimlichung seiner Person vorzubeugen.

20. Allen Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile ist es untersagt von Deserteuren irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen u. dgl. zu kaufen. Diese Effekten sind überall, wo sie gefunden werden, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und jenem Theile zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist.

Die von einem Deserteure mitgebrachten Aerarialeffekten sind auch dann zurückzustellen, wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entweicht, geboren ist, und daher in Gemäßheit des 7. Artikels für seine Person nicht ausgeliefert wird.

Derjenige, welcher solche Aerarial-Effekten eines Deserteurs gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu ersetzen, in jedem Falle aber auch noch wegen Uebertretung des gegenwärtigen Verbotes einer Strafe zu unterliegen.

21. Gegenwärtige Uebereinkunft wird von den kontrahirenden Theilen zu gleicher Zeit und zwar am 1. April 1838 n. St. (20. März 1838 alten Styls) zur genauesten Befolgung und möglichsten Publizität in den betreffenden Provinzen verlautbaret werden, und ist vom Tage dieser Publikazion auf eine unbestimmte Zeit, in der kürzesten Dauer jedoch auf Drei nach einander folgende Jahre, giltig und geschlossen, mit stillschweigender Verlängerung aber bis zur erfolgenden Aufkündigung, welche sodann jederzeit den beiden kontrahirenden Theilen ein Jahr voraus frei steht *).

§. 109 (234).

b) wegen eines im Auslande verübten Vergehens.

Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Gesetze als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht haben, sind, wenn nicht ein mit ihrer Regierung bestehender Staatsvertrag etwas Anderes verordnet, deshalb weder an das Ausland auszuliefern noch zu bestrafen.

Das im Auslande begangene Vergehen hat also für den Ausländer in den österreichischen Staaten gar keine nachtheiligen Folgen, und er bleibt in Oesterreich, wenn nicht aus andern Gründen, z. B. wegen Paßlosigkeit, dessen Ausweisung vor sich zu gehen hat.

---

*) Das mit der Wallachei im Jahre 1842 abgeschlossene Kartel ist jenem mit der Moldau ganz gleich, nur enthält es die Abweichungen, daß im Art. 11 die Taglia mit 8 fl. oder 54 Piaster, und mit 12 fl. oder 80 Piaster festgesetzt ist, und der Art. 16 den Zusatz enthält, daß, wenn der Deserteur wirklich an dem durch die Partei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Ort arretirt, und nicht von einem Unterthane des fremden Gebietes eingebracht worden ist, die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht statt finde. Die Auslieferungsorte sind: Tömös, Törzburg, Bodzan, Rothenthurn und Vulkan (Vdg. vom 3. Jänner 1843 K. 55).

§. 110 (42).

Die Strafe des wegen eines begangenen Vergehens oder Verbrechens Untersuchten ändert nichts an dem Rechte derjenigen, die von ihm beleidigt oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Thäter, seinen Erben oder aus seinem Vermögen gebührt.

Recht der Entschädigung gegen die Uebertreter dieses Gesetzes.

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

§. 111 (43).

Im Allgemeinen ist das Verbrechen oder Vergehen desto größer, je reifer die Ueberlegung, und je geflissentlicher die Vorbereitung, womit die Ausführung unternommen wird; je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist; je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr und je wichtigere Pflichten dadurch verletzt werden.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungsumstände.

§. 112 (44 und 263).

Besondere Erschwerungsumstände sind:

Besondere Erschwerungsumstände.

a) wenn eben dasselbe Verbrechen oder Vergehen wiederholt, oder
b) der Schuldige schon wegen eines gleichen Verbrechens oder Vergehens bestraft worden;
c) wenn er andere, besonders junge unerfahrene Leute, oder früher unbescholtene Personen zu Uebertretungen dieses Gesetzes verführt hat;
d) wenn er der Urheber, Anstifter oder Rädelsführer eines von Mehreren begangenen Verbrechens ist;
e) wenn bei Uebertretungen gegen die Sittlichkeit öffentliches Aergerniß veranlaßt worden, oder der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

Wenn aber der Untersuchte mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen hat, oder ihm nebst dem Verbrechen auch Vergehen, oder lediglich verschiedene Vergehen zur Last fallen, sind die in den §§. 96 bis 100 gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§. 113 (45).

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände

zu hintergehen sucht, oder wenn er ungeachtet des Geständnisses der That die Entdeckung des entzogenen Gutes boshafter Weise verweigert.

Erschwerende Umstände sind jene, welche, ohne die Art oder das gesetzliche Ausmaß der Strafe zu ändern, innerhalb dieses Ausmaßes eine erhöhtere Strafe zur Folge haben (§. 117).

Im §. 111 sind die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf jene Umstände aufgeführt, welche überhaupt als erschwerend zu gelten haben, die §§. 112 und 113 enthalten sodann einige Beispiele von Erschwerungsgründen in Bezug auf alle Verbrechen oder Vergehen. Es ist nicht nöthig und auch nicht möglich, speziell jene Umstände aufzuzählen, welche bei allen, noch weniger aber welche bei den einzelnen Verbrechen als erschwerend anzunehmen sind; in vorkommenden Fällen hat das vernünftige Ermessen des Richters hierüber zu entscheiden.

Das bloße Läugnen der Schuld ist, weil man von einem Verbrecher vom juridischen Standpunkte aus nicht fordern kann, daß er sich selbst angebe, an sich kein Erschwerungsumstand, außer wenn sich dieses Läugnen bei vorliegender Gewißheit, daß bei der That Mitschuldige waren, oder daß der Untersuchte Sachen gestohlen, veruntreut, geplündert oder geraubt hat, auf die Mitschuldigen oder die erwähnten Sachen sich bezieht, und der Untersuchte im ersten Falle entweder gar keine Mitschuldigen oder die ihm bekannten nähern Daten in Bezug auf selbe, z. B. deren Wohnung, im zweiten Falle den ihm bekannten Aufbewahrungsort der Sachen über die zu diesem Zwecke an ihn gestellten Fragen vorsätzlich nicht angibt.

Der zweite Erschwerungsumstand des §. 112 wird durch den Strafextrakt, der, in soferne er gerichtliche Strafen enthält, vom Gerichte zu beglaubigen ist, die andern aber durch die gerichtlichen Erhebungen konstatirt.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungsumständen.

§. 114 (46 u. 264).

Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Milderungsumstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens in einem Alter unter zwanzig Jahren war, oder im Zeitpunkte des verübten Vergehens die Unmündigkeit noch nicht lange überschritten hatte, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist.

b) wenn er vor Verübung der That einen unbescholtenen Lebenswandel führte;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam die Uebelthat begangen hat;

d) wenn er in einer das Bewußtsein nicht ganz ausschließenden Sinnenverwirrung, welche er sich jedoch nicht in Absicht auf die Verübung der That zugezogen hat, oder in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zur That hat hinreissen lassen. Hieher gehört auch, wenn Offiziere oder den Offizierscharakter bekleidende Militärpersonen an ihrer Ehre in Gegenwart einer oder mehrerer anderer Personen rechtswidrig angegriffen, sich, um der Fortsetzung solcher Beleidigungen ein Ziel zu setzen, auf der Stelle der ihnen zuständigen Waffen bedienen. Wenn dieser Zweck nicht auf andere Art erreicht werden konnte und in dem Gebrauche der Waffen das Maß unumgänglicher Nothwendigkeit nicht überschritten wurde, so hat die Strafbarkeit wegen einer solchen That ganz zu entfallen.

e) wenn der Thäter mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestossene Gelegenheit zur Uebelthat angelockt worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmt hat;

f) wenn ihn drückende Noth zur That verleitet hat;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebt hat;

h) wenn er, da er leicht hätte entfliehen, oder unentdeckt bleiben können, sich selbst angegeben und die Uebelthat bekannt;

i) wenn er unbekannte oder verborgene Uebertreter dieses Gesetzes dem Gerichte entdeckt, zur Ergreifung oder Ueberweisung derselben Mittel angegeben oder aus eigenem Antriebe Umstände angezeigt hat, deren Kenntniß die Behörde in den Stand setzt, einen bevorstehenden Schaden abzuwenden oder zu vermindern;

k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war;

l) wenn der eines Militärverbrechens oder Militärvergehens Schuldige in den übertretenen Pflichten seines Standes oder Dienstes noch nicht hinlänglich unterrichtet war.

§. 115 (47).

Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind: b) aus der Beschaffenheit der That.

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der

Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen oder Vergehen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus der Uebelthat entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Milderungsumstände sind jene, welche ohne in der Regel (§§. 121, 123 bis 126) eine Linderung der Strafart unter das gesetzliche Minimum zu bewirken, eine geringere Strafe innerhalb des gesetzlichen Ausmasses schon im Rechtswege zur Folge haben (§. 112). Sie sind so wie die Erschwerungsumstände, theils subjektive (§. 114), theils objektive (§. 115).

Das Alter unter 20 Jahren und der Versuch ist ein Milderungsumstand der Art, daß hiedurch und zwar beim ersten im ordentlichen Verfahren immer, beim zweiten in der Regel die Strafe des Todes so wie des lebenslangen schweren Kerkers ausgeschlossen wird (§. 121); bei andern Strafen haben diese so wie die übrigen Milderungsumstände nur die Folge, daß die im Gesetze normirte Freiheits- (§. 30) oder Geldstrafe den Minimum des gesetzlichen Ausmasses annähernd und zwar beim Versuche insbesonders im Verhältnisse der Entfernung des als strafbar erscheinenden Versuches zur Vollendung der That zu bestimmen ist.

Wenn der Versuch einer strafbaren Handlung vom Gesetze als das vollendete Verbrechen erklärt wird, so ist derselbe kein Milderungsumstand und der Richter hat auf den Tod zu sprechen, wenn diese Strafe im Gesetze auf den Versuch ausgesprochen ist, wie beim Mordversuche am Vorgesetzten, bei der Ausspähung und beim Hochverrathe (§§. 148, 322 und 335).

Beim Milderungsumstande d) darf nicht übersehen werden, daß derselbe rein subjektiv, mithin dabei die einzelne in Untersuchung stehende Person und die Verhältnisse, unter denen die That verübt wurde, vor Augen zu halten sei, und daß derselbe nur dann eintrete, wenn die That in Folge heftiger Gemüthsbewegung plötzlich entstanden, und durch dieselbe das Individuum dazu sich hat hinreißen lassen, also z. B. in der ersten Aufwallung des gerechten Zornes die strafbare That verübte. Unter dieser Voraussetzung ist auch der im zweiten Satze unter lit. d angeführte Umstand ein Milderungsgrund, wenn er nicht beim Eintritte der hier aufgezählten Erforderniße die Strafbarkeit gänzlich aufhebt (S. die Erl. beim §. 3 S. 22).

Der Umstand e) tritt bei jenem ein, in welchem aus Anlaß fremder Nachlässigkeit plötzlich der Gedanke zur strafbaren Handlung entstanden ist; z. B. A kommt in das Haus des B in der Absicht, um ein Almosen zu bitten und beim Anblicke mehrerer im offenen Vorzimmer liegenden silbernen Löffel erwacht in ihm der Gedanke einen sich zuzueignen. Dagegen kann diesen Umstand ein Diener für sich nicht geltend machen, dem sein Herr sein Vertrauen schenkt, und den Kasten, worin sein Geld sich befindet, offen läßt.

Während unter f) im Zivilstrafgesetzbuch der Ausdruck „Armuth" vorkommt, ist hier das Wort „Noth" gebraucht. Beide bedeuten einen

Zustand des Mangels, selbst der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, unterscheiden sich jedoch im gesetzlichen Sinne dadurch, daß die Armuth einen bleibenden bedrängten Zustand andeutet, unter Noth aber auch ein vorübergehender derlei Zustand verstanden werden kann; der Arme entbehrt immer auch der Mittel, die dringenden Lebensbedürfnisse sich anzuschaffen, nicht aber auch derjenige, der in einer Nothlage ist. Der Reisende in der Wüste, der Soldat im Kriege kann reich sein, aber im Zustande der Noth sich befinden, welcher ihn drängt, Eingriffe in fremdes Eigenthum zu machen.

Uebrigens wird bei diesem so wie den Umständen, welche in lit. a, c und d vorkommen, vorausgesetzt, daß sie nicht in einem solchen Grade vorhanden seien, daß hiedurch die Zurechnung aufgehoben wird (§§. 3 und 5). Daß Furcht (lit. c) für den Soldaten bei Militärverbrechen kein Milderungsumstand sei, zu bemerken, dürfte kaum nothwendig erscheinen, und eben so wird nach dem Wortlaute unter i) kein Zweifel sein, daß die Angabe was immer für strafbarer Handlungen Anderer hier gemeint sei, und wenn schließlich auch der Absatz l) hauptsächlich Rekruten vor Augen hat, so hat derselbe doch auch volle Anwendung auf längere Zeit dienende Soldaten, wenn ihnen eine von der bisherigen ganz verschiedene Dienstleistung, welche eine besondere Belehrung und Auffassung erheischt, aufgetragen wird.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Einflusse der Erschwerungs- und Milderungsumstände auf die Bemessung der Strafen.

§. 116 (48 und 265).

Im Allgemeinen sind Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Beurtheilung ihres Einflusses auf die Strafbemessung mit gleicher Sorgfalt in Erwägung zu ziehen. In dem Maße, als die ersteren oder die letzteren nach ihrer Beschaffenheit überwiegend sind, muß die Strafe erhöhet oder vermindert werden. Beurtheilung und Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände überhaupt.

Bei Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände muß vor Allem der Grundsatz im Auge behalten werden, daß mehr auf ihr inneres Gewicht als auf ihre Zahl Rücksicht zu nehmen sei (magis ponderandae, quam numerandae). Es sind hienach vor Allem die subjektiven mit den subjektiven, die objektiven mit den objektiven und dann diese mit jenen zu vergleichen, wobei als Regel aufgestellt werden kann, daß die subjektiven gewichtiger seien als die objektiven.

Als Maßstab der Beurtheilung ist der Mitteldurchschnitt des gesetzlichen Strafausmaßes anzunehmen, daher bei der Freiheitsstrafe von 1 bis 6 Monaten — 3 Monate; von 6 Monaten bis 1 Jahr — 9 Monate; von 1 bis 5 Jahre — 2½ Jahre; von 5 bis 10 Jahre — 7½ Jahre und von 10 bis 20 Jahre — 15 Jahre. Jenachdem die Erschwerungs- oder Milderungsumstände überwiegend sind, ist daher über oder unter diesem Mitteldurchschnitte

zu erkennen. Ist weder ein Erschwerungs- noch ein Milderungsumstand vorhanden, so ist folgerichtig diese Mittelzahl auszusprechen.

Ist im Gesetze für den Fall des Eintrittes eines bestimmten Erschwerungsgrundes bereits die Strafe erhöhet (§. 469), oder beim Vorhanden eines bestimmten Milderungsumstandes herabgesetzt (§. 417), so versteht sich wohl, daß bei Strafbemessung nicht diese, sondern nur andere Erschwerungs- oder Milderungsumstände in Anschlag zu bringen sein werden *).

§. 117 (49).

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Wegen eintretender Erschwerungsumstände darf die Art der für jede Gesetzübertretung bestimmten Strafe außer den im Gesetze selbst bestimmten Fällen nicht geändert; die Kerker- oder Arreststrafe über die gesetzlich ausgemessene Dauer nicht verlängert, und bei anderen Strafen das gesetzliche höchste Maß nicht überschritten werden.

Dieser §. findet unter der Voraussetzung Anwendung, daß nicht schon nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes der Eintritt eines bestimmten oder selbst unbestimmter Erschwerungsumstände, wie z. B. in den Fällen der §§. 149, 152, 165, 248 u. s. w. eine Aenderung der Art oder Dauer der Strafe zur Folge hat.

§. 118 (50).

Insbesondere: a) bei Todesstrafen;

Bei Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod oder lebenslangen Kerker verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe statt. Auch darf die Strafe des Erschießens wegen erschwerender Umstände niemals in die Todesstrafe durch den Strang umgeändert werden.

Eine Verschärfung der Todesstrafe oder des lebenslangen Kerkers ist in keinem Falle zulässig. Eine Art der Verschärfung der Todesstrafe tritt jedoch in der Praxis dadurch ein, daß wenn die Todesstrafe an mehreren Verurtheilten zu vollziehen ist, dort, wo der Vollzug an Allen zu gleicher Zeit nicht thunlich ist, dieselbe an dem am meisten gravirten Verbrecher zuletzt vollzogen wird.

§. 119 (51).

b) bei zeitlichem Kerker;

Die zeitliche Kerkerstrafe soll nach Wichtigkeit der Erschwerungsumstände in längerer oder längster von dem Gesetze bestimmter Dauer bemessen, auch verhältnißmäßig nach §. 36 verschärfet werden.

§. 120 (265).

c) bei Bestrafung der Vergehen;

Kommen bei Vergehen erschwerende Umstände vor, so ist nach Wichtigkeit derselben der zur Strafe verhängte Arrestgrad in der Dauer zu steigern, der Arrest auch nach den §§. 77—86 zu verschärfen, die Geldstrafe zu erhöhen, oder durch Vereinigung mehrerer Strafarten (§. 74) die den Umständen entsprechende Verschär-

*) Das Milderungsrecht der Strafgerichte. Ger. Zeit. 1852 Nr. 126—128.

fung zu bewirken, dabei aber stets die im §. 117 aufgestellte Regel sich vor Augen zu halten.

S. Erläuterung beim §. 117. Bei Geldstrafen ist ebenfalls die Mittelzahl, z. B. 25 fl. zur Basis zu nehmen, wenn nach dem Gesetze eine Strafe von 50 fl. festgesetzt ist, und jenachdem Erschwerungs- oder Milderungsgründe überwiegend sind, über oder unter 25 fl. zu erkennen.

§. 121.

Anwendung der Milderungsgründe: a) bei der Todesstrafe und bei lebenslanger Kerkerstrafe;

Wenn bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhängt ist, der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, oder wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, so ist, falls im ordentlichen Verfahren nicht bei einzelnen Verbrechen durch besondere Bestimmungen des Gesetzes etwas Anderes verordnet wird, statt der Todesstrafe durch den Strang, und statt der lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und statt der Todesstrafe durch Erschießen auf Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 122.

In jenen Fällen, wo bei einem im ordentlichen Verfahren mit dem Tode oder lebenslangen Kerker zu bestrafenden Verbrechen andere als die im §. 121 angeführten Milderungsumstände vorkommen, und in allen zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Fällen ist das Urtheil nach dem Gesetze zu schöpfen, und die nach Umständen billig und zuläßig erscheinende Milderung der Strafe dem Ermessen desjenigen anheim zu stellen, dem über den Verurtheilten das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht.

Nur zwei Milderungsumstände, nämlich das nicht zurückgelegte 20. Lebensjahr zur Zeit der versuchten oder vollendeten That und der Versuch schließen, und zwar nur im *ordentlichen Verfahren*, die Anwendung der Todesstrafe aus.

Diese Regel erleidet bei dem bezeichneten Alter gar keine Ausnahme, beim Versuche bestehen aber Ausnahmen, nämlich bei der Subordinazionsverletzung durch Mordversuch am Vorgesetzten (§. 148), der Ausspähung in Kriegszeiten (§. 322) und dem Hochverrathe (§. 335). Das versuchte *Verbrechen* des Raubes ist nicht mit dem Tode zu bestrafen, wohl aber unter gewissen Umständen der *versuchte Raub* (§§. 488 — 490).

In standrechtlichen Fällen ist auch bei diesen Milderungsumständen auf den Tod zu erkennen, und nur dem Gerichtsherrn steht das Recht der Nachsicht dieser Strafe zu (§. 123 *).

---

*) In den zum Standrechte geeigneten Fällen liegt in einem höhern Grade daran, einen auf die Gemüther wirkenden abschreckenden Eindruck hervorzubringen und dem besonders in einer Masse bewaffneter Männer so gefährlichen Umsichgreifen

Soll ein Inquisit zum Tode verurtheilt werden, so ist dessen Taufschein, und insoferne ein solcher nicht zu verlangen wäre, bei Soldaten eine gerichtlich beglaubte Abschrift der Assentliste den Akten beizulegen (Vdg. vom 24. März 1837 F 366 M. G. S. Nr. 17).

§. 123 (53).

b) in anderen Fällen.

In allen anderen Fällen wird im Allgemeinen als Regel festgestellt, daß wegen eintretender Milderungsumstände weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert, sondern die Strafzeit nur innerhalb des gesetzlichen Raumes (§. 27) abgekürzt werden solle.

§. 124 (54).

Milderung unter dem ordentlichen Maße der Strafe.

Wenn aber bei einem Verurtheilten sehr wichtige und überwiegende Milderungsumstände eintreten, so wird dem Gerichte die Macht eingeräumt, bei Verbrechen, welche nach dem Gesetze mit zehn- bis zwanzigjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, dieselbe zwar nicht dem Grade nach abzuändern, jedoch in der Dauer herabzusetzen; allein auch in dieser nicht unter fünf Jahre.

In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf das Gericht dieselbe wegen solcher Milderungsumstände sowohl in eine gelindere Art verändern, als auch in der Dauer jedoch nie unter zwei Jahre herabsetzen.

§. 125 (55).

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen. Sind bei einem Verbrechen, das nach dem Gesetze bloß mit Kerker des ersten Grades zu bestrafen ist, die Milderungsgründe von solcher Wichtigkeit, daß die Strafe unter das in der Regel für Verbrechen festgesetzte mindeste Ausmaß herabgesetzt werden darf, so ist dem Gerichte auch gestattet, auf die nach §. 48 mit dem Kerker des ersten Grades nach Verschiedenheit der Person des Verurtheilten verbundenen Folgen in soferne nicht

---

von gemeinschädlichen verbrecherischen Unternehmungen sogleich Schranken zu setzen. Diesem höchst wichtigen Zwecke müssen alle andern Rücksichten nachstehen, wenn nicht weit größere Nachtheile für die Armee und mittelbar für den Staat herbeigeführt werden sollen. Der Gerichtsherr wird beurtheilen, ob, ohne Abbruch des Zweckes des Standrechtes, eine Begnadigung besonders dann eintreten könne, wenn bei einigen Verbrechen die Strenge des Gesetzes bereits ausgeübt wurde.

zu erkennen, als weder Militärstandes- noch Dienstesrücksichten das Gegentheil erheischen, auch kann unter gleichen Bedingungen statt der als selbstständige Strafe verhängten Kassazion, Entlassung oder Degradirung ohne Zeitbeschränkung, auf die Bestrafung durch Anhaltung im Militärgefängnisse unter sechs Monaten, ohne die gesetzlichen Folgen der Kerkerstrafe damit zu verbinden, abgegangen werden.

§. 126 (266).

Sind bei Vergehen Milderungsgründe, die entweder für sich allein oder durch ihren Zusammenfluß von besonderer Wichtigkeit sind, vorhanden, ohne daß sie durch entgegenstehende Erschwerungsumstände entkräftet werden, so kann nicht nur von dem gesetzlichen Ausmaße der Geld-, Arrest- oder Leibesstrafen auf ein minderes, sondern auch von dem strengen Arreste auf Arrest des ersten Grades abgegangen, und statt des Verlustes von Rechten und Befugnissen, wie auch statt der Entlassung und Degradirung ohne Zeitbeschränkung, wenn keine Militärstandes- oder Dienstesrücksichten im Wege stehen, auf eine mildere Strafe erkannt werden. Insbesondere bei Vergehen.

Der §. 123 stellt als Regel auf, daß wegen Milderungsumstände weder die Art der Strafe noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann. Diese Regel läßt in ersterer Beziehung keine Ausnahme zu, wenn im Gesetze die Kerkerstrafe von 10—20 Jahren ausgedrückt ist, dagegen ist in der zweiten Beziehung auch in diesem Falle, und in beiden Beziehungen dann eine Ausnahme zulässig, wenn das Gesetz die Kerkerstrafe von 5—10 oder unter 5 Jahre bemißt, jedoch ist die Beschränkung, daß statt 5—10 Jahren nur auf 2 Jahre, bei dem Straffatze aber, welcher 5 Jahre nicht übersteigt, wenn aus den vorhandenen Milderungsumständen mit Grund die Besserung des Verbrechers sich erwarten läßt, selbst unter 6 Monate, also auch auf einige Tage oder Stunden herabgegangen werden kann.

Kann wegen Vorhandensein von Milderungsumständen bei Verbrechen unter das Minimum der für Verbrechen bestimmten Strafzeit, also unter 6 Monate herabgegangen werden, so tritt der zweite Satz des §. 125 in Anwendung. Es kann also hienach auf Kerker ohne Entlassung, oder auf Kerker und Entlassung ohne Verlust der Tapferkeitsmedaille erkannt werden, letzteres z. B. wenn bloß Dienstesrücksichten die Entlassung fordern. Selbst die Kassazion, Entlassung oder Degradirung, wenn sie als selbstständige Strafe und nicht als Folge des schweren Kerkers (§§ 47 und 48) einzutreten hat, kann in eine Freiheitsstrafe, nämlich nach Verschiedenheit der Personen in jene des §. 57 oder 59 selbst unter 6 Monaten ohne die Folgen des §. 48 umgewandelt werden. Bei der Kassazion wird jedoch, wenn sie auch als selbstständige Strafe verhängt ist (§§. 204, 253, 256 und 257) die am Schlusse des §. 125 angedeutete Milderung gewiß nur in den seltensten Fällen eintreten können (S. §§. 86 und 87).

Bei Vergehen können Milderungsumstände sowohl eine Aenderung der Strafart, als des gesetzlichen Ausmaßes zur Folge haben.

In wie weit die Bestimmungen der §§. 123—126 in einem vorkommenden Falle in Anwendung zu kommen haben, ist der richterlichen Beurtheilung anheim gestellt *).

§. 127.

Rücksicht auf die unverschuldete Verlängerung des Untersuchungsverhaftes.

Wenn der eines Verbrechens, das mit zeitlichem Kerker, oder statt des letzteren mit einer körperlichen Züchtigung (§. 30) zu bestrafen ist, Beschuldigte, wegen der ohne sein Verschulden verzögerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war, ist zwar das Urtheil nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber ausdrücklich zu bestimmen, wie fern die Zeit der längeren Verhaftung von der zuerkannten Strafe ab- oder als solche anzurechnen sei. Das Gleiche hat auch bei den nach diesem Gesetze mit Arrest zu bestrafenden Vergehen zu geschehen.

Die Untersuchungshaft kann zuweilen ohne Verschulden des Arretirten so lange dauern, daß es ungerecht wäre, ihn in längerer Haft zu lassen, oder falls die Versetzung auf freien Fuß nicht thunlich war, über ihn noch eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Da aber besonders mit der Kerkerstrafe nach Verschiedenheit des Grades verschiedene Folgen verbunden sind, so muß das Urtheil über die Art der Freiheitsstrafe und sodann erst über die Einrechnung des Untersuchungsarrestes zur Strafe sich aussprechen.

Das Urtheil hat in einem solchen Fall zu lauten: nebst Einrechnung einer .... monatlichen Untersuchungshaft zur Strafe noch mit .... zu bestrafen, oder ist mit .... zu bestrafen, über den unverschuldet ausgestandenen Untersuchungsarrest von .... sogleich zu entlassen.

Sechstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen.

§. 128 (223 und 526).

Erlöschungsart der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen erlischt:

a) durch den Tod des Thäters;

b) durch die ausgestandene oder entrichtete Strafe;

c) durch Erlassung derselben;

d) durch Verjährung.

---

*) S. über die Anwendung der §§. 54 und 178 Z. St. G. B. (§§. 124 und 468 M. St. G. B.) in der Gerichtszeitung 1853 Nr. 137 und 155, dann 1854 Nr. 12.

§. 129 (224 und 527).

I. Durch den Tod des Uebelthäters.

Der Tod des Thäters, dieser mag vor oder nach begonnener Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile eintreffen, hebt zwar die Einleitung oder die Fortsetzung der Untersuchung wider ihn, und die Anwendung der Strafe auf, allein das bereits kundgemachte, und zur Zeit seines Todes rechtskräftige Urtheil oder Erkenntniß hat dennoch seine Wirkung:

a) in Ansehung der mit der Verurtheilung zum Tode und zum schweren Kerker nach den §§. 45 lit. d, 46 und 47 verwirkten freien Verfügung über das Vermögen;

b) in Ansehung der Herausgabe des widerrechtlich erworbenen Gutes, und der zu leistenden Entschädigung oder Genugthuung; und

c) in Ansehung der aus dem Vermögen des Verstorbenen zu entrichtenden Geldstrafe.

In wieferne aber nach dem Ableben eines Untersuchten, welcher seine Schuldlosigkeit bereits ausgewiesen hatte, oder der im Gegentheile des begangenen Verbrechens oder Vergehens schon überwiesen war, im ersteren Falle zum Behufe der Lossprechung, und im letzteren Falle wegen der dem Beschädigten zu leistenden Schadloshaltung von dem Strafgerichte ein Urtheil oder Erkenntniß zu schöpfen sei, wird in den Vorschriften über das Verfahren bestimmt.

Der Tod gehört zu den fisischen, die weiter nachfolgenden Erlöschungsarten zu den Rechtsgründen, welche das Verbrechen tilgen. Der Absatz lit. c im § 129 gründet sich auf den §. 548 des a. b. G. B.

Hinsichtlich des Schlußsatzes des §. 129 wird noch auf die Verordnungen vom 17. Juli 1837 D 3364 und 3. Dezember 1848 M 4032 M. G. S. Nr. 45 und 47 aufmerksam gemacht, welche das Verfahren normiren, wenn ein Militärbeamter oder Offizier mit Hinterlassung einer Witwe oder Kinder während der gerichtlichen Untersuchung stirbt.

§. 130 (225 und 528).

II. Durch Vollstreckung der Strafe.

Das Verbrechen oder Vergehen ist für getilgt anzusehen, wenn die hierauf erkannte Strafe ausgestanden wurde. Der Bestrafte tritt wieder in die Ausübung aller gemeinschaftlichen bürgerlichen und militärischen Rechte, soweit deren fernere Einschränkung oder der Verlust derselben nicht unter den, in den §§. 47 bis 54 festgesetzten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach den §§. 43, 44, 69, 70, 85, 86 und 87 verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

Ungeachtet der vollstreckten Strafe bleibt die verhängte Kassazion, Entlassung, Degradirung, der ausgesprochene Verlust der Ehren- und Dienstzeichen, des Adels, der Hofwürden, Pension, Invalidenversorgung, der Pfründe, Verlust der Befähigung zum Lehr- und Richteramte, zur Advokatur, des Gewerbes, Ausschließung von der Redakzion, Unterdrückung oder Suspension der Druckschrift, Vernichtung des Satzes, der Platten, Kauzionsverfall, Abschaffung aus einem Bezirke oder Landesverweisung in Kraft. Dasselbe gilt von den Folgen, welche den Verursachten nach den bürgerlichen, politischen oder kirchlichen Gesetzen treffen (§. 50) *).

In wieferne ungeachtet der ausgestandenen Strafe eine Wiederaufnahme und fernere Abstrafung zulässig sei, bestimmt die Strafprozeßordnung (S. 3. St. P. O. 17. Hauptstück).

Wie die im Schlußsatze erwähnten Schmähungen zu bestrafen seien, bestimmt der §. 771.

§. 131 (266 und 529).

III. Durch Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Autorität, oder auch bei Vergehen von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen werden kann, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 132 (530).

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hiezu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl als auch von jeder Wirkung des

*) Oefter kommen Gesuche vor, in denen gebeten wird, daß bei Individuen aus dem Stande der Mannschaft, welche in ihren ersteren Dienstjahren gerichtlich bestraft worden sind, hierauf sich gebessert und während einer langen Dienstzeit tadellos sich betragen haben, gestattet werde, die Strafe im Strafprotokolle löschen zu dürfen, damit selbe ihnen in ihrem Fortkommen, namentlich in der Aufnahme zu einem Zivilstaatsdienste, nicht hinderlich sei. Einem solchen Einschreiten kann wohl nicht statt gegeben werden, weil die rechtlich zuerkannte Strafe eben so wenig als die That, welche sie nach sich zog, ungeschehen gemacht werden kann, jedoch kann derlei Individuen die Bewilligung gegeben werden, um einen erledigten ihren Kenntnissen und sonstigen Eigenschaften angemessenen Staatsdienst kompetiren zu dürfen.

etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles statt, so kann derselbe in der Regel (§. 776) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

Wem das Recht der Erlassung der ausgesprochenen Strafe (Begnadigungsrecht) zukomme, wird in der Strafprozeßordnung bestimmt. Bei welchen strafbaren Handlungen die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung bloß vom Willen des Privatbetheiligten abhänge, ja selbst die bereits erkannte Strafe erlösche, wurde bereits beim §. 101 angeführt.

§. 133 (227 und 531).

Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn die in diesem Gesetze bestimmten Zeiträume verflossen und die übrigen Bedingungen eingetreten sind. IV. Durch Verjährung.

Wenn wegen eingetretener, vom Richter von Amtswegen zu berücksichtigender Verjährung eine gerichtliche Untersuchung nicht statt finden kann, so ist der Beschädigte hievon zu verständigen, damit er seine allenfallsigen Ansprüche im Rechtswege austrage (Vdg. vom 4. Dezember 1837 C 1565).

§. 134 (228).

Die zur Verjährung erforderlichen Zeiträume sind: Zeitraum der Verjährung; a) bei Verbrechen;

a) zwanzig Jahre bei Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist;

b) zehn Jahre bei Verbrechen, die mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollen;

c) fünf Jahre bei allen übrigen Verbrechen.

§. 135 (532).

Bei Vergehen bestehen, in so weit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, folgende Abstufungen der Verjährungszeit: b) bei Vergehen.

a) drei Monate, wenn auf das Vergehen im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist;

b) sechs Monate, wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist;

c) ein volles Jahr, bei allen mit einer noch strengeren Strafe, wie auch mit Entlassung, fortdauernder Degradirung oder Verlust von Rechten und Befugnissen verpönten Vergehen *).

*) Mit Hofd. vom 2. August 1821 Z. 20395 wurde in Bezug auf den §. 275

Die Fälle, in welchen eine andere Verjährungsfrist festgesetzt ist, sind folgende:

Beim Ehebruche verjährt das Klagerecht, wenn binnen 6 Wochen keine Klage geführt wird (§. 776).

Die Strafe des Wuchers verjährt in 5 Jahren (Zirk. v. 9. Juni 1804 H 468 und 19. Juli 1825 H 698).

Bei Vergehen gegen das Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums tritt die Verjährung binnen einem Jahre vom Tage der Uebertretung ein, wenn der Uebertreter von dieser Zeit an nicht in Untersuchung gezogen, hieraus keinen Nutzen mehr in Händen hat, soweit thunlich, den Ersatz geleistet, und in der Verjährungszeit keine sonstige der strafgerichtlichen Untersuchung unterliegende Handlung begangen hat (Zirk. vom 18. August 1849 J. S. 930 R. G. S. Nr. 44).

Preßvergehen verjähren binnen 6 Monaten (§. 45 der P. O.).

Bei Vergehen gegen das Waffenpatent vom 24. Oktober 1852 R. G. B. Nr. 223 (adaptirt für die Armee mit dem Zirkulare vom 2. April 1853 D 2034 A. V. B. Nr. 24) wäre sich mit Berücksichtigung der auf die einzelnen Arten der Uebertretung dieses Gesetzes festgesetzten Strafen (§§. 28—40 d. P.) hinsichtlich der Verjährungsfrist an die Bestimmungen des §. 135 zu halten. So tritt z. B. die Verjährung erst in 6 Monaten ein, wenn auf die Strafe des §. 32, nämlich die Geldstrafe von 10—100 fl. zu erkennen ist, dagegen in 3 Monaten, wenn die Strafe des §. 29, Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate in Anwendung kommt.

In Betreff der Uebertretungen des Waffengesetzes für das lombardisch-venezianische Königreich und Südtirol, welches untern 9. März und 27. April 1827 H 224 und 374 (M. G. S. Nr. 24 und 59) für die Dienerschaft der Militärpersonen, für beurlaubte oder desertirte Soldaten in diesen Ländern verbindlich erklärt und untern 10. August 1836 F 857 M. G. S. Nr. 57 nebst dem Verbote des Besitzes der meuchlerischen Waffen in allen Ländern kundgemacht worden ist, tritt nach der Verordnung vom 3. Mai 1844 F 469 M. G. S. Nr. 35 die Verjährung ein, wenn vom Zeitpunkte der Uebertretung bis zur eingeleiteten Untersuchung 3 Monate verstrichen sind.

II. Th. des St. G. B. v. J. 1803, welcher mit dem §. 532 des J. St. G. B. v. J. 1852 und mit dem §. 135 des M. St. G B. im Wesentlichen gleichlautend ist, erklärt, daß die Verjährung von 3 und 6 Monaten nur bei solchen Vergehen statt finde, bei welchen die zum Maßstabe angeführten Strafen von dem Gesetze als das Maximum der Bestrafung jenes Vergehens, welches verjährt werden soll, festgesetzt sind, welches vom Richter nicht überschritten werden darf; bei den übrigen hingegen, wo nach Beurtheilung des Richters wegen der eingetretenen erschwerenden Umstände eine nach Größe, Verschärfung oder Dauer empfindlichere Strafe verhängt werden darf, ist zur Verjährung ein volles Jahr erforderlich. Hienach wird also das Vergehen des §. 569, weil die höchste Strafe strenger Arrest bis zu 6 Monaten ist (§. 570) erst in einem Jahre verjähren. Eben so verfügt das Hofkld. vom 18. Juni 1815 J. G. S. Nr. 892, daß immer das Maximum der gesetzlichen Strafe zum Maßstabe der entsprechenden Verjährungszeit genommen werden müsse. S. auch Gerichtszeitung vom Jahre 1851 Nr. 12.

§. 136 (229).

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der Bedingungen der Verjährung.

a) von dem Verbrechen oder Vergehen keinen Nutzen mehr in Händen;

b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens oder Vergehens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

c) in der zur Verjährung des Verbrechens bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen, oder während der Verjährungsfrist des Vergehens sich keines Verbrechens oder neuen Vergehens schuldig gemacht, und

d) nach dem begangenen Verbrechen sich nicht aus dem österreichischen Staate geflüchtet hat.

Hinsichtlich der Frage ob die Verjährung dann, wenn die vom Gesetze bestimmte Frist verstrichen ist, Jemanden zu statten komme, ist zu unterscheiden zwischen Verbrechen und Vergehen.

Bei verübten Verbrechen müssen alle vier in diesem §. aufgezählten Erfordernisse eintreffen, dagegen genügt zur Verjährung eines Vergehens das Dasein der ersten drei Bedingungen.

In Betreff dieser Bedingungen ist zu merken und zwar:

Ad a daß hier unter Nutzen jeder Vortheil am Vermögen verstanden wird; ob derselbe unmittelbar, durch den Besitz eines durch die strafbare That erlangten Gutes oder mittelbar, durch einen daraus gezogenen Gewinn entstanden sei, macht keinen Unterschied.

Ad b. Unter Schade ist hier derjenige zu verstehen, welcher eine unmittelbare und nothwendige Folge der strafbaren Handlung war. Die Rückstellung des widerrechtlich Erworbenen, die Vergütung durch ein Aequivalent und überhaupt der Ersatz des Schadens muß nicht bloß bei strafbaren Handlungen, welche unmittelbar, sondern auch jene, welche mittelbar das Vermögen des Verletzten betreffen, geleistet werden. Daher muß derjenige, welcher einen Andern am Körper verletzt hat, die Heilungs- und andere Kosten ersetzt haben, wenn ihm die Verjährung zu statten kommen soll. „Nach Kräften“, d. i. insoferne es nach den Umständen des Thäters möglich war. Die Verjährung der Ehrenbeleidigung ist nach der Natur dieser Rechtsverletzung an die Erfüllung dieser Bedingung nicht gebunden; eben so auch nicht die unbefugte Verhaftnehmung eines andern.

Ad c. Die Verjährung eines Verbrechens wird durch die Verübung eines Vergehens und die Verjährung eines Vergehens durch eine in diesem Gesetze weder für ein Verbrechen noch für ein Vergehen erklärte That nicht unterbrochen.

Uebrigens versteht es sich, daß die bloße Vermuthung, daß Jemand noch einen Nutzen in Händen oder während der Verjährungszeit eine strafbare That begangen habe, nicht geeignet sei, einen Angeklagten der demselben vom Gesetze zugestandenen Rechtswohlthat der Verjährung zu berauben.

§. 137 (227 und 531).

Anfang der Verjährungszeit.

Die Zeit der Verjährung fängt von dem Zeitpunkte an, in welchem das Verbrechen oder Vergehen nach dem Gesetze (§§. 15 bis 18) als begangen anzusehen ist; bei solchen Gesetzübertretungen aber, die öfter wiederholt, oder durch längere Zeit fortgesetzt worden sind, beginnt sie von jenem Tage, wo die That zum letzten Mal verübt wurde. Wäre der eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigte bereits in Untersuchung gezogen und durch ein rechtskräftiges Urtheil nicht straffällig erkannt worden, so kann wegen neu vorkommender Beweise seiner Schuld ein neues Verfahren eingeleitet werden, wenn seit dem Zeitpunkte des rechskräftig gewordenen Urtheiles die im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Zeit bereits abgelaufen ist.

§. 138 (227 und 531).

Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens wird unterbrochen, wenn das zuständige Gericht aus rechtlichen Anzeigungen den Beschluß, den Beschuldigten zur Rede zu stellen, gefaßt hat, oder wenn auf den Grund dieses Beschlusses die Vorforderung zum Verhöre oder die Verhaftung, die öffentliche Vorladung (durch Edikt) oder die Erlassung von Steckbriefen, oder die Nacheile angeordnet worden ist.

Wenn das Verbrechen oder Vergehen vollbracht worden ist, so lauft die Verjährung von dem Zeitpunkte, wo die zum Begriffe der strafbaren That erforderlichen Merkmale vorhanden waren, beim Versuche von jenem Zeitpunkte, in dem jene Unternehmung gesetzt wurde, welche nach dem Gesetze (§§. 15 — 18) den strafbaren Versuch begründet. Bei Verbrechen oder Vergehen, die ein fortwährendes Verhältniß, eine Fortsetzung zulassen, wie zweifache Ehe, Entführung, Blutschande, Ehebruch, Gifthandel u. dgl. kann die Verjährung so lange nicht anfangen, als dieses strafbare Verhältniß fortdauert. Daher beginnt bei dem Verbrechen der zweifachen Ehe die Verjährung von dem Zeitpunkte, wo durch den Tod des ersten Gatten das verletzte Recht, oder während des Lebens der ersten Gattin, durch den Tod der zweiten, die Rechtverletzung (das bigamische Verhältniß) aufgehört hat. Bei Verbrechen oder Vergehen, die durch Unterlassungen einer aufhabenden Pflicht verübt werden, kann die Verjährung erst von dem Zeitpunkte zu laufen anfangen, wo die eingetretenen Umstände es unmöglich oder unnöthig machen, die unterlassene Handlung auszuführen. So würde z. B. die Verjährung bei der Mitschuld am Hochverrath durch Unterlassung der Anzeige (§. 337) erst von dem Zeitpunkte, wo alle bekannten Mitschuldigen bereits in Untersuchung gezogen oder verstorben sind, die Verjährung des Vergehens durch unterlassene Meldung einer Zinspartei (§. 577 lit a) erst von dem Zeitpunkte laufen, wo selbe die Wohnung bleibend verlassen hat.

Der Tag, an welchem die strafbare Handlung begangen worden, ist in die Verjährungszeit mit einzurechnen.

Außer der Verübung einer strafbaren That oder der Flucht nach verübtem Verbrechen wird die Verjährung noch dann unterbrochen, wenn der Thäter wegen des begangenen Verbrechens oder Vergehens vom kompetenten Gerichte in Untersuchung gezogen worden ist; jedoch beginnt die Verjährung bei Verbrechen wieder von neuem, sobald der Verbrecher in den österreichischen Staat zurückkehrt, oder im Falle der Unterbrechung nach lit c des §. 136 von dem Zeitpunkte der neuerlichen strafbaren That, und wenn er in Untersuchung gezogen und nicht straffällig erkannt wurde, von dem Tage des kundgemachten rechtskräftigen Urtheils.

§. 139 (231).

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, und bei dem Militärverbrechen der Deserzion schützet keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit, wo ein mit dem Tode durch den Strang zu bestrafendes Verbrechen verübt worden, zwanzig Jahre, und nach Begehung eines mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafenden Militärverbrechens zehn Jahre verstrichen sind, und die im §. 136 angeführten Bedingungen eintreten, ist die Todesstrafe auf die im §. 121 bestimmten Strafen abzuändern.

§. 140 (232).

Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung (§. 134 lit. b).

Hienach gibt es nur zwei Fälle, wo die Verjährung ausgeschlossen ist, und zwar:

1. bei allen Verbrechen, welche nach dem Gesetze mit dem Tode zu bestrafen sind (§. 22), und

2. bei der Deserzion, weil dieses Verbrechen so lange von dem Deserteur fortgesetzt wird, als er nicht zurückkehrt.

§. 141.

Insbesondere bei Offizieren.

Kommen gegen einen Offizier rechtliche Anzeigungen eines die Kassazion (§. 32) nach sich ziehenden Verbrechens in einem Zeitraume vor, wo in Folge der eingetretenen Verjährung die gesetzliche Strafe schon erloschen ist, so muß dennoch über den Thatbestand und die vorhandenen Beweise die Erhebung bewirkt, und sodann unter Anschluß der Erhebungsakten durch das Obergericht die Anzeige an die oberste Militärbehörde erstattet werden, damit gegen einen solchen Offizier, wenn er sich von den wider ihn vorgekommenen An-

zeigungen zu reinigen nicht vermochte, wegen dessen Entlassung aus dem Militärverbande ohne Beibelassung der Militärehrenzeichen, oder im Falle seines schon früher erfolgten Austrittes wegen Ablegung seines Militärcharakters nach den bestehenden besonderen Vorschriften vorgegangen werde.

Auf gleiche Art ist sich hinsichtlich eines Offiziers zu benehmen, wenn die gesetzliche Strafe der in den §§. 732 und 733 erwähnten Vergehen durch die Verjährung erloschen wäre.

Diese Verfügung sucht das Prinzip der Gerechtigkeit mit den militärischen Standes- und Dienstesverhältnissen in Einklang zu bringen. So wie einerseits kein Grund vorliegt, Offiziere von der Wohlthat des Rechtsinstitutes der Verjährung ganz auszuschließen, so kann aber anderseits einem Offizierkorps nicht zugemuthet werden, einen Verbrecher, der durch die nach dem Gesetze verwirkte Kassazion oder wegen der bezeichneten Vergehen aus dessen Mitte hätte entfernt werden sollen, dennoch aus dem Grunde unter sich zu behalten, weil sein Verbrechen anfänglich verborgen blieb, und erst nach abgelaufenem Verjährungstermine entdeckt wurde. Die durch eine schlechte Handlung, sobald sie einmal bekannt ist, verwirkte öffentliche Achtung kann der Zeitverlauf nicht zurückstellen und dieser Verlust würde auf alle jene zurückfallen, die mit dem in der öffentlichen Meinung Gesunkenen zusammen einen Körper bilden. Es ist daher eine in dem Wesen der militärischen Ehre gegründete Folge, daß jedes einzelne Glied eines Offizierskorps sich dadurch in seiner Ehre gekränkt finden würde, wenn es einen nach dem Gesetze der Kassazion verfallenen Verbrecher oder ein solches Individuum, das sich des nach allgemeinen Begriffen für entehrend geltenden Vergehens des Diebstahles, Betruges, der Veruntreuung oder Plünderung schuldig gemacht hat, fortan in seiner Mitte dulden müßte.

Diese Rücksichten fordern die Ausscheidung eines solchen Uebelthäters aus der Armee, wo er auch dienstlich nicht mehr wirken könnte.

Die Entlassung so wie überhaupt die weitere Behandlung eines solchen Offiziers bestimmt das Armee-Oberkommando *).

---

*) Im Gesetze ist zwar nur von Offizieren die Rede, allein es dürfte kein Zweifel sein, daß ein ähnliches Verfahren auch bei den Militärbeamten zu beobachten wäre. Mit der Verordnung vom 30. Juni 1848 Nr. 1166 J. G. S. hat das Justizministerium hinsichtlich der Beamten des Zivilstandes bestimmt, daß, wenn gegen einen solchen gegründete Beschuldigungen eines Verbrechens vorkommen und vom Kriminalgerichte nur deßwegen von der Untersuchung abgelassen wird, weil die Verjährung eingetreten, oder bei dem Diebstahle oder der Veruntreuung recht zeitig der Ersatz geleistet worden ist (s. §§. 479—481), die Untersuchungsakten der vorgesetzten Stelle Behufs der im Disziplinarwege zu treffenden Maßregeln vorzulegen seien.

Zweiter Theil.

Von Militärverbrechen und Militärvergehen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von der Verletzung der Militärdienst- und Standespflichten überhaupt.

§. 142.

Militärpersonen, die durch einen feierlichen, auf die Kriegsartikel oder eigene Satzungen abgelegten Eid besondere Militärdienst- oder Standespflichten zu erfüllen zugesichert haben, werden durch Verletzung einer solchen Pflicht nach Wichtigkeit derselben, und nach dem Grade der Schädlichkeit der Folgen eines Militärverbrechens oder eines Militärvergehens schuldig.

Wie ferne Militärpersonen eines Militärverbrechens oder Militärvergehens schuldig werden.

Im Kundmachungspatente des M. St. G. B. Art. III ist als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, daß zur Behandlung einer Gesetzübertretung als Militärverbrechen oder Militärvergehen stets vorausgesetzt werde, daß der Thäter durch den abgelegten Militär-Diensteid die besondern Pflichten des Militärstandes zu erfüllen feierlich zugesichert habe. Dieses geschieht auf verschiedene Art, jenachdem der in Militärdienste Eintretende unter die Zahl der Streitenden oder in eine solche militärische Branche aufgenommen werden soll, deren Beruf Unterstützung der Armee und Erzeugung oder Herbeischaffung ihrer Bedürfnisse ist, indem die ersteren, nämlich sämmtliche Soldaten den mehrere und wichtigere Pflichten umfassenden Militäreid, wie er den Kriegsartikeln vorgedruckt ist, die letztern aber, nämlich das Militär-Verpflegs-Handwerkspersonale und die Monturs-Milizer die für sie bestimmten eigenen Satzungen beschwören. Letztere sind in Fällen der Verletzung ihrer Zusage, wegen der in der Regel damit verbundenen geringeren Nachtheile oder Gefahren bisher gelinder, wie der eigentliche Soldat, behandelt worden.

Wiefern ihnen auch künftig bei solchen Pflichtverletzungen eine gelindere Behandlung, wie den eigentlichen Soldaten zu Theil werden soll, ist im Gesetze (§§. 157, 178, 197, Z. 6, 198—200, 203, 223, 228 und

298) ausdrücklich bestimmt, und wo eine solche besondere Anordnung nicht vorkommt, und auch in ihren Satzungen hierüber nichts bestimmt ist, sind sie, sofern es sich um die Uebertretung einer auch ihnen vermög ihrer Bestimmung obliegenden Pflicht handelt, gleich den Soldaten zu bestrafen, daher sie auch im §. 142 im Allgemeinen unter jene Militärpersonen gezählt werden, die Kraft ihres Eides besondere Militär-Dienst- oder Standespflichten zu erfüllen haben.

Der militärische Eid, den die Soldaten der Armee, der Marine und des Flottillenkorps abzulegen haben, ist den Kriegsartikeln der Armee dann jenen der Marine und des Flottillenkorps vorgedruckt, und lautet:

Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid, Seiner Apostolischen Majestät, unserem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Joseph dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedigs, von Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzoge von Oesterreich ꝛc. ꝛc. treu und gehorsam zu sein, auch Allerhöchst Ihren Generalen (und Admiralen *) und allen unseren übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Geboten und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten (für die Erhaltung und vorschriftmäßige Bedienung unserer Schiffe auch in Noth und Gefahr jedes Opfer zu bringen), gegen jeden Feind, wer es immer sein, und wo es Seiner kaiserlichen Majestät Wille immer erfordern mag, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten und Unternehmungen jeder Art, mit einem Worte, an jedem Orte, zu jeder Zeit und in allen Gelegenheiten tapfer und mannhaft zu streiten, unsere Truppen, Fahnen und Standarten (unsere Flaggen, Schiffe und Truppen) in keinem Falle zu verlassen, uns mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständniß einzulassen, uns immer so, wie es den Kriegsgesetzen gemäß ist, und braven Kriegs- (und See-) Leuten zusteht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehre zu leben und zu sterben. So wahr uns Gott helfe. Amen!

Der Militäreid wird abgelegt bei der Assentirung und dann bei den Musterungen, welche in der Regel jährlich statt zu finden haben. Bei der k. k. Marine haben im Falle ein Kriegsschiff in die See geht, alle einzuschiffenden Personen die Musterung zu passiren, und dabei auch alle, sie mögen zum streitbaren Stande gehören oder nicht, nach der untern 8. August 1823 M. 2205 hinausgegebenen Instrukzion die Kriegsartikel zu beschwören **).

Bei der Assentirung muß in der Assentliste die Anmerkung über den geschwornen Eid gemacht werden. Die Assent- oder Musterliste, oder eine gerichtlich beglaubigte Abschrift oder ein gerichtlich beglaubigter Auszug hievon liefert den Beweis über den geleisteten Eid.

Sollte ein Rekrut sich weigern, den Militäreid abzulegen, so ist er wegen dieser sträflichen Renitenz mit Arrest und Fasten bei Wasser und Brod, wovon die Dauer nach Umständen im Voraus zu bemessen ist, zu

*) Die im Eide eingeklammerten Worte gelten nur für die Marine und das Flotillenkorps.

**) Ein besonderer Eid ist für die Maschinisten eines Kriegsdampfschiffes mit a. h. Entschliessung v. 15. Jänner 1855 in Wirksamkeit gesetzt worden. S. §. 251 lit. d.

bestrafen. Sollte dieses ohne Erfolg sein, so sind dem Renitenten die Kriegsartikel sammt dem Eide durch eine Kommission vorzulesen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist, welches die nämlichen gesetzlichen Folgen hat, wie der abgelegte Eid (Verordnung vom 10. Juli 1832 II. 570 M. G. S. Nr. 65).

Wenn ein Soldat, ein Verpflegshandwerker oder Montursmilizer vor abgelegtem Diensteide einer Handlung sich schuldig machen sollte, welche als Militärverbrechen oder Militärvergehen im Strafgesetzbuche vorkommt, so kann ihm selbe als solches nicht imputirt werden, und er kann daher, wenn das Gesetz für einen solchen Fall nicht eine ausdrückliche Bestimmung enthält (§. 214), und seine Handlung auch nicht die Merkmale eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens an sich trägt, nur im Disziplinarwege bestraft werden.

§. 143.

Die besonderen Militärdienst- und Standespflichten sind der Gehorsam, die Treue, die Wachsamkeit, die Tapferkeit, die Beobachtung der Zucht und Ordnung und der Dienstvorschriften im Allgemeinen, wie auch die Bewahrung der militärischen Ehre. Militärdienst- und Standespflichten.

An der Spitze der militärischen Dienstespflichten steht der Gehorsam, den jeder Mindere dem Höhern zum Besten des Dienstes schuldig ist, er ist die Seele der ganzen Kriegsmacht, das Grundgesetz der militärischen Disziplin, die Grundlage des Dienstes.

In engster Verbindung mit dieser Pflicht steht jene der Treue, welche zugleich die Grenzen des Gehorsams schärfer bestimmt (§. 158); sie obliegt dem Krieger, wenn er ein Inländer ist, gegen seinen obersten Feld- und Landesherrn zwar schon als Unterthan, sie wird aber noch mehr befestigt durch den beim Eintritte in den Militärstand abzulegenden feierlichen Eid, durch welchen auch der Ausländer, wenn er in unsere Kriegsdienste eintritt, gleiche Verbindlichkeiten übernimmt.

Aus diesen beiden Pflichten fließen jene der Wachsamkeit, der Vertheidigung des Thrones und Vaterlandes gegen alle inneren und äußeren Feinde mit Hintansetzung seines eigenen Lebens, der Beobachtung der militärischen Zucht und Ordnung und aller auf die Erhaltung der Armee sich beziehenden Dienstesvorschriften. Die Bewahrung der militärischen Ehre gehört vorzüglich zu den Standespflichten.

§. 144.

Die Pflichten werden verletzt: Wodurch diese Pflichten verletzt werden.

1. **Durch Subordinazionsverletzung.**
2. **Durch Meuterei und Empörung.**
3. **Durch Widersetzlichkeit, oder sonst achtungswidriges Betragen gegen eine Militärwache.**
4. **Durch Deserzion.**
5. **Durch Deserzionskomplotstiftung.**
6. **Durch außer Acht gelassene Schuldigkeit im Wachdienste.**
7. **Durch Feigheit.**

8. **Durch Störung der Zucht und Ordnung.**

9. **Durch Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.**

10. **Durch Selbstbeschädigung.**

11. **Durch Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer, und insbesondere der Standesgenossen.**

Durch die Verbrechen unter 1. 2. 3. wird die Pflicht des Gehorsams, durch jene unter 4. 5. 7. und 10. jene der Treue, durch die übrigen werden die andern im vorigen §. aufgeführten Obliegenheiten verletzt.

Diese Pflichtverletzungen bilden nach Umständen ein Verbrechen oder Vergehen oder auch nur eine Disziplinarübertretung.

Andere Militärverbrechen oder Vergehen als jene, welche im Militär St. G. B. vorkommen, oder später mit Bezug auf dasselbe als solche werden erklärt werden, gibt es nicht (Art. V des Kundm. Pat.).

In den nachfolgenden Hauptstücken werden die hier benannten strafbaren Handlungen in der bezeichneten Ordnung aufgeführt und entweder ausdrücklich oder indirekt, durch die auf selbe festgesetzten Strafen, erklärt, inwieferne solche als Verbrechen oder Vergehen angesehen werden können. S. die §§. 156, 157, 166, 180, 200, 202, 212, 213, 214, 228, 238, 241, 242, 258, 259, 269 275, 276, 280, 281, 283, 287, 288, 291 und 298. Als Disziplinarübertretungen sind ausdrücklich erklärt die Fälle der §§. 189, 211 und 292.

Zweites Hauptstück.

Von der Subordinazionsverletzung.

§. 145.

Subordinazionsverletzung.

Wer in einem Zeitpunkte, wo er sich in wirklicher Dienstleistung befindet, oder auch außer demselben einem auf den Dienst Bezug nehmenden Befehle des Vorgesetzten den pflichtmäßigen Gehorsam versagt, oder auch nur die dem Vorgesetzten schuldige Ehrerbietung, wann und wo immer absichtlich bei Seite setzt, macht sich einer Subordinazionsverletzung schuldig.

§. 146.

Arten der Subordinazionsverletzung.

Die Versagung des Gehorsams oder der schuldigen Ehrerbietung kann geschehen:

a) durch gewaltthätige Widersetzung gegen die Person des Vorgesetzten, oder einen gewaltsamen Angriff auf seine Person;

b) durch achtungswidriges oder ungestümes Benehmen;

c) durch Nichtvollziehung eines Befehles oder einer Weisung des Oberen.

Soll der Zweck des Kriegerstandes, Vertheidigung des Fürsten und Vaterlandes, Beschützung der Personen und deren Güter gegen alle feindli-

chen Angriffe erreicht werden, so ist es nothwendig, daß jeder Niedere dem Höhern im Dienste untergeordnet sei, den Befehlen seines Vorgesetzten, wenn dieser auch nur auf der nämlichen Rangsstufe stünde, unbedingt Folge leiste *).

Man nennt diese Unterordnung, womit die äußere Ehrerbietungsbezeugung gegen den Höhern als eine natürliche Folge enge verbunden ist, Subordinazion.

Diese besteht daher in dem stufenweise unbedingten Gehorsame des Untergebenen gegen Vorgesetzte im Dienste und in der äußeren Achtungsbezeugung des Niedern gegen den Höhern; und jede Uebertretung dieser Pflichten heißt Subordinazionsverletzung.

Hienach gibt es eine zweifache Insubordinazion:

1. Ungehorsam im Dienste, und

2. Nichtbezeugung der Ehrerbietung gegen Vorgesetzte.

Ungehorsam im Dienste setzt einen im Dienste oder in Bezug auf den Dienst gegebenen Befehl, und ein strafbarer Ungehorsam im Dienste einen solchen Befehl voraus, dessen Befolgung dem Untergebenen Pflicht ist. Hieraus folgt, daß in allen jenen Fällen, wo diese Pflicht wegfällt, auch kein strafbarer Ungehorsam vorliegt, was auch im Worte „pflichtmäßig“ des §. 145 liegt. Eben so folgt aus dem Ausdrucke: „Versagen“, daß man von der Insubordinazion der zweiten Art nur dann sprechen kann, wenn die äußere Achtung absichtlich unterlassen worden ist, weil man nach dem Sprachgebrauche unter „Versagen“ nur ein absichtliches Verweigern, nicht aber ein Nichtleisten aus Unachtsamkeit versteht.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß zum Thatbestande der Subordinazionsverletzung der

ersten Art erforderlich sei: a) ein (mündlich oder schriftlich) gegebener Dienstbefehl, b) Nichtbefolgung desselben und c) das Verhältniß der militärischen Unterordnung, welche nur dann vorhanden ist, wenn der befehlende Vorgesetzte auf die Kriegsartikel, der zum militärischen Gehorsame verpflichtete Untergebene auf diese oder auf Satzungen beeidet ist. Als militärischer Vorgesetzter ist aber nach den Bestimmungen des Dienstreglements nicht bloß jener, der in der Charge oder im Range höher ist, sondern auch derjenige anzusehen, der in demselben Range wie der Untergebene steht, wenn er des Dienstes wegen ihm vorgesetzt wird **). Dagegen gehört zur Subordinazionsverletzung der

*) Treffend sagt Peniz: Ein großes Ganze kann nur dann frei und kräftig handeln, wenn jeder Einzelne seine persönliche Freiheit dem Ganzen zum Opfer bringt, unbeschadet der persönlichen Rechte des Einzelnen — der Geist des militärischen Gehorsams und der daraus entspringenden Zuverläßigkeit im Handeln, ist keine Treibhauspflanze, er wurzelt erst allmälig fest, und will von erfahrner Hand gepflegt sein. Ohne diesen Geist trägt jede Art von bewaffneter Macht den Keim der Auflösung in ihrer Mitte und verliert bei Unfällen augenblicklich jede Haltung.

**) Wenn die österr. Armee mit einer andern vereinigt (alliirt) agirt, und der gemeinschaftliche Befehlshaber der alliirten Armee angehört, so ist nach dem Geiste des Gesetzes dieser ebenfalls als Vorgesetzter des österreichischen, ihm dienstlich untergeordneten Anführers anzusehen (Vgl. §. 7 der Einleitung zum preuß. M. St. G. B.).

zweiten Art a) die absichtliche Außerachtlassung der schuldigen Ehrerbietung und b) ebenfalls das Verhältniß der militärischen Subordinazion *).

Der Befehl kann entweder den Dienst im strengen Sinne des Wortes, wozu der Untergebene als Soldat verpflichtet ist (§§. 147, 149 – 151), oder den Dienst im weiteren Sinne, z. B. Arbeiten für militärische Zwecke (§. 152) oder bloß die militärische Zucht und Ordnung (§. 153) betreffen.

Die Pflicht des Gehorsams kann verletzt werden:

1. durch bloße Unterlassung der Vollziehung des Befehls, was wieder a) aus böser Absicht (§§. 149 und 150 oder b) aus Sorglosigkeit oder Vergessenheit (§. 151) geschehen kann;

2. durch ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams. Diese kann entweder a) in der bloßen Erklärung bestehen, den Dienst nicht vollziehen zu wollen (§. 150), oder b) der Untergebene verweigert auf eine ungestüme absichtlich beleidigende Weise die Vollziehung des Befehls, oder er erkühnt sich den Vorgesetzten hierüber förmlich zur Rede zu stellen (§. 149) oder c) er wagt es, denselben mit einem Uebel zu bedrohen, entweder durch Worte, insbesondere durch Herausforderung zum Zweikampfe (§. 155), oder durch Zeichen z. B. er legt die Hand auf den Säbelgriff unter solchen Umständen, daß diese Handlung im Zusammenhange mit den Worten als eine Drohung erscheint.

3. durch gewaltsame Widersetzung, wenn der Untergebene mit Waffen, z. B. mit gezogenem Säbel auf den Vorgesetzten eindringt oder auf eine andere Art an ihn Hand anzulegen versucht (§. 147), und endlich

4. durch eine wirkliche Vergreifung an der Person des Vorgesetzten, es sei mit der beihabenden Waffe, oder auf eine andere Art, z. B. Drosseln, Pressen an die Wand u. dgl. (§. 147).

Ein Versuch des Verbrechens oder Vergehens der Subordinazionsverletzung ist nicht denkbar, gleich viel ob selbe durch eine Unterlassung oder durch ein aktives Verhalten begangen wird, weil schon jedes Wort, jede Geberde oder jede Handlung, welche die Subordinazion verletzt, als das Verbrechen oder Vergehen der Insubordinazion angesehen wird. Man kann daher wohl z. B. von einem Versuche der That, wodurch gegen die Subordinazion gefehlt wird, z. B. von einem versuchten Angriffe auf die Person des Vorgesetzten, nicht aber von einem Versuche

*) Nach den Vorschriften des Dienstreglements ist zwar jeder Niedere dem Höhern also nicht bloß dem militärischen Vorgesetzten im Militärstande Achtung schuldig, und sie wird wohl auch von jedem gebildeten Manne ohne Zwang gezollt; allein als ein militärisches Vergehen kann die Versagung der äußeren Achtungsbezeigung nur dann behandelt werden, wenn der Niedere und der Höhere zu den im §. 142 genannten Personen gehören. Wenn daher ein an die K. A. verpflichtetes Individuum einer höher gestellten Militärperson, welche zu dem streitbaren Stande nicht gehört, die im Dienstreglement als Pflicht gebotene Ehrenbezeigung versagt, so kann sie, wenn nicht hiedurch zugleich eine Ehrenbeleidigung begangen wird (V. Theil 9. Hauptst.), oder der Fall unter die Bestimmung des §. 588 sich subsumiren läßt, nur im Disziplinarwege bestraft werden. Dasselbe gilt von den nicht zum streitbaren Stande gehörenden dienenden Militärpersonen im Verhältniß zu höhern Militärs des streitbaren Standes.

der Insuborbinazion sprechen, weil schon der versuchte Angriff das Verbrechen selbst begründet.

§. 147.

Wer zum streitbaren Stande gehört und sich dem Vorgesetzten mit Waffen, oder mit gewaltthätiger Handanlegung an dessen Person, im Dienste, oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersetzt, es mag eine Beschädigung des Vorgesetzten dabei unterlaufen sein oder nicht, ist mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen; ist aber die Widersetzung in Reih und Glied, oder vor einer versammelten Truppe (Schiffsmannschaft) unter solchen Umständen geschehen, daß auf die Gemüther der Anwesenden ein dem Dienste nachtheiliger Eindruck zu besorgen war, so hat die standrechtliche Behandlung des Verbrechers einzutreten. Gewaltthätige Widersetzung. Strafe.

Die Verfügung dieses §. enthält die schwerste Art der Suborbinazionsverletzung.

Subjekt des Verbrechens ist nur der eigentliche Soldat (§. 157), welcher entweder bereits im Dienste ist, oder in Folge des Befehls einen Dienst antreten soll.

Die Thathandlung besteht in der pflichtwidrigen (§. 158) Widersetzung gegen die den Dienst im strengen Sinne des Wortes betreffenden Befehle des militärischen Vorgesetzten (§§. 145 und 152) mit Waffen, sei es durch wirklichen Gebrauch derselben oder durch thätige Androhung des Gebrauches, z. B. durch Greifen nach der Waffe; oder wenn gleich ohne Waffen, jedoch mit gewaltthätiger Handanlegung an seine Person, z. B. durch Stoßen, zu Boden Werfen. Daß auch die thätige Androhung des Gebrauches einer Waffe (dieses Wort im weiteren Sinne genommen, so daß es also nicht bloß auf die militärischen Waffen eingeschränkt wird, obschon der Verbrecher selten mit anderen, als diesen Waffen versehen sein wird) das Verbrechen begründe, ergibt sich nicht bloß aus der ganz allgemein lautenden Stilisirung „mit Waffen", sondern auch daraus, daß im §. 147 im Gegensatze von der Anordnung des §. 149, wie die Rubriksüberschrift zeigt, von der gewaltthätigen Widersetzung gehandelt wird, als welche jedenfalls die thätige Androhung des Gebrauches der Waffe angesehen werden muß. Die Absicht des Handelnden ist auf die Nichtbefolgung des Befehles, bezüglich auf die Befreiung vom Gehorsame gerichtet.

Dieses Verbrechen wird ohne Unterschied, ob eine Verwundung erfolgt ist, oder nicht, immer mit dem Tode durch Erschießen bestraft, weil in solchen Fällen nebst dem aus der Nichtvollziehung eines Dienstbefehls zu besorgenden Nachtheile auch der schädliche Eindruck auf die Gemüther anderer Untergebenen, die Zeugen der Mißhandlung ihrer Vorgesetzten sind, in Anschlag zu bringen ist, und weil es den Militärvorgesetzten ohne diesen Schutz des Gesetzes schlechterdings unmöglich wäre, eine Masse bewaffneter Männer dahin zu bringen, Gefahren und körperlichen Leiden zu trotzen, den größten Anstrengungen sich zu unterziehen, und im Zeitpunkte der Noth oder des Bedrängnisses dennoch bei der Pflicht auszu-

harren und sich dem Gebote der Dienstordnung und des befehlenden Obern zu fügen.

Die standrechtliche Behandlung tritt ein: a) wenn der gewaltthätig sich Widersetzende in Reih und Glied steht, es mag die Anzahl der mit ihm in Reih und Glied stehenden Soldaten groß oder klein sein, oder wenn b) zwar dieß nicht der Fall ist, jedoch die gewaltthätige Widersetzung vor der versammelten Truppe geschieht, und in beiden Fällen der im §. 147 erwähnte nachtheilige Einfluß zu besorgen war.

Unter Truppe kann überhaupt nur eine größere Anzahl von Soldaten, insbesondere eine solche verstanden werden, welche in ihrer Gesammtheit unter einem, wenn auch nur zeitweilig selbstständigen Kommandanten steht. Welche bestimmte Zahl von Soldaten hiezu erforderlich sei, läßt sich a priori nicht bestimmen, es kann nach Umständen schon selbst ein Zug so groß sein, daß ihm die Bezeichnung „Truppe" beigelegt werden kann. Eine versammelte Truppe ist eine solche, welche in Folge eines gegebenen Befehls oder Zusammenberufungszeichens z. B. zu einem Allarm, auf dem bestimmten Orte angekommen ist, es mag dieselbe in Reih und Glied aufgestellt sein oder nicht. Soll das standrechtliche Verfahren Platz greifen, so muß die Widersetzung vor, d. i. im Angesichte der versammelten Truppe statt finden.

Geschieht die Widersetzung vor bloß zufällig anwesenden Soldaten, z. B. im Kasernhofe, wo rings herum, vielleicht auch ein ganzes Bataillon bildende Soldaten sich befinden, so kann die standrechtliche Behandlung nicht Platz greifen, dagegen wird nach meiner Ansicht dieselbe eintreten, wenn ein Bataillon im Hofe zum Exerziren der Rekruten ausgerückt ist und diese nur in kleinen Gruppen abgerichtet werden, wenn auch weder der Vorgesetzte, noch der sich widersetzende Untergebene zu diesem Bataillon gehören sollte.

Ob aus der Widersetzung auf die Gemüther der anwesenden Soldaten ein dem Dienste nachtheiliger Einfluß zu besorgen war, beurtheilt der Gerichtsherr. Die Individualität des Verbrechers, die Art der Widersetzung, die Orts- und Zeitverhältnisse sind die Prämissen zu diesem Urtheile (s. §. 262 *).

§. 148.

Mordversuch gegen einen Vorgesetzten. Strafe.

Derselben Behandlung und Strafe unterliegt auch jeder Angriff, der von einem zum streitbaren Stande gehörigen Untergebenen in mörderischer Absicht gegen seinen Vorgesetzten in oder außer dem

---

*) Bei den Römern wurde der Soldat, welcher den Obern gegen Angriffe nicht schützte, so bestraft, als wenn er denselben selbst angegriffen hätte. Der Grund lag wohl darin, daß jeder den Obern bedrohende Angriff gegen die ganze Armee gerichtet ist und Mann für Mann bereit sein soll, seinen Offizier mit seinem Leibe zu decken. Bei uns ist wohl im Dienstreglement bestimmt, daß der Soldat seine Offiziere schützen und sie vertheidigen, und die Erhaltung derselben ihm theuer sein müsse, allein es ist im M. St. G. B. für die Unterlassung dieser Pflicht beim Angriffe vom Feinde keine Strafe bestimmt (§. 518). Bei uns wird, wenn eine solche Vertheidigung befohlen ist, das Verbrechen der Subordinazionsverletzung, sonst nach Umständen jenes der Feigheit (§. 243) vorhanden sein.

Dienste ausgeführt wird, wenn auch der Tod des Vorgesetzten durch dessen Widerstand, durch Hilfe eines Dritten, oder aus Zufall gehindert worden ist.

Die Anordnung dieses §. ist mit anderen Worten folgende: Jeder Mordversuch (§. 15) des Soldaten an seinem militärischen Vorgesetzten (§. 157) in oder außer dem Dienste ist mit dem Tode durch Erschießen, und wenn derselbe in Reihe und Glied, oder vor der versammelten Truppe unter solchen Umständen geschehen ist, daß auf die Gemüther der anwesenden Soldaten ein dem Dienste nachtheiliger Einfluß zu besorgen war, standrechtlich zu behandeln und mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

Ob dieses Verbrechen aus Anlaß des Dienstes, oder bloß eines Privatverhältnisses, z. B. aus Eifersucht erfolgte, ob der Versuch der Ausführung der That zunächst gekommen, z. B. schon das Gewehr losgeschossen, auf den Vorgesetzten bereits mit den Säbel gestochen, oder noch ein entfernterer war, z. B. der Untergebene mit dem Gewehr auf den Vorgesetzten bloß gezielt hat oder mit dem Säbel auf ihn erst losgestürzt ist, macht im Rechtswege keinen Unterschied; und eben so ist es in Bezug auf die Strafe gleichgiltig, ob das Verbrechen im Kriege oder im Frieden verübt worden war; dagegen kann, wie bei der Suberdinazionsübertretung nicht nur im Falle, wenn der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Dienstgewalt (§. 289) den Untergebenen zu diesem Verbrechen gereizt, sondern auch dann die Todesstrafe in eine angemessene Freiheitsstrafe im Gnadenwege gemildert werden, wenn das Verbrechen ohne einen dienstlichen Anlaß begangen wurde, mithin der Untergebene bei der That den Vorgesetzten als solchen gar nicht vor Augen hatte, z. B. ein Gemeiner sticht in mörderischer Absicht auf einen Korporalen, aus Eifersucht, weil er ihn bei seinem Weibe traf *).

Aus dem Schlusse: „wenn auch der Tod ... gehindert worden ist," könnte man zur Ansicht verleitet werden, daß dieser §. und somit die hier festgesetzte Strafe auch dann zu verhängen sei, wenn der Tod wirklich erfolgt ist. Allein diese Ansicht wäre irrig, was 1. aus der Entstehung dieses Gesetzes, 2. aus dem Zusammenhange mit anderen Gesetzesstellen, und 3. aus der Randrubrik des §. 148 sich ergibt.

ad 1. Der im Jahre 1846 publizirte Anhang zum ersten Kriegsartikel vom Jahre 1808 bestimmte, daß der nächste Mordversuch des Untergebenen an seinem Vorgesetzten in und außer dem Dienste, wie die Suberdinazionsverletzung im höchsten Grade (welche durch ein ähnliches Handeln, wie jenes im §. 148 verübt wurde), d. i. mit dem Erschießen zu bestrafen sei. Der wirklich vollbrachte Mord wurde bis nun nicht nach dem 1., sondern nach dem 30. Kriegsartikel über das Verbrechen

*) Nach dem Wortlaute des Gesetzes kann der Richter im obigen Falle von der Todesstrafe nicht abgehen (§. 123), mir erscheint aber die Anwendung der Todesstrafe hier zu hart, weil wohl der Vorgesetzte als solcher mit Recht einen besondern Schutz des Gesetzes anspricht, aber kein Grund vorhanden ist, denselben ihm in so hohem Maße auch dann zu gewähren, wo das Verhältniß des Vorgesetzten zum Untergebenen gar nicht in Betrachtung kommt.

des Mordes, mit dem Strange bestraft. Diese gesetzliche Anordnung schwebte offenbar dem h. Gesetzgeber bei der Bestimmung des §. 148 vor Augen. Würde man dieß nicht annehmen wollen, so käme man zu dem Widerspruche, daß das gegenwärtige Gesetz, welches in seinem dispositiven Theile strenger ist, als der erwähnte Zusatz, indem es auch den nahen Mordversuch mit der Todesstrafe belegt, gelinder wäre in der Strafbestimmung, weil hienach auf den vollbrachten Mord nicht die für schimpflicher gehaltene Todesstrafe des Stranges, sondern jene durch Erschießen folgen würde.

ad 2. Nach §. 415 ist jeder vollbrachte Mord mit dem Strange zu bestrafen. Es wäre wahrlich nicht abzusehen, warum der Untergebene, wenn er seinen Vorgesetzten mordet, nicht nach dem §. 415 behandelt werden sollte, da seine verbrecherische That durch sein Verhältniß zum Vorgesetzten noch erschwert wird. Der Soldat, der seinen Kameraden mordet, soll mit dem Strange bestraft, der Mörder seines Vorgesetzten aber mit der gelinderen Todesstrafe belegt werden! Im §. 170 ist verfügt, daß, wenn bei der Meuterei die Tödtung die Eigenschaft des Mordes hat, die Todesstrafe des Stranges statt habe, warum sollte bei dem mit der Meuterei verwandten Verbrechen der Subordinazion etwas Anderes eintreten?

ad 3. Die Randrubrik ist überschrieben: Mordversuch am Vorgesetzten. Wenn es gleich richtig ist, daß die Randrubrik nicht das Gesetz selbst ist, so ist sie doch ein integrirender Theil desselben, sie lag dem a. h. Gesetzgeber bei der Sankzion des Gesetzes vor, sie wurde von ihm gut geheißen, und man kann doch nicht annehmen, daß er eine Randrubrik genehmigt haben würde, die etwas Anderes enthält, als der Text bestimmt.

Uebrigens steht nichts entgegen, es ist vielmehr im Gesetze gegründet, daß bei einem wirklichen Morde der Mörder standrechtlich behandelt werde, wenn das Verbrechen in Reih und Glied oder vor der versammelten Truppe unter solchen Umständen verübt wurde, daß auf die Gemüther der Anwesenden ein dem Dienste nachtheiliger Einfluß zu besorgen war; nur ist in diesem Falle auf den Tod durch den Strang zu erkennen, wie dieses in Bezug auf den ad 1 erwähnten Anhang zum I. K. A. auch die a. h. Entschl. v. 5. hofkr. Vdg. v. 9. Dezbr. 1846 F 1743 bestimmt hat.

Bei der praktischen Anwendung dieses §. wird dem Militärrichter der Mangel einer eigentlichen Definizion, wer als militärischer Vorgesetzter anzusehen sei, deßwegen fühlbar, weil auch der Mordversuch außer Dienst den strengen Bestimmungen desselben unterliegt. Die Worte des Dienstreglements: Jeder Untergebene muß seinem Vorgesetzten, und wenn dieser auch auf der nämlichen Rangsstufe stünde, ohne Widerrede unverzüglich gehorchen, deuten zunächst nur auf das Dienstesverhältniß hin, und in diesem Sinne wurde auch in einem speziellen Falle der Grundsatz aufgestellt, daß zwischen Hauptleuten außer Dienst eine Subordinazionsverletzung nicht verübt werden könne (Entscheidung vom 16. Mai 1838 C 612). Allein auch die entgegengesetzte Ansicht findet ihre Vertheidiger, und nach dieser wäre ein Mordversuch eines Lieutenants an einem im Range höher stehenden Lieutenant u. s. w. selbst außer Dienst und

ohne Beziehung auf den Dienst, der Anlaß möge was immer für einer sein, immer nach dem §. 148 zu behandeln *).

Unteroffiziere desselben Grades haben unter sich keinen Rang, ein Korporal kann daher nur im Dienste als Vorgesetzter eines andern Korporalen erscheinen und in diesem Verhältnisse letzterer sich des Verbrechens des §. 148 schuldig machen, dagegen scheint von den zwei bei einer Kompagnie bestehenden Feldwebeln derjenige, welcher im Dienste der Vorgesetzte des andern ist, auch außer Dienst als solcher angesehen werden zu müssen.

§. 149.

Wenn die Vollziehung eines Dienstbefehles oder einer den Dienst betreffenden Weisung des Vorgesetzten, zwar nicht gewaltthätig, jedoch auf eine ungestüme oder beleidigende Weise verweigert, oder ein Dienstbefehl von Wichtigkeit absichtlich nicht vollzogen wird, ist der Schuldige mit Kerker von drei bis zu fünf Jahren (§. 30), in Kriegszeiten aber von fünf bis zu zehn Jahren, und nach Umständen, besonders, wenn der Befehl einen Dienst gegen den Feind betroffen hat, oder aus der Nichtvollziehung ein großer Nachtheil für den Dienst entstanden ist, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

Verweigerte oder absichtlich unterlassene Vollziehung eines Dienstbefehles. Strafe.

Die Thathandlung dieses §. besteht entweder a) in einer Verweigerung der Vollziehung eines Dienstbefehls im engern Sinne, oder einer den Dienst betreffenden Weisung, z. B. in einer bestimmten Ordnung zu marschiren, beim Exerzieren der Rekruten auf irgend eine vom Vorgesetzten vorgeschriebene Weise vorzugehen, auf eine ungestüme oder beleidigende Art, oder b) in einer absichtlichen Nichtvollziehung eines wichtigen derlei Dienstbefehls. Ungestüm wird eine Verweigerung dann genannt werden können, wenn sie mit Lärmen, Toben, oder gar mit wörtlichen Drohungen der Waffenanwendung (§. 147) begleitet ist.

„Von Wichtigkeit." Dieser Umstand muß, wenn er nicht nach der Einsicht des Untergebenen von ihm aus dem Befehle selbst nothwendig gefolgert werden konnte, dem Untergebenen gesagt worden sein, weil, wenn er den Befehl als wichtig nicht erkannte und nicht erkennen konnte, ihm auch der Nichtvollzug eines solchen nicht imputirt, er daher auch mit dem Tode nicht bestraft werden könnte.

Die Todesstrafe tritt nur ein, wenn der Befehl ein wichtiger war,

---

*) In der preußischen Armee bildet der bloße Rang eines Offiziers nie, sondern nur der höhere Dienstgrad gegenüber des niederen das Subordinazionsverhältniß außer Dienst. Die Verfügung des §. 128 des preußischen M. St. G. B.: — Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift oder denselben mit der Waffe anzugreifen versucht, hat im Kriege die Todesstrafe, im Frieden zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe und nur bei einer schweren Körperverletzung oder anderen besonders erschwerenden Umständen ebenfalls die Todesstrafe verwirkt, scheint im Zusammenhange mit dem §. 129 nur dann in Anwendung kommen zu können, wenn der Untergebene dabei den Vorgesetzten als solchen vor Augen hatte.

und sonst sehr beschwerende Umstände vorhanden sind. Von diesen führt das Gesetz namentlich an, wenn der Befehl den Dienst gegen den Feind betroffen hat, oder aus der Nichtvollziehung ein großer Nachtheil für den Dienst entstanden ist.

Ob auch das Vorhandensein anderer Erschwerungsumstände die Verhängung der Todesstrafe rechtfertige, bleibt dem reifen Ermessen des Richters anheim gestellt *), der auch in jedem vorkommenden Falle zu beurtheilen hat, ob der aus der Nichtbefolgung des Befehles entstandene Schade, sei es in Bezug auf den Verlust von Personen, Kriegsmaterial, Kriegskosten, Proviant ein großer zu nennen sei, so daß mit Bezug auf denselben die ausgesprochene Todesstrafe für gerechtfertigt erscheint.

§. 150.

Ist die Weigerung, oder absichtliche Unterlassung der Vollziehung eines Dienstbefehles weder unter den im vorhergehenden Paragrafe bezeichneten erschwerenden Umständen geschehen, noch ein erheblicher Nachtheil für den Dienst dadurch verursacht worden, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu drei Jahren, und wenn das Verbrechen gar keine nachtheiligen Folgen hatte, von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30).

§. 151.

Nichtvollziehung eines wichtigen Dienstbefehles aus Sorglosigkeit. Strafe.

Die Bestrafung mit ein- bis dreijährigem Kerker ist auch wider denjenigen aus dem streitbaren Stande zu verhängen, der einen Dienstbefehl von großer Wichtigkeit aus Sorglosigkeit oder Vergessenheit nicht vollzogen, und dadurch Schaden für den Dienst herbeigeführt hat. Sind keine schädlichen Folgen eingetreten oder dieselben durch Zuthun Anderer abgewendet worden, so ist der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30) zu bestrafen.

§. 152.

Widersetzung gegen einen Befehl zur Verrichtung eines außerordentlichen Dienstes, od. Nichtvollziehung eines solchen Befehles.

Sofern sich einem Vorgesetzten aus Anlaß eines Befehles widersetzt wird, welcher zwar keinen eigentlichen Militärdienst, doch aber eine andere zum Vortheile des Staates, der Land- oder Seearmee, oder zum erlaubten Nutzen einer Abtheilung desselben, zu

*) Es wäre vielleicht zu wünschen, daß das Gesetz bei der Todesstrafe sowohl hier als im §. 287 bestimmt und erschöpfend angegeben hätte, wann auf selbe zu erkennen sei, weil es immer gefährlich ist, solche bloß von der richterlichen Beurtheilung der Verhältnisse abhängig zu machen. Im §. 162 ist bei der Meuterei ausdrücklich angeführt, daß die Todesstrafe nur eintritt, wenn ein Dienst gegen den Feind verweigert, hiedurch dessen Ausführung gehindert oder sonst großer Nachtheil für den Dienst entstanden ist. Da die Subordinazionsverletzung doch nicht strenger bestraft werden kann, so scheint bei derselben auch nur in diesen Fällen auf den Tod gesprochen werden zu können.

leistende Verrichtung, wozu der Soldat durch ein erlerntes Handwerk oder sonst durch eine ihm eigene Geschicklichkeit geeignet ist, zum Gegenstande hat, soll im Falle gewaltthätiger Widersetzung fünf- bis zehnjähriger Kerker und in Kriegszeiten nach Umständen auch der Tod durch Erschießen, außerdem aber ein- bis dreijähriger Kerker, und wegen bloßer Unterlassung der Vollziehung des Befehles sechsmonatlicher bis einjähriger Kerker als Strafe zuerkannt werden (§. 30).

Die gewaltthätige Widersetzung gegen einen Dienstbefehl im w. S. wird mit 5 — 10jährigen Kerker, in Kriegszeiten, wenn besonders erschwerende Umstände eintreten, z. B. großer Nachtheil für den Dienst (s. §. 149), mit dem Tode, die gegen den Vorgesetzten ausgesprochene Verweigerung der Nichtvollziehung eines derlei Befehls mit 1 — 3jährigen, die wenn auch nicht absichtliche Unterlassung bis einjährigen Kerker bestraft.

Im §. 149 ist von der ungestümen Verweigerung einer den Dienst betreffenden Weisung die Rede, deren sonst in keinem andern §. erwähnt wird und es frägt sich daher, wie die gewaltthätige Widersetzung gegen eine derlei Weisung oder deren bloßer Nichtvollzug zu bestrafen sei?

Eine solche den Dienst betreffende Weisung ist ein integrirender Bestandtheil des Dienstbefehles selbst, nimmt daher ganz die Natur desselben an.

Bezieht sich also die erwähnte Weisung auf einen Dienstbefehl im engern Sinne des Wortes, so ist der Nichtvollzug, jenachdem dabei Gewaltthätigkeit oder Ungestüm mitunterlief, oder derselbe in böser Absicht oder bloßer Sorglosigkeit seinen Grund hatte, mit der Strafe der §§. 147, 149, 150, 151 zu belegen; hatte dagegen die Weisung einen Dienstbefehl im weiteren Sinne zum Gegenstande, so kommt der §. 152 in Anwendung.

§. 153.

Wenn ein in Ruhestörung oder Exzessen betretener Untergebener den Befehl des ihn zur Ordnung verweissenden Vorgesetzten auf ungestüme Weise zu befolgen sich weigert, soll derselbe mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach dem Grade der dabei gegen den Vorgesetzten verletzten Ehrerbietung und verursachten Unordnung auch bis zu fünf Jahren bestraft werden. Widersetzung gegen einen auf Herstellung der Zucht und Ordnung gerichteten Befehl.

Für den Fall, als der Untergebene sich gewaltthätig an dem, einen derlei Befehl gebenden Vorgesetzten vergreift, enthält dieser §. keine Verfügung. Eine solche Handlung kann weder nach den §§. 147 oder 152 behandelt werden, weil dort von Befehlen anderer Art die Rede ist, noch ist die Subsumirung unter dem §. 154 zuläßig, weil sonst die Inkonsequenz entstünde, daß dieses an sich schwerere Verbrechen gelinder, nämlich höchstens mit dreijährigem Kerker bestraft würde, während schon das ungestüme Widersetzen bei verletzter Ehrerbietung eine fünfjährige Kerkerstrafe nach sich zieht.

Es dürfte daher dem Geiste des Gesetzes entsprechen, auf eine ge-

walttätige Widersetzung gegen derlei Befehle den höheren Strafsatz des §. 153 anzuwenden, und die Strafe nicht unter 4- oder 5jährigem Kerker zu bemessen (S. §. 269, lit. c und §. 262).

Ist der Vorgesetzte verwundet oder gar getödtet worden, so ist, wenn der Fall nicht nach §. 148 (s. dessen Erläuterung) zu behandeln ist, nach den Grundsätzen über die Konkurrenz von strafbaren Handlungen vorzugehen (§. 96).

§. 154.

Mißhandlung eines Vorgesetzten außer dem Dienste. Strafe.

Wer sich außer dem Dienste an der Person seines Vorgesetzten vergreift, soll, wenn auch keine Beschädigung des Vorgesetzten erfolgt wäre, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem, und nach Umständen bis zu drei Jahren (§. 30) bestraft, im Falle einer Verwundung oder körperlichen Verletzung des Vorgesetzten aber die Strafe nach Vorschrift der §§. 96 und 97 bemessen werden.

Die strafbare Handlung dieses §. besteht in dem, wenn auch selbst gewaltthätigen Handanlegen an der Person des Vorgesetzten in was immer für einer, nur nicht mörderischen Absicht außer Dienst und auch nicht aus Anlaß des Dienstes (§§. 147, 148 u. 152). Schon dieses gewaltthätige Handanlegen bildet das Verbrechen der Subordinazionsverletzung; wird dabei der Vorgesetzte an seinem Körper noch verletzt, so ist, je nachdem die körperliche Verletzung als eine schwere oder leichte erscheint, eine Konkurrenz mit dem Verbrechen oder Vergehen der körperlichen Beschädigung vorhanden.

§. 155.

Ausforderung im Dienste, oder aus Anlaß des Dienstes.

Wer seinen Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlaß eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses, um sich für ein vermeintlich erlittenes Unrecht Genugthuung zu verschaffen, zum Zweikampfe, oder zu einer Schlägerei auf der Stelle (rencontre) herauszufordern sich erkühnt, ist schon dieser bloßen Ausforderung wegen, wenn es auch zum Zweikampfe oder zur Schlägerei nicht gekommen wäre, mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die Thathandlung dieses Verbrechens besteht in der Herausforderung des Untergebenen an den militärischen Vorgesetzten zum Zweikampfe im Dienste oder aus Anlaß des Dienstes; eine Herausforderung, welche nicht in den Diensteverhältnissen ihren Grund hatte, ist so wie jede andere Herausforderung zu beurtheilen (§§. 437 u. 602). Ist auf die aus einem dienstlichen Anlasse hervorgegangene Herausforderung von Seite des Untergebenen an den Vorgesetzten ein Zweikampf erfolgt, so ist bei ihm eine Konkurrenz des Verbrechens der Subordinazionsverletzung mit jenem des Zweikampfes vorhanden.

§. 156.

Als Vergehen zu behandelnde Subordinazionsverletzungen.

Subordinazionsverletzungen, gegen die in den vorhergehenden §§. 147—155 eine für Verbrechen bestimmte Strafe nicht verhängt

ist, werden als Vergehen mit Arrest, und nach Umständen, so wie nach Maßgabe des zwischen dem Thäter und dem Beleidigten bestehenden militärischen Rangsverhältnisses, besonders in Wiederholungsfällen mit strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten (§§. 30 und 66), bei Unteroffizieren auch mit Degradirung und bei Offizieren mit Entlassung bestraft.

Subordinazionsverletzungen, welche bloß als Vergehen erscheinen, können nach Umständen auch im Disziplinarwege abgestraft werden (§. 65).

Hieher gehören insbesondere die Subordinazionsverletzungen durch Außerachtlassung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung.

Nach diesem §. sind auch die auf die Kriegsartikel oder Satzungen beeideten Diener der Offiziere dann zu behandeln, wenn sie den ihren Dienst betreffenden Befehl nicht befolgen. Wenn sie nebst des Ungehorsames zugleich noch eines andern Verbrechens oder Vergehens sich schuldig machen, so ist eine Konkurrenz vorhanden und es kommen die §§. 96 und 97 in Anwendung.

§. 157.

Bestrafung der bloß auf Satzungen verpflichteten Militärpersonen in Fällen der Subordinazionsverletzung.

Militärpersonen, die nicht auf die Kriegsartikel, sondern auf eigene militärische Satzungen eidlich verpflichtet werden, sind in Fällen der verletzten Subordinazion im Allgemeinen gelinder, wie der wirkliche Soldat, und in der Regel nicht mit dem Tode, sondern statt dessen mit höchstens zehnjährigem Kerker zu bestrafen, es wäre denn, daß ihr Ungehorsam mit einer an sich als Verbrechen zu bestrafenden körperlichen Verletzung des Vorgesetzten verbunden war, oder großen Nachtheil für den Dienst verursacht hat.

Auf Satzungen sind bei den Monturskommissionen verpflichtet: die Jung- und Altmilizer, Altgesellen, Unter- und Obermeister, bei der Militär-Verpflegsbranche: die gemeinen Bäcker, Oberbäcker und Oberbäckermeister, Bindergesellen und Oberbinder dann Müller.

Die Todesstrafe kann gegen diese Personen auch bei der gewaltthätigen Vergreifung an militärischen Vorgesetzten nur dann eintreten, wenn sie hiedurch zugleich das Verbrechen der körperlichen Beschädigung (§. 431) oder des Todtschlages verüben, oder einen großen Nachtheil für den Dienst verursacht haben (S. §. 262).

§. 158.

Die Nichtbefolgung eines Befehles kann dem Untergebenen als Subordinazionsverletzung nicht zugerechnet werden, wenn

a) der Befehl dem Dienste, oder der dem Landesfürsten schuldigen Treue offenbar zuwider ist;

b) wenn der Befehl eine Handlung oder Unterlassung zum Gegenstande hat, in welcher offenbar ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen ist;

c) wenn der Befehl von einem zwar Höheren, der jedoch nach der Dienstvorschrift dazu nicht ermächtiget war, gegeben worden;

d) wenn der Untergebene von seinem unmittelbaren Kommandanten andere Aufträge erhalten hat, oder wenn spätere Umstände eintreten, die bei Ertheilung des Befehles nicht vorgesehen wurden, und so geartet sind, daß bei buchstäblicher Befolgung des Befehles augenscheinlicher Nachtheil für den Dienst herbeigeführt würde (§. 284, lit. c).

Die Gründe, in Folge deren die Pflicht zum Gehorsame hinwegfällt, sind entweder fisische, moralische oder dienstliche.

Ist die Ausführung des Dienstbefehls fisisch unmöglich, oder ist die im Dienste befohlene Handlung an sich eine unsittliche, ein Vergehen oder gar ein Verbrechen (lit. b), oder läßt sich die Befolgung mit den allgemeinen oder speziellen Dienstesvorschriften nicht vereinen (lit. a, c und d), so kann der Ungehorsam weder als Verbrechen noch als Vergehen behandelt werden, im Gegentheile würde sich der Untergebene bei Befolgung der Befehle in den im §. 158 angeführten Fällen selbst verantwortlich und strafbar machen.

Die gesetzlichen Bestimmungen unter a und b bedürfen keiner Erläuterung, und es wird nur bemerkt, daß das Wort „Vergehen" hier im weiteren Sinne zu nehmen ist, also auch jene unsittlichen und gesetzwidrigen Handlungen in sich begreift, die nicht im M. St. G. B. aufgeführt erscheinen, z. B. Gefällsübertretungen. In Bezug auf lit. c muß erwähnt werden, daß, wenn ein Vorgesetzter über Dinge, welche mit dem Dienste in gar keiner Beziehung stehen oder ganz außer seinem dienstlichen Wirkungskreise liegen, Befehle ertheilt, die Nichtbefolgung derselben für sich allein dem Untergebenen nicht strafbar machen kann, weil jede Pflichtverletzung eine Pflicht zu handeln voraussetzt, welche im gegebenen Falle nicht existirt; nur darf der Untergebene die dem Vorgesetzten zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit schuldige Ehrerbietung nicht außer Acht setzen (§. 156). So kann z. B. einem Manne, der auf einem Wachposten steht, nur sein Wachkommandant Befehle geben.

Die gesetzliche Bestimmung ad d) ist aus dem Dienst- und Generalreglement zu erläutern. Aus der Anordnung des ersteren, insbesondere jener, wo von der Subordinazion gesprochen wird, geht hervor, daß wenn die Befehle des Höhern mit jenen ganz unvereinbar sind, welche der Untergebene von seinem unmittelbaren Vorgesetzten erhalten hat, der letztere, wenn die mit gehöriger Bescheidenheit und Ehrerbietung gemachten Vorstellungen erfolglos sind, oder diese bei einem schriftlichen Befehle nach Umständen gar nicht zulässig erscheinen, nachdem er alle Umstände wohl erwogen und eine vollkommene Ueberzeugung erhalten hat, nicht gehorchen dürfe; und das zweite schreibt Seite 69 und 124 Folgendes vor: Wenn ein General, Stabs- oder Oberoffizier detachirt wird, so hat er genauestens nach der ihm ertheilten Instrukzion sich zu achten, wenn nicht die Umstände etwas Anderes erheischen; denn der Kommandirende einer Armee oder Heeresabtheilung kann unmöglich alle Ereignisse vorsehen, und seine Befehle so abfassen, daß sich bei der Ausführung nie eine Aenderung nöthig zeigen sollte. Ungereimt,

und sogar höchst sträflich wäre es daher, wenn sich ein detachirter General, Stabs- oder Oberoffizier einzig und allein an die erhaltene Vorschrift binden wollte, ungeachtet die unvermuthet eintretenden Umstände hier und da ganz andere Maßregeln erheischen, es sei nun, daß aus der Unterlassung der zu ergreifenden Maßregeln dem Dienste ein wirklicher Schade erwächst, oder auch nur ein sich darbietender Vortheil aufgegeben wird.

Während einer Schlacht soll zwar weder ein Regiment für sich eine beliebige Bewegung machen, noch ein General an der Disposizion des Kommandirenden etwas ändern, ohne es vorher gemeldet, und dessen Genehmigung eingeholt zu haben; wenn aber die vom Befehle abweichende Verfügung so dringend wäre, daß keine Verzögerung statt finden kann, so kann ein General nach reifer Ueberlegung, solche zu treffen über sich nehmen, er muß aber davon dem Kommandirenden auf der Stelle die Anzeige erstatten (s. §. 284 lit. c).

Nur in den hier genannten Fällen ist der Ungehorsam nicht sträflich, in allen andern aber muß der Befehl vollzogen werden, wenn auch der Untergebene hiedurch für seine Person für bedrückt oder gekränkt sich halten möchte, und erst nach dem Vollzuge hat er das Recht im Dienstwege dagegen seine Beschwerde anzubringen (s. die Erl. beim §. 8).

Drittes Hauptstück.

Von der Meuterei und Truppenempörung.

§. 159.

Der Meuterei machen sich jene auf die Kriegsartikel oder besondere Satzungen beeideten Militärpersonen schuldig, die entweder: *Begriff der Meuterei.*

a) in Gemeinschaft mit Anderen — gegen die bestehende Militärdienstordnung, gegen ihre Oberen oder deren Befehle sich auflehnen, oder sich hiezu verabreden; oder

b) einzeln — sich aufwiegelnder oder sonst auf die Mitwirkung Anderer abzielender Aeußerungen oder Handlungen vermessen, wodurch eine solche Auflehnung entstehen könnte.

§. 160.

Insbesondere sind nachstehende Fälle der Meuterei als Verbrechen zu behandeln: *Besondere Fälle der Meuterei.*

1. Wenn Einer bei Zusammenkunft mit anderen in eidlicher Verpflichtung stehenden Militärpersonen wider den Dienst, wider Vorgesetzte oder ihre dienstlichen Anordnungen, oder selbst wider den Landesfürsten, als Oberhaupt des Kriegsheeres, solche Reden führt, welche eine üble, dem Dienste widerstrebende Stimmung in den Gemüthern hervorzubringen geeignet sind.

2. Wenn gehässige oder herabwürdigende Schilderungen eines Vorgesetzten öffentlich, d. i. in Anwesenheit mehrerer seiner Untergebenen vorgebracht, oder dieselben schriftlich oder bildlich in Umlauf gesetzt werden, um zum Abbruche des Dienstes den Untergebenen Abneigung wider ihn einzuflößen, oder dessen Entfernung zu bewirken.

3. Wenn vor einer in Reih und Glied aufgestellten oder sonst versammelten Truppe Einer oder Mehrere sich über mangelhafte Verpflegung, allzugroße Beschwerlichkeiten, oder über Dienstverhältnisse überhaupt, laut und in der Absicht beschweren, um auf gewaltsame Weise Abhilfe zu erlangen.

4. Wenn Einer in Gegenwart Anderer, oder wenn mehr als zwei Mann zugleich von ihrem Oberen eine Verfügung, oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer ihnen mißfälligen Anordnung mit Ungestüm oder Drohung erzwingen wollen.

5. Wenn auf einen ergangenen Befehl zu einem Marsche, zu einer Ein- oder Umquartirung, Beziehung eines Lagers, oder sonst zu einem Dienste, mehrere zugleich den Vollzug verweigern, oder wenn auch nur Einer die Andern zu einer solchen Weigerung auffordert, oder wenn der Vollzug eines Dienstbefehls durch verabredete Widersetzung Mehrerer gegen die dazu befehligten Organe (§. 174), oder durch Aufforderung zu einer solchen Widersetzung gehindert werden will.

6. Wenn Einer oder Mehrere bei ihrer Verhaftung oder bei Ankündigung oder Vollziehung der gegen sie verhängten Strafe Andere zum Schutze und Widerstande aufrufen.

7. Wenn Einer oder Mehrere die wider einen Dritten verhängte oder im Vollzuge begriffene Strafe durch Gewalt gegen den Kommandanten der Exekuzion oder gegen diejenigen, denen die Vollziehung obliegt, oder durch laute Aufforderung zu solcher Gewalt zu hindern suchen.

Die Thathandlung der Meuterei besteht entweder a) in der Verabredung zwischen mehreren Personen zur Auflehnung gegen militärische Anordnungen überhaupt, oder gegen die Befehle der Vorgesetzten insbesondere, oder gegen die Person des Vorgesetzten, indem z. B. die ihm Untergeordneten erklären, ihn als Kommandanten nicht anzunehmen, oder b) in der Auflehnung ohne vorausgegangene Verabredung, indem z. B. auf einen Befehl des Vorgesetzten vor der Fronte mehrere zugleich aus Reihe und Glied heraustreten, und nachdem sie von diesem mehrseitigen Heraustreten Kenntniß erlangt haben, alle zugleich, oder auch nur einer, indem er bei den übrigen den gleichen Willen vorauszusetzen vollen Grund hatte, erklärte, daß sie den Befehl nicht vollziehen werden, oder endlich

c) in der Aufwieglung, d. i. Aufforderung eines Einzelnen an Andere (wenigstens zwei Personen) zur Auflehnung, es geschehe dieß durch Worte oder durch Zeichen. Eine derlei Aufforderung durch Worte ist auch dann vorhanden, wenn der Inhalt der Rede die Aufforderung entnehmen läßt, wenn gleich selbe nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, z. B. in Folge eines gegebenen Befehls erklärt laut und öffentlich vor der Truppe ein einziger Soldat: diesen Befehl werden wir nicht befolgen.

Subjekt dieses Verbrechens sind alle auf die Kriegsartikel oder Satzungen verpflichtete Personen, und Gegenstand desselben sind militärische Anordnungen und Befehle, sie mögen den Dienst im weiteren oder engeren Sinne oder die militärische Zucht und Ordnung betreffen, und militärische Vorgesetzte. Der böse Vorsatz liegt im Falle a) und b) in der wissentlich unternommenen die Auflehnung bezweckenden Handlung, im Falle c) ist die Absicht dahin gerichtet, zu der vorhabenden Auflehnung auch Andere als Theilnehmer zu bewegen. Die Endabsicht ist entweder sich, oder auch Andere von irgend einer Verbindlichkeit, einer Last zu befreien, oder sich oder Anderen einen Vortheil zuzuwenden.

Hiedurch ergibt sich zugleich der Unterschied von der Subordinazionsverletzung. Der Subordinazionsübertreter hat lediglich seine Person vor Augen, will von dem ihn treffenden Befehle nur durch seine Thätigkeit ohne Mitwirkung Anderer sich befreien, und eben so nur durch seine Thätigkeit eine Begünstigung für sich erwirken, sein Verbrechen steht vereinzelt da, ohne verabredeter oder durch sein Benehmen bezielter Theilnahme Anderer. Es ist daher keine Meuterei, sondern nur eine Subordinazionsverletzung vorhanden, wenn mehrere jedoch einzeln gegen Befehle sich auflehnen, und weder eine Verabredung vorausging, noch eine stillschweigende Vereinigung anzunehmen ist, wie im obigen Beispiele des Austretens Mehrerer aus Reih und Glied *).

Ein weiterer Unterschied besteht auch darin, daß das Verbrechen der Meuterei nicht, wie jenes der Subordinazionsübertretung (§§. 149—152) durch Unterlassung, durch ein bloß passives Verhalten begangen werden kann (§§. 165 und 166). Vgl. §160, Z. 5!

Ein Versuch der Meuterei tritt nur dann ein, wenn die Aufreitzung brieflich geschehen, und das abgesendete Schreiben, ehe es jenen Kameraden, auf deren Mitwirkung dasselbe berechnet war, zukam, aufgefangen wurde. Eine mündliche Aufforderung zur Auflehnung ist, wenn sie auch ohne Erfolg blieb, schon das Verbrechen selbst.

Die im §. 161 erwähnten Fälle können als Meuterei nur dann behandelt und bestraft werden, wenn sie jene Merkmale an sich tragen, welche nach §. 159 zum Begriffe des Verbrechens gehören, was nicht nur aus der Natur der Sache fließt, sondern auch aus dem Anfangsworte: „insbesondere“ sich ergibt. Mit Rücksicht auf diese Bemerkung ist eine Erläuterung der einzelnen Fälle überflüssig, und es wird nur in Bezug auf den ersten Absatz bemerkt, daß derselbe bloß militärische Vorgesetzte als solche, und die Person des Kaisers nur als Ober-

*) Meuterei könnte man daher auch (wenigstens im obigen Falle a) und b) die ausdrückliche oder stillschweigende Vereinigung mehrerer zur gemeinschaftlichen Verübung einer Insubordinazion nennen.

kommandanten der Armee vor Augen habe. Außerdem treten nach Umständen die Verfügungen der §§. 339, 341, 344, 353—359, 566 u. s. w. in Anwendung, z. B. ein einrollirter Gränzer wiegelt andere Bewohner gegen den Regimentskommandanten aus Anlaß einer rein politischen Verfügung auf (§. 556).

Das bloße Raisoniren über Militärvorgesetzte kann nie als Meuterei behandelt werden.

Wenn ein Abzustrafender selbst dem Vollzuge der über ihn verhängten Strafe ohne meuterische Absicht durch unmittelbare Vergreifung am Kommandanten sich widersetzt, so tritt nicht die Verfügung der Z. 7, sondern der §. 262 in Anwendung.

Daß übrigens die im §. 160 aufgeführten Fälle der Meuterei nicht taxative aufgeführt sind, dürfte schon nach dem Eingangsworte nicht bezweifelt werden, und es wird daher z. B. derjenige, welcher bei Vollziehung eines Todesurtheiles oder einer andern Strafe in meuterischer Absicht laut um Begnadigung des zu Bestrafenden ruft, ebenfalls wegen Meuterei zu bestrafen sein.

§. 161.

Wenn die meuterischen Aeußerungen ohne Erfolg geblieben sind, so ist, insoferne die That nicht nach §. 341 strenger zu bestrafen ist, die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, die nach Beschaffenheit der Umstände, besonders in Kriegszeiten, bis zum dreijährigen Kerker gesteigert werden kann (§. 30); wenn aber derlei Aeußerungen eine dem Dienste schädliche Stimmung der Gemüther oder Bereitwilligkeit zur Widersetzung bereits hervorgebracht haben, ist wider die Urheber oder Aufwiegler auf Kerker von drei bis fünf Jahren, und in Kriegszeiten von fünf bis zehn Jahren, ja selbst durch Standrecht auf den Tod durch Erschießen zu erkennen, soferne dadurch ein Dienst gegen den Feind oder eine wichtige Verfügung auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge gefährdet, oder die Ausführung wirklich gehemmt worden, oder aus anderen Rücksichten, selbst in Friedenszeiten ein schnell abschreckendes Beispiel erforderlich ist; die übrigen Mitschuldigen sind auf die im ersten Absatze dieses Paragrafes festgesetzte Art zu bestrafen.

§. 162.

Haben sich von den Meuterern Einer oder Mehrere gegen den Obern auf eine ungestüme oder drohende Weise benommen, oder ist der Gehorsam von mehreren wirklich verweigert worden, so ist jeder Schuldige mit Kerker von drei bis zu fünf Jahren (§. 30), und in Kriegszeiten von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen, der Tod durch Erschießen aber in Kriegszeiten wider jene zu verhängen, die einen pflichtmäßigen Dienst gegen den Feind oder auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge verweigert, durch ihre Weige-

rung die Ausführung eines solchen Dienstes gehindert, oder sonst großen Nachtheil für den Dienst verursacht haben.

§. 163.

Die Todesstrafe durch Erschießen hat ferner in Kriegs- und Friedenszeiten statt, wenn auch nur Einer der Meuterer an einen Vorgesetzten Hand angelegt, oder sich der Waffe gegen ihn bedient hat, der Vorgesetzte mag dabei verwundet worden sein oder nicht*).

§. 164.

Die Verurtheilung zu der nach den vorhergehenden §§. 162 und 163 den Schuldigen treffenden Todesstrafe kann nach Umständen durch Kriegs- oder Standrecht geschehen, worüber der das Straf- oder Begnadigungsrecht ausübende Kommandant zu entscheiden hat.

Meuterei gehört, besonders im Kriege, zu den höchst gefährlichen Militärverbrechen, dem Entstehen derselben muß demnach möglichst vorgebeugt werden. Der Soldat hat mit vielen Beschwerlichkeiten zu kämpfen, er soll daher von seinem Vorgesetzten gerecht und human behandelt, von ihm nie etwas, was nahezu unmöglich ist, verlangt, das Ehrgefühl in ihm belebt, die Liebe zum Vorgesetzten und zum Dienste in ihm erregt werden; nur auf diese Art erzieht man Soldaten, die immer freudig und muthig für ihre Vorgesetzten in den Kampf gehen, denen kein Opfer zu schwer ist, wenn Fürst und Vaterland sie zum Streite ruft. Solche Soldaten werden nie Aufwiegler, nie Meuterer. Allein nicht bei allen Menschen und also auch nicht bei allen Soldaten ist es möglich, durch Güte sie zur Pflicht zu bringen. Verführer lauern besonders gegenwärtig, und suchen durch alle möglichen Künste Soldaten in ihrer Treue wankend zu machen. Nicht plötzlich entsteht die Meuterei. Nachlässigkeit, Unwille zum Dienste, ein verstecktes trotziges Benehmen müssen den Offizier, dem überhaupt die Denkungsart und Handlungsweise seiner Untergebenen nicht lange verborgen sein soll, aufmerksam machen, und ihn bestimmen, die Ursachen eines solchen Betragens zu erforschen. Durch unmittelbare Gespräche mit der Mannschaft oder durch vertraute Unteroffiziere kann man bald die Gründe erfahren und die Mittel kennen lernen, gefährlichen Folgen vorzubeugen.

Verfangen gelinde Mittel nicht, dann ist die Zeit zu strafen, und soll die Strafe einen Erfolg haben, so muß sie strenge sein und sobald möglichst in Vollzug gesetzt werden.

*) Das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom Jahre 1845 verfügt im §. 141 Folgendes: Ist der militärische Aufruhr (d. i. nach §. 140 die öffentliche Zusammenrottung Mehrerer in der Absicht, dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt sich zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen) in der Nähe des Feindes oder mit bewaffneter Hand, oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden, so sind nicht nur Anstifter, Anführer und Rädelsführer, sondern auch die übrigen Theilnehmer mit dem Tode zu bestrafen. S. Fleck's Kommentar hierüber. Berlin 1852 S. 166.

Die Strafe der Meuterei ist entweder eine Freiheits- oder die Todesstrafe durch Erschießen.

Die Todesstrafe tritt ein:

A) im standrechtlichen Verfahren, wenn die meuterischen Aeußerungen eine dem Dienste gefährliche Stimmung der Gemüther oder Bereitwilligkeit zur Widersetzung bereits hervorgebracht haben, also nicht bloß zu besorgen war (§. 147), jedoch nur gegen die Urheber oder Aufwiegler und die den letzteren gleichgestellten Rädelsführer (§. 165), wenn dadurch

1. im Kriege ein Dienst gegen den Feind oder

2. auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge eine wichtige Verfügung (s. Erl. des §. 149) auch nur gefährdet oder die Ausführung derselben wirklich gehemmt worden ist;

3. im Kriege und Frieden, wenn, um dem Ausbruche der Meuterei vorzubeugen oder aus anderen Rücksichten, ein schnell abschreckendes Beispiel nothwendig erscheint (§. 161).

B) im ordentlichen so wie im standrechtlichen Verfahren, wenn

1. im Kriege gegen den Feind oder auf einem ausgerüsteten Kriegsfahrzeuge ein pflichtmäßiger Dienst verweigert, und hiedurch entweder die Ausführung eines solchen Dienstes gehindert oder sonst (nach der richterlichen Beurtheilung) großer Nachtheil für den Dienst verursacht worden ist gegen jene, welche den Dienst verweigert haben. Der gleichen Strafe unterliegen im standrechtlichen Verfahren, wie aus der Verbindung des §. 162 mit 161 hervorgeht auch die Urheber oder Aufwiegler (§. 165);

2. in Kriegs- und in Friedenszeiten gegen alle Meuterer, wenn auch nur Einer von ihnen an einem Vorgesetzten Hand anlegt oder sich der Waffe gegen ihn bedient hat (§. 163). Diese Strenge gegen alle rechtfertigt sich durch die allgemeine Gefahr, wenn die Meuterei bereits diesen hohen Grad erreicht hat *).

In allen übrigen Fällen ist auf die in den §§. 161 und 162 bestimmte Freiheitsstrafe zu sprechen (s. §§. 341 und 342).

Mitschuldige, welche weder zu den Urhebern oder Aufwieglern, noch zu jenen Schuldigen gehören, von welchen im §. 162 die Rede ist, unterliegen außer dem §. 163 sowohl im Falle des §. 161 als des §. 162 der Strafe bis zu 3 jährigem Kerker (s. den §. 165 und 166), während jene mit Kerker bis zu 10 Jahren, ja selbst mit dem Tode bestraft werden.

Strafe der Offiziere, Marine-Korpskadeten und Unteroffiziere, die von einem meuterischen Verständnisse Kenntniß erhalten, und demselben nicht Einhalt thun, oder sich demselben selbst beigesellen.

§. 165.

Offiziere, Marine-Korpskadeten und Unteroffiziere, die von einem meuterischen Aufrufe oder Verständnisse Kenntniß erhalten, und demselben nach Umständen nicht Einhalt gethan, oder davon Anzeige zu machen unterlassen haben, sind als Vorschubleister des

*) Es steht nichts entgegen, in jenen Fällen der Meuterei, wo die Anzahl der Verbrecher zu groß ist, so daß wegen der für das Standrecht vorgeschriebenen kurzen Frist die standrechtliche Behandlung Aller nicht zuläßig ist, selbe bloß gegen die Urheber und Rädelsführer eintreten zu lassen, und die übrigen bloß der kriegsrechtlichen Untersuchung zu unterziehen.

Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem, und nach Umständen auch bis zu fünf Jahren, wenn sie aber einem solchen Verständnisse sich selbst beigesellt haben, gleich den Aufwieglern und Rädelsführern zu bestrafen.

§. 166.

Andere Militärpersonen, welche einer meuterischen Aufforderung zwar Gehör gegeben, jedoch selbst eine Handlung der Widersetzlichkeit oder des Ungehorsams nicht ausgeführt, und auch andere zu einer solchen Handlung nicht vermocht haben, sind mit Arrest, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten (§. 30) zu bestrafen. Strafe anderer Militärpersonen.

In diesen beiden §§. ist von jenen die Rede, welche nicht zur Erregung oder Verbreitung der Meuterei thätig beigetragen, sondern nur auf eine der hier genannten Art sich hiebei betheiligt haben.

Offiziere, Marine-Korpskadeten und Unteroffiziere sind schon sträflich, wenn sie eine ihnen zur Kenntniß gekommene Meuterei, wenn sie auch erst im Entstehen ist, nicht anzeigen, und zwar wegen Vorschubleistung; wenn sie aber derselben auch nur im Momente der Verabredung sich beigesellet, d. i. mit den Meuterern sich vereinigt haben, so sind sie gleich den Aufwieglern und Rädelsführern zu behandeln (§§. 161—164), weil ihr Zutritt auf den Fortgang des Verbrechens den meisten und entscheidensten Einfluß nehmen wird; andere Militärpersonen aber (§. 142), welche nicht zu den im §. 165 bezeichneten Personen gehören, machen dadurch, daß sie einer meuterischen Aufforderung Gehör geben, d. i. der verbrecherischen Verbindung nach ihrer mündlichen Erklärung sich wohl anschließen, aber weiter ein ganz passives Verhalten beobachten, also weder selbst einen Akt der Widersetzlichkeit oder des Ungehorsams ausüben, noch andere hiezu auffordern, bloß eines Vergehens sich schuldig. In diesem Sinne ist der Ausdruck: „vermocht haben" im §. 166 auszulegen, denn würde man darunter auch jene Aufforderung verstehen, welche fruchtlos war und den Aufgeforderten zu einer Widersetzlichkeit nicht bewogen (vermocht) hat, so käme man im Widerspruche mit den vorausgehenden gesetzlichen Bestimmungen, denn jener, der Andere zur Meuterei auffordert, ist ein Aufwiegler und gefährlicher als jener, der von Andern verführt, ohne Aufwieglung bloß den Gehorsam versagt. Auch zeigt die übrige Textirung des §. 166, daß das Gesetz nur ein passives Verhalten als Vergehen behandelt wissen will.

§. 167.

Wenn es bei einer nach vorläufiger Verabredung, oder aus was immer für einer Ursache entstandenen Zusammenrottung oder Vereinigung einer Masse bewaffneter Mannschaft durch ihre Widerspenstigkeit, oder durch die von ihr in Anwendung gebrachten gewaltsamen Mittel dahin gekommen ist, daß eine bewaffnete Gegengewalt zur Herstellung der Ordnung und des Gehorsams noth- Empörung.

wendig erkannt wird, so ist Empörung vorhanden, und Jeder dieses Verbrechens schuldig, der bis zu dem Zeitpunkte, wo die Gegengewalt schon in Bereitschaft steht, die Theilnahme an dem Verbrechen fortgesetzt, oder den Empörern sich später beigesellt hat.

Der Verlauf der Meuterei, wenn sie in eine Empörung übergeht, ist gewöhnlich folgender:

Einer fordert entweder aus eigenem Antriebe oder auf Anstiften eines Andern die Kameraden zum Ungehorsame oder zur Erzwingung einer Anordnung von Seite des Vorgesetzten auf (Aufwiegler). Diese erklären nun ihre Zustimmung und es wird die Art der Ausführung und zuweilen auch das besprochen, wer die Leitung hiebei übernehmen solle (Rädelsführer). Es kann nun die Verabredung dahin geschehen, daß der vorbereitete Plan ausgeführt werden soll, wenn die Truppe bewaffnet ausgerückt ist.

Bis hieher und selbst auch dann noch, wenn die meuterische Truppe bereits unter Gewehr steht, den erhaltenen Befehl nicht befolgt, auch Ermahnungen zum Gehorsame und zur Ruhe erfolglos sind, ist noch immer Meuterei vorhanden, und die Empörung tritt erst dann ein, wenn eine bewaffnete Gegengewalt zur Herstellung der Ordnung für nothwendig erkannt wird, und die Gegengewalt schon zu diesem Zwecke in Bereitschaft steht. Meistens wird in diesem Falle, nach fruchtloser Aufforderung zur Ordnung, Standrecht publizirt werden.

Zum Thatbestande der Empörung gehört: 1. eine durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung zu Stande gekommene Vereinigung zur Auflehnung; 2. eine bewaffnete Masse von der Mannschaft ohne Unterschied, ob selbe zum Ausrücken aus was immer für einem Anlasse beordert war und deshalb zusammen kam, oder sich absichtlich vereinigt, zusammengerottet hat; 3. das Ausrücken oder wenigstens Bereitschafthalten einer bewaffneten Truppenabtheilung als Gegengewalt, zur Herstellung der Ordnung. Daß diese Gegengewalt an dem Orte, wo die empörte Truppe sich versammelt hat, wirklich erscheine, oder daß hievon Gebrauch gemacht worden sei, ist, wie aus den §. 167 und 171 hervorgeht, zum Dasein des Verbrechens nicht erforderlich; dagegen konstatirt aber auch das bloße Erkennen der Nothwendigkeit einer anzuwendenden Gegengewalt noch nicht dieses Verbrechen, denn nur jener ist nach §. 167 desselben schuldig, der bis zu dem Augenblicke, wo die Gegengewalt schon in Bereitschaft steht, bei der verbrecherischen Rotte ausharrt.

Fehlt eines dieser Erfordernisse, so ist nicht das Verbrechen der Empörung, sondern der Meuterei vorhanden, z. B. die Rotte war unbewaffnet, oder die bewaffnete Rotte kehrt auf die Aufforderung des Vorgesetzten noch vor erkannter Nothwendigkeit der Anwendung einer Gegengewalt zur Pflicht zurück. Ein Versuch dieses Verbrechens ist nicht denkbar. Die böse Absicht ist dieselbe, wie bei der Meuterei.

§. 168.

Strafe durch Standrecht.

Wenn der Empörung durch Standrecht Einhalt zu thun für nöthig erachtet wird, so ist jeder Theilnehmer, der nach kundgemachter Androhung des Standrechtes Widerstand zu leisten fort-

fährt und ergriffen wird, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen. Wäre die Anzahl der ergriffenen Widerspänstigen zu groß, um die Todesstrafe an jedem zu vollstrecken; so soll sie an dem zehnten Manne, den das Los trifft, und an jedem mitschuldigen Ober- und Unteroffizier vollzogen werden.

§. 169.

Strafe außer dem Standrechte; der Urheber, Offiziere und Unteroffiziere.

Wenn das Standrecht nicht statt findet, sind jedenfalls die Urheber und Aufwiegler, wie auch die an der Empörung Theil habenden Offiziere und Unteroffiziere kriegsrechtlich zum Tod durch Erschießen zu verurtheilen.

§. 170.

Der übrigen Mitschuldigen.

Von den sonstigen Theilnehmern an der Empörung hat diese Todesstrafe, soferne sie derselben nicht nach den Bestimmungen der §§. 162 und 163 unterliegen, noch diejenigen zu treffen, die Jemanden von der gegen sie aufgebotenen Mannschaft verwundet oder getödtet haben. Hätte die Tödtung die Eigenschaft des Mordes, so findet die auf dieses Verbrechen gesetzte Todesstrafe statt, die übrigen Mitschuldigen sind zum Kerker von drei bis zu fünf Jahren, und nach Umständen besonders in Kriegszeiten auch bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

§. 171.

Strafe nach beseitigter Gefahr.

Wäre eine empörte Mannschaft vor oder bei dem Erscheinen der zu ihrer Entwaffnung herbeigerufenen Macht zum Gehorsam zurückgekehrt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, wenn sie nicht nach dem §. 162 und 163 die Todesstrafe verwirkt haben, auf fünf- bis zehnjährigen Kerker; gegen die sonst Schuldigen aber, wenn ihnen nicht eine mildere Bestrafung im Voraus zugesichert worden, auf Kerker von einem bis drei Jahre (§. 30) zu erkennen.

Die Todesstrafe durch Erschießen tritt außer dem Standrechte, wo sie nach Kundmachung desselben gegen jeden thätigen Theilnehmer (§. 168) Anwendung findet, im ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren ein, und zwar sowohl im Kriege als im Frieden:

a) gegen die im §. 169 bezeichneten Personen,
b) gegen jene, welche Jemanden von der aufgebotenen Mannschaft verwundet oder, ohne Absicht zu morden, getödtet haben (§. 170);
c) gegen alle Empörer, wenn auch nur einer derselben an einem bei der Empörung nicht betheiligten, sondern sie z. B. abmahnenden Vorgesetzten Hand angelegt oder sich der Waffe gegen ihn bedient hat, wenn auch keine Verwundung desselben statt hatte, z. B. wenn einer mit dem Säbel in der Hand auf ihn eingedrungen ist (§. 163 und 170); endlich
d) im Kriege gegen alle Theilnehmer der Empörung, unter jenen Um-

ständen, welche bei der Meuterei in diesem Zeitpunkte den Tod nach sich ziehen (§. 162 und 170).

Die Todesstrafe ist auch gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, welche nicht nach den §§. 162 und 163 dieselbe verwirkt haben, ausgeschlossen, wenn die empörte Manuschaft in der im §. 171 bezeichneten Zeit zum Gehorsame zurückkehrte, was analog wohl auch hinsichtlich der Einzelnen gelten dürfte, wenn sie von der Empörung in eben diesem Zeitpunkte sich lossagen.

Offiziere oder Unteroffiziere, welche nicht sich bestreben, einer Truppenempörung Einhalt zu thun, sind mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen (§. 165).

Viertes Hauptstück.

Von der Widersetzlichkeit und dem achtungswidrigen Betragen gegen eine Militärwache.

§. 172.

Allgemeine Bestimmung. **Die Pflicht zum Gehorsam wird von den im §. 142 bezeichneten Militärpersonen auch durch Widersetzlichkeit, oder achtungswidriges Betragen gegen eine Militärwache verletzt, und ihnen diese Pflichtverletzung entweder als Militärverbrechen, oder Militärvergehen zugerechnet.**

Militärwachen sind die Organe der Befehle der Vorgesetzten, und dafür verantwortlich, daß diese Befehle vollzogen, und die zur Sicherheit des Kriegsheeres, oder einer Abtheilung desselben, und zur Handhabung der öffentlichen Ruhe im Staate bestehenden Dienstesvorschriften beobachtet werden.

Wird nun die Vollziehung der ersteren, oder die Beobachtung der letzteren durch Gewaltthätigkeit gegen eine Wache vereitelt, oder gehindert, werden sich gegen dieselbe Beleidigungen, oder wird sich auch nur Ungehorsam gegen ihre Weisungen erlaubt; so erscheinet der Schuldige, sofern er nur als Bürger oder Bewohner des Staates zu betrachten ist, deßhalb strafbar, weil er die zur Erreichung des Staatszweckes, d. i. der innern und äußern Sicherheit unentbehrlichen Mittel und Werkzeuge in ihrer Wirksamkeit stört, oder gar gänzlich lähmt, und dadurch den Staatsverband in einer zur Erhaltung desselben wesentlichen öffentlichen Vorkehrung angreift, weßwegen er nach Art der Widersetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit entweder nach §. 358 oder nach den §§. 569 und 570 bestraft wird; dafern aber der Schuldige zu denen im §. 142 bezeichneten Militärpersonen gehört, so verletzet derselbe auch die erste und wesentlichste Pflicht des Gehorsams, vermög welcher er nicht nur die Befehle der Vorgesetzten selbst zu befolgen, und ihre Ausführung zu befördern, sondern auch den zu diesem Ende durch die innere, ihm bekannte Einrichtung des Dienstes eigens bestimmten Organen eine stets unverletzliche Ach-

tung zu widmen, und pünktliche Folgsamkeit zu bezeugen verbunden ist. Die Verletzung dieser Pflicht gegen Militärwachen (§. 182) wird daher an diesen Militärpersonen theils als Verbrechen, theils als Vergehen (§§. 173 und 180), und weil den Wachen die Rechte der Militärvorgesetzten zukommen, nach dem Unterschiede, ob die Verletzung von einem Einzelnen oder vereint von Mehreren ausgeht, ganz nach den analogen Bestimmungrn über die Subordinazionsübertretung und Meuterei bestraft (§§. 176—179).

Der Thatbestand dieses Verbrechens oder Vergehens wird eben so, wie bei den genannten beiden Verbrechen erhoben, an die Stelle der Vorgesetzten tritt hier die Wache.

Ein Versuch ist in allen jenen Fällen möglich, wo die in Absicht auf diese strafbare That unternommene Handlung als Vorbereitungshandlung zur Ausführung erscheint (§. 15), z. B. A will auf eine Wache sich stürzen, um sie zu mißhandeln, und wird, noch ehe er sein Vorhaben ausgeführt und auch sonst die Wache noch nicht beleidigt hat, angehalten (§. 173 lit d).

§. 173.

Als Militärverbrechen zu behandelnde Fälle.

Eines Militärverbrechens werden dieselben schuldig:

a) Wenn Einer oder Mehrere, die entweder mit Arrest belegt sind, oder in Arrest genommen werden sollen, um demselben zu entgehen, an der Wache sich thätig vergreifen;

b) wenn Einer oder auch Mehrere, jedoch ohne laute Aufforderung, Verabredung oder Zusammenrottung einer in Vollziehung eines Dienstauftrages oder ergangenen Befehles begriffenen Wache, in der Absicht, die Vollziehung zu vereiteln, mit gewaltsamer Handanlegung oder gefährlicher Drohung Widerstand leisten;

c) wenn Einer oder Mehrere der pflichtmäßigen Mahnung oder Weisung einer Wache mit Gewaltthätigkeit sich widersetzen;

d) wenn eine Wache auch aus einem andern Anlasse mißhandelt, oder gegen ihre Person widerrechtliche Gewalt ausgeübt wird.

Dieser §. enthält die vier Fälle, wo das die Wache verletzende Benehmen als Verbrechen angesehen wird.

Der erste Fall besteht in einer thätigen Handanlegung an der Wache, sei es auch durch einen Stoß, um entweder der Arretirung zu entgehen, oder aus dem Verhafte zu entkommen.

Der zweite Fall wird verübt durch Widerstand mit gewaltsamer Handanlegung oder durch gefährliche Drohung, d. i. eine solche, welche gegen das Leben, die Gesundheit oder Freiheit der Wache gerichtet und unter solchen Umständen vorgebracht wird, daß deren sogleicher Vollzug mit aller Wahrscheinlichkeit zu besorgen ist, sie geschehe von einer oder mehreren Personen, in der Absicht, die Verrichtung der Wache, z. B. die Arretirung eines Individuums zu vereiteln, ohne Unterschied, ob diese Verrichtung eine solche ist, welche der Wache zu Folge allgemeiner Dienstes-

instrukzionen oder Kraft eines besonderen Auftrages zur Pflicht gemacht wird.

Der dritte Fall liegt vor, wenn gewaltthätig, d. i. durch wirkliche Handanlegung oder Drohung mit einem Angriffe auf die Wache, (thätige Drohung) sich ihrer Mahnung oder Weisung, wozu sie nach den allgemeinen Vorschriften oder besonderen Befehlen verpflichtet ist, z. B. einen Ort sogleich zu verlassen, über eine bestimmte Linie sich ihr nicht zu nähern, Waffen abzulegen u. dgl. widersetzt wird.

Was den vierten Fall anbelangt, so muß der Grundsatz sich gegenwärtig gehalten werden, daß die Wachen, so lange sie in dieser Eigenschaft fungiren, als Organe der Obern unverletzlich sind. Es kann daher außer dem Zustande der Nothwehr nicht gestattet werden, daß gegen ihre Person Gewaltthätigkeiten ausgeübt oder die Wache auch nur mißhandelt werde, sondern jener, der sich durch das Benehmen der Wache für beleidigt hält, hat nur das Recht, gegen dieselbe bei dem Vorgesetzten sich zu beschweren.

§. 174.

Wer unter dem Ausdrucke „Wache" verstanden werde.

Unter dem Ausdrucke „Wache" wird in diesem Hauptstücke nicht nur eine auf dem Posten stehende Schildwache, Vedette oder Lagerwache, sondern auch jede Patrouille, Ronde, Schutzwache (salva guardia), oder zur Fortbringung eines Verhafteten oder Staatsgutes bestimmte Militäreskorte und jeder in Ausübung seines Dienstes begriffene Gensd'arme verstanden.

Dieser §. enthält den Begriff der Wache. Der Wache ist gleichgestellt die Gensd'armerie, sobald sie, sei es in ganzen Abtheilungen oder auch nur einzeln ausrückt, oder bei irgend einer Gelegenheit öffentlich (in der Eigenschaft als Gensd'arme) erscheint, oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu einer Dienstesverrichtung sich veranlaßt findet (§. 43 des org. Gesetzes v. J. 1850 M. V. B. Nr. 25). Daß der Gensd'arme erst dann als im Dienste stehend anzusehen sei, wenn er die Worte ausgesprochen hat „im Namen des Gesetzes," ist in keinem Gesetze ausgesprochen, obgleich er dieser Formel sich bedienen soll (§. 106 des. org. Ges. v. J. 1850). Auch die k. k. Garde-Gensd'armerie ist im Bereiche des Hoflagers als im wirklichen Dienste stehend anzusehen (§§. 23 und 24 des Regl. v. J. 1850).

Eben so ist die Militärpolizeiwache bei jeder Verrichtung eines ihr ertheilten dienstlichen Auftrages sowohl, als wenn sie aus was immer für einem Grunde zum selbstständigen dienstlichen Einschreiten sich veranlaßt findet, als im Dienste stehend anzusehen, und genießt in allen solchen Fällen den gesetzlichen Schutz und die Rechte einer Militärwache (§. 141 der Instr. v. J. 1853). Dasselbe gilt von der Gewölbwache (§. 1 Instr. v. J. 1853).

Als eine Schildwache ist jener Soldat anzusehen, welcher in dienstlicher Kleidung und Bewaffnung auf einem bestimmten Posten mit der Verpflichtung zur Bewachung aufgestellt ist, die Waffe nicht aus der Hand zu geben.

Der Schildwache ist auch der sogenannte Stehposten der Militärpolizei gleichzuhalten (§. 76 der Instr).

Der Unterschied zwischen Patrouillen und Ronden besteht darin, daß letztere immer von einem Offiziere geführt werden.

§. 175.

Um den Wachen jeder Art die gebührende Achtung zu verschaffen, sind dieselben ermächtiget, denjenigen niederzuschießen, der sie gewaltthätig verletzt hat und entläuft, oder in feindesgefährlichen Orten sich verdächtig macht, und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht nimmt, oder als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen, oder streng verwahrt werden soll, und derselben, auch ohne gewaltsame Widersetzung, ihren drohenden Zuruf nicht achtend, entflieht, sofern kein anderes Mittel zur Anhaltung des einen oder anderen vorhanden ist. Besondere Ermächtigung der Wachen.

Die Verfügung dieses §. hat den Zweck, von allem gesetzwidrigen Benehmen gegen Wachen abzuschrecken, und zugleich das öffentliche Ansehen derselben durch ein kräftiges Mittel unverletzt und aufrecht zu erhalten; sie findet ihren Rechtfertigungsgrund in der Verletzung des Gehorsams, dann in dem weitern Umstande, daß eine Wache ihren Posten nicht verlassen darf, und daher sehr oft sich selbst überlassen, und auf ihre eigenen Hilfsmittel beschränkt ist, ohne deren Gebrauch sie öfter gröblich insultirt werden, und nicht im Stande sein würde, des Beleidigers, oder des an einem feindesgefährlichen Orte sich nähernden Verdächtigen, oder des aus dem Verhafte die Flucht nehmenden Verbrechers habhaft zu werden, ihn zu verfolgen oder wieder zu ergreifen.

Die Wache kann von diesem ihrem Rechte des Erschießens, wenn sonst kein gelinderes Mittel zum Anhalten vorhanden ist, nur Gebrauch machen:

1. wenn wer immer, sei es eine Zivil- oder Militärperson, sie gewaltthätig verletzt hat, also sie verwundet, gestoßen, oder geschlagen hat, und entläuft;

2. wenn Jemand in der Nähe der Wache in feindesgefährlichen Orten sich verdächtig macht, die Wache also Grund hat, zu glauben, daß er entweder in Bezug auf sie, das bewachte Gut oder die Armee einen gefährlichen Anschlag im Schilde führe, und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende oder ohne alle Antwort die Flucht ergreift, also hiedurch die Vermuthung, daß seine Nähe nur Böses bezweckte, bestätigt;

3. wenn Jemand als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen worden ist, und derselbe ihren drohenden Zuruf, z. B. „Halt! sonst schieß' ich nach," u. dgl. nicht achtend entflieht. Unter „gefährlicher" Verbrecher sind hier wohl alle jene zu verstehen, welche die Sicherheit des Staates, das Leben der Bürger oder das Eigenthum in einem hohen Grade bedrohen, z B. Hochverräther, Mörder, Brandleger, Räuber u. dgl.; endlich

4. wenn Jemand der Wache als gefährlicher Verbrecher überhaupt, ohne nähere Bezeichnung übergeben wurde, und derselbe eben-

falls, ohne auf den Zuruf, daß, wenn er nicht stehen bleibt, auf ihn gefeuert werden würde, zu achten, davon läuft *).

Die Rechte der Wache genießen außer den eigentlichen Soldaten und Gensd'armen (§. 44 des org. Gesetzes) auch die Militärpolizeiwache, und die Wiener Gewölbschutzwache.

Die Gensd'armerie kann von der Waffe Gebrauch machen:

a) als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes;

b) zur Bezwingung eines auf die Vereitlung ihrer Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes und

c) überhaupt in allen jenen Fällen, in welchen einer Schildwache gestattet ist, von der Waffe Gebrauch zu machen. Jederzeit aber sind, soweit es ohne Gefährdung des Zweckes zulässig erscheint, Ermahnungen und sonstige gelinde Mittel vorauszusenden, und selbst bei Anwendung der Waffen ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. Für jede, diese Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt, ist der Gensd'arm verantwortlich (§. 45 des org. Ges.). Hiemit gleichlautend ist der §. 35 der Instr. für die Polizeiwache, und §. 8 der Gewölbwache, beide Instrukzionen vom Jahre 1853; jedoch enthält der erstere den wohl für alle geltenden und auch in den Worten; „wenn kein anderes Mittel vorhanden ist" des §. 175 liegenden Grundsatz, daß dabei der Gebrauch und die Richtung der Waffe so zu berechnen sei, daß das Leben der Menschen thunlichst geschont und auch das anderer Personen nicht gefährdet werde.

Hinsichtlich des Waffengebrauches bei Volksaufläufen wurde mit a. h. Entschl. vom 27. August 1844 (Präsidialerlaß des Hofkriegsrathes vom 8. Oktober 1844 Nr. 1527 Hofkd. vom 19. Oktober 1844 J. G. S. Nr. 837) festgesetzt, daß derselbe in zwei Fällen Platz zu greifen habe, a) wenn der politische Kommissär, an welchen die Militärassistenz gewiesen und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich ist, sein ferneres abmahnendes Einschreiten selbst als unfruchtbar und zur Herstellung der Ordnung nicht mehr ausreichend erklärt und das thätige Einschreiten der Waffenhilfe fordert; b) auch ohne diese Aufforderung, wenn die Truppe von den Tumultuanten selbst angegriffen und thätlich insultirt wird. Der richtigen Beurtheilung des Kommandanten der Militärassistenz ist es überlassen, ob ein Angriff mit dem Bajonnete in geschlossener Ordnung mit größtem Nachdrucke und unter dem Schutze einer Reserveabtheilung ausgeführt, als vorläufig noch schonendere Modalität, statt finden könne, oder ob sogleich zur Anwendung der Feuerwaffen, die immer in ganzen Dechargen, nie im Einzelfeuer zu geschehen hat, geschritten werden müsse.

---

*) Nach §. 4 des Pestpatentes vom 21. Mai 1805 sind die Wachen berechtigt, gegen jeden, der den Kordon überschreitet und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht oder wohl gar Gewalt gebraucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

§. 176.

Ordentliche Strafe a) der Personen des streitbaren Staates;

Ist die im vorigen Paragrafe der Wache eingeräumte Ermächtigung nicht in Ausübung gekommen, oder hatte sie keine solche Wirkung, wodurch die Anwendung der Strafe ausgeschlossen würde, so sind Personen des streitbaren Standes, die sich wider den §. 173 vergangen haben, in Kriegs= und Friedenszeiten mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen, wenn die Widersetzung mit tödtlichen Waffen, der Thäter mag sie bei sich geführt oder der Wache entrissen haben, bewirkt, und die Wache verwundet, oder im Falle b) des §. 173 an Vollziehung eines Dienstauftrages von Wichtigkeit gehindert worden ist.

§. 177.

Ist die Widersetzung blos mit gefährlicher Drohung gegen die Wache oder zwar mit gewaltsamer Handanlegung an dieselbe, jedoch ohne Waffen und ohne Verwundung geschehen, so soll der Verbrecher mit Kerker von drei bis zu fünf Jahren (§. 30) und in Kriegszeiten nach Umständen auch bis zu zehn Jahren, ja selbst mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden, wenn die Wache an der Vollziehung eines wichtigen Dienstauftrages absichtlich gehindert, und dadurch großer Schade für den Dienst herbeigeführt worden ist.

§. 178.

b) der bloß auf Satzungen verpflichteten Militärpersonen.

Militärpersonen der im §. 157 bezeichneten Klasse sind in Widersetzungsfällen gegen eine Militärwache innerhalb des im vorhergehenden Paragrafe bestimmten Ausmaßes der Kerkerstrafe gelinder, wie der wirkliche Soldat, und statt der wider den letzten in den §§. 176 und 177 verhängten Todesstrafe mit zehnjährigem Kerker zu bestrafen.

§. 179.

Wiefern die Widersetzung mehrerer gegen eine Wache als Meuterei zu bestrafen sei.

Ist die Widersetzung mehrerer gegen eine Wache, um diese in Vollziehung ihrer aufhabenden Befehle oder Dienstobliegenheiten zu hindern, in Folge eines vorausgegangenen Aufrufes, einer Verabredung oder Zusammenrottung geschehen, so ist wider die Schuldigen, sie mögen zum streitbaren Stande oder zu den im §. 157 bezeichneten Militärpersonen gehören, auf die gegen Meuterer nach Beschaffenheit der Umstände im vorigen Hauptstücke verhängte Strafe zu erkennen.

Nach den Bestimmungen dieser §§. ist hinsichtlich der Strafe zu unterscheiden, ob die Widersetzung gegen die Wache 1) von einer oder 2) von mehreren Personen ausgegangen sei, selbe also ihrem Wesen nach als eine Insubordinazion oder als eine Meuterei sich darstellt, und im ersten Falle,

ob die sich Widersetzenden zum streitbaren Stande gehören, oder auf Satzungen verpflichtet sind. Das Wort „streitbaren Stand“ ist hier im weiteren Sinne zu nehmen, und umfaßt alle, welche auf die Kriegsartikel beeidet sind.

Nach Verschiedenheit dieser Fälle ist auch die Bestrafung verschieden.

Die Todesstrafe tritt im Falle ad 1 nur für die auf die Kriegsartikel beeideten Individuen und zwar dann ein, wenn

a) in Kriegs- oder Friedenszeiten die Widersetzung in den Fällen des §. 173 mit tödtlichen, d. i. mit solchen Waffen geschieht, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit zum Tödten geeignet sind, mit deren Gebrauch gegen einen Anderen gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, wie Säbel, Gewehre, Dolche, Messer u. dgl. und die Wache dabei wenn auch nur leicht (§§. 432 und 434 lit. a) verwundet worden ist, und im Falle b) des §. 173 ein wichtiger Dienstbefehl von der Wache zu vollziehen war, dessen Vollziehung gehindert werden wollte und auch wirklich gehindert worden ist;

b) in Kriegszeiten, der sich Widersetzende die Absicht hatte, den Vollzug eines wichtigen Dienstbefehls zu hindern, der beabsichtigte Erfolg auch, wenn gleich ohne Verwundung der Wache, eingetreten und dadurch nach der richterlichen Beurtheilung großer Schade für den Dienst entstanden ist.

Gegen die auf Satzungen verpflichteten Personen ist im Falle 1) die Todesstrafe gänzlich ausgeschlossen, und sie werden auch in jenen Fällen verhältnißmäßig gelinder zu bestrafen sein, wo gegen den Soldaten auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen ist.

Die Widersetzung Mehrerer gegen eine Wache, welche die Natur der Meuterei hat (§. 159), unterliegt auch der für dieses Verbrechen bestimmten Strafe (161 — 164, dann 168 — 170).

§. 180.

Vergehen gegen eine Wache.

Ein Vergehen gegen eine Militärwache begeht derjenige, der

a) von einer Wache in Verhaft genommen werden soll, und den Arrest, jedoch ohne gewaltthätige Widersetzung, anzunehmen sich weigert;

b) muthwillig in der Nähe einer Wache Geschrei oder Lärm macht;

c) auf Anrufen einer Schildwache beleidigend oder aus Vorsatz gar nicht antwortet;

d) eine Wache sonst mit Worten oder Geberden beschimpft oder den Weisungen derselben Spott oder Verachtung entgegensetzt.

§. 181.

Strafe.

Die Strafe ist in diesen Fällen Arrest von einer Woche bis zu einem Monate (§. 30), doch kann dieselbe nach Umständen, besonders in Kriegszeiten, auch bis zu dreimonatlichem strengem Arreste gesteigert werden.

Die hier bezeichneten Fälle werden als bloße Vergehen, und andere hier nicht benannten Beleidigungen der Wache oder Nichtbefolgung ihrer Be-

fehle, ohne denselben Spott entgegen zu setzen, als Disziplinarübertretungen angesehen, jedoch können bei besonders mildernden Umständen auch die im §. 180 benannten Vergehen im Disziplinarwege abgethan werden.

Eine Disziplinarstrafe wird auch jenen treffen, der durch List oder Benützung der Unachtsamkeit der Wache aus dem Arreste zu entkommen gewußt hat, wenn diese Entweichung nicht in eine andere strafbare Handlung z. B. Deserzion, übergeht.

§. 182.

Gewaltsame Widersetzlichkeiten, Mißhandlungen oder Beleidigungen, die von den im §. 142 bezeichneten Militärpersonen gegen Finanz- oder sonstige Zivilwachen verübet werden, sind nach Umständen entweder nach den Bestimmungen des vierten Hauptstückes des vierten Theiles oder des dritten Hauptstückes des fünften Theiles dieses Gesetzbuches zu bestrafen.

Wie Vergehungen der Militärpersonen gegen Zivilwachen zu bestrafen seien.

Auch der Finanzwache ist das Recht des Waffengebrauches und zwar nach der a. h. Entschließung vom 24. Jänner 1846 (Hofkamd. vom 8. Februar 1846 J. G. S. Nr. 927) in folgenden Fällen eingeräumt:

1. Als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes. Als ein solcher ist schon zu betrachten, wenn Leute mit Waffen und zur Anwendung von Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder obgleich unbewaffnet in einer zur Ueberwältigung der anwesenden Wache geeigneten Anzahl, ungeachtet der ergangenen Aufforderung stille zu stehen, gegen die Angestellten vordringen, und diese der Gefahr in Ausübung des Dienstes gewaltsam gehindert zu werden, aussetzen.

2. Zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des der Finanzwache aufgetragenen Dienstes. Als ein solcher Widerstand wird erklärt: a) wenn Jemand der Aufforderung stille zu stehen, nicht folgt, sondern die Unternehmung, die zur Aufforderung Anlaß gab, fortsetzt, oder mit Hilfe der Schnelligkeit von Zug- oder Lastthieren oder andern Transportsmitteln vollführt oder zu vollführen sucht; b) wenn bewaffnete oder in einer Ueberzahl, obgleich unbewaffnet anwesende Leute der Aufforderung die Waffen oder andere Werkzeuge abzulegen, stille zu halten, und sich einzeln zur Wachabtheilung zu begeben, oder ihr den Eintritt in ein Schiff zu gestatten, nicht nur nicht Folge leisten, sondern noch durch Worte oder auf andere Art die Absicht zu erkennen geben, der Amtshandlung Gewalt entgegen zu setzen. In den beiden letzten Fällen a) und b) ist aber die Anwendung der Waffengewalt nur Abtheilungen von wenigstens fünf Individuen unter Anführung eines Oberaufsehers oder eines Höhern gestattet. Die Wahl der Waffe richtet sich nach den obwaltenden Umständen und die Finanzwache ist dabei verpflichtet, die Waffen nur in dem unumgänglich nothwendigen Maße anzuwenden, und Menschenleben nicht ohne Noth in Gefahr zu setzen. Für jede pflichtwidrige, leichtsinnige, muthwillige oder boshafte Anwendung der Waffe ist die Finanzwache streng verantwortlich. Den gerichtlichen Thatbestandserhebungen über einen solchen pflichtwi-

brigen Waffengebrauch ist stets der dem Betheiligten zunächst vorgesetzte Finanzwachbeamte beizuziehen *).

Hinsichtlich der Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung in Folge Ueberschreitung des Waffengebrauchsrechtes von Seite der Finanzwache verordnet das Hofd. v. 27. März 1846 J. G. S. Nr. 952 (kundgemacht den Militärbehörden mit Zirk. v. 20. Mai 1846 F 680 M. G. S. Nr. 22) Folgendes:

Da jeder Angestellte der Finanzwache bei der Ausübung seines Dienstes in den Fall kommen kann, von seinen Waffen nach den bestehenden Dienstes vorschriften Gebrauch machen zu müssen, und nicht von der Vermuthung einer Pflichtverletzung auszugehen ist, so kann die Thatsache, daß bei Gelegenheiten dieser Art eine Tödtung oder schwere Verwundung vorgefallen ist, für sich allein noch nicht als eine rechtliche Anzeigung zur Einleitung einer Kriminaluntersuchung betrachtet werden, sondern dem Richter liegt ob, sowohl die Lage in welcher sich die Wache befand, als alle übrigen Umstände und Verhältnisse sorgfältig zu erheben und mit reiflicher Erwägung derselben und der über den Gebrauch der Waffen bestehenden Vorschriften zu beurtheilen, ob sich daraus der gegründete Verdacht eines strafbaren Mißbrauches der Waffen ergebe, damit weder Personen, gegen welche keine Wahrscheinlichkeit eines solchen Mißbrauches hervorgeht, grundlos in Untersuchung gezogen werden, noch die Untersuchung unterbleibe, wo wirklicher Verdacht eines begangenen Verbrechens vorhanden ist.

Fünftes Hauptstück.

Von der Deserzion und eigenmächtigen Entfernung.

§. 183.

Deserzion.

Wer nach abgelegtem Militärdiensteide das Regiment, Korps oder den Dienstzweig, dem er angehört, oder den ihm angewiesenen Aufenthalt eigenmächtig, und mit dem Vorsatze, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, verläßt, oder davon in gleicher Absicht sich entfernt hält, ist der Deserzion schuldig.

§. 184.

Beweis des Vorsatzes, zur Dienstpflicht nicht mehr zurückzukehren.

Der rechtliche Beweis des Vorsatzes, sich der Militärdienstpflicht für immer zu entziehen, wird entweder durch das Geständniß des Beschuldigten, oder durch die in der gerichtlichen Untersuchung erhobenen Umstände hergestellt.

*) S. auch Hofkd. vom 21. April 1843 J. G. S. Nr. 696 §§. 55—62 und die Vdg. des Justiz- und Finanzministerium vom 15. Okt. 1853 Nr. 210 R. G. B.

§. 185.

Insbesondere ist dieses Vorsatzes jeder zum Militärdienst verpflichtete Mann vom Unteroffiziere abwärts dann für überwiesen zu halten, wenn einer oder mehrere der nachbenannten Umstände eintreten, und der Beschuldigte das Gegentheil nicht darzuthun vermag, und zwar: Umstände, welche als ein solcher Beweis gelten.

a) wenn er aus seinem Bequartierungsorte, oder von dem ihm angewiesenen Standpunkte heimlich oder unter vorgeschütztem falschen Vorwande sich entfernt hat, und binnen acht und vierzig Stunden nicht freiwillig zurückgekehrt ist;

b) wenn er zur Kriegszeit außerhalb der vom Befehlshaber der Truppen bestimmten Grenzlinie, oder außerhalb der äußersten gegen den Feind aufgestellten Posten ohne Ausweisung betreten wird;

c) wenn er zwar mit Paß oder Marschroute von seinem ordentlichen Standorte sich entfernt, jedoch eine nach der Bestimmung des Passes oder der Marschroute offenbar nicht zu rechtfertigende Richtung eingeschlagen hat;

d) wenn er eigenmächtig in das Ausland entwichen, oder an der von seinem Standorte über vier Meilen entfernten Landesgrenze ohne Paß oder Marschroute betreten worden ist;

e) wenn er zur Zeit seiner Entweichung eines begangenen Verbrechens wegen Strafe zu befürchten hatte;

f) wenn er nach erfolgter Auswechslung oder Selbstbefreiung aus der Kriegsgefangenschaft zurückgelangt ist, und binnen acht Tage vom Tage seines Uebertrittes über die Grenze, oder der auf dießseitigem Gebiete erlangten Befreiung aus der feindlichen Gewalt bei einer österreichischen Militär- oder Zivilbehörde sich nicht gemeldet hat;

g) wenn er durch eine andere, außer seinem Verschulden liegende Veranlassung von seiner Truppe oder Dienstbestimmung abgekommen, oder in der Entfernung davon zurückgehalten worden ist, und daselbst binnen acht Tagen von dem Zeitpunkte an, wo er ungehindert hätte einrücken können, sich nicht einfindet;

h) wenn er sich seiner militärischen Montur in der Art entäußert hat, daß er als Soldat nicht leicht mehr erkennbar ist;

i) wenn ein aus dem Dienststande auf bestimmte Zeit Beurlaubter binnen acht Tagen nach Ablauf der Urlaubszeit, ein bis zur Exerzierzeit Beurlaubter aber auf die ihm kundgegebene Einberufung binnen acht Tagen von dem ihm zur Rückkehr be-

stimmten Tage in seinem Bestimmungsorte nicht eintrifft, und auch ein Hinderniß seiner Rückkehr nicht ausweiset, oder wenn der, acht Tage über die, in der Einberufung zur Rückkehr bestimmte Zeit ausbleibende Beurlaubte die Zustellung der Einberufung selbst dadurch vereitelt hat, daß er aus dem Urlaubsorte in einen unbekannten Aufenthaltsort entwichen ist.

§. 186.

Der Vorsatz, sich dem Militärdienste für immer zu entziehen, ist ohne Zuläſſigkeit einer Entschuldigung erwiesen, sobald erhoben vorliegt, daß Einer, welcher in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen oder ins Ausland beurlaubt worden, und nach stattgefundener Auswechslung der Gefangenen, oder nach abgelaufener Urlaubszeit nicht zurückgekehrt ist, aus freiem Willen auswärtige Militär- oder Zivildienste genommen, oder sich im Auslande ansässig gemacht hat.

Die Thathandlung bei der Deserzion besteht in der eigenmächtigen Entweichung des rechtmäßig assentirten (§. 210) und noch dienstpflichtigen (§. 211) Individuums von seinem Militärkörper oder dem ihm aus was immer für einem Grunde (§. 190) angewiesenen Aufenthaltsorte (§. 183 und s. §. 187). Dieser Entweichung ist auch das Nichteinrücken zum Dienste für den Fall gleichgestellt, wo das Einrücken entweder durch ausdrückliche Befehle geboten ist, wie dieß z. B. bei Beurlaubten auf unbestimmte Zeit geschieht, oder dasselbe ungeachtet der rechtliche Grund des Entferntseins wegfiel, z. B. bei einer Beurlaubung auf bestimmte Zeit, oder bei einer Kriegsgefangenschaft, dennoch nicht erfolgt. Ob das Verbrechen der Deserzion auf die eine oder andere Art begangen worden sei, ist aus der Deserteurseingabe zu entnehmen, welche bei jedem Entweichungsfalle ausgefertigt werden muß. Die Absicht des Entweichenden ist dahin gerichtet, dem Militärdienste überhaupt, oder auch bei seinem Truppenkörper für immer sich zu entziehen. Daher begeht auch jener dieses Verbrechen, welcher nach seiner Entweichung bei einem andern Truppenkörper sich assentiren läßt, dagegen kann jener, welcher z. B. vom Regimente erweislich in der Absicht entweicht, um zu dem entfernt vom Regimente, vielleicht in der Nähe der Heimat gelegenen Depotbataillon des Regiments sich zu begeben und daselbst zu dienen, nicht wegen Deserzion, sondern nur wegen eigenmächtiger Entfernung (Absentirung) bestraft werden (§. 212). Wird die Absicht zu desertiren geläugnet, so kann selbe nur dann angenommen werden, wenn die Entfernung in der Art statt gefunden hat, daß hiemit gewöhnlich die Deserzion verbunden ist (§. 1).

Mehrere dieser Umstände, unter denen der Deserteur aus dem Stande der Mannschaft der Absicht zu desertiren für überwiesen zu halten ist, enthält der §. 185. Es sind dieselben theils rein positiv, wie sub lit. a, g und i, wo die Absicht erst nach Verlauf einer bestimmten Zeit für vorhanden angenommen wird, theils solche, welche schon nach der Schlußbestim-

mung des §. 1 als Beweise der bösen Absicht in so lange gelten, als das Nichtvorhandensein derselben nicht dargethan werden kann.

Die Umstände der letzteren Art taxative in einem Gesetze aufzuführen, ist geradezu unmöglich, es konnte dieß auch im §. 185 nicht beabsichtigt werden, was theils aus dem Eingangsworte „insbesondere“, theils daraus sich ergibt, daß es wohl nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen sein konnte, den Richter bei der Deserzion hinsichtlich des Beweises des bösen Vorsatzes in engere Grenzen einzuschließen, als ihm selbe durch den §. 1 gezogen sind.

Es wird daher auf die Deserzionsabsicht auch geschlossen werden können, wenn ein Soldat im Kriege ohne schriftlichen Befehl oder Erlaubniß des Kommandanten eines belagerten Platzes eigenmächtig aus demselben herausgeht (lit. b), wenn er zwar in der Militärkleidung jedoch mit einem falschen Urlaubspasse sich entfernt hat und betreten wird (lit. c), oder wenn ein Reservemann vor Verlauf von 6 Wochen nach kundgegebener Einberufung beim Ueberschreiten der Grenze in das Ausland betreten wird (§. 189).

Es ist jedoch hier, wie in anderen Fällen, wo nach §. 1 die Umstände für das Vorhandensein des bösen Vorsatzes sprechen (s. die Erl. des §. 1), der Gegenbeweis, wodurch das Nichtdasein des bösen Vorsatzes dargethan wird, zulässig, dagegen im Falle des §. 186 ein solcher Gegenbeweis ausgeschlossen ist, vorausgesetzt, daß das Nichtzurückkehren nach abgelaufenem Urlaube oder das Ansässigmachen im Auslande eben so, wie hinsichtlich des Eintrittes in auswärtige Dienste, ein freiwilliges war.

Nach den Worten des §. 183 ist die Deserzion vollbracht, wenn Jemand den Dienstzweig oder den ihm angewiesenen Aufenthaltsort in meineidiger Absicht entweder a) verlassen hat, oder b) davon sich entfernt hält. Im ersten Falle liegt ein Versuch in allen Vorbereitungshandlungen, welche zur wirklichen Ausführung der Entweichung dienen, z. B. der Soldat wird ergriffen, als er eben beim Fenster der Kaserne hinaussteigt, oder eine Leiter an die Mauer lehnt, um über dieselbe zu steigen u. dgl. Ein Versuch ist auch noch vorhanden, wenn der Soldat, welcher zu desertiren Willens ist, wenn gleich außer der Kaserne oder seinem Quartiere, jedoch noch im Garnisonsorte selbst, oder bei einem Deserzionsvorhaben aus einem Lager zwar außer dem Bereiche seines Truppenkörpers, jedoch noch im Bezirke des Lagers ergriffen wird. Im zweiten Falle (b) ist in der Regel der Versuch ausgeschlossen, weil das Verbrechen erst dann vorhanden ist, wenn die Zeit, bis zu welcher das Einrücken hätte geschehen können oder sollen, verstrichen ist, und vor dieser Zeit das bloße Unterlassen des Einrückens nicht strafbar erscheint. Ausnahmsweise läßt sich aber auch hier ein Deserzionsversuch denken, wenn nämlich der Mann mit dem Deserzionsvorhaben eine Handlung unternommen hat, aus welcher dieses Verbrechen erfolgen sollte, an der Ausführung selbst gehindert wurde, z. B. ein Beurlaubter würde nach seiner Einberufung über die Grenze in ein anderes Land gehen wollen, um dort sein Fortkommen zu suchen und würde an der Grenze angehalten.

§. 187.

Die auf ergangenen Befehl zum Ausmarsche ins Feld oder auch nur aus der Militärgrenze bestimmten einrollirten Grenzer werden nach deshalb über sie abgehaltener Musterung oder Revision Behandlung der Militärgrenzer als Deserteurs.

der Deserzion in denselben Fällen schuldig, wo dieses Verbrechen nach den Bestimmungen der §§. 183 bis 186 andern obligaten Soldaten zur Last fällt. Außerdem wird aber der Grenzer in Friedenszeiten nur dann als Deserteur behandelt, wenn er ungeachtet des bei seiner Einrollirung abgelegten Diensteides in das türkische Gebiet oder sonst ins Ausland entwichen ist, oder wenn er, dem §. 186 zuwider, ausländische Dienste genommen, oder im Auslande sich niedergelassen hat.

Einrollirte Grenzer werden als Deserteurs nur dann behandelt, wenn sie 1. nach vorausgegangenem Befehle zum Ausmarsche die Musterung oder Revision passirt haben, und von ihrem Truppenkörper aus der Grenze wo immerhin meineidig entweichen, oder 2. bereits ausmarschirt sind, und treulos ihren Militärkörper verlassen, oder 3. sonst überhaupt aus der Grenze in das Ausland sich begeben. Nicht einrollirte Grenzer, welche unbefugt in das Ausland mit dem Vorsatze nicht wieder zurückzukehren, sich begeben, sind der Auswanderung und jene, die nach erhaltener Bewilligung zum zeitlichen Aufenthalte im Auslande rechtzeitig nicht zurückkehren, sind der unbefugten Abwesenheit schuldig, und werden nach dem hierüber bestehenden Gesetze (a. h. Entschl. vom 7. November 1846, behandelt *).

§. 188.

Unter welchen Umständen Offiziere der Deserzion überwiesen anzusehen seien.

Offiziere werden nebst den im §. 186 bezeichneten Fällen des Vorsatzes, sich dem Militärdienste für immer zu entziehen, für überwiesen angesehen, wenn sie ihr Regiment, Korps, oder ihren zeitlichen Bestimmungs- oder Aufenthaltsort eigenmächtig und heimlich, oder unter falschem Vorwande verlassen haben, oder wenn sie im Falle ihrer Beurlaubung im Inlande zwei Monate, oder im Auslande vier Monate über die Urlaubszeit ausgeblieben, hierauf in jedem dieser Fälle durch öffentliches Edikt dreimal vorgeladen worden, und auch auf diese Vorladung binnen des festgesetzten Termines weder erschienen sind, noch über ein gegründetes Hinderniß ihrer Rückkehr sich ausgewiesen haben.

Die Zurücklassung oder Einsendung des Quittirungsgesuches oder Reverses, ohne hierüber erfolgte höhere Bewilligung zum Austritte, begründet in der Behandlung des entwichenen Offiziers keinen Unterschied.

Der letzte Punkt dieses §. findet darin seine Begründung, weil, so lange die Entlassung nicht bewilligt ist, der Offizier als noch im Dienste befindlich angesehen werden muß, dagegen kann die Entfernung nach erfolgter, wenn gleich dem Offiziere dienstlich noch nicht bekannt gegebener Entlassung, nicht mehr als Deserzion angesehen werden (§. 19).

*) Das Auswanderungsgesetz für die Grenze, so wie jenes für die Armee wurde mit dem Zirkulare vom 30. Dezember 1846 F 1836 M. G. S. Nr. 52 publizirt.

Ist der Offizier über die in diesem §. angeordnete Zitirung nicht erschienen, und hat er sich auch über ein gegründetes Hinderniß der Rückkehr nicht ausgewiesen, so ist er der Deserzionsabsicht, und sohin der Deserzion selbst für schuldig zu halten, wenn das in diesem §. angeführte Faktum, z. B. Entfernung unter einem falschen Vorwande, dargethan ist.

§. 189.

Die in die Reserve eingereihte Mannschaft wird, wenn sie sich während ihrer aktiven Dienstleistung der Deserzion schuldig macht, deßhalb eben so behandelt, wie die übrige Mannschaft des Truppenkörpers, indem sie Dienste leistet. Behandlung der in Reserve Eingereihten.

Der außer aktiver Dienstleistung stehende Reservemann, welcher durch eigenes Verschulden den ihm ämtlich bekannt gegebenen Einrückungstermin versäumt, ist nach Maßgabe der obwaltenden Umstände im Disziplinarwege zu bestrafen; bei Chargen ist dieser Umstand als erschwerend anzurechnen.

Erstreckt sich aber diese Versäumniß über die Dauer von sechs Wochen, so ist er als Deserteur anzusehen, und nach seiner Ergreifung oder Selbstmeldung zu bestrafen, es wäre denn, daß er sein Ausbleiben vollständig zu rechtfertigen vermöchte.

Beim Reservemann ist zu unterscheiden, ob er in der wirklichen Dienstleistung sich befinde, oder erst den Befehl erhalten habe, einzurücken. Im ersten Falle ist er wie jeder andere Soldat zu behandeln, im zweiten Falle wird er als Deserteur angesehen, a) wenn er volle 6 Wochen verstreichen läßt, ohne einzurücken und hierüber sich nicht, z. B. durch Krankheit, rechtfertigen kann, oder b) wenn er nach der ihm kundgegebenen Einberufung *) eine Handlung unternommen hat, aus welcher seine Absicht zu desertiren hervorgeht z. B. in das Ausland sich begeben hat. Dagegen begründet dieselbe Handlung vor der ihm kundgemachten Einberufung nie eine Deserzion, wohl aber nach Umständen die Auswanderung, für welchen Fall dann die Auswanderungsgesetze in Anwendung kommen.

§. 190.

Militärpersonen, welche aus dem Untersuchungsarreste, oder nach ihrer Aburtheilung aus dem Straforte, oder vom Transporte dahin entwichen, werden ebenfalls der Deserzion, jedoch die schon Verurtheilten nur in soferne schuldig, als sie nach ausgestandener Strafe zur Fortsetzung des Militärdienstes verpflichtet bleiben, und Behandlung der aus dem Untersuchungsarreste oder Straforte entweichenden Militärpersonen.

*) Die Gemeindevorsteher haben über die ihnen zugekommene Einberufung eines Reservemannes denselben vorzurufen, und ihm in Gegenwart von zwei Zeugen bekannt zu geben, an welchem Tage und Orte er einzurücken habe, und darüber zu wachen, daß der Mann am bestimmten Termine einrücke. Allenfallsige Hindernisse haben sie unverzüglich anzuzeigen (§. 19 Res. Stat.).

dazu nicht nach §. 47 moralisch unfähig geworden, oder durch Kassazion oder Entlassung des Militärdienstverbandes ganz entledigt worden sind.

Jene Militärpersonen, welche zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt und nach Vollendung derselben noch zur Fortsetzung des Dienstes verpflichtet sind, bleiben im militärischen Verbande, ihre Entweichung in der Absicht; sich dem Militärdienste zu entziehen, begründet daher das Verbrechen der Deserzion, und es ist hiebei kein Unterschied, ob der Mann zur Haft im Militärstrafhause oder in einer Festung verurtheilt worden ist.

§. 191.

Bestrafung der Ausreißer. a) mit dem Tode.

Der Ausreißer, welcher beim Feinde Kriegsdienste genommen hat, oder in dieser Absicht desertirt, jedoch noch vor seinem Uebertritte zum Feinde angehalten, oder später eingebracht worden, ist mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

§. 192.

Wenn ein Deserteur sich demjenigen, der ihn anhalten will, gewaltthätig widersetzet, und denselben, oder von mehreren Anhaltern auch nur Einen schwer verwundet oder getödtet hat, so ist er in Kriegs- und Friedenszeiten zum Tode durch Erschießen, zum Strange aber dann zu verurtheilen, wenn die Tödtung des Anhalters die Eigenschaft des Mordes hat.

§. 193.

Ferner hat die Todesstrafe durch Erschießen in Kriegs- und Friedenszeiten, jeden nicht schon nach den §§. 191 und 192 mit dem Tode zu bestrafenden Deserteur des streitbaren Standes zu treffen, der

a) in einem Zeitpunkte, wo der Kommandant des Truppenkörpers wegen um sich greifender Deserzion die standrechtliche Bestrafung der Ausreißer anzudrohen für nöthig befunden hat, dieser ihm bekannten Androhung ungeachtet, wäre es auch das erste Mal, meineidig entwichen ist, oder

b) schon dreimal wegen Deserzion (§. 217) abgestraft worden, und dennoch dieses Verbrechen neuerdings begangen hat.

§. 194.

In Kriegszeiten hat ein Deserteur des streitbaren Standes die Todesstrafe durch Erschießen verwirkt:

1. wenn er in der Nähe des Feindes von der Schildwache, oder von was immer für einem Dienstposten, dessen Verlassung großen Nachtheil bringen konnte, entwichen ist;

2. wenn er das Verbrechen in Gesellschaft mit zwei oder noch mehreren Kameraden des streitbaren Standes vollbracht hat;

3. wenn er wegen Deserzion (§. 217) schon zwei Mal, es sei im Kriege oder Frieden bestraft worden, und während des Krieges abermals desertirt ist;

4. wenn er als Oberoffizier von einer Truppenabtheilung entwichen ist, die unter den für die Kriegszeit bestimmten strengeren Gesetzen stand (§. 89).

§. 195.

Umstände, welche die Anwendung der Todesstrafe ausschließen.

Ein Deserteur kann zur Todesstrafe, sofern er sie nicht durch ein anderes, nebst der Deserzion begangenes Verbrechen verschuldet hat, nicht verurtheilt werden:

a) wenn er sich selbst freiwillig gestellt oder gemeldet hat;

b) wenn er von Zivilpersonen oder solchen Militärpersonen, die nicht auf die Kriegsartikel eidlich verpflichtet sind, angehalten oder eingebracht worden, oder wenn die durch wen immer bewirkte Einbringung bloß auf Anzeige oder Veranlassung einer Zivil- oder einer solchen Militärperson, die nicht auf die Kriegsartikel verpflichtet ist, erfolgte. Bei wiederholten, jedoch nicht bestraften Entweichungen ist die Art der letzten Einbringung maßgebend;

c) wenn er den Vorsatz, sich dem Militärdienste für immer zu entziehen, in Abrede stellet, und zur Entkräftung der wider ihn sprechenden, im §. 185 benannten Umstände solche Entschuldigungen vorgebracht hat, die wenigstens nicht falsch befunden worden, und ihrer Natur nach nicht ganz unhaltbar sind;

d) wenn die nach §. 193, a) angeordnete standrechtliche Behandlung wegen eines mangelnden gesetzlichen Erfordernisses nicht stattfinden kann, und der Fall nicht sonst nach diesem Gesetze mit dem Tode zu bestrafen ist.

§. 196.

Bestrafung der Ausreißer. b) in Fällen, wo die Todesstrafe nicht Anwendung findet.

In diesen Fällen hat statt der Todesstrafe durch Erschießen drei bis fünfjähriger Kerker (§. 30) als Strafe einzutreten, die jedoch, wenn lediglich die im Absatze b) und d) des vorhergehenden Paragrafes benannten Umständen die Todesstrafe ausschließen, bis zum zehnjährigen Kerker gesteigert werden kann; statt der im Falle des §. 191 angedrohten Todesstrafe durch den Strang ist auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu erkennen.

§. 197.

Die Deserzion wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft (§. 30):

1. wenn der Ausreißer sich dem Einbringer in Kriegs= oder Friedenszeiten gewaltthätig oder mit tödtlichen Waffen widersetzt, ihn jedoch nicht schwer verwundet hat;

2. wenn er in Friedenszeiten oder auch zur Kriegszeit, jedoch nicht in Feindesnähe vom Wach= oder Dienstposten entwichen und die Verlassung des Postens nicht für sich allein mit Rücksicht auf die dabei unterlaufenen Umstände mit einem mehr als fünfjährigen Kerker zu bestrafen ist (§. 232);

3. wenn die Deserzion in Friedenszeiten in Gesellschaft mit zwei oder mehreren Kameraden des streitbaren Standes ausgeführt worden (§. 221);

4. wenn der zum streitbaren Stande gehörige Ausreißer, nachdem er schon Einmal wegen Deserzion (§. 217) bestraft worden, zur Kriegszeit das zweitemal, oder wenn er nach erlittener zweimaliger Bestrafung als Deserteur in Friedenszeiten das drittemal desertirt ist;

5. wenn ein Oberoffizier sich in Friedenszeiten des Verbrechens schuldig gemacht hat;

6. wenn eine bloß auf eigene Satzungen eidlich verpflichtete Militärperson in Kriegs= oder Friedenszeiten schon dreimal, oder noch öfter wegen Deserzion bestraft worden; oder wenn eine solche Person das Verbrechen in Gesellschaft mit zwei oder mehreren an die Kriegsartikel oder eigene Satzungen verpflichteten Personen begangen, oder durch ihre Entweichung dem Dienste erheblichen Schaden verursacht hat.

§. 198.

Wer aus dem streitbaren Stande vom Unteroffizier abwärts zur Kriegszeit das erstemal, oder in Friedenszeiten das zweitemal desertirt, soll mit Kerker von einem bis fünf Jahren (§. 30) bestraft, und eben diese Strafen wider Personen, die nur auf eigene Satzungen verpflichtet sind, verhängt werden, wenn sie wegen Deserzion schon zweimal bestraft worden sind und dieses Verbrechen zum drittenmal begehen.

§. 199.

Die erste, unter keinen besondern Erschwerungsumständen in Friedenszeiten begangene Deserzion ist an Personen des streitbaren Standes vom Unteroffizier abwärts mit Kerker von sechs Monaten bis

zu einem Jahre (§. 30) zu bestrafen, und auf gleiche Strafe wider die an Satzungen gebundenen Deserteurs zu erkennen, wenn sie schon einmal wegen Deserzion bestraft worden, und zum zweitenmal in dieses Verbrechen verfallen sind.

§. 200.

Die von Personen der letztern Art zum erstenmal begangene Deserzion wird als Vergehen mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft, womit nach Beschaffenheit der Person des Schuldigen auch die Degradirung zu verbinden ist. Bestrafung der Deserzion als Vergehen.

§. 201.

Selbstgemeldete Deserteurs des streitbaren Standes, die nicht vom Wach- oder Dienstposten entwichen, und auch nicht nach §. 196 zu bestrafen sind, sollen statt der in den §§. 197 und 198 verhängten Strafe zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), Offiziere jedoch auch zur Kassazion verurtheilt werden. Behandlung der selbstgemeldeten Deserteurs.

§. 202.

Soferne aber ein selbstgemeldeter Deserteur nur die im §. 199 verhängte Strafe verwirket hätte, kann statt derselben auf strengen Arrest von drei bis sechs Monaten (§. 30) erkannt werden, doch sind Unteroffiziere zugleich zu Gemeinen zu degradiren.

§. 203.

Die nach §. 200 zu bestrafenden, auf bloße Satzungen verpflichteten Personen sind in Fällen der freiwilligen Rückkehr oder Selbstmeldung, zum Arrest von einem bis zu drei Monaten, soferne sie aber eine dem Gemeinen vorgehende Stelle bekleidet haben, auch zur Degradirung zu verurtheilen.

§. 204.

Auch ist wider jeden der Deserzion schuldig Befundenen, wenn er ein Offizier ist, auf die Kassazion, bei einem Unteroffiziere auf die Degradirung und ohne Unterschied der Charge, die er bekleidet hat, auf den Verlust der erworbenen Ehrenzeichen, sowie solcher nach §. 32 mit der Kassazion verbunden ist, und auf die Abnahme des Militärdienstzeichens zu erkennen.

Die §§. 191—204 enthalten die Hauptbestimmungen über die Strafen der Deserzion.

Die Todesstrafe durch den Strang tritt ein:

a) beim Uebertritt zum Feinde (§. 191) und
b) beim Morde an dem Einbringer (§. 192). In beiden Fällen kon-

kurrirt mit der Deserzion und zwar ad a) das Verbrechen des Hochverrathes (§. 334 lit. c), ad b) das Verbrechen des Mordes (§. 413).

Das Erschießen findet Anwendung:

1. wenn der dem Einbringer sich gewaltthätig widersetzende Deserteur denselben schwer verwundet (§. 431), oder ihn todtschlägt (§. 419). In diesem Falle ist eine Konkurrenz nicht vorhanden, weil eben wegen dieser weiters strafbaren Handlung auf die Todesstrafe zu erkennen ist,

2. wenn der Deserteur dem streitbaren Stande (§. 197 Zahl 6) angehört, d. i. auf die Kriegsartikel beeidet ist *), und in Kriegs- oder Friedenszeiten entweder nach publizirtem Standrechte oder nach vorausgegangener dreimaliger Bestrafung wegen Deserzion, das vierte Mal entweicht (§. 193) **). Ob der Mann bei den früheren Entweichungen an die Kriegsartikel oder bloß auf Satzungen verpflichtet, z. B. ein Verpflegshandwerker war, macht keinen Unterschied, auch ist es im Falle des Absatzes lit b gleichgiltig, ob der Verbrecher dreimal wegen Deserzion oder dreimal wegen Komplotstiftung, oder einmal wegen Deserzion und zweimal wegen Komplotstiftung, oder zweimal wegen Deserzion und einmal wegen Komplotstiftung bestraft worden ist (§. 217).

3. In den Fällen des §. 194 in Kriegszeiten, bei Deserteuren des streitbaren Standes (§. 197 Zahl 4). Die Abstrafung wegen Deserzion ist im Falle 3 jener wegen Komplotstiftung gleichgestellt, jedoch kann die Todesstrafe wegen der im Kriege begangenen dritten Deserzion nur dann verhängt werden, wenn der Verbrecher während des Krieges eingebracht und abgeurtheilt wird (§. 89 Abs. 3). Uebrigens ist noch zu merken:

---

*) Es gibt bei den Truppenkörpern Individuen, welche wohl auf die Kriegsartikel verpflichtet und im Stande derselben geführt werden, sie rücken aber nicht mit der Truppe aus, weder zu den Uebungen in Friedenszeiten, noch weniger vor den Feind; es ist ihnen in der Schlachtordnung kein Platz angewiesen, sie gehören nicht zum streitbaren Stande, wie z. B. die Fourirschützen, Privatdiener, Büchsenmacher, das Handwerkspersonale bei der Artillerie. Der Ausdruck: „an die Kriegsartikel gebunden", und jener „zum streitbaren Stande gehörig" ist an sich nicht identisch, und wir finden im Gesetze oft das Wort streitbar in dem Sinne gebraucht, wo andere auch an die Kriegsartikel gebundene Personen darunter nicht begriffen werden können, wie z. B. in §§. 194 Z. 2, 253, 277 lit. c u. m. a. Dessenungeachtet müssen im Allgemeinen, wenn aus der gesetzlichen Verfügung nicht das Gegentheil hervorgeht, und namentlich bei der Deserzion beide Ausdrücke für identisch gehalten werden, weil wir sonst für die nicht streitbare Mannschaft im strengen Sinne, kein Gesetz hätten. Der Gegensatz von „streitbar" sind die an Satzungen gebundenen Personen. Vgl. z. B. §. 197 Zahl 4 und 6, 199, 201 und 203 u. s. w. Hienach kann es um so weniger einem Zweifel unterliegen, daß auch die Gensd'armerie und die Militär-Polizeiwache zum streitbaren Stande zu zählen sei.

**) Nach den früheren Strafgesetzen war schon mit der dritten Deserzion in Friedenszeiten die Todesstrafe verbunden; sie wurde aber meines Wissens von den Gerichtsherrn immer im Gnadenwege in eine Freiheits- oder Leibesstrafe gemildert.

ad 1. Daß die Deserzion von einem andern Dienstposten, als von der Schildwache, dann die Todesstrafe nach sich zieht, wenn hieraus unter den obwaltenden Verhältnissen ein Nachtheil entstehen konnte;

ad 2. Daß eine Deserzion in Gesellschaft schon vorhanden ist, wenn mehrere, ohne eine eigentliche Komplotstiftung (§§. 216 und 219 lit. c) übereingekommen sind, zu entweichen; z. B. es haben einige beisammen befindliche Soldaten gegenseitig den Willen geäußert, daß sie desertiren wollen, und verabreden nun die Ausführung. Jedoch ist zur Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung noch nothwendig, daß die Deserteurs zum streitbaren Stande gehören.

ad 4. Wird der entwichene Offizier erst in dem §. 89 Abs. 3 angegebenen Zeitpunkte eingebracht, so ist die Todesstrafe ausgeschlossen.

Auch selbst beim Vorhandensein der in den §§. 191—194 angegebenen Bedingungen findet die Todesstrafe keine Anwendung, wenn einer, der im §. 195 angeführten Umstände eintritt, es ist jedoch

ad a) eine freiwillige Stellung oder Meldung nur dann vorhanden, wenn der Deserteur ohne Anwendung eines fisischen oder psichologischen Zwanges von Seite eines Dritten rein in Folge von Reue oder erwachten Pflichtgefühles oder aus was immer für einem jedoch aus ihm selbst entstandenen Grunde, daher auch in Folge Mangels von Nahrungsquellen, zurückkehrt. Wenn daher ein Deserteur von Jemanden angehalten, um seinen Ausweis (Paß) befragt wird, und nach einer ausweichenden Antwort einsehend, daß sein Ergreifer ihn nicht mehr losläßt, endlich gesteht, ein Deserteur zu sein, so kann von einer freiwilligen Meldung wohl keine Rede mehr sein.

ad b) Eine militärische Einbringung im Sinne dieses Absatzes ist dann vorhanden, wenn 1. der Einbringer auf die Kriegartikel verpflichtet ist, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob er zum streitbaren Stande im strengen Sinne, zur Gensd'armerie, Militärpolizeiwache, oder wie Privatdiener, Militärhandwerker bei der Artillerie u. dgl. zum nicht streitbaren Stande gehöre, ob der Einbringer beurlaubt, im Zivile gekleidet oder in seiner Militärkleidung gewesen sei, und 2. dieser den Deserteur allein entdeckt und eingebracht, d. i. wie die Verordnung vom 28. Oktober 1846 W 1553 erklärte, sich seiner Person der Art versichert hat, daß derselbe in der Ausübung seiner persönlichen Freiheit unterbrochen, die Deserzion nicht mehr fortsetzen kann, die sohinnige Verwahrung und Ablieferung möge dann wie immer beschaffen sein.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist als eine rein militärische Einbringung auch anzusehen, wenn über die von Seite einer Zivilbehörde (oder überhaupt einer Behörde) veranlaßte Invigilirung durch oberwähnte Personen ein Deserteur entdeckt und eingebracht wird (Vdg. v. 17. Dez. 1835 W 1962 M. G. S. Nr. 134)*).

Oesterreichische Deserteurs, die von Soldaten fremder Staaten ergrif-

*) Die weitere Bestimmung dieser Verordnung, wornach ein, wenn gleich durch bloßen Ruf von Seite des Landmannes angedeuteter, von Soldaten sohin ergriffener Deserteur als vom Militär eingebracht anzusehen sei, ist dagegen als aufgehoben anzusehen, weil in diesem Falle die Einbringung auf Veranlassung einer Zivilperson geschehen ist (§. 195, lit. b).

fen werden, sind hinsichtlich der Strafbemessung als vom Zivile eingebracht anzusehen, wenn nicht ausdrückliche Gesetze etwas anderes verfügen, wie dieß für jene Fälle zu geschehen pflegt, wo wir mit fremden Mächten alliirt sind, oder unsere Truppen in ihrem Gebiete sich befinden*). Jede nicht militärische Einbringung schließt die Todesstrafe aus. Hieher gehört nicht bloß der Fall, wenn ein von der politischen Behörde als Vagabund aufgegriffener zu einem Regimente gestellter, sohin assentirter Mann nach seiner Assentirung vom Militär entdeckt wird (Zirk. vom 16. Oktober 1844 K 3285 Nr. 52 M. G. S.), oder wo bei der Entdeckung oder Einbringung Zivil- mit (auf die Kriegsartikel beeideten) Militärpersonen wirken, sondern auch, wenn der Deserteur durch Invaliden eingebracht wird (Vdg. v. 26. August 1838 F 1008), sie mögen in ihrer Uniform sein oder nicht, weil Invaliden nicht an die Kriegsartikel gebunden sind.

ad c. Dieser Absatz bezieht sich auf jenen Fall, wo der Beweis über die das Verbrechen der Deserzion bildende Handlung (des objektiven Thatbestandes) durch das Zusammentreffen der Umstände hergestellt wird, denn die Absicht seinen Truppenkörper meineidig zu verlassen (subjektiver Thatbestand) muß immer vollkommen erwiesen sein. Wird der Schluß, welcher aus bestimmten Umständen (§. 185) auf das Dasein der Deserzionsabsicht hergeleitet wurde, durch andere Umstände ganz oder auch nur zum Theile entkräftet, so kann auch im letzten Falle das Verbrechen der Deserzion nicht mehr imputirt werden, weil in diesem Falle das Dasein des bösen Vorsatzes schon zweifelhaft erscheint, und ein Verbrechen, welches zu seinem Begriffe den bösen Vorsatz erfordert, dann nicht existirt, wenn derselbe nicht erwiesen ist (§. 1).

Da die Bestimmung, ob die auf ein Verbrechen verhängte Todesstrafe auch beim Beweise durch das Zusammentreffen der Umstände einzutreten habe, in die Strafprozeßordnung gehört, so ist die Verfügung lit. c, streng genommen, überflüssig, weil das, was hier ausgesprochen ist, schon aus der Strafprozeßordnung sich ergibt; es scheint daher dieselbe nur zur Vermeidung allenfalls möglicher Zweifel hier aufgenommen worden zu sein.

ad d) Konkurrirt mit der Deserzion ein anderes Verbrechen, auf welches die Todesstrafe festgesetzt ist, so hat dieselbe im ordentlichen Verfahren einzutreten, wenn z. B. wegen Verlauf der gesetzlichen Frist die standrechtliche Behandlung nicht Platz greifen kann.

4. In allen übrigen Fällen hat eine Freiheits- oder Leibesstrafe einzutreten, welche mit Rücksicht auf den Umstand, ob die Deserzion als Verbrechen oder Vergehen (§§. 200, 202 und 203) sich darstellt, ob der Deserteur auf die Kriegsartikel oder auf Satzungen beeidet ist, sich selbst gemeldet hat oder eingebracht wurde, die Deserzion in Kriegs- oder Friedenszeiten begangen worden ist, und die sonst obwaltenden Erschwerungs- oder Milderungsumstände zu bemessen sein wird. Bei desertirten Offizieren

*) Solche Bestimmungen erflossen hinsichtlich 1. der russischen, 2. der toskanischen und 3. der modenesischen, parmaischen und päbstlichen Soldaten (Vdgen. vom 26. September 1819 K. 4715 17. November 1850 Nr. $\frac{6769}{\text{M K}}$ j. s. und 17. Juni 1851 J. S. 1673). Sie gelten aber natürlich nur auf die Dauer jenes Verhältnisses, welches sie hervorrief.

ist immer, wenn auch noch so bedeutende Milderungsumstände vorhanden sind, auf Kassazion, bei Unteroffizieren auf Degradirung ohne Zeitbeschränkung zu sprechen. Nur in jenem Falle, wo die von einem Offizier begangene Deserzion bloß mit Kerker zu bestrafen ist (§. 196), die Kassazion daher nicht als Folge der Strafe des schweren Kerkers, sondern selbstständig auszusprechen ist, kann beim Vorhandensein besonders wichtiger Milderungsumstände bloß auf Entlassung erkannt werden (§. 125).

Bemerkenswerth ist übrigens noch die Bestimmung des §. 196, wornach jener Deserteur, der selbst beim Feinde Dienste genommen hat (§. 191) und später auf eine im §. 195 bemerkte Art zurückkommt, mit der Todesstrafe verschont bleibt.

Diese Verfügung scheint, da der Eintretende in feindliche Kriegsdienste, wo er den österreichischen Truppen und deren Alliirten im Kampfe gegenüber steht, des Hochverraths sich schuldig macht, dahin ausgelegt werden zu müssen, daß, wenn ein Deserteur sich einer solchen Handlung schuldig macht, welche als Hochverrath anzusehen ist (§. 334 lit. c), dann mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen ist, wenn diese Strafe beim Hochverrathe einzutreten hat (§. 335 lit. b), und zwar um so mehr, als nach §. 300 selbst jene ausländischen Offiziere mit dem Strange zu bestrafen sind, welche nach ihrer Quittirung mit Karakter beim Feinde, dem sie nicht als Unterthanen angehören, Kriegsdienste leisten (s. §. 260).

§. 205.

Deserteurs, die sich binnen der in einem kundgemachten, auf sie anwendbaren Generalpardon zur Rückkehr festgesetzten Zeit, bei was immer für einer Zivil- oder Militärbehörde freiwillig stellen, bleiben selbst in dem Falle, daß sie nach ihrer Entweichung feindliche Dienste genommen hätten, von aller Strafe frei, und werden, wenn ihnen sonst ein Verbrechen zur Last fällt, nur für dieses bestraft. Sie bleiben aber der durch ihren Meineid verwirkten Ehrenzeichen und des Militärdienstzeichens verlustig. Desertirte Unteroffiziere können jedoch nur wieder als Gemeine eintreten, Offiziere bleiben aus dem Militärverbande entlassen (§. 208). Behandlung der sich auf Generalpardon meldenden Deserteurs.

Die auf Generalpardon zurückgekehrten Deserteurs sind von der Entschädigung des Aerars für enttragene Montursorten und der etwa für sie ausgelegten Taglia (§§. 208 und 215) nicht befreit, sie haben jedoch den Ersatz der Montur nur insoweit zu leisten, als sie dieselbe gar nicht oder im altbrauchbaren oder gänzlich unbrauchbarem Zustande zurückgebracht haben, und der hienach zu entrichtende Betrag das Pauschale nicht übersteigt (Vdg. v. 13. Nov. 1851 K 7833 Nr. 114 A. V. B.).

Die sonst mit der Deserzion verbundenen Folgen (§. 208 lit. a, b, c u. e) fallen ebenfalls bei jenen weg, denen der Generalpardon zu statten kommt.

§. 206.

Wer zum Kriegsdienste vermöge des auf die Kriegsartikel oder besondere Satzungen abgelegten Eides verpflichtet ist, und einen andern (§. 216) auf solche Weise Verpflichteten zur Deserzion ver- Theilnahme an der Deserzion eines andern.

leitet, ihn zur Ausführung des Verbrechens auf eine im §. 11 bezeichnete Weise Vorschub geleistet, oder sein sicheres Fortkommen zu befördern, im Voraus zugesichert hat, selbst aber nicht desertirt ist, soll als Theilnehmer an der Deserzion des Andern in Fällen, wo dieser die Todesstrafe verwirkt hat, mit fünf bis zehnjährigem schweren Kerker, in andern Fällen aber mit einer innerhalb des festgesetzten Strafausmaßes in der Regel etwas gelinder zu bemessenden Strafe (§. 125), wie der Deserteur selbst, belegt werden.

Wäre aber der Theilnehmer an der Deserzion eines Andern auch selbst desertirt, so ist seine Strafe nach den Vorschriften der §§. 96 bis 98 zu bemessen.

Theilnehmer ist hier im weiteren Sinne genommen, da hierunter auch der eigentliche Mitschuldige (§. 11) verstanden wird. Der hier erwähnten Theilnahme können nur die in §. 142 bezeichneten Personen sich schuldig machen (§. 314).

Die Beförderung eines Deserteurs nach vollbrachter Deserzion ohne vorläufiges Einverständniß ist nach §. 318 zu bestrafen.

§. 207.

Behandlung der bei einem andern Truppenkörper in Dienst tretenden Deserteurs.

Die nach ausgeführter Deserzion bei einem andern Truppenkörper genommenen Dienste befreien den Deserteur im Rechtswege nicht von der gesetzlichen Strafe; wieferne aber im Wege der Gnade einer Milderung dieser Strafe statt gegeben werden könne, bleibt der Beurtheilung desjenigen überlassen, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht.

Ueber einen jeden Deserteur ist eine Deserteurseingabe, und bei seiner Einbringung eine Präsentirungsliste dreifach auszufertigen. In der letzteren wird der Deserteur auf jenen Truppenkörper präsentirt, von dem er entwichen ist. Hat ein Mann nach seiner Deserzion bei einem andern Truppenkörper sich assentiren lassen, und wird er als Deserteur entdeckt, so ist er jedenfalls auf jenen Körper, von dem er sich entfernt hat, zu präsentiren und unter Anschluß der Präsentirungsliste derselbe um Uebermittlung der Deserteursdokumente mit der Aufforderung zu ersuchen, ob der Deserteur nach der Aburtheilung übernommen werden wolle oder nicht? Im ersten Falle verbleibt der bereits auf den Truppenkörper, von dem er entwichen ist, präsentirte, und daselbst sohin in Zuwachs zu nehmende, dagegen bei der Truppe, wo er sich hat assentiren lassen, in Abgang zu bringende Mann, bei der letzteren im Abgange, im zweiten Falle dagegen wird er von dem fremden Truppenkörper als eingebrachter Deserteur in Zuwachs und sogleich als transferirt zu jenem Truppenkörper, wo er sich hat assentiren lassen, in Abgang gebracht, bei dem letzteren aber sohin auf Grundlage der Transferirungsliste in den Stand genommen.

Jeder Deserteur, welcher bei einem andern Truppenkörper sich hat assentiren lassen, hat auch das bei seiner Assentirung eingegangene Engagement zu erfüllen (Vdg. vom 28. März 1804 D 746), jedoch das erhal-

tene Handgeld nicht zu ersetzen (Vdg. vom 24. März 1846 H 270). Gewöhnlich, jedoch nicht immer, geben derlei Deserteurs bei ihrer Assentirung einen falschen Namen an.

§. 208.

Außer der, einen Deserteur nach diesem Gesetze treffenden Strafe, sind mit der vollführten Deserzion nachbenannte Folgen verbunden: Folgen der Deserzion.

a) Ist der Deserteur vom Tage der vollbrachten Deserzion bis zu seiner Stellung oder Einlieferung unfähig, über sein Vermögen unter Lebenden, oder auf den Todesfall zu verfügen, und die Sequestrazion dieses Vermögens bis zu seinem Wiedereintreffen oder im Falle dieses nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet der darauf haftenden Ansprüche eines Dritten, auf gleiche Weise und mit gleicher Begünstigung für die Kinder und Nachkommenschaft einzuleiten, wie dieses in der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Jänner 1842 und in den Auswanderungsgesetzen vorgeschrieben ist;

b) auch jede vor ausgeführter Deserzion errichtete letztwillige Anordnung wird rücksichtlich des im Staate befindlichen Vermögens ungiltig; und wenn sich ein statt eines Andern eingetretener Freiwilliger der Deserzion schuldig macht, bleibt er selbst nach seiner Rückkehr nicht nur der ihm zugesicherten Zulage, sondern auch der übrigen ihm als solcher zugestandenen gesetzlichen Begünstigungen verlustig;

c) dasjenige Vermögen, welches einem Deserteur bis zu seiner Verhaftung oder Rückkehr unter dem Titel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung auf den Todesfall, innerhalb des Staatsgebietes zufällt, ist an seiner Statt jenen gesetzlichen Erben zuzuwenden, denen es zugefallen sein würde, wenn der Deserteur den Anfallstag nicht erlebt hätte;

d) für die von einem Deserteur mitgenommene Montur, Armatur, Rüstung und für das entführte Dienstpferd ist aus seinem Vermögen nach dem festgesetzten Pauschaltarif; und für die bezahlte Taglia und sonstigen Einbringungskosten nach dem Betrage derselben Schadloshaltung an das Militärärar zu leisten;

Die für einen desertirten als Stellvertreter in Militärdienste getretenen Mann hinterlegte Einstandskauzion ist vorzugsweise zu dieser Entschädigung zu verwenden, das Uebrige aber für den Staatsschatz einzuziehen, und selbst für den auf Generalpardon sich Meldenden nach Abzug der davon berichtigten Er-

satzposten nur in soferne wieder zu hinterlegen, als er bis zu seiner Rückkehr nicht invalid geworden ist.

e) jeder zu einer bestimmten Dienstzeit verpflichtete, nicht mit dem Tode zu bestrafende Deserteur ist, wenn er nicht über sechs Monate abwesend war, anzuhalten, ein weiteres Jahr über seine Dienstzeit nachzudienen. Im entgegengesetzten Falle hat er die Zeit seiner Abwesenheit doppelt nachzudienen, insoferne dadurch die gesetzliche Dienstzeit nicht um mehr als vier Jahre überschritten wird; wenn sich ein Reservemann der Deserzion schuldig macht (§. 189), ist seine Reserveverpflichtung um den Zeitraum seiner Abwesenheit, jedoch niemals um mehr als ein Jahr zu verlängern;

f) endlich verliert jeder Deserteur, selbst wenn ihm ein Generalpardon zu statten kömmt, für die vergangene Zeit allen Anspruch auf das Dienstgratiale auf die etwa rückständigen Gebühren, und wenn er bei seiner Rückkehr oder Einbringung invalid befunden wurde, auch den Anspruch auf die Invalidenversorgung.

Mit Ausnahme des Absatzes lit. e, wornach statt der bisherigen Nebenstrafe: — Zudienung der halben Kapitulazion bei der ersten, Verlust derselben bei der zweiten Deserzion, eine stets nur zeitliche Dienstesverlängerung einzutreten hat, gründen sich die Bestimmungen dieses §. auf die a. h. Entschließung vom 7. Jänner 1842 (Zirk. vom 25. Jänner 1842 K 193 M. G. S. Nr. 3), welche mit Aufhebung der Vermögenskonfiskazion die aus dem allfälligen Vermögen des Deserteurs hereinzubringende Pauschalbeträge für die von ihm mitgenommene Montur, Rüstung und Armatur festgesetzt hat *). Nachdem aber durch die im Anfange des Jahres 1854 erschienene neue Monturs-, Gebarungs- und Verrechnungsinstrukzion die Beköstigung der verschiedenen Sorten sich geändert hat, so hat das Armee-Oberkommando mit dem Zirkulare vom 15 Dezember 1854 S. III. Abth. 6 Nr. 9335 angeordnet, daß künftig in Deserzionsfällen der gemeinen Mannschaft wie der Unteroffiziere die in der Beilage angeführten Entschädigungspauschalbeträge in Wirksamkeit zu treten haben, wobei nur zwei Drittheile des Anschaffungswerthes und die 15 % Regiekosten in Anschlag gebracht worden sind **).

---

*) Wenn Ausländer als Deserteurs für die enttragene Montur u. s. w. einen Ersatz zu leisten haben, so ist derselbe nur aus jenem Vermögen hereinzubringen, welches sie in Oesterreich besitzen (Vdg. vom 13. Jänner 1854 S. III. A. 2. Nr. 131).

**) Es versteht sich wohl von selbst, daß bei jenen Individuen, welche vor der Kundmachung dieses Zirkulars desertirt sind und nun erst eingebracht werden, in jenen Fällen, wo auf eine Entschädigung der enttragenen Montur, Rüstung oder Armatur zu sprechen ist, das Pauschale nach dem Tarife, welcher dem Zirkulare vom 25. Jänner 1842 beigefügt ist, zu sprechen sei.

Hinsichtlich des Montursersatzes bei der Gensd'armerie ist Folgendes verordnet:

Nachdem auf die Gensd'armerie die Militärstrafvorschriften volle Anwendung finden; so ist der Gensd'arme im Falle der Deserzion in Bezug auf die Ersatzpflicht für die vom Aerar beigeschafften und enttragenen Rüstungs- und Armaturstücke, dann für jedes mitgenommene und nicht zurückgebrachte Pferd eben so, wie der Soldat der Armee, wenn er meineidig entweicht, zu behandeln.

Diese Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch auf jene Monturs- und Armatursorten nicht, welche aus dem Massafonde beigeschafft wurden, weil dasjenige, was für jeden Gensd'armen in die Massa gelegt wird, sein Eigenthum ist.

Da der bei verübter Deserzion eines Gensd'armen im §. 75 des org. Gesetzes ausgesprochene Verlust des Massaantheiles zu Gunsten des Invalidenfondes ein Pönale ist, welches als solches nur dann in Wirksamkeit gesetzt werden kann, als hierauf kein Ersatzanspruch haftet *); so ist von dem Massaantheile des desertirten Gensd'armen vor allem der Entschädigungsanspruch des Aerars zu befriedigen, und nur der allenfallsige Rest für den Invalidenfond einzuziehen. Reichen der Massaantheil des Deserteurs und der Erlös aus dem Verkaufe seiner Effekten zur Deckung des ihm obliegenden Ersatzes nicht aus, so ist das Abgängige aus seinem allenfallsigen sonstigen Vermögen hereinzubringen.

Haftet der Deserteur mit einer Massaschuld, so ist auch diese aus seinem anderweitigen Vermögen zu decken.

Prüflinge, für welche nach §. 68 des org. Gesetzes die erste Einlage vom Aerar bestritten worden, haben im Falle der Deserzion den Ersatz für enttragene Sorten und nicht zurückgebrachte Pferde nach der Beköstigung aus ihrem Vermögen zu leisten, dagegen können jene desertirten Prüflinge, welche die erste Einlage aus Eigenem gemacht haben, nur zum Ersatze für die vom Aerar beigeschafften Armaturstücke und die mitgenommenen nicht zurückgebrachten Pferde verhalten werden, weil von der ersten Einlage, die in diesem Falle aus dem Privatvermögen des Prüflings bestritten wurde, die Montursorten, so wie des Mannes- und Pferderüstung beigeschafft werden, die demnach ins Eigenthum des Prüflings übergehen. Uebrigens haben die Militärgerichte auf den Verlust des Massaantheiles desertirter Gensd'armen eben so zu sprechen, wie auf die in Folge der Deserzion allenfalls zu leistenden Pauschalentschädigungen (Note des K. M. vom 15. Mai 1851 K 3536 an das Ministerium des Innern, Erlaß des letzteren an die General-Gensd'armerie-Inspekzion vom 2. Juni 1851 Nr. 11646).

Bei der Wandelbarkeit der Anschaffungspreise der Monturs- und sonstiger Sorten des Mannes wurde von der G. G. Inspekzion untern 5. Juni 1851 Nr. 6969 verordnet, daß den Ersatzpflichtigen immer die

*) Der Massaantheil eines wegen Deserzion oder sonstigen eigenen Verschuldens vom Korps entfernten Gensd'armen, so wie der Erlös aus dem Verkaufe seiner Effekten ist dem allgemeinen Invalidenfonde (§. 75 o. G.) nur insoferne zuzuwenden, als kein anderweitiger Entschädigungsanspruch haftet (Vdg. v. 15. März 1852 K 1611).

wirkliche Beköstigung der vom Aerar beigeschafften Gegenstände in Rechnung zu bringen sei.

In Betreff der gesetzlichen Bestimmungen des §. 210 a und f und insbesondere hinsichtlich des Ersatzes unter d ist noch Folgendes zu merken:

1. Die Kosten, welche zur Effektuirung der Vermögenssequestrazionen der Deserteurs erforderlich sind, werden nicht vom Aerar vergütet, sondern sind aus den Früchten des sequestrirten Vermögens hereinzubringen (Vdg. des Just. M. vom 4. November 1852 R. G. B. Nr. 221, Zirk. vom 10. November 1852 K 7107 A. V. B. Nr. 90 *).

2. Die auf Generalpardon zurückgekehrten Leute sind hinsichtlich der Ersatzpflicht nach der beim §. 205 angeführten Verordnung vom 13. November 1851 zu behandeln. Der zurückkehrende Unteroffizier kann jedoch nicht wieder seine Charge begehren, und hat er die Tapferkeitsmedaille besessen, so ist er des Tragens derselben und der damit verbundenen Zulage ipso facto verlustig (Vdg. v. 17. September 1798 G. 8915), doch kann er, wenn er in deren Besitze ist, dafür den sistemisirten Betrag einlösen (Vorschrift v. 19. Mai 1809 M 753 §. 14).

3. Zur Bestimmung des Ersatzbetrages ist die kriegskommissariatisch bestätigte Deserteurseingabe und die Präsentirungsliste zu Grunde zu legen, da aus diesen Dokumenten ersichtlich ist, ob und welche Stücke, dann in welchem Zustande (nämlich im neuen, oder alt-brauchbaren oder unbrauchbaren) dieselben mitgenommen und zurückgebracht oder gänzlich enttragen worden sind. Nach Vergleichung des Zustandes der mitgenommenen und zurückgebrachten oder gänzlich enttragenen Stücke ist der Ersatzbetrag festzustellen, und selber, oder beziehungsweise das Entschädigungspauschale aus dem Vermögen des Deserteurs hereinzubringen (Vdg. v. 13. November 1851 K 7833 A. V. B. Nr. 114).

4. Wenn die vom Deserteur mitgenommenen Sachen nach der Deserteurseingabe bereits außer Verrechnung standen, oder die von ihm zurückgebrachten Montursstücke nach der Präsentirungsliste noch im brauchbaren Zustande sind, so ist kein Ersatz zu leisten (Vdg. vom 26. Oktober 1842 K 3738 M. G. S. Nr. 66), dagegen ist auf das Pauschale schon zu sprechen, wenn auch nur ein Stück entweder gar nicht oder im unbrauchbaren Zustande zurückgebracht wurde (Vdg. v. 20. Mai 1843 K 2010 M. G. S. Nr. 32 und 26. April 1845 E 1063).

5. Bei der Absentirung ist nur jenes Stück zu ersetzen, welches nicht zurückgebracht wurde (Vdg. v. 6. Mai 1843 F 504 **).

6. Wenn der Deserteur zur Zeit seiner Aburtheilung kein Vermögen besitzt, so erlischt dadurch die Ersatzpflicht nicht (Vdg. vom 22. September 1847 K 2564).

7. Die durch Deserteurs enttragenen Feldrequisiten gehören nicht

---

*) Wird nach den gesetzlichen Bestimmungen das bei dem Truppenkörper zurückgelassene Vermögen eines Deserteurs zur Hinterlegung bei der allgemeinen Militärdepositenadministrazion eingesendet, so ist nach der Vdg. vom 19. April 1844 F 461 der Entweichungstag anzugeben, um ihn als Präskripzionstermin vorzumerken.

**) Die Preise der einzelnen Monturs- und Rüstungsstücke sind aus dem im Jahre 1854 erschienenen Beköstigungstarif zu entnehmen. S. auch die Vdgen. v. 13. September 1842 und 26. April 1845 beim §. 459.

zum Pauschale. Sie können nach der Vdg. vom 22. April 1843 E 1037 nicht gleich, wie die Montursstücke, auf die Deserteurseingabe verausgabt werden. Eben so sind die Leinsorten, als: Futtertornister und Habersäcke kein Gegenstand einer Passirung. Was jedoch andere vom Deserteur mitgenommene und nicht wieder zurückgelangte Feldrequisiten betrifft, so kann über selbe, wenn dem zur Aufbewahrung Verpflichteten keine Schuld einer Versäumung der zur Verhinderung oder Vorbeugung des Schadens aufhabenden Pflicht zur Last fällt, allerdings das in derlei Fällen gestattete Passirungseinschreiten statt finden *).

Zu der Bestimmung unter lit. e muß noch angeführt werden, daß jener Deserteur, welcher bei einem andern Truppenkörper sich hat assentiren lassen, bei seiner Aburtheilung als Deserteur nach der Verordnung vom 28. März 1804 D 746 auch noch zu verpflichten ist, das bei diesem Regimente eingegangene Engagement zu erfüllen, jedoch hat er das empfangene Handgeld nicht zu ersetzen (Vdg. vom 24. März 1846 H 270). Hat er bei seiner Assentirung einen falschen Namen angegeben, so konkurrirt mit der Deserzion das Vergehen des §. 577 lit. e, es wäre denn, daß die Annahme eines falschen Namens unter solchen Umständen erfolgt, welche die Merkmale des Betruges an sich tragen (§§. 502 und 506 lit. d), was aber bei der bloßen Assentirung unter einem falschen Namen gegen Empfang des Handgeldes nicht der Fall ist, weil das Aerar durch die Ausbezahlung des Handgeldes allein keinen Schaden erleidet, indem er die eingegangene Dienstpflicht erfüllen muß.

§. 209.

Die aus der Versorgung entweichenden Invaliden, oder aus ihrem Aufenthaltsorte flüchtig gewordenen pensionirten Offiziere werden nicht der Deserzion, sondern, wenn sie ins Ausland entwichen sind, der Auswanderung schuldig; jedenfalls aber werden nach den hierüber bestehenden Vorschriften die ersteren der Invalidenversorgung, und die letzteren der Pension schon unmittelbar durch die Entweichung verlustig. Behandlung der entwichenen Invaliden und pensionirten Offiziere.

Die näheren Vorschriften, in wiefern der Verlust des Invalidenbenefiziums auch im politischen Wege eintreten könne, enthält das Reskript vom 3. September 1825 H 862 M. G. S. Nr. 96.

Uebrigens ist die Bestimmung des §. 209 auf die zur Dienstleistung in den Invalidenhäusern zugetheilten, also nicht in der Versorgung stehenden halbinvaliden Mannschaft nicht anwendbar, dieselbe ist daher in Deserzionsfällen nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln (Reskript vom 28. Februar 1850 K $\frac{1376}{\text{M K}}$ j. s.).

*) Die Mitnahme und der Verkauf der Montur u. dgl. eines Deserteurs bildet keine eigene strafbare Handlung, wohl aber anderer ärarischer Gegenstände, z. B. eines ärarischen Kotzen, weil solche in dem zu ersetzenden Pauschale nicht begriffen sind (Vdg. vom 22. Jänner 1845 H 75 und 10. Februar 1847 H 102).

§. 210.

Behandlung der ungiltig Gestellten, wenn sie entweichen.

Wer in einem sistemmäßig zur Stellung oder Assentirung nicht geeigneten Alter, oder sonst auf eine vorschriftswidrige und ungiltige Weise gestellt oder assentirt worden, hierauf aber entwichen ist, soll sogleich nach seiner Anhaltung oder Rückkehr entlassen, der politischen Behörde übergeben, und von dieser nach Vorschrift des Konskriptionssistems behandelt werden.

In welchen Fällen eine Assentirung vorschriftswidrig und ungiltig ist, bestimmen besondere Vorschriften *). Hinsichtlich des stellungspflichtigen Alters ist vorgeschrieben, daß vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre kein Mann imperativ zum Militär abgegeben, kein Grenzer einrollirt werden soll (Pat. vom 5. Dezember 1848 R. G. B. Nr. 6, Zirk. vom 10 Februar 1849 K 55. Einroll. R. für die Grenze vom Jahre 1852 §. 14 A. V. B. Nr. 20); für jene, welche freiwillig in den Soldatenstand eintreten, ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr als Minimum festgesetzt (a. h. Entschl. vom 10. Vdg. vom 14. Februar 1853 K 1018 A. V. B. Nr. 12 **). Hat ein Minderjähriger ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter sich freiwillig assentiren lassen, so steht zwar den letzteren binnen Jahresfrist der hierüber erhaltenen Verständigung das Reklamazionsrecht zu (a. h. Entschl. vom 22. Dezember 1837 Zirk. vom 14. März 1838 K 639 M. G. S. Nr. 20, dann hinsichtlich Ungarn, Siebenbürgen, Serbien, Kroazien und Slavonien Zirk. vom 10. April 1852 K 2257 und Erlaß des Ministerium des Innern vom 20. Mai 1852 Z. 10341), allein die Assentirung ist deswegen nicht ungiltig. Wenn daher der gesetzliche Vertreter ausdrücklich oder stillschweigend dadurch auf sein Reklamazionsrecht verzichtet, daß er dasselbe binnen Jahresfrist nicht ausübt, so wird der meineidig entweichende Minderjährige, wie auch schon die Verordnung vom 29. September 1835 H 910 erklärt hat, als Deserteur bestraft.

Hinsichtlich der imperativen Stellung vor dem militärpflichtigen Alter hat die a. h. Entschl. vom 27. August 1837 (Zirk. vom 8. Februar 1838 K 245 M. G. S. Nr. 9) vorgeschrieben, daß der Mann diese Gesetzwidrigkeit nicht mehr anfechten könne, wenn er ein Jahr ruhig fortgedient, und so im Militärverbande jenes Alter erreicht hat, welches die erste gesetzliche Altersklasse bildet, oder nach der Assentirung entwichen ist, und so während der Deserzion dieses Alter vollendet hat (Vdg. vom 25. Dezember 1843 K 4848).

Der §. 210 macht dagegen keinen Unterschied, ob der Mann sogleich, oder später, oder selbst erst dann, als er wegen Deserzion eingebracht wird und das 20. Lebensjahr bereits erreicht hat, wegen seiner vorschriftswidrigen Stellung Beschwerde führt, oder falls der Mann dieses unterlassen hat,

*) Da dieselben schon seit längerer Zeit einer Revision unterzogen und in mancher Beziehung modifizirt werden dürften, so unterlasse ich es sie hier anzuführen.

**) Besondere Bestimmungen enthält die Verordnung des A. O. K. v. 6. Mai 1854 S. III. Abth. 2 Nr. 3302 hinsichtlich derjenigen unobligaten Freiwilligen, welche nach zurückgelegtem 16. Jahre als Militärhandwerker zum Fuhrwesen auf die Zeit des Bedarfes assentirt wurden.

der Richter erst im Laufe der Untersuchung entdeckt, daß die Assentirung vor dem Normalalter geschehen sei; immer ist der eingebrachte Deserteur, ohne ihn wegen der Deserzion oder wegen anderer nebst der Deserzion begangenen Verbrechen zu bestrafen, der kompetenten Zivilbehörde zu übergeben.

Hätte jedoch ein vor dem militärpflichtigen Alter assentirter Mann später freiwillig erklärt, daß er, ungeachtet ihm bekannt ist, daß er die Entlassung begehren könne, diese nicht verlangen und fortdienen wolle, so könnte bei einer allenfalls später erfolgten Deserzion die Auslieferung an die Zivilbehörde nicht statt finden *).

§. 211.

Wenn ein auf bestimmte Kapitulationszeit dienstpflichtiger Mann diese Dienstzeit vollendet hat, und den bestehenden Vorschriften gemäß zu entlassen gewesen wäre, jedoch besonderer Umstände wegen noch im Dienste zurückgehalten worden und sodann entwichen ist, so kann derselbe nicht als Deserteur, sondern wegen des dadurch an den Tag gelegten Ungehorsams nur im Disciplinarwege bestraft werden. Behandlung der ausgedienten Kapitulanten in Entweichungsfällen.

Jene Leute, welche im Laufe eines Jahres ihre gesetzliche Dienstzeit vollendet haben in Friedenszeiten auf die Entlassung erst mit Ende Dezembers einen Anspruch; während des Krieges findet eine Entlassung weder aus der aktiven Dienstleistung noch aus der Reserve statt (§§. 24 und 26 des Reserve Stat. vom 31. Juli 1852 A. V. B. Nr. 61 und Instrukzion hiezu vom Jahre 1852 §. 2, A. V. B. Nr. 84).

Die in den thierärztlichen Lehrkurs als Militärschüler aufgenommenen Gemeinen und Schmiedgesellen, welche bei nicht obwaltenden Mangel an Talenten wegen unverbesserlicher Nachlässigkeit und ordnungswidrigen Betragen noch im ersten Jahre des Kurses aus dem Institute entfernt werden, haben ein, die aus gleicher Ursache im zweiten Jahre zu ihrem Truppenkörper geschickt werden, zwei Jahre nebst der sonstigen Dienstpflicht zu dienen (Vdg. vom 31. Juli 1854 S. III. Abth. 3 Nr. 3354 **).

---

*) Die Vdg. v. 8. Februar 1838 hat auch bestimmt, daß, wenn ein vor dem Normalalter assentirter Mann ein Verbrechen begangen hat und sohin dessen Entlassung gefordert wird, diese statt finden könne, wenn er noch nicht ein Jahr ruhig fortgedient hat. Allein in diesem Punkte kann diese Verordnung als nicht mehr bestehend angesehen werden, da im M. St. G. B. bei keinem andern Verbrechen die Bedingung der gesetzmäßigen Assentirung, und nur bei Militärverbrechen das Erforderniß der Beeidigung festgesetzt ist. Wenn daher der vor dem Normalalter gestellte Mann ruhig fortdient, das Alter von 20 Jahren vollendet und dann ein Verbrechen verübt, so ist er vom Militärrichter zu untersuchen und abzuurtheilen, und bleibt im Militärverbande. Wie sich bei Israeliten im Falle der Einwendung der Assentirung vor dem stellungspflichtigen Alter zu benehmen sei, enthält die Verordnung vom 9. Oktober 1835 K 3084 (s. dieselbe in meinem Handbuche der M. Strafgesetze. Wien 1849 beim 18. Kr. Art).

**) Jene Militärschüler, welche die thierärztlichen Studien absolviren, haben nebst der Kapitulazionszeit 6 Jahre zu dienen.

§. 212.

Eigenmächtige Entfernung.

Wer sich von seinem Regimente, Korps oder Dienstzweige aus dem Lager, Schiffe oder Standquartier ohne vorschriftsmäßig eingeholte Bewilligung entfernt, über Nacht oder noch länger ausbleibt, oder dahin zur festgesetzten Zeit nicht einrückt, dabei aber des Vorsatzes sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, weder geständig, noch durch die Umstände (§. 185) überwiesen ist, wird durch diese eigenmächtige Entfernung, soferne solche nicht aus andern Rücksichten als Verbrechen zu behandeln ist, eines Vergehens schuldig.

§. 213.

Strafe.

Die Strafe dieses Vergehens ist in Kriegszeiten strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten (§. 30), der nach Umständen, besonders wenn daraus Nachtheil für den Dienst entstanden ist, mit der Degradirung der Unteroffiziere und Entlassung der Offiziere, die sich entfernt haben, zu verschärfen ist. In Friedenszeiten ist wider den Schuldigen auf Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, und bei obwaltenden Erschwerungsumständen auf strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten, ja selbst bei längerer Dauer der Abwesenheit und Wiederholungsfällen, oder wenn dadurch ein wichtiger Dienst vernachlässigt worden ist, auf Degradirung der Unteroffiziers und Entlassung der Offiziers zu erkennen. Auch ist derselbe jederzeit zum Ersatze der bei seiner Entfernung mitgenommenen und nicht mehr zurückgebrachten oder verdorbenen Monturs- und Rüstungssorten, dann der etwa dem Einbringer gebührenden Taglia zu verurtheilen.

Hinsichtlich der Reservemänner bestimmt die Instrukzion v. 17. Okt. 1852 R. G. B. Nr. 206 und A. V. B. Nr. 84 in den §§. 14 und 19 folgendes:

§. 14. Reservemänner, welche nach dem in ihrer Reservekarte zur Rückkehr an den angewiesenen Ort bestimmten Termine nicht zurückkehren, sind wie unbefugt abwesende Einwohner einzuberufen.

Wer außer dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte betreten wird, ist an den letzteren zurückzuschieben.

§. 19. Wenn ein Reservemann sich unbefugt auf eine Reise oder Wanderung begeben oder den ihm zur Reise oder Wanderung bewilligten Zeitraum überschritten hat, so ist er auszuforschen und zur Bestrafung der Militärbehörde zu übergeben. Sollte er aber nicht zu Stande gebracht werden, so ist dies in den Reservegrundbüchern und Protokollen vorzumerken.

§. 214.

Behandlung der vor abgelegtem Diensteide Entweichenden.

Die im vorhergehenden Paragrafe wider die eigenmächtige Entfernung in Friedenszeiten verhängte Strafe findet auch statt, wenn

ein zum Kriegsdienste erst assentirter Mann noch vor abgelegtem Diensteide entweicht.

§. 215.

Welche Belohnung (Taglia) dem Einbringer eines Deserteurs oder auch eines sich bloß eigenmächtig entfernten Mannes, mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft desselben und des Einbringers nach Beschaffenheit der sonstigen Umstände zu bezahlen sei, ist in einem besonderen Gesetze bestimmt. Belohnung (Taglia) für die Einbringung eines Entwichenen.

Nach den bestehenden Gesetzen wird für die Einbringung eines jeden assentirten obgleich aus was immer für einem Grunde auf die Kriegsartikel nicht beeideten (Vdg. v. 28. Dez. 1808 O. 3247) und sohin entwichenen Soldaten mit Einschluß der Gensd'armerie (§. 88 des org. G. v J. 1850 M. V. B. Nr. 25) und der Polizeiwache (Vdg. v. 19. August 1852 K 6026 A. V. B. Nr. 92), wenn selbst der Mann seine Dienstzeit schon vollstreckt hat und zu entlassen war, jedoch wegen besonderer Umstände noch im Dienste zurückbehalten worden ist, und daher nur wegen Ungehorsam bestraft wird (§. 211), die Taglia bezahlt (§. 29 Dir. Reg. in Deserzionssachen). Sie gebührt auch bei der bloßen Absentirung (Vdg. v. 18. Mai 1829 K 1654 M. G. S. Nr. 58), für Urlauber, wenn sie als Deserteurs, und nicht bloß als Vagabunden anzusehen sind (Vdg. v. 15. Nov. 1831 K 4661), oder wenn sie auf Urlaub entlassen, ohne den gedruckten und mit einem radirten Passe, für die auf Kommando abgeschickte Mannschaft, wenn sie ohne gehörige Marschroute oder Ordre angehalten wird, und für jeden zwei Meilen von der operirenden Armee zurückbleibenden Soldaten, der sich hierüber nicht ausweisen kann (§. 29 Dir. R.). Auch für unobligate Fourierschützen, Trompeter, Schneider, Sattler, Riemer und überhaupt alle Parteien des kleinen Stabes und Primaplanisten, wenn sie auch an sich die Deserzion nicht begehen können, so wie für die Montursmilizer und Verpflegshandwerker, dann für die aus dem Straforte entflohenen Arrestanten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts und die aus der österr. Kriegsgefangenschaft entweichenden feindlichen Soldaten wird die Taglia bezahlt (§. 30 Dir. Reg.).

Dagegen gebührt keine Taglia für die Einbringung eines Invaliden in der Invalidenuniform (Vdg. v. 22. Mai 1818 K 1931 M. G. S. Nr. 110), oder wenn der Deserteur vom Einbringer getödtet worden ist (Vdg. v. 10. Okt. 1819 K 3391).

Als Taglia erhält das Militär 8 fl., das Zivile 24 fl., für einen mit dem Pferde eingebrachten Deserteur gebühren 40 fl. Ohne Unterschied des Einbringers werden für einen Krankenwärter nur acht Gulden (Vdg. vom 5. Febr. 1813 L 242) und sechs Gulden für Schiffsjungen (Vdg. v. 12. August 1804 H 621), für Krankenwärter aus dem Stande der Realinvaliden (Vdg. v. 7. April 1814 K 1638) und für Nachzügler im Kriege (Vdg. vom 22. Jänner 1814 G 500) bezahlt *).

*) Welche Taglia bei ausländischen Deserteurs zu bezahlen sei, ist aus den Kartelen zu entnehmen. Bei den deutschen Bundesstaaten gebühren 8 fl. ohne, und 16 fl. mit dem Pferde, bei Preußen 5 Thaler ohne, 10 Thaler mit dem Pferde, bei

A. Die Militärtaglia erhalten:

1. Alle der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen (Vdg. v. 3. Sept. 1819 K 3024 M. G. S. Nr. 196) mithin auch alle Urlauber.

2. Die Mannschaft der Finanzwache (Vdg. vom 16. Dezember 1831 K 4626 und 5. März 1837 K 606 M. G. S. Nr. 111 und 13). Diesen kann die Taglia durch die betreffenden Sekzionskommandanten gegen Beibringung der von denselben legalisirten Quittungen erfolgt werden (Vdg. vom 12. April 1842 W 1276). Der Mannschaft der Gensd'armerie muß die Taglia jedenfalls durch das betreffende Flügelkommando gegen Abgabe der Original-Uebernahmsbescheinigung und der Bestätigung des Auditors, daß die Taglia gebühre, dann nach vorausgegangener kriegskommissariatischer Anweisung erfolgt werden (Vdg. v. 22. Okt. 1850 J. S. 2328).

3. Die Guardia di sicurezza in Italien (Vdg. vom 10. Dezember 1850 K 10113 A. V. B. Nr. 19).

4. Den Amtsdienern der Polizeidirekzionen und den Mitgliedern der Zivilpolizeiwache (Vdg. vom 16. August 1852 K 5129 A. V. B. Nr. 67).

B. Die Ziviltaglia gebührt:

1. Allen zur Zivilgerichtsbarkeit gehörigen Personen, daher auch den Patentalinvaliden (Vdg. vom 2. Nov. 1799 D 6679).

2. Den Einwohnern der Militärkommunitäten in der Grenze, außer sie würden wirkliche Militärdienste leisten, wo ihnen die Militärtaglia zukommt (Vdg. v. 16. Juni 1841 K 2250). Wer die Ziviltaglia erhält, muß die Transports- und alle übrigen bis zur wirklichen Auslieferung an das Militär sich ergebenden Kosten bestreiten (Vdg. v. 29. Sept. 1819 K 3179 M. G. S. Nr. 217). Wenn der Landmann den Deserteur entdeckt und dem Militär anzeigt, und dieser sohin von dem eigens hiezu abgeordneten Militärkommando eingebracht wird, so gebührt dem Landmanne die Ziviltaglia; wird dagegen der Deserteur durch bloßen Ruf von Seite des Landmannes angedeutet und vom Militär aufgegriffen, so ist er zwar als vom Zivile eingebracht anzusehen (§. 197 lit. b s. oben S. 171), es wird jedoch in einem solchen Falle nach der Vdg. vom 17. Dez. 1836 K 3451 M. G. S. Nr. 98 nur die Militärtaglia bezahlt.

Wenn bei Anhaltung eines Deserteurs der Landmann dem Militär, oder dieses jenem Hilfe leistet, muß die Taglia alle Mal nach dem für das Zivile bestimmten Ausmaße bezahlt werden, und es haben sodann alle Individuen, die zur Anhaltung des Deserteurs beigetragen haben, ohne Unterschied zwischen dem Zivil- und Militärstande, gleichen Antheil zu empfangen. Wird ein Mann von einer Zivilperson wegen eines andern Verbrechens eingebracht, und es entdeckt sich nach der Hand im Verhöre, daß er er ein Deserteur sei, so ist die Taglia zu bezahlen (§. 29 D. R.). Wenn aber ein Mann bei einer Zivilbehörde eines Verbrechens wegen im Verhafte ist, von dem man vorher gar nicht wußte, daß er sich früher der Deserzion schuldig gemacht habe, und sodann freiwillig als Deserteur sich angibt, so ist keine Taglia zu entrichten (Vdg. vom 2. No-

Rußland 8 fl. (4 Rubel 80 Kopeken) ohne, 12 fl. (7 Rubel 20 Kopeken) mit dem Pferde, bei Sardinien, Toskana, dem Kirchenstaate, Parma, Modena, Moldau und Wallachei 8 fl. ohne, und 12 fl. mit dem Pferde, jedoch nur für Deserteurs, nicht für Rekrutirungsflüchtlinge.

vember 1814 F 1145). Die anscheinenden Widersprüche zwischen diesen Verordnungen und dem §. 29 der D. R. erläutert das Reskript v. 21. Februar 1840 F 234 dahin: Wenn ein Mann von der Zivilbehörde oder auf ihre Anordnung eines andern Verbrechens wegen inhaftirt wurde, und sich freiwillig als Deserteur angibt, so gebührt keine Taglia; im Falle aber der Soldat vom Landmanne wegen eines andern Verbrechens eingebracht wurde, und sich nach der Hand im Verhöre entdeckt, daß derselbe ein Deserteur sei, so ist die Taglia zu erfolgen, ohne Rücksicht, auf welche Weise die Entdeckung geschieht. Dasselbe ist der Fall, wenn der wegen irgend eines Vergehens oder Verbrechens ergriffene Deserteur jenem, dem er von dem Ergreifer als Arrestant übergeben worden ist, z. B. einem Gensd'armen gesteht, daß er ein Deserteur sei, (Vdg. des Armee-O. K. v. 19. Oktober 1853 S. III. Abth. 2 Nr. 3276).

Wenn ein Mann von einem Zivilisten, ohne zu wissen, daß er Deserteur sei, als Vagabund aufgegriffen, sodann ex officio zum Militär abgestellt, und bei oder nach der Assentirung von einem Soldaten als ein früherer Deserteur erkannt wird, so ist der Soldat vom Landmanne eingebracht anzusehen, und es gebührt die Ziviltaglia, wovon der Zivilist 16 fl., der Soldat 8 fl. erhält, ist aber auch der Entdecker ein Zivilist, so erhält jeder 12 fl. (Vdg. v. 16. Oktober 1844 K 3285 M. G. S. Nr. 52).

C. Keine Taglia gebührt:

1. Der zur Nachsetzung kommandirten Mannschaft (§. 29 D. R.) so wie was immer für einem Kommando, welches nur zufällig einen Deserteur aufgreift (Vdg. v. 9. Mai 1828 K 2502).

2. Allen Staatsbeamten und daher auch den minderen Polizeibeamten. Dagegen gebührt den von den politischen insbesondere städtischen Behörden abhängigem Aufsichtspersonale (Vdg. vom 15. Februar 1824 K 624 M. G. S. Nr. 20) die Ziviltaglia, und den Amtsdienern der Polizeidirekzionen und den Mitgliedern der Zivilpolizeiwache (Kommissariats- und Polizeidiener) sämmtlicher Polizeidirekzionen und Kommissariate die Militärtaglia von 8 fl. selbst in dem Falle, wenn die obgenannten Polizeidiener die Deserteure binnen 24 Stunden nach Erlaß des Arretirungsbefehles einbringen (Vdg. v. 16. August 1852 K 5129 A. V. B. Nr. 67).

D. Höhere Taglien werden in folgenden Fällen bezahlt:

Desertirt ein einrollirter Grenzer oder auch ein Liniensoldat aus der Grenze (Vdg. v. 3. Mai 1820 B 1927 und 28 Februar 1850 B 714) nach Bosnien oder Türkisch-Kroazien, und wird er von dortigen Unterthanen eingebracht, so wird für ihn die Taglia mit 50 fl., hat er ein überschweres, d. i. im Kriege und Frieden mit dem Tode zu bestrafendes Verbrechen verübt, mit 200 fl. bezahlt (Vdg. v. 25. Dezember 1825 B 4532). Für die nicht einrollirten Grenzer, welche aus diesen Ländern eingebracht werden, ist die Taglia mit 25 fl. (Vdg. vom 21. März 1822 B 1249) und mit Genehmigung der Militär-Landesstelle auch mit 50 fl. (Vdg. vom 12. Juli 1827 B 2476) zu bezahlen. Für einen in das übrige türkische Gebiet desertirten Gränzer werden

24 fl., für einen unbefugt ausgewanderten 12 fl. als Taglia bezahlt (Vdg. v. 22. Dezember 1814 B 5742). In allen übrigen Fällen der Entweichung ist der einrollirte Grenzer dem Liniensoldaten in Bezug auf die Taglia gleichgestellt.

Die bei eingebrachten Deserteurs in der Militärgrenze vorgefundenen landesüblichen Waffen (z. B. Handjar), welche ihr Sondergut bilden, sind stets den Einbringern zu erfolgen (Vdg. v. 20. September 1851 B 5024 und 5055 *).

Sechstes Hauptstück.

Von der Deserzions-Komplotstiftung.

§. 216.

Deserzions-Komplotstiftung.

Wer den Militärdiensteid abgelegt hat, und zwei oder mehrere in eidlicher Verpflichtung stehende Militärpersonen (§. 142) zur Deserzion beredet, begeht das Verbrechen der Deserzions-Komplotstiftung; und dieses Verbrechen ist vollbracht, sobald die Beredeten und der Stifter des Komplotes über die Ausführung der Deserzion sich einverstanden haben, dieselbe mag wirklich erfolgt, oder das Einverständniß früher entdeckt worden sein.

Die Beredung zweier oder mehrerer Militärpersonen (§. 142) durch ein an die Kriegsartikel oder Satzungen gebundenes Individuum zur Deserzion bildet das Verbrechen der Komplotstiftung, und die sosinnige Verabredung zur Deserzon das Verbrechen des Deserzionskomplotes (§. 227). Hieraus ist ersichtlich, daß zu jedem dieser Verbrechen wenigstens drei Personen erforderlich sind. Wenn nur eine Militärperson eine zweite, oder wenn Mehrere nur einen Einzigen zur Deserzion bereden, so ist Mitschuld an der Deserzion vorhanden (§. 206).

Die Thathandlung des ersten Verbrechens besteht in dem Bereden, d. i. in dem in Worte gekleideten Bestreben in Andern (wenigstens zwei Personen) den Entschluß zu desertiren (§. 183) zu erregen, sie zur Deserzion zu verleiten, ohne Unterschied, ob dieß mündlich oder schriftlich geschieht; das zweite Verbrechen dagegen wird begründet durch die Verabredung, d. i. durch die gegenseitige ausgesprochene Willenserklärung zu desertiren (§. 183). Der böse Vorsatz liegt in der Beredung oder Verabredung selbst, wobei der Thäter im ersten Falle beabsichtigt, daß andere desertiren, im zweiten Falle aber besteht das Vorhaben darin, daß Alle, welche sich verabreden, entweichen.

Das Verbrechen der Komplotstiftung ist nach §. 216 vollbracht,

*) Bei Auslieferung der Deserteure aus der Schweiz können auch, wenn die Kosten so hoch sich belaufen, mehr als 24 fl. Taglia bezahlt werden. Wird dieser Betrag bedeutend überschritten, so ist dem Armee-Oberkommando die Anzeige zu machen (Vdg. vom 10. Juni 1825 K 1631).

sobald die zur Deserzion Aufgeforderten zur Erklärung vermocht wurden, daß sie wirklich desertiren wollen, sie also in dieser Beziehung sich einigten, wenn sie auch über die Art der Ausführung der Deserzion noch nicht einverstanden waren (§. 227) und vielleicht eine weitere Besprechung hierüber noch bestimmt haben sollten, dagegen ist sie versucht, wenn ein auf die Kriegsartikel oder Satzungen verpflichtetes Individuum zweien oder mehreren solchen Personen Vorschläge zur Deserzion macht und sie auf was immer für eine Art hiezu zu bewegen bestrebt ist, sein Zureden aber ohne Erfolg bleibt.

Ein Versuch des Deserzionskomplotes ist nicht denkbar, denn vor der erzielten Verabredung kann man nach Umständen wohl von einer Komplotstiftung oder Verleitung zur Deserzion, nicht aber von einem Versuche desselben sprechen, und ist die Verabredung einmal geschehen, so ist auch das Komplot vollbracht.

§. 217.

Die Stiftung eines Deserzionskomplotes wird für sich allein, obgleich der Stifter nicht entwichen ist, der vollbrachten Deserzion gleichgehalten, und vielmehr in der Regel nach den Bestimmungen der folgenden Paragrafe noch strenger bestraft. Allgemeine Regel über die Behandlung der Komplotstiftung.

§. 218.

Wenn das Komplot den Uebertritt in feindliche Kriegsdienste zum Zwecke hatte, ist der Stifter nach Vorschrift des §. 191 zu bestrafen, jeder Mitverfangene aber, der noch vor Ausführung der Deserzion verhaftet worden, zum fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu verurtheilen. Bestrafung der Komplotstiftung. a) mit dem Strange.

§. 219.

Zum Tode durch Erschießen ist der zum streitbaren Stande gehörige Komplotstifter zu verurtheilen: b) mit dem Tode durch Erschießen.

a) wenn er das Verbrechen in Friedenszeiten verübt hat, und früher schon zweimal, oder vor der in Kriegszeiten verübten Komplotstiftung schon einmal wegen dieses Verbrechens oder wegen Deserzion bestraft worden ist;

b) wenn das Komplot eine zur Kriegszeit in der Nähe des Feindes, mit Verlassung des Wach- oder Dienstpostens auszuführende Deserzion, woraus großer Nachtheil für den Dienst hätte entstehen können, zum Zwecke hatte;

c) wenn das Komplot in Kriegszeiten gestiftet worden, und zwei oder noch mehrere von den Komplotisten des streitbaren Standes wirklich entwichen sind;

d) wenn das Komplot in Kriegszeiten von einem Oberoffiziere gestiftet worden.

§. 220.

Ausnahme von der Todesstrafe.

Damit der Stifter eines nicht zur Ausführung gekommenen Komplotes zu der in den §§. 218 und 219 verhängten Todesstrafe verurtheilt werden könne, wird aber noch vorausgesetzt, daß die Anzeige des Komplotes durch eine auf die Kriegsartikel eidlich verpflichtete Person bewirkt worden; hätte eine andere Militär- oder Zivilperson das Komplot angezeigt, so ist der Stifter desselben nach Vorschrift der §§. 195 b) und 196 zu bestrafen.

§. 221.

c) mit schwerem Kerker.

Außer den nach den Bestimmungen der §§. 218, 219 und 220 zu bestrafenden Fällen, ist der Komplotstifter des streitbaren Standes, wenn das Komplot in Kriegszeiten statt hatte, oder wenn er in Friedenszeiten wegen Deserzion oder Komplotstiftung schon einmal bestraft worden, oder wenn von den durch ihn zur Deserzion Verleiteten einer oder mehrere wirklich entwichen sind, zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§. 30) zu verurtheilen, und auf eben diese Strafe, jedoch mit Verschärfung wider jeden Oberoffizier zu erkennen, der in Friedenszeiten ein Deserzionskomplot gestiftet hat.

§. 222.

Ist der Komplotstifter des streitbaren Standes in Friedenszeiten wegen dieses Verbrechens oder wegen Deserzion noch nie bestraft worden, und keiner von den im Komplote Verfangenen wirklich entwichen, so ist die Strafe schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

§. 223.

Bestrafung der bloß auf Satzungen Verpflichteten wegen Komplotstiftung.

Auf eigene Satzungen verpflichtete Militärpersonen sind wegen Komplotstiftung, wenn sie in Kriegs- oder Friedenszeiten schon zweimal, oder noch öfter wegen Deserzion oder Komplotstiftung bestraft worden, oder wenn von den zur Deserzion Beredeten zwei oder mehrere entwichen sind, mit ein- bis fünfjährigem schweren Kerker, sonst aber mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, doch ist die Strafe innerhalb dieses Ausmaßes schärfer zu bemessen, oder durch einen Strafzusatz zu verschärfen, wenn solche Personen andere des streitbaren Standes zur Deserzion verleitet haben.

§. 224.

Folgen der Komplotstiftung.

Jeder Komplotstifter des streitbaren Standes soll, wenn nicht die Todesstrafe eintritt, nach ausgestandener Strafe zu einer Diszi-

plinarkompagnie übersetzt, und daselbst ohne Rücksicht, ob er selbst desertirt ist oder nicht, vom Tage seiner Uebersetzung zu einer achtjährigen Dienstleistung verhalten werden.

Ueberdieß verliert jeder Komplotstifter ohne Unterschied den Anspruch auf das Dienstgraziale für die dem Verbrechen vorausgegangene Zeit, und wenn er als Freiwilliger statt eines andern eingetreten war, die damit gesetzlich verbundenen Begünstigungen.

§. 225.

Auch hat der Stifter eines Deserzionskomplotes den Ersatz für die dem Entdecker des Komplotes verabfolgte Geldbelohnung, deren Betrag in einem besonderen Gesetze bestimmt ist, aus seinem Vermögen zu leisten; wenn aber sein Vermögen dazu nicht hinreicht, so ist das Abgängige von den Theilnehmern am Komplote dergestalt hereinzubringen, daß Einer für Alle, und Alle für Einen ersatzpflichtig sind. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn keiner von den im Komplote Verfangenen der Stiftung desselben überwiesen werden könnte.

Die §§. 217 — 225 enthalten die Strafen des Komplotstifters, wobei im Allgemeinen zu unterscheiden ist, ob selbe in Kriegs- oder Friedenszeiten statt gefunden (§. 219), der Komplotstifter zum streitbaren Stande gehört (§. 219) und sohin auch desertirt ist (§. 226), oder keines von beiden (§§. 223 und 217), ob die Entdeckung von den an die Kriegsartikel verpflichteten oder andern Militär- oder Zivilpersonen (§. 220) erfolgte. Im letzteren Falle ist gleich wie bei der Deserzion auch bei der Komplotstiftung die Todesstrafe ausgeschlossen (§. 220).

Den Komplotstifter treffen außer der in den §§. 218 — 223 bestimmten Strafe noch andere nachtheilige Folgen, nämlich:

1. Abgabe in eine Disziplinarkompagnie nach überstandener Freiheits- oder Leibesstrafe.

2. Nachdienung weiterer acht Jahre, welche nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht von dem Zeitpunkte gerechnet werden, wo die Freiheits- oder Leibesstrafe vollzogen, sondern vom Tage, an welchem von der kompetenten Behörde die Eintheilung in eine Disziplinarkompagnie angeordnet worden ist.

3. Verlust des Dienstgraziales für die Vergangenheit und bei einem Freiwilligen auch Verlust der mit seiner Stellung verbundenen Vortheile, nämlich der Zulage und des Rechtes letztwillig über 30 fl. zu verfügen (Gesetz vom 31. Jänner 1850 M. V. B. Nr. 13);

4. Ersatz der dem Entdecker des Komplotes gebührenden Belohnung. Diese beträgt, wenn die Beredung nur auf zwei Personen sich bezog, und der Entdecker der Militärgerichtsbarkeit untersteht 8 fl., und kann nach Maß der Anzahl der im Komplote verfangenen Individuen auf 10—16 fl., jedoch niemals höher bestimmt werden. Wenn zwei Mann zu gleicher Zeit das Komplot entdeckt haben, erhalten sie gleichen Antheil am Douceur. Unteroffiziere haben, obschon die Taglia ihnen bezahlt wird, auf diese Belohnung

für die Entdeckung des Komplotes keinen Anspruch, und nur in besonderen Fällen kann bei der vorgesetzten Militär-Landesstelle auf die Bezahlung des Douceurs an solche eingeschritten werden. Zivilpersonen erhalten ohne Unterschied wie viel Köpfe im Komplote verfangen sind, 36 fl. (§. 33 der Dir. Regeln in Deserzionssachen).

Auf den Ersatz dieser Belohnungen, so wie der Deserteurstaglien ist vom Militärrichter, und wenn es noch ungewiß sein sollte, ob sie werden gefordert werden, für den Fall des Anspruches, zu erkennen (Vdg. vom 2. Oktober 1844 C 1216).

§. 226.

Bestrafung eines zugleich desertirten Komplotstifters.

Ist der Stifter eines Deserzionskomplotes auch selbst dersertirt, so ist bei Ausmessung seiner Strafe nach Vorschrift des §. 96 vorzugehen; wenn er sich aber in der Folge selbst freiwillig wieder stellt oder meldet, so befreit ihn dieses auch von der durch Komplotstiftung nach den §§. 218 und 219 verwirkten Todesstrafe.

§. 227.

Bestrafung der Theilnehmer an einem Komplote.

Jeder aus dem streitbaren Stande vom Unteroffiziere abwärts, der sich in ein Deserzionskomplot eingelassen hat, aber an der Ausführung der Deserzion durch die frühere Entdeckung des Komplotes gehindert worden ist, soll, wenn nicht die im §. 218 verhängte Strafe einzutreten hat, mit Kerker von sechs Manaten bis zu einem Jahre (§. 30), und bei Rückfällen oder Komploten von besonderer Gefährlichkeit, bis zu fünf Jahren bestraft werden. Wäre aber in einem Deserzionskomplote ein Oberoffizier mitverfangen, so ist mit der Kerkerstrafe auch die Kassazion verbunden.

§. 228.

Militärpersonen, die nicht die Kriegsartikel, sondern ihre eigenen Satzungen beschworen, und sohin einem Deserzionskomplote sich beigesellt haben, sind mit strengem Arreste von einem bis zu drei, und nach Maßgabe des Nachtheils, der aus der Ausführung des Komplotes hätte entstehen können, auch zu sechs Monaten (§. 30) zu bestrafen. Zugleich sind jene Komplotisten, die eine dem Gemeinen vorgehende Stelle bekleiden, zu degradiren.

Nachdem in den vorigen §§. von der Strafe der Komplotstifter gesprochen wurde, und der §. 226 noch dessen Bestrafung für den Fall festsetzt, wenn derselbe auch desertirt, bestimmen die §§. 227 und 228 nun die Strafe jener, welche dem Komplote sich bloß beigesellt, in dasselbe sich eingelassen haben. Die auf die Kriegsartikel*) verpflichte-

*) In diesem, also im weiteren Sinne ist der Ausdruck „streitbarer Stand" im §. 227 zu nehmen, was nicht bloß aus dem Gegensatze im §. 228 sondern auch daraus erhellt, daß sonst für die an die Kriegsartikel gebundenen aber zum eigent-

ten Individuen machen sich in diesem Falle eines Verbrechens (§. 227) dagegen jene, welche auf Satzungen beeidet werden, bloß eines Vergehens schuldig (§. 228).

§. 229.

Wenn derjenige, der ein Deserzionskomplot gestiftet, oder in ein solches Komplot sich eingelassen hat, dasselbe und die Schuldigen zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und die Ausführung verhindert werden konnte, anzeigt, so bleibt derselbe von der verwirkten Strafe und von den im §. 224 verhängten Verlusten befreit; auf eine Geldbelohnung kann der Stifter eines Komplotes in keinem Falle Anspruch machen. Nachsicht der Strafe wegen thätiger Reue.

Die in diesem §. und andern Fällen (§§. 313, 331 und 338) normirte Straflosigkeit für Verbrecher bei einer Anzeige der strafbaren That zu einer Zeit, wo sie noch geheim war und die Ausführung gehindert werden konnte, beruht auf dem Grunde, daß der Staatsverwaltung mehr daran gelegen ist, Verbrechen vor der Vollbringung zu entdecken, als späterhin die Schuldigen zu bestrafen. Damit aber nicht arglistige Individuen die Zutraulichkeit oder den Leichtsinn Anderer als Erwerbsquelle benützen, ist verordnet, daß der Stifter eines Deserzionskomplotes für die Entdeckung keine Belohnung anzusprechen habe, wohl aber gebührt sie jenem, der sich in ein Komplot eingelassen hat und rechtzeitig die Anzeige davon macht.

Siebentes Hauptstück.

Von der Pflichtverletzung im Wachdienste.

§. 230.

Als im Wachdienste begriffen, ist nicht nur jede auf dem Posten stehende Schildwache, Feld- oder Lagerwache, Schutzwache (salva guardia), jede Ronde oder Patrouille, und die auf bestimmte Zeit zur Besetzung und Ablösung bezeichneter Wachposten befehligte Mannschaft mit ihrem Kommandanten, sondern auch jede zur Verwahrung oder Fortbringung eines Staatsgutes oder eines Verhafteten kommandirte Abtheilung von Leuten des streitbaren Standes und jeder dienstthuende Gensd'arme anzusehen. Wer als im Wachdienste begriffen anzusehen sei.

Den in diesem §. genannten, als im Wachdienste begriffenen Personen sind nach §. 141 der Instrukzion (s. denselben beim §. 74) auch die Militär-Polizeisoldaten beizuzählen.

---

lich streitbaren Stande nicht gehörigen Personen das Gesetzbuch keine Straffankzion enthielte.

§. 231.

Pflichtverletzungen im Wachdienste: Erster Fall.

Die Pflichten im Wachdienste werden durch folgende Handlungen oder Unterlassungen verletzt:

I Wenn derjenige, welcher auf dem Posten steht, diesen, bevor er ordnungsmäßig abgelöset oder abgerufen wird, eigenmächtig verläßt oder davon über die vorgezeichnete Grenze auch nur auf kurze Zeit sich entfernt; wenn er sich dem Schlafe überläßt, berauschet oder vorschriftswidrige Bequemlichkeiten erlaubt; wenn er die bei der Aufführung auf den Posten ihm mitgetheilten besonderen Verhaltungen nicht beobachtet, die zur Bewahrung der gebührenden Achtung und Abwehrung strafbarer Angriffe zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, auf alles was Schaden oder Gefahr drohet, nicht aufmerksam ist, und zu dessen Abwendung dasjenige nicht thut, was die allgemeine oder besondere Dienstvorschrift ihm auferlegt.

§. 232.

Strafe.

Die Strafe ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§. 30), wenn aber in Kriegszeiten aus dem Verbrechen großer Nachtheil zu besorgen war, so ist der Verbrecher zu fünf- bis zehnjährigen Kerker, und bei wirklich entstandenem großen Schaden zum Tode durch Erschießen zu verurtheilen.

Dieser §. handelt von der Pflichtverletzung im Wachdienste *auf dem Posten*, worunter auch jeder Wachposten des Militärpolizeimannes, und insbesondere der s. g. Stehposten (§. 76 der Instr.) zu verstehen ist.

Der Soldat soll den ihm anvertrauten Posten als Heiligthum und sich auf demselben als das Auge und Schild des Staates betrachten. Je wichtiger das zu bewachende Gut ist, desto mehr muß er seine Aufmerksamkeit verdoppeln und seine Pflicht auf das strengste erfüllen, und besonders im Kriege sich einprägen, daß oft von einer Schildwache (s. den Begriff beim §. 174) das Heil der ganzen Armee, des ganzen Korps, der Truppe oder einer Besatzung abhänge.

Die Wachverhaltungen sind entweder *allgemeine* oder *besondere*.

Die *allgemeinen* sind im Dienstreglement und anderen Vorschriften enthalten, die *besonderen* werden jeden einzelnen Wachen bei der Aufführung auf dem Posten gegeben.

Von den allgemeinen im §. 231 erwähnten Wachverhaltungen muß insbesondere hervorgehoben werden, daß der Posten verpflichtet ist, die zur Bewahrung der gebührenden Achtung und Abwehrung strafbarer Angriffe zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden. Hieraus folgt zugleich das *Recht*, dieser Mittel sich zu dem gedachten Zwecke zu bedienen, woraus wieder hervorgeht, daß für die Anwendung derselben der Soldat im *Allgemeinen* nicht verantwortlich gemacht werden könne, ihm die

Auswahl dieser Mittel überlassen bleiben müsse, und ihm der Erfolg nicht zu imputiren sei.

In Bezug auf die gesetzliche Bestimmung des §. 231 können drei Fälle vorkommen:

1. Der Soldat hat die zur Abwehr erforderlichen Mittel angewendet;

2. er hat sie nicht angewendet, oder

3. er ist weiter gegangen, als es im gegebenen Fall nothwendig erscheint, z. B. er hat den Angreifer durchbohrt und getödtet, während eine Verwundung ihn schon unschädlich gemacht haben würde.

Im ersten Falle kann natürlich dem Soldaten nichts zur Last gelegt werden, und es mag die Sache, wie immer sich gestalten, es mag die Wache oder der angreifende Theil der Ueberwinder sein, so ist die Wache nicht strafbar; wogegen in den beiden andern Fällen die Frage entschieden werden muß, ob der Nichtgebrauch der im vorliegenden Falle anzuwenden gewesener Vertheidigungsmittel oder das Ueberschreiten derselben dem Soldaten angerechnet werden solle?

Bei der Beantwortung dieser Frage muß man, um nicht ein zu hartes, und eben dadurch ungerechtes Urtheil zu fällen, sich gegenwärtig halten, daß es leichter ist, nach einer geschehenen That, wo die Umstände und die Folgen vor Augen liegen, zu urtheilen, was mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse hätte geschehen sollen, als auf dem Posten, wo so Manches auf den Entschluß einwirkt und insbesondere die ruhige Ueberlegung meistens fehlt, zu bestimmen, was zu ergreifen das Angemessenste wäre. Vor Allem wird man zu erwägen haben, ob entweder allgemeine Vorschriften oder besondere Weisungen ein bestimmtes Verhalten angeordnet haben oder nicht. Im ersten Falle ist die Wache strafbar, wenn sie den bestehenden oder gegebenen Anordnungen nicht nachkam, falls dieß nach den gepflogenen Erhebungen möglich gewesen ist; im zweiten Falle dagegen sind alle Verhältnisse der Zeit, des Ortes, der Personen und besonders die Individualität des am Posten stehenden Mannes zu würdigen. Die in manchen Fällen erforderliche Geistesgegenwart ist nicht jedem Menschen eigen; deren Abgang, so wie Mangel an Einsicht kann daher nicht einem gemeinen Manne, am wenigsten aber einem Rekruten, angerechnet werden. Nach dem Dienstreglement darf die Schildwache z. B. nicht erlauben, daß man ihr zu nahe trete. Wer dieß außer Acht läßt, ist strafbar und strafbarer, wenn es zur Nachtzeit oder an einem Orte geschehen ist, wo die Wache allein steht, und wo sie ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt z. B. bei einem Pulverthurme, verdoppeln soll. Aber nicht nur das Nahetreten, sondern auch das Annähern aus der Entfernung von 20 bis 50 Schritten kann nach Umständen, z. B. bei Aufläufen, schon für die Schildwache eine Aufforderung sein, die nöthigen Mittel zu ergreifen, und einen Anfall abzuwehren, indem sie entweder den Andringenden „Halt“ kommandirt, auf den nächsten Posten ruft, oder wenn das letztere nicht geschehen kann, oder das erstere erfolglos ist, auf die Andringenden feuert.

Eben so wird die Schildwache, wenn sich auch nur ein einziger Mensch unter bedenklichen oder nicht gerechtfertigten Umständen nähert, und der Zuruf „Halt“ ohne Erfolg ist, von ihrer Waffe Gebrauch machen müssen, und nicht erst abwarten, bis dieser Miene macht, sie zu verletzen oder anzugreifen. In manchen solchen Fällen kann es genügen, den Angreifer durch

eine Verwundung unschädlich zu machen, allein dessen ungeachtet wird eine Tödtung, selbst wenn sie absichtlich geschehen ist, der Schildwache nicht zur Last gelegt werden können, wenn, nach ihrem, durch die Umstände nicht für ganz ungegründet befundenen Erachten sie nur auf diese Art sich schützen zu können vermeinte.

Nachdem übrigens die Schildwache heilig ist und Niemand in ihre Nähe zu gehen hat, so muß sie immer mehr, als der Angreifer in Schutz genommen und im Zweifel die Vermuthung aufgestellt werden, daß sie nothgedrungen von ihrem Rechte Gebrauch gemacht habe (§. 3 lit. g — vgl. auch die a. h. Entschl. vom 24. Jänner 1846 beim §. 182).

Die näheren Verhaltungsregeln des Mannes, wenn er am Posten steht, so wie derjenigen, welche zur Ablösung eines bestimmten Postens befehligt sind, enthält das Dienstreglement, und es wird hier nur noch bemerkt, daß es wohl kaum im Geiste des Gesetzes liegen kann, jede vorschriftswidrige Bequemlichkeit, z. B. der Soldat nimmt das Gewehr bei Fuß, oder er lehnt sich an ein Gebäude, u. dgl. schon als Verbrechen zu bestrafen, sondern daß im §. 231 nur solche Bequemlichkeiten gemeint seien, welche mit dem Wachdienste gänzlich unvereinbar sind, und an sich schon als eine bedeutendere Verletzung der für den Posten bestehenden Verhaltungsregeln (§. 242) erscheinen, z. B. der Mann legt das Gewehr bei Seite, oder er wird am Posten sitzend angetroffen. Mit dieser Einschränkung sind auch die Worte: „über die vorausgezeichnete Grenze auf kurze Zeit sich entfernt“ zu nehmen, und es wird daher ein Mann nach §. 231 nur dann zu behandeln sein, wenn er derart vom Platze, wo er stehen oder auf- und abgehen soll, sich entfernt, daß er ihn allenfalls aus dem Auge verliert, z. B. wenn er als Ehrenwache nur vor dem Thore des Hauses auf- und abgehen soll, über die Ecke einige Schritte in die Nebengasse geht.

Von den allgemeinen Verhaltungsregeln für den Posten werden hier noch angeführt, daß kein Mann seinen Posten eigenmächtig und ohne Ablösung verlassen und ohne Aufführer keine Ablösung stattfinden dürfe; wäre der Gefreite Wachkommandant, so hat er einen vertrauten Gemeinen zum Aufführer zu bestimmen. Wenn einem Posten etwas zustößt oder man ihn abzulösen vergessen hätte, so hat er auf den nächsten Posten zu rufen. In dem Falle, wo dieß nicht thunlich ist, müßte der Mann in der Regel wohl ausharren, doch können Umstände eintreten, wo das Entfernen ihn entschuldigt, weil dieses mit geringerem Nachtheile verbunden ist, als das Bleiben, z. B. den Mann überfiele plötzlich ein solches Unwohlsein, daß er unmöglich auf dem Posten ausharren kann, und er könnte auf keine Art, auch nicht durch Vorübergehende den nicht entfernten Hauptposten, woher er abzulösen ist, avvisiren.

Eben so wird das Schlafen am Posten entschuldigen, wenn nach dem Befunde des Arztes plötzliches Unwohlsein des Mannes hievon der Grund ist.

Die Todesstrafe tritt nur ein im Kriege bei wirklich entstandenem großen Nachtheile für die Truppe; ob ein solcher vorhanden sei, beurtheilt der Richter auf Grundlage der hierüber gepflogenen Erhebungen *).

---

*) Das preußische M. St. G. B. vom Jahre 1845 enthält im §. 159 folgende Verfügung: Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, Tabak rauchen, schlafen, über die Grenze ihres

§. 233.

II. Wenn von der zur Besetzung und Ablösung bestimmter Wachposten befehligten Mannschaft der Eine oder Andere durch unerlaubte Entfernung, Trunkenheit oder sonst eine den Wachverhaltungen oder der erhaltenen besonderen Weisung zuwiderlaufende Handlung sich unfähig macht, unter das Gewehr zu treten, die Ablösung der Posten oder überhaupt den ihm obliegenden Dienst zu verrichten, oder wenn er die Vollziehung dessen, was ihm zu obigen Zwecken obliegt, aus Vorsatz oder Bequemlichkeit unterläßt. Zweiter Fall.

§. 234.

In einem solchen Falle ist wider den Schuldigen, wenn der ihm obliegende Dienst dennoch durch einen Andern verrichtet worden, und folglich aus seinem Verbrechen kein Schaden entstanden ist, auf Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und in Kriegszeiten nach Umständen bis zu fünf Jahren (§. 30), soferne aber dadurch der zu verrichtende Dienst unterblieben, oder nur unvollständig vollzogen worden wäre, nach Maßgabe des hieraus zu besorgenden oder wirklich entstandenen Schadens auf die im §. 232 verhängte Strafe zu erkennen. Strafe.

Im §. 233 ist von der Mannschaft die Rede, welche nicht auf dem Posten steht, sondern zur Besetzung und Ablösung bestimmter Posten befehligt ist, und zu diesem Zwecke in einem eigenen Lokale (Wachzimmer u. dgl.) sich befindet.

Pflichtverletzungen in diesem Dienste werden als Verbrechen nur dann bestraft, wenn die im §. 233 bezeichneten Umstände eintreten, daher eine Entfernung vom Wachzimmer oder eine Trunkenheit, wenn der Mann sich hiedurch *nicht unfähig gemacht hat*, den ihm obliegenden Dienst zu verrichten, nicht nach diesem §. zu behandeln ist (§§. 242 und 269 lit g). Insbesondere wäre jener bloß wegen des *Vergehens* der Pflichtverletzung im Wachdienste zu bestrafen, welcher sich zwar vom Wachzimmer entfernt hat, aber noch in einer Zeit zurückkehrt, wo ihn noch kein Wachdienst z. B. auf den Posten zu gehen, getroffen hat.

Die *Todesstrafe* tritt nur im *Kriege dann* ein, wenn der zu verrichtende Dienst gar nicht oder nicht vollständig vollzogen worden *und* daraus ein großer Nachtheil *entstanden* ist; wurde der Dienst, zu dem

---

Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienstesinstrukzion entgegen handeln, sind mit strengem Arreste von mindestens 15 Tagen, im Kriege aber mit strengem Arreste von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu 2 Jahren zu belegen. — War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu 10jährigen, im Kriege aber Festungsarrest bis zu lebenswieriger Dauer, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Todesstrafe verwirkt.

sich Jemand unfähig gemacht hat, von einem Andern verübt, so ist die Anwendung der Todesstrafe ausgeschlossen.

§. 235.

Dritter Fall.

III. Wenn die zur sicheren Bewahrung eines Gefangenen aufgestellte Wache, oder wenn auch nur einer von der Abtheilung, die zur Bewahrung und Bewachung eines Verhafteten beauftragt ist, dessen Flucht durch Sorglosigkeit, dienstwidriges Benehmen, oder gar absichtlich begünstiget.

§. 236.

Strafe.

Bei nicht absichtlich beförderter Flucht des Verhafteten ist die Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), die nach Maßgabe der größeren oder minderen Gefährlichkeit des entflohenen Verbrechers und des höhern und geringer Grades der Pflichtverletzung, je nachdem der Schuldige als Wache aufgeführt, oder dem Entflohenen in dieser Eigenschaft eigens beigegeben war oder nicht, zu bemessen ist, und auch bis zu fünf Jahren verlängert werden kann. Wurde aber die Flucht des Verhafteten absichtlich begünstiget, und daher nicht nur durch Uebertretung der §§. 231 oder 233 die Pflicht im Wachdienste verletzt, sondern auch wider die §§. 523 und 524 oder wider den §. 564 sich vergangen, so hat sich die Strafe nach den Bestimmungen der §§. 96 und 97 zu richten.

Subjekt dieses Verbrechens ist entweder ein Einzelner (Wache), oder eine ganze Abtheilung (Eskorte). Die Thathandlung besteht in der Begünstigung der Entweichung des Arrestanten, und zwar entweder absichtlich, oder aus Unachtsamkeit, Unvorsichtigkeit oder in Folge dienstwidrigen Benehmens, z. B. man läßt das Licht in der Nacht im Arrestlokale verlöschen, oder es wird das Lokale nicht gehörig besichtigt *).

Dieser Unterschied ist von praktischem Einfluße, indem die absichtliche Begünstigung der Entweichung eines Arrestanten ein Verbrechen ist, wenn er auch nur wegen einer in diesem Gesetzbuche als Vergehen erklärten Handlung im Verhafte sich befindet, wogegen im Falle, wo die Entweichung aus der Hintansetzung der nach der Natur der Verhältnisse oder nach den gesetzlichen Vorschriften zu beobachtenden Sorgfalt erfolgt ist, als Vergehen behandelt wird, wenn der Entwichene nur wegen eines Vergehens im Verhafte war (§. 242).

Hat die Wache noch ein anderes Gesetz übertreten, z. B. sich betrunken (§. 231), so ist eine Konkurrenz von strafbaren Handlungen da, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen zu verfahren.

---

*) Zur Bewachung der durch eine Stazion passirenden und übernachtenden Arrestanten soll immer die reglementmäßige und zur Ablösung erforderliche Mannschaft, wenn auch nur einige dienstbare Soldaten in der Stazion befindlich sind, besonders während der Nacht und unter Verantwortung des Stazionskommandanten beordert werden (Vdg. v. 7. Jänner 1834 H. 6).

Wie sich bei der Bewachung der Arrestanten oder Eskortirung der Arrestanten zu benehmen sei, enthält das Dienstreglement, dann für die Gensd'armerie und die Militärpolizeiwache noch ausführlicher deren Dienstesinstrukzion.

Um die Entweichung der Arrestanten zu verhüten, wurde untern 29 Jänner 1836 W 145 verfügt, daß die Mannschaft vom Feldwebel abwärts bei dem Antritte der Arrestantenwache über ihre Pflichten und Obliegenheiten durch ihre Vorgesetzten bestimmt, und ausdrücklich belehrt, ihr die Strafe, welche sie bei Entweichung der Arrestanten zu erwarten hat, gegenwärtig gehalten und sie weiter angewiesen werde, sich bei Transportirung der Arrestanten nicht eher der Ruhe und dem Schlafe zu überlassen, bis gegen die Entweichung derselben die vorgeschriebenen Sicherheitsmittel getroffen sind; daß, bevor der Arrestant besonders zur Nachtzeit auf den Abort geführt wird, seine Eisen, so wie auch die Lokalität des Abortes visitirt, er immer von zwei Mann begleitet, und nicht aus den Augen gelassen werde; daß überhaupt die Mannschaft die Handlungen der Arrestanten stets beobachte; daß ihr die bezüglichen Vorschriften öfter in Erinnerung gebracht werden, und daß endlich bei Untersuchungen gegen die Schuldtragenden an der Entweichung der Arrestanten sich nicht mit der Befragung der Mannschaft über ihre eigene Schuldtragung allein begnügt, sondern auch immer erhoben werde, ob auch die Mannschaft beim Antritte des Wachdienstes über ihre Pflichten belehrt worden ist, und beim Befunde des Gegentheils der betreffende Vorgesetzte zur Verantwortung gezogen werde, weil sonst die Verantwortlichkeit, welche hierinfalls von Sr. Majestät dem Vorgesetzten aufgelegt worden ist, ohne allen Erfolg wäre.

§. 237.

IV. Wenn eine Schaar- oder Rundwache (Patrouille oder Ronde) oder auch nur Ein Gensd'arme den wahrgenommenen Verbrechen, Vergehen, Unordnungen oder Gefahren, deren Verhinderung oder Abstellung ihm obliegt, nicht vorbeugt oder steuert, sondern solche zuläßt oder gar selbst veranlaßt oder befördert. Vierter Fall.

§. 238.

Ist die Hintanhaltung eines Verbrechens oder einer großen Gefahr in der Macht der Ronde, Patrouille oder des Gensd'armen gestanden und absichtlich unterlassen worden, so sind die Schuldigen ohne Rücksicht, ob die Hintanhaltung leicht oder mit einiger Gefahr verbunden gewesen wäre, wegen Nichthinderung des Verbrechens nach §. 519 mit Verschärfung, wegen Nichtbeseitigung der Gefahr nach §. 232 zu bestrafen. Strafe.

Hätte die Patrouille, Wache oder der Gensd'arme selbst an einem von Anderen begangenen Verbrechen Theil genommen, oder sich desselben mitschuldig gemacht, so ist bei der Strafbemessung auf die im §. 519 verhängte Strafe, sowie auf jene, womit das began-

gene Verbrechen bedroht ist, Rücksicht zu nehmen, und nach §. 96 zu erkennen.

In anderen Uebertretungsfällen des §. 237 sind die Schuldigen nach Maßgabe der wider die nicht gehinderte verbotene Handlung gesetzlich verhängten Strafe oder der Größe der Gefahr mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten, und wenn die Wache zur Verübung des Vergehens selbst mitwirkte, oder die Gefahr zu beseitigen absichtlich unterließ, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Subjekt dieses vierten strafbaren Falles ist jede Patrouille oder Ronde, sie bestehe aus Soldaten im eigentlichen Sinne, aus Gensd'armen oder Individuen der Militär-Polizeiwache, aber auch der Einzelne Gensd'arme, und wie aus der Instrukzion für die Militär-Polizeiwache vom Jahre 1853 §§. 1, 2, 28 u. ff. hervorgeht, ohne Zweifel auch der Einzelne Polizeimann.

Der Inhalt der That besteht in der Nichthinderung eines wahrgenommenen Verbrechens oder Vergehens, Nichtbeseitigung bevorstehender Gefahren oder vorkommender Unordnungen, z. B. Raufereien, muthwilliges Lärmen auf der Gasse, besonders zur Nachtzeit, oder gar Theilnahme daran.

Die Nichthinderung eines Vergehens, so wie einer minderen Gefahr wird, ohne Unterschied, ob sie absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschieht, immer, die Hintanhaltung einer großen Gefahr nur dann als Vergehen bestraft, wenn sie bloß aus Fahrlässigkeit geschieht; die Nichthinderung von Unordnungen, welche nach dem Gesetze nicht als ein Vergehen anzusehen sind, ist bloß im Disziplinarwege zu bestrafen.

Die Pflichten der Ronden und Patrouillen sind im Dienstreglement, jene der Gensd'armen und Polizeimänner in ihren Instrukzionen aufgeführt.

§. 239.

Fünfter Fall.

V. Wenn ein als Wachbedeckungs- oder Postenskommandant bestellter Offizier, Marine-Korpskadet, Unteroffizier oder Stellvertreter des letzteren unterläßt, seinen Untergebenen die von ihnen zu beobachtenden Verhaltungen gehörig bekannt zu machen und darauf zu sehen, ob, und in wie weit die ihnen mitgetheilten oder die allgemeinen Wachverhaltungen beobachtet werden; wenn er eine von den in den §§. 231 und 233 aufgeführten Pflichtverletzungen im Wachdienste wissentlich zuläßt; wenn er sich berauscht oder eigenmächtig vom Posten entfernt; wenn er die Parole oder Losung demjenigen, der sie zu wissen nöthig hat, gar nicht oder falsch gibt, oder überhaupt gegen die allgemeinen Wachverhaltungen oder erhaltenen besonderen Aufträge handelt.

§. 240.

Strafe.

Die Strafe ist nach Wichtigkeit des Wachpostens und des Nachtheiles, der aus der Pflichtverletzung des Kommandanten

hätte entstehen können, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei wirklich entstandenem Schaden, auch bis zu fünf Jahren; so ferne aber in Kriegszeiten das Verbrechen im Angesichte des Feindes begangen worden, hat eben jene Strafe einzutreten, die, je nachdem großer Schaden zu besorgen war, oder wirklich entstanden ist, im §. 232 verhängt wird.

§. 241.

Pflichtverletzungen der Wachkommandanten, aus welchen ein erheblicher Nachtheil weder entstanden ist, noch zu besorgen war, sind, wenn sie auf bloßer Fahrlässigkeit beruhen, mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; im entgegengesetzten Falle aber mit strengem Arrest bis zu drei, und nach Umständen auch bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Subjekt dieses Verbrechens ist nur der Kommandant, er sei Ober- oder Unteroffizier oder auch nur ein Stellvertreter des letzteren; das Verbrechen selbst kann durch Handlungen oder durch Unterlassungen auf die im §. 239 angegebenen Arten begangen werden *).

Die Todesstrafe tritt nur in Kriegszeiten, und bloß dann ein, wenn aus der in der Stellung gegen den Feind begangenen Pflichtverletzung des Kommandanten ein großer Nachtheil wirklich erfolgt ist (§. 232).

Unter „Nachtheil" kann jedoch hier nur ein materieller, sei es in Bezug auf das Kriegsmateriale oder auf die zur Armee gehörigen Personen, nicht aber jener verstanden werden, der überhaupt aus der Fahrlässigkeit des Kommandanten für die Disziplin erwächst, indem Nachlässigkeit des Vorgesetzten Lauheit beim Untergebenen zur Folge hat, woraus freilich, aber nur indirekt, auch materielle Nachtheile herbeigeführt werden können.

Als Vergehen können nur solche Pflichtverletzungen behandelt werden, woraus ein Nachtheil auch nicht einmal zu besorgen war.

§. 242.

Bestrafung anderer Pflichtverletzungen im Wachdienste von minderer Bedeutung.

Andere Pflichtverletzungen im Wachdienste als diejenigen bedeutenderen, welche in diesem Hauptstücke benannt und mit Strafen bedroht worden sind, insbesondere die bloß durch Uebersehen oder Fahrlässigkeit begünstigte Entweichung eines Verhafteten, den kein Verbrechen, sondern nur eine minder strafbare Handlung zur Last gelegt worden, sollen mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat, und nach Umständen auch bis zu drei Monaten (§. 30) bestraft werden.

Jene Pflichtverletzungen im Wachdienste, welche nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. nicht als Verbrechen zu bestrafen sind, wer-

*) Die Parole (Name eines Heiligen) wird nur Offizieren, und zwar auch nur jenen bekannt gegeben, welche selbe im Dienste wissen müssen, die Losung (Name einer Stadt) auch den Unteroffizieren unter der gleichen Beschränkung.

den als Vergehen angesehen. Hierher gehört z. B. das Rauchen außer dem Falle des §. 286 lit. e, das Essen und Trinken auf der Wache, Gespräche führen, u. s. w. Derlei mindere Pflichtverletzungen werden besonders in Friedenszeiten, wenn hieraus ein Schade nicht erfolgt ist, immer im Disziplinarwege abgethan werden können.

Achtes Hauptstück.

Von der Feigheit.

§. 243.

Feigheit. **Wer immer aus dem streitbaren Stande dem zu bekämpfenden äußern oder innern Feinde aus Besorgniß für seine eigene Sicherheit denjenigen Grad des Widerstandes, den er seiner Dienstpflicht gemäß zu leisten schuldig und fähig ist, nicht leistet, oder der persönlichen Gefahr pflichtwidrig zu entgehen sucht, oder auch nur durch Worte oder Zeichen solche Gesinnungen äußert, die geeignet sind, bei andern Muthlosigkeit zu erregen, macht sich der Feigheit schuldig.**

Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes ist der Hauptzweck des Kriegerstandes; für diesen Zweck allen Beschwerden sich auszusetzen, allen Gefahren mit Entschlossenheit Trotz zu bieten und wo es nöthig ist, selbst das Leben muthig aufzuopfern, ist die Pflicht des Kriegers.

Die moralische Fertigkeit, mit Nichtachtung des eigenen Lebens den Geboten dieser militärischen Pflicht unbedingt zu folgen, wird *Tapferkeit* und das entgegengesetzte Benehmen *Feigheit* genannt, ein Verbrechen, welches von jeher unter die schimpflichsten gezählt wurde.

Subjekt dieses Verbrechens ist nur der Soldat. *Der Inhalt der That* besteht entweder a) in der Nichtleistung des *pflichtmäßigen* Widerstandes, wozu auch das *pflichtwidrige* Entziehen vor jeder persönlichen Gefahr gehört (§§. 244 — 253) und b) in solchen wörtlichen oder simbolischen Aeußerungen der Zaghaftigkeit, welche geeignet sind, auch in Andern eine Muthlosigkeit hervorzubringen (§. 254). Aeußerungen, welche *an sich* oder unter den *obwaltenden Verhältnissen* diese Eigenschaft nicht an sich tragen, können höchstens im Disziplinarwege geahndet werden, und war der Widerstand nicht durch die militärische Pflicht geboten, weil hiedurch z. B. zwecklos Menschen geopfert würden; oder war das Bestreben, der persönlichen Gefahr zu entgehen, nicht pflichtwidrig, weil eine andere wichtige Pflichterfüllung den Betreffenden in Anspruch nahm, so ist gar keine strafbare Handlung vorhanden; nur müssen diese die Zurechnung aufhebenden Umstände nachgewiesen werden. Wer, obgleich mit einer kleinen Schaar gegen einen überlegenen Feind den Rückzug der Armee in einem Passe zu decken hat, und beim Herannahen des Feindes entweder gar keinen oder nur kurzen Widerstand leistet, und sodann die Waffen streckt, oder wer eine, obgleich im Berufe des Kriegers gelegene, jedoch leicht durch Andere vollziehbare Obliegenheit auf sich nimmt, und dadurch seiner Haupt-

bestimmung sich entzieht, ist der Feigheit schuldig, z. B. ein Offizier würde, statt bei der Truppe zu kämpfen, ohne von einem Höhern beauftragt oder durch die Umstände genöthigt zu sein, mit der Wegschaffung der Verwundeten sich befassen. Die Absicht des Feigen ist dahin gerichtet, der drohenden persönlichen Gefahr sich zu entziehen. Der böse Vorsatz liegt bei diesem Verbrechen wohl meistens schon in dem die Feigheit beurkundeten Verhalten, welches entweder ein positives oder negatives sein kann; wird die feige Absicht in Abrede gestellt, so wird es in den meisten Fällen nicht schwer sein, aus den Umständen der Person, des Ortes, der Zeit und aus dem Benehmen des Beschuldigten das Vorhandensein derselben zu erweisen.

So wird in dem zuletzt erwähnten Falle von einer Feigheit keine Rede sein können, wenn nach den gepflogenen Erhebungen anzunehmen ist, daß nicht die Absicht, sich dem Kampfe zu entziehen, sondern ein anderer wichtiger Grund den Offizier bestimmt habe, für die schnelle Wegschaffung der Verwundeten zu sorgen, weil z. B. deren Gefangennehmung durch den Feind befürchtet werden mußte.

Ein Versuch der Feigheit ist in allen Fällen denkbar, welche Vorbereitungshandlungen zulassen, z. B. beim Verlassen des Postens, bei der Uebergabe desselben mit Kapitulazion (§. 246) u. s. w. Im achten Falle der Feigheit und bei der Zaghaftigkeit (§§. 253 und 254) ist der Versuch ausgeschlossen.

Das Verbrechen der Feigheit wird insbesondere auf dreifache Art begangen: 1. Wenn man aus Besorgniß wegen seiner Sicherheit den pflichtmäßigen Widerstand nicht leistet (I. bis V. Fall, §§. 244—249 *). 2. Wenn man der persönlichen Gefahr pflichtwidrig zu entgehen, d. i. von ihr sich zu entfernen sucht (VI. bis VIII. Fall, §§. 250—253). Wer aus irgend einem dienstlichen Grunde von der Armee entfernt ist, und sein Einrücken verzögert, von dem kann man wohl sagen, daß er von der Gefahr entfernt bleiben, keineswegs aber daß er von derselben sich zu entfernen, derselben zu entgehen versucht hat. Alle in den §§. 250—253 aufgezählten Fälle setzen eine Anwesenheit bei der Truppe zur Zeit des zu beginnenden oder bereits begonnenen Kampfes und erst ein Entfernen bei oder nach diesem Zeitpunkte voraus (s. §. 277 lit. g).

3. Durch Aeußerungen der Zaghaftigkeit (IX. Fall, §. 254).

§. 244.

Insbesondere begeht das Verbrechen der Feigheit: Als Verbrechen zu bestrafende Fälle der Feigheit: Erster Fall und Strafe.

I. Der Kommandant eines festen Platzes oder Hafens, welcher denselben ohne geleistete äußerste Gegenwehr, oder ohne höchste Noth verläßt, oder dem Feinde mit Kapitulazion übergibt. Die Strafe ist der Tod durch Erschießen.

§. 245.

II. Der Kommandant einer auch in einer nicht befestigten Ortschaft, oder auf freiem Felde aufgestellten Truppenabtheilung, wenn er ohne geleistete möglichste Gegenwehr und ohne in eine solche Zweiter Fall und Strafe.

*) S. die Anmerkung beim §. 147 S. 134.

Lage versetzt zu sein, die jeden Widerstand unwirksam, und jede sonstige Rettung unmöglich macht, sich oder seine Truppe mit oder ohne Kapitulazion gefangen gibt. Seine Strafe ist gleichfalls der Tod durch Erschießen.

§. 246.

Dritter Fall und Strafe.

III. Der Kommandant einer Truppenabtheilung, welcher auch ohne sich und seine Mannschaft gefangen zu geben, bei dem Andringen oder Anrücken des Feindes von dem Posten oder von der militärischen Stellung, die er hätte behaupten können und sollen, mit seiner Truppe zurückweichet und dem Feinde Platz macht. Ein solcher Kommandant ist zum schweren Kerker von einem bis zu fünf und nach Umständen auch bis zu zehn Jahren, und selbst zum Tode durch Erschießen zu verurtheilen, wenn aus der Aufgebung des anbefohlenermaßen auf das Aeußerste zu vertheidigenden Postens ein erheblicher Nachtheil entstanden ist.

§. 247.

Vierter Fall und Strafe.

IV. Der Kommandant einer Flotte, Escadre, Schiffsdivision, Flotille oder auch nur eines Kriegsfahrzeuges, welcher, ohne die äußersten Vertheidigungsmittel angewendet, oder die Rettung der Schiffsequipage, wenn noch Zeit und Mittel erübrigen, versucht zu haben, dem Feinde sich ergibt. Er hat dieselbe Strafe verwirkt, welche in den §§. 244 und 245 verhängt ist.

§. 248.

Fünfter Fall und Strafe.

V. Der Kommandant eines oder mehrerer Kriegsschiffe, dem die Bedeckung von Handelsschiffen obliegt, wenn er diese verläßt oder auch nicht alle Mittel versucht, sie in Sicherheit zu bringen. Die Strafe ist Kerker von einem bis fünf Jahre; sie kann aber auch nach Wichtigkeit der Umstände, nach dem Grade der an den Tag gelegten Muthlosigkeit und Erheblichkeit des entstandenen Schadens bis zum zehnjährigen Kerker, und selbst bis zum Tode durch Erschießen gesteigert werden.

Jeder Kommandant, der einen durch die Natur oder Kunst befestigten Ort, oder was immer für eine Stellung zu vertheidigen hat, soll, so lange dieß möglich ist, und er nicht den Befehl eines kompetenten (§. 158 lit. d) Höhern erhalten hat, der das Gegentheil anordnet, dem Feinde allen möglichen Widerstand entgegensetzen. Wenn er dazu offenbar zu schwach oder der Widerstand aus anderen Gründen, z. B. Mangel an Munizion, nicht mehr ausführbar ist, so müßte er wenigstens trachten, durch einen geordneten Rückzug, Durchbrechung der feindlichen Linie, sich und die Truppe oder einen Theil derselben, so wie das Kriegsmateriale zum ferneren Kampfe

zu erhalten, und erst dann, wenn auch dieß nicht thunlich wäre oder der Versuch scheitern würde, soll er bestrebt sein, eine ehrenvolle Kapitulazion zu erwirken.

Das Gleiche haben Kommandanten von Kriegs- oder Handelsschiffen zu beobachten. Die Rettung der Schiffsequipage kann dadurch geschehen, daß man selbe auf kampffähigen Schiffen oder auf Booten aus dem Bereiche des Feindes allenfalls in neutrale Hafen zu bringen sucht.

Im 1. 2. und 4. Falle hat immer, im 3. nur dann die Todesstrafe einzutreten, wenn der Befehl, einen Platz, z. B. zur Deckung des Rückzuges auf das Aeußerste zu vertheidigen, unbeachtet gelassen, und hiedurch ein erheblicher Nachtheil entstanden ist; im 5. Falle kann auf den Tod erkannt werden, wenn außer sonst in einem hohen Grade erschwerenden Umständen, wozu insbesondere die an den Tag gelegte Muthlosigkeit gerechnet wird, das Verbrechen noch einen erheblichen Schaden verursacht hat.

Beim Versuche kommen die §§. 115 lit. a und 121 in Anwendung. Konkurrirt hiemit ein anderes Verbrechen, z. B. der Kommandant hat den Befehl, eine ihm zugesendete oder zur Disposizion gestellte Truppe an sich zu ziehen (§§. 149—151) außer Acht gelassen, so ist nach der Vorschrift des §. 96 sich zu benehmen.

§. 249.

Als mitschuldig an dem Verbrechen der Feigheit ist in den vorbenannten fünf Fällen jeder dem Kommandanten beigegebene oder unterstehende Offizier anzusehen, der zu der zaghaften Kapitulazion, Waffenniederlegung, Postenverlassung oder Preisgebung dessen, was hätte vertheidigt werden sollen, seine Zustimmung gibt, oder auch nur die feige Handlung des Kommandanten, da er solche nach Vorschrift der Dienstordnung hätte hindern können, zu hindern unterläßt. Ist der Mitschuldige einer von denjenigen, welche dem Kommandanten im Range am nächsten stehen, so soll er wie der Befehlshaber selbst bestraft werden. Gegen die übrigen Mitschuldigen ist in Fällen, wo den Kommandanten die Todesstrafe trifft, auf Kerker zwischen fünf und zehn Jahren, in andern Fällen aber auf Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Umständen auch bis zu fünf Jahren zu erkennen. Mitschuldige in diesen Fällen.

Dieser §. handelt von der Mitschuld am Verbrechen der in den vorigen §§. aufgezählten Fälle der Feigheit; es kann jedoch aus der Bestimmung des §. 249, welcher nur einige Arten der Mitschuld aufzählt, nicht gefolgert werden, daß die anderen im §. 11 erwähnten Arten hiedurch ausgeschlossen seien. Eine eigene Verfügung über die Mitschuld war hier aus dem Grunde nöthig, weil nach den Dienstverhältnissen der Mitschuldigen die Strafe verschieden bemessen wird. Die Strafe des Kommandanten trifft nämlich nur jenen Mitschuldigen, welcher ihm im Range zunächst steht, welcher daher im Falle des Abgehens des Kommandanten ihm nachzufolgen hat. Nach der Militärdienstordnung wäre nämlich derselbe, wie auch im Anhange

zum XIII. Kr. Art. vom Jahre 1808 ausdrücklich bestimmt war, verpflichtet, sobald er bemerkt, daß der Kommandant einen festen Platz zaghaft oder gar treulos übergeben will, ihm mit der gehörigen Ordnung und Bescheidenheit die nachdrücklichsten Vorstellungen zu machen, und wenn diese fruchtlos sind, die Uebergabe des Platzes nicht zu gestatten, sondern den Kommandanten zu arretiren, und selbst das Kommando zu führen. Die Verpflichtung der Verhinderung des Verbrechens haben aber auch ohne Zweifel die übrigen Offiziere (§. 518), nur trifft sie eine gelindere Strafe, weil sie weniger im Stande sind, mit gleicher Entschiedenheit über die Nothwendigkeit oder Strafwürdigkeit einer Kapitulazion oder Verlassung eines Postens zu entscheiden, und weil sie auch durch die militärische Subordinazion gehindert sind, bei nicht offenbar auffallender Pflichtwidrigkeit der Handlungsweise ihres Kommandanten gegen ihn aufzutreten und seinen Anordnungen sich zu widersetzen.

Bei einer verrätherischen Uebergabe hat für den Kommandanten und die Mitschuldigen die Anordnung des §. 327 in Anwendung zu kommen.

§. 250.

Sechster Fall und Strafe.

Das Verbrechen der Feigheit wird ferner begangen:

VI. Wenn eine ganze Truppenabtheilung oder Schiffsbesatzung im Gefechte ihre Schuldigkeit nicht thut; wenn insbesondere Regimenter, Bataillons, Kompagnien, Escadronen oder noch kleinere Detachements gegen den Willen ihres Kommandanten einen festen Platz, das Schiff oder andere Posten, ohne geleisteten pflichtmäßigen Widerstand verlassen, sich ohne Noth gefangen geben, oder durch ihre geäußerte Muthlosigkeit den Kommandanten zum Rückzuge oder zu einer Kapitulazion mit dem Feinde nöthigen. In einem solchen Falle haben alle Schuldigen die Strafe des Todes verwirkt, die an dem Urheber, den schuldtragenden Offizieren, und von den übrigen Schuldigen an dem zehnten Manne nach dem Lose durch Erschießen zu vollziehen ist. Ueberdieß soll die feige Truppe, bis sie sich wieder vor dem Feinde ausgezeichnet, die Fahne verlieren, kleinere Abtheilungen aber sollen unter anderen Regimentern, und eine feige Schiffsbesatzung auf andere Schiffe vertheilt werden.

Die §§. 244—248 handeln von der Feigheit der K o m m a n d a n t e n, der §. 250 von jener ganzer Truppenabtheilungen oder einer Schiffsbesatzung w ä h r e n d d e s G e f e c h t e s. Die T h a t h a n d l u n g ist die nicht erfüllte Schuldigkeit in diesem Zeitpunkte, wovon der §. einige B e i s p i e l e aufzählt, und wozu noch der Fall angereihet werden kann, wenn die Truppe des gegebenen Befehls ungeachtet p f l i c h t w i d r i g den Angriff verweigert (§. 243). Sind die feigen Handlungen Folgen einer früheren Verabredung oder Aufreizung, so konkurrirt das Verbrechen der Meuterei.

Im Falle des §. 250 werden alle Schuldigen zum Tode verurtheilt, vollzogen wird sie aber nur an dem zehnten Manne, den das Los trifft *).

§. 251.

Nicht minder wird: Siebenter Fall und Strafe.

VII. des Verbrechens der Feigheit schuldig und mit dem Tode durch Erschießen bestraft:

a) jeder Offizier, Unteroffizier oder Gemeine von der Artillerie, welcher bei was immer für einer feindlichen Gelegenheit das Geschütz oder die Munizion, wenn die Möglichkeit der Vertheidigung oder Rettung noch vorhanden ist, zaghaft verläßt, oder ohne äußerste Noth mit dem Geschütze sich dem Feinde ergibt;

b) jeder zum Stande des Artillerie oder sonstigen Militärfuhrwesens gehörige oder zu dessen Leitung oder Bedeckung beauftragte Offizier, Unteroffizier oder Gemeine, welcher bei Annäherung des Feindes seine Bespannung, oder das ihm für den Bedarf des Kriegsheeres anvertraute Gut ohne äußerste Noth, um seiner persönlichen Sicherheit willen, verläßt, unbrauchbar macht, dem Feinde oder der Plünderung Preis gibt;

c) überhaupt jeder aus dem streitbaren Stande von was immer für einer Waffengattung oder Dienstesbestimmung, der während eines Gefechtes davon läuft, die Waffen wegwirft, sich verbirgt oder in dem Zeitpunkte eines schon beginnenden Gefechtes, um demselben auszuweichen, zurückbleibt;

d) der auf einem ausgerüsteten Kriegsdampfschiffe eingeschiffte Maschinist, welcher bei einer feindlichen Gelegenheit um seiner persönlichen Sicherheit willen die Maschine verläßt oder sich einer Handlung schuldig macht, wodurch die anbefohlene Thätigkeit der Maschine verhindert werden soll.

Jeder Soldat, der in feindliche Gelegenheit kömmt, soll seiner Ehre und seines Berufes eingedenk, als ein braver Kriegsmann seine Pflicht thun, und Alles aufbieten, den Gegner zu schlagen oder zu überwinden. Unterläßt er dieß, so macht er sich der Feigheit schuldig §. 243). Der §. 251 enthält einige Beispiele von feigen Handlungen; und es ist kein Zweifel, daß auch andere feige Handlungen eines Soldaten hieher gezählt werden können, z. B. das Vernageln eines Geschützes aus Feigheit, heimliches Wegschleichen vom Kampfplatze, Entfernen bei wahrheitswidrigen Vorschützen von Krankheiten, Flucht bei einem Rückzuge u. dgl.

*) Die Dezimirung war schon eine den Römern bekannte Strafe. Selbst früher, wo das Werbsystem bestand, waren dergleichen Fälle selten, zuletzt in Niederlanden im Jahre 1794.

§. 252.

Pflicht der Vorgesetzten, wenn in einem gefährlichen Zeitpunkte Einzelne zu streiten sich verweigern oder feldflüchtig werden. Strafe bei unterlassener Erfüllung dieser Pflicht.

Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, wo die Weigerung gegen den Feind zu streiten, oder die Feldflüchtigkeit eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für das Heer sein könnte, den in so hohem Grade Strafbaren auf der Stelle selbst niederzumachen oder die augenblickliche Vollziehung desselben zu befehlen. Wenn der Vorgesetzte dieses unterläßt, oder wenn er auf andere Art die Feldflüchtigkeit eines oder mehrerer seiner Untergebenen zu hindern im Stande war, und nicht gehindert hat, so ist er mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Maßgabe der entstandenen schädlichen Folgen auch bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die Weigerung des Einzelnen gegen den Feind zu streiten, oder die Feldflüchtigkeit eines Einzelnen im Kampfe ist deßwegen gefährlich, weil hiedurch Andere leicht zu derselben Handlung verleitet werden; ein entschlossenes Entgegenwirken der Vorgesetzten im Beginne eines solchen Unternehmens entscheidet oft über Sieg oder Niederlage, daher ist es ihnen geboten, einen derlei Renitenten oder Feldflüchtigen auf der Stelle niederzumachen.

Unterläßt der Vorgesetzte dieß, und tritt er der Feldflüchtigkeit nicht schon im Anfange und bei Einzelnen entgegen, wo dieß noch thunlich ist, so bleibt er dafür nach §. 252 strafbar; war er jedoch, ungeachtet er der hier bestimmten Verbindlichkeit nachkam, nicht im Stande, das Uebel zu hindern, so kann ihn die Strafe dieses §. nicht treffen (§. 284 lit. b).

§. 253.

Achter Fall und Strafe.

VIII. Auch außer dem Zeitpunkte eines schon begonnenen Gefechtes mit dem Feinde macht sich jeder aus dem streitbaren Stande des Verbrechens der Feigheit schuldig, welcher dem angeordneten Vorrücken gegen den Feind, oder überhaupt der Ausführung eines mit der Gefahr eines feindlichen Zusammentreffens verbundenen Auftrages unter nichtigem Vorwande sich zu entziehen trachtet. Die auf solche Weise an den Tag gelegte Zaghaftigkeit soll mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach Umständen auch bis zu fünf Jahren, und an Offizieren zugleich mit der Kassazion bestraft werden.

Bisher war von der Feigheit während des Kampfes die Rede, der achte Fall spricht von diesem Verbrechen zur Zeit eines bevorstehenden Kampfes. Dieser Fall ist vorhanden, wenn Jemand in dem Zeitpunkte, wo ein nahes Zusammentreffen mit dem Feinde vorauszusehen ist, sich seiner eigentlichen Dienstpflicht entzieht, und entweder unthätig sich verhält, oder eine minder gefahrvolle oder weniger beschwerliche Stelle oder Beschäftigung wählt.

Offiziere sind in einem solchen Falle immer zu kassiren.

§. 254.

IX. Selbst Aeußerungen der Zaghaftigkeit werden zum Verbrechen: Neunter Fall.

a) wenn in einem belagerten oder vom Feinde eingeschlossenen festen Platze von dessen Uebergabe zaghafte oder gefährliche Reden geführt;

b) wenn auf einem mit dem Feinde im Kampfe begriffenen Kriegsschiffe, oder auch vor dem Beginne des Kampfes gefährliche, auf die Uebergabe des Schiffes oder einer Abtheilung mehrerer Schiffe abzielende Aeußerungen sich erlaubt werden, oder einer in dem Vorhaben betreten wird, ohne Befehl des Kommandanten die Flagge herabzulassen;

c) wenn Jemand aus dem streitbaren Stande auch in einer andern feindlichen Gelegenheit zu Aeußerungen sich hinreißen läßt, die um sich greifende Muthlosigkeit hervorzubringen geeignet sind.

§. 255.

In jedem dieser Fälle ist bei augenblicklicher großer Gefahr jeder Vorgesetzte ermächtiget, den Verbrecher auf der Stelle selbst niederzumachen, oder die augenblickliche Vollziehung dessen zu befehlen; sonst aber ist die Strafe in den Fällen a) und b), wenn eine Gefahr für den festen Platz oder für das Kriegsschiff entstanden ist, oder noch zu besorgen steht, der kriegs- oder standrechtlich zu verhängende Tod durch Erschießen; und eben diese Strafe hat auch in dem Falle c) statt, wenn die bei andern erregte Muthlosigkeit ihre Feldflüchtigkeit oder Ergebung an den Feind zur Folge gehabt hat. Strafe.

§. 256.

Waren die Aeußerungen der Zaghaftigkeit von keiner nachtheiligen Wirkung und auch nicht von Umständen begleitet, die noch Gefahr besorgen lassen, so ist der Schuldige zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, nach dem Grade der an den Tag gelegten Muthlosigkeit auch bis zu fünf Jahren, und wenn er ein Offizier ist, zugleich zur Kassazion zu verurtheilen.

§. 257.

Jeder Vorgesetzte, Ober- oder Unteroffizier, welcher in den im §. 254 benannten Fällen, die zur Abwendung dringender Gefahr ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, ist nach Vorschrift des §. 252 zu bestrafen. Wer immer jedoch von dem Vorhaben eines Andern, die Flagge eines Kriegsschiffes zu streichen, Wissen- Strafe der unterlassenen Hinderung der aus Aeußerungen der Zaghaftigkeit drohenden Nachtheile.

schaft erlangt und dieses nicht hindert oder dem Kommandanten nicht anzeigt, ist mit derselben Strafe zu belegen, welche im §. 255 verhängt ist.

Die Zaghaftigkeit kann sich äußern entweder durch Worte, durch Zeichen oder durch Handlungen. Zu letzteren gehört das eigenmächtige, wenn gleich erst versuchte Herablassung der Schiffsflagge, was bei einem Seegefechte als Zeichen der Ergebung in feindliche Gewalt angesehen wird.

Die mündliche oder simbolische Aeußerung der Zaghaftigkeit wird zum Verbrechen nur dann, wenn sie in feindlichen Gelegenheiten vorkommt, und zwar entweder während der Belagerung einer Festung, Zitadelle oder eines festen Platzes während des Kampfes oder unmittelbar vor dem Beginne desselben oder wenn sie auf die Uebergabe eines Schiffes sich bezieht oder sonst eine um sich greifende Muthlosigkeit zu erzeugen geeignet ist. S. §. 284 lit. f.

Wenn aus den Aeußerungen der Zaghaftigkeit wirklich Gefahr entstanden ist, oder noch zu besorgen steht, so kann, es mag die kriegsrechtliche oder strandrechtliche Behandlung statt finden, auf die Todesstrafe erkannt werden (§. 255). Unter dieser Voraussetzung ist auch jener mit dem Tode zu bestrafen, welcher das zaghafte Vorhaben eines Andern, die Flagge zu streichen, absichtlich nicht hindert oder dem Kommandanten nicht anzeigt (§. 257).

Aus dem §. 255 in Verbindung mit dem §. 257 folgt, daß der Vorgesetzte im Falle des §. 255 nicht bloß ermächtigt sondern verpflichtet ist, bei dringender Gefahr den feigen Verbrecher auf der Stelle zu tödten.

§. 258.

Wie ferne Aeußerungen der Zaghaftigkeit bloß als Vergehen zu bestrafen seien.

Aeußerungen der Zaghaftigkeit, die bei Anderen ohne nachtheiligen Eindruck geblieben sind, und auch nach Zeit und Umständen, wo sie statt haben, erhebliche Gefahr nicht nach sich ziehen konnten, sind mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten und nach der persönlichen Eigenschaft des Schuldigen auch mit der Degradirung oder Entlassung zu bestrafen.

Die hier bezeichneten Aeußerungen der Zaghaftigkeit, zu denen insbesondere jene gehören, welche wohl während des Feldzuges, nicht aber vor einem Kampfe, oder zur Zeit, wo derselbe in nächster Aussicht steht, vorfielen (§. 254) werden nur als ein Vergehen bestraft.

§. 259.

Auch die Verbreitung übler Kriegsnachrichten oder solche Schilderungen von den Erfolgen oder der Ueberzahl feindlicher Streitkräfte, wodurch Muthlosigkeit der Truppen herbeigeführt werden kann, ist in feindlichen Gelegenheiten, zur Zeit der Aufstellung oder des Vorrückens gegen den Feind nach den Bestimmungen der §§. 255 und 256, sonst aber nach §. 258 zu bestrafen.

Subjekt dieser strafbaren Handlung sind die im §. 142 genann-

ten Personen (§. 243). Der Inhalt der That besteht in der Verbreitung übler, d. i. für unsere Armee nachtheilige, wenn gleich wahre Kriegsnachrichten und in Schilderungen von wirklich errungenen erfolgreichen Vortheilen der Feinde oder der Ueberzahl feindlicher Streitkräfte, wodurch Muthlosigkeit bei der Truppe herbeigeführt werden kann, zur Zeit, wo die Truppe schon vor dem Feinde steht, oder gegen denselben erst vorrückt.

Aus dem Ausdrucke: „Schilderungen", noch mehr aus dem Worte: „Verbreitung" und dem Umstaude, daß die Handlung erst dann strafbar wird, wenn hiedurch eine Muthlosigkeit der Truppe herbeigeführt werden konnte, scheint hervorzugehen, daß die in diesem §. bezeichneten Reden nur dann der Strafe unterliegen, wenn sie vor Mehreren, nicht aber, wenn sie im vertraulichen Gespräche mit einem Andern vorgebracht werden. Eine böse Absicht wird zum Begriffe dieser strafbaren Handlung nicht erfordert, und sie ist daher auch vorhanden, wenn diese Reden aus Uebereilung, aus Leichtsinn oder vielleicht, um seinem eigenen zaghaften Gemüthe Luft zu machen, vorgebracht werden, jedoch dürfen derlei Reden nicht aus einem ganzen Vortrage herausgerissen werden. Wenn z. B. ein Soldat seinen Kameraden von einer Niederlage einer Truppenabtheilung erzählt, dabei aber sie zum Muthe entflammt, so wird man wohl ihn nicht nach den Bestimmungen des §. 259 bestrafen wollen.

Ob übrigens die Aeußerungen von der Art waren, daß sie bei der Truppe Muthlosigkeit zu erzeugen geeignet waren, beurtheilt der Richter, der hiebei die Umstände und insbesondere den Geist der Truppe zu berücksichtigen hat, wobei ein zur Zaghaftigkeit geneigtes Individuum nicht zum Maßstabe anzunehmen ist, denn Zaghaftigkeit ist beim Soldaten ein Fehler, welcher nicht vorausgesetzt werden kann.

Als Verbrechen werden derlei Aeußerungen nur bestraft, wenn sie in einer belagerten Festung, auf einem Schiffe, oder während eines Kampfes, oder zur Zeit der Aufstellung oder des Vorrückens gegen den Feind, d. i. zum Kampfe, vorgebracht werden; in allen andern Fällen werden sie nur als Vergehen behandelt *).

§. 260.

Ist eine der in diesem Hauptstücke als Feigheit bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen einverständlich mit dem Feinde, oder in der Absicht, in dessen Dienste überzutreten, seine Unternehmungen zu begünstigen, oder sonst zu einem verrätherischen Zwecke geschehen, so treten je nach Umständen die Bestimmungen der §§. 191, 327 oder 334 in Anwendung.

*) Vergl. mit den in diesem Hauptstücke vorkommenden Bestimmungen die Satzungen §. 11 der Montursmillizer und §. 18 der Militär-Verpflegshandwerker.

Neuntes Hauptstück.

Von der Störung der Zucht und Ordnung.

§. 261.

Verbrechen wider die Zucht und Ordnung.

Uebertretungen der für den Militärstand überhaupt, und für einzelne Militärkörper insbesondere, zur Handhabung der Zucht und Ordnung bestehenden Vorschriften und ergehenden Befehle, werden in folgenden Fällen als Verbrechen bestraft:

Die Disziplin ist eine der Grundsäulen des Militärdienstverbandes. Die in Bezug auf dieselbe erlassenen Vorschriften beziehen sich entweder auf solche Handlungen oder Unterlassungen, die mit dem eigentlichen Militärdienste in nächster Verbindung und auf solchen von entschiedenem Einflusse sind, oder sie bezwecken eine genauere Regulirung der Handlungsweise der Militätpersonen in Fällen, wo andere Staatsbürger durch kein Gesetz beschränkt sind, wobei aber doch immerhin die Absicht dahin geht, sowohl das Ansehen der Höheren in allen Gelegenheiten mit Kraft aufrecht zu erhalten, als auch alles das zu beseitigen, was der zu jeder Zeit erforderlichen Fähigkeit und Bereitschaft zum Dienste Abbruch thun, oder zu Verbrechen oder Vergehen von anderer Art die Gelegenheit öffnen kann. Einige dieser Vorschriften sind wegen ihres nahen Zusammenhanges mit dem Dienste, und wegen der bedeutenden Nachtheile, die aus ihrer Uebertretung für den Militärdienstverband selbst entstehen können, von solcher Wichtigkeit, daß es zur Hintanhaltung solcher Uebertretungen nothwendig wird, sie als Verbrechen zu behandeln, während andere nur als Vergehen erklärt und mindere Uebertretungen nur im Disziplinarwege abgethan werden.

Die Thathandlung bei den in dieses Hauptstück eingereihten Verbrechen und Vergehen ist verschieden. Ein Versuch ist möglich in den Fällen der §§. 262, 263, 264, 265 und 266, nicht aber im Falle des §. 267 und 268, weil der §. 267 erst dann in Anwendung kommt, wenn der Soldat in der daselbst bezeichneten Entfernung betreten wird, und der §. 268 erst dann, wenn der darin angeführte Erfolg eintritt.

§. 262.

Erster Fall und Strafe.

I. Wenn derjenige, der eine durch rechtskräftigen gerichtlichen Spruch oder Befehl des dazu berechtigten Vorgesetzten zuerkannte Strafe erleiden soll, sich dem Vollzuge derselben mit thätiger Vergreifung an dem Vorgesetzten oder Kommandanten der Exekuzion widersetzt, soll derselbe mit Rücksicht auf seine persönliche Eigenschaft nach Vorschrift des §. 147 oder 157 bestraft werden.

§. 263.

Zweiter Fall und Strafe.

II. Wenn ein Abzustrafender anderen zur Vollziehung der Strafe befehligten Individuen gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, so hat

derselbe im Falle einer zugefügten schweren Körperverletzung die im dreizehnten Hauptstücke des IV. Theils nach Beschaffenheit der Verletzung verhängte Strafe mit Verschärfung; sonst aber Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30) als Strafe verwirkt.

Subjekt dieser beiden Straffälle ist der Abzustrafende selbst (§. 142), im Gegensatze anderer Personen, von welchem Falle im §. 160 Absatz 7 die Rede ist. Die Thathandlung besteht in dem gewaltsamen Widerstande, in der thätlichen Vergreifung. Der Gegenstand des Verbrechens im Falle des §. 262 ist der Vorgesetzte, welcher die Strafe verhängt, oder jener, der den Vollzug derselben persönlich zu überwachen hat, dabei also gegenwärtig sein muß (Kommandant der Exekuzion), wobei es keinen Unterschied macht, ob dieser Kommandant ein Ober- oder Unteroffizier ist, wogegen im Falle des §. 263 der Widerstand gegen jene gerichtet ist, welche die Strafe zu vollziehen haben. Würde in dem einen oder andern Falle mit dem Widerstande zugleich die Aufforderung an die Kameraden zur Hilfeleistung verbunden, so käme der §. 160 Absatz 6 in Anwendung. Die Absicht des sich Widersetzenden ist dahin gerichtet, sich dem Strafvollzuge zu entziehen. Der Beweggrund des Widerstandes, dann der Umstand, ob die Strafe im gerichtlichen oder Disziplinarwege ausgesprochen wurde, ist in Bezug auf das Dasein des Verbrechens gleichgiltig, wenn nur der gerichtliche Spruch bereits rechtskräftig, also eine Berufung an eine höhere Behörde überhaupt, oder im gegebenen Falle nicht zuläßig ist, oder wenn die Disziplinarstrafe von einem dazu berechtigten Kommandanten, oder eine gesetzlich zuläßige Strafe angeordnet wurde, weil im entgegengesetzten Falle die Widersetzung die Natur der Nothwehr annehmen würde, und daher auch nicht zum Verbrechen angerechnet werden könnte (§. 3 lit. g).

Das Verbrechen des §. 262 ist zunächst verwandt mit jenem der Subordinazionsverletzung. Die mit aller Kraft aufrecht zu erhaltende persönliche Sicherheit, Unverletzbarkeit und Authorität der Vorgesetzten erfordert daher auch hier dieselbe Strenge, wogegen im Falle des §. 263 eine geringere Strafe in Anwendung kommt, wenn nicht die Widersetzung als das Verbrechen der Meuterei dadurch erscheint, daß Andere Soldaten zur Unterstützung angeeifert werden.

§. 264.

III. Wenn Leute des streitbaren Standes während eines Gefechtes mit dem Feinde, beim Vorrücken oder Rückzuge oder bei Erstürmung eines festen Platzes oder Lagers oder bei Wegnahme eines Schiffes, bevor es erlaubt worden, oder gar dem ergangenen Verbote zuwider auf Beute ausgehen, sollen dieselben zum ein- bis fünfjährigen Kerker (§. 30); wenn sie aber überdieß gegen den abmahnenden Obern sich widerspänstig zeigen, durch Stand- oder Kriegsrecht zum Tode durch Erschießen verurtheilt, oder auch, wenn ein auf der Stelle abschreckendes Beispiel nothwendig ist, sogleich niedergemacht werden. Dritter Fall und Strafe.

Beute im eigentlichen Sinne nennt man dasjenige bewegliche Gut, welches der Soldat dem Feinde, im uneigentlichen Sinne aber auch jenes, was er den feindlichen Bewohnern abzunehmen Gelegenheit findet, insoferne dieses auf eine nicht gesetzwidrige Art geschieht (§. 492 und 498).

Damit die Beute rechtmäßig sei, und also das Eigenthum der erbeuteten Sachen rechtlich erworben werde, wird erfordert, daß:

1. die Person, welche sich eine Sache als Beute zueignen will, dazu überhaupt ermächtiget; und

2. die Sache eine solche sei, welche sich nicht vom Staate vorbehalten, oder durch besondere Befehle des Feldherrn von der Zueignung als Beute ausgenommen, oder nicht an die zur gesetzmäßigen Vertheilung bestimmte Behörde abzuliefern ist.

Nur jene zum Stande eines Kriegsheeres gehörigen Personen, die den Feind, es sei in förmlicher Schlacht, oder in parziellen Gefechten und Ueberfällen bekämpfet und besiegt, oder bei der Eroberung eines nachher vom Feldherrn der Plünderung Preis gegebenen Platzes thätig mitgewirket haben, sind in der Regel ermächtiget, feindliches Gut als Beute rechtlich zu erwerben.

Von der Zueignung als Beute sind nach dem Dienstreglement folgende Gegenstände ausgenommen:

a) In jedem Falle die dem Feinde abgenommene Artillerie, Gewehre, Munizion, Fahnen, Standarten, Pferde, Magazine, Kriegskassen und Kanzleien, weil alle diese Sachen nach Vorschrift des Reglements dem Staate vorbehalten sind, und an dem durch die Befehle des kommandirenden Generals bestimmten Orte abgegeben werden müssen.

b) Die in Fällen erlaubter Plünderung durch besondere Befehle des Feldherrn oder selbstständigen Kommandanten bezeichneten Sachen, z. B. Kirchengeräthschaften, oder Effekten solcher Personen, deren Eigenthum der Befehlshaber mit der Plünderung zu verschonen für angemessen findet.

c) Die den Gefangenen, wenn sie sich einmal ergeben haben, und wehrlos sind, unentbehrlichen Kleidungsstücke.

d) Jene zwar an sich zur Erwerbung als Beute geeigneten Sachen, die von einer mit Bewilligung des kommandirenden Generals, nach gänzlichem Rückzuge des Feindes durch Ober- und Unteroffiziere zum Beutemachen eigens geführten Truppe auf dem Schlachtfelde, oder im feindlichen Lager ergriffen werden, weil die auf solche Art gemachte Beute mit Rücksicht auf die verdiente größere Belohnung derjenigen, die sich besonders ausgezeichnet haben, zu vertheilen ist, und bei scharfer Strafe davon nichts verheimlicht oder verborgen, folglich auch nicht sich eigenmächtig zugeeignet werden darf.

e) Die von Individuen der k. k. Marine aufgebrachten Schiffe und zur Seebeute gehörigen Effekten jeder Art, weil diese, nach den bestehenden Vorschriften dem zur gesetzmäßigen Vertheilung bestimmten Prisentribunal übergeben werden müssen *).

---

*) Hinsichtlich der Frage, was in Ansehung der vom Feinde zurückerbeuteten Sachen Rechtens sei, ist für die Armee nie ein eigenes Gesetz erlassen worden, sondern es

Feindliches Privatgut kann der Einzelne dem einzelnen Feinde, den er tödtet oder gefangen nimmt, auf der Stelle abnehmen, ohne daß er deßhalb, insoferne das, was er zu verrichten hat, darunter nicht leidet, strafbar würde; wenn aber Einzelne oder Mehrere eigens darauf ausgehen wollen, feindliches Gut aufzusuchen, und sich dessen zu bemächtigen, so kann dieses, wenn die Ordnung aufrecht erhalten, und nicht die Gefahr einer gänzlichen Auflösung der Truppen und Hemmung der Operazionen herbeigeführt werden soll, nur dann statt finden, wenn und insoferne der Befehlshaber in Bezug auf Zeit, Ort, Personen und Sachen es gestattet.

Subjekt dieses Verbrechens ist nur der Soldat (§. 269 lit. d).

Beim Beutemachen zur Unzeit hat der Vorgesetzte, wie bei der einreißenden Plünderung (§. 499) das Recht und die Pflicht, jene, welche seiner Abmahnung nicht Folge leisten, dann augenblicklich niederzumachen, wenn ein solches Uebel um sich zu greifen droht, weil hiedurch die Schlachtordnung leicht gestört oder andere nachtheilige Folgen herbeigeführt werden können.

§. 265.

IV. Wenn einer aus dem streitbaren Stande für sich allein, oder in Gemeinschaft mit Mehreren, bereits wehrlose, verwundete oder krank darniederliegende Feinde auszieht oder mißhandelt, so ist ein solcher Verbrecher mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren; bei zugefügten grausamen, lebensgefährlichen oder gar tödtlichen Verletzungen aber mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Vierter Fall und Strafe.

Wenn gleich die Kriegsgesetze dem Soldaten gestatten, dem Feinde, den er selbst überwältiget hat, sein Privateigenthum als Beute abzunehmen; so erstrecket sich dieses Befugniß doch nicht auf Verwundete, die er bereits wehrlos auf dem Schlachtfelde findet, oder auf Kranke oder Bles-

---

wurde sich von jeher lediglich nach dem benommen, was das römische Recht über das sogenannte **jus postliminii** verordnet.

In Gemäßheit dessen ist in Fällen, als dem Feinde bewegliche Sachen, die er erbeutet hat, wieder abgenommen werden, zu unterscheiden, ob er sie schon in Sicherheit gebracht, oder nach der später eingeführten Observanz durch 24 Stunden im Besitze hatte oder nicht; im ersten Falle wird die Zueignung von Seite des Feindes für vollendet angesehen, und der vorige Eigenthümer kann die unentgeldliche Herausgabe der Sache von demjenigen, der sie dem Feinde wieder abgenommen hat, nicht fordern; wohl aber ist er zu dieser Forderung im zweiten Falle, wenn nämlich die Eroberung noch nicht vollendet war, berechtiget, sofern die Sache nicht auf eine dem Besiegten zur Schande gereichende Art in die Hände des Feindes gerathen ist. **(Fragm. 51, §. 1. Dig. XLI. 1. de adquir. rer. dom. et Fragm. 3. Dig. XLIX. 15. de captiv. et postlim.)**

Diese Vorschriften des römischen Rechtes haben auch noch jetzt ihre unzweifelhafte Anwendung, weil dasselbe in dieser Beziehung die Eigenschaft eines für die Armee verbindlichen Kriegsgesetzes erlangte, worauf der §. 402 des a. B. G. B. verweiset.

sirte, die mit einem feindlichen Spitale als kriegsgefangen übernommen werden. Der allgemeine Kriegsgebrauch räumt dem einmal wehrlos gemachten Feinde, sobald er seinen unmittelbaren Ueberwinder befriediget hat, besonders im Zustande der Krankheit oder Verwundung gleiches Recht auf persönliche Sicherheit und Unverletzbarkeit ein, wie den sich ruhig verhaltenden Einwohnern des feindlichen Staates zusteht.

Subjekt dieses Verbrechens ist nur der Soldat. Wenn andere und selbst auf Satzungen verpflichtete Militärpersonen einer der hier bezeichneten strafbaren Handlung sich schuldig machten, so wird selbe nach Umständen als Diebstahl, Raub, Verwundung oder Todtschlag anzusehen und daher z. B. im Falle eines Raubes oder räuberischen Todtschlages schärfer, als der Soldat zu bestrafen sein (§§. 420, 486 u. s. w.), der hier nur aus dem Grunde milder behandelt wird, weil er durch den Kampf und den Widerstand des Feindes aufgeregt leicht zur Leidenschaft und Gewaltthätigkeit hingerissen wird.

§. 266.

Fünfter Fall und Strafe.

V. Wenn Jemand bei Feindes Nähe in einer Festung, oder einem anderen geschlossenen Platze oder auf einem Kriegsfahrzeuge auf einem ungewöhnlichen oder verbotenen Wege, oder an einer solchen Stelle aus- oder eingeht, so hat er die Bestrafung mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber das Schiff oder der feste Platz dadurch einer Gefahr ausgesetzt worden, bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Das Ein- und Aussteigen an ungewöhnlichen oder verbotenen Stellen in geschlossene Plätze (Lager, Verschanzungen, Festungen, Kasernen u. s. w.) kann entweder in Kriegszeiten oder in Friedenszeiten und im ersteren Falle zu einer Zeit stattfinden, wo der Feind in der Nähe ist, oder wo er entfernt steht.

Als Verbrechen wird diese Handlung nur dann bestraft, wenn der Feind in der Nähe sich befindet, weil hiedurch der Platz der größten Gefahr ausgesetzt, dessen Ueberfall, ja selbst Verlust herbeigeführt werden kann. Ob für den Platz wirklich eine Gefahr entstanden ist, oder nicht, macht in Bezug auf die Qualifikazion der Handlung als Verbrechen keinen Unterschied; wohl aber ist dieser Umstand von Einfluß hinsichtlich des Strafausmaßes (§. 269 lit. e).

Subjekt dieses Verbrechens sind die im §. 142 bezeichneten Personen.

§. 267.

Sechster Fall und Strafe.

VI. Wenn Einer aus der Mannschaft Feldwebel oder Wachtmeister abwärts zur Kriegszeit seine Truppe, Marschkolonne oder das Kommando, mit dem er entsendet worden, zwar nicht aus Feigheit oder in der Absicht zu desertiren, jedoch ohne eingeholte Bewilligung des Vorgesetzten, zur Behelligung der Landesbewohner verlassen hat, und von seiner Truppe mehr als zwei Stunden in einer nicht zu rechtfertigenden Richtung entfernt betreten wird, so ist derselbe

als Nachzügler (Marodeur) mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Maßgabe der sich erlaubten ungebührlichen Forderungen und sonst obwaltenden Erschwerungsumstände, besonders wenn derlei Fälle um sich greifen, bis zu fünf Jahren (§. 30) zu bestrafen.

Marodeurs sind jene, welche von der Truppe in der Absicht sich entfernen oder beim Vorrücken zurückbleiben, um die Landesbewohner zu behelligen, d. i. von ihnen Nahrungsmittel, ein bequemeres Quartier, Schutz vor schlechter Witterung u. dgl. sich zu verschaffen.

Das Marodiren, wenn es über Hand nimmt, ist für eine Armee nicht bloß deswegen, weil es die Disziplin lockert, und die Truppe, wo es einreißt, mit Auflösung bedroht, sondern auch aus dem Grunde nachtheilig, weil es die Landesbewohner erbittert.

Subjekt dieses Verbrechens ist nur die streitbare Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, andere Militärpersonen (§. 142) werden in derlei Fällen nach §. 212 und nach Umständen nach §. 376 zu behandeln sein. Die Thatbehandlung besteht in dem absichtlichen Entferntsein über zwei Stunden in einer zu nicht rechtfertigenden Richtung; ob der Mann absichtlich sich entfernt hat, oder wegen eines ihm zugestoßenen Unfalles zurückbleiben mußte, macht, weil er im letzteren Falle bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten sich hätte melden sollen, worauf ihm ein Mann zur Beaufsichtigung wäre beigegeben worden, keinen Unterschied, sobald er nach Hebung des Hindernisses absichtlich noch entfernt bleibt. Die Absicht ist bei diesem Verbrechen dahin gerichtet, die Landesbewohner zu behelligen. Liegt dem Entfertsein eine andere Absicht zu Grunde, so ist nicht diese, sondern eine andere und zwar jene strafbare That vorhanden, die hiedurch begangen wird, z. B. des §. 253.

Eine kurze Entfernung obgleich mit Behellung der Landesbewohner wird nach §. 269 lit. f, und eine eigenmächtige Entfernung ohne diese Absicht entweder nach §. 183 oder §. 212 zu behandeln sein *).

§. 268.

Siebenter Fall und Strafe.

VII. Wenn Jemand, nachdem er zu was immer für einem Dienste außer dem Wachdienste (von dem im siebenten Hauptstücke insbesondere gehandelt wird) befehliget worden, sich durch Berauschung zur Antretung oder gehörigen Versehung des Dienstes unfähig gemacht und dadurch Schaden verursacht, oder in dem Zustande der Bewußtlosigkeit eine Handlung begangen hat, die sonst nach den Bestimmungen der §§. 7 und 797 zu bestrafen sein würde, so soll derselbe zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Größe des verursachten Schadens auch bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

*) Der Ausdruck „Marodeurs" soll sich von dem Korps des Generals Merode im dreißigjährigen Kriege herschreiben, welches wegen Zuchtlosigkeit so verrufen war, daß man alle Nachzügler und auf Plünderung streifende Soldaten Merodebrüder nannte, woraus Marodebruder entstand.

Außer dem Falle des §. 231 und 235 ist Trunkenheit im Dienste den im §. 142 benannten Militärpersonen überhaupt dann als ein Verbrechen anzurechnen, wenn der Betrunkene

a) hiedurch sich dienstunfähig gemacht, und im Zustande der Berauschung einen Schaden angerichtet hat, indem das, was hätte geschehen sollen, entweder gar nicht oder nur unvollkommen in Vollzug gesetzt worden ist, oder

b) wenn er in der vollen Berauschung ein nicht beabsichtigtes Verbrechen oder Vergehen verübt (§§. 7 und 797), z. B. Andere zur Widersetzlichkeit gegen die Militärvorgesetzten aufgefordert hat. Im letzteren Falle wird nicht die Strafe der Meuterei, sondern jene des §. 268 in Anwendung kommen.

§. 269.

Vergehen wider die Zucht und Ordnung.

Eines Vergehens wider die Zucht und Ordnung macht sich schuldig:

a) wer den ihm dienstmäßig auferlegten Arrest nicht annimmt, oder der Offizier, welcher den über ihn ohne Aufstellung einer Wache verhängten Hausarrest nicht pflichtmäßig einhält (§. 56), oder wer von dem Zeitpunkte der in Wirksamkeit getretenen Arreststrafe vier und zwanzig Stunden lang unterläßt vorschriftsmäßig bitten zu schicken;

b) wer in Gemeinschaft mit einer größeren Zahl von Kameraden, als es das Dienstreglement gestattet, zur Anbringung einer Beschwerde bei dem Vorgesetzten erscheint, oder eine in dieser Art vorschriftswidrige schriftliche Beschwerde unterzeichnet oder hiezu Unterschriften sammelt;

c) wer einem die Handhabung der Zucht und Ordnung bezielenden, auch für andere verbindlichen Befehle des Vorgesetzten, jedoch ohne Ungestüm oder Widersetzung zuwider handelt;

d) wer aus den auf besondere Satzungen verpflichteten Personen unbefugter Weise oder zur Unzeit mit Erbeutung feindlichen Eigenthums sich beschäftiget;

e) wer zu einer Zeit, wo kein Feind in der Nähe ist, in einer Festung, Kaserne oder in einem geschlossenen Platze mit Uebersteigung der Mauern, Wälle oder sonst auf ungewöhnlichem Wege, obgleich nicht in der Absicht zu desertiren, aus- oder einzugehen untrrnommen hat;

f) wer vom Unteroffizier abwärts seine Truppe oder Eintheilung auf die im §. 267 bezeichnete Weise verlassen hat, jedoch in kurzer Zeit selbst wieder eingerückt oder in einer nicht über zwei Stunden betragenden Entfernung betreten worden ist, ohne daß ihm eine andere strafbare Handlung zur Last fällt;

g) wer im Dienste sich berauscht, jedoch weder einen Schaden dadurch verursacht, noch eine Handlung verübt hat, die bei vorhandenem Bewußtsein als Verbrechen zu bestrafen wäre;

h) wer wegen Betrunkenheit außer dem Dienste, wegen Schuldenmachen, nächtlichem Herumschwärmen und anderen in Rücksicht ihres schädlichen Einflusses auf den Dienst verbotenen Handlungen schon zweimal im Disziplinarwege bestraft worden ist, und dennoch in einem solchen Vergehen neuerdings betreten wird.

§. 270.

In diesen vorbenannten Fällen ist der Schuldige und zwar im Falle d) mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten; in den übrigen Fällen aber mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten (§. 30) zu bestrafen, der nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch in strengen Arrest verwandelt, und bis auf sechs Monate verlängert oder bei Unteroffizieren durch Degradirung verschärft werden kann. Strafe.

Gegen Offiziere kann in den Fällen a), c), g) und h) besonders dann, wenn sie des nämlichen Vergehens halber schon gerichtlich bestraft worden sind, auf Entlassung erkannt werden.

Die hier aufgezählten Uebertretungen der Vorschriften über Zucht und Ordnung sind durchaus solche, welche auf die Disziplin einen geringeren nachtheiligen Einfluß ausüben und auch sonst keinen bedeutenden Schaden herbeiführen.

Die Vergehen in den Absätzen a bis g sind taxative, nur jene im Absatze h bloß beispielsweise aufgezählt, und es ist zu den Handlungen, welche in Rücksicht ihres schädlichen Einflusses auf den Dienst verboten sind, und sonach das dritte Mal nach Umständen (§. 65) gerichtlich zu behandeln sind, ohne Zweifel das Kartenspielen zu rechnen, welches nach dem Dienstreglement der Mannschaft um Geld gar nie, den Offizieren aber nur als Kommerzspiel, und um geringes Geld gestattet ist.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des §. 269 kommt noch zu merken, und zwar:

ad a) Nach dem Dienstreglement hat jeder, welcher aus dem Arreste entlassen wird, sowohl bei jenem, der ihn losgelassen, als jenem, der ihn in Arrest genommen, sich zu bedanken. Die Unterlassung dieses Gebotes ist jedoch nur im Disziplinarwege zu bestrafen. In Bezug

ad b), daß nach den Vorschriften des Dienstreglements überhaupt Beschwerden nur im Dienstwege, und zwar Beschwerden der Mannschaft nur durch zwei aus ihrem Stande, jene des Offizierkorps durch den Aeltesten jeder Charge angebracht werden können; nur beim Mustertische ist der Mannschaft nach der Verordnung vom 12. November 1835 G. 5093 M. G. S. Nr. 120 das Vorbringen von Beschwerden und sonstigen Anliegen auch ohne vorläufige Meldung gestattet.

ad d) Den bloß auf Satzungen verpflichteten Individuen kommt in

der Regel das Recht, Beute zu machen, gar nicht zu, wenn sie es dennoch thun, so kann dieß für die Armee wohl nie einen Nachtheil verursachen, weshalb das unbefugte Beutemachen bei diesen nur als Vergehen geahndet wird. Sie sind jedoch in einem solchen Falle immer gerichtlich zu behandeln, während in den übrigen Fällen des §. 269, wenn keine Erschwerungsumstände eintreten, auch eine Disziplinarstrafe Platz greifen kann (§. 65).

ad h) ist das Reskript vom 4. März 1836 W 302 zu beachten, wornach in den Erkenntnissen gegen die Mannschaft wegen Schuldenmachen von dem Verluste der Forderungen der Gläubiger keine Erwähnung zu machen ist, sondern dieselben erst dann, wenn sie ihre Forderung einklagen, auf die Patente vom 22. Juni 1753 und 12. Juli 1782 zu verweisen sind.

Uebrigens muß hier noch bemerkt werden, daß der Absatz lit. h nur auf den dienenden, nicht aber auf den beurlaubten Soldaten sich beziehe. Wenn daher ein beurlaubter Soldat Schulden macht, so findet auf ihn weder diese Verfügung noch die Anordnung der erwähnten Patente eine Anwendung.

Zehntes Hauptstück.

Von der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

§. 271.

Besondere Arten dieser Pflichtverletzung.

Handlungen oder Unterlassungen, die außer den in diesem Theile bisher behandelten Gesetzübertretungen, dem Dienstreglement, den besonderen Satzungen, oder von Zeit zu Zeit ergehenden Verordnungen und Befehlen zuwiderlaufen, werden als Militärverbrechen oder Militärvergehen bestraft, wenn durch eine solche Handlung oder Unterlassung:

I. Die Sicherheit der Armee, einer Abtheilung derselben, oder eines festen Platzes gefährdet;

II. den Streitkräften Abbruch gethan;

III. den zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahr, oder überhaupt zur Förderung des Dienstes gereichenden Vorkehrungen entgegen gehandelt;

IV. Abgang oder Unbrauchbarkeit der zu dem einen oder andern dieser Zwecke erforderlichen Mittel verursacht; oder

V. die Dienstgewalt überschritten wird.

§. 272.

Fälle der ersten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

I. Die Sicherheit der Armee, einer Abtheilung derselben, oder eines festen Platzes wird gefährdet:

a) wenn Beschlüsse, Aufträge, Instrukzionen, Dispositionen, Signale, Schlachtordnungen (ordres de bataille), Pläne, Beschreibungen von Lagern, Aufstellungen und Befestigungen, welche geheim zu halten sind, Jemanden, der davon keine Kenntniß haben soll, mitgetheilt werden;
b) wenn die Losung, Parole oder das Feldgeschrei wem immer, der sie nicht wissen soll, bekannt gemacht wird;
c) wenn bei Ausgebung der Parole oder geheimen Befehle die im Dienstreglement anbefohlene Behutsamkeit nicht beobachtet, oder hiebei wem immer von geheimen Befehlen mehr als nach der erhaltenen Weisung eröffnet werden sollte, eröffnet wird;
d) wenn die unter a) bezeichneten geheimen Dienstschriften und Pläne, oder eine schriftliche Parole durch Sorglosigkeit bei ihrer Verwahrung in Verlust gerathen;
e) wenn von dem Verluste solcher geheimen Dienstschriften und Pläne oder einer schriftlichen Parole nicht auf der Stelle die Anzeige geschieht;
f) wenn aus Uebereilung oder Mangel an Aufmerksamkeit dem Vorgesetzten unrichtige Rapporte, oder Meldungen erstattet; und wenn im Gegentheile wahrgenommene oder wie immer in gründliche Erfahrung gebrachte feindliche Bewegungen, oder sonstige außerordentliche und wichtige Ereignisse nicht alsogleich nach der Vorschrift gehörigen Ortes gemeldet, oder denjenigen, die davon Kenntniß haben müssen, bekannt gegeben werden;
g) wenn vor dem Feinde in Lagern, Kantonirungen oder festen Plätzen die erforderlichen Vorposten auszustellen und zu unterhalten, die nöthigen Schaar- und Rundwachen (Patrouillen und Ronden) auszuschicken, und bei Märschen durch die Vor- und Nachhut (Avant- und Arrièregarde) und durch streifende Seitenwachen (Flanqueurs) sich zu sichern unterlassen wird;
h) wenn in einem belagerten oder von einem nahen Feinde bedrohten festen Platze die rücksichtlich der Oeffnung und Schließung der Thore im Dienstreglement gegebenen Vorschriften außer Acht gelassen werden;
i) wenn Jemand ohne dazu berechtigt zu sein, mit dem Feinde in ein Gespräch oder sonstigen Verkehr sich einläßt, oder ohne höhere Bewilligung in der feindlichen Armee, oder in dem vom Feinde besetzten Gebiete einen Briefwechsel unterhält;
k) wenn durch muthwilliges Schießen, unzeitigen Gebrauch der Trommel oder Trompete, oder sonst unstatthafter Weise in Feindes Nähe falscher Allarm erregt wird.

§. 273.

Bestrafung der Fälle a) und b) als Verbrechen.

Wenn die Mittheilung der unter a) genannten Gegenstände, oder im Falle b) die Bekanntmachung, obgleich nicht in verrätherischer Absicht, doch unter solchen Umständen geschehen ist, welche voraussetzen ließen, daß das Geheime zur Kenntniß des Feindes gelangen könnte, und überdieß aus dem, was dem Feinde kundgeworden, ein großer Schaden entstanden ist, soll der Schuldige mit dem Tode durch Erschießen bestrafet werden. Sonst ist im Falle a) die Strafe nach Vorschrift des §. 382 zu bemessen, der Fall b) aber in Kriegszeiten mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 274.

Bestrafung der Fälle c) bis f) als Verbrechen.

In den Fällen c), d), e) und f) ist zu Kriegszeiten, wenn sie einen Nachtheil oder eine Gefahr für die Armee oder eine Abtheilung derselben zur Folge hatten, und auch in Friedenszeiten bei daraus entstandenem großen Schaden Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des Nachtheils oder der Gefahr auch bis auf fünf Jahre zu verhängen.

§. 275.

Bestrafung der Fälle b) bis f) als Vergehen.

Wäre die vorschriftswidrige Mittheilung einer Losung oder Parole in Friedenszeiten geschehen, oder aus den von c) bis f) benannten Pflichtverletzungen kein solcher Schade oder keine solche Gefahr entstanden, wodurch nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragrafes der Fall in Kriegs- oder auch in Friedenszeiten zum Verbrechen geeignet würde, so sind diese Pflichtverletzungen als Vergehen mit einfachem oder auch strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, der nach Umständen auch bis auf sechs Monate verlängert werden kann.

§. 276.

Bestrafung der Fälle g) bis k) als Verbrechen oder Vergehen.

Auf gleiche Strafe wie im §. 274 für die Kriegszeit festgesetzt worden, ist auch in den nur auf die Kriegszeiten sich beziehenden Fällen g), h), i) und k) zu erkennen, wenn daraus Nachtheil oder Gefahr für die Armee oder eine Abtheilung derselben entstanden ist; außerdem sind diese Fälle nach Vorschrift des §. 275 zu bestrafen.

Eine besondere Militärdienstpflicht, nämlich die der Treue wird auch verletzt durch die Selbstbeschädigung (11. Hptst.), und gegen die Militärstandespflicht: Bewahrnng der Ehre, wird durch alle jene Handlungeu sich vergangen, welche die Ehre beflecken (12. Hptst.). Diesen Pflichtübertretungen, welche den Schluß desjenigen Theiles des Strafgesetzbuches bilden, der die Militär-Verbrechen und Vergehen zum Gegenstande

hat, werden im 10. Hauptstücke alle jene Pflichtverletzungen noch vorausgeschickt, welche unter die bisherigen sich nicht einreihen ließen, gleich wohl aber entweder als Verbrechen oder als Vergehen zu bestrafen sind.

An der Spitze werden jene Verbrechen angeführt, welche die Sicherheit der ganzen Armee oder einzelner Abtheilungen bedrohen, sie leicht dem Untergange und der Vernichtung Preis geben können.

Die Handlung oder Unterlassung, wodurch diese Sicherheit gefährdet wird, kann verschieden sein, als Verbrechen sind jedoch nur jene Fälle zu behandeln, welche im §. 272 aufgezählt und nach den §§. 275 und 276 nicht als Vergehen zu bestrafen sind. Es ist zum Wesen des Verbrechens des §. 272 nicht erforderlich, daß den darin bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen die Absicht zu Grunde liege, daß die Sicherheit der Armee gefährdet werde, es genügt, wenn auch nur Sorglosigkeit oder überhaupt ein Verschulden obwaltet (§. 2); ist aber mit der Handlung oder Unterlassung eine Absicht verbunden, welche zum Merkmale eines andern Verbrechens gehört, so ist dieses (beabsichtigte) Verbrechen vorhanden. So kann z. B. die Mittheilung von Schlachtordnungen an jene, welche davon keine Kenntniß haben sollen, aus Sorglosigkeit, es kann aber auch in anderer Absicht geschehen, im ersten Falle existirt das Verbrechen des §. 272 lit. a, im zweiten nach Umständen, jenes des §. 327 oder 334 lit. c. Eben so ist das Erregen eines falschen Allarms in Feindes Nähe aus Muthwillen, aus Versehen oder aus Uebereilung an sich nach §. 272 lit. k und §. 276 zu behandeln, wenn es aber im Einverständnisse mit dem Feinde zur Begünstigung desselben geschieht, so tritt der §. 327 in Anwendung.

Hinsichtlich der einzelnen Verfügungen dieses §. ist Folgendes zu merken, und zwar:

ad c) Das Dienst- so wie das Generalreglement vom Jahre 1769 (S. 91) verordnen, daß Niemanden, am wenigsten aber den Unteroffizieren und Gemeinen mehr eröffnet werden soll, als jeder zu wissen nöthig hat, daß insbesondere im Kreise der Unteroffiziere nie ein Befehl ausgegeben werden dürfe, an dessen Geheimhaltung etwas gelegen ist, und daß auch bei Abfertigung der Divisions- und Brigadeadjutanten darauf Acht zu geben sei, daß in dem Zimmer, oder an dem Orte, wo die Abfertigung geschieht, kein Mensch außer denjenigen, die dazu gehören, gegenwärtig sei. Werden nun diese Vorschriften durch Unbehutsamkeit übertreten, so ist die hier bezeichnete strafbare That vorhanden.

ad f) Im §. 231 wurde verordnet, daß die Wachen auf Alles, was Gefahr oder Schaden droht, aufmerksam sein, und zu deren Abwendung dasjenige thun sollen, was die Dienstesvorschrift erheischt. Die gegenwärtige Verfügung gründet sich auf die Vorschriften des Dienst- und Generalreglements (S. 94, 97 und 98). Es sind nämlich alle Generäle, Stabs- und Oberoffiziere, welche die Inspekzion haben, und die Kommandanten aller Truppenabtheilungen verpflichtet, die feindlichen Bewegungen, und alle sonst vorfallenden, dem Feinde nützlichen oder verderblichen Ereignisse mit Sorgfalt zu beobachten, darüber mit Vermeidung jeder Uebereilung wohlbegründete verläßliche Rapporte oder Berichte, dem betreffenden Vorgesetzten im Dienstwege, bei dringender Gefahr aber sogleich mündlich zu erstatten, und nach Umständen auch jene Truppenkommandanten davon zu

verständigen, deren Abtheilungen insbesondere bedroht sind, oder zur Zurückweisung des bevorstehenden feindlichen Angriffes thätig mitzuwirken haben. Die Hintansetzung dieser Vorschriften, wodurch für die Armee große Nachtheile entstehen können, ist nach diesem Absatze zu behandeln.

ad g) Die Vorschriften über die Aufstellung von Wachen und Vorposten, dann über den Gebrauch der Vor- und Nachhut, dann der Flanqueurs enthält das Dienst- und Generalreglement (S. 96 und 135—141). Ueber die Frage, ob hiebei etwas außer Acht gelassen, z. B. die Aufstellung von Vorposten an wichtigen Orten unterlassen wurde, ist das taktische Gutachten einzuholen.

ad h) Diese Anordnung bezieht sich auf das Benehmen bei der Oeffnung und Sperrung der Thore und Uebertragung der Schlüssel zum Festungskommandanten nach der Sperre und Abholung vor der Eröffnung.

ad i) Zur Beseitigung aller möglichen Gefahren ist allen Soldaten, insbesondere den Vorposten (Gen. Rgl. S. 96) untersagt, mit dem Feinde in ein Gespräch oder in einen Verkehr sich einzulassen, z. B. von denselben Eßwaaren zu kaufen, oder mit Personen, welche im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiete sich aufhalten, einen selbst unverfänglichen Briefwechsel zu unterhalten.

Die im §. 272 angeführten Fälle werden mit Rücksicht auf die Zeit der Verübung und den Erfolg, theils als Verbrechen, theils als Vergehen bestraft. Die Todesstrafe tritt im Falle a) und b) und auch in diesen nur dann ein, wenn die Mittheilung unter solchen Umständen geschehen ist, daß der Mittheilende voraussetzen konnte, daß das Geheime zur Kenntniß des Feindes gelangen könne und überdieß aus dem, was dem Feinde bereits mitgetheilt wurde, ein großer Schade für die Armee wirklich entstanden ist (§. 273).

§. 277.

Fälle der zweiten Art der Hintansetzung der Dienstesvorschriften im Allgemeinen.

II. Den Streitkräften wird Abbruch gethan:

a) wenn ein Befehlshaber oder Vorgesetzter gegen die Regeln der Kriegskunst etwas unternimmt, wodurch er die seiner Führung anvertraute Truppe auf eine unverantwortliche Art aufopfert, oder wenn er dasjenige, was nach seinem Wissen zur Rettung der Truppe oder eines Theiles derselben den Umständen gemäß hätte geschehen können und sollen, verabsäumte;

b) wenn ein Vorgesetzter die auch in anderen Beziehungen ihm obliegende Sorge für die Verpflegung, sonstige Erhaltung und Schonung der ihm untergebenen Mannschaft hintansetzt;

c) wenn wer immer aus dem streitbaren Stande bei einem entstehenden Allarm an seinem bestimmten Platze entweder gar nicht, oder zu spät, oder nicht dienstfähig sich einfindet, und kein entschuldigendes Hinderniß seines Wegbleibens oder seiner Dienstunfähigkeit erweisen kann;

d) wenn bei einer Ausrückung gegen den Feind außer der vorgeschriebenen Anzahl von Kommandirten ein in Reih und Glied

gehöriger Mann wissentlich bei dem Gepäcke gelassen, oder unter was immer für einem Vorwande ohne unausweichliche Nothwendigkeit dem Gefechte entzogen wird;

e) wenn auch außer dem Zeitpunkte einer Ausrückung gegen den Feind streitbare in ärarischer Verpflegung stehende Leute durch Verwendung zu Privatdiensten ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden;

f) wenn streitbare Leute während des Gefechtes mit Wegschaffung der Verwundeten oder Zurückbringung der Gefangenen ohne Auftrag, mehr als dringende Noth es erfordert, sich beschäftigen, oder um erbeutetes Gut in Sicherheit zu bringen, eigenmächtig vom Kampfplatze sich entfernen;

g) wenn Offiziere, welche während des Krieges durch Gefangenschaft, Verwundung, Krankheit oder durch einen erhaltenen besonderen Auftrag von der Armee oder von ihrer ordentlichen Dienstbestimmung getrennt worden sind, nach aufgehobenem Hindernisse oder nach vollführtem besonderen Auftrage bei ihrer Truppe oder an ihren Dienstposten im Felde einzurücken zögern (§. 185, g).

§. 278.

Zur Strafe der im Absatze a) ausgedrückten Fälle ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt, welcher nach Größe des für das Kriegsheer entstandenen Verlustes bis auf fünf Jahre verlängert werden kann. Bestrafung der unter a) begriffenen Fälle.

§. 279.

Auch im Falle b) soll der Schuldige, wenn aus seiner Pflichtverletzung mehrere Leute dienstunfähig geworden sind, zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Maß des erwachsenen Nachtheiles bis zu fünf Jahren; sonst aber zu einfachem, oder nach Umständen auch strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Bestrafung des Falles b).

§. 280.

Im Falle c) ist der Vorgesetzte und Jeder, durch dessen Abwesenheit Unordnung oder überhaupt ein bedeutender Nachtheil entstanden ist, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, und nach Maßgabe des Nachtheiles bis auf fünf Jahre zu bestrafen. Außerdem hat einfacher und bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten (§. 30) einzutreten. Bestrafung des Falles c).

§. 281.

Bestrafung der Fälle d) und e).

Die Strafe des unter d) bezeichneten Falles ist Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre, und im Falle e) soll in Friedenszeiten auf einfachen, in Kriegszeiten aber auf strengen Arrest von einem bis zu drei, und nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten erkannt, zugleich aber auch für die Zeit der unerlaubten Privatverwendung eines Mannes der Ersatz der ärarischen Verpflegung von dem Schuldigen hereingebracht werden.

§. 282.

Bestrafung in den unter f) benannten Fällen.

In den unter f) bezeichneten Fällen ist der Uebertreter mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30), und wenn er sich durch Abmahnung der Vorgesetzten nicht hat abhalten lassen, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wenn aber das Uebel dergestalt um sich greift, daß die Truppe augenblicklich in große Gefahr gerathen könnte, so sind die Vorgesetzten bei unwirksam bleibender Abmahnung ermächtigt, widerspenstige Uebertreter auf der Stelle niederzumachen, oder dies durch Andere vollziehen zu lassen.

§. 283.

Bestrafung des Falles g).

Offiziere, welche sich auf die im Absatze g des §. 277 angeführte Weise ihrer Dienstpflicht über acht Tage willkürlich entzogen haben, sind mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Verhältniß der Dauer ihrer unbefugten Abwesenheit auch bis zu fünf Jahren; bei einer acht Tage nicht übersteigenden Verzögerung ihres Einrückens aber nach Vorschrift des §. 213 zu bestrafen.

Die im §. 277 bezeichneten strafbaren Handlungen sind theils solche, welche nur im Kriege, theils solche, welche auch im Frieden eintreten können.

ad a) Diese Bestimmung gilt nur für die Kriegszeit. Muth und Aufopferung des eigenen Lebens ist eine militärische Tugend, dagegen ist Tollkühnheit und zweckloses Aufopfern des Lebens Anderer mit großem und oft unersetzlichen Nachtheile verbunden. Der Staat muß daher, so wie er einerseits persönlichen Muth und Tapferkeit belohnt, anderseits jedes zweckwidrige Aufopfern der Truppe durch Strafe hintanzuhalten suchen, weil ein solches Benehmen nicht bloß momentan der Armee, sondern selbst dem Staate dadurch einen Schaden verursacht, daß junge Leute andern Beschäftigungen und namentlich dem Ackerbaue oder der Industrie entzogen, und zum Militärstande abgegeben werden müssen.

Aber nicht jedes Aufopfern ist sträflich, sondern nur jenes, welches nach den Regeln der Kriegskunst zweckwidrig erscheint; daher vor Einleitung einer kriegsrechtlichen Behandlung das taktische Parere über den Thatbestand des hier erwähnten Verbrechens eingeholt werden muß.

Nach seinem Wissen, d. i. in Beziehung auf die Regel der Kriegskunst, deren Kenntniß bei jedem Befehlshaber vorausgesetzt werden muß.

ad b. Gründet sich auf die Vorschriften des Dienstreglements, welches die Erhaltung und Schonung der Mannschaft jedem Vorgesetzten zur Pflicht macht. Das Gleiche gilt

ad c. (s. auch Gen. Rgl. S. 108). Diese beiden Straffälle können sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, der letztere z. B. dann vorkommen, wenn aus Anlaß eines Aufruhres allarmirt wird. Besonders nachtheilig ist das Nichterscheinen des Vorgesetzten zur bestimmten Zeit. Wird Krankheit als Ursache des Nichterscheinens angegeben, so muß sie erwiesen werden.

ad d und e. Die beiden Absätze basiren sich auf die Vorschriften des Dienst- und Generalreglements (S. 105, 117, 126 und 203).

Um die Verwendung der Soldaten zu Privatdiensten hintanzuhalten, wurde bereits in früheren Zeiten, und zuletzt untern 4. Dezember 1828 J 5991 M. G. S. Nr. 138 angeordnet, daß jener, der sich eines solchen Unfuges schuldig machen würde, angemessen bestraft, und dem Aerar den Ersatz der Verpflegskosten nicht bloß auf die Zeit der Verwendung des Mannes zu Privatverrichtungen, sondern, wenn es auch unter einem Jahre wäre, dennoch für das ganze Jahr zu leisten verhalten werden soll. Durch den §. 281 wurde die letztere Bestimmung aufgehoben, und es ist der Ersatz nur für die Zeit der wirklichen Verwendung des Mannes zu leisten *).

ad f Diese Bestimmung hat eine Aehnlichkeit mit jener des §. 253 darin, daß in beiden Fällen der eigentlichen Dienstleistung vor dem Feinde sich entzogen wird, sie unterscheidet sich aber dadurch, daß im §. 253 das Entziehen in dem Zeitpunkte geschieht, wo der Befehl zum Vorrücken gegen den Feind gegeben wird, wogegen im §. 277 lit. f. der Thäter bereits im Gefechte war, aber den weiteren Gefahren desselben zu entkommen sucht. War Zaghaftigkeit der Grund eines solchen Benehmens, so ist das Verbrechen der Feigheit vorhanden (§. 251 lit. c). Uebrigens ist die Strafe in beiden Fällen dieselbe (§§. 252 und 282), und der Vorgesetzte ist nicht bloß ermächtigt, sondern nach dem Dienstreglement auch verpflichtet, einen solchen Verbrecher wegen des erforderlichen abschreckenden Beispiels auf der Stelle nieder zu machen (§. 282).

ad g. Dieser Absatz kommt nur dann in Anwendung, wenn nicht die Absicht zu desertiren, sondern offenbar ein anderer Grund des Entferntseins vorliegt, z. B. Lauigkeit im Dienste, Hang zur Bequemlichkeit oder selbst Feigheit, wenn nämlich der Offizier hat vermuthen können, daß während seiner willkürlichen Abwesenheit ein Kampf vorfallen werde.

Die Strafe ist im Allgemeinen mit Rücksicht auf die Zeit der That und die Folgen zu bemessen, und der Fall lit c nach Umständen auch nur als Vergehen zu behandeln. Im Falle lit. g kann, wenn das Nichteinrücken selbst in einer Feigheit (was übrigens in den seltensten Fällen erwiesen werden könnte) seinen Grund hat, nebst der Kerkerstrafe nur auf Entlassung, nicht aber auf Kassazion gesprochen werden (§. 48), weil für diesen Fall nur die Strafe des §. 283 anwendbar ist, indem derselbe unter keiner Bestimmung des achten Hauptstückes, insbesondere

*) Durch die Bestimmung des §. 277 lit. e erleidet der §. 62 des Gensd'armerie-Gesetzes vom Jahre 1850 eine Modifikazion.

auch nicht unter jene des §. 253 subsumirt werden kann. Das Verzögern des Einrückens unter acht Tagen wird als Vergehen nach §. 213 bestraft.

§. 284.

Fälle der dritten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

III. Gegen die zur Abwendung äußerer und innerer Gefahren, oder zur Förderung des Dienstes überhaupt gereichenden Vorkehrungen wird gehandelt:

a) wenn ein Vorgesetzter es an pflichtmäßiger Aufmerksamkeit auf seine Untergebenen in Vollziehung höherer Dienstbefehle ermangeln läßt; oder bei wahrgenommener Nichtvollziehung die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, um den Befehl von seinen Untergebenen vollziehen zu machen;

b) wenn eintreffende dringende Befehle von denjenigen, denen es als Dienstpflicht obliegt, nicht auf der Stelle, es sei bei Tag oder Nacht, an den gehörigen Ort gebracht oder befördert werden;

c) wenn von der, durch den Drang der Umstände augenblicklich herbeigeführten Nothwendigkeit zur Ergreifung anderer Maßregeln, als befohlen worden sind, oder von Umständen, welche den Vollzug eines Befehles unmöglich machen, die unverzügliche Anzeige an denjenigen, von dem der Befehl ausgegangen, nicht geschieht.

d) wenn der Kommandant eines Kriegsfahrzeuges durch seine Nachlässigkeit den Verlust desselben herbeiführt;

e) wenn der Kommandant eines Kriegsfahrzeuges bei einem Schiffbruche oder anderen Unglücksfalle das Fahrzeug verläßt, bevor dessen Bemannung und nach Möglichkeit auch die Schiffsgeräthschaften gerettet sind;

f) wenn Jemand auf einem Kriegsfahrzeuge bei einem Seesturme, Schiffbruche oder einem anderen dem Schiffe drohenden oder zugestoßenen Unglücksfalle solche Aeußerungen der Zaghaftigkeit macht, welche die Entmuthigung der übrigen Bemannung herbeiführen können;

g) wenn wer immer zu einem Kriegsfahrzeuge Gehörige auf dasselbe Kaufmannsgut zum Handel oder als Fracht einschifft oder einschiffen läßt, oder das Schiff in anderer Art zu Handelsspekulazionen benützt.

§. 285.

Bestrafung dieser Fälle.

In diesen Fällen soll der Schuldige, wenn nicht der Fall a) als Pflichtverletzung im Wachdienste (§§. 239 und 240) sich darstellt, in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der zu besorgenden Gefahr, nach dem Grade der mehr oder minder sich ausgebreiteten Unord-

nung, oder sonst entstandenen schädlichen Folgen, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Wichtigkeit des herbeigeführten Nachtheiles auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

Auch in Friedeszeiten werden diese Pflichtverletzungen, wenn sie einen großen Schaden verursacht haben, zum Verbrechen, und ist der Schuldige zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen mit Verschärfung zu verurtheilen. Ist aber in Kriegs- oder Friedenszeiten die zu besorgende Gefahr oder der entstandene Nachtheil von keiner Erheblichkeit, so hat die Strafe des einfachen, und nach Umständen auch strengen Arrestes von einem bis zu drei Monaten einzutreten. In den Fällen d) und e) ist, wenn sie im Angesichte des Feindes erfolgen, der Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

Nach den Vorschriften des Dienst- und des Generalreglements (S. 70, 116 und 124) ist jeder Kommandant verpflichtet, die höheren Befehle nicht nur selbst zu vollziehen, sondern auch deren Vollzug bei Andern zu überwachen. Fehlt er gegen die erstere Verpflichtung, so ist er, jenachdem der Befehl den Dienst oder die militärische Zucht und Ordnung betrifft, entweder wegen Subordinazionsverletzung (§. 145) oder nach den §§. 153, oder 269 lit c zu bestrafen; im zweiten Falle kommt der §. 284 lit. a in Anwendung, wenn der von einem Höhern gegebene Befehl, welcher zu Folge der Fahrlässigkeit oder Lauigkeit des Vorgesetzten von dem Untergebenen nicht vollzogen worden ist, nicht den Wachdienst betroffen hat (§. 239).

Würde der Vorgesetzte geflissentlich den Nichtvollzug des von einem Höheren gekommenen und von ihm dem Untergebenen mitgetheilten Befehl zulassen, so wäre er der von dem letzteren hiedurch begangenen Subordinazionsverletzung mitschuldig.

Ist der Vollzug eines gegebenen Befehles an sich unmöglich, oder nach dem Ermessen desjenigen, an den er ergangen ist, deßwegen nicht auszuführen, weil die vorhandenen Umstände andere Maßregeln als jene, die angeordnet worden sind, erheischen, so ist hierüber an den Befehlshaber schleunigst die Anzeige zu machen, und dessen weiterer Befehl einzuholen, es wäre denn, daß die Umstände dringend eine sogleiche andere Verfügung erheischen, welche dann mit der gehörigen Vorsicht vorzukehren und ohne Verzögerung umständlich zur Kenntniß des Vorgesetzten zu bringen ist. Die Unterlassung dieser Anzeige ist die im §. 284 lit. c bezeichnete Schuld.

Zu jenen Personen, welche nach lit. b die Dienstbefehle zu befördern haben, gehören hauptsächlich Adjutanten und Ordonanzen, es können jedoch auch andere Personen, z. B. Feldwebel, dieser Uebertretung sich schuldig machen.

Die Verfügung unter lit. f ist verschieden von jenen zaghaften Aeußerungen, deren im achten Hauptstücke erwähnt ist, und welche nur auf die Stellung dem Feinde gegenüber sich beziehen.

Die Verfügungen von d bis g haben nur bei der Marine oder dem

Flottillenkorps Anwendung, insbesondere ist hinsichtlich der Anordnung unter f) zu bemerken, daß sie nicht auf feindliche Gelegenheiten zu beziehen ist, von denen im achten Hauptstücke gehandelt wird (§§. 254—260).

Auf die Todesstrafe ist nur in den Fällen d und e, wenn sie im Angesichte des Feindes erfolgen, zu erkennen, sonst tritt nach dem Unterschiede, ob die strafbare Handlung als Verbrechen oder Vergehen erscheint, Kerker oder Arreststrafe ein, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Fälle d, e, f und g nie als Vergehen behandelt werden können, weil die im §. 285 festgesetzte Bedingung, daß die zu besorgende Gefahr oder der entstandene Schade von keiner Erheblichkeit sei, in den Fällen d, e und f nie eintreten kann, und im Falle g, welcher schon nach der hofkr. Verordnung vom 31. März 1804 mit der Dienstesentsetzung zu bestrafen war, an sich von einer Gefahr keine Rede sein kann.

Auch hat die Unterscheidung zwischen Kriegs- und Friedenszeiten auf die Fälle d—g keine Anwendung (§. 89).

§. 286.

Fälle der vierten Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

IV. Abgang oder Unbrauchbarkeit der zur Abwendung äußerer oder innerer Gefahren erforderlichen Mittel wird verursachet:

a) wenn ein Befehlshaber oder Vorgesetzter, dem es obliegt, die Mund- oder Kriegsbedürfnisse einer Armee, Heeresabtheilung oder eines festen Platzes sicherzustellen, nicht alle zur Erreichung dieses Zweckes in seiner Gewalt stehenden Maßregeln ergreift;

b) wenn ein Offizier, oder auch ein Minderer, der vermög seiner Dienstbestimmung Munizion oder was immer für eine Gattung der Nahrungs- und Kriegsbedürfnisse an einen Ort zu schaffen verpflichtet ist, daselbst aus seinem Verschulden entweder gar nicht, oder nicht mit zureichendem Vorrathe, oder zu spät eintrifft;

c) wenn derjenige, welcher für die Unterhaltung der Waffen, Rüstung und Felderfordernisse eine bestimmte Summe Geldes bezieht, nicht dafür sorget, daß dieselben vor dem Feinde, oder überhaupt in dem Zeitpunkte, wo man ihrer bedarf, vorhanden und brauchbar sind;

d) wenn die gute Erhaltung und Verwahrung der Montur, Munizion, Waffen, Rüstung und Felderfordernisse, der Wägen, Dienstpferde und Tragthiere oder des Schiffsmateriales von denjenigen, welche dazu insbesondere bestellt sind, verabsäumt oder wenn die pflichtmäßige Aufsicht darüber nicht geführt wird;

e) wenn in Militärdienstverpflichtung stehende Personen (§. 142) in oder außer dem Zeitpunkte eines ihnen obliegenden Dienstes in Munizionsmagazinen, Laboratorien oder Bereitungsorten

der Patronen, in Depots oder anderen Aufbewahrungsorten zur Explosion geeigneter Vorräthe, oder in unmittelbarer Nähe derselben, im Umfange eines Artillerieparkes, oder während des Transportes solcher Gegenstände, Tabak zu rauchen, oder sonst feuergefährliche Dinge bei sich zu führen, oder davon Gebrauch zu machen sich erlauben, oder wenn jemand auf einem Kriegsfahrzeuge oder in einem Seearsenale die daselbst über den Gebrauch von Feuer und Licht vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt;

f) wenn Jemand ein vom Staate zum eigenen Dienstgebrauche empfangenes Monturs-, Bewaffnungs- oder Rüstungsstück, die Munizion oder das Dienstpferd, in soferne nicht das Eine oder Andere nach Verlauf der bestimmten Gebrauchszeit ihm eigenthümlich geworden, verkauft, verspielt, versetzt oder muthwilliger Weise verdirbt.

§. 287.

Bestrafung der Fälle a) bis e).

In Kriegszeiten, oder wenn der Krieg auf dem Ausbruche steht (§. 89), hat bei einem für das Kriegsheer wirklich entstandenen Nachtheile im Falle a) Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und nach Größe der Schuld auch bis zu zehn Jahren als Strafe einzutreten. Die Fälle b), c) und d) sind unter obigen Voraussetzungen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Größe des Schadens bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wäre gar kein Nachtheil entstanden, so ist in den Fällen a), b), c) und d) auf strengen Arrest zwischen drei und sechs Monaten zu erkennen. In Friedenszeiten werden diese Fälle mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Im Falle e) ist die Strafe, wenn kein Nachtheil entstanden ist, und nicht wegen verletzter Pflicht im Wachdienste die im §. 232 verhängte Strafe in Anwendung zu kommen hat, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30); nach Maßgabe der zu besorgenden Gefahr auch bis zu fünf Jahren, und in Kriegszeiten nach Größe des entstandenen Nachtheiles oder nach Wichtigkeit der sonst obwaltenden Umstände, selbst der Tod durch Erschießen.

§. 288.

Bestrafung in den Fällen f).

In den unter f) bezeichneten Fällen soll der Thäter, wenn der Werth dessen, was veräußert oder muthwillig verdorben worden ist, die Summe von fünf Gulden übersteigt, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Größe des Betrages oder nach Beschaffenheit anderer Erschwerungsumstände auch mit schwerem

Kerker bis zu fünf Jahren bestraft werden. Bei einem nicht über fünf Gulden sich belaufenden Werthe der veräußerten oder verdorbenen Sache ist auf einfachen oder strengen Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten (§. 30), und gegen Unteroffiziere zugleich auf die Degradirung zu erkennen.

Die im §. 286 aufgezählten strafbaren Handlungen sind mit Ausnahme des Falles e) mit Rücksicht auf den Erfolg entweder als Verbrechen oder Vergehen, die That unter lit. e aber *immer* als Verbrechen zu behandeln, und in *Kriegszeiten* sogar mit dem Tode zu bestrafen, wenn nach dem Ermessen des Richters der hieraus entstandene Nachtheil ein großer ist, oder die Umstände, unter denen das Verbrechen begangen wurde, so wichtig sind, daß diese Strenge gerechtfertigt erscheint, z. B. wenn eine große Gefahr sehr leicht hätte entstehen können, und insbesondere eine Warnung vor dieser verbrecherischen Handlung vorausgegangen ist.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des §. 286 wird es genügen, Folgendes anzuführen:

Wenn Militär-Verpflegsbeamte der im Absatze a) oder b) bezeichneten strafbaren Handlungen sich mitschuldig machen, so sind sie nach §. 594 und ihrer Instrukzion zu behandeln.

Unter „*unmittelbarer*" Nähe im Absatze c) ist eine solche zu verstehen, welche Gefahr einer Entzündung besorgen läßt; und „*feuergefährliche* Dinge sind jene, welche sich leicht entzünden, z. B. Reibfidibusse.

Das Veräußern der dem Manne zum Dienstgebrauche übergebenen ärarischen Sachen ist an sich eine Veruntreuung, es wird jedoch hier mit Rücksicht auf den Werth der Sache (§. 288) als Militärverbrechen oder als Vergehen behandelt.

Der *Inhalt der That* besteht in dem Veräußern oder Verderben der Sachen aus Muthwillen. Unter „*muthwillig*" muß hier auch „*boshaft*" verstanden werden, weil sonst das *boshafte* Verderben der Montur nach §§. 362 lit. a und 363 behandelt werden müßte, woraus die Insequenz sich ergäbe, daß das boshafte Verderben dieser ärarischer Sachen gelinder, als das muthwillige bestraft werden würde; dagegen gehört das Verderben aus bloßer Fahrlässigkeit oder aus Versehen nicht hieher und könnte höchstens im Disziplinarwege dann bestraft werden, wenn dem Manne hiebei die Uebertretung einer Vorschrift, wodurch derlei Beschädigungen vorgebeugt werden will, zur Last fiele (§. 292). Der *Gegenstand* dieser Rechtsverletzung sind *ärarische* Sachen, welche dem Manne *selbst* zum *Dienstgebrauche* übergeben worden sind. Das muthwillige Verderben von Monturssorten, welche ein *Eigenthum* *) des Mannes

*) Aerarische Monturssorten werden nur ausnahmsweise unter gewissen Verhältnissen Eigenthum desjenigen, der sie im Gebrauche hatte. So ist z. B. den Individuen, welche zu Primaplanisten, die sich selbst bekleiden, übersetzt werden, eine komplete Leibesmontur, welche sie gerade im Gebrauche haben, zu belassen; und eben so sind Leuten, welche beurlaubt oder entlassen werden, bei ihrem Abgehen ein abgetragener, jedoch noch brauchbarer Waffenrock (Ublanka, Attila) oder Kittel, Mütze, Hosen, Fußbekleidung und Wäsche mitzugeben (§§. 26 und 27 der Monturs-Gebahrungs-Instrukzion vom Jahre 1851). Nach den Bestimmungen des Dienstregle-

sind, wie dieß bei der Gensd'armerie (§. 68 des org. Ges.) der Fall ist, oder von ärarischen Dienstsachen, welche im Gebrauche anderer Personen sich befinden oder solcher ärarischer Gegenstände, welche wie Decken, Leintücher wohl im Gebrauche, nicht aber im Dienstgebrauche des Mannes sich befinden, gehört nicht hieher, und es hat im ersten Falle, außer wenn der Mann sich hiedurch absichtlich dienstunfähig gemacht hätte, gar keine Strafe einzutreten, in den beiden übrigen Fällen kommen die §§. 362 oder 741 in Anwendung.

Für die vom Manne veräußerten, nicht wieder zurückerhaltenen oder verdorbenen ärarischen Sachen, für Montur, Rüstung und Armatur ist der Ersatz nach der in einzelnen erlassenen Anordnungen insbesondere im Beköstigungstarife vom Jahre 1854 festgesetzten Monturs- und Rüstungstaxe zu leisten (S. auch die Vdg. vom 13. September 1842 und vom 26. April 1845 E 1063 beim §. 459).

Im Falle von vorsätzlichen Pferdetödtungen ist nach der Vdg. vom 31. Dezember 1845 K 5237 M. G. S. Nr. 80 für ein Pferd der leichten Kavallerie 74 fl. 46 kr., für jenes bei den Dragonern 83 fl. 20 kr., und bei Kürassieren 106 fl. 40 kr. dem Aerar zu ersetzen, doch ist der Ersatz nicht von der Löhnung des Mannes, sondern nur aus seinem sonstigen Vermögen hereinzubringen.

In Bezug auf die Bestimmung lit. f kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Mann auch dann strafbar sei, wenn er die ärarische Monturs- oder Wäschsorten verkauft, und an deren Stelle aus Eigenem andere von besserer Qualität sich angeschafft hat, ein Fall der hinsichtlich der Montur nicht so leicht, doch eher in Betreff der Wäsche vorkommen kann. Da in diesem Falle weder der Dienst leidet noch der Staat einen Schaden hat, so dürfte hier nicht die Strafe des §. 288, gleichwohl aber eine angemessene Disziplinarstrafe deßwegen eintreten, weil das Dienstreglement jede Veräußerung verbietet. Deserteurs, welche die bei ihrer Deserzion mitgenommenen ärarischen Montursstücke u. dgl. veräußern, werden deßwegen nicht insbesondere bestraft, sondern sie haben bloß den Ersatz zu leisten. Der Grund, daß für diesen Fall im Gesetze keine besondere Strafe festgesetzt ist, dürfte der sein, daß die Deserzion ohne Entäußerung der Montur — wenigstens in der Regel — nicht ausführbar ist und der Mann für die nicht zurückgebrachten mitgenommenen Sachen eine Pauschalentschädigung zu leisten hat.

§. 289.

V. Die Dienstgewalt wird überschritten:

a) wenn ein militärischer Vorgesetzter von was immer für einem Fälle der fünften Art der Hintansetzung der Dienstvorschriften im Allgemeinen.

---

ments für die Kavallerie wird das einem Offiziere gegebene Dienstpferd, wenn er es durch 8 Jahre, und nach §. 72 des org. Ges. für die Gensd'armen das Dienstpferd eines Gensd'armen, wenn er es durch den gleichen Zeitraum ununterbrochen geritten hat, sein Eigenthum.

Der Ankauf von ärarischen Fassungsgegenständen ist Jedermann untersagt, sie sind dem Käufer unbedingt abzunehmen und wenn er sie schon hintangegeben haben sollte, so ist er zum Ersatze zu verhalten (Hofkld. vom 5. Dezember 1800 P. G. S. 15. B. u. hofkr. Vdg. v. 21. Dez. 1808 W 231 u. 22. Sept. 1837 F 1250). Dasselbe gilt auch von den Montursstücken der Deserteure jener Mächte, mit denen Kartelle bestehen, nach dem Inhalte derselben. S. die §§. 749 und 750.

Grade einen Untergebenen im Dienst mit Schlägen, Stößen, Fußtritten oder auf eine andere Art körperlich mißhandelt, oder auf eine andere herabwürdigende Weise beschimpfet;

b) wenn Untergebene auf Befehl ihrer militärischen Vorgesetzten ohne gesetzlichen Anlaß in Verhaft gehalten, ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten That und der wider sie sprechenden Beweise mit Strafe belegt, oder auf eine andere Art bestraft werden, wodurch das Strafbefugniß überschritten wird;

c) wenn von der Besoldung (Gage), von der Löhnung oder Montur, von Naturalien, Zulagen, außerordentlichen Beiträgen oder Geschenken, zwar nicht in eigennütziger Absicht, doch widerrechtlich Abzüge gemacht, die Erfolglassung derselben zur gehörigen Zeit ohne entschuldigende Ursache verweigert, oder der Mannschaft sistemwidrige Anschaffungen aufgebürdet werden.

§. 290.

Bestrafung der Fälle a) und b).

Ist der Untergebene durch die erlittene Mißhandlung, oder auf Befehl des Vorgesetzten an ihm widerrechtlich vollzogene Strafe in Lebensgefahr gekommen, an seinem Körper bleibend beschädigt oder dienstunfähig geworden, so ist der schuldige Vorgesetzte zu der im §. 382 verhängten Strafe zu verurtheilen; sonst aber in den unter a) und b) bezeichneten Fällen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Umständen, besonders wenn solche gesetzwidrige Behandlung der Untergebenen öfter sich erlaubt worden, oder zur Subordinazionsverletzung, Meuterei oder Deserzion Anlaß gegeben hat, auch mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 291.

Bestrafung des Falles c).

Wenn in dem Falle c) des §. 289 für den beeinträchtigten Untergebenen in seinen Verhältnissen bedeutender Verlust, oder offenbarer Nachtheil für den Dienst herbeigeführt worden, soll der schuldige Vorgesetzte mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; und wenn solche nachtheilige Folgen nicht eingetreten sind, mit einfachem oder auch strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestrafet werden.

Die hier behandelte strafbare That unterscheidet sich von jener des §. 380 theils durch das Subjekt und Objekt des Verbrechens, indem im Falle des §. 289 das Subjekt immer nur ein Militärvorgesetzter, und der Gegenstand der Rechtsverletzung nur eine militärische untergeordnete Person (§. 142) sein kann, und theilweise auch durch die Absicht, indem die Ueberschreitung der Dienstgewalt auch dann vorhanden sein kann, wenn der Schade weder des Einzelnen noch

des Ganzen beabsichtigt war, wiewohl meistens hiedurch insoferne auf die Armee nachtheilig eingewirkt wird, als die Ueberschreitung der Dienstgewalt zuweilen Deserzionen oder andere Verbrechen veranlaßt.

Es gibt im Soldatenstande allerdings Fälle, wo Strenge unumgänglich nothwendig ist, allein sie muß eine gerechte sein. Ein würdevolles, wohlwollendes, ruhiges und gerechtes Benehmen gegen die Untergebenen erzeugt Liebe zum Stande und zur Pflicht, Anhänglichkeit an die Vorgesetzten, und macht die Untergebenen zu aller Aufopferung und Hingebung für ihre Offiziere und für Thron und Vaterland fähig, wogegen niedrige Beschimpfungen das Ehrgefühl ersticken, rohe Mißhandlungen die Gemüther empören, ungerechte Strafen, besonders wenn sich dabei Leidenschaft kund gibt, nur Trotz, nie Besserung erzeugen, die Treue erschüttern, und häufig Suborbinazionsverletzungen, Meutereien und Deserzionen u. s. w. erzeugen*).

Der Staat gibt dem Militärvorgesetzten nach Verschiedenheit der Charge und der Verhältnisse eine mehr oder minder ausgedehnte Dienstgewalt, d. i das Recht, die Untergebenen zur pünktlichen Befolgung seiner Befehle und zu allem dem anzuhalten, was das Beste des Dienstes erfordert: er setzt in ihn das Vertrauen, daß er nur jene Mittel anwenden werde, welche wahrhaft zu diesem Zwecke führen, in den Worten oder im Geiste der bestehenden Vorschriften gegründet sind, und muß ihn daher auch dafür und zwar um so mehr verantwortlich machen, als durch ein entgegengesetztes Verhalten der Dienst nur leidet und der Staat mittelbar bedroht ist. Eben daher ist auch die Ueberschreitung der Dienstgewalt, besonders in den Fällen a und b des §. 289 strenger, als die ähnliche Handlung in den §§. 589—591 zu bestrafen.

Die strafbare Handlung

a) wird immer als Verbrechen angesehen, wenn der Vorgesetzte einen Untergebenen im Dienste körperlich mißhandelt oder auf eine herabwürdigende, d. i. die Ehre im hohen Grade verletzende Art beschimpft. Ob wirklich eine Beschimpfung vorhanden sei, kann nur mit Berücksichtigung auf die Umstände und das betreffende Individuum ausgesprochen werden. Andere körperliche Mißhandlungen und Beschimpfungen werden im Disziplinarwege abgethan, wenn sie nicht die Merkmale eines andern Verbrechens oder Vergehens an sich tragen, in welchem Falle der §. 96 oder 97 in Anwendung zu kommen hat.

b) enthält drei Fälle:

1. wenn ein Untergebener voreilig arretirt wurde, und im Verhafte auch dann noch gehalten wird, obgleich die Erhebungen zeigen, daß hiezu kein gesetzlicher Grund vorhanden sei. Das voreilige Arretiren allein kann nur im Disziplinarwege (§. 292), das vorsätzliche, d. i. mit dem Bewußtsein der Ungesetzlichkeit befohlene Arretiren müßte aber als Mißbrauch der Dienstgewalt nach §. 382 bestraft werden.

2. wenn eine Strafe unverdient, ohne daß sich die Ueberzeugung verschafft wurde, daß die That überhaupt und insbesondere von dem Be-

---

*) Sehr schön und treffend sind die Worte des Dienstreglements und insbesondere der Satz: der Vorgesetzte soll Vater seiner Untergebenen sein.

schuldigten begangen worden sei, verhängt wird. Da es sich hier nur um die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt handelt, so kann man nicht fordern, daß die Erhebung des Thatbestandes nach den Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens vorgenommen und das Dasein des Beweises nach den Regeln der Strafprozeßordnung geprüft werde, es müssen jedoch, wenn die hier bezeichnete strafbare Handlung nicht vorhanden sein soll, solche Nachforschungen gepflogen worden sein, daß nach reifer Beurtheilung nicht leicht ein Zweifel über die Schuldlosigkeit auftauchen konnte, sondern die innere Ueberzeugung mit großer Wahrscheinlichkeit entstehen mußte, daß der Beschuldigte das erhobene Vergehen wirklich verübt habe. „Ohne gehörige," d. i. mangelhafte, nicht hinreichende, zur Ueberzeugung von der Schuld schon an sich nicht führende Erhebung. War gar keine Erhebung gepflogen und ein Untergebener auf die bloße Angabe eines Dritten ohne Vernehmung des Beschuldigten und der von ihm angeführten Zeugen bestraft worden, so macht sich der Vorgesetzte des Mißbrauches der Dienstgewalt schuldig (§. 380).

3. wenn der Untergebene wirklich schuldig ist, jedoch auf solche Art bestraft wird, daß der Vorgesetzte hiedurch sein Strafbefugniß überschreitet. Dieses kann entweder dadurch geschehen, daß er eine Strafe verhängt, wozu er der Qualität nach, z. B. Stockstreiche, ermächtigt ist, jedoch in einer größeren Anzahl, als das Gesetz ihm gestattet; oder eine solche Strafe, welche schon an sich gesetzlich unzulässig ist, in unseren Gesetzen gar nicht vorkömmt, z. B. das Anbinden an einen Baum; oder welche im Disziplinarwege nicht angewendet werden darf.

Der zweite Fall ist eine widerrechtliche, die beiden anderen aber eine das Befugniß des Vorgesetzten überschreitende Bestrafung. Mit Rücksicht auf den Erfolg wird diese Handlung als Verbrechen oder als Vergehen bestraft (§. 291).

c) Nach den Vorschriften des Dienstreglements und der Vdg. vom 23. August 1839 J 2630 M. G. S. Nr. 51 darf dem Manne von seiner Löhnung, welche ihm von 5 zu 5 Tagen zu erfolgen ist, oder sonstigen Gebühren, z. B. Medaillenzulage oder Geschenken, unter keinem Vorwande, selbst nicht zur Anschaffung von Propreteten ein Abzug gemacht werden. Gegen diese Vorschrift fehlt jener, welcher einer, der im Absatze c) bezeichneten Handlungen sich schuldig macht *). Die letzte Bestimmung dieses Absatzes bezieht sich nicht auf Offiziere, sondern nur auf die Mannschaft. Wenn daher ein Kommandant die ihm untergebenen Offiziere zu sistemwidrigen Anschaffungen zwingt, so macht er sich des Mißbrauches der Dienstgewalt schuldig (380 **).

---

*) Das Dienstreglement fordert von dem Manne, daß er in Fällen, wo einem zeitlichen Mangel an Brod, Löhnung u. s. w. nicht ausgewichen werden kann, nicht Verdruß fühlen oder gar zeigen soll. Die Vorgesetzten sollen, so viel möglich, sorgen, daß ein solcher Mangel nicht entstehe (§. 286 lit. a), um so weniger rechtswidrig dem Manne seine Gebühr verkürzen und hiedurch Anlaß zur Unlust im Dienste oder gar zu Verbrechen geben.

**) Daßselbe Verbrechen wäre vorhanden, wenn der Vorgesetzte von seinen Untergebenen Geschenke fordern würde. S. auch §. 376.

Geschehen die Abzüge in eigennütziger Absicht, so ist nach Umständen entweder eine Veruntreuung oder ein Betrug vorhanden.

Mit Rücksicht auf den Erfolg wird auch der Fall c) als Verbrechen oder Vergehen behandelt (§. 291).

Nachdem nun alle in diesem Hauptstücke vorkommenden Uebertretungen besprochen wurden, ist noch die Frage zu erörtern, ob es einen Versuch derselben gebe?

Im Allgemeinen ist dieselbe zu verneinen, weil sie meistens in der Unterlassung einer aufhabenden Verpflichtung bestehen, wo erst mit der Unterlassung die Strafbarkeit beginnt, aber auch zugleich das Verbrechen oder Vergehen vollendet ist.

Auch beim Verkaufen, Verspielen, Versetzen oder muthwilligen Verderben der Montur u. dgl. ist ein verbrecherischer Versuch ausgeschlossen, weil zum Begriffe der strafbaren Handlung oder Unterlassung des §. 286, wovon das Versetzen oder Verderben der Montur eine Art bildet, der Abgang oder die Unbrauchbarkeit derselben gehört, was erst durch den Verkauf u. s. w. eintritt. Eben so ist ein Verbrechen oder Vergehen nur dann vorhanden, wenn die Dienstgewalt überschritten wird, es gibt also auch hier keinen Versuch. Indessen ist kein Zweifel, daß in diesen beiden Fällen eine Disziplinarstrafe einzutreten hat. Auch das bloße Verhängen einer gesetzwidrigen Strafe oder das Anbefehlen widerrechtlicher Abzüge ist nur ein im Disziplinarwege zu ahndendes Vergehen.

§. 292.

Dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, die für das Kriegsheer oder den Dienst überhaupt weder erheblichen Nachtheil, noch besondere Gefährde nach sich ziehen, und über welche in diesem Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten ist, sollen im Disziplinarwege bestrafet werden; und nur dann, wenn diese Bestrafung wegen des nämlichen Vergehens schon zweimal fruchtlos angewendet worden wäre, ist im dritten Uebertretungsfalle auf einfachen oder auch strengen Arrest von einem bis auf drei Monate, oder nach Umständen auf Degradirung der Unteroffiziere ohne Beschränkung ihrer Dauer, oder Entlassung der Offiziere zu erkennen.

Wie dienstwidrige Handlungen oder Unterlassungen, über welche in diesem Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten ist, zu bestrafen seien.

Das Dienstreglement enthält die dienstlichen Verhaltungsregeln für jede Charge vom Obristen abwärts, das Generalreglement für die Generalität. Wird gegen die dort angegebenen oder außerdem kundgemachten Vorschriften sich vergangen, so kann nur eine Disziplinarstrafe eintreten, wenn nicht die strafbare That unter den Wortlaut der in diesem Hauptstücke enthaltenen Straffälle oder unter andere Bestimmungen des Militärstrafgesetzes sich subsumiren läßt.

Zu den strafbaren Handlungen gegen die Dienstvorschriften gehören insbesondere auch die Offizierschargenkonvenzionen, zu deren Hintanhaltung in Folge a. h. Entschließung vom 14. mit hofkr. Vdg. vom 23. Februar 1848 W 289 M. G. S. Nr. 7 Folgendes angeordnet wurde:

§. 1. Jedes offen oder verdeckt geschlossene Uebereinkommen, wodurch ein in aktiver Dienstleistung stehender Offizier seine Charge im Wege der

Quittirung oder Pensionirung gegen ein Entgeld aufzugeben zusichert, ist ein für allemal untersagt und nach den §§. 878 und 916 des allg. B. G. B. als ungültig zu behandeln.

§. 2. Sowohl der Offizier, der auf diese Art seine Charge verhandelt, als derjenige, der durch ein solches Mittel Offizier zu werden, oder wenn er es schon ist, eine höhere Charge zu erlangen sucht, ist der gerichtlichen Untersuchung zu unterziehen und strengstens, selbst mit Dienstesentlassung zu bestrafen.

Die in Folge solcher Konvenzionen Ausgetretenen verlieren jedenfalls den Anspruch auf die Pension und Wiederanstellung.

§. 3. Mit der im §. 2 angedrohten Untersuchung und Bestrafung ist auch gegen jeden Kommandanten vorzugehen, welcher in dem ihm untergeordneten Truppenkörper ein solches Uebereinkommen gestattet oder befördert; Regiments-Inhaber, welche dasselbe zulassen oder dazu mitwirken, haben den Verlust der Inhaberrechte zu erwarten.

Jene Offiziere aber und sonstige Militärpersonen, welche auf was immer für eine Art zur Zustandebringung dieses Uebereinkommens beitragen, sind nach Maßgabe ihrer Mitschuld strenge zu bestrafen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Selbstbeschädigung.

§. 293.

Selbstbeschädigung.

Wer nach dem auf die Kriegsartikel abgelegten Militärdiensteide durch Verstümmlung seines Körpers oder durch geflissentliche Hervorbringung einer Krankheit zum Militärdienste sich untauglich zu machen, und dadurch seine Entlassung zu bewirken trachtet, begeht das Verbrechen der Selbstbeschädigung.

Subjekt des Verbrechens der Selbstbeschädigung sind nur die an die Kriegsartikel gebundenen Personen (§. 298). Wenn daher ein Mann nach seiner Assentirung, jedoch vor der Beeidigung in der bald zu erwähnenden Absicht sich selbst beschädigt, so muß er nach den §§. 677 und 678 behandelt werden*). Den Thatbestand bildet jede geflissentlich, d. i. mit dem Bewußtsein und in der Absicht eines bestimmten Erfolges unternommene Handlung, welche geeignet ist, eine Verstümmlung, d. i. Trennung eines Gliedes vom Körper hervorzubringen oder eine Krankheit, z. B. ein Augenübel, zu erzeugen. Unter „Krankheit“ kann hier nicht jede momentane Gesundheitsstörung, welche nur vorübergehend zur Dienstleistung unfähig macht, sondern nur eine solche verstanden werden, die an sich die Untauglichkeit zum Militärdienste herbeiführt.

Der böse Vorsatz liegt in dem Bewußtsein, daß die unternommene

*) Für derlei Fälle ist bereits untern 1. September 1826 B 3191 eine Strafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten festgesetzt worden.

Handlung einen Zustand hervorzubringen geeignet sei, welcher zum Militärdienste untauglich macht, die Absicht ist eben dahin gerichtet, diese Untauglichkeit zu erzeugen *). Die Endabsicht besteht wohl meistens darin, die Entlassung zu erwirken, sie kann aber auch darin liegen, bloß einem bestimmten Militärdienste sich zu entziehen, z. B. ein Mann, welcher bei einem Regimente zur Schneiderei verwendet wird, hackt sich das erste Glied des Zeige- und Mittelfingers der rechten Hand ab, um sich der Schneiderarbeit zu entziehen. Es wird ohne Zweifel auch diese Handlung als Selbstverstümmlung und zwar um so mehr angesehen werden müssen, als das Gesetz zwischen den Arten des Militärdienstes nicht unterscheidet, dieses Wort daher hier im weiteren Sinne zu nehmen ist.

Das Verbrechen ist vollbracht, sobald in der angedeuteten Absicht eine Verstümmlung geschehen, eine Krankheit erzeugt worden ist; die dahin führenden Vorbereitungshandlungen (§. 15) bilden den Versuch desselben. Aus der Textirung des Gesetzes: „Wer — durch Verstümmlung sich untauglich zu machen trachtet," könnte man zwar folgern wollen, daß hier ein Versuch ausgeschlossen sei, allein der Sinn des Gesetzes ist offenbar dieser: Wer dadurch, daß er sich verstümmelt, oder geflissentlich an sich eine Krankheit hervorbringt, also durch die zugefügte Verstümmlung oder hervorgebrachte Krankheit die Untauglichkeit zum Militärdienste herbeizuführen sucht, begeht das Verbrechen der Selbstbeschädigung. Verschieden von diesem Verbrechen ist das wahrheitswidrige Vorschützen von Krankheiten (Simulazion). Geschieht dieß in der Absicht um dem Militärdienste zu entkommen, so ist es das Vergehen des Betrugs (§§. 562 und 733); geschieht es aber aus dem Grunde um einer anbefohlenen Dienstleistung sich zu entziehen, so ist es Subordinazionsverletzung (§. 145), außerdem aber Dienstesnachlässigkeit, welche im Disziplinarwege zu ahnden sein wird.

§. 294.

Ist die absichtliche Selbstbeschädigung von einem Manne des streitbaren Standes mit solchem Erfolge ausgeführt worden, daß er bei der mit möglichster Genauigkeit und Strenge mit ihm vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung und Superarbitrirung zu gar keiner Dienstleistung bei seinem Truppenkörper verwendbar befunden wird, so ist derselbe zum schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu verurtheilen, und nach ausgestandener Strafzeit, deren Dauer dem Kapitulanten in seine Kapitulazionszeit nicht eingerechnet wird, neuerdings dem Superarbitrium zu unterziehen, und wenn er noch tauglich befunden wird, zu einer Disziplinarkompagnie einzutheilen. Strafe.

*) Bei der Selbstverletzung schützt der Thäter häufig vor, daß er sich habe ermorden wollen. In einem solchen Falle ist die Erhebung des Thatbestandes mit erhöhter Sorgfalt zu pflegen, und insbesondere auf die Beschaffenheit der Verletzung, den davon betroffenen Theil des Körpers, die gebrauchten Werkzeuge, den Ort und die Zeit der That, den Beweggrund hiezu und die bisherige Aufführung des Mannes zu sehen. Wenn man diese Punkte in ihrem Zusammenhange gehörig in Erwägung zieht, so wird wohl selten ein Zweifel in Betreff der Absicht obwalten.

§. 295.

Fällt dagegen der erste Superarbitrirungsbefund über die Selbstbeschädigung dahin aus, daß der Thäter bei dem Truppenkörper, dem er angehört, zum Dienste nicht durchaus untauglich ist, so ist er zum schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn er zu einer, diese Strafe ersetzenden körperlichen Züchtigung geeignet ist (§. 30), zur letzteren zu verurtheilen; nach ausgestandener Strafe aber im Regimente oder Korps, dem er angehört, zum Dienste zu verwenden, oder nach Maßgabe der erschwerenden Umstände zu einer Disziplinarkompagnie zu übersetzen.

§. 296.

Jeder nach dem §. 293 der Selbstbeschädigung schuldig Befundene, seine Strafe mag nach §. 294 oder 295 zu bemessen sein, verliert, falls er für einen andern eingetreten ist, das für ihn erliegende Einstandskapital*) oder die vermöge der bestehenden besonderen Verordnungen den Freiwilligen zugestandenen Begünstigungen, auch ist der zu jedem Militärdienste untauglich gewordene Selbstbeschädiger, wenn er Vermögen besitzt, zur Stellung eines geeigneten Ersatzmannes anzuhalten, und es sind in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der zu beschränkenden Beurlaubungen der Selbverstümmler die bestehenden besondern Vorschriften zu beobachten.

Die Strafe der Selbstbeschädigung ist nach dem Unterschiede bemessen, ob der Mann nach dem vor der kriegsrechtlichen Aburtheilung einzuholenden Superarbitrirungsbefunde **) noch zu einer Dienstleistung in s e i n e m T r u p p e n k ö r p e r tauglich ist oder nicht.

Der zu diesem Dienste untauglich gewordene Soldat ist mit der Strafe

*) Vor dem Erscheinen des am 31. Jänner 1850 erflossenen Gesetzes über die Stellung von Freiwilligen gegen Erlag einer bestimmten Taxe hatte jener, der seiner Militärpflichtung nicht selbst folgen, sondern einen Supplenten stellen wollte, außer der sonst zwischen dem Militärpflichtigen und dem Stellvertreter etwa privative bedungenen Vergütung noch 120 fl. zu erlegen, welches Kapital beim Staatsschuldentilgungsfonde nutznießlich angelegt wurde und dem Supplenten nach beendeter Dienstzeit sammt den rückständigen Interessen erfolgt wird. Dieses Kapital sammt den Interessen geht daher im Falle der vollbrachten Selbstbeschädigung, wie es auch schon im Reskripte vom 29. Juli 1843 K 3051 M. G. S. Nr. 50 bestimmt war, ohne Unterschied, ob der Mann bei dem Truppenkörper, zu dem er gehört, noch dienen kann oder nicht, verloren (§§. 294 und 295).

**) Zirk. vom 20. Juni 1826 W 598 lit. a Nr. 83 M. G. S. Wie dem Verbrechen der Selbstverstümmlung vorzubeugen und daß der Verbrecher, welcher nach vollzogener Strafe noch in der Militärdienstleistung beibehalten wird nicht vor 6 Jahren — mithin, wenn seine Dienstzeit eine kürzere ist, gar nicht — zu beurlauben sei, bestimmt das Zirk. vom 6. Dezember 1825 K 3170 M. G. S. Nr. 145.

des §. 294 zu belegen und wenn er Vermögen besitzt, so hat er einen geeigneten Ersatzmann zu stellen, bezüglich die im Zirkulare vom 31. Jänner 1850 M. V. B. Nr. 13 vorgeschriebene Taxe zu erlegen. War er freiwillig für einen Andern in Kriegsdienste eingetreten, so ist er der nach dem genannten Gesetze den Supplenten zugestandenen Begünstigungen verlustig zu erklären.

Im Falle des §. 294 ist der zu irgend einem Dienste noch taugliche und zur Dienstleistung noch verpflichtete Verbrecher immer zur Disziplinarkompagnie abzugeben, im Falle des §. 295 nur dann, wenn besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, z. B. das Verbrechen wäre verübt worden, als der Mann am Posten stand.

Reservemänner werden, wenn sie während ihrer aktiven Dienstleistung oder nach der Einberufung der Selbstverstümmlung sich schuldig machen, wie andere Soldaten behandelt. Außer diesem Zeitpunkte dürfte wohl das Militärverbrechen der Selbstbeschädigung bei einem Reservemann nicht vorkommen, geschehe es dennoch, so wäre er nach überstandener Strafe in seine Heimat wieder zu entlassen, weil ein Reservemann außer dem Falle des freiwilligen Einrückens (§. 12 Res. Stat. vom Jahre 1852 A. V. B. Nr. 61) überhaupt nur dann in irgend einer Militärdienstleistung behalten werden kann, wenn er einberufen worden ist (§. 17 Res. Stat.) S. die Vdg. vom 26. Dezember 1854 Nr. 9395 beim §. 51 S. 64.

Jene Leute, welche nach ihrer Assentirung zur Dienstleistung bei der Finanzwache beurlaubt werden, und während dieser Dienstleistung das Verbrechen der Selbstbeschädigung verüben, und dieserwegen von den Militärgerichten zu untersuchen und abzuurtheilen sind (Vdg. vom 26. Februar 1855 S. III. Abth. 2 Nr. 956 R. G. B. Nr. 37 und A. V. B. Nr. 9) unterliegen vollkommen den Strafbestimmungen der §§. 294 und 295.

§. 297.

Wer dem Selbstbeschädiger mit Rath und That dazu behilflich ist, sich zum Militärdienste untauglich zu machen, soll, wenn der verbrecherische Zweck nicht ganz erreicht worden, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erzielter gänzlicher Dienstuntauglichkeit des Selbstbeschädigers dagegen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, und überdieß verhalten werden, entweder in eigener Person, oder wenn er schon in militärischer Dienstleistung steht, oder dazu nicht geeignet ist, durch Stellung eines auf seine Kosten anzuwerbenden Supplenten für den dem Dienste entzogenen Mann Ersatz zu leisten, wenn der Selbstbeschädiger selbst diese Verbindlichkeit zu erfüllen nicht im Stande ist. Bestrafung der Vorschubleistung.

Die Marginalrubrik dieses §. lautet zwar: „Bestrafung der Vorschubleistung," allein dessen ungeachtet muß nach dessen Inhalte behauptet werden, daß derselbe weder auf die Vorschubleistung im Sinne des 22. Hauptstückes, noch auf die Theilnahme im Sinne des §. 11 sich beziehe, weil weder bei der einen noch bei der andern gesagt wer-

den kann, daß hiedurch dazu, d. i. zur Ausführung der Selbstbeschädigung Hilfe geleistet wird. Hinsichtlich der eigentlichen Mitschuld dürfte aber keine Beschränkung einzutreten haben. Zwar kann man streng genommen nur dann sagen, daß Jemand einem Andern durch Rath behilflich war, wenn er ihm auf Befragen oder auch ohne ein solches die Belehrung ertheilte, auf welche Art irgend ein Unternehmen auszuführen sei; allein bei dieser engen Auffassung würde man in den Widerspruch gerathen, daß A, wenn er dem Soldaten B auf Befragen über die zweckmäßigste Art der Ausführung einer vorhabenden Selbstbeschädigung einen Rath ertheilt und dieser nun das Verbrechen vollbracht hat, strenger bestraft würde, als wenn er den B zur Verübung der Selbstbeschädigung aufgefordert, den Entschluß dieselbe zu begehen, in ihm erregt, und dieser die That sohin ausgeführt hätte, ohne daß ihm weiter A durch seinen Rath behilflich gewesen wäre*). Vergl. auch die §§. 311, 322 und 325, wo es heißt: Wer durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet.

Subjekt dieser Mitschuld sind nicht Zivil- (§§. 314 und 316) sondern nur Militärpersonen, aber ohne Unterschied, ob sie auf die Kriegsartikel oder Satzungen beeidet sind oder nicht **).

Wenn der Soldat durch die Selbstbeschädigung für Dienste im Militärkörper gänzlich untauglich geworden, also selbst als Krankenwärter oder in einem andern Militärdienste nicht mehr zu verwenden ist, so trifft den Mitschuldigen nebst der im §. 297 bestimmten Freiheitsstrafe noch die Ersatzpflicht für den durch das Verbrechen der Armee entzogenen Soldaten, wenn und insoferne der Selbstbeschädiger den Ersatz zu leisten nicht im Stande ist.

Diese Ersatzleistung besteht bei den nicht schon in einer militärischen Dienstleistung stehenden Personen (§. 142), z. B. bei Feldärzten, welche durch künstliche Erzeugung eines chronischen Uebels einen Soldaten dienstuntauglich machten, oder andern nicht bediensteten Militärpersonen, welche bei der die gänzliche Dienstunfähigkeit zur Folge habenden Selbstbeschädigung behilflich waren, darin, daß sie entweder in eigener Person zu dienen haben, oder wenn sie hiezu nicht tauglich sind, zum Erlage derjenigen Taxe verhalten werden, welche für die Stellung eines Supplenten mit Rücksicht auf die Nazionalität des Selbstbeschädigers zu entrichten ist (Zirk. v. 31. Jänner 1850 M. V. B. Nr. 13). Das Letztere gilt auch von den im §. 142 bezeichneten Militärpersonen.

*) Der §. 297 verhängt, wenn die Selbstbeschädigung die Dienstuntauglichkeit nach sich gezogen hat, auf die Hilfeleistung außer der Freiheitsstrafe noch eine empfindliche Nebenstrafe; letztere kann nur bei jener Art der Betheiligung eintreten, welche im §. 297 bezeichnet ist, was zu bestimmen daher praktisch wichtig erscheint.

**) Hieraus folgt, daß hinsichtlich der Militärpersonen der letzteren Kategorie, worunter nicht bloß Militärbeamte, sondern alle der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Individuen, für welche das Militärstrafgesetzbuch verbindliche Kraft hat, begriffen sind (§. 2 des Pat. vom 22. Dezember 1851 A. V. B. Nr. 123 und Art. IV des K. P.), bei der Mitschuld am Militärverbrechen der Selbstbeschädigung der Soldaten der §. 297 eine Ausnahme von den §§. 314 und 316 normire.

Wenn eine Militärperson einen Soldaten auf dessen Verlangen in der Absicht, daß er zum Militärdienste untauglich werde, schwer verwundet, so konkurrirt mit der Mitschuld an dem Verbrechen der Selbstbeschädigung noch das Verbrechen des §. 431.

§. 298.

Militärpersonen, die nicht zum streitbaren Stande gehören, jedoch auf eigene Satzungen verpflichtet sind, und sich der ihnen vermöge dieser Satzungen, und kraft des abgelegten Diensteides obliegenden Dienstleistung durch Selbstbeschädigung zu entziehen suchen, sind mit Arrest, oder auch strengem Arreste bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Bestrafung der auf eigene Satzungen verpflichteten Militärpersonen im Falle der Selbstbeschädigung.

Die Selbstbeschädigung der auf Satzungen verpflichteten Personen ist hienach nur ein Vergehen.

Wenn sich die hier bezeichneten Individuen bei der Selbstbeschädigung von Soldaten betheiligen, so werden sie nach §. 297 behandelt; dagegen ist die Mitschuld an dem Vergehen der Selbstbeschädigung der an Satzungen verpflichteten Individuen bei den an die Kriegsartikel gebundenen Personen nach §. 298 zu bestrafen (§. 11). Wenn aber andere Militärpersonen sich derselben mitschuldig machen, so trifft sie die Strafe des §. 677.

Zur Hintanhaltung der Selbstverstümmelungen hat der bestandene Hofkriegsrath unterm 29. September 1836 W 1564 Folgendes verordnet:

Das Ueberhandnehmen der Selbstverstümmlung läßt auf die Leichtfertigkeit schließen, womit die betreffende Mannschaft die Wohlthat eines gesunden, gut gestalteten Körpers betrachtet, und zugleich auf den Mangel jeden Ehrgefühls, indem sie in der Absicht, sich dem Dienste des Vaterlandes und des Monarchen zu entziehen, ein Verbrechen begeht, dessen abscheuliche Spuren sie als Zeugen ihrer Feigherzigkeit und Verworfenheit durch ihr ganzes Leben zur Schau tragen muß. Die Regiments- und Korpskommandanten haben die Mannschaft auf die Abscheulichkeit des Verbrechens von dieser Seite aufmerksam zu machen und sie zu belehren, daß der augenblickliche Vortheil, den sie von ihrem Unternehmen erwartet, mit dem Nachtheile, den ein verstümmelter und verkrüppelter Körper besonders im Alter nach sich zieht, in keinem Verhältnisse steht in der gegenwärtigen Zeit, wo der Soldatenstand immer ehrenvoller, die Forderung an ihn immer billiger wird, und wo der Staat und der Monarch zu seiner fisischen und moralischen Erhaltung und Erleichterung der damit verknüpften Beschwerden so große Opfer bringt. Wenn auf diese Art der Ehrgeiz der Mannschaft auf einer Seite geweckt, und auf der andern Seite ihr begreiflich gemacht wird, daß der Selbstverstümmler nach den bestehenden Gesetzen immer scharf bestraft (und nach überstandener Strafe in eine Disziplinarkompagnie abgegeben) wird; so darf sich der Hofkriegsrath der Hoffnung überlassen, daß die Mannschaft dieser Vorstellung Gehör geben, und die Abscheulichkeit und Nutzlosigkeit des

Lasters der Selbstverstümmelung einsehen, und davon ganz abstehen wird. Die General-Kommanden sind für die gewissenhafte Erhaltung der über die Verwendung der Selbstverstümmler nach überstandener Strafe bestehenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zu machen.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer und insbesondere der Standesgenossen.

§. 299.

Allgemeine Bestimmungen über die nach diesem Hauptstücke strafbaren Fälle.

Außer den, in diesem Gesetze für Verbrechen erklärten Handlungen oder Unterlassungen, wird von Militärpersonen der Anspruch auf die Achtung Anderer, und insbesondere der Standesgenossen in folgenden Fällen verwirkt, und dadurch ein Militärverbrechen begangen.

§. 300.

Erster Fall und Strafe.

I. Wenn ein Offizier, welchem bei seinem Austritte aus der Dienstleistung der bekleidete Militärkarakter belassen, oder ein höherer Militärkarakter verliehen worden ist, dem ausgestellten Reverse zuwider bei einer wider diesen Staat Krieg führenden Macht Dienste genommen hat, ohne vor Beginn der Feindseligkeiten den österreichischen Militärkarakter zurückgelegt zu haben, so ist gegen ihn der Ediktalprozeß einzuleiten, und derselbe, wenn er ein Ausländer ist, zur Kassazion zu verurtheilen. Wenn aber ein solcher Ausländer sogar mit den gegen diesen Staat geführten Waffen in der Hand betreten wurde, so soll er, falls er dem kriegführenden fremden Staate als Unterthan angehört, mit fünf- bis zehnjährigem Kerker, jeder andere Ausländer aber mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden. In gleicher Art schuldige Offiziere, welche Inländer sind, werden als Hochverräther behandelt, und treffen dieselben auch die mit der unbefugten Auswanderung gesetzlich verknüpften Folgen.

§. 301.

Zweiter Fall und Strafe.

II. Wenn ein in feindliche Kriegsgefangenschaft gefallener Offizier mit Verletzung des mündlich oder schriftlich gegebenen Ehrenwortes aus der Gefangenschaft entweicht, und dadurch den Ruf des österreichischen Heeres verunehrt; so ist derselbe mit der Entlassung zu bestrafen.

§. 302.

III. Auch wenn bei anderen ernsten Anlässen ein Offizier ein mit seinem Ehrenworte bekräftigtes Versprechen nicht zuhält, wenn er wissentlich eine unwahre Thatsache mit seinem Ehrenworte verbürgt, oder wenn er sein Ehrenwort zu einer diesem Strafgesetze zuwiderlaufenden Zusicherung mißbraucht, trifft ihn die Strafe der Entlassung. Dritter Fall und Strafe.

§. 303.

IV. Wenn ein Offizier durch öffentliches unanständiges Benehmen seine Standesehre befleckt oder durch ein solches, oder andere Personen beleidigendes Benehmen sich eine seinen Stand herabwürdigende Beschimpfung oder Mißhandlung zugezogen hat, so soll derselbe, wenn nicht der Fall an einer andern Stelle dieses Strafgesetzes mit einer schärferen Strafe bedroht ist, mit der Entlassung bestraft werden. Vierter Fall und Strafe.

Wenn schon in jedem, so muß doch insbesondere im Militärstande auf die Bewahrung der Ehre, dieses Wort im richtigen edlen Sinne genommen, und zwar hier um so mehr Gewicht gelegt werden, weil nur dadurch dieser Stand auf jener Stufe, die er vorzugsweise in der menschlichen Gesellschaft einnehmen will, und die ihm nach seinem Zwecke gerne eingeräumt wird, würdig sich behaupten kann. Militärpersonen sollen daher überhaupt, insbesondere aber Offiziere in ihrem Verhalten in und außer Dienst sorgfältig Alles vermeiden, was sie und eben dadurch auch ihren Stand in der Achtung der übrigen Staatsbürger herabsetzt, was nicht bloß durch Verbrechen oder offenbar schlechte, sondern auch durch jene Handlungen geschieht, welche mit der Stellung und Würde eines Offiziers nicht vereinbar sind, und eben daher die Fortdauer einer weiteren Standesgemeinschaft mit einem solchen Individuum, will man nicht seine eigene Ehre kompromittiren, nicht gestatten.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen dieses Hauptstückes muß Folgendes angeführt werden:

ad I. §. 300. Alle quittirenden Offiziere, welche Inländer sind und jene Ausländer, welche mit Beibehalt eines Offizierskarakters austreten, müssen nach der Vorschrift des Dienstreglements im Quittirungsreverse sich verpflichten, nie gegen Oesterreich oder dessen Alliirte zu streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hilfe oder sonst etwas Gedeihliches zu leisten.

Wird der Ausländer durch seine vaterländischen Verhältnisse in die Lage versetzt, das Gegentheil zu thun, so liegt ihm ob, den Offizierskarakter abzulegen und sein Austrittszertifikat zurückzustellen, wornach ihm ein neues ausgefertigt und er hiedurch der obigen Verpflichtung enthoben wird.

Subjekt dieses Verbrechens sind eigentlich nur ausländische Offiziere, welche mit Beibehaltung des Karakters quittirt haben, und vor dem verbrecherischen Uebertritt in feindliche Kriegsdienste und der hier gefolgten Führung der Waffen gegen Oesterreich oder dessen Bundesgenossen ihren Offizierskarakter nicht abgelegt, d. i. an die Militärbehörde die Erklärung

nicht eingereiht haben, daß sie den Offizierskarakter nicht mehr führen werden. Diese Erklärung, wodurch die Ablegung des Offizierskarakters angezeigt wird, muß aber noch vor Beginn der Feindseligkeiten, d. i. vor der Kriegserklärung erfolgt sein, wenn der Betreffende in dem Falle, als er gegen Oesterreich oder dessen Verbündete die Waffen führt, nicht nach §. 300 behandelt werden soll. Diese Erklärung in dem bemerkten Zeitpunkte reicht aber vollends hin, und es ist hier nicht so, wie im Falle des §. 188, wo von der Quittirung dienender Offiziere die Rede ist, welche nur, nachdem sie von der kompetenten Militärbehörde bewilligt worden ist, rechtlich besteht, auch die Annahme der eingereichten Erklärung bezüglich der Verzichtleistung auf den Karakter eines k. k. österreichischen Offiziers vor der Kriegserklärung zur Straflosigkeit erforderlich.

Inländer, welche vor Ablegung des Offizierskarakters in feindliche Kriegsdienste treten, machen sich dadurch, wie es im §. 300 ausdrücklich heißt, des Hochverrathes (§. 334 lit. c) schuldig, sie sind daher, strenge genommen, kein Subjekt des hier genannten Verbrechens, eben so wenig wie Inländer, welche nach Ablegung des Offizierskarakters im feindlichen Heere Kriegsdienste nehmen, und es besteht nur der Unterschied, daß die letzteren im Falle ihrer Anhaltung vom Zivil- die ersteren vom Militärrichter zu untersuchen und abzuurtheilen sind.

Die Thathandlung besteht in dem Eintritte in die Kriegsdienste des Feindes. Die Strafe des Ausländers ist, wenn er mit den Waffen in der Hand ergriffen wird, nach dem Unterschiede bemessen, ob er der Macht, in deren Kriegsdienste er trat, als Unterthan angehöre oder nicht. Inländer sind jedenfalls als Hochverräther zu behandeln (§. 335) und machen sich außerdem der unbefugten Auswanderung schuldig (Zirk. v. 30. Dezember 1846 F 1836 M. G. S. Nr. 52) *).

ad II. und III. Die Ehre soll jedem Menschen heilig sein, dem Offiziere ist sie sein höchstes, sein theuerstes Kleinod, er soll sie nicht leichtsinnig verpfänden; hat er es aber gethan, so muß er seine eingesetzte Ehre durch pünktliche Erfüllung dessen, was er zu thun oder zu unterlassen versprochen hat, vorausgesetzt, daß hierin nichts Gesetzwidriges liegt, einlösen.

Nach dem Kriegsgebrauche werden gefangenen Offizieren, wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen, immer einige Freiheiten gegen das mündliche oder schriftliche Ehrenwort, davon keinen Mißbrauch zu machen, gestattet. Wenn nun ein Offizier trotz seines Ehrenwortes durch die Flucht der Gefangenschaft sich entzieht, so ist er nicht bloß wegen des gebrochenen Ehrenwortes, sondern auch deßwegen strafwürdig, weil derlei

*) Das preußische Z. St. G. B. lautet im §. 68. Ein Preuße, welcher während eines gegen den Preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft. Ein Preuße, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, soll, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, mit Zuchthaus von 3—10 Jahren bestraft werden. Vgl. das St. G. B. für Würtemberg Art. 145—147, Hannover Art. 123 und 124, Hessen Art. 137, Baden §. 602.

Fälle meistens eine größere Einschränkung der den Gefangenen zugestandenen Freiheiten zur Folge haben, der Entweichende daher sich auch gegen seine Kameraden vergeht, deren Loos er durch sein Benehmen verschlimmert. Deßwegen bestimmt für eine solche ehrenlose Handlung der §. 301 ganz recht die Strafe der Entlassung *).

Der §. 302 enthält drei Fälle von strafbaren Handlungen gegen die Offiziersehre.

1. Bruch des gegebenen Ehrenwortes; es ist jedoch nur dann ein Verbrechen vorhanden, wenn das Versprechen aus einem ernsten Anlasse gegeben, und dann aus eigenem Verschulden dasselbe nicht gehalten wird. Hieher gehört z. B. das einer Frauensperson oder deren gesetzlichen Vertretern gegebene Versprechen der Verehelichung mit Verpfändung des Ehrenwortes unter solchen Umständen, daß an der Aufrichtigkeit des Versprechens nicht gezweifelt werden kann; das Versprechen bei seinem Ehrenworte für sich oder Andere zur bestimmten Zeit eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen. War das Ehrenwort unter solchen Umständen gegeben, daß das Versprechen als ein ernstlich gemeintes wohl nicht erscheint, oder kann dasselbe ohne eigene Schuld nicht erfüllt werden, weil z. B. der Offizier die Bewilligung zur Verehelichung von seinem Vater, der Vormundschafts- oder kompetenten Militärbehörde nicht erhält, oder im zweiten Falle zur bestimmten Zeit seine ausständigen Gelder nicht eingehen u. dgl., so kann der §. 302 keine Anwendung haben. Eben so wird

2. beim Verbürgen einer Thatsache als wahr, von der der Verbürgende weiß, daß sie nicht wahr sei, ungeachtet des gegebenen Ehrenwortes Niemand eine unehrenhafte Handlung finden, wenn der Anlaß hiezu kein ernsthafter war, die Versicherung der Wahrheit des Erzählten das Gepräge des Scherzes an der Stirne trägt.

Wahr ist es, daß ein Offizier bei der Heiligkeit der Ehre selbst im Scherze davon keinen Mißbrauch machen soll, allein zum Verbrechen kann ihm eine scherzhafte, mit dem Ehrenworte verbürgte Aeußerung nie zugerechnet werden. Wenn endlich

3. ein Offizier sein Ehrenwort dazu mißbraucht, sich zu einer rechtswidrigen, in diesem Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Handlung oder Unterlassung ernstlich zu verpflichten, wobei er die rechtliche Unmöglichkeit, sein Wort zu halten, im Voraus kennt, und daher entweder den Willen hat, seinem freventlich gegebenen Worte un-

*) Jede ernstliche Berufung des Offiziers auf seine Ehre, jede Versicherung mit Beziehung auf dieselbe ist ein feierlicher Akt, der Offizier will, daß seinem Ehrenworte voller Glauben beigemessen werde, jedes Mißtrauen würde ihn an seiner Ehre kränken. Aus diesem Grunde und weil man nicht annehmen kann, daß ein Offizier das, was ihm das Theuerste sein soll, leichtsinnig einsetzen werde, wird seinem Ehrenwort getraut. Mißbraucht er nun dieses Wort, so muß er nicht bloß in den Augen des Hintergangenen als ein ehrloser Mensch angesehen werden, sondern er hat sich auch an dem Offiziersstande vergangen, weil durch dergleichen Handlungen der Werth der Offiziersehre herabsinkt. Die auf ein solches Benehmen festgesetzte Strafe erscheint sonach nicht bloß als Sühne des mißbrauchten Zutrauens, sondern auch der durch ihn verletzten Offiziers-Standesehre.

treu zu werden, oder ein Gesetz zu übertreten, so liegt hierin wohl ein sehr hoher Grad eines ehrwidrigen Benehmens, und es kann daher ein solcher Offizier, der auf diese Art seine verworfene Gesinnung kund gegeben hat, in der Gemeinschaft ehrliebender Männer fernerhin nicht geduldet werden.

Wenn ein Offizier sein Ehrenwort zu einer nicht in diesem Strafgesetze, wohl aber den Moralgesetzen zuwider laufenden ernstlichen Zusicherung mißbraucht, so kann er nicht nach dem §. 302 behandelt, wohl aber kann nach Umständen auf ihn die a. h. Entschließung vom 25. Juni 1852 angewendet werden.

ad **IV.** Die a. h. Entschließung vom 25. Juni 1852 bestimmt ein eigenes Disziplinarverfahren gegen jene Offiziere, deren dienstwidriges unmoralisches und ehrenrühriges Verhalten überhaupt das Gepräge der Unverbesserlichkeit an sich trägt, oder mit ihrer Stellung sich nicht vereinigt; auf ein noch in einem höheren Grade die Würde eines Offiziers herabsetzendes Benehmen findet der §. 303 Anwendung.

Der Strafe dieses §. verfällt der Offizier, welcher a) ohne einen Andern zu beleidigen, sich auf eine solche Art unanständig benimmt, daß nach richtigen Begriffen über die militärische Standesehre diese hiedurch verletzt wird, und das unanständige Benehmen zugleich ein öffentliches, d. i. ein solches war, welches von anderen Menschen wahrgenommen werden konnte, oder wirklich wahrgenommen worden ist, und es macht daher keinen Unterschied, ob das die Offiziersehre herabwürdigende Betragen an einem öffentlichen Orte oder nur in einer Privatgesellschaft vorgefallen ist, oder b) welcher durch ein solches unanständiges oder durch ein andere Personen beleidigendes Betragen, eine Beschimpfung oder eine Mißhandlung sich zuzieht, wodurch seine und auch die Ehre des Standes befleckt wird. Hieher gehören insbesondere alle niedrigen, schon nach allgemeinen Begriffen entehrenden Beschimpfungen, dann Mißhandlungen durch Schläge u. dgl. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Offizier die Beschimpfung oder Mißhandlung durch sein Verschulden, also insbesondere durch absichtliches Beleidigen eines Andern sich zugezogen hat, und eben so, daß die Beschimpfungen und Mißhandlungen dem Offizier absichtlich zugefügt wurden. Auf bloße Mißverständnisse oder Zufälle findet der §. 303 keine Anwendung.

Am Schlusse der Militärverbrechen und Militärvergehen erscheint es noch nothwendig, jene Anordnungen aus den Satzungen der Militär-Verpflegshandwerker und der Milizer-Professionisten der k. k. Montours-Oekonomiekommissionen anzuführen, welche theils neben den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bestehen, theils dieselben näher erläutern.

Diese sind:

A. in Betreff der ersteren die §§. 10 bis einschließig 18 folgenden Inhaltes:

§. 10. Es gehört zu den vorzüglichsten Pflichten des Militär-Verpflegshandwerkers, er möge nun in der eigenen Regie verwendet werden,

oder bei dem Subarrendator kommandirt sein, in allen seinen Verrichtungen und Gebarungen so sorgfältig und rechtlich vorzugehen, daß dem Aerar kein Schaden zugefügt, das Militär bei Verabreichung seiner Naturalgebühren nicht verkürzt werde, aber auch der Landmann, die Kontrahenten und Müller bei ihren Lieferungen weder an Maß und Gewicht, noch in anderer Art beeinträchtiget werden.

§. 11. Er hat daher die emsigste Sorge dafür zu tragen, daß von den ärarischen Naturalien und Materialien nichts verschwendet, beschädiget oder muthwillig zu Grunde gerichtet wird.

Er ist dem vorgesetzten Magazinsrechnungsführer für die Quantität und Qualität der ihm anvertrauten Naturalien, Materialien und Geräthe verantwortlich, und hat daher bei deren Uebernahme auf richtiges Maß und Gewicht, so wie auf deren gute Beschaffenheit zu halten.

§. 12. Er hat bei allen ihm obliegenden Arbeiten, denen er sich unweigerlich zu unterziehen hat, insbesondere aber bei den eine gewisse handwerksmäßige Kunstfertigkeit in Anspruch nehmenden Verrichtungen, wie bei der Brod- und Zwiebackerzeugung, bei der Vermahlung, Mehleinfassung u. dgl. nach bestem Wissen und Gewissen vorzugehen, und alle Mühe, Geschicklichkeit und Erfahrung auf das möglichst vollkommene Zustandebringen dieser wichtigen Manipulazionsarbeiten zu verwenden.

§. 13. Er hat ohne Anweisung des Magazinsrechnungsführers unter keinerlei Vorwand weder irgend eine Uebernahme von Naturalien u. dgl. in die Depots, noch eine Erfolgung aus denselben zu bewirken und überhaupt in seinem Dienste sich nach den Anordnungen seines vorgesetzten Magazinsrechnungsführers zu benehmen.

§. 14. Die mit einer Depositorienführung betrauten Individuen des Handwerkerpersonales haben alle Manipulazionsvorgänge genau und unentstellt, in der Art, wie sie vorgekommen sind, sogleich oder wenigstens noch am nämlichen Tage in die betreffenden Depositorienausweise einzutragen, diese rein und ohne Korrekturen zu führen, und alle fünf Tage abzuschließen.

Hiebei oder auf sonstige Art sich ergebende Ueberschüsse und Ersparungen am Maße oder Gewichte der Naturalien sind sogleich nach ihrer Wahrnehmung dem Magazins-Rechnungsführer anzuzeigen, und nach der von diesem und dem Magazins-Kontrolor sich hierüber verschafften Ueberzeugung in den Depositorienausweisen zu Gunsten des Aerars gewissenhaft in Empfang zu stellen.

§. 15. Wenn ein Militär-Verpflegshandwerker zur Begleitung eines Naturalientransportes beordert wird, so hat sich derselbe nicht nur die möglichste Sorgfalt für unbeschädigte Fortbringung des seiner Obhut anvertrauten ärarischen Gutes, sondern auch die richtige und rechtzeitige Uebergabe desselben an dem Bestimmungsorte, sowie die Einholung der vorschriftmäßigen Abladedokumente, womit er sich bei seiner Rückkunft gegen seinen vorgesetzten Magazins-Rechnungsführer zu legitimiren hat, angelegen sein zu lassen.

§. 16. Das Handwerkspersonale hat sich bei den Verpflegs-Magazinen, wo es verwendet wird, und betreff des ihm anvertrauten ärarischen Gutes für die Abwendung jeder Feuer- und Wassergefahr, sowie für Rettung der dadurch bedrohten ärarischen Gebäude und Vorräthe thätigst zu verwenden.

Daher hat es sich auch in und nächst den Depositorien des Tabakrau-

chens, sowie des Gebrauches leicht entzündlicher feuergefährlicher Gegenstände nicht nur selbst strengstens zu enthalten, sondern auch dasselbe bei den fassenden und anderen Parteien nicht zu gestatten und in angemessener Weise hintanzuhalten (vergl. M. St. G. B. §. 286 lit. c).

Eben so darf — die unabweisliche Nothwendigkeit zur Kriegszeit ausgenommen — in den Depositorien zur Nachtzeit keine Manipulazion oder sonstige Beschäftigung sich erlaubt werden.

§. 17. Der Militär-Verpflegshandwerker, welcher eine der in den §§. 10 bis 16 angeführten Pflichten verletzt, ist mit Arrest bis zu drei Monaten, nach Umständen auch mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten oder einer verhältnißmäßigen körperlichen Züchtigung, und wenn die Pflichtverletzung zur Kriegszeit und mit Benachtheiligung des Kriegsheeres erfolgt, mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Auch ist er gehalten den verursachten Schaden aus seinem Vermögen zu ersetzen. Vermag er dieses nicht, so wird die Strafe strenger bemessen.

§. 18. Weiters ist der Militär-Verpflegshandwerker verpflichtet, die Magazine und Vorräthe gegen jeden feindlichen oder sonst vorkommenden gewaltsamen oder räuberischen Angriff mit den beigegebenen Waffen oder Werkzeugen zu vertheidigen.

Wer sich dieser Pflicht aus Sorglosigkeit oder Zaghaftigkeit entzieht soll mit Kerker bis zu einem Jahre, nach Umständen auch mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft werden (vergl. §. 251 lit. b und c des M. St. G. B.).

B. in Betreff der Montursmilizer die §§. 10 bis einschließig 14, welche lauten:

§. 10. Die vorzügliche Pflicht des Milizers besteht in der Verfertigung der für die k. k. Armee bestimmten Monturs- und Rüstungsorten.

Wer an der zu liefernden Arbeit, an dem dazu bestimmten Materiale, an dem Handwerkszeuge, oder an den Monturs- und Rüstungsvorräthen vorsätzlich oder aus Muthwillen etwas verdirbt, und dadurch einen Schaden über fünf Gulden verursacht, ist mit Kerker bis zu einem Jahre, der nach Größe des Schadens auch bis zu fünf Jahren erhöht werden kann, sonst aber, oder wegen eines bloß durch Nachlässigkeit verursachten Schadens mit Arrest, nach Umständen auch strengem Arreste bis zu sechs Monaten, oder verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu bestrafen (vergl. §§. 286 lit. f und 288 des M. St. G. B.).

Auch ist derselbe gehalten, den Schaden aus seinem Vermögen, und nöthigen Falles, wenn er im Dienste beibehalten wird, von dem künftig zu verdienenden Arbeitslohne mittelst angemessener Abzüge zu ersetzen. Vermag er dieses nicht, so wird die Strafe strenger bemessen.

§. 11. Weiters ist der Monturs-Milizer verpflichtet, das Montursmagazin oder Kommissionshaus, bei dem er in Verwendung steht, gegen jeden feindlichen oder sonstigen gewaltsamen oder räuberischen Angriff mit den beigegebenen Waffen oder Werkzeugen zu vertheidigen, so wie auch zur Abwendung von Feuer- und Wasserschäden mit aller Anstrengung sich zu verwenden, und Alles zu vermeiden, wodurch der Ausbruch eines Brandes herbeigeführt werden könnte.

Montursmilizer, welche sich der Pflicht, das Magazin oder Kommissionshaus vor feindlichen oder verbrecherischen Angriffen zu schützen, aus

Sorglosigkeit oder Zaghaftigkeit entziehen, oder es an der erforderlichen Verwendung zur Abwehr von Feuer- oder Wasserschaden ermangeln lassen, sind mit Kerker bis zu einem Jahre, nach Umständen auch mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen (vergl. §. 251 lit. b und c des M. St. G. B.).

§. 12. Jeder Montursmilizer ist schuldig, täglich die Arbeitsstunden einzuhalten, welche der Kommandant nach Maßgabe der von der Montursкommission zu liefernden Erzeugnisse an Montur, Rüstung u. dgl. auch über die gewöhnlichen Arbeitsstunden zu bestimmen findet. Auch muß Jeder, wenn es der Kommandant für nöthig erachtet, an Sonn- und Feiertagen zu dringlichen Arbeiten sich verwenden lassen.

§. 13. Die Montursmilizer sind verpflichtet, zu jener Montursкommission oder jenem Montursdepot abzugehen, und daselbst ihrer Profession obzuliegen, wohin sie kommandirt sind.

Ueberdieß müssen sie sich nebst der Ausübung ihrer Profession auch zur Tuchwässerung und anderen derlei Arbeiten, ja selbst auch, wenn es nöthig und befohlen wird, zu Handlangerdiensten verwenden lassen.

§. 14. Montursmilizer, welche sich gegen die in den §§. 12 und 13 erwähnten Vorschriften vergehen, werden deßhalb mit Arrest und nach Umständen, besonders in Wiederholungsfällen, mit strengem Arreste bis zu drei Monaten, oder einer verhältnißmäßigen körperlichen Züchtigung bestraft.

Dritter Theil.

Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates überhaupt.

§. 304.

Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

Als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates sind zu behandeln:

1. die unbefugte Werbung;
2. die Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung;
3. die Ausspähung und andere gegen die Kriegsmacht des Staates gerichtete, im §. 327 bezeichnete Handlungen.

§. 305.

Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen durch die Militärgerichte.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser in den nachfolgenden drei Hauptstücken behandelten Verbrechen, mit Ausnahme der in dem §. 318 bezeichneten Vorschubleistung ist auch gegen Zivilpersonen ohne Rücksicht auf ihren ordentlichen Gerichtsstand den Militärgerichten zugewiesen.

Wird von einer sonst den Strafgerichten des Zivilstandes unterstehenden Person eines der vorerwähnten, der Strafgerichtsbarkeit der Militärpersonen zuständigen Verbrechen nur als Mittel zur Ausübung eines noch größeren Verbrechens, als z. B. des Hochverrathes oder Aufruhrs begangen, oder treffen bei demjenigen, der sich eines solchen Verbrechens wider die Kriegsmacht des Staates schuldig gemacht hat, noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit des Mili-

tärgerichtes auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen, welche jedoch in diesen Fällen nach den für den Zivilstand geltenden Strafgesetzen zu beurtheilen sind.

Die Bestimmung des §. 305 ist als eine gesetzliche Erläuterung der Militärjurisdikzionsnorm vom 22. Dezember 1851 §. 5 anzusehen. Wird die unbefugte Werbung, die Verleitung der Soldaten zu einem Militärverbrechen oder die Ausspähung als Mittel zur Begehung eines Hochverrathes oder eines anderen Verbrechens verübt, so ist eine Konkurrenz strafbarer Handlungen vorhanden. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich insbesondere aus dem Schlußsatze des §. 327.

Zweites Hauptstück.

Von der unbefugten Werbung.

§. 306 (92).

Des Verbrechens der unbefugten Werbung macht sich schuldig: Unbefugte Werbung.

a) wer im Inlande wen immer, oder im Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für andere als kaiserlich österreichische Kriegsdienste oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei wirbt; oder

b) wer einen zum Militärdienste dieses Staates eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt; oder

c) wer um anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen Rekruten, oder den Aufrührern Waffengenossen, oder einem fremden Staate einen für den österreichischen Militärdienst eidlich verpflichteten Mann als Ansiedler zuzuführen, einen Menschenraub verübt.

Subjekte des Verbrechens der unbefugten Werbung sind alle Inländer und die in Oesterreich wohnenden Ausländer; im Auslande die Ausländer nur dann, wenn sie im Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande (oder auf einem österreichischen Kriegsschiffe) dieses Verbrechens sich schuldig machen, und entweder im feindlichen Gebiete oder in Oesterreich betreten werden (§. 104 *). Dasselbe wird begangen durch Werbung im eigentlichen Sinne (lit. a und b), oder durch Menschenraub (lit. c). Nach diesem Unterschiede und den weiteren Bestimmungen des §. 306 ergeben sich mehrere Arten des Verbrechens der unbefugten Werbung, und wird dasselbe verübt:

1. wenn wer immer wen immer im Inlande für andere als kaiserlich österreichische Kriegsdienste oder für den Waffendienst von einer aufrührerischen Partei wirbt. Der Gegenstand die-

---

*) S. die Konvenzion mit Parma vom Jahre 1836 beim §. 108 lit. c.

ser Rechtsverletzung ist entfernt der Staat in seiner Kriegsmacht; zunächst aber die Person (männlichen Geschlechts), welche angeworben werden will. Diese kann ein In- oder Ausländer, eine Zivil- oder Militärperson sein; ob sie auch vollkommen kriegstauglich sei oder nicht, ist gleichgiltig. Die Thatbehandlung besteht in dem Werben, d. i. in dem Bestreben, waffenfähige Personen zum freiwilligen Eintritte in fremde Kriegsdienste oder in den Waffendienst von Aufrührern zu bewegen *), es geschehe dieß durch Verabreichung von Geld oder Sachen vom Werthe, gegen Zusicherung gewisser Vortheile oder auf eine andere Art, z. B. bei einem Trinkgelage.

Eine Werbung zu Gunsten der Aufrührer, welche nicht den Waffen-, sondern einen andern Dienst bezweckt, bildet, wenn gleich dieser Dienst auf die Bewaffnung der Aufrührer Bezug nehmen sollte, z. B. auf Verfertigung von Waffen, nicht das Verbrechen des §. 306, sondern die Mitschuld am Aufruhre (§§. 11 und 349); und eben so wenig ist das Werben für solche Dienste in einer fremden Armee, welche nicht zu den Kriegsdiensten gerechnet werden können, das Verbrechen des §. 306;

2. wenn wer immer im Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande (oder auf einem Schiffe) einen zum Dienststande oder Gefolge derselben gehörigen Mann zu gleichem Zwecke wirbt. Zum „Dienststande" eines Truppenkörpers gehören nicht bloß die Soldaten, sondern auch die bei der Administrazion angestellten Personen, und zum „Gefolge" sind alle jene zu rechnen, welche ihres Geschäftes wegen der Armee nachfolgen, z. B. Kapellmeister oder Diener der Offiziere. Außer dem Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande, z. B. an österreichischen Soldaten, welche an einem Orte krank zurückgeblieben sind, kann das Verbrechen von einem Ausländer nicht verübt und er daher im Falle einer Werbung solcher Soldaten nicht bestraft werden (§. 104 lit. b).

3. durch die Anwerbung eines in eidlicher Militärdienstverpflichtung stehenden Mannes (§. 142), wenn gleich nur zur Ansiedlung in was immer für einem fremden Lande, und endlich

4. durch Menschenraub (§. 368), wenn demselben die im §. 306 lit c bezeichnete Absicht zu Grunde liegt.

Das Verbrechen der unbefugten Werbung, insoferne es durch Menschenraub begangen wird, ist vollbracht, sobald der Menschenraub selbst als vollbracht anzusehen ist, und versucht, wenn der Menschenraub noch im Stadium des Versuches stand (s. Erläut. des §. 368). In den Fällen 1, 2 und 3 ist das Verbrechen mit der Werbung, dem Bestreben Andere zum Eintritte in fremde Kriegsdienste oder Soldaten zur Ansiedlung zu vermögen, schon vollbracht. Ein Versuch der unbefugten Werbung ist daher nur insoferne vorhanden, als die Handlung des Verbrechers noch nicht bis zur Aufforderung an eine bestimmte Person, in fremde Kriegsdienste zu treten, oder bei einem Soldaten, in einem fremden Lande sich anzusiedeln,

*) Werben überhaupt heißt etwas zu erlangen suchen, z. B. ein Amt, ferner versteht man darunter das Bestreben, Jemanden zu einer bestimmten Thätigkeit zu bewegen suchen, z. B. zum Eintritte in eine Gesellschaft. Werben für Kriegsdienste heißt Andere zu bestimmen suchen, Kriegsdienste anzunehmen.

vorgeschritten ist; ist diese Aufforderung einmal geschehen, so ist auch das Verbrechen vollbracht. Ein Versuch wäre daher die Errichtung eines Werbzeltes; ein Versuch wäre es auch wenn Jemand mehrere Soldaten in der Absicht, sie zu betrinken, und im trunkenen Zustande sie sohin zum Eintritt in feindliche Dienste zu bewegen, in ein Gasthaus führt, und ehe er noch sie zum Uebertritt auffordert, also um ihre Dienste wirbt, arretirt wird.

§. 307.

Strafe. a) in Kriegszeiten.

Ist dieses Verbrechen zur Kriegszeit zu Gunsten des feindlichen Staates oder der Aufrührer verübt worden, so soll der Thäter mit dem Tode durch den Strang bestraft, und wenn er während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich behandelt werden.

Die für eine andere, nicht feindliche Macht während des Krieges unternommene Werbung ist in den Fällen a) und b) des §. 306 mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und im Falle c) daselbst mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

§. 308.

b) in Friedenszeiten.

In Friedenszeiten ist dieses Verbrechen in den Fällen a) und b) des §. 306 mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Verbrecher dem fremden Staate oder den Aufrührern schon einen oder den andern Mann zugeführt, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt, oder wiederholt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Friede des Staates bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Den Fall c) des §. 306 trifft zur Friedenszeit mit Rücksicht auf den Eintritt der vorangeführten Erschwerungsumstände die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 309.

Wenn sich die mit Menschenraub verbundene unbefugte Werbung nicht zur Todesstrafe nach §. 307 eignet, der seiner Freiheit Beraubte aber dadurch einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden ist, so soll gegen den Schuldigen auf lebenslangen schweren Kerker erkannt werden.

§. 310.

Strafe des Versuches.

Ist das Verbrechen der unbefugten Werbung nur versucht worden, so ist, wenn der Versuch zu Kriegszeiten statt hatte, und das vollbrachte Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen wäre, die Strafe auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn damit ein Menschenraub verbunden war, auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren auszumessen. Außer diesen Fällen ist die Strafe

des Versuches Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei erschwerenden Umständen von einem bis zu fünf Jahren.

§. 311.

Strafe der Mitschuldigen.

Wer bei einer unbefugten Werbung dem Verbrecher durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen; doch kann in Fällen, wo nach §. 308 der Werber mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu bestrafen ist, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hilfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Friede des Staates bedroht ist, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 312.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung der unbefugten Werbung.

Wer das Verbrechen der unbefugten Werbung, wenn er es leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, ist mit Beachtung des Umstandes, ob die Unterlassung in Kriegs- oder Friedenszeiten geschehen, zum Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach Wichtigkeit des wirklich entstandenen Nachtheiles auch bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

§. 313.

Bedingung der Strafnachsicht.

Demjenigen, welcher auf was immer für eine Art des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig geworden ist, wird Straflosigkeit zugesichert, wenn er entweder die Geworbenen wegzuschaffen freiwillig unterläßt, oder deren Abgang selbst verhindert, oder der Behörde von der Werbung zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und die That unwirksam gemacht werden kann; auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

Die §§. 307—313 enthalten die Strafen der unbefugten Werbung. Hienach ist zu unterscheiden zwischen dem unmittelbaren Thäter und dem Mitschuldigen, ferner ob das Verbrechen zu Gunsten einer feindlichen Macht, der Aufrührer oder eines anderen Staates, ob zur Kriegs- oder Friedens- oder zu einer solchen Zeit, wo der Friede des Staates bedroht ist, begangen, ob es vollbracht oder nur versucht wurde, endlich ob der Thäter noch während des Krieges oder später ergriffen worden ist.

Die Todesstrafe und zwar durch den Strang tritt nur ein gegen den unmittelbaren Thäter, wenn die Werbung (§. 306 a, b, c.)

a) zur Kriegszeit zu Gunsten des mit uns den Krieg führenden Staates, dessen Alliirte, oder
b) zu Gunsten der Aufrührer im Innern verübt worden ist. Wird der Thäter noch während des Krieges ergriffen, so ist er standrechtlich zu behandeln, doch ist auch außer dem Standrechte auf die Todesstrafe zu erkennen. Wenn der Werber erst nach beendetem Kriege abgeurtheilt wird, so kommt der §. 89 Absatz 3 in Anwendung.

Als Mitschuldige des Verbrechens sind alle jene anzusehen, welche auf eine im §. 11 angegebene Art bei Verübung desselben sich betheiligen. Den Mitschuldigen trifft in der Regel dieselbe Strafe, wie den unmittelbaren Thäter (§. 311). Als Mitschuldigen erklärt das Gesetz (§. 312) auch jenen, welcher a) die von einem Andern vorhabende unbefugte Werbung (§. 306) vorsätzlich, d. i. mit dem Bewußtsein, daß derselbe dieses Verbrechen (§. 9) zu verüben beabsichtigt, nicht hindert, oder b) in jenen Fällen, wo die Hinderung nicht thunlich ist, das vorhabende, versuchte oder bereits vollbrachte Verbrechen oder den Thäter (§. 337) der Behörde vorsätzlich nicht anzeigt, obschon diese Hinderung oder Anzeige leicht, d. i. ohne große Mühe und Opfer möglich war und damit auch keine unmittelbare Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit weder desjenigen, der hievon Kenntniß erlangte, noch der im §. 522 erwähnten Angehörigen, nämlich der Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, der Geschwister, Geschwisterkinder oder noch näher verwandten Personen (Onkel, Neffe, Tante und Nichte), dann der Ehegenossen, der Geschwister des Ehegenossen und der Ehegenossen der Geschwister und endlich der unter dessen gesetzlichem Schutze stehenden Personen, wie z. B. der Mündel, verbunden gewesen ist. Tritt eine solche Gefahr ein, so kann die Nichthinderung oder Nichtanzeige des Verbrechens oder der Verbrecher nicht imputirt werden, also nach dem allgemeinen Wortlaute des Gesetzes auch nicht dann, wenn die erwähnten Angehörigen oder Schutzbefohlenen selbst des Verbrechens sich schuldig gemacht haben, weil gerade in diesem Falle aus der Hinderung meistens, aus der Anzeige wohl immer unmittelbar Gefahr für ihr Leben oder ihre Freiheit droht. Da die Straflosigkeit jedoch nur beim Vorhandensein der erwähnten Bedingungen eintreten kann, so folgt, daß dieselben in jedem gegebenen Falle nachgewiesen werden müssen.

Auch wird nach der Analogie des §. 337 die Unterlassung der Anzeige dann nicht zu bestrafen sein, wenn ungeachtet derselben eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist.

Ebenso wird die Strafbarkeit auch dann entfallen, wenn voller Grund vorhanden war anzunehmen, daß die Obrigkeit bereits vom Verbrechen oder Thäter Kenntniß hat, weil in diesem Falle von einem bösen Vorsatze keine Rede mehr sein kann; indessen dürfte es auch in solchen Fällen immer räthlich sein, die Anzeige zu machen, weil, wenn im Verlaufe der Untersuchung hervorkommt, daß Jemand von dem Verbrechen oder den Verbrechern wußte und dennoch die Anzeige unterließ, er zur Verantwortung gezogen werden würde, wo es ihm in manchen Fällen nicht leicht sein dürfte, darzuthun, daß zur Zeit, wo er das Verbrechen in Erfahrung brachte, die Obrigkeit davon bereits unterrichtet war.

Was endlich die Verfügung im §. 313 anbelangt, wornach unter bestimmten Bedingungen jener straflos bleibt, welcher auf was immer für eine Art (als unmittelbarer Thäter oder Mitwirker §. 11) des Verbrechens sich schuldig macht, so bedarf dieselbe bei dem ganz klaren Wortlaute des Gesetzes wohl keiner Erklärung. S. die Erl. beim §. 331.

Uebrigens ist hier noch zu merken, daß jener, welcher einen Werber der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung oder Festhaltung des Verbrechers oder sonst mit der That verhindert, eine Belohnung von 100 Dukaten und nach Umständen von höherem Betrage erhalte, wenn er nicht selbst der Anstifter war (§. 15 der a. h. Entschl. vom 20. Juni 1821 Zirk. vom 6. November 1821 H 1113 M. G. S. Nr. 216).

Drittes Hauptstück.

Von der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung.

§. 314 (222).

Verbrechen durch solche Verleitung.

Die Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht wird einem Jeden als Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates zugerechnet, der einen zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Deserzion) oder zu was immer für einer nach diesem Gesetze als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, es mag dieses durch gegebene Geschenke, oder andere Vortheile, durch Verheißungen, Vorspiegelungen, oder auf was immer für eine andere Weise geschehen.

§. 315.

Strafe.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist, wenn es nur bei dem Versuche geblieben ist, Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der nach der Wichtigkeit und Strafbarkeit des bezweckten Militärverbrechens bis auf drei Jahre, wenn aber die Verführung gelungen ist, bis auf fünf Jahre zu erhöhen ist.

Subjekt dieses Verbrechens sind alle Zivil- und jene Militärpersonen, welche nicht zu den im § 142 genannten gehören (§. 320), so wie auch Ausländer (§. 104*). Gegenstand desselben sind alle, sowohl auf die Kriegsartikel als auch auf die Satzungen verpflichteten Indivi-

---

*) S. die Konvenzion mit Parma vom Jahre 1836 beim §. 108 lit. b.

duen. Die Textirung: „zum Kriegsdienst eidlich verpflichtete Personen“ könnte zwar zur Ansicht Veranlassung geben, daß die letzteren Individuen hier nicht gemeint seien, weil ihr Dienst kein eigentlicher Kriegsdienst ist. Allein dagegen muß erinnert werden, daß das Wort: Kriegsdienst im Gesetze auch im weiteren Sinne genommen und namentlich im nachfolgenden §. 319 auch auf jene, welche nur Satzungen beeiden, bezogen werde, und daß es ein Widerspruch wäre, jene, welche z. B. einem Verpflegshandwerker nach vollbrachter Deserzion auf die im §. 318 des Militär- oder §. 220 des Ziv. St. G. B. angegebene Art behilflich sind, mit der im Gesetze angedrohten Strafe zu belegen, dagegen jenen straflos zu lassen, welcher ihn zur Deserzion verleitet oder zur Ausführung derselben Hilfe geleistet hat. Die Thathandlung besteht in einer wie immer gearteten Verleitung zur Verübung eines Militärverbrechens, dagegen kann die Verleitung zu Militärvergehen an Individuen des Zivilstandes und der nicht auf die Kriegsartikel oder Satzungen verpflichteten Militärpersonen weder als Verbrechen noch als Vergehen geahndet werden, weil weder das Zivil- noch das Militärstrafgesetzbuch in dieser Beziehung eine Verfügung enthält (Art. V des K. P.). Der böse Vorsatz liegt in dem Bewußtsein, daß die Handlung, zu deren Verübung der Soldat aufgefordert wird, die Pflichten der Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstige Dienstesvorschriften verletze; daß der Aufforderer auch gewußt habe, daß die That, zu welcher er den Soldaten berede, ein Verbrechen sei, ist nicht erforderlich (§. 9), wenn nur das Gesetz dieselbe als ein Verbrechen erklärt. Wäre sie im gegebenen Falle nur ein Vergehen (§. 212), so kann die Verleitung hiezu nicht nach §. 314 behandelt werden. Die Absicht des Thäters darf nur auf die Begehung eines Militärverbrechens von Seite des Soldaten gerichtet sein; bezweckte der Verführer ein anderes Verbrechen, wozu die Verleitung nur als Mittel dienen soll, so ist nach Umständen entweder ein anderes Verbrechen, z. B. des §. 306 oder 327, oder eine Konkurrenz von Verbrechen vorhanden, z. B. Individuen, welche sich in eine hochverrätherische Verbindung eingelassen haben, verleiten Soldaten zur Deserzion, um ihre ruchlosen Pläne desto leichter ausführen zu können (§§. 314 und 334).

War der Zweck der Verleitung die Ausführung des Verbrechens des Hochverrathes, so steht die Untersuchung und Aburtheilung über Zivilpersonen zwar auch dem Militärgerichte zu, allein bei der Aburtheilung über das Verbrechen des Hochverrathes ist nach den Bestimmungen des Zivilstrafgesetzbuches vorzugehen (§. 305).

Ein Versuch dieses Verbrechens ist nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht möglich, weil schon der Versuch der Verleitung das Verbrechen konstatirt. Die Worte des §. 315: „wenn es nur beim Versuche geblieben“, sind bloß dahin zu deuten: wenn es nur bei dem Versuche der Verleitung (§. 17) verblieben ist. Nach dem Unterschiede, ob die Verleitung gelungen ist oder nicht, ist auch das Strafausmaß verschieden (§§. 315 und 317).

Jeder Soldat, welcher eine Person, die ihn zum Treubruche verleiten wollte, anzeigt, erhält 200 fl. Belohnung (Vdg. vom 21. Novem-

ber 1850 und 18. Jänner 1851 Nr. $\frac{7016}{\text{M K}}$ j. s. A. V. B. Nr. 30). Auf die Militärpolizeiwache hat diese Anordnung nach ihrem Grunde und Geiste keinen Bezug (Vdg. vom 14. April 1852 Nr. $\frac{1572}{\text{M K}}$ j. s.), und eben so wenig auf die Gensd'armerie.

§. 316.

Hilfeleistung zu einem Militärverbrechen. Strafe.

Des Verbrechens der Hilfeleistung zu einem im §. 314 bezeichneten Militärverbrechen macht sich derjenige schuldig, welcher, obgleich er selbst in keiner Militärverpflichtung steht, einem zum k. k. Kriegsdienste eidlich verpflichteten Manne bei Begehung eines Militärverbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet. Die Strafe ist ebenfalls, je nachdem die That nur versucht oder vollbracht wurde, Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Die strafbare Thathandlung dieses §. bildet die Hilfeleistung zur Ausübung eines Militärverbrechens mit dem Bewußtsein, daß es sich um ein solches handelt, z. B. Jemand bringt einem Soldaten Zivilkleider, damit er dadurch leichter die Deserzion verüben könne. Bei der Hilfeleistung ist ein Versuch allerdings möglich.

Bei der Hilfeleistung durch die im §. 142 erwähnten Personen kommen die Bestimmungen des §. 320 anzuwenden.

§. 317.

Strafe der Verleitung oder Hilfeleistung bei erschwerenden Umständen.

Wenn aber die in den vorstehenden §§. 314 und 316 erwähnte Verleitung oder Hilfeleistung, ein in dem gegebenen Falle, mit dem Tode zu bestrafendes Militärverbrechen zum Gegenstande hat, oder wenn dieselbe zur Kriegszeit geschieht, oder wenn in Anbetracht der Anzahl der Individuen, auf welche die Verleitung abgesehen ist, oder der sonst obwaltenden Umstände erhebliche Gefahr zu besorgen, oder bedeutender Nachtheil wirklich entstanden ist, so soll der Schuldige zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker verurtheilt werden.

Wird jedoch dem Ueberhandnehmen solcher Verbrechen durch das Standrecht Einhalt zu thun für nothwendig befunden, so ist nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes, jeder Schuldige mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

Wenn gegen jene, welche eines bestimmten Militärverbrechens sich schuldig machen, um dem Umsichgreifen eines solchen Einhalt zu thun, das standrechtliche Verfahren angedroht ist, so unterliegt auch die Verleitung und Hilfeleistung zu einem solchen Verbrechen der standrechtlichen Behandlung und der Todesstrafe durch Erschießen. Daß der Verführer oder Mithelfer von dieser Kundmachung Kenntniß erlangt habe, wird im Gesetze nicht gefordert. Eben so ist nicht nöthig, daß er gewußt habe, daß das Militärverbrechen, z. B. die Deserzion im gegebenen Falle mit dem Tode wird bestraft wer-

den, um das schärfere Strafausmaß dieses §. anzuwenden. Namentlich scheint bei der Verleitung zur Deserzion über den Verführer immer die Strafe des §. 317 verhängt werden zu müssen, wenn die Deserzion unter den Umständen der §§. 191, 193 und 194 begangen wurde, weil in allen diesen Fällen das Gesetz die Todesstrafe bestimmt, und nur ausnahmsweise aus den der Deserzion nachgefolgten Umständen (§. 195 lit. a, b und d) selbe ausgeschlossen ist.

Aus den Worten: auf welche die Verleitung abgesehen ist, folgt, daß auf 5 bis 10 jährigen schweren Kerker auch zu erkennen ist, wenn eine größere Anzahl von Soldaten auch nur zu verleiten versucht wurde, obgleich die Verleitung selbst nicht gelungen ist. Sonst obwaltende Umstände, z. B. bei einem Aufruhre im Innern.

§. 318 (220).

Wer ohne ein Vorhinein getroffenes Einverständniß (§. 314) einen auf die Kriegsartikel oder Militärsatzungen eidlich verpflichteten Ausreißer (Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstigt, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Strafe der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreißer.

Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 319 (221).

Nebst der durch Beförderung der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste, oder durch Verhehlung der Ausreißer nach den §§. 314 bis 317 verwirkten Strafe ist jeder schuldig Befundene auch zu verhalten, für jeden Ausreißer einhundert Gulden an die Kriegskasse zu bezahlen. Kann er diese Zahlung nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen oder zu verschärfen; auch kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an dieser gesetzlichen Anordnung nichts ändern.

Subjekte des in diesem §. bezeichneten Verbrechens der Vorschubleistung der Deserzion sind alle Militärpersonen, sie mögen auf die Kriegsartikel, oder auf Satzungen verpflichtet sein (§. 206 *). Der Inhalt der That besteht in jeder Handlung, wodurch erst nach vollführter

*) S. die Konvenzion mit Parma v. J. 1836 beim §. 108 lit. b.

Entweichung der Deserteur in seinem Vorhaben unterstützt wird. Das Gesetz zählt einige Arten von Handlungen auf, wodurch dieß geschehen kann. Der böse Vorsatz liegt in der wissentlichen Begünstigung des Deserteurs zur ferneren Ausführung seines Verbrechens.

§. 320.

Behandlung der Militärpersonen in Fällen der Verleitung oder Hilfeleistung zu einem Militärverbrechen.

Militärpersonen, die sich einer Uebertretung der §§. 314 oder 316 schuldig machen, und vermög ihrer eidlichen Verpflichtung derselben Zurechnung des beförderten Militärverbrechens, wie der Thäter selbst unterliegen können, sind nach den bei einzelnen Militärverbrechen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen, und wenn daselbst über die Verleitung oder Mitwirkung nichts besonderes verordnet ist, nach der im §. 11 gegebenen allgemeinen Vorschrift zu behandeln.

Viertes Hauptstück.

Von der Ausspähung und anderen gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Handlungen.

§. 321 (67).

Ausspähung. A) Zur Kriegszeit oder im Zeitpunkte militärischer Rüstungen.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo es offenkundig ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußern Feind, oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Lande oder zu Wasser, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solcher Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates, oder auf die Unternehmungen (Operazionen) der Armee oder Marine Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde oder jener Macht, mit welcher der Krieg auszubrechen droht, oder den Aufrührern auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

Ausspäher (Spione, militärische Kundschafter) heißen jene, welche außer ihrem ordentlichen militärischen Berufe über feindliche im §. 321 genannte Verhältnisse heimliche Erkundigungen einziehen, und zwar entweder in dem feindlichen Staate selbst, oder doch in den von den feindlichen Truppen besetzten Gegenden in der in diesem §. angedeuteten Absicht. Wer in seinem militärischem Berufe feindliche Verhältnisse ausforscht, z. B. eine Rekognoszirung vornimmt, oder wer dieses nur für eigene Zwecke, also ohne die erwähnte Absicht thut, ist kein militärischer Spion.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist die Kriegsmacht des Staates in ihren militärischen und administrativen Verhältnissen. Die Thathandlung besteht in der Ausspähung, d. i. geheimen Nachforschung der auf die Kriegsmacht sich beziehenden Verhältnisse in dieser doppelten Richtung, also nicht bloß hinsichtlich der Stellung der Armee, deren Bewegung u. s. w., sondern auch hinsichtlich des Vorrathes am Proviant u. dgl. Der böse Vorsatz besteht in der wissentlichen Unternehmung einer solchen Handlung, welche dieses Verbrechen begründet. Die Absicht des Handelnden ist dahin gerichtet, das Ausgeforschte dem innern oder äußern Feinde oder dessen Verbündeten mitzutheilen *). Welchen Endzweck der Thäter hatte, ob die Mittheilung an den Feind erfolgte oder nicht, ist gleichgiltig, das Verbrechen ist auch im letzteren Falle, so wie ebenfalls dann vorhanden, wenn die Bekanntgabe des Ausgeforschten an den Feind demselben keinen Vortheil oder uns keinen Nachtheil verursacht hätte. Eben so ist kein Unterschied, ob die Ausspähung auf unsere Armee oder jene unserer Alliirten sich bezog.

Durch den Gegenstand unterscheidet sich diese Ausspähung von jener, welche das Verbrechen des Hochverrathes begründet (§. 334 lit. c).

Subjekte dieses Verbrechens sind In- und Ausländer, und im Kriege ohne Unterschied, ob das Verbrechen im In- oder Auslande begangen wird, wenn der ausländische Spion im Bereiche der Aufstellung unserer Truppen im Auslande oder wo immer im Inlande ergriffen wird (§§. 103, 104 und 306 **).

Das Verbrechen ist vollbracht, sobald der Thäter durch seine Handlung zur Kenntniß dessen, was er auszuforschen beabsichtigte, ganz oder wenigstens theilweise gelangt ist, so daß das Ausgeforschte zur Mittheilung an den Feind sich eignete, im Gegentheile versucht. Ein Versuch wäre daher z. B. vorhanden, wenn A im Zimmer, wo Kriegsrath gehalten wird, sich versteckt, und beim Beginne desselben entdeckt, oder wenn A in einem Lager beim Eintritte in dasselbe ergriffen wird, ehe er noch seinem Vorhaben gemäß etwas ausgekundschaftet hat.

In der kroatischen Militärgrenze geschieht es nicht selten, daß Räuber aus Bosnien oder türkisch Kroazien auf das Grenzgebiet herüber kommen, um die gegen sie getroffenen militärischen Maßregeln auszuforschen. Daß auf derlei Ausspähungen der §. 321 keine Anwendung habe, ergibt sich schon aus dessen Wortlaute und wurde auch in Bezug auf das frü-

---

*) Feind nennt man jene Macht, welche die Waffen gegen unsere Truppen oder deren Verbündete ergriffen hat; Verbündete sind jene, welche mit unserer Armee zu gleichem Zwecke vereint den innern oder äußern Feind zu bekämpfen haben, und mit einander gleichzeitig operiren. Der innere Feind wird in unserem Gesetzbuche durch den Ausdruck: „Aufrührer“ bezeichnet.

**) Das preußische Gesetzbuch vom Jahre 1852 sagt im §. 70 ausdrücklich: Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 67 und 69 erwähnten Handlungen (§§. 306, 321 und 327 unseres M. St. G. B. und Verleitung der Soldaten zum Feinde überzugehen) nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren. — Nach dem Kriegsgebrauche ist jeder Spion dem Strange oder der Kugel verfallen.

here, dem §. 321 zu Grunde liegende Gesetz (Zirk. vom 6. November 1821 H 1113) ausgesprochen (Hofkr. Vdg. vom 8. Juli 1835 C 814).

§. 322.

Strafe der Haupt- und Mitschuldigen.

Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben ist, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

Wer in Kriegszeiten oder zu einer Zeit, wo ihm bekannt ist, daß militärische Maßregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äußern Feind oder im Inlande auftretende Aufrührer getroffen werden, dem Ausspäher entweder zur Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes, der fremden Macht oder der Aufrührer von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sei durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und ist gleich dem Ausspäher zu behandeln.

Wenn aber der Haupt- oder Mitschuldige einer Ausspähung, die zur Zeit der im Eingange des §. 321 bezeichneten Vorbereitungen unternommen worden, von dem Bestehen solcher Vorbereitungen keine Kenntniß hatte, so soll er mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder die Aufrührer schon geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

§. 323.

Mitschuld durch Begünstigung der Ausspähung zur Zeit des Krieges oder militärischer Rüstungen.

Wer eine solche Ausspähung oder Mittheilung an den Feind, oder an diejenigen, wider welche nach seinem Wissen militärische Vorbereitungen getroffen werden, da er sie leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern kann, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine ihm bekannte, durch dieses Gesetz für Ausspähung erklärte Handlung, oder eine Person, von welcher ihm eine solche Handlung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, macht sich der Ausspähung mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

B) Zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit.

§. 324.

Das Verbrechen der Ausspähung begeht auch derjenige, welcher solche Vorkehrungen oder Gegenstände, die auf die Kriegs-

macht des Staates Beziehung haben, und von der Staatsverwaltung nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, zu einer anderen, als der im §. 321 bezeichneten Zeit in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate oder Aufrührern davon Nachricht zu geben.

§. 325.

Strafe.

Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn die Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufrührer wirklich geschehen ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Mit gleicher Strafe ist derjenige zu belegen, welcher einem Ausspäher bei der zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit unternommenen Auskundschaftung oder Mittheilung des Erforschten an den fremden Staat oder an Aufrührer durch Rath oder That oder auf andere Weise vorsätzlich Hilfe leistet.

§. 326.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung einer Ausspähung zu einer andern, als der im §. 321 bezeichneten Zeit.

Wer zu einer anderen als der im §. 321 bezeichneten Zeit eine Ausspähung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 322) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Behörde anzuzeigen, vorsätzlich unterläßt, ist zum schweren Kerker von einem bis zu drei Jahren; und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremdem Staat oder an Aufrührer wirklich geschehen wäre, von drei bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

Die §§. 322—326 bestimmen die Strafe der Ausspähung im Wesentlichen nach eben derselben Unterscheidung und nach eben denselben Grundsätzen, wie bei der unbefugten Werbung; nur ist bei der Bestrafung der Ausspähung der Kriegszeit auch jene Zeit gleichgestellt, wo es offenkundig ist, daß militärische Maßregeln und Rüstungen wider einen zu besorgenden äußern Feind getroffen werden. Ist diese Zeit vorhanden, so ist kein Unterschied, ob die Spionerie den Vortheil der äußern Macht oder der Aufrührer im Inlande bezweckt.

Eben so kann man auch der Ausspähung durch Nichthinderung oder Nichtanzeige des Verbrechens oder des Verbrechers sich mitschuldig machen, wenn dieß vorsätzlich, also mit dem Bewußtsein, daß es um dieses Verbrechen (§. 9) sich handle, im Gegensatze eines bloßen Verschuldens, Mangel an Aufmerksamkeit u. dgl., geschehen ist. Wenn daher Jemand einen ihm verdächtig scheinenden Menschen im Lager sieht, und ihn weder anhält noch die Anzeige davon macht, so kann, wenn dieser sodann als Spion arretirt

wird, ihm die im §. 323 bezeichnete Mitschuld nicht imputirt, und er überhaupt nur dann bestraft werden, wenn er sonst zur Anhaltung oder Anzeige verpflichtet ist, und auch im letzteren Falle ebenfalls nicht wegen dieser Mitschuld, sondern wegen Uebertretung der ihm obliegenden Pflicht zur Anzeige oder zur Anhaltung verdächtiger Individuen, wie z. B. eine Wache, wenn sie die Arretirung einer solchen Person unterläßt *).

§. 327.

Andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates.

Wer sich in Kriegszeiten, oder zu der im Eingange des §. 321 erwähnten Zeit in Einverständnisse mit dem Feinde einläßt, oder wenn auch ohne ein solches Einverständniß was immer für einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, um durch solche Einverständnisse, Handlungen oder Unterlassungen der kaiserlich-österreichischen Kriegsmacht, oder einem mit derselben verbündeten Kriegsheere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden, begeht selbst dann, wenn in einer solchen Handlungsweise die Merkmale eines anderen Verbrechens oder Vergehens liegen, ein Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates.

Das Verbrechen dieses §. kann nur zur Kriegs- oder jener Zeit verübt werden, wo es offenkundig ist, daß militärische Maßregeln wider einen zu besorgenden äußern Feind getroffen werden. Der Thatbestand des Verbrechens liegt in allen jenen Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen die österreichische Kriegsmacht oder gegen das Heer eines mit uns im Kriege verbündeten Staates gerichtet sind. Ob die Unternehmuug oder Unterlassung in Folge Einverständnisses mit dem Feinde, d. i. nach vorausgegangener mittelbaren oder unmittelbaren Verabredung, es mag der erste Schritt hiezu vom Verbrecher oder vom Feinde ausgegangen sein oder aus was immer für einem Anlasse, z. B. aus Rache geschehen ist, macht keinen Unterschied. Zu den Unternehmungen, welche nach diesem §. zu behandeln sind, gehören: Zerstören von Brücken, Eisenbahnen, Telegrafen, Auffangen von Kourieren, Unbrauchbarmachen von Munizion, Waffen, Lebensmitteln, Beschädigung von Festungen, Kriegsschiffen, Brandstiftung in Magazinen, Mittheilung der auf die Verhältnisse der Armee sich beziehenden Gegenstände, wenn sie auch hier, jedoch nicht dem Feinde, bekannt sind, z. B. daß Mangel an Proviant vorhanden sei, daß und woher der Armee Lebensmittel zugeführt werden; Mittheilungen der Losung oder sonstiger Geheimnisse des Postens an den Feind (§. 272 lit. a und b), Eröffnungen von Plänen und solchen Verhältnissen der Armee, die dem Mittheilenden nur in Folge seiner dienstlichen Stellung bekannt wurde, und vor ihm als Geheimniß zu bewah-

*) Durch die Verordnungen vom 14. Mai und 8. November 1854 R. G. B. Nr. 121 und 287 ist jede Mittheilung, welche auf die Bewegung von Truppen im Reiche, im Auslande oder zur See oder auf ähnliche Verhältnisse und militärische Operazionen sich beziehen, durch Druckschriften mit einziger Ausnahme der Nachrichten, welche in offiziellen Zeitungen erscheinen, bei einer Strafe bis zu 500 fl. und nach Umständen Beschlagnahme und Einstellung der Druckschrift verboten.

ren waren (Verrath) u. dgl. Zu den Unterlassungen können gerechnet werden: Unterlassung jener Vorkehrungen, welche nothwendig sind, die Armee auf der Eisenbahn weiter zu befördern, ihr die nöthige Munizion oder Verpflegung zu verschaffen u. s. w.

Die böse Absicht ist bei diesem Verbrechen dahin gerichtet, unserer oder der verbündeten Armee einen Nachtheil, dem Feinde einen Vortheil zu verschaffen. In soferne dieses Verbrechen durch Handlungen verübt werden kann, ist auch ein Versuch desselben möglich.

Die hier bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen bilden immer das Verbrechen des §. 327, wenngleich in ihnen die Merkmale einer andern strafbaren That, z. B. des Hochverrathes sich vorfinden sollten, nur ist im letzteren Falle ein Zusammenfluß von Verbrechen vorhanden (§. 100), wenn nicht bloß wegen des konkurrirenden Verbrechens, z. B. des §. 362 lit. c die Todesstrafe verhängt wird (§. 328 lit. a und §. 96); dagegen sind sie, wenn hiedurch auch selbst bewaffnete Aufrührer gegen die einschreitende bewaffnete Macht geschützt oder begünstigt werden wollen, nur als Mitschuld am Aufruhre anzusehen und zu bestrafen (§§. 349—351), weil der §. 327 nicht so, wie der §. 321 auch der Aufrührer erwähnt.

§. 328.

Dieses Verbrechen soll an Allen, die dazu mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden, wenn entweder Strafe.

a) der Thäter zum Behufe der Ausführung desselben sich eines anderen in diesem Gesetze ohnehin mit dem Tode verpönten Verbrechens oder einer in den §§. 362 lit. c, 364, 366 und 450 lit. d) bezeichneten verbrecherischen Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat; oder wenn

b) durch dasselbe der kaiserlich-österreichischen Kriegsmacht in Beziehung auf die Operazionen gegen den Feind ein sehr wichtiger Nachtheil zugefügt worden ist.

§. 329.

In allen übrigen Fällen sind die Schuldigen in der Regel mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, dann aber, wenn sich in der Handlungsweise die Merkmale eines anderen in diesem Gesetze schon an sich schwerer verpönten Verbrechens darstellen, mit der für dieses Verbrechen bestimmten Strafe zu belegen.

Das Verbrechen des §. 327 ist schon an sich mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen:

1. wenn es durch Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfschiffe, Staatstelegrafen, oder Mißbrauch dieser Staatsanstalt, durch Brandstiftung an Pulvermagazinen oder Kriegsschiffen, durch Unterlassung der bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder Dampfschiffen obliegenden Verpflichtung, und überhaupt unter den in den §§. 362 lit. c, 364, 366 und 450 lit. d bezeichneten Umständen und mit der im §. 327 erwähnten Absicht verübt wurde.

2. wenn nach den gepflogenen Erhebungen, wozu in manchen Fällen auch der Befund von Militärs als Sachverständiger wird eingeholt werden müssen, durch das Verbrechen der österreichischen Kriegsmacht (direkt, falls dasselbe unmittelbar auf die österr. Armee; indirekt, wenn dasselbe auf das verbündete Heer gerichtet war) nach dem richterlichen, nach Umständen auf den erwähnten Befund basirten Ermessen ein sehr wichtiger Nachtheil zugefügt worden ist.

In allen übrigen Fällen ist auf die im §. 329 bestimmte Strafe zu erkennen. Konkurrirt mit dem Verbrechen des §. 327 ein anderes schwerer verpöntes Verbrechen, so kommt der §. 96 in Anwendung.

§. 330.

Strafe der Mitschuld durch Begünstigung des im §. 327 bezeichneten Verbrechens.

Derjenige aber, der das im §. 327 bezeichnete Verbrechen, da er es doch leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, hindern konnte, vorsätzlich nicht verhindert; oder wer eine solche ihm bekannt gewordene verbrecherische Unternehmung oder eine Person, von der ihm eine solche Unternehmung bekannt wird, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, macht sich desselben Verbrechens mitschuldig, und ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

S. die Erläuterung zum §. 312 S. 255.

§. 331.

Bedingung der Strafnachsicht.

Demjenigen, der sich bei einem in diesem Hauptstücke angeführten Verbrechen einer Mitwirkung schuldig gemacht hat, und durch Reue bewogen, entweder das Verbrechen selbst verhindert, oder der Behörde zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte und der Schade abgewendet werden kann, wird die Straflosigkeit zugesichert. Auch soll die Anzeige geheim gehalten werden.

Die Straflosigkeit kann nur unter folgenden Bedingungen eintreten:

1. wenn die Ausführung des im §. 321, 324 oder 327 bezeichneten Verbrechens verhindert, oder

2. wenigstens die Anzeige der Behörde (einem Vorgesetzten) zu einer Zeit, wo sie noch keine Kenntniß hat und der Schade abgewendet werden kann, in der Absicht gemacht wird, daß hiedurch das Verbrechen verhindert werde. In dieser freiwilligen Hinderung oder Anzeige beurkundet sich eben die Reue *), das Motiv hiezu ist gleichgiltig, und es tritt unter dieser Voraussetzung die Straflosigkeit selbst dann ein, wenn sie von einem, jedoch wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens

*) Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich insbesondere aus der analogen Verfügung des §. 313, wo von der Reue nicht einmal Erwähnung gemacht wird.

Arretirten erfolgt. Dagegen kann begreiflich von einer Straflosigkeit keine Rede sein, wenn die Anzeige an einen Vorgesetzten geschieht, der das Verbrechen billigt. Die Straflosigkeit trifft übrigens nicht bloß den Mitschuldigen, sondern auch den Anstifter. Das Gesetz bedient sich zwar des Wortes: „Mitwirkung", wodurch man zur Ansicht verleitet werden könnte, daß der Anstifter hievon ausgeschlossen sei. Allein die Textirung des §. 331 ist ganz gleichlautend mit dem §. 15 der hofkr. Vdg. vom 6. Nov. 1821 H 1113 M. G. S. Nr. 216, wo, nachdem im vorausgehenden Absatze bestimmt ist, daß der Anzeiger der Spionerie (so wie der unbefugten Werbung) eine Belohnung von 100 Dukaten zu erhalten hat, noch weiter verordnet wird, daß auch jenem, welcher der Mitwirkung sich schuldig gemacht hat, die erwähnte Belohnung zugesichert werde, wenn er nicht der Anstifter war; woraus folgt, daß in dem vorausgegangenen Satze, wo von der Straflosigkeit die Rede ist, unter „Mitwirkenden" auch der Anstifter zu verstehen war.

Wesentliche Verbesserungen.

Seite 7	1. Zeile von oben soll heißen statt	Bei	Die.
„ 18	l. „ „ unten „ „ „	d	e.
„ 21	6. „ „ „ „ „ „	der	vom Richter.
„ 22	4. „ „ oben „ „ „	§. 5.	§. 3
„ 49	§. 28, 9. Zeile zu setzen nach	„kann“;	2).
„ 78	9. Zeile von oben zu setzen vor	„eines“	wegen.
„ 87	Abs. 7, 4. Zeile soll heißen statt	364	464.
„ 114	4. Zeile von oben „ „ „	Vorhanden	Vorhanden sein.
„ 124	9. „ „ „ zu setzen vor	„eingeleitet“	nicht.
„ 181	§. 211 Erl. 2. Zeile von oben nach	„vollendet“	ein Beistrich zu setzen.
„ 208	5. Zeile von oben soll heißen statt	„Herablassung“	Herablassen.

Gedruckt bei Ant. Benko.

Vierter Theil.

Von anderen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

[illegible]schiedenen Gattungen dieser Verbrechen

[illegible]

in dem Bande des Staates, in den öffentlichen [illegible] dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten. *[illegible]handelten gemeinen Verbrechen.*

§. 333 (57).

Nach dieser Beziehung werden hiemit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt: *Besondere Gattungen derselben.*

1. Hochverrath.
2. Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufstand.
5. Aufruhr.
6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
7. Mißbrauch der Amts- oder Dienstgewalt und Verleitung dazu.
8. Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere.
9. Münzverfälschung.
10. Religionsstörung.
11. Nothzucht.
12. Schändung.
13. Andere Verbrechen der Unzucht.
14. Mord.

Wesentliche Verbesserungen.

Seite 7 1. Zeile von oben soll heißen statt Bei Die.

§. 35, 6. Zeile, S. 54 ist zu lesen statt auch nicht mit der: muß immer ohne.

„	[illegible]	[illegible] soll heißen statt	364	464.
„	114	4. Zeile von oben „ „ „	Vorhanden	Vorhanden sein.
„	124	9. „ „ „ zu setzen	vor „eingeleitet“	nicht.
„	181	§. 211 Erl. 2. Zeile von oben	nach „vollendet“	ein Beistrich zu setzen.
„	208	5. Zeile von oben soll heißen	statt „Herablassung“	Herablassen.

Gedruckt bei Ant. Benko.

Vierter Theil.

Von anderen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen dieser Verbrechen.

§. 332 (56).

Die Verbrechen, welche den Inhalt des gegenwärtigen Theiles bilden, greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten. Eintheilung der im vierten Theile behandelten gemeinen Verbrechen.

§. 333 (57).

Nach dieser Beziehung werden hiemit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt: Besondere Gattungen derselben.

1. Hochverrath.
2. Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufstand.
5. Aufruhr.
6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
7. Mißbrauch der Amts- oder Dienstgewalt und Verleitung dazu.
8. Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere.
9. Münzverfälschung.
10. Religionsstörung.
11. Nothzucht.
12. Schändung.
13. Andere Verbrechen der Unzucht.
14. Mord.

15. Todtschlag.
16. Abtreibung der Leibesfrucht.
17. Weglegung eines Kindes.
18. Schwere körperliche Beschädigung.
19. Zweikampf.
20. Brandlegung.
21. Diebstahl.
22. Veruntreuung.
23. Raub.
24. Plünderung.
25. Betrug.
26. Zweifache Ehe.
27. Verläumdung und andere Ehrenbeleidigungen.
28. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Zweites Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverraths, der Beleidigung der Majestät, und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 334 (58).

Hochverrath.

Das Verbrechen des Hochverraths begeht, wer etwas unternimmt,

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll, oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform, oder

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthums Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschähe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch treulose Unterhandlung mit dem

Feinde, oder Einverständniß mit demselben, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre.

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen.

Zur Existenz eines Staates gehören drei Bedingungen: 1. Vereinigung Mehrerer zum Zwecke der rechtlichen Sicherheit innerhalb eines bestimmten Staatsgebietes; 2. ein Oberhaupt, als Subjekt des gemeinschaftlichen Willens und 3. eine Verfassung als Inbegriff der gesetzlichen Einrichtungen, welche die Art, den Umfang und die Grenzen der Regierung bestimmen. Jede feindselige Handlung gegen den Staat ist daher entweder a) gegen das Oberhaupt, b) gegen die Verfassung (Regierungsform) oder c) gegen die Vereinigung desselben zum Ganzen gerichtet. Tragen derlei Handlungen an sich die Merkmale, wie sie im §. 334 aufgeführt sind, so ist nach unserem Strafgesetze das Verbrechen des Hochverrathes vorhanden.

ad a. Gegenstand dieser Art des Hochverrathes sind: 1. die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit, und 2. dessen Regierungsrechte. Der Inhalt der That besteht: ad 1. in jeder wenn gleich nur versuchten oder bedrohten Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit desselben, oder auch schon in einer bloßen Verabredung oder Aufforderung zu einer Verletzung des Körpers u. s. w. weil schon hiedurch die Person des Kaisers der Gefahr einer Verletzung am Körper u. s. w. ausgesetzt (dieselbe möglich gemacht) wird; ad 2. in der Verhinderung der Ausübung der kaiserlichen Regierungsrechte, ohne daß hiebei die Person des Kaisers angetastet wird. Dieß geschieht, wenn man z. B. die an den Kaiser gerichteten, von Privaten oder den Behörden ausgehende und von ihm als Kaiser zu entscheidenden Eingaben, Anträge u. dgl. unterdrückt, oder von ihm erlassene Anordnungen, Gnadenakte, Befehle u. s. w. unterschlägt. Die Regierungsrechte des Kaisers werden auch verletzt, wenn derlei Hemmnisse gegen seinen zeitlichen Stellvertreter angewendet werden, daher ist kein Unterschied, ob solche Hindernisse ihm oder dem letzteren gemacht werden. Hiefür spricht nicht bloß der Wortlaut „dessen Regierungsrechte," sondern auch der Grund des Gesetzes. Wollte man diese Ansicht nicht theilen, so würde ein und dieselbe Handlung, jenachdem sie zur Zeit, wo der Kaiser regiert oder das Regierungsgeschäft, z. B. während seiner Krankheit, ein Anderer besorgt, obschon die Absicht, die Thathandlung und der Erfolg in beiden Fällen gleich ist, verschieden behandelt werden. Der böse Vorsatz liegt im Bewußtsein der unternommenen verbrecherischen That; die böse Absicht ist auf die eben bezeichneten Objekte des Verbrechens gerichtet.

ad b. Gegenstand dieser Art des Hochverrathes ist die Regierungsform des Kaiserthums (Verfassung). Die Thathandlung besteht in der (wenn gleich nur verabredeten oder versuchten) gewaltsamen Verände-

rung derselben (Revoluzion *), entweder im Ganzen, z. B. Entthronung der rechtmäßigen Dinastie, oder in einzelnen Theilen, z. B. in Bezug auf die durch Hausgesetze oder durch Grundrechte festgesetzte Erbfolge. Bloße Anträge auf eine Aenderung der Verfassung in wissenschaftlichen Werken oder bloße Verabredungen, eine solche zu beantragen, kann an sich nie das Verbrechen des Hochverrathes bilden. Der böse Vorsatz liegt in der wissentlichen Unternehmung einer Handlung, sei es im Wege der Presse oder auf eine andere Art, um die gewaltsame Veränderung herbeizuführen. Ob dieser Vorsatz beim Läugnen des Beschuldigten als vorhanden anzunehmen sei, wird aus den Umständen der That, insbesondere aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten zu entnehmen sein.

ad c. Der Gegenstand dieser Art des Hochverrathes ist der Staatsverband. Der Inhalt der That besteht in jeder Verletzung dieses Verbandes, es geschehe dieß durch Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr 1. von Außen, in Bezug auf den ganzen Staat oder einzelne Theile, oder 2. von Innen, entweder durch Erregung einer Empörung (gewaltthätige (bewaffnete) Auflehnung gegen die höchste Staatsgewalt selbst, im Gegensatze der Verbrechen der §§. 344, 349 und 358 gegen die Obrigkeit) oder eines Bürgerkrieges (militärisch organisirter Kampf der Staatsangehörigen unter einander oder gegen die höchste Staatsgewalt). Die böse Handlung, wodurch die unter c bezeichnete Art des Hochverrathes vorbereitet oder wirklich vollführt wird, kann verschieden sein und muß dieselbe nicht nothwendig in gewaltsamen (kriegerischen) Unternehmungen bestehen, auch feindselige Operazionen gegen die Staatsfinanzen können die Existenz des Staates gefährden und daher ebenfalls das Verbrechen des Hochverrathes bilden; und eben so würde das Anerbieten einer Provinz des Reiches, einer fremden Macht sich unterwerfen zu wollen, schon als Verbrechen des Hochverrathes lit. c anzusehen sein.

Unter „Anwerbung“ ist hier zunächst nicht die unbefugte Werbung (§. 306), sondern das Bestreben, Andere für hochverrätherische Verbindungen zu gewinnen, zu verstehen, und eben so ist das Wort „Ausspähung“ zunächst auf politische, nicht aber auf militärische Staatsgeheimnisse (§. 321) zu beziehen. Indessen ist kein Zweifel, daß, wenn der unbefugten Werbung, der Ausspähung oder der Verleitung der Soldaten zu einem Militärverbrechen (§. 314) eine hochverrätherische Absicht zu Grunde liegt, die sonst nur als Verbrechen wider die Kriegsmacht zu bestrafende Handlung auch als das Verbrechen des Hochverraths anzusehen sei (§. 305 und 327), in welchem Falle sodann die bei den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates angeführten speziellen Strafbestimmungen, namentlich das standrechtliche Verfahren (§§. 307, 317 und 322) in Anwendung zu bringen sind.

Subjekt des Verbrechens des Hochverrathes sind alle Inländer und jene Ausländer, welche entweder im Inlande sich aufhalten, oder nach Verübung des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat in denselben, und insbesondere in die Militärgerichtsbarkeit eintreten (§. 104). Nach den mit einigen Staaten (namentlich mit dem

*) Im Gegensatze von Reform, welche auf rechtlichem Wege geschieht.

deutschen Bunde) bestehenden Verträgen werden Ausländer, welche in diesem fremden (einem deutschen Bundesstaate) einer hochverrätherischen Handlung in Bezug auf Oesterreich sich schuldig machen, auf Verlangen an Oesterreich ausgeliefert; wenn der Auszuspähende nicht Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist (s. Vertrag zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen vom Jahre 1834 (hoffr. Vdg. vom 29. Jänner 1834 B 393) und jenen mit dem deutschen Bunde vom 24. Oktober 1837 Absatz 2).

Ein Versuch des Verbrechens des Hochverrathes, und auch eine versuchte Verleitung hiezu (§. 17) ist nach unserem positiven Gesetze nicht denkbar, weil schon jede dahin abzielende Handlung, wenn sie auch erfolglos ist, mithin auch schon die versuchte Verleitung zu einer hochverrätherischen That, das Verbrechen selbst ausmacht *).

Die Schlußbestimmung des §. 334 stützt sich auf den mit dem deutschen Bunde abgeschlossenen Staatsvertrage (s. Erl. zu den §§. 105 bis 107 Abs. 4).

§. 335 (59).

Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe durch den Strang zu erkennen: Strafe des Hochverraths.

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 334, lit. a bezeichneten Handlung schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 334, lit. b und c bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben.

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiligt haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber, die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im §. 334 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 17), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

---

*) S. dagegen Fierlinger: Ueber den Versuch des Hochverrathes in den Fällen des §. 58 lit. b und c des Z. St. G. B. (Ger. Zeit. 1852 Nr. 104), und die Gegenansicht in Hye's Kommentar S. 339, Anm. dann S. 715 und 716.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

Hinsichtlich der Strafe des Hochverrathes ist vor Allem zwischen dem Falle a, dann den übrigen Fällen des vorigen §. zu unterscheiden.

Im Falle a trifft die Todesstrafe jeden unmittelbaren Thäter und jeden, wenn auch nur entfernten Mitschuldigen, obgleich seine Handlung ohne Erfolg war. In den Fällen b und c findet die Todesstrafe Anwendung gegen den unmittelbaren Thäter (fisischen Urheber), Anstifter (moralischen Urheber), Rädelsführer und jene Mitschuldigen, welche unmittelbar dabei mitgewirkt haben. So wird z. B. jener, welcher Geheimnisse des Staates ausforscht und sie einer feindlichen Macht mittheilt, als unmittelbarer Thäter, und der Beamte, der zu dieser Ausforschung durch Mittheilung dieser Geheimnisse oder durch Zulassung des Eintrittes eines Spions in das Staatsarchiv behilflich ist, als unmittelbarer Mitschuldiger mit dem Tode zu bestrafen sein, dagegen jener, welcher wissentlich den Brief zum Feinde bringt, nur der im 2. Absatze lit. b festgesetzten Strafe unterliegt.

Außer den mittelbaren (entfernteren) Mitschuldigen sind auch noch die in lit. c des §. 335 genannten von der Todesstrafe in allen drei Fällen des §. 334 dann ausgeschlossen, wenn ihre Einwirkung auf die in diesem Absatze erwähnte Art geschah, hiemit kein anderes hochverrätherisches Unternehmen des §. 334 im Zusammenhange steht, und ihre Aufforderung keinen Erfolg hatte (s. §. 17 und dessen Erläuterung).

In Bezug auf den letzten Absatz des §. 335 (§. 59 Z. St. G. B.) erfloß vom Justizministerium untern 5. Oktober 1854 R. G. B. Nr. 255 folgende Verordnung *):

Um die Vollziehung der in dem §. 59 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 und im §. 360 der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 enthaltenen Bestimmung, wornach alle, des Verbrechens des Hochverrathes, Aufruhres oder Aufstandes schuldig erklärten Personen zum Ersatze des, durch eines dieser Verbrechen dem Staate oder Privatpersonen zugefügten Schadens verpflichtet sind, sicher zu stellen, wird hiermit in Gemäßheit einer Allerhöchsten Entschließung vom 4. Oktober 1854 verordnet, daß in denjenigen Kronländern, wo die genannte Strafprozeß-Ordnung bereits in Wirksamkeit steht, sogleich nach der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, in den übrigen Kronländern aber von dem Zeitpunkte angefangen, wo daselbst die gedachte Strafprozeßordnung in Geltung treten wird, zugleich folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen sind:

„Sobald gegen eine bestimmte Person, dem §. 145 der Strafpro-

*) Obschon dieselbe für die Militärgerichte bis nun nicht kundgemacht worden ist, so steht doch der analogen Anwendung, als in der Natur der Sache gegründet, nichts entgegen. Auch der §. 73 des preuß. St. G. B. verordnet, daß gleich mit der Einleitung der Hochverrathsuntersuchung das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt werde.

zeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 gemäß, der Beschluß zur Einleitung der Untersuchung wegen des Verbrechens des Hochverrathes, des Aufruhres oder Aufstandes gefaßt wird, hat das Untersuchungsgericht, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, entweder zugleich mit der Einleitung der Untersuchung oder mittelst abgesonderter Verordnung zu verfügen, daß der Ersatz, welcher den Beschuldigten in Folge des §. 360 der Strafprozeßordnung, sowohl für die unmittelbaren oder mittelbaren durch das Verbrechen herbeigeführten Beschädigungen als für die, zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung und zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit etwa erforderlichen Kosten treffen könnte, gehörig sicher gestellt werde. Zu diesem Ende hat das Untersuchungsgericht nach Umständen die Pfändung und Sequestrazion des ganzen Vermögens des Beschuldigten oder eines angemessenen Theiles desselben an beweglichen Gütern zu verhängen und diese Verfügung, so weit es ohne Beeinträchtigung schon erworbener Rechte dritter Personen und der, dem Beschuldigten obliegenden Verpflichtung zur Ernährung seiner schuldlosen Ehegatten oder anderer Angehörigen zulässig ist, entweder selbst in Vollzug zu setzen, oder die Einleitung zu treffen, daß dieselbe auf Grundlage seiner Anordnung, allenfalls unter Mitwirkung der Finanzprokuratur, durch den Zivilrichter in Vollzug gesetzt werde.

Diese Maßregeln haben nur dann zu unterbleiben, wenn erhellet, daß durch die strafbare Handlung kein Schade entstanden ist, welcher einen Ersatzanspruch zur Folge haben könnte.

Die zur Sicherstellung getroffenen Anordnungen haben in der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens fortzudauern.

Doch können dieselben im Laufe der Untersuchung nach Beschaffenheit der Ergebnisse derselben auch weiter ausgedehnt oder beschränkt werden. Auch steht gegen jede darauf bezügliche Verfügung sowohl dem Beschuldigten als dem Staatsanwalte das Recht zu, dem §. 64 und 65 der Strafprozeßordnung gemäß, die Entscheidung des Gerichtshofes in Anspruch zu nehmen und gegen die Entscheidung des letzteren die Beschwerde an das Oberlandesgericht, oder wenn von diesem eine Abänderung erfolgen sollte, an den obersten Gerichtshof zu ergreifen."

Bei der endlichen Entscheidung über das Strafverfahren hat der Gerichtshof, wenn gegen den Beschuldigten kein Strafurtheil ergeht, die Aufhebung der bewirkten Sicherstellung anzuordnen, wenn aber der Beschuldigte eines der im Eingange erwähnten Verbrechen schuldig erklärt werden sollte, zugleich auszusprechen, in wieferne die Sicherstellung für den durch das Strafurtheil zuerkannten oder nach Maßgabe des §. 362 der Strafprozeßordnung auf den Rechtsweg verwiesenen Ersatzanspruch fortzudauern habe.

§. 336 (60).

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung;

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig,

und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 337 (61).

b) durch Unterlassung der Anzeige.

Auch derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, in soferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 522), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Diese Bestimmungen sind analog jenen bei der unbefugten Werbung und der Ausspähung (§§. 312, 323, 326 und 330), und es wird sich daher hier nur auf die Erläuterung des §. 312 oben S. 255 berufen *).

Hier ist noch anzuführen die a. h. Entschließung vom 27. April 1854 (R. G. B. Nr. 107), welche verordnet, daß die Ausfuhr, der Verkehr, das Ansichbringen und die Verbreitung von Geldzeichen und Kreditspapieren der revoluzionären Propaganda, als: Mazzinische Lose, Kossuth-Dolarnoten u. s. w. als Mitschuld am Verbrechen des Hochverrathes anzusehen und zu behandeln ist; jeder aber, welcher auf eine Weise, wodurch weder die Mitschuld an dem Verbrechen des Hochverrathes noch ein anderes Verbrechen begründet wird, in die Inhabung solcher Papiere gelangt, und dieselben nicht unverzüglich an die Behörde abliefert, sich durch die unterlassene Ablieferung eines Vergehens schuldig macht, worauf strenger Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, und außerdem eine dem Zwanzigfachen des Betrages, worauf dieselben lauten, gleichkommende Geldstrafe zu verhängen ist **).

---

*) S. Waser. Die Mitschuld am Hochverrathe und die Bedingungen der Straflosigkeit dieses Verbrechens (Ger. Zeit. 1853 Nr. 31 und 32). Die in dieser Abhandlung aufgestellte Ansicht, daß die Pflicht zur Hinderung oder Anzeige bei sonstiger Mitschuld an dem Verbrechen auch dann vorhanden sei, wenn die im §. 522 erwähnten Angehörigen und die gesetzlichen Schutzbefohlenen dabei betheiligt sind, hat Hye in seinem Kommentar S. 720 und f. theils aus der Absicht des Gesetzgebers, theils aus dem Wortlaute der §§. 60 und 61 des Zivil St. G. B. so wie des §. 113 lit. a der St. P. O. vom 29. Juli 1853 widerlegt, da nach letzterem die bezeichneten Anverwandten von der Ablegung eines Zeugnisses wider diese Angehörigen, so wie auch der Vormund gegen seinen Mündel und umgekehrt überhaupt, also auch dann enthoben sind, wenn das Verbrechen des Hochverraths vorliegt.

**) S. Wessely in der Ger. Zeit. Nr. 154 Nr. 84, welcher behauptet, daß die in dem ersten Theile dieser a. h. Entschließung angegebene Thätigkeit bei vorliegender hochverrätherischer Absicht das Verbrechen des Hochverrathes, jedoch nicht das unmittelbare Verbrechen, sondern die Mitschuld daran bilde, welche nach §. 59 Z. (§. 335 M.) St. G. B. zu bestrafen sei; dagegen ist Lasch (ebenda Nr. 101) der Ansicht, daß hierin eine dritte Art der Mitschuld

§. 338 (62).

Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert. Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

Bezüglich dieses §. wird auf die Erläuterung des §. 331 sich berufen und hier nur noch bemerkt, daß bei der freiwilligen Anzeige der auf das Verbrechen des Hochverrathes sich beziehenden und der Obrigkeit noch geheimen Verhältnisse oder der Verbrecher, wenn der Schade hiedurch verhindert werden konnte, die hier normirte Straflosigkeit auch auf die Urheber und Anstifter Anwendung habe, weil man von ihnen nach dem gewöhnlichen Strafgebrauche sagen kann, daß sie sich in eine hochverrätherische Verbindung eingelassen haben.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch die Analogie aus den §§. 313 und 331. Dem steht nicht entgegen, daß im §. 229 nebst jenen, welche sich in ein Deserzionskomplot eingelassen haben, derjenige insbesondere genannt wird, welcher dasselbe gestiftet hat, weil dort, wenn der Komplotstifter nicht ausdrücklich erwähnt worden wäre, der gegründete Zweifel hätte entstehen können, ob er auch unter den daselbst festgestellten Bedingungen auf Straflosigkeit Anspruch habe, vielmehr spricht eben dieser Umstand, daß nebst den Mitschuldigen auch der Anstifter ausdrücklich erwähnt ist, für die hier aufgestellte Ansicht, daß das Gesetz grundsätzlich in dieser Beziehung zwischen diesen Arten der Schuld am Verbrechen keinen Unterschied mache *).

§. 339 (63).

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dies durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Majestätsbeleidigung.

---

am Verbrechen des Hochverrathes normirt sei, welche auch dann vorhanden und nach den §§. 60 und 61 des Z. (§§. 336 und 337 M.) St. G. B. zu bestrafen sei, wenn auch die hochverrätherische Absicht fehlt. Dagegen hat Hye in seinem Kommentar S. 700 u. ff. nachgewiesen, daß die in dem ersten Theile der a. h. Entschließung bezeichnete Thätigkeit bei vorliegender hochverrätherischer Absicht das Verbrechen des Hochverraths begründe (§. 1), das Wort „Mitschuld" in derselben im weiten auch den unmittelbaren Thäter in sich fassenden Sinne (§. 11) zu nehmen sei und nach §. 59 (§. 335) und in der Regel nach dem zweiten Absatze lit. b zu bestrafen sei, da diese Thätigkeit wohl meistens nur eine entferntere Betheiligung an einer hochverrätherischen Unternehmung bilden wird.

*) Waser (Ger. Zeit. 1853 Nr. 32) und mit ihm Frühwald in seinem Kommentare zu diesem §. schließen die Urheber oder Anstifter von der Straflosigkeit aus, weil von jenem, der die Verbindung begründet hat, nicht gesagt werden kann, er habe sich in dieselbe eingelassen. S. dagegen Hye S. 731.

Darstellungen oder Schriften macht sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Gegenstand dieses Verbrechens ist des Kaisers Majestät, und da sich die Würde von der Person nicht trennen läßt, eben daher der Kaiser selbst. Das Verbrechen wird durch alle jene Handlungen begangen, welche der Ehrfurcht (der höchsten mit Furcht gepaarten Achtung), welche jeder Unterthan dem Kaiser vermöge seiner erhabenen Würde und höchsten Stellung im Staate zollen soll, entgegen ist.

Das Gesetz zählt beispielsweise *) mehrere Arten von Handlungen auf, wodurch dieses Verbrechen verübt werden kann. Diese sind:

1. persönliche Beleidigungen, es geschehe dieß durch Worte, Zeichen oder Thätlichkeiten, insoferne letztere nicht unter die Verfügung des §. 334 lit. a zu subsumiren sind;

2. Schmähungen, d. i. die Handlungsweise des Kaisers herabwürdigender und eben dadurch ihn beschimpfender Tadel;

3. Lästerungen, d. i. Beschuldigung grober moralischer Unvollkommenheiten;

4. Verspottungen, d. i. solche Darstellungen, welche Fehler und Unvollkommenheiten mit der Absicht kund geben, um den Kaiser lächerlich oder gar verächtlich zu machen.

Persönliche Beleidigungen bilden das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, wenn sie auch in Gegenwart des Kaisers allein vorgebracht werden, dagegen Schmähungen, Lästerungen und Verspottungen nur dann, wenn sie a) öffentlich **), d. i. auf eine solche Weise, daß sie auch und zwar als solche wahrgenommen werden können, z. B. auf der Straße, im Hofraume eines Hauses, oder an einem solchen Orte, wozu unter gewissen Bedingungen jedermann oder einer bestimmten Klasse von Personen der Zutritt entgeltlich oder unentgeltlich gestattet ist, wie z. B. in Kaffeehäusern, Theatern, u. dgl. vorgebracht werden, oder b) wo immer, jedoch vor mehreren, d. i. wenigstens zwei (§§. 358, 360, 462 lit. c) bekannten oder unbekannten, verwandten oder nicht verwandten Personen gleichzeitig oder nacheinander ***) ausgesprochen werden, oder in c) Druckwerken,

*) Aus diesen Beispielen läßt sich so viel entnehmen, daß durch bloße reine Unterlassungen das Verbrechen des §. 339 nicht begangen werde. Diese Ansicht bestätigt auch der Eingang des §. 340, wo es heißt: „derlei Handlungen."

**) Das Preuß. Z. St. G. B. vom Jahre 1851, aus welchem das österr. St. G. B. Manches, und namentlich in Betreff der Bestimmungen über die Ehrenbeleidigungen aufgenommen hat, lautet im §. 152: Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. — In einer anderen, als im §. 339 gebrauchten Bedeutung kommt das Wort „öffentlich" im §. 160 Z. 2 vor. S. auch §. 516.

***) Vom Verbrechen der Majestätsbeleidigung ist auch in der bis nun für Militärpersonen bei Verübung von gemeinen Verbrechen in Kraft gestandenen Theresiana

oder endlich d) in Schriften oder bildlichen Darstellungen enthalten sind, und derlei Schriften oder Bilder auch einer anderen Person mitgetheilt werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Mittheilung vom Verfasser oder absichtlich von einem Andern, der das Machwerk in seine Hände bekam, erfolgt ist, und ob der Kaiser darin namentlich bezeichnet oder solche auf ihn passende Merkmale oder Beziehungen angeführt werden, daß es nicht schwer zu erkennen ist, daß das Gesagte oder Dargestellte seine Person betreffe (Vgl. die §§. 516, 761, 764 und 769).

Der böse Vorsatz besteht in dem Bewußtsein, daß die vorgebrachte Aeußerung oder unternommene Handlung eine solche ist, welche die der Person des Kaisers schuldige Ehrfurcht verletzt. Der böse Vorsatz liegt schon in der Handlung (persönlichen Beleidigung, Schmähung u. dgl.). Sollte der Beschuldigte den bösen Vorsatz läugnen, so wird aus den Umständen der That, dem sonstigen Benehmen und der Gesinnung des Beschuldigten, oft auch mit Rücksicht auf dessen Bildung sich meistens leicht festsetzen lassen, ob die objektiv die Ehrfurcht verletzende Aeußerung im bösen Willen liege oder nicht.

Die Endabsicht ist hier gleichgiltig, und es braucht daher weder die Absicht den Monarchen zu beleidigen, noch jene ihn verächtlich zu machen, nachgewiesen zu werden (Vgl. §. 341 lit. a).

Ein Versuch dieses Verbrechens, wenn es durch bildliche Darstellung oder Schriften begangen wird, wäre vorhanden, wenn eine zur Mittheilung geeignete Handlung unternommen wird, die Mittheilung selbst aber aus einer von der Kausalität des Thäters unabhängigen Ursache unterblieben ist (§. 15). Ist die Mittheilung erfolgt, so ist das Verbrechen auch vollbracht. In wieferne bei Druckwerken ein Versuch statt finden kann, ist aus der Erläuterung beim §. 18 zu entnehmen.

Bei mündlichen Aeußerungen und selbst bei thätlichen Beleidigungen der Person des Kaisers ist ein Versuch nicht möglich, weil schon der Versuch einer Thätlichkeit, ebenso wie die bloße Androhung einer solchen die Ehrfurcht verletzt, mithin schon das Verbrechen begründet *).

---

die Rede. Im Art. 61 §. 3 war die gleichzeitige Anwesenheit Mehrerer zur Zeit der Lästerung des Kaisers nicht erforderlich, und es wurde daher das Verbrechen der beleidigten Majestät, wie es in der Theresiana heißt, auch angenommen, wenn derlei Lästerungen auch nur zu einer einzelnen Person geäußert wurden. Das Z. St. G. B. vom Jahre 1803 kennt dieses Verbrechen dem Namen nach nicht, wohl aber zum Theile der Sache nach (§. 58). Das Z. St. G. B. vom Jahre 1852 und mit ihm das M. St. G. B. geht weiter, als die Theresiana, und fordert, daß die Schmähung vor Mehreren, also nicht bloß vor einer einzigen Person geschehe, es ist aber ohne Zweifel eine Schmähung vor mir, vor A, B, C u. s. w. also vor Mehreren ausgesprochen, wenn Jemand eine solche, wenn nicht gerade zu mir, oder zu A, B, C u. s. w., wohl aber vor ihnen, obgleich in auf einander folgenden Zeiträumen, so daß sie es hörten, ausgesprochen hat. Vgl. Hye a. a. O. S. 745 u. ff. S. auch §. 516 und dessen Erläuterung.

*) Waser. Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung (Ger. Zeit. 1853 Nr. 41—43).

§. 340 (64).

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Werden derlei Handlungen oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Objekt dieses Verbrechens sind alle (noch lebenden oder bereits verstorbenen — §. 765) Mitglieder des kaiserlichen Hauses mit Ausnahme des regierenden Kaisers selbst, also alle Erzherzoge und Erzherzoginen des Hauses Habsburg-Lothringen, dann die Gemalinen und Witwen der Erzherzoge und des Kaisers. Den Inhalt der That bilden alle Handlungen, welche nach dem vorigen §. in Bezug auf den Kaiser das Verbrechen der Majestätsbeleidigung begründen, und b) thätliche, d. i. im Gegensatze von den im vorigen §. angeführten Aeußerungen in Wort oder Schrift oder bildlichen Darstellungen, solche Beleidigungen, welche in der Thätlichkeit des Beleidigers unmittelbar liegen, mithin nicht bloß ein unmittelbares oder mittelbares fisisches Einwirken auf den Körper, wie z. B. durch Stöße, Schläge, sondern auch solche, welche durch verhöhnende Zeichen oder Geberden oder eine andere Thätigkeit, wie z. B. Katzenmusiken verübt werden. Der böse Vorsatz liegt auch hier, wie bei allen Beleidigungen überhaupt in der Handlung selbst, und ist so lange anzunehmen, bis nicht der Mangel desselben nachgewiesen wird. Ein Versuch ist insbesondere bei thätlichen Beleidigungen, welche nicht in bloßen Zeichen oder Geberden bestehen, möglich (vergl. die Erl. des §. 339).

§. 341 (65).

Störung der öffentlichen Ruhe.

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern, oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht. Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der

c) Verbindungen zu stiften, oder andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter lit. a und b bezeichneten strafbaren Zweck zur Aufgabe setzen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Subjekt dieses Verbrechens sind alle Militärpersonen, im Falle b) die einrollirten Grenzer nur dann, wenn sich ihre verbrecherische Thätigkeit nicht auf rein militärische Gesetze oder militärische Vorgesetzte bezieht (§§. 159 u. 342). Worin der Inhalt der That bestehe, ist aus den Worten des Gesetzes klar zu entnehmen, und der böse Vorsatz liegt eben schon in der That.

Die Absicht darf im Falle a) nur auf Erregung der Verachtung, im Falle b) nur auf Erzeugung des Ungehorsams, der Auflehnung oder des Widerstandes, oder der Verweigerung der Abgaben gerichtet sein, weil sonst nicht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, sondern eine andere strafbare That, z. B. Hochverrath vorhanden ist, wenn eine hochverrätherische Absicht zu Grunde liegt, oder Aufstand, wenn die Merkmale des §. 344 vorhanden sind.

Die Aufreizung zum Hasse wider den Kaiser bildet das hier bezeichnete Verbrechen, die gleiche Handlung, wenn sie gegen die Behörden gerichtet ist, hingegen das Vergehen des §. 556.

Ein Versuch ist bei diesem Verbrechen nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht möglich.

§. 342.

In wieferne Militärpersonen, welche auf die Kriegsartikel oder Militärsatzungen eidlich verpflichtet sind, in Fällen dieser Art des Militärverbrechens der Meuterei schuldig werden, ist im dritten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt.

§. 343 (66).

Wer eine der im §. 334 bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Desselben Verbrechens macht sich schuldig, und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen andern fremden Staat, oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, in soferne von dessen Gesetzen, oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und für die dem gegenwärtigen Strafgesetze unterliegenden Personen gesetzlich kundgemacht ist.

Vergleiche §. 334 Schluß.

Drittes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhr.

§. 344 (68).

Aufstand. Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Zivil-, Finanz- oder Militärwache oder einen Gensd'armen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder oder des Jagdrechtes aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forst- oder Jagdaufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privateisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehrs auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staatstelegrafen Bestellten gerichtet ist, in soferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§. 345 (69).

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange zugesellt.

Der bürgerliche Ungehorsam gegen die Behörden kann sich stufenweise auf folgende Art äußern:

a) durch bloße Verweigerung des Gehorsams gegen einzelne obrigkeitliche Verfügungen. In diesem Falle tritt Zwang ein, wozu die Exekutivmacht der Zivil- oder administrativen Behörden ohne Intervenirung einer Strafbehörde ausreicht.

b) durch wörtliche oder thätliche Beleidigung der Obrigkeit oder ihrer Diener (§. 344 2. Absatz) in Amtssachen (Vergehen des §. 569).

c) durch Aufforderung zur Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen und durch Widersetzung von Seite einer zusammengelaufenen Menge (Vergehen des Auflaufes §§. 531 und 535).

d) durch den von Seite einzelner oder mehrerer, jedoch nicht zusammengerotteter Personen der Obrigkeit geleisteten gewaltsamen Widerstand (Verbrechen der öffentlichen Gewalt III. Fall §. 358).

e) durch öffentliche Zusammenrottung zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit (§. 344), und

f) durch einen der öffentlichen Sicherheit im höhern Grade gefährlichen Angriff der Obrigkeit von Seite einer zusammengerotteten Menge (§. 349) *).

Die unter e) erwähnte strafbare Handlung ist Gegenstand des §. 344.

Subjekt dieses Verbrechens sind alle Militärpersonen, einrollirte Grenzer jedoch nur, wenn ihre Thätigkeit nicht gegen Militärvorgesetzte als solche gerichtet ist (s. Erl. beim §. 341). Gegenstand dieses Verbrechens ist die Obrigkeit (Staats- oder Gemeindebehörde, insoferne letztere Geschäfte der Regierung besorgt) und alle im zweiten Absatze des §. 344 benannten Personen, wenn sie in der Ausübung ihres Dienstes begriffen sind, d. i. etwas thun, wozu sie kraft ihres Amtes oder Dienstes berechtigt oder verpflichtet sind, insbesondere gehört hieher nach §. 141 der Instrukzion für die Militär-Polizeiwache (s. denselben beim §. 176) auch der einzelne im Dienste befindliche Polizeimann. Daß der Thäter gewußt habe, daß das hier erwähnte Forst- oder Jagdpersonale beeidet sei, ist nach dem Gesetze nicht erforderlich. Die Thathandlung besteht in der Zusammenrottung, d. i. in der absichtlichen Vereinigung mehrerer (wenigstens zweier §. 358) Personen an einem Orte zu einem unerlaubten Zwecke; ob diese Zusammenrottung verabredet war, oder ob mehrere Menschen zufällig oder zu irgend einem erlaubten Zwecke an einem Orte, sei es auf der Straße oder in einem Hause zusammen gekommen sind, und erst dort aus irgend einem Anlasse gemeinschaftlich den Willen kund geben, der Obrigkeit Widerstand zu leisten, und deshalb sich zu vereinigen (zusammenrotten), ob Jemand zu dem Stamme der Rotte gehöre, gleich ursprünglich zur Zusammenrottung mitgewirkt und derselben beigetreten sei, oder erst später derselben sich zugesellet, d. i. mit dem Bewußtsein der strafbaren Tendenz der Verbindung und in der Absicht, mit ihr gemeinsame Sache zu machen, sich angeschlossen habe (§. 345), macht keinen Unterschied. Die böse Absicht ist darauf gerichtet, der Obrigkeit oder den genannten Personen durch eine gegen sie selbst gerichtete Gewalt, worunter jeder auf Ueberwältigung abzielender fisischer oder psichologischer Zwang verstanden wird, bewaffnet oder unbewaffnet, Widerstand zu leisten. Sind die im §. 344 benannten Personen als Organe der Regierung nicht schon an sich oder an ihrer Kleidung bekannt, und können sie sich auch als solche nicht ausweisen, oder war die Zusammenrottung gegen sie zu einer Zeit geschehen, wo sie nicht in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, also nur als Privatpersonen erscheinen, so ist das Verbrechen des Aufstandes nicht vorhanden, wobei jedoch nicht unbemerkt gelassen werden kann, daß der Gensd'arme immer sobald er nur in seiner vorgeschriebenen dienstlichen Adjustirung öffentlich erscheint, als im Dienste stehend angesehen werden muß.

*) Dieselbe Abstufung findet sich bei der Subordinazionsverletzung und Meuterei. Auch der Ungehorsam gegen nicht militärische Anordnungen, z. B. des von der vorgesetzten Militärbehörde ergangenen Auftrages eine Steuer zu zahlen, oder eine Zahlung in Folge einer zivilrechtlichen Ersatzpflicht zu leisten, wird unter den Fall a zu subsumiren sein.

Der Umstand, daß die Amtshandlung der obrigkeitlichen Person, gegen welche die Zusammenrottung stattfand, nicht gesetzmäßig war, oder daß sie dabei die Grenzen ihres Befugnisses überschritt, hebt das Verbrechen nicht auf, weil es Niemanden und unter keinen Umständen gestattet werden darf, sich den Anordnungen der Obrigkeiten oder deren Organen gewaltthätig zu widersetzen, und dadurch die öffentliche Ruhe zu stören. Dasselbe scheint auch aus gleichem Grunde für den Fall behauptet werden zu müssen, wenn die obrigkeitliche Person in Fällen, wo zur Amtshandlung ein dienstlicher Auftrag vorausgehen muß, ohne einen solchen gehandelt hat.

Wenn dagegen eine der im §. 344 genannten Personen ihren Wirkungskreis selbst, und nicht bloß die Grenze des allgemeinen schon in ihrem Berufe liegenden oder des speziellen Auftrages überschritten, also Handlungen vorgenommen hat, die ihr in ihrer Stellung nie zukommen, sondern offenbar in die Amtssphäre anderer Regierungsorgane gehören, und sie hiezu auch durch keinen Auftrag einer Behörde sich legitimiren kann, oder wenn durch deren Amtshandlung ein unersetzlicher Schade zugefügt würde, mithin der Fall der Nothwehr eintritt, so ist die Zusammenrottung straflos.

Die Endabsicht der Rottirer ist gleichgiltig, und es ist das Verbrechen vorhanden, wenn selbst hiedurch anscheinend was Gutes bezweckt werden wollte. Die im Gesetze angeführten Beispiele lassen übrigens entnehmen, daß selbst nach der Vollziehung des Auftrages die Zusammenrottung noch ein Verbrechen bildet, wenn der Zweck ist, etwas zu erzwingen, z. B. die Freilassung eines Gefangenen, oder überhaupt die öffentliche Ruhe zu stören.

Das Verbrechen ist vollbracht durch die Zusammenrottung in der angedeuteten verbrecherischen Absicht, ein wirklich geleisteter oder auch nur angedrohter Widerstand ist zum Begriffe des Verbrechens nicht erforderlich; die diese Zusammenrottung vorbereitenden bösen Handlungen sind als Versuch anzusehen. Hieher gehört nicht nur das Zusammenlaufen Mehrerer zu einem früher verabredeten Widerstande, sondern auch die verabredete Herbeischaffung und Ansammlung von Waffen an einem bestimmten Orte zum Widerstande, und selbst die wohl gewöhnlich geheime Verabredung zu diesem Zwecke (§§. 15 und 17 *).

§. 346 (70).

Strafe. **Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.**

§. 347 (71).

Außer dem Falle des vorstehenden Paragrafes, sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis

*) Waser. Das Verbrechen des Aufstandes (Ger. Zeit. 1853 Nr. 69 und 70).

zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 348 (72).

Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

Die geringste Strafe des Aufstandes tritt ein, wenn die Zusammenrottung bald nach ihrem Entstehen sich wieder aufgelöset (§. 348), eine höhere, wenn die Rotte erst, als eine obrigkeitliche Person oder Wache herbeikam, sich zur Ruhe begeben hat (§. 347), und die höchste, wenn sie auch dann noch in der Widersetzlichkeit verharrt (§. 346). Die Urheber und Rädelsführer sind mit der schärfsten Strafe zu belegen.

Konkurrirt mit dem Aufstande ein anderes Verbrechen oder Vergehen, z. B. Verwundung, Beleidigung der Wache (§§. 431, 569), so kommt der §. 96 oder 97 in Anwendung.

Einrollirte oder nicht einrollirte Grenzer, welche sich in einen Anschlag gegen das Grenzinstitut verwickelt oder bei einem Aufstande oder Aufruhre mitgewirkt haben, oder überhaupt politisch gefährlich erscheinen, sind, wenn sie nach dem Gesetze nicht ohnehin eine strengere Strafe trifft, zur Disziplinarkompagnie abzugeben (Vdg. vom 23. Juni 1852 K 2659).

§. 349 (73).

Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt. Aufruhr.

Hinsichtlich des Subjektes dieses Verbrechens ist dasselbe zu merken, wie beim Aufstande, nur liegt im Wesen des Aufruhrs eine größere Anzahl von Personen, welche die Rotte bilden, weil zwei und überhaupt eine geringe Anzahl von vereinigten Personen nie die Anwendung außerordentlicher Zwangsmittel erfordern werden. Die Worte: „der an der Rottirung Theil nimmt," bedeuten eben dasselbe, wie jene im §. 345, „der sich derselben zugesellet."

Der „Gegenstand" der verbrecherischen Thätigkeit ist auch hier die Obrigkeit und eben so ist die Thathandlung bei beiden Verbrechen dieselbe, nämlich die Zusammenrottung; ihr Unterschied liegt in dem Grade der Gefährlichkeit der Rotte und die hiedurch bedingte Nothwen-

digkeit außerordentlicher Gegenmaßregeln. So lange die, wenn gleich bewaffnete Rotte noch durch die der Obrigkeit zu Gebote stehenden gewöhnlichen Zwangsmitteln, z. B. Gensd'armerie, Militärwache, Patrouille, es möge selbe am Orte der Zusammenrottung anwesend sein oder aus der nächsten Umgebung herbeigeholt werden müssen, wenn gleich durch Anwendung von Gewalt zur Ruhe gebracht werden kann, oder wenn man bei einer Zusammenrottung einer unbewaffneten Masse, sogleich, um einer möglichen Bewaffnung oder sonstigen Gefahr vorzubeugen, eine zu Gebote stehende außerordentliche Maßregel ergriffen hat, so ist noch immer das Verbrechen des Aufstandes vorhanden, und die Zusammenrottung geht erst dann in Aufruhr über, wenn a) ungeachtet der vorauszuschickenden und wirklich geschehenen oder auf eine für die Rotte erkennbare Art ernstlich versuchte Abmahnung von Seite der Obrigkeit und ungeachtet der nach Umständen *) gebrauchten ordentlichen Zwangsmittel die Rotte b) durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel, d. i. der in den Händen der (wenn gleich nicht aller) Rottirer befindlichen Waffen und anderer zu Gewaltthaten geeigneten Werkzeuge einen so gefährlichen Karakter angenommen hat, daß c) zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt, also eine bewaffnete Truppenabtheilung, nicht bloß eine Militärpatrouille, nothwendig angewendet werden muß, und nicht bloß vorsichtsweise angewendet wird.

Die Absicht ist auch beim Aufruhre der Obrigkeit Widerstand zu leisten; ob sie schon ursprünglich der Zusammenrottung zu Grunde lag, oder bei einer aus einem andern Anlasse (z. B. im Falle einer großen Theuerung gegen Besitzer von großen Vorräthen) geschehenen Zusammenrottung erst später entstanden ist, macht keinen Unterschied.

Das Verbrechen des Aufstandes ist vollbracht, wenn die Zusammenrottung einen so hohen Grad angenommen hat, daß zur Herstellung der Ruhe eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß. Nachdem auf den Eintritt des letzteren zum Begriffe des Verbrechens gehörigen Erfordernisses die Absicht der Aufrührer nie gerichtet sein kann, so ist auch ein Versuch des Aufruhrs nicht denkbar (S. die Erläut. der §§. 15 und 16 Abs. 5); vor der Nothwendigkeit der Anwendung der außerordentlichen Gegengewalt begründet die Zusammenrottung das Verbrechen des Aufstandes **).

---

*) Eine mündliche oder nach Umständen schriftliche Abmahnung muß vorausgehen, oder wenigstens ernstlich versucht werden, wenn man vom Aufruhre reden soll; allein die vorläufige Anwendung ordentlicher Zwangsmaßregeln ist, wenn die übrigen Merkmale vorhanden sind, zum Begriffe des Aufruhrs nicht nothwendig, und man wird sie insbesondere dann nicht anwenden, wenn dieß theils wegen der Größe des zusammengerotteten Volkes, theils wegen ihrer drohenden bewaffneten Stellung oder bereits begonnenen Gewaltthätigkeiten offenbar nicht nur fruchtlos, sondern sogar gefährlich wäre.

**) Waser. Das Verbrechen des Aufruhrs (Ger. Zeit. 1853 Nr. 74 und 75).

§. 350 (74).

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe durch den Strang nach den über das standrechtliche Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften statt. Strafe; a) im Falle des Standrechts;

§. 351 (75).

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren, und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilt werden. b) außer dem Standrechte;

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Der Aufruhr ist die gefährlichste Volksbewegung, es muß daher, wenn die vorläufige Abmahnung ohne Erfolg blieb, oder dieselbe gar nicht statt finden konnte, weil z. B. die Rottirer jeden, der zu diesem Zwecke erschien, mit Gewaltthätigkeit bedrohten, mit Schnelligkeit und aller Strenge dem Uebel Einhalt gethan werden.

§. 352.

Militärpersonen, die auf die Kriegsartikel oder eigene Militärsatzungen den Militärdiensteid abgelegt, und hierdurch die militärische Pflicht zum strengsten Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten übernommen haben, sind in Fällen der Zusammenrottung mit Anderen wider eine Militärwache, oder wider ihre Vorgesetzten, um sich gegen ergangene Militärbefehle, oder bestehende militärische Einrichtungen aufzulehnen, nach den im zweiten Theile von Militärverbrechen und Militärvergehen enthaltenen besonderen Vorschriften zu behandeln.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes dagegen haben auf sie nur dann Anwendung, wenn die in den §§. 344, 345 und 349 bezeichneten Verbrechen von ihnen ohne alle Beziehung auf ihren Militärdienstverband verübt wurden.

Vergl. die §§. 159, 167 und 179.

Viertes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde.

§. 353 (76).

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, in soferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

§. 354 (77).

Strafe:

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen, bis zu zehn Jahren bestraft werden.

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§. 355 (78).

Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich derjenige schuldig, welcher die im §. 353 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§. 356 (79).

Strafe.

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 357 (80).

Wurde zu einer der in den §§. 353 und 355 bezeichneten Handlungen durch öffentlich, oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§. 17), so ist in den Fällen des §. 353 auf Kerker von einem bis

zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 355 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

Das verbrecherische Subjekt ist in den beiden Fällen der öffentlichen Gewalt des §. 353 und 355 dasselbe, nämlich ein Einzelner oder mehrere durch die gleiche Absicht verbundene Personen, eben so ist auch in beiden Fällen die Thathandlung dieselbe, nämlich entweder a) das Verhindern oder Stören der hier genannten Körperschaften, es sei beim Zusammentritte, während des Bestandes oder in ihrer Wirksamkeit durch Gewalt, d. i. durch wirkliche Anwendung fisischer Kräfte, oder b) das Bestreben auf ihre Beschlüsse durch gefährliche, d. i. solche Bedrohungen, einzuwirken, welche ein das Leben, die Freiheit oder die Gesundheit des Bedrohten gefährdendes Uebel zum Gegenstande haben und unter solchen Umständen ausgestossen werden, daß mit aller Wahrscheinlichkeit der sogleiche Vollzug zu besorgen ist, sie daher jede moralische Kraft des Widerstandes von Seite des Bedrohten lähmen und denselben psichologisch nöthigen, sich der Drohung des Angreifers zu fügen.

Hinsichtlich des Gegenstandes des Verbrechens sind sie aber verschieden. Das Objekt der Rechtsverletzung im ersten Falle ist eine Staatsbehörde in ihrer Gesammtheit, oder eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ohne Unterschied, ob diese Versammlung aus Staatsbeamten oder aus Privaten, oder aus beiden besteht, permanent ist, wie z. B. die Handelskammern, oder nur zur Zeit der sich darstellenden Nothwendigkeit zusammengesetzt wird; wogegen im zweiten Falle die strafbare Thätigkeit gegen solche Körperschaften gerichtet ist, welche als solche (Vereine) vom Staate anerkannt sind, und nur aus Privaten bestehen, wie z. B. ein Kunstverein, Sparkassen, oder gegen Versamlungen, die nicht im öffentlichen, sondern bloß im Privatinteresse, jedoch unter Mitwirkung oder Aufsicht der öffentlichen Behörde abgehalten werden, es mag der Zweck sein, über bereits bestehende Einrichtungen sich zu berathen, oder andere Einrichtungen zu treffen, z. B. ein Witwenpensionsinstitut ruft die Mitglieder ein zur Berathung über Abänderung der Statuten.

Die Absicht ist in beiden Fällen auf die Hemmung der Wirksamkeit der Behörden oder Versammlungen gerichtet. Das Verbrechen ist im Falle a) vollbracht, wenn die gewaltthätige Handlung den beabsichtigten Erfolg — Störung oder Verhinderung — wirklich herbeigeführt hat, im Gegentheile aber nur versucht. Ein Versuch wäre daher z. B. vorhanden, wenn die einem Versammlungsorte in der angedeuteten Absicht sich nähernde Menge aufgehalten und zerstreut wird. Im Falle b) ist der Versuch des Verbrechens ausgeschlossen, weil schon jener, welcher durch Drohungen auf die Beschlüsse einzuwirken sucht, das Verbrechen selbst begeht.

Die Strafe dieser beiden Verbrechen enthalten die §§. 354, 356 und für den Fall der mündlichen Aufreizung wenn sie öffentlich oder vor Mehreren geschieht (s. Erl. beim §. 339), der §. 357. Stellt die strafbare Handlung ein schwereres Verbrechen dar, z. B. des Aufstandes, oder liegt derselben eine hochverrätherische Absicht zu Grunde, so kommen

die Strafbestimmungen des Verbrechens des Aufstandes oder Hochverrathes in Anwendung.

§. 358 (81).

c) durch gewaltsame Handanlegung, oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch, wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung sich einer der im §. 344 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzen; oder wenn eine dieser Handlungen begangen wird, um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen.

§. 359 (82).

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist, wenn er nicht zu den im §. 142 bezeichneten Personen gehört, und nach den §§. 173 bis 178 zu behandeln ist, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Dieses Verbrechen kommt mit dem Verbrechen des Aufstandes darin überein, daß bei beiden der Gegenstand derselbe ist, nämlich die Obrigkeit und die im §. 344 genannten Personen; und ebenso liegt im Allgemeinen beiden dieselbe Absicht zu Grunde, nämlich denselben gewaltsamen Widerstand zu leisten; doch wird zum Begriffe des dritten Falles der öffentlichen Gewalt noch erfordert, daß die böse Absicht entweder auf die Erzwingung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung, oder unmittelbar darauf gerichtet sei, durch Widersetzlichkeit die Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls zu vereiteln*), d. i. die Obrigkeit zur Unterlassung einer gerade vorzunehmenden Amtshandlung zu nöthigen, oder die Ausführung einer schon begonnenen zu verhindern. Das Subjekt dieses Verbrechens ist eine einzelne, oder zwar mehrere, jedoch unter sich in keiner auf das Verbrechen verabredeten Verbindung (§. 344) stehende Personen. Ob die Amtshandlung der obrigkeitlichen Person gegen die Widersetzenden oder gegen An-

*) Ist diese Absicht nicht vorhanden, so ist, wenn auch selbst eine thätliche Beleidigung der obrigkeitlichen Personen oder Wachen statt gefunden, und selbe die Unterlassung oder Verhinderung der Vollstreckung des Auftrages oder Dienstes derselben zur Folge gehabt hätte, nur das Vergehen des §. 569 vorhanden. Dieses erklärt ausdrücklich das Hofd. vom 5. Oktober 1805 Nr. 691 J. G. S. als Erläuterung zum §. 70 des I. Th. St. G. B. vom Jahre 1803, welcher mit dem §. 81 des Ziv. und §. 358 des Mil. St. G. B. ganz gleichlautend ist, und daher auch noch immer als eine authentische Erklärung des Gesetzes angesehen werden kann.

dere gerichtet war, macht keinen Unterschied. Mitschuldiger ist jener, der mit gleicher Absicht den Verbrechern sich anschließt. Der Inhalt der That besteht in der (mündlich oder durch Zeichen vorgebrachten) gefährlichen Drohung (§. 353) gegen die obrigkeitliche Person, oder in der gewaltsamen Handanlegung, d. i. in der auf Ueberwältigung des Angegriffenen abzielenden Anwendung fisischer Kräfte (S. Erläut. beim §. 569) entweder damals, wo die obrigkeitliche Person in der Vollziehung des obrigkeitlichen Auftrages oder Vollziehung ihres Amtes oder Dienstes begriffen war, oder zur Zeit, wo man eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung, z. B. Ausfertigung einer ämtlichen Urkunde, Freilassung eines Gefangenen, Zurücknahme einer Anordnung, erzwingen will.

Gewaltthätigkeiten gegen obrigkeitliche Personen nach bereits vollends beendeter Amtshandlung, wo sie an derselben nicht mehr gehindert werden konnten, sind nicht als das im §. 358 bezeichnete Verbrechen zu behandeln. In Betreff der Behandlung der sich Widersetzenden in Fällen, wo die obrigkeitliche Person die Grenzen ihres Amtsbefugnisses oder Wirkungskreises überschreitet, gilt das beim §. 344 Seite 284 Gesagte.

Das Verbrechen ist vollbracht, sobald die angedeutete Drohung gegen die obrigkeitliche Person ausgestossen oder an ihr gewaltthätig Hand angelegt worden ist; im letzten Falle ist ein Versuch möglich, wenn z. B. der Angreifer unmitlelbar vor der wirklichen Handanlegung von einem Dritten zurückgehalten wird.

Die höhere Strafe dieses Verbrechens tritt ein, wenn selbst ohne körperliche Beschädigung oder Verwundung Waffen, d. i. überhaupt zum Angriffe und Vertheidigung dienende Werkzeuge gebraucht werden, z. B. starke Knittel.

§. 360 (83).

Vierter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestört, oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut Gewalt ausgeübt wird, es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechts Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen. d) durch gewaltsamen Einfall in fremdes bewegliches Gut.

§. 361 (84).

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden. Strafe.

Der vierte Fall der öffentlichen Gewaltthätigkeit kann entweder a) in

Bezug auf Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern oder b) in Bezug auf das Haus oder die Wohnnng eines Anderen begangen werden *).

ad a) Subjekt dieses Verbrechens kann nicht eine einzelne, sondern nur mehrere (wenigstens drei — mit gesammelten heißt es im Gesetze) unter sich verbundene Personen sein.

Gegenstand der Rechtsverletzung ist der ruhige, d. i. bis zu dem erfolgten Angriffe ungestört ausgeübte Besitz (im weiteren Sinne) von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen, es seien dingliche, wie z. B. Servituten, oder persönliche, wie z. B. das Nutzungsrecht des Pächters. Will Jemand, der so eben auf eine eigenmächtige Art sich in den Besitz eines Grundes gesetzt hat, sogleich daraus wieder mit angemessener Gewalt vertrieben werden, so ist das Verbrechen der öffentlichen Gewalt nicht vorhanden (§. 344 a. b. G. B.) Die Thathandlung besteht in der eigenmächtigen (mit Uebergehung der Obrigkeit erfolgten) Störung des ruhigen Besitzes durch gewaltsamen, d. i. einen solchen Einfall, welcher, obgleich ohne Waffen, jedoch durch Anwendung fisischen oder psichologischen Zwanges die demselben entgegenstehenden Hindernisse überwindet. Haben Mehrere sich vorgenommen, in den Garten des B mit Gewalt einzudringen, um das vermeintlich ihnen gehörige Obst zu sammeln, uud finden sie beim Ankommen daselbst keinen Widerstand, so daß sie ungehindert in denselben gehen und ihr Vorhaben vollführen, so haben sie das Verbrechen des §. 360 selbst dann nicht begangen, wenn auch später B erscheint und sie sich mit Gewalt gegen ihn im Garten behaupten, weil die Anwendung des fisischen Zwanges begriffsmäßig dem Eindringen vorgehen oder dasselbe begleiten muß.

ad b) Subjekt dieser Art der öffentlichen Gewalt kann entweder eine einzige, jedoch auch mehrere, eine einzige Person aber nur dann sein, wenn sie beim Eindringen mit Waffen (im weiteren Sinne) versehen ist. Gegenstand der Rechtsverletzung sind die Bewohner des Gebäudes oder deren Habe (der Hausfriede). Zu den Bewohnern gehören auch jene, welche nur auf Besuch, jedoch auf längere Zeit gekommen und während dieser Zeit im Hause oder in der Wohnung sich befinden, nicht aber jene, welche nur vorübergehend, z B. zu einem Mittagmale geladen, daselbst anwesend sind. Hinsichtlich der Sachen ist kein Unterschied, ob sie dem Bewohner eigenthümlich gehören, oder er sie nur inne hat. Der Inhalt der That besteht in dem Eindringen in das Haus oder in die Wohnung und in der daselbst an Personen oder Sachen (durch boshafte Beschäftigung oder Vernichtung der letzteren) verübten Gewaltthätigkeit. Ob das Eindringen durch Gewalt an Sachen, z. B. durch Erbrechung von Thüren, oder durch Anwendung eines fisischen oder psichologischen Zwanges gegen die Bewohner bewirkt wurde, macht keinen Unterschied.

Der böse Vorsatz im Falle a) ist auf die eigenmächtige und gewalt-

*) Waser über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit (Magazin III. B. S. 77). Der gelehrte Hr. Verf. behandelt hier jene Fälle des Z. St. G. B. vom Jahre 1803, welche im M. St. G. B. in den §§. 360, 362 und 371 vorkommen. Die letzteren beiden sind zum Theile abweichend vom Z. St. G. B. des Jahres 1803, und der letztere auch vom Z. St. G. B. des Jahres 1852.

same Störung des ruhigen Besitzes, im Falle b) auf die Ausübung der Gewalt an den Bewohnern des Hauses oder den daselbst befindlichen Sachen gerichtet; auf die Motive kommt es nicht an, und es ist daher gleichgiltig, ob dieses aus einer der im §. 360 angeführten, oder einer andern ähnlichen Absicht geschieht.

Liegt der Handlung eine solche Absicht zu Grunde, welche als Merkmal einer anderen strafbaren That erscheint, so ist entweder diese oder eine Konkurrenz strafbarer Handlungen vorhanden. Wenn A in das Haus des B bewaffnet eindringt, um zu stehlen, oder nach dem Eindringen, um sich eine Sache zuzueignen, persönliche Gewalt ausübt; so macht er im ersten Falle sich des Diebstahls, im zweiten des Raubes schuldig, und wenn er eine Person schwer verletzt, so konkurrirt mit dem Verbrechen des §. 360 noch jenes des §. 431, weil unter Gewalt im §. 360 nur eine Mißhandlung der Person, nicht aber eine schwere körperliche Verletzung verstanden werden kann.

Das Verbrechen ist vollbracht im Falle a) durch die mittelst des gewaltsamen Einfalls bewirkte Störung des ruhigen Besitzes, im Falle b) durch die nach vorausgegangenem Eindringen in das Haus ausgeübte Gewalt an einer dort wohnenden Personen oder deren Habe. Sind im ersten oder zweiten Falle mit der Absicht, den ruhigen Besitz zu stören oder in der Wohnung Gewalt zu verüben, solche Vorbereitungen zum Einfalle gemacht worden, welche zur Ausführung des Vorhabens geeignet sind, und wurde das Eindringen durch eine außer der Willensthätigkeit des Verbrechers gelegenen Ursache verhindert, so ist ein Versuch vorhanden; im zweiten Falle ist die strafbare That selbst dann noch im Stadium des Versuches, wenn der Thäter in die Wohnung eingedrungen, jedoch noch keine Gewalt daselbst ausgeübt hat, weil erst der Eintritt des letzten Umstandes die That vollendet.

§. 362 (85).

Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder: e) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.

a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünf und zwanzig Gulden übersteigt; oder wenn ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann, oder

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken, oder

überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

§. 363 (86).

Strafe. **Die Strafe dieses Verbrechens ist, im Falle der lit. a des vorigen Paragrafes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der lit. b und c aber schwerer Kerker von einem bis fünf, und nach der Größe der Bosheit und Gefahr, auch bis zu zehn Jahren.**

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Subjekt dieses Verbrechens sind entweder mehrere oder eine einzelne Person, und letztere auch dann, wenn sie unbewaffnet in das Haus eines Andern einfällt und daselbst fremde Sachen beschädigt. Der Gegenstand des Verbrechens ist fremdes Eigenthum, dieses Wort im weiteren Sinne genommen, so daß darunter auch Rechte verstanden werden. Hienach kann sich also auch der Verpächter dieses Verbrechens schuldig machen, wenn er die Frucht des von ihm verpachteten Grundes, welche dem Pächter gehört, boshaft zerstört. Die Thathandlung besteht in der Beschädigung eines fremden Eigenthums, d. i. jener Handlung, wodurch eine Sache unvollkommen oder unbrauchbar gemacht, zerstört oder vernichtet *) wird, insoferne hiedurch nicht ein anderes Verbrechen, z. B. Brandlegung begangen wird, dabei wird jedoch noch erfordert, daß dieß aus Bosheit geschehe. Boshafte Beschädigungen sind jene, welche mit dem Bewußtsein und zum Zwecke, Andern einen Schaden zuzufügen, unternommen werden, im Gegensatze vom muthwilligen, welche bloß wegen des mit der Handlung verbundenen Vergnügens verübt werden, ohne auf den Nachtheil zu achten, der daraus entstehen kann (§. 741) **). In dieser boshaften Handlung liegt auch der böse Vorsatz, und es macht keinen Unterschied, ob der Beweggrund der Handlung darin liege, dem Beschädigten eine Kränkung zu verursachen, oder ob der Thäter aus dem ihm zugefügten Uebel Vortheile für sich erwarte **).

*) Wollte man das Zerstören oder Vernichten einer Sache nicht unter den Begriff „Beschädigung" subsumiren, so bliebe gerade die nach natürlichen Rechtsgrundsätzen mehr strafbare Handlung straflos. S. Waser Magazin III. B. S. 85.

**) Gewöhnlich, aber nicht immer hat der boshafte Beschädiger eine bestimmte, der muthwillige aber keine bestimmte Person vor Augen.

***) In einer Handlung, welche Jemand bloß in seinem unbeschränkten Besitzthume

Das Vorhandensein dieser Merkmale vorausgesetzt, wird die boshafte Beschädigung ein Verbrechen entweder mit oder ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens; mit Rücksicht auf den Schaden, wenn derselbe durch eine oder durch mehrere boshafte Beschädigungen (§. 362 Eingang) zusammen *) den Betrag von 25 fl. übersteigt, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens

a) wegen der möglichen schweren Folgen der Beschädigung in Bezug auf das Leben oder die körperliche Sicherheit Anderer, z. B. es wird ein Eimer Wein vergiftet, welcher nur 10 fl. werth ist, oder wegen der möglichen Gefahr für fremdes Eigenthum in größerer Ausdehnung, z. B. es wurde der Damm eines stehenden Wassers durchstochen. Ob diese Gefahr wirklich in größerer Ausdehnung vorhanden war, oder nicht, beurtheilt der Richter.

b) wegen Wichtigkeit des Objektes der Beschädigung. Diese Objekte sind in lit c angeführt (s. §. 741).

Das Verbrechen des §. 362 ist vollbracht, wenn der Gegenstand, dessen Beschädigung beabsichtigt wurde, auch wirklich beschädigt worden ist; wurde der Verbrecher zur Zeit der Ausführung hieran verhindert, so ist der Versuch vorhanden, welcher in allen drei Fällen statt finden kann.

Die Strafe dieses Verbrechens steigert sich mit dem Erfolge und es tritt selbst die Todesstrafe dann ein, wenn die boshafte Beschädigung fremden Eigenthums den Tod eines Menschen zur Folge hatte, und dieses der Thäter voraussehen konnte, z. B. A vergiftet den im Keller befindlichen Wein des B. Hat A bei der Mischung des Giftes mit dem Weine den Tod irgend eines Menschen beabsichtigt, und es ist in Folge des Genusses desselben wirklich ein Mensch um das Leben gekommen, so ist das Verbrechen des Mordes vorhanden **).

§. 364 (87).

Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen, oder

f) durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

vornimmt und aus welcher für das Eigenthum eines Dritten ein Schade nur dann entsteht, wenn dieser ungeachtet der von dem Ersteren erfolgten Warnung und Bekanntmachung und dessen Vorkehrungen dennoch einen Eingriff in das Besitzthum des Ersteren macht, wo also die Gefahr, Schaden zu leiden nur von der, in der Willkür des Dritten liegenden Handlung abhängt, kann eine verbrecherische boshafte Beschädigung fremden Gutes nicht erkannt werden, z. B. A streut Gift auf seine Wiese, um das Weiden der Schafe des hievon verständigten B zu verhüten, B treibt sie doch dahin, und die Schafe stehen in Folge des Genusses des vergifteten Grases um. Ger. Zeit. 1851 Nr. 156.

*) Rulf Magazin VIII. B. S. 70, Passy ebenda X. B. S. 289; Gerichtszeitung 1854 Nr. 20.

**) Aehnliche Bestimmungen, wie die §§. 362—367 enthielt in Bezug auf die Eisenbahnen, Staatstelegrafen, Dampfschiffe u. dgl. schon die kais. Vdg. vom 8. Februar 1852 R. G. B. Nr. 40, A. B. B. Nr. 26, welche durch das St. G. B. als aufgehoben anzusehen ist.

von den im §. 362 lit. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 362 lit. b bezeichneten Gefahren herbeiführt.

§. 365 (88).

Strafe. **Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. Tritt jedoch einer der im §. 363 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hiefür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.**

Dieses Verbrechen ist vorhanden, wenn Jemand a) durch eine boshaft unternommene Handlung, z. B. durch Vergiftung von Brunnen ohne mörderische Absicht, durch Auslöschung eines zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuers, oder b) durch geflissentliche Außerachtlassung der hier bezogenen Verpflichtungen *) die im §. 362 bezeichneten Gefahren herbeiführt.

Der böse Vorsatz liegt im ersten Falle in der absichtlich unternommenen Handlung, im zweiten Falle in der absichtlichen Unterlassung (§§. 600 lit. c und 704 lit. d). Das Verbrechen ist vollbracht wenn durch die Handlung oder Unterlassung wirklich eine Gefahr (§. 362 lit. b) herbeigeführt wird, im Gegentheile versucht, es ist daher auch ein Versuch durch absichtliche Unterlassung der beim Betriebe von Eisenbahnen oder den im §. 362 lit. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegender Verpflichtungen möglich, wenn hiedurch eine der im §. 362 lit. b bezeichneten Gefahren nicht wirklich herbeigeführt worden ist (S. Erl. zu den §§. 15 u. 16 Abs. 6).

Die Strafe ist ebenso, wie im §. 363, mit Rücksicht auf den Erfolg zu bemessen.

§. 366 (89).

g) durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegrafen. **Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staatstelegrafen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.**

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist der Staatstelegraf. Boshafte Beschädigungen an Privattelegrafen sind nach §. 362 lit. a und §. 741 zu behandeln. Das Verbrechen selbst kann auf dreifache Art begangen werden, durch boshafte Beschädigung, durch absichtliche Störung des Betriebes ohne Beschädigung, es geschehe dieß im Lokale oder in Bezug auf den leitenden Draht, und durch vorsätzlichen Mißbrauch, d. i.

*) S. Eisenbahnbetriebsordnung v. 10. November 1851 R. G. B. v. Jahre 1852 Nr. 1. (K. M. Reskript vom 9. Juli 1852 B 3489. A. V. B. Nr. 57).

Benützung des Staatstelegrafen als Mittel zu unerlaubten Zwecken (§. 575) *).

Das Verbrechen ist vollbracht durch die Beschädigung, Störung oder den gesetzwidrigen Gebrauch. Ein Versuch ist bei allen diesen Handlungen möglich.

Dem Anzeiger einer Beschädigung des Staatstelegrafen ist für den Fall der Abstrafung des Thäters eine Belohnung von 2—10 fl. zugesichert (Erlaß des H. M. vom 7. Mai 1852 Nr. 201 des L. G. B. für Niederösterreich.

§. 367.

Würde aber eine der im §. 362 lit. c, §. 364 und §. 366 bezeichneten Handlungen in der verrätherischen Absicht versucht oder vollbracht, um den Unternehmungen (Operazionen) des österreichischen oder eines verbündeten Kriegsheeres oder einer Abtheilung desselben Hindernisse zu bereiten und den Feind zu begünstigen, macht sich der Thäter auch noch des im §. 327 bezeichneten Verbrechens schuldig.

Die in den §§. 362, lit. c 364 und 366 bezeichneten Verbrechen sind nur dann nach den bei denselben angeführten Strafbestimmungen zu behandeln, wenn sie nicht zur Begünstigung des Feindes oder zur Bereitung von Hindernissen für unsere Armee statt gefunden haben. Im letzteren Falle tritt (auch für Zivilpersonen) der §. 327 in Anwendung. **)

§. 368 (90).

Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtigt, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern, in soferne nicht dadurch das Verbrechen des Seeraubes (§. 490) begangen wird. h) durch Menschenraub.

§. 369 (91).

Die Strafe ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann. Strafe.

§. 370.

In wieferne Jemand durch Menschenraub sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig mache, wird im zweiten Hauptstücke des dritten Theiles bestimmt (§. 306).

---

*) Ueber die Benützung des Staatstelegrafen durch Private s. den Erlaß des H. M. vom 23. April 1850 R. G. B. Nr. 146.

**) Eine Konkurrenz des Verbrechens der §§. 362 lit. c, 364 und 366 mit jenem des §. 327 ist jedoch im Sinne des Gesetzes (§. 96) dann nicht vorhanden, wenn nur wegen der in diesen §§. bezeichneten Handlung oder Unterlassung nach §. 328 lit. a die Todesstrafe zu verhängen ist (s. §. 96, Erl. der §§. 96—100 S. 85 Abs. 1, dann des §. 327).

Subjekt dieses Verbrechens ist jede Militärperson, eine Zivilperson nur dann, wenn der Menschenraub in das Verbrechen der unbefugten Werbung übergeht (§. 306 lit. c), weil nur in diesem Falle der Zivilist der Militärgerichtsbarkeit untersteht (§. 305). Der Gegenstand ist zunächst jede Zivil- so wie Militärperson mit der bezeichneten Beschränkung (§. 306 lit. c), entfernt die Territorialhoheit des Staates, welche durch dieses Verbrechen verletzt wird. Die Thathandlung besteht darin, daß man sich eines Menschen ohne seine freie Zustimmung, sei es mit List, d. i. durch solche Reden oder Handlungen, wodurch man in Anderen mit einer gewissen Gewandtheit absichtlich irrige Vorstellungen von bestimmten Verhältnissen erregt, welche sodann auf eine unerwartete und überraschende Art zu dessen Nachtheil und zum eigenen Vortheile benützt werden, oder durch Gewalt, d. i. Anwendung von fisischem oder psichologischem Zwange, und ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen, d. i. zur Ergreifung und Auslieferung des Ergriffenen in eine ausländische Macht berechtigten Obrigkeit, bemächtigt, d. i. der Freiheit, über seinen Aufenthalt beliebig zu verfügen, beraubt. Der böse Vorsatz ist darauf gerichtet, einen solchen Menschen wider seinen Willen in eine auswärtige öffentliche oder Privatgewalt zu bringen. Fehlt das letzte Merkmal, so ist nach Umständen das Verbrechen des §. 371 oder 374, nicht aber jenes des §. 368 vorhanden. Hat die betreffende Person zu ihrer Ueberlieferung in eine auswärtige Gewalt ihre Zustimmung gegeben, so ist, wenn sie nicht, wie Geisteskranke oder Unmündige eine giltige Einwilligung zu geben gesetzlich unfähig ist, das Verbrechen des Menschenraubes nicht vorhanden, wohl aber kann sich die Handlung als Entführung darstellen, wenn sie unter den §. 374 sich subsumiren läßt, oder als unbefugte Werbung bei einem Soldaten (§. 306).

Auf die Endabsicht kommt es in der Regel nicht an, dieselbe kann aber bewirken, daß dadurch die Handlung in ein anderes Verbrechen übergeht, z. B. in jenes des §. 306, oder daß eine Konkurrenz von Verbrechen eintritt, z. B. mit dem §. 374, wenn man sich einer großjährigen ledigen Weibsperson in einer auf Unzucht gerichteten Absicht mit dem gleichzeitigen Vorhaben bemächtigt, sie in eine auswärtige Gewalt zu bringen.

Das Verbrechen ist mit der geschehenen Bemächtigung vollbracht, wenn auch die Auslieferung an die auswärtige Gewalt nicht vollendet, und auch nicht einmal versucht worden ist, im Gegentheile ist es versucht. Die Anwendung von listigen Vorstellungen in der oben bezeichneten Absicht, um Jemanden in seine Gewalt zu bekommen, z. B. das Schreiben und Absenden eines Einladungsbriefes, oder die zum Behufe der gewaltsamen Ergreifung geschehenen Vorbereitungshandlungen, z. B. Anhaltung des Wagens, in welchem derjenige sich befindet, den man ausliefern will, ist ein Versuch.

Auf das Strafausmaß haben die Folgen der That für den Geraubten einen großen Einfluß *).

*) Waser. Das Verbrechen des Menschenraubes (Ger. Zeit. 1853 Nr. 90).

§. 371 (93).

Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; wenn Jemand über einen selbst strafbar Scheinenden eine ihm offenbar nicht zustehende Strafgewalt sich anmaßt, oder wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

1) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen oder angemaßte Ausübung einer Strafgewalt.

§. 372 (94).

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

Strafe.

Der §. 373 behandelt zwei Hauptfälle, nämlich:

I. Die unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit, und

II. Die Anmaßung einer Strafgewalt über einen strafbar Scheinenden.

ad I. Die unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit kann verübt werden:

A aus nichtigen Gründen, oder

B aus gegründet scheinenden Ursachen. Beide Fälle kommen darin überein, daß sie sich zunächst auf das nämliche Rechtsobjekt, nämlich die persönliche Freiheit eines Andern beziehen, sonst sind sie verschieden *).

ad A. Gegenstand dieses Verbrechens ist eine solche Person, über welche demjenigen, der sich der hier bezeichneten Rechtsverletzung schuldig macht, keine Gewalt zusteht und den er weder als Verbrecher, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen anzusehen, gegründeten Anlaß hat. Mit Grund kann man nur den für einen Verbrecher halten, der vom Gerichte als solcher verfolgt, oder den man bei der That betreten oder der nach den vorliegenden Umständen der That dringend verdächtig erscheint; schädlich ist ein Mensch, dessen Zustand für ihn oder Andere Gefahr besorgen läßt, z. B. ein Geisteskranker; gefährlich, von dem man mit Grund annehmen kann, daß er nicht mit rechtlichen Absichten umgehe, z. B. ein Vagabund. Subjekt dieses Verbrechens sind nur jene, denen in Beziehung auf die Person, welche sie in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt haben, gar keine Zwangsgewalt zusteht, daher kann der Gatte in Bezug auf seine Gattin, die ehelichen oder Wahleltern in Bezug auf ihre minderjährigen Kinder, Vormünder hinsichtlich ihrer Mündel (§§. 91, 144, 145, 147, 166 und 183 a. b. G. B dann

---

*) Waser. Magazin III. B. S. 89.

§§. 684, 688, 691 und 692 M. St. G. B), Kirchenvorsteher oder Klosterobere an ihren Untergeordneten *), Militärvorgesetzte an ihren Untergebenen, Gensd'armen, Polizeisoldaten dieses Verbrechen nicht begehen (s. §§. 289, 380 und 589). Der Inhalt der That besteht in jener Handlung, wodurch eine Person unter den in diesem §. angeführten Umständen verschlossen gehalten oder wie immer an ihrer persönlichen Freiheit, d. i. in der freien Wahl ihres Aufenthaltes (im weiteren Sinne) eigenmächtig, d. i. ohne Zustimmung der berechtigten Personen oder Behörden, obgleich ohne Anwendung von Drohungen oder Gewaltthätigkeiten gehindert wird. Der böse Vorsatz ist darauf gerichtet, einen Andern an der persönlichen Freiheit zu hindern, auf die Endabsicht kommt es in der Regel nicht an, außer wenn eben hiedurch das Verbrechen in ein anderes übergeht (§§. 306, 368, 374 u. s. w.).

Das Verbrechen ist vollbracht, sobald die Person verschlossen gehalten oder in ihrer persönlichen Freiheit gehindert wird, also über ihre örtliche Bewegung nicht mehr verfügen kann. Wenn daher A den B zu sich bestellt und dann bei sich einsperrt, oder wenn A des B auf dem Felde sich bemächtigt und mit der Absicht in seinen Wagen nimmt, um denselben in seinem Hause eingesperrt zu behalten, so ist das Verbrechen schon vollbracht, wenn gleich B im ersten Falle bald nach dem Einsperren durch die Flucht sich rettet, oder A im zweiten Falle mit dem Wagen angehalten, und so B seiner Gewalt entrissen wird, weil in beiden Fällen A den B bereits an seiner Freiheit gehindert hat, und die Dauer dieser Hinderung in Bezug auf das Dasein des Verbrechens keinen Unterschied macht; dagegen ist ein Versuch vorhanden, wenn A den B bereits in das Zimmer, wo er ihn verschlossen zu halten beabsichtigt, geführt, und als er zusperren will, hieran von B gehindert wird, oder wenn er in dem Augenblicke, als er den B auf dem Felde ergreifen will, ein Dritter oder auch B die Ausführung hintertreibt.

ad B. Gegenstand dieser Rechtsverletzung ist ein Mensch, über welchen man zwar keine Gewalt hat, den man aber aus Wahrscheinlichkeitsgründen, weil z. B. die Merkmale einer Personsbeschreibung über einen flüchtigen Verbrecher auf ihn vollkommen zu passen scheinen, für einen Verbrecher oder nach den Umständen und Verhältnissen, in denen man ihn trifft, für einen schädlichen oder gefährlichen Menschen zu halten, einige Ursachen hat. Subjekt des Verbrechens ist jeder, dem über den Verhafteten keine Gewalt zusteht. Der Inhalt der That besteht in der Fortsetzung der aus gegründet scheinenden, d. i. unter den gegebenen Umständen vom Thäter (subjektiv) für gegründet gehaltenen, wenn auch später für unzulänglich befundenen Ursachen vorgenommenen Anhaltung, ohne der ordentlichen Obrigkeit sogleich, d i. sobald es ihm möglich ist, die Anzeige zu machen. Unter ordentlicher Obrigkeit ist hier nicht bloß die kompetente, sondern überhaupt jede Obrigkeit und insbesondere auch die Gensd'damerie zu verstehen, welcher als verdächtig eingefangene Individuen im Allgemeinen zu übergeben sind. Wenn daher eine Militärperson einen Zivilisten deßwegen anhält, weil er ihn für einen Verbrecher hält, und hierüber, sobald

*) Pachmann's Kirchenrecht §§. 224 und 593, und Erlaß des Kult. Min. vom 18. April 1850 R. G. B. Nr. 156.

dieß thunlich ist, der Militärbehörde die Anzeige macht, so kann er wegen der Anhaltung desselben nicht bestraft werden. Der böse Vorsatz besteht in der geflissentlichen Unterlassung der Anzeige, d. i. einer solchen, von der man weiß, daß man sie machen kann, und soll, sie aber dennoch nicht macht, ohne einen triftigen Grund der Unterlassung geltend machen zu können, aus welchem wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit folgen würde, daß die Absicht, die geschehene Anhaltung eigenmächtig fortzusetzen, nicht vorhanden war. Die Endabsicht ist unentscheidend, wenn nicht hiedurch ein eigenes Verbrechen begründet wird.

So lange die Anzeige nicht thunlich ist, liegt gar keine strafbare Handlung vor; ist sie aber möglich, so soll sie auch gleich geschehen, und wird sie dennoch unterlassen, so ist auch das Verbrechen schon vollbracht; ein Versuch ist daher hier unstatthaft.

Da mit der Unterlassung der Anzeige das Verbrechen schon vollbracht ist, so kann auch der Umstand auf das Dasein desselben keinen Einfluß haben, ob der Angehaltene des Verbrechens, welches den Anlaß zur Anhaltung gab, für schuldig erklärt wird, oder nicht.

ad II. Es sind zuweilen Fälle vorgekommen, daß Offiziere, ja selbst Unteroffiziere, wenn sie oder andere Militärpersonen von Zivilisten beleidigt wurden, dieselben durch dazu aufgeforderte Militärmannschaft oder Patrouille arretiren oder selbst mit Stockstreichen belegen ließen, daher auf a. h. Befehl mit dem Zirkulare vom 8. August 1817 F. 734 jede Anmaßung eigenmächtiger Genugthuung gegen Individuen des Zivilstandes auf das strengste verboten wurde.

Hierauf basirt sich die weitere Bestimmung des §. 371.

Subjekt dieses Verbrechens ist jeder, welcher über ein Individuum, das er bestraft oder bestrafen läßt, keine Strafgewalt besitzt. Gegenstand ist eine solche Person, welche nach dem Dafürhalten des Strafenden strafbar ist. Der Inhalt der That besteht in der Anmaßung einer Strafgewalt, das Wort Strafe im weiteren Sinne genommen, so daß unter die gesetzliche Verfügung nicht bloß der oben erwähnte, sondern auch der Fall zu subsumiren ist, wenn Jemand einen Andern in der Absicht, ein vermeintliches Recht durchzusetzen, thätlich mißhandelt, z. B. einen wirklichen oder muthmaßlichen Dieb prügelt, um ihn zum Geständnisse des Diebstahls oder des Aufbewahrungsortes des Gestohlenen zu bringen. Der böse Vorsatz liegt in der Anmaßung der Strafgewalt, wobei die böse Absicht zunächst dahin gerichtet ist, ein offenbar nicht zustehendes Recht auszuüben. Durch die Absicht unterscheidet sich dieses Verbrechen von anderen, z. B. des §. 431, wo die Absicht zunächst auf die körperliche Beschädigung abzielt. Eben so ist dieses Verbrechen von jenem des §. 289, welches nur von Militärvorgesetzten an ihren Untergebenen, und vom Vergehen des §. 589 unterschieden, welches von Offizieren und Unteroffizieren an Zivilisten, jedoch nur dann begangen wird, wenn sich erstere im Dienste befinden.

Ein Versuch ist bei diesem Verbrechen statthaft.

§. 373 (95).

k) durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht

nicht gestattet, und jeder Sklave in dem Augenblick frei wird, wenn er das kaiserlich-österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthumes, oder eine in österreichischen Kriegsdiensten stehende Person als Sklave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder veräußert, und jeder Kapitän oder Kommandant was immer für eines österreichischen Schiffes oder Fahrzeuges, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Kapitän oder Kommandant eines österreichischen Schiffes oder Fahrzeuges, oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

Diese Strafbestimmung ist, so wie für den Zivilstand mit dem Hofdekrete vom 19. August 1826 Nr. 2215 J. G. S., für das Militär bereits im Zirk. vom 13. Juni 1833 F 690 M. G. S. Nr. 50 mit dem Beisatze ausgesprochen worden, daß ein Exemplar der Verordnung in italienischer und deutscher Sprache auf jedem österreichischen Kriegs- oder Aerarial-Transportschiffe anzuschlagen und jeder, ein solches mit Sklaven betretende Ausländer vom Kommandanten zu belehren sei, daß er entweder diese zurückzuschicken oder den bestehenden Gesetzen sich zu fügen habe *).

§. 374 (96).

1) durch Entführung.

Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder wenn eine verheirathete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Aeltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein oder nicht.

---

*) Meines Wissens ist ein Uebertretungsfall dieses Gesetzes bis nun in Oesterreich nicht vorgekommen.

§. 375 (97).

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. Strafe.

Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

Die Thathandlung bei diesem Verbrechen ist die Entführung d. i. die rechtswidrige durch fisischen oder psichologischen Zwang oder durch List bewirkte Wegführung einer Frauensperson oder eines Minderjährigen an einen innerhalb der Grenzen des Staates (§. 368) gelegenen Ort, wo die entführte Person lediglich der Gewalt des Entführers oder des Bestellten unterworfen ist. Ob die Gewalt oder List gegen die entführte Person, oder in jenen Fällen, wo durch das Verbrechen die Rechte Anderer verletzt werden (s. unten b und c), gegen diese oder gegen jenen, deren Aufsicht dieselbe anvertraut war, oder gegen andere auf eine dem Thäter erkennbare Weise mit der Beaufsichtigung beauftragte Personen angewendet wurde, macht keinen Unterschied.

Gegenstand des Verbrechens ist entweder

a) eine Frauensperson, sie möge großjährig und ledig oder minderjährig (der Gewalt der Eltern oder eines Versorgers unterworfen) und verheirathet sein, sobald die Entführung wider ihren Willen, sei es durch Gewalt oder List, geschehen ist. Das Verbrechen ist daher auch vorhanden, wenn die Entführung wider den Willen einer entführten minderjährigen Frau, obschon mit Zustimmung ihres Gatten erfolgt ist, der letztere ist sogar des Verbrechens mitschuldig, wenn ihm eine der im §. 11 bezeichneten Handlungen zur Last fällt.

b) eine verehelichte großjährige Frauensperson, welche ihrem Gatten entführt wird, zu der Entführung jedoch eingewilligt hat. Das Recht, welches hier verletzt wird, ist jenes des Gatten zu fordern, daß die Gattin ihm in seinen Wohnsitz folge (§. 92 b. G. B.) Hienach kann das Verbrechen an einer geschiedenen Ehegattin nicht begangen werden, dagegen ist jene (minderjährige oder großjährige) Gattin, welche das Verbrechen durch ihr Zuthun absichtlich befördert (§. 11), desselben mitschuldig *). Die Entführung kann auch hier

*) S. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1827 1. B. S. 82, und dagegen 1826 1. B. S. 82. Ein Hauptgrund der entgegengesetzten Ansicht, daß der entführten Gattin keine Mitschuld an der Entführung zuzurechnen sei, weil, soweit es sich um die verletzten Rechte des Mannes handelt, es offenbar einerlei ist, ob das Weib allein entflieht und sich zu ihrem anderwärts befindlichen Buhlen begibt, oder ob sie in seiner Gesellschaft die Flucht ergreift, scheint wohl nicht stichhältig, denn im ersten Falle begeht der Buhle kein Verbrechen, und es kann daher auch von einer Mitschuld an einem solchen keine Rede sein; im zweiten Falle dagegen vereinigt sie sich mit ihm zur Verübung eines Verbrechens.

durch Gewalt oder List geschehen. Von der Anwendung einer List wird man aber nicht bloß in dem Falle sprechen, wo absichtlich eine Täuschung des Mannes herbeigeführt, er unter irgend einem Vorwande aus dem Hause entfernt wurde, damit die That desto ungestörter hat verübt werden können, sondern auch dann scheint die Entführung nach dem Geiste des Gesetzes, welches vor Allem das Recht des Gatten wahren will, eine listige genannt werden zu müssen, wenn schon Verabredungen und Vorkehrungen hinter dem Rücken des Mannes vorausgingen und dann dessen zufällige Abwesenheit als eine willkommene Gelegenheit zur Begehung des Verbrechens ergriffen wurde.

c) ein minderjähriges (weder fisisch großjähriges noch großjährig erklärtes) Kind, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes, jedoch im letzten Falle nicht verehelicht (lit. a). Das Recht, welches hier verletzt wird, ist jenes der Eltern, Vormünder, Versorger des Kindes. Zu den letzteren sind auch die Vorsteher einer Erziehungsanstalt zu rechnen. Minderjährige haben keinen rechtlichen Willen, das Verbrechen ist daher auch vorhanden, wenn sie zur Entführung ihre Zustimmung gegeben haben. Geschah die Entführung mit dem Willen des gesetzlichen Vertreters, obgleich gegen den Willen des Kindes, so ist, weil sie nicht ihm entführt wurde, dieses Verbrechen nicht, wohl aber jenes des §. 371, oder nach Umständen des §. 368 vorhanden, und der gesetzliche Vertreter desselben mitschuldig. Hat das Kind zur Entführung eingewilligt, welche durch Gewalt oder List ihren Versorger bewerkstelligt wird, so ist dasselbe, wenn es bereits 14 Jahre alt ist, eben so wie die Gattin unter denselben Umständen (s. Abs. lit. b) zu behandeln. Liegt die Einwilligung des gesetzlichen Vertretes und des Kindes vor, so ist keine Entführung vorhanden.

Aus dem Gesagten folgt übrigens, daß auch eine uneheliche Mutter, oder selbst ein Vater der Entführung sich schuldig machen könne, wenn er das Kind, welches auf obrigkeitliche Anordnung einer bestimmten Person oder Anstalt zur Versorgung übergeben wurde, durch List oder Gewalt einer solchen Person oder Anstalt entzieht.

Die Absicht des Entführers oder desjenigen, der ihm hiezu den Auftrag gegeben, ist im Falle a) entweder auf Heirath oder Unzucht gerichtet. Liegt der Handlung eine solche Absicht nicht zu Grunde, so wird, wenn die entführte Frauensperson großjährig und ledig war, keine Entführung, sondern jenes Verbrechen begangen, als welches sich die That mit Rücksicht auf die Absicht qualifizirt; war aber die entführte Frauensperson verehelicht, oder minderjährig und unverehelicht, so ist zum Begriffe dieses Verbrechens die hier bezeichnete Absicht nicht erforderlich, sondern der böse Vorsatz liegt schon in der mit dem Bewußtsein unternommenen Entführung, daß hiedurch die Rechte des Gatten oder der Versorger des Kindes verletzt werden; die Endabsicht ist gleichgiltig, und das Verbrechen wäre selbst dann vorhanden, wenn die Entführung vermeintlich zum Wohle des Kindes geschieht.

Das Verbrechen ist vollbracht, wenn eine Person unter den hier angegebenen Umständen entführt, von dem Orte ihres Aufenthaltes weggeführt wird; daß sie auch dort, wo sie nach der Absicht des Entführers

künftig wohnen soll, angelangt sei, wird zum Begriffe dieses Verbrechens nicht gefordert; jene Vorbereitungshandlungen, welche zur Vollziehung dieses Verbrechens dienen, bilden den Versuch. So ist es z. B. ein Versuch, wenn der Wagen vor dem Hause steht, der Entführer zu jener Person sich begibt, welche er entführen will, oder, wenn sie an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes mit Zustimmung des Vormundes verschlossen gehalten wird, um bei der nächsten günstigen Gelegenheit das Verbrechen zu verüben.

Die Höhe der Strafe richtet sich nach dem Alter der Entführten und bei jenen, welche bereits 14 Jahre alt sind (Abs. b und c), nach dem Unterschiede, ob sie zur Entführung einwilligten oder nicht.

§. 376 (98).

Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer m) durch Erpressung;

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in sofern sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt. Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

Das Verbrechen der Erpressung kann auf zweifache Art begangen werden, nämlich a) durch wirklich zugefügte Gewalt und b) durch Drohung.

ad a) Der Inhalt der That besteht in einer wirklich angethanenen Gewalt, in einer gewaltsamen Handanlegung an eine Person, es geschehe mit oder ohne Waffen in der weiter unten erwähnten Absicht. Der Gegenstand der strafbaren Handlung ist entweder jene Person, welche etwas leisten, dulden oder unterlassen soll, oder jene, die zur Familie, zu den Verwandten desjenigen gehört, dem die Gewalt angethan wird, oder endlich jene, welche unter seinem Schutze überhaupt, und nicht bloß unter seinem gesetzlichen Schutze gestellt sind *). Die böse Ab-

*) Nach dem Wortlaute des Gesetzes kann freilich der Schlußsatz des Absatzes lit. b, wo nur vom Bedrohten die Rede ist, auf den Absatz lit. a, welcher

sicht ist dahin gerichtet, durch die zugefügte Gewalt entweder eine Leistung, sei es a) in Geld oder Geldeswerth, z. B. ein Soldat thut seinem Quartiergeber Gewalt an, damit derselbe ihm etwas, was er zu fordern nicht berechtigt ist, gebe, oder b) in einer anderen Beziehung, z. B. die Angabe, wo das Testament eines Verstorbenen sich befinde, oder eine Duldung oder eine Unterlassung in dieser Richtung widerrechtlich zu erzwingen. Im Gesetze ist kein Unterschied, ob der gewaltthätig Handelnde dabei den eigenen Vortheil vor Augen habe, oder fremdes Interesse bezwecke; und es wird daher ein Kommandant nach §. 376 auch dann zu behandeln sein, wenn er im Kriege widerrechtlich nicht für sich, sondern für seine Truppen Lieferungen erpreßt, insoferne überhaupt seine Handlung strafbar ist, und nicht in den Umständen ihre Entschuldigung findet, wie z. B. der Kommandant steht im feindlichen Lande, wo Niemand zur Lieferung der Armeebedürfnisse sich herbeilassen will.

ad b) Die Thathandlung besteht hier in der Drohung, d. i. in dem Ausdrucke der Kundgebung des Entschlusses, Jemanden am Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum eine Verletzung zufügen zu wollen, welche so beschaffen ist, daß sie nach den Umständen des Ortes, der Zeit, der Personen und sonstiger Verhältnisse, dann der Wichtigkeit des angedrohten Uebels dem Bedrohten gegründete Besorgnisse einzuflößen vermochte, was insbesondere dann der Fall ist, wenn das angedrohte Uebel an sich ausführbar und der Vollzug gar nicht oder nicht leicht abzuwenden ist.

Hat die Drohung dem Bedrohten keine Besorgnisse eingeflößt, so kann man auch nicht sagen, daß sie im gegebenen Falle geeignet war, gegründete Besorgnisse zu erregen, es kann daher unter derlei Umständen auch von dem hier versprochenen Verbrechen eben so wenig eine Rede sein als wenn die geäußerte Besorgniß offenbar schon an sich ungegründet war.

Ob die Drohung mündlich oder schriftlich, durch Zeichen, Geberden, z. B. mit geballter Faust, oder durch eine Handlung, z. B. durch das Anlegen einer Flinte, ob gegen den Bedrohten selbst, oder eine der am Schluße des Absatzes lit. b) erwähnten Personen, unter denen die Verschwägerten nicht mitbegriffen sind, kundgegeben werde, macht keinen Unterschied. Eben so ist es in Bezug auf das Dasein des Verbrechens gleichgiltig, ob die Drohung in Gegenwart des Bedrohten oder in Anwesenheit anderer Personen vorfiel, weil nicht nur eine Drohung, welche unmittelbar an den Bedrohten, sondern auch jene, welche mittelbar gegen ihn gerichtet ist, jedoch zu anderen Personen geäußert wird, geeignet sein

---

vom Falle handelt, wo einer Person Gewalt angethan wird, um sie zu einer Leistung u. s. w. zu zwingen, auf die Bestimmung unter lit. a nicht hinausgezogen werden; allein es erscheint doch der Schluß mir nicht als unzulässig, daß, wenn schon dadurch das Verbrechen begangen wird, daß Jemand eine der im Schlußsatze lit. b erwähnten Personen in der Absicht mit einer Verletzung am Körper u. s. w. bedroht, um von jener Person, mit welcher selbe in dem hier bezeichneten Verhältnisse sich befindet, eine Leistung u. s. w. zu erzwingen, dieß um so mehr dann der Fall ist, wenn in gleicher Absicht mehr als eine bloße Drohung, eine wirkliche Gewalt angewendet wird. Solche Fälle werden freilich selten sein, allein sie sind möglich.

kann, bei jenem, den die Drohung betrifft, gegründete Besorgnisse zu erregen, und mehr fordert das Gesetz nicht.

Der Gegenstand der Handlung ist derselbe, wie beim Absatze lit a); die Absicht ist bloß zu drohen, um dadurch eine Leistung, Duldung, oder Unterlassung zu erzwingen.

Lag der Gewalt oder der erwähnten Drohung eine andere, als die bezeichnete Absicht zu Grunde, nämlich durch die Gewalt oder Drohung eine Leistung, Duldung oder Unterlassung in Geld oder Geldwerth oder in einer anderen in keinem sonstigen Strafgesetze insbesondere vorkommenden Beziehung zu erzwingen; so geht die Handlung selbst in ein anderes Verbrechen (§§. 358, 368, 374, 404, 483 u. s. w.) über; war aber dabei eine erweislich gar nicht verbrecherische Absicht vorhanden, so ist sie entweder ganz straflos, oder wenn dabei ein wirklich existirendes Recht durchzusetzen bezweckt wurde, als unerlaubte Selbsthilfe (s. die Erläuterung beim §. 5) anzusehen und zu behandeln, oder auch mit Rücksicht auf den Erfolg, die dabei gebrauchten Mittel und sonstige Umstände als Vergehen zu ahnden, z. B. A schießt auf B mit einer vermeintlich nicht geladenen Pistole, um den Spaß zu haben, ihn zu schrecken, mit der Drohung ihn zu erschießen, und verletzt ihn schwer am Arme, da die Pistole geladen war (§. 599).

Das Verbrechen ad a) ist vollbracht durch die verübte Gewaltthätigkeit, jene Vorbereitungshandlungen, welche unter den §. 15 subsumirbar sind, bilden den Versuch; beim Falle lit. b) ist zu unterscheiden, ob die Drohung durch Worte, Schriften, durch Zeichen oder Handlungen geschehen ist. Bei Drohungen durch Worte, durch Zeichen, oder als Zeichen oder Geberden sich darstellenden Handlungen ist der Versuch ausgeschlossen, und nur bei schriftlichen Drohungen ist ein Versuch möglich, wenn dieselbe nicht in die Hände des Bedrohten gelangte, sondern Jemand Anderem zugekommen, und dem Bedrohten selbst nicht mitgetheilt worden ist.

§. 377 (99).

Dreizehnter Fall. Wer die im §. 376 bezeichnete, und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung. n) durch gefährliche Drohung.

Die Thathandlung besteht auch hier, wie beim Verbrechen lit. b) des vorigen §. in einer Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit des Drohenden oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels geeignet ist, gegründete Besorgnisse einzuflößen. Wenn das angedrohte Uebel ein noch so bedeutendes wäre, der Vollzug der Drohung aber, sei es wegen der Subjektivität des Drohenden oder der objektiven Eigenschaft der Drohung aller Wahrscheinlichkeit entbehrt, oder wenn das angedrohte Uebel ein unbedeutendes ist, z. B. mindere Verletzungen des Eigenthums, so erscheint die Drohung als keine gefährliche und

begründet daher nicht das Verbrechen dieses §. Daß die Drohung in Gegenwart des Bedrohten ausgestoßen werde, wird vom Gesetze nicht gefordert, es genügt, wenn die bezeichnete Drohung überhaupt in Gegenwart Anderer mit der Absicht sie zu vollbringen geäußert wurde, sie also geeignet ist, bei dem Bedrohten, wenn sie ihm hinterbracht wird, gegründete Furcht zu erregen. Daß der Bedrohte überzeugt sein müsse, der Thäter werde die Drohung wirklich ausführen, ist zum Thatbestande dieses Verbrechens nicht erforderlich. Der Gegenstand der strafbaren That sind entweder einzelne Personen, ganze Gemeinden oder Bezirke. Die Absicht ist darauf gerichtet, sie in Furcht und Unruhe hinsichtlich des ihnen angedroheten Uebels, z. B. einer Brandlegung, zu versetzen. Wird diese Absicht geläugnet, so muß sie eben so, wie bei andern Verbrechen aus den Umständen erwiesen werden. Sind die Umstände solche, aus denen der Drohende entnehmen kann, daß das Uebel: Furcht und Unruhe leicht entstehen kann (§. 1), so ist die Absicht der gefährlichen Drohung als erwiesen anzunehmen, und es wird daher A, der im Gefängnisse gegen B und C sich äußert, daß er seinen Angeber D nach seiner Befreiung morden werde, dieses Verbrechens schuldig, weil er leicht voraussehen kann, daß dem D diese Drohung hinterbracht und demselben gegründete Furcht einflößen werde.

Hatte der Drohende die Absicht, die Drohung auch sogleich in Vollzug zu setzen, so kommt nicht der §. 377, sondern jene gesetzliche Verfügung in Anwendung, unter welche die versuchte oder vollführte strafbare Handlung subsumirt werden muß. Wenn daher A dem B mit einer körperlichen Verletzung droht, und die Drohung in Vollzug setzend den B eine schwere körperliche Verletzung zufügt, so ist die Handlung des A lediglich nach den Bestimmungen der §§. 431—435 zu beurtheilen.

Hinsichtlich des Versuches gilt das, was bei der Erläuterung des §. 376 gesagt wurde.

§. 378 (100).

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 376 und 377 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist, wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt, wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

§. 379.

In wieferne sich derjenige, welcher zu den im §. 142 bezeichneten Militärpersonen gehört, durch gefährliche Drohung eines Militärverbrechens schuldig macht, wird im zweiten Theile dieses Gesetzes bestimmt.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amts- und Dienstgewalt, und von der Verleitung dazu.

§. 380 (101).

Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, so wie jeder sonst im öffentlichen Dienste beeidet oder unbeeidet Angestellte, welcher in dem Amte oder Dienste, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt oder dienstlichen Stellung was immer für einen Mißbrauch macht, um Jemanden, sei es dem Staate, einer Gemeinde oder einer andern Person, Schaden zuzufügen, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen, er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen. Mißbrauch der Amts- od. Dienstgewalt.

Amt, in Bezug auf den Offizier als solchen Dienst, ist im Sinne des St. G. B. ein Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche dem hiezu Berufenen unter öffentlicher Autorität übertragen werden. Der Umfang der diesen Personen im Amte und Dienste zustehenden Rechte bildet die Amts- oder Dienstgewalt, und jeder pflicht- oder gesetzwidrige Anwendung dieser Gewalt den Mißbrauch derselben.

Subjekt des Verbrechens im §. 380 sind 1. Beamte, d. i. alle jene, welche vermöge unmittelbaren oder mittelbaren Auftrages mit oder ohne Beeidigung Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet sind (Hofd. v. 9. Nov. 1816 Nr. 1293 J. G. S. und §. 101 Z. St. G. B. — im öffentlichen Dienste Angestellte sagt das Gesetz), und es ist in Bezug auf das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt kein Unterschied zwischen höheren und niederen Aemtern und zwischen der damit verbundenen ausgedehnteren oder eingeschränkteren Gewalt (Hofd. v. 13. Juni 1817 Nr. 1337 J. G. S.). Es gehören hierher also alle sowohl in Gemeinde- als im Staatsdienste angestellten Individuen, mithin auch Praktikanten, dann auch Gens'darmen, Polizeisoldaten u. s. w. 2. Offiziere in ihrer dienstlichen Stellung mit Ausnahme der im §. 289 erwähnten als Ueberschreitung der Dienstgewalt zu bestrafenden Handlungen in Bezug auf die ihnen militärisch untergeordneten Personen. Der Inhalt der That besteht eben in dem Mißbrauche von der ämtlichen oder dienstlichen Stel-

lung mit Ausnahme jener Fälle, die im Gesetze besonders ausgezeichnet sind (§§. 289, 472 lit. a, 515 lit. d, 524, 589 und 591). Eine hieher gehörige Handlung wäre z. B. das Erpressen des Geständnisses von einem Inquisiten durch gewaltsame Mittel. Der Gegenstand des Verbrechens ist zunächst das Amt oder der Dienst, entfernt jene, auf welche der Mißbrauch hinzielt. Die böse Absicht ist dahin gerichtet, Jemanden, sei es dem Staate einer juristischen oder einzelnen Person zu schaden. Es scheint mir daher der vorgekommene Rechtsfall, wornach ein griechisch nicht unirter Pfarrer, welcher in der Taufmatrikel den Namen seines Sohnes ausradirte, und dafür jenen seiner Tochter eintrug, um den ersteren vom Militärdienste zu befreien, ganz richtig als Mißbrauch der Amtsgewalt beurtheilt worden zu sein, denn der böse Vorsatz liegt hier offenbar in der Absicht, dem Staate ein militärpflichtiges Individuum zu entziehen, also ihm an seinen Rechten zu schaden*). Der Beweggrund des pflichtwidrigen Benehmens ist in Bezug auf das Dasein des Verbrechens gleichgiltig. Das Verbrechen ist schon vollbracht, wenn der Mißbrauch gemacht worden ist, obgleich die Absicht nicht erreicht wurde. Ein Versuch ist in allen jenen Fällen möglich, welche Vorbereitungen zulassen, wie z. B. im Falle c des §. 381.

Beamte, welche zu demselben Amte verpflichtet sind, und dem Verbrecher bei dem Mißbrauche behilflich sind, begehen das Verbrechen des §. 380, Beamte, welche in einer anderen Dienstesverrichtung stehen so wie alle Nichtbeamte, welche auf eine im §. 11 genannte Art zur Verübung des Verbrechens beitragen, sind desselben mitschuldig.

§. 381 (102).

Besondere Fälle.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, Staatsanwalt, oder sonst in Pflichten stehender Beamter, so wie jeder sonst im öffentlichen Dienste zeitlich oder beständig Angestellte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amts- oder Dienstpflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellte, der in Amts- oder Dienstsachen eine Unwahrheit bezeuget, oder in ämtlichen Ausfertigungen oder Diensteingaben falsche Thatumstände anführt, sowie auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeuget;

c) jeder im öffentlichen Dienste Angestellte, der ein ihm anvertrautes Amts- oder Dienstgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet, der eine seiner Amts- oder Dienstaufsicht anvertraute Ur-

*) S. Fischer, Strafrechtsfall zur Erklärung des Hauptstückes über das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (Magazin VIII. B. S. 151), dann die Abhandlung dagegen vom Füger von Rechborn (Mag. IX. B. S. 289). Die Ansicht des Ersteren wird von Wahlberg in der Ger. Zeit. 1854 Nr. 74, jene des Zweiten ebenda Nr. 85 weiter zu begründen unternommen.

kunde unterschlägt, vernichtet oder Jemanden pflichtwidrig mittheilt;

d) jeder Advokat oder anderer beeideter Sachwalter, sowie jeder sonst zur Vertretung eines öffentlichen Fondes Bestellter, der zum Schaden des von ihm Vertretenen dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

Dieser §. enthält Beispiele des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt, woraus folgt, daß selbe nur dann als Verbrechen bestraft werden können, wenn die Merkmale des vorigen §. vorhanden sind (s. §. 593, zweiter Absatz). Insbesondere wird ad c) noch erfordert:

1. daß das anvertraute Amts- oder Dienstgeheimniß gefährlicher Weise, d. i. unter Umständen eröffnet wird, die es leicht möglich oder gar wahrscheinlich machen, daß Jemand aus dem entdeckten Geheimnisse unerlaubten Vortheil ziehe, und

2. die anvertraute Urkunde vernichtet oder selbe, d. i. die Urkunde selbst nicht bloß eine Abschrift, gegen die bestehenden Vorschriften Jemanden mitgetheilt werde. Wird eine Abschrift hinausgegeben, so kann der eben unter 1 besprochene Fall eintreten. Hieher gehört auch das Unterschlagen oder Verfälschen einer Urkunde, wenn die Erfordernisse des §. 380 eintreten. Wenn Vorgesetzte pflichtvergessen in die Konduitbeschreibung falsche Thatsachen aufnehmen, so ist diese Thathandlung unter die Bestimmung lit. b zu subsumiren (Vgl. §. 593 Absatz 2).

§. 382 (103).

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden. Strafe.

Die Mittheilung eines anvertrauten Amts- oder Dienstgeheimnisses kann nach Umständen das Verbrechen des §. 327 oder 334 bilden, wo dann die Strafe dieser Verbrechen einzutreten hat. Eröffnungen von Amts- oder Dienstesgeheimnissen, welche den im vorigen §. lit. c bezeichneten gefährlichen Karakter nicht an sich tragen, werden im Disziplinarwege geahndet, und es kann zufolge der hierüber bestehenden Vorschriften und Amtsinstrukzionen bei besonders erschwerenden Umständen auch hier im politischen Wege die Entlassung verhängt werden (Vdg. v. 12. Mai 1817 № 1379).

§. 383 (104).

Ein Beamter oder sonst öffentlich Angestellter, welcher bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder Beförderungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt oder seinen Dienst nach Pflicht ausübt, aber um das eine oder den andern auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, wer dadurch überhaupt bei Füh- Geschenkannahme in Amts- od. Dienstsachen.

rung seiner Amts- oder Dienstgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk oder dessen Werth zu dem im §. 73 bestimmten Fonde zu erlegen.

Dieser §. behandelt zwei Fälle: I. Geschenkannahme, wo das Amt nach Pflicht ausgeübt wird, und II. wo der Bedienstete dadurch zur Parteilichkeit in seinen dienstlichen Geschäften sich verleiten läßt *).

ad I. Subjekte dieses Verbrechens können nur Offiziere und Beamte in dem beim §. 380 angegebenen Sinne, und auch diese nur in jenen Fällen sein, wo es um die Verwaltung der Gerechtigkeit, um Dienstverleihungen oder um Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten, z. B. Abschluß von Kontrakten im Namen des Aerars mit Privaten, Straßenbau, Fabriksverleihungen u. dgl. sich handelt; insbesondere sind in ersterer Beziehung nicht bloß Richter, sondern überhaupt alle jene Personen zu verstehen, die nach der Militärgerichtsverfassung bei Verwaltung der Gerechtigkeit interveniren, also auch die Gerichtsherren.

Die Thathandlung besteht entweder a) in dem angenommenen Versprechen eines Geschenkes, d. i einer unentgeldlich in das Eigenthum übergebenen Sache oder eines sonstigen Vortheiles, z. B. Ueberlassung einer Sache in das Eigenthum um einen äußerst niedrigen Preis, oder b) in der wirklichen Annahme eines Geschenkes oder sonstigen Vortheiles und c) darin, daß das Geschenk oder der Vortheil der alleinige Beweggrund ist, daß das Amt nach Pflicht, d. i. zur gehörigen Zeit und auf die gesetzliche Art ausgeübt werde. Der letztere Umstand ergibt sich daraus, daß der Beamte ausdrücklich erklärt oder durch seine Handlungsweise zu erkennen gibt, daß er ohne Geschenke oder sonst ihm zugesicherte oder eingeräumte Vortheile sein Amt nicht handeln werde. Ob das Geschenk oder der erwähnte Vortheil unmittelbar gegeben oder versprochen, oder ob dieß durch eine Mittelsperson des Beamten oder der Partei geschehen sei, macht keinen Unterschied, wenn nur die Mittelspersonen von Seite des Beamten erwiesener Maßen zur Annahme des Geschenkes oder des Versprechens ermächtigt waren, oder er das Geschenk von solchen Personen mit dem Bewußtsein, daß es durch sie von der Partei zu dem Zwecke komme, damit er sein Amt pflichtmäßig verwalte, angenommen oder, wenn die Mittelsperson zur Familie gehört, z. B. die Gattin gewesen ist, die Annahme gebilligt hat.

Werden einem Beamten Geschenke von einem bekannten Geber in das Haus gesendet, damit er sein Amt nach Pflicht ausübe, so verfällt er der Strafe dieses §., wenn er die Rückstellung absichtlich unterläßt; ist ihm aber der Geber nicht bekannt, so kann zwar von einer Rückstellung keine Rede sein, allein der für seinen guten Ruf besorgte Beamte wird hierüber der vorgesetzten Behörde die Anzeige machen. Unterläßt er dieß, so kann ihm zwar nicht das Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen impu-

*) Waser. Das Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen und die Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt (§§. 104 und 105 Z. St. G. B.) Ger. Zeit. 1853 Nr. 7 und 8.

tirt werden, weil vorausgesetzt der Geschenkgeber nicht bekannt, also auch nicht bekannt ist, daß, und in Bezug auf welches Amtsgeschäft ihm das Geschenk übermittelt worden ist, allein ein solcher Beamte wird sich dem Verdachte der Bestechlichkeit aussetzen und dadurch das Zutrauen verlieren *).

Die Annahme eines Geschenkes nach geschehener Amtshandlung, wenn gleich in Bezug auf dieselbe bildet, wenn kein Versprechen und keine ausdrückliche oder stillschweigende Annahme des Versprechens vorausging, keine strafbare Handlung, und eben so begehen Beamte bei Geschenkannahme, um das Amt nach Pflicht auszuüben, in andern, als den hier erwähnten wichtigen Amtsgeschäften weder ein Verbrechen noch ein Vergehen, weil eine solche Handlung nirgends als ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird (Art. V K. P.); jedoch wird in derlei vorkommenden Fällen immer eine Disziplinarverhandlung und nach Umständen auch eine Disziplinarstrafe eintreten.

ad II. Subjekt des zweiten im §. 383 angegebenen Falles des Verbrechens der Geschenkannahme sind alle bei was immer für einem Amts- oder Dienstzweige angestellten, also nicht bloß die im Falle I genannten Personen, wie aus der Textirung: wer dadurch überhaupt u. s. w. klar zu entnehmen ist. Die Thathandlung bildet auch hier die mittelbare oder unmittelbare Annahme eines Geschenkes, Vortheiles oder eines darauf sich beziehenden mündlichen oder schriftlichen Versprechens vor Ausübung der Amtshandlung und die hiedurch herbeigeführte Parteilichkeit, d. i. die rechtswidrige Begünstigung jener Partei, zu deren Gunsten das Geschenk gegeben oder versprochen worden ist.

Ob das Geschenk von der Partei freiwillig oder auf einen Wink oder ein ausdrückliches Verlangen des Beamten oder eines Dritten gegeben worden sei, macht keinen Unterschied, wenn er nur hiedurch zur Parteilichkeit sich hat verleiten lassen. Hat der Beamte der Partei mit der Zufügung eines Nachtheiles, z. B. in Bezug auf deren Eigenthum oder Freiheit gedroht, um sie zur Verabreichung eines Geschenkes zu zwingen, so macht er sich des Verbrechens der Erpressung (§. 376 lit. b) schuldig.

Die hier behandelten zwei Fälle bilden ein für sich bestehendes Verbrechen, sie sind kein Mißbrauch der Amtsgewalt; im ersteren Falle schon nach dem Begriffe nicht, weil die Absicht einer Partei zu schaden hier gar nicht existirt, und auch im zweiten die selbst rechtswidrige Begünstigung einer Partei nicht immer nothwendig mit einem Schaden für eine andere verbunden ist, indem der Beamte auf eine andere Art den Ersatz zu leisten in der Lage sein kann. Hat jedoch der Beamte, welcher sich hat bestechen lassen, die Absicht Jemanden zu schaden, so kommt nicht der §. 383, sondern der §. 380 und somit auch die schärfere Strafbestimmung des §. 382 in Anwendung **).

Ein Versuch ist in beiden Fällen möglich. Im ersten Falle liegt

---

*) Daß der Beamte den Geschenkgeber namentlich anzeige, ist im Gesetze nirgends befohlen. Die Delikatesse des Beamten, welcher den Geschenkgeber nachdrücklich zurückweisen wird, empört sich oft gegen eine solche Anzeige; der Beamte hat seine Pflicht gethan, wenn er das angebotene Geschenk sogleich zurückweiset, das übersendete zurückschickt, oder wo es nicht möglich ist, dasselbe der Behörde überreicht.

**) S. Füger v. Rechborn im Magazine IX. B. S. 289.

er in den Vorbereitungshandlungen des Beamten, um die Partei zur Verabreichung eines Geschenkes zu vermögen, z. B. in der Aufforderung hiezu; im zweiten in den die Begünstigung vorbereitenden Handlungen, z. B. in dem Referate, wo die Begünstigung vom Referenten in der Sitzung beantragt wird *).

§. 384 (105).

Verleitung zum Mißbrauche der Amts- od. Dienstgewalt.

Wer durch Geschenke was immer für einen Zivil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten, oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellten zu einer Parteilichkeit, oder zur Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig, die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zu dem im §. 73 bezeichneten Fonde zu erlegen.

Der Gegenstand dieses Verbrechens sind Zivil- oder Strafrichter, Staatsanwälte bei Ausübung ihrer Amtspflicht, dann Beamte in dem im §. 380 angeführten Sinne und Offiziere, jedoch nur in Fällen einer Dienstesverleihung (Beförderung) oder Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten. Advokaten (§. 381 lit. d) gehören nicht hieher, wer einen Advokaten durch Geschenke zur Parteilichkeit zu verleiten sucht, macht sich des im §. 381 lit. d bezeichneten Verbrechens mitschuldig.

Die Thathandlung besteht darin, daß man eine der erwähnten Personen durch Geschenke zur Parteilichkeit oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht in einem der genannten Geschäfte zu verleiten sucht. Hierauf ist die Absicht des Verbrechers gerichtet. Ob die Absicht gelungen ist oder nicht, ob der eigene oder eines Dritten Vortheil bezweckt wurde, ob das Geschenk gegeben oder bloß versprochen worden ist, macht keinen Unterschied, jedoch sind allgemeine Ausdrücke, z. B. „ich werde erkenntlich sein," für ein Versprechen eines Geschenkes nicht anzusehen. In Bezug auf das Dasein des Verbrechens macht es aber keinen Unterschied, ob das Geschenk aus eigenem Antriebe gegeben oder versprochen worden ist, oder ob dieß über Anregung des Beamten geschah.

Die Verleitung eines Beamten zur Pflichtwidrigkeit auf eine andere Art als durch Geschenke, bildet die Mitschuld an dem Verbrechen, wozu

*) In der Diensteinstrukzion für die Gensd'armerie §. 16 und für die Militärpolizei §. 23 wird die Unbestechlichkeit als die nothwendigste Tugend bezeichnet, insbesondere die Annahme eines Geschenkes, einer Belohnung oder einer freien Zeche aus Anlaß dienstlicher Leistungen von einer Partei, selbst wenn sie unter den unbedenklichsten Umständen angeboten würde, strengstens untersagt.

verleitet wurde; war die Verleitung ohne Erfolg, so kommt der §. 17 in Anwendung.

Das Bestreben andere als die hier benannten Angestellten, oder zwar diese, jedoch in anderen als den hier angeführten Geschäftszweigen zur Pflichtwidrigkeit durch Geschenke zu verleiten, wird als Vergehen bestraft (§. 568).

Derjenige, welcher einem Beamten ein Geschenk gibt, damit dieser sein Amt nach Pflicht ausübe, macht sich keiner strafbaren Handlung schuldig.

Das Verbrechen ist vollbracht, sobald dem Beamten das Geschenk in der erwähnten Absicht angeboten oder übergeben worden ist, die Vorbereitungshandlungen hiezu bilden den Versuch, z. B. Beredung einer dritten Person zur Uebergabe des Geschenkes an den Beamten *).

Eine erhöhtere Strafe tritt ein bei einer gebrauchten Arglist, unter welchem Ausdrucke hier die Geschicklichkeit verstanden wird, eine schwache Seite, einen unbewachten Augenblick oder einen besonderen Gemüthszustand des Beamten zu erforschen und dazu zu benützen, die moralische Wachsamkeit desselben zum Zwecke der Bestechung und der Verführung im Amte zu überraschen, z. B. wenn man ein den Beamten betroffenes Unglück, eine Geldverlegenheit oder eine gezeigte besondere Vorliebe desselben zu irgend einem Gegenstande zur Bestechung benützt **).

Sechstes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere.

§. 385 (106).

Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere begeht, wer öffentliche Kreditspapiere, die als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten, die Zahlung eines Kapitals oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen oder die zu denselben gehörigen Koupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Kreditspapier ein inländisches, oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Kreditspapier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist, ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist, oder nicht.

I. Nachmachung der öffentlichen Kreditspapiere.

Die von der privilegirten österreichischen Nazionalbank ausge-

---

*) Dieser Dritte ist entweder als Mitschuldiger nach §. 383, oder wenn seine Verwendung ohne Erfolg war, nach §. 17 strafbar.

**) Waser. Das Verbrechen der Geschenkannahme in Amtssachen und die Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt (§§. 104 und 105 Z. St. G. B.). Ger. Zeit. 1853 Nr. 8.

fertigten Noten und Akzien, sowie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten öffentlichen Kreditsanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen und die dazu gehörigen Koupons und Talons, werden den öffentlichen Kreditspapieren gleichgehalten.

Die öffentlichen Kreditspapiere sind zweifacher Art, entweder solche, welche als Münze gelten (Papiergeld, Banknoten u. dgl.), oder welche die Zahlung eines Kapitals oder einer jährlichen Rente zusichern (Staatspapiere). Den Staatsschuldverschreibungen sind gleichgestellt die Akzien der Nazionalbank (§. 385), die Pfandbriefe der galizisch-ständischen Kreditsanstalt (Patent v. 3. Novbr. 1841 §. 70 lit. c Nr. 569 J. G. S.) und die Komo-Rentscheine (Zirk. vom 20. Juni 1852 J. S. 1297 A. V. B. Nr. 53).

Subjekte des Verbrechens des §. 385 sind sowohl In- als Ausländer, letztere selbst, wenn das Verbrechen im Auslande begangen wurde, sie aber später in die österreichische Militärgerichtsbarkeit eintreten (§. 104 lit. a) *). Gegenstand der Verletzung ist zunächst das ausschließliche Recht des Staates öffentliche Kreditspapiere zu verfertigen und auszugeben, entfernt das Vermögen der Einzelnen, welche durch das Verbrechen zu Schaden kommen. Die verbrecherische That besteht in der Nachmachung, d. i. in der Verfertignng von derlei in- oder ausländischen Kreditspapieren durch Nachahmung der Merkmale eines echten. Auch wenn als Münze geltende Kreditspapiere (bei anderen wird der Fall nicht vorkommen) zerschnitten, und die Theile nach Absonderung eines Streifens wieder zusammengeklebt werden, um aus den abgesonderten Streifen mehrere oder ein derlei Papier zusammenzusetzen und auszugeben, so wird durch diesen Vorgang, wenn er in gewinnsüchtiger Absicht unternommen wird, das Verbrechen der Kreditspapierverfälschung begründet. Ob das nachgemachte Papier zur Täuschung geeignet war oder nicht, macht keinen Unterschied. Das Verbrechen ist daher auch vorhanden, obgleich z. B. das Papier oder die Arbeit nicht so fein ist, als bei dem gewöhnlichen Papiergeld, oder einige Zeilen oder Worte fehlen oder andere dafür gesetzt sind, wenn nur das Falsifikat mit dem echten Papiere eine solche Aehnlichkeit hat, daß eine Täuschung leicht möglich ist. Wenn aber bei dem Papiere von einer Nachmachung gar keine Rede sein kann, z. B. es werden auf einem Papiere ganz andere Sachen und in einer andern Art und Form geschrieben, als auf dem Papiergelde, so ist, wenn auch die Form und Größe des Papieres die nämliche ist, wie bei dem echten, nicht das Verbrechen des §. 385, sondern, wenn ein derlei Papier ausgegeben wird, ein Betrug begangen **). Der böse Vorsatz besteht in der Absicht, solche Papiere nachzumachen, um sie auszugeben, sie als Verkehrsmittel, d. i. als echtes Geld zu benützen, oder was das Nämliche sagen will, um Jemanden dadurch zu hinter-

*) S. das Münzkartel zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten S. 94 lit. a.

**) Es ist der Fall vorgekommen, daß Soldaten Münzscheine zu 10 Kreuzer gemacht haben, außer der Zahl 10 war gar nichts von diesen Münzzetteln in denselben enthalten, auf denselben war geschrieben, giltig nur für H..., und dabei war die Absicht, nur an solche Personen sie zu geben. Eine Nachmachung öffentlichen Papiergeldes dürfte wohl in derlei Fällen nicht angenommen werden können.

gehen*) Diese böse Absicht liegt übrigens schon in der Nachahmung selbst, wie aus den Worten des Gesetzes: ob es schon ausgegeben wurde „oder nicht", zu entnehmen ist; sie wird daher so lange als bestehend angenommen werden müssen, bis nicht aus den Umständen das Gegentheil dargethan wird. Wenn sonach beim Läugnen des bösen Vorsatzes aus der That und ihren Umständen erhellt, daß Jemand, z. B. Banknoten bloß in der Absicht gemacht habe, um sich im Zeichnen zu üben, so begeht er nicht das Verbrechen des §. 385 (vgl. §. 582), und wenn er durch seine wohl gelungene Arbeit verleitet, den Entschluß faßt, sie auszugeben, so kann er nicht nach §. 385, sondern nur als Betrüger behandelt werden.

Das Verbrechen ist vollbracht, wenn das Papier die wesentlichen in die Augen fallenden Kennzeichen des echten Papieres an sich trägt, im Gegentheile, oder wenn bloß das Verbrechen vorbereitende Handlungen (§. 385) getroffen worden sind (§. 15), liegt ein Versuch vor. Ein solcher ist nicht nur dann vorhanden, wenn die Verfertigung schon so weit gediehen ist, daß nur mehr die Zahlen oder Unterschriften fehlen, sondern auch dann, wenn Jemand Stempel, Matritzen u. dgl. zum Behufe der Nachmachung der öffentlichen Kreditspapiere angeschafft und selbe zu seinem verbrecherischen Zwecke zugerichtet hat. Daß das Papier auch ausgegeben worden sei, wird zum Begriffe des vollendeten Verbrechens nicht erfordert **).

§. 386 (107).

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Kreditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre. Mitschuldige dieses Verbrechens.

Wer Mitschuldiger dieses Verbrechens sei, ist aus den allgemeinen Bestimmungen des §. 11 zu entnehmen; insbesondere erklärt das Gesetz als Mitschuldige alle jene, welche etwas, was zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere dienen kann, verfertigen und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefern. Ob die Ueberlieferung an den unmittelbaren Thäter, einen Mitschuldigen oder Theilnehmer geschehe, macht keinen Unterschied; und eben so ist eine Mitschuld ohne Zweifel auch dann vorhanden, wenn das überlieferte Materiale nicht in verbrecherischer Absicht verfertigt, jedoch zur Verübung dieses Verbrechens übergeben worden ist.

Wurden die in diesem §. genannten Gegenstände wissentlich zur Beförderung des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere verfertigt, und unterblieb die Uebergabe an den unmittelbaren Thäter oder Mitschuldigen nur gegen den Willen des Verfertigers (§. 15), so ist ein

*) Jenull Kommentar zum §. 92 des St. G. B. vom Jahre 1803.

**) Waser. Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere (§§. 106 bis 117 des Z. St. G. B. (Ger. Zeit. 1852 Nr. 136 und 137).

Versuch der Mitschuld vorhanden, und nach §. 389 zweiten Absatz zu bestrafen.

§. 387 (108).

Strafe: a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere; aa) der vollbrachten Nachmachung;

Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Kreditspapier wirklich verfertiget worden, und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurtheilen.

Unter „*Mitschuldigen*" in diesem §. sind auch die *Theilnehmer*, d. i. jene zu verstehen, welche vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden haben (§. 11). Ob die in diesem §. erwähnten Werkzeuge, z. B. Druckplatten, Pressen u. dgl. mehr oder minder brauchbar waren, macht keinen Unterschied.

§. 388 (109).

bb) der Theilnehmer;

Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen, oder mit andern Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Kreditspapiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden sein.

In diesem §. wird ein eigenthümlicher Begriff des Theilnehmers aufgestellt, wornach auch jener ein Theilnehmer ist, welcher *nach* der geschehenen Verfertigung der Kreditspapiere im *Einverständnisse* mit dem unmittelbaren Thäter, einem Mitschuldigen oder Theilnehmer (im Sinne des §. 11) das als Münze geltende Kreditspapier *ausgegeben* hat. „*Einverständniß*," d. i. getroffene Verabredung, daß die übergebenen Papiere vom Uebernehmer weiter ausgegeben werden. Wer wissentlich falsche Kreditspapiere ohne eine solche Verabredung, z. B. als Geschenk übernimmt, und sie sodann ausgibt, macht sich eben so wie jener, welcher derlei Papiere zufällig eingenommen hat und obschon er sie sodann als falsch erkennt, weiter verausgibt, des Betruges schuldig (§§. 502 u. 506 lit. a). Ist vom Uebernehmer die Verausgabung versprochen, dieselbe jedoch verhindert worden (§. 15), so ist seine Handlung nur als *Versuch* zu bestrafen.

Die Strafe des §. 388 trifft aber nur jenen Theilnehmer, der ein *nachgemachtes*, d. i. im Sinne des Gesetzes als wirklich verfertigtes Kreditspapier (s. Erl. beim §. 385) ausgegeben hat; war die Nachmachung nicht vollendet, so kommt der §. 389 in Anwendung.

§. 389 (110).

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 15) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren; außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden. cc) der versuchten Nachmachung;

Der §. 387 normirt die Strafe bei dem vollbrachten, der §. 389 bei dem versuchten Verbrechen der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapiere, übrigens wird hier hinsichtlich des Strafausmaßes derselbe Unterschied gemacht, wie im §. 387.

Nach §. 389 sind auch die im §. 388 erwähnten Theilnehmer zu bestrafen, welche als Münze geltende öffentliche Kreditspapiere, deren Nachmachung nur als versucht anzusehen ist, ausgegeben oder nachgemachte derlei Kreditspapiere auszugeben versucht, oder die Ausgabe auf sich genommen, an der wirklichen Ausgabe aber verhindert wurden (§. 15).

§. 390 (111).

Wenn eine von einer öffentlichen Kasse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertigt worden, und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem, wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurtheilen. b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen; aa) der vollbrachten Nachmachung;

§. 391 (112).

Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§. 388) derlei nachgemachte öffentliche Kreditspapiere ausgegeben hat. bb) der Theilnehmer;

§. 392 (113).

Ist die Nachmachung von solchen Kreditspapieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist Jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 15) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen. cc) der versuchten Nachmachung.

Die Strafbestimmungen dieser drei §§. in Bezug auf Verfertiger der Staatsschuldverschreibungen, deren Mitschuldige und Theilnehmer sind ganz

gleichlautend den so eben erklärten vorhergehenden §§. 387—389, eine Erläuterung derselben ist daher überflüssig.

§. 393 (114).

II. Abänderung der öffentlichen Kreditspapiere.

Der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher

a) dergleichen (§. 385) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, oder

b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.

Subjekte dieses Verbrechens sind In- und Ausländer (§. 104). Gegenstand desselben sind die öffentlichen Kreditspapiere, und zwar sowohl jene, die als Münze gelten als auch die Staatsschuldverschreibungen und die ihnen gleich gehaltenen Papiere, welche echt sind. Die Verfälschung unechter derlei Papiere bildet das Verbrechen des Betruges. Die Thathandlung besteht in der Verfälschung derlei echter Papiere auf eine der im §. 393 angegebene Art. Daß das verfälschte Papier auch ausgegeben wurde, ist zum Thatbestande dieses Verbrechens nicht erforderlich. Der böse Vorsatz ist eben auf diese Verfälschung mit der Absicht gerichtet, das verfälschte Papier sodann auszugeben. Das Verbrechen ist vollbracht, wenn diese beabsichtigte Abänderung in der Summe, der Nummer oder im anderen Inhalte des Papieres und insbesondere hinsichtlich der Summe dort geschehen ist, wo sie zunächst in die Augen fällt. Wäre daher z. B. der Werth des Papieres an mehreren Orten angegeben, und die Abänderung in eine höhere Summe nur im Konterte, nicht aber an den übrigen Stellen erfolgt, so ist das Verbrechen dennoch als vollbracht anzusehen. Der Versuch liegt in allen die Verfälschung vorbereitenden Handlungen (15) z. B. es ist die abzuändernde Ziffer bereits unsichtbar gemacht worden.

Die Hilfeleistung zu diesem Verbrechen ist im Gesetze selbst als Verbrechen erklärt, alle anderen Arten der Mitschuld sind jedoch nicht ausgeschlossen und nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 394 (115).

Strafe: a) der Haupt- und Mitschuldigen;

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von einem bis fünf Jahren bestraft werden.

§. 395 (116).

b) der Theilnehmer.

Wer einverständlich (§. 388) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Theilnehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Kreditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 396 (117).

Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungsumstand zu betrachten. Besonderer Erschwerungsumstand.

Siebentes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

§. 397 (118).

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige: Münzverfälschung.

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem wo immer gangbaren Gepräge, entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzt worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

Subjekt dieses Verbrechens ist sowohl der In- als Ausländer (§. 104 lit. a*). Gegenstand der Rechtsverletzung ist das Hoheitsrecht des Staates, Münzen, d. i. solche Stücke geprägten Metalls, welche als allgemeine Tauschmittel gelten, zu verfertigen und in Umlauf zu setzen (Münzregal); im Falle a ist der Gegenstand des Verbrechens die Münze selbst, in den Fällen b und c wird durch dieses Verbrechen zugleich auch das Privatvermögen bedroht. Die Absicht des Thäters ist im Falle a bloß auf die Verletzung des Hoheitsrechtes des Staates gerichtet, und es ist daher kein Unterschied, ob der Thäter vorhatte, die Münze auszugeben oder nicht; in den Fällen b und c zielt sie aber dahin ab, verfertigte oder verfälschte Münze als Verkehrsmittel, d. i. als echtes Geld zu benützen, dieselbe auszugeben, und dabei durch Hintergehung Anderer, sich einen Vortheil zu verschaffen; es ist jedoch in Bezug auf das Dasein des Verbrechens gleichgiltig, ob diese Absicht erreicht worden ist oder nicht. Uebrigens wird hier, wie beim Verbrechen des §. 385, die böse Absicht, die Münze

*) S. das Münzkartel zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten S. 94 lit. a.

auszugeben, schon in der That vorausgesetzt, und so lange angenommen, bis nicht das Gegentheil dargethan worden ist. Im letzteren Falle ist entweder gar keine strafbare Handlung, oder das Vergehen des §. 582 vorhanden, wenn die Merkmale desselben eintreten.

Die Thathandlung dieses Verbrechens besteht:

1. im unbefugten Verfertigen (Gießen, Schlagen) von, im In- oder Auslande gangbaren Münzen, deren Gewicht und Feingehalt den echten gleich ist;

2. im Verfertigen wo immer gangbarer Münzen aus echtem, d. i. nach den Gesetzen des Staates für die Prägung bestimmter Münzgattungen verordneten und auch nach dem vorgeschriebenen Verhältnisse legirtem Metalle mit einem geringeren Gewichte;

3. Im Verfertigen wo immer gangbarer Münzen aus einem geringschätzigeren Metalle, d. i. einem solchen, welches weniger Feingehalt, also mehr Zusätze vom Metalle geringeren Werthes hat, als die vom Staate ausgegebenen Münzen, oder an sich werthloser ist, z. B. Packfong wird für die Prägung von kursirenden Silbermünzen verwendet;

3. im Umgestalten einer falschen Münze auf eine solche Art, daß ihr das Ansehen einer echten gegeben wird, was entweder an gar nie im Umlaufe gewesenen, oder nicht mehr kursirenden, oder durch Vergolden oder Versilbern an solchen kursirenden Münzen geschehen kann, die mit der Form der Gold- oder Silbermünze aus einem werthloseren Metall geprägt wurden, z. B. Jemand macht Zwanziger von Kupfer, die er sodann versilbert;

5. In der Verringerung echter Münzen in ihrem innern Werthe und Gehalte, z. B. durch Beschneiden, und

6. im Umgestalten von echten Münzen in Stücke höheren Werthes, z. B. in einem silbernen 5 Kreuzerstücke wird die Zahl 5 ausradirt, die Münze dann vergoldet, so daß sie einem Dukaten ähnlich wird. Daß das Falsifikat der echten Münze ganz ähnlich sei, wird hier ebenso wenig, als im §. 385 erfordert. Das Verbrechen des §. 397 ist also auch dann noch vorhanden, wenn Worte oder Zeichen des echten Geldes mangeln, oder undeutlich ausgedruckt sind, oder wenn das nachgemachte vom echten leicht zu unterscheiden ist.

Das Verbrechen ist vollbracht, sobald eine der hier erwähnten Handlungen gesetzt worden ist; Handlungen, welche das Verbrechen vorbereiten (§. 15), bilden den Versuch, z. B. es werden vom unmittelbaren Thäter Pressen zur Verübung des Verbrechens u. dgl. Werkzeuge oder das Materiale angeschafft.

Die Herbeischaffung von Werkzeugen oder Materiale zur, oder sonstige Mitwirkung bei der Verübung des Verbrechens, z. B. Hilfeleistung beim Ausprägen falscher Münzen, wird als das Verbrechen selbst angesehen (§. 397 lit. d); jene Personen, welche auf eine andere, im §. 11 angegebene Art an dem Verbrechen sich betheiligen, sind desselben mitschuldig.

Das Verfertigen oder Vergolden gangbarer Münzen u. s. w., das Halten von Pressen ohne auf das hier behandelte Verbrechen gerichtete Absicht, ist ein Vergehen (§§. 582 und 583).

§. 398 (119).

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit oder großer Schade dazu kommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Strafe.

Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

„Besondere Gefährlichkeit", diese kann theils in dem Umfange des bereits vorbereiteten oder schon in das Leben getretenen Erzeugens der Münzen, theils in der Geschicklichkeit, mit welcher die falschen Münzen geprägt, theils in dem hohen Nennwerthe derselben liegen. „Großer Schade" in Bezug auf das Ganze oder auch den Einzelnen, der hiedurch betroffen wird.

§. 399 (120).

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§. 388) mit demjenigen, der die Verfälschung begangen oder begehen geholfen hat, oder mit einem anderen Theilnehmer ausgegeben hat; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 397, c verringert worden, an sich löset. Theilnahme an der Münzverfälschung.

Theilnehmer ist auch hier, so wie im §. 388, im weiteren Sinne, als ihn der §. 11 aufgestellt, zu nehmen. Als Theilnehmer wird auch derjenige erklärt, welcher die von der Verringerung herrührenden Münztheile mit dem Bewußtsein, daß sie von einer Münze herrühren (§. 1), an sich löset, d. i. entgeltlich an sich bringt. Die wissentliche Verbreitung falscher Münzen ohne Einverständniß mit einer der hier erwähnten Personen ist Betrug (§§. 502 und 506 lit. a).

§. 400 (121).

Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden bis zehn Jahren bestraft werden. Strafe.

Achtes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

§. 401 (122).

Religionsstörung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, in Druckwerken, oder verbreiteten Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

Das Verbrechen der Reliongsstörung wird auf fünffache Art begangen:

I Durch Gotteslästerung. Die Thathandlung besteht hier in jeder, Andern wahrnehmbaren Aeußerung oder Handlung, mittelst welcher, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Religionsbekenntniß, durch Lästerung, Schmähung, Verspottung oder Beschimpfung des höchsten Wesens Verachtung beurkundet wird; es geschehe dadurch, daß dem höchsten Wesen (Gott oder einer der drei göttlichen Personen) dasselbe herabwürdigende Eigenschaften böswillig beigelegt, oder die ihm gebührenden Eigenschaften freventlich abgesprochen oder gar die Existenz desselben geläugnet wird *) Ob derlei Aeußerungen in Reden, Zeichen, verbreiteten Schriften oder Druckwerken, in Gegenwart einer oder mehrerer Personen vorgebracht werden, macht keinen Unterschied, jedoch muß die Aeußerung oder die Handlung unter Umständen vorfallen, daß sie wenigstens von einer Person wahrgenommen werden und dieses von dem Thäter vorausgesehen werden konnte, weil überhaupt zu jedem Verbrechen eine äußere (für Andere in der Sinnenwelt erscheinende) Handlung (§. 19 und f. auch §. 560) erfordert wird, und ohne eine solche äußere Erscheinung auch von einer Religionsstörung wohl keine Rede sein kann. Dabei ist aber natürlich nicht nothwendig, daß die Gott lästernde bildliche Darstellung, Schrift oder Handlung schon zur Zeit ihrer Existenz zur Kenntniß Anderer gelangt, es genügt, wenn dieß auch später erfolgt, jedoch ist, wenn die Lästerung vom Lästernden niedergeschrieben wurde, das Verbrechen erst vorhanden, wenn die Schrift mit Wissen und Willen des Verfassers verbreitet wurde. Wer eine Gotteslästerung niederschreibt, das Geschriebene aber Niemanden mittheilt, kann, wenn dasselbe bei ihm aus irgend einem Anlasse, z. B.

*) Waser. Das Verbrechen der Religionsstörung. Ger. Zeit. 1853 Nr. 50—52.

weil dessen Wohnung wegen Verdacht eines Diebstahls untersucht wurde, gefunden wird, wegen des Verbrechens der Religionsstörung nicht bestraft werden. Der Gegenstand des Verbrechens ist unmittelbar wohl das höchste Wesen, mittelbar aber das religiöse Gefühl, der das höchste Wesen verehrenden Menschen, welches durch jede Lästerung desselben tief erschüttert wird. Die böse Absicht des Lästerers ist dahin gerichtet, seine eigene Verachtung Gottes Andern bekannt zu geben. Diese böse Absicht liegt schon in jeder Aeußerung, in welcher der Thäter eine Verachtung des höchsten Wesens erkannt hat oder erkennen mußte; daß er auch Andern eine gleiche verderbte Gesinnung einflößen wollte, ist nicht erforderlich, und es ist daher in Bezug auf die Zurechnung des Verbrechens auch kein Unterschied, ob es in Gegenwart von gleichgesinnten oder guter und religiöser Menschen begangen worden ist. Flüche, Scheltworte, welche in rohen oder sündhaften Gewohnheiten ihren Grund haben, oder wo der selbe Ausstoßende nur seiner Aufregung Luft macht, ohne nur daran zu denken, Gott zu lästern, unterliegen keiner gerichtlichen Strafe.

Wissenschaftliche Erörterungen über das Dasein oder die Eigenschaften Gottes schließen die Zurechnung als Verbrechen nicht aus, wenn sie Schmähungen, Verspottungen u. dgl. enthalten, oder sonst aus der Form der Darstellung die verbrecherische Absicht hervorleuchtet.

Ein Versuch dieses Verbrechens ist sowohl bei Druckwerken (§. 18), Schriften, als auch bei Handlungen möglich.

II Durch unbefugte Störung des Gottesdienstes oder einer religiösen Feierlichkeit. Der Gegenstand dieser verbrecherischen Handlung ist der Religionsfriede, d. i. das Recht der Religionsfreiheit, das Recht der Glaubensachtung und ungestörten Wahrung des religiösen Bewußtseins der Mitglieder einer besonderen im Staate anerkannten Religion, d. i. der römisch-griechisch- und armenisch-katholischen Kirche, der nicht unirten Griechen, der augsburgischen und helvetischen Konfessionsverwandten, der Unitarier und Juden. Die Thathandlung besteht in der Störung, d. i. Hinderung, Unterbrechung oder Aufhebung der gottesdienstlichen Verrichtung. Ob diese Handlung von einer oder von mehreren Personen ausgehe, in oder außer dem zur Vornahme der religiösen Feierlichkeit bestimmten Lokale vorgenommen werde, macht keinen Unterschied, wenn nur im letzten Falle, z. B. durch übermäßiges Lärmen, eine unfreiwillige Unterbrechung oder gar Aufhebung der bereits begonnenen gottesdienstlichen Handlung herbeigeführt worden ist. Unanständiges, Aergerniß erregendes Benehmen, welches die Abhaltung der religiösen Feierlichkeit nicht hindert, bildet nur ein Vergehen (§. 560). Die Absicht des Handelnden ist: die Religionsübung zu stören. Ob dieß aus Verachtung gegen die Religion oder aus einem andern strafbaren Grund geschehe, ist gleichgiltig. Wo diese Absicht fehlt, und mithin nur durch eine aus Versehen unternommene Handlung eine Störung bewirkt wurde, kann, wenn nicht sonst die Handlung verboten war, eine Strafe nicht eintreten. Daß bei diesem Verbrechen ein Versuch möglich sei, ist klar.

III. Durch öffentlich bezeugte Verachtung einer gesetzlich anerkannten Religion (Inbegriff der Glaubenslehren und der damit im Zusammenhange stehenden Handlungen, wodurch die religiöse Ueberzeugung

lebendig dargestellt wird). Diese Art des Verbrechens der Religionsstörung kann begangen werden:

a) durch eine entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, z. B. das Ciborium wird absichtlich zu einem Zwecke verwendet, wodurch bei jedem wahren Katholiken nothwendig Aergerniß und die Unmöglichkeit des ferneren Gebrauches zum Gottesdienste entstehen muß, oder

b) durch Druckwerke, verbreitete Schriften (vor Andern), geäußerte Worte oder unternommene Handlungen. In beiden Fällen ist zum Dasein des Verbrechens noch erforderlich, daß in den Aeußerungen oder Handlungen zugleich der Ausdruck der Verachtung gegen das Wesen der Religion liege, und daß selbe öffentlich oder vor mehreren Leuten vorfallen (s. §. 560 und Erl. beim §. 339). Die böse Absicht liegt bei der Thätigkeit unter a) und b) darin, der Religion Verachtung zu bezeigen. Daß der Thäter auch wußte, daß die Verachtungsbezeigung das Wesen der Religion betreffe, nachzuweisen, ist nicht erforderlich (§. 9), genug, wenn er mit dem Bewußtsein gehandelt hat, daß seine Rede oder Handlung den Ausdruck der Verachtung der Religion in sich enthalte *). Der Beweggrund des Handelns ist gleichgiltig, und das Verbrechen ist auch dann vorhanden, wenn überspannter Eifer für die eigene Religion den Anlaß dazu gegeben haben sollte.

In soferne das Verbrechen durch Reden begangen werden kann, ist ein Versuch desselben nicht möglich.

IV. Durch, wenn gleich versuchte Verleitung eines Bekenners was immer für einer christlichen Konfession zum Abfalle vom Christenthume. Die Thathandlung besteht hier in dem Unternehmen, einen Christen zu bewegen, daß er nicht bloß jene Religion, zu welcher er sich bekennt, sondern überhaupt jede christliche Religion verlasse. Eben dahin ist die Absicht gerichtet, wobei es gleichgiltig ist, ob der Verführer bezwecke, daß der Beredete zu einer nicht christlichen Religion übertrete oder nicht. Eben so macht es keinen Unterschied, ob der Verführer aus eigener Ueberzeugung gesprochen habe oder nicht (§. 9). Das Anwerben zu im Staate nicht geduldeten Religionen ist ein Vergehen (§. 561).

V. Durch Verbreitung von Unglauben, d. i. Verläugnung aller Verhältnisse und Pflichten gegen Gott, mithin die Verneinung aller Religionen, oder von Irrlehren, d. i. solchen Lehren, welche den in allen christlichen Religionen als wesentlich anerkannten Dogmen widersprechen. Die Absicht ist eben auf die Verbreitung von solchen Irrlehren gerichtet, und es macht auch hier keinen Unterschied, ob der Verbreiter seine Lehren subjektiv für richtig hielt oder nicht, genug, wenn er weiß, daß sie nicht Lehre des Christenthums ist, z. B. er läugnet die Gottheit Christi.

Im Falle **IV.** und **V.** wird schon der Versuch der Verleitung und

*) Sollte der Richter in einem gegebenen Falle im Zweifel sein, ob die Verachtungsbezeigung auf das Wesen der Religion sich beziehe oder nicht, so hätte er das Gutachten der Geistlichkeit der betreffenden Religion einzuholen.

Verbreitung als das Verbrechen selbst erklärt, daher ein Versuch desselben nicht eintreten kann.

§. 402 (123).

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen, so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden. Strafe.

Nicht das Aergerniß überhaupt, welches dieses Verbrechen bei den Bekennern der dadurch betroffenen Religion immer verursacht, sondern nur das vor den Augen des Publikums, also öffentlich gegebene allgemeine Aergerniß bildet den hier bezeichneten Erschwerungsumstand. Gemeine Gefahr ist nicht nur dann vorhanden, wenn das Verbrechen die öffentliche Sicherheit bedroht, oder schon viele Personen verführt wurden, sondern auch dann, wenn Unglaube oder Irrlehren unter solchen Umständen ausgestreut werden, wo eine allgemeine Gefahr zu besorgen ist, z. B. vom Lehrer in der Schule, vom Vorsteher eines Erziehungsinstitutes.

§. 403 (124).

Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragrafe erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Neuntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen.

§. 404 (125).

Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht. Nothzucht.

Gegenstand dieses Verbrechens ist eine Frauensperson, sie mag großjährig oder minderjährig, von unbescholtenem oder schlechtem Rufe, ledig oder verheirathet sein. War dem Thäter der verehlichte Zustand bekannt, so konkurrirt mit diesem Verbrechen das Vergehen des Ehebruches (§. 775). Die Thathandlung besteht darin, daß eine Mannsperson eine (mit ihm nicht verehelichte) Frauensperson entweder durch gefährliche, d. i. auf das Leben, Ehre, Freiheit oder Gesundheit gerichtete imminente Bedrohung (§. 353), oder durch wirklich an ihr ausgeübte Gewalt-

thätigkeit, oder durch arglistige, d. i. eine solche Betäubung (Unterdrückung des Einflusses des Willens auf die Thätigkeit), welche durch Beibringung von bekannten Mitteln wider Wissen und Willen der zu Mißbrauchenden, oder durch Beibringung von unbekannten Mitteln obgleich mit deren Wissen und Willen außer Stand setzt, es ihr unmöglich macht, seinem verbrecherischen Andringen Widerstand zu leisten, und in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht. Die Absicht ist auf den außerehelichen Beischlaf, d. i. die naturgemäße Vereinigung beider Geschlechtstheile gerichtet. Das Verbrechen ist vollbracht, wenn die Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht wird, wenn auch derselbe noch nicht vollzogen sein sollte, im Gegentheile versucht. Der Versuch liegt auch schon in der erwähnten Bedrohung, Gewaltthätigkeit oder arglistigen Sinnenbetäubung in der auf die Verübung des Verbrechens hinzielenden Absicht.

Häufig wird Nothzucht vorgeschützt, wo sie nicht vorhanden ist. Das ärztliche Parere wird in solchen Fällen wohl meistens den Ausschlag geben. Die Klagen, wo ein Mann von gewöhnlicher Stärke der Nothzucht an einem kräftigen Frauenzimmer beschuldigt wird, müssen immer mit einigem Mißtrauen aufgenommen werden, allein es ist dabei auch nicht zu übersehen, daß neben der Stärke die Behendigkeit, Entschlossenheit und andere zufällige Umstände eine wichtige Rolle spielen und leicht die Stärke paralisiren.

§. 405 (126).

Strafe.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

Zur Anwendung der Strafe von 10—20 Jahren ist nicht erforderlich, daß der entstandene wichtige Nachtheil an der Gesundheit oder am Leben vom Thäter beabsichtigt war, was wohl in den seltensten Fällen der Fall sein dürfte, sondern es genügt, wenn derselbe nur überhaupt im Verschulden des Thäters gelegen ist, z. B. es sind narkotisirende oder stimulirende Mittel angewendet worden, welche eine Entzündung erzeugten.

Uebrigens ist unter „Gewaltthäthigkeit“ nicht bloß die wirklich angethane fisische Gewalt und die durch die Anwendung von was immer für Mitteln verursachte Betäubung, sondern auch die Drohung zu verstehen (§. 404), indem auch durch letztere, z. B. in Folge des hiedurch erregten Schreckens ein die Gesundheit in höherem Grade gefährdender Zustand herbeigeführt werden kann.

§. 406 (127).

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder

die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen, und nach §. 405 zu bestrafen.

Gegenstand dieses Verbrechens ist eine Frauensperson, welche entweder a) ohne Zuthun des Thäters (§. 404), oder zwar mit seinem Zuthun, jedoch ohne die sogleich zu erwähnende Absicht, im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit sich befindet, also z. B. von einem Dritten aus was immer für einem Grunde gebunden oder berauscht, oder auch durch Zufall, durch eine Krankheit in diesen Zustand versetzt worden ist; oder welche b) zur Zeit der That das 14. Lebensjahr (Art. X K. P.) noch nicht zurückgelegt hat. Der Thatbestand dieses Verbrechens besteht in dem unternommenen, d. i. schon angefangenen (begonnenen) außerehelichen Beischlafe, ohne Unterschied, ob der Vollzug auch möglich war oder nicht. Die Absicht des Verbrechers ist auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Beischlaf (s. Erl. beim §. 404) an einer wehr- oder bewußtlosen oder einer noch nicht 14 Jahr alten Frauensperson gerichtet. Wenn der Thäter angibt, daß er die Person bereits für mündig gehalten habe und die gepflogenen Erhebungen die Richtigkeit seiner Angabe unterstützen, weil sie z. B. sich selbst für älter ausgegeben oder ihr Körper bereits so entwickelt ist, daß jedermann sie für 16 Jahre halten würde, so kann ihm das Verbrechen der Nothzucht nicht imputirt werden, weil er nicht mit einer unmündigen den Beischlag zu pflegen beabsichtigte, er in seiner Handlung ein Verbrechen nicht erkennen konnte (§. 3 lit. e). Dagegen hebt die Zustimmung des noch nicht 14jährigen Mädchens zum Beischlafe die Zurechnung des Verbrechens von Seite des Thäters nicht auf (§. 10).

Das Verbrechen ist vollbracht, sobald der Beischlaf unternommen worden ist, die zur Unternehmung führenden Handlungen bilden den Versuch, z. B. das Locken eines 14jährigen Mädchens in ein Zimmer zum Zwecke des Beischlafes.

§. 407 (128).

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 406 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 408 lit. b bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 405 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden. Schändung.

Subjekt dieses Verbrechens kann sowohl eine Manns- als eine Frauensperson sein. Gegenstand desselben ist entweder ein Knabe oder ein Mädchen unter 14 Jahren (Art. X. K. P.), obgleich mit ihrer Zustimmung (§. 10), oder b) eine ältere, jedoch, es sei mit oder ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Frauensperson.

Die Thathandlung besteht in dem geschlechtlichen Mißbrauche, in der Befriedigung des Geschlechtstriebes auf eine der natürlichn Begattung widersprechende Art zwischen Personen verschiedenen Geschlechts (§. 408 b). Die Absicht ist eben auf die Befriedigung dieser thierischen Lüste gerichtet. Das Verberchen ist vollbracht, sobald der geschlechtliche Mißbrauch gemacht worden ist, die dahin abzielenden Vorbereitungshandlungen, z. B. das Entkleiden, sind als Versuch anzusehen.

§. 408 (109).

Verbrechen der Unzucht. I. wider die Natur.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechtes.

Die Unzucht wider die Natur, d. i. die wissentliche Befriedigung des Geschlechtstriebes auf eine andere Art, als welche die Natur hiezu bestimmt, wird begangen

I. mit Thieren (Bestialität). Wird eine solche Unzucht bei der Kavallerie oder in einem Gestütte mit Pferden verübt, so sind selbe nach der Verordnung vom 3. Juli 1833 H 650 und 12. Mai 1851 J. S. 1268 an eine andere Stazion oder an einen anderen Militärkörper abzugeben.

II. mit Personen desselben Geschlechtes (Sodomie, Päderastie, lesbische Liebe), daher eines Mannes mit einem Manne, eines Weibes mit einem Weibe.

Selbstbefleckung (Onanie) so wie Unzucht mit leblosen Gegenständen bildet kein Verbrechen, wohl aber nach Umständen ein Vergehen (§§. 790 und 799).

§. 409 (130).

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn sich aber im Falle der lit. b eines der im §. 404 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 405 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 410 (131).

II. Blutschande.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Blutschande ist der Beischlaf zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes, welche wissen, daß sie miteinander in auf- und absteigender Linie verwandt sind, also zwischen Eltern und allen ihren Nachkommen, nämlich Kindern, Enkeln u. s. w. Ob die Verwandtschaft eine eheliche oder uneheliche sei, macht keinen Unterschied. War die Verwandtschaft keinem Theile

bekannt, so existirt kein Verbrechen, war sie nur einem Theile bekannt, so kann auch nur diesem das Verbrechen der Blutschande imputirt werden. Ist der Beischlaf von Jemanden mit seiner unmündigen Enkelin verübt worden, so konkurrirt mit der Blutschande das Verbrechen des §. 406. War die Unmündige zum Beischlafe gezwungen oder wurde sie verführt, so ist sie straflos, tritt aber dieses nicht ein, und war ihr das Verwandtschaftsverhältniß bekannt, so ist diese Handlung als Vergehen zu bestrafen. (§. 6). Ein Vergehen ist auch der Beischlaf zwischen den im §. 774 genannten Verwandten (s. auch §. 799).

§. 411 (132).

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung, oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet. III. Verführung zur Unzucht.

IV. Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder, wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen. IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

Dieser §. handelt von zwei Verbrechen: I. Verführung zu unzüchtigen Handlungen und II. Kuppelei.

ad I. Die Thathandlung dieses Verbrechens liegt darin, daß eine Person, ohne selbst durch ihr unsittliches Benehmen oder ihre bekannte Lebensweise dazu aufzufordern, durch Schmeichelei, Aufregung ihrer Sinnlichkeit oder auf eine andere Art dahin gebracht wird, zu einem Beischlafe oder was immer für einer unzüchtigen, d. i. einer solchen Handlung, welche gegen die geschlechtliche Reinheit verstößt, sich herbeizulassen, welche sie sonst nicht begangen, oder an sich nicht gestattet haben würde. Gegenstand des Verbrechens sind jene Personen, die von wem immer und aus was immer für einem Grunde zum Unterrichte, zur Erziehung oder zur Aufsicht anvertraut sind, und Subjekt jene, welchen die Ertheilung des Unterrichts, die Erziehung oder Beaufsichtigung obliegt. Das Verbrechen kann daher von einem Vormunde oder Mitvormunde an seinem Mündel, von Kommandanten, Lehrern oder zur Aufsicht in den Militärbildungsanstalten beordeten Personen an den daselbst untergebrachten Zöglingen, von einer Dienstmagd, welche die Verpflichtung hat, die ihr anvertrauten Kinder vor jedem Schaden zu bewahren, und ihre Aufführung und sittliches Betragen zu überwachen und zu leiten, d. i. sie zu beaufsichtigen, an eben diesen Kindern, von einem Stiefvater an seiner Stieftochter, welche im Hause sich befindet, u. s. w. begangen werden. Auch Eltern können an ihren Kindern dieses Verbrechens sich schuldig machen, wenn bei der Verführung die Absicht nicht auf die Beiwohnung gerichtet war, und dieser auch erfolgt oder versucht worden ist (§. 410). Es macht keinen Unterschied, ob der verführende und verführte Theil desselben oder verschiedenen Geschlechtes sind, ob die anvertraute und zur Unzuchtshandlung verleitete Person noch unschuldig ist oder nicht, da die Unschuld hier nicht so, wie bei der Kuppelei (IV) vom Gesetze erfordert wird. Der böse Vorsatz ist auf die Verführung — Verleitung der sonst nicht begangenen oder geduldeten

ten Unzuchtshandlung — gerichtet. Das Verbrechen ist vollbracht mit der Verleitung, mit der in dem Verführten erzeugten Willen, jene unzüchtige Handlung, welche der Gegenstand der Verleitung war, zu begehen oder an sich zu dulden; daß dieselbe auch wirklich unternommen wurde, ist zum Begriffe des vollendeten Verbrechens nicht erforderlich; die zur Verleitung führenden Vorbereitungshandlungen bilden den Versuch. Hieher gehört die Anwendung aller jener Künste, welche den beabsichtigten verbrecherischen Erfolg herbeiführen sollen, und insbesondere kann hieher gerechnet werden, wenn der Verführer in das Bett zu dem Verführenden in der erwähnten Absicht sich legt (Vgl. die §§. 777—779).

ad II. Kuppelei ist die absichtliche Beförderung der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes Anderer. Die Kuppelei wird zum Verbrechen:

1. wenn dadurch eine unschuldige, d. i. eine solche Person des weiblichen Geschlechtes verführt wird, die nicht nur von aller Unkeuschheit rein, sondern auch von den Vergehungen dieser Art keine Kenntniß hat. Der böse Vorsatz ist auf die Verführung einer solchen Person zum Beischlafe mit einem Dritten gerichtet, wodurch sich dieses Verbrechen von dem vorhergehenden unterscheidet. Das Verbrechen ist vollbracht, wenn die Verführung gelungen ist, obgleich die dritte Person, in deren Interesse die Kuppelei statt fand, ihre Absicht nicht erreicht hat; ist die Verführung nicht gelungen, so ist blos das Vergehen der Kuppelei vorhanden (§. 786); daher bei diesem Verbrechen ein Versuch ausgeschlossen ist (§. 786 lit. c s. auch S. 44 Abs. 3). Daß die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben werde, wird zum Dasein dieses Verbrechens nicht erfordert; auch der erste derlei Fall wird schon als Verbrechen bestraft.

2. wenn die Eltern und die ferner im Absatze IV Genannten die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen, ohne Unterschied, ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie geschlechtlich (Absatz 1.) unschuldig sind oder nicht, verkuppeln. Der böse Vorsatz ist hier derselbe, wie im vorigen Falle der Kuppelei; ein Versuch ist hier möglich.

Hat Jemand einen Andern zu einer Kuppelei verleitet, welche diesem als Verbrechen zugerechnet ist, und von den die Kuppelei zum Verbrechen qualifizierenden Umständen (Unschuld — Verhältniß des Kupplers zur verkuppelten Person) Kenntniß, so ist er der verbrecherischen Kuppelei mitschuldig (§. 11). Vollführt er mit der ihm zugebrachten Person sein unzüchtiges Vorhaben, so ist diese Handlung nach den weiters bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen, als Verbrechen oder Vergehen dann zu behandeln, wenn sie unter Anordnungen des Strafgesetzes subsumirt werden kann. In diesem Falle wäre daher eine Konkurrenz von strafbaren Handlungen vorhanden (§§. 96 und 97). Eine solche Konkurrenz tritt auch auf der Seite des Kupplers ein, wenn er hiedurch wissentlich zur Begehung eines Verbrechens, z. B. er verkuppelt ein noch nicht 14jähriges Mädchen einem Manne (§§. 405, 407), oder eines Vergehens, z. B. des §. 775 mitwirkt (§. 11).

§. 412 (133).

Strafe. **Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.**

Zehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

§. 413 (134).

Mord.

Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig, wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

Gegenstand dieses Verbrechens ist ein Mensch, d. i. ein bereits gebornes und noch lebendes Wesen, welches alle wesentlichen äußeren Merkmale der Menschheit an sich trägt; an der ungebornen Leibesfrucht, an Mißgestalten, d. i. solchen gebornen Wesen, welchen entweder die wesentlichen Merkmale der Menschheit äußerlich fehlen (Mißgeburten), oder denen zum Leben unumgänglich nothwendige Organe gänzlich mangeln, z. B. das Herz, oder bei denen eine durch Kunst nicht herzustellende vollständige Verschließung nothwendiger Oeffnungen sich vorfindet, eine Lebensfähigkeit *) überhaupt nicht vorhanden ist, so wie auch an Todten kann das Verbrechen nicht begangen werden.

Der Inhalt der That besteht in einer solchen Handlung oder Unterlassung einer vom Gesetze gebotenen Thätigkeit, die zu dem hieraus entstandenen Tode wie Ursache zur Wirkung sich verhält; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Handlung so beschaffen ist, daß sie an sich schon den Tod herbeiführte, indem z. B. eine solche Verletzung zugefügt worden ist, welche zur Klasse der absolut oder unbedingt tödtlichen Verletzungen gehört, die einzige und nothwendige Ursache des Todes in sich enthält; oder der Tod eingetreten ist: a) bloß vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, z. B. weil er an sich schwächlich, abnorm gebildet ist, oder bereits kränklich war, (individuel nothwendig tödtlich), oder b) bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter denen die That verübt wurde, die also bei der Begehung der Handlung schon vorhanden, und dem Thäter auch bekannt waren, so daß der Tod durch die Handlung als Hauptbe-

*) Nur in diesen, nicht aber in andern Fällen fällt die Zurechnung wegen Mangel der Lebensfähigkeit hinweg. Wenn daher auch ärztlich nachgewiesen wird, daß ein im siebenten Monate als Frühgeburt (partus praematurus) zur Welt gekommenes oder mit Mißbildungen, z. B. einem Hirnbruche gebornes Kind sein Leben außer dem Mutterleibe selbst auf ganz kurze Zeit nicht fortgesetzt haben würde, so kann doch die Tödtung desselben eben so wenig, als eines alten kranken Menschen, dem der Arzt nur mehr eine Lebensfrist von einer Stunde gegeben hat, straflos sein.

dingung vereint mit den dabei mitwirkenden, mit der Handlung im nothwendigen kausalen Zusammenhange stehenden Umständen herbeigeführt worden ist, z. B. A verwundet den B in einer einsamen Gegend, wo derselbe hilflos sich verblutet, verhungert oder erfriert, oder auch durch die Einwirkung starker Sonnenstrahlen verschmachtet; oder A schießt auf B, der auf einem Stege über ein tiefes Wasser steht, und vom Schuße getroffen, ohne jedoch tödtlich verwundet zu sein, ins Wasser fällt und ertrinkt; dagegen kann der erfolgte Tod nicht imputirt werden, wenn A auf B schießt, dieser schwer verwundet niederfällt, und ein herbeigekommener schnellfahrender Wagen dessen Kopf zermalmet, oder der Betroffene noch eine Strecke lauft und sodann mit den Schläfen auf einen Stein fällt, welcher Fall eine den Tod herbeiführende Gehirnerschütterung zur Folge hat; oder c) nur vermöge der zufällig (nicht nothwendig) hinzugekommenen Zwischenursachen (krankhafte Zustände), insoferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden, so daß also die Handlung die Zwischenursachen, und diese den Tod bedingten, der Tod sohin mit der Verletzung (Gesundheitsstörung) in einem ursächlichen Zusammenhange steht (causa causa est etiam causa causati), z. B. A verletzt den B am Kopfe, woraus eine Eiterung im Gehirne mit tödtlichem Ausgange entsteht; oder A bringt dem B einen nur leichten Stich in das Bauchfell bei, welche eine Bauchfellentzündung, und diese den Tod herbeizieht; oder A schlägt den B mit einem Stocke auf den Kopf, der Schlag bewirkt einen Bruch der Schädelknochen, dieser erzeugt das Zerreißen der Blutgefäße, hieraus entstehen Blutextravasate, und in Folge der hiedurch verursachten Gehirnlähmung tritt der Tod ein.

Dagegen ist ein Mord nicht vorhanden, wenn der Tod dadurch erfolgt ist, weil der Kranke, wenn auch in der Fieberhitze den Verband von der Wunde wegriß und so verblutete; wenn er, insoferne dieß möglich war, ärztliche Hilfe anzuwenden unterließ; oder wenn der Tod nur durch einen Diätfehler des Kranken, oder Kunstfehler des den Verletzten behandelnden Arztes erfolgt ist *).

Der böse Vorsatz des Handelnden (oder Unterlassenden) ist dahin gerichtet, einen Menschen zu tödten. Ob der getödtete Mensch gerade derjenige ist, den man zu tödten beabsichtigte, oder ein Anderer, den man für das auserkorene Opfer hielt, oder Jemand, auf den die Handlung gar nicht gerichtet war, z. B. A schießt auf B, fehlt ihn, der Schuß trifft aber zufällig den C, der hinter B im Gebüsche stand, und tödtlich getroffen niederstürzt, so ist A des Mordes schuldig, weil das Gesetz ausdrücklich den Beisatz macht, „oder eines andern Menschen“. Diese beson-

*) Es lassen sich Verletzungen denken, wo Operazionen meistens einen glücklichen, in den seltenen Fällen aber einen unglücklichen Ausgang haben. Wenn ein Arzt bei derlei Verletzungen eine Operazion vornimmt, und nun der Operirte stirbt, so wird dem Verletzenden Mord imputirt werden müssen, weil der Arzt in solchen Fällen nur nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit helfen zu können, sich zu richten hat, und wenn nach chirurgischen Erfahrungen die Wahrscheinlichkeit dafür sprach, das die Operazion helfen werde, gerade die Unterlassung ein Kunstfehler wäre. S. Snetiwy Bemerkungen über den §. 134 des Ziv. St. G. B. (Magazin VI. B. S. 285).

dere, nur bei dem Verbrechen des Mordes vorkommende Bestimmung kann aber nicht noch weiter ausgelegt werden, als in den Worten des Gesetzes selbst liegt; nämlich daß der Thäter des Mordes eines Menschen schuldig sei. Wenn daher der Getödtete C zufällig der Vater des Thäters, oder ein Militärvorgesetzter war, so kann von einem Morde am Verwandten (§. 416) oder an einem militärischen Vorgesetzten nicht die Rede sein. Eben so wird in dem Falle, wenn A den B ermorden will, und den vorübergehenden C, der sein Vater oder sein militärischer Vorgesetzte ist, ihn für B haltend, in mörderischer Absicht mit einem Dolche anfällt, ihn jedoch nur leicht verwundet, des Mordversuches an seinem Vater oder Vorgesetzten (§. 148) nicht für schuldig erkannt werden, weil seine Absicht nicht dahin gerichtet war, diese, sondern den B zu tödten.

Glaubt der Thäter aus Irrthum, daß der beabsichtigte Erfolg eingetreten, die Tödtung vollbracht sei, und begeht hierauf eine andere Handlung, welche erst den Tod zur Folge hatte, so ist dennoch das Verbrechen des Mordes vorhanden, z. B. A hat dem B in der Absicht zu morden einen Stich in die Brust beigebracht, und wirft denselben, ihn für todt haltend, in das Wasser, um die Entdeckung der That zu hindern, oder hängt ihn auf, um den Menschen glauben zu machen, er habe sich selbst das Leben nehmen wollen, oder verbrennt ihn, jedoch nur zum Theile am Kopfe, um den Gedanken an einen zufälligen Tod zu erregen, hackt ihm den Kopf ab, um jenem, der ihn zum Morde bestellt hat, denselben zu überbringen, und die Aerzte erklären, daß aus dem Stiche nie der Tod erfolgt wäre, sondern nur jene Handlung, welche aus einer anderen, als einer mörderischen Absicht unternommen wurde, den Tod verursacht hat. In diesen und ähnlichen Fällen sagt man: A sei des Mordversuches schuldig, weil die in der Absicht zu tödten unternommene That den Tod nicht herbeigeführt hat, und jene, welche den Tod zur Folge hatte, nicht mehr in mörderischer Absicht verübt wurde. Ich schließe mich der entgegengesetzten Ansicht an *). Abgesehen davon, daß das Wesentliche des Begriffes des Mordes: Tödtung eines Menschen, und die Absicht zu tödten, in allen diesen Fällen vorliegt; man auf eine Aenderung des bösen Vorsatzes nicht schließen kann, wenn A in der irrigen Voraussetzung, B habe bereits zu leben aufgehört, gegen ihn so gehandelt, daß hieraus erst dessen Tod erfolgt und sich auch in den seltensten Fällen wird erweisen lassen, daß die fortgesetzte Handlung nicht auf gleicher Absicht, wie die frühere, beruhe; so würde man bei der obigen Absicht das Gesetz mit sich selbst in einen Widerspruch bringen; denn wenn A auf den B zielt, dagegen den nebengehenden C erschießt, den er gar nicht tödten oder beschädigen wollte, so ist er des vollbrachten Mordes schuldig, wenn er aber auf den B geschossen hatte, dieser zu Boden gefallen ist, und A in der Meinung, er sei schon todt, um seine Rache gänzlich abzukühlen, noch den zweiten Gewehrlauf losbrennt, und erst dadurch den B mordet, oder den für todt gehaltenen B in das Wasser wirft, und nun erst dessen Tod durch Ertrinken herbeiführt, so soll er nur wegen des Verbrechens des versuch-

*) S. Jenull Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1826 I. B. S. 309, über einige Zweifel und Fälle des Mordes und anderer Tödtungen.

ten Mordes bestraft werden? Soll wirklich diese irrige Voraussetzung einen so bedeutenden Unterschied in der Qualifikazion der verbrecherischen Handlung rechtfertigen?

Der böse Vorsatz des A den B zu morden, hatte zur Zeit, als er den zweiten Gewehrlauf auf B abgeschossen, ihn in das Wasser geworfen hat, ungefähr in dem Sinne zu sein aufgehört, als der böse Vorsatz des C das Haus des D in Brand zu stecken, nicht mehr existirt, nachdem er es bereits angezündet hat und er dasselbe brennen sieht; der Unterschied ist nur der, daß im letzteren Falle C weiß, daß seine Absicht erreicht sei, A dagegen meint es, und würde, wenn er das Gegentheil wüßte, wie früher gegen B handeln (den zweiten Schuß in gleicher Absicht auf ihn abdrücken), oder allenfalls eine andere Handlung als die frühere (das Werfen ins Wasser) jedoch in der früheren auf die Ermordung gerichteten Absicht unternehmen. Subjektiv ist die Beschaffenheit des A und C gleich, nur objektiv ist ein Unterschied. — Es ist freilich wahr, daß, wenn A dem B in mörderischer Absicht Stiche in die Brust beibringt, und in der Meinung, B sei todt, ihn am Orte der That liegen läßt, nur des Mordversuches schuldig sei, wenn der Tod des B entweder gar nicht erfolgt oder die Handlung des A nicht als zureichende Ursache des wirklich eingetretenen Todes erklärt werden kann; allein der Unterschied zwischen beiden Fällen ist ein wesentlicher. In diesem Falle unternimmt A nichts mehr gegen B, in jenem setzt er noch eine solche Handlung in nicht geänderter (mörderischer) Absicht, welche den Tod des B zur Folge hat.

Kann die Absicht zu morden nicht, wohl aber eine feindselige Absicht erwiesen werden, so kommt der §. 419 oder nach Umständen der §. 431 und bei einer Tödtung aus Verschulden der §. 599 in Anwendung*).

Das Verbrechen ist vollbracht, sobald der Tod eingetreten ist, und derselbe mit der Verletzung oder Gesundheitsstörung im ursächlichen Zusammenhange steht (s. oben a, b und c); die zur Ausübung des Verbrechens führenden Handlungen (§. 15) bilden den Versuch, z. B. A geht mit einer geladenen Pistole an einen bestimmten Ort, um daselbst dem B aufzulauern und ihn zu erschießen, er wird aber auf dem Wege dahin angehalten.

Für die aus der Karlstädter- oder Banatgrenze in die Türkei sich flüchtenden Mörder, Brandleger und derlei große Verbrecher erhält der Einbringer 200 fl. zur Belohnung (Vdg. v. 25. Dezember 1825 B. 4532).

---

*) Wenn Affekte, z. B. Schreck, in der Absicht, den Tod herbeizuführen, in einem Andern erregt werden, und der Tod nun erfolgt, so ist Mord, und wenn der Erregung von derlei Affekten eine feindselige Absicht zu Grunde lag, mit Rücksicht auf den Umstand, ob hieraus (§. 413) der Tod oder bloß ein schweres körperliches Leiden oder eine Seelenstörung erfolgte, das Verbrechen des §. 419 oder 431 vorhanden. S. meine Abhandlung im Juristen XIII. B. S. 386 über die Strafbarkeit jener, welche in Andern Affekte erregen, wodurch sie ihnen an ihrer Gesundheit oder an ihrem Leben schaden. Ich erwähne diese meine Ansicht hier aus dem Grunde, weil sie von vielen als parador ohneweiters verworfen wird. S. auch die Erl. beim §. 426.

§. 414 (135).

Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht. Arten des Mordes.

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

Dieser §. zählt die Arten des Mordes auf.

1. Meuchelmord ist eine unter absichtlicher Täuschung des Getödteten vollbrachte Tödtung, besonders wenn der Thäter seine möderische Absicht hinter dem Scheine des Zutrauens und der Freundschaft verbirgt; z. B. A lockt den B in einen Hinterhalt und mordet ihn daselbst. Das Gesetz bezeichnet insbesondere als Meuchelmord, wenn der Angriff ein tückischer, d. i. ein solcher war, den man des geheimen und überraschenden Vorganges wegen nicht vorauszusehen vermag, gegen den man sich daher nicht vertheidigen, den man nicht abwehren kann. Hieraus folgt, daß auch ein Angriff von Vorne ein tückischer sein, und die hiedurch verursachte Tödtung als Meuchelmord angesehen werden könne. Giftmord ist nur dann Meuchelmord, wenn er die Merkmale desselben hat. Wird Gift mit Gewalt in den Mund gegossen, so kann eben so wenig von einem Meuchelmorde die Rede sein, als wenn dieß mit siedendem Oele geschieht *).

2. Raubmord. Die strafbare Handlung besteht hier in der Ermordung eines andern in der Absicht, die in seiner Innehabung befindlichen beweglichen (§. 483) Sachen sich zuzueignen. Der Mord ist das Mittel zur Erreichung dieser Absicht. Ob die Sache dem Ermordeten oder einem Dritten gehöre, macht keinen Unterschied, nur muß die Gewaltthätigkeit an der Person entweder vor der Abnahme des Gutes oder wenigstens zugleich erfolgen, indem z. B. A mit der einen Hand dem B die Uhr aus dem Sacke reißt und mit der andern ihm einen Dolchstich beibringt. Ist die Ermordung erst auf die Abnahme des Gutes erfolgt, um sich im Besitze desselben zu erhalten, so konkurrirt, je nachdem die Abnahme die Merkmale des Diebstahles oder Raubes an sich trägt, das eine oder andere dieser Verbrechen mit dem des Mordes. Eben so ist, wenn nach einem ohne obige Absicht verübtem Morde dem Getödteten ein bewegliches Gut abgenommen, eine Konkurrenz des Mordes mit Diebstahl vorhanden. Das Verbrechen ist vollbracht, wenn auch durch die

*) Ueber die Definizion des Begriffes „Gift" ist man nicht einig, für den Richter genügt auch der übliche Volksbegriff. Gewöhnlich versteht man unter Gift solche Stoffe, die in den Körper gebracht, geeignet sind, durch mechanische oder chemische Wirkung auf den Organismus das Leben zu zerstören.

Verübung des Mordes die Absicht, das fremde Gut an sich zu bringen, nicht erreicht worden ist.

Alle jene Handlungen, welche den Mordversuch bilden, müssen als Versuch des Raubmordes angesehen werden, wenn der strafbaren Thätigkeit die Absicht zu Grunde lag, ein bewegliches Gut der Person an sich zu bringen. Wenn daher A dem B, von dem er weiß, daß er bald mit Geld kommen werde, auf der Straße in der Absicht auflauert, um ihn zu erschießen und das Geld sich zuzueignen, auf den ankommenden B das geladene Gewehr losdrückt, ihn jedoch fehlt, so ist er des versuchten Raubmordes schuldig.

Wenn A den B mordet, um ihn zu beerben, oder an ihm einen Miterben zu beseitigen, so kann in diesen und ähnlichen Fällen von einem Raubmorde keine Rede sein, weil das Ansichbringen des Gutes mit Gewaltthätigkeit gegen die Person eine unmittelbare Folge des Mordes sein muß, was hier nicht der Fall ist. Auch der gewöhnliche Sprachgebrauch wird hier keinen Raubmord erblicken. Wenn A den B mordet, um dessen in Verwahrung übernommene Baarschaft zu behalten, so ist ebenfalls kein Raubmord vorhanden, weil er die Baarschaft schon in seiner Innehabung hat; eine solche Handlung wäre Mord und in Bezug auf die Rechtsnachfolger des B Betrug (§. 502).

3. Der bestellte Mord. Als Besteller eines Mordes kann nur jener Urheber angesehen werden, welcher nicht nur in einem Anderen den Gedanken erregte, einem Dritten das Leben zu nehmen, sondern der auch, sei es nun durch gegebenen oder versprochenen Lohn, oder auf andere Weise durch Verheißungen, Drohungen oder auch durch Befehl dahin gewirkt hat, daß dieser Gedanke zum Entschlusse wurde, welcher den Anderen auch dann bewogen hat, zur Ausführung des Entschlusses zu schreiten. Der bestellte Mord wird nur im Interesse des Bestellers vollbracht, und der Bestellte hat nur insoferne ein Interesse, als die Ermordung das Mittel ist, den versprochenen Vortheil zu erlangen. Es ist daher ein bestellter Mord vorhanden, wenn A dem B 1000 fl. verspricht, sobald er den C wird umgebracht haben (Banditenmord), oder wenn er ihm für diesen Fall zusagt, ihm seine Tochter zur Ehe zu geben; dagegen ist es kein bestellter Mord, wenn die Gattin A der B über die fortwährenden Mißhandlungen ihres Gatten klagt, und letztere der ersteren anrathet, denselben zu morden, oder wenn von zwei Neffen A und B im Gespräche der erstere den letzteren auffordert ihrem Onkel C das Leben zu nehmen, um bald zum Besitze seines Vermögens zu gelangen.

4. Der gemeine Mord.

Eine schwerere Art des Mordes ist auch jener an Verwandten in auf- und absteigender Linie und am Ehegatten (§§. 416 und 417).

§. 415 (136).

Strafe des vollbrachten Mordes a) für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden;

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

§. 416 (137).

Diejenigen, welche ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere in dem §. 11 enthaltene entferntere Art zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden. b) für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer.

§. 417 (138).

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§. 415) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernteren Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 416) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Strafe des Versuches.

Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragrafe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist, in soferne nicht beim Raubmordsversuche wegen des damit verbundenen Raubes die auf diesen im siebzehnten Hauptstücke dieses Theiles bestimmte strengere Strafe einzutreten hat, die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang, gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

Die Strafe des Mordes ist nach dem Unterschiede zu bemessen, ob er vollbracht oder versucht, ob der Beschuldigte unmittelbarer Thäter, Besteller des Mordes oder ein solcher Gehilfe des ersteren sei, welcher unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand mitangelegt; oder auf eine entferntere Art, also nicht unmittelbar zur Verübung des Verbrechens beigetragen, dann ob es nur um einen gemeinen oder die in den §§. 414 und 416 genannten schwereren Arten des Mordes sich handelt.

Die Todesstrafe trifft nur die im §. 415 genannten Verbrecher.

Als unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes Hand anlegend ist nicht bloß derjenige anzusehen, welcher an dem Ermordeten selbst Hand angelegt, z. B. ihn gebunden oder gehalten hat, während der unmittelbare Thäter den tödtlichen Streich ihm beibrachte, sondern auch derjenige, welcher auf eine andere Art bei der Vollziehung selbst unmittelbar thätig war, z. B. A schießt auf den B und fehlt ihn, der dabei gegenwärtig gewesene C gibt ihm nun sein Gewehr, womit A den Mord vollzieht, oder B bereitet das

Gift, welches A dem C in ihrer Gesellschaft in das Getränke des letzteren mischt. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich daraus, weil man auch in den letzteren Fällen sagen kann, daß der Dritte (B) unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes Hand angelegt habe, und das Gesetz, wenn es nur die Handanlegung „an der Person" des Ermordeten hätte schwerer bestrafen wollen, diese drei Worte gewiß in den Kontext aufgenommen haben würde. In allen übrigen Fällen ist die Todesstrafe ausgeschlossen. Wer einen andern zu einem Morde beredet, ist, insoferne diese Beredung nicht als Bestellung erscheint, nach dem Unterschiede, ob das Verbrechen vollbracht oder versucht wurde, nach den §§. 416 oder 417 zu bestrafen.

§. 418 (139).

Strafe des Kindesmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen.

War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe statt.

Subjekt dieses Verbrechens ist nur die Mutter des Kindes; andere Personen, welche sich bei dem Morde eines neugebornen Kindes betheiligen, unterliegen der Bestrafung nach den §§. 415—417, und auf den Vater insbesondere finden im Falle seiner entfernteren Mitschuld oder des Versuches die in den §§. 416 und 417 festgesetzten höheren Strafbemessungen Anwendung. Der Gegenstand des Verbrechens ist ein Kind, bei oder doch gleich nach *) der Geburt. Bei, d. i. im Akte der Geburt; „gleich nach", d. i. in jenem Zeitpunkte, wo die Mutter noch in dem durch die Geburt herbeigeführten aufgeregten, jedoch die Zurechnung nicht ganz ausschließenden Zustande sich befindet. Wie lange dieser Zeitpunkt gedauert habe, muß von Fall zu Fall durch das ärztliche Gutachten ausgesprochen werden **).

---

*) Das Gesetz hat zwar diese zwei Worte in den Text nicht aufgenommen, allein es wird dasselbe sowohl in der Theorie als in der Praxis auf die angegebene Art ausgelegt. Insbesondere kommt die absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes selten vor, wohl aber und gewöhnlich erst nach der Geburt welche Handlung bei allen österreichischen Gerichten immer als Kindesmord qualifizirt wird. Im preuß. St. G. B. §. 180 sind ausdrücklich die Worte „gleich nach" enthalten.

**) In den meisten Strafgesetzen wird dieser Zeitpunkt mit 24 Stunden angegeben, und während dieser Zeit das Kind als ein neugebornes angesehen, an dem das Verbrechen des Kindermordes verübt werden kann; dabei findet sich jedoch gewöhnlich der Beisatz, daß das Verbrechen als Kindesmord in Bezug auf die Mutter auch dann noch anzusehen ist, wenn vorliegt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung mindernde Zustand der Thäterin über diesen Zeitpunkt

Ist ein Kind nach dieser Zeit von der Mutter getödtet worden, so macht sie sich des Verwandtenmordes schuldig. Ob das Kind lebensfähig war oder nicht macht keinen Unterschied *).

Die Thathandlung besteht entweder a) in einem positiven Verhalten, z. B. die Mutter gebärt absichtlich stehend, damit der Tod des Kindes durch Herabfallen auf eine harte Unterlage erfolge, oder sie erwürgt das Kind; oder b) in der absichtlichen Unterlassung des bei oder gleich nach der Geburt dem Kinde zu leistenden nöthigen Beistandes, also in der vorsätzlichen Nichtanwendung jener Mittel, von denen die Mutter wußte, daß deren Außerachtlassung den Tod des Kindes zur Folge haben werde, z. B. die Bedeckung und Erwärmung des Kindes, Unterbindung des Nabelstranges, Entfernung von Schleim aus dem Munde, Belebungsversuche bei scheintodt gebornen Kindern, u. dgl. Hatte die Mutter solche Hilfeleistungen unterlassen, deren Nothwendigkeit von ihr leicht eingesehen werden konnte, oder ist überhaupt die Unterlassung derselben eine kulpose, so kommt der §. 599, und hat sie die Geburt verheimlicht, der §. 604 in Anwendung. Die Absicht der Mutter ist auf die Tödtung des Kindes gerichtet. Ob der Entschluß zur Tödtung schon vor **) der Entbindung, oder erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, macht in Bezug auf die Zurechnung keinen Unterschied.

Hat die Mutter bei oder gleich nach der Geburt einen Andern aufgefordert, ihr Kind zu tödten, oder einen Andern selbst durch Lohn zu diesem Verbrechen bewogen, so kommen ihr nach meiner Ansicht ***) immer die gelinderen Strafbestimmungen dieses §. zu statten, der unmittelbare Thäter macht sich aber im ersten Falle eines gemeinen, im zweiten eines bestellten Mordes schuldig. Die mildere Behandlung der Mutter kann auch für den Fall nicht ausgeschlossen werden, wenn sie noch vor der Geburt Jemanden zur Tödtung des erwarteten Kindes beredet, weil diese nicht bloß auf dem abnormen Sinnen- und Gemüthszustand der Mutter bei der Geburt, sondern auch auf der Furcht vor Schande, Nahrungslosigkeit u dgl. beruhet, und ein durch solche Vorstellungen verstärkter Zustand der Melancholie öfters auch schon während der Schwangerschaft eintritt.

Hinsichtlich der Vollendung und des Versuches des Verbrechens gilt hier dasselbe, wie beim Morde, der Versuch ist jedoch auch bei der Unterlassung des nöthigen Beistandes möglich, z. B. die Mutter

---

noch fortgedauert hat, ein Satz, den wir, wie oben bemerkt, auch in Oesterreich gelten lassen. In zweifelhaften Fällen wird daher immer das Gutachten von Sachverständigen einzuholen sein, ob bei den obwaltenden Verhältnissen nach medizinisch-psychologischen Grundsätzen anzunehmen sei, daß die Beschuldigte zur Zeit der That in einem abnormen Gemüths- oder Geisteszustande sich befunden habe.

*) Dieses ist in den meisten St. G. B. Deutschlands ausdrücklich bestimmt, nur wird die Strafe geringer bemessen, wenn das Kind lebensunfähig war.

**) Im St. G. B. für Würtemberg und Baden u. a. m. ist dieses ausdrücklich bestimmt, war der Entschluß vor der Entbindung gefaßt, so verhängt ersteres 10 bis 20jährige, das zweite 6 – 15jährige Freiheitsstrafe.

***) Entgegengesetzter Meinung ist Frühwald in seiner Erläuterung des §. 139 des Z. St. G. B.

entfernt sich vom Kinde ohne Unterbindung des Nabelstranges in der Absicht, daß es umkomme, das Kind wird aber entdeckt und gerettet.

Fehlte es dem gebornen Kinde an solchen Organen, welche zum Leben unumgänglich nothwendig sind, so kann von einem Kindesmorde nicht gesprochen werden. Gibt die Mutter an, daß das Kind todt zur Welt kam, und kann sie ihre Angabe nicht beweisen, so müssen hierüber die sorgfältigsten Erhebungen gepflogen werden. Das Benehmen der Mutter vor und nach der Geburt, die näheren Umstände derselben, insbesondere die Ortsverhältnisse, die genaue Besichtigung des Kindes, und die Anwendung der hidrostatischen Lungenprobe zur Ermittlung, ob das Kind geathmet habe oder nicht u. dgl. werden in den meisten Fällen mit Sicherheit zu dem Schlusse führen, ob das Kind gelebt habe oder nicht. Können die Aerzte mit Bestimmtheit hierüber sich nicht aussprechen, so fällt die Zurechnung des Kindesmordes weg.

§. 419 (140).

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 413), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

Der Thatbestand des Todtschlages ist objektiv derselbe wie beim Morde, nämlich der eingetretene Tod, ohne Unterschied, ob derselbe nur vermöge der Individualität des Verletzten, aus zufälligen Umständen oder hinzugekommenen Zwischenursachen, welche mit der Handlung in einem Kausalzusammenhange stehen, erfolgt ist (§. 413). Der Unterschied zwischen beiden liegt in der Absicht. Beim Todtschlage ist die Absicht einem Andern das Leben zu nehmen, geradezu ausgeschlossen, dagegen gehört zum Wesen dieses Verbrechens eine feindselige, d. i. auf (leichte oder schwere) körperliche Verletzung gerichtete Absicht, eine solche muß aber vorhanden sein, wenn überhaupt vom Verbrechen des Todtschlages die Rede sein soll. Wenn daher A dem B, welcher am Ufer eines Flusses spazieren geht, ein Kleid wegreißt, B dabei ausgleitet, in den Fluß fällt und ertrinkt, so ist A kein Todtschläger (s. §. 599), wohl aber wäre das Verbrechen vorhanden, wenn A dem B einen Schlag auf den Kopf gibt, und dieser zu Folge der hiedurch entstandenen Gehirnentzündung stirbt. Ein Versuch des Todtschlages ist nicht möglich (s. Erl. beim §. 15 Abs. 4 S. 44).

Die Mitschuld am Todtschlage ist im Allgemeinen nach §. 11 zu beurtheilen. So ist z. B. A Mitschuldiger, wenn er in einer Rauferei zwischen B und C dem Letztern ein Messer mit den Worten gibt: Stich zu, und C den B sticht, woraus des Letzteren Tod erfolgte; doch kann die Mitschuld am Todtschlage durch Hilfeleistung nur demjenigen zugerechnet werden, welcher in feindseliger Absicht dem unmittelbaren Thäter bei derjenigen Handlung Hilfe leistet, aus welcher allein der Tod des Angegriffenen erfolgte (§. 413). Wenn A und B den C auf freiem Felde blutig schlagen, und wenn nun A, da er bemerkt, daß C in das Dorf gehen will, um seine Blutwunde verbinden zu lassen, oder sonst Hilfe zu

erlangen, nochmals zurück geht, und dem C einen Hieb auf den Kopf gibt, daß er betäubt niederfällt, so ist wohl A Todschläger, B aber nicht Mitschuldiger dieses Verbrechens, sondern seine verbrecherische Thätigkeit fällt unter die Bestimmung des §. 431.

Wenn A den B durch einen Schuß schwer verwunden will, dabei aber auf C schießt, in der Meinung, es wäre B (error), und C in Folge der Schußwunde stirbt, so ist ohne Zweifel A des Todtschlages schuldig. Zweifelhaft ist es aber, ob A auch dann als Todtschläger zu behandeln sei, wenn er den B gefehlt, und den nebenstehenden C (aberratio) der Art verletzt hat, daß hiedurch dessen Tod herbeigeführt worden ist. Nachdem die Berufung im §. 419 auf den §. 413 nach der Stellung, welche diese Zitazion einnimmt, nur deßwegen geschehen sein konnte, um aufmerksam zu machen, daß auch beim Todtschlage der Tod aus der Handlung erfolgen müsse *), so glaube ich, daß im zuletzt erwähnten Falle kein Todtschlag,

*) Dieses erkennt auch Passy (Magazin, VII. B. S. 259, indem er sagt, daß im §. 140 des Z. St. G. B. der §. 134 nur zur Erklärung des Zwischensatzes „um das Leben kommt“, d. h. zur Bestimmung, in welchem Verhältnisse der erfolgte Tod zu der Handlungsweise des Thäters stehen müsse, zitirt sei, glaubt jedoch der Konsequenz wegen die ausdehnende Auslegung für die richtige halten zu müssen. Auch der oberste Zivil-Gerichts- und Kassazionshof sprach sich aus Anlaß eines Falles (Ger. Zeit. Jahr 1853 Nr. 101 dahin aus: Es ist zwar nur im §. 134 wörtlich ausgedrückt, daß der Thäter auch jenen Zufall zu verantworten habe, durch welchen ein anderer Mensch, als gegen den die böse Absicht eigentlich gerichtet gewesen, dem die That zugedacht war, um das Leben kommt. Allein der hier enthaltene Grundsatz, daß mehr der einmal werkthätig gewordene böse Vorsatz als die äußere Folge berücksichtigt, schon dieser werkthätig gewordene böse Vorsatz auch ohne Erreichung des beabsichtigten Zweckes gleichmäßig bestraft werde, muß folgerichtig auch für die verwandten Verbrechen des Todtschlages und der schweren körperlichen Beschädigung gelten; denn es erscheint inkonsequent und mit dem Geiste des Gesetzes nicht vereinbar, daß dem Thäter der Zufall, die Irrung in der Person, gegen die seine böse Absicht ursprünglich gerichtet war, bei den minder verpönten Verbrechen des Todtschlages und der schweren körperlichen Verletzung, und nur nicht bei den mit der schwersten, nämlich mit der Strafe des Todes bedrohten Verbrechen des Mordes zu Guten gehalten werden soll. Es war sonach nicht nöthig, die Worte: „oder einen andern Menschen“ auch in die §§. 140 und 152 zur Feststellung des gleich geltenden Grundsatzes insbesonders aufzunehmen, wie dieß im §. 134 allerdings zur Beseitigung des diesfalls über den §. 117 des früheren St. G. B. bestandenen Zweifels geschehen sein mochte. — Allein gegen dieses Räsonement glaube ich bemerken zu können, daß es darauf beruhe, daß im Strafgesetze die Anwendung einer Bestimmung über ein Verbrechen auf ähnliche Verbrechen, also die Analogie statt finde, was nicht zugelassen werden kann. Hye vertheidigt in seinem Kommentare S. 318 und 319 die oben im Texte angeführte Ansicht hauptsächlich aus dem Grunde, weil zu einem vollbrachten Verbrechen wesentlich erforderlich sei, daß der Willensmoment und der Thatmoment in Eins zusammenfallen, daß dasjenige, was ich wollte, auch thatsächlich geschehen sei, und daß also auch dasjenige Objekt wirklich verletzt wurde, welches ich verletzen wollte. Wurde daher durch das unwillkührliche Verfehlen meiner Hand-

sondern der Versuch der schweren körperlichen Verletzung in Konkurrenz mit der kulposen Tödtung vorhanden sei. Nur wenn die Zitazion des §. 413 nach dem Worte: „ein Mensch“ oder am Schlusse des §. 419 angebracht wäre, könnte gefolgert werden, daß ersterer in Bezug auf die Objektivität der strafbaren Handlung in seiner ganzen Ausdehnung, also auch mit den Worten: „eines andern Menschen“ auf das Verbrechen des Todtschlages Anwendung finde. Da dieses nicht geschehen, muß angenommen werden, daß es nicht in der Absicht des h. Gesetzgebers lag, die Ausnahmsbestimmung beim Morde auch auf den Todtschlag auszudehnen, und somit den Begriff des letzteren zu erweitern.

§. 420 (141).

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 413), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Der räuberische Todtschlag unterscheidet sich vom Raubmorde, so wie der gemeine Todtschlag vom Morde nur durch die Absicht. Der räuberische Todtschlag schließt die Absicht zu tödten aus. Nur jene, welche zu der bei der Unternehmung des Raubes erfolgten Tödtung selbst unmittelbar (s. Erl. beim §. 417) mitgewirkt haben, sind des räuberischen Todtschlages schuldig, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Tod durch alle Verletzungen zusammen verursacht worden sei, oder sich nicht bestimmen lasse, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe (§. 422).

§. 421 (142).

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In anderen Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

Nahe Verwandtschaft ist nicht bloß zwischen Aszendenten und Deszendenten (§. 416), sondern nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und im Geiste unserer Zivilgesetze (§§. 40 und 65 a. b. G. B.) zwischen Geschwistern, Geschwisterkindern und den noch im näheren Grade verwandten Personen

---

lung ein anderer Gegenstand verletzt, als worauf die Absicht gerichtet war, und sohin nicht das beabsichtigte Verbrechen ausgeführt, sondern ein Erfolg herbeigeführt, der außer aller Beziehung zu meinem Wissen und Willen gestanden war, so findet auch auf mein Handeln nimmermehr der erste Absatz unsers §. 8 (M. St. G. B. §. 15) „daß die (beabsichtigte) That wirklich ausgeführt wurde, sondern nur der folgende von dem Versuche handelnde Theil desselben Anwendung, d. h. es kann nur von dem Unternehmen einer zur wirklichen Ausübung führenden Handlung“, oder nur von einem strafbaren Versuche des beabsichtigt gewesenen Verbrechens gesprochen werden.

vorhanden. Eine besondere Verpflichtung hat der Zögling zu seinem Erzieher, der Mündel zum Vormunde, der Untergebene zum Höhern, der Unterstützte gegen seinen Wohlthäter u. s. w.

§. 422 (143).

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§. 431) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

Tödtung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommene Mißhandlung.

Ein Streit, bei welchem mehrere Personen miteinander handgemein werden und das wechselseitige Streben sich kund gibt, einander zu überwinden, wird ein Raufhandel (§. 680), eine Schlägerei im Sinne der §§. 422 und 436 dann genannt, wenn entweder eine Tödtung oder schwere köperliche Verletzung erfolgt ist *). Die Schlägerei setzt immer die wechselseitig wirkenden Kräfte mehrerer in Parteien abgetheilter Personen voraus, von denen die eine die andere zu überwinden strebt. Geht der Angriff nur von einer Person auf ein einzelnes Individuum aus, so ist die erfolgte Tödtung nicht nach §. 422, sondern, wenn nicht ein Zweikampf vorliegt, entweder nach §. 419 oder nach §. 431 zu beurtheilen. Eben so kann das wechselseitige Schießen weder nach dem gewöhnlichen noch nach dem gesetzlichen Sprachgebrauche eine Schlägerei genannt werden, weil man in diesem Falle nicht sagen kann, daß die sich Angreifenden in ein Handgemenge gerathen sind. Eine Mißhandlung im Sinne des §. 422 ist dann vorhanden, wenn die körperliche Verletzung einer oder mehrerer Personen in Folge eines von mehreren Personen auf selbe gleichzeitig geschehenen Angriffes erfolgt ist. Wenn A und B nicht gleichzeitig, sondern nacheinander den C angreifen und ihn tödtlich verletzen, so findet der §. 422 keine Anwendung. Der Hauptunterschied zwischen Schlägerei und Mißhandlung besteht hier darin, daß bei ersterer von beiden Seiten, bei der letzteren nur von Seite der Angreifer mehrere Personen vorhanden sind, die Schlägerei kann zufällig entstanden sein, die Mißhandlung wird immer absichtlich unternommen, im Falle der Mißhandlung ist schon beim Angriffe das Individuum bestimmt, welches mißhandelt werden soll, während bei einer Schlägerei die aus ihrer Wechselwirkung entstandene thätliche Verletzung der einen oder andern Person wenigstens gewöhnlich vom Zufalle abhängt.

*) In einem andern Sinne erscheint das Wort Schlägerei in den §§. 445, 446, 682 und 683.

Zum Thatbestande des Verbrechens des §. 422 gehört eine Schlägerei und der hiedurch erfolgte Tod eines Theilnehmers an derselben durch einen Andern, der in das Handgemenge sich eingelassen hat. Hat erweislich der Getödtete zufällig in die Stoßwaffe eines Raufgenossen sich gestürzt, so kann der hiedurch verursachte Tod Niemanden imputirt werden. Die Absicht der Theilnehmer darf nur eine feindselige, eine solche muß aber vorhanden sein, wenn überhaupt die Zurechnung des Erfolges als Verbrechen eintreten soll (§. 1). Würde eine mörderische Absicht vorliegen, so käme der §. 413 in Anwendung.

Der §. 422 unterscheidet drei Fälle.

1. Es läßt sich erweisen, wer dem Getödteten eine tödtliche, d. i. eine solche Verletzung beigebracht hat, aus welcher der Tod erfolgt ist (§. 413) *). In diesem Falle ist jeder, hinsichtlich dessen dieser Beweis hergestellt wird, des Todtschlages schuldig, und nach §. 422 zu bestrafen; die übrigen an der Schlägerei betheiligten Individuen sind, wenn sie nicht als Mitschuldige des Todtschlages angesehen werden können (s. Erl. beim §. 419), oder bei sonst noch vorhandenen schweren körperlichen Verletzungen auch der §. 431 oder 436 keine Anwendung findet, nach §. 680 zu behandeln.

2. Der Tod ist nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden. In diesem Falle sind alle, welche bei der Schlägerei, die den Tod zur Folge hatte, an den Getödteten Hand angelegt haben, der schweren körperlichen Beschädigung schuldig, und mit der im §. 422 bestimmten Strafe zu belegen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sie die Schlägerei nicht in der auf eine schwere Verwundung gerichteten Absicht herbeigeführt haben, weil sie in diesem Falle nach Umständen der verschärfteren Bestrafung nach dem §. 434 verfallen würden.

3. Der Tod ist erfolgt, es läßt sich aber nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe.

In diesem Falle sind jene, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, wegen schwerer körperlicher Beschädigung zu bestrafen.

Bei jenen Personen, welche in einem der ad 2 oder 3 genannten Fälle bei der Schlägerei wohl sich betheiligt, aber an den Getödteten keine Hand angelegt haben, ist zu unterscheiden, ob ihre Handlungsweise nach den Bestimmungen des §. 11 als Mitschuld angesehen werden könne oder nicht.

Im ersten Falle unterliegen sie derselben Strafbestimmung, wie jene, die unmittelbar an der Schlägerei Theil nahmen, z. B. A, B und C haben sich verabredet, mit D, E und F einen Raufhandel anzufangen und sie schwer zu verletzen, oder G verabreicht dem raufenden A einen Säbel, womit dieser den D ersticht; im zweiten Falle kommt der §. 680 in Anwendung.

Bei einer Schlägerei kann auch der Fall vorkommen, daß zwar Mehrere an dem Getödteten Hand angelegt haben, doch die Verletzungen, welche den Tod verursachten nur von einigen zugefügt worden sein konnten, weil nur diese mit solchen Werkzeugen versehen waren, durch deren Anwendung eine solche Verletzung entstehen konnte. Sind nun bloß jene, welche mög-

*) Eine tödtliche Verletzung heißt überhaupt jene, welche immer in den Tod ausgeht, eine lebensgefährliche jene, welche gemeiniglich den Tod bedingt.

licher Weise diese Verletzung beigebracht haben konnten, oder auch die übrigen, welche bloß Hand angelegt haben, als Verbrecher nach den für den 2. und 3. Fall anwendbaren Gesetzen zu bestrafen?

Nachdem aus der Verfügung des Gesetzes hervorgeht, daß dasselbe alle, welche an dem Getödteten Hand angelegt haben, nur deßwegen mit gleicher Strafe belegt, weil der Beweis nicht geliefert werden kann, wer die tödtliche Verletzung beigebracht habe, in dem gesetztem Falle aber so viel vorliegt, daß nur einige dieselbe herbeigeführt haben, so könnte man meinen, daß die Anderen, wenn das Handanlegen nicht in der offen erkennbaren oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht geschehen ist, um bei der Verletzung die Mitgenossen zu unterstützen, nicht der Strafe des §. 422, sondern jenen des §. 680 verfallen. Allein nachdem das Gesetz nicht unterscheidet, und nachdem eben durch das Handanlegen Aller es Einigen von ihnen vermöglicht wird, schwere oder gar tödtliche Verletzungen beizubringen, so halte ich die strengere Ansicht für die richtige, und würde uur für den Fall der milderen Meinung mich anschließen, und jene, welche an dem Getödeten nur Hand angelegt und ihm offenbar eine tödtliche Verletzung nicht beigebracht haben, nicht nach den Bestimmungen des §. 422 behandeln, wenn erwiesen wird, daß diese schweren Verletzungen heimlich zugefügt wurden, die andern also hievon keine Kenntniß haben konnten, z. B. zwei von den Theilnehmern ziehen, ohne daß die Uebrigen es bemerkten, ein kleines Messer aus ihrer Tasche, und verwunden hiemit den Angefallenen auf tödtliche Weise *).

Eilftes Hauptstück.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 423 (144).

Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig. Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Die rechtswidrige, vorsätzliche Einwirkung auf die Leibesfrucht einer Schwangeren, welche eine frühzeitige Geburt und den Tod des Kindes zur Folge hat, bildet das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht. Subjekt dieses Verbrechens ist entweder eine Schwangere an der eigenen (§. 423) oder eine andere Person an der fremden Leibesfrucht (§. 426). Gegenstand des Verbrechens ist die Leibesfrucht, d. i. der noch im Mutterleibe sich befindende, werdende Mensch. An einer Mißgeburt kann

*) S Ger. Zeit. 1853 Nr. 128—130: Die Bestrafung der bei Raufhändeln, Schlägereien oder von mehreren Personen unternommenen Mißhandlungen zugefügten körperlichen Verletzungen, und Kitka Beitrag zur Erläuterung der §§. 143 und 157 des Z. St. G. B. (Magazin IX. B. S. 145).

das Verbrechen nicht begangen werden. Der Inhalt der That besteht in einer Handlung, welche entweder a) die Abtreibung der Leibesfrucht verursacht, d. i. den zureichenden Grund enthält, daß das Kind vor seiner Lebensfähigkeit *) vom Mutterleibe sich absondert, also als unreif oder unzeitig (foetus) todt oder lebend geboren wird, oder b) auf die im Mutterleibe befindliche Frucht zerstörend einwirkt, so daß die Entbindung mit einem (an sich zwar reifem, jedoch) todtem Kinde erfolgt, oder dasselbe in Folge der angewendeten Abortivmittel bald nach der Geburt stirbt. Dieser Erfolg kann herbeigeführt werden durch mechanisches Einwirken, z. B. durch Schnüren des Unterleibes, oder durch Arznei oder sonstige Mittel, z. B. durch drastische Purgirmittel, durch die s. g. Emmenagoga, durch starke geistige Getränke, sehr warme Bäder u. dgl. Ob die Handlung oder das angewendete Abortivmittel absolut, oder nur in Bezug auf das Individuum geeignet war, den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen, macht keinen Unterschied. Die böse Absicht ist dahin gerichtet, die Ausstossung der Frucht aus dem Mutterleibe, und dadurch den Tod des Kindes zu bewirken. Eine Frauensperson, welche nicht weiß, daß sie schwanger sei, kann daher dieses Verbrechens sich nicht schuldig machen **).

Das Verbrechen ist vollbracht, wenn in Folge des angewendeten Mittels die Leibesfrucht vor der Lebensfähigkeit von der Mutter abgeht, oder das Kind todt oder mit dem Keime des baldigen Todes zur Welt kommt, außerdem ist bloß ein Versuch vorhanden. Der strafbare Versuch dieses Verbrechens ist nicht ausgeschlossen, wenn das angewendete Mittel nur unter der Voraussetzung einer bestimmten fisischen Disposizion seine abtreibende Wirkung äußert, weil die mangelnde Disposizion stets nur als ein fremdes Hinderniß oder als Zufall erscheint (§. 15).

Jene Personen, welche mit Wissen und Willen der Mutter bei diesem Verbrechen mitwirken, sind desselben mitschuldig. (§§. 11 und 426).

Vom Kindesmorde unterscheidet sich dieses Verbrechen a) in dem Subjekte, indem bei jenem nur die Mutter, bei diesem Jedermann der Thäter sein kann, b) in dem Objekte, indem jener ein selbstständig lebendes Wesen, dieses bloß einen organisch belebten Theil der Mutter, einen erst werdenden Menschen voraussetzt, und c) in der Thätigkeit des Verbrechers, indem wohl jener, nicht aber dieses durch Unterlassung begangen werden kann.

§. 424 (145).

Strafe. **Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre aus-**

*) Für lebensfähig wird das Kind nach der gewöhnlichen Meinung erst gehalten nach der 26. Woche, nie aber vor der 24. Woche.

**) Wenn der praktische Arzt seine Zuflucht zur Erregung der künstlichen Frühgeburt oder zur Perforazion der Frucht zu nehmen sich veranlaßt sieht, so schützt ihn gegen die Strafgesetze einerseits die Absicht, welche in beiden Fällen auf die Rettung eines, ja wie im ersten Falle, selbst beider Leben, nämlich Mutter und Kind gerichtet ist, und anderseits die Zwangslage, welche jede andere Handlungsweise zur Erreichung obigen Zweckes ausschließt. S. Plaseller a. a. O. S. 191.

gemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 425 (146).

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

Für die Mutter sprechen eben dieselben Milderungsumstände bei diesem Verbrechen, wie bei dem Kindesmorde. Gleiche Strafen treffen in der Regel die Mitschuldigen. Hat aber der Mitschuldige durch seine Betheiligung an diesem Verbrechen noch andere Pflichten verletzt, so ist seine Strafe zu verschärfen. Dahin gehört nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes der Erzeuger des abgetriebenen Fötus oder des Kindes, ohne Zweifel aber auch ein Arzt oder der Vater der Mutter, ein Vormund u. dgl.

§. 426 (147).

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht. Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Subjekt dieses Verbrechens ist Jedermann mit Ausnahme der Mutter. Die Thathandlung besteht in der Anwendung aller jener Mittel, welche geeignet sind zur Abtreibung der Leibesfrucht, dieses Wort im weiteren Sinne genommen, so daß das Verbrechen auch begangen wird, wenn hiedurch die Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, effektuirt wird (§. 423) wider Wissen und Willen der Mutter. Es kann daher dieses Verbrechen nicht bloß durch mechanische oder dynamische Einwirkung auf den Körper der Mutter durch Schläge, Stöße, Arzneimittel, sondern auch durch Erregung von Affekten, z. B. durch verursachten Schreck *) verübt werden.

Die Absicht ist auch hier auf die Abtreibung der Leibesfrucht gerichtet. Hatte der Handelnde nur die Absicht der Mutter eine schwere körperliche Beschädigung zuzuziehen und es kommt in Folge seiner Mißhandlung das Kind todt zur Welt, so konkurrirt mit dem Verbrechen des §. 731 das Vergehen des §. 599.

§. 427 (148).

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden. Strafe.

Hatte die verbrecherische Handlung den Tod zur Folge, so kommt der §. 421 in Anwendung.

*) S. Anm. beim §. 413, S. 336 Frühwald Erl. zum §. 147 des Z. St. G. B. dann Plaseller §. 193.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Weglegung eines Kindes.

§. 428 (149).

Weglegung eines Kindes. Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

Subjekt dieses Verbrechens ist nicht bloß die Mutter, sondern Jedermann. Wenn daher Jemand auf der Gasse ein neugebornes Kind findet, es nimmt und dann wieder weglegt, so macht er sich dieses Verbrechens schuldig. Gegenstand ist ein Kind in einem Alter, wo es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen nicht vermag. Ob diese Umstände in einem gegebenen Falle vorhanden seien, muß aus der Beschaffenheit des Kindes beurtheilt werden. Die That besteht darin, daß ein Kind aus seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte weg an einen Ort gebracht werde, wo es der Gefahr des Todes ausgesetzt, seine Rettung nur dem Zufalle überlassen ist. Wer ein Kind, welches er zu beaufsichtigen oder zu pflegen hat (§. 646), hilflos in dem Zimmer, wo es bis nun immer gelegen ist, liegen läßt, um es der Gefahr des Todes auszusetzen, macht sich des Todtschlages schuldig, wenn das Kind in Folge dieser Handlung um das Leben gekommen ist (§. 419); und geschah dieß aus Leichtsinn, so kommt der §. 599 in Anwendung. Die Absicht des Thäters ist dahin gerichtet, das Kind der Gefahr des Lebens auszusetzen, oder seine Rettung dem Zufalle zu überlassen. Fehlt diese Absicht, so ist das Verbrechen des §. 428 nicht vorhanden, z. B. A legt ihr Kind vor den Eingang in das Findelhaus und verständigt davon gleichzeitig die Beamten, oder sie legt ihr Kind an einen besuchten Ort, und bleibt dort so lange, bis sie sieht, daß es Jemand nimmt, und in der Absicht, falls Niemand sich des Kindes erbarmen würde, dasselbe selbst wieder zu sich zu nehmen. Lag der Weglegung die Absicht zu tödten zu Grunde, so erscheint die Handlung als Mord (§. 413). Das Verbrechen ist durch die Weglegung in der angegebenen Absicht vollbracht, die Vorbereitungshandlungen bilden den Versuch, z. B. A versteckt ihr Kind in einen Korb in der Absicht, es wegzulegen, wird aber auf dem Wege angehalten (§§. 15 u. 19).

§. 429 (150).

Strafe. Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 430 (151).

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Die Strafe richtet sich nach den Umständen des Ortes, wohin das Kind gelegt worden ist. Wenn auch der Tod des Kindes eintritt, so wird dadurch die Qualifikazion des Verbrechens nicht geändert, sondern dieser kulpose Erfolg nur als Erschwerungsumstand angesehen, welcher den erhöhteren Strafsatz nach sich zieht.

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

§. 431 (152).

Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 413) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung, oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Gegenstand dieses Verbrechens ist die körperliche Sicherheit, die körperliche und geistige Gesundheit des Menschen. Die verbrecherische That besteht in einer Handlung (oder Unterlassung, wo zu handeln das Gesetz gebietet, s. Anm. zum §. 1, S. 9), welche mit dem in diesem §. bezeichneten nachtheiligen Erfolge in einem ursächlichen Zusammenhange steht (§. 413). Ob dieser Erfolg durch eine einzige oder mehrere Handlungen, z. B. durch längere Zeit fortgesetztes Mißhandeln, Mischung von giftartigen Stoffen in geringeren Gaben in die Speisen, verursacht worden ist, macht keinen Unterschied. Dieser Erfolg kann nun sein:

a) eine Gesundheitsstörung, d. i. ein inneres körperliches Leiden von mindestens 20tägiger Dauer, z. B. eine Nervenkrankheit, ein Fieber in Folge einer zugefügten leichten Wunde, oder

b) eine Berufsunfähigkeit, d. i. gänzliche Untauglichkeit, seinem bisherigen Erwerbe oder Geschäfte nachzukommen *) in gleicher Dauer, oder

---

*) Als Beruf ist Alles anzusehen, worauf die Hauptthätigkeit eines Menschen gerichtet ist, dieser Begriff ist daher enger als jener des Erwerbes. Wenn der Violinspieler an den Fingern der linken Hand verletzt wird, so verursacht eine

c) eine Geisteszerrüttung, d. i. jener Zustand, in welchem die Seele des Menschen in ihren Funkzionen entweder gänzlich gehemmt oder doch merklich gestört ist, so daß das Individuum nicht im Stande ist, richtig zu denken, zu urtheilen, zu schließen, ohne Rücksicht, ob diese Störung heilbar ist oder nicht, für immer eingetreten oder nur periodisch erscheint; dieser Zustand kann insbesondere durch Schläge auf den Kopf, durch manche Giftstoffe, so wie auch durch plötzliche Affekte, z. B. Schreck veranlaßt werden; oder endlich

d) eine schwere körperliche Verletzung. Als eine schwere körperliche Verletzung kann hier im Gegensatze mit den bereits angeführten Störungen des somatischen oder psichischen Gesundheitszustandes nur jene angesehen werden, welche den Verlust oder eine Verstümmlung solcher Theile, welche zur Integrität des menschlichen Körpers unentbehrlich sind, eine bedeutende auffallende Verunstaltung oder eine wesentliche Schwächung wichtiger Organe zur Folge hat, z. B. der Mensch hiedurch eines Sinnes, einer Hand, des Gebrauches der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder der Fuß dergestalt beschädigt wird, daß man ihn nur mit Anstrengung gebrauchen kann. Ob diese Verletzung durch ein hiezu an sich schon geeignetes Werkzeug oder durch ein Instrument verursacht wird, welches gewöhnlich diesen Erfolg nicht nach sich zieht, z. B. durch eine Nadel, macht keinen Unterschied. Bei dieser Beschaffenheit ist es auch gleichgiltig, ob die Heilung früher oder später erfolgte.

Die Absicht ist die nämliche, wie beim Todtschlage, sie liegt schon in dem Vorhaben, einen Andern überhaupt zu beschädigen, die Absicht schwer zu beschädigen, d. i. ein im §. 431 erwähntes Uebel einem Andern zuzuziehen, wird vom Gesetze nicht gefordert. Das Verbrechen ist also auch vorhanden, wenn der Thäter bloß die Absicht hatte, einen andern leicht zu verletzen, die schwere Verletzung aber kulpose eingetreten ist. Fehlt die feindselige Absicht, so besteht eben so wenig das Verbrechen des §. 431, als wenn der darin bezeichnete Erfolg mit der Handlung des Thäters weder in einem unmittelbaren oder mittelbaren ursächlichen Zusammenhange steht; z. B. der später eingetretene nachtheilige Erfolg nur dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Beschädigte die ihm zugefügte leichte Verletzung nicht achtete, oder etwas unternahm, was das Uebel vergrößerte, oder derselbe nur der fehlerhaften Behandlung des Arztes zugeschrieben werden muß.

Das Verbrechen ist vollbracht, wenn einer der im §. 431 erwähnten Nachtheile wirklich aus der Handlung eingetreten ist, und nicht bloß simulirt wird. Insoferne die schwere körperliche Beschädigung, ohne auf eine solche gerichtete Absicht, also bloß kulpose eintreten kann, ist ein Versuch derselben eben so wenig, wie des Todtschlages möglich; insoferne aber die Absicht, schwer zu verletzen, statt haben kann, und in einem bestimmten Falle auch wirklich eintrat, ist ein Versuch nicht ausgeschlossen, z. B. A führt einen Hieb mit einer Hacke ge-

---

solche Verletzung wohl eine Berufs- nicht immer aber eine Erwerbsunfähigkeit. In Bezug auf die Entschädigungsfrage kann dieser Unterschied von wesentlichem Einflusse sein.

gen B, um ihn schwer zu verletzen, C fängt den Hieb auf, oder die Hacke entgleitet seiner Hand und trifft zufällig den D. In beiden Fällen ist der Versuch der schweren körperlichen Verletzung, im letzten Falle in Konkurrenz mit dem Vergehen des §. 599 vorhanden *). S. die Erläuterung beim §. 419 und Anm. S. 343.

§. 432 (153).

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern, oder wer eine Militärperson, einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Dienstes oder Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 431 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

In wie weit diejenigen, welche zu den im §. 142 bezeichneten Militärpersonen gehören, sich durch körperliche Beschädigung einer Militärperson eines besondern Militärverbrechens schuldig machen, bestimmt der zweite Theil dieses Gesetzes.

Auch leichte Verletzungen, d. i. solche, welche minder wichtige Folgen nach sich ziehen und auch nicht das Minimum der im vorigen §. angegebenen Merkmale einer schweren Verletzung in sich schließen, werden als Verbrechen angerechnet, wenn sie a) an den leiblichen ehelichen oder unehelichen Eltern, an Militärpersonen, öffentlichen Beamten, Geistlichen, Zeugen oder Sachverständigen bei oder wegen der Ausübung ihres Berufes begangen werden. Erfolgte die leichte Verletzung eines Beamten oder Geistlichen in den Fällen des §. 358 oder des §. 401 in der daselbst angegebenen Absicht, so tritt eine Konkurrenz von Verbrechen ein. Verletzungen, welche auch nicht einmal leichte genannt werden können, z. B. unbedeutende Hautabschärfungen, bilden kein Verbrechen; wohl aber bei Beamten, wenn die Ausübung des Dienstes Anlaß war, das Vergehen des §. 569, und sonst das Vergehen der Ehrenbeleidigung.

Der böse Vorsatz ist bei diesem Verbrechen dahin gerichtet, eine der hier genannten und als solche vom Thäter vor der Handlung erkannten Personen am Körper zu beschädigen.

---

*) Snetiwy. Ueber das Verbrechen der schweren Verwundung nach dem St. G. B. vom Jahre 1803 (Magazin IV. B. S. 110). Eben derselbe. Die §§. 152 und 153 des St. G. B. v. Jahre 1852 vom gerichtlich medizinischen Standpunkte gewürdigt (Magazin VII. B. S. 107). Schuster. Zum §. 152 (ebenda S. 120). Rulf ebenda X. B. S. 145.

**) Leichte Verletzungen nennt man gewöhnlich diejenigen, welche nur eine unbedeutende und bald vorübergehende Störung der Integrität oder Gesundheit des Verletzten bedingen, und entweder von selbst oder mit geringer Kunsthilfe heilen.

§. 433 (154).

Strafe. Die Strafe des in den §§. 431 und 432 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§. 434 (155).

Wenn jedoch

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 431 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; oder

b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer erfolgte; oder

c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; oder

d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen und daraus eine der im §. 431 erwähnten Folgen entstanden ist; oder

e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 36) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

§. 435 (156).

Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehörs, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; oder

b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit, oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; oder

c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

Die Strafe des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung richtet sich nach der mehr oder minder bösartigen Absicht des Thäters, nach den hiebei gebrauchten, schon an sich das Leben in einem höhern oder geringeren Grade oder an sich gar nicht gefährdenden Werkzeugen, nach der Beschaffenheit der Handlung, wodurch das Verbrechen begangen worden ist, und endlich nach dem Erfolge.

Die erhöhtere Strafe des §. 434 lit. a tritt ein, wenn der Thäter die Absicht hatte, einen der im §. 431 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen. Diese Absicht ergibt sich insbesondere daraus, daß er das Verbrechen mit solchen Werkzeugen und auf solche Art beging, daß nach seinem Wissen hiemit, d. i. mit der Art, wie er diese Werkzeuge gebrauchte, gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, z. B. A haut auf B mit der Schneide eines scharf geschliffenen Säbels, schlägt auf seinen Kopf mit einem großem Holzscheite, sticht auf ihn mit einer Heugabel, u. dgl.; sie kann aber auch aus anderen Handlungen entnommen werden, z. B. A gibt dem B in den Wein eine größere Dosis einer giftigen Substanz. Im Allgemeinen kommt die erhöhtere Strafe ohne Unterschied in Anwendung, ob die Verletzung eine schwere oder bloß eine leichte war, oder es auch nur beim Versuche geblieben ist. War die Verletzung eine schwere, so ist die Strafe innerhalb des Strafsatzes zu erhöhen, und dieses wird mit Verschärfung um so mehr zu geschehen haben, wenn noch ein anderer im §. 434 aufgezählter Umstand eintritt, z. B. die That mit boshafter Grausamkeit verübt wurde, oder mit der Verletzung Gefahr für das Leben des Verletzten entstanden ist *). Hatte die Verletzung eine auffallende Verunstaltung, d. i. eine widerliche Veränderung der menschlichen Gestalt in einzelnen oder mehreren hervorstehenden oder untergeordneten Theilen des Körpers, eine derlei Verstümmlung, d. i. den gänzlichen oder parziellen Mangel eines Körpertheils, ein immerwährendes Siechthum, d. i. ein stets fortdauerndes mit quälender Hinfälligkeit verbundenes Leiden oder einen andern im §. 435 angeführten Nachtheil zur Folge, so ist die in diesem §. bestimmte Strafe anzuwenden.

§. 436 (157).

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädigt wurde (§. 431), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 433 bis 435 zu behandeln.

---

*) Man glaubt, daß die Zitirung des §. 431 im §. 434 eine Inkonsequenz sei, und der §. 435 zu zitiren gewesen wäre, weil hienach der bloße Versuch einer schweren Verletzung, wenn dabei eine leichte erfolgte, immer mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren zu bestrafen ist, während die schwere Verletzung, wenn sie ohne erschwerende Umstände vollbracht wurde, auch nur mit Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden kann. Allein dagegen kommt zu bemerken, daß das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung auch vollbracht ist, wenn die Absicht nur die war, leicht zu verletzen, aber eine schwere Verletzung kulpose eintrat, und die Gesetzgebung immerhin Grund hat, einen solchen milder zu bestrafen, als jenen, dessen Absicht auf die Zufügung eines größeren Uebels gerichtet war, welches jedoch, vielleicht aus einem Zufalle, nicht erfolgte. S. Ger. 1852 Nr. 78; Magazin VII. B. S. 262; Wahlberg. Geschichtlich praktische Bemerkung hinsichtlich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (Magazin VII. B. S. 357 und IX. B. S. 99) und Rulf (ebenda X. B. S. 145).

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Dieser §. ist in seiner Disposizion ganz ähnlich dem §. 422, und es besteht nur der Unterschied, daß dort der Tod eingetreten, hier aber eine schwere körperliche Verletzung aus der in feindseliger Absicht zugefügten Beschädigung erfolgt ist, daher sich nur auf die Erläuterung des §. 422 bezogen, und hier noch bemerkt wird, daß in der ganz allgemeinen Bestimmung des 2. Absatzes des §. 436 auch der Fall des §. 434 lit. d begriffen sei, wenn der Angriff in verabredeter Verbindung geschah, und daher, wenn nicht erwiesen wird, wer die schwere Verletzung beibrachte, oder dieselbe nur durch das Zusammenwirken Aller erfolgte, nicht die Strafe des §. 434, sondern jene des §. 436 in Anwendung komme.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

§. 437 (158).

Zweikampf.

Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht außer dem Falle des §. 602 das Verbrechen des Zweikampfes.

Zweikampf ist nach der grammatikalischen Bedeutung des Wortes im Allgemeinen jeder Kampf zwischen zwei Personen mit tödtlichen Waffen. Ist dieser Kampf die Folge einer vorausgegangenen Verabredung, so ist Zweikampf im eigentlichen Sinne im Gegensatze von Rencontre vorhanden, unter welchem man einen unvorbereiteten, vor dem Zusammentreffen nicht verabredeten, in ungetrennter Handlung mit dem Zusammentreffen ausgeführten (einen durch wechselseitigen unverabredeten Angriff entstandenen) Zweikampf versteht. Wenn A den B zum Zweikampfe herausfordert, B die Herausforderung annimmt, hierauf beide die Zeit und den Ort des Kampfes mit tödtlichen Waffen bestimmen, auf dem Kampfplatze erscheinen und daselbst kämpfen, so wird man von einem Zweikampfe, dagegen von einem Rencontre dann sprechen, wenn A in B dringt, alsogleich auf der Stelle mit ihm sich zu schlagen, und auf diese Art ein Zweikampf sich entspinnt.

Der Zweikampf war bekanntlich in den früheren Zeiten, wenn auch nicht geradezu erlaubt, doch geduldet, und bis auf Maximilian des Zwei-

ten Zeiten in Deutschland nicht verboten *); er blieb jedoch auf Adeliche und Offiziere beschränkt, und war eine Ehrensache **).

Das Umsichgreifen solcher Kämpfe durfte, wenn nicht ein Hauptgrund, doch ein wesentlicher Faktor gewesen sein, daß die von der Moral und der Vernunft nicht gut geheissene Sitte des Zweikampfes auch von den Gesetzgebungen gewürdigt und in der Meinung, durch strenge Anordnungen das Uebel mit der Wurzel auszurotten, die schärfsten Strafen erlassen, und namentlich in Oesterreich in den Kriegsartikeln Leopold I. vom Jahre 1668 bestimmt wurde: es soll kein Duell weder von Offizieren noch von gemeinen Soldaten bei Leib- und Lebensstrafe gestattet werden. Aehnliches normirt das Duellmandat desselben Kaisers vom Jahre 1682. Auch das Duellmandat vom 20. Juni 1752, welches bis nun für die k. k. Armee gesetzliche Kraft hatte, hat nicht nur für den Herausforderer, sondern auch für den Geforderten, welcher zum Streite sich stellt, so wie für die Rathgeber, Helfer, Vorschubleister und Sekundanten die Todesstrafe festgesetzt. Die Erfahrung hat aber in Oesterreich, so wie in andern Staaten gelehrt, daß scharfe Strafen allein nicht geeignet sind, den Zweikampf in den Armeen zu unterdrücken ***).

---

*) In der von diesem Kaiser erlassenen Feldordnung hieß es Artikel 10: Und dieweil das gemeine Handbalgen öfters große Aufruhren verursacht und erweckt hat, so soll das Balgen in diesem kais. Feldlager von nun an, so lange das währen wird, jeder männiglich gänzlich verboten sein. Da aber Zween einigen Unwillen zusammen haben, sollen sie den außer dem Lager, doch auch nur Vormittag, mit der Faust redlich austragen; und im Artikel 11 ist noch angeordnet, daß das Verbinden der Verwundeten den Aerzten gänzlich verboten sei. Aehnliches ist im Artikelsbriefe Ferdinand III. Art. 37 verfügt, wornach selbst die dawider handelnden Aerzte an Leib und Leben bestraft werden sollen. Statt „Faust" ist hier Seitengewehr gebraucht.

**) Nach dem Zeugnisse eines von Maldoner bezogenen Schriftstellers, Namens Author soll Carl V. im Jahre 1522 zu Valladolid in Spanien einem Ehrenzweikampfe als Oberst-Kampfrichter beigewohnt haben.

***) Zweikämpfe zwischen Offizieren sind beinahe durchgehends Ehrenzweikämpfe. Der Zweck derselben ist Genugthuung für die verletzte Ehre. So lange nicht ein anderes Mittel gefunden wird, welches nach der Ansicht der Standesgenossen geeignet ist, eine ebenso ehrenvolle und befriedigende Genugthuung für Verletzung der Ehre zu gewähren, wie der Zweikampf, werden die Duelle, aller und der schärfsten Strafandrohungen ungeachtet, nie aufhören, weil, wie eben auch die Erfahrung aller Zeiten hinlänglich beweiset, man immer bereit sein wird, die Zweikämpfe der gerichtlichen Untersuchung zu entziehen. In Preußen hält man, und wie es scheint, nicht ohne Grund, die Ehrengerichte für ein solches Mittel. Siehe des geheimen Justizraths und Oberauditeurs Fleck Erläuterungen der Verordnung v. 20. Juli 1843 über Ehrengerichte und Bestrafung der Zweikämpfe unter Offizieren. Berlin 1848.

Es sei mir hier erlaubt anzuführen, wie General-Auditor Lieutenant Maldoner in seinem im Jahe 1724 herausgegebenen Werke: **Synopsis militaris** über das Duell der Soldaten gedacht habe. Seite 161 heißt es: Mein und vieler ehrlichen Leute Guterachten ist noch dato wie allzeit gewest, daß einem Soldaten **in via defensionis** ziemlich mehres dann anderen Leuten nachzu-

Die neueren Gesetzgebungen haben einer mehr naturgemäßen Anschauung sich hingeneigt, und daher in Bezug auf jene, welche sich eines Zweikampfes schuldig machen, so wie hinsichtlich der Mitschuldigen und Sekundanten mildere Strafbestimmungen festgesetzt. Dieses finden wir auch in dem österreichischen Strafgesetzbuche, obschon es im Vergleiche mit den mir bekannten ausländischen Strafgesetzen das strengste ist, wie aus der nachfolgenden Darstellung sich ergeben wird.

Den Bestimmungen des Zivilstrafgesetzbuches im Wesentlichen folgend, ist das österr. Militärstrafgesetzbuch von dem grammatikalischen und eigentlichen Begriffe des Zweikampfes abgewichen und nach §. 437 begeht dat Verbrechen des Zweikampfes:

1. wer einen Andern zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und

2. wer auf eine solche Herausforderung zum Streite sich stellt.

Das Verbrechen des Zweikampfes kann daher nach dem österr. Strafgesetze auch bloß eine Person, nämlich der Herausforderer durch die Herausforderung begehen. Die Thathandlung besteht:

---

sehen und der Exzeß darin nicht also wie Gemein-Rechtens zu deuten sei: Dann (vors erste) Miles sein Name selbst a malo, quod milites arcere solent, vom Uebel welches die Soldaten abzuwenden pflegen, Rechtskündigen Ursprung hat. Und weil diese der Soldaten Gewohnheit (ihrem Beruf nach) in Gebrauch der Waffen und kräftiger Faust bestehet, so muß man eben nicht gar genau darauf sehen, ob ein solcher in Abtreibung einer Privatinjurie die Maß und Proportion zum Theil überschritten hätte; in dem Sprichworte consuetudo altera natura est die Gewohnheit für zweite Natur gehet.

2. Haben andere Leut fast mehr Mittel, die Ehr so ihnen von jemand gerührt worden, in salvo zu halten: denn sie mögen retorquiren, dissimuliren, verzeihen, und endlich (wann sie keines von diesen gebraucht) die Klage vor dem Richter mit guter Gelegenheit an und zu End bringen; dem Soldaten aber ist Dissimulation und auch Verzeihung bedenklich, weil dadurch die Geduld allgemach angewöhnt, die hochnöthige militärische Ambition und Ehrgeiz verdünstet und Dissimulant (ob er gleich solches aus bloßer Tugend und vernünftigen Absichten einging) beim Gemein-Haufen einer Zagheit verdächtig wird.

3. Ist die Retorsion eines Gescholtenen wohl mächtig die Klagen zwischen Parteien aufzuheben, wo übrigens nicht verneint werden mög, daß nach dritten Mannes Dafürhalten der Retorquent sowohl als Retortus im undecidirten Controvers ihrer Ehre stecken: und dessen zwar kümmert sich der Pöbel und niedere Gemüther (weil sie daraus kein Ungemach fühlen) nicht sonderlich, aber die Kriegs-Würden sein also zart, daß einer, welchem die Ehr gerührt worden ist, sich bis zu der Sachen Austrag selbst willigen Fleißes vom Kriegsleben enthalten soll. Endlich

4. ob der Soldat seine Injurien-Klage vor Gericht anbringen will? So verstehet er mehr die Waffen, als Rechte. Nicht minder vaciren oft durch einige Zeit die Gerichts-Stühle, als in belagerten Festungen, in Märschen, Attaquen, feindlicher Annäherung: Unterdessen häufen sich die Gerichts-Materien, Discursen bei Cameraden und Oberen, und der Chagrin naget dem injurirten Soldaten in Erwartung der Satisfaction sein beste Seel hinweg.

a) von Seite des Herausforderers in der Herausforderung zum Kampfe (Streite) mit tödtlichen, d. i. solchen künstlich kriegerischen Waffen, welche, wenn sie auf die ihrer Bestimmung angemessene Art gebraucht werden, zur Tödtung geeignet sind. Die Verabredung von zwei Personen, daß jener, den das Loos trifft *), sich erschießen solle, oder daß in ein Gefäß zwei Pillen, von denen eine vergiftet, gegeben und die gezogene Pille genossen werden solle, ist daher als Verbrechen des Zweikampfes nicht anzusehen, weil in diesen Fällen weder Waffen gebraucht werden, noch ein Kampf vorkommt. Eben so kann der Kampf mit anderen als künstlich kriegerischen Waffen, wie z. B. mit Messern, Hacken u. dgl., wenn er auch zwischen zwei Personen vorkommt, kein Zweikampf, sondern nur eine Rauferei oder Schlägerei genannt werden.

Nicht jede Herausforderung bildet aber schon den Thatbestand des Verbrechens des Zweikampfes, sondern nur jene zum Streite, welche nur dann vorhanden ist, wenn der Ort und die Zeit des Kampfes bestimmt ist. Schon nach dem Duellmandat gehört zum Dasein einer verbrecherischen Herausforderung, daß Einer dem Andern zum Kampfe, es sei auf der Stelle (§. 445), oder auf eine gewisse Zeit und an einem bestimmten Orte herausfordere, welches Merkmal durch das gegenwärtige Gesetz als aufgehoben nicht angesehen werden kann, weil man von einer Herausforderuug zum Streite wohl nur dann nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche redet, wenn der Ort und die Zeit bestimmt ist, indem ohne eine solche Bestimmung kein Kampf denkbar ist **). Uebrigens versteht es sich, daß die Herausforderung, um strafbar zu sein, ernstlich gemeint sein müsse.

In wie ferne die Herausforderung von Seite eines Offiziers nur ein Vergehen sei, ist im §. 602 bestimmt.

---

*) Frühwald meint in seinem Handbuche zum §. 158 des Z. St. G. B., daß wenn A und B die Verabredung dahin getroffen haben, daß, wer von ihnen ein gewisses Loos zieht, sich selbst zu tödten verbunden sei, wenn nun in Folge der Verabredung B sich selbst mordet, oder sich zu entleiben versucht, A wegen Mitschuld am Morde oder Mordversuche zu strafen sei; wäre jedoch nichts geschehen, so könne die Verabredung allein nach den bestehenden Strafgesetzen nicht gestraft werden, weil eine solche Verabredung nirgends als strafbar erklärt wird.

Allein ich kann mich mit dieser Absicht nicht vereinigen. Die Verabredung enthält nach Frühwald's Ansicht nichts Sträfliches, wo beginnt also die Strafbarkeit des A? Mit der Ziehung? A kann den B zur Ziehung nicht zwingen, noch weniger aber dazu, daß er sich das Leben nehme; der Mord des B mag immerhin von A beabsichtigt sein, allein er hat keine Handlung (§. 19) gesetzt, aus welcher der Tod des B erfolgen kann (§. 413). Anders wäre der Fall, wenn A und B sich verabredet hätten, daß jener, welcher das Todesloos zieht, vom anderen Theile sich erschießen lassen müsse, und nachdem B den unglücklichen Zug gemacht hat, A nun den B, obgleich mit dessen Willen (§. 10), erschießt.

**) Bei der Herausforderung auf der Stelle liegt eben in diesem Worte, es möge ausdrücklich ausgesprochen oder aus der Handlung des Angreifers hervorgehen, zugleich schon die Bestimmung des Ortes und der Zeit.

b) Auf der Seite des zum Zweikampfe Geforderten beginnt die Strafbarkeit erst mit der Stellung zum Streite, mithin, wenn der Zweikampf auf der Stelle statt findet, mit jener Handlung, wodurch er zu erkennen gibt, daß er zum Kampfe bereit sei, wie z. B. durch das Ziehen des Säbels, und wenn der Ort und die Zeit zum Kampfe bestimmt worden ist, mit dem Augenblicke, als er zur bestimmten Zeit, an dem bestimmten Orte zum Streite mit tödtlichen Waffen erscheint. Die bloße Annahme der Herausforderung ist straflos.

Die böse Absicht ist sowohl bei dem Herausforderer als bei dem zum Kampfe sich Stellenden dahin gerichtet, mit tödtlichen Waffen zu kämpfen. Würde der Herausgeforderte erweislich aus einer anderen Ursache am bestimmten Orte erscheinen, insbesondere, um den Herausforderer zur Versöhnung zu bringen, so wäre von seiner Seite eine strafbare That nicht vorhanden.

Ein Versuch der Herausforderung ist nur dann möglich, wenn sie schriftlich geschehen und aufgefangen wurde; von Seite des Herausgeforderten ist ein Versuch des Verbrechens des Zweikampfes nicht denkbar *), weil wie eben erwähnt, vor der Stellung keine strafbare Handlung existirt, durch die Stellung aber das Verbrechen schon vollbracht ist **).

§. 438 (159).

Strafe. **Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.**

§. 439 (160).

Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und gegen diejenigen, denen besonders erschwerende Umstände zur Last fallen, schwerer Kerker in gleicher Dauer.

§. 440 (161).

Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit fünf bis zehnjährigem Kerker gestraft werden. Wenn aber die Verabredung schon ursprünglich

---

*) Wohl aber des Zweikampfes selbst, z. B. A und B werden in dem Augenblicke ergriffen, als sie bereits mit der Waffe einander gegenüber stehen.

**) Nach dem preuß. Z. St. G. B. vom Jahre 1852 wird die Herausforderung wie die Annahme der Herausforderung mit Einschließung bis zu 6 Monaten bestraft, doch bleiben die Parteien straflos, wenn sie den Zweikampf vor dessen Beginn aus eigener Bewegung aufgegeben haben (§§. 164 und 167). Nach der königlichen Verordnung vom 20. Juli 1843, über die Bestrafung des Zweikampfes zwischen Offizieren, ist die bloße Annahme der Herausforderung (so wie die Herausforderung selbst) mit 4—6wochentlichen Arrest dann zu bestrafen, wenn der Zweikampf mit Umgehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts hat vollzogen werden sollen (§. 33).

auf die Tödtung eines der Streitenden gerichtet war, so ist gegen denjenigen Schuldigen, welcher diese Art des Kampfes gefordert hat, wenn der Tod seines Gegners erfolgte, auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 441 (162).

In der Regel ist der Herausforderer strenger als der Herausgeforderte zu bestrafen, es wäre denn, daß der Herausgeforderte durch ein im hohen Grade strafbares oder boshaftes Benehmen die Ausforderung veranlaßt hat.

Die Strafe des Zweikampfes richtet sich im Allgemeinen nach dem Erfolge *). Die schärfeste Strafe tritt ein, wenn die Verabredung schon ursprünglich auf Tödtung eines der Streitenden gerichtet war, und der Gegner desjenigen, welcher diese Art des Kampfes gefordert hat, entweder sogleich todt am Platze blieb, oder doch aus der demselben im Zweikampfe zugefügten Verletzung der Tod erfolgt ist (§. 413).

Dem Falle der Verabredung ist ohne Zweifel auch jener gleich zu stellen, wenn aus der gewählten Waffe, z. B. beim Zweikampfe mit scharf geladenen Pistolen die Absicht, daß der Kampf auf Leben und Tod statt finden soll, hervorgeht.

Ist der Tod nicht aus der Verletzung (§. 413 hervorgegangen, sondern z. B. deswegen erfolgt, weil der Verletzte sich nicht verbinden ließ, so kann nur der Strafsatz von 1 bis 5 Jahren eintreten, wobei übrigens die Verabredung zum Kampfe auf Leben und Tod als ein bedeutender Erschwerungsgrund in Anrechnung zu bringen ist (§. 439).

---

*) Nach der k. preuß. Kabinetsordre vom 20. Juli 1843 §. 31 können in einzelnen besonderen Fällen, wo der Zweikampf ohne eine böswillige Absicht, lediglich durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Offiziersstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch ohne Vorwurf sich benommen haben, und Umstände, welche das Vergehen erschweren, nicht vorhanden sind, die Duellanten auch disziplinarisch mit Arrest bestraft werden. Das Hanoversche M. St. G. B. läßt Offiziere straflos, wenn das Duell durch eine Ehrenkränkung veranlaßt worden ist, welche nach den obwaltenden Standesmeinungen über den Ehrenpunkt nicht auf eine andere Art ausgeglichen werden konnte und das Duell auf eine sonst herkömmliche Art, namentlich in Gegenwart zweier Sekundanten und eines Arztes vollzogen ist (§. 223), doch ist jener Offizier, der durch seine Schuld hiezu Anlaß gegeben hat, wenn es aus Unvorsichtigkeit oder Uebereilung geschehen ist, mit Arrest, bei bösem Vorsatze mit Entlassung oder Festungsarrest zu bestrafen (§. 224).

Eben so unterscheiden die Gesetze des Auslandes auch in anderen Fällen, ob der Schuldige ein Offizier ist oder nicht. So sind Offiziere nach der erwähnten Kabinetsordre selbst im Falle der Verabredung, daß der Kampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der beiden Theile getödtet sein würde, wenn ein Theil getödtet wurde bis zu 10jährigem, sonst bis zu 6jährigem Festungsarreste zu verurtheilen, während andere Personen im Falle der Tödtung des Gegners selbst 20jährige Einschließung trifft (§§. 168 und 169 des pr. St. G. B.).

Es mag der Tod in Folge der Verabredung oder ohne solche aus dem Zweikampfe entstanden sein, so ist doch kein Zusammenfluß von Verbrechen vorhanden, weil schon das Gesetz in Rücksicht der eigenthümlichen Verhältnisse beim Zweikampfe für diesen Fall eine schwerere Strafe bestimmt, wohl aber würde, und zwar das Verbrechen des Zweikampfes mit jenem des Mordes (oder der schweren Verwundung) dann konkurriren, wenn außer dem Falle einer solchen Verabredung oder selbst diese voraussetzt, die Tödtung des Gegners die Merkmale des Mordes oder der schweren Verwundung an sich hat, z. B. A hat den B durch den Pistolenschuß so getroffen, daß dieser zu Boden fällt, und zerschmettert nun noch mit einem zweiten Pistolenschuße dessen Gehirn, oder sticht ihn durch das Herz; denn in keinem dieser Fälle ist der Tod im, sondern außer dem Zweikampfe verursacht worden, indem mit dem Falle des Gegners der Zweikampf ein Ende hat. Eben so müßte wohl auch entschieden werden, wenn der Gefallene den auf ihn zukommenden, beim Verbande mitwirken wollenden Gegner ersticht u. dgl. *).

§. 442 (163).

Strafe der Mitschuldigen. **Wer durch Spott, angedrohte Verachtung, oder sonst auf eine andere im §. 11 bezeichnete Weise die Stellung, oder auch nur die Herausforderung zum Zweikampfe absichtlich veranlaßt oder befördert, wer den Streitenden die Gelegenheit und Mittel zur Vollführung**

*) Die o. a. K. O. verfügt im §. 24: Hat der Ueberlebende a) im Kampfe die herkömmlichen oder verabredeten Formen desselben absichtlich verletzt und dadurch den Tod des Gegners bewirkt, oder b) den Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet, so hat derselbe 10—20jährigen Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt. In der k. Verordnung vom 27. September 1845 ist für dieselben Fälle, wenn der Zweikampf zwischen Offizieren und anderen Personen stattfand, die Strafe der Tödtungen (d. i. des Mordes oder Todtschlages, je nachdem die vorsätzliche Tödtung mit oder ohne Ueberlegung erfolgte §§. 175 und 176 des preuß. E. St. G. B.) nach den allgemeinen Landesgesetzen bestimmt. Auch das preuß. E. St. G. B. verordnet im §. 171, daß, wenn eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden ist, der Uebertreter, sofern nicht nach den vorausgehenden Bestimmungen über die Bestrafung des Zweikampfes eine härtere Strafe begründet ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen sei. Aehnlich lautet das Gesetzbuch für Baden (§. 330) für Braunschweig (§. 119) u. a. Das Gleiche enthält auch das Gesetzbuch für das Großherzogthum Hessen im Art. 295, wo auch noch die Anordnung vorkommt, daß die Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung auch dann zur Anwendung kommen, wenn im einzelnen Falle das Verbrechen des Mordes oder der vorbedächtlichen Körperverletzung bei demjenigen vorhanden ist, der das Duell, der die Herausforderung absichtlich veranlaßt hat. Der Herausforderer ist in der Regel schärfer, als der Geforderte zu bestrafen (§. 141), und insbesondere wird den letzteren dann eine gelindere Strafe treffen, wenn er ein Offizier ist und die eigenthümlichen Verhältnisse des Offiziersstandes die Annahme des Zweikampfes zu verweigern nicht leicht möglich machten (§. 125). S. §. 444 lit. a und §. 602.

des Verbrechens wissentlich verschafft, oder in anderer Weise absichtlich dazu mitgewirkt hat, soll, wenn auch keine üblen Folgen daraus entstanden sind, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn aber eine Verwundung oder der Tod erfolgt ist, gleich den Streitenden nach den §§. 438, 439 oder 440, ja selbst mit der im §. 440 festgesetzten größeren Strenge dann bestraft werden, wenn die daselbst bezeichnete gefährlichere Verabredung unter seiner Mitwirkung geschehen ist.

Der Herausforderer ist in der Regel schärfer, als der Geforderte zu bestrafen (§. 440), und insbesondere wird den letzteren dann eine gelindere Strafe treffen, wenn er ein Offizier ist und die eigenthümlichen Verhältnisse des Offiziersstandes die Annahme des Zweikampfes zu verweigern nicht leicht möglich machten (§. 125). S. §. 444 lit. a und §. 602.

Die im Militärstande verbreitete Idee, daß Ehrenbeleidigungen nur durch einen Zweikampf getilgt werden können, veranlaßt im Falle einer einem Offiziere zugefügten Beleidigung häufig die Erklärung der mitdienenden Offiziere an jenen, der beleidigt worden ist und nach ihrer subjektiven Anschauung sich schlagen soll, daß sie mit ihm ferner nicht dienen wollen. In einer solchen Erklärung *an sich* liegt nach meinem Dafürhalten noch keine *absichtliche* Veranlassung zum Zweikampfe, und so lange nicht, als sie nicht mit Spott u. dgl. begleitet nnd mit der Hindeutung verbunden ist, daß der Beleidigte nur durch den Zweikampf sich würdig machen könne, im Offizierskorps fortzudienen, und somit den Zweikampf herbeigeführt, zu demselben angereizt wird.

Noch weniger können jene als Mitschuldige des Zweikampfes behandelt werden, welche mit dem, der nach ihrer Ansicht sich hätte schlagen sollen, weder mehr sprechen, noch sonst einen Umgang mit ihm haben wollen, weil ein bloß *passives* Verhalten im Sinne der §§. 11 und 442 die Mitschuld nicht begründen kann *).

Als Mitschuldige sind auch die s. g. Kartelträger, d. i. jene zu behandeln, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und dem Geforderten überbringen.

Mitschuldige am Zweikampfe werden nach Umständen selbst mit der im §. 440 festgesetzten Strafe belegt **). S. §. 444 ilt. b.

§. 443 (164).

Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Sekundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

---

*) Ob solche Offiziere nicht in einer anderen Beziehung strafbar seien, hängt von Umständen ab.

**) Nach dem preußischen Zivil- und Militärstrafgesetze trifft sie höchstens eine zweijährige Freiheitsstrafe.

Insoferne aber das Entstehen des Zweikampfes, oder die im §. 440 bezeichnete gefährlichere Verabredung, oder die hartnäckige Fortsetzung des Kampfes insbesondere ihrem Einflusse zugeschrieben werden muß, sind sie nach §. 442 zu behandeln.

Sekundanten sind jene Personen, welche von den Parteien gewählt, bei dem Kampfe hauptsächlich aus dem Grunde erscheinen, damit derselbe nach den Regeln der Ehre und der unter ihrer Intervenirnng geschehenen Verabredung vor sich gehe. Aerzte sind keine Sekundanten, sie können daher wegen ihres bloßen Erscheinens am Kampfplatze zur allenfalsigen ärztlichen Hilfeleistung nicht bestraft werden. Man könnte vielleicht glauben, daß der §. 518 auf sie Anwendung finde. Allein sie werden häufig erst aufgefordert, kurz bevor der Zweikampf vor sich geht, eine Hinderung ist ihnen wohl nie möglich, und zudem erscheinen sie ja nur aus humanen Rücksichten. Die Praxis der österreichischen Militärgerichte hat auch niemals Aerzte wegen ihres Erscheinens am Kampfplatze zum obgedachten Zwecke als Mitschuldige angesehen *).

Sekundanten unterliegen als solche einer Festungsstrafe höchstens bis zu 5 Jahren; sind sie aber auch zugleich Mitschuldige, so werden sie wie diese bestraft **) S. §. 444 lit. c.

§. 444 (165) ***).

Straflos werden des Zweikampfes.

Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:
a) für den Herausforderer sowohl als den Herausgeforderten wenn

*) Das pr. I. St. G. B. bestimmt im §. 172: Die Sekundanten, so wie die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos; auch sind dieselben nicht verpflichtet über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staatsbehörde anders, als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen. Eben so bestimmen die Strafgesetze für Sachsen, Altenburg, Braunschweig, Hannover, Hessen u. a. ausdrücklich, daß die Aerzte straffrei zu lassen sind. Die Sekundanten des Offiziersstandes sind auch nach §. 27 der Kabinetsordre vom 20. Juli 1843 strafles, außer wenn der Zweikampf ohne Anzeige an den Ehrenrath, oder während die Sache bei dem Ehrengerichte in Verhandlung stand, vor sich ging. Die Strafe ist in diesem Falle bis sechsmonatlicher Festungsarrest.

**) In den Gesetzen des Auslandes, wie in Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Hannover u. dgl. finden wir in der Regel die Strafe höchstens bis 6 Monate für Sekundanten als solche; oder einen Verweis, wenn bloß eine geringe Verletzung erfolgt ist, und auch in diesen Gesetzbüchern ist die Straflosigkeit für den Fall normirt, wenn sie das Duell zu verbindern oder während des Kampfes den schädlichen Erfolg abzuwenden ernstlich sich bemüht haben. Unbedingte Straflosigkeit wird den Sekundanten als solchen gewährt in Preußen (s. v. Anm.) und in Baden (§. 333 des St. G. B. v. J. 1845).

***) Nach §. 165 des Ziv. St. G. B. hat die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens zu entfallen: a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt; b) für diesen sowohl, als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind; c) für alle Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen

sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

b) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist;

c) für Sekundanten aus dem Offiziersstande, bei einem Zweikampfe, wobei wenigstens einer der Streitenden ein Offizier war, wenn sie für die Beilegung des Streites oder die Versöhnung der zum Kampfe Entschlossenen sich eifrigst, wenn auch ohne Erfolg bemüht haben.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des §. 444 ist Folgendes zu merken:

ad a) Wenn schon die Strafbarkeit des Verbrechens selbst dann noch entfällt, wenn der Herausforderer und der Geforderte am Kampfplatze zum Streite sich gestellt haben, jedoch vor dessen Beginn, d. i. ehe noch ein Theil von der verabredeten Waffe wirklich Gebrauch gemacht hat, freiwillig, d. i. ohne einen äußerlichen Zwang und ohne ein sonst eingetretenes Hinderniß von dem Kampfe selbst abgestanden sind, so muß um so mehr gefolgert werden, was auch durch das Wörtchen „zwar" angedeutet erscheint, daß, wie das Zivilstrafgesetzbuch im §. 165 lit. a ausdrücklich bestimmt, für eine den Anordnungen des Militärstrafgesetzbuches unterliegende Person ebenfalls dann Straflosigkeit einzutreten hat, wenn sie als Herausforderer sich zum Streite (freiwillig *) gar nicht stellt.

Der Offizier macht durch die Herausforderung an sich bloß eines Vergehens sich schuldig (§. 602). Da nun aus dieser Bestimmung, so wie aus jener des §. 444 lit. c. hervorgeht, daß auch das österreichische Militärstrafgesetz dem in den Gesetzen des Auslandes allgemein ausgesprochenen Grundsatze, daß bei vorkommenden Herausforderungen und Zweikämpfen die Offiziere mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Offizierstandes milder zu behandeln seien, wenigstens zum Theile huldigt, so muß wohl angenommen werden, daß auch der Herausforderer des Offizierstandes dann nicht mehr strafbar ist, wenn er am Kampfplatze freiwillig sich nicht stellt, oder, was bei Offizieren eher und häufiger vorkommen wird, wenn die Parteien sich versöhnen; es möge die Anregung zur Versöhnung von ihnen selbst oder von anderen Personen ausgehen **).

---

von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben und derselbe wirklich unterblieben ist.

*) Das Z. St. G. B. enthält zwar das Wort „freiwillig" nicht, allein es liegt wohl in der Natur der Sache, daß jener, welcher verhindert war, am Kampfplatze zu erscheinen, auf die Straflosigkeit keinen Anspruch machen könne.

**) Die Anordnung, wie im §. 444 lit. a findet sich auch in mehreren Strafgesetzbüchern des Auslandes. S. auch Anm. zu den §§. 438—441. Jedoch wird nur für das freiwillige Abstehen vom Kampfe die Straflosigkeit zugestanden, dagegen tritt, wenn wegen eines äußeren Hindernisses der Kampf nicht zu Stande

ad b) Mitschuldige werden von der Strafe nur dann befreit, wenn sie für das freiwillige Abstehen vom Kampfe überhaupt sich verwendet haben, und diese ihre Verwendung auch den Erfolg hat, daß der Kampf selbst unterblieben ist.

Das Gesetz bedient zwar hier sich des Ausdruckes „mit thätigem Eifer", woraus man schließen könnte, daß, wo ein solcher nicht vorliegt, und den Mitschuldigen durch ein kurzes Zureden es gelungen ist, die Parteien zu versöhnen, die Straflosigkeit nicht eintrete. Allein die Hauptsache dürfte wohl immer die sein, daß der Kampf unterblieb und der Grund davon in der Thätigkeit der Mitschuldigen überhaupt lag, ohne Unterschied, ob dieser Erfolg durch eine größere oder geringere Bemühung von ihrer Seite herbeigeführt wurde. Wenn ihre Srafbarkeit entfallen soll, darf es jedoch zu gar keinem Kampfe und also auch nicht so weit gekommen sein, daß ein Theil von der Waffe bereits Gebrauch gemacht habe, und eben so muß das Abstehen der Parteien ein freiwilliges sein. Hat der Mitschuldige das Vorhaben der Parteien der Obrigkeit angezeigt, und diese sohin den Kampf verhindert, oder gelang es ihm durch andere äußere Hindernisse den Kampf zu vereiteln, so kommt nicht der §. 444 lit. b, sondern der Milderungsgrund des §. 114 lit. g in Anwendung.

ad c) Die Straflosigkeit für Sekundanten ist für Offiziere und auch für diese nur dann ausgesprochen, wenn wenigstens Einer der Streitenden dem Offiziersstande angehört, und sie eifrigst, es sei durch Worte oder Handlungen sich bemühet haben die Streitenden zu versöhnen, wenn gleich ihre Mühe keinen Erfolg hatte. In dem letzteren Zusatze liegt der Unterschied zwischen den Absätzen b und c. Die Sekundanten haben den Kampf nicht veranlaßt, es ist daher voller Grund vorhanden, sie gelinder als die Mitschuldigen zu behandeln.

Die hier den Sekundanten gebotene Gelegenheit sich straflos zu machen, mildert zugleich die im §. 443 im Allgemeinen für sie festgesetzte strenge Bestrafung, da es nur bei ihnen steht, von der Strafe sich zu befreien *).

Indirekt wird durch diese Verfügung auch auf die Verminderung der Zweikämpfe hingewirkt **).

---

kann, eine Strafe ein, z. B. in Sachsen, Braunschweig u. a. Gefängniß bis zu 3 Monaten.

*) Ein strenger Beweis über die eifrige Verwendung der Sekundanten durch andere, von den Betheiligten verschiedene Personen wird der Natur der Sache nach, da man vorhabende Duelle immer zu verheimlichen sucht, nicht immer gefordert werden können. Ich glaube, es liege im Geiste unserer humanen Gesetzgebungen, die Sekundanten der so sehr in den Verhältnissen des Offiziersstandes gegründeten Begünstigung des §. 444 lit. c dann theilhaftig werden zu lassen, wenn sowohl sie, als die Duellanten die eifrige Verwendung behaupten, und aus den Erhebungen kein Umstand hervorgeht, welcher die Richtigkeit dieser Behauptung bezweifeln läßt.

**) S. Anm. zum §. 443. Das St. G. B. für Sachsen läßt die Sekundanten selbst beim Kampfe auf Leben und Tod straflos, wenn sie die Tödtung hinderten (Art. 208); Würtemberg, wenn sie das Duell oder während des Kampfes den

§. 445.

Offiziere, die sich aus Anlaß einer vermeintlichen oder wirklich erlittenen Beleidigung der ihnen zuständigen Waffen auf der Stelle bedienen, sind, wenn sie sich nicht innerhalb der Grenzen einer gerechten Nothwehr befunden haben, im Falle der Tödtung eines Theiles mit Kerker von einem bis fünf Jahren und bei stattgefundener schwerer körperlicher Verletzung von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, welche Strafe bei vorhandenen Erschwerungsumständen auch bis zu fünf Jahren verlängert werden kann. Im Falle der minderen Verletzung des Einen und Anderen sind derlei Schlägereien als Vergehen nach den im fünften Theile (§. 682) ertheilten Vorschriften zu behandeln.

Schlägerei (Rencontre) und deren Bestrafung.

Der §. 445 handelt vom Rencontre und versteht darunter einen Zweikampf an Ort und Stelle, ohne Unterschied, ob eine eigentliche mündliche Aufforderung dazu vorausgehe oder der Wille, an Ort und Stelle sich zu schlagen, auf eine andere Art zu erkennen gegeben wird. Anwendbar ist dieser §. nur auf Offiziere, und auch diese unterliegen der Strafbestimmung desselben bloß dann, wenn die im Kampfe zugefügte Verletzung nicht eine leichte war; im letzteren Falle ist auf die Strafe des §. 682 zu erkennen.

Schlägereien zwischen anderen einzelnen Personen sind nach Umständen nach den §§. 431 und 680 zu beurtheilen. S. auch die §§. 422 und 436.

Die Mitschuldigen an der im §. 445 erwähnten Schlägerei unterliegen der in demselben festgesetzten Strafe; wie die Mitschuldigen des Vergehens des §. 682 zu bestrafen seien, ist im §. 683 ausgesprochen.

Straflos bleibt das Rencontre auf der Seite des Angegriffenen im Falle der Nothwehr (§. 3 lit. g) und bei dem Angriffe auf die Ehre unter den im §. 114 lit. d zweiten Satz erwähnten Verhältnissen.

§. 446.

Wieferne Ausforderungen zum Zweikampfe oder zu einer Schlägerei (Rencontre), welche an Militärvorgesetzte ergehen, als Subordinazionsverletzung zu bestrafen seien, wird im zweiten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt.

Bestrafung der Ausforderung vorgesetzter Militärpersonen.

S. §. 155 *).

---

schädlichen Erfolg desselben abzuwenden bemüht waren (Art. 204). Gleiches enthalten die Gesetzbücher für Braunschweig, Hessen u. a. m. Hanover, wenn sie ernstlich bemüht waren, den Kampf zu verhindern (Art. 175).

*) Das preuß. M. St. G. B. lautet im §. 132. Wer einen Vorgesetzten oder Höhern im Range ausdrücklicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, ist mit Festungsstrafe von mindestens einem Jahre und mit Entlassung zu bestrafen. Gleiche Strafe soll den treffen, der eine Herausforderung annimmt. Die Vollziehung eines solchen Zweikampfes ist nach §. 133 mit Festungsstrafe von mindestens 5 Jahren und mit Dienstesentlassung zu bestrafen.

§. 447.

Verpflichtung der Obern zur Hintanhaltung und Bestrafung der Zweikämpfe und Rencontre.

Der selbstständige Kommandant, welcher von einem bevorstehenden Zweikampfe Anzeige erhalten, und solchen, oder auch eine im §. 445 bezeichnete Schlägerei, obgleich er den einen oder die andere hindern konnte, dennoch absichtlich zu hindern unterläßt; oder der Militärgerichtsherr, welcher eine seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Person wegen einer ihm bekannt gewordenen solchen Gesetzesübertretung der gerichtlichen Behandlung zu unterziehen unterläßt, macht sich dadurch selbst strafbar, und ist nach Beschaffenheit der Umstände nach den Bestimmungen des fünften oder zwei und zwanzigsten Hauptstückes dieses Theiles oder des zweiten Hauptstückes des fünften Theiles (§. 564) zu bestrafen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 448 (166).

Brandlegung.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage am fremden Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursacht hat.

Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört objektiv eine Handlung, aus welcher nach der Absicht des Thäters eine Feuersbrunst entstehen soll. Als eine solche Handlung kann nur diejenige angesehen werden, durch welche das Feuer (der Brand) in unmittelbare oder in solche mittelbare Berührung mit dem Gegenstande, der in Feuersbrunst gerathen soll, gebracht wird, daß derselbe durch die Entzündung des Mittels nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge brennen muß, z. B. A legt eine glühende Kohle in ein Strohdach, oder er streut Pulver auf dem Wege bis zu dem an das Haus hart anstossenden Heuschober. Der Gegenstand des Verbrechens ist in der Regel (§. 456) fremdes unbewegliches oder bewegliches Eigenthum, und zwar von einem solchen Umfange, daß man bei dessen Verbrennen von einer Feuersbrunst nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche reden kann. Daher begründet das vorsätzliche Anzünden eines Hauses, eines Waldes, einer Holzlegstätte, einer Scheuer u. dgl. wohl das Verbrechen der Brandlegung, nicht aber das Anzünden einer einzeln auf dem Felde stehenden kleinen Hütte, wie man sie für die Feldhüter findet, oder eines einzelnen Baumes, oder einer einzeln stehenden Klafter Holz, oder eines isolirten Heuschobers u. dgl. Die Brandlegung an Gegenständen der letzteren Art bildet mit Rücksicht auf deren Werth entweder das Verbrechen oder Vergehen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums (§§. 362 und 741).

Hätte aber Jemand einen Heuschober in der Nähe eines Wohngebäudes angezündet, so würde er, wenn er auch das Dasein der auf Brandlegung gerichtet gewesenen bösen Absicht leugnet, dennoch derselben für überwiesen zu halten sein, wenn die Nähe eine solche ist, daß durch den Brand des Heuschobers leicht das Wohnhaus davon ergriffen werden kann (§. 1).

Der böse Vorsatz beruht darauf, daß die Handlung in der Absicht unternommen werde, am fremden Eigenthume entweder unmittelbar oder mittelst der eigenen Sache eine Feuersbrunst zu erregen; wo diese Absicht fehlt, ist, jenachdem ein Verschulden obwaltet oder nicht, das Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums (§. 731, s. jedoch den §. 286 lit. c), oder gar keine strafbare That vorhanden, z. B. ein Kommandant einer Truppenabtheilung läßt im Kriege ein Gebäude oder ein Magazin in Brand stecken, um dem Vordringen des Feindes Einhalt zu thun, ihn aus einer Stellung zu vertreiben, ihm die Unterhaltsmittel zu benehmen, oder auch im Frieden ein Haus anzünden, in welchem verfolgte Räuber sich zur Vertheidigung postirt haben *).

Das Verbrechen der Brandlegung ist vollbracht, wenn die oben bezeichnete Handlung gesetzt ist, sie mag einen Erfolg gehabt haben oder nicht, dagegen ist dasselbe versucht, wenn der Thäter in der Ausführung seiner Unternehmung gehindert worden ist, z. B. der Schwamm ist bereits angezündet, das Pulver gestreut, aber dazu gekommene Menschen haben ihn vertrieben. Wird der zum Dache hingelegte und bereits angezündete Schwamm unmittelbar darnach vom Winde weggeblasen oder ausgelöscht, so ist das Verbrechen vollbracht, wenn auch gar kein nachtheiliger Erfolg eingetreten ist (S. die am Schlusse der Erl. des §. 413 angeführte Verordnung v. J. 1825).

§. 449 (167) **).

Die Brandlegung ist in Kriegs- und Friedenszeiten ohne Unterschied der Person mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen: Strafe.

a) wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder

b) wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden.

---

*) Die Untersuchung solcher Fälle kann zeigen, daß die Brandlegung entweder an sich nicht nothwendig war, oder der hieraus für die Truppe erzielte Vortheil sehr gering und in gar keinem Verhältnisse mit dem Schaden war, welcher hiedurch dem Eigenthümer zugefügt wurde; allein dafür kann der Befehlshaber allenfalls im Zivilrechtswege zum Schadenersatze verhalten, keineswegs aber strafgerichtlich verfolgt werden. In derlei Fällen verantwortet er auch allein den Erfolg seines Befehls (§. 8).

**) Die §§. 449—453 enthalten zum Theile die nämlichen, zum Theile auch andere Bestimmungen als der §. 167 des J. St. G. B.

§. 450 (167).

Die Brandlegung ist ferner an denjenigen, welche zu den im §. 142 bezeichneten Personen gehören, in Kriegs- und Friedenszeiten; an anderen Personen aber zur Kriegszeit mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen:

a) wenn der Thäter mehr als einmal, sei es an den nämlichen, oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt hat, und das Feuer auch nur einmal wirklich ausgebrochen ist; oder

b) wenn der Brand zur Zeit eines allgemeinenen Bedrängnisses, oder einer bestehenden gemeinsamen Gefahr gelegt worden, und zum Ausbruche gekommen ist; oder

c) wenn der Thäter absichtlich Feuer angelegt hat, um ein anderes mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, obgleich dasselbe nicht vollbracht wurde; wie auch

d) wenn der Brand an einem mit Wissen des Thäters zur Aufbewahrung eines Pulvervorrathes oder anderer, zu einer verheerenden Explosion geeigneter Gegenstände dienenden Orte oder an einem ausgerüsteten Kriegsschiffe, dieses mag sich wo immer befinden, gelegt worden ist.

Andere als die im §. 142 bezeichneten Personen sind in den hier angeführten Fällen zur Friedenszeit mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen.

§. 451.

Ferner ist in Kriegszeiten der Brandleger ohne Unterschied der Person zum Tode durch den Strang zu verurtheilen, wenn in einem gegen den Feind vertheidigten Platze, oder an Feldlagern, an Wäldern, Feldern oder Haiden, die zum Lager dienen sollen, an Spitälern, Kasernen oder anderen zur Unterbringung von Truppenabtheilungen oder militärischen Anstalten gewidmeten Räumen, an Magazinen, Kriegsarsenalen, oder sonstigen Aufbewahrungsorten der Mundvorräthe oder Kriegserfordernisse Feuer angelegt worden ist. In Friedenszeiten (§. 89) hat die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers einzutreten.

§. 452 (167).

Der Brandleger, welcher zu den im §. 142 bezeichneten Personen gehört, ist ferner zur Kriegszeit mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

a) wenn er die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat; oder

b) wenn der Brand zwar nicht zum Ausbruche gekommen, jedoch

von einer auf Verheerungen ausgehenden Rotte, oder von wem immer zur Zeit eines allgemeinen Bedrängnisses, oder einer gemeinsamen Gefahr gelegt worden ist; oder

c) wenn durch das ausgebrochene Feuer die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeigeführt (§. 431), der Verunglückte dem Nothstande preisgegeben, oder ein anderer für ihn erheblicher Schade entstanden ist; oder

d) wenn das ausgebrochene Feuer in einem, die Gefahr der Verbreitung befördernden Zeitpunkte, oder an einem solchen Gegenstande oder Orte, oder unter Umständen, wobei menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden ist.

In den Fällen a) bis d) hat gegen vorgenannte Personen in Friedenszeiten (§. 89), gegen alle anderen Personen aber zur Kriegs- und Friedenszeit lebenslanger schwerer Kerker als Strafe einzutreten.

§. 453 (167).

Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, jedoch unter den im §. 452 lit. d bezeichneten Umständen angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

Ist aber die That ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

Die Bestimmungen dieses Paragrafes gelten, ohne Unterschied der Person für Kriegs- und Friedenszeiten, doch ist zur Kriegszeit die Strafe innerhalb des vorbestimmten gesetzlichen Raumes strenger zu bemessen oder nach §. 36 zu verschärfen.

Außer den Fällen des §. 449, nämlich, wo das Feuer wirklich ausgebrochen, und dadurch ein Mensch um das Leben kam (§. 452 lit. c), was der Thäter voraussehen konnte, indem er z. B. wußte, daß das angezündete Gebäude von einem schwer Erkrankten bewohnt werde, oder der Ausbruch des Brandes (§. 452 lit. b) durch Rotten bewirkt wurde, welche eigens darauf ausgehen, in einem gewissen Bezirke an mehreren Orten oder in demselben Orte, z. B. einer Stadt, an mehreren Stellen anzuzünden, und hiedurch Verwüstungen von größerem Umfange herbeizuführen (vgl. §. 452 lit. d), ist hinsichtlich der Bestrafung der Brandlegung zu unterscheiden, ob die That in Kriegs- oder Friedenszeiten, von

den an die Kriegsartikel oder Satzungen verpflichteten oder andern dem Militärstrafgesetzbuche unterliegenden Personen verübt wurde.

Ohne Unterschied der Personen tritt in Kriegszeiten (s. jedoch §. 89) die Todesstrafe ein in den Fällen des §. 451, dagegen die in der engeren Militärdienstesverpflichtung stehenden Militärpersonen in den Fällen des §. 452 nur in Kriegszeiten, in jenen des §. 450 aber sowol in Kriegs- als auch in Friedenszeiten mit dem Tode bestraft werden.

Wenn in den Fällen der §§. 450—452 die Todesstrafe ausgeschlossen ist, hat lebenslanger schwerer Kerker, sonst (§. 453) nach Umständen schwerer Kerker bis zu 20 Jahren einzutreten.

Hinsichtlich der Bestimmungen des §. 450 lit. d und des §. 451 ist noch zu bemerken, daß das Gesetz nicht erfordere, daß zur Zeit der Brandlegung jene Gegenstände, zu deren Aufbewahrung die in diesen Gesetzesstellen benannten Lokale dienen, auch wirklich darin sich befinden, genug, wenn der Thäter wußte, daß diese Gebäude hiezu bestimmt sind. Der Grund der Strenge des Gesetzes liegt also nicht bloß darin, daß durch solche Brandlegungen, wie z. B. in Spitälern oft einer großen Anzahl Menschen Lebensgefahr droht, und daß es in Kriegszeiten öfters sogar unmöglich ist, das zerstörte Materiale wieder zu ersetzen, sondern auch darin, daß selbst das Niederbrennen der hier erwähnten Aufbewahrungs- oder Unterkunftsorte für die Armee nicht selten mit einem großen Nachtheile verbunden sein kann.

Eine nicht minder große Gefährlichkeit liegt in der Brandlegung in Plätzen, welche gegen den Feind vertheidigt werden, in Wäldern u. dgl.

§. 454 (168).

Straflosigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechter Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

Die Straflosigkeit kann nur dann Platz greifen, wenn beide Bedingungen dieses §. eintreten, nämlich 1. der Brand zwar bereits gelegt, aber gar kein Schade an dem Eigenthume, welches hätte in den Brand gerathen sollen, entstanden ist, und 2. daß der Thäter aus eigener Reue — ohne Einfluß eines äußeren Zwanges, z. B. weil er bemerkte, daß man ihn beobachte, sich so verwendet hat, daß aller Schade, welcher aus der Brandlegung hätte entstehen können, verhütet wurde.

§. 455 (169).

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthums auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in den §§. 449—453 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.

Gegenstand dieses Verbrechens ist unmittelbar die eigene, mittelbar eine fremde Sache, wobei in beiden Beziehungen kein Un-

terschied ist, ob die Sache eine bewegliche oder unbewegliche sei, wenn nur an jener, welche in Brand gesteckt werden soll, eine Feuersbrunst erfolgen kann. Der Inhalt der That besteht in der Ansteckung, d. i. in jener Handlung, wodurch der entzündete Brennstoff mit der eigenen Sache in Verbindung gesetzt wird, welche zu der fremden in einem solchen Verhältnisse steht, daß durch den Brand der ersteren die letztere der Gefahr ausgesetzt ist, hievon ergriffen zu werden. Der böse Vorsatz liegt in der Absicht, die eigene Sache um irgend eines gesetzwidrigen Zweckes Willen (§. 456) in Brand zu stecken, verbunden mit dem Bewußtsein, daß hiedurch das fremde Eigenthum der Feuersgefahr ausgesetzt werde. Fehlt diese Absicht, so kann, wenn dadurch auch eine Gefahr für fremdes Eigenthum herbeigeführt worden ist, der Thäter nur wegen des im §. 731 bezeichneten Vergehens bestraft werden.

Wer an einer Sache, welche er mit Andern gemeinschaftlich besitzt, vorsätzlich Brand legt, macht sich in Bezug auf dieses fremde Eigenthum ebenfalls des Verbrechens der Brandlegung (§. 448) schuldig.

Uebrigens versteht es sich, daß der §. 454 auch auf den Fall des §. 455 Anwendung habe.

§. 456 (170).

Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, in soferne er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

In Fällen, wo bei der Brandlegung an der eigenen Sache nicht die im vorigen §. bezeichnete Feuersgefahr für eine fremde Sache, wohl aber die Absicht vorhanden ist, entweder dadurch die Rechte anderer Personen zu verkürzen, z. B. der Pfandgläubiger, oder sich mit dem Schaden eines Andern einen Vortheil zu verschaffen, z. B. von der Assekuranz einen, den wahren Werth der verbrannten Sache übersteigenden Vergütungsbetrag zu erlangen, oder Jemanden fälschlich Verdacht zuzuziehen, z. B. A hat dem B mit der Anzündung seines Hauses gedroht, worauf B selbst dasselbe in Brand steckt in der Absicht, daß A in Folge der geäußerten Drohung für den Thäter gehalten werde, wird die Erregung einer Feuersbrunst zum Betruge.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

§. 457 (171).

Diebstahl.

Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitze ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

Der Gegenstand des Diebstahls ist eine fremde, bewegliche, nicht ganz werthlose Sache, welche im Verkehre steht, einen Eigenthümer hat, und im Besitze eines Anderen sich befindet. „Fremde", d. i. nicht dem Diebe gehörige. „Bewegliche" im gewöhnlichen Sinne; Sachen, welche nur im zivilrechtlichen Verstande als Zugehör einer unbeweglichen Sache zu den unbeweglichen gerechnet werden, wie z. B. das auf der Wiese stehende Gras, das Wild im Walde (§§. 294—296 a. b. G. B.) sind ebenfalls ein Gegenstand des Diebstahls. „Besitz" begreift hier auch das bloß fisische Verhältniß einer Person zur Sache, welche es ihr möglich macht, darüber zu schalten, also nicht bloß jenen, der die Sache im Besitze, sondern auch den, welcher sie in der bloßen Gewahrsame hat. An der eigenen Sache, wenn auch der Thäter zur Zeit der That nicht wußte, daß sie ihm gehöre, kann, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen eintreten, ein Diebstahl nicht begangen werden, z. B. wenn der beim Tode des B anwesende und zum einzigen Erben eingesetzte Neffe A eine Staatsschuldverschreibung aus dem Nachlasse hinwegnimmt, obschon er nicht weiß, daß er alleiniger Erbe ist; dagegen ist die Entwendung einer gemeinschaftlichen Sache durch einen Miteigenthümer aus dem Besitze des Andern allerdings (hinsichtlich des die Ansprüche des Entwenders übersteigenden Betrages oder Werthes) als Diebstahl anzusehen, und daher auch A im obigen Beispiele desselben schuldig, wenn er nicht Alleinerbe ist *). Eben so begeht einen Diebstahl, wer ein im eigenen Reviere angeschossenes auf fremdes Revier geflüchtetes Wild sich zueignet, weil es durch die Flucht in ein fremdes Revier auch ein fremdes Gut geworden ist. Die Entziehung einer gepfändeten Sache aus der Innehabung des Verwahrers durch den Eigenthümer derselben (s. §. 474, 2. Absatz), der Verkauf des vom Dienstgeber dem Kutscher zur Pferdefütterung übergebenen Hafers, der Verkauf des von einem Revierjäger im Reviere seiner Herrschaft erlegten Wildes, ist ebenso ein

*) In diesen und ähnlichen Fällen sind immer die obwaltenden Verhältnisse genau zu berücksichtigen. Wenn A in ein Behältniß einbricht, um zu stehlen, und ergreift zufällig bloß eine ihm gehörige Sache, so ist es Diebstahlsversuch (§. 15), wenn im obigen Falle der alleinige Erbe eine legirte Sache aus dem Nachlasse wegnimmt, so ist er des Diebstahls, und wenn die Entziehung, eine Verkürzung der Gläubiger zur Folge hat, des Betruges (§. 502) schuldig. Eben so ist es Betrug, wenn A seine eigene Sache dem B wegnimmt und sie dann einklagt, dagegen Mitschuld am Diebstahle, wenn er sie durch B wegnehmen läßt.

Diebstahl, als wenn ein Gewölbdiener von den im Verkaufsgewölbe befindlichen Sachen, oder ein Arbeiter in einer Werkstätte von den ihm zur Arbeit übergebenen Gegenständen einen oder mehrere sich zueignet, es wäre denn, daß in dem einen oder andern Falle ein besonderes Verwahrungsverhältniß besteht (§. 474).

Herrenlose, freistehende, von ihrem Eigenthümer verlassene, in gar keinem Verkehre stehende oder ganz werthlose Sachen sind kein Gegenstand des Diebstahls, z. B. Raubthiere, ein Schatz. Eben so wird in der Praxis die Entwendung von Sachen, welche einen ganz unbedeutenden Werth haben, z. B. einiger Kirschen von einem Baume nicht als Diebstahl behandelt. Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob jener, dem die Sache ist entwendet worden, im redlichen oder unredlichen Besitze war. Wenn daher A mit dem B einen Diebstahl verübt und nach der Theilung A von den dem B zugewiesenen Sachen demselben einige entzieht, so macht er sich auch in Bezug auf B eines Diebstahls schuldig.

Die Entwendung eines Sparkassebüchels ist Diebstahl *) und nicht Betrug, wie von Einigen behauptet wird, denn es passen auf diese Handlung alle Merkmale des Begriffes des Diebstahls und zwar nicht bloß in Bezug auf das Büchel, sondern auch hinsichtlich der Werthsumme. Dasselbe gilt um so mehr von allen öffentlichen und auf den Ueberbringer lautenden Privatpapieren, z. B. von Esterhazy Loosen, und den Lotterieloosen. Auch die Entziehung von öffentlichen oder Privatschuldverschreibungen, welche auf einen bestimmten Namen lauten, ist an sich als Diebstahl anzusehen. Da jedoch durch die Entwendung von derlei Papieren nur das Beweismittel nicht aber die Forderung selbst entzogen wird, indem z. B. die Urkunde amortisirt werden kann, wo dann der Gläubiger keinen weiteren Schaden erleidet, als die Kosten der Amortisazion und der neu auszustellenden Urkunde, so kommt der Betrag,

*) Die Frage, ob die Entwendung von Versatzzetteln als Diebstahl anzusehen sei, läßt sich durch Aufstellung einer allgemeinen Regel nicht beantworten. Wird ein Versatzzettel, oder etwas Aehnliches entwendet, um ein fremdes Eigenthum dadurch in seinen Besitz zu erlangen, und sich zuzueignen, so kann eine solche Handlung allerdings als Diebstahl, wenn die Absicht erreicht oder als Versuch, wenn sie nicht erreicht worden ist, betrachtet werden, insoferne der entwendete Zettel von der Art ist, daß die Sache dem Ueberbringer desselben ausgefolgt werden muß. Nach Umständen kann schon die Entwendung eines solchen Zettels als Diebstahl angesehen werden, obgleich die Sache mittelst desselben noch nicht in Empfang genommen und selbst deren Erhebung noch nicht versucht worden ist. Hat Jemand aber einen solchen Zettel auf andere, allenfalls auch erlaubte Art oder zufällig in seinen Besitz erhalten und wird davon unrechtmäßiger Gebrauch gemacht, so kann dieselbe nach Verschiedenheit der Umstände sich zum Betruge oder zur Veruntreuung eignen. Da nun hienach die Fälle nach ihrer individuellen Beschaffenheit jedesmal sehr verschiedenartig sein können, so läßt sich auch im Allgemeinen kein bestimmtes Regulativ darüber geben, ob die Entwendung von Versatzzetteln überhaupt ein Diebstahl, ein Betrug oder eine Veruntreuung sei, sondern es muß jedesmal der Beurtheilung des Richters überlassen werden, in welche Kategorie die obigen Straffälle und die hienach entfallende Behandlung eines derlei Falles sich einstellen (Hofd. v. 15. Mai 1840 J. G. S. Nr. 437).

auf den eine solche Urkunde gelautet hat, bei einem solchen Diebstahle nicht in Betracht. Hat der Entwender gleich ursprünglich die Absicht, den Berechtigten um die Forderung zu bringen, z. B. der Schuldner entzieht aus dem Nachlasse ohne Wissen der Erben den vorfindigen von ihm ausgestellten Schuldschein, um von der Bezahlung sich zu befreien, oder entsteht diese Absicht erst später, z. B. der Diener A stiehlt seinem Herrn dessen Brieftasche, in welcher er Banknoten vermuthete, findet aber nichts, als den Schuldschein des B, zu dem er nun geht, um die Schuldforderung, angebend von seinem Herrn wegen der Einkassirunug gesendet zu sein, für sich zu erheben, so konkurrirt mit dem Diebstahle ein Betrug*). Auch die Entwendungen an Grabstätten, aus Gräbern und an Leichen sind als Diebstahl zu behandeln (§. 563).

Der Inhalt der That besteht in der Entziehung der Sache aus eines Andern Besitz, d. i. in jener Handlung, wodurch die Sache aus dem Besitze oder aus der Gewahrsame eines Andern im eigenen Besitz oder eigene Innehabung kommt, und zwar ohne Einwilligung des Besitzers oder Verwahrers der Sache und ohne Gewalt gegen die Person des Letztern (§. 483). Ob die Sache mit oder ohne Wissen des Besitzers weggenommen wurde, z. B. aus dem Zimmer, wo ein Kranker lag, den von ihm wahrgenommenen Diebstahl aber nicht hindern konnte, macht keinen Unterschied. An anvertrauten oder gefundenen Sachen kann kein Diebstahl verübt werden, weil sie nicht aus dem Besitze eines Anderen entzogen werden können (§§. 474 und 506 lit. c **), und eben so fällt der Begriff des Diebstahls weg, wenn der Besitzer zur Wegnahme der Sache seine Einwilligung gegeben hat. Nach Umständen wird im letzten Falle entweder gar keine strafbare Handlung vorhanden sein, wenn nämlich der Einwilligende hiezu das Recht hatte, oder die That bildet ein anderes Verbrechen oder Vergehen. So wird z. B. A, wenn er die von B bei C vergessene Sache mit Zustimmung des C nimmt, sie verkauft, und beide den Erlös theilen, mit C des Betruges schuldig sein (§. 502).

Der böse Vorsatz ist auf das Entziehen einer fremden Sache

*) Der Unterschied, ob eine That als Diebstahl, oder als Betrug angesehen wird, ist praktisch, nicht bloß deswegen, weil die Entwendung nach Umständen schon bei einem geringeren Betrage das Verbrechen des Diebstahls (§§. 462, 464 und 466) bildet, sondern auch deßwegen, weil der §. 479 auf den Betrug keine Anwendung findet.

**) Mir ist öfter der Fall vorgekommen, daß des Diebstahls beschuldigte Individuen den Diebstahl leugneten und angaben, die Sache gefunden zu haben, und dabei wurde der Begriff des Findens soweit ausgedehnt, daß sie auch vom Finden sprachen, wenn sie eine im gemeinschaftlichen Zimmer der Soldaten am Boden gelegene Sache, oder einen Gegenstand von einem Bette eines Kameraden, oder vom gemeinschaftlichen Tische u. dgl. zu sich nahmen. Allein in einem bewohnten Zimmer kann man im juridischen Sinne (§. 506 lit. c) nichts finden und wenn jener, der sich die Sache zueignete, wußte oder aus den Umständen wissen mußte, daß die Sache einem Kameraden gehöre, so ist die Zueignung derselben als Diebstahl am Kameraden anzusehen (§. 465 lit. c). Vergl. auch Ger. Zeit. 1855 Nr. 37 S. 147.

aus dem Besitze eines Andern mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung gerichtet. Die eigennützige Absicht ist kein wesentliches Merkmal des Verbrechens; der eigene Vortheil ist wohl gewöhnlich die Endabsicht des Diebstahls, sie kann aber auch fehlen, und es ist ohne Zweifel A ein Dieb, wenn er aus dem Besitze des reichen B Geld entwendet, um es dem armen C zu geben, oder wenn der Diebstahl nur verübt wurde, um sich gegen einen Dritten gefällig zu bezeigen *).

Der Diebstahl ist vollbracht, sobald die Sache aus eines Andern Besitz entzogen worden ist, der Dieb also dieselbe bereits in seinen Händen hat mit dem Willen sich dieselbe zuzueignen; daß er die Sache auch in besondere Verwahrung übernommen, z. B. in den Sack gesteckt oder mit derselben den Ort der That bereits verlassen habe, wird zum Begriffe des vollbrachten Diebstahls nicht erfordert **); die den Diebstahl vorbereitenden Handlungen bilden den Versuch, z. B. A steigt mit falschen Schlüsseln versehen in den Hof des B, um eine Kammer aufzusperren und daraus verschiedene Gegenstände zu entwenden, oder er hat bereits das Lokale eröffnet, und wird ergriffen.

§. 458 (172).

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird.

§. 459 (173).

Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren gleichzeitigen, oder wiederholten Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem, oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist.

1. Der höhere Betrag.

Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist der Diebstahl aus dem höhern Betrage ein Verbrechen, wenn Geld und Sachen gestohlen wurden, und der Werth der letzteren mit dem Gelde summirt 25 fl. K. M. übersteigen;

*) Das Wort „Vortheil“ kann daher im §. 457 nur im weitesten Sinne, ohne Rücksicht auf materiellen Gewinn, genommen werden. Es ist daher darunter auch die Gunst eines Dritten zu verstehen, die Jemand durch den Diebstahl erwerben will.

**) Wenn indessen A in der Wohnung des B nach eröffnetem Wäschkasten nach und nach einzelne Stücke herausnimmt, vor sich hin auf den Tisch legt, um, wenn er mit dem Herausnehmen der Wäsche fertig ist, Alles zusammenzupacken und zu entwenden, und während dieser Handlung ergriffen wird, so ist nur ein Versuch des Diebstahls vorhanden.

ob der Diebstahl vollbracht oder versucht worden sei, macht keinen Unterschied (§. 15), und es ist daher das Verbrechen des Diebstahls vorhanden, wenn A in einem Angriffe 20 fl. gestohlen und in einem andern Angriffe eine Sache im Werthe von 6 fl. zu stehlen versucht hat*).

Diese Zusammenrechnung findet auch Anwendung bei jenen Diebstählen, welche aus der Beschaffenheit der That, der gestohlenen Sache oder aus der Eigenschaft des Thäters bei einem Betrage über 5 fl. zum Verbrechen werden; es können jedoch nur gleichartige Diebstähle, welche Gegenstand derselben Untersuchung und Verurtheilung sind, zusammengezählt werden, bei Diebstählen verschiedener Qualifikazion kann eine Summirung nicht statt finden. Wenn daher A 3 fl. am versperrten Gute, und 3 fl. in Gesellschaft gestohlen hat, so kann er nur wegen des Vergehens, nicht aber wegen des Verbrechens des Diebstahls verurtheilt werden weil im Strafgesetzbuche keine Bestimmung vorkommt, welche diesen Fall als ein Verbrechen erklärt, und die taxative Anordnung der §§. 462, 464 und 466 keine ausdehnende Auslegung zulassen (Art. V K. P.); wohl aber kann jener, der zweimal am versperrten Gute einen Diebstahl von 3 fl. verübt, oder in zwei Diebstählen Ackergeräthschaften im Werthe von 6 fl. sich zugeeignet, oder der Soldat, welcher zweimal seinem Quartiergeber zusammen Sachen im Werthe über 5 fl. entwendet hat, wegen des Verbrechens des Diebstahls bestraft werden (§§. 462 e, 464 F. und 466 a **).

Die Zusammenrechnung kann dagegen nicht eintreten mit bereits verjährten, oder in der Unmündigkeit begangenen (§. 6), oder mit Familiendiebstählen (§. 736).

Der Betrag wird berechnet nach dem Werthe der Sache, welche entwendet oder zu entwenden versucht worden ist, doch kann der Werth der besondern Vorliebe (§. 305 b. G. B.) hier nicht in Anschlag gebracht werden. Eben so werden die sonst durch den Diebstahl verübten Beschädigungen in den Werth nicht eingerechnet, z. B. das Einschlagen der Fenster u. dgl.

Läßt sich der Werth des Gestohlenen weder durch die Aussage des Bestohlenen oder desjenigen, in dessen Verwahrung die Sache gewesen ist, noch durch die Angabe von Sachverständigen oder auf andere Art erheben ***), so bleibt wohl nichts übrig, als jenen Betrag als Werth

*) Kitka hat im Magazine XI. B. S. 100 nachgewiesen, daß jener, welcher mehrere Personen einzeln zu Diebstählen verleitet, welche zusammen 25 fl. übersteigen, immer als Verbrecher zu bestrafen sei, selbst dann, wenn die Verleitung keinen Erfolg hatte (§. 17). Der Verfasser stellt den Grundsatz auf: So oft es sich um die Bestrafung eines solchen Urhebers handelt, welcher andere zu strafbaren Handlungen wiederholt angestiftet hat, ist der Urheber, wenn die strafbaren Handlungen in Folge der Anstiftung unternommen wurden, im Allgemeinen so zu bestrafen, als wenn er diese strafbaren Handlungen unmittelbar (selbst) unternommen hätte.

**) Vergl. Tomaschek Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1810 I. B. S. 271 Rulf und Passi im Magazine VIII. B. S. 70 und X. B. S. 289) dann Ger. Zeit. 1854 Nr. 20.

***) Ist der Werth vom Beschädigten übertrieben angegeben worden, so kann die Schäzung veranlaßt werden.

der Sache anzunehmen, den der Inquisit erhobener Maßen für das gestohlene Gut bei der Veräußerung erhalten hat.

Werden Montursstücke durch Leute des Lokostandes entwendet, so ist für diese nach dem im Jahre 1854 erschienenen Beköstigungstarife und sonstigen Verordnungen der Ersatz stückweise und zwar wenn sie neu sind, oder noch in der ersten Kathegoriehälfte stehen, wie für neue —, wenn sie in der zweiten Kathegoriehälfte stehen, wie für altbrauchbare — und nur, wenn sie auch die zweite Kathegoriehälfte bereits ausgedient haben, wie für unbrauchbare zu leisten und darauf zu sprechen (Vdg. vom 26. April 1845 E 1063). Für neue ist die ganze Taxe, für altbrauchbare $^2/_3$, und für unbrauchbare, mit Ausnahme jedoch der Säbel oder Pallaschklingen, $^1/_8$ des vollen Taxbetrages zu entrichten (Vdg. vom 13. September 1842 E 3095 M. G. S. Nr. 54).

§. 460.

Wenn ein Diebstahl von mehreren Genossen begangen worden, so wird derselbe ohne Rücksicht auf die Vertheilung des gestohlenen Gutes jedem Mitschuldigen nach dem entwendeten vollen Betrage oder Werthe zugerechnet.

Dieser §. wurde nur deßwegen hier aufgenommen, weil die bis nun für die Armee in gemeinen Verbrechen verbindlich gewesene Theresiana im Art. 94 §. 12 die entgegengesetzte Verfügung enthält, und verordnet, daß bei einem von Mehreren begangenem Diebstahle jedem Diebsgenossen nur der in der Vertheilung ihn treffende Antheil bei Ausmessung der Strafe in Anrechnung gebracht werden solle.

§. 461 (174 I.).

2. Die gefährlichere Beschaffenheit der That: A) ohne Rücksicht auf den gestohlenen Werth;

Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag ein Verbrechen:

a) wenn der Dieb mit einer Waffe, zu deren Tragung er nicht berufsmäßig verpflichtet ist, oder mit anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, oder

b) wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; oder

c) wenn der Diebstahl von mehreren Diebsgenossen durch Einsteigen in ein Gebäude oder in die zu einem Gebäude gehörige Räumlichkeit, durch Einbruch oder eine wie immer bewirkte Oeffnung der verschlossenen Thüre eines Gebäudes oder was immer für einer zu einem Gebäude gehörigen Räumlichkeit unternommen wurde.

Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl zum Verbrechen ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag,

d. i. ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens*), der dem Bestohlenen zugefügt wurde, in drei Fällen:

a) wenn der Dieb mit einer ihm berufsmäßig (nach seinem Stande oder Gewerbe) nicht zuständigen Waffe oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen ist. Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn ein Soldat zur Zeit, wo er den Säbel an der Seite hatte, oder ein Individuum des Forstpersonals in der Militärgrenze damals, als es mit der Schußwaffe versehen war, einen Diebstahl verübte, derselbe wegen der mit sich geführten Waffe allein nicht nach §. 461 lit. a zu behandeln ist, z. B. ein Soldat wird als Brieforbonnanz mit dem Gewehre kommandirt, findet auf der Straße einen Reisenden schlafend liegen, dem er seine Uhr aus der Tasche herauszieht.

Aber auch für den Fall dürfte die erwähnte Gesetzesstelle keine Anwendung finden, wenn der Dieb eine Waffe nur zur unmittelbaren Verübung des Diebstahls selbst mitgenommen hat, z. B. der Wilddieb ein Gewehr zum Niederschießen des Wildes, der Holzdieb eine Axt zur Fällung des Holzes, weil, wenn man gleich in einem solchen Falle sagen kann, daß der Dieb bewaffnet, oder mit der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen ist, also derselbe unter den Wortlaut des Gesetzes subsumirt werden kann, doch der Geist des Gesetzes eine solche Subsumzion auszuschließen scheint; denn nach demselben ist die Bewaffnung ein Erschwerungsgrund, und zwar ein solcher, welcher selbst die Qualifikazion der an sich nicht verbrecherischen That zum Verbrechen bedingt; Erschwerungsgründe sind aber solche, welche nicht schon in, sondern noch neben oder außer dem Verbrechen, sei es im Subjekte oder in den die That begleitenden oder ihr nachfolgenden Umständen sich vorfinden. In den bezeichneten beiden Diebstählen liegt aber die Bewaffnung schon im Wesen derselben, und kann daher nicht zugleich noch als erschwerend angerechnet werden**).

Dagegen ist es in anderen Fällen hinsichtlich der Zurechnung der That als Verbrechen gleichgiltig, ob der Dieb zur Zeit des Diebstahls mit Waffen oder den erwähnten Werkzeugen aus was immer für einem

---

*) Der Ausdruck: ohne Rücksicht auf den Betrag darf nicht auf den Werth des gestohlenen Gutes, sondern muß auf den Schaden des Bestohlenen bezogen werden (§. 459); ein Schade eines Bestohlenen ist durch die Entziehung einer für den Eigenthümer ganz werthlosen Sache nicht denkbar, folglich auch nicht ein Betrag dieses Schadens.

**) Diese Ansicht findet zum Theile auch ihre Begründung im Hofdekrete vom 7. Febr. 1817 Nr. 1415 J. G. S., welches in Bezug auf den §. 154 II. F. des St. G. B. vom J. 1803 (§. 174 II. g des Zivil- und §. 462 h des M. St. G. B.) erflossen ist. In diesem wurde erklärt, daß der Wilddiebstahl unter den in der erwähnten Anordnung (§. 462 h) vorkommenden erschwerenden Umständen schon bei einem Betrage über 5 fl. aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen werde, dagegen ein Diebstahl am Wilde in einer uneingefriedeten Waldung nur, wenn er den Werth von 25 fl. übersteigt; dabei wird in diesem Hofdekrete kein Unterschied gemacht, ob der Wilddieb bewaffnet war oder nicht, und so viel mir bekannt, machte ihn auch die Praxis nicht.

Anlasse versehen gewesen ist, oder sich eigens in Bezug auf denselben, um sich nöthigenfalls vertheidigen zu können, damit versehen hat; und zwar deßwegen, weil der Diebstahl hier aus der Beschaffenheit der That qualifizirt erscheint, und nicht aus der Eigenschaft des Thäters, welches letztere dann der Fall wäre, wenn man aus dem Grunde die strengere Behandlung eintreten ließe, weil der Thäter in Absicht auf den vorhabenden Diebstahl die Waffe zu sich genommen hat.

Der bezeichnete Unterschied ist aber wieder von Bedeutung, wenn Personen, welche nach ihrem Stande oder Gewerbe Waffen tragen, oder wenn Andere bei Diebstählen, wo die Waffe (Werkzeuge) das nothwendige Mittel zur Verübung derselben ist, diese eigens in Absicht auf den vorhabenden Diebstahl mitgenommen, oder, wenn gleich diese Absicht nicht vorhanden war, dennoch zu ihrer Vertheidigung hievon Gebrauch gemacht haben; denn in beiden Fällen muß der Diebstahl im Geiste des Gesetzes als ein bewaffneter angesehen werden. Hieher gehört, wenn ein Soldat in der Nacht die Kaserne verläßt, um einen Diebstahl zu verüben, und zu diesem Behufe sein Seitengewehr mitnimmt, wenn Jemand in den Wald geht, um mit Schlingen Wild zu fangen, dabei aber zur allenfalls nöthigen Vertheidigung ein Gewehr mit sich nimmt, oder wenn der Wilddieb das zum Erlegen des Wildes mitgenommene Gewehr bei der Betretung auf der That zu seiner Vertheidigung (und nicht um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten — lit. b) verwendet.

Diejenigen, welche obgleich unbewaffnet, zur Ausführung eines von bewaffneten Dieben unternommenen Diebstahls mitgeholfen haben, sind gleich den bewaffneten Dieben selbst zu bestrafen (§. 11 und Analogie aus dem §. 478 lit. a).

ad b) Nur wenn die Gewalt (oder gefährliche Drohung) bei der Betretung auf dem Diebstahle, d. i. nach dessen Vollbringung an irgend einer Person (also nicht gerade an dem Bestohlenen) angewendet worden ist, kommt diese Bestimmung in Anwendung; wird die Gewalt vor dem Diebstahle gebraucht, so ist das Verbrechen des Raubes vorhanden, obgleich in dem Augenblicke, wo an der Person gewaltthätig Hand angelegt wurde, schon die Thätigkeit des Verbrechens so weit vorgerückt ist, daß sie als versuchter Diebstahl anzusehen wäre. Wenn daher A in die Wohnung des B eindringt, und B dazu kommt, als A eben den Kasten öffnet, A sohin auf B hinstürzt, ihn zu Boden wirft und bindet, sodann mit der aus dem Kasten genommenen Baarschaft entflieht, so ist A ohne Zweifel des Raubes schuldig. (§. 483).

ad c) Zum Dasein dieser Art des Diebstahles gehören mehrere, d. i. wenigstens zwei (§. 462 lit. c) Diebsgenossen. Als Diebsgenosse kann aber nur jener angesehen werden, welcher einverständlich mit einem Andern den Diebstahl unternimmt, es möge dieses Einverständniß durch eine vorläufige Verabredung, oder auch nur durch ein erst bei dem Beginne der That getroffenes Uebereinkommen bewirkt worden sein. Die Thathandlung besteht a) in dem Einsteigen, welches vorhanden ist, wenn der Eintritt in Gebäude und umschlossene Räume *) über Dachwerk, Thürme,

*) Ein Raum ist umschlossen, in den man nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

Mauern, Hecken oder andere Einfriedungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher, Rauchfänge und andere nicht zum Eingange bestimmte, unter oder ober der Erde schon befindliche Oeffnungen bewirkt wird; oder b) im Einbruche, d. i. in der gewaltsamen Bereitung einer noch nicht vorhandenen, oder Erweiterung einer schon existirenden Oeffnung, oder in dem gewaltthätigen Eröffnen einer bestehenden zum Eintritte oder Einsteigen tauglichen Oeffnung, z. B. Thüren oder Fenster, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese schon vorhandene oder erst gemachte Oeffnung an Mauern oder sonstigen Einfriedungen, an Gebäuden von Außen oder im Innern derselben verübt wird; oder endlich c) in dem auf was immer für eine Art bewirkten Eröffnen einer in Räume, Gebäude oder Wohnungen führenden Thür, welche durch ein Schloß, einen Riegel, eine Klinke oder in ähnlicher Art verschlossen ist, so daß sie nur durch Anwendung irgend eines zum Aufmachen geeigneten besonderen Werkzeuges, z. B. durch einen Schlüssel, Hacken u. dgl. geöffnet werden kann.

§. 462 (174 II.).

B) mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl ferner zum Verbrechen, wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, Feindesgefahr oder eines andern gemeinen oder dem Bestohlenen insbesondere zugestossenen Bedrängnisses;
b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;
c) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen in den nicht im §. 461 lit. c begriffenen Fällen; oder
d) von einem Einzelnen durch Einbruch oder Einsteigen, wenn auch an unversperrten Sachen;
e) an versperrten Sachen, wozu auch insbesondere unter Siegel verwahrte Gegenstände gehören;
f) an Holz entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldungen;
g) an Fischen in Teichen;
h) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen dieses Paragrafes ist Folgendes zu merken:

Zu a) Bedrängniß ist jenes Unglück, welches dem dadurch Betroffenen die Ueberwachung oder Beschützung seines Eigenthums erschwert, oder unmöglich macht (s. auch §§. 450 und 452 lit. b, 462 lit. a, 472 lit. b und 494 lit. a). Ob dieses Unglück ihn selbst, oder eine ihm nahestehende Person trifft, macht keinen Unterschied, wenn nur das Unglück den bezeichneten Erfolg hat. Es wird daher A nach lit. a zu behandeln sein, wenn er in das Haus des B, während dessen Gattin zum Sterben

auf dem Bette liegt, sich einschleicht und die durch diesen Umstand entstandene Verwirrung zu einem Diebstahle benützt.

Zu b) Als zum Gottesdienste geweihte Orte sind jene anzusehen, welche durch eine eigentliche Einweihung und Einsegnung zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt sind (Gotteshäuser). Hieher gehören Kirchen ohne Ausnahme, Kapellen, wenn sie für liturgische Zwecke erbaut und geweiht sind; Privatbethäuser und die Tempel der Juden, von denen man nicht sagen kann, daß sie zum Gottesdienste geweiht sind, gehören nicht hieher.

Zu c) Zum Wesen des Gesellschaftsdiebstahls gehört die Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zur gemeinschaftlichen Verübung eines bestimmten Diebstahls. Ob diese Vereinigung verabredet oder erst an dem Orte der That, wo sich die Diebe zufällig treffen, zu Stande kam, macht keinen Unterschied, wenn sie nur zur Verübung des Diebstahls selbst gemeinschaftlich mitgewirkt haben. Wenn **A** und **B** sich vereinigen, den **C** zu bestehlen, **A** zur bestimmten Zeit am Orte der That erscheint, und nachdem er vergebens auf **B** wartet, allein den Diebstahl verübt und dann mit **B** theilt, oder wenn **A** und **B** an einem und demselben Orte zufällig zusammen kommen, und obschon sie von einander wissen, jeder für sich stiehlt, so ist kein Gesellschaftsdiebstahl vorhanden; dagegen ist derselbe anzunehmen, wenn **A** dem **B** bei Ausübung des Diebstahls durch wirkliches Handanlegen oder auf eine andere Art behilflich ist, z. B. **A** und **B** gehen in das Gewölbe eines Goldarbeiters, und während **A** mit dem Kaufmanne über den Preis des Kaufobjektes spricht, stellt er sich so, daß dieser den **B** nicht sehen kann, der unterdessen irgend eine Kostbarkeit entwendet. Wurde ein Diebstahl von mehreren hiezu Verbundenen begangen, so erscheint die während des Diebstahls verübte Entwendung jedes einzelnen Gegenstandes an dem gemeinschaftlich Bestohlenen *) als in Gesellschaft vollbracht, wenn auch der einzelne Gegenstand nicht eben in Folge einer besonderen Verabredung entwendet wurde oder dabei nicht Alle mitgewirkt haben, oder selbst Einer ohne Wissen der Anderen eine Sache entwendet hätte.

Der §. 462 lit. c tritt aber nur dann in Anwendung, wenn der Diebstahl nicht auf eine in §. 461 lit c angeführte Art begangen worden ist.

Die Bestimmung d) unterscheidet sich von jener in lit. c §. 461 nur durch die Anzahl der Verbrecher.

Zu e) Die Thathandlung besteht hier in dem Eröffnen jenes Behältnisses, worin das zu stehlende Gut versperrt ist. Ob das Behältniß ein Kasten, eine Kiste, eine Schatulle u. dgl. ist, ob das Oeffnen durch den gewöhnlichen Schlüssel, durch Ditriche oder auf gewaltsame Art erfolgte, macht keinen Unterschied. Behältnisse, an denen der Schlüssel steckt, sind, wenn sie auch zugeschlossen sein sollten, als versperrt nicht anzusehen. Die Absicht muß auf die Verübung eines Diebstahls am versperrten Gute gerichtet sein. Wenn **A** zu **B** kommt, um sein Buch zu holen, und da er den **B** nicht trifft, den an der Wand hängenden Schlüssel nimmt, den Kasten, worin er das Buch zu finden meint, aufmacht, und nun Etwas

*) Wenn während des Diebstahls in Gesellschaft ein Genosse dem andern etwas entwendet, so ist dies kein Gesellschaftsdiebstahl.

entwendet, so kommt der §. 462 lit c nicht in Anwendung, jedoch muß aus den Umständen erwiesen werden, daß der Kasten nicht in diebischer Absicht aufgesperrt worden sei.

Wurde ein versperrtes Behältniß entwendet, worin Sachen im Werthe über 5 fl. waren, so wird dem Entwender der Diebstahl am versperrten Gute imputirt, es wäre denn, daß von ihm nachgewiesen wird, daß seine Absicht nur auf die Zueignung des Behältnisses gerichtet war, oder daß er nach dem Zwecke, wozu das Behältniß gewöhnlich dient, nicht vermuthen konnte, daß andere, als sonst gewöhnlich aufbewahrte Sachen, darin sich befinden *).

Eben so wird beim Versuche eines Diebstahls zu entscheiden sein, und der Thäter nur wegen des Vergehens des versuchten Diebstahls zu bestrafen, wenn er wußte oder mit Wahrscheinlichkeit vermuthen konnte, daß in dem versperrten Behältnisse nur Sachen aufbewahrt seien, deren Werth 5 fl. nicht übersteigt (S. Justizhofdekret vom 5. Oktober 1804 in Vorschitzky's Handbuch S. 116 — Maucher S. 182).

Zu den unter Siegel verwahrten Gegenständen gehören auch jene, welche in plombirten Behältnissen sich befinden, z. B. Getreide in plombirten Säcken.

Zu f) Die Einfriedigung kann geschehen durch Mauern, Zäune, Wälle, Gräben u. dgl. In uneingefriedeter Waldung ist bei einem Betrage über 5 fl. der Diebstahl nur dann ein Verbrechen, wenn die Beschädigung der Waldungen erfolgt ist. Wer in einem uneingefriedeten Walde einen Baum im Werthe von 6 fl. umhackt und sich zueignet, ist nicht nach diesem Absatze zu behandeln, wohl aber, wenn er eine größere Anzahl von noch ganz jungen Baumpflanzen im Werthe von 6 fl. entwendet **).

Zu g) In „Teichen," d. i. solchen künstlich angelegten oder gepflegten größeren Wasserbehältnissen, wo die Fische weder beim Zuflusse noch beim Abflusse des Wassers entkommen können. Der Fischdiebstahl aus solchen, wenn gleich künstlichen Wasserbehältnissen, welche keine Teiche sind, z. B. aus Bassins, gehört nicht hieher.

Zu h) Unter „Wild" werden alle jagdbaren vierfüßigen Thiere

---

*) Dieser Grundsatz muß überhaupt in allen jenen Fällen gelten, wo Jemand eine Sache entwendet hat, in welcher eine andere sich befand, von deren Dasein der Dieb keine Kenntniß hatte, und welche er auch in dem gestohlenen Gute nicht vermuthen konnte, z. B. **A** stiehlt dem **B** ein Buch, worin eine Banknote von 25 fl. lag. Wird der Diebstahl sogleich entdeckt und das Buch dem Thäter abgenommen, ehe er die 25 fl. sich daraus zugeeignet hat, so kann nur der Werth des Buches in Anschlag gebracht werden, hat er das Buch und die darin vorgefundenen 25 fl. behalten, so scheint das Zueignen dieser 25 fl. nicht als Diebstahl, weil beim Entwenden die Absicht des Thäters hierauf nicht gerichtet war, sondern als Betrug angesehen werden zu müssen.

**) Wer ohne waldämtliche Anweisung Holz fällt oder ausführt, wer eine ihm nicht zugestandene Benützung der Waldprodukte sich erlaubt, wer endlich sonst die Forstpolizei übertritt, macht sich des Waldfrevels schuldig, und ist im politischen Wege zu bestrafen. Siehe Forstinstrukzion für die Militärgrenze vom 18. November 1839 B 4988 §. 117 und 121.

verstanden, welche nicht zu den Hausthieren gehören, sondern gewöhnlich im Zustande der natürlichen Freiheit leben. Schwarzwildstücke außerhalb des Thiergartens, so wie schädliche Raubthiere im Freien kann Jedermann erlegen.

Der in diesem Absatze bezeichnete Diebstahl kann in drei Fällen, in uneingefriedeten Waldungen nur dadurch begangen werden, wenn der Wilddieb dabei eine besondere Kühnheit an den Tag legt, d. i. keine sein Leben oder körperliche Sicherheit bedrohende Gefahr achtet, oder aus dieser Beschäftigung einen ordentlichen Erwerb macht. Dieser Diebstahl ist im Allgemeinen durch das Enttragen des erlegten Thieres von dem Thatorte vollendet, dagegen so lange es im Jagdreviere liegt, als noch im Besitze des Reviereigenthümers befindlich, nur als versucht anzusehen *).

§. 463 (175 I.).

3. Die Eigenschaft der gestohlenen Sache: A) ohne Rücksicht auf den Betrag;

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, wenn er

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder

b) an Nahrungs- und Vertheidigungserfordernissen eines belagerten oder eingeschlossenen, oder auch eines andern gegen den Feind vertheidigten Platzes, oder

c) an den in den §§. 362 lit. c und 366 genannten Gegenständen begangen wird.

Der Absatz a) findet Anwendung wenn die gestohlene Sache unmittelbar zum Gottesdienste bestimmt ist, als: Kelch, Ciborium, Monstranze und der Diebstahl mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen wird, z. B. Ausschütten der im Ciborium befindlichen Hostien auf den Boden. Die letztere Handlung begründet eigentlich das Verbrechen der Religionsstörung (§. 401 lit. b), und eben deßwegen ist der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag als Verbrechen erklärt.

Der Fall unter b) kann nur in Kriegszeiten vorkommen.

§. 464 (175 II.).

B) mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sachen wird der Diebstahl ferner zum Verbrechen, wenn er den Werth von fünf Gulden übersteigt, und

a) an Munizion, Artillerie- oder Marinegut, ärarischen Waffen, Pferden, Wägen oder Ausrüstungsgegenständen;

b) an Nahrungs- oder Montursvorräthen, oder anderem Aerarialgute;

*) Siehe die Entscheidung des o. G. u. K. Hofes in der Ger. Zeit. 1852 Nr. 121. Diese Ansicht wird bekämpft in der Ger. Zeit. 1854 Nr. 46, dagegen vertheidigt in Nr. 91.

c) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;
d) an Bienenstöcken in der Militärgrenze;
e) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen; und in Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient;
f) an Ackergeräthschaften auf dem Felde;
g) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten verübt worden ist.

Zur Erläuterung dieses §. wird Folgendes bemerkt:

ad a und b. Gegenstand dieses Verbrechens ist überhaupt das ärarische Gut, und zwar nicht bloß jene Sachen, welche zu militärischen Zwecken dienen und von denen hier mehrere beispielsweise aufgezählt sind, sondern auch jene, welche zu andern (nicht militärischen) Zwecken bestimmt sind, wenn sie nur dem Aerar gehören, z. B. das für die Pferde bestimmte ärarische Futter. Gegenstände, welche bloß in der Verwahrung des (Zivil- oder Militär-) Aerars sich befinden, sind kein ärarisches Gut, die Entwendung derselben ist daher nicht nach diesen Bestimmungen zu beurtheilen; dagegen ist der Diebstahl am ärarischen Gut auch dann vorhanden, wenn dasselbe in der Innehabung eines Privaten sich befindet. Hieher gehören insbesondere auch jene Gegenstände, welche vom Aerar dem Manne zur Bekleidung, zur Bewaffnung oder zu einem sonstigen Gebrauche, wie z. B. das Bettzeug gegeben werden. Wenn daher ein Soldat dem andern sein Gewehr entwendet, so macht er sich des Diebstahls am ärarischen Gute *), und nicht am Kameraden schuldig.

Zum Dasein dieses Verbrechens wird ferner erfordert, daß die Absicht auf einen Diebstahl am ärarischen Gute gerichtet war, mithin dem Thäter bekannt war (oder aus den Umständen erweislich bekannt sein mußte), daß die entwendete Sache ein Eigenthum des Aerars war; fehlt dieses Erforderniß, so kann von einem Diebstahle am ärarischen Gute keine Rede sein.

ad e. Aus den Schlußworten: „welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient" folgt, daß der Diebstahl am Laube der Maulbeerbäume nur während der Zucht der Seidenwürmer nach diesem Absatze zu beurtheilen sei.

Das Wort „Baum" ist hier im weiteren Sinne zu nehmen und begreift in sich auch Sträuche.

ad g. Tagbaue sind die an den obern Flächen zum Gewerbsbetriebe errichteten Bauten, Halden sind Schlacken, welche bei Gruben- oder Schmelzwerken als unnützes (taubes) Gestein zusammen gehäuft liegen (in denen aber häufig noch Fossile enthalten sind); Aufbereitungswerkstätte endlich sind jene, wo die gewonnenen Bergwerks-

*) Daß dieser Unterschied von praktischem Einflusse sei, zeigt die Vergleichung mit §. 465 lit. c.

produkte erst zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse tauglich gemacht werden müssen.

§. 465 (176 I.).

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen: 4. Die Eigenschaft des Thäters. A) ohne Rücksicht auf den gestohlenen Betrag.

a) wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat;

b) wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehliget ist, verübt, oder durch andere wissentlich verüben läßt;

c) wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Obern, oder der Letztere seinen Untergebenen bestiehlt.

Nach den Bestimmungen dieses §. ist ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen

a) der Gewohnheitsdiebstahl. Ein Gewohnheitsdieb ist derjenige, welcher bei jeder Gelegenheit Diebstähle verübt, ohne daß ein besonderer Bestimmungsgrund dazu vorliegt und dadurch einen andauernden Hang zum Stehlen an den Tag legt. Nicht eine mehrmalige Bestrafung wegen Diebstahl und auch nicht eine Wiederholung des Stehlens allein begründet den Begriff eines Gewohnheitsdiebstahls, denn wenn ein auch mehrmal bestrafter Dieb neuerdings stiehlt, weil Noth ihn dazu bringt, so kann man nicht sagen, daß er aus Gewohnheit stehle; diese ist hauptsächlich darin zu erkennen, daß Jemand ohne einen andern Bestimmungsgrund, als um zu stehlen, Diebstähle verübe. Gewohnheitsdiebe sind meistens arbeitsscheue Menschen, wo der Diebstahl gleichsam als Erwerbsquelle dient, indessen findet sich dieser Hang auch bei andern Personen.

b) Wem das Gut gehöre, macht hier keinen Unterschied, und es würde daher ein Soldat, der zur Bewachung eines Verstorbenen kommandirt ist, nach diesem Absatze zu behandeln sein, wenn er von der Leiche einen Ring im Werthe von 2 fl. abzieht und sich zueignet. Eben so gehört hieher der Diebstahl an dem zu bewachenden ärarischen Gute. „Wissentlich,“ d. i. der Wache muß bekannt sein, daß der Andere einen Diebstahl verübe. Wenn der Soldat Gegenstände zu bewachen hat und es kommt Jemand, von dem er glaubte, daß er selbe ganz oder zum Theile wegzunehmen berechtigt sei, so kann ihm wohl, wenn diese Voraussetzung irrig war, in Hinsicht des von diesem verübten Diebstahls ein Verschulden und nach Umständen eine Verletzung der ihm gegebenen Wachverhaltungen, aber keine Mitschuld am Diebstahle zugerechnet werden.

c) Unter „Soldat“ sind alle auf die Kriegsartikel verpflichteten Personen mit Einschluß der Offiziere zu verstehen; die bloß auf Satzungen beeideten Individuen können daher des hier bezeichneten Diebstahls sich nicht schuldig machen. Kameraden sind jene, welche auf derselben militärischen Stufe stehen, also der Gemeine

zum Gemeinen der Feldwebel zum Feldwebel, der Lieutenant zum Lieutenant u. s. w. *).

§. 466 (176 II.).

B) mit Rücksicht auf den Werth über fünf Gulden.

Der über fünf Gulden betragende Diebstahl wird aus der Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen, wenn der Diebstahl:

a) von einer einquartirten Militärperson an dem Quartierträger oder seiner Familie;

b) von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder andern Hausgenossen;

c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, oder überhaupt von solchen Leuten begangen wird, vor welchen man sich ihres freien Eintrittes, oder besonderen Geschäftes wegen nicht so leicht hüten kann;

d) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder des Vergehens des Diebstahls wegen gestraft wurde.

Hinsichtlich der Bestimmnngen dieses §. ist zu bemerken und zwar:

zu a) daß unter Familie im strengen Sinne sonst nur die Gattin und die im Hause lebenden Deszendenten der Eheleute zu verstehen seien, hier jedoch dieses Wort im weiteren Sinne genommen zu

*) Diebstähle an Eßwaaren, Getränken, Tabak oder geringfügigen Gegenständen, welche zur Reinigung oder zum Ausbessern, zum unmittelbaren Genusse oder eigenem Gebrauche dienen, werden in einigen Armeen (s. z. B. den 61. K. A. der preußischen, 63. K. A. der schleswig-holsteinischen Armee) das erste Mal im Disziplinarwege bestraft. Das großherzoglich hessische M. St. G. B. enthielt eine solche Anordnung nicht, dagegen wurde nachträglich im Gesetze vom 11. September 1833 verordnet, daß geringfügige, den Werth von 6 kr. im Ganzen nicht übersteigende, von gemeinen Soldaten an Kameraden oder im Quartiere geschehenen Zueignungen von Eßwaaren, Getränken, Tabak, Feuerzeuggeräthschaften, Putz-, Flick- und Reinigungsmaterialien und ähnlichen Gegenständen mit Ausnahme von Geld, in soferne die zugeeigneten Gegenstände zum eigenen Gebrauche verwendet werden sollten oder verwendet worden sind und nicht erschwerende Umstände hinzutreten, namentlich ein zugeschnallter Tornister oder dgl. eröffnet worden ist, das erstemal mit 4—6tägigem, das zweitemal mit 12—32tägigen, und nicht als Diebstahl zu bestrafen seien. Aehnliches geschah bis nun auch häufig in der österr. Armee, und wie mir scheint, nicht ohne Grund, weil gewiß die böse Triebfeder bei jenem nicht in so hohem Grade vorhanden ist, der seinem Kameraden ein Stückchen Brot oder Kreide entwendet, als der Geld von gleichem Werthe stiehlt. Vielleicht wäre es zweckmäßig, dieß ausdrücklich zu verfügen, weil sonst nach dem Gesetze der Diebstahl eines Stückchens Kreide im mindesten Werthe immer gerichtlich bestraft werden soll (§. 65). Das St. G. B. für Baden v. J. 1845 §. 397 behandelt derlei geringfügige Entwendungen als Polizeifrevel. S. die Erl. zum §. 457 S. 375, zweiter Absatz.

sein scheint, und also auch die Eltern des Quartiergebers oder die sonst im Hause lebenden und vom Quartiergeber zur Familie gerechneten Anverwandten, Pflegekinder, und insbesondere in der Militärgrenze alle zu einem Grenzhause konskribirten Individuen zu verstehen sein dürften. Eben so ist unter

b) das Wort „Dienstleute“ im weiteren Sinne zu nehmen, und begreift auch in sich Handlungsdiener, welche sonst zu den Dienstleuten nicht gerechnet werden. „Hausgenossen“ sind alle, welche mit dem Dienstgeber in der gemeinschaftlichen Wohnung und Haushaltung leben, also nicht bloß die Familienglieder, Anverwandte, Gäste für längere Zeit, sondern auch das dienende Personale. Des Diebstahls unter

c) machen sich schuldig, Lehrjungen, wenn sie ihren Meister *), Taglöhner, wenn sie jenen bestehlen, der sie zur Arbeit gedungen hat, dann Gewerbsleute oder überhaupt alle, vor welchen man sich ihres freien Eintrittes oder besonderen Geschäftes wegen nicht leicht hüten kann, z. B. Rauchfangkehrer, Barbiere, Stiefelputzer u. dgl., wenn sie in der Wohnung einen Diebstahl verübt haben, es mag die Sache dem Herrn der Wohnung oder wem immer gehören. Im Absatze

d) ist kein Unterschied ob die zweimalige Bestrafung von einem Zivil- oder Militärgerichte verhängt worden ist, dagegen scheint, wie dieß in Bezug auf das frühere Strafgesetz mit der hofkriegsräthlichen Verord. vom 20. Juli 1842 C 857 ausdrücklich erklärt worden ist, der Absatz lit d dann nicht angewendet werden zu können, wenn der Thäter früher nur einmal gerichtlich und einmal im Disziplinarwege, oder zweimal nur im Disziplinarwege wegen Diebstahls bestraft worden ist.

§. 467 (177).

Wenn der Diebstahl nach §§. 465 und 466 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

Wenn daher A den Soldaten B zu einem Diebstahle am Quartiergeber verleitet, ihm dabei behilflich ist, oder vorläufig ihm seinen Beistand nach verübten Diebstahle zusagt (§. 11), so ist A nicht wegen Mitschuld an dem Verbrechen des Diebstahls zu bestrafen, außer wenn der Betrag oder der Werth des Gestohlenen 25 fl. übersteigt, oder der Diebstahl, an welchem A sich betheiligt hat zu jenen gehört, von denen in den §§. 461—464 gehandelt wird.

Auf das Verbrechen der Veruntreuung (§. 472) hat dieser §. keine Anwendung.

§. 468 (178).

Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§. 459 bis 466 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er Strafe des Verbrechens des Diebstahls.

*) Kitka Rechtsfälle zur Erläuterung der §§. 176 und 179 des Z. St. G. B. (Magazin VIII. B. S. 347).

mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

Unter den erschwerenden Umständen, wovon im Nachsatze dieses §. die Rede ist, sind sowohl die Qualifikazionsumstände der §§. 459—466, als auch die Erschwerungsumstände im Allgemeinen (§§. 111—113), so weit diese nach dem Sinne des §. 116 in Entgegenhaltung mit den eintretenden Milderungsumständen als überwiegend erscheinen, mitbegriffen.

Um daher den höheren Straffatz des schweren Kerkers von 1—5 Jahren in Anwendung zu bringen, kommt es nicht darauf an, daß wenigstens zwei den Diebstahl zum Verbrechen qualifizirenden Umstände im Sinne der §§. 459—466 vorhanden seien, sondern nur darauf, ob der Richter nach seinem Ermessen bei Erwägung aller Umstände des einzelnen Falles die erschwerenden Umstände überwiegend findet *).

§. 469 (179).

Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden, oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden; — oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sachen zu erhalten; oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

Der höhere Straffatz dieses §. tritt auch beim Versuche und insbesondere im ersten Falle auch dann ein, wenn einer der Diebstähle, welche zusammen 300 fl. ausmachen, auch nur versucht worden sind (§. 15 *). „Besondere Verwegenheit“ ist vorhanden, wenn der Dieb, ungeachtet der augenscheinlichen Gefahr angehalten zu werden, dennoch die That verübt. Besondere Gewalt, z. B. der Dieb erbricht eine mehrfach verschlossene starke Thür. Besondere Arglist, z. B. A kommt in das Haus des Arzten B, um zu stehlen, gibt vor, daß er um B komme, damit er zu einem Kranken gehe, und während B in das Nebenzimmer sich entfernt, ruft er dessen Bedienten, er möge zu seinem Herrn gehen, und diesen Augenblick benützend entflieht er mit einer gestohlenen Uhr.

Auf den Diebstahl aus Gewohnheit ist nach dem nicht unterscheidenden Wortlaute des §. 469 immer der höhere Straffatz dieses

---

*) S. Ger. Zeit. v. J. 1853 Nr. 69 S. 290. Die Frage, ob die §§. 54 und 178 des Zivil- (124 und 468 Militär-) St. G. B. gleichzeitig angewendet werden können, wird in der Ger. Zeit. 1853 Nr. 153 bejahet, dagegen in Nr. 137 dann J. 1854 Nr. 12 verneint. S. auch Ger. Zeit. 1854 Nr. 90 S. 369.

**) Hye Beitrag zur Erklärung der §§. 8 und 179 des Ziv. (§§. 15 und 469 Mil.) St. G. B. (Ger. Zeit. 1853 N. 53). Kitka Rechtsfälle (Magazin VIII S. 347).

§. anzuwenden, und nicht erst dann, wenn der Diebstahl auch ohne diesen Umstand ein Verbrechen begründet *).

Der zweite Fall dieses §. unterscheidet sich von dem Raube dadurch, daß bei dem letzteren die gefährliche Drohung oder Gewalt geübt wird, um in den Besitz einer beweglichen Sache erst zu gelangen, wogegen hier vorausgesetzt wird, daß der Thäter bereits im Besitze der Sache sich befindet, und nur zur Wahrung dieses Besitzes Drohung oder Gewalt anwendet. Hat er den Besitz der Sache bereits aufgelassen, und er gebraucht Gewalt zur Wiedererlangung desselben, so hat nicht die Strafe des §. 469, sondern jene des Raubes einzutreten, z. B. A ist bei B eingebrochen, um Kleider zu stehlen, durch ein Lärmen von Außen erschreckt ergreift er die Flucht aus dem Zimmer mit Zurücklassung der bereits aus dem Kasten entzogenen Kleider. Wie er aber sieht, daß nur der 14jährige Knabe C des B in das von ihm (A) eben verlassene Zimmer tritt, und sonst Niemand zu Hause ist, kehrt er zurück, gibt dem C einen Schlag auf den Kopf, daß er betäubt niederstürzt, bemächtig sich sodann der Kleider und entflieht.

§. 470 (180).

Der Umstand, daß ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 459 bis 466 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen; jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

Wird ein Diebstahl an versperrtem Gute in der Nacht, d. i. in der Zeit vom Sonnenuntergang bis zum Aufgange derselben mit Ausschluß der Morgen- und Abenddämmerung, begangen, so ist dieß ein Erschwerungsumstand, es kann aber dessenungeachtet noch immer auf die Strafe zwischen 6 Monaten und einem Jahre erkannt werden. Würde aber noch ein anderer Erschwerungsgrund eintreten, welcher durch keinen Milderungsumstand aufgewogen wird, so ist auf den Strafsatz von 1—5 Jahren zu sprechen (§. 468 **).

*) Für die letztere Ansicht hat sich Lasch in der Ger. Zeit. 1851 S. 262 Anm. 2 aus dem Grunde ausgesprochen, weil auf den bloßen Gewohnheitsdiebstahl der §. 178 Ziv. (§. 468 des Mil.) St. G. B. Anwendung findet, dagegen ist in 2 Fällen (Ger. Zeit. 1853 S. 167 und J. 1854 S. 259) vom obersten Gerichtshofe entschieden worden, daß die im §. 179 (469) enthaltenen Fälle des Diebstahls Ausnahmsfälle sind, welche nur mit der in eben diesem §. 179 enthaltenen Strafe zu belegen sind, so daß die Strafbestimmung des §. 178 (468) lediglich auf andere, im §. 179 (169) nicht normirte Diebstahlsfälle anwendbar erscheint. Vgl. auch Kitka Rechtsfall zur Erläuterung der §§. 174 ad I., 177 178 und 179 des Ziv. (§§. 461, 467—469 des Mil.) St. G. B. (Magazin X. B. S. 44).

**) Bei besonders nachtheiligen und wiederholten Diebstählen in der Militärgrenze sind die Regimentskommandanten ermächtigt, für die Entdeckung und Einbringung

§. 471.

In Kriegszeiten ist der Diebstahl mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, wenn er sich schon bei einer und derselben That über einhundert Gulden beläuft, und überdieß dadurch erschwert wird, daß entweder durch den Diebstahl in Bezug auf die militärischen Operazionen gegen den Feind ein großer Nachtheil herbeigeführt worden ist, oder daß drei von den in den §§. 461 bis 466 aufgeführten Umständen zugleich eintreten.

Die Todesstrafe kann nur eintreten in Kriegszeiten, wenn der Betrag oder der Werth des gestohlenen Gutes in einer und derselben That (also ohne Zusammenrechnung mehrerer für sich bestehenden, zusammen nicht einen Diebstahl bildenden Angriffe) den Betrag oder Werth von hundert Gulden übersteigt und entweder hiedurch in Bezug auf die militärischen Operazionen gegen den Feind ein großer Nachtheil wirklich herbeigeführt worden ist, oder b) drei der in den §§. 461—466 erwähnten den Diebstahl zum Verbrechen qualifizirenden Umstände bei einem und demselben Diebstahle zugleich eintreffen, z. B. ein Soldat, der schon zweimal wegen Diebstahl bestraft worden ist, stiehlt versperrtes ärarisches Gut, zu dessen Bewachung er befehligt ist (§ 466 lit. d, 462 lit. e, 464 lit. a und 465 lit. b) im Werthe über 100 fl. *)

§. 472 (181).

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: A) aus der Beschaffenheit der That.

Die Veruntreuung eines Betrages von mehr als fünf Gulden ist als Verbrechen zu behandeln, wenn

a) Jemand ein vermög seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes, Dienstes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut; oder wenn

b) Jemand eine ihm zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassernoth, Feindesgefahr oder eines sonstigen allgemeinen, oder dem Beschädigten insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses anvertraute Sache vorenthält oder sich zueignet.

Eine Veruntreuung begeht derjenige, welcher eine von Jemanden ihm anvertraute bewegliche, fremde Sache rechtswidrig vorenthält oder sich zueignet.

Der Gegenstand der Veruntreuung ist eine fremde bewegliche anvertraute, d. i. aus dem Besitze oder Innehabung einer Person in die Gewahrsame (Obhut) einer andern zu was immer für einem, wenn gleich vorübergehenden Zwecke, z. B. zur Bearbeitung, Aufbewahrung, zum Verkaufe, Gebrauche u. s. w. übergebene (§.

---

der Diebe eine Belohnung von 25—50 fl. zuzusichern (Vdg. vom 17. August 1811 B 2577).

*) Durch einen Diebstahl von einigen 100 fl. wird sehr selten für die militärischen Operazionen ein großer Nachtheil entstehen, indessen ist der Fall nicht unmöglich.

506 lit. c) Sache; an der eigenen Sache kann man keine Veruntreuung begehen (§. 474 2. Abs.). Die dem Gläubiger vom Schuldner als Pfand übergebene Sache wird zwar dadurch noch nicht eine eigene des Pfandgläubigers, allein dessen ungeachtet begeht er durch deren Veräußerung an sich allein noch keine Veruntreuung; denn dem Pfandgläubiger steht ein dingliches Recht auf das Pfand zu, kraft dessen er nach §. 454 a. b. G. B. dasselbe einem Dritten weiter verpfänden, aus demselben seine volle Befriedigung suchen und zu diesem Ende die Feilbietung des Pfandes verlangen kann. Wenn nun der Pfandinhaber das Pfandstück ohne Einverständniß des Pfandgebers veräußert, so fällt ihm nur eine Verletzung des Pfandvertrages zur Last, wegen welcher er im zivilrechtlichen Wege zur Zurückverschaffung des Pfandstückes oder zum Schadenersatze verhalten werden kann; nur dann, wenn bei einer solchen Veräußerung eine absichtliche Bevortheilung des diesfälligen Schuldners stattgefunden, beziehungsweise der Pfandinhaber, falls für das Pfandstück mehr gelöst worden wäre, als dessen Schuldforderung betrug, auch den Ueberschuß sich zugewendet und sonach dem Schuldner einen Schaden an seinem Vermögen verursacht hat, ist hinsichtlich dieses Ueberschusses eine Veruntreuung vorhanden.

Die Thathandlung besteht entweder a) in dem widerrechtlichen Vorenthalten der anvertrauten Sache, indem derjenige, dem sie anvertraut wurde, zur Zeit, wo er sie herausgeben soll, den Besitz derselben widerrechtlich fortsetzt, oder b) in dem eigenmächtigen Zueignen derselben, indem der Inhaber der Sache während der Innehabung sich die Rechte eines Eigenthümers über die anvertraute Sache anmaßt, z. B. das ihm zur Aufbewahrung übergebene Geld verzehrt, verspielt, die ihm zur Uebergabe an einen Dritten oder zur Bearbeitung anvertraute Sache verkauft u. dgl. *). Auch der Arrestant, der die ihm zum Gebrauche gegebene und eben dadurch anvertraute ärarische Bekleidung bei seiner Entweichung mitnimmt und hintangibt, begeht dadurch eine Veruntreuung (s. Anm. zum §. 208 S. 179). Der böse Vorsatz liegt in dem Bewußtsein, daß man eine anvertraute Sache vorenthalte oder sich zueigne, wobei man die Entschuldigung des Thäters, daß er den Schaden gelegenheitlich habe gut machen wollen eben so wenig, wie beim Diebstahle, gelten lassen kann. War aber schon bei der That erweislich die Absicht da, den Ersatz sogleich zu leisten, so fällt mit dem Mangel der verbrecherischen Absicht der Zueignung auch die Zurechnung der Veruntreuung hinweg, z. B. zu einem Kassabeamten kommt ein Gewerbsmann, der Beamte der zufällig kein Geld bei sich hat, nimmt den Betrag aus der Kassa, und legt einen Zettel hinein, wo er das Faktum angibt und am andern Tag den Abgang zu ersetzen zusagt. Die Endabsicht ist meistens dahin gerichtet, sich einen Vortheil zu verschaffen, sie

*) Die rechtswidrige Vorenthaltung einer Sache begreift übrigens schon die Zueignung in sich. Es ist daher zum Thatbestande der Veruntreuung der Beweis der Zueignung nicht nothwendig, sondern nur, daß der Thäter die anvertraute Sache zur Zeit, wo er sie herausgeben soll, nicht herausgibt, somit widerrechtlich vorenthält, es geschehe dieß, daß er sie in seiner Macht behält, ihre Innehabung verläugnet oder verheimlicht oder bereits darüber disponirt hat.

gehört jedoch nicht zum Wesen der Veruntreuung, wohl aber ist, wie beim Diebstahle erforderlich, daß durch die Veruntreuung der Schade desjenigen beabsichtigt werde, welcher die Sache mittelbar oder unmittelbar anvertraut hat. Wenn daher A beim Gastwirthe B ein Mahl für sich, dann für C und D bestellt, letztere, welche mit B in gar kein Vertragsverhältniß traten, den auf sie entfallenden Theil dem A geben, damit er den B bezahle, A aber das Geld verspielt und weil er das Mahl dem B nicht bezahlt, von diesem geklagt wird; so kann A wegen Veruntreuung nicht bestraft werden, weil B dem A nichts anvertraut, C und D aber dadurch, daß A das Geld verspielt und sohin dem B nicht bezahlt hat, keinen Schaden erleiden, indem sie dem B zu nichts verpflichtet sind. Hätte aber A dem B bei der Bezahlung gesagt, daß C und D ihren Antheil zahlen werden, und das von ihnen erhaltene Geld verspielt, dann wäre er als Betrüger zu behandeln.

Vom Vorenthalten im Sinne des Gesetzes kann, wie bereits angedeutet ist, nur dann die Rede sein, wenn die Sache rechtswidrig zurückbehalten wird, oder in dem Vorenthalten schon die stillschweigende Erklärung liegt, die Sache niemals ausfolgen zu wollen. Wenn A die geliehene Sache des B deßwegen nicht herausgibt, weil ihm B eine Schuld nicht bezahlt und vor der Herausgabe die Bezahlung verlangt, oder wenn A für die vom B ausgeliehene und verlorene Sache demselben den Werth ersetzt hat und da A sie später findet, ihm sie nur gegen Rückstellung des empfangenen Werthes herausgeben will, so ist keine Veruntreuung vorhanden, weil im ersten Falle die Absicht, die Sache nie zurückzustellen und dadurch dem B rechtswidrig einen Schaden zuzufügen, nicht vorliegt, und im zweiten weder ein rechtswidriges Vorenthalten noch ein Zueignen vorhanden ist (§§. 471 und 980 b. G. B.) Ein Versuch dieses Verbrechens ist nicht denkbar, denn in dem Augenblicke, wo die herauszugebende Sache vorenthalten, oder die anvertraute, es sei vor oder nach dem Zeitpunkte der zu geschehen habenden Zurückstellung sich zugeeignet wird, ist das Verbrechen schon vollendet. Es ist daher keine versuchte, sondern eine vollbrachte Veruntreuung vorhanden, wenn in dem Augenblicke, als A die anvertraute Sache des B dem C zum Kaufe anbietet, angehalten wird, weil schon in diesem Anbieten die Anmaßung des Eigenthumsrechtes über diese Sache liegt, worin eben die Zueignung besteht.

Die Veruntreuung ist vom Diebstahle wesentlich dadurch unterschieden, daß beim letzteren der Thäter selbst sich in den Besitz einer Sache setzt, sie also aus dem Besitze eines Andern entzieht, wogegen bei der Veruntreuung ein Anderer den Thäter in den Besitz (Innehabung) gesetzt, die Sache zur Gewahrsam übergeben, sie ihm anvertraut hat. Nicht ein allgemeines Vertrauen, sondern ein spezielles Anvertrauen ist zum Begriffe dieses Verbrechens erforderlich. Daher kann die in jeder Hausgenossenschaft unvermeidliche Zugänglichkeit, die Dispositionsmöglichkeit oder die Berechtigung zu einem bestimmten Gebrauche oder zu einer besondern Verfügung das hier geforderte Verhältniß des Anvertrauens der Gewahrsame nicht begründen. Wenn daher ein Offizier beim Ausgehen aus seiner Wohnung seinem Diener aufträgt, sich von derselben nicht zu entfernen und auf Alles Acht zu geben, und der

Diener nimmt z. B. eine Uhr aus dem Zimmer in der Absicht, selbe zu verkaufen und das Geld für sich zu verwenden, so liegt in dieser Handlung ein Diebstahl; wenn dagegen ein Offizier bei seiner Abreise sein Zimmer versperrt, seine Uhr aber dem Diener übergibt, damit er sie in seinem Koffer oder wo immer aufbewahre, und der Diener sie verkauft, so ist es Veruntreuung, weil ihm die Sache derartig übergeben wurde, daß er in die Lage gesetzt war, ausschließlich hierüber zu verfügen. Wenn A dem Schneidermeister B Tuch gibt, um Kleider zu verfertigen, dieser dasselbe verkauft, so begeht er eine Veruntreuung; wenn aber die Gesellen des Schneiders das ihnen in der Werkstätte zur Bearbeitung übergebene Tuch nehmen und verkaufen, so machen sie sich des Diebstahls schuldig. — Ein Handlungsdiener, welcher ein von dem Käufer im Gewölbe übergebenes Geld sich zueignet, begeht eine Veruntreuung, dagegen einen Diebstahl, wenn er aus der Ladenkassa ein Geld entfremdet.

Die Veruntreuung wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, wenn der Betrag 5 fl. übersteigt (§. 472) oder 2. aus dem Betrage, wenn derselbe über 50 fl. ausmacht (§. 474).

Aus der Beschaffenheit der That wird die Veruntreuung zum Verbrechen bei einem Betrage über 5 fl. entweder

a) mit Bezug auf das Subjekt, welches die Veruntreuung begeht, oder
b) aus den Umständen, unter denen sie verübt wird.

In ersterer Beziehung ist Subjekt des Verbrechens jede in einer Staats- oder Gemeindebedienstung angestellte Person, also Offiziers und alle Beamte*) in dem beim §. 380 angegebenem Sinne, so daß auch Praktikanten, Gensd'armen, Unteroffiziere u. s. w. darunter begriffen sind, und 2. Jedermann, dem in Folge behördlichen Auftrages eine Sache anvertraut wird, also nicht bloß ein Beamter, sondern auch ein gerichtlich bestellter Sequester, Vermögensverwalter u. dgl. Gegenstand des Verbrechens ist ein dem Angestellten vermöge seiner Anstellung z. B. einem Kassier, oder wem immer in Folge besonderen (mündlichen oder schriftlichen) behördlichen Auftrages oder des Dienstes übergebene Sache, z. B. das zum Abholen der mit Geld beschwerten Briefe von der Post bestimmte Individuum nimmt aus demselben das Geld heraus, und verwendet es für sich, oder der Unteroffizier, dem das Menagegeld der Mannschaft eingehändiget wurde, verspielt dasselbe. Wird von Jemanden einem Bediensteten eine Sache gegeben, welche ihm nicht vermöge seiner Anstellung zu übergeben war, so ist die Veruntreuung nur dann ein Verbrechen, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, sonst ein Vergehen (§. 733). Wenn A in das Steueramt geht, um seine Steuer pr. 6 fl. zu bezahlen, dort selbe einem Amtsdiener übergibt, damit er die Zahlung leiste, und der Amtsdiener das ihm übergebene Geld veruntreut, so macht derselbe sich nur des Vergehens der Veruntreuung schuldig.

Die Führung der Vormundschaft wird zwar im bürgerlichen Gesetzbuche (§§. 200, 201, 204 u. a. m.) auch ein Amt genannt, allein sie

*) Wenn ein in Geldverrechnung stehender Beamte entweicht, so sind sogleich alle Kassen und Behörden unter Mittheilung einer Personsbeschreibung zu verständigen, um mögliche Betrügereien hintanzuhalten (Vdg. vom 22. Jänner 1808 C 73).

ist es nicht im Sinne des Strafgesetzbuches. Wenn daher der Schuldner des Pupillen dem Vormunde 40 fl. zahlt und derselbe das Geld für sich verwendet, so liegt hierin das Vergehen der Veruntreuung; hat aber der Schuldner ihm diesen Betrag in Folge gerichtlichen Auftrages für den Pupillen bezahlt, so bildet dessen Veruntreuung das hier behandelte Verbrechen.

Im zweiten Falle ist die Veruntreuung ein Verbrechen, wenn die Sache zur Zeit eines allgemeinen oder individuellen Bedrängnisses anvertraut wird, z. B. A, in dessen Hause die Cholera ausgebrochen ist, oder der krank und ledig ist und allein wohnt, übergibt seine Kostbarkeiten dem B zur Aufbewahrung, der sie dann veruntreut.

§. 473 (182).

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn Jahren, und bei obwaltenden andern Erschwerungsumständen, besonders wenn durch Unterschlagung, Vernichtung oder Fälschung von Rechnungen, Ausweisen und anderen derlei Urkunden dieses Gesetz auch in anderer Beziehung übertreten worden, bis zu zwanzig Jahren, in Kriegszeiten aber, wenn durch die Veruntreuung in Bezug auf die militärischen Operazionen gegen den Feind ein großer Nachtheil herbeigeführt wurde, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

Die Unterschlagung, Vernichtung oder Fälschung von Urkunden ist ein Betrug. Das Gesetz nimmt aber hier keine Konkurrenz von strafbaren Handlungen an, sondern es wird die Strafe mit Rücksicht auf diese Erschwerungsumstände erhöhet.

Wenn Jemand eine ihm anvertraute Sache verpfändet, so kann bei der Strafbemessung nur jener Werth in Anschlag gebracht werden, für welchen die Verpfändung geschah, nicht der Werth der veruntreuten Sache selbst, sobald es dem Eigenthümer möglich war, gegen Erlag des vom Pfandinhaber dem Verpfänder gegebenen Geldes oder Geldwerthes die Herausgabe der verpfändeten Sache zu erwirken.

§. 474 (183).

B) durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer den im §. 472 enthaltenen Fällen ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

Aus dem Betrage wird die Veruntreuung ein Verbrechen, wenn derselbe fünfzig Gulden übersteigt. Die im zweiten Absatze dieses §. bezeich-

nete Veruntreuung ist ein Verbrechen, wenn das Pfandstück über 50 fl. werth ist, der Betrag der Forderung zu deren Deckung dasselbe bestimmt ist, mag höher oder niedriger sein. Diese spezielle Art der Veruntreuung erfordert zu ihrem Dasein, daß die Sache vom Gläubiger verpfändet und in der Verwahrung des Schuldners belassen, sie ihm also anvertraut werde. Eben so ist es eine Veruntreuung, wenn die gepfändete Sache der Gläubiger oder ein Dritter in Verwahrung übernommen, dieselbe aber sodann dem Schuldner auf dessen Bitten mit Vorbehalt des Pfandrechtes zum Gebrauche überlassen hat, und dieser sie sohin veräußert. Hat aber der Schuldner durch listige Vorstellungen die Herausgabe der gepfändeten Sache vom Gläubiger oder dem Verwahrer derselben erwirkt, um sie für sich zu verwenden, und dem Eigenthümer hiedurch einen Schaden zuzufügen, so liegt in dieser Handlung ein Betrug, welcher überhaupt begangen wird, wenn das Anvertrauen einer Sache nur die Folge einer absichtlichen Täuschung oder List ist, z. B. A beredet den B, daß er ihm zu einem vorgespiegelten vortheilhaften Geschäfte mehrere 100 fl. übergibt, und verwendet dann das Geld für sich.

§. 475 (184).

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen. Strafe.

§. 476.

So weit die Strafe der Veruntreuung von dem Betrage derselben abhängt, ist es einerlei, ob dieser Betrag auf einmal oder nach und nach veruntreut, ob eine oder verschiedene Personen dadurch beschädigt wurden.

Zur Erläuterung dieses §. wird sich überhaupt auf das bezogen, was beim §. 459 S. 378 gesagt worden ist, und es ist hienach das Verbrechen der Veruntreuung vorhanden, wenn ein Beamter ein ihm in seiner Eigenschaft anvertrautes Geld einmal im Betrage von 3 fl. und ein zweitesmal im Betrage von 4 fl. also zusammen von 7 fl. für sich verwendet, oder wer immer nach und nach mehrerer Veruntreuungen sich schuldig macht, welche zusammen den Betrag im Werthe von 50 fl. übersteigen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Veruntreuung an einer, oder an mehreren Personen verübt worden ist*).

*) Das Z. St. G. B. enthält keine des §. 476 ähnliche Verfügung, und hienach ist es streitig, ob bei der Veruntreuung eben so, wie beim Diebstahle, die Zusammenrechnung statt finde (s. Hye's Kommentar S. 475) oder nicht (Rulf in Haimerl's Magazin VIII. B. S. 78). Allein da nach §. 186 des Z. St. G. B. auch der Theilnehmer an einer Veruntreuung ein Verbrecher wird, wenn die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen 50 fl. übersteigen, und den Theilnehmer an diesem Verbrechen, wie aus der

§. 477 (185).

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

Die Thathandlung dieses Verbrechens besteht entweder a) in dem Verhehlen, d. i. Uebernehmen und Verbergen der entwendeten oder veruntreuten Sache, wodurch dem Eigenthümer deren Zustandebringung vereitelt wird, oder b) in dem entgeltlichen oder unentgeltlichen Ansichbringen, oder c) in dem Verhandeln, d. i. Weiterveräußern derselben mit dem Bewußtsein, daß sie von einem Diebstahle oder einer Veruntreuung herrühre (vgl. dagegen die §§. 746—750), ohne Einverständniß mit dem unmittelbaren Thäter oder dessen Mitschuldigen vor der That (§. 11). Ob der Theilnehmer die Sache von einem unmittelbaren Thäter, einem Mitschuldigen oder Theilnehmer (§§. 11 u. 477) oder von wem immer übernommen und in der sogleich zu erwähnenden Absicht auf eine hier angegebene Art damit verfügt hat, macht hinsichtlich der Zurechnung der strafbaren That als Theilnehmung keinen Unterschied.

Die Absicht des Theilnehmers ist auf die Zuwendung eines Vortheils für sich gerichtet (§. 520). Ein Versuch ist bei allen drei angegebenen Arten der Handlungen, wodurch die Theilnehmung begangen werden kann, möglich.

Hinsichtlich der Mitschuld gelten die allgemeinen Vorschriften (§. 11). Ein mehr passives Verhalten, ohne bei der Verhehlung, Ansichbringung oder der Veräußerung auf eine der im §. 11 angegebene Art mitzuwirken, scheint eine Mitschuld selbst dann nicht zu begründen, wenn wirklich aus der Theilnehmung indirekt Vortheile gezogen werden, z. B. eine Gattin weiß, daß das vom Gatten nach Hause gebrachte, und sohin zum Haushalte verwendete Geld aus der Theilnehmung an einem Diebstahle herrühre; hätte sie aber die davon herstammende vom Manne nach Haus gebrachte Sache weiter verhandelt, so wäre sie ohne Zweifel der Theilnehmung mitschuldig.

Die Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung ist zwar ebenfalls wie diese entweder als ein Verbrechen (§. 478) oder als ein Vergehen (§. 737), jedoch als eine eigene für sich bestehende strafbare That zu behandeln, woraus folgt, daß die für den Diebstahl bestehenden gesetzlichen Anordnungen nur insoferne auf dieselbe anwendbar seien, als im Gesetze (§. 478) dieß ausdrücklich normirt ist. Die dritte Theilnehmung an einem Diebstahle z. B. ist daher an sich noch nicht als Verbrechen zu bestrafen (§. 466 lit. d).

§. 478 (186).

Strafe.

Ist dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vor-

Vergleichung des §. 186 mit dem §. 184 hervorgeht, in manchen Fällen eine gelindere Strafe trifft, als den unmittelbaren Thäter oder den Mitschuldigen, so muß um so mehr behauptet werden, daß dieser im M. St. G. B. bei der Veruntreuung bestimmt ausgesprochene Grundsatz im Geiste des Z. St. G. B. liege, weil die entgegengesetzte Ansicht zu offenbaren Inkonsequenzen führen würde.

gange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, in sofern dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei, oder

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Die Theilnehmung am Diebstahle oder an der Veruntreuung wird zum Verbrechen:

1. wenn der Diebstahl oder die Veruntreuung, sei es nun wegen der Beschaffenheit der That, oder der Eigenschaft des gestohlenen Gutes, oder wegen des Betrages ein Verbrechen ist, und dem Theilnehmer jene Umstände bekannt waren, welche die That zum Verbrechen machen, z. B. die Umstände des §. 461 lit. c oder 472 lit. b, wenn er auch nicht gewußt haben sollte, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung unter solchen Umständen zum Verbrechen werde (§. 9). Ob der Betrag, den der Theilnehmer aus dem Diebstahle an sich gezogen habe, groß oder klein sei, 5 fl. übersteige oder nicht, macht in Bezug auf die Qualifikazion der Theilnehmung zum Verbrechen keinen Unterschied.

Wird der Diebstahl oder die Veruntreuung bloß aus der Eigenschaft des Thäters zum Verbrechen (§§. 465, 466, 472 lit. a), so bildet die Theilnehmung daran dann ein Verbrechen, wenn sie beim Diebstahle 25 fl., bei der Veruntreuung 50 fl. übersteigt (§. 478 lit. a).

Ist der Diebstahl oder die Veruntreuung objektiv ein Verbrechen, so ist, wenn auch dem Thäter die Handlung als ein Verbrechen nicht imputirt werden kann (§§. 3 lit. d, 482 und 736), dennoch die Theilnehmung als solches zu behandeln.

2. wenn dem Theilnehmer die verbrecherische Qualifikazion des Diebstahls oder der Veruntreuung nicht bekannt war, jedoch der Betrag oder der Werth der Sache, die er verhehlt, an sich gebracht oder verhandelt hat, bei einem Diebstahle 25 fl., bei einer Veruntreuung 50 fl. übersteigt, es mögen die einzelnen Diebstähle, an denen er als Theilnehmer erscheint, ein Verbrechen oder ein Vergehen bilden.

Gibt der Theilnehmer an, daß er gemeint habe, daß der Betrag, den er an sich gezogen hat, von einer Veruntreuung herrühre, während er thatsächlich von einem Diebstahle herstammt, so kann seiner Angabe Glauben beigemessen werden, wenn er wenigstens wahrscheinliche Gründe für seine gehabte Meinung anzuführen vermag.

§. 479 (187).

Straflosigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen

des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht, oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, in sofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

§. 480 (188).

Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragrafes keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, binnen einer bestimmten Zeit dem Beschädigten Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält, und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht und den Thäter verhaften läßt.

Diese beiden §§. enthalten besondere, nur auf Diebstähle und Veruntreuungen anwendbare Aufhebungsumstände der Strafbarkeit derselben. Nach der gesetzlichen Bestimmung sind Diebstähle und Veruntreuungen, sie mögen ein Verbrechen oder ein Vergehen sein, straflos, wenn folgende Bedingungen eintreten:

1. Wenn der ganze aus der That entstandene Schade wieder gut gemacht worden ist. Hienach tritt also die Straflosigkeit bei mehreren Diebstählen, welche Gegenstand derselben Untersuchung und daher nur als ein Diebstahl anzusehen sind (§. 459), erst dann ein, wenn alle hiedurch beschädigte Personen entschädigt, und der Ersatz nicht bloß auf des gestoh-

lenen Gutes, sondern auch des durch den Diebstahl, z. B. durch den Einbruch einer Thür, verursachten Schadens geleistet worden ist. Wer daher in mehreren Angriffen 26 fl. gestohlen, und bloß den durch den einzelnen Diebstahl verursachten Schaden ersetzt hat, ist noch immer wegen Diebstahl von 26 fl., also als Verbrecher zu bestrafen.

Der wirklichen Entschädigung ist gleichgestellt die eingegangene Verpflichtung binnen einer bestimmten Zeit dieselbe zu leisten, wenn dieser Termin eingehalten wird (§. 480 lit. b), und wohl auch die rechtzeitige (s. unten Absatz 3) Verzichtleistung auf alle Entschädigung, wenn der Beschädigte hiezu berechtigt ist (§. 10). Eben so scheint wohl auch schon das bloß ernstliche thatsächliche Anerbieten der vollen Entschädigung die Straflosigkeit nach dem Grunde des Gesetzes nach sich zu ziehen, obgleich der Beschädigte sie nicht annehmen will (§. 480 lit. d).

Dagegen begründet die theilweise Entschädigung und das Versprechen, binnen einer bestimmten Zeit den Abgang zu ersetzen, nur dann die Straflosigkeit, wenn der Beschädigte dieses Anerbieten annimmt, und der Thäter sein Versprechen hält (§. 480 lit. d).

2. Wenn der Thäter selbst aus eigenem Antriebe, wodurch eben die thätige Reue an den Tag gelegt wird, also nicht erst, z. B. bei einer angedrohten Durchsuchung, oder ein Dritter über dessen Aufforderung für ihn den Ersatz leistet. Selbst wenn der Thäter erst dann den Schaden vergütet hätte, nachdem der Thäter in ihn gedrungen ist, tritt die Straflosigkeit ein, z. B. der Diener A hat seinen Herrn bestohlen, dieser auf ihn seinen Verdacht werfend, ruft ihn vor und bringt es auf sein Zureden dahin, daß er die gestohlene Sache zurückgibt.

3. Die Zurückstellung muß zu einer Zeit geschehen, wo noch nicht, und auch nicht einmal aus entfernten Inzichten auf den Thäter bei irgend einer zur Verfolgung strafbarer Handlungen verpflichteten (Zivil- oder Militär-) Behörde oder Militärperson, z. B. Militärvorgesetzten, Gensd'armen u. dgl. gedeutet worden ist, so daß die Behörde oder diese Personen noch gar keinen Anlaß hatten, in Bezug auf den Thäter irgend eine Amtshandlung vorzunehmen.

Das hier Gesagte gilt auch von Mitschuldigen (§. 4), doch kann die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 479, wornach bei Theilnehmern in dem Falle, als ihr Antheil am Schaden sich bestimmen läßt, die Straflosigkeit eintritt, wenn sie diesen Theil ersetzt haben, auf das hievon ganz verschiedene Verhältniß eines Mitschuldigen nicht ausgedehnt werden, weil jener, welcher bei einem gemeinschaftlich mit Mehreren verübten Diebstahle sich betheiligt hat, nicht bloß in Bezug auf das, was er allenfalls dabei genommen oder in der Theilung erhalten hat, sondern hinsichtlich des ganzen durch den Diebstahl verursachten Schadens ersatzpflichtig bleibt.

Bei der Frage, ob die Verfügung des §. 479 auch auf den Versuch des Diebstahls anwendbar sei oder nicht, dürfte zu unterscheiden sein, ob durch denselben, z. B. durch Erbrechung einer Thüre, ein Schaden verursacht worden ist oder nicht. Im ersten Falle muß nach dem nicht unterscheidenden Wortlaute des Gesetzes die Straflosigkeit behauptet werden, wenn der durch die Erbrechung der Thür entstandene Schade rechtzeitig aus thätiger Reue vergütet worden ist; im zweiten Falle kann eine Straflosigkeit nie eintreten, weil die Unmöglichkeit von Seite des Thäters vor-

liegt, jene Bedingungen zu erfüllen, welche das Gesetz zur Straflosigkeit erfordert, insbesondere die thätige Reue, welche der Grund der gesetzlichen Verfügung ist, nicht nachgewiesen werden kann.

§. 481.

Behandlung eines Offiziers in solchem Falle.

Wenn sich ein Offizier des Verbrechens des Diebstahls oder der Veruntreuung oder der Theilnehmung an einem dieser Verbrechen schuldig gemacht hat, und derselbe nach den Bestimmungen der §. 479 und 480 einer gerichtlichen Bestrafung nicht unterzogen werden kann, so muß dennoch unter Anschluß der zur Erhebung seiner Schuld verhandelten Akten durch das Militär-Obergericht der obersten Militärbehörde zu dem im §. 141 bezeichneten Zwecke die Anzeige erstattet werden.

Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Offiziere ohne Unterschied, ob sie zum streitbaren Stande gehören oder nicht; mithin auch auf Auditore.

Militärärzte, welche bloß den Rang eines Offiziers haben, so wie Militärbeamte sind hierunter nicht begriffen, doch wird auch in Bezug auf solche ein vorkommender Fall nicht mit Stillschweigen übergangen werden können, sondern dem Armee-Oberkommando unter Anschluß der Akten die Anzeige zu erstatten sein, um die nach Umständen erforderliche weitere Verfügung zu treffen, weil solche Beamte immer das Vertrauen ihrer Vorgesetzten verwirkt haben, und daher kaum auf ihrem Dienstposten werden belassen werden können. S. Erläuterung des §. 141.

§. 482 (189).

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Vergehen behandelt werden.

In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen, und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Aeltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als Vergehen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im fünften Theile dieses Gesetzes enthalten (§§. 732—738).

S. die §§. 732—739. Auf Betrügereien findet dieser §. keine Anwendung. Unter Eltern sind hier alle Aszendenten, unter Kinder alle Deszendenten, so wie auch die adoptirten und in die Pflege übernommenen Kinder zu verstehen, wenn und so lange sie in der gemeinschaftlichen Haushaltung leben. Bei allen diesen Personen werden die von ihnen in dem bemerkten Verhältnisse verübten Diebstähle, wenn sie auch an sich ein Verbrechen wären, dennoch nur als ein Vergehen bestraft, sobald das Familienhaupt darum ansucht.

Bei andern Verwandten, z. B. im Verhältnisse des Onkels zur Nichte, findet diese Ausnahmsbestimmung nicht Platz.

Siebzehntes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 483 (190).

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen. Raub.

Die Thathandlung liegt bei diesem Verbrechen in der einer Person zugefügten Gewalt. Der Gegenstand desselben ist zunächst eine Person, entfernt aber eine fremde bewegliche Sache. Die Absicht ist auf die Zueignung derselben gerichtet.

Das erste angegebene Begriffsmerkmal: das Anthun von Gewalt, ist nicht nur dann vorhanden, wenn an einer Person Hand angelegt, oder selbe sonst durch Anwendung von fisischen Kräften unfähig gemacht wird, Widerstand zu leisten, sondern auch, wenn ihr ein Uebel angedrohet wird, dessen Größe und imminente Gefahr sie bestimmt, zu unterlassen, was zum Schutze ihres Lebens, Vermögens, ihrer Gesundheit oder Ehre möglich ist *). Ob das Drohen durch Worte, Zeichen oder Handlungen geschieht, z. B. durch das Vorhalten einer Pistole, oder durch das Umzingeln eines Reisenden von Mehreren in einer abseitigen Gegend, macht keinen Unterschied; auch ist es gleichgiltig, ob die Thätigkeit des Verbrechers gegen den Eigenthümer der Sache oder gegen eine andere Person gerichtet war, welche ihm als Hinderniß der Zueignung erscheint. Ein Raub ist daher ohne Zweifel vorhanden, wenn A an jenem, der das Gut bewacht, an der Dienerschaft, an einem zufällig im Zimmer anwesenden Gaste Gewalt verübt, um hiedurch die Zueignung der Sache, deren Besitz er anstrebt, zu ermöglichen (Siehe auch Schlußsatz des §. 376 lit. b).

Nicht jede Gewalt bildet aber schon den Thatbestand des Rau-

*) Senz. Zur Erläuterung des §. 190 Z. St. G. B. Ger. Zeit. 1851 Nr. 115. A wurde in der Nacht in einer Gasse einer Stadt durch Vorhalten von Schwefeläther vor die Nase von einem Andern narkotisirt und in diesem Zustande der Sinnenbetäubung ihm Gegenstände im Werthe über 5 fl. abgenommen. Prof. Senz erklärt diese Handlung für eine Gewalt mit thätlicher Beleidigung, welche in der Art, wie sie das Gesetz zum Begriffe des Raubes erfordert, in fisischen Kräften besteht, die zur Ueberwindung des wirklichen oder möglichen Widerstandes des Besitzers an der Person desselben wirklich angewendet werden, und hält sonach diese strafbare That für einen Raub, während das Gericht gegen den Antrag des Staatsanwaltes dieselbe als Diebstahl, verübt mit besonderer Arglist (§. 469), qualifizirte. Ich theile die Ansicht des Dr. Senz. Frühwald subsumirt eine solche Handlung unter den §. 174 II. a des Z. St. G. B. (§. 462 a), und will, wenn der Diebstahl ein Verbrechen ist, denselben wegen der unterlaufenen besonderen Arglist nach §. 179 (§. 469) bestrafen.

des, sondern nur jene, welche der **Person** selbst gilt, **unmittelbar** auf sie einwirkt. Wenn A dem B den Hut vom Kopfe, die Uhr aus dem Sacke, der B das Tuch vom Halse reißt, ohne dabei gegen die Person eine Drohung gebraucht oder sonst an ihr eine Gewalt angewendet, z. B. sie beim Arme gehalten zu haben, so ist kein Raub vorhanden. Eben so begründet die Drohung eines **künftigen** Uebels nicht dieses Verbrechen (s. die §§. 376 und 377).

Ein Raub kann zufolge des **zweiten** angegebenen Merkmals nur an **fremden**, d. i. dem Thäter nicht eigenen Sachen verübt werden S. Erl. beim §. 457. Ob die Sache dem Beraubten gehörte oder nicht, macht keinen Unterschied, und das Verbrechen liegt nach dem, was so eben erwähnt worden ist, auch dann vor, wenn die Sache zur Person nicht einmal im Verhältnisse der Verwahrung steht.

Werden eigene Sachen aus der Innehabung eines Andern, der hierauf ein Recht hat, mit Gewalt entzogen, so ist kein Raub, wohl aber eine andere strafbare Handlung, nach Umständen eine eigenmächtige Selbsthilfe (§. 19 a. b. G. B.), vorhanden. So wird der Pfandschuldner, welcher den Pfandgläubiger durch Drohung zwingt, das in seiner Verwahrung befindliche Pfand herauszugeben, oder welcher ihm dasselbe mit Gewalt abnimmt, nicht wegen Raub bestraft werden können, sondern es wird die Handlung im ersten Falle als Erpressung, im zweiten als der 4. Fall der öffentlichen Gewaltthätigkeit zu qualifiziren sein, wenn sonst die Erforderniße der §§. 376 oder 360 eintreten. Werden Sachen einem Andern gewaltthätig abgenommen, von denen später es sich zeigt, daß sie dem Thäter gehören, so scheint die That doch als Raub dann angesehen werden zu müssen, wenn der Thäter sie für fremde hielt und demjenigen, dem sie entzogen wurden, nicht bekannt war, daß sie ein Eigenthum des Angreifers seien, weil der Gegenstand des Verbrechens zunächst die Person und nur entfernt die Sache ist, welche man sich zueignen will.

Die **Absicht** des Handelnden ist, wie bereits angedeutet wurde, dahin gerichtet, mit Gewalt gegen die Person der fremden Sache sich zu **bemächtigen**, d. i. dieselbe in seinen Besitz zu bekommen, sich dieselbe zuzueignen. Wenn Jemand an einem Andern eine Gewaltthätigkeit ausübt, um sich im Besitze der bereits vom letzteren zu irgend einem Zwecke übergebenen Sache zu **erhalten**, so begeht er keinen Raub. Wenn daher A dem B bei einer gemeinschaftlichen Fußreise sein Bündel zum Tragen übergibt, B, als sie zu einem Abhange kamen, den A hinunterstoßt und dann mit dem Bündel in der Absicht davon lauft, sich dasselbe zuzueignen, so ist B, wenn er den A zur Uebergabe in der Absicht beredet hat, um sich die Sachen zuzueignen, des Betruges, sonst der Veruntreuung schuldig.

Fehlt die Absicht der **Zueignung**, sei es für sich selbst oder für Andere, so kann die That nicht als Raub angesehen werden, z. B. wenn mehrere Wilddiebe im Walde über einen Revierjäger herfallen und in der Absicht, damit er gegen sie vom Gewehre keinen Gebrauch machen könne, ihm dasselbe abnehmen. Eben so scheint es das Verbrechen der Erpressuug (§. 376 lit. a) und nicht des Raubes zu sein, wenn Jemand von einem Andern unter Drohung die Uebergabe einer Sache gegen Bezahlung oder Austausch einer andern Sache von gleichem Werthe begehrt,

z. B. Deserteure kommen in ein Bauernhaus und verlangen drohend, um unerkannt weiter zu kommen, Zivilkleider, wofür sie sogleich den vollen Werth im Gelde auf den Tisch hinlegen.

Der Raub als Handlung genommen, läßt ohne Zweifel einen Versuch zu, wie auch im Gesetze klar ausgesprochen ist (§§. 487 und 488). Das Verbrechen des Raubes ist schon mit der Drohung oder Handanlegung vollbracht. Beim Verbrechen des Raubes durch Drohung ist jeder Versuch ausgeschlossen, dagegen ist er in allen übrigen Fällen möglich und tritt z. B. ein, wenn mehrere sich verabreden, die Bewohner eines Hauses zu binden und sodann das im Stalle befindliche Vieh wegzutreiben, jedoch nach dem Uebersteigen des Hofraumes angehalten oder durch herbeigekommene Leute verjagt werden, oder wenn A in der Absicht, dem Bewohner eines Hauses dessen Geld gewaltthätig abzunehmen, in dasselbe eindringt, auf der Stiege fällt, den Fuß bricht und sodann angehalten wird.

Um Räubereien und Diebstähle in der Militärgrenze zu verhüten, ist mit der Verordnung vom 17. August 1811 B 2577 jedes Grenzhaus verpflichtet worden, sowol wenn ein Mitglied zur Nachtzeit abwesend ist, als wenn Fremde in demselben einkehren, dem Stazionskommando die Anzeige zu machen. Grenzer, welche Räubern Unterstand geben, sind in andere Bezirke zu übersetzen, einzeln stehende Häuser niederzureißen. Der Schade, den ein Grenzhaus durch Raub leidet, ist von jenen zu ersetzen, welche ihre Vorsteherspflichten vernachlässigen. Der Kauf und Verkauf des Viehes ist ohne Intervenirung des Stazionskommando verboten. Weiter bestimmt dieses Reskript, daß für einen lebendig eingebrachten Räuber 100 fl., für einen todten 50 fl. Taglia bezahlt werden. Wer den Aufenthalt eines Räubers entdeckt, erhält dafür allein schon 25 fl., und wenn er bei der Einbringung mitwirkt, noch einen Antheil an der Taglia. — Nach der Verordnung vom 18. Juli 1819 B 3100 gebührt ferner für einen aus Bosnien oder Türkisch-Kroazien lebend eingebrachten Räuber überhaupt und auch ganzen Kommanden die Taglia von 200 fl. Die den Räubern abgenommenen Waffen dürfen ebenfalls den Einbringern überlassen werden, Kleider und sonstige Habseligkeiten sind aber den Behörden zu übergeben.

Damit aber die Taglia bezahlt werden könne, muß der Raub und bei einem todt eingebrachten Räuber die Identität der Person (Vdg. vom 22. Dezember 1814 B 5742), und insbesondere erwiesen sein, daß der Raub in der Militärgrenze statt gefunden habe (Vdg. vom 15. Dezember 1825 B 4532).

Sind die eingebrachten Räuber zugleich Deserteurs (s. oben S. 185 unter lit. d), so ist zu sorgen, daß nicht auch die Deserteurstaglia mitbezahlt werde (Vdg. vom 14. Dezember 1837 B 5202).

§. 484 (191).

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden. Strafe.

§. 485 (192).

Wenn aber

a) das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden, oder

b) die Drohung zur Nachtzeit nach vorhergegangenem Einsteigen oder Einbruch in den Aufenthaltsort des Angefallenen; oder

c) mit mörderischen Waffen oder anderen solchen Werkzeugen; oder

d) in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen geschehen ist, so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 486 (193).

Die Strafe findet auch statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 487 (194).

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden, in der Militärgrenze aber und in Kriegszeiten überhaupt auf den Tod durch den Strang zu erkennen.

§. 488 (195).

Wenn aber bei dem Raube, er mag vollbracht sein oder nicht, Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 431) erlitten hat, oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Drohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden, so soll jeder, der dabei mitgewirkt hat, mit lebenslangen schweren Kerker; wenn aber die That in Kriegszeiten oder in der Militärgrenze vorgefallen ist, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

§. 489.

Gleiche Todesstrafe hat in Kriegs- und Friedenszeiten Militärpersonen des streitbaren Standes zu treffen, wenn sie zu dem mit gewaltthätiger Handanlegung vollbrachten, oder unter den im vorhergehenden §. 488 aufgeführten Umständen auch bloß unternommenen Raube die militärischen Waffen mißbraucht haben.

Während nach den Bestimmungen des Zivilstrafgesetzbuches die höchste Strafe des Raubes lebenslanger schwerer Kerker ist (§. 195 Z. St. G. B.), wird derselbe im Militärstrafgesetzbuche auch mit dem Tode bestraft. Der Grund dieser größeren Strenge liegt theils in den Verhältnissen der Armee und namentlich auch darin, daß der Soldat zum Theile auch berufen ist, seine Waffen zum Schutze der Person, der Freiheit und des Eigenthums der Staatsbürger zu gebrauchen, nicht aber selbe gegen diese

zu kehren (489), theils und zwar in Bezug auf die Militärgrenze darin, daß den Bewohnern derselben der Besitz von Waffen gestattet ist, also jeder Mißbrauch strenge geahndet werden muß, und daselbst insbesondere auch von den Bewohnern der angrenzenden türkischen Provinzen häufig Räubereien verübt werden, denen nur durch die schärfsten Strafen Einhalt gethan werden kann.

Nach dem Gesetze wird das Verbrechen des Raubes mit dem Tode bestraft:

A) In der Militärgrenze überhaupt, außer der Militärgrenze jedoch nur in Kriegszeiten an allen zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen; 1. wenn die Thathandlung des Raubes mit gewaltthätiger Handanlegung an einer Person vollbracht, das Gut also vom Thäter wirklich an sich gebracht worden ist (§. 487), oder 2. wenn der Raub, d. i. die Entziehung des Gutes ohne gewaltthätige Handanlegung, also bloß nach vorausgegangener Drohung vollbracht oder auch nur versucht wurde und Jemand, d. i. wer immer, also nicht bloß der Beraubte, sondern auch der allenfalls zur Hilfe des Angefallenen herbeigekommene Dritte, bei Begehung des Raubes schwer verletzt (§. 431), oder durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Drohung in einen qualvollen, d. i. den Körper oder das Gemüth in einem hohen Grade marternden Zustand versetzt worden ist (§. 488). Eine solche Mißhandlung wäre z. B. vorhanden, wenn die Räuber eine Person fortwährend mit Nadeln stechen, sie brennen, u. dgl., eine derlei Drohung aber, wenn sie gebunden und in dieser Lage mehrmals gegen sie die Waffe, wie zum Tödten, gesenkt wird, wenn einem Vater seine Kinder vorgeführt und mit deren Tödtung wiederholt, allenfalls durch Zeichen, Halten des Mordwerkzeuges gegen das Kind u. dgl. gedroht wird, wenn er nicht sein sämmtliches Geld herausgibt u. s. w.

Diese Todesstrafe trifft auch diejenigen, welche bei der schweren Verletzung, anhaltenden Mißhandlung oder Bedrohung mitgewirkt, z. B. die Werkzeuge zur Verletzung oder Mißhandlung herbeigeschafft haben.

B) Nicht bloß in Kriegs- sondern auch in Friedenszeiten an den zum streitbaren Stande gehörigen Personen, wenn sie bei der im vorigen Absatze erwähnten vollbrachten oder auch bloß versuchten Raubhandlung (§§. 487 und 488) mit den ihnen zuständigen militärischen Waffen versehen waren und von denselben Gebrauch machten, indem sie z. B. damit eine Person schwer verwundeten oder auf solche Art drohten, daß hiedurch dieselbe in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist (§. 489). Offiziersdiener gehören nicht zum streitbaren Stande. S. Anm. S. 170).

Die Drohung wird nach dem Unterschiede, ob sie von einem Einzelnen geschehen und ohne Erfolg blieb (§. 484), oder unter den im §. 485 bezeichneten Umständen statt fand, mit schwerem Kerker von 5 bis 10, oder bis 20 Jahre bestraft. Die Fälle im §. 485 sind taxative angeführt; eine Drohung zur Nachtzeit ohne Einbrechen oder Einsteigen in den Wohnort des Angefallenen kann daher nur mit 5—10jährigen schweren Kerker bestraft werden. Unter „mörderischen Waffen“ sind jene zu verstehen, welche ihrer Beschaffenheit nach zum Tödten auf der Stelle geeignet sind. Oder mit anderen solchen „Werkzeugen“, d. i. jenen,

welche, ohne eigentliche Waffen zu sein, durch ihren kräftigen Gebrauch, dem Leben oder der körperlichen Sicherheit gefährlich sind (s. §§. 434 und 461 lit. a), z. B. Hacken, scharf geschliffene Messer u. dgl.

Bei der gewaltthätigen Handanlegung richtet sich die Strafe nach dem Unterschiede, ob das Gut entzogen wurde oder nicht. im ersten Falle kommt der §. 487, im zweiten der §. 486 in Anwendung.

Die höchste Freiheitsstrafe tritt ein, wenn die Drohung oder gewaltsame Handanlegung mit den im §. 488 bezeichneten Erschwerungsumständen begleitet ist, und die Todesstrafe nicht Platz greift.

§. 490.

Seeraub und dessen Bestrafung.

Ist in der Absicht, sich widerrechtlich eines Schiffes oder Fahrzeuges, oder einer darauf befindlichen Person oder Sache zu bemächtigen, wider eine oder mehrere Personen zur See Gewalt angewendet (§. 483), demnach ein Seeraub begangen worden; so ist jeder, der dazu mitgewirkt hat, und von der Kriegsmarine eingebracht wird, in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, es mag der Raub vollbracht sein oder nicht.

Nach dem gemeinen Sprachgebrauche werden unter „Seeräuber“ (Piraten) völkerrechtswidrig ausgerüstete Korsaren, und daher unter dem Ausdrucke: „Seeraub“ eine von ihnen ausgeführte Beraubung oder Wegnahme eines Seeschiffes verstanden. Im gesetzlichen Sinne begeht dieses Verbrechen jeder Seefahrer, welcher ein ihm auf der See begegnendes Schiff oder Fahrzeug anfällt, um desselben, oder der auf demselben befindlichen Sachen, oder eines Theiles oder einer bestimmten Gattung oder auch einer Person (§. 368) sich zu bemächtigen (§. 370). Unter „Fahrzeug“ können nur die für Seefahrten bestimmten Fahrzeuge, nicht aber Fischerbarken, Küstenfahrzeuge u. dgl. verstanden werden. Die gewaltsame Wegnahme solcher Fahrzeuge oder die Beraubung der auf solchen befindlichen Personen wäre als gewöhnlicher Raub zu behandeln.

Der Seeraub wird an jedem, der zu dessen Begehung mitgewirkt hat, ohne Unterschied, ob er bloß versucht oder vollbracht worden ist, dann mit dem Tode durch den Strang bestraft, wenn der Thäter durch die Kriegsmarine eingebracht wurde *).

In den anderen Fällen kommen gegen den Thäter die sonst über die Bestrafung des Verbrechens des Raubes bestehenden Bestimmungen in Anwendung. — S. auch den Ministerialerlaß vom 25. Mai 1854 R. G. B. Nr. 127, A. V. B. Nr. 32 hinsichtlich der Kaper.

§. 491 (196).

Theilnehmung am Raube.

Wer eine Sache, wovon er weiß daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe verhehlt, verhandelt

*) Die von der k. k. österreichischen Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber unterliegen ohne Unterschied, ob sie dem Zivil- oder Militärstande angehören, der Gerichtsbarkeit der Marine (Patent vom 22. Dezember 1851 §. 5 Absatz 3 im R. G. B. Nr. 255, A. V. B. Nr. 123).

oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; nach Maßgabe des beträchtlicheren Werthes aber, oder der von dem Theilnehmer hiedurch zugleich verletzten Amts- oder Dienstpflicht zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

So wie beim Diebstahle und der Veruntreuung (§. 477) kann auch beim Raube nur jener wegen des selbstständigen Verbrechens der Theilnehmung bestraft werden, welcher vor Verübung des Verbrechens hievon keine Kenntniß hatte. Wenn daher mehrere Personen sich zu einem Raube verabreden, den A hievon in Kenntniß setzen und ihn gegen einen bestimmten Lohn dingen, damit er sie an einem bestimmten Orte mit seinem Fuhrwerke erwarte, und die geraubten Sachen fortschaffe, der Raub sohin vollbracht und die Sachen von A an den von den Räubern bestimmten Ort geführt werden, so ist A des Verbrechens mitschuldig, ohne Unterschied, ob bloß der versprochene Lohn ausbezahlt wurde oder die Räuber aus besonderer Erkenntlichkeit ihm auch etwas von den geraubten Sachen gegeben haben (§. 11).

Achtzehntes Hauptstück.

Von der Plünderung.

§. 492.

Militärpersonen, die sich in wirklichen Kriegsdiensten befinden, oder auch nur bei der Militärverwaltung angestellt, oder den Bewegungen einer Armee oder eines Truppenkörpers zu folgen verpflichtet sind, machen sich der Plünderung schuldig, wenn sie im In- oder Auslande während eines Marsches, Feld- oder Uebungslagers, bei einer Landung, oder ohne hierzu erhaltene Ermächtigung in Kriegszeiten überhaupt, mit Benützung des durch Ansammlung einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes, fremdes bewegliches Gut für sich oder für Andere hinwegnehmen, es mag dieses in Wohnhäusern oder andern Gebäuden, in Kellern, Scheunen oder auf öffentlicher Straße geschehen; oder wenn sie als militärische Vorgesetzte hierzu Erlaubniß oder Befehl geben, ohne daß sie durch die Nothwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel dazu veranlaßt wurden. Plünderung.

Nach den Bestimmungen dieses Paragrafes (s. §. 498) kann die Plünderung auf zweifache Art begangen werden, 1. durch die Plünderung im eigentlichen Sinne und 2. durch die Erlaubniß oder den Befehl zu einer nicht zu rechtfertigenden Plünderung.

ad 1. Subjekt der eigentlichen Plünderung ist jede zur Zeit der

That der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person, also nicht bloß die Soldaten, die auf Satzungen verpflichteten Individuen, sondern auch alle, welche bei der Administrazion angestellt sind, z. B. Fouriere, Aerzte, oder ihres Geschäftes wegen der Armee nachfolgen, wenn sie der Militärgerichtsbarkeit unterligen (Art. IV des K. P. und Mil. J. N. vom 22. Dez. 1851 §. 2 Absatz 10), z. B. Marketender *).

Gegenstand der Plünderung ist fremdes bewegliches Gut ohne Unterschied, ob es im Besitze der Einwohner des eigenen, eines befreundeten oder gegen uns feindlich aufgetretenen Landes sich befinde, ob es in Geld, Preziosen, Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln für den Mann oder sein Pferd bestehe, falls nicht der Nothstand die Wegnahme der letzteren entschuldigt (s. Erl. beim §. 3 S. 19) **). Sachen, deren sich der Soldat zur Zeit der Bemächtigung als Beute zuzueignen berechtigt war, sind kein Gegenstand der Plünderung, und die Zueignung derselben ist straflos. Eben so sind jene Sachen, die vom Beutemachen ausgeschlossen sind, z. B. feindliche Kassen und überhaupt feindliches ärarisches Gut kein Gegenstand der Plünderung, und wenn daher Soldaten in ein Amtslokale, wo Kassen sich befinden, eintreten, und sich des daselbst befindlichen Geldes bemächtigen, so ist ihre Handlung, wenn dabei einer Person keine Gewalt zugefügt wird, als Diebstahl, und bei angethanener Gewalt als Raub zu bestrafen (§§. 457 und 483). Die Thathandlung besteht in der eigenmächtigen Hinwegnahme des fremden beweglichen Gutes aus dem Besitze eines Andern mit Benützung des durch die Versammlung einer größeren Truppenzahl bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes, welcher den Besitzer der Sache abhält, den Forderungen oder ungestümen Andringen der Plünderer zum Schutze seines Eigenthums oder der innehabenden Sache sich entgegen zu setzen. Ob dieses im eigenen oder einem fremden Lande, im Lande einer befreundeten oder feindlichen Macht, auf offener Straße oder in Gebäuden geschehe, macht keinen Unterschied. Auch kann die Plünderung sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten verübt werden ***).

*) Nach den bisherigen österr. Militärstrafgesetzen konnten nur Personen des streitbaren Standes der Plünderung sich schuldig machen, sie war ein Militärverbrechen, gegenwärtig ist sie unter die gemeinen Verbrechen eingereihet, und wie mir scheint, mit Recht, da die Plünderung, wie der Begriff im §. 492 und auch in einigen ausländischen Gesetzbüchern (z. B. Würtemberg Art. 92, Großherzogthum Hessen §. 163, Hanover §. 191) aufgestellt wird, wohl auch von jenen verübt werden kann, welche, ohne zum streitbaren Stande zu gehören, dem Heere folgen. Das preußische M. St. G. B. spricht von der Plünderung im §. 148; nach §. 196 können sich derselben auch die Militärbeamten schuldig machen, welche in diesem Falle die nämliche Strafe, wie den Soldaten trifft. S. auch das M. St. G. B. für Hanover §. 191 lit. a, und für Würtemberg Art. 92 Z. 1. Verschieden davon ist das unbefugte Beutemachen. S. §. 264 dann §. 269 lit. d.

**) Mundbedürfnisse, welche durch Plünderung sich zugeeignet werden, dürften selten von hohem Werthe sein, daher in derlei Fällen meistens eine Disziplinarabstrafung statt finden wird (vgl. die §§. 733 und 65).

***) Dieß hatte bereits das Reskript vom 3. August 1813 H 559 ausgesprochen. Die mir bekannten ausländischen Militärgesetze beschränken, meistens dem preußischen

Werden bei der Plünderung Sachen boshafter Weise beschädigt oder verdorben, so konkurrirt hiemit das Verbrechen oder Vergehen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums (§§. 362 und 741).

Die Absicht der Plünderer ist auf die Zueignung der Sache gerichtet, wobei es keinen Unterschied macht, ob man den eigenen oder fremden Vortheil beabsichtigt. Liegt der Handlung eine andere Absicht zu Grunde, z. B. die Sachen zu zerstören, so ist keine Plünderung, sondern eine andere strafbare That, und im gegebenen Beispiele eine boshafte Beschädigung fremden Eigenthums vorhanden.

Die Plünderung ist mit dem Diebstahle und dem Raube darin ähnlich, daß ein fremdes Gut in der Absicht, sich dasselbe zuzueignen, aus dem Besitze eines Andern entzogen wird, sie unterscheidet sich aber vom Diebstahle wesentlich dadurch, daß bei jener die Entziehung mit Benützung des durch die Sammlung einer größeren Truppenzahl bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes der Furcht statt findet, und der Plünderer öffentlich zu Werke geht, während der Dieb (wenigstens in der Regel) im Geheimen vorgeht, und vom Raube dadurch, daß bei der als Plünderung zu behandelnden Wegnahme fremden Gutes einer Person weder Gewalt angethan, noch damit gedroht werden darf, weil die Handlung sonst als Raub sich darstellt (§. 497). Wenn z. B. mehrere Soldaten im feindlichen Lande gestützt auf die Furcht, welche die Anwesenheit der Armee bei den Bewohnern erregt, einer Behausung mit der Absicht, Einiges sich zuzueignen, sich nähern, die Bewohner aus Furcht vor Mißhandlung sich flüchten, ihr Eigenthum Preis geben und die Soldaten die ihnen gefälligen Sachen wegnehmen, oder wenn einzelne Personen auf offener Straße Soldaten begegnen, und diese gewisse Gegenstände, z. B. Kleidungsstücke oder Kostbarkeiten ohne drohende Aeußerung oder Miene abverlangen, welche der Aufgeforderte aus Furcht, bei einer Weigerung mißhandelt zu werden, sogleich hergibt, so ist in beiden Fällen eine Plünderung vorhanden.

ad 2. Subjekte der zweiten Art der Plünderung können nur militärische Vorgesetzte sein. Die Thathandlung besteht in dem Befehle oder in der Erlaubniß zu plündern, ohne daß sie durch die Nothwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel dazu veranlaßt wurden. Ein Fall, der einen gerechten Anlaß zu einer solchen Erlaubniß geben würde, tritt z. B. ein, wenn eine Truppe in einen eroberten feindlichen Ort eindringt und die Bewohner aus den Fenstern auf selbe Steine werfen, schießen u. dgl. Aus welcher Absicht dieser Befehl oder die Erlaubniß gegeben wurde, ist gleichgiltig. Auch ist dafür nur der militärische Befehlshaber verantwortlich, die Soldaten, welche in Folge der Erlaubniß oder des Befehls plünderten, können, wenn außer der Plünderung ihnen sonst nichts zur Last fällt, nicht bestraft werden, außer wenn sie den Ort, die Zeit oder die Gegenstände überschritten haben, worauf die Erlaubniß lautete, weil durch eine solche Ueberschreitung die Plünderung in eine unerlaubte übergeht (§. 498),

---

Militärstrafgesetzbuche (§. 148) folgend, die Plünderung nur auf die Kriegszeit, andere, wie z. B. jenes für das Großherzogthum Hessen (Art. 163), für Hanover (§. 191) bedienen sich der Textirung: im Kriege oder bei einer militärischen Unternehmung (Expedition).

oder wenn es ihnen offenbar war, daß der erlaubende oder befehlende Vorgesetzte nicht aus militärischen Rücksichten, sondern aus einem anderen Grunde, z. B. aus einer Privatrache die Plünderung in irgend einem Hause anordne oder erlaube (§. 158 lit. b).

§. 493.

Bestrafung der Plünderung als Verbrechen.

Die Plünderung wird als Verbrechen bestraft, wenn das abgenommene fremde Gut im Werthe fünf Gulden übersteigt. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und nach Umständen bis zu fünf Jahren (§. 30).

§. 494.

Geschieht die Plünderung

a) zur Zeit einer Feuersbrunst, Wassernoth oder eines andern gemeinsamen Bedrängnisses; oder

b) mit Erbrechung verschlossener Thüren oder Schränke, oder durch Einsteigen; oder

c) an zum Gottesdienste gewidmeten Sachen; oder

d) an ärarischem oder dem besonderen Schutze des Thäters anvertrauten Gute, so ist dieselbe ohne Rücksicht auf den Werth der weggenommenen Sachen, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren (§. 30) zu bestrafen.

§. 495.

Ist die Abnahme eines Betrages über fünf Gulden, zugleich durch zwei oder durch mehrere im §. 494 bezeichneten Umstände erschwert; beläuft sich der weggenommene Werth über dreihundert Gulden; ist dem Beschädigten durch das Verbrechen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefügt; oder der Thäter früher wegen Plünderung schon mit einem fünfjährigen schweren Kerker (§. 30) bestraft worden, so ist auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker zu erkennen.

§. 496.

Wenn die Plünderung zur Nachtzeit verübt worden, ist sich bei Ausmaß der Strafe nach Vorschrift des §. 470 zu benehmen.

§. 497.

Ist bei der Plünderung zum Zwecke derselben von einem oder dem andern Thäter einer Person Gewalt angethan, oder damit gedrohet worden (§. 483), so hat jeder der dabei mitgewirkt hat, die wider den Raub nach Beschaffenheit der Umstände in den §§. 484 bis 489 verhängte Strafe verwirkt.

Die Plünderung wird zum Verbrechen, entweder aus dem Betrage,

wenn nämlich derselbe in einem oder mehreren (s. Erl. beim §. 459) Angriffen (§. 362, 459, 476 und 500) fünf Gulden übersteigt, oder ohne Rücksicht auf den Betrag (§. 494) und zwar entweder aus der Beschaffenheit der That (lit. a und b) oder aus der Eigenschaft der Sache (lit. c und d).

Die Fälle, in denen die Plünderung ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen wird, sind im §. 494 taxative aufgezählt, und hier insbesondere der Plünderung an Sachen erwähnt, welche mittelbar oder unmittelbar dem Schutze des Thäters anvertraut sind, z. B. Soldaten, welche mehreren Personen als Schutzwache (salva guardia) beigegeben sind, fordern von denselben die Uhren ab, welche sie bei sich haben. Die Strafe der Plünderung ist nach Umständen, z. B. bei Mißhandlungen des Geplünderten nach geschehener Plünderung, oder gegen selbe verübte Gewalt, um sich im Besitze der zugeeigneten Sache zu erhalten, mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren, und unter den Umständen des §. 495 bis zu zehn Jahren, wenn sie zur Nachtzeit begangen wird mit Verschärfung (§. 496) auszumessen. Hat der Plünderer dabei das Strafgesetz auch in einer anderen Beziehung verletzt, z. B. von der Truppe eigenmächtig sich entfernt, so tritt eine Konkurrenz von strafbaren Handlungen ein. Wird dabei eine Drohung oder Gewaltthätigkeit an einer Person verübt, so ist das Verbrechen des Raubes vorhanden (§. 497).

§. 498.

Auch wenn die Plünderung erlaubt worden, ist derjenige nach diesem Gesetze zu bestrafen, welcher den Ort, die Zeit, oder die Gegenstände, worauf die Erlaubniß lautete, überschritten hat.

Dieser §. behandelt den dritten Fall (§. 492) der Plünderung, welcher dann vorhanden ist, wenn die an sich erlaubt gewesene Plünderung in eine unerlaubte übergeht, indem entweder der Ort, oder die Zeit oder die Gegenstände, worauf die Erlaubniß des Vorgesetzten (§. 492 Schlußsatz) gelautet hat, überschritten wurde. Von der Plünderung ist jedenfalls alles das ausgeschlossen, was dem feindlichen Staate angehört. Die Zueignung solcher Sachen ist jedoch nicht nach dem §. 498 als unbefugte Plünderung, sondern nach §. 506 als Betrug zu bestrafen und begründet nur dann ein Verbrechen, wenn der Betrag 25 fl. übersteigt (§. 505 lit. f), während die Plünderung und Zueignung der nach §. 498 von der Plünderung ausgenommenen Gegenstände schon dann ein Verbrechen wird, wenn der Betrag oder Werth über 5 fl. ausmacht (§. 493).

§. 499.

Bei einreißender Plünderung soll mit Beobachtung der in den Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren im Militär bezüglich des Standrechtes vorkommenden Bestimmungen standrechtmäßig verfahren, und wenn in feindlichen Gelegenheiten dem Verbrechen nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt geschehen kann, von dem Offizier, der eine oder andere Schuldige

auf der Stelle niedergemacht, oder die augenblickliche Vollziehung der Niedermachung anbefohlen werden.

Wenn das Verbrechen der Plünderung stark um sich greift, so daß dem Uebel nur durch die größte Strenge Einhalt gethan werden kann, so wird das Standrecht publizirt und sofort jeder Plünderer dem standrechtlichen Verfahren unterzogen. Da dieses jedoch im Angesichte des Feindes an Ort und Stelle nicht sogleich ausführbar ist, eine unzeitige Plünderung aber der Armee nicht selten ungeheure Nachtheile verursacht, so ist der Offizier nicht bloß ermächtigt, sondern verpflichtet, von jenen Plünderern, die dem allgemein ausgesprochenen Rufe zur Ordnung nicht gehorchen, den einen oder anderen Ungehorsamen auf der Stelle zu tödten oder dessen Tödtung durch Untergebene sogleich vollziehen zu lassen, wenn dem Uebel nur durch ein solches abschreckendes Beispiel Einhalt verschafft werden kann.

§. 500.

Theilnehmung an der Plünderung. Strafe.

Wer ein Gut, von dem er weiß, daß es bei einer unerlaubten Plünderung erbeutet worden, verhehlet, verhandelt oder an sich bringt, macht sich der Theilnehmung an der Plünderung schuldig, und ist als Verbrecher mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 30) zu bestrafen, wenn der Werth der verhehlten oder an sich gebrachten Sache über fünf Gulden beträgt, oder ihm bekannt war, daß dem Thäter ungeachtet des geringeren Werthes nach §. 494 das Verbrechen der Plünderung zur Last falle. Nach Größe des auf einmal oder bei wiederholten Gelegenheiten verhehlten Betrages, oder nach Maßgabe der dabei verletzten besonderen Pflichten oder bewiesenen Unverbesserlichkeit, kann der Theilnehmer auch zum ein- bis fünfjährigen schweren Kerker verurtheilt werden.

Die verbrecherische Theilnehmung der Plünderung ist vorhanden, wenn der Werth der auf ein oder zu mehreren Malen verhehlten, verhandelten oder an sich gebrachten Sachen 5 fl. übersteigt, oder dem Theilnehmer bekannt war, daß die Plünderung unter den im §. 494 erwähnten Umständen begangen worden ist. S. Erläuterung des §. 478.

§. 501.

Behandlung der Plünderung als Vergehen.

In wieferne eine Plünderung, die weder nach dem §. 493 noch nach dem §. 494 als Verbrechen zu behandeln ist, oder die Theilnehmung an derselben als Vergehen zu bestrafen sei, wird im fünften Theile des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

S. die §§. 733—735, dann 737 und 738.

Neunzehntes Hauptstück.

Vom Betruge.

§. 502 (197).

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht, und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen. Betrug.

Der Betrug kann auf eine zweifache Art begangen werden:

1. wenn Jemand einen Andern durch listige Vorstellungen oder Handlungen in Irrthum führt, d. i. durch Vorstellungen oder Handlungen ihm den Schein von etwas Anderen, als es wirklich ist, beibringt, z. B. A überredet den B, daß er Packfong für Silber hält, oder der vom Schuldner B bezahlte Wechselgläubiger A zerreißt irgend einen im Besitze befindlichen werthlosen Wechsel in Gegenwart des Schuldners, vorgebend, daß dieß der bezahlte Wechsel sei; oder

2. wenn Jemand den bereits bei einem Andern vorhandenen, sei es aus Zufall oder aus eigener Schuld entstandenen oder von einem Dritten aus was immer für einer Absicht erregten Irrthum oder dessen Unwissenheit benützt *).

Die Absicht des Thäters ist, daß Jemand, d. i. wer immer, nicht gerade jener, welcher in Irrthum geführt oder dessen Irrthum oder Unwissenheit benützt wird, an seinem Eigenthume oder an anderen Rechten Schaden leiden soll. Wenn daher A im obigen Falle deßwegen den B überredet, Packfong für Silber zu halten, damit er demselben die Sache theurer verkaufe, oder A deßwegen den unrechten Wechsel in Gegenwart des B zerreißt, um denselben aus den noch in Händen habenden echten Wechsel auf dessen Zahlung zu klagen, so begeht A in beiden Fällen einen Betrug.

Der Betrug ist vollendet, sobald a) sei es durch Vorspiegelung falscher oder durch Unterdrückung wahrer Thatsachen die Irreführung wirklich bewirkt worden ist, oder b) der Irrthum oder die Unwissenheit in der angegebenen Absicht benützt wird. Im ersten Falle ist ein Versuch möglich, und dieser besteht darin, daß einem Andern die listige Vorstellung wohl vorgehalten, z. B. Packfong für Silber ausgegeben, oder die listige Handlung gesetzt, z. B. der unechte Wechsel zerrissen, allein die Irreführung selbst nicht gelungen ist, weil z. B. ein dazu gekomme-

*) Einen besonderen Betrugfall enthält der §. 456.

ner Dritter den Käufer aufgeklärt oder der Schuldner den zerrissenen Wechsel sogleich aufgehoben, und durch die Zusammenstellung der Stücke zur Ueberzeugung gelangt ist, daß dieser nicht der echte Wechsel war, und nun denselben fordert. Im zweiten Falle ist der Betrug mit jeder Handlung vollbracht, die sich als Benützung des fremden Irrthums oder der Unwissenheit darstellt, wenn sie nur überhaupt verbrecherisch ist; ein Versuch ist daher hier nicht statthaft. Wenn z. B. A zu B kommt, von dem er gehört hat, daß er sehr abergläubisch sei, und insbesondere mit der Schatzgräberei sich befasse, und ihm gegen eine gegebene Belohnung einen Ort, wo ein Schatz vergraben sei, zu zeigen verspricht, so liegt hierin schon ein vollendeter Betrug.

Ob der Thäter aus seiner Handlung einen Vortheil gezogen, die Zufügung des beabsichtigten Schadens erfolgt sei oder nicht, ist gleichgiltig, und eben so hebt es den Begriff des Betruges nicht auf, wenn der Irregeführte von der Unwahrheit der listigen Angaben leicht sich hätte überzeugen können.

In der praktischen Anwendung ergeben sich bei diesem Verbrechen mancherlei Schwierigkeiten, weil

1. im gewöhnlichen Leben manche Handlung für einen strafbaren Betrug gehalten wird, welche nicht im Sinne des Gesetzes ein Betrug ist,

2. nicht selten auch bei Gerichten Zweifel in der Entscheidung entstehen, ob eine bestimmte strafbare Handlung als ein Betrug oder als ein Diebstahl, oder als eine Veruntreuung anzusehen sei, und

3. manche strafbaren betrügerischen Handlungen Gegenstand anderer Strafgesetze sind.

ad 1. In ersterer Beziehung muß bemerkt werden, daß nicht jede Unwahrheit schon den Thatbestand des Betruges bilde, sondern nur dann, wenn dabei List gebraucht, d. i. eine besondere Mühe oder Kunst angewendet wird, um etwas verborgen zu halten oder etwas Unwahres als wahr darzustellen, und die Irreführung, oder die Benützung des offenbaren Irrthums oder der Unwissenheit die Hauptsache, oder die zur Bedingung gemachte Quantität oder Qualität betrifft. Wenn A dem B sein Haus verkauft, und den fragenden Käufer versichert, daß auf dem Hause keine Schulden haften, B auf diese Zusicherung den Kaufschilling auszahlt und hierauf sich zeigt, daß zur Zeit des Kaufvertrages C mit einer noch bestehenden Forderung auf dem Hause intabulirt ist, oder wenn der Kaufmann A dem Käufer B irgend eine Waare als eine ausländische anrühmt und B später sieht, daß diese Angabe falsch war, so kann wohl in beiden Fällen gesagt werden, daß der Verkäufer A den Käufer B belogen habe, allein es war dabei keine List gebraucht, es ist daher kein strafbarer Betrug vorhanden. Hätte aber im ersten Falle B erst dann den Kaufschilling auszuzahlen erklärt, wenn er sich nach Einsicht der öffentlichen Bücher überzeugt haben wird, daß das Haus schuldenfrei sei, und A nun alle Beredsamkeit angewendet, um dem B seine Angabe glauben zu machen und von diesem Schritte zurückzuhalten, und nun B seinen Worten glaubend den Kaufschilling ausbezahlt; oder im zweiten Falle A dem B, um dessen Zweifel, daß die Waare eine ausländische sei, falsche Briefe vorgezeigt, worin diese Eigenschaft bestätigt wird, und B nun die

Sache als eine ausländische und deßwegen theurer als eine ähnliche inländische kauft, so ist ein Betrug vorhanden.

Wenn A dem B Branntwein verkauft und sich nach der Ablieferung für 100 Eimer Branntwein bezahlen läßt, während er, wie sich dann zeigte, in geringhältigeren Fäßern, als er vorgab, nur 80 Eimer geliefert hat, oder wenn A dem B 30gradigen Branntwein verkauft, bei der Zufuhr die Fäßer verwechselt und nur 25gradigen zuführt, oder wenn A zu dem Juwelier B kommt, und B einen Schmuck mit falschen Steinen als einen echten ausgibt, A ihn als solchen kauft und B dafür die höhere Bezahlung annimmt, oder wenn A die schönen echten Steine eines falschen Schmuckes lobend nach dem Werthe frägt, und B, da er dessen Irrthum wahrnimmt, jenen Preis, den der Schmuck mit echten Steinen haben würde, oder wenigstens einen diesem zunächst gleichkommenden angibt, und für diesen auch den falschen Schmuck als einen echten verkauft; so liegt in allen diesen Fällen ein Betrug vor, insbesondere im letzten Falle darum, weil A offenbar entnehmen kann, daß B nur durch die Täuschung verleitet werden konnte, den Vertrag abzuschließen.

Wenn A von B ein Haus kauft und in der Voraussetzung, daß es schuldenfrei sei, den Kaufschilling ganz ausbezahlt und B ihn empfängt, so kann er den B nicht des Betruges beschuldigen, weil er gegen ihn nicht einmal eine zivilrechtliche Entschädigungsklage hat (§. 928 b. G. B.). Eben so fällt jede strafrechtliche Behandlung weg, wenn A den B bloß durch listige Vorstellungen zur Abschließung eines Vertrages bewogen hat, wenn diese Vorstellungen nicht von der oben bezeichneten Art waren, und um so weniger, wenn B durch irrige Bewegründe zur Abschließung eines Vertrages sich bestimmt fand, obschon A diesen Umstand erkannt hat, weil er sich um die Beweggründe zu einem Vertragsgeschäfte zu kümmern nicht verpflichtet ist.

ad 2. In der zweiten Hinsicht muß bemerkt werden, daß der Betrug zwar eben so wie der Diebstahl und die Veruntreuung eine Verletzung am Eigenthume Anderer sei, von ersterem aber dadurch sich unterscheide, daß bei demselben eine bewegliche Sache aus eines Andern Besitze wirklich entzogen, von der letzteren aber dadurch, daß der bewegliche Gegenstand der Rechtsverletzung in den Besitz des Thäters übergeben worden ist, und daß in allen jenen Fällen, wo das Entziehen der Sache aus eines Andern Besitz in betrügerischer Absicht geschehen oder das Anvertrauen derselben in dieser Absicht bewirkt wurde, nicht ein Diebstahl oder eine Veruntreuung, sondern ein Betrug vorhanden sei. Wenn A hört, daß B auf dem nächsten Markte ein zweites, dem bereits im Besitze befindlichen, ähnliches Pferd kaufen wolle, A, nachdem B aus seinem Hause sich entfernt, nun in dessen Stall geht, das Pferd weg und auf den Markt führt, um dasselbe dem B zu verkaufen, und dieses auch ausführt, indem er durch einige am Pferde vorgenommene Veränderung den B täuscht, so ist A nicht des Diebstahls, sondern des Betruges schuldig *). Dagegen ist es Diebstahl und nicht Betrug, wenn A aus einer Verlassenschaft irgend einen Gegenstand entzieht, und dafür einen andern ähnlichen mindern werthvollen an dessen Stelle gibt. Eben so ist es Betrug, wenn Soldaten das eroberte feindliche Aerarial-

*) S. oben die Erläuterung beim §. 457. S. 374—376.

gut nicht abliefern und für sich verwenden (§. 506 lit. f), oder wenn bei der Plünderung solche Sachen, welche zur gemeinschaftlichen Vertheilung nach dem Befehle auszufolgen sind, zurückbehalten werden. Wenn A den B beredet, ihm sein Geld zu einer Spekulazion zum Vortheile des B zu übergeben, und A nun dieses Geld zu Folge der schon bei der Beredung gehabten Absicht durchbringt, so wird er nicht wegen Veruntreuung, sondern wegen Betrug zu bestrafen sein. Eben so ist es Betrug, wenn A bei B seine Börse vergießt und dieser nun dieselbe sich zueignet oder wenn A dem B Geld zur Vertheilung an Arme gibt und dieser dasselbe für sich verwendet. Auch die Nichtausfolgung der Gebühren an die Mannschaft in eigennütziger Absicht gehört hieher (vgl. §. 289 lit. c).

ad 3. Manche strafbaren Handlungen sind an sich genommen, Betrug, sie werden jedoch entweder schon nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht als ein solcher angesehen, wie z. B. die Verfälschung der Kreditspapiere (§. 385), die in den §§. 672—674, 751 angeführten und a. m. Vergehen, oder sie sind nach besonderen Strafgesetzen zu behandeln, z. B. Verschweigung eines der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens nach dem Patente über diese Steuer, die Vertuschung eines Nachlaßvermögens, um die Gebühr der Vermögensübertragung nicht zahlen zu müssen, nach dem Gebührengesetze (s. Seite 86, Absatz 5).

Die Mitschuld am Betruge wird nach den allgemeinen Grundsätzen behandelt. Das besondere Verbrechen der Theilnehmung am Betruge, wie wir selbe beim Diebstahle, der Veruntreuung, der Plünderung und dem Raube finden, kennt das Gesetz nicht. Derjenige, welcher Sachen, die von einem ohne sein Einverständniß begangenen Betruge herrühren, wissentlich an sich bringt, verhehlt oder weiter verhandelt, z. B. den entdeckten Betrüger gegen Ueberlassung eines Theiles des Gewinnes nicht zu verrathen verspricht, benützt ebenfalls die Unwissenheit eines Andern, um ihm einen Schaden zuzufügen, begeht daher ebenfalls einen Betrug *).

§. 503 (198).

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens.

In welchen Fällen der Betrug aus der Beschaffenheit der That

*) Diese Ansicht stellt auch Hye (a. a. O. S. 236 Anm.) und Frühwald bei Erläuterung des §. 197 auf; wenn jedoch der erstere meint, daß eben deßwegen eine besondere Bestimmung über die Theilnehmung am Betruge im Gesetze entbehrlich sei, so kann ich diese Meinung nicht theilen. Derjenige, welcher ein von einem Diebstahle u. s. w. herrührendes Gut wissentlich an sich bringt, weiter verhandelt, begeht streng genommen ebenfalls einen Betrug, und dennoch wurde diese Thathandlung als eine besondere strafbare Handlung ausgezeichnet. Ueberdieß scheint das Gesetz durch die Nichtaufnahme dieser besonderen Bestimmung in einen Widerspruch zu gerathen, indem der Theilnehmer am Betruge, da er selbst als Betrüger angesehen wird, mit zehnjähriger oder auch mit einer noch höhern Strafe belegt werden kann, während den Theilnehmer am Diebstahle, an der Veruntreuung oder Plünderung nur eine fünf, und nur beim Raube höchstens eine zehnjährige Freiheitsstrafe treffen kann (vgl. die §§. 478, 491, 500, 508 und 509).

ohne Rücksicht auf den Betrag des entstandenen oder beabsichtigten Schadens zum Verbrechen werde, ist, und zwar taxative im folgenden §. enthalten; wogegen der §. 506 einige Beispiele von Betrügereien aufzählt, welche nur dann als Verbrechen behandelt werden können, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schade 25 fl. übersteigt.

§. 504 (199).

a) die Beschaffenheit der That.

Unter den Bedingungen des §. 502 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

Dieser Absatz behandelt drei Fälle des strafbaren Betruges:

1. Das Anerbieten oder Ablegen eines falschen Eides, 2. das Bewerben um ein falsches Zeugniß, und 3. das Anerbieten oder Ablegen eines falschen Zeugnisses.

ad 1 Die Thathandlung besteht hier in dem Ablegen eines feierlichen, d. i. die Anrufung Gottes enthaltenden, vom Schwörenden als falsch erkannten Eides über das Bestehen oder Nichtbestehen von Thatsachen vor einem Gerichte oder in dem Anerbieten zur Ablegung eines solchen Eides. Die Unterlassung der Meineidserinnerung hebt die Zurechnung des falschen Eides als Verbrechen nicht auf, wenn sonst die vom Gesetze vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten und Feierlichkeiten, insbesondere die in den Worten: „so wahr mir Gott helfe" liegende Anrufung auf Gott nicht unbeachtet blieb. Eben so entfällt nicht die Strafbarkeit, wenn Jemand, der nicht hätte beeidet werden sollen, aus Unkenntniß oder aus Versehen des Richters beeidet worden ist, weil ein solches Individuum das Recht hat, wohl die Beeidigung zurückzuweisen, nicht aber falsch zu schwören; ausgenommen es war der Beeidigte der Beschuldigte im Strafprozesse selbst, und seine Aussage betrifft bloß Umstände, welche er anführte, um den Verdacht von sich abzuwälzen (§. 3 lit. g); hätte er aber in Bezug auf Andere eine falsche Aussage abgelegt und seine Aussage auch beschworen, so käme der §. 509 in Anwendung.

Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten sind kein Gegenstand eines Eides (a. h. Entschl. vom 20. Jänner; hofkr. Vdg. vom 22. April 1846 F 525). Wenn daher Jemand geschworen hat, er sei einem Andern nichts schuldig, und es wird das Gegentheil dargethan, so kann er nach §. 504 lit. a nicht behandelt werden, wohl aber wenn er den Eid fälschlich dahin abgelegt hat, er habe z. B. den ganzen Kaufschilling bezahlt.

Falsche Eide, welche nicht bei Gericht, sondern bei einer politischen oder administrativen Behörde abgelegt oder angeboten werden, sind als Vergehen zu bestrafen (§. 733).

Der Ausdruck im negativen Eide: „seines Wissens und Erinnerns“ hat nicht die Deutung, daß der Schwörende nicht wisse und sich nicht erinnere, daß ein bestimmtes, von ihm zu beschwörendes Faktum vor sich ging, sondern er ist vielmehr dahin auszulegen, daß er wisse und sich erinnere, daß ein bestimmtes, von ihm zu beschwörendes Faktum nicht vor sich ging. Der Betrug durch Anbieten eines falschen Eides liegt daher auch vor, wenn dem Anbietenden auch nur einer der Umstände, worüber er den Eid negative anbot, als vorhanden bekannt war.

Das Anbieten oder Ablegen eines falschen Eides kann in Strafrechtsfällen nie selbstständig, sondern nur in Verbindung mit einer falschen Aussage (des Beschädigten, Zeugen oder eines Sachverständigen) vorkommen, wohl aber kann dieß der Fall sein im zivilrechtlichen Verfahren und zwar bei allen Privateiden.

Nicht jedes Anbieten eines falschen gerichtlichen Eides begründet aber schon das Verbrechen des Betruges, sondern nur dann, wenn es in zivilrechtlicher Beziehung eine Wirkung haben kann, d. i. der bloß angebotene Eid im Falle des Absterbens jener Partei, welche ihn ablegen soll, für abgeschworen gehalten wird. Dieses ist nicht der Fall, wenn der Eid bloß in einer Satzschrift angeboten worden ist, wohl aber dann, wenn der Richter auf den in der Satzschrift angebotenen Eid erkannt hat und nun die Partei selbst oder ein hiezu ermächtigter Vertreter das Beweisantretungsgesuch dem Gerichte überreicht oder wenn im Summarverfahren derjenige, dem der Eid während der Verhandlung aufgetragen worden ist, bestimmt erklärt hat, daß er denselben annehme (s. §. 233 a. G. O., Hofd. v. 15. Juli 1784 Nr. 317, 26. April 1792, Nr. 10, 5. März 1795 Nr. 222 J. G. S. dann §§. 32 und 36 des Gesetzes über das summarische Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten, dann Ger. Zeit. 1851 Nr. 193; 1852 Nr. 96, 99; 1853 Nr. 7, 8, 54, 56; 1854 Nr. 42, 54 und 1855 Nr. 17).

Dem abgelegten Eide ist gleichzustellen die eidesstättige Erklärung jener Personen, welche das Gesetz mit Rücksicht auf ihr Religionsbekenntniß von der Ablegung des Eides befreit, wie dieß hinsichtlich der Mennonisten mit dem Hofdekrete vom 10. Jänner 1816 Nr. 1201 J. G. S. vorgeschrieben ist.

Der böse Vorsatz ist bei diesem Verbrechen dahin gerichtet, eine Thatsache als richtig zu bestätigen, von deren Unrichtigkeit der Schwörende überzeugt ist, oder umgekehrt, und es kommt dabei nicht weiter darauf an, ob dabei ein Schade eines Dritten beabsichtigt oder entstanden ist oder nicht, indem schon die in der That selbst liegende Absicht des Thäters, den Staat in seinem Rechte, von den Parteien vor Gericht die Wahrheit zu erfahren, zu verkürzen hinreicht.

Wenn Jemand etwas beschwört, was falsch ist, er jedoch für wahr hält, so fehlt das subjektive Erforderniß des hier bezeichneten Verbrechens, und es kann daher von der Strafbarkeit eines solchen Individuums eben so wenig, als in dem Falle eine Rede sein, wenn Jemand etwas beschwört, was er für falsch hält, jedoch wahr ist (s. die §§. 1 und 19 und die Erläuterung beim ersteren).

Das Verbrechen ist vollbracht, sobald der falsche Eid mit den wesentlichen gesetzlichen Förmlichkeiten wirklich abgelegt oder unter den

oben angeführten Umständen auch nur angeboten worden ist. Da das Anbieten schon das vollbrachte Verbrechen begründet, so ist ein Versuch hier ausgeschlossen.

ad 2. Die Thathandlung dieses Verbrechens liegt in der Aufforderung eines Andern zur Abgabe eines falschen Zeugnisses vor Gericht (s. Abs. 1) mit dem Bewußtsein der Falschheit desselben. Ob das falsche Zeugniß in dem Angeben erdichteter oder in dem absichtlichen Verheimlichen bekannter Umstände bestehen soll, macht keinen Unterschied. Die böse Absicht liegt in der Handlung selbst, nämlich in der Bewerbung, daß ein Anderer das, von dessen Unwahrheit der Bewerber überzeugt ist, vor Gericht als Zeuge bestätigen soll. Wer einen Andern zur Ablegung eines Zeugnisses bei Gericht beredet, welches an sich falsch ist, was jedoch dem Bewerber unbekannt ist, kann gar nicht, und derjenige, welcher sich um ein falsches Zeugniß bewirbt, welches außergerichtlich abgelegt werden soll, nur dann wegen des Verbrechens des Betruges bestraft werden, wenn die Erfordernisse der §§. 502 und 505 eintreten. Das Letztere muß nach den Worten des Gesetzes: „vor Gericht ablegen soll" auch für den Fall behauptet werden, wenn Jemand einen Andern zur Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses beredet, ihm aber dabei nicht mittheilt, daß er dasselbe auch vor Gericht abzulegen habe, obschon er schon beim Bereden diese Absicht hatte und wirklich einer Eingabe an das Gericht dieses Zeugniß anschließt, oder wenn Jemand sich darum bewirbt, daß ein Anderer ein falsches Zeugniß vor Gericht anbieten soll, um z. B. den Gegentheil desto leichter zu einem für sich günstigen Vergleiche zu bewegen, jedoch nicht verlangt, daß er dasselbe auch vor Gericht ablege.

Das Verbrecherische der Handlung liegt in dem Bewerben, d. i. in dem Auffordern eines Andern zur Ablegung eines falschen Zeugnisses vor Gericht; mit dieser Aufforderung ist das Verbrechen aber auch schon vollbracht; ein Versuch desselben daher nicht statthaft.

Der Aufgeforderte A, welcher die Ablegung eines falschen Zeugnisses vor Gericht dem B zusagt, verfällt hiedurch allein noch nicht der strafgerichtlichen Behandlung; hat er aber wissentlich ein schriftliches falsches Zeugniß in der Absicht ausgestellt, dasselbe auch bei Gericht abzulegen und dem B zu seinem weiteren Gebrauche und Anschlusse an seine gerichtliche Eingabe eingehändigt, so wird er, wenn nun B dieses Zeugniß bei Gericht überreicht, des von B vorhabenden Verbrechens mitschuldig, weil er hiedurch wissentlich zur Begehung desselben beigetragen hat (§. 11), sonst ist er nach jenem Strafgesetze zu behandeln, unter welches seine That sich subsumiren läßt. Hat er in dem falschen Zeugnisse erklärt, daß er dasselbe auch bei Gericht abzulegen bereit sei, so macht er sich des hier behandelten Verbrechens durch Anbieten eines falschen gerichtlichen Zeugnisses schuldig.

ad 3. Die strafbare Handlung besteht hier in dem Anbieten oder wirklichen Ablegen eines als falsch erkannten Zeugnisses vor Gericht und der böse Vorsatz besteht in eben diesem wissentlichen Anbieten oder Ablegen. Ob dieses zum Nutzen oder Schaden eines Andern geschehe, ist gleichgiltig; daher wird auch jener des hier bezeichneten Verbrechens schuldig, welcher wissentlich etwas falsch angibt, um einen Andern von der ihm drohenden Strafe zu retten. Eben so macht es in Bezug auf die Zurechnung

keinen Unterschied, ob das falsche Zeugniß beschworen wurde oder nicht (§. 509).

Falsche gerichtliche Aussagen, wodurch Jemand einen Andern eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, sind entweder als das Verbrechen der Verleumdung oder als das Vergehen der Ehrenbeleidigung zu verhandeln (§§. 514 u. 760).

Falsche Angaben einer vor Gericht gerufenen Person, wodurch sie sich vor einer Untersuchung oder Strafe schützen will, sind, insoferne dieselben nicht Beschuldigungen anderer enthalten, begriffsmäßig nicht als ein falsches Zeugniß anzusehen *).

Falsche Zeugnisse, welche nicht vor Gericht, sondern vor administrativen Behörden abgelegt werden, bilden das Vergehen des Betruges (§. 733), und wenn sich falsche Aussagen vor dieser Behörde auf die im §. 577 lit. e erwähnten Verhältnisse beziehen, so werden sie mit der in diesem Paragrafe bestimmten Strafe belegt.

b) wenn Jemand den Karakter eines Offiziers, eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, einen Dienstbefehl oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt.

In allen diesen Fällen wird die böse Absicht vorausgesetzt, durch die falsche Angabe Andern rechtswidrig einen Schaden zuzufügen, z. B. Jemand gibt sich für einen Gerichtsbeamten aus, legt nach einem Todesfalle die Sperre an, und nimmt die vorgefundene Barschaft zu sich. Die falsche Angabe, ein Privatbeamte zu sein, bildet nur dann das Verbrechen des Betruges, wenn der hiedurch verursachte oder beabsichtige Schade 25 fl. übersteigt (s. §. 597).

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes Maß oder Gewicht gebraucht wird.

Nur der Gebrauch eines unechten oder geringhältigeren Maßes oder Gewichtes in einem öffentlichen, wenn gleich freiem Gewerbe, z. B. einer Wage, deren Gewichtschale an sich schwerer gemacht ist, als die Waarenschale, bildet das hier bezeichnete Verbrechen; Uebervortheilungen mit einem echten Maße oder Gewichte, z. B. durch Anbringung irgend eines Gegenstandes auf jener Seite, wo die Wagschale hängt, sei es am Hebel oder an der Kette der Schale, welche die Schwere auf dieser Seite erhöht, wäre nur dann das Verbrechen des Betruges, wenn der Betrag 25 fl. übersteigt, außerdem ist der §. 751 anzuwenden.

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht.

---

*) S. über die Bestrafung falscher gerichtlicher Aussagen, beziehungsweise über Anwendung der §§. 2 lit. g, 199 lit. a und 487 des Zivil- (§§. 3 lit. g, 504 und 760 Militär-) St. G. B. in der Ger. Zeit. 1851 Nr. 93.

Gegenstand dieser Betrugsart sind: öffentliche Urkunden, Stempel, Siegel oder Proben (Punzen). Oeffentliche Urkunden sind im Allgemeinen jene, welche von den zur Ausstellung derselben eigens berechtigten und zu diesem Ende besonders beeideten Beamten in Amtssachen ausgestellt werden. Außerdem sind durch besondere Gesetze noch andere Urkunden, als öffentlich erklärt, z. B. die Depositenscheine und andere Urkunden der Nazionalbank (s. §. 385). Das Ausfertigen einer falschen öffentlichen, oder das Verfälschen einer echten derlei Urkunde, es geschehe das letztere durch Zusätze, Ausradirungen oder Umänderungen bildet jedoch nur dann das Verbrechen des Betruges, wenn es in der im §. 502 bezeichneten Absicht geschehen ist; Berichtigungen in denselben, z. B. in einem Reisepasse wird statt des unrichtig eingetragenen Alters das wahre Alter geschrieben, sind straflos; Verfälschungen, denen eine betrügerische Absicht nicht zu Grunde liegt, sind als Vergehen zu bestrafen (§. 577 lit. f).

Zu den Stempeln, deren Nachmachung oder Verfälschung ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen wird, gehören nicht nur Papier- sondern auch Kalender-, Zeitung-, Spielkarten- und Waarenstempel, dann die statt des Stempelspapiers eingeführten Stempelmarken (Vdg. des Fin. M. v. 28. März 1854 §. 17 R. G. B. Nr. 70; A. V. B. Nr. 19). Wer nachgemachte oder verfälschte Stempelmarken, ungeachtet ihm dieser Umstand bekannt war, als echt weiter verkauft, begeht nur dann das Verbrechen des Betruges, wenn der Betrag 25 fl. übersteigt. Den Stempeln sind auch die Briefmarken gleichgestellt (Erlaß des H. M. vom 26. März 1850 §. 22 R. G. B. Nr. 149, dann Vdg. des Fin. M. v. 4. März 1854 R. G. B. Nr. 56 *).

Das Nachmachen oder Verfertigen von Stempeln, Punzen oder Siegeln in nicht betrügerischer Absicht ist nach den §§. 586 und 587 zu behandeln.

e) wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden;

Werden Grenzsteine nur an den Ort gestellt, wo sie eigentlich stehen sollen, also nach einer sei es absichtlich oder zufällig geschehenen Verletzung die Grenze berichtigt, so fehlt die Absicht, Jemanden zu schaden, eine derlei Handlung kann daher als Betrug nicht bestraft werden.

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen den wahren Stand der Masse verdreht.

Dieser Absatz begreift drei Fälle:

1. Verschwendung, d. i. unbesonnenes und leichtsinniges Vergeu-

*) Das Nachmachen, Verfälschen, Uebertragen oder Ueberlassen der Stempel- und Briefmarken bildet zugleich eine Gefällsübertretung (§ 99).

den des Vermögens, wenn sie die Unmöglichkeit nach sich zieht, die kontrahirten Schulden zu bezahlen. Derjenige, welcher, nachdem er sein Vermögen schon durchgebracht hat, Darleihen aufnimmt, die er aus Mangel eines Vermögens nicht zahlen kann, ist nur dann als Betrüger zu behandeln, wenn er dabei falscher Vorspiegelungen mit der Absicht sich bedient hatte, seinem Gläubiger einen Schaden zuzufügen, also bei dem Bewußtsein seiner Insolvenz von Jemanden Geld oder Geldeswerth durch falsche Vorspiegelungen herauslockte, und der Betrag 25 fl. übersteigt; wer bloß in Folge mißlungener Spekulazionen oder selbst aus Nachlässigkeit in Zahlungsunvermögenheit sich gestürzt und dadurch die Krida herbeigeführt hat, kann wegen des Verbrechens des Betruges nicht bestraft werden (§. 759 lit. g).

2. Verlängerung des Kredits durch Ränke, d. i. durch falsche oder listige Vorstellungen oder Handlungen. Auch derjenige, der im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit durch vorsätzliche Täuschungen das Zutrauen seiner Gläubiger zu erhalten in betrügerischer Absicht auch nur versucht hat, ist nach dieser Bestimmung zu behandeln. Wenn A seine Gläubiger bittet, mit ihren Forderungen sich zu gedulden, bis das mit B eingegangene spekulative Geschäft beendet sein wird, und dieses mißlingt, so kann ihm ein Betrug nicht zugerechnet werden.

3. Durch Verdrehung des wahren Standes der Masse, d. i. Angabe eines falschen Vermögensstandes, es geschehe dieß im Aktivstande durch Verhehlung, d. i. durch das absichtliche Verhindern oder Erschweren des Bekanntwerdens der Spuren des Vermögens, oder durch betrügliches Einverständniß, indem man zur Masse gehörige Sachen Andern, die hierauf kein Recht haben, überläßt, oder erdichtete Forderunrungen anführt.

Uebrigens wird zur Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmung nicht gerade eine Konkursmasse erfordert, da derselbe nur von einer Masse im Allgemeinen spricht, folglich darunter auch andere Massen, mithin auch z. B. ein zur Ausgleichung bestimmtes Vermögen in sich begreift.

Jene, welche zu den hier bemerkten betrügerischen Thaten die Hand bieten, sind nach §. 11 zu behandeln.

g) wenn zur Hintergehung der Musterung oder Revision in den Relazionen, Standeslisten, Ausweisen oder sonstigen Eingaben über Empfang und Ausgabe der Gelder, Naturalien, Monturs-, Armaturs- oder sonstigen Rüstungssorten, und überhaupt über einen zum Kriegswesen gehörigen Gegenstand in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vortheil zuzuwenden, oder eine zu besorgende Ersatzleistung zu vermeiden, etwas als vorhanden oder abgängig, was nicht vorhanden oder nicht abgängig ist, angeführt, oder sonst etwas Falsches angegeben wird.

Dieser Art des Betruges macht sich nur derjenige schuldig, der in Eingaben etwas als vorhanden oder abgängig angibt, was nicht vorhanden oder nicht abgängig ist, oder sonst überhaupt in Betreff der hier genannten Gegenstände falsche schriftliche Angaben macht.

§. 505 (200).

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft. b) der höhere Betrag.

Andere, d. i. im vorigen §. nicht benannte Betrugshandlungen. Der höhere Betrag macht jedoch den Betrug nur dann zum Verbrechen, wenn durch denselben ein Schade über 25 fl. verursacht oder auch nur beabsichtigt war. Hat Jemand mehrerer einzelner Betrügereien sich schuldig gemacht, welche Gegenstand derselben Untersuchung sind, so ist er wegen des Verbrechens des Betruges zu bestrafen, wenn der durch alle Betrügereien zusammen verursachte Schade den Betrag von 25 fl. übersteigt. Dasselbe gilt vom Versuche (§§. 505 und 459).

Der folgende §. enthält beispielsweise einige Betrugsfälle, welche zum Verbrechen werden, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schade mehr als 25 fl. ausmacht.

§. 506 (201).

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig: Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

a) wer falsche Privaturkunden verfertigt, oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines andern vernichtet, beschädigt oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Kreditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;

Dieser Absatz enthält zwei Hauptarten des Betruges.

I. Der Gegenstand der ersteren ist eine Privaturkunde. Das Wort Urkunde ist hier im weiteren Sinne zu nehmen und darunter jede Schrift zu verstehen, die mittelbar oder unmittelbar ein Recht zu begründen vermag. Es gehören also hieher: Schuldbriefe, Quittungen, Verträge, letztwillige Anordnungen, Urtheile, selbst Satzschriften, Briefe u. dgl.

Die Thathandlung kann verübt werden:

a) durch Verfertigung falscher, d. i. solcher Urkunden, welche nicht von jenem herrühren, der als Aussteller unterschrieben ist, oder welche zwar von demselben, jedoch in Folge einer Täuschung unterschrieben wurden, z. B. es wird Jemanden eine Vollmacht zur Einkassirung einer Forderung zur Unterschrift vorgelegt, statt eines Zeugnisses, und er unterschreibt die erstere in der Meinung, er unterfertige das Zeugniß. Der zweite Fall ist jedoch nur im uneigentlichen Sinne ein Verfertigen falscher Privaturkunden zu nennen.

b) durch Verfälschung, d. i. Aenderung des Inhaltes echter, d. i. von dem als Aussteller darauf erscheinenden mit dessen Wissen und

Willen ausgefertigten, und von ihm unterschriebenen Urkunden, es geschehe die Veränderung in den Zahlen, in den Namen oder in anderen irgend ein Rechtsverhältniß normirenden oder eine Thatsache bestätigenden Worten, durch Zusätze oder Auslöschung von Worten;

c) durch Vernichtung (gänzliche Zerstörung), Beschädigung (Zerreißen, Ueberschütten mit Tinte an den wichtigen Stellen) oder Unterdrückung (Beseitigung, Verbergung) einer fremden oder gemeinschaftlichen Urkunde. Der Betrug ist in diesen Fällen mit der Verfertigung, Verfälschung, Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung der Privaturkunde vollbracht, das Merkmal der „Irreführung“ ist hier nicht erforderlich, und nur im zweiten Falle unter a), wo statt des Zeugnisses die Vollmacht zur Unterschrift vorgelegt wird, ist der Betrug erst dann vollbracht, wenn die Irreführung gelungen ist *).

Uebrigens ist im Falle a), so wie in allen nachfolgenden Fällen des §. 506, wenn dieselben als Betrug angesehen werden sollen, die im §. 502 erwähnte Absicht begriffsmäßig erforderlich. Wenn daher A, weil er sieht, daß sein Freund B mit der Einkassirung seiner Gelder zu lau ist, statt dessen eine Quittung mit des B Unterschrift verfertigt, und damit den Diener des B zu C zur Einhebung der Schuldforderung für seinen Herrn schickt, oder wenn im obigen Falle A dem B die Vollmacht in der Absicht vorgelegt hat, um für ihn die Forderung einzukassiren, und das Mittel der Täuschung nur deßwegen wählte, weil B zu seinem eigenen Nachtheile mit der Eintreibung dieser Forderung stets zögerte, so kann von einem Betruge keine Rede sein, weil hier der Nachtheil eines Andern nicht beabsichtigt worden ist.

II. Die zweite Betrugshandlung wird verübt durch das Ausgeben der hier bezeichneten Kreditspapiere und Münzen, welche der Ausgeber als solche erkannte, vorausgesetzt, daß er sie nicht vom Verfertiger, einem Mitschuldigen oder Theilnehmer zur Verausgabung übernommen hat (§§. 388 und 399).

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

Unter „Schade“ kann hier nur derjenige verstanden werden, der sich in Geld anschlagen läßt.

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist;

Gegenstand dieses Verbrechens sind: a) gefundene, d. i. solche Sachen, welche man als von Jemand verloren (aus dem Besitze eines Andern zufällig gekommen) erkannt und in seine Innehabung gebracht hat und b) irrthümlich zugekommene Sachen, z. B. A, welcher hinter

*) Rechansky. Ueber das Verbrechen des Betruges durch Nachmachung oder Verfälschung von Privaturkunden. Zum §. 201 Z. St. G. B. (G. Z. 1855 Nr. 43 u. 44).

B geht, findet eine Brieftasche, die C verloren hat, in der Meinung, sie gehöre dem B, gibt er sie diesem, der sich dieselbe zueignet. Die Thathandlung besteht bei dieser Betrugsart in der geflissentlichen Verhehlung der gefundenen Sache, es geschehe dieß durch vorsätzliche Nichtzurückstellung an den bekannten Eigenthümer oder durch absichtlich unterlassene Anzeige oder Kundmachung der gefundenen Sache *), und b) bei den irrthümlich zugekommenen Sachen in der Uebernahme derselben mit dem Bewußtsein, daß sie einem Andern gehören. Die Absicht ist in beiden Fällen auf die Zueignung der Sache gerichtet; fehlt jene, so ist eben so wenig ein Betrug vorhanden, als wenn Jemand die gefundene Sache für herrenlos oder für einen Schatz hielt. Es ist sonach kein Betrug, wenn Jemand die gefundene Sache dem bekannten Eigenthümer erweislich aus dem Grunde lange Zeit nicht zurückgestellt hat, um ihn durch dessen längere Angst für die Zukunft vorsichtiger zu machen. Die Zueignung der von anderen Personen an einem Orte vergessenen oder verborgenen Sachen ist, wenn man den Eigenthümer kennt, ein Diebstahl (§. 457), wenn aber dieser unbekannt ist, ein Betrug (§. 502).

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Karakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

Hieher gehörige Fälle sind, z. B. Jemand gibt sich für den Neffen eines Andern aus, um von diesem eine Unterstützung zu erlangen, oder

---

*) Da nicht zu vermuthen ist, daß Jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen, so hat der Finder einer Sache, wenn ihm der Eigenthümer bekannt ist, selbe zurückzugeben, sonst aber, wenn das Gefundene einen Gulden am Werthe übersteigt, den Fund binnen 8 Tagen auf die an jedem Ort gewöhnliche Art bekannt machen zu lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als 12 fl. werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen. Unterlassen sie dieses, so verwirken sie den Finderlohn. (§§. 389 und 393 a. b. G. B.) Dasselbe haben auch Soldaten zu beobachten. Ist an dem Orte des Fundes kein Militärkommando, so ist die gefundene Sache der Ortsobrigkeit gegen Empfangsbestätigung zu übergeben und diese sohin dem vorgesetzten Militärkommando zu überreichen, außerdem aber ist der Fund zur vorschriftmäßigen Behandlung, dem Militärkommando zu übergeben (Vdg. vom 22. Mai 1813 II 307). Der Fund eines Schatzes, d. i. solcher entdeckten Sachen, in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren wahren Eigenthümer nicht mehr erfahren kann (§. 398 b. G. B.) ist ebenfalls binnen 8 Tagen anzuzeigen (Hofkld. 25. Septbr. 1835, Z. 24966). Die, wenn gleich nur kulpose Außerachtlassung dieser Vorschrift zieht den Verlust der sonst dem Finder gebührenden Belohnung mit dem Drittheile des Werthes des Schatzes nach sich (§. 400 b. G. B.).

für einen Bevollmächtigten, z. B. zur Einkassirung eines Geldes, oder Jemand bettelt, unter dem falschen Vorwande, er sei abgebrannt (§. 793), oder sammelt angeblich Beiträge für eine Wohlthätigkeitsanstalt, um sie für sich zu verwenden, was er auch thut u. dgl. Unter „Rechten" sind solche zu verstehen, welche einen Anschlag im Gelde gestatten (§. 505 u. Eingang des §. 506).

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedient;

Ein hinterlistiges Einverständniß ist z. B. eine bestimmte Verabredung mehrerer Spieler, in Folge deren jeder fremde Mitspielende verspielen muß. Ist das Spiel ein verbotenes, so konkurrirt das Vergehen des §. 796.

f) wer erobertes feindliches Gut, dessen Zueignung als Beute ihm nach den bestehenden Gesetzen oder vom kommandirenden General erlassenen Befehlen nicht gestattet ist, verheimlicht oder für sich behält.

„Verheimlichen", d. i. absichtliche Unterlassung der Anzeige oder geflissentliches Unternehmen solcher Handlungen, wodurch die Sache der Kenntniß Anderer entzogen wird. Nichtanzeige aus Fahrlässigkeit, Vergessenheit ist kein Betrug. Ob die Zueignung der rechtmäßig gemachten Beute schon nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig ist, z. B. bei einem feindlichen Aerarialgute, oder ob der kommandirende General die Zueignung verboten hat, weil die Gesammtbeute vertheilt werden soll, macht eben so wenig einen Unterschied, als ob der Thäter die Sache für sich oder für Andere zurückbehält oder verheimlicht, weil er in beiden Fällen die Unwissenheit seiner Vorgesetzten dazu benützt, um sich einen Vortheil zu verschaffen, Andern aber zu schaden. Wer unerlaubt Beute macht und dieselbe sich zueignet, begeht keinen Betrug, sondern eine andere strafbare Handlung (vgl. §§. 264, 265, 269 lit. d und 498).

§. 507 (202).

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

§. 508 (203).

Uebersteigt aber der Betrag oder Werth, den sich der Thäter durch den Betrug zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von dreihundert Gulden; oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

§. 509 (204).

Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen (§. 504, lit. a), oder wenn meineidig die Musterung oder Revision hintergangen wird, soll der Betrüger zu schwerem Kerker auf die in den §§. 507 und 508 bestimmte Dauer; und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schweren Kerker verurtheilt werden.

Die Bestimmungen der §§. 507—509 sind analog den Verfügungen in den §§. 468 und 469. Die höchste Strafe tritt ein, wenn durch Ablegung eines falschen Eides ein sehr wichtiger Schade, sei es am Vermögen, an der Freiheit oder an der Ehre zugefügt wird.

Dem „Zuwenden" eines Betrages von 300 fl. (§. 508) ist auch der Fall gleichgestellt, wo Jemand durch eine betrügerische Handlung von der Zahlung eines solchen Betrages sich befreien will *).

§. 510 (205).

Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 504 und 505 angeführter Umstand eintritt, sind als Vergehen nach der im fünften Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln. Betrügereien, die als Vergehen behandelt werden.

S. §§. 733 und 734.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

§. 511 (206).

Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe. Zweifache Ehe.

§. 512 (207).

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie

*) Strafrechtsfall (Ger. Zeit. 1854 Nr. 46). Wenn Jemand von Ratenzahlungen durch Ablegung eines falschen Eides sich befreien wollte, so wird bei Raten auf unbestimmte Zeit als Grundsatz aufgestellt: Nur jene Raten (Beträge) sind als zugewendet anzusehen, welche zur Zeit, als das Strafurtheil über den Beschuldigten geschöpft wird, bereits fällig, d. i. von dem Beschuldigten zu entrichten waren. Wenn die Zahlung von Raten auf eine ganz bestimmte Zeit festgesetzt wäre, z. B. durch 10 Jahre jährlich 50 fl., so hat der Beschuldigte durch die Ablegung eines falschen Eides den Betrag über 300 fl. sich zugeeignet, es tritt daher die Strafe zwischen 5 und 10 Jahren ein. S. auch Ger. Zeit. vom Jahre 1854 Nr. 79 S. 327 und Nr. 93 S. 383.

gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

Subjekt des Verbrechens der zweifachen Ehe ist a) eine verheirathete Person, wenn sie mit einer ledigen oder bereits verheiratheten, oder b) eine ledige Person, wenn sie mit einer als verheirathet bekannten Person eine zweite Ehe eingeht. Der Gegenstand dieses Verbrechens ist zunächst und unmittelbar die Heiligkeit der Ehe, mittelbar die Rechte des andern Gatten; beide werden durch die Eingehung der zweiten Ehe verletzt *). Die Thathandlung besteht in der Schließung einer zweiten Ehe mit den gesetzlichen Feierlichkeiten während des Bestandes der früheren Ehe. Der böse Vorsatz liegt eben in dem wissentlichen Eingehen einer zweiten Ehe. Das Verbrechen ist vollbracht, sobald die neue Ehe als geschlossen angesehen werden kann, alle zur wirklichen Ausführung des erwähnten Vorsatzes führenden Vorbereitungshandlungen bilden den Versuch desselben. War die erste Ehe ungiltig, oder zur Zeit der Abschließung der zweiten bereits aufgelöset, so ist, obschon dieser Umstand dem Thäter nicht bekannt war, das Verbrechen der zweifachen Ehe nicht vorhanden, weil zu jedem Verbrechen nebst der bösen Absicht auch noch eine äußere strafbare Handlung erfordert wird (§. 19), die hier schon nach dem Sprachgebrauche nicht vorhanden ist, weil bei einer gar nie giltig bestandenen, also rechtlich nicht existirenden, oder bereits aufgelösten Ehe durch die Abschließung einer anderen Ehe nur eine, nicht aber eine zweifache besteht. Hat Jemand bei noch bestehendem ersten Ehebande eine zweite Ehe geschlossen, welche in Folge eines obwaltenden Ehehindernisses ungiltig ist, so ist zu unterscheiden, ob ihm dieses Hinderniß bekannt war, oder nicht. Im zweiten Falle ist ein strafbarer Versuch des Verbrechens der zweifachen Ehe (§. 15), im ersten dagegen eine Konkurrenz mit dem Verbrechen des Betruges (§. 502) vorhanden.

Nach katholischen Religionsbegriffen muß, wenn von akatholischen Eheleuten ein Theil Katholik wurde, und der akatholische Theil die Trennung der Ehe erlangt hat, die katholische Person die Ehe noch immer als fortbestehend ansehen, und kann daher bei Lebzeiten des akatholischen Theiles keine giltige Ehe schließen (Hofd. vom 26. August 1814 J. G. S. Nr. 1099). Allein rechtlich besteht die frühere Ehe nicht mehr, denn der andere Theil kann sich verehelichen; auch ist durch eine solche Ehe die Verletzung der Eherechte des andern Gatten nicht denkbar. Es begeht daher auch der Katholik durch den Abschluß einer Ehe bei Lebzeiten des anderen getrennten akatholischen Theiles nicht das Verbrechen der zweifachen Ehe.

§. 513 (208).

Strafe. **Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt, so soll er zu schwerem Kerker verurtheilt werden.**

Ueber die Frage, wie ferne beim Verbrechen der zweifachen Ehe das

*) Wahlberg. Zur Lehre von der zweifachen Ehe (Ger. Zeit. 1854 Nr. 25).

Kriminalurtheil auch die Erklärung der Ungiltigkeit der zweiten Ehe enthalten könne, wurde mit Bezug auf das Hofdekret vom 11. Juli 1817 Nr. 1345 J. G. S. unterm 19. März 1818 H. 185 M. G. S. Nr. 51 folgende Belehrung hinausgegeben:

Nach dem §. 97 des a. b. G. B., und der auch seit Erscheinung desselben in Wirksamkeit verbliebenen Verordnung vom 19. März 1791 steht die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe solcher Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, in der Regel nur dem Landes-Militärgerichte zu, wo der Truppenkörper, zu dem der Gatte gehört, verlegt ist, oder wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben; und dieses ist in der Regel auch dasjenige Gericht, welches zu Folge §. 122 des a. b. G. B. nach erfolgtem Erkenntnisse über die Ungiltigkeit einer Ehe, wegen zu bewirkender Anmerkung dieses Erfolges in jenem Trauungsbuche, wo die Trauung eingetragen ist, die Erinnerung an die politische, oder Militärbehörde, der für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen obliegt, zu erlassen hat. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch in dem Falle statt, wenn eine Person wegen zweifacher Ehe in die Untersuchung geräth, und in dieser das Verbrechen der zweifachen Ehe erwiesen wird. In einem solchen Falle kann das Kriminalurtheil die Ungiltigerklärung der zweiten Ehe enthalten, und es ist dann dessen Inhalt vor jener Militärbehörde, wo es gefällt worden, sowohl dem ersten rechtmäßigen, als dem zweiten unrechtmäßig angetrauten Ehegatten des Verbrechers, zum Schutze ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten durch ihre Personalbehörde, zugleich aber auch jener politischen oder Militärbehörde, welche über die Richtigkeit des Trauungsbuches, in dem die ungiltige zweite Ehe eingetragen worden, zu wachen hat, zu dem Ende bekannt zu machen, damit sie die Ungiltigerklärung der zweiten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche anmerken lassen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Einleitung eines weitern Verfahrens bei dem Landes-Militärgerichte überflüssig, und das Kriminalurtheil hinreichend; gleichwie aus gleichem Grunde ein zusammengesetztes Kriegsrecht befugt ist, bei dem Verbrechen des Raubes, Diebstahls u. s. w. das erwiesene Eigenthum zurück zu stellen, oder wenn dieses nicht vorhanden ist, über die dem Beschädigten gebührende Entschädigung zu erkennen, obgleich sonst die richterliche Entscheidung über Eigenthum und Entschädigung im Zivilrechtswege zu geschehen hat.

Allein es gibt Fälle, wo bei einer Anschuldigung der zweifachen Ehe die erwähnte Voraussetzung nicht eintritt; solche Fälle sind:

a) wenn ungeachtet des Geständnisses des Beschuldigten, der sich etwa dadurch vom Ehebande losmachen wollte, nicht erhoben und zweifelhaft ist, daß er einen früher angetrauten Gatten habe, folglich das mit den eingeholten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständniß für keinen rechtlichen Beweis gelten kann;

b) wenn die zweite Ehe ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folglich kein V e r b r e c h e n der zweifachen Ehe begangen worden;

c) wenn ein bloßer Versuch des Verbrechens der zweifachen Ehe vorläge, oder

d) wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweite Ehe konvalidirt werden könnte.

In allen diesen Fällen hat das Kriminalgericht über die Ungiltigkeit der Ehe nicht zu erkennen, sondern mit Ausnahme des Falles c, wo es zu einer Ungiltigerklärung der zweiten Ehe nicht kommen kann, dem kompetenten Landes-Militärgerichte die Sache zum weitern Verfahren zu übergeben. Da jedoch in der Militärgrenze das Erkenntniß über die Giltig- oder Ungiltigkeit der Ehen nicht den Militärgerichten, sondern den Diözesankonsistorien der katholisch- und griechisch nicht unirten Kirche zusteht, so wird noch beigefügt, daß in allen in dieser Vorschrift vorkommenden Fällen, nachdem das Strafurtheil gegen die Beschuldigten gesprochen worden, dem betreffenden Diözesankonsistorio durch die Militär-Landesstelle die Anzeige zu machen sei, um über die Giltig- oder Ungiltigkeit der zweiten Ehe ihrerseits das weitere Erkenntniß zu schöpfen.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung und anderen Ehrenbeleidigungen.

§. 514 (209).

Verleumdung.

Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Behörde angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse gerichtlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

Ehrenbeleidigungen sind im Allgemeinen alle jene Handlungen, wodurch die bürgerliche oder Standesehre anderer Personen widerrechtlich verletzt wird. Die Ehrenbeleidigungen lassen nach dem Grade der Kränkung, welche sie verursachen, und nach der Gefahr, womit sie bedrohen, verschiedene Abstufungen zu, und werden daher theils als Verbrechen (§§. 514—517), theils als Vergehen (§§. 760—773), theils als Polizei- oder Disziplinarübertretungen (§. 1339 a. b. G. B.) bestraft.

Die gröbste Art der Ehrenbeleidigung ist die Verleumdung, wovon der §. 514 handelt.

Die Thathandlung dieses Verbrechens besteht in der falschen Beschuldigung, daß Jemand ein Verbrechen verübt habe. Diese Beschuldigung ist entweder a) eine Anzeige oder b) eine Beschuldigung im engeren Sinne.

ad a. Unter Anzeige, im Gegensatze von Beschuldigung versteht man die bei der Behörde gemachte Angabe, daß Jemand eines bestimmten Verbrechens (eines Diebstahles, Raubes, Mordes u. dgl.) sich schuldig gemacht habe, welches entweder gar nicht verübt wurde (erdichtet ist), oder wenigstens nicht von jener Person, welcher dasselbe

zur Last gelegt wird (angedichtet ist), ohne die Beweisführung hierüber zu übernehmen. Ob die Anzeige mündlich oder schriftlich, anonym oder vom Anzeiger unterfertigt, mittelbar oder unmittelbar, ob sie von Jemanden, der das Verbrechen verübt, und durch die Anzeige den Verdacht oder die Untersuchung von sich abzuwälzen sucht, oder von Jemand Anderem aus was immer für einem Motive gemacht wird, begründet keinen Unterschied. Wenn jedoch der Angeber seine falsche Anzeige beeidet, so macht er sich des Betruges schuldig (§§. 504 lit. a und 509). Eben so wäre ein Betrug, und keine Verleumdung vorhanden, wenn Jemand einen Andern eines Verbrechens, z. B. des Diebstahls von 30 fl. mit erschwerenden Umständen, z. B. in Gesellschaft bei der Behörde angeben möchte, die Angabe wegen des Verbrechens des Diebstahls wohl richtig, hinsichtlich der Erschwerungsumstände aber erdichtet wäre (§. 504 lit. a).

Eine falsche Anzeige, welche bloß die Vermuthung ausspricht, Jemand habe ein Verbrechen begangen, oder Jemand habe die Absicht gehabt, ein Verbrechen zu begehen, welches aber nicht einmal versucht worden ist, begründet keine Verleumdnng.

ad b. Beschuldigung im Gegensatze von der Anzeige bedeutet die Anführung solcher Umstände, welche einen Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und einer Person zeigen, ohne diese geradezu als Verbrecher darzustellen. Soll eine Beschuldigung das Verbrechen der Verleumdung begründen, so muß sie nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung zum Anlaße gerichtlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen können, mithin in der Vorspiegelung solcher Umstände bestehen, die gegen Jemanden wegen eines begangenen Verbrechens einen rechtlichen Verdacht begründen, d. i. zwischen einer Person und einer strafbaren Handlung einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß daraus nach unparteiischer Ueberlegung wahrscheinlich wird, daß diese Person dieselbe begangen oder hieran sich betheiligt habe *). Durch diese zuletzt erwähnte Eigenschaft unterscheidet sich hauptsächlich die Anzeige von der Beschuldigung, indem bei jener nicht erforderlich ist, daß sie von solchen (vorgespiegelten) Umständen begleitet sei, welche einen nähern oder entfernteren gesetzlichen Verdacht gegen den Beschuldigten zu erzeugen geeignet sind.

Falsche Beschuldigungen eines Verbrechens, welche diese Eigenschaft nicht haben, begründen bloß das Vergehen der Ehrenbeleidigung (§. 760 **).

---

*) Wann dieß der Fall sei, wird aus der künftigen M. St. P. O. zu entnehmen sein. S. die §§. 61, 70—74, 104, 134 und ff. der Z. St. P. O. v. 29. Juli 1853 Nr. 151 R. G. B. Gegenwärtig sind für den Militärrichter noch die diesfälligen Bestimmungen der Theresiana maßgebend.

**) Wenn ein Inquisit in einem späteren Verhöre sein früheres Geständniß widerruft, und nach Vorlesung seiner früheren protokollirten Aussage behauptet, er habe diese Aussage nicht abgelegt oder geradezu sagt, das frühere Protokoll sei falsch aufgenommen worden, so kann eine solche Behauptung an sich wohl nie zu einer gerichtlichen Nachforschung oder Untersuchung Anlaß geben, wenn eine solche nicht ausdrücklich verlangt würde, sie erscheint als bloßer Widerruf, wobei nicht beabsich-

Der böse Vorsatz liegt hier in dem Bewußtsein des Angebers, daß das Verbrechen, wegen dessen er Jemanden anzeigt von diesem nicht verübt, oder die vorgebrachte Beschuldigung unwahr sei. Beim Mangel dieses bösen Vorsatzes kann vom Verbrechen der Verleumdung keine Rede sein. Wenn daher der Angeber in einem Entschuldigung verdienenden Irrthume sich befunden hat, indem er nach den vorhandenen Verdachtsgründen den Beschuldigten wirklich für den Thäter hielt, ihn selbst anzeigte, wenn die von ihm angegebenen Inzichten für wahr befunden werden, oder er den Grund, aus welchem er die Inzichten für wahr, und den Beschuldigten für den Thäter hielt, der Behörde redlich angegeben hat, so bleibt die Anzeige straflos, wenn gleich der Angezeigte oder Beschuldigte für gänzlich schuldlos erklärt werden sollte.

Da jede in böser Absicht erhobene Beschuldigung eines Verbrechens entweder als Verleumdung oder als Ehrenbeleidigung bestraft wird (§§. 514 und 760), so ist ein Versuch dieses Verbrechens nur insoferne möglich, als die Anzeige oder Beschuldigung schriftlich eingesendet wurde, wegen Dazwischenkommen eines fremden Hindernisses aber nicht zur Behörde gelangte.

§. 515 (210).

Strafe.

Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verleumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient; oder

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn

c) der Verleumder ein Dienstbote, Hausgenosse, oder ein Untergebener des Verleumdeten ist; oder wenn

d) ein Beamter oder sonst im öffentlichen Dienste Stehender die Verleumdung in seinem Amte ausgeübt hat.

Nur beim Eintritte eines der hier erwähnten Umstände oder Verhältnisse kann der höhere Strafsatz bis zu zehn Jahren in Anwendung kommen (s. §. 509).

Die Verleumdung im Amte oder Dienste ist als eine besondere strafbare That erklärt, daher im Falle derselben eine Konkurrenz mit dem Verbrechen des Mißbrauches der Amts- oder Dienstgewalt nicht vorhanden (s. §§. 380 und 381 lit. b).

§. 516 (491).

Als Verbrechen zu behandelnde Ehrenbeleidigungen zwischen Offizieren.

Zwischen Offizieren vorfallende Beleidigungen an der Ehre werden als Verbrechen bestraft, wenn sie in einer nach dem Stande

---

tigt wird, eine gerichtliche Untersuchung herbeizuführen. Eine solche Erklärung kann daher zu einer gerichtlichen Untersuchung nie dienen, jedoch dürfte sie als das Vergehen der Ehrenbeleidigung zu bestrafen sein. In der Praxis geht man aber darüber weg, indem man sie als ein bloßes Abläugnen eines früheren Geständnisses ansieht.

derselben für schimpflich geltenden körperlichen Mißhandlung, oder in Schmähungen bestehen, wodurch Einer den Andern öffentlich oder in Gegenwart einer oder mehrerer Personen in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen verächtlicher Eigengenschaften oder Gesinnungen zeiht.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angaben zu beweisen.

§. 517.

Solche Ehrenbeleidigungen sind mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen; wenn sie aber gegen Offiziere höheren Ranges gerichtet sind, bei stattgefundener Verbreitung durch den Druck, oder bei anderen erschwerenden Umständen kann die Strafe bis zum fünfjährigen Kerker gesteigert werden. Strafe.

Die im Offiziersstande über die Ehre herrschenden feineren Begriffe, der damit zunächst in Verbindung stehende Gemeingeist und die so häufig sich darbietende Gelegenheit, im gereizten Zustande wegen einer erlittenen Unbilde mit den Waffen in der Hand sich Selbstgenugthuung zu verschaffen, machen es nothwendig, selbst solche Beleidigungen, welche zwischen anderen Personen entweder gar nicht beachtet, oder nur im Polizei- oder Disziplinarwege abgethan werden, strenger zu ahnden um jeden durch die Vorstellung der ihn treffenden scharfen Strafe zur Selbstbeherrschung, Behutsamkeit in seinen Aeußerungen und zur Vermeidung alles dessen zu vermögen, was den guten Ruf Anderer schmälern, ihre Ehre antasten und zum Abbruche der ihnen gebührenden Achtung gereichen könnte.

Auf diesen Gründen beruhen die strengeren Strafbestimmungen des §. 766 bei Ehrenbeleidigungen, auf diesen Gründen beruhet die Verfügung des §. 516. Die hier erwähnten Beschuldigungen sind durchaus solche, welche, wenn sie sich bestätigen, mit der fortdauernden Bekleidung eines Offizierskarakters sich als unvereinbar darstellen und eben daher in ihren Folgen für das künftige Schicksal des Beleidigten höchst verderblich und oft nachtheiliger sind, als die falsche Beschuldigung eines Verbrechens, indem nicht jedes Verbrechen in der öffentlichen Meinung für schändlich angesehen wird, und der Ungrund der Anschuldigung eines Verbrechens in vielen Fällen leichter erhoben und zu Jedermanns Ueberzeugung dargethan werden kann, wie die in allgemeinen Ausdrücken gehaltene lügenhafte Beschuldigung einer anderen, die Ehre beeinträchtigende Handlung, deren einmal verbreiteter Ruf nur selten ganz getilgt werden kann.

Subjekt des Verbrechens der Ehrenbeleidigung sind nur Offiziere, und auch Gegenstand desselben ist nur die Ehre der Offiziere. Andere Militärpersonen, welche die hier erwähnten Ehrenbeleidi-

gung gegen wen immer, oder Offiziere, welche dieselbe gegen Personen, welche keine Offiziere sind, begehen, werden hiedurch, eben so wie Zivilpersonen (§. 491 Z. St. G. B.) nur des Vergehens der Ehrenbeleidigung schuldig (§. 764 M. St. G. B.).

Die Thathandlung besteht entweder a) in einer körperlichen Mißhandlung, welche nach den militärischen Ehrenbegriffen für schimpflich gehalten wird, wie z. B. absichtliche Schläge, Stöße u. dgl., oder b) in solchen Schmähungen, wodurch ein Offizier den andern entweder öffentlich (s. Erläut. beim §. 339) oder in Gegenwart einer einzigen oder auch mehrerer Personen *), es sei in der Anwesenheit oder Abwesenheit des Beleidigten (§. 769) verächtlicher, d. i. solcher Eigenschaften oder Gesinnungen zeihet, welche nach den gewöhnlichen Begriffen über die Ehre überhaupt, also nicht bloß über die Standesehre, den Verlust der Achtung Anderer nach sich ziehen, und in ihnen das Gefühl des sittlichen Abscheues erregen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Schmähungen mündlich oder auf eine andere im §. 516 angegebene Art vorgebracht, ob bestimmte Thatsachen angegeben oder allgemeine, die Ehre befleckende Ausdrücke gebraucht, der Offizier ausdrücklich benannt oder einer solchen Darstellung sich bedient wurde, daß nicht leicht gezweifelt werden kann, wer hiedurch gemeint sei. Die in einer Schrift enthaltene Schmähung gehört nur dann hieher, wenn dieselbe verbreitet wurde; eine Schmähung in einem Briefe kann daher weder als das Verbrechen noch als das Vergehen der Ehrenbeleidigung (§. 764), sondern nur als eine im Disziplinarwege zu bestrafende Ehrenkränkung (§. 1339 b. G. B.) angesehen werden, weil man in keinem dieser Fälle von einer verbreiteten Schrift sprechen kann.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Verbrechen der Ehrenbeleidigung nicht bloß dann vorhanden ist, wenn Jemanden solche Eigenschaften oder Gesinnungen angedichtet werden, welche als verbrecherisch sich darstellen, sondern auch solche, welche eine moralische Verderbtheit beurkunden, wenn das Angedichtete nur geeignet ist, den betreffenden Offizier in den Augen ehrliebender Menschen überhaupt oder auch nur derjenigen, gegen welche die Aeußerungen vorgebracht werden, verächtlich zu machen. Es wird daher das Verbrechen der Ehrenbeleidigung vorhanden

*) Daraus, daß das Gesetz hier dem sonst und namentlich bei Beleidigungen (§§. 339, 764 und 769) gebrauchten Ausdrucke: „vor mehreren Leuten" einen andern substituirt, kann wohl nicht geschlossen werden, daß in den bezogenen §§. der Ausdruck: „vor mehreren Leuten" gleich bedeutend sei mit: in (gleichzeitigen) Gegenwart mehrerer Leute: im Gegentheile unterstützt diese Gesetzesstelle die beim §. 339 geschehene Auslegung der Worte, „vor mehreren Leuten". Denn wenn eine im §. 516 bezeichnete Schmähung und zwar aus den im Eingange der Erläuterung dieses Paragrafes angeführten Gründen, wozu noch der kommt, daß Ehrenbeleidigungen zwischen Offizieren beinahe immer zu Duellen, also zu weiteren Verbrechen führen, schon dann bei Offizieren ein Verbrechen wird, wenn auch nur eine einzige Person davon Zeuge war, so wird man wohl um so mehr zugeben müssen, daß das Verbrechen des §. 339 und das Vergehen des §. 764 und 769 schon vorhanden sein müsse, wenn die daselbst erwähnten ehrenverletzenden Aeußerungen, wenn gleich immer zu oder vor einzelnen, doch nach und nach zu oder vor mehreren Leuten vorgebracht worden sind.

sein, wenn ein Offizier den andern als einen falschen Spieler, vor seiner Braut als einen ausschweifenden Menschen, vor seinen Vorgesetzten als einen Offizier schildert der nur mit Menschen niedriger Denkungsart oder zweideutigen Rufes Umgang hat.

Der böse Vorsatz des Verbrechens der Ehrenbeleidigung liegt im Bewußtsein, daß die zugefügte Mißhandlung nach den Begriffen der Offiziersehre für schimpflich gelte, oder die vorgebrachte Aeußerung oder Darstellung eine solche sei, welche den hiedurch Betroffenen verächtlich macht. Wird der böse Vorsatz geläugnet, so wird es wohl in den wenigsten Fällen schwierig sein, richtig zu beurtheilen, ob derselbe vorhanden war oder nicht. Bei jedem Offiziere muß man voraussetzen, daß ihm die Begriffe der militärischen Ehre nicht fremd seien, es enthält ja das Dienstreglement hierüber die treffendsten Belehrungen; zudem werden auch die Verhältnisse der Personen und andere Umstände immer die nöthige Aufklärung geben, um über das Dasein oder Nichtdasein der bösen Absicht mit Bestimmtheit sich aussprechen zu können.

Ein Versuch dieses Verbrechens ist selbst bei Schmähungen nicht möglich, weil es erst vorhanden ist, wenn sie öffentlich oder vor anderen Leuten vorgebracht werden.

Mit der im §. 517 bestimmten Strafe wird in der Regel (§§. 48, 87 und 125) die Entlassung zu verbinden sein. Straflosigkeit tritt dann ein, wenn die Wahrheit der die Schmähung aussprechenden Angaben bewiesen wird.

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 518 (211, 212).

Die Begünstigung der Verbrechen oder Verbrecher durch ihnen geleisteten Vorschub wird in folgenden Fällen zum Verbrechen: Vorschub zu Verbrechen.

Erster Fall. Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§. 522) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können. a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

Die Thathandlung des ersten Falles der Vorschubleistung besteht in der Nichthinderung eines Verbrechens bei seinem Entstehen ohne alles Einverständniß mit dem Thäter oder einem Mitschuldigen (§. 11). Der böse Vorsatz liegt in dem wissentlichen, bedachten Nichthindern einer als Verbrechen erkannten Handlung, wenn dieses leicht und ohne Gefahr für sich oder die im §. bezogenen Personen geschehen konnte, es geschehe dieß aus Eigennutz, Rachsucht, Schadenfreude oder einem anderen unlauteren Beweggrunde (s. Erl. beim §. 313). Das Nichthindern im Einverständnisse mit den Thätern oder den Theilnehmern ist nicht als Vorschubleistung, sondern als Mitschuld der That

zu bestrafen, und das Nichthindern, wenn dieses nicht leicht und nicht ohne die bezeichnete Gefahr geschehen konnte, oder wo der Betreffende der Mittel sich nicht bewußt war oder ihm dieselben nicht zu Gebote standen, wodurch die Ausübung hätte verhindert werden können, bleibt straflos, weil in allen diesen Fällen ein böser Vorsatz nicht vorhanden ist. Aus gleichem Grunde kann die Nichthinderung aus Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit nicht als Verbrechen bestraft werden.

Ein Versuch ist bei diesem Verbrechen, welches bloß in einer pflichtwidrigen Unterlassung besteht, nicht denkbar; es ist dasselbe schon mit der absichtlichen Nichthinderung eines fremden, wenn auch nur versuchten Verbrechens vollendet.

Beim Hochverrathe, bei der unbefugten Werbung, Ausspähung und sonst der Armee gefährlichen Unternehmungen (§§. 313, 331, 336 und 337) wird die vorsätzliche Nichthinderung als Mitschuld derselben bestraft. S. auch §. 373.

§. 519 (213).

Strafe.

Die unter solchen Umständen unterlassene Hinderung eines Verbrechens soll, wenn nicht bei einzelnen Verbrechen, wie bei dem Hochverrathe, der Ausspähung oder Begünstigung des Feindes, unbefugten Werbung, Behandlung eines Menschen als Sklaven, Meuterei u. s. w. besondere Bestimmungen über deren Behandlung und Bestrafung vorkommen, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn auf das nicht gehinderte Verbrechen eine Todesstrafe, oder lebenslanger schwerer Kerker gesetzt ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 520 (214).

b) durch Verhehlung.

Zweiter Fall. Wenn Jemand die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen vor den Nachforschungen der Obrigkeit, oder des Vorgesetzten zu verheimlichen, d. i. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern, oder wenigstens zu erschweren sucht; wenn er den Verbrecher vor der Obrigkeit verbirgt, demselben Unterschleif gibt, oder Zusammenkünfte ihm bekannter Verbrecher, da er sie hindern könnte, begünstiget.

Der zweite Fall der verbrecherischen Vorschubleistung (§. 564) begreift mehrere Arten. Er wird begangen;

1. Durch Verheimlichung (d. i. Verborgenhalten des bereits früher Verborgenen im Gegensatze vom Verbergen, wovon unter der Zahl 2 gesprochen wird) der Anzeigungen, welche zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienen, vor der nachforschenden, d. i. in dieser Beziehung fragenden Obrigkeit, d. i. jede von der Regierung, sei es auf direktem oder indirektem Wege eingesetzte Autorität, welche für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat, also: Zivil- oder Militärgerichte, polizeiliche oder politische Aemter, Kompagnien in der Militärgrenze und Abgeordnete dieser Behör-

den, insbesondere Polizeisoldaten und Gensd'armen, oder Vorgesetzte, in deren Verpflichtung es liegt, Verbrechen und Verbrechern nachzuforschen. Die Verheimlichung der Anzeigungen, z. B. der Werkzeuge, womit das Verbrechen verübt wurde, der gestohlenen Sachen, wenn sie vor anderen als den hier bezeichneten Personen geschieht, bildet nicht das Verbrechen der Vorschubleistung, dagegen gehört das Verheimlichen gestohlener Sachen vor der Obrigkeit nur dann hieher, wenn der Thäter gar keine andere Absicht hatte, als dieselben verborgen zu halten (§§. 477, 49 und 501). Die hier bezeichnete Vorschubleistung kann auch ein Mitschuldiger begehen, wenn er durch Erdichtung falscher Umstände dem nachforschenden Gerichte die Entdeckung von Anzeigungen, welche auf die Mitschuldigen führen, verheimlicht, da das Gesetz in dieser Hinsicht keinen Unterschied macht, und in Bezug auf die Zurechnung es gleichgiltig ist, welche Nebenabsicht der Verheimlichung zu Grunde liegt. Wird die Verhehlung durch ein falsches Zeugniß oder gar durch einen falschen Eid vor Gericht verübt, so kommt der §. 504 lit. a in Anwendung.

Ein verbrecherischer Versuch dieser Art der Verhehlung ist nicht möglich, weil das Gesetz die versuchte Verheimlichung der vollendeten gleich stellt.

2. Durch Verbergen, d. i. Entziehen einer Person, von der man weiß, daß sie ein Verbrechen begangen hat, vor den Augen der Obrigkeit in der Absicht, die Wahrnehmung derselben zu vereiteln; es geschehe dieß vor oder nach der von der Obrigkeit eingeleiteten Nachforschung. Dieser Art der Verhehlung ist daher auch derjenige schuldig, welcher einen Verbrecher gleich nach verübter That zu einer Zeit, wo das Verbrechen der Obrigkeit noch gar nicht bekannt ist, in der Absicht bei sich verbirgt, um gelegenheitlich seine Flucht zu erleichtern, oder wer, die Flucht gleich nach der That, als die Obrigkeit bereits dieserwegen Nachforschungen pflegt, durch Verkleidung des Thäters ermöglicht u. dgl.

Diese Art der Verhehlung ist vollbracht, so bald die Handlung des Verbergens als vollendet anzusehen ist, im Gegentheile versucht. Ein Versuch wäre daher vorhanden, wenn eben ein Abgeordneter der Obrigkeit eintreten würde, als Jemand den Verbrecher in der obigen Absicht auf den Boden seines Hauses führen will.

Die Verbergung eines Deserteurs ist an sich wohl auch eine Vorschubleistung, sie ist jedoch nach §. 318 zu behandeln.

3. Dadurch, daß Jemand einer Person Unterschleif gibt, d. i. den zeitlichen Aufenthalt bei sich gestattet, von der er weiß, daß sie ein Verbrechen verübt habe. Der böse Vorsatz liegt schon in dem wissentlichen freiwilligen Dulden des zeitlichen Aufenthaltes, und es ist gleichgiltig, ob dieß aus Eigennutz oder aus einer andern bösen Triebfeder geschehe. War der Aufenthalt erzwungen, so fällt eben so wie im zweiten Falle die Zurechnung weg (§. 3 lit. g). Ein Versuch ist hier nicht denkbar.

4. Durch Begünstigung der Zusammenkünfte von solchen Personen, welche man als Verbrecher überhaupt kennt, in dem man z. B. Dieben oder Räubern zu derlei Zusammenkünften ein Zimmer einräumt. Dieses Begünstigen bildet jedoch nur dann ein Verbrechen, wenn man die Zusammenkünfte leicht und ohne Gefahr (§. 518) hin-

dern konnte; tritt dieser Umstand nicht ein, so kann schon nach dem Sprachgebrauche von einer Begünstigung keine Rede sein. Da das Begünstigen immer ein positives Verhalten zum Vortheile eines Andern voraussetzt, so ist ein Versuch nicht ausgeschlossen.

Werden die Zusammenkünfte von Personen in der Absicht begünstigt, um dadurch die Verübung eines bevorstehenden Verbrechens zu erleichtern, so fällt diese Handlung unter den §. 11.

§. 521 (216).

Strafe. **Ein solcher Verhehler soll, wenn nicht die bei einigen Verbrechen insbesondere angeordnete Bestrafung der unterlassenen Anzeige als Mitschuld einzutreten hat, nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.**

§. 522 (217).

Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein nicht gestraft werden.

§. 523 (217).

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechen Verhafteten. **Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten, oder deshalb von der Wache Ergriffenen die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hindernisse legt.**

§. 524 (218).

Strafe. **Militärwachen und ihre Kommandanten werden durch Beförderung der Entweichung eines Verhafteten des Militärverbrechens der Pflichtverletzung im Wachdienste schuldig, und nach den im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen bestraft. Wenn der Vorschub von einer andern zur Sorge für die Verwahrung eines Verhafteten verpflichteten Person gegeben wird; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete des Hochverraths, der Ausspähung, des im §. 327 angeführten Verbrechens, der unbefugten Werbung, der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere oder Münzen, des Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldigt oder straffällig erkannt ist,**

wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes, Ausspähung, des im §. 327 angeführten Verbrechens, der unbefugten Werbung, oder verfälschter Kreditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in den anderen hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen sein.

§. 525.

Ist der Verhaftete wegen eines anderen Verbrechens, als die in dem vorhergehenden Paragrafe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

Subjekt der dritten Art der Vorschubleistung sind alle Personen mit Ausnahme der Militärwachen und ihrer Kommandanten (§§. 235 und 239). Gegenstand ist jeder wegen eines Verbrechens (§. 564) Verhaftete, er mag eben erst ergriffen, oder bereits im Arrestlokale sich befinden, noch in Untersuchung stehen oder bereits abgeurtheilt sein. Die Thathandlung besteht in der Erleichterung der Gelegenheit zur Flucht oder in den der nachforschenden Obrigkeit gelegten Hindernissen in der Widereinbringung des entwichenen Verbrechers, es geschehe dieses durch List oder durch Gewalt. Diese Gewalt kann an Sachen ausgeübt werden, z. B. durch Erbrechung von Thüren, oder auch an Personen. Im letzteren Falle tritt nach Umständen eine Konkurrenz von strafbaren Handlungen ein (§§. 173 lit. b, 358 u. s. w.). Die böse Absicht ist dahin gerichtet, die Entweichung des bekannten Verbrechers zu erleichtern, oder die Wiedereinbringung zu hindern.

Die Strafe ist mit Rücksicht auf den Umstand, ob der Thäter zur Verwahrung des Gefangenen verpflichtet war oder nicht, dann mit Rücksicht auf das vom Begünstigten begangene Verbrechen, wenn dieses dem Begünstiger bekannt war, zu bemessen.

Wer aus dem Arreste entweicht, kann nur im Disziplinarwege bestraft werden, wenn er nicht dadurch (§. 190), oder dabei, eine andere strafbare Handlung verübt.

Fünfter Theil.

Von gemeinen Vergehen und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der gemeinen Vergehen.

§. 526 (274).

Eintheilung der Vergehen.

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen.

§. 527 (275).

I. Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 528 (276).

II. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

§. 529 (277).

III. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Zweites Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 530 (278).

Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind: Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

a) Auflauf;

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nazionalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen;

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

l) gesetzwidrige Verlautbarungen;

m) Sammlungen oder Subskripzionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

S. auch die a. h. Entschließung vom 27. April 1854 zweiten Absatz beim §. 337.

§. 531 (279).

Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 344 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. a) Auflauf; wer sich desselben schuldig macht.

Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten. Strafe.

§. 532 (280).

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

§. 533 (281).

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, wenn er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

§. 534 (282).

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers. Derjenigen die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Eben so sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

§. 535 (283).

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe dem Beamten oder der Wache nicht Folge leisten.

Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 536 (284).

Derjenigen, welche sich mit dem Beamten od. der Wache in einen Zank od. Wortstreit einlassen.

Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

§. 537.

Verschärfung wider die im öffentlichen Dienste Angestellten.

Wider Offiziere, öffentliche Beamte oder Diener, welche dieses Vergehens halber nach den §§. 531 bis 536 die Bestrafung mit strengem Arreste verwirken, kann zugleich auf die Entlassung und wider Unteroffiziere auf Degradirung erkannt werden.

Das Gesetz enthält drei Fälle des Auflaufes: 1. §. 531 (§. 532), 2. §. 533 und 3. §. 535 (§. 536).

ad 1. Subjekt dieses Vergehens ist entweder eine einzelne oder auch mehrere, jedoch unter sich in keiner Verbindung (Zusammenrottung — §. 344) stehende Personen. Der Gegenstand sind die im §. 344 genannten Personen.

Der Inhalt der That besteht in der Aufforderung Anderer zur Mithilfe oder Widersetzung gegen diese in der Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausübung ihres Dienstes begriffene Personen ohne gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung (§. 358). Die Absicht ist dahin gerichtet, die ämtliche Thätigkeit derselben, jedoch ohne Zusammenrottung und ohne Gewaltanwendung oder Drohung zu verhindern (§. 344).

Mitschuldig dieses Auflaufes ist jeder, welcher die Absicht des Aufforderers erkennend durch irgend eine äußere Handlung seinen Entschluß kund gibt, sich ihm zuzugesellen, indem er entweder ebenfalls Andere auffordert oder, so wie dieser, der Obrigkeit (§. 344) sich widersetzt (§. 532). Auch die Absicht der Mitschuldigen darf nicht weiter gehen, als jene des Aufforderers, weil sonst die Mitschuld in eine andere strafbare Handlung, und insbesondere, wenn ihre Absicht auf einen gewaltthätigen Widerstand gerichtet und sie bereits gefährliche Drohungen gegen die erwähnten Personen sich erlaubt haben, in jene des §. 358 übergeht. Hienach kann es leicht geschehen, daß der Aufforderer bloß des Vergehens des Auflaufes, die der Aufforderung Gehör gebenden Individuen des dritten Falles der öffentlichen Gewaltthätigkeit (§. 358) oder auch des Aufstandes (§. 344) schuldig werden, wenn dem Aufforderer der böse Vorsatz zu einem dieser Verbrechen nicht nachgewiesen werden kann. Der böse Vorsatz ist jedoch, wenn er geläugnet wird, dann anzunehmen, wenn die Aufforderung unter solchen Umständen erging, daß der Aufforderer leicht einsehen konnte, daß diese eines der genannten Verbrechen zur Folge haben werde. In diesem Falle wäre er Urheber des wirklich entstandenen Verbrechens (§. 1).

ad 2. Des zweiten Falles des Auflaufes machen sich schuldig, a) die im §. 533 bezeichneten Personen, welche bei einem die öffentliche Ordnung und Ruhe störenden Zusammenlaufen des Volkes die in ihrem Hause lebenden Individuen entweder selbst ohne Noth ausschicken, oder wenn diese ohne hinreichenden Grund ausgehen wollen, sie nicht mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zurückhalten; oder b) die Hausgenossen, welche ohne erhebliche Ursache aus dem Hause gehen; sobald der in diesem §. erwähnte Befehl ergangen ist.

ad 3. Der dritte Fall des Auflaufes ist vorhanden, wenn bei einem nicht verbrecherischen (§. 344), allenfalls aus einem ganz harmlosen Anlasse, z. B. aus Neugierde, erfolgtem Zusammenlaufen von mehreren Menschen dem von einem (kompetenten) Beamten oder einer Wache kundgegebenen Befehle, auseinander zu gehen nicht Folge geleistet wird (§. 535), und die Absicht nicht vorliegt, sich einem Auflaufe anzuschließen (§. 532).

Nach Verschiedenheit dieser Fälle ist auch die Strafe verschieden. Hat im Falle des §. 535 Jemand mit dem Beamten oder der Wache sich in einen Wortstreit (Wortwechsel) oder gar Zank (heftigen Wortwechsel) eingelassen, so wird die Strafe verschärft (§. 536). Ist ein Offizier oder Unteroffizier des Auflaufes schuldig, so kann bei dem ersteren auch auf Entlassung, bei dem letzteren auf Degradirung gesprochen werden. Insbesondere wird diese Nebenstrafe beim Eintritte erschwerender Umstände zu verhängen sein.

Wird bei Begehung des Auflaufes ein gegen die Theilnehmer an diesem Vergehen einschreitender Beamte oder eine Wache beleidigt, so konkurrirt hiemit das Vergehen des §. 569.

§. 538.

Anwendung der §§. 531 bis 537 auf Personen, die zum militärischen Gehorsam verpflichtet sind.

Doch sind die Bestimmungen der §§. 531 bis 537 auf die zum strengen militärischen Gehorsam eidlich verpflichteten Militärpersonen nur insoferne anzuwenden, als sie an einem zu ihrer Militärpflicht in keiner Beziehung stehenden Auflaufe Antheil nehmen, und daher der Fall nicht als Militärverbrechen oder Militärvergehen zu behandeln ist.

Wenn daher beurlaubte oder auch bei ihrem Truppenkörper anwesende Soldaten einem Auflaufe von Zivilpersonen sich beigesellen, oder einrollirte Grenzer in der Grenze andere Bewohner derselben zur Widersetzlichkeit gegen rein administrative Verfügungen des Obersten und Regimentskommandanten auffordern, so fällt ihnen das Vergehen des Auflaufes zur Last, dagegen wird der Soldat, welcher als Glied einer Patrouille zur Steuerung der Unordnung herbeigekommen am Auflaufe Theil nimmt, des im §. 237, und der einrollirte Grenzer, welcher zur Widersetzlichkeit gegen militärische Anordnungen der Militärvorgesetzten auffordert, des im §. 159 benannten Militärverbrechens sich schuldig machen, und mit den auf diese festgesetzten Strafen zu belegen sein.

§. 539 (285).

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen).

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seien, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

§. 540 (286).

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlicht, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen, oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

§. 541 (287).

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig jeder Inländer, oder in militärischer Dienstleistung oder Versorgung stehende Ausländer, welcher

a) eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;

c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

d) der mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;
f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus, seine Wohnung oder sonst eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit vermiethet, oder auch leihet; endlich
g) der nach seinem Amte oder Dienste zur Anzeige Verpflichtete, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit oder dem Vorgesetzten dienstliche Anzeige zu erstatten unterläßt.

§. 542 (288).

Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden.

Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher;

§. 543 (289).

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel, oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise theilnehmen.

§. 544 (290).

Wer sein Haus, seine Wohnung, oder sonst eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle zum strengen Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das vorbezeichnete Lokal vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

Gegen den sein Haus oder seine Wohnung hiezu Einräumenden.

§. 545 (291).

Ist derjenige, der an einem der im vorigen Paragrafe erwähnten Orte den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Wenn er Mitglied der geheimen Gesellschaft ist.

§. 546 (292).

Die Strafe desjenigen, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amts- oder Dienstpflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger

Desjenigen, welcher die pflichtmäßige Anzeige unterläßt.

Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten. Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

§. 547.

Offiziere, öffentliche Beamte oder Diener, die sich wider die §§. 539 bis 541 der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig gemacht haben, sind ohne Unterschied der wider ihr Vergehen verhängten Arreststrafe, nebst dieser auch zur Entlassung, und Unteroffiziere zur Degradirung zu verurtheilen.

§. 548 (293).

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer, die in keiner militärischen Dienstleistung oder Versorgung stehen, werden dieses Vergehens schuldig, wenn sie während ihres Aufenthaltes im Inlande

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;

c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder

d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus, ihre Wohnung, oder sonst eine von ihrer Verfügung abhängige Räumlichkeit leihen oder vermiethen;

e) durch Briefe, oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

§. 549 (294).

Strafe.

Die Strafe eines solchen Ausländers ist in allen im §. 548 bezeichneten Fällen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

§. 550 (295).

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, od. dazu Mitglieder werben.

Auch, wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder zu einer geheimen Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung unter der Militärstrafgerichtsbarkeit mit der im §. 549 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 551 (296).

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Korrespondenzen anzuzeigen und auszuliefern.

Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Kassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

Pflicht der Vorsteher, Beamten 2c. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört.

§. 552 (297).

Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, so wie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 540 und 542 fällt.

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

§. 553 (298).

Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge, oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften desselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus, seine Wohnung, oder eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Vergehen mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

§. 554 (299).

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind eines Vergehens schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden zu bestrafen.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

§. 555.

In aktiven öffentlichen Diensten stehende Personen, welche sich an was immer für einem erlaubten Vereine betheiligen, haben hievon ihrer vorgesetzten Behörde binnen drei Tagen nach erfolgter Aufnahme in den Verein die Anzeige zu erstatten, und wenn selbe

Pflicht der öffentlichen Bediensteten zur Anzei-

ge des Eintrittes in einen erlaubten Verein.

ihre Theilnahme daran unzulässig findet, sogleich aus dem Vereine zu treten.

Dawider Handelnde sind mit Arrest von 24 Stunden bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Gesellschaft im juridischen Sinne ist die Vereinigung mehrerer gegenseitig verpflichteter Personen zu einem fortdauernden gemeinschaftlichen Zwecke, und eine geheime Gesellschaft im Sinne des Gesetzes diejenige, deren Dasein oder Bestimmungen über die Verbindung ihrer Theile zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes oder über das Wirken der einzelnen Glieder für diesen der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird. Ob der Zweck ein erlaubter war oder nicht, macht keinen Unterschied, nur versteht es sich, daß wenn der Zweck der Vereinigung ein verbrecherischer ist, diese selbst in ein Verbrechen übergehe *).

Auf welche Art sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig gemacht werde, ist im §. 541 ausgesprochen, woraus folgt, daß wohl jene Fälle, welche als Mitschuld einer der im §. 541 aufgezählten Arten der Theilnahme erscheinen, als Vergehen zu behandeln seien (§. 5), z. B. Korrespondenz mit einem Mitgliede der Gesellschaft als solchem (lit. d); Verwenden bei einem Dritten, daß er seine Wohnung zur Versammlung für die Gesellschaft abtrete (lit. f); dagegen alle anderen Arten der Theilnahme nur im polizeilichen oder Disziplinarwege zu bestrafen seien.

Ob derjenige, welcher an einer geheimen Gesellschaft Theil nahm, dieselbe als solche kannte oder nicht, macht, insoferne diese Bedingung nicht nach der Natur der Sache erforderlich ist, z. B. im §. 546, in Betreff der Zurechnung keinen Unterschied, und es wird daher auch derjenige des hier behandelten Vergehens sich schuldig machen, der den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnt, ohne sich zu bekümmern, ob sie eine geheime Gesellschaft sei oder nicht.

Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Betheiligung verschieden; Offiziere, öffentliche Beamte und Diener trifft aber immer die Entlassung, Unteroffiziere Degradirung (§. 547).

Ausländer, welche in österreichischen Militärdiensten oder in einer öffentlichen Versorgung stehen, z. B. in einer Pension, werden wie die Inländer behandelt. Die §§. 548—550 finden daher nur auf die in der Militärgrenze zeitlich sich aufhaltenden Fremden Anwendung **).

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

§. 556 (390).

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften, durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behör-

*) Das mit dem a. h. Patente vom 26. November 1852 R. G. B. Nr. 253 kundgemachte Vereinsgesetz hat auf die Militärgrenze bis nun keine Anwendung erhalten.

**) Harum. Theilnahme an geheimen Gesellschaften (§§. 285—299 Z. St. G. B. Ger. Zeit. 1854 Nr. 89 und 90).

den herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung, oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen, oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem gesammten Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

§. 557 (301).

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden, auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt, ist mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.

Aufforderung zu grundlosen Beschwerden.

Strafe.

§. 558.

Wieferne Militärpersonen, welche die Kriegsartikel oder eigene Militärsatzungen beschworen haben, und andere in solcher Verpflichtung stehende Leute gegen ihre Vorgesetzten aufzuregen, oder zu unstatthaften Beschwerdeführungen zu verleiten suchen, dadurch eines besonderen Militärverbrechens oder Militärvergehens schuldig werden, und mit welchen Strafen sie deßwegen zu belegen sind, ist im zweiten Theile dieses Gesetzes bestimmt (§§. 160—166).

Behandlung der in eidlicher Militärstandes- od. Dienstverpflichtung stehenden Personen.

Subjekt des Vergehens der Aufwieglung sind alle der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden, die im §. 142 genannten Personen jedoch nur dann, wenn der Gegenstand der strafbaren Handlung weder Militärvorgesetzte noch militärische Befehle sind (§. 159). Gegenstand desselben sind einzelne Behörden im Gegensatze von der Staatsverwaltung (§. 341 lit. a) und bezüglich ihre Verfügungen (Zivil- oder auch Militärbehörden hinsichtlich nicht militärischer Anordnungen), einzelne Beamte oder Bedienstete in Bezug auf ihre Amtsthätigkeit, ohne Unterschied, ob vor, während oder nach derselben, und endlich Zeugen oder Sachverständige in Beziehung auf ihre gerichtliche Angabe. Die Thathandlung besteht entweder a) in der Herabwürdigung der behördlichen Verfügungen in den Augen der Untergebenen auf eine der hier angegebe-

nen Arten, in welchen, wie z. B. in der Schmähung, eben schon die Herabwürdigung liegt, oder b) in der Aufreizung Anderer zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen die Behörden oder deren Organe, oder zum Hasse oder zur Verachtung gegen diese und die ferners im §. 556 genannten Personen. Hiedurch unterscheidet sich das Vergehen der Aufwieglung von dem Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§. 341 a und b), welches aus der Aufwieglung auch leicht entstehen kann. Die Frage, ob die aus der Aufwieglung erfolgte Störung der öffentlichen Ruhe dem Aufwiegler zu imputiren sei, ist analog einer ähnlichen Frage beim Auflaufe (S. 445) zu beantworten. Ueber die Bedeutung der Worte: „öffentlich oder vor mehreren Leuten" s. die Erläuterung beim §. 339.

Die Absicht des Handelnden ist dahin gerichtet, a) die Behörden herabzuwürdigen, ihr Ansehen in den Augen der Untergebenen in einem hohen Grade zu verringern oder ganz zu vernichten, oder b) gegen sie oder die erwähnten Personen aufzureizen, d. i. in ihnen die Neigung zu erzeugen, etwas gegen die Obrigkeit zu unternehmen, z. B. Anbringung von Beschwerden, die unzulässig sind. Ob die Untergebenen durch Reden, Gespräche oder hingeworfene Worte bloß aufgereizt wurden oder auch eine grundlose Beschwerde überreichten, macht keinen Unterschied, wenn nur jene Worte und Bemerkungen geeignet sind, den beabsichtigten bezeichneten Erfolg hervorzubringen. Eben so kommt es auf die Beweggründe zur That nicht an, und es ist in Bezug auf die Zurechnung gleichgiltig, ob ein böser Wille, oder bloß Eigennutz Anlaß des strafbaren Benehmens war. Der letztere kommt häufig bei Winkelschreibern vor, als welche solche Personen anzusehen sind *), die aus der unbefugten Verfassung von Schriften an Behörden ein Gewerbe machen.

§. 559 (302).

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nazionalitäten, Religionsgenossenschaften u. dgl.

Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nazionalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist in soferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

Der österreichische Staat besteht aus verschiedenen Nazionalitäten. Alle haben denselben Regenten, nur durch die vereinten Kräfte Aller kann der österreichische Staat und mit ihm jeder Theil jene Größe

*) Auf Winkelschreiber haben die Behörden überhaupt aufmerksam zu sein und selbe bei Betretung mit gehöriger Ahndung und nach Umständen mit verdienter verschärfter Bestrafung zu behandeln (Patent v. 7. April 1781 J. G. S. Nr. 11 u. Hofd. v. 16. Febr. 1792 Nr. 253. b. J. G. S.) S. auch die Verordnung des Militärobergerichts vom 21. Juli 1821 Nr. 5801 und 1. August 1834 Nr. 8917 mit Bezug auf das hofkr. Zirkulare vom 12. Februar 1810 C 193.

und Macht erlangen, welche jeder, dem das Wohl des Ganzen und des Einzelnen wahrhaft am Herzen liegt, wenn er die Stimme der Vernunft hört, wünschen muß *).

Alles, was dieses schöne Ziel stört, soll beseitigt werden, und daher sind auch Aeußerungen, wodurch Haß erzeugt, Individuen anderer Nazionalitäten dem gemeinen Spotte oder der Verachtung Preis gegeben werden wollen, strafbar.

Das Gesagte gilt um so mehr von den einzelnen Gliedern der Armee. Alle umschlingt ein gemeinschaftliches Band, Alle haben nur Einen Zweck; die Truppe, in welcher der Soldat dient, ist seine Heimat, die Armee ist sein Vaterland. Die österreichische Armee kannte auch nie einen Unterschied der Nazionalitäten, vereinigt und durch die Einheit erstärkt hat sie unter wackeren Führern stets Ruhm geerntet, und wird durch diese Harmonie ihren Ruf auch in der Zukunft wahren.

Nicht der Eid allein bindet die Einzelnen, sondern die Liebe zu dem angestammten Monarchen, dessen Liebe ebenfalls ohne Unterschied alle Stämme umfaßt und dessen rastloses Streben dahin geht, Alle glücklich zu machen.

Eben so ist es nur ein Beweis niedriger Denkungsart, und für den Staat selbst gefährlich, zwischen den verschiedenen Religionen Feindschaften zu erregen.

Jeder im Staate bestehende Stand ist dem Ganzen in seiner Art nützlich. Es findet sich kein Stand, in welchem nicht einzelne Glieder existiren, die weder der Menschheit noch dem Stande Ehre machen; allein es ist unrecht und sträflich, wegen des Vergehens des Einzelnen den ganzen Stand anfeinden zu wollen.

§. 560 (303).

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, insofern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§. 401), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche od. Religionsgesellschaft.

S. Erl. beim §. 401 und hinsichtlich der Bedeutung der Worte: öffentlich u. s. w. die Erläuterung beim §. 339.

§. 561 (304).

Eben so macht sich derjenige eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Sekte),

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte.

*) Concordia res parva crescunt, discordia maxima dilabuntur.

deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält oder veröffentlicht, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

§. 562 (305).

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen.

Wer auf die im §. 560 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdigt oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen, oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versuchet, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 556 und 559 bis 562 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

Dieser §. wurde veranlaßt durch die destruktiven Lehren der Neuzeit, denen nichts heilig ist. Der Unterschied dieses §. vom §. 11 besteht darin, daß dort die Aneiferung zu einem bestimmten Verbrechen vorausgesetzt wird, hier aber von Aufforderungen zu unsittlichen oder verbotenen Handlungen im Allgemeinen, z. B. zu Angriffen gegen das Eigenthum reicher Personen, von Belobung derlei Handlungen, von Herabwürdigen der Einrichtungen der Ehe, u. s. w. die Rede ist.

§. 563 (306).

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme od. Mißhandlung an Leichen u. Entwendung an derlei Gegenständen.

Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädigt, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 458 und 732) zu behandeln.

„Grabstätten", d. i. der Raum, der zur Aufnahme menschlicher Leichname bestimmt ist, also Gräber, Grüfte. Die Beschädigung der Grabsteine (Monumente) ist nach den §§. 362 oder 741 zu bestrafen. „Miß-

handlung", d. i. jede durch das Sittengesetz verbotene Behandlung. Bei der Hinwegschaffung der Leichname aus ihrem Aufbewahrungsorte ist es gleichgiltig, aus welchem Grunde dieselbe erfolgte.

§. 564 (307).

Wer auf eine in den §§. 520 und 523 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen schuldig macht, ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen.

S. Erl. der §§. 520 und 523.

§. 565 (308).

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet, ist eines Vergehens schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 259). k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte od. Vorhersagungen.

§. 566 (309).

Wer auf die im vorigen Paragrafe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern, oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte, oder anderer öffentlicher Behörden, in soweit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. l) Gesetzwidrige Verlautbarungen.

Die Beisitzer im Kriegsrechte schwören, das ausgefallene Urtheil bis zur Kundmachung desselben geheim zu halten. Wer dagegen sich vergeht, ist nach §. 566 zu bestrafen. Wenn eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde in der im §. 556 erwähnten Absicht ausgestreut wird, so ist auch die dort verhängte Strafe zu verhängen. S. auch §. 558.

§. 567 (310).

Wer auf die im §. 565 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subskripzionen, behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Kauzionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig, und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden. m) Sammlungen od. Subskripzionen zur Vergeltung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Wenn aber eine der in den §§. 565—567 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Unter „Veröffentlichen" kann hier nur ein absichtliches Kundmachen zu dem im §. 567 erwähnten Zwecke verstanden werden.

Drittes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 568 (311).

Vergehen der Verleitung eines Beamten oder sonst öffentlich Bediensteten zum Mißbrauche der Amts- od. Dienstgewalt.

Wer einen Beamten oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit, oder zur Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht zu verleiten sucht, begeht, in soferne sich darin nicht das im §. 384 bezeichnete Verbrechen, oder eine andere schwerer verpönte Gesetzesübertretung darstellt, ein Vergehen, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die Thathandlung dieses Vergehens besteht, wie im §. 384, in der Verleitung zur Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht durch ein wirklich gegebenes oder auch nur versprochenes Geschenk, jedoch entweder in Bezug auf andere als im §. 384 genannte Beamte, oder zwar in Bezug auf die nämlichen Beamten, aber in Betreff anderer als der dort erwähnten Amtsgeschäfte.

Das Wort „Beamte" ist im weiteren Sinne zu nehmen, und darunter alle jene zu verstehen, welche in Folge unmittelbaren oder mittelbaren Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen haben, und eben so ist kein Unterschied zwischen dauernd oder zeitlich Angestellten. Das Vergehen wird daher nicht bloß an eigentlichen Beamten und Dienern, z. B. Amtsdienern, welche zur Herausgabe von Amtsakten verleitet werden wollen, sondern auch an Gensd'armen, Polizeisoldaten, Praktikanten und Diurnisten begangen, und es würde daher nicht bloß derjenige, welcher z. B. in der Militärgrenze einem Arzte ein Geschenk anbietet, damit er den Fleischverkauf eines krank befundenen und von ihm sohin geschlachteten Thieres gestatte, sondern auch derjenige, welcher einem Profosen ein Geschenk gibt, damit er den Verkauf ungesunder Nahrungsmittel in einer Kaserne erlaube, nach §. 568 zu behandeln sein.

Die Verabreichung eines Geschenkes, wenn sie bloß die Beschleunigung einer Amtshandlung bezweckt, ist nur dann nicht unter diesen §. zu subsumiren, wenn der Geschenkgeber aus der Natur des zu beschleunigenden Geschäftes oder aus anderen Umständen überzeugt sein konnte, oder ausdrücklich bestimmt war, daß hiedurch andere Geschäfte des Beamten nicht verzögert werden sollen. Außerdem kommt der §. 568 oder 384 in

Anwendung, weil der Umstand, daß der Beamte zufällig andere Geschäfte nicht beseitigt, die strafbare Handlung nicht ändern kann *).

Die Strafe dieses Vergehens ist bloß Arrest, nicht aber der Verfall des angebotenen oder gegebenen Geschenkes, weil diese Strafe im §. 568 nicht angedrohet ist.

§. 569 (312).

Beleidigungen der Wachen oder sonst im öffentlichen Dienste Begriffener, Eisenbahnangestellten ꝛc.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 344 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Vergehen zu ahnden.

§. 570 (313).

Strafe.

Wörtliche Beleidigungen sind, wenn nicht der Fall nach §. 180 zu behandeln ist, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages, oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, und wenn er ein öffentliches Amt, oder einen öffentlichen Dienst bekleidet, zugleich zur Entlassung oder Degradirung zu verurtheilen.

§. 571 (314).

Andere Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

Wer sich ohne die im §. 569 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Gegenstand dieses Vergehens sind die im §. 344 genannten Personen. Die Thathandlung besteht in der Beleidigung derselben an ihrer Ehre, es geschehe dieß durch Worte, Zeichen oder Handlungen zur Zeit, wo dieselben in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind. Eine wörtliche Beleidigung ist vorhanden, wenn gegen die im §. 344 erwähnten Personen entehrende Schimpfworte vorgebracht oder ihnen grundlos solche Handlungen zur Last gelegt oder Eigenschaften beigemessen werden, wodurch sie an ihrer Ehre gekränkt werden. So ist z. B. der Vorwurf eines groben Benehmens gegen einen in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Gensd'armen eine wörtliche Beleidigung, weil sie zugleich den Vorwurf einer Pflichtverletzung involvirt, da ein anständiges Benehmen gegen Jedermann dem Gensd'armen in seiner Instrukzion (§. 10) zur Pflicht gemacht ist. Unter einer thätlichen Beleidigung

*) Vgl. Ger. Zeit. 1854 Nr. 58 S. 240.

versteht man nicht bloß eine unmittelbar auf die Person eines andern wirkende Thathandlung, wodurch gegen dieselbe nach dem Anschlage des Thäters Verachtung an den Tag gelegt werden soll, z. B. Stöße, sondern im Gegensatze von mündlichen Beleidigungen alle jene, welche durch Zeichen oder Handlungen (Thätigkeit des Beleidigers) zugefügt werden, z. B. spottende Geberden, mit verachtender Miene begleitetes Ausspucken, Drohen mit der Faust u. dgl. Unzeitige, unberufene und unangemessene Rathschläge gegen einen Gensd'armen sind nicht nothwendig eine wörtliche, und eben so ist das Ergreifen an den Kleidern nicht immer eine thätliche Beleidigung, wohl aber dann, wenn hiemit ein Streit verbunden ist. Ueberhaupt muß, um beurtheilen zu können, ob Worte oder Handlungen wirklich eine Beleidigung bilden, nicht bloß auf die Worte oder die Handlungen sondern und insbesondere auf den Anlaß hiezu, auf das gegenseitige Benehmen die Persönlichkeit des Beschuldigers und andere hiebei vorkommenden Umstände sorgfältig Bedacht genommen werden.

Die Absicht des Handelnden darf bloß auf die Zufügung einer Beleidigung der hier genannten, vom Thäter in ihrer ämtlichen oder dienstlichen Eigenschaft erkannten Personen, nicht aber auf die wirkliche Verhinderung der Ausübung des Amtes oder Dienstes gerichtet sein, weil sonst das Verbrechen des §. 358 vorhanden wäre. Hatte die Beleidigung, ohne daß die letzterwähnte Absicht vorhanden war, dennoch die Folge, daß die Amtshandlung nicht zur Ausführung kam, weil z. B. die Wache selbst wegen des entstandenen Zusammenlaufes hievon abstand, so tritt die erhöhtere Strafe (§. 570) in Anwendung.

Wer sich in die Dienstesverrichtung der mehrerwähnten Personen bloß einmengt, in der Absicht, die Amtshandlung zu verhindern, z. B. der Wache solche Vorspiegelungen macht, welche sie bestimmen können, von der vorhabenden Arretirung abzustehen, ist nach §. 571, andere und überhaupt störende Einmengungen ohne Beleidigung, z. B. Aufforderungen an die Wache, den Arretirten frei zu lassen, sind bloß im Disziplinarwege zu ahnden. Auf die Beleidigungen der Wachen von Seite der im §. 142 genannten Personen haben die §§. 173 oder 180 Anwendung und die Beleidigungen der im §. 344 genannten Personen, wenn sie nicht in der Ausübung des Dienstes begriffen sind, sondern vielmehr zu einer solchen vermocht oder über die angebliche Unterlassung zur Rede gestellt werden wollen, sind als Ehrenbeleidigungen überhaupt zu behandeln (§§. 492). Die Entschuldigung, daß man das Einschreiten des Beamten, der Wache u. s. w. für ungesetzlich hielt, findet nicht statt *).

§. 572 (315).

Verletzung von Patenten, Verordnungen ꝛc.

Eines Vergehens macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden, oder

*) S. die Vdg. der Ministerien der Justiz, des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 14. August 1853 R. G. B. Nr. 163 über die Amtsgewalt der politischen und Polizeibehörden in Vollstreckung von Verfügungen und Erkenntnissen, und in der Wahrung ihres Amtsansehens. Für das Militär hat jedoch dieselbe keine Gesetzeskraft, da es demselben nicht kund gemacht worden ist.

unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht dieses Vergehen aus bloßem Leichtsinn oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche, zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern, so ist die Strafe, wenn nicht der Fall bei Militärpersonen zum Verbrechen der Meuterei sich eignet, strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach sonstiger Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt und mit der Entlassung und Degradirung verschärft werden. Strafe.

§. 573 (316).

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen, oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht, oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

Der Gegenstand des Vergehens der §§. 572 und 573 sind die hier erwähnten geschriebenen oder gedruckten Verfügungen und die öffentlichen Siegel. Die Thathandlung besteht in dem absichtlichen (im Gegensatze vom bloß zufälligen) Wegnehmen, Zerreißen, Besudeln oder Verletzen der ersteren, im Verletzen des einer ämtlichen Verfügung, z. B. beigesetzten (§. 572), oder im Eröffnen eines solchen öffentlichen Siegels, unter welchem ein ämtlicher Erlaß, oder andere Gegenstände, z. B. Nachlaßeffekten eines Verstorbenen, verschlossen gehalten werden (§. 573). Dem Eröffnen eines schriftlichen Aufsatzes u. dgl. durch Verletzung des Siegels ist das Oeffnen ohne diese Verletzung, z. B. durch Aufschneiden desselben, gleichgestellt.

Ist die Verletzung in der Absicht geschehen, das Siegel zu öffnen und dieses durch einen Dritten verhindert worden, so ist der Versuch des Vergehens des §. 573 vorhanden.

Die Strafe ist verschieden, je nachdem dem Vergehen bloß Leichtsinn (leichtfertige Neugierde), d. i. jene Gemüthsbestimmung, in welcher

man nicht hinlängliche Ueberlegung anwendet, um die Wichtigkeit einer Handlung oder Sache gehörig zu beurtheilen, oder Muthwille zu Grunde liegt, indem das Eröffnen nur des damit verknüpften Vergnügens wegen, ohne auf den daraus entstehenden Nachtheil zu achten, unternommen wird, oder dasselbe auf der im zweiten Absatze der §§. 572 und 573 bezeichneten Absicht beruhet. Ob das Eröffnen des Siegels eigenmächtig (mit Umgehung der hiezu berufenen Amtspersonen von dem zur Sache Berechtigten, z. B. im obigen Falle vom Erben des Nachlasses), oder widerrechtlich (von einem zur Verfügung über die Sache gar nicht Befugten) geschah, hat im Allgemeinen auf das Strafausmaß keinen Einfluß.

Wird beim Verletzen obrigkeitlicher Erlässe oder der Siegel die Verübung eines Verbrechens oder eines anderen Vergehens beabsichtigt, so ist eine Konkurrenz strafbarer Handlungen, und wenn daher die im §. 142 benannten Personen einer der im §. 572 bezeichneten Handlungen in der im §. 159 angedeuteten Absicht in Bezug auf militärische Anordnungen begehen, so machen sie sich auch der Meuterei schuldig.

§. 574 (317).

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädigt, ist für dieses Vergehen mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

„Vorsätzlich", d. i. in der Absicht, diese öffentliche Einrichtung zu vereiteln. Nur das Beschädigen der Laterne wird als Vergehen nach §. 574 bestraft, das bloße Hinwegnehmen kann, da die Analogie im Strafgesetze nicht zulässig ist, nur dann als Vergehen behandelt werden, wenn in Folge dessen Jemand an seinem Körper oder seiner Gesundheit einen Nachtheil erleidet (§§. 599, 702). War die Laterne nicht zur öffentlichen, sondern zur Beleuchtung eines Privatgebäudes bestimmt, und dieselbe nicht als Warnungszeichen aufgestellt (§. 576), so kommen bei deren Beschädigung die §§. 362 oder 741 in Anwendung, und lag der Beschädigung die Absicht zu Grunde, daß Jemand hiedurch an seinem Körper oder seiner Gesundheit einen Nachtheil erleide, so ist mit Rücksicht auf die Art der körperlichen Beschädigung entweder ein Verbrechen oder Vergehen vorhanden (§§. 431 und 680).

Uebrigens ist im §. 574 zwischen den Laternen kein Unterschied, und es ist daher gleichgiltig, ob dieselbe durch Gas oder durch eine Oellampe beleuchtet werde. Die Beschädigung der Gasröhren, wodurch den Laternen das Gas entzogen wird, gehört nicht hieher (§§. 362 und 741).

§. 575 (318).

Beschädigung von Brücken, Schleusen, Dämmen ꝛc. so wie der im §. 362 lit. c

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuse, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens

oder veranlaßten Schadens als Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 362 lit. c erwähnten Gegenstände, sowie die in dem §. 366 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staatstelegrafen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist. Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

erwähnten Gegenstände und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staatstelegrafen. Strafe.

§. 576 (319).

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe.

Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, ein Vergehen, das insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

Zur Erläuterung dieser §§. wird sich auf das beim §. 574 Gesagte mit dem Bemerken bezogen, daß die absichtliche Beschädigung von Warnungszeichen als solcher z. B. an Badeplätzen, Abhängen von Straßen u. s. w. nur nach §. 576, und nicht nach §. 741 zu behandeln sei, wenn nicht solche Umstände eintreten, welche die That zum Verbrechen machen (§. 362). Ob die Warnungszeichen von öffentlichen Behörden oder von Privaten ausgestellt sind, macht keinen Unterschied.

Die absichtliche Beschädigung im §. 576 schließt auch die muthwillige (§. 575 1. Absatz) oder leichtsinnige (§. 575 2. Absatz) in sich, dagegen eine Beschädigung bloß aus schuldbarer Nachlässigkeit (Fahrlässigkeit) nur im zweiten Absatze des §. 575 hinreicht, um das hier bezeichnete Vergehen zu imputiren.

Werden die im §. 575 genannten Gegenstände absichtlich beschädigt, so liegt hierin das Verbrechen oder Vergehen der öffentlichen Gewalt (§§. 362, 366, 741).

§. 577 (320).

Uebertretung der Vorschriften in Ansehung der Meldung der ankommenden Fremden und der Veränderung der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben. Strafe der Hauseigenthümer;

An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in sofern in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Vergehen zu ahnden:

a) wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt.

Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden;

der Afterbestandgeber;

b) wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist;

der zur Beherbergung berechtigten,

c) wenn ein Gastwirth, der zu Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe welche bei b) festgesetzt worden;

der hierzu nicht berechtigten Gastwirthe;

d) wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird.

Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe.

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Vergehen zu ahnden:

der sich falsch Meldenden;

e) wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte, so ist die Bestrafung ebenso langer strenger Arrest.

Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen;

f) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 502 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; der Nachmacher od. Verfälscher öffentlicher Urkunden;

g) wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient, oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, in soferne dieß nicht als Mittel zur Verübung eines anderen Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen. derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

Zur Erläuterung dieses §. wird bemerkt:

1. daß die Unterlassung der Meldung der Dienstboten nicht nach diesem §., sondern nach den Dienstboten- oder sonstigen Lokalvorschriften zu ahnden ist;

2. daß bei Militärpersonen in den Fällen a), b), c) und d) an jenen Orten, wo Militärplatzkommanden existiren, die Meldung bei denselben die in diesen Absätzen genannten Personen von aller Strafe befreit, und

3. daß unter die Bestimmung lit. e auch der Fall zu subsumiren sei, wenn Jemand bei seiner Assentirung einen falschen Namen angibt, insbesondere gehört hieher der Deserteur, welcher unter einem angenommenen Namen sich wieder assentiren läßt, außer wenn die Angabe eines Namens unter Umständen erfolgte, welche dieselbe zum Betruge qualifiziren, z. B. A, welcher nicht ganz gesund ist, würde sich zur Assentirungskommission begeben unter dem Namen des ganz gesunden B, um auf diese Art dessen Befreiung von der Militärverpflichtung zu bewirken (§. 506 lit. d);

4. daß in den Fällen f) und g) jede betrügerische Absicht ausgeschlossen ist. Wenn daher Jemand statt des verloren gegangenen einen ganz gleichen Reisepaß sich ausstellt, um der Behandlung eines Paßlosen zu entgehen, so kann er nicht als Betrüger, sondern nur nach dem Absatze lit. f behandelt werden, weil dadurch Niemanden ein Schade zugefügt wird *).

Wenn ein Deserteur eines fremden Ausweises sich bedient, um desto besser seine Deserzion verbergen zu können, so ist eine Konkurrenz des Verbrechens der Deserzion mit dem Vergehen lit g dieses Paragrafes vorhanden. S. auch das Pestpatent beim §. 662 Absatz 3 lit. e.

§. 578 (321).

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft ver- Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

*) S. Füger v. Rechborn. Magazin. IX. B. S. 289).

sehen ist, in Arbeit nimmt, wird für dieses Vergehen das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal, mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

In Betreff der Wanderbücher in der Militärgrenze, s. die Verordnung vom 2. April 1829 B 1301. Nach §. 12 sind die Wanderbücher während der Strafzeit abzunehmen, nach überstandener Strafe aber wieder dem Betreffenden zu übergeben, ohne hierin eine Erwähnung von der Strafe zu machen.

§. 579 (322).

Für Postmeister wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden.

Ein Postmeister, welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiämtlichen Geleit- oder Passierscheine oder einem Heimatsscheine) versehen ist, überhaupt, oder Jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passierscheine vorgezeichneten abweicht, ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage, und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen.

§. 580 (323).

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften.

Strafe.

Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens durch irgend ein Strafgericht verwiesen, oder wegen eines Vergehens oder aus polizeilichen Rücksichten durch eine Militär- oder Zivilbehörde abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr ein Vergehen und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 581 (324).

Eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften.

Derjenige, welcher aus einem Kronlande, oder aus einem bestimmten Orte von irgend einem Strafgerichte, oder aus was immer für Gründen durch eine Militär- oder Zivilbehörde auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, ein Vergehen, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen.

Die §§. 578, 579 und 581 können bloß in der Militärgrenze, der §. 580 außer derselben nur dann in Anwendung kommen, wenn ein von

der kompetenten Behörde durch einen schriftlichen oder auch nur mündlichen Befehl in das Ausland Verwiesener nach Oesterreich zurückkehren und in österreichische Militärdienste treten würde. Wenn ein aus einem Kronlande Verwiesener in Militärdienste eintreten und sohin in dieses Kronland entweder allein oder mit seinem Truppenkörper verlegt würde, so hat natürlich der §. 581 auf ihn keine Anwendung, jedoch wird, wenn seine Verweisung der Militärbehörde bekannt wird, und der Grund derselben noch existirt, seine Transferirung zu einer anderen Truppenabtheilung verfügt werden.

Die strafbare Handlung besteht darin, daß Jener, welcher verwiesen worden ist, in das Gebiet, auf welches die Verweisung sich erstreckt, absichtlich (also freiwillig) wieder zurückkehrt, um daselbst seinen Aufenthaltsort, wenn auch nur vorübergehend, zu nehmen. Mit der Ueberschreitung der Grenze ist das Vergehen vollbracht, ein Versuch ist daher bei diesem Vergehen nicht statthaft.

§. 582 (325).

Vergolden oder Versilbern von Münzen u. Nachbildung von Münzen o. öffentlichen Kreditspapieren ohne betrügerische Absicht.

Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 385, 393, 397 und 502) gangbare oder außer Kurs gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige, oder was immer für geprägte Erzeugnisse, ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Kreditspapiere angesehen werden können, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

Die Thathandlung dieses Vergehens besteht: 1. in dem Vergolden oder Versilbern von (wo immer) gangbaren oder außer Kurs gesetzten Münzen, 2. in dem Verfertigen von solchen geprägten Erzeugnissen, welche bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen angesehen werden können, und 3. in dem Verfertigen von solchen Druckwerken, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht für öffentliche Kreditspapiere gehalten werden können. Ob in den Fällen 2 und 3 die zur möglichen Täuschung geeignete, zum Begriffe des Vergehens erforderliche Aehnlichkeit vorhanden sei, beurtheilt der Richter. Geprägte große Kupfermünzen, welche nirgends kursiren, Schaumünzen größerer Form sind daher kein Gegenstand dieses Vergehens.

Hinsichtlich der Willensrichtung des Thäters wird vorausgesetzt, daß er nicht die Absicht hatte, Jemanden zu hintergehen oder hintergehen zu lassen, weil sonst die Handlung als Betrug (§. 502) anzusehen ist. Eben so ist die Absicht ausgeschlossen, das Erzeugniß als Verkehrsmittel zu benützen, weil sonst das Verbrechen der Münzverfälschung oder der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere begangen würde (§§. 385 und 397). Welche Absicht sonst der Thäter hatte, ist gleichgiltig, und das Vergehen ist begründet, wenn die Absicht auch eine ganz unschädliche war, z. B. um im Vergolden sich zu üben.

Jener, welcher zu einer der im §. 582 bezeichneten strafbaren Handlung Hilfe leistet, ist derselben mitschuldig (§. 11). Derjenige, welcher erst nach der Verfertigung derlei Münzen, geprägte oder gedruckte Erzeugnisse weiter verbreitet, bleibt straflos, weil das Vergehen nur im Verfertigen selbst besteht. Ein Versuch ist in allen Fällen möglich. In jedem Falle hat die Beschlagnahme des Erzeugnisses einzutreten.

§. 583 (326).

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikazion, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§. 584 (327).

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

Wenn Jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruckpresse, oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Art. VI. des Kundmachungspatentes), ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht ein Vergehen, welches mit dem Verfalle des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

§. 585 (328).

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

Ebenso ist derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 583 und 584 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikazion, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

§. 586 (329).

Verfertigung von Punzen, Stempeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen. Strafe.

In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stempeln oder Gußmodellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu

sonst was immer für einem obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, zu bestrafen.

§. 587 (330).

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel. Strafe.

Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 573) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an Jemand Andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Als Vergehen dieses §. liegt schon im eigenmächtigen Verfertigen eines ämtlichen Siegels, oder in dem Ausfolgen eines, von einem Amte bestellten Siegels an eine unberufene Person, ohne auf die Verübung einer anderen strafbaren That, z. B. eines Betruges, gerichtete Absicht (§§. 504 lit. d, 506 lit. a *).

Viertes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes oder Dienstes.

§. 588.

Beleidigendes Betragen od. Widersetzlichkeit der Untergebenen gegen Vorgesetzte im Amte.

Der Untergebene, welcher sich gegen seinen Vorgesetzten im Amte, obgleich er zu ihm nicht in dem Verhältnisse militärischer Subordinazion steht, ein ungestümes, achtungswidriges Betragen, oder sogar thätige Widersetzung erlaubt, oder die ämtlichen Anordnungen desselben aus Widerspenstigkeit oder Eigensinn zu befolgen weigert, macht sich dadurch, wenn nicht der Fall nach den im vierten Theile gegebenen Vorschriften als ein bestimmtes Verbrechen zu behandeln ist, eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, und nach Maß der Beleidigung, oder des aus dem Ungehorsam, besonders bei obwaltender Gefahr am Verzuge, entstandenen Nachtheils, auch mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten und mit der Entlassung zu bestrafen.

---

*) Mit der a. h. Entschließung vom 24. Juli 1810, kundgemacht vom Hofkriegsrathe unterm 3. August 1810 G. 7067 ist angeordnet worden, daß die Amtssiegel der Militärbehörden nur jenen, die sie des Dienstes wegen benöthigen, übergeben und von diesen nur in Dienstesgeschäften gebrauchet werden sollen, dann daß jedem Mißbrauche sorgfältig vorzubeugen und jeder Mißbrauch streng zu bestrafen sei.

Subjekt dieses Vergehens sind Untergebene im Verhältnisse zu ihren Vorgesetzten in ihrer ämtlichen oder dienstlichen Stellung; Untergebene, welche auf Kriegsartikel oder Satzungen beeidet sind, jedoch nur im dienstlichen Verhältnisse zu solchen Vorgesetzten, bei denen dieß nicht der Fall ist; es gehören also hieher, z. B. die in der Gerichtskanzlei kommandirten Unteroffiziere in ihrer dienstlichen Stellung zu dem Auditor, oder Unterärzte in einem Spitale in ihrer Stellung zu dem das Kommando führenden Offiziere oder auch zum Chefarzt u. dgl. Die Thathandlung besteht entweder a) in einem achtungswidrigen oder gar ungestümen Betragen gegen den Vorgesetzten (§. 146 lit. b), oder b) in einer thätigen Widersetzung, d. i. einer wirklichen Handanlegung an der Person des Vorgesetzten mit dem an den Tag gelegten Willen, dessen Anordnungen nicht Folge zu leisten (§. 146 lit. a), oder endlich c) in der Verweigerung des ämtlichen oder dienstlichen Gehorsams, d. i. in der durch Worte oder Handlungen ausgesprochenen Erklärung, die dienstlichen Anordnungen des Vorgesetzten nicht zu befolgen (s. Erl. zum §. 146 S. 132 Absatz 2). Ob der Ungehorsam in der Widerspenstigkeit, um sich gegen den Vorgesetzten aufzulehnen, oder im Eigensinne, weil überhaupt der Wille dem Befehle nachzukommen aus was immer für einem Grunde mangelt, seinen Grund habe, ist gleichgiltig, wenn nur die Absicht zum Ungehorsame vorhanden ist.

Durch ein bloß passives Verhalten ohne die erwähnte Absicht, insbesondere durch die Nichtbefolgung der ämtlichen oder dienstlichen Anordnungen aus Sorglosigkeit, Nachlässigkeit oder Vergessenheit kann das hier bezeichnete Vergehen nicht verübt werden (vgl. §. 151).

Auch dann findet dieser §. keine Anwendung, wenn die wörtlichen oder thätlichen Beleidigungen des Vorgesetzten durch den Untergebenen mit dem dienstlichen Verhältnisse in keinem Zusammenhange stehen; derlei Beleidigungen sind nach den allgemeinen Bestimmungen (§. 769 und 767 lit. b) zu beurtheilen. Enthält die hier bezeichnete Handlungsweise auch die Merkmale einer anderen strafbaren Handlung in sich, z. B. des §. 431, so kommt der §. 96 in Anwendung.

§. 589 (331).

Bestrafung thätlicher Beleidigungen durch öffentliche Beamte oder Diener 2c.

Wenn eine der im §. 344 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so ist sie das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit ebenso langem strengen Arreste, und nach Umständen besonders bei noch öfterer Wiederholung, auch mit der Entlassung zu bestrafen.

§. 590 (332).

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben, oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten und Entlassung.

Subjekt dieses Vergehens sind alle im §. 344 benannten Personen. Die Thathandlung besteht hier in thätlichen Beleidigungen, worunter nicht bloß ein fisisches Berühren, mechanisches Handanlegen, sondern wie das angeführte Beispiel andeutet, alle anderen Beschränkungen in der Freiheit des im Allgemeinen erlaubten Thun oder Lassens verstanden werden, welche sich eine Amtsperson als solche unberechtigt und ohne hinreichenden Grund anmaßt, z. B. eine Polizeiwache würde ohne gesetzlichen Grund zwei mitsammen sprechende Personen beharrlich auffordern, sich zu trennen.

Es können jedoch als ein Vergehen nur die minderen thätlichen Beleidigungen, hingegen bedeutende nur dann hieher gerechnet werden, wenn in ihnen nicht die Merkmale eines anderen Verbrechens vorkommen; insbesondere sind die mit Vorbedacht bewerkstelligten Verhaftnehmungen, wozu gar kein gesetzlicher Anlaß besteht, und die daher immer ein absichtlich und widerrechtlich zuzufügendes Uebel, also eine vorsätzliche Beschädigung eines Anderen beabsichtigen, nicht mehr nach dem gegenwärtigen §. zu behandeln, sondern entweder als öffentliche Gewalt nach §. 371, wenn dem Verhafteten über den Arretirten vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, oder nach §. 380 als Mißbrauch der Amts- oder Dienstgewalt anzusehen.

Hätte die thätliche Beleidigung eine schwere körperliche Beschädigung zur Folge, so wurde der §. 431 in Anwendung kommen, eine Konkurrenz ist aber in einem solchen Falle nicht vorhanden, ausgenommen wenn der Beamte schon bei der Zufügung der thätlichen Beleidigung die Absicht gehabt hätte, eine schwere körperliche Beschadigung zuzufügen.

Wörtliche Beleidigungen, welche die hier genannten Personen sich erlauben, sind, wenn sie nicht als das Vergehen der Ehrenbeleidigung oder als ein sonst nach dem M. St. G. B. zu behandelndes Verbrechen oder Vergehen erscheinen, nach §. 1339 a. b. G. B. im Disziplinarwege zu ahnden. Dasselbe gilt von widerrechtlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit Anderer, auf welche weder der §. 371, noch der §. 589 angewendet werden kann.

§. 591.

Anwendung dieser Vorschriften auf Offiziere und Unteroffiziere.

Nach den Bestimmungen der §§. 588 und 589 werden auch Offiziere und Unteroffiziere behandelt, wenn sie im Dienste sich thätige Beleidigungen, Mißhandlungen oder gesetzlich unzuläßige Verhaftnehmungen solcher Personen, die nicht zu ihren Untergebenen gezählt werden können, erlauben. Unteroffiziere sind in Fällen, wo den Offizier die Entlassung treffen würde, nebst der Arreststrafe oder körperlichen Züchtigung zu degradiren.

§. 592.

Militärische Vorgesetzte, die sich gegen ihre Untergebenen zu groben Beleidigungen, Mißhandlungen oder widerrechtlichen Verhaftnehmungen hinreißen lassen, werden dadurch eines Militärverbrechens schuldig, und sind nach den darüber im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen zu bestrafen (§. 289).

Subjekte dieses Vergehens sind Offiziere und Unteroffiziere, wenn

sie in irgend einem Dienste stehen, z. B. zur Handhabung der Ordnung während einer Feierlichkeit auf einem öffentlichen Platze aufgestellt sind. Die Thathandlung besteht in der thätigen Beleidigung, Mißhandlung oder widerrechtlichen Verhaftnehmung.

Der Gegenstand sind solche Personen, die nicht im militärischen Subordinazionsverhältnisse stehen. Bei der im §. 591 erwähnten gesetzwidrigen Verhaftung wird, so wie im Falle des §. 589 vorausgesetzt, daß derselben keine böse Absicht zu Grunde liegt, sondern sie nur aus Uebereilung oder überhaupt aus einem Verschulden erfolgt und der Verhaftete, sobald als thunlich, der kompetenten Behörde übergeben und nicht ungebührlich im Militärarreste, ohne daß dem Militär über ihn eine Jurisdikzion zusteht, angehalten worden ist (§. 371).

§. 593.

Bestrafung der Fahrlässigkeiten im öffentlichen Amte oder Dienste.

Oeffentliche Beamte oder Diener, welche die kraft ihres Amts- oder Diensteides ihnen obliegenden Pflichten aus Unfleiß oder Leichtsinn verabsäumen, und deshalb nach vorausgegangener Ermahnung auch schon im Disziplinarwege bestraft worden sind, verwirken bei abermaligem Rückfalle die Strafe der Entlassung.

Auf gleiche Art sind jene im öffentlichen Dienste Angestellten zu behandeln, welche zwar nicht unter den im §. 380 angeführten Umständen, sondern um vorschriftswidrige Vorgänge zu bemänteln oder aus einem sonstigen Grunde in ämtlichen Ausfertigungen oder Diensteseingaben falsche Thatsachen anführen. Gegen solche Sträflinge kann aber bei besonders erschwerenden Umständen ohne Rücksicht auf eine bereits vorangegangene Bestrafung gleich beim ersten Falle die Strafe bis zur Entlassung gesteigert werden.

§. 594.

Wäre aber aus der Fahrlässigkeit oder Verabsäumung der Dienstpflicht ein bedeutender Schade für den Staat oder für Jemand Anderen entstanden, so ist der Schuldige gleich das erste Mal nebst der Entlassung zu ein- bis dreimonatlichem Arreste, und nach Größe des Schadens auch zum strengen Arreste bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Der erste Absatz des §. 593 bezieht sich auf Beamte und Diener, auf Offiziere nur in soferne, als die Nachlässigkeit andere, als rein militärische Dienstpflichten betrifft, wie z. B. ein Offizier ist in einer administrativen Dienstleistung angestellt *). In Bezug auf nachlässige Offiziere

*) Hieher gehört auch das Zirkulare des Kriegsministeriums vom 11. Dezember 1850 A 6168, welches bestimmt:

1. daß bei Fassungen jeder Art nicht nur der betreffende — Rechnung legende — Truppenkörper genau und vollständig angegeben, sondern daß von den Quittirenden auch ihr Tauf- und Zunahme mit Angabe ihrer Charge, und falls sie

oder überhaupt die im §. 142 erwähnten Personen sind nach Umständen das 2., 7. oder 10. Hauptstück des II. Theils oder bei Offizieren insbesondere die a. h. Entschl. vom 25. Juni 1852 anzuwenden.

Bei den im zweiten Absatze des §. 593 erwähnten Entstellungen der Wahrheit wird vorausgesetzt, daß hiedurch das Staatsvermögen nicht absichtlich gefährdet und überhaupt auch sonst Niemanden vorsätzlich ein Schade zugefügt werde (§. 502), und auch die Handlung nicht als Mißbrauch der Amts- oder Dienstgewalt anzusehen sei (§§. 380 und 381 lit. b). Namentlich gehört hieher, wenn ein Angestellter durch unrichtige Daten in einem Berichte oder in einer Eingabe seine Dienstesnachlässigkeit zu bemänteln sucht, oder wenn in der, im Falle der Quittirung eines Offiziers vorzulegenden Konsignazion wahrheitswidrig angegeben werden sollte, daß gegen den um die Quittirung Ansuchenden keine gerichtliche Untersuchung im Zuge sei (hofkr. Vdg. vom 11. August 1841 C 964).

§. 595.

Entlassung öffentlicher Beamten oder Diener wegen Entweichung.

Beamte oder sonst im öffentlichen Dienste Angestellte, die aus ihrem Anstellungs- oder Aufenthaltsorte entweichen, ohne daß ihnen, weil sie weder die Kriegsartikel noch eigene Militärsatzungen beschworen haben, das Militärverbrechen der Deserzion zugerechnet werden kann, werden schon der bloßen Entweichung wegen ihrer bekleideten Anstellung durch Entlassung verlustig.

§. 596.

Soferne in den für einzelne Dienstzweige oder Aemter bestehenden besonderen Instrukzionen, oder zur Ergänzung der letzteren ergangenen Verordnungen wider spezielle in diesem Gesetze nicht aufgeführte Uebertretungsfälle die Strafe der Entlassung oder sonst eine Strafe verhängt wird, ist sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

So ist z. B. den Kassebeamten das Negoziren mit Staatspapieren (Vdg. vom 15. Jänner 1803 A 252), den Verpflegsbeamten die Ablösung verpflegsämtlicher Schuldscheine, Liquidazionen oder Naturalrezepisse (Vdg. vom 31. August 1803 A 4549), das Halten eigener Pferde in Friedenszeiten oder über das gesetzliche Ausmaß im Kriege bei Konfiska-

---

für eine andere Partei quittiren, auch deren Name, nebst jenem des Truppenkörpers, in dessen Stand der Quittirende wirklich gehört, genau und leserlich beigesetzt, und

2. daß jede, diesen Bedingungen nicht entsprechende Fassungsquittung von dem anweisenden feldkriegskommissariatischen und Verpflegsbeamten sogleich zurückgewiesen werde; endlich

3. daß jeder Dawiderhandelnde für allen durch die Nichtbeachtung dieser Anordnung dem Aerar erwachsenen Schaden strenge verantwortlich bleibt, und außer dem Ersatze für dadurch verursachten Schaden bei Wahrnehmung illegaler Vorgänge auch der gerichtlichen Behandlung werde unterzogen werden.

zion der Pferde und nach Umständen bei Entlassung (Vdg. v. 14. Jänner 1852 Nr. $\frac{183}{MK}$ a A. V. B. Nr. 8) verboten. Eben so sind den bei der Marine angestellten Personen alle Seekommerzgeschäfte ohne Unterschied untersagt (s. §. 284 lit. g). Eigene Instrukzionen bestehen für die Kassabeamten, Militärverpflegsbranche, Fortifikazionsämter, Montursökonomiekommissionen u. dgl.

Die Entlassung der Beamten ist in diesen Instrukzionen insbesondere für den Fall angedroht, wenn dieselben ungeachtet wiederholter Ermahnungen und Verweise in der Dienstesnachlässigkeit verharren (S. auch die Vdgen. vom 5. April 1807 M 391, 5. Jänner 1848 N 59, 2. Dezember 1829 N 4282 und 4283, dann a. h. Entschl. vom 24. Juni 1835 L 3523).

In neuerer Zeit wurde dieß namentlich in der Organisirungsvorschrift der Militärrechnungsbranche vom Jahre 1854 §. 14 ausgesprochen.

§. 597 (333).

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen Offizier, öffentlichen Beamten od. Diener ausgibt.

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 504 lit. b) für eine Militärperson, einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Das Vergehen dieses §. bildet schon die bloße Anmaßung des Karakters eines öffentlichen Beamten u. s. w., so wie das bloße Tragen des Uniforms. Geschieht das Eine oder das Andere in betrügerischer Absicht, so ist im ersten Falle das Verbrechen des Betruges aus der Beschaffenheit der That (§. 504 lit. b), im zweiten Falle dieses Verbrechen nur dann vorhanden, wenn der Betrag, auf den die Absicht gerichtet war, 25 fl. übersteigt (§§. 505 und 733).

§. 598.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendekorazionen.

Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendekorazionen trägt, begeht ein Vergehen, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

Ausländische Orden oder Ehrendekorazionen dürfen nur mit Bewilligung des Kaisers getragen werden *).

*) Schon das Dienstreglement verordnet, daß ohne Vorwissen Seiner Majestät Niemand einen Rang, Titel oder ein Ehrenzeichen von einer fremden Macht annehmen dürfe (für die Inf. S. 91. Kav. S. 106). Dasselbe bestimmt hinsichtlich der Titel die a. h. Entschl. vom 18. Mai 1812 (Zirk. vom 24. Juni N 1275 M. G. S. Nr. 37). Die Annahme ist jedoch nirgends als ein Vergehen erklärt, es kann daher nur eine Disziplinarstrafe verhängt werden. Hingegen ist zur Annahme eines Diploms als Mitglied einer auswärtigen gelehrten Gesellschaft oder einer Universität die Bewilligung der Behörde nicht erforderlich, jedoch ist hievon die Anzeige der vorgesetzten Militär-Landesstelle zu machen (Vdg. v. 17. Jänner 1849 und 21. April 1850 L 110 und 1969).

Hier ist auch zu erwähnen die unbefugte Anmaßung des Adels, in welcher Beziehung unterm 13. Juni 1829 F 735 M. G. S. Nr. 64 Folgendes angeordnet wurde.

§. 1. Wer sich adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt, oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßet, wirklich erlangt zu haben, verfällt schon dieser Anmaßung wegen in eine Geldstrafe von 20 bis 100 Gulden. §. 2. Eben diese Strafe hat wider diejenigen Anwendung, die während der feindlichen Okkupazion der jetzt zum Gebiete des lomb. venez. Königreiches, Dalmaziens, des Küstenlandes und der Provinz Tirol gehörigen Länderstrecken, von der damaligen Regierung den Adel erworben, und solchen, ohne die landesfürstliche Bestätigung erwirkt zu haben, geltend machen wollen. §. 3. Wer die im §. 1 verhängte Geldstrafe zu erlegen nicht vermag, soll mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. §. 4. Im Falle der Wiederholung des Vergehens ist auf eine Geldstrafe von 100 bis 1000 Gulden, oder wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf 14tägige bis 6wochentliche Arreststrafe zu erkennen. §. 5. Den Militärbehörden, die eine unbefugte Adelsanmaßung von Seite ihrer Untergebenen in Erfahrung bringen, ist die Pflicht auferlegt, davon der Militär-Landesstelle die Anzeige zu erstatten. §. 6. Diese hat über jede derlei Anzeige eine Untersuchungskommission unter dem Vorsitze eines dem Beschuldigten im Range vorgehenden Generals- oder Stabsoffiziers, mit Zuziehung zweier Stabs- oder Oberoffiziere und eines Auditors anzuordnen. §. 7. Im Falle, als heraldische Aufklärungen zur Erhebung des dießfälligen Thatbestandes erforderlich sein sollten, hat die Militär-Landesstelle sich dieselben im Einvernehmen mit der betreffenden Statthalterei zu verschaffen. §. 8. Sollte aus der der Militär-Landesstelle vorzulegenden Untersuchung hervorgehen, daß die Adelsanmaßung nach dem Zwecke, welchen der Untersuchte dadurch zu erreichen beabsichtigte, oder nach den sonst dabei vorkommenden Umständen als das Verbrechen des Betruges sich darstellet, so ist wegen gerichtlicher Behandlung des Beschuldigten nach Verschiedenheit der Charge und Jurisdikzion, der er untersteht, das Erforderliche zu veranlassen; außerdem aber das Straferkenntniß nach den §§. 1 bis 4 dieser Verordnung zu schöpfen, und dem Beschuldigten durch seine ihm unmittelbar vorgesetzte Militärbehörde kund zu geben, über welches Straferkenntniß jedoch demselben binnen 6 Wochen vom Tage der Kundmachung der Rekurs an das Armee-Oberkommando vorbehalten, und dieses auch in dem Straferkenntnisse auszudrücken ist. §. 9. Die zuerkannten Strafgelder hat die Militär-Landesstelle vorschriftmäßig einheben, und an die betreffende Kameralkasse abführen zu machen.

Mit Bezug auf diese Verordnung wurde ferner unterm 20. April 1837 L 1407 befohlen, daß gleich bei Aufnahme von Individuen in die erste Diensteskategorie, und wenn dieß unterlassen wurde, bei Verfassung der nächsten Konduitliste jede Angabe eines adelichen Titels mit aller Vorsicht geprüft und hiebei sich nicht mit der bloßen Angabe eines adelichen Titels begnügt werden solle.

Vermög der weitern Verordnung vom 20. November 1829, M. 3488 M. G. S. Nr. 125 sollen die italienischen Titel Duca, Principe, Marchese, Conte, Barone, Conte Palatino, in so ferne sie von fremder

Verleihung herrühren, nicht ins Deutsche übersetzt werden, nachdem dieselben der gleichlautenden Adelsstufe im österreichischen Kaiserstaate keineswegs entsprechen, weil dadurch in der österreichischen Monarchie weder Rechte noch Ansprüche erworben werden, und die k. k. Regierung nur den Gebrauch des Titels duldet. Der üblich gewesene Adelstitel **Patrizio Veneto** ist ganz zu beseitigen, und dafür der Titel **Nobile** in so fern zu gebrauchen, als dem betreffenden Patrizier nicht etwa eine höhere Adelsstufe von Seite der österreichischen Regierung verliehen worden wäre.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 599 (335).

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 431) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

Es ist nicht möglich in einem Gesetze alle Handlungen oder Unterlassungen aufzuzählen, wodurch die Sicherheit des Lebens unmittelbar oder mittelbar bedroht wird, das Gesetz begnügt sich mit der Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes und mit der Anführung einiger, im gewöhnlichen Leben öfter vorkommender Fälle.

Im Allgemeinen wird als Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens angesehen jede Handlung oder Unterlassung, welche geeignet ist, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit eines Menschen herbeizuführen und dieses der Handelnde (oder Unterlassende) bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Ueberlegung einzusehen vermochte, also ein Verschulden von seiner Seite vorhanden ist; daß die aus der Handlung oder Unterlassung entstandenen üblen Folgen in einem vorkommenden Falle wirklich vorausgesehen wurden, ist zum Dasein dieses Vergehens nicht erforderlich, und es findet daher auch in allen im §. 599 angeführten Fällen die Entschuldigung nicht statt, daß der eingetretene Erfolg nicht vorausgesehen worden ist.

Das Vergehen des §. 599 setzt voraus, daß entweder eine schwere

körperliche Beschädigung oder der Tod aus der Handlung oder Unterlassung (§. 413) eingetreten ist (vgl. §. 702), und

1. dieses entweder aus den natürlichen (aus der Handlung oder Unterlassung nach der Erfahrung unter gewissen Voraussetzungen sich häufig ergebenden) und eben daher für Jedermann bei Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt leicht erkennbaren Folgen vorauszusehen war, wie z. B. aus dem Stehenlassen von Pferden ohne Aufsicht in einem Hofe, wo Kinder spielen, oder in gangbaren Gässen *); oder

2. ausdrückliche Vorschriften erlassen wurden, welche solchen Folgen vorzubeugen suchen, wie z. B. das Verbot des Fahrens über Berge hinab ohne Sperren der Räder durch Radschuhe oder andere Vorrichtungen; oder

3. der Handelnde oder Unterlassende nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen den Erfolg einsehen konnte oder mußte, weil jene Pflichten, die in allen diesen besonderen Verhältnissen bestehen, wenn sie auch nicht immer durch bestimmte Vorschriften festgesetzt sind, wie z. B. für Aerzte, Apotheker, Wirthe und dgl., doch schon aus der Natur des Geschäftes oder der Verhältnisse selbst hervorgehen.

Hieher gehört auch die Ueberschreitung der Nothwehr (§. 3 lit. g).

Bei allen hier erwähnten Handlungen oder Unterlassungen wird aber, wie schon aus der Textirung des §. hervorgeht, vorausgesetzt, daß sie bloß auf einem Verschulden beruhen, liegt eine böse Absicht vor, so begründet die Handlung oder Unterlassung beim Eintritte eines der oben erwähnten Erfolge ein Verbrechen (Mord, Todtschlag oder schwere körperliche Beschädigung). Wenn **A** die beim Eingange seines Hauses befindliche Kellerthür Abends aus Vergessenheit offen läßt, und **B**, der spät nach Hause kommt, dieß nicht sehend, in die Oeffnung fällt und den Fuß bricht, so ist **A** nach §. 599 zu behandeln; wenn er aber die Thür in der Absicht offen ließ, daß **B** bei seinem Eintritt in das Haus hineinfalle und sich beschädige, so kommt bei erfolgter schwerer Verletzung der §. 431 in Anwendung.

Ist einer der bezeichneten Erfolge eingetreten, ohne daß Jemanden ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, z. B. von einem sonst gut gebauten Gerüste löst der Sturm einen Balken los und schleudert ihn auf einen vorbeigehenden Menschen, so kann auch Niemand bestraft werden.

Bei einer aus Unvorsichtigkeit, Sorglosigkeit, Mangel an pflichtmäßiger Aufmerksamkeit erfolgten (fahrlässigen) Tödtung oder schweren kör-

*) In diesem und in allen Fällen, wo eine kulpose Unterlassung der Grund des Todes oder einer schweren Verwundung eines Andern ist, wird, damit selbe als Vergehen nach §. 599 angerechnet werden könne, erfordert, daß diese Folge hätte vorausgesehen werden können und eben daher eine besondere Pflicht bestand, so zu handeln, daß diese Folgen nicht eintreten. Hat Jemand bloß eine allgemeine Pflicht unterlassen, und ist deßwegen der Tod eines Menschen oder dessen schwere Verwundung erfolgt, so findet der §. 599 keine Anwendung. Wenn daher **A** auf der Straße vor dem daselbst verwundeten **B** vorbeigeht, ihn nicht verbindet, und **B** stirbt, oder wenn **A** dem **B**, von dem er sieht, daß er in den Fluß laufen und sich ertränken will, nicht aufhält, und **B** in den Fluß stürzt und ersäuft, so hat **A** in beiden Fällen gegen die Moralgesetze gehandelt, allein nach den Strafgesetzen kann er nicht behandelt werden.

perlichen Beschädigung kann schon ihrer Natur nach eine Mitschuld (§. 11) nicht eintreten, eben so ist hier jeder Versuch ausgeschlossen *).

§. 600 (336).

Besondere Fälle.

Die Vorschrift des vorstehenden Paragrafes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

b) durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;

c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;

d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefel-Räucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln;

e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen, bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;

f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;

g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

§. 601 (337).

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Wenn eine nach §. 599 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 362 lit. c 364 und 366 bezeichneten Gegenstände, oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren bestraft werden.

*) Turnes. Ueber die Klassifizirung solcher Handlungen oder Unterlassungen, deren höhere Strafbarkeit von dem Erfolge des Todes oder schweren körperlichen Beschädigung eines Menschen abhängt (Ger. Zeit. 1854 Nr. 20).

Durch den §. 600 sind indirekt alle jene Verordnungen, welche um körperlichen Verletzungen vorzubeugen, erlassen worden sind, wenn sie auch nur für das Zivile kundgemacht wurden, auch für das Militär und namentlich für die Militärgrenze in soferne in Wirksamkeit getreten, als in der Militärgrenze in dieser Beziehung nicht eigene Gesetze bestehen.

Hieher gehören:

ad b. Die Flußpolizeiordnungen;

ad c. die Vorschriften hinsichtlich der Dampfmaschinen, deren neueste jene vom 11. Februar 1854 R. G. B. Nr. 48;

ad d. die a. h. Entschließung vom 7. Oktober (Hofkld. v. 10. Okt. 1847 P. G. S. 75. B.) hinsichtlich der Anwendung der Aetherarten oder Naphten überhaupt, und der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1850 R. G. B. Nr. 466 hinsichtlich der Anwendung des Chloroforms zu Narkotisirungen. In der a. h. Entschl. v. 7. Okt. 1847 sind die Aetherarten als Gifte erklärt, deren Anwendung nur den Aerzten zu Heilzwecken gestattet und ihre Aufbewahrung zur strengsten Pflicht gemacht;

ad e. die Gesetze in Betreff der Versendung von feuerfangenden oder sonst dem Leben gefährlichen Gegenständen durch die Post (J. G. S. Nr. 280 v. J. 1838) oder in anderem Wege, hinsichtlich des Verführens des Schießpulvers (Hofkld. vom 28. Dezember 1840 und 17. September 1841) *), die Vorschriften hinsichtlich des Erzeugens der Kupferzündhütchen (Hofkld. v. 15. Mai 1828), der Zündhölzchen (Hofkld. v. 3. Sept. 1846), das Verbot des Hausirens mit Knallpräparaten, Quecksilber, Arzneien u. s. w. (Hausirpatent vom Jahre 1852, publ. für die Militärgrenze mit Vdg. vom 29. März 1853 B 1537) u. s. w.;

ad f. der §. 171 des Berggesetzes vom 25. Mai 1854 R. G. B. Nr. 146).

Ferner ist noch zu erwähnen die Verordnung vom 28. Jänner 1848 J. 218 M. G. S. Nr. 4, wornach Arrestanten mit geladenen Gewehren auf Eisenbahnen nicht eskortirt werden dürfen und überhaupt das Mitnehmen geladener Gewehre auf Personenwägen verboten ist.

§. 602.

Bestrafung eines Offiziers wegen Ausforderung zum Zweikampfe.

Wenn ein Offizier Jemanden zum Zweikampfe herausgefordert hat, ohne daß es jedoch bis zur Stellung zum Kampfe gekommen

*) Die Bestimmungen für den Transport von Schießpulver enthält die Instrukzion des Art. Zeugamts vom 24. März 1833 Nr. 557, aus der hier nur angeführt wird, daß während des Aufladens und Verführens jede Reibung zu vermeiden, insbesondere die Achsen der Räder öfter zu besichtigen, die einzelnen Wägen in einer Entfernung von 25 Schritten zu halten sind. Wo thunlich, sollen Pulverwägen die Ortschaften umfahren, sonst sind Leute in selbe vorauszusenden, damit Schmiede u. dgl., welche auf der Straße wohnen, das Feuer auslöschen, keine fremden Wägen, welche überhaupt auf 30 Schritte entfernt fahren müssen, während dieser Zeit durch die Ortschaften fahren. Zu den Vorsichten gehört auch das Aufpflanzen eines schwarzen Fähnleins auf den Pulverwägen. Der Kommandant ist verantwortlich, daß die Vorschriften der Instrukzion genau beobachtet werden.

ist, so soll er für dieses Vergehen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

War er überdieß der erste Beleidiger, so ist derselbe, wenn ihm das Verbrechen der Verleumdung oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, nach den §§. 97 und 98 zu behandeln, außerdem aber zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen, und es kann nach Wichtigkeit der Umstände auch auf Entlassung erkannt werden.

Dieser §. hat bloß auf Offiziere, sie mögen in der Dienstleistung oder im Pensionsstande sich befinden, oder bloß mit Beibehaltung des Offizierskarakters ausgetreten sein, ohne Unterschied, ob sie zu den Combattans gehören oder nicht, und daher auch auf Auditore, welchen in der österreichischen Armee ein Offizierskarakter zukommt, Anwendung. Ob der Geforderte ebenfalls ein Offizier ist oder nicht, macht keinen Unterschied.

Uebrigens wird sich zur Erläuterung dieses §. auf das berufen, was sowol beim §. 437 als beim §. 444 ad a gesagt worden ist, und hier nur noch bemerkt, daß jene, welche die Herausforderung veranlaßten, selbst in dem Falle, wo dem Herausforderer nur das Vergehen der Herausforrung zur Last fällt, dennoch der im §. 442 für die verbrecherische Mitschuld festgesetzten Strafe unterliegen, denn auf sie kann die mildere Bestimmung des §. 602 deßwegen nicht angewendet werden, weil ihrem Benehmen der auf das Verbrechen des Zweikampfes (§. 437) gerichtete böse Vorsatz (§. 1) zu Grunde liegt.

§. 603 (338).

Vorschrift gegen das Baden in Flüssen und Teichen 2c.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten, oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet; ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleift; wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Das Vergehen dieses §. liegt in der Nichtbeachtung des von der Behörde ergangenen und dem Uebertreter durch öffentliche Kundmachung, Warnungstafeln u. dgl. bekannt gewordenen Verbotes. Daß auch ein Unfall wirklich eingetreten sei, ist nicht erforderlich.

§. 604 (339).

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauenspersonen.

Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von der Zeit

der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

Das Wort: „Fehlgeburt" ist hier im weiteren Sinne zu nehmen, und bezeichnet, wie aus der nachfolgenden Textirung hervorgeht, überhaupt jedes todt zur Welt gekommene Kind. Aus dem Ausdrucke: „Niederkunft" und aus der Textirung des folgenden §. muß geschlossen werden, daß der §. 604 auf den Fall des Abortirens keine Anwendung erleide, wofür übrigens auch der Grund des Gesetzes spricht.

§. 605 (340).

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft. Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

§. 606 (341).

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädiget, ist nach §. 599 zu bestrafen. Unvorsichtiges Fahren und Reiten. Strafe.

§. 607 (342).

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe, so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 698 verordnet ist. Schnelles Fahren und Reiten. Strafe.

Aus „Unvorsichtigkeit" ist die Tödtung oder körperliche Beschädigung erfolgt, wenn Jemand beim Fahren den möglichen schädlichen Erfolg seiner Handlung bei einiger Aufmerksamkeit und Umsicht hätte voraussehen können, dieselbe aber nicht angewendet und sonach eine Tödtung oder körperliche Beschädigung verursacht hat, wie z. B. beim schnellen Fahren aus einem Hausthore, um die Ecke einer Gasse u. dgl. (S. §§. 698 und 699). Das Vergehen dieses §. tritt erst dann ein, wenn hiedurch der im Gesetze bezeichnete Erfolg herbeigeführt worden ist; bei leichten Verletzungen kommt der §. 702 in Anwendung.

§. 608 (343).

Wer ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus, oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch eines Vergehens schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und Unbefugte Ausübung der Arzenei- und Wundarzneikunst als Gewerbe. Strafe.

31 *

nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber nach §. 599 bestraft werden.

§. 609 (344).

Strafe gegen Ausländer.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe, in soferne er nicht eine dienende Militärperson ist, nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Die Thathandlung dieses Vergehens besteht in der gewerbsmäßigen Behandlung von solchen krankhaften Zuständen, welche nur in den Wirkungskreis der Aerzte oder Wundärzte gehören. „Gewerbsmäßig" ist die Behandlung, wenn sie gegen Entgeld geschieht, und hieraus ein Erwerbszweig gemacht wird. Ob der Pfuscher sich die Zahlung bedungen, oder die erwartete und selbstverstandene Bezahlung, ohne sie zu fordern, angenommen, ob er Hausmittel oder eigentliche Arzneien angewendet habe, ob die Krankheit eine innerliche, eine eigentliche Gesundheitsstörung oder eine äußerliche krankhafte Erscheinung (ein äußerliches Gebrechen des Körpers, z. B. Geschwulst, Verhärtung u. dgl.) sei, macht keinen Unterschied. Daß durch die Kurpfuscherei auch ein Menschenleben gefährdet oder der Gesundheit ein Nachtheil zugefügt werde, ist zum Bestande des Vergehens des §. 608 nicht erforderlich.

In anderen, nicht zur Kurpfuscherei gehörigen Fällen kann die Verabreichung von Medikamenten nur dann als Vergehen imputirt werden, wenn die subjektiven und objektiven Erfordernisse des §. 599 oder 702 eintreten.

§. 610 (345).

Verkauf verbotener Arzneimittel.

Der Verkauf von Arzeneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch spezielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist sowol an dem Eigenthümer und Provisor oder Senior der Apotheke, als dem Gehilfen (Subjekte) zu bestrafen.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel an schuldiger Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt.

§. 611 (346).

Wenn er davon gewußt hat.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzeneimittel

Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 612 (347).

Wenn dem Provisor oder Senior bei der Aufsicht Nachlässigkeit zu Schulden kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste, und das dritte Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arzenei Kenntniß, so ist er zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen, und im Wiederholungsfalle, oder wenn nachtheilige Folgen entstanden sind, zugleich für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen. Strafe gegen den Provisor oder Senior.

§. 613 (348).

Der Apothekergehilfe (Subjekt), welcher verbotene Arzenei mit Vorwissen des Eigenthümers, Provisors oder Seniors verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und wenn es ohne Kenntniß des Herrn oder Vorstehers der Apotheke geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste zwischen drei und sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll. Strafe des Apothekergehilfen.

In diesen §§. ist nur von der entgeltlichen Ueberlassung der Arzneien die Rede, bei Verabreichung derselben ohne Entgeld kommt der §. 599 oder 702 in Anwendung.

Zu den verbotenen Arzneimitteln gehören theils solche, welche gar nicht verkauft werden dürfen und bei der Einfuhr nach Oesterreich schon an der Grenze zurückgewiesen werden müssen (Hofkld. vom 15. September 1833 P. G. S. B. 61), wozu insbesondere alle sogenannten Geheimmittel (arcana) zu rechnen sind, theils solche, deren Verabreichung den Apothekern nur über Anordnung eines Arztes gestattet ist. Diese Beschränkung tritt namentlich bei allen Giften ein *).

§. 614 (449).

Wenn eine Arzenei falsch oder fehlerhaft bereitet, wenn solche aus Marterialien, die ihre Arzeneikraft bereits verloren haben, ver- Falsche od. schlechte Bereitung der Arzeneien.

*) S. die Vdg. vom Jahre 1835 beim §. 692. In der Pharmakopöe (hinausgegeben mit der Min. Vdg. vom 20. Okt. 1854 R. G. B. Nr. 275) sind jene Arzneimittel, welche nur über ärztliche Verschreibung erfolgt werden können, mit † bezeichnet. S. auch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1854 R. G. B. Nr. 317.

fertigt, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen nachtheiliger Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, ist der Apothekergehilfe, der Eigenthümer, Provisor oder Senior der Apotheke, in soferne einem oder dem andern eigene Fahrlässigkeit oder den drei letzteren auch nur Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 615 (350).

Strafe für den Apotheker-gehilfen.

Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er, falls er in einer ärarischen Apotheke dient, aus derselben zu entfernen, jedenfalls aber zu verurtheilen, so lange als Lehrling zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntniß und der in Bereitung der Arzeneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 616 (351).

Für den Eigenthümer.

Der Eigenthümer der Apotheke unterliegt bei unterlaufener eigener Fahrlässigkeit in der Verfertigung oder Verwahrung der Arzeneien einer Geldstrafe von fünfzig, und im Wiederholungsfalle von hundert Gulden, wenn er es aber nur an der schuldigen Aufsicht hat ermangeln lassen, ist er nach Vorschrift des §. 610 zu bestrafen, und wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 617 (352).

Für den Provisor oder Senior der Apotheke.

Der Provisor oder Senior, dem ein im §. 614 bezeichnetes Vergehen zur Last fällt, ist mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten zu bestrafen, und bei öfteren Fällen von dem Provisors- oder Seniorsdienste zu entfernen.

Fehlerhaft ist eine Arznei bereitet, wenn man in der Quantität sich irrt, z. B. statt der verschriebenen 2 Gran Opium 3 Gran nimmt, falsch aber, wenn der Irrthum die Qualität betrifft, mithin eine ganz andere Arznei, als angeordnet ist, wenn auch nur in einzelnen Ingredienzen, gegeben wird. Der letztere Fall begreift auch den in sich, wenn gewisse zusammengesetzte Arzneien, z. B. Doverische Pulver, Hallerische Säure anders, als es sein soll, bereitet und so auch verabfolgt werden.

Die Strafe trifft in den Fällen der §§. 614—617 denjenigen, dem ein Verschulden zur Last fällt und den Eigenthümer der Apotheke insbesondere, wenn er es an der pflichtmäßigen Aufsicht ermangeln läßt.

Der Arzt, welchem der Fall einer falsch oder fehlerhaft bereiteten Arzenei zur Kenntniß kommt, soll dieß der Obrigkeit anzeigen. Unterläßt er dieß, so macht er sich dadurch zwar keines Vergehens schuldig, weil die Nichtanzeige im Gesetze nicht als ein Vergehen erklärt worden ist, (vgl. §. 628), jedoch kann er hiefür im Disziplinarwege, wohl meistens nur mit einem Verweise, geahndet werden. Er ist aber jedenfalls verpflichtet, zu sorgen, daß die fehlerhaft oder falsch bereitete Arzenei vertilgt werde, sonst bleibt er für den aus dieser Unterlassung entstandenen Schaden verantwortlich (§. 599 und 702).

§. 618 (353).

Wenn in der Apotheke Arzeneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bei unterlaufender größerer oder oftmaligerer Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen. Verwechslung der Arzeneien in der Apotheke. Strafe.

§. 619.

Heil- oder Wundärzte, welche auch auf dem Lande, und Feldärzte, die in Spitälern oder sonst die Zubereitung, Verwahrung oder Verabreichung von Arzeneien zu besorgen haben, können durch Uebertretung der §§. 614 oder 618 ebenfalls strafbar werden, und sind, je nachdem ihnen nur Mangel an Aufsicht oder unmittelbare Uebertretung des Gesetzes zur Last fällt, nach den Bestimmungen der §§. 616 bis 618 zu bestrafen, so zwar, daß die Besitzer eines chirurgischen Gewerbes oder wirkliche Heilärzte den wider die Eigenthümer der Apotheken, und die Feldärzte den wider die Provisoren oder Senioren verhängten Strafen zu unterliegen haben. Strafe der Wund- und Feldärzte in Fällen der §§. 614 o. 618.

Die Verwechslung oder unrichtige Ausgabe, z. B. eines anderen als des verlangten Stoffes, wird nur an jenem bestraft, der dieß gethan hat, der Eigenthümer oder Provisor ist nur in Fällen für die Untergebenen verantwortlich, wo dieß im Gesetze ausdrücklich angeführt ist, wie z. B. im §. 616. Vgl. die §§. 633 bis 637.

§. 620 (354).

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte Bewilligung verboten. Dieses Vergehen ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Strafe.

Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzeneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 621 (355).

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzeneien, Materialien, Geräthschaften der Obrigkeit auszuliefern. Ausländer, welche dieses Vergehens schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Das Gesetz spricht nur vom Ueberlassen der Arzneien gegen Entgeld, wenn es auch nur ein einziges Mal geschehen ist, bei unentgeldlicher Verabreichung hat nach Umständen der §. 599 oder 702 in Anwendung zu kommen. Auch hat das Gesetz hier nur den Handel mit Arzeneien vor Augen, und es ist ein Vergehen nicht vorhanden, wenn Jemand ein selbst gekauftes Arzneimittel einem Andern auf dessen Verlangen um den Preis, den er gegeben, überläßt. Eben so ist nach dem Gesetze nur der eigentliche Verkäufer, mithin der Herr einer Materialistenhandlung nicht zu bestrafen, wenn sein Diener ohne sein Vorwissen gegen die bestehenden Vorschriften gehandelt hat. Die Bestimmung des §. 610 leidet in dieser Beziehung auf den §. 620 keine Anwendung. (S. Hausirpatent v. J. 1852 R. G. B. Nr. 252 §. 12 lit. d und Erlaß des Minist. des Innern vom 22. Dezember 1854 R. G. B. Nr. 317.)

§. 622.

Bestrafung der Thierärzte, die Heilmittel für Menschen abgeben.

Thierärzte und approbirte Kurschmiede, welche von dem vorschriftmäßig für ihr Geschäft zu unterhaltenden Vorrathe an Arzeneikörpern, was immer zur Heilung von Menschen abgeben, unterliegen ebenfalls der im §. 620 verhängten Strafe.

§. 623 (356).

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welcher Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, oder der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deshalb nebst der Entlassung aus dem Staatsdienste die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

§. 624 (357).

Verschulden der Wund-

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Hebamme Anwendung finden, welche die im vor-

hergehenden Paragrafe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operazionen eines Kranken oder einer Wöchnerin herbeigeführt haben. Ärzte, Geburtshelfer und Hebammen durch Unwissenheit.

Zum Thatbestande des Vergehens des §. 623 und 624 gehört:

1. offenbare (am Tage liegende) Unwissenheit in der den hier genannten Personen berufsmäßig zustehenden Behandlung von Krankheiten und 2. eine aus dem Kunstfehler erfolgte schwere körperliche Beschädigung (§. 431) oder der Tod, welcher Thatbestand durch das Gutachten der permanenten Feldsanitätskommission hergestellt wird, an die sich daher das untersuchende Militärgericht unter Anschluß aller über den vorliegenden Fall gepflogenen Erhebungen, Rezepte, allenfallsigen Aeußerungen der Aerzte, z. B. des Regimentsarztes, wenn der Fall einen Oberarzt betrifft, zu wenden hat.

Das hier behandelte Vergehen ist erst dann vorhanden, wenn die bezeichneten Folgen eingetreten sind.

Für den unglücklichen Ausgang einer wenn gleich gewagten Kur kann der Arzt an sich nicht verantwortlich gemacht werden *).

§. 625 (358).

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so hat die Vorschrift des §. 599 in Anwendung zu kommen; soferne aber eine solche Vernachlässigung bei einem Kranken stattgefunden hat, den der Schuldige kraft seines Amtes oder Dienstes ärztlich zu behandeln verpflichtet war, so soll derselbe nach Vorschrift des §. 594 bestraft werden. Vernachlässigung eines Kranken: a) von Seite der Aerzte od. Wundärzte. Strafe.

Zum Thatbestande dieses Vergehens genügt eine wesentliche Vernachlässigung eines zur Behandlung übernommenen Kranken, sei es in Bezug auf die Besuche oder auf den ärztlichen Beistand, z. B. es wurde gar keines oder, ohne den Kranken gehörig zu befragen oder zu untersuchen, ein schädliches Heilmittel verordnet, aus Fahrlässigkeit, wenn daraus ein wirklicher, obgleich nur vorübergehender oder leichter Nachtheil an der Gesundheit nothwendig entsteht. — Ist der Nachtheil ein schwerer, so tritt der §. 599 in Anwendung und sohin auch die schwerere Strafe desselben.

Der Thatbestand wird auch hier durch Kunstverständige herzustellen sein.

---

*) Siehe die vortrefflichen Abhandlungen zur Lehre von den Kunstfehlern der Medizinalpersonen Ger. Zeit. 1855 Nr. 22, 32, 42, 50, 51 und weitere Fortsetzung vom Professor Dr. Beer. Er definirt Kunstfehler als ein Handeln oder Unterlassen, welches vom jeweiligen Standpunkte der Kunst als nachtheilig anerkannt, und dessen Nachtheile bei gehöriger Aufmerksamkeit des Handelnden oder Unterlassenden nach den rechtlich bei ihm voraussetzbaren Kenntnissen vermeidlich waren.

Hätte der Kranke dem Arzte ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen erklärt, daß er ihn nicht mehr haben wolle, so kann ihm das Unterlassen eines weiteren medizinischen Bestandes nicht imputirt werden *).

§. 626.

b) von Seite der Krankenwärter. Strafe. **Krankenwärter in Feld-, Garnisons- und anderen Spitälern, die sich in Verabreichung der Arzeneien, Speisen oder sonst in der Pflege der Kranken Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate (§. 30), und nach Beschaffenheit der mehr oder minder schädlichen Folgen, oder der öfteren Wiederholung auch mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.**

Ob die Krankenwärter Soldaten oder aus dem Zivilstande aufgenommene Diener seien, macht keinen Unterschied. Das Vergehen wird schon durch die Fahrlässigkeit begangen, deren nachtheilige Folgen in Bezug auf den Kranken bei einiger Aufmerksamkeit jeder einsehen kann.

Ist aus der Fahrlässigkeit der Tod des Kranken erfolgt, so kommt der §. 559 in Anwendung.

§. 627 (360).

c) von Seite der Angehörigen. Strafe. **Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben ermangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.**

Subjekt dieses Vergehens ist jeder, der aus natürlicher oder übernommener Pflicht, z. B. ein Kind im Verhältnisse zu den Eltern, ein Vormund im Verhältnisse zum Mündel, einen Kranken zu pflegen hat, jedoch

*) Militärärzte sind ohne Zweifel schon nach ihrer Anstellung verpflichtet, die noch in der Dienstleistung befindlichen Militärpersonen im engeren Sinne in die Behandlung zu übernehmen, wenn sie gerufen werden, und dürfen vom Lieutenant abwärts, von blessirten oder sonst im Dienste verunglückten, oder mit vieler Familie beschwerten, unbemittelten Offizieren für ihre Mühe bei innerlichen und äußerlichen Kuren nichts annehmen.

Ob selbe auch zu den Militärbeamten, und deren Familien zu gehen durch ihre Anstellung verpflichtet seien, und ob namentlich eine solche Verpflichtung auch bei den höheren Militärärzten besteht, ist im Gesetze nirgends ausgesprochen, unterdessen scheint auch diese Frage bejaht werden zu müssen.

In der Militärgrenze bestehen Kompagnie-, Regiments- und Kommunitätshebammen, welche besoldet werden. Sie sind nach ihrem Eide (Vdg. vom 1. Oktober 1843 B. 3717) verpflichtet, allen Gebärenden ohne Unterschied die nöthige Hilfe zu jeder Zeit zu leisten und sonst die für Hebammen bestehende Instrukzion zu beobachten (S. auch die Verordnungen vom 14. Oktober 1819 und 1. Oktober 1830 B. 4600 und 3851).

demselben an dem zur Abwehrung des Todes oder schweren Nachtheils an der Gesundheit nothwendig anzuwendenden Beistande der betreffenden Heilpersonen (§§. 623 und 624) es gänzlich ermangeln, also gar keinen Arzt holen ließ, obschon dieß im gegebenen Falle möglich war. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß nicht die Absicht darauf gerichtet war, den Tod des Kranken zu bewirken, sondern die Handlungsweise entweder im Vorurtheile, Aberglauben, Leichtsinn oder Sorglosigkeit ihren Grund hatte.

Subjekt dieses Vergehens sind auch die Hebammen, wenn sie ihrer Pflicht in Bezug auf Gebärende oder Wöchnerinen nicht nachkommen (vgl. §. 625 und Anm. S. 486).

§. 628 (359).

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle od. Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. Strafe.

Militärärzte waren schon durch die Verordnung vom 22. August 1833 L. 3500 M. G. S. Nr. 81 verpflichtet, von vorkommenden körperlichen Verletzungen jeder Art sogleich die Anzeige zu machen.

Uebrigens bezieht sich dieser §. auch auf jenen Arzt, welcher pro consilio beigezogen wird.

§. 629 (361).

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift, oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht ein Vergehen, und ist, in soferne in den folgenden Paragrafen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest von ein bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Unbefugter Handel mit Gift. Strafe.

§. 630 (362).

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet, ist bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorschriften beobachtet

§. 631 (363).

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden, so ist der Schuldtragende nach §. 599 zu behandeln.

§. 632 (364).

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. Strafe.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen *).

§. 633 (365).

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 634 bis 636 bezeichnete Fahrlässigkeit als Vergehen zu bestrafen.

§. 634 (366).

Verabfolgung von Gift an Jemanden, ohne die vorgeschriebene Bewilligung. Strafe.

Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

§. 635 (367).

Unterlassene Führung des Vormerkbuches. Strafe.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen und der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf,

*) Das Hausirpatent v. 4. September 1852 R. G. B. Nr. 252 ist mit a. h. Genehmigung durch die Verordnung des Kriegsministeriums vom 29. März 1853 R. G. B. Nr. 61 mit einigen Modifikazionen für die Militärgrenze adaptirt worden.

genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

§. 636 (368).

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein. Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes.

§. 637 (369).

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen und Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 599 zu bestrafen. Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Der §. 629 spricht von Gift und „dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellte Waaren“, z. B. Aether, welcher Beisatz im §. 630 und 631 jedoch nicht vorkommt.

Ueber die bei dem Handel mit giftartigen Körpern zu beobachtenden Vorsichten wurden mit a. h. Genehmigung vom 21. November 1835 mit der Verordnung vom 9. Dezember 1835 B 4584 Mil. G. S. Nr. 129 nachfolgende Anordnungen erlassen, denen am Schluße ein Verzeichniß der im Verkehre vorkommenden giftartigen Körper nach Maß ihrer größern und mindern Gefährlichkeit in vier Kategorien zur besseren Uebersicht beigegeben worden ist *).

§. 1. Der Handel mit giftartigen Körpern der ersten und zweiten Kategorie ist nur einer geringen, auf den unumgänglichsten Bedarf zu beschränkenden Anzahl vertrauter Kaufleute und Krämer zu gestatten; wornach sich die Regimentskommandanten und Militärkommunitätsmagistrate bei Verleihung von Befugnissen zum Handel mit Giftwaaren genau zu achten haben. §. 2. Den Apothekern ist bei schwerer Verantwortung und Strafe verboten, Gifte, welche nicht von einem befugten Arzte unter eigener Fertigung desselben verschrieben sind, unter was immer für einem Vorwande, und an wen immer zu verkaufen. §. 3. Jeder zum Handel mit Giftwaaren befugte Handelsmann oder Krämer muß über diese Waaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe sowol den bewirkten Ankauf der Giftwaaren, mit Anführung der Quantität und des Ankaufs-

*) Die §§. 18—27 dieser Verordnung enthalten die Strafen, welche, da sie in das Strafgesetzbuch aufgenommen sind, hier nicht abgedruckt werden. Nach dem Hofkld. vom 10. Oktober 1847 J. G. S. Nr. 1091 werden zu den Giften auch alle Aethergattungen gezählt.

tages, als auch den jedesmaligen Verkauf, Verbrauch, oder die sonstige Abgabe derselbe, wenn auch in noch so geringer Quantität ebenfalls mit Anführung des Gewichts, des Datums nnd des Endzwecks, so wie auch des Namens des Uebernehmers verläßlich eintragen. §. 4. Nur an bekannte Apotheker, Künstler und Handwerker, welche die eine oder andere Giftwaare zur Betreibung ihres Gewerbes wirklich bedürfen, darf der Verkauf der Giftwaaren ohne obrigkeitliche Bescheinigung gegen einen von den angedeuteten Käufern eigenhändig unterfertigten Ausweiszettel stattfinden. Erscheint der bezeichnete Käufer nicht selbst, so darf das verlangte Gift auch einer mit dem schriftlichen Ausweiszettel desselben versehenen bekannten Person, jedoch nur versiegelt, eingehändigt werden. Unbekannten Personen darf ohne Bescheinigung der politischen Obrigkeit des Bezirks, wo sie sich aufhalten, durchaus keine Giftwaare erfolgt werden. §. 5. Sowohl die obrigkeitliche Bescheinigung, als auch der Ausweiszettel der Apotheker, Künstler und Handwerker, die zur Betreibung ihres Gewerbes Giftwaaren nöthig haben, müssen immer genau den Zweck bezeichnen, zu welchem die verlangt werdende Quantität des Giftes benöthiget wird. Der Verkäufer hat diese Dokumente als Beleg seines Vormerkbuches über den Verschleiß der Giftwaaren sorgfältig aufzubewahren. §. 6. Die zum Gifthandel befugten Handelsleute und Krämer sind verpflichtet, sich sowohl über den Ankauf von Giftwaaren, als auch über deren Verschleiß und sonach vorhandenen Vorrath durch ihre Vormerkbücher und dazu gehörigen Doknmente auf Verlangen der Obrigkeit jedesmal unweigerlich auszuweisen. §. 7. Denjenigen, welche vorgeben, daß sie Gift zur Vertilgung von Ungeziefer, Ratten, Mäusen ꝛc. benöthigen, ist die Verabfolgung desselben platterdings zu verweigern, und sind dieselben auf unschädliche Mittel zu verweisen. §. 8. Wenn die Person, die mit oder ohne Bescheinigung Gift verlangt, dem Verkäufer nur im mindesten verdächtig vorkommt, so ist letzterer bei sonstiger schwerer Verantwortung und Strafe verpflichtet, die Verdachtsgründe unverzögert der Ortsobrigkeit anzuzeigen, gleichzeitig aber sich der verdächtigen Person möglichst zu versichern, um ihre Entweichung zu verhindern. §. 9. Die zum Handel mit Giftwaaren befugten Handelsleute und Krämer sind gehalten, die Giftwaaren ganz abgesondert von den übrigen Waaren in eigends dazu bestimmten Schränken oder Lokalitäten unter besonderer Sperre aufzubewahren. Nicht nur die Thüren dieser Giftbehältnisse, sondern auch die gläsernen Gefäße, in denen die Giftartikel enthalten sind, müssen sowohl in den Magazinen, als in den Verschleißgewölbern auf eine auffallende Art mit den bekanntesten Namen der darin verwahrten Giftartikel, und für die des Lesens unkundigen Leute mit drei Kreuzen, jeden Falls aber auch mit den Warnungsworten: „G i f t w a a r e n e n t h a l t e n d“ gut ersichtlich bezeichnet werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen darf nur der Handelsmann oder Krämer selbst, oder die von ihm zum Stellvertreter bestimmte vertraute Person bei sich führen. §. 10. Bei dem Verschleiße der Giftwaaren müssen e i g e n e Wagschalen und Mörser von Glas, dann Löffel von Horn oder Bein gebraucht werden, welche ebenfalls abgesondert zu verwahren sind. §. 11. Die Giftwaaren sind niemals in Papierhüllen, sondern immer in Gläsern zu verabreichen, welche sorgfältig und fest verbunden und versiegelt sein müssen. Auch ist die Gat-

tung des darin enthaltenen Giftes, und das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben, für die des Lesens Unkundigen aber auch noch mit drei in die Augen fallenden Kreuzen festhaltend zu bezeichnen. §. 12. Auf alle aus den angrenzenden Ländern sich einschleichenden Hausirer und sonst verdächtigen Leute ist insbesondere in Betreff des etwaigen heimlichen Verkaufes von Giftwaaren ein sehr wachsames Auge zu haben. §. 13. Damit sich die zum Handel mit Giftwaaren befugten Handelsleute und Krämer nicht mit der Unwissenheit der bestehenden Vorschriften entschuldigen können, so ist jeder derselben mit einem Exemplare gegenwärtiger Verordnung, so wie aller in dieser Beziehung künftig erfließenden weiteren Vorschriften zu versehen, und darüber zu wachen, daß bei eintretenden Veränderungen, sowohl diese Verordnung, als auch die vorgeschriebenen eigenen Vormerkbücher über den Giftwaarenverschleiß von dem Uebergeber der Handlung an den Uebernehmer, der jeden Falls auch zur Führung von Giftwaaren nach dem §. 1 die Befugniß haben muß, eingehändigt werden. §. 14. Die Verkaufsgewölbe und Läden jener Handelsleute und Krämer, die zum Handel mit Giftwaaren befugt sind, sind jährlich wenigstens einmal unvermuthet, jedoch ohne Aufsehen zu erregen, mit Beiziehung der zur sanitätspolizeilichen Lokalaufsicht berufenen Aerzte zu untersuchen, und dabei folgende Punkte gründlich zu erheben: a) Ob die Vormerkbücher über die Giftwaaren gehörig geführt werden, und Einkauf, Verwendung und Vorrath übereinstimmen? b) ob die Giftwaaren vorschriftmäßig aufbewahrt, und die Giftbehältnisse und Gefäße gehörig bezeichnet sind? c) ob die bestehenden Verordnungen in Betreff des Handels mit Giftwaaren vorhanden? d) endlich, ob sich überhaupt nach letzteren benommen werde? Das Resultat dieser Untersuchung ist von den Regimentskommandanten und Militärkommunitätsmagistraten der vorgesetzten Militär-Landesstelle jährlich vorzulegen, welches hierüber nach vorausgegangener Begutachtung der feldstabsärztlichen Direkzion das Geeignete vorzukehren haben wird. §. 15. Künstler, Fabrikanten und Handwerker, die zur Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes Giftwaaren benöthigen, haben diese gleichfalls auf die im §. 9 und 10 angedeutete Weise aufzubewahren und zu behandeln. Dieses hat auch für Chemiker, die Giftartikel erzeugen und in Handel bringen, zu gelten. §. 16. Die vorangeführten Vorschriften haben auf die in dem nachfolgenden Verzeichnisse in der ersten Kategorie angeführten Giftwaaren ihre volle Anwendung. Jene der zweiten und dritten Kategorie sind ohnehin ganz vom Verkehr im Publico ausgeschlossen, da solche von den betreffenden Handelsleuten ausschließend nur an Apotheker verkauft werden dürfen, oder deren Bereitung und Verschleiß nur den Apothekern gegen eigenhändige Verschreibung befugter Aerzte zusteht. Hinsichtlich der Führung der Vormerkbücher, der Aufbewahrung und Bezeichnung der Giftwaaren ꝛc. ꝛc., haben die §§. 3, 6, 8, 9, 10, 13 und 14 auch bei den Giftwaaren der zweiten und dritten Kategorie zu gelten. §. 17. Bei dem Verkaufe der Giftartikel der vierten Kategorie sind die hierzu berechtigten Handelsleute an die bei den Giftwaaren der ersten drei Kategorien geltenden Vorschriften zwar nicht gebunden, jedoch dürfen diese Giftartikel nur an bekannte Personen ver-

kauft werden. Uebrigens ist bei deren Aufbewahrung gleichfalls mit besonderer Aufmerksamkeit fürzugehen, um Verwechslungen und Vermischungen mit anderen Waaren hintanzuhalten.

Uebersichts-Tabelle

der giftigen Materialien und Präparate nach den Kategorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten (und von den Apothekern) geführt und verkauft werden dürfen.

Erste Kategorie.

Giftige Materiale und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den zum Giftverkaufe befugten Handelsleuten, oder den zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten, aber von beiden nur an Parteien, welche derselben nur zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den für den Gifthandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften verkauft werden dürfen.

Arsenik als Metall, seine Oxyde und Säuren, so wie die daraus entstehenden Salze und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben, von was immer für einer Art, sie mögen unter irgend einem der folgenden oder unter einem andern Namen vorkommen, als: Weißer Arsenik, Arsenik-Glas, Arsenik-Blumen, Giftmehl, Hüttenrauch, Arsenige und Arsenik-Säure, fixirter Arsenik (Arsenicum fixum), arseniksaures Kali, arseniksaures Natrum, arseniksaurer Ammoniak, arseniksaurer Kalk, Pharmacolith (Giftstein), arseniksaures Kupfer, Scheelisches Grün, Mitisgrün, Schwedischgrün, Wienergrün und alle Benennungen, unter welchen diese Farbe vorkommt. Dingleis Reservage, Schwefel-Arsenik, Operment, Rauschgelb, Sandarak, Realgar, rother Arsenik, Rubin-Arsenik, Quecksilber-Chlorid oder ätzendes salzsaures Quecksilber, Aetzsublimat oder ätzendes Quecksilber, Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum oxydatum; salzsaures Quecksilber-Oxyd, rothes Quecksilber-Oxyd, Mercurius praecipitatus ruber; salpetersaures Quecksilber, mineralischer Turpith, Turpethum minerale, Subsulfus hydrargyri, Antimon-Chlorid; Spießglanzbutter, Butyrum antimonii, Murias stibii, Phosphor.

Zweite Kategorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da sie ausschließend nur zum Arzeneigebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Apotheker und an keine anderen Parteien verkauft werden dürfen.

Giftige inländische Pflanzen, nämlich: Mohnsamenkapseln, (capsulae Papav. somnif.); schwarzer Nachtschatten, Solanum nigrum; Bittersüßstengel, Caules Dulcamarae; Stechapfel, Datura Stramonium; schwarzes Bilsenkraut, Hyosciamus niger; weißes Bilsenkraut, Hyosciamus albus; Tollkorn, Lolium temulentum; Erven, Ervum Ervilia; unechter Gänsefuß; Chenobodium hybridum; wilder Lattich, Lactuca scariola; giftiger Lattich, Lactuca virosa; Kirschlorbeerblätter, Prunus Laurocerasus; Einbeere, Paris quadrifolia; Tollkirsche, Atropa Belladonna; rother Fingerhut, Digitalis purpurea; wilder Kälberkropf, Chaerophyllum sylvestre; berauschender Kälberkropf, Chaerophyllum temulentum; Gleiße, Aethusa Cynapium; breitblätteriger Wassermerk, Sium latifolium; schmalblätteriger

Wassermerk; **Sium angustifolium**; Wasserschierling, **Cicuta virosa**; gefleckter Schierling, **Conium maculatum**: wilder Rosmarin, **Ledum palustre**; ausdauerndes Bingelkraut, **Mercurialis perennis**; Zaunrübe, **Bryonia alba**: rothbeerige Zaunrübe, **Bryonia dioica**: Zeitlosen, **Colchicum autumnale**: Bleiwurz, Zahnwurz, **Plumbago europaea**: Hundswürger, **Cynanchum erectum**: Schweinsbrod, **Cyclamen europaeum**: Wassernabelkraut, **Hydrocotyle vulgaris**: röhrichte Rebendolde, **Oenanthe fistulosa**: saffrangelbe Rebendolde, **Oenanthe crocata**: gemeines Froschkraut, **Alisma Plantago**; gemeine Waldrebe, **Clematis vitalba**; blaue Waldrebe, **Clematis integrifolia**: scharfe Waldrebe, Brennkraut, **Clematis flammula**; gerade Waldrebe, **Clematis erecta**; Wolfskraut, gemeiner Osterluzei, **Aristolochia Clematitis**; gemeine Küchenschelle, **Anemone Pulsatilla**: schwärzliche Küchenschelle, **Anemone pratensis**: Wald-Anemone, **Anemone nemorosa**: schwarze Nießwurzel, **Helleborus niger**; grüne Nießwurzel, **Helleborus viridis**: stinkende Nießwurzel, **Helleborus foetidus**: weiße Nießwurzel, **Veratrum album**; Dotterblume, **Caltha palustris**: Sturmhut, **Aconitum**, sammt allen Arten desselben; gemeiner Kellerhals oder Seidelbast, **Daphne Mezereum**; Italienischer Seidelbast, **Daphne Thymelaea**; immergrüner Kellerhals, **Daphne Laureola**; gemeine Aronswurz, **Arum maculatum**: Wolfsmilch, **Euphorbium**, alle Arten derselben; Hahnenfuß, **Ranunculus**, alle Arten desselben; Ackerrettig, **Raphanus Raphanistrum**; Gottesgnadenkraut, **Gratiola**: Haselwurz, **Asarum europaeum**; die Rinde und Sprossen des Hollunders, **cortex interior et turiones Sambuci**: Wolverlei, **Arnica montana**; Sebenbaum, **Sabina**; Wasserfenchel, **Phellandrium aquaticum**: schwarze Christwurzel, **Veratrum nigrum**.

Zu diesen gehören noch: Großes Schöllkraut, **Chelidonium majus**: wurzelnder Sumach, **Rhus radicans**: eichenblattriger Giftbaum, **Rhus toxicodendron**; Wunderbaumkörner, **semina Ricini**: Meerzwiebel, **Scilla marina**; Mutterkorn, **Secale cornutum**.

Giftige ausländische Pflanzen; Ipecacuanha-Wurzel; Krähenaugen, **Nux vomica**; Ignaz-Bohne, **Faba St. Ignazii (Ignazur)**: Coloquinten-Frucht, **Cucumis Colocynthis**; Jalappa-Wurzel und Harz, **Croton Tiglium** und Oel; Aloe alle Sorten; Euphorbium-Harz, **Resina Euphorbii**; Scammonium-Harz, **Resina Scammonii**; Geoffrea-Rinde, **Cortex Geoffreae Surinamensis et Jamaicensis**: Sabadillen-Samen, **Semina Sabadillae**: Läuse-Samen, **Staphysagria**: Lerchenschwamm, **Agaricus albus**: Sibirische Schneerose, **Rhododendron Chrysanthum et ferrugineum**, **Spigelia Anthelmia et marilandica**; Opium.

Aus dem Thierreiche: Kanthariden, Spanische Fliegen, **Cantharides**.

Dritte Kategorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Apothekern zustehe, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren, oder zu anderem Mißbrauche haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher auch an Niemand verkaufen dürfen.

Arsenik-Erze, als: Scherben-Kobalt, Fliegenstein, Fliegengift, Mückengift u. s. w., wobei noch zu erinnern ist, daß man sich zu hüten habe, daß unter der Benennung: Kobalt und Kobalt-Erz nicht falscher Weise Scherben-Kobalt oder Arsenikerz verkauft werde.

Salzsaures Gold-Oxid mit oder ohne Natron, Knallgold u. dgl., Höllenstein, Nitras argenti fusus; Brechweinstein, Tartarus emeticus vel stibiatus, Tartras stibii et lixivae; Goldschwefel, Sulphur auratum; mineralischer Kermes, Kermes minerale; Spießglanz-Saffran, Crocus antimonii.

Weißer Präzipitat, Mercurius praecipitatus albus; Ammoniakhältiges schwefelsaures Kupfer, Cuprum ammoniacale.

Künstlicher Zink-Vitriol, Vitriolum Zinci artificiale; Zink-Oxyd, Flores Zinci; hydrojodinsaures Kali und alle übrigen Jodin-Präparate mit Ausnahme des Jod-Zinnobers.

Blausäure, Acidum hydrocyanicum; alle Blausäure enthaltenden ätherischen Oele und Wässer von: Kirschlorbeeren (Laurocerasus), bitteren Mandeln, Pfirsichkernen, Pfirsichblättern, Kirschkernen u. dgl.

Giftige Alcaloiden, als: Morphin, Strychnin, Veratrin, Picrotoxin, Hyoscyamin, Emetin etc., und die daraus bereiteten Salze.

Kockelskörner oder Fischkörner, Cocculi Indici; Angustura-Rinde, die echte und falsche.

Vierte Kategorie.

Giftige Materiale und Präparate, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß sie gehalten sind, die bei der Kategorie Nr. 1 erwähnten für den Gifthandel bestehenden Vorschriften bei selben zu beobachten; jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen Statt finde, bei deren Aufbewahrung sie ferners eine besondere Aufmerksamkeit verwenden müssen, um Verwechslungen und Vermischungen mit andern Waaren zu vermeiden.

Rauchende Salpeter-Säure, Acidum nitricum fumans, vel Acidum nitrico-nitrosum concentratum; Scheidewasser, Aqua fortis, Acidum nitricum dilutum; konzentrirte Salpeter-Säure, Acidum nitricum concentratum; konzentrirte Schwefelsäure, Vitriol-Oel, Acidum sulphuricum concentratum, Oleum vitrioli; Sauerkleesäure, Kleesäure, Zuckersäure, Oxal-Säure, Acidum oxalicum; Aetzstein, Lapis causticus, Kali purum; Bleiglätte, Mennig, Bleiweiß, Bleizucker, Saccharum Saturni; Bleigelb, Massicot; Casselergelb, Englischgelb, Neapelgelb, Chromgelb, schwefelsaures Kupfer, oder Kupfer-Vitriol, Französischer Grünspan, destillirter oder kristallisirter Grünspan, Zinkvitriol, weißer Gallizenstein, Wißmuthweiß, Magisterium Bismuthi; salzsaures Zinn in allen Formen, Spießglanzglas, Vitrum antimonii; Jodine und Jodin-Zinnober, Gummigutta.

§. 638 (370).

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen.

Strafe der Nichtbeobachtung.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, wenn aber Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, nach §. 599 zu bestrafen.

Hinsichtlich der Versendung des Giftes ist mit Hofkanzleidekret vom

20. Mai 1840 P. G. S. 68 B. angeordnet, daß dasselbe in eigene dazu bereitete Fässer von Einem Zentner Inhalt verpackt werden soll, mit dem weiteren Dekrete vom 15. Mai 1841 P. G. S. 69 B. aber befohlen worden, daß dasselbe statt in Fäßchen in eingezapfte doppelte Kisten, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, verpackt zu versenden sei. Das innere Fäßchen hat die Aufschrift „Gift“ zu erhalten.

Im Ministerialerlasse vom 26. März 1849 R. G. B. Nr. 193 sind in Betreff der Versendung des Arseniks noch mehrere Vorsichtsmaßregeln angeordnet.

§. 639 (371).

Der im §. 636 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt. Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Hier sind solche Materialwaaren zu verstehen, welche auf die Gesundheit einen Einfluß ausüben, sie mögen in Wurzeln, Kräutern, Holzarten, Rinden, Mineralien u. dgl. bestehen, als eigentliche Arzneimittel oder zu anderen Zwecken, wie z. B. zu Räucherungen, Färbungen, Verbesserungen des Geschmacks von Speisen u. s. w. dienen. Die Thathandlung liegt im Verkaufen solcher Waaren; es ist jedoch das Vergehen dieses §. nur dann vorhanden, wenn sie früher ganz unbekannt waren und vor dem Verkaufe im Handel von der kompetenten Sanitätsbehörde nicht geprüft, als gefahrlos erklärt und sohin der Handel damit gestattet worden ist. Die Strafe trifft den Leiter der Handlung selbst dann, wenn die Waare als der Gesundheit unnachtheilig erklärt werden sollte, weil deren Prüfung in keinem Falle hätte unterlassen werden sollen.

§. 640 (372).

Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene, oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertigt, oder wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand körperlich schwer beschädigt oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 599 zu ahnden. Verfertigung oder Ausbesserung verdächtiger Waffen.

Verbotene Waffen sind: Dolche, Stilete und hohlgeschliffene stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von 7 Wiener Zollen mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen, was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl.

Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, so wie im Allgemeinen jedes ver-

steckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach, weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist (§. 2 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852 Nr. 223 R. G. B.).

§. 641 (273).

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe.

Wer zu Hause oder in seinem auch nur auf kurze Zeit genommenen Aufenthaltsorte geladenes Gewehr hat, ist verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässigt und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen, und wenn Jemand am Körper schwer beschädigt oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 599 zu ahnden.

§. 642 (374).

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

Die im §. 641 bezeichnete vernachlässigte Verwahrung ist erst dann ein Vergehen, wenn dadurch wirklich ein, wenn auch nur geringer Schade, also z. B. nur eine leichte körperliche Verletzung erfolgt ist. Hat diese Unterlassung einen Nachtheil am Vermögen herbeigeführt, indem z. B. in Folge des Schußes eine Feuersbrunst entstanden ist, so kommt der §. 731 in Anwendung.

Dasselbe gilt vom §. 642.

§. 643 (375).

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes. Strafe

Wer bei der Todten-Besichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung oder Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Beerdigungen und Eröffnungen der Leichen sollen, dringende Fälle ausgenommen, wie z. B. bei Seuchen, in der Regel nur 48 Stunden nach erfolgtem Tode vorgenommen werden. Damit diese Vorschrift nicht umgangen, und dadurch die mögliche Beerdigung eines Scheintodten herbeigeführt werde, ist jenem, welcher die Todtenbeschau vorzunehmen hat, die Stunde des Absterbens genau anzugeben. Wahrheitswidrige Angaben begründen jedoch nur dann das Vergehen des §. 643, wenn hiedurch die frühere Beerdigung oder Sekzion des Leichnams veranlaßt wird.

§. 644 (376).

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädigt wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 599 zu bestrafen.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. Strafe.

Subjekte des Vergehens des §. 644 können aus natürlicher Pflicht sein: Eltern in Bezug auf ihre Kinder oder auch umgekehrt; aus übernommener Pflicht: Kindsfrauen, Krankenwärter u. dgl. Gegenstand des Vergehens sind Kinder und alle Menschen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen nicht vermögen, wie Irrsinnige. Zum Dasein des Vergehens gehört, daß die schuldige Verwahrung vor Gefahren überhaupt oder die Hilfeleistung zur Zeit einer schon drohenden Gefahr unterlassen wurde, und daß hieraus der Tod oder eine schwere Verletzung erfolgte, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß das Vergehen nur in Nachlässigkeit, Leichtsinn oder Sorglosigkeit u. dgl., nicht aber in böser Absicht seinen Grund habe.

§. 645 (377).

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

§. 646 (377).

Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestossene Verunglückung verheimlicht wird.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden. Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Subjekte dieses Vergehens sind jene, denen die Pflege eines Kindes obliegt, wie Eltern, Pflegeeltern, Vorsteher von Instituten, oder welche zur wenn gleich nur vorübergehenden Aufsicht über selbe verbunden sind. Objekt ist nur ein Kind. Die Thathandlung besteht in der Vernachlässigung desselben an einem Orte, wo es der Gefahr für das Leben oder die Gesundheit ausgesetzt ist, z. B. eine Amme läßt ein einjähriges Kind allein auf einem offenen Fenster oder am Ufer eines großen Baches sitzen, wodurch der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung desselben herbeigeführt wird. Durch das Objekt und den Inhalt der That unterscheidet sich dieses Vergehen von jenem des §. 644.

Die Verheimlichung des durch Nachlässigkeit dem Kinde zugestoßenen

Unglücks ist ein Erschwerungsumstand, weil wegen der dadurch verzögerten Hilfe das Uebel meistens vergrößert wird.

§. 647 (379).

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll mit ein- bis dreimonatlichem strengen Arreste (§. 30), der nach Umständen noch zu verschärfen ist, bestraft werden.

§. 648 (380).

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. Strafe.

Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieses Vergehens um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 599 in Anwendung zu bringen.

§. 649 (381).

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgte.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister, oder in dessen Ermanglung einen andern Bauverständigen zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

§. 650 (382).

Wenn der Einsturz erfolgte.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädigt, oder nur eine leichte Beschädigung herbeigeführt worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so hat die Strafe des §. 599 in Anwendung zu kommen.

§. 651 (383).

Strafe gegen den Baumei-

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn

ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

ster, welchem ein Gerüst od. ein Gebäude einstürzt.

§. 652 (384).

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, und außerdem nach §. 399 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

Wenn dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird.

§. 653 (385).

Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragrafe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

§. 654.

In jenen Fällen, wo nach den vorhergehenden Paragrafen der Verlust des Baumeisterrechtes oder des Befugnisses einen Bau zu führen, einzutreten hat, ist gegen jene, die in Staatsdiensten sich befinden, auf die Entlassung zu erkennen.

Behandlung der in Staatsdiensten sich befindenden Bauführer.

Die Vergehen der §§. 647—654 sind vorhanden, wenn auch kein Erfolg oder Nachtheil eingetreten ist, nur zum Bestande des Vergehens des §. 651 ist der Erfolg, daß das Gerüst oder das Gebäude eingestürzt sei, wesentlich erforderlich.

Dieser Einsturz muß jedoch, wenn er imputirt werden soll, entweder in Nachlässigkeit, Versehen, mangelhafter Kenntniß u. dgl. seinen Grund haben; war er durch einen Zufall, z. B. durch einen bedeutenden Sturm veranlaßt, so kann Niemand hiefür verantwortlich gemacht werden. Grobe Unwissenheit (§. 653) bedeutet hier die Nichtkenntniß selbst der einfachsten und beinahe immer in Anwendung kommenden Regeln in irgend einer Kunst oder einem Gewerbe und hier in dem Baufache.

§. 655 (386).

Wer in den Städten, oder wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen läßt, soll nach Verschiedenheit der Umstände

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser od. Gebäude.

mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

Dieses Vergehen begeht der Vermiether, wenn er in einem neuerbauten Hause eine Wohnung (oder Gewölb) ohne vorausgegangene Sanitätsbeschau zur sogleichen Beziehung vermiethet, so wie der Miether, welcher eine solche bezieht, ungeachtet er weiß, daß diese Besichtigung noch nicht statt fand. Ein nachtheiliger Erfolg kann die Strafe wohl verschärfen, gehört aber nicht zum Wesen des Vergehens.

§. 656 (387).

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres. Strafe.

Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterlaßt, ist zu Arrest; bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 399 zu ahnden.

Um den Ausbruch der Wuth bei Thieren und der Wasserschen bei Menschen zu verhüten, ist v. Minister. des Innern untern 26. Mai 1854 R. G. B. Nr. 132 eine Belehrung erflossen, welche mit der Verordnung des Armee-Oberkommando vom 10. Februar 1855 S III Abth. 8 Nr. 589 A. V. B. Nr. 9 auch für die Militärgrenze publizirt wurde. Der Inhalt derselben ist folgender:

§. 1. Die Krankheit, welche in Folge des Bisses eines wüthenden Thieres entsteht, nennt man bei Thieren die Wuth (Wuthkrankheit, Tollwuth), bei den Hunden die Hundswuth, bei den Menschen die Wasserschen.

Nicht nur der Biß solcher Thiere, selbst der unblutige, sondern auch das Belecken geritzter oder sonst wunder oder nur sehr dünner Hautstellen, z. B. der Lippen, durch dieselben, ferner die innige Berührung solcher Stellen durch den Geifer oder das Blut derselben kann die gedachte Krankheit hervorrufen. Dagegen ist kein Fall bekannt oder erwiesen, daß durch den Biß eines mit der Wasserschen behafteten Menschen, oder durch die Besudelung mit dessen Speichel und Geifer, oder durch sonstige unmittelbare Berührung ein anderer Mensch die Wasserschen bekommen hätte.

Diese Krankheit kommt gewöhnlich nach 3, 7, 9 bis 40 Tagen, zuweilen früher, manchmal auch später zum Ausbruche, und tödtet in der Regel in 1, 2 bis 3 Tagen, oft unter den qualvollsten Zufallen.

§. 2. Die als Abwehr gegen diese gefährliche Krankheit dienenden Vorsichten beziehen sich auf folgende drei Punkte:

1. Dem Ausbruche der Wuth bei Hunden und anderen Thieren vorzubeugen.

2. In dem Falle, als sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und Thiere zu verhüten.

3. Die gebissenen Menschen durch die zweckmäßigste Behandlungsart vor dem Ausbruche der Wasserschen zu bewahren, und im Falle des Aus-

bruches ihnen die möglichste Hilfe zu leisten, die gebissenen Thiere aber unschädlich zu machen.

Um diesen dreifachen Zweck zu erreichen, wird die Gegenwärtighaltung der nachstehenden Belehrung, sowie die genaueste Beobachtung der mitfolgenden Verhaltungsmaßregeln erfordert.

§. 3. Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß die Wuth unter den einheimischen Hausthieren nur bei den Hunden, sehr selten bei den Katzen, und unter den wilden Thieren nur bei den Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflegt, insgemein bei großer Hitze oder sehr großer Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt, oder sie nicht genug zu trinken haben, ferner bei unbefriedigter Geschlechtslust oder gestörter Befriedigung derselben, dann wenn sie stark und anhaltend gereizt werden, wenn sie, besonders bei heißer Witterung, viel faules Fleisch, Häute oder Blut zu fressen bekommen, oder mit stinkendem, faulem, von Insekten verunreinigtem Wasser ihren Durst jähe löschen.

Zuweilen kommt die Krankheit auch ohne bekannte Ursache seuchenartig unter Hunden, Füchsen und Wölfen vor.

Es ist zu bemerken, daß das sogenannte Wurmnehmen, das Brennen mit dem Hubertusschlüssel, der Stangenschwefel in das zum Getränke dienende Wasser gelegt u. dgl., den Ausbruch der Wuth keineswegs verhüten.

§. 4. Am öftesten werden die Hunde von der Wuth befallen, und da sie von allen Hausthieren am häufigsten unter den Menschen sich aufhalten, und oft mit ihnen vertraulich umgegangen wird, so ist auch von ihnen die meiste Gefahr zu besorgen.

§. 5. Das erste Augenmerk ist daher auf die Verminderung der Anzahl nicht benöthigter Hunde zu richten, denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird selbstverständlich jene gefährliche Krankheit ursprünglich entstehen und mitgetheilt werden können.

In dieser Beziehung wird hier die Befolgung der in jedem Kronlande über das Halten von Hunden, und über die Vertilgung von herrenlosen und überflüssigen Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften strengstens eingeschärft.

§. 6. Jeder Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Hausthieres ist im allgemeinen Interesse verpflichtet, die thunlichste Vorsicht wegen des etwaigen Ausbruches der Wuth zu pflegen.

Die Mittel, das Tollwerden der Hunde hintanzuhalten, sind folgende, und sie sind, weil die Hunde zu jeder Jahreszeit wüthend werden können, nie außer Acht zu lassen:

1. Die Hunde müssen genug zu fressen und zu trinken haben.

2. Sie dürfen, besonders im Sommer, nicht faules oder stinkendes Blut, Fleisch, Fett oder derlei Nahrung bekommen.

3. Das Brot, mit welchem sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken oder noch warm oder schimmelig sein. Sehr zuträglich ist ihnen gesalzenes Brot.

4. Eine naturwidrige Nahrung, besonders Gewürze in derselben, und der Genuß von heißen Speisen ist ihnen schädlich.

Dagegen sind Knochen ein für sie nothwendiges Nahrungsmittel.

5. Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, fleißig gekämmt, ge-

striegelt und gewaschen, zottige Hunde sollen wenigstens zweimal im Jahre geschoren werden.

6. Im Sommer lasse man sie oft im Wasser herumschwimmen.

7. Ihre Ställe müssen oft gereiniget und mit frischem Stroh versehen werden.

8. Im Winter sind die Hunde in mit Stroh wohl versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe zu verwahren, und immer mit reinem Wasser zu versehen, worauf bei strenger Kälte um so mehr zu achten ist, als das Trinkwasser leicht gefriert.

9. Es ist den Hunden schädlich, lange Zeit unter oder neben dem heißen Ofen, oder nahe dem Feuer, oder gar den Sonnenstrahlen unmittelbar ausgesetzt zu liegen.

10. Im Sommer benöthigen die Hunde vorzüglich reines und frisches Wasser. Zu dieser Zeit muß man daher dafür sorgen, daß sie stets hinlänglich trinken können.

11. Man darf nicht Hunde muthwillig reizen, oder anhetzen oder im Trinken hindern.

Wird Jemand in Folge von Reizen oder Anhetzen der Hunde beschädiget, so verfällt der Schuldige in die Strafe des §. 661 des Militär-Strafgesetzbuches.

12. Brünftige und läufige Hunde muß man bei Zeiten sich begatten lassen.

13. Man soll niemals die Hunde längere Zeit aufsichtslos herumlaufen lassen, weil sie sich dadurch mit anderen Hunden herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst beißig und zornig werden, weil sie aus Hunger und Durst schädliche Sachen verzehren, vorzüglich aber weil der Eigenthümer außer Stande ist, auf seinen Hund Acht zu haben.

14. Bissige und zornige Hunde sind dort, wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im Allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen, daß von ihnen Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht unterliegt der Strafe des §. 660 des Militär-Strafgesetzbuches.

§. 7. Wenn aber trotz alledem an einem Hunde Erscheinungen von Kranksein bemerkt werden, ist er mit desto größerer Sorgfalt zu beobachten und desto vorsichtiger zu behandeln, weil es der Anfang der Wuthkrankheit sein kann, die schon in ihrem Beginne ansteckend wirkt.

Daher ist der Hund sodann unter steter Aufsicht zu halten, übrigens von Menschen und Thieren abzusondern, und ist ihm die Nahrung und das Getränke auf solche Weise zu geben, daß er dabei Niemanden beißen kann.

Kinder dürfen zu solchen Hunden bei sonst schwerer Strafe niemals gelassen werden.

§. 8. Werden die Erscheinungen des Krankseins auffallender und bedenklicher, bemerkt man, daß der Hund traurig und mürrisch wird, langsam von einer Stelle zur andern schleicht, sich verkriecht, besonders aber daß sein Benehmen von seinen gewohnten Eigenschaften abweicht, daß er gegen ihn sonst vertraute Personen sich feindlich und Neigung zum Beißen gegen jeden Gegenstand zeigt, so lege man ihn bei Zeiten, wenn er auch noch Wasser trinkt, an eine Kette, damit er sich nicht losbeißen könne,

sperre ihn ab und hüte sich, sich ihm zu nähern, denn es ist dann nicht mehr zweifelhaft, daß die Wuth in ihm auszubrechen droht.

§. 9. Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, den Hund im Hause oder in der Wohnung zu behalten und auch dieß nur unter der Bedingung, daß die Räumlichkeiten so beschaffen sind, um den kranken Hund gehörig verwahren zu können.

Treten die im §. 8 gedachten Erscheinungen ein und wie eben bemerkt, bei dem Mangel gehöriger Verwahrungsmittel noch früher, hat der Eigenthümer oder sonst Jedermann, der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Hunde oder derlei anderen Thieren Kenntniß hat, bei schwerster Verantwortung unverzüglich die Anzeige an die Ortssicherheitsbehörde zu machen.

§. 10. Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in die Strafe des §. 656 des Militär-Strafgesetzbuches. Uebrigens bleibt der Eigenthümer für jeden durch wüthende Thiere verursachten Schaden ersatzpflichtig.

§. 11. Nicht immer aber gibt sich die Wuthkrankheit durch Vorbothen zu erkennen, sondern sie bricht auch ohne alle auffallenden Vorzeichen aus.

Aus diesem Grunde und dann, weil ein bereits wuthkranker Hund oder ein anderes wuthkrankes Thier im Orte selbst ausreißen, oder von einem anderen Orte herkommen kann, ist es nothwendig, die Kennzeichen der zunehmenden und der völlig ausgebrochenen Wuth zu kennen und werden sie deßhalb im Nachstehenden bekannt gemacht.

§. 12. Nimmt die Wuthkrankheit des Hundes zu, so wird das Maul geifernd, rothblau gefärbt, die Nase rotzend, das Auge scheu oder wild blickend, später trübe, mit Schleim beklebt oder verklebt. Das Athmen wird beschleunigt, die Stimme bei hängendem oder emporgestrecktem oder auch seitwärts gedrehtem Kopfe eigenthümlich heiser, widerlich bellend und heulend.

Diese eigenthümliche Veränderung der Stimme und des Bellens ist eines der wichtigsten Kennzeichen der Wuth.

Die Freß- und Trinklust wechselt, bald verschmäht der Hund jede, selbst die Lieblingsnahrung, bald verschlingt er mit gieriger und grimmiger Hast, obwohl beschwerlich, sogar Unverdauliches, wie Stroh, Leder, Holz, Haare u. dgl., und bricht es dann würgend wieder aus.

Das Getränke wird entweder ganz verschmäht, oder ebenfalls mit Begierde zu sich genommen, mitunter auch, wegen Unvermögen zu schlingen, nicht verschluckt.

Deßhalb erscheint ein solcher Hund oft wasserscheu, aber wirklich wasserscheu, wie man aus Vorurtheil bisher noch vielfach glaubte, ist kein wüthender Hund.

Man darf daher, weil ein kranker Hund noch Wasser schlürft oder trinkt, nicht glauben, er könne nicht wüthend sein, oder es könne die Wuth in ihm nicht beginnen.

Im Bauche, welcher eingezogen oder eingefallen erscheint, stellt sich Kollern und der zwängende Drang ein, den sehr harten, selten abgehenden Darmkoth zu entleeren, später aber unwillkührlicher Abgang eines flüssigen, blutigen, jauchigen, sehr übel riechenden Kothes ein.

Der Harn wird in kleinen Mengen auf einmal, meist wasserklar, aber auch blutig, oft unter schmerzhaften Geberden entleert.

Gewöhnlich verlassen dann die Thiere ihren meist dunklen, kühlen Aufenthalt, gehen mit krankhaft bewegtem, halb oder ganz geschlossenem, auch offenem Maule, mit gesenktem Kopfe, mit niederhängendem oder eingezogenem Schweife, schwankendem oder kreuzlahmem Gange einen unbestimmten Weg, entweder gerade aus, oder laufen regellos hin und her, oft auch im Kreise herum, abwechselnd bald schnell, bald langsam, und hinfällig sich bewegend, über Straßen, Felder, Weiden, durchschwimmen selbst Flüsse, oder weichen ihnen aus, oder kehren vor ihnen und insbesondere vor glänzenden Gegenständen um, bleiben zeitweise stille stehen, fallen hin, und raffen sich dann mühsam wieder auf.

Entweder beißen sie hinterlistig während eines folgsamen, einschmeichelnden Benehmens, oder fallen tobend und heulend ihnen im Wege stehende oder entgegen kommende Menschen und Thiere an, oder gehen auf Alles, vorzugsweise Hunde und Katzen, wüthend los und verletzen sie durch Bisse. Dann laufen die wüthenden Thiere wieder fort, geberden sich ebenso, wie früher erwähnt wurde, kehren zuweilen nach Hause zurück, laufen abermals fort, und treiben dieß so lange, bis sie endlich ganz erschöpft zusammensinken und in diesem Zustande hinfällig sitzend oder liegend in die ihnen genäherten Gegenstände mit der letzten Kraft und mit solcher Wuth beißen, daß sie sich nicht selten die Zähne dabei ausbrechen; schnappen selbst nach einem aus einer Spritze auf sie hingeleiteten Wasserstrahle, verletzen ihren eigenen Körper, wenn nicht früher Krampf ihre Kiefer gelähmt hat, und gehen endlich entweder schon nach 24 Stunden, oder aber erst nach 2 bis 5 Tagen zu Grunde.

§. 13. Bei anderen Hausthieren bestehen die Kennzeichen der herannahenden Wuth hauptsächlich darin, daß sie traurig, scheu oder wild werden, wenig oder gar nichts fressen, in der Regel jedoch trinken, dabei eine Grimm und Wuth verrathende, eigenthümlich heisere Stimme hören lassen, und ein feindliches Benehmen gegen Individuen und Gegenstände, sowie die Sucht, nach ihrer Art zu verletzen, zeigen.

Wüthende Füchse und Wölfe verlieren ihre Scheu, nähern sich, auch ohne durch Hunger dazu getrieben zu werden, den Wohnungen der Menschen, und beißen Menschen und Vieh.

§. 14. Da das Hausthier jeder Gattung von einem wüthenden Hunde oder anderem Thiere gebissen, oder von dessen Geifer befleckt worden sein kann, ohne daß der Eigenthümer des ersteren etwas davon weiß, so hat er, sobald ein solches Thier erkrankt, auf die vorerwähnten ersten Zeichen der Wuth aufmerksam zu sein, dasselbe, wenn es ihm verdächtig wird, von Menschen und Vieh abzusondern, und eine zweckentsprechende Behandlung einleiten zu lassen.

Treten jedoch bedenklichere Erscheinungen ein, so ist unverweilt, bei sonst schwerer Verantwortung (Strafgesetz, §. 656), die Anzeige an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen, und das erkrankte Thier entweder sogleich selber oder über Anordnung der Behörde tödten zu lassen.

Der Genuß der Milch oder des Fleisches, so wie der Gebrauch der Abfälle solcher verdächtiger oder erkrankter Thiere, ist strengstens verboten.

§. 15. Die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige an die Sicherheitsbehörde und der zu veranlassenden Tödtung tritt selbstverständlich um so mehr ein, wenn es dem Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Thieres bekannt ist, daß dieses oder der Hund von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist.

§. 16. Ein wuthverdächtig oder wuthkrank gewordener, oder von einem wüthenden Thiere gebissener Hund, sowie jedes andere derlei Thier ist aber nur dann sogleich zu tödten und gehörig zu verscharren, wenn voraussichtlich noch kein Mensch von ihm gebissen worden ist.

§. 17. Wurde jedoch von einem wuthkranken oder verdächtigen Thiere ein Mensch bereits beschädigt, so ist nur das anerkannt wuthkranke Thier zu vertilgen, das der Wuth nur verdächtige aber nicht sogleich zu tödten, sondern mit gehöriger Vorsicht zu beobachten, um ermitteln zu können, ob der Verdacht, daß es wüthend ist, sich bestätigt oder nicht, und ist es erst im bejahenden Falle zu vertilgen.

§. 18. Wenn ein wuthverdächtiges oder wüthendes Thier im Orte selbst ausreißt, oder von einem anderen Orte herkommend bemerkt wird, so ist dieß sogleich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und von dieser im Orte und in der Umgegend öffentlich bekannt zu machen, damit Jedermann sich hüten könne.

In einem solchen Falle ist vor allem auf die Kinder Acht zu haben. Hunde und andere Thiere sind nicht aus dem Hause zu lassen und einzusperren.

Das wüthende oder verdächtige Thier aber ist mit gemeinschaftlicher Hilfe unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht einzufangen und das als wirklich wüthend erkannte zu tödten.

Das der Wuth nur verdächtige Thier hingegen ist wo möglich zu schonen, um es vorerst unter der gehörigen Vorsicht beobachten, und um ermitteln zu können, ob es wuthkrank ist oder nicht, was hier um so nothwendiger erscheint, als man noch nicht weiß, ob von ihm ein Mensch oder Thier beschädigt worden ist.

Es werden daher jedenfalls von der Sicherheitsbehörde genaue Erkundigungen einzuziehen sein, woher das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben ist, ob etwa von ihm ein Mensch oder Thier in oder außer dem Orte angefallen oder verletzt worden sei u. s. f.

Ueberdieß soll bei der Kundgebung an die Nachbarschaft, die Gegend, nach welcher das Thier ausgerissen oder von woher es gekommen ist, dann dessen Raçe, Größe, Farbe und andere Merkmale bezeichnet werden, damit auch dort die obengedachte Nachforschung gepflogen, und weiterem Unglücke thunlichst vorgebeugt werden könne.

§. 19. Das sonach getödtete Thier ist sammt der Haut an einem entlegenen Orte tief in die Erde zu verscharren, und nicht etwa ins Wasser zu werfen.

Die Hundshütte, das Freß- und Trinkgeschirr, wenn es von Holz ist, das Stroh und alles, worauf sonst das Thier gelegen, und was mit seinem Geifer beschmutzt worden sein kann, ist zu verbrennen.

Der Boden des Zimmers oder Stalles, in welchem sich das Thier befand, muß mit siedendem Wasser überbrüht und mit ungelöschtem Kalke oder mit unausgelaugter Asche gereiniget werden. Ebenso sind die unteren

Theile der Wände des Zimmers oder Stalles, so weit das Thier sie erreichen konnte, zu reinigen.

Die Kette, an welcher es gelegen, muß ausgeglüht, und hiernach auch mit den Werkzeugen, mit welchen es getödtet wurde, verfahren werden.

§. 20. Der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere beschädigte, oder auch nur von dem Geifer eines solchen berührte Mensch und die ihm Beispringenden haben angelegentlichst dafür zu sorgen, daß das an den Körper gekommene Gift auf der Stelle vertilgt oder dessen Uebergang ins Blut verhindert oder doch so geschwächt werde, um es möglichst unschädlich zu machen.

Von der schnellen Hilfe im ersten Augenblicke hängt der ganze Erfolg ab.

§. 21. Während demnach sogleich ärztliche Hilfe zu suchen ist, wird vorläufig bis zur Ankunft eines Arztes folgendes Verfahren zu beobachten sein:

Jede von dem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere begeiferte oder durch den Biß eines solchen Thieres verletzte Hautstelle, die Verletzung mag klein oder groß, seicht oder tief sein, ist alsogleich mit Wasser, besser mit Salzwasser oder Essig oder Seifenwasser oder scharfer Lauge oder Urin, anhaltend und vollständig zu reinigen.

Ebenso gute Dienste leistet, wenn es gerade bei der Hand wäre, und obige Flüssigkeiten fehlten, Scheidewasser oder Vitriolöl oder eine andere starke Säure, oder ein Bräu aus ätzendem Kalke oder Pottasche und Wasser auf die Wunde gebracht.

Ereignet sich der Fall auf der Jagd, so kann die verletzte Stelle mit Schießpulver bestreut und letzteres angezündet werden.

Zugleich aber ist dafür zu sorgen, daß die Kleidungsstücke des Gebissenen oder Begeiferten, weil auch sie vom Geifer beschmutzt sein können, sorgfältigst gereiniget werden.

Der Betroffene selber aber fasse Muth und entschlage sich der Furcht vor den üblen Folgen dessen, was ihm begegnet ist, mit dem Vertrauen auf die günstige Wirkung der ihm sogleich geleisteten Hilfe. Eine so viel möglich ruhige Gemüthsstimmung ist eine der unerläßlichsten Bedingungen zum Gelingen der Kur.

§. 22. In dem traurigen Falle, als bei Jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserscheu sich einstellen, wie Schwindel, reißende Schmerzen in den Gliedern, besonders in dem gebissenen Theile, krampfhaftes Zuschnüren des Halses, Beschwerden beim Schlingen, Unruhe und Beängstigungen, Scheu vor Flüssigkeiten, vor Luftzug, Licht und glänzenden Gegenständen, muß alsogleich ein Arzt herbeigerufen, und an die Sicherheitsbehörde die Anzeige gemacht werden.

§. 23. Ein derartig Erkrankter ist abgesondert und wohl bewacht unterzubringen, und zwar nicht um eine Mittheilung seiner Krankheit an Andere zu verhüten — denn die Erfahrung lehrte, daß die Wasserscheu des Menschen weder durch Verletzung, noch auf andere Art ansteckend wirkt — sondern um ihm selbst die möglichst größte Ruhe zu verschaffen, und um ihn unbeirrt ärztlich behandeln und pflegen zu können.

Geistlich-religiöse Funkzionen und letztwillige Anordnungen können

bei einem solchen Kranken mit der überhaupt bei Kranken nothwendigen Vorsicht ohne alle Gefahr vorgenommen werden.

§. 24. Sind alle angewandten Mittel dennoch fruchtlos und stirbt der Kranke, so ist mit seiner Leiche ebenso wie mit der eines jeden anderen Verstorbenen zu verfahren und kann das Leichenbegängniß und die Beerdigung ganz so wie in anderen Todesfällen vor sich gehen.

§. 25. Das Gemach, in welchem der Wasserscheue krank lag und verschied, ist mehr zur Beruhigung der Aengstlichen, als zur Hintanhaltung möglicher übler Folgen, aus Rücksichten der Reinlichkeit auszuweißen, die hölzernen Gegenstände in demselben sind mit heißer Lauge, die Leinen und Wollstoffe der Kleidung, das Bettgewand, die Federn, das Roßhaar u. s. w. sind wie bei anderen Todesfällen zu reinigen, Stroh und andere werthlose Dinge zu verbrennen.

Endlich ist die von dem Kranken in Anspruch genommene Räumlichkeit sammt den darin befindlich gewesenen Gegenständen mit Essig- oder Schwefel- oder Chlordämpfen zu durchräuchern und sodann durch einige Tage zu lüften, worauf sie von Jedermann fernerhin benützt werden kann.

§. 657 (388).

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere. Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Bei Uebertretung dieses Verbotes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

§. 658 (389).

Wenn dadurch Jemand beschädigt wird.

Wird Jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis Einhundert Gulden zu erhöhen (§. 599).

§. 659 (390).

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten, die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädigt wurde (§. 599).

Unter *wilden* Thieren sind hier nicht bloß sogenannte reißende, sondern jene zu verstehen, die nicht zu den Hausthieren gehören *und* dem menschlichen Leben gefährlich sind, wobei es keinen Unterschied macht, wenn sie auch gezähmt worden sind, weil diese ihrer Natur nach immer schädliche Thiere bleiben. Schon das unbefugte Halten dieser Thiere ist ein Vergehen.

Uebrigens versteht sich, daß hier so wie bei allen in diesem Hauptstücke genannten Vergehen, wenn nichts Besonderes bestimmt ist, die

Strafe des §. 599 in Anwendung zu kommen hat, wenn der dort bezeichnete Erfolg eintritt.

§. 660.

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere. Strafe.

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift ist auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

§. 661.

Strafe wider das Anhetzen od. Reizen derselben.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so ist der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Unter Hausthieren sind, im Gegensatze von wilden, jene Thiere zu verstehen, welche die Menschen gewöhnlich bei ihren Wohnungen zu ihren Zwecken zu unterhalten pflegen, z. B. Hunde. Ist dem Eigenthümer bekannt, daß ein Hausthier eine bösartige Eigenschaft besitze, z. B. ein Hund pflegt die eintretenden Personen gewöhnlich anzufallen, so muß er ihn genau verwahren, damit er Niemanden beschädigen könne. Ein nachtheiliger Erfolg ist zum Wesen des Vergehens nicht erforderlich.

Das Gleiche gilt von den im §. 661 aufgezählten Handlungen, z. B. wenn Jemand einen Kettenhund aus rohem Scherze losläßt, um einen Anderen in Schrecken zu setzen. Wären derlei Handlungen absichtlich unternommen, und würde hiedurch Jemand schwer beschädigt, so liegt das Verbrechen der schweren Verwundung vor (§. 431).

Sechstes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Gesundheit.

§. 662 (393).

Vergehen gegen die Pestanstalten.

In einem Bezirke, wo zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung oder Unterlassung schuldig, welche nach ihren natürlichen oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann

leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung oder Unterlassung mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

Die in diesem §. erwähnten Vorschriften sind, das Pestpatent vom 21. Mai 1805, welches am 4. Juni 1805 B 1623 auch dem Militär zur Darnachachtung kundgemacht worden ist *), und das VI. Hauptstück des Seesanitätsreglements vom 13. Dezember 1851 R. G. B. Nr. 41, welches ebenfalls und zwar in Folge a. h. Entschließung vom 22. Jänner 1853 (Zirk. vom 14. Mai 1853 B 2636 A. V. B. Nr. 33) für das Militär adaptirt worden ist **).

Dieses Patent, dessen erster Absatz mit dem ersten Absatze des §. 662 übereinstimmt, ist in den Absätzen 2—13 folgenden Inhaltes:

2. Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1. die Ueberschreitung des Kordons; 2. die Vereitlung der Kontumaz; 3. die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4. die Verheimlichung der Gefahr.

3. Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Kontumaz angeordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommt, Waaren dahin führet oder absetzet: b) der den Kordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sei, angibt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behilflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertiget oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

4. Der Ansteckung zuvorzukommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen jeden, der den Kordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der im Absatze 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn und bei besonders erschwerenden Umständen, der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist oder der Wiederholung, wohl auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur

*) Unterm 8. Juni 1837 B 2254 wurde für die M. Grenze eine eigene Pest-Polizeiordnung publizirt.

**) Nach §. 5 Z. 2 der Militär-Jurisdikzionsnorm vom 22. Dezember 1851 unterstehen auch Zivilpersonen bei Kontumazübertretungen der Militärgerichtsbarkeit, sobald der engste Pestkordon gezogen und das Standrecht kundgemacht worden ist.

in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärft werden.

5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Kontumazhause entweichet; b) wer vor vollendeter Kontumaz, ohne Bewilligung der Kontumazaufsicht sich gesunden Personen nähert und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pflegt; c) wer Personen, oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne gehöriges Gesundheitszeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Kordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß dasselbe nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten, der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht; f) wie überhaupt alle bei den Kontumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch Uebertretung ihrer Amtsinstrukzion zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

6. Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem Absatze 4 vorgeschrieben ist.

7. Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet, insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Kontumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist und sich nicht selbst in die Kontumaz verfüget.

8. Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, außerdem aber von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie sein möge, Wissenschaft erhält und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit die Anzeige macht.

10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von einem bis fünf Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren ausgedehnt werden.

11. Die übrigen in dem ersten Absatze nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestraft werden.

12. Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den Absätzen 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießen hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen belegt werden.

13. Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem unteren Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen und nach dem Gesetze zu verschärfen oder zu mildern hat.

Der letzte Absatz des Patentes ist schon mit den Verordnungen vom 2. Mai und 21. Juni 1826 H 464 und 671 dadurch abgeändert worden, daß die Kontumazübertretungen außer dem Falle des Standrechtes der definitiven Entscheidung der Untergerichte überlassen wurden.

Mit dem Zirkulare vom 29. Juli 1850 Nr. $\frac{4491}{\text{M K}}$ j. s. M. V. B. Nr. 91 wurde bei Pestvergehen den Militärgerichten erster Instanz ohne Rücksicht der in dem Gesetze bestimmten Dauer der Freiheitsstrafe die Macht eingeräumt, falls die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur unter das durch das Patent festgesetzte Strafausmaß, sondern selbst auf Arrest oder bei Personen, welche der Leibesstrafe unterliegen, auf diese zu erkennen.

Daß nur gegen jene standrechtlich zu verfahren sei, welche eines der in den Absätzen 3 oder 5 angeführten Vergehens sich schuldig machen, in den Fällen 7, 9 und 11 aber das ordentliche Verfahren einzutreten habe, wurde in der Verordnung vom 9. September 1829 H 630 ausgesprochen.

Das oben erwähnte VI. Hauptstück des Seesanitätsreglements enthält in Betreff der strafbaren Handlungen wider die Seesanitätspolizei in den §§. 160—168 folgende Verfügungen:

§. 160. Außer den im Patente vom 21. Mai 1805 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen, in soferne sie gegen die im II., IV. und V. Hauptstücke dieses Reglements vorgeschriebenen Maßregeln *) begangen werden, sind als derlei Vergehen insbesondere auch die Verfälschung einer Sanitätsfede **), die Verschweigung eines vor der Landung stattgehabten

---

*) Nämlich zur Bewachung der Küste gegen heimliche Landungen und Zuweisungen der Fahrzeuge an jene Häfen, wo sie die vorgeschriebene Sanitätsbehandlung bestehen können — das Reinigungsverfahren mit den aus verdächtigen Gegenden kommenden, oder verdächtig gewordenen Fahrzeugen, Personen, Waaren, Effekten, Briefen und Thieren — Maßregeln, welche im Falle des Ausbruches von Pest oder gelbem Fieber auf einem Schiffe oder in einer Sanitätsanstalt zur Einschränkung und Erstickung des Uebels zu treffen sind — §§. 7 bis 9, dann 29 bis 158 des Rglm.

**) Die Sanitätsfede wird bei der Abreise des Fahrzeuges aus einem Hafen von dem Sanitätsamte ausgestellt und enthält die Bezeichnung des Schiffes, den Namen des Führers, die Angabe des Personal- und Realstandes, die Auskunft über

verdächtigen Verkehres oder anderer verdächtiger Thatumstände, Widerstand gegen die Organe oder Maßregeln der Sanitätsaufsicht, und Beleidigungen dieser Organe anzusehen.

§. 161. Die Bestrafung dieser Vergehen ist nach Maßgabe des Patentes vom 21. Mai 1805, Nr. 731 der Justizgesetzsammlung, mit Bezug auf die durch die kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850, Nr. 190 R. G. B. (s. das o. a. Zirk. vom 29. Juli 1850) freigelassenen Milderungen in Vollzug zu setzen.

§. 162. Jede andere Uebertretung einer der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften ist als eine See-Polizeiübertretung mit Geldbuße von 5 bis 100 fl., und wenn dieselbe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, mit Arreststrafe von je einem Tage für fünf Gulden zu ahnden.

§. 163. Als besondere Arten dieser See-Polizeiübertretungen sind anzusehen: Jede Handlung, wodurch man sich der gesetzlichen Sanitätsamtshandlung zu entziehen sucht, welcher jedes Schiff und jede zur See ankommende Person und Sache zu unterziehen ist, oder wodurch man vor deren Beendigung mit Personen oder Sachen von freier Gemeinschaft in Berührung tritt; die wirklich vollführte heimliche Landung eines Fahrzeuges von unverdächtiger Provenienz an erlaubten Punkten;

die verursachte oder vollführte Landung eines Fahrzeuges von unverdächtiger Provenienz an nicht erlaubten Punkten;

die selbst verschuldete Unregelmäßigkeit oder selbst verschuldeter Abgang der Sanitätsfede;

der Mißbrauch der Sanitätsfede bei unverdächtigen Schiffen (in soferne sich nicht die Absicht des Betruges herausstellt);

die Verschweigung des zur See stattgehabten Verkehres mit Schiffen, Personen und Sachen, oder der auf der Fahrt berührten Zwischenhäfen; dann die Verheimlichung vor dem Sanitätsamte eines vom Meere an das Ufer geschwemmten Gegenstandes, in soferne jene Schiffe, Personen, Sachen und Zwischenhäfen sowie diese Gegenstände nicht etwa verdächtiger Natur sind;

die eigenmächtige Vermischung von Personen eines unverdächtigen Fahrzeuges, welches sich zwar beim Sanitätsamte gemeldet, aber noch nicht die freie pratica (d. i. die Bewillung zum freien Verkehr) erhalten hat, mit Leuten der Küste;

die vorsätzliche, doch ohne Absicht einer Kontumazverletzung geschehene Kontaminirung einer in freier Gemeinschaft stehenden Person durch einen Kontumazisten, wenn dieser selbst den Wiederaustritt der kontaminirten Person hindert, und unverweilt die Anzeige beim Sanitätsamte macht.

§. 164. Das Verfahren hinsichtlich dieser Uebertretungen steht den durch die kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851 (R. G. B., Nr. 165) dazu berufenen Sanitätsbehörden zu. In zweiter Instanz entscheidet die Zentral-Seebehörde. Gegen das in zweiter Instanz erfolgte Erkenntniß

---

den Gesundheitszustand des Abfahrtsortes und seiner Umgebung mit der Bemerkung, ob das Fahrzeug den Hafen in freier Gemeinschaft verläßt oder nicht. (§. 169 des Reglm.)

hat keine weitere Berufung im Rechtswege Statt. Ueber Rekurse im Gnadenwege hat nur das Ministerium zu entscheiden.

Die Berufung an die zweite Instanz muß jedenfalls binnen 3 Tagen nach Bekanntgebung des Ausspruches bei der Behörde, die denselben gefällt hat, angemeldet, und binnen 8 Tagen bei derselben Behörde eingereicht werden, welche ihrerseits die Pflicht hat, die Berufung mit den erforderlichen Erläuterungen an die höhere Behörde unverzüglich einzubegleiten. So lange über die Berufung nicht entschieden, oder der Ausspruch erster Instanz nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird mit dem Vollzuge der Strafe inne gehalten *).

§. 165. Den Sanitätsämtern steht es zu, nöthigen Falles die Sicherstellung der verhängten Geldbuße durch Depositirung, Pfand oder Bürgschaft zu fordern. Nach Umständen kann auch das Fahrzeug, mit welchem eine Disziplinarsanitätsübertretung begangen, oder versucht worden ist, bis zum Vollzuge der Strafe mit Beschlag belegt werden. Eine Konfiskazion des Fahrzeuges aber soll selbst nach wiederholten, mit demselben begangenen Sanitätsübertretungen nicht stattfinden, doch können solche Rückfälle bei österreichischen Schiffsführern die Suspendirung vom Kommando, nach Umständen auch die gänzliche Entziehung der Befähigung zur Folge haben **).

§. 166. Unabhängig von dieser Bestrafung und unbeschadet allfälliger Ersatzansprüche haben die den Umständen angemessene, in den Hauptstücken III und IV vorgeschriebene Kontumazbehandlung, und die mit dieser verbundene Kontumazgebührenentrichtung stattzufinden.

§. 167. Eigenmächtige Landung von Personen oder Sachen bei drohender Gefahr, Strandung, Schiffbruch u. s. w. bleibt straflos, wenn bis zur Herbeikunft der Sanitätsbediensteten jeder Verkehr mit Leuten der Küste vermieden worden ist, eben so wenig gestaltet sich eine eigenmächtige Vermischung zwischen freien Personen und Kontumazisten verschiedenen Grades zur strafbaren Sanitätsübertretung, wenn sie in der guten Absicht schleuniger Hilfeleistung, oder aus gebieterischer Nothwendigkeit in augenblicklicher dringender Gefahr stattgefunden hat, und wenn die Vermischten

---

*) Zu diesem §. verfügt das oben erwähnte Zirk. v. 11. Mai 1853 (S. 509) Folgendes: Bei Seesanitätsdisziplinarübertretungen, welche in der Militärgrenze von solchen Individuen begangen worden sind, die dem obligaten Grenzstande angehören, findet sowol hinsichtlich des Instanzenzuges als der Strafanwendung das durch die militärischen Gesetze jenes Landes vorgeschriebene Verfahren statt, und kommt sonach weder den Lokalorganen der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung noch der Zentral-Seebehörde ein Ausspruch zu. — Hinsichtlich der anderen See-Sanitätsdisziplinarübertretungen haben die im Reglement festgesetzten Normen ohne Ausnahme auch für die M. Grenze zu gelten.

**) Hinsichtlich dieses §. bestimmt das Zirk. vom 14. Mai 1853 Folgendes: Wenn bei den im Zusatze zum vorigen §. erwähnten Uebertretungen auf das Fahrzeug gegriffen werden soll, mit welchem die Uebertretung begangen oder versucht worden ist, oder wenn es sich um die Suspendirung oder Entziehung der Befähigung eines Schiffsführers handelt, hat die betreffende militärische Jurisdikzionsbehörde sich wegen der Durchführung dieser Strafmaßregeln mit der Zentral-Seebehörde in das Einvernehmen zu setzen.

selbst sich sogleich jedes weiteren Verkehres mit Personen von freier Gemeinschaft enthalten, und dem Sanitätsamte zur Veranlassung der geeigneten Kontumazvorkehrungen die unverweilte Anzeige machen.

§. 168. Alle Geldstrafen sind dem Marine-Institutsfonde des betreffenden Kronlandes zu widmen.

§. 663 (394).

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, ist der Schuldtragende nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Ansteckende Krankheiten sind jene, welche durch Berührung oder Annäherung des damit behafteten Körpers oder jener Gegenstände, welche von ihm gebraucht oder beschmutzt wurden, gesunden Menschen mitgetheilt werden können, wie z. B. einige Arten von Ausschlägen, Lungensucht u. dgl. Die bezeichneten Gegenstände müssen entweder vertilgt oder doch unter öffentlicher Aufsicht gereiniget werden. Hierüber wacht die Gesundheitsbeschau. Wer nun solche Gegenstände der Kenntniß und Verfügung derselben entzieht, oder das, was die Gesundheitspolizei wegen Vertilgung oder Reinigung derselben angeordnet hat, nicht befolgt, macht sich der in diesem §. erwähnten Verhehlung schuldig.

Die Verhehlung der Gegenstände, welche von an der Pest oder am gelben Fieber erkrankten Personen herrühren, ist nach §. 5 lit. e des Pestpatentes zu bestrafen. (See-Sanitätsreglement §§. 1, 2 und 161).

§. 664 (395).

Gegen Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Schon das Entziehen an sich bildet das Vergehen dieses §.; werden Gegenstände entzogen, die bloß zu reinigen sind, also nach dem Tode in das Eigenthum der Erben übergehen, so konkurrirt mit diesem Vergehen nach Umständen ein Diebstahl oder eine Veruntreuung; dagegen kann an den zur Vertilgung bestimmten Sachen, weil sie hiedurch außer Verkehr gesetzt werden, weder ein Diebstahl noch eine Veruntreuung begangen werden.

§. 665 (396).

Gegen Siechknechte.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Siechknechte sind jene unteren Diener der Sanitätsbehörde, welche die Verfügungen derselben hinsichtich der infizirten Gegenstände zu vollziehen haben. Da Sachen, die zu vertilgen sind, aufhören ein Gegenstand des Eigenthumsrechtes (§§. 285 und 286 b. G. B.), ein Gut zu sein, so bildet das Veräußern derselben durch die Diener der Sanitätsbehörde nur das Vergehen dieses Paragrafes, und es ist daher bei dem Verkaufen derselben eben so wenig, als wie beim vorigen Paragrafe eine Konkurrenz mit einem Diebstahle oder einer Veruntreuung vorhanden.

§. 666 (397).

Gegen diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragrafen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Wer weiß, daß eine Sache bloß gereinigt werden soll, und sie von den im §. 664 oder 665 genannten Personen an sich bringt, den trifft nebst der Strafe des §. 666 noch die Strafe der Theilnehmung am Diebstahle oder an der Veruntreuung (§§. 477 und 737).

§. 667 (398).

Verunreinigung der Brunnen, Zisternen u. s. w. Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Zisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt und ungesund werden kann, soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

„Bosheit", d. i. in der Absicht, Anderen einen Nachtheil dadurch zuzufügen, daß sie nun das Wasser nicht mehr von diesem Brunnen, sondern aus einer andern Quelle holen müssen; war die Absicht vorhanden, Andern an ihrer Gesundheit einen Schaden zuzufügen, so kommt mit Rücksicht auf den Erfolg der §. 431 oder 419 in Anwendung.

§. 668 (399).

Verkauf eines der Gesundheit schädlichen oder in dieser Beziehung verdächtigen Fleisches. Strafe.

Wenn bei einem Gewerbe oder sonst befugten öffentlichen Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleische das geschlachtete Vieh nicht vorher nach Vorschrift beschaut worden, oder sogar Fleisch verkauft wird, welches von gefallenem Vieh herrührt, oder sonst in einem der Gesundheit schädlichen Zustande sich befindet, ist die Strafe nebst Verlust des noch vorhandenen und im letzteren Falle sogleich zu vertilgenden Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Daß in der Militärgrenze kein Vieh ohne vorausgegangene Beschau zum Verkaufe des Fleisches geschlachtet werden soll, ist im Kantonsregulativ vom Jahre 1787 vorgeschrieben; hinsichtlich der Armee findet sich eine ähnliche Anordnung in mehreren Gesetzen und namentlich bei den Verhaltungsregeln des Profoßen im Dienstreglement.

Nur der gewerbsmäßige Verkauf des nicht beschauten Viehes ist das hier bezeichnete Vergehen; wenn andere als in diesem §. genannte Personen nicht vorschriftmäßig besichtigtes Vieh verkaufen, so sind sie nach §. 670 lit. a zu behandeln.

Wäre das nicht beschaute Vieh krank gewesen, das Fleisch (im weiteren Sinne, so daß darunter selbst die Knochen, welche als Zuwage verwendet zu werden pflegen, mit begriffen sind) verkauft und in Folge dieser Fahrlässigkeit Jemanden ein Nachtheil an der Gesundheit zugefügt worden, so käme der §. 599 oder 702 in Anwendung.

§. 669 (400).

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften Strafe.

Bei den verschiedenen, von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig.

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 670 (401).

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselbem Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachläßigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken

aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Grenzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in dem Nothstalle binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen unterlassen.

§. 671 (402).

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile, ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

Die Bestimmungen dieser Paragrafe stehen im Zusammenhange mit der am 11. November 1837 B. 4582 hinausgegebenen Belehrung über die Thierseuchen für die Lokalbehörden, Thierärzte und Ortsvorsteher der Militärgrenze, der noch abgesondert ein Unterricht für den Grenzer über ein zweckmäßiges diätisches Verfahren mit dem Vieh beigelegt wurde.

Diese Belehrung behandelt die seuchenartigen Krankheiten, 1. welche durch die Witterung und Fütterung veranlaßt werden, wie der Milzbrand, Zungenkrebs und Rankl, das Maulweh, die Krimme oder Klauenseuche und Lungenseuche; 2. die bloß durch Ansteckung verbreitet werden, wie die Löserdürre oder Rinderviehpest und Schafpockenseuche und 3. jene Krankheiten, welche theils einzeln vorkommen, theils ansteckend, meistens langwierig sind, wie Trommelseuche, Blutharnen, Fäule der Schafe, Wurmkrankheiten (Egelkrankheit, Lungenwurm), verdächtige Drüse, Rotz, Hautwurm, Schäbe oder Raude bei Pferden und Schafen, dann Tollwuth oder Wasserscheu bei Hunden und anderen Thieren.

Bei jeder Krankheit sind die Form derselben, die Behandlung und die anzuwendenden Vorbauungs- und sonstige Maßregeln und insbesondere auch die Pflichten der Eigenthümer der Thiere angegeben.

Insbesondere enthält der §. 11 folgende allgemeine Verfügung:

Um sowol sich selbst, als auch andere vor den üblen Folgen der weiteren Ausbreitung einer Seuche zu schützen, muß jeder Viehbesitzer stets mit der größtmöglichen Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand seines Viehes Acht haben. Er darf einen plötzlichen, ihm verdächtigen Krankheits- oder Todesfall eines Stückes nicht geheim halten, sondern muß solchen gleich dem Stazionskommandanten anzeigen. Er darf kein krankes oder erst neu angekauftes Stück, das er noch nicht näher kennt,

unter seinem übrigen Vieh stehen lassen, und noch viel weniger auf die Gemeindeweide schicken. Er muß dem Stazionskommandanten oder dem Arzte, welchem die Untersuchung aufgetragen ist, alle mögliche Auskunft bereitwillig ertheilen, was ihm nur immer von dem gegenwärtigen Zustande der Thiere, von den wahrscheinlichen Ursachen und von dem Verlaufe oder Gange der Seuche bekannt ist. Endlich muß er den angeordneten Sicherheitsanstalten zur Verhinderung der Weiterverbreitung sich willig unterziehen und auch bereit sein, nöthigen Falls ein kleines Opfer zu bringen, wenn die Erhaltung des Wohlstandes seiner Nächsten oder wohl gar der ganzen Gemeinde davon abhängt. Er wird auch so gewissenhaft sein, kein seuchendes Thier zum Verkaufe oder zur Schlachtbank anders wohin heimlich wegzuschwärzen, und dadurch Ortschaften und ganze Gegenden in die große Gefahr zu bringen, daß durch diesen Unterschleif auch dort zur Verbreitung der Seuche Gelegenheit gegeben werde.

§. 672 (403 und 404).

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben gefunden werden, sollen nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln, bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 673 (405).

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung im hohen Grade schädlich ist.

Zeigt sich bei der Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

Subjekte dieses Vergehens sind die hier genannten Gewerbsleute, nicht aber die Urproduzenten. Das Vergehen besteht entweder a) in der *gesundheitsschädlichen Zubereitung* von Getränken, sei es durch Beimengung von schädlichen Stoffen oder in, der Gesundheit schädlichen Geschirren, oder b) in der *Verfälschung* durch Zusatz von der Gesundheit *nachtheiligen* Ingredienzen; oder c) in der *Veräußerung* von bereits verdorbenen und dadurch der Gesundheit *schädlich* gewordenem Getränke; oder d) in dem *Vorräthighalten* derselben *zum Verkaufe* und endlich e) auch schon in dem bloßen *Vorhan-*

densein eines solchen Getränkes, wenn gleich nicht die Absicht vorliegt, dasselbe in Verkehr zu bringen.

Ob die schädliche Zubereitung oder Verfälschung durch den Gewerbsinhaber selbst oder durch einen Gesellen oder dgl. geschah, macht keinen Unterschied, wenn im letzteren Falle dem ersteren die Mitkenntniß oder wenigstens Fahrlässigkeit zur Schuld fällt. Dasselbe gilt vom Ausschanke verdorbener Getränke. Werden derlei Getränke von den genanntnn Gewerbsleuten oder vom Urproduzenten wissentlich weiter verkauft, so konkurrirt nach Umständen mit dem Vergehen dieses §. noch ein Betrug (§. 502). Tritt ein dem Leben oder der Gesundheit nachtheiliger Erfolg ein, so kommen die §§. 599 oder 702 in Anwendung.

Ueber den gesundheitsschädlichen Einfluß der Getränke haben die Kunstverständigen (Gerichtsärzte) zu erkennen.

Bei der dritten Uebertretung ist nur auf die einfache, nicht doppelte Geldstrafe nebst Gewerbsverlust, und bei jeder Uebertretung überdieß auf den Verfall des gesundheitsschädlichen Getränkes zu erkennen.

§. 674 (406).

Ein Zinngießer, so wie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget oder mit Bleizusätzen verzinnt, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten Male oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen. Fälschung des Zinngeschirres.

Dieses Vergehen ist schon durch die Verfälschung verübt, wenn auch das verfälschte Geschirr nicht veräußert worden ist.

§. 675 (407).

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße, einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als ein Vergehen zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Gewerbe fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Gesundheitschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen der genießbaren Waaren überhaupt.

Schuldigen auch auf die in den §§. 672 und 673 bestimmte Strafe zu erkennen.

Die Anwendbarkeit dieses §. erstreckt sich auf alle Arten von Genußmitteln also auf alle Eßwaaren und Getränke mit Ausnahme jener im §. 672 und der Arzneien (§§. 614—617). Dieses Vergehen ist aber nur dann vorhanden, wenn aus einem Zusatze, Mischung u. s. w. ein Nachtheil für die Gesundheit erfolgen kann, hingegen nicht erforderlich, daß ein solcher wirklich eingetreten ist.

Der folgende §. enthält einige Arten, wie dieses Vergehen verübt werden könne.

§. 676 (408).

Zu diesem Vergehen gehören insbesondere:

Einige besondere Fälle dieses Vergehens.

a) die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspielgeschirr;

c) vorschriftswidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong;

d) die Nichtbeobachtung der besonderen, für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntweinerzeuger und Verschleißer;

e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckfieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen.

Siebentes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Vergehen.

§. 677 (409).

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Vergehen mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen. Selbstverstümmlung. Strafe.

§. 678 (410).

Ueberdieß soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird. Selbstverstümmler aus dem nicht einrollirten Stande in der Militärgrenze sind außerhalb der Grenzbezirke zum Militärdienste, wozu sie noch geeignet sind, zu verwenden.

Bei Selbstverstümmlern, welche nicht feldkriegsdiensttauglich sind, ist die Eintheilung in eine Disziplinarkompagnie gleich vom Assentplatze aus zu veranlassen, und bis die Entscheidung von der Militär-Landesstelle herablangt, der Mann unter Aufsicht zu halten (Instr. f. d. Disziplinarkompagnien §. 6).

Zur Erläuterung dieser §§. wird sich übrigens auf die Erklärung des Militärverbrechens der Selbstbeschädigung (§. 293) bezogen, und hier nur noch erwähnt, daß die Selbstverstümmler des Zivilstandes, welche vor ihrer Heilung assentirt werden, wenn sie eigenes Vermögen besitzen, auf ihre, sonst auf Kosten des Staates (s. Vdg. v. 30. Oktober 1846 N 2923 M. G. S. Nr. 45) in ein Militärspital zur Heilung, so weit sie möglich ist, abzugeben und erst nach vollendeter Strafe an ihre Bestimmung abzusenden seien (Verordnung vom 1. September 1826 B 3191), und daß zum Militär abgegebene Selbstverstümmler *) nur in dem Falle wieder entlassen werden können, wenn sie durch Erbschaft in den Besitz einer nach den Konskripzionsgesetzen von der Stellung befreienden Wirthschaft gelangen, zu deren Aufrechthaltung sie dringend nothwendig sind, und auch sonst während ihrer Dienstleistung sich gut aufgeführt haben (Verordnung vom 3. April 1824 K 1178 M. G. S. Nr. 32).

*) Auch wenn die strafgerichtliche Verfolgung wegen Selbstverstümmlung bloß aus dem Titel der Verjährung eingestellt wurde, erfolgt eben so wie bei jenen, welche hievon nur aus Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, die Assentirung zu jenem Truppenkörper, wozu der Mann tauglich erkannt wurde. Die erwähnte Einstellung der Untersuchung ist in der Widmungsrolle anzumerken (Vdg. des Ministerium des Innern vom 5. Jänner 1855 Nr. 29928 und des A. O. K. vom 9. Jänner S. III. Abth. 2 Nr. 98).

Die früher mit der Selbstverstümmlung verbundene Folge, nämlich Verlust der Kapitulazion besteht gegenwärtig nicht mehr.

Jene Personen, welche zur Ausführung der im §. 677 bezeichneten Selbstbeschädigung mit Rath und That behilflich sind, sind als Mitschuldige mit der im §. 677 angeführten Freiheitsstrafe zu belegen, die weitere im §. 678 angegebene Folge trifft die Mitschuldigen nicht. Derjenige, welcher einen Andern auf dessen Verlangen (§. 10) beschädigt, damit er hiedurch dem Militärdienste entzogen werde, ist, jenachdem die zugefügte Verletzung eine schwere oder eine leichte ist, mit Rücksicht auf den §. 96 oder 98 wegen des Verbrechens oder Vergehens der körperlichen Beschädigung (§§. 431 o. 680) zu bestrafen *).

---

*) Hinsichtlich des Selbstmordes, welcher im neuen Zivil- so wie Militärstrafgesetzbuche nicht mehr als ein Vergehen erklärt wird, wurde unterm 24. August 1819 H 906 M. G. S. Nr. 186 Folgendes bestimmt: 1. Wenn jemand mit dem Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, sich verwundet oder verletzt, ist derselbe, dafern er von Vollendung des Selbstmordes aus eigener Reue abgestanden, vor die betreffende Militärbehörde zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit seines so viele Pflichten verletzenden Unternehmens eine ernste Ermahnung zu geben. 2. Ist die Ausführung nur zufällig, oder wider Willen des Thäters unterblieben, so ist derselbe in sichere Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche und fisische Heilmittel zur Vernunft und Erkenntniß seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflichten zurückgeführt, über das Begangene Reue zeigt, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt. 3. Ist der Tod wirklich erfolgt, und durch unverzüglich gerichtliche Erhebungen nicht außer Zweifel gesetzt, daß die That in einem, Vorsatz und Ueberlegung ausschließenden Sinnenzustande verübt worden, so ist der Entleibte, ohne öffentliche Feierlichkeit, nur in der Stille zu beerdigen. Geht aber aus diesen Erhebungen keine solche Sinnenverwirrung hervor, so soll der Leichnam, bloß von der Wache begleitet, an einem außer dem Leichenhofe gelegenen Orte gebracht, und allda verscharrt werden. In Bezug auf den letzten Satz wurde jedoch schon untern 19. Oktober 1842 C 1279 M. G. S. Nr. 63 verordnet, daß dem vom zuständigen Kirchenvorsteher bewilligten stillen Kirchenbegräbnisse der Selbstmörder, welche vor ihrem Tode Reue über ihre That an den Tag gelegt haben, nicht entgegen zu treten sei, und nachdem das a. h. Patent vom 17. Jänner 1850 R. G. B. Nr. 24 im Art. XVI mit Bezug auf die §§. 90—92 des II. Th. des St. G. B. vom Jahre 1803 bestimmt hatte, daß bei einem vollbrachten Selbstmorde die Beerdigung des Leichnams in der Stille und im Friedhofe zu veranlassen sei, wurde vom Kriegsministerium unterm 22. Juli 1851 J. S. 1988 genehmigt, daß auch die Militärgerichte bei Begräbnissen der Selbstmörder sich darnach benehmen.

Die zu Folge des 3. Absatzes vorzunehmende Erhebung über den Sinnenzustand eines Selbstmörders, ist auf folgende Weise zu bewirken:

a) Wenn es einleuchtend und kundbar ist, daß die Selbstentleibung in Folge einer Sinnenverwirrung, oder diesen Zustand mit sich bringenden Krankheit geschehen ist, dann bedarf es, außer der in Gemäßheit der Instrukzion vom 25. Februar 1818, C 209 vorzunehmenden gerichtlichen Leichenbesichtigung, keiner

§. 679.

Militärpersonen, welche nach dem auf die Kriegsartikel oder eigene Satzungen abgelegten Diensteide durch Selbstverstümmlung sich dem Militärdienste zu entziehen suchen, sind nach den darüber im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen zu bestrafen (§§. 293 bis 298).

§. 680 (411).

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§§. 431 und 432), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Vergehen zu ahnden.

§. 681 (412).

Strafe.

Die Strafe ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung, besonders wenn sich der Thäter des Seitengewehres oder Bajonnetts bediente, und nach der Eigenschaft der verletzten Person Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten (§. 30). Bei besonders erschwerenden Umständen sind derlei Beschädigungen mit strengem Arreste bis zu einem Jahre zu ahnden.

---

weiteren Untersuchung, und der von den Aerzten abgegebene Befund ist in der Sache entscheidend.

b) Wenn aber die Veranlassung der Entleibung zweifelhaft erscheint, so ist von Seite des Gerichts auf das schleunigste, und bevor noch zu Folge der oben gedachten Instrukzion zur Obdukzion des Leichnams geschritten wird, die Untersuchung der näheren Umstände der That einzuleiten, über die vorherige Lebensweise des Entseelten, über seine, besonders in der letzten Zeit vor seiner Entleibung geführten Gespräche und geäußerten Entschlüsse, von seinen Hausgenossen und seiner Umgebung genaue Erkundigung einzuziehen, hinsichtlich der Mittel und Werkzeuge, womit die Entleibung geschehen ist, dann der Art und Weise, wie der Selbstmörder sie an sich gebracht hat, die umständliche Erhebung zu bewirken, und wenn auf solche Art die gerichtliche Abhörung aller derjenigen, die von dem Vorfalle nähere Aufklärung zu geben im Stande sein dürften, vorgenommen, und sodann auch die ärztliche Leichenbesichtigung und Obdukzion bewerkstelligt worden ist, muß endlich das gerichtliche Erkenntniß geschöpft werden, ob der Selbstmord mit Vorsatz und Bewußtsein, oder in einem auch nach dieser Untersuchung noch zweifelhaft bleibenden Sinnenzustande, oder bei entschiedener Geistesabwesenheit, unternommen worden ist, in welcher Gemäßheit sodann, nach der Verordnung vom Jahre 1819 und den weiteren angeführten Bestimmungen die Beerdigung des Leichnams vorzunehmen ist.

Raufhandel ist ein solcher Streit, wobei mehrere (wenigstens drei) Personen, es sei mit oder ohne vorausgegangenen Wortwechsel miteinander handgemein werden; dort wo nicht ein wechselseitiger Angriff, sondern eine Abwehr des von einem Andern geführten Angriffes existirt, ist ein Raufhandel nicht vorhanden. Ein Raufer von Gewohnheit ist jener, welcher einen besonderen Hang dazu an den Tag legt und ohne Grund Raufhändel herbeizuziehen strebt.

Damit der Raufhandel überhaupt als Vergehen bestraft werden könne, ist erforderlich, daß eine sichtbare jedoch nur leichte Verletzung (s. 431 und 432) vorhanden sei und daß dieselbe Folgen, wenn gleich sie nur vorübergehend waren, z. B. Hinderung im Erwerbe des Beschäftigten oder Gesundheitsstörung von einigen Tagen, zurückgelassen habe. Fehlt auch dieses Erforderniß, so ist der Raufhandel so wie überhaupt geringere absichtliche Körperverletzungen (§. 1339 b. G. B.), nur im Polizei- oder Disziplinarwege zu bestrafen.

So wie im Falle des §. 422 können auch beim Raufhandel 3 Fälle vorkommen:

1. es läßt sich erweisen, wer die so eben bezeichnete Verletzung hervorgebracht habe;

2. dieselbe ist durch die Mitwirkung Mehrerer entstanden, ohne daß gerade vorliegt, wer mehr oder weniger dazu beigetragen, wer die eine oder die andere Verletzung verursacht habe; z. B. Mehrere haben mit Stöcken zugeschlagen, und

3. es läßt sich nicht erheben, wer überhaupt eine Verletzung zugefügt habe.

ad. 1. sind nur die Verletzer, ad. 2. jene, welche zur Verletzung mitgewirkt, also im obigen Beispiele mit Stöcken zugeschlagen, ad 3. alle welche an dem Verletzten unmittelbar Hand angelegt haben, des Vergehens des §. 680 schuldig, weil im letzten Falle die Beschädigung durch die vereinte Wirksamkeit der Angreifer also „beim Raufhandel“ entstanden ist *).

Die übrigen Personen, welche zwar an dem Raufhandel, nicht aber an der Verletzung sich betheiligten, an dem Verletzten auch überhaupt nicht Hand angelegt haben, können nicht wegen des Vergehens des §. 680 bestraft werden, ausgenommen die Urheber und überhaupt die Mitschuldi-

*) Nach §. 163 des II. Th. des St. G. B. vom J. 1803 waren nur jene wegen der schweren Polizeiübertretung des Raufhandels zu bestrafen, welche „an der Verletzung Theil nahmen," und hienach konnte im Falle 3, weil vorausgesetzt nicht erwiesen ist, wer die Verletzung verursacht hat, auch keiner der Theilnehmer des Raufhandels wegen der schw. P. Ue. des §. 163 bestraft werden. Diese Textirung ist in das Zivil-St. G. B. vom 7. Mai 1852 und in das nachgebildete Militär-St. G. B. nicht aufgenommen worden, was wohl nicht ohne Grund geschehen sein konnte; und es scheint daher, wenn gleich der 3. Fall des §. 422 und 436 und dessen Strafbarkeit nicht ausdrücklich in dem §. 680 vorkommt, doch derselbe in dessen Textirung zu liegen, wornach zum Dasein dieses Vergehens Beschädigungen gehören, welche beim Raufhandel, d. i. durch die Raufenden verursacht worden sind, und es auch im letzten Falle wahr bleibt, daß die Verletzungen insgesammt von jenen herstammen, welche an dem Verletzten Hand angelegt haben.

gen des Raufhandels (§. 11), z. B. Jemand bringt einem der Raufenden einen Stock, womit dieser hierauf einen der Angegriffenen auf die im §. 680 erwähnte Art verletzt.

Daß die körperliche Beschädigung absichtlich beigebracht wurde, wird im Gesetze nicht gefordert.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Urheber des Raufhandels, wenn er selbst und allein in demselben so verletzt wurde, daß die Verletzung sichtbare Merkmale und Folgen zurückläßt, nicht nach dem §. 680 bestraft werden könne, weil die Urheberschaft immer voraussetzt, daß man eine auf fremde Beschädigung gerichtete Handlung eingeleitet habe (§. 11).

§. 682.

Auch jede zwischen Offizieren entstandene Schlägerei mit tödtlichen Waffen (rencontre), welche keine im §. 445 bezeichnete bedeutende körperliche Verletzung zur Folge hatte, soll mit Arrest und nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Schlägereien zwischen Offizieren (rencontre). Strafe.

§. 683.

Wer durch Anhetzung einen mit körperlicher Verletzung einer oder mehrerer Personen endigenden Raufhandel oder eine solche Schlägerei zwischen Offizieren verursachet, ist gleich den Raufern oder Schlägern zu bestrafen, wenn er auch persönlich an Niemand Hand angelegt hätte.

Behandlung der Anhetzer zu einer Rauferei od. Schlägerei (rencontre).

Der §. 682 spricht von dem als Vergehen zu behandelnden Rencontre. Subjekte dieses Vergehens sind nur Offiziere, die Thathandlung ist dieselbe wie die des §. 445, von welchem der §. 682 nur durch den Erfolg sich unterscheidet, indem, wenn eine bedeutende d. i. schwere körperliche Verletzung herbeigeführt wurde, der §. 445 in Anwendung kommt.

Der §. 683 bezieht sich auf alle Mitschuldige, sie mögen dem Offizierstande angehören oder nicht.

§. 684 (413).

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Vergehen zu bestrafen.

§. 685 (414).

Mißhandlung von Eltern an ihren Kindern. Strafe.

Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 686 (415).

Bei einem dritten Rückfalle, oder woferne entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die eben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 687 (416).

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Behörde für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 688 (417).

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 689 (418).

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schulden kommen oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 686 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 687 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

§. 690 (419).

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. Strafe.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 684 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die

Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theil eine strenger Verweis zu geben, nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

Der Ausdruck „gehörig" deutet an, daß der Richter nicht verpflichtet sei, dem Gesuche immer nach seinem vollen Umfange zu willfahren, sondern daß er dasselbe sowol als auch die Beschaffenheit der That nebeneinander in Erwägung ziehen müsse, und nur insoferne die letztere nicht entgegensteht, oder die Begnadigungsrücksichten überwiegen, die angesuchte Bitte zu erfüllen habe. Insbesondere hat er dabei die Verhältnisse der Personen zu berücksichtigen und der gebetenen Nachsicht dann Raum zu geben, wenn der Strafbare offenbar Reue an den Tag legt und zu erwarten ist, daß die Nachsicht einen günstigeren Erfolg für die künftige eheliche Eintracht haben werde, als die Strafe.

Uebrigens kann aus dem Schluße dieses §. nicht gefolgert werden, daß der Richter nicht berechtigt sei, bei Mißhandlungen zwischen Ehegatten von Amtswegen einzuschreiten.

§. 691 (420).

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, im wiederholten Falle nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

Der Lehrer od. Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe.

Würden Kommandanten, Lehrer oder sonst zur Aufsicht bestimmte Individuen in einer Militär-Bildungsanstalt des hier bezeichneten Vergehens sich schuldig machen, so wären sie aus der Anstalt zu entfernen.

§. 692 (421).

Die Mißhandlung eines Gesindehälters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der mißhandelten Person, und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

Der Gesindehälter und Lehrherren an Dienstboten und Lehrjungen.

§. 693 (422).

Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße oder vor einem Hause oder Gewölbe zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vor-

Strafe gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtszeit durch Wägen, Fässer ꝛc.

übergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende um zehn bis fünfzehn Gulden, oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

§. 694 (423).

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

Wenn dieß bei Reisewägen oder Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

§. 695 (424).

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen. Strafe.

Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen oder Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des andern mit der im §. 693 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

§. 696 (425).

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragrafe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und sofern eine der im §. 599 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragrafe zu beurtheilen.

§. 697 (426).

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern rc., od. die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten od. Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll um fünf bis fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 599 zu ahnden.

Der Strafe des §. 697 unterliegt wohl auch jener, der zu einer der hier genannten Handlungen den Befehl gegeben hat. „Oder sonst in seiner Wohnung," d. i. an den äußern Theilen des Hauses, unter

welche Menschen zu gehen pflegen, ohne Unterschied, ob dieser äußere Theil auf die Gasse, in einen Hofraum oder Garten gerichtet ist.

Nur wenn die Vorübergehenden beschädigt werden können, ist ein Vergehen vorhanden; die Ausschließung der Möglichkeit einer Gefahr hebt auch die Straffälligkeit auf (s. auch die §§. 693 und 694).

§. 698 (427).

Wegen des schnellen unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

Strafe gegen das schnelle u. unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

Für mehrere größere Städte sind insbesondere Anordnungen erlassen, in denen geboten ist, daß bei Stadtthoren, über Brücken, bei Einlenkung aus den Nebengässen oder in dieselben, und an allen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, nur im Schritte, außer diesen Fällen aber nur im sogenannten kleinen Trabe gefahren werden solle.

Wer gegen diese Vorschriften sich vergeht, unterliegt der Strafbestimmung des §. 698, wobei der Entschuldigung nicht Raum gegeben werden kann, daß man behutsam gefahren sei, weil schon das schnelle Verfahren an solchen Stellen zugleich ein unbehutsames Fahren ist; so wie auch das unbehutsame Fahren an sich, wenn es auch kein schnelles war, strafbar ist (§. 702 und 599).

§. 699 (428).

Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt, ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln (§. 30).

Gegen den Kutscher oder Knecht.

§. 700 (429).

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

§. 701 (430).

Ein Kutscher oder Knecht, oder sonst zur Obsorge über Pferde Verpflichteter, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, soll, wenn gleich kein

Gegen Kutscher o. Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

Schaden geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolgt, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

§. 702 (431).

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

Ueberhaupt lassen sich die Vergehen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen.

Es soll daher jede der in den §§. 599 bis 601 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

Nach den Bestimmungen dieses §. sind alle kulposen Handlungen und Unterlassungen zu bestrafen, wodurch die Gefahr einer körperlichen Beschädigung für andere herbeigeführt worden ist, oder wirklich eine solche (jedoch nicht schwere — §§. 431 und 599) eingetreten ist, und dieser Nachtheil leicht vorhergesehen werden konnte, z. B. es wird unterlassen, einen offenen Brunnen mit einem Geländer zu versehen.

Konnte die Gefahr nur bei ganz besonderer Aufmerksamkeit, Einsicht oder Ueberlegung erkannt werden, so kann keine Strafe eintreten.

§. 703 (432).

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 362 lit. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen oder bei dem Staatstelegrafen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist.

§. 704 (433).

Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Vergehen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienst-

vorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

d) die Vornahme einer Fahrt, oder die Gestattung derselben bei schadhaftem eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Lokomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

Wäre aus diesen Handlungen oder Unterlassungen eine schwere körperliche Verletzung oder gar die Tödtung eines Menschen erfolgt, so kommt der §. 601 in Anwendung.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 705 (434).

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Vergehen zu behandeln und zu bestrafen. Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

§. 706 (435).

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bauvorschriften wegen Feuersgefahr verboten wird, soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden. Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- od. Bauvorschriften handeln.

Die für die Militärgrenze kundgemachte Feuerlöschordnung v. 20. September 1788 B 1319 findet sich abgedruckt in Lang's Militär-Bau- und Bequartirungswesen Wien 1845. 2. B. S. 221 u. ff.

§. 707 (436).

Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen, und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen. Strafe auf Wiederholung dieses Vergehens.

§. 708 (437).

Der Polirer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften an- Gegen Polirer und Aufseher bei einem Baue.

gelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

§. 709 (438).

Gegen diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmied) oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertigt, ist, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

§. 710 (439).

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

§. 711 (440).

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Aenderung vornimmt.

Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt oder sonst einen Bau führt, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so ist er mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

§. 712 (441).

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deshalb bereits einmal bestraft worden.

§. 713 (442).

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden hievon seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, sowie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Nach der beim §. 706 erwähnten Feuerlöschordnung sollen die Rauchfangkehrer alle 6 Wochen oder wenigstens alle 3 Monate, und bei Handwerksleuten, welche großes Feuer benöthigen, alle 14 Tage fegen. Jene, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind anzuzeigen, dagegen haben aber auch die Rauchfangkehrer jene der Behörde namhaft zu machen, welche das Kehren der Rauchfänge nicht zulassen wollen.

§. 714 (443).

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden. Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

§. 715 (444).

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen. Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

§. 716 (445).

Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen, von den im §. 600 lit. f genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahrt haben, sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen und unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden. Handel mit Schießpulver.

Zum Handel mit Schießpulver sind nur jene Kaufleute berechtigt, welche von der Artilleriebehörde die Bewilligung erhalten haben. Das Pulver soll sehr sorgfältig verwahrt und im Gewölbe nie mehr als 4 Pfund in blechernen Gefäßen verwahrt vorhanden sein, das übrige ist außer den Wohnhäusern an einem feuersicheren Orte zu hinterlegen. S. die beim §. 706 bezogene Feuerlöschordnung *).

*) Die näheren Bestimmungen über den Verschleiß des Schießpulvers enthält die Vdg. v. 31. März 1853 R. G. B. Nr. 33. Da mit dem, nach dem Patente vom 24. Oktober 1852 R. G. B. Nr 223 erhaltenem Waffenpasse auch die Erlaubniß des Besitzes und Kaufes einer verhältnißmäßigen Menge von Muni-

§. 717 (446).

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien.

Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

§. 718 (447).

von Heu, Stroh od. Brennholz haben.

Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterliegt der im vorhergehenden Paragrafe festgesetzten Strafe.

§. 719 (448).

Dienstboten und andere Personen bei der Ofenheize.

Dienstboten und andere Personen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

§. 720 (449).

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte. Strafe.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft, und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

§. 721 (450).

Gegen Lehrjungen, Gesellen, u. andere Dienstpersonen.

Eben so sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

---

zion verbunden ist, Offiziere aber einen Waffenpaß nicht benöthigen, so wurde um allenfallsigen Mißbräuchen beim Pulververschleiße vorzubeugen, untern 12. Dezember 1851 S. III. Ab. 10 Nr. 3917 vom Armee-Oberkommando verordnet, daß Offizieren, welche in ihrer Uniform erscheinen, ohne Anstand Pulver verkauft werden kann, jedoch hat der Verkäufer den Käufer in sein Verkaufsbuch einzutragen und der letztere seine Unterschrift beizusetzen. Soll der Diener den Kauf besorgen, so muß dem Verkäufer eine vom Offizier gefertigte, vom Truppen- oder Stazionskommandanten vidirte Anweisung über das Erforderniß des Pulvers und der Munizion übergeben werden, welche jener aufzubewahren hat.

§. 722 (451).

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese eines Vergehens schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft, und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eines der in den vorhergehenden zwei Paragrafen bezeichneten Vergehen sich schuldig machen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

Gegen Dienstgeber od Gewerbsinhaber, welche keine Laternen anschaffen, oder selbst feuergefährliche Orte mit offenem Lichte betreten.

§. 723 (452).

Wer in einem Stalle, einem Heu- und Strohgewölbe, in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, ist, wenn derselbe nach Beschaffenheit der Person und Umstände nicht nach den Vorschriften der §§. 286 lit. e und 287 zu behandeln ist, mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen (§. 30), nach Umständen auch mit Verschärfung zu bestrafen.

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

§. 724 (453).

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder ohne es ganz ausgelöscht zu haben verläßt, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche, und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde oder in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc. aufgemachten Feuers.

In der unterm 18. November 1839 B 4988 für die Grenze in Wirksamkeit gesetzten Forstinstrukzion ist angeordnet, daß die Waldaufseher bei Köhlern fleißig nachsehen und sorgen, daß beim Ausziehen der Kohlen, was immer Abends zu geschehen hat, die gehörige Vorsicht beobachtet und die Kohlen vor dem Wegführen vollkommen gelöscht werden (§. 36); ferner Alles anwenden, um Waldbränden vorzubeugen, und von Georgi bis Galli in den Waldungen das Anmachen von Feuer nicht dulden; die Hirten müssen sich die erforderlichen Feuerherde vom Waldpersonale weisen lassen (§. 34). Wer Kohlen, die noch nicht erkaltet sind, vom Orte, wo sie gebrannt wurden, wegführt, zahlt 20 fl. (§. 127), und wer aus einem nicht gesperrten Pfeifenkopfe (nun wohl auch Zigarren) raucht, zahlt einen Gulden Strafe (§. 136).

§. 725.

Der im vorhergehenden Paragrafe verhängten Strafe unterliegt auch derjenige, welcher bei dem Abmarsche der Truppen von einem

Gegen die Anzündung des

in einem Lagerplatze zurückbleibenden Strohes, Holzes u. s. w.

Lagerplatze daselbst zurückbleibendes Stroh, Holz oder Strauchwerk muthwilliger Weise anzündet.

§. 726 (454).

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften &c.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünzig bis fünfhundert Gulden für jeden Fall dieses Vergehens ausgelöscht werden.

Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

§. 727 (455).

Pflicht der Postillone und Landkutscher hiebei.

Die Postillone, Land- und Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedesmal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

§. 728 (456).

Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

§. 729 (457).

Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset.

Ebenso ist jede Ortschaft berechtigt, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten und sogleich der Behörde anzuzeigen.

§. 730 (458).

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

Nach der Feuerlöschordnung (§. 706) soll überhaupt, wenn irgendwo Feuer entsteht, Lärm gemacht und um Hilfe gerufen werden. Wer ein entstehendes Feuer geheim hält, oder es nicht bei Zeiten anzeigt, ist,

er sei wer immer, empfindlich zu bestrafen. Jedermann ist verbunden, sobald er eine Feuersgefahr entdeckt, dieß kund zu machen durch Schreien und bei der Nacht durch das Anpochen an Hausthüren und Fenster; ferner ist dem Feuerkommissär die Anzeige zu erstatten, die Thurmglocken anzuschlagen, und wenn der Brand aufgehört hat, fort noch auf die Kohlen Wasser zu gießen, und an der Brandstätte eine angemessene Zeit noch eine Wache aufzustellen. Ferner enthält die Feuerlöschordnung Bestimmungen, um den Feuersbrünsten vorzubeugen, Vorschriften hinsichtlich der Löschmittel, des Vorgangs bei ausgebrochenem Feuer u. s. w.

§. 731 (459).

Nebst den in den vorhergehenden Paragrafen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen oder hecheln, Stroh schneiden, Frucht dreschen, zur Nachtzeit Flachs an einem geheizten Ofen oder in einem Backofen zum Dörren legen, in der Nähe von Häusern und Scheuern ohne Noth schießen, oder Raketen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus den Lokomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Vergehen und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen od. Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt.

Nachdem das Gesetz in den §§. 705—730 die einzelnen Vorschriften zur Abwendung von Feuersbrünsten aufgestellt und erklärt hat, daß die hier vorkommenden Handlungen oder Unterlassungen, insoferne sie auf einem Verschulden, und nicht auf böser Absicht beruhen *) als ein Vergehen zu bestrafen sind, wird im §. 731 die Regel aufgestellt, daß überhaupt alle Handlungen und Unterlassungen als ein Vergehen angesehen werden, welche von der Art sind, daß das betreffende Individuum nach seiner Bildung oder Erfahrung die Feuergefährlichkeit derselben leicht eingehen kann, z. B. das Schießen zwischen Gebäuden, das Aufbewahren der nicht ganz ausgeglühten Asche an einem Orte, wo sie zünden kann, das Anschlichten von Heu im Kamine u. dgl. Der strenge Beweis der Wahrscheinlichkeit einer Feuersgefahr ist nach dem Gesetze nicht erforderlich.

§. 732 (460).

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 458 bis 467 als Verbrechen bestrafet zu werden geeignet sind, sollen

Diebstähle minderer Art.

*) Wer daher ein in einem Walde aus einer gegründeten Ursache gemachtes Feuer erweislich in der Absicht nicht auslöscht, damit ein Waldbrand entsteht, ist wohl nicht nach §. 724, sondern nach §. 448 zu bestrafen.

als Vergehen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

§. 733 (461).

Mindere Veruntreuungen, Plünderungen u. Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen, Plünderungen und Betrügereien, in sofern sie nicht durch die in den §§. 472, 474, 493 und 494, 504, 505 und 506 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

§. 734 (462).

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Vergehen.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 735.

Ist der Thäter ein Offizier, Beamter oder Unteroffizier, so ist nebst der nach den vorhergehenden drei Paragrafen in Anwendung kommenden Strafe, zugleich gegen einen Offizier oder Beamten auf Entlassung, und gegen einen Unteroffizier auf Degradirung zu erkennen.

§. 736 (463).

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten od. nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 732 zur Strafe gezogen werden.

In der Militärgrenze ist der von den Genossen einer Hauskommunion an dem gemeinschaftlichen Vermögen dieser Kommunion begangene Diebstahl nur dann zur Strafe zu ziehen, wenn der Hausvater der Kommunion darum ansucht.

§. 737 (464).

Theilnehmung an diesen Vergehen.

Die Theilnehmung an Diebstählen, Veruntreuungen oder Plünderungen ist ein Vergehen, in soferne sie nicht nach den §§. 477, 478 und 500 ein Verbrechen bildet.

§. 738 (465).

Strafe der Theilnehmung.

Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 732 zu bestimmen, insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Vergehen verleiten.

§. 739 (466).

Die in den §§. 479 bis 481 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Vergehen sind. Wann sie strafbar zu sein aufhören.

Zur Erläuterung dieser §§. wird sich auf das bezogen, was beim Verbrechen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Plünderung und des Betruges (S. 374, 392, 409 und 415) gesagt worden ist, und hier nur noch bemerkt:

1. daß im §. 736 nur von solchen Diebstählen und Veruntreuungen die Rede ist, welche nicht im Innern der Familie verschlossen blieben (s. §. 799 und dessen Erläuterung);

2. daß unter Haupt der Familie in diesem §. in der Militärgrenze bei den in einer Hauskommunion lebenden Grenzern das Haupt jedes einzelnen in der Kommunion lebenden Stammes zu verstehen sei, wenn ein Individuum dieses Stammes an einem anderen desselben Stammes einen Diebstahl verübt; dagegen kann, wenn der Diebstahl an dem gemeinschaftlichen (allen im Hause wohnenden Grenzern nach ideellen Theilen eigenthümlichen) Vermögen begangen wird, eine Untersuchung oder Abstrafung nur auf Verlangen des Hausvaters, welcher als Verwalter des Kommunalgutes erscheint, statt finden;

3. daß, wenn das Haupt der Familie, oder in einer Hauskommunion in der Grenze der Hausvater eines Diebstahls oder einer Veruntreuung an einem Familiengliede (§. 736) sich schuldig macht, die Untersuchung auf Begehren des Beschädigten, und daher bei einem Diebstahle des Hausvaters an dem Vermögen der Hauskommunion auf Ansuchen eines Mitgenossen der Kommunion Platz greife (§. 799);

4. daß beim Vergehen des Betruges es nicht darauf ankomme, ob Jemand dadurch beschädigt worden ist, oder nicht, und daß alle Betrügereien, welche sich in Geldeswerth nicht anschlagen lassen, und wobei sich daher auch ein bestimmter Schade oder Nutzen nicht ermitteln läßt, und welche nach §. 504 auch nicht aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen werden, nur das Vergehen des Betruges bilden. Es ist daher die Ausfertigung einer falschen Privaturkunde, wodurch eine politische Behörde bei Verleihungen von Gewerben u. dgl. in Irrthum geführt werden soll, obgleich Niemand hiedurch einen Schaden erlitten hat, als Vergehen des Betruges zu behandeln. Eine falsche Fondsausweisung bei Handelsleuten außer dem Konkurse (§. 504 lit. f) unterliegt der Strafe nach §. 759 lit. a.

§. 740 (467).

Jeder unbefugte Nachdruck, und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Produktes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte zivilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausfüh- Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum. Strafe.

rung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Konfiskazion) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, insoferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objekte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung, oder nach vorausgegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die konfiszirten Exemplare sind, in soweit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Konfiskazion der unrechtmäßig benützten Manuskripte (Textbücher, Partituren, Rollen) mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden, oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

Das Patent vom 16. Oktober 1846 über den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums wurde untern 18. August 1849 J. S. 930 M. G. S. Nr. 44 auch für das Militär adaptirt. Die in dieser Verordnung angeführten Strafbestimmungen sind durch den §. 740 aufgehoben *).

§. 741 (468).

Vergehen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums. Strafe.

Die muthwillige oder boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes ist, in soferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 362 und 366 ein Verbrechen bildet, als Vergehen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der in diesem §. festgesetzen Strafe unterliegen insbesondere die Beschädigungen der Eisenbahnen und der weiter im §. 362 lit. c genannten Gegenstände, die Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staatstelegrafen oder Störung des Betriebes, wenn sie aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit verübt werden, so wie jeder muthwillige Mißbrauch dieser Staatsanstalt. Hieher gehören auch die sogenannten Wald-

*) Dieses Patent findet sich im vollen Inhalte abgedruckt in Frühwald's Handbuch beim §. 467 des Z. St. G. B. und in Ellinger's Handbuch des österreichischen Zivilrechtes beim §. 1171.

frevel, z. B. Beschädigung des Holzes durch Anbrennen, Umringeln, Schälen, Einhacken oder auf eine andere Art, wodurch der Stamm verdirbt oder wenigstens im Wachsthume gehindert wird (§. 125 der Forstinstrukzion vom 18. November 1839 B 4988). Vgl. die Erläuterung der §§. 362 und 366.

§. 742 (469).

Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht oder gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren, oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Schlosser und dergleichen, welche Dietriche verfertigen. Strafe.

§. 743 (470).

Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich eines der vorgenannten Vergehen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Bei den im §. 742 erwähnten Handlungen wird vorausgesetzt, daß dabei kein böser Vorsatz vorhanden sei, Anderen dadurch bei Angriffen auf fremdes Eigenthum behilflich zu sein. Wenn daher ein Schlosser Jemanden einen Schlüssel mit dem Bewußtsein verfertigt, daß dieser ihn zu einem vorhabenden Diebstahle gebrauchen werde, so ist er des sohin verübten Diebstahles mitschuldig (§§. 1 und 11).

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieses Vergehens schuldig machen.

§. 744 (471).

Trödler (Tandler), Hausirer oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

Strafe gegen Trödler u. Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

§. 745 ((472).

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen,

Strafe bei öfterer Betretung.

und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen; zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 746 (473).

Juwelen- und Galanteriewaarenhändler, Gold- und Silberarbeiter. Strafe.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher nach den Umständen zu schließen davon nicht der Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörden zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

§. 747 (474).

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

§. 748 (475).

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf dieses Vergehen in dem vorhergehenden Paragrafe gesetzte Strafe statt.

§. 749 (476).

Verbindlichkeit jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe, oder um darauf zu leihen angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft aus dem auffallend zu geringem Preise derselben, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften des Anbietenden, aus dessen Gewerbe oder anderen Verhältnissen, gegen den Anbietenden den Verdacht erwecken, daß sie entwendet sind, oder die sonst durch besondere

Verordnungen zu kaufen verboten sind, die Verbindlichkeit, den Anbieter nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 746 zu bestrafen.

§. 750 (477).

Ebenso unterliegt Jedermann je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich gekauft oder darauf als auf ein Pfand leihet. Strafe der Käufer verdächtiger Waaren.

Eine verdächtige Sache, deren der §. 750 erwähnt, ist eine solche, welche nach ihrer Eigenschaft in demjenigen, dem sie zum Kaufe angeboten wird, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit den Verdacht gegen den Anbietenden erregen mußte, daß sie nur durch eine strafbare Handlung in seine Hände gelangte, wie z. B., wenn ein Kutscher Haber verkaufen will; hat der Käufer gedacht, daß die Sache gestohlen sei, und sie dennoch gekauft, so ist er der Theilnehmung am Diebstahle schuldig (§§. 1, 477 und 737). S. §. 286 lit. f.

Uebrigens verpflichtet der §. 749 denjenigen, dem ein verdächtiger Gegenstand zum Kaufe angeboten wird, nur nach Möglichkeit den Anbieter anzuhalten und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Ob diese Möglichkeit in einem gegebenen Falle vorhanden war oder nicht, hat der Richter mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu beurtheilen.

§. 751 (478).

Insoweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren, oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft, oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, mit dem Gewerbsverluste bestraft werden. Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen od. Taxordnungen.

Unter Taxordnung, auch Satzung genannt, versteht man eine von der kompetenten Behörde ausgehende Bestimmung, für welchen Preis gewisse Gewerbsleute, z. B. Bäcker oder Fleischhauer in der Militärgrenze, oder die für die Armee, besonders in Kriegszeiten aufgenommenen Fleischhauer, Marketender, Schenker u. dgl. eine Waare von einer bestimmten Qualität und Quantität zu liefern haben.

Die strafbare Handlung dieses §., welche das erste und zweitemal im

polizeilichen Wege nach den bestehenden Vorschriften und erst das drittemal gerichtlich als Vergehen zu behandeln und mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen ist *), kann auf dreifache Art begangen werden: 1. es wird das verlangte Quantum, aber um einen die Taxe überschreitenden Preis verabfolgt; oder 2. es ist das Quantum und der Preis richtig, aber die Qualität nicht vorhanden, z. B. es wird Branntwein von geringerem Grade, als bestimmt ist, Fleisch mit mehr als der normirten Zuwage verkauft, und 3. es ist die Qualität und der Preis taxmäßig, aber nicht das ganze Quantum gegeben worden. Im letztern Falle wird jedoch vorausgesetzt, daß der Verkäufer beim Zumessen oder Abwägen ein echtes Maß oder Gewicht gebraucht, also den Käufer nur übervortheilt habe, denn der Gebrauch eines unechten oder geringhältigen Gewichtes oder Maßes ist schon aus der Beschaffenheit der That ein Betrug **).

Ist der Abgang an Gewicht durch den Zeitverlauf in Folge unabänderlicher Naturgesetze erfolgt, was z. B. beim Brote der Fall sein kann, so findet der §. 751 eben so wenig eine Anwendung, als bei Gewerben, welche einer Satzung oder Taxe nicht unterliegen. Eben so kann auf jenen der §. 751 nicht angewendet werden, welcher kein öffentliches Gewerbe dem Publikum gegenüber ausübet, sondern bei Erzeugung von, der Satzung unterliegenden Lebensmitteln nur in einem Privatverhältnisse steht, z. B. ein Lieferant hätte die Verpflichtung in ein Militärspital Brot zu liefern, wo für jeden Laib der Preis und das Gewicht vertragsmäßig festgesetzt ist. Dagegen ist nach dem Geiste und nach dem Wortlaute des Gesetzes zum Dasein des Vergehens des §. 751 nicht erforderlich, daß dem Beschuldigten eine vorsätzliche, die Uebervortheilung der Abnehmer des der Taxe unterliegenden Artikels zur Last fällt, es genügt, wenn ihm Mangel an der ihm obliegenden Aufsicht und Obsorge nachgewiesen werden kann. Es kann daher ein Bäcker z. B., bei dem Brot von geringerem, als dem vorschriftmäßigen Gewichte vorgefunden wird, sich nicht damit entschuldigen, daß dasselbe von seinen Gesellen gebacken und von der Verkäuferin im Laden übernommen worden ist, weil er verpflichtet ist, die Gesellen zu überwachen und zu sorgen, daß das ungewichtig ausgefallene Brot vom Verkaufe ausgeschlossen werde ***).

---

*) Einige Worte zum §. 478 des Z. St. G. B. (Ger. Zeit. 1854 Nr. 75). S. auch Nr. 103 und 106 ebenda. Nach meiner Ansicht geht das oben Gesagte, daß nämlich die erste und zweite Uebertretung im polizeilichen, und die dritte im gerichtlichen Wege zu bestrafen sei, schon aus der Textirung des Gesetzes hervor; dasselbe bestimmen übrigens auch die beiden Verordnungen der Ministerien der Justiz und des Innern vom 18. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 14 und 15.

**) Es sind zwar alle oben angeführten Handlungen an sich ein Betrug, das Gesetz erklärt sie aber, ohne Zweifel wegen der geringfügigen hieraus gewöhnlich entstehenden Verkürzung bloß als ein Vergehen gegen die Taxvorschrift. Würde die Uebervortheilung 25 fl. übersteigen, so ist wohl ohne Zweifel das Verbrechen des Betruges vorhanden (§. 505).

***) Ger. Zeit. 1854 Nr. 135 S. 552.

§. 752 (479).

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeitsunternehmern oder Dienstgebern um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen oder um Mangel zu verursachen, sind als Vergehen zu bestrafen.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeitsunternehmern od. Dienstgebern.

§. 753 (480).

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Strafe für die Urheber. Wenn sie Vorsteher sind. Strafe der übrigen Mitschuldigen.

§. 754 (481).

Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 752 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höhern Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

Verabredungen von Arbeitern. Strafe.

Subjekte dieses Vergehens sind die hier genannten Personen, jedoch ist der Ausdruck: „Gewerbsleute“ im weiteren Sinne zu nehmen, so daß darunter auch die Handelsleute begriffen sind.

Die im §. 754 bezeichneten Verabredungen sind nur an den Rädelsführern, worunter hier nicht bloß diejenigen zu verstehen sind, welche Andere zur Zustandebringung einer solchen Verabredung vermögen (Urheber, Anstifter), sondern auch jene, welche die Leitung, die Anführung der Verbundenen übernehmen, also insbesondere auch die sogenannten Sprecher, auf die hier angegebene Art zu bestrafen. Die übrigen Individuen, welche sich in die Verbindung eingelassen haben, werden nach Umständen polizeilich geahndet.

§. 755 (482).

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren

nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlich ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 756 (483).

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt werden.

Hätten die Fälle der §§. 751, 752, 754 und 755 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 755 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

§. 757 (484).

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

Wenn die in dem §. 755 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.

Liegt der im §. 755 bezeichneten Handlungsweise die Absicht zu Grunde, hiedurch einen Aufstand zu erregen oder den bereits entstandenen zu vergrößern, so ist Mitschuld an diesem Verbrechen vorhanden.

§. 758 (485).

Winkelversatzgeschäfte. Strafe.

Wer aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänderbücher führt, Versatzscheine ausgibt, macht sich eines Vergehens schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder geliehenen Betrages und im wiederholten Betretungsfalle überdieß mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden.

Die Verfügung dieses §. bezieht sich nur auf Winkelversatzgeschäfte, hat daher keine Anwendung auf solche Personen, welche nur an einzelne Personen gegen Pfänder Geld darleihen, wenn sie nicht daraus einen förmlichen Erwerbszweig machen.

§. 759 (486).

Verschulden von in Konkurs verfallenen Schuldnern. Strafe.

Wenn ein Schuldner in Konkurs verfällt und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt, oder wenn er, nachdem der Passivstand den Aktivstand bereits überstieg, den Konkurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern

neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, in soferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 504, lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Derselben Strafe unterliegen in Konkurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen:

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande, oder sofern nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handelsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes angetreten hat;

b) wenn er schon einmal in Konkurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, insoferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht, oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Entstehung von Schulden, oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Kreditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Aktivstand übersteige, die Eröffnung des Konkurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungsgesellschaft in Konkurs verfällt, so ist

die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Konkurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Konkurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Konkurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effekten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

Der erste Absatz dieses §. findet nur Anwendung, wenn die darin bezeichnete Handlungsweise nicht die Merkmale des Verbrechens des Betruges an sich trägt, welche insbesondere in der auf die Beschädigung Anderer gerichteten Absicht und in der durch Ränke und listige Vorstellungen hervorgebrachte Täuschung derselben bestehen, wodurch diese vorsätzlich zu, ihnen nachtheilige Handlungen bestimmt werden, wozu sie sich ohne den ihnen gespielten Betrug nicht herbeigelassen haben würden.

Die Hervorhebung einer besondern Art der Mitschuld am Vergehen dieses §. hebt die Anwendung der allgemeinen Regel über Mitschuld nicht auf.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 760 (487).

Als Vergehen zu behandelnde Ehrenbeleidigungen;

Einer Ehrenbeleidigung als Vergehen macht sich, wenn die That nicht bei Offizieren nach §. 516 als Verbrechen zu behandeln ist, schuldig:

a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens oder Vergehens;

a) Wer einen Anderen fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach §. 514 zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens beschuldigt.

Dieser und die nachfolgenden §§. handeln von dem Vergehen der Ehrenbeleidigung; andere hier nicht benannte Ehrenkränkungen, z. B. A wirft auf B den Verdacht eines Diebstahls und stellt ihn dieserwegen allein (nicht in Gegenwart irgend einer anderen Person) und ohne ihn zu schmähen zur Rede (§. 760), werden nach §. 1339 a. b. G. B. im Disziplinarwege bestraft (s. die §§. 339, 340, 569, 588—592).

Das Vergehen des §. 760 ist vorhanden:

1. Wenn Jemand einen Andern entweder bei der Behörde selbst oder zwar nicht bei dieser, sondern bei anderen Personen eines Verbrechens mit dem Bewußtsein beschuldigt, daß er dasselbe nicht begangen habe, die von ihm vorgebrachte Beschuldigung aber keine solchen Anzeigungen enthält, daß sie gesetzlich zum Anlasse einer gerichtlichen Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen können (§. 514), wenn gleich eine solche aus Uebereilung des Richters vielleicht eingeleitet worden wäre.

2. Wenn jener, der Jemanden bei der Obrigkeit oder bei anderen Personen eines Verbrechens beschuldigt, zwar nicht wußte, daß seine Beschuldigung unwahr sei, ihm jedoch in Bezug auf dieselbe Leichtsinn, Unbesonnenheit oder Uebereilung zur Last fällt (§. 4). Würde man diese Ansicht nicht theilen, so müßte man diesen dem höchsten Grade der Ehrenbeleidigung sich anreihenden Fall gelinder (nämlich nach §. 1339 b. G. B. als Disziplinarvergehen) behandeln als die nachfolgenden, was mit dem Geiste und der Absicht des Gesetzes sich nicht vereinigen ließe.

3. Wenn Jemand einen Andern wegen eines angedichteten Vergehens bei einer nicht gerichtlichen*) Behörde, bei Militärvorgesetzten, bei Gensd'armen angibt, oder vor wem immer fälschlich eines Vergehens, sei es absichtlich oder aus Leichtsinn, Uebereilung oder im Zustande einer heftigen Aufregung beschuldigt.

Ob der Beschuldiger in den vorliegenden Fällen wußte, daß die Beschuldigung ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande habe, scheint gleichgiltig zu sein, wenn er nur wußte, daß die Beschuldigung auf eine strafbare Handlung sich beziehe; liegt aber dieses Bewußtsein vor, so ist ein weiterer Beweis der Absicht, den Beschuldigten an seiner Ehre zu kränken nicht erforderlich, und es ist das Vergehen der Ehrenbeleidigung selbst dann vorhanden, wenn die Endabsicht nicht auf etwas Böses und insbesondere auf keine Ehrenbeleidigung gerichtet gewesen sein sollte. Nur dann kann die Beschuldigung als ein Vergehen der Ehrenbeleidigung nicht angesehen werden, wenn sie zu den Verwandten oder sonst in naher Beziehung stehenden Personen in gutgemeinter Absicht vorgebracht wird.

Wenn der Vorbringer einer strafbaren Handlung in einem Entschuldigung verdienenden Irrthume sich befand, so bleibt er straflos. Auch dann scheint das Vergehen der Ehrenbeleidigung nicht verübt worden zu sein,

*) Ist die falsche Angabe bei Gericht gemacht worden, so ist eine Konkurrenz des Verbrechens des Betruges (§. 505 lit. a) mit dem Vergehen der Ehrenbeleidigung (§. 760) vorhanden. Vgl. Ger. Zeit. 1854 Nr. 93. Ueber Bestrafung falscher gerichtlicher Aussagen, beziehungsweise über Anwendung der §§. 2 lit. g. 199 lit. a und 487 des Ziv. (§§. 3 lit. g. 505 lit. a und 760 Mil.) St. G. B. und Magazin X. B. S. 382 und 383.

wenn Jemand eine falsche Beschuldigung, jedoch nicht mit der Gewißheit, daß sie wahr sei, sondern nur als eine mögliche, wahrscheinliche unter dem Siegel der Verschwiegenheit einem Dritten mittheilt.

§. 761 (488).

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen.

b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

Die Thathandlung dieses Vergehens besteht in der Mittheilung von Thatsachen, welche entweder an sich, oder in Bezug auf die Person, von welcher sie erzählt werden, erdichtet sind, oder durch Zusätze, Verschweigung oder Aenderung wesentlicher Umstände ganz anders als sie sich ereignet haben, erzählt werden, wenn darin zugleich die Beschuldigung einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen (weder als ein Verbrechen noch als ein nach dem Strafgesetzbuche zu behandelndes Vergehen sich darstellenden) Handlung liegt, welche geeignet ist, die gute Meinung, welche jeder Gesittete bis nun von dem Betreffenden hatte, nicht bloß zu vernichten, sondern auch in demselben das Gefühl der Verachtung gegen ihn zu erregen, oder ihn wenigstens in der öffentlichen, d. i. in der Meinung jener, die von einer solchen Handlung Kenntniß erlangen, herabzusetzen.

Ob die Handlung, deren Jemand beschuldigt wird, als eine unehrenhafte oder unsittliche der Art anzusehen sei, daß sie die Verachtung Anderer in einem höhern oder höchsten Grade nach sich ziehe, hat der Richter mit Berücksichtigung der vorkommenden Verhältnisse zu beurtheilen. Ein Beispiel der ersten Art wäre, wenn Jemand einen Anderen in einem Falle einer Angeberei (gewöhnlich Denunziazion genannt) beschuldigt.

Dadurch, daß hier die Beschuldigung einer bestimmten unehrenhaften Handlung erfordert wird, unterscheidet sich der §. 761 von der Bestimmung des §. 764.

Das Vergehen des §. 761 ist vorhanden, es mag die Beschuldigung aus böser Absicht, oder aus Uebereilung oder Leichtsinn vorgebracht worden sein.

§. 762 (489).

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familienlebens.

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthiget zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

Das Vergehen dieses §. wird verübt durch die Mittheilung von solchen Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, welche die Betreffenden aus Gründen ihrer Ehre geheim gehalten wissen wollen und durch

deren Bekanntwerden sie eben an ihrer Ehre gekränkt werden, ohne Unterschied, ob selbe wahr oder falsch seien, in so ferne im letzteren Falle in der Verbreitung der Thatsache nicht die Beschuldigung einer unehrenhaften oder im vorigen Paragrafe näher bezeichneten unsittlichen Handlung liegt, durch Druckwerke, verbreitete Schriften oder bildliche Darstellungen.

Die mündliche Bekanntmachung wird nur dann als Vergehen behandelt, wenn sie öffentlich, d. i. dergestalt geschieht, daß sie auch andere Personen, welche hievon noch keine Kenntniß hatten, hören können, und der Erzähler nicht durch besondere Umstände, z. B. um eine Verantwortung von sich abzuwälzen, oder sein Benehmen zu rechtfertigen, hiezu genöthigt ist.

§. 763 (490).

In wie ferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei, und als Entschuldigung dienen könne.

Wurde eine der in den §§. 760 und 761 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 762 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. Im letzteren Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 762 erwähnten Thatsachen ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§. 760 und 761 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im §. 762 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

Die Straflosigkeit tritt ein:

1. bei der Beschuldigung eines Verbrechens, wenn sie im Falle ihrer Unwahrheit als das Vergehen der Ehrenbeleidigung angesehen würde, (§. 760), bei der Beschuldigung eines Vergehens oder einer unehrenhaften oder im §. 761 näher bezeichneten unsittlichen Handlung, wenn sie durch Druckwerke, verbreitete Schriften (Briefe an mehrere Personen) oder bildliche Darstellungen oder öffentlich erfolgte, nur dann, wenn der Beschuldiger die Wahrheit der von ihm angegebenen Verbrechen, Vergehen, unehrenhaften oder unsittlichen Handlung vollkommen erweiset;

2. bei eben dieser Beschuldigung, wenn sie nicht auf die erwähnte Art (§. 762), sondern in einer anderen Weise geschieht, z. B. A theilt dem B eine unehrenhafte Handlung des C mündlich oder in einem Schreiben mit, dann, wenn er entweder seine Beschuldigung erweiset, oder Falls er dieß nicht vermag, doch solche Umstände darthut, aus welchen sich nach seinen Verhältnissen und seiner Anschauungsweise hinreichende

Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können, z. B. A beschuldigt den B, daß er ihm seine Brieftasche mit Geld entwendet habe, und begründet seinen Verdacht damit, daß er bei B eine ganz gleiche Brieftasche gesehen, und dieser, der sonst nie Geld hatte, am Tage nach dem Diebstahle viel verzehrt und bezahlt habe, B aber entkräftet diese Anzeigungen; oder A erzählt weiter, eine bestimmte unehrenhafte Handlung des B, welche ihm C und D mit der Versicherung, daß sie gewiß sei, mittheilten, ohne daß er irgend einen Grund hatte, an der Richtigkeit ihrer Angabe zu zweifeln;

3. wenn Jemand Thatsachen des Privat- oder Familienlebens durch besondere Umstände genöthigt, selbst öffentlich, erzählt (§. 762).

Dagegen kann die Straflosigkeit, wenn gleich die Wahrheit der Beschuldigung erwiesen würde, nicht angesprochen werden:

1. wenn die Beschuldigung eine nur auf Verlangen des Beleidigten zu untersuchende strafbare Handlung zum Gegenstande hat, und

2. wenn ehrenrührige Thatsachen des Privat- oder Familienlebens durch Druckwerke, verbreitete Schriften und bildliche Darstellungen, oder zwar mündlich, jedoch öffentlich, ohne Noth, wenn gleich zur vermeintlichen Ehrenrettung bekannt gemacht werden *).

§. 764 (491).

d) andere öffentliche Schmähungen.

d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

Das hier erwähnte Vergehen der Ehrenbeleidigung unterscheidet sich vom Verbrechen der Ehrenbeleidigung (§. 516), in so ferne dieselbe ebenfalls in Schmähungen (Beschuldigung verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen) besteht, dadurch, daß:

1. dieses nur zwischen Offizieren, jenes aber zwischen den übrigen Militärpersonen, oder zwischen den letzteren und Offizieren, ohne Unterschied, ob diese die Beleidiger oder Beleidigten sind, begangen werden könne;

2. der Fall des §. 764 eine Ehrenbeleidigung ohne Anführung

---

*) S. Stubenrauch. Ueber die Einwendung der Wahrheit im Injurienprozesse nach römischem, englischem und französischem Rechte in der Ger. Zeit. 1852 Nr. 141—145.

bestimmter Thatsachen (§. 761) voraussetze, wogegen das Verbrechen des §. 516 auch bei Anführung bestimmter Thatsachen verübt werden kann, und endlich

3. nicht das Verbrechen, wohl aber das Vergehen der Ehrenbeleidigung auch dann vorliegt, wenn Jemand die Ehre eines Andern auf die im §. 764 angegebene Art dadurch angreift, daß er ihm entweder körperliche Gebrechen oder sittliche Unvollkommenheiten andichtet oder wirklich vorhandene und nicht allgemein bekannte derlei Gebrechen aufdeckt, oder sonst wahre oder erdichtete thörichte Handlungen von ihm erzählt, und auf diese Art denselben in eine zur Verspottung führende Beziehung stellt.

Die Satyre und Karrikatur gehört nur dann hieher, wenn darin nicht bloß im Allgemeinen menschliche Thorheiten oder Unvollkommenheiten lächerlich gemacht werden, sondern eine solche Darstellung haben, daß nicht gezweifelt werden kann, daß und welche bestimmte Person gemeint sei.

Nur bei der Schmähung schließt der Beweis, daß die Schmähung gegründet sei, die Strafbarkeit aus, dieselbe entfällt aber nicht, wenn die Schmähung zugleich als Beschuldigung eines solchen Vergehens erscheint, welches nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann (§. 763), oder wenn die Beleidigung in der öffentlichen Verspottung besteht (§. 762 und 764).

Ob der Beleidigte an dem Orte, wo seine Ehre auf eine im §. 764 angegebene Art verletzt worden ist, anwesend war oder nicht, macht keinen Unterschied.

§. 765 (492).

Der in den vorstehenden §§. 760 bis 764 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

Einzelne Organe der Regierung, sie mögen dem Militär- oder Zivilstande angehören, Offiziere, Beamte (im weiteren Sinne) sind nur insoferne Gegenstand der Verfügung dieses Paragrafes, als die Ehrenbeleidigung auf ihre dienstliche oder ämtliche Wirksamkeit sich bezieht und falls die Beleidigten zu den im §. 344 genannten Personen gehören, nur dann, wenn sie nicht in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind (§. 569). S. auch die §§. 556 und 588.

§. 766 (493).

Strafe.

Alle in den vorstehenden §§. 760 bis 765 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber zwischen Offizieren statt finden oder durch Druckschriften begangen werden, mit Arrest von sechs Monaten bis

zu einem Jahre, nach Umständen zugleich mit Entlassung des Offiziers zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den Schuldigen erflossene Straferkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.

Die höchste Strafe des Vergehens der Ehrenbeleidigung tritt ein: a) wenn sie zwischen Offizieren statt findet (§. 516) und b) wenn sie durch Druckschriften (s. §. 1 der P. O.) begangen werden.

Jene, welche eine als Vergehen sich darstellende Ehrenbeleidigung, nachdem sie dieselbe als solche erkannt haben, also wissentlich weiter verbreiten, sind gleich dem Urheber strafbar, es mag die Verbreitung absichtlich, aus Leichtsinn oder Unbesonnenheit geschehen.

Ist eine Ehrenbeleidigung in einer periodischen Druckschrift enthalten, so ist auf Verlangen des Beleidigten das Erkenntniß durch dieselbe (§. 20 P. O.) und nach Umständen auch durch andere Zeitschriften auf Kosten des Beleidigers in der vom Gerichte zu bestimmenden Weise zu veröffentlichen *).

§. 767 (494).

Besondere Erschwerungsumstände.

Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Karakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates; oder

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungsverhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat; oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

Gegen Offiziere und öffentliche Beamte kann in Fällen dieser Art, nebst der Bestrafung mit Arrest auch die Entlassung verhängt werden.

---

*) Der §. 175 des St. G. B. für das preußische Heer lautet: Bei Beleidigungen unter Personen des Soldatenstandes darf eine Bekanntmachung der Strafe durch öffentliche Blätter niemals statt finden.

Mit einem öffentlichen Karakter sind nicht bloß die Gesandten, sondern auch die Konsuln bekleidet (S. die Verordnung der Ministerien des Aeußern und der Justiz v. 1. Okt. 1853 R. G. B. Nr. 192 in Bezug auf Baiern).

Ein besonderes Verpflichtungsverhältniß besteht z. B. gegen Wohlthäter, gegen Dienstgeber. Auch Vorgesetzte gegen Untergebene, so wie diese gegen jene stehen in einem besonderen Verpflichtungsverhältnisse, und es wird daher auch der Vorgesetzte, welcher durch falsche Beschuldigungen die Ehre seines Untergebenen antastet, nach diesem §. zu behandeln sein, und wenn dieß in ämtlichen Eingaben in der Absicht, dem Untergebenen zu schaden geschieht, so kommt der §. 380 und 381 lit. b in Anwendung. Pflichten der Ehrfurcht bestehen nicht bloß im Verhältnisse der Kinder zu den Eltern, des Mündels zum Vormunde u. dgl., sondern auch im Verhältnisse zu allen jenen Personen, welche eine hohe Würde im Staate bekleiden.

§. 768 (495).

In allen durch die §§. 760 bis 767 bezeichneten Fällen, hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden, es wäre denn, daß durch die Ehrenbeleidigung nach der Beschaffenheit des Beleidigers oder des Beleidigten zugleich die militärische Standesehre verletzt würde, in welchem Falle ohne Unterschied der Person des Beleidigers die Untersuchung von Amtswegen zu pflegen ist.

Strafgerichtliche Verfolgung findet in der Regel nur auf Verlangen des Beleidigten statt.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Ziehältern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren; bei Abgang solcher Personen kann diese nach Ermessen der Behörde auch von Amtswegen veranlaßt werden.

Die militärische Standesehre ist ein Gemeingut aller Standesgenossen, es kann daher die Verletzung derselben durch die Beleidigung eines Militärs nicht durch die Nachsicht eines Einzeln behoben werden.

Die Praxis der österr. Militärgerichte hat diesen Grundsatz hinsichtlich der Offiziere sowohl als auch der Mannschaft immer anerkannt, in der Gesetzgebung findet er sich in Betreff der Gensd'armerie und der Militär-Polizeiwache in ihren Instrukzionen vom Jahre 1850 §. 20 u. 1853 §. 24 im Allgemeinen, also auch hinsichtlich der von Zivilpersonen ausgegangenen Beleidigungen ausgesprochen, und die kaiserliche Verord. v. 27. Oktober 1853 A. V. B. Nr. 64 dann R. G. B. Nr. 228 hat Folgendes bestimmt:

Wenn ein Soldat vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts durch Personen, welche der Ziviljurisdikzion unterstehen, in einer Art beleidigt wird, daß hiedurch nach dem Ermessen des mit dem Straf- und Begna-

digungsrechte bekleideten Kommandanten die Militär-Standesehre selbst verletzt erscheint, so hat dieser Kommandant wegen Verfolgung des Beleidigers bei dessen kompetenten Gerichtsbehörde von Amtswegen einzuschreiten, und zu diesem Behufe einen Offizier als Vertreter zu bestellen, welcher der Untersuchungsbehörde namhaft zu machen ist, und dem alle Rechte zustehen, welche sonst dem Beschädigten oder Beleidigten selbst zukommen *).

§. 769 (496).

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder sei es auch in dessen Abwesenheit mit Schimpfworten belegt, oder laut und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerere verpönte strafbare Handlung darstellt, auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nazionalitäten an den Tag legt.

In diesen mit strengem Arreste verpönten Fällen, oder wenn die Beschimpfung oder Mißhandlung öffentliches Aergerniß verursacht hat, kann gegen Offiziere, wenn sie in solchen Fällen nicht ohnehin nach §§. 516 und 517 zu behandeln sind, und gegen öffentliche Beamte die Untersuchung von Amtswegen eingeleitet und nebst der Arreststrafe auch auf Entlassung erkannt werden.

§. 770.

Wenn solche Ehrenkränkungen nicht öffentlich oder nicht vor mehreren Leuten vorfallen, so ist der Schuldige über Anlangen des Beleidigten mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen (§. 30) zu bestrafen.

Die Ehrenbeleidigung des §. 769 kann auf dreifache Art begangen werden:

1. durch *thätliche Mißhandlung*, z. B. durch Schläge, wenn dieß öffentlich oder vor mehreren Leuten erfolgt;

2. durch öffentlich oder vor mehreren Leuten erfolgte *Belegung mit Schimpfworten*, d. i. solchen Benennungen, durch welche man Jemanden an seiner Ehre zu verletzen sucht, obgleich sie ihn eben nicht einer gesetzwidrigen Handlung beschuldigen. Hieher gehören überhaupt alle ehren-

---

*) Daß sich diese Verordnung nur auf jene Beleidigungen beziehe, welche sonst nur *auf Verlangen* des Beleidigten untersucht werden würden, ergibt sich aus dem Grunde und Wortlaute des Gesetzes.

rührigen Ausdrücke, insbesondere jene, durch welche man gegen Jemanden eine Verachtung an den Tag legt;

3. durch Bedrohung von Mißhandlungen durch Worte (oder Zeichen), jedoch nur dann, wenn sie laut und um gehört (oder gesehen) zu werden, geschahen. Wer überwiesen ist, daß er, ungeachtet er wußte, daß seine Drohungen von Anderen werden gehört (oder gesehen) werden, selbe dennoch äußerte, ist auch für überwiesen zu halten, daß er sie mit der Absicht, um gehört (oder gesehen) zu werden, gebraucht habe.

Ob jener, über den die Schimpfworte sich bedient oder die Drohungen mit Mißhandlungen ausgesprochen wurden, dabei gegenwärtig war oder nicht, ob dabei bekannte oder unbekannte Personen anwesend waren, macht keinen Unterschied.

Der Gebrauch der Schimpfworte oder die Bedrohung mit Mißhandlungen schließt, wenn überhaupt ein zurechnungsfähiger Zustand vorhanden war, in der Regel schon die Absicht zu beleidigen in sich, allein es lassen sich auch Fälle denken, wo sie fehlen kann. Ein solcher Fall wird besonders bei Schimpfworten dann eintreten, wenn sie ohne Ueberlegung von einem Menschen vorgebracht werden, der darin nach seinen Begriffen keine Ehrenbeleidigung erblickt und also offenbar nicht die Absicht hatte, zu beleidigen. Die Umstände der That, die Verhältnisse der Personen insbesondere ihre Bildung werden wohl immer eine richtige Basis geben, um hierauf den Schluß zu gründen, ob irgend eine unter gewissen Voraussetzungen im Allgemeinen als eine Ehrenbeleidigung anzusehende Aeußerung als solche auch im gegebenen Falle anzunehmen sei.

Die Untersuchung findet nur auf Verlangen des Beleidigten statt, außer wenn der Beleidiger ein Offizier oder ein Beamter ist. Ist durch die Beleidigung eines Soldaten auch die militärische Standesehre verletzt, so kommt der §. 768 und die dort angeführte kaiserliche Verordnung vom 27. Oktober 1853 in Anwendung.

§. 771 (497).

Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen, oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen. Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Gegenstand dieses Vergehens ist derjenige, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens in gerichtliche Untersuchung gezogen worden ist, er mag in Folge derselben bestraft, oder die zuerkannte Strafe ihm nachgesehen oder auch ohne Strafe als nicht schuldig entlassen, oder die Untersuchung ihm nachgesehen worden sein. Die Thathandlung besteht darin, daß man einer solchen Person Vorwürfe macht, d. i. auf eine Verachtung bezeigende Art in Erinnerung bringt, daß sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens bereits in gerichtlicher Untersuchung gestanden sei. Ob dieser Vorwurf direkte oder indirekte ausgesprochen worden, ob dabei andere Personen gegenwärtig waren oder nicht, macht keinen

Unterschied. Die Absicht des Handelnden ist dahin gerichtet, den Anderen durch diesen Vorwurf zu kränken. Wo diese Absicht fehlt, ist das hier bezeichnete Vergehen nicht vorhanden. Diese Absicht liegt aber schon in dem Vorwurfe, und sie wird daher nur dann als nicht vorhanden angenommen werden können, wenn aus dem Verhältnisse der Personen das Gegentheil erhellt, wie z. B. das Verhältniß der Eltern zu ihren Kindern, oder wenn der Vorwurf offenbar in gut gemeinter Absicht geschehen, also mehr eine Warnung ist. Auch ist das Vergehen dieses §. nicht vorhanden, wenn jener, dem der Vorwurf gemacht wird, nicht rechtschaffen, d. i. wenn er auf eine solche Art sich beträgt, daß er hiedurch der Achtung der Mitmenschen sich unwürdig macht.

Die Untersuchung dieses Vergehens findet nur auf Verlangen des Gekränkten statt.

§. 772 (498).

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil- Wundärzte u. dgl.

Aerzte, Geburtshelfer oder Wehmütter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemand andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, sollen das erste Mal mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen, das zweite Mal mit Verdopplung der Arrestdauer und das dritte Mal mit gänzlicher Untersagung der Praxis, wenn sie aber im öffentlichen Dienste angestellt sind, auch zugleich mit der Entlassung bestraft werden.

Die hier genannten Personen sind schon durch ihren Eid zur Bewahrung der ihnen in ihrer Eigenschaft anvertrauten Geheimnisse verpflichtet. Aus der Einreihung dieses §. unter die Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre ergibt sich, daß hier nur von solchen Geheimnissen die Rede ist, deren Bekanntwerden dem Betreffenden an seiner Ehre und eben dadurch indirekt meistens auch an seinem Fortkommen nachtheilig ist. Bei Krankheiten oder körperlichen Gebrechen, wo dieß nicht der Fall sein kann, kann daher der Arzt, welcher dieselbe Anderen eröffnet, nach den Bestimmungen dieses §. nicht behandelt werden.

Aber nur das Entdecken der Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Personen ist nach §. 772 strafbar, wenn sie daher Geheimnisse von Personen, die ihnen in der Eigenschaft als Freunde oder Bekannte mitgetheilt wurden, weiter verbreiten, so fällt die Anwendung dieses §. weg.

Ob die Erzählung von solchen Geheimnissen aus böser Absicht, aus Leichtsinn oder Uebereilung geschehen sei, macht keinen Unterschied, und es ist ohne Zweifel dieses Vergehen auch dann vorhanden, wenn ein Arzt einem Anderen, um dessen Ansicht hierüber zu vernehmen, die Krankheit mit Angabe des Kranken bekannt gibt, weil dieses auch ohne Benennung desselben geschehen kann und soll. Nur in Bezug auf die ämtlich fragende Obrigkeit ist der Arzt von der Verbindlichkeit der Bewahrung des ihm anvertrauten Geheimnisses nicht bloß entbunden, sondern er ist auch verpflichtet, das, was ihm bekannt ist, anzugeben.

Die Ehrenbeleidigung dieses, so wie des folgenden §. ist von Amtswegen zu untersuchen.

§. 773 (499).

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Rezepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, soll er, wenn er der Eigenthümer, Senior oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe (Subjekt) aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden. Bestrafung dieses Vergehens bei Apothekern.

Subjekt dieses Vergehens sind alle Apotheker (Herr, Gehilfen, Praktikanten oder Lehrlinge). Das Vergehen kann nur verübt werden durch das Mittheilen von Geheimnissen, welche durch die in die Apotheke gelangten Rezepte bekannt wurden. Siehe übrigens die Erläuterung des vorigen §.

Zehntes Hauptstück.

Von den Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 774 (501).

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister, ist mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen. Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

Subjekt dieses Vergehens sind die hier genannten Personen (§. 410), nämlich voll- oder halbbürtige Geschwister, nicht aber eigentliche Stiefgeschwister, d. i. solche, welche weder einen gemeinschaftlichen Vater noch eine gemeinschaftliche Mutter haben (vgl. §. 799); der Stiefvater oder die Stiefmutter mit der Stieftochter oder dem Stiefsohne, der Schwiegervater oder die Schwiegermutter mit der Schwiegertochter oder dem Schwiegersohne, der Schwager mit der Schwägerin. Ob die Verwandtschaft von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühre, macht keinen Unterschied, und eben so ist es gleichgiltig, ob jenes Individuum, durch welches die Schwägerschaft herbeigeführt wurde, noch am Leben sei oder nicht, weil der Tod das Verhältniß der Schwägerschaft nicht aufhebt. Doch wird vorausgesetzt, daß das gegenseitige Verhältniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bekannt war, und daß die Person weiblichen Geschlechts,

welche zu einem unerlaubten Beischlafe verführt wurde, bereits das 14. Jahr zurückgelegt hat (§. 406).

Der Inhalt der That besteht in der Unzucht, d. i in jedem unrechtmäßigen Gebrauche des Geschlechtstriebes, in so ferne derselbe nicht zum Verbrechen wird.

Strenger wird der Verführer, d. i. derjenige, bestraft, welcher andere Personen, welche ihn durch ihr unsittsames Betragen dazu nicht selbst aufforderten, zum unerlaubten Umgange verleitet hat, doch darf die verführte Person nicht seiner Erziehung, Aufsicht, oder seinem Unterrichte anvertraut worden sein, weil sonst die Unzuchtshandlung zum Verbrechen wird. (§. 411, III)

§. 775 (502).

Ehebruch. Strafe.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 776 (503).

Wann eine Untersuchung wegen Ehebruch Platz greift.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 784 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

Ehebruch ist die wissentliche Verletzung der ehelichen Treue durch gepflogenen Beischlaf mit einer anderen, als der angetrauten Person. Ehegatten, welche unter sich übereingekommen sind, geschieden zu leben, machen durch den Beischlaf mit einer andern Person ohne Zweifel des Ehebruches sich schuldig. Dasselbe scheint aber auch selbst dann der Fall zu sein, wenn sie gerichtlich geschieden sind, weil hiedurch nur die innige eheliche Gemeinschaft, nicht aber die Verpflichtung zur ehelichen Treue aufgehoben ist, und sie im Verhältnisse zu einander noch immer Ehegatten sind.

Gatten, welche in einer ungiltigen Ehe leben, können nur dann wegen Ehebruch nicht bestraft werden, wenn aus Anlaß der Untersuchung des Ehebruches über die Giltigkeit der Ehe bei der kompetenten Behörde verhandelt und selbe sohin für ungiltig erklärt wird.

Der Ehebruch wird nur auf Verlangen des gekränkten Gatten un-

tersucht, wovon selbst dann nicht abgegangen werden kann, wenn derselbe mit einem von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen oder Vergehen zusammentrifft (§. 784).

In der Militärgrenze kann die Klage wegen Ehebruch beim Gerichte, beim Regimentskommando oder beim Kompagniekommando angebracht werden, und daher kann, wenn die Klage vom letzteren erst nach sechs Wochen an das Gericht gelangen sollte, der geklagte Theil nicht die Verjährung mit Berufung auf den §. 776 geltend machen.

§. 777 (504).

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Strafe.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Subjekt dieses Vergehens sind alle jene Personen, welche im gemeinschaftlichen Haushalte leben, und nicht zu den in den §§. 410 und 774 genannten Verwandten gehören. Der Gegenstand sind die minderjährigen, d. i. solche in diesem §. genannten weiblichen Personen, welche entweder das 24. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, oder nicht für großjährig erklärt worden sind, ohne Unterschied, ob sie ledig, verwitwet oder verehelicht seien (vgl. die §§. 404, 406, 407, 410 und 411 III). Die Thathandlung besteht in der Entehrung, d. i. im Vollzuge des Beischlafes, wenn auch ohne Schwängerung, ohne daß die Anverwandte selbst durch ihr Benehmen hiezu den Anlaß gegeben hat.

§. 778 (505).

Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohn oder Anverwandten. Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Vergehen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt.

Das Vergehen dieses §. unterscheidet sich von jenem des früheren dadurch, daß zum Dasein desselben die Verleitung des minderjährigen Anverwandten zur unzüchtigen Handlung erforderlich ist.

§. 779 (506).

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

Gegenstand dieses Vergehens ist ein Mädchen oder eine Witwe. Die Thathandlung liegt in dem unerlaubt vollzogenen Beischlafe, zu dessen Erzielung außer den sonst allenfalls angewendeten Liebkosungen und Ueberredungsmitteln der Thäter noch die Ehelichung unter

solchen Umständen zusagte, daß vorausgesetzt werden konnte, daß das Versprechen werde gehalten werden, z. B. es wird ein einwilligender Brief des Vaters vorgezeigt, die Erfüllung dieser Zusage aber sodann aus eigener Willensbestimmung des Thäters verweigert. Hat ein Minderjähriger die Zusage der Verehelichung gegeben und sein gesetzlicher Vertreter versagt die Einwilligung hiezu, und kommt in Folge dessen die Verehelichung nicht zu Stande, so kann er wegen des Vergehens des §. 779 nicht bestraft werden.

Hat ein schon Verehelichter des Vergehens des §. 779 sich schuldig gemacht, so konkurrirt hiemit das Vergehen des Ehebruchs.

§. 780.

Verehelichung der Militärpersonen ohne Erlaubniß.

Militärpersonen, welche nach der Vorschrift über die Heirathen in der Armee zu ihrer Verehelichung die Erlaubniß des zur Ertheilung derselben ermächtigten Obern einzuholen verpflichtet sind, und ohne diese Erlaubniß im In- oder Auslande eine eheliche Verbindung eingehen, werden dadurch eines Vergehens schuldig, und sollen, soferne sie zum Dienste nicht obligat sind, mit der Entlassung, die obligate Mannschaft dagegen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten (§. 89), und Unteroffiziere zugleich mit Degradirung bestraft werden.

Auf die Entlassung hat nach den Bestimmungen dieses §. nunmehr das Gericht zu erkennen, während sie nach dem Heirathsnormale vom Jahre 1812 im politischen Wege verhängt worden ist.

Die ohne Bewilligung der kompetenten Militärbehörde geschlossene Ehe ist an sich zwar ungiltig, allein zur Verhandlung über die Ungiltigkeit derselben kann von dem zuständigen Gerichte nur dann geschritten werden, wenn der kompetente Militärbefehlshaber nicht nachträglich den Konsens zur Verehelichung dem obligaten Manne zu ertheilen findet, sondern hierüber die Anzeige an das zur Verhandlung in Ungiltigkeitsfällen berufene Militärgericht macht (Zirk. vom 30. August 1837 H 799 M. G. S. Nr. 55), oder bei entlassenen Militärs jener Theil, der sich durch die mit dem Ehehindernisse geschlossene Ehe in seinen Rechten gekränkt fühlt, und die Ungiltigkeitserklärung derselben ansucht (§. 94 a. b. G. B.).

§. 781 (507).

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensazion. Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines anderen ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensazion erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen. Der Arrest soll noch verschärft, und wider Offiziere oder Beamte auch auf Entlassung erkannt werden, wenn einem Theile das Hin-

derniß verheimlicht, und er solcher Gestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Die Worte „ihm bekannten" sind dahin auszulegen, daß nicht bloß der Umstand bekannt war, welcher der giltigen Eingehung der Ehe im Wege steht, sondern auch, daß dieser Umstand nach den Gesetzen ein Ehehinderniß bildet (S. Erl. des §. 9). Personen, für welche in Ehesachen auch das kanonische Recht verbindlich ist, unterliegen der Strafe dieses §. auch dann, wenn sie wissentlich eine Ehe mit einem kanonischen Ehehindernisse schließen.

Der zweite Fall dieses §. ist nur auf jenen anwendbar, der sich in das Ausland mit der Absicht begeben hat, daselbst eine Ehe zu schließen, welcher ein in den österreichischen Gesetzen vorkommendes Ehehinderniß im Wege steht. In diesem Falle begründet schon die Reise in das Ausland mit der erwähnten Absicht das Vergehen.

Hat Jemand im Auslande eine ungiltige Ehe abgeschlossen, so unterliegt diese Handlung nicht der Strafbestimmung des §. 781, sobald er nicht in der Absicht dahin sich begeben hat, um eine solche Ehe einzugehen.

§. 782 (508).

Strafe der Eltern die Kinder zu, nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

§. 783 (509).

Unzucht als Gewerbe. Strafe.

Eine Weibsperson, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, und durch die Oeffentlichkeit oder Frechheit ihres Benehmens Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit venerischer Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen und nach Umständen abzuschaffen.

Dieser §. enthält 3 Arten des als Vergehen zu bestrafenden unzüchtigen Gewerbes. Unter dem Ausdrucke „Aergerniß" wird der im hohen Grade erregte allgemeine Unwille verbunden mit dem Gefühle des Abscheues verstanden.

§. 784 (510).

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. Strafe.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der obgedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deshalb nicht Klage geführt wurde.

Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, ist als erschwerend anzusehen.

Im Falle des §. 784 ist der Ehebruch zwar von Amtswegen zu untersuchen (§. 776), allein der §. 98 hat nur dann in Anwendung zu kommen, wenn der Gatte die Bestrafung der Ehebrecherin verlangt. Außerdem kommt der zweite Satz des §. in Anwendung.

§. 785 (511).

Wenn der Mann einwilligt, und davon Vortheil zieht. Strafe.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilligt und an dem Gewerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so soll derselbe zum strengen Arreste von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen noch mit Verschärfung, und soferne er im Besitze einer öffentlichen Anstellung oder Versorgung ist, überdieß auch zur Entlassung verurtheilt werden.

§. 786 (512).

Kuppelei.

Des Vergehens der Kuppelei machen sich schuldig, diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder sonst Unterschleif geben;

b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;

c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 787 (513).

Strafe.

Die Strafe dieses Vergehens ist nebst der Entlassung bei Personen, die dazu geeignet sind (§. 33), strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§. 788 (514).

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 789 (515).

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute.

Wenn Gast- oder Schankwirthe außer den im §. 786 bezeichneten Fällen der Kuppelei zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen.

Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieses Vergehens schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Das Vergehen des §. 789 unterscheidet sich vom Vergehen des §. 786 wesentlich dadurch, daß Subjekte des ersteren nur Gastwirthe oder

deren Dienstleute sein können, und daß das letztere (wenigstens in den Fällen a und b) nur auf Schanddirnen sich bezieht, während Gastwirthe durch Unterschleifgeben zur Unzucht des Vergehens des §. 789 sich schuldig machen, was sowol auf Männer als Frauenzimmer sich beziehen kann, z. B. ein Gastwirth läßt Männern, welche mit Frauenzimmern in sein Gasthaus kommen, ungeachtet er ihre auf Unzucht gerichtete Absicht wußte, oder aus den Umständen wissen mußte, Zimmer öffnen.

§. 790 (516).

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit od. Schamhaftigkeit.

Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden. Gegen Offiziere und öffentliche Beamte ist auch auf Entlassung zu erkennen.

„Unzüchtige," d. i. die Schamhaftigkeit (Zucht) im hohen Grade verletzende Handlungen unter solchen Umständen, daß selbe öffentliches Aergerniß verursachen. Ob die unzüchtigen Handlungen an sich oder an Anderen verübt werden, macht keinen Unterschied.

§. 791 (517).

Das Betteln wird zu einem Vergehen, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müßiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt. Betteln.

§. 792 (518).

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll. Strafe.

§. 793 (519).

Ein Bettler hingegen, der um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurtheilen. Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

§. 794 (520).

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, soferne sie davon Kenntniß gehabt Betteln der Kinder. Strafe.

oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Das Betteln, d. i. die Anrufung der Wohlthätigkeit einzelner Menschen ist zwar an sich weder eine unerlaubte, noch gefährliche Handlung, kann aber leicht zur Förderung des Müßigganges dienen, oder in Mißbrauch der Leichtgläubigkeit und Gutmüthigkeit anderer Menschen, und sonstige Unsittlichkeiten, ja am Ende selbst zu Verbrechen ausarten.

Zur Verhütung dessen hat die Staatsverwaltung allerorts Anstalten zur Beschäftigung Arbeitsloser, und Versorgung Dürftiger und Krüppelhafter hergestellt, welch' letztere entweder auf öffentliche oder Gemeindekosten ganz unterhalten, oder mit Unterhaltsbeiträgen auf die Hand betheilt werden *). Wird nun jemand, ungeachtet der ihm verliehenen Versorgung oder der Fähigkeit zu arbeiten, im Betteln betreten, so ist ihm dieses, indem ihm zugleich Gelegenheit zum Erwerbe seines nothdürftigen Unterhaltes verschafft wird, von der Behörde zu verweisen; dafern aber weder die obrigkeitliche Abmahnung, noch die wegen Fruchtlosigkeit derselben im Polizei- oder Disziplinarwege verhängte Bestrafung ihn von wiederholten Betteleien aus Hang zum Müßiggange abzuhalten vermochte, also die vier im §. 791 bestimmten Erfordernisse eintreten, oder die im §. 793 bezeichnete List zur Erregung des Mitleides angewendet wird, so ist das Betteln als Vergehen zu behandeln, außerdem hat aber eine polizeiliche Verfügung, und nach Umständen auch eine polizeiliche Strafe einzutreten.

Werden Kinder unter 14 Jahren von den im §. 794 angedeuteten Personen zum Betteln gezwungen, so hat die Behörde die entsprechenden Verfügungen zu treffen, um solche Mißbräuche abzuschaffen, die Kinder selbst sind aber in diesem Falle straflos, und selbst wenn das Betteln derselben objektiv als Vergehen erscheint (§§. 791 und 793) und kein Zwang statt fand, können nach Umständen in Bezug auf das Kind bloß polizeiliche Vorkehrungen ohne Strafen, und letztere überhaupt nur dann eintreten, wenn das Kind bereits 10 Jahre alt ist.

§. 795 (521).

Herleihen der Kinder zum Betteln. Strafe.

Diejenigen Eltern, sowie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut ihrer Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 792 ausgedrückte Art zu bestrafen.

*) Wenn verstümmelte Soldaten oder andere Leute in Soldatenmontur auf öffentlichen Straßen dem Publikum durch Betteln lästig fallen, und den Militärstand entehren, sollen dieselben von den Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Militärbehörden angehalten, wirkliche Militärinvaliden dem nächsten Militärkommando zur normalmäßigen Behandlung und Versorgung übergeben, Individuen aber, welche sich als Soldaten verkleiden, es aber nicht sind, von ihren Obrigkeiten in die Schranken der Ordnung zurückgeführt werden (S. hoffr. Vrgen. v. 16. Juni 1813 D 2514, 14. September 1814 D 4224 publ. mit Hofkld. vom 5. Oktober 1814 P. G. S. Nr. 81).

§. 796 (522).

Verbotene Spiele. Strafe.

Das Spielen aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, welcher in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieses Vergehens der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden; wovon das eingebrachte Dritttheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Auch sind Offiziere, Beamte oder sonst im §. 33 benannte Personen nach Umständen zur Entlassung zu verurtheilen, und nicht dienende Ausländer, welche dieses Vergehens wegen in Strafe verfallen, aus dem Reiche abzuschaffen.

Hazardspiele, im Gegensatze von Kommerzspielen sind jene, bei welchen Gewinn und Verlust nicht von der Geschicklichkeit der Spieler, sondern (wenigstens vorzugsweise) vom Zufalle abhängt. Zu den Hazardspielen gehören: Pharao, Bassete, Würfeln, Passa dieci, Lansquenet, Quindici, Trenta, Quaranta, Straschak sincere, Vingt un, Mezzo dodici (Halbzwölf), Rouge et noix, Rauschen, Färbeln, Breunten, Molina, Wallacho, Makao, Häufeln, Labet- oder Zwickspiel, Billardkegelspiel, wo der Gewinn oder Verlust von dem durch eine Feder oder Maschine hervorgebrachten zufälligen Lauf der Kugel abhängt, das Zupferspiel (Trommel-Madame), das Zahlenlottospiel zum Vortheile eines Bankhalters an öffentlichen Orten*), Tombola, Wirbisch (Biribis), Chamburino, Rolletspiel (dreh' Dich Baberl), Feilbieten, Sticheln, Glückhafenspiel, Riemstechen, Hanselspiel, Zapparln, Oka (Gespenst), Schiefziehen, Ramschen, Raundlspiel, drei Kartenspiel, das lottoähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt und das Wettspiel Tarteln (auch Judentartel oder Kleintartel), überhaupt alle Glücksspiele (s. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. September 1854 R. G. B. Nr. 245).

Jedoch sind derlei Hazardspiele nur dann als Vergehen zu behandeln, wenn um Geld nicht aber wenn, wie es in Privathäusern zuweilen geschieht, um Nüsse gespielt wird, denn in diesem Falle kann von einem Vergehen gegen die Sittlichkeit, welche Gegenstand des 10. Hauptstückes (§§. 774—799) sind, keine Rede sein; wird aber um Geld gespielt, so unterliegen alle Spielenden der im §. 522 bestimmten Strafe ohne Unterschied, ob der Einsatz ein hoher oder niedriger war.

Andere Spiele werden, wenn auch der Einsatz hoch ist, nicht als Vergehen behandelt, nur der Mannschaft ist nach dem Dienstreglement jedes Spielen um Geld verboten.

Auf das dem Anzeiger eines Hazardspieles zugedachte Drittel Un- auch die Gensd'armerie und Militärpolizei Anspruch. (S. Erläuterung zum §. 269 und 270 S. 217, zweiten Absatz.)

---

*) Das Spielen in auswärtige Lotterien ist nach den Bestimmungen der Gefällsstrafgesetze zu behandeln und gehört ohne Unterschied der Personen vor die Gefällsgerichte.

§. 797 (523).

Trunkenheit. Strafe. Trunkenheit, die nach Vorschrift des §. 7 wegen der in diesem Zustande begangenen Handlung oder Unterlassung zum Vergehen wird, soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, wenn aber aus der in der Trunkenheit begangenen Handlung oder Unterlassung wichtige Nachtheile hervorgegangen sind, auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§. 798 (524).

Eingealterte Trunkenheit. Strafe. Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Klasse von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur Kenntniß der Behörde gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

Die Trunkenheit wird als ein gemeines Vergehen bestraft, wenn sie

1. eine volle, d. i. der Gebrauch des Verstandes und der Sinne gänzlich gehemmt war, und in diesem Zustande ein früher nicht beabsichtigtes Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, dann

2. wenn sie eine eingealterte ist. Eine eingealterte Trunkenheit ist aber nicht schon dann vorhanden, wenn das Trinken bis zur, wenn gleich nicht vollen Berauschung zur Gewohnheit wurde, sondern diesem Hange schon seit längerer Zeit sich hingegeben wird. Die eingealterte Trunkenheit wird jedoch nur dann als Vergehen bestraft, wenn sie bei den im §. 798 erwähnten Arbeitsleuten unter den darin angedeuteten Verhältnissen vorkommt, und entweder selbe durch die öffentliche Polizeiaufsicht entdeckt, oder von dem Arbeitsgeber bei der Obrigkeit darüber Beschwerde geführt wird.

Andere Fälle der Trunkenheit bleiben in der Regel straflos, wenn nicht aus irgend einem Anlasse, z. B wegen damit verübten Exzesses eine polizeiliche Ahndung eintritt. Eben so entfällt die Strafbarkeit, wenn sie durch, dem Genießenden unbekannte Getränke oder betäubende Mittel hervorgebracht worden ist S. §. 7 und die daselbst zitirten Paragrafe.

§. 799 (525).

Wann Fälle, die sonst der Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige

Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstboten gegen die Dienstherren u. dgl. sind zwar, so lange sie im Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

häuslichen Zucht unterliegen, zu Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit werden.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. dgl. sich bemüssigt sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

Dieser §. enthält bei Anführung einiger Beispiele die Norm, daß außer den in diesem Hauptstücke angeführten auch noch andere bedeutendere, dem Sittengesetze zuwider laufende Handlungen, so lange sie im Innern der Familie verschloßen bleiben, d. i im Familienkreise ohne Verletzung fremder Rechte und in einer Art verübt werden, daß weder die Vollbringung der strafbaren Handlung, noch die Größe des Schadens, die Art der Entdeckung der That oder eine Komplizität mit andern Theilnehmern ihr eine Notoriatät verleihen, zwar ebenfalls, jedoch nur dann als Vergehen bestraft werden können, wenn sie so weit gehen, daß von dem Vorgesetzten des Beschuldigten oder den sonst an ihren Rechten Gekränkten die Hilfe des Gerichtes angerufen wird *).

Wurden andere als in diesem Hauptstücke vorkommende unsittliche größere Handlungen in der Art begangen, daß sie öffentlich bekannt wurden und öffentliches Aergerniß verursachten, so findet das Einschreiten der Behörden auch ohne Ansuchen der im Paragrafe genannten Personen von Amtswegen statt.

Die Strafe wird nach den Bestimmungen jener in diesem Hauptstücke enthaltenen Vergehen bemessen werden, mit welchem die begangene Unsittlichkeit Aehnlichkeit hat, wobei in jenen Fällen, in denen das Gericht die nicht ausreichende häusliche Zucht supplirt, auf diesen Umstand einige Rücksicht zu nehmen sein wird.

Als hieher gehörige Vergehen werden insbesondere aufgezählt:

1. Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten. Unter Verwandten sind hier auch die im §. 736 genannten zu verstehen. Wollte man dieß nicht gelten lassen, so käme man zur Inkonsequenz, daß die entfernteren Verwandten im Falle des §. 799 milder, als die näheren des §. 736 behandelt würden **).

---

*) S. Ger. Zeit. 1854 Nr. 61. Zu den §§. 189, 463 und 524 des 3 St. G. B. (§§. 482, 736 und 799 M. St. G. B.). Heiß. Ueber Diebstähle und Veruntreuungen nach den §§. 189, 463 und 524 (ebd. Nr. 102).

**) Zwischen beiden Arten der Verwandten besteht deßwegen noch immer ein wichtiger Unterschied, denn jene des §. 736 werden auch dann, wenn der Diebstahl

2. Verletzungen der ehelichen Treue, welche jedoch nicht bis zum Ehebruche ausgeartet sein dürfen, also z. B. verliebte Korrespondenzen, Rendez-vous u. s. w. Die Beschränkungen, welche in Bezug auf die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Ehebruches in §. 776 angeführt sind, müssen auch hieher bezogen werden.

3. Thätige Verletzungen der Ehrerbietung gegen den Obern der Familie u. s. w., wohin auch jene des Mündels gegen den Vormund, des Zöglings gegen seinen Erzieher u. dgl. gehört.

Grenzer, welchen Störungen in der Hauskommunion zur Last fallen, sind zu den außer der Grenze dislozirten Bataillons abzugeben (Verordnung v. 23. Juni 1852 K 2659).

---

im Innern der Familie nicht verschlossen blieb, noch immer günstiger behandelt, als die entfernteren, weil für erstere dann erst die §§. 482 und 736, mithin keine Verfolgung wegen Verbrechen und ohne vorausgegangene Beschwerde des Familienhauptes eintreten, während letztere ausnamslos den allgemeinen Strafbestimmungen anheimfallen S. Heiß. a a. R.

Anhang.

I. Das Gesetz hinsichtlich der Anwendung der körperlichen Züchtigung statt Kerker und Arreststrafen (zum §. 30).

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 9. März 1855 bezüglich der Anwendung der Strafe körperlicher Züchtigung, auf welche statt der im M. St. G. B. wegen Verbrechen und Vergehen angedrohten Kerker- und Arreststrafe gegen die im §. 30 dieses Strafgesetzes bezeichneten Personen erkannt werden kann, folgende gesetzliche Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

§. 1. Gegen die im §. 30 des M. St. G. B. bezeichneten Personen ist in der Regel wegen Verbrechen und Vergehen statt der nach dem Gesetze zu verhängenden Strafe des Kerkers oder Arrestes, wenn jener nicht fünf Jahre übersteigt, dieser aber mehr als vierzehn Tage dauern würde, und diese Personen nach ärztlichem Befunde zur körperlichen Züchtigung geeignet sind, diese Züchtigung als Strafe auszusprechen.

§. 2. Es ist jedoch dem mit dem Begnadigungsrechte versehenen Gerichtsherrn unbenommen, kraft dieses Rechtes die gerichtlich zuerkannte Leibesstrafe nach Maßgabe der Umstände in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, wobei er insbesondere die frühere Aufführung, die Bildungsstufe des zu Bestrafenden, die Gattung des Verbrechens oder Vergehens, so wie die der strafbaren Handlung zu Grunde liegende Triebfeder zu berücksichtigen haben wird.

§. 3. Bei Ausmaß der körperlichen Züchtigung ist zu beobachten, daß

a) statt des in einer nicht längeren Dauer als von sechs Monaten zu verhängenden Kerkers höchstens fünf und zwanzig, statt des Kerkers von sechs Monaten bis zu einem Jahre fünf und zwanzig bis vierzig, und statt des ein bis fünfjährigen Kerkers vierzig bis höchstens fünf und siebzig Streiche;

b) statt des Arrestes bis zu sechs Monaten höchstens zwanzig, statt des Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zwanzig bis dreißig, von einem bis zwei Jahren dreißig bis vierzig, und von zwei bis drei Jahren vierzig bis fünfzig Streiche gegeben werden.

§. 4. Soll die Strafe des schweren Kerkers durch körperliche Züchtigung ersetzt werden, so ist die Anzahl der Streiche verhältnißmäßig höher, jedoch in keinem Falle über fünf und siebzig zu bestimmen, und nach Umständen, besonders wenn nach dem Gesetze fünfjähriger schwerer Kerker in Anwendung zu kommen hätte, mit der an dessen Stelle zu verhängen-

den Leibesstrafe ein verschärfter erst nach Vollzug der letzteren auszustehender Verhaft im Militärgefängnisse von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verbinden.

Eine solche Verschärfung kann auch in nachstehenden Fällen in Anwendung treten:

1. wenn der Strafbare eines und des nämlichen Verbrechens wegen schon zweimal mit Stockstreichen bestraft worden;

2. wenn er sich der Deserzion, des Deserzionskomplotes unter Umständen schuldig gemacht hat, daß er nach dem Gesetze mit drei bis fünfjährigen einfachen, oder mit schweren Kerker zwischen ein und fünf Jahren zu bestrafen ist;

3. wenn das Verbrechen des Diebstahls vom Soldaten an seinem Kameraden, an seinem Obern oder Untergebenen, oder unter solchen Umständen begangen worden ist, von denen schon Einer genügt, um die That als Verbrechen zu bestrafen.

§. 5. Die Züchtigung durch Stockstreiche hat mit einem unbeschlagenen Stocke von Haselholz ohne Vorgewächs und nicht dicker als zwei drittel Wr. Zoll auf den mit dem Ober- und Unterbeinkleide bedeckten Hinterleib und nie mit der Spitze, sondern mit dem vollen Stocke zu geschehen.

Der Strafvollzug darf nicht ohne Noth verzögert werden, und die Pause zwischen den einzelnen Streichen in der Regel 6 bis 8 Sekunden nicht übersteigen.

Auch darf die Vollziehung der Strafe durch Stock- und Ruthenstreiche nicht auf zwei oder mehrere Tage vertheilt werden.

Die Strafe der Ruthenstreiche ist auf dem mit dem Hemde bedeckten Hinterleibe mit einer Ruthe zu vollziehen, die aus einem Bündel von einem elleulangen Reisige von solchem Umfange, daß es leicht mit der Faust umfaßt werden kann, zu bestehen hat.

§. 6. In der Militärgrenze wohnhafte Honorazioren, Komunitätsbürger und letzteren vermöge ihres Geschäftsbetriebes gleich zu haltende ansässige Gewerbsleute und ihre Familienglieder sollen zu einer körperlichen Züchtigung nicht verurtheilt werden.

§. 7. Bei der Verhängung und dem Ausmaße der Stock- und Ruthenstreiche ist nebst der aus den vorhandenen Erschwerungs- oder Milderungsumständen sich ergebenden größeren oder minderen Strafbarkeit der That, die körperliche Beschaffenheit des Strafbaren und der darüber vor der Schöpfung des Erkenntnisses oder Urtheils einzuholende ärztliche Befund zu berücksichtigen.

Jünglinge unter 18 Jahren, die zum streitbaren Stande gehören, oder zu einem Grenzbataillon einrollirt sind, dürfen zu einer Leibesstrafe nicht verurtheilt werden.

Sollte der Verurtheilte wegen einer erst nach Schöpfung des Urtheils oder vor oder bei dem Vollzuge eingetretener Krankheit oder Leibesschwäche nach Befund des Arztes die Strafe auszuhalten nicht im Stande sein, so ist zur Vollziehung derselben seine vollständige Genesung abzuwarten, und letztere nebst der Fähigkeit zur Erleidung der Strafe neuerlich ärztlich zu bestätigen.

§. 8. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben mit 1. Juli 1855 in

Wirksamkeit zu treten (Zirkulare des Armee-Oberkommando vom 10. März 1855. Präs. Nr. 486).

II. Das Gesetz in Betreff der Marine-Korpskadeten in Straffällen (zum §. 33).

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 23. März 1855 a. g. zu bestimmen geruhet, daß die Marine-Korpskadeten in gerichtlichen Straffällen nicht zu degradiren, sondern nach Maßgabe ihres Verschuldens zu entlassen seien.

Auf die Kadeten des Flotillenkorps hat jedoch diese Bestimmung keine Anwendung (Verordnung des Armee-Oberkommando vom 24. März 1855 S. III. A. 12. Nr. 797).

III. Das Auswanderungsgesetz.

Das für sämmtliche Provinzen der österreichischen Monarchie mit Ausnahme der Militärgrenze kundgemachte Auswanderungspatent v. 24. März 1832 wurde in Folge a. h. Entschließung vom 7. November 1846 auch für die Militärgrenze und für die Armee mit einigen Modifikazionen als verbindlich erklärt und mit der hofkriegsräthlichen Verordnung v. 18. November 1846 F 1595 für die Grenze, und mit jener vom 30. Dezember 1846 F 1836 M. G. S. Nr. 52 für die Armee kundgemacht.

Der Inhalt ist folgender *):

Von der Auswanderung überhaupt.

§. 1. Als ein Auswanderer ist derjenige anzusehen, der aus den k. k. Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze nicht wieder zurückzukehren.

Auswanderer, welche nach ihrem geleisteten Eide gesetzlich als Deserteure zu betrachten sind, werden jedoch nicht nach der Verordnung über Auswanderung, sondern nach den besonderen Strafgesetzen für Deserteure zu behandeln sein.

Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte.

Von der gesetzlichen Auswanderung.

§. 2. Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft, und nach Verschiedenheit der Fälle dem Militärgrenzverbande, bei der Militär-Landesstelle ansuchen.

Dieses Gesuch ist von Grenzern, in Grenzortschaften ansässigen Handels- und Gewerbsleuten und ihren Angehörigen durch das Kompagnie- und Regimentskommando, und von Einwohnern der Militärgrenzkommunitäten durch ihre Magistrate einzubringen **).

---

*) Es wird hier bloß das für die Grenze kundgemachte Gesetz angeführt, und in soferne jenes für die Armee Abweichungen enthält, dieß in der Anmerkung beigefügt. Bei den §§. ist der entspreche §. für die Armee in der Klammer beigesetzt.

**) Außer der Grenze im Dienstwege bei der Militär-Landesstelle und von den bei der Marine dienenden Individuen beim Marine-Oberkommando.

Bekleidet derjenige, welcher auswandern will, ein von der Militärverwaltung abhängiges Amt oder einen solchen Dienst; so muß er, bevor er um Auswanderungsbewilligung einschreitet, zum Behufe derselben die Entlassung aus seinem Dienstverhältnisse erwirken. Hat er die Entlassung erhalten, und gehört er in Folge derselben nicht mehr unter die Militärgerichtsbarkeit; so liegt ihm ob, sein Auswanderungsgesuch nach Vorschrift des §. 2 des Patentes vom 24. März 1832, oder des sonst im Lande bezüglich der Auswanderung geltenden Gesetzes an die Landesstelle zu leiten *).

§§. 3 (4). Das Gesuch muß enthalten:

a) den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist und in freier Ausübung ihrer Rechte sich befindet; außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen;

b) die Angabe der Familienglieder beiderlei Geschlechts, die mit dem Bittsteller auswandern sollen, nebst der Anzeige ihres Alters;

c) die von Seite eines auswandernden Grenzers beizubringende Ausweisung, daß durch seinen und seiner Familie Abgang aus dem Grenzhause dessen Bewirthschaftung nicht leide, der Hausvater dazu einwillige, dem Militärdienste kein wesentlicher Abbruch geschehe, und mit dem Grenzhause vollkommene Abrechnung gepflogen worden sei **);

d) den ferneren Ausweis, daß weder der um die Bewilligung zur Auswanderung Ansuchende, noch eines seiner mitzunehmenden Familienglieder in einer besonderen Standes-, öffentlichen Amts- oder Dienstverpflichtung stehe, oder zunächst gestanden sei, die als ein Hinderniß der Entfernung in das Ausland angesehen werden könnte, und

e) im Falle der beabsichtigten Auswanderung in eine türkische oder unter türkischer Oberherrlichkeit stehende Provinz, die Ausweisung des allda den Bittsteller erwartenden rechtmäßigen Nahrungserwerbes nebst Verzichtleistung desselben auf alle weiteren Vermögensansprüche an seine zurückgebliebene Verwandtschaft, und auf alle dießseits ihm etwa anfallenden Erbschaften.

Sollte eine ganze Hauskommunion aus der kroatischen, slavonischen oder banatischen Grenze auszuwandern Willens sein, so hat sie nebst der Ausweisung über den auf fremdem Gebiete zu erwartenden Nahrungserwerb auch die Erklärung beizubringen, daß ihre Besitzung der Grenze zur Verwendung anheim zu fallen habe.

§. 5. Die Landes-Militärstelle hat sich vor Bewilligung des Auswanderungsgesuches von der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse die Ueberzeugung zu verschaffen, besonders aber bei vorkommenden Gesuchen um Erlaubniß zur Auswanderung in das jenseitige türkische Gebiet oder in ein von türkischer Oberherrschaft abhängiges Land, die allda bestehenden Verhältnisse und etwa entgegenstehenden gesetzlichen Ver-

*) Im Gesetze für die Armee ist dieser Absatz der §. 3.

**) Das Gesetz für die Armee lautet lit. c: den Beweis, daß die sowol bittstellende Person selbst als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, den diesfälligen Verpflichtungen genüget haben; der Absatz lit. c gilt nur für die Grenze.

bote oder Bedenken wohl zu erwägen, und hiernach zu ermessen, ob einem solchen Gesuche Statt gegeben werden könne oder nicht.

Der Bescheid ist in dem nämlichen Wege hinauszugeben, in welchem das Gesuch angebracht wurde. Wider den ergehenden abschlägigen Bescheid ist der Rekurs an das Armee-Oberkommando gestattet. Auswanderungsgesuche in die benachbarten türkischen Provinzen, die eine höhere politische oder kommerzielle Beurtheilung erfordern, namentlich von Individuen des Lehrstandes, der Geistlichkeit, Studirenden oder in bedeutender Geschäftsverbindung stehenden Handelshäusern, von Technikern und Gewerbsleuten, hinsichtlich deren besondere Vorschriften bestehen, sind wie bisher auch ferner der Entscheidung des Armee-Oberkommando zu unterziehen *).

§. 6. Eben so haben die Grenz-Militär-Landesstelle in Fällen, wo besonders rücksichtswürdige Umstände der Auswanderung noch dienstpflichtiger Grenzer das Wort führen, ihre Auswanderungsgesuche dem Armee-Oberkommando zur Entscheidung vorzulegen **).

Von der unbefugten Auswanderung.

§. 7. Militär-Grenzbewohner, die sich ohne die oberwähnte Bewilligung mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze nicht mehr zurückzukehren, in das Ausland begeben, sind, so ferne sie nicht zum Stande der einrollirten Grenzer gehören, als unbefugte Auswanderer, die einrollirten auf die Kriegsartikel eidlich verpflichteten Grenzer aber nach den über die Bestrafung der Deserteurs bestehenden Militärgesetzen zu behandeln ***).

§. 8. Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt:

a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft oder ausländischer Zivil- oder Militärstellen ohne besondere hierzu erhaltene Bewilligung;

b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert;

c) die Entweichung ganzer Familien von ihren Grenzhäusern und Gründen in das jenseitige Gebiet unter Mitnahme ihres Viehes oder sonst beweglichen Vermögens, so wie auch alle jene heimlichen Entweichungen einzelner nicht einrollirter Hausgenossen eines Grenzhauses, in Ansehung deren die nach dem hofkriegsrechtlichen Reskripte vom 1. August 1812, B. 2356, lit. a) gepflogene unverzügliche Nachfor-

---

*) Außer der Grenze haben die Militär-Landesstellen mit den betreffenden Zivil-Landesstellen, so wie auch das A. O. K. mit dem Ministerium des Innern Rücksprache zu pflegen (§. 5 f. d. A.).

**) Außer der Grenze ist ebenfalls an das A. O. K. das Gesuch zur Entscheidung zu leiten, wenn noch militärpflichtige Individuen um die Auswanderung bitten (§. 6).

***) Dieser Unterschied tritt auch außer der Grenze ein, jenachdem der Ausgewanderte an die Kriegsartikel oder Satzungen gebunden ist oder nicht (§. 7).

schung die Ueberzeugung liefert, daß die entwichenen sich in das jenseitige Gebiet begeben haben *);

d) bei anderen zu einem Grenzhause nicht konskribirten Personen ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daß sie daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie besitzen, wenn sie auch ihre Familie und ihr Vermögen oder einen Theil desselben durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen haben.

Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Uebertrittes ins Ausland oder der Verfallzeit des Passes an zu rechnen;

e) eine auf gleiche Art zu berechnende zehnjährige Abwesenheit der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Personen, wenn die allda angeführten Bedingungen nicht eintreten;

f) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von der betreffenden Militär-Landesstelle entweder mit einem allgemeinen auf gewisse Staaten sich beziehenden Edikte, oder mit einem auf bestimmte Personen lautenden und kundgemachten Dekrete unter Bestimmung einer verfänglichen Frist, und unter Bedrohung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Folgen zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen worden ist.

In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten und unbefugten Abwesenheit kein Unterschied statt.

§. 9. Die im vorstehenden Paragrafe unter d) und e **) festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene k. k. Unterthanen keine Anwendung, welche sich in einem Staate aufhalten, mit welchem Freizügigkeitsverträge der Personen oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Traktate bestehen, durch welche Seine Majestät sich ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Allerhöchst ihren Unterthanen das Domizil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten.

Uebrigens bleiben in Ansehung der zum obligaten Grenzstande gehörigen Individuen jene Gesetze in Wirksamkeit, welche in dem Falle Anwendung finden, wenn ein Grenzer eigenmächtig sein Grenzhaus verläßt, und sich in eine andere Provinz oder in ein fremdes Land begibt, wenn gleich mit dem letzteren ein Traktat der obenbenannten Art besteht.

Wirkung der Auswanderung.

§. 10. Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

§. 11. Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden:

a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen;

b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden, und werden, wenn

*) Der Absatz c) kommt im Gesetze f. d. A. nicht vor, d) und f) sind daher dort mit c), d) und e) bezeichnet.

**) Für die Armee c) und d).

sie eine akademische Würde bekleiden, aus der dießfälligen Matrikel ausgestrichen;

c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz oder das im Eingange erwähnte Patent vom 24. März 1832 verbindlich ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hindanzugeben.

Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungiltig.

Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers, oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalles darauf Anspruch haben.

§. 12. So ferne sich ein unbefugt ausgewanderter Grenzer der Einrollirung zum dienenden Stande entzogen, oder überhaupt seiner Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet hat, sollen wider denselben nicht nur die in dem vorhergehenden Paragrafe verhängten Strafen und Folgen der Auswanderung in Wirksamkeit treten, sondern er ist auch überdieß auf den Fall seiner Betretung oder Einlieferung zu einer den Umständen angemessenen Leibesstrafe zu verurtheilen, die jedoch, wenn ihm kein anderes Verbrechen zur Last fällt, das höchste dem rechtlichen Erkenntnisse nach Vorschrift des Dienst-Reglements II. Theils, Seite 39, oder nach etwa künftiger dießfälliger Vorschrift vorbehaltene Ausmaß nicht übersteigen darf (S. das Gesetz, S. 571 §. 3 lit. b).

§. 13 (12). Das Vermögen der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, so ferne nicht die in den §§. 18 und 19 festgesetzten Ausnahmen Platz greifen, unbeschadet der Rechte und Schulden, die darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente in jedem Falle sequestrirt.

§. 14 (13). Wenn Kinder oder Deszendenten solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die im Staate domiziliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Eltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 15 (14). In dem einen oder anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestrazion behalten.

§. 16 (15). Nach dem Ableben solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 17 (16). In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Deszendenten, die im Staate domiziliren, vorhanden sind, den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Seiner Majestät um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten.

§. 18 (17). Die Bestimmungen der §§. 13 bis 17 *) sind jedoch auf das den Zivilbehörden Ungarns und Siebenbürgens unterliegende Vermögen der Auswanderer nicht anzuwenden, sondern die Provinzial-

*) 12 bis 16.

Behörden in dieser Beziehung von den Militärgerichten lediglich aufzufordern, nach den Landesgesetzen ihr Amt zu handeln.

In gleicher Art ist in den am Schluße des §. 11, lit. c) bemerkten Fällen fürzugehen.

§. 19. Auch das unbewegliche Vermögen, welches unbefugt ausgewanderte Grenzer oder Grenz-Familien als Militärlehen besitzen, kann im Allgemeinen nicht nach den §§. 13 bis 17 dieses Gesetzes behandelt werden, sondern es hat in Ansehung solcher Grenzlehen bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben *).

Das von unbefugt ausgewanderten Grenzern oder Grenzfamilien zurückgelassene freivererbliche Vermögen ist, wofern das Gericht es nach Erwägung aller Umstände angemessen findet, durch öffentliche Versteigerung in bares Geld umzuwandeln, fruchtbringend anzulegen, und überhaupt von dem Gerichte nach den Vorschriften der §§. 13—17 zu verwalten.

Hätte jedoch ein ausgewanderter Grenzer solche bewegliche Sachen zurückgelassen, die seinen zurückgebliebenen Kindern oder sonstigen Mitgliedern der Hauskommunion oder des Grenzhauses, wozu er gehörte, besonders nützlich oder zum Wirthschaftsbetriebe nicht wohl entbehrlich sind, so können ihnen solche gegen Sicherstellung des Schätzungswerthes zur Benützung bis zum Ableben des Ausgewanderten überlassen werden, wo dann die Verfügung des §. 16 in Kraft zu treten hat.

Von den Kindern der unbefugt Ausgewanderten.

§. 20 (18). Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im österreichischen Staate geboren sind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österreichischen Staatsbürgerschaft und ihre erblichen Rangs- und Standesverhältnisse nicht.

Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen zehn Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in das Land, dem ihr Vater früher angehörte, zurückkehren, und förmlich erklären, ihr Domizil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen.

§. 21. Obgleich nach den vorstehenden Bestimmungen des §. 20 die binnen der allda festgesetzten Fristen zurückkehrenden Kinder ausgewanderter Grenzer in die Rechte der österreichischen Staatsbürgerschaft zurücktreten, und ihnen auch gestattet ist, sich um die Aufnahme in eine Grenzkommunion zu bewerben, so können sie doch auf den Rücktritt in ihr Stammhaus, so ferne ihnen solcher nicht durch freie Einwilligung der jetzigen Besitzer zugestanden wird, oder auf die von ihrer Familie besesse-

*) Nach §. 11 der Grenzgrundgesetze vom 7. Mai 1850 sind die Grenzer nun Eigenthümer, jedoch kann nach §. 25 nur der letzte Sproße eines Hauses hierüber letzwillig verfügen.

nen, bereits verliehenen Grenzlehen (s. vorige Anm. S. 578) keinen rechtlichen Anspruch machen.

Wie ferne aber in Fällen, wenn unmündige, inzwischen elternlos gewordene Kinder zurückkommen, oder sonst rücksichtswürdige Umstände eintreten, einer Ausnahme von dieser Regel statt gegeben werden könne, bleibt nach der bisherigen gesetzlichen Beobachtung der Entscheidung der zur dießfälligen Amtshandlung berufenen politischen Behörden vorbehalten.

§. 22 (19). Die den zurückkehrenden Kindern der unbefugt Ausgewanderten im §. 20 (18) zugestandene Wohlthat wird mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militärpflichtigkeit auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder ins Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind; doch ändert diese den Kindern vorbehaltene Begünstigung nichts an der Strafbarkeit solcher Eltern oder Hausväter, die ihre Kinder oder zur Kommunion gehörigen Waisen aus der Militärgrenze den Vorschriften der Verordnung vom 1. August 1812, B 2356 zuwider eigenmächtig ins Ausland gesendet haben *).

§. 23 (20). Die Individuen, welche in den §§. 20 und 22 (18 und 19) begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen.

Von den mit einem Ausländer verheiratheten Unterthaninnen.

§. 24 (21). Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hiedurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen.

§. 25 (22). Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin wieder erwerben.

Von der Rehabilitirung.

§. 26 (23). Denjenigen, die aus der Militärgrenze ohne Bewilligung ausgewandert und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann zwar von den Militär Landesstellen die Rückaufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft und in den Militärgrenzverband so wie bisher bewilliget werden, doch sind dabei die Vorschriften der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 10. April 1818, B 1666 auch fernerhin zu beobachten **).

*) Nach dieser Verordnung (lit. h) sind derlei Hausväter ernstlich zu bestrafen und bei Wiederholung des Vergehens der Hausvatersstelle zu entsetzen. Von jenen Grenzhäusern, bei welchen ein entwichener Grenzer wahrgenommen oder unterstützt wird, sind die Hausväter und auch jene Grenzer, die den Aufenthaltsort eines solchen Flüchtlings entdecken, und nicht sogleich die Anzeige zur Arretirung machen, eingreifend zu bestrafen (k). Ist ein Grenzer längere Zeit abwesend, so ist jeder Hausgenosse zur Anzeige verpflichtet (a), und jene, welche sich häufig von ihrem Hause entfernen, sind an die Linie abzugeben.

**) Nach dieser Verordnung ist ein aus der Türkei zurückkehrender Grenzer nach über-

§. 27 (24). Alle jene, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen.

§. 28 (25). Die Individuen, welche in den Fällen, die in den vorstehenden zwei Paragrafen angegeben sind, die Staatsbürgerschaft wieder erlangen, können dieselben gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben.

Von der unbefugten Abwesenheit.

§. 29 (26). Jene, die sich ohne einen nach den bestehenden Vorschriften ausgefertigten Paß oder ohne erhaltene Bewilligung ins Ausland begeben, oder allda über die in dem erhaltenen Passe festgesetzte Zeit aufhalten, sind als unbefugt Abwesende anzusehen, in soferne sie nicht nach den in den §§. 7 und 8 gegebenen Vorschriften gleich in Folge ihrer Entweichung über die Grenze dem wider Auswanderer oder Deserteurs einzuleitenden Verfahren unterliegen.

§. 30 (27). Diejenigen, welche sich der unbefugten Abwesenheit schuldig machen, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unwillkürliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen, werden, unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen in anderen Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von 5 bis 50 fl. Konv.-Münze verurtheilet, und wenn die unbefugte Abwesenheit über 3 Monate dauert, mit dem Doppelten dieser Strafe belegt.

Ist der Abwesende die Geldstrafe zu bezahlen nicht im Stande, so soll er mit einem Arreste von drei bis vierzehn Tagen, welcher, wenn die Abwesenheit über drei Monate gedauert hat, mit ein- bis zweimaligem Fasten in der Woche zu verschärfen ist, bestraft, oder statt dieser Arreststrafe zu einer damit im Verhältnisse stehenden Leibesstrafe, so ferne er dazu geeignet ist, verurtheilt werden *).

Von dem Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte.

§. 31 (29). Jedem Auswanderungsurtheile muß ein Einberufungsedikt des Abwesenden vorangehen, daß er erscheine, und seine Rückkehr aus dem Auslande in dem Zeitraume eines Jahres bei Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen erweise.

---

standener Strafe zur Linie abzugeben. Hat er aber Familie und ist in derselben noch ein männliches zur Bestellung der Wirthschaft taugliches Individuum, so ist er auf vakante vom Kordon entfernte Gründe anzusiedeln. Familien, welche ohne ein zur Feldwirthschaft geeignetes männliches Individuum zurückkehren, sind an der Grenze zurückzuweisen.

*) Der §. 28 der Gesetze für die Armee verordnet, daß die auf die Kriegsartikel oder Satzungen verpflichteten Personen im Falle ihrer Auswanderung lediglich nach den über die Deserzion bestehenden Gesetzen zu behandeln seien.

Wäre von der Landes-Militärstelle nach §. 8 schon eine besondere und individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termines veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Edikts zu gelten.

§. 32 (30). Die eigene Vorladung wird von dem als Personalbehörde*) des Abwesenden bestellten Militärgerichte mittelst eines dreimal nacheinander in angemessenen Zwischenräumen ausgefertigten Edikts bewirkt, welches nicht nur in dem letzten Wohnorte des Abwesenden und in dem Gerichtsorte angeheftet und kundgemacht, sondern auch jedesmal, folglich zusammen dreimal, der Provinzial- und Wienerzeitung eingerückt werden soll.

In jenen Fällen aber, wenn der Ausgewanderte, den gepflogenen Erhebungen gemäß, sich in dem jenseitigen türkischen Gebiete aufhält, ist zu verfügen, daß das Edikt in dem Gerichts- und letzten Wohnorte des Einberufenen, dann an den Skellen und Rastellen an der Grenze angeheftet und kundgemacht, und die Verlautbarung der Zitazion auch im jenseitigen Lande entweder durch den allda angestellten k. k. Agenten oder Konsul, oder wo solche nicht bestellt sind, nach Umständen durch Verwendung an die betreffende jenseitige Behörde bewirkt werde; die Einrückung des Ediktes in die öffentlichen Blätter darf übrigens deßhalb nicht unterbleiben.

Die Frist der Einberufung nimmt ihren Anfang vom Tage der Kundmachung des ersten Ediktes.

§. 33 (31). Auf gleiche Weise ist mit der Bekanntmachung der individuellen Einberufungs-Edikte zu verfahren, welche von den Militär-Landesstellen in besonderen Fällen und mit einer Bestimmung einer eigenen verfänglichen Frist (§. 8, lit. f [e]) erlassen werden.

Bei den allgemeinen dießfälligen Einberufungsdekreten der Landesstellen genügt es, daß sie dreimal in das Amtsblatt der Wienerzeitung, und in die Provinzialzeitung eingerückt, und wenn die Einberufung im türkischen Gebiete sich aufhaltende dießseitige Unterthanen betrifft, die Kundmachung auf die im vorigen Paragrafe bezeichnete Weise an den Skellen und Rastellen der Grenze, jenseits aber durch k. k. Agenten oder Konsuln oder jenseitige Behörden bewirkt werde, ohne daß es einer besonderen Bekanntmachung in den Gerichts- oder vorherigen Wohnorten der Abwesenden bedarf.

Die Kosten der Einschaltung des Edikts sind in der Grenze nach der Verordnung vom 19. Jänner 1848 F 68 aus den Proventen zu bestreiten.

§. 34. Zu gleicher Zeit als die Personalbehörde eines unbefugt Ausgewanderten oder die Militär-Landesstelle die vorgeschriebenen Vorladungs-Edikte erlassen, muß auch die im §. 13 (12) angeordnete unverzügliche Sequestrazion des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, welches der Abwesende im Augenblicke seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und nicht nach den Bestimmungen der §§. 18 und 19 (17) einer anderen Behandlung zu unterliegen hat, eingeleitet werden.

Hätte der Abwesende angeblich sein Vermögen ganz oder zum Theile

*) Außer der Grenze von der Militär-Landesstelle oder Marine-Oberkommando.

vor der erfolgten Kundmachung der Ediktalvorladung an dritte Personen veräußert, so soll die Ansprüche eines Dritten, der vor der Ediktalvorladung das Vermögen des Ausgewanderten an sich gebracht hat, statt des in der Grenze nicht existirenden Fiskus ein ämtlich zu bestellender Vertreter sogleich zu prüfen, und das unzweifelhafte Resultat anzuzeigen, oder in den ordentlichen Rechtsweg auf die Klage des besagten Dritten sich einzulassen haben, über den wirklichen Bestand und die rechtliche Giltigkeit der Veräußerung von Amtswegen die Untersuchung gepflogen, und falls diese zu einem unzweifelhaften Resultate führt, darüber in dem nach §. 37 zu schöpfenden Urtheile erkannt werden.

Wenn aber in Folge dieser Untersuchung die Ansprüche der Interessenten zweifelhaft bleiben, so ist ihnen zur Austragung derselben der ordentliche Rechtsweg vorzubehalten *).

§. 35. Die Untersuchung wider unbefugt Ausgewanderte ist nach Verlauf der in den Einberufungsedikten oder Dekreten bestimmten Termine, je nachdem der Abwesende der Jurisdikzion eines Militärkommunitätsmagistrates oder Grenzregimentes untersteht, durch den Magistrat oder durch eine vom Regimentskommando zu ernennende aus zwei Ober- und zwei Unteroffizieren nebst Auditor und Präses bestehenden Kommission zu bewirken.

§. 36 (35). Dem vorgeladenen Abwesenden ist gestattet, sich entweder schriftlich oder durch seinen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten, und bei Ermanglung des Einen und Anderen durch einen für ihn aufzustellenden Curator ad actum zu rechtfertigen.

§. 37 (36 **). Nach beendigter Untersuchung hat der Magistrat oder die dazu ernannte Kommission mit Würdigung der vorgebrachten Rechtfertigungsgründe das Urtheil über die im §. 11 angedrohten Strafen mit dem von den Regimentsgerichten auszudrückenden Vorbehalte des im Falle der Betretung oder Einbringung wegen Entziehung von der Militärpflichtigkeit zu folgen habenden weiteren Erkenntnisses zu schöpfen, und letztere solches dem Regimentskommando zur Bestätigung vorzulegen.

Der vorschriftmäßigen Kundmachung eines solchen Urtheiles ist stets auch der Vertreter des Abwesenden beizuziehen.

§. 38 (37). Den in der Sache Betheiligten bleibt freigestellt, wider ein solches Urtheil binnen 30 Tagen vom Tage der Kundmachung an das Militärobergericht zu rekurriren.

§. 39 (39). Die Urtheile über Ausgewanderte werden, sobald sie Rechtskraft erlangt haben, auch zum Vortheile dritter Personen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung volle Kraft haben.

---

*) Diese beiden Absätze enthält der §. 33 des Gesetzes für die Armee. Der §. 34 lautet: Nach Verlauf der in den Einberufungsedikten und Dekreten bestimmten Termine soll diesfalls vom k. k. Fiskus im außergerichtlichen und gerichtlichen Wege, wie es die Sache mit sich bringt, das Amt gehandelt werden.

**) Dieser lautet: Auf Verlangen des von der Militär-Landesstelle hiezu ermächtigten Fiskus verfahren die bezüglichen Landes-Militärgerichte gegen den nicht erschienenen Abwesenden wie in jedem andern Rechtsfalle nach der allgemeinen Vorschrift des Zivilprozesses, und nach §. 38 sind die auf den Adelsverlust lautenden Urtheile der Militär-Landesstelle mitzutheilen (§. 11).

Verfahren gegen unbefugt Abwesende.

§. 40. Die Untersuchung und Aburtheilung eines unbefugt Abwesenden ist mit Rücksicht auf seinen ordentlichen Gerichtsstand entweder durch den Militärkommunitätsmagistrat, dem er vor seiner Absentirung unterstand, oder durch eine nach Vorschrift des §. 35 zusammengesetzte Kommission zu bewerkstelligen *).

§. 41. Der Abwesende wird vorläufig durch ein Edikt einberufen, nach Umständen seines bekannten oder unbekannten Aufenthaltes im Auslande im Zeitraume von drei bis zu sechs Monaten zu erscheinen, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zu verantworten. Die Einberufung hat auf die im §. 32 (30) vorgeschriebene Weise zu geschehen.

§. 42. Binnen der festgesetzten Frist steht es sowohl dem Abwesenden als seinen Verwandten oder Vormündern frei; die gebührenden Rechtfertigungen anzubringen.

§. 43. In Ansehung des nach Verlauf des Termines zu schöpfenden Urtheiles und der Ratifikation und Kundmachung desselben ist zu beobachten, daß dasselbe dem über den Abgeurtheilten das Straf- und Begnadigungsrecht besitzenden Chef zur Bestätigung vorzulegen, und hierauf mit Beiziehung des Vertreters des Abwesenden öffentlich kund zu machen ist.

Uebrigens ist jedoch in dem Falle, wo der Abwesende mit oder ohne Offizierskarakter angestellt, ein pensionirter oder mit Karakter ausgetretener Offizier oder ein Militärbeamter ist, und es sich daher außer den §. 30 (27) bestimmten Strafen auch um den Verlust der Anstellung, der Pension und des Militärkarakters handelt, zugleich über diese Verluste in dem sonst nach Militärgesezen geeigneten Wege zu verfügen.

§. 44. Auch ist der Rekurs an das Militärobergericht zulässig, doch muß solcher binnen 30 Tagen vom Tage des kundgemachten Urtheils eingebracht werden. Das Gleiche gilt in Ansehung der Gnadengesuche.

§. 45. Das zu Rechtskräften erwachsene oder über den an das Obergericht ergriffenen Rekurs von Seite desselben ergangene Urtheil ist, so ferne die Abwesenheit des Verurtheilten dem Vollzuge nicht im Wege steht, sogleich, die ihm allenfalls zuerkannte Leibesstrafe aber, wenn nicht etwa über den an das Obergericht ergriffenen Rekurs dessen Urtheil abgewartet werden muß, unmittelbar nach seiner erfolgten Einlieferung oder Betretung zu vollziehen, ohne daß hierwegen einem neuen Verfahren statt gegeben werden kann, es wäre denn, daß er seine Entfernung ins Ausland oder die unterlassene Rückkehr durch besondere von seinem Willen unabhängige Umstände zu rechtfertigen vermöchte.

§. 46 (45). Wenn der Abwesende erweiset, noch vor der Einberufung in die Militärgrenze zurückgekehrt zu sein, so ist das weitere gerichtliche Verfahren in der Regel einzustellen.

---

*) Bei der Armee ist die Kommission bei seinem Gerichtsstande, dem der Abwesende angehört hat, von dem die Gerichtsbarkeit ausübenden Chef zusammenzusetzen. Die Bestimmung der Mitglieder richtet sich nach der persönlichen Eigenschaft des Beschuldigten.

Verfahren in Fällen, wo der unbefugt Ausgewanderte zugleich eines begangenen Verbrechens (oder Vergehens) beschuldigt wird.

§. 47 (46). Wenn ein nach diesem Gesetze zu behandelnder Auswanderer oder unbefugt Abwesender zugleich anderer Handlungen beschuldiget wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären, so ist durch jene gerichtliche Untersuchungskommission, welche die gesetzliche Erhebung dieser Verbrechen zu bewirken hat, unter Einem die Untersuchung wegen der Auswanderung oder unbefugten Abwesenheit zu pflegen, und auch in Absicht auf das Vermögen des unbefugt Ausgewanderten die vorgeschriebene Verfügung zu treffen, das Urtheil wider den Auswanderer oder unbefugt Abwesenden aber, nach den in den §§. 37 (36) und 43 gegebenen Vorschriften durch den Magistrat oder durch die zu diesem Ende zu ernennende Kommission nach abgelaufener Ediktalfrist insbesondere zu schöpfen.

Allgemeine Anordnungen.

§. 48 (47). Die Auswanderungen, welche aus Handlungen herrühren, die diesem Gesetze vorher gingen und fortgesetzt werden, die auch in demselben vorhergesehen sind, und worüber noch kein rechtskräftiges Urtheil besteht, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes, und falls oder insoweit die früher bestandenen Gesetze mildere Bestimmungen enthalten, nach diesen letzteren beurtheilt.

§. 49 (48). Die über frühere Auswanderungsfälle zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes noch nicht beendigten Prozesse sind, wenn gleich das Verfahren schon geschlossen und das Urtheil schon gesprochen, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden wäre, an die in diesem Gesetze zur Amtshandlung berufene Behörde zu weisen, um von ihr mit Aufrechthaltung des schon kundgemachten Einberufungsediktes und der verhängten Sequestrazion neuerlich der Ordnung nach verhandelt zu werden.

§. 50 (49). Mit der Kundmachung dieser Zirkularverordnung werden alle Gesetze und Verfügungen, die von Sr. Majestät, von Allerhöchstihren Vorfahren in Bezug auf Ausgewanderte und Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben, jedoch ausdrücklich die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Abwesende, so wie alle in der Militärgrenze geltenden Konskripzions- und Polizeigesetze, welche auf Abwesende oder Auswanderer Anwendung finden können, und zu denen auch die wegen Einholung der Pässe bestehenden Verordnungen zu rechnen sind, in ihrer vollen Kraft und Giltigkeit erhalten.

§. 51. Würde Jemand einem Auswanderer oder unbefugter Weise in das Ausland abgehenden Unterthan oder dienstpflichtigen Militärgrenzer entweder durch unmittelbar zu seinem Fortkommen geleistete Hilfe oder Verabsäumung der Hinderung seines Vorhabens Vorschub geben; so ist ein solcher Begünstiger der Auswanderung oder unbefugten Absentirung nach den über die Bestrafung der Vorschubleistung zu strafbaren Handlungen überhaupt bestehenden Militärgesetzen zu behandeln. Auch hat es bei den für die Einbringung der in das türkische Gebiet entwichenen Militärgrenzer nach Verschiedenheit der Grenzprovinzen gesetzlich bestimmten Taglien zu verbleiben.

IV. Die Preßordnung.

(kundgemacht mit dem kaiserlichen Patente vom 27. Mai 1852 R. G. B. Nr. 122 adaptirt für die Armee und die Militärgrenze in Folge a. h. Entschl. vom 20. Nov. 1852 mit dem Zirkulare vom 22. November 1852 J. S. 3007 A. V. B. Nr. 93 *).

Der Inhalt derselben ist folgender:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alles, was in diesem Patente von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß von den Erzeugnissen der Druckerpresse, sondern auch von allen durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

Dagegen haben die Bestimmungen dieses Patentes keine Anwendung auf ämtliche Druckschriften, welche von Unseren Behörden herausgegeben werden.

§. 2. Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers, Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch mit dem Namen desselben, sowie mit der Angabe des Druckortes und mit der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein.

Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften u. s. w.) mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des, oder der Redakteure enthalten muß.

In den Fällen, wo ein Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, ist stets der Drucker für die Erfüllung der in diesem Patente dem Verleger auferlegten Verbindlichkeiten verantwortlich.

§. 3. Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Hefte einer periodischen Druckschrift, und von jeder mit derselben zu versendenden Beilage, dann von den zu Ankündigungen bestimmten Druckschriften hat der Drucker, oder falls die Herausgabe durch einen gewerbsmäßigen Verleger erfolgt, der Verleger spätestens eine Stunde vor der Hinausgabe oder Versendung am Orte des Erscheinens ein, bei periodischen Druckschriften mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes, Exemplar bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, und in Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, ein Exemplar auch bei diesem zu hinterlegen.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift ist der Drucker verpflichtet, ein Exemplar spätestens drei Tagen vor ihrer Ausgabe oder Versendung, bei der gedachten Behörde am Orte des Erscheinens zu überreichen.

In dem von dieser Behörde auf Verlangen auszustellenden Empfangsscheine ist der Zeitpunkt der Hinterlegung genau zu bestätigen.

---

*) Die Adaptirungsvorschrift (A. V.) wird bei den betreffenden §§. als Anmerkung ersichtlich gemacht werden.

Jede Austheilung, Ausgabe, wie immer geartete Versendung oder Uebergabe zur Versendung einer Druckschrift vor Ablauf der gedachten Fristen ist verboten.

§. 4. Von jeder im Inlande aufgelegten Druckschrift ist der Verleger verpflichtet, nachbezeichnete Pflicht-Exemplare, nämlich eines an das Ministerium des Innern, eines an die oberste Polizeibehörde, eines an die k. k. Hofbibliothek, und eines an jene Universitäts- oder Landesbibliothek zu überreichen, welche durch besondere Kundmachung in jedem Kronlande oder Verwaltungsgebiete, als zum Bezuge dieses Pflichtexemplares berechtiget erklärt werden *).

Von den periodischen Druckschriften ist überdieß ein Pflichtexemplar an den Statthalter des Kronlandes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Diese Zusendungen haben bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei nicht periodischen Druckschriften binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, genießen die Portofreiheit, und es wird bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung, das Pflichtexemplar mit einem angemessenen Prozentenabschlag vom Ladenpreise vergütet werden.

Von der Einsendung der Pflichtexemplare sind jedoch Druckschriften für den Geschäfts- und Privatgebrauch, wie Aufkündigungszettel, Adressen, Empfehlungskarten, Blanquette und ähnliche untergeordnete Erzeugnisse der Presse ausgenommen.

Rubrizirte Papiere und Verzierungsgegenstände von rein gewerblicher Beschaffenheit, in soferne sie weder Text, noch bildliche Darstellungen enthalten, dann Ettiquetten und Visitkarten sind von der Erfüllnng der in den §§. 2 und 3 vorgezeichneten Förmlichkeiten enthoben.

II. Abschnitt.

Ueber die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben.

§. 5. Die Gewerbsgesetze und Vorschriften bestimmen, wer zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben berechtiget ist.

Diese Bestimmungen sind auch maßgebend für die Erzeugung und Verbreitung von periodischen Druckschriften.

§. 6. Die Verbreitung (Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung) von Druckschriften darf nur von Personen, die zum Handel mit Druckschriften nach den Gewerbsgesetzen berechtiget sind, und zwar nur in ihren regelmäßigen Verkaufsstätten nach Maßgabe ihres Befugnisses, und auf die durch die Gewerbsvorschriften geregelte Weise unternommen werden.

---

*) Will der Einsender des Pflichtexemplars eine Empfangsbestätigung, so hat er das Formular derselben dem Pflichtexemplare beizulegen, worauf der Empfangsschein dem Einsender portofrei zugeschickt wird (Verordnung des Ministeriums des Innern der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 8. Oktober 1853 Nr. $\frac{13723}{1966}$ IV und des Armee-Oberkommando vom 24. Oktober 1853 S III. Abthl. 4 Nr. 3795).

§. 7. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausbieten derselben zum Verkaufe, das Ausrufen und Vertheilen derselben außerhalb des Gewerbslokales ist untersagt.

Ebenso ist untersagt das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen und anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde.

Das Verbot der Plakate bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von Vermietungen, Verkäufen, Lustbarkeiten u. dgl.

Solche dürfen an den von der Sicherheitsbehörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Zum Anschlagen von Plakaten darf Niemand verwendet werden, der nicht einen Erlaubnißschein der Sicherheitsbehörde, in dem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt.

Dieser Erlaubnißschein kann im Falle eines Mißbrauches sogleich eingezogen werden.

Das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten auf Druckschriften durch Personen, welche nicht mit einem Erlaubnißscheine der Sicherheitsbehörde versehen sind, ist dem Hausiren mit Druckschriften gleichzuhalten.

§. 8. An Orten, wo zum Handel mit Druckschriften berechtigte Personen entweder gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Zahl, oder nicht in der entsprechenden Aufstellung vorhanden sind, kann der Statthalter bei nachgewiesenem Bedarfe einzelnen vertrauenswerthen Personen Verkaufslizenzen für bestimmte periodische Druckschriften ertheilen.

Diese Verkaufslizenzen sind immer nur für die Dauer von sechs Monaten auszufertigen, sind für keine andere Person, keinen anderen Verschleißort und für keine andere Druckschrift giltig, als ausdrücklich in derselben genannt sind, und können bei einem Mißbrauche oder einer Ueberschreitung sogleich wieder eingezogen werden.

Aehnliche Verkaufslizenzen können, wo eigene l. f. Behörden für Sicherheit und Ordnung aufgestellt sind, von diesen, sonst aber von den Kreisvorstehern, wenn sich das Bedürfniß dazu ausspricht, an vertraute, in dem Umfange ihres Wirkungskreises wohnhafte Personen, zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, entweder für bestimmte Ortschaften oder für Märkte, Wallfahrtstage und Kirchfeste ertheilt werden. Die Behörden für Sicherheit und Ordnung in den Orten, wo der Verkauf geschieht, haben darüber zu wachen, daß ein solches Befugniß nicht überschritten werde *).

---

*) Die nach §. 8 der Preßordnung dem Statthalter zustehende Ertheilung von Lizenzen zum Verkaufe bestimmter periodischer Druckschriften ist demselben außerhalb der Militärgrenze auch für Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit angehören, eingeräumt; in der Militärgrenze aber hat diese Lizenzen die Militär-Landesstelle zu ertheilen.

Die Verleihung von Lizenzen zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern steht außerhalb der Militärgrenze den in dem §. 8 der P. O. genannten Zivilbehörden, in der Militärgrenze aber unter den im §. 8 angeführten Umständen dem Regimentskommando, bezugsweise dem Kommunitätsmagi-

III. Abschnitt.

Von den periodischen Druckschriften.

§. 9. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche entweder täglich, oder doch zum mindesten Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Als zugehörige Bestandtheile eines Blattes oder Heftes sind solche Beilagen anzusehen, die mit demselben gleichzeitig und ungetrennt ausgegeben, und nicht abgesondert im Pränumerazionswege oder Einzelnverkaufe veräußert werden.

Dagegen haben alle Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen, und im Pränumerazionswege oder Einzelnverkaufe abgesondert veräußert werden, auch die Bedingungen des Erscheinens abgesondert zu erfüllen, und sie können sich dieser Verpflichtung durch die Aufnahme eines gemeinsamen Titels nicht entziehen.

§. 10. Zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist eine besondere Bewilligung (Konzession) erforderlich. Die Ertheilung derselben steht bei kauzionspflichtigen periodischen Druckschriften (§. 13) der obersten Polizeibehörde, bei den übrigen dem Statthalter des Kronlandes zu.

Das dießfällige, durch die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in dem Orte, in welchem die periodische Druckschrift erscheinen soll, bestellte landesfürstliche Behörde einzubringende Gesuch muß enthalten:

1. Den Namen und Wohnort des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch desselben;

2. die Nachweisung, daß der Verleger nach den Gewerbsgesetzen zu einer solchen Gewerbsunternehmung berechtiget ist, und im Orte der Herausgabe seinen regelmäßigen Wohnsitz hat;

3. den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen Redakteurs, und wenn mehrere Redakteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort aller;

4. die Nachweisung über die gesetzlichen Eigenschaften jedes auf dem Blatte zu nennenden Redakteurs zur Führung der Redakzion (§. 12);

5. den Namen und Wohnort des Druckers;

6. die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Angabe des beachsichtigten Inhaltes (§. 13).

Der Rekurs gegen die von dem Statthalter verweigerte Ertheilung einer Konzession geht an die oberste Polizeibehörde.

Wer von einer erhaltenen Bewilligung zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift Gebrauch machen will, hat sich mit derselben, und in dem Falle, wo eine Kauzion zu leisten ist, über den Erlag der letzeren

---

strate und für jene Verkaufswerber, welche unter keinem solchen Kommando stehen, der Militär-Landesstelle zu. Das Nichtüberschreiten dieses Befugnisses ist in der Militärgrenze von der Militärbehörde des Ortes, wo der Verkauf geschieht, außerhalb derselben aber von der hiezu durch die Preßordnung berufenen Zivilbehörde zu überwachen (Absatz 1 der A. V.).

spätestens acht Tage vor dem Erscheinen des ersten Blattes, bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daselbst bestellten landesfürstlichen Behörde auszuweisen, und wenn am Orte des Erscheinens ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, diesem die Anzeige hievon gleichzeitig zu überreichen.

Die Konzession kann auch auf eine unbestimmte Zeitdauer verliehen und darf ohne Bewilligung derselben Behörde, die solche verliehen, nicht abgetreten werden *).

---

*) Die Herausgabe oder die Betheiligung an der Redakzion einer kauzionspflichtigen periodischen Druckschrift, so wie die Einschaltung politischer oder solcher Artikel, welche die Disziplin, den Geist oder die Standespflichten des Heeres nachtheilig berühren, in periodischen Druckschriften ist allen Offizieren, sowol den aktiven als pensionirten, und mit Beibehalt des Karakters ausgetretenen, so wie auch allen anderen in Militärdiensten stehenden oder bei der Verwaltung der Armee angestellten Personen gänzlich untersagt.

Dawider Handelnde sind mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen oder im Wiederholungsfalle ist der Arrest zu verschärfen; Offiziere aber und Beamte, so wie unobligate Militärparteien sind nebstdem mit Entlassung, Unteroffiziere mit Degradirung zu bestrafen.

Gleichen Strafen unterliegen auch diejenigen, welche durch Verheimlichung ihrer Militäreigenschaft die Konzession zur Herausgabe was immer für einer periodischen Druckschrift erschleichen. (Absatz 2 der A. V.)

Andere, zu den im vorigen Absatze angeführten Kategorien nicht gehörige, jedoch der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehende Personen haben die Konzession zur Herausgabe oder Redakzion einer kauzionspflichtigen periodischen Druckschrift unter Beobachtung der sonstigen, in den §§. 10—12 der P. O. enthaltenen Vorschriften außerhalb der Militärgrenze durch das Armee-Oberkommando bei der obersten Polizeibehörde, in der Militärgrenze aber bei dem A. O. K., welches sich hierüber mit der obersten Polizeibehörde in das Einvernehmen zu setzen hat, anzusuchen. Mit der erlangten Bewilligung, sowie über den Erlag der Kauzion ist sich außerhalb der Militärgrenze bei den in dem §. 10 der P. O. hiezu berufenen Behörden, in der Militärgrenze aber bei dem Regimentskommando, bezugsweise bei dem Kommunitätsmagistrate auszuweisen. (Absatz 3 der A. V.)

Diese Behörden haben, falls diese Ausweisung unterlassen oder nicht als vollständig erkannt wird, die Herausgabe der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen. Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 10 der P. O. angeführten Erfordernisse noch vor der weitern Herausgabe anzuzeigen.

Im Falle einer gegen die Verfügungen dieser Behörden erhobenen Beschwerde, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, steht die Entscheidung außerhalb der Militärgrenze dem Statthalter des Kronlandes, und im weitern Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde, in der Militärgrenze aber der Militär-Landesstelle und in letzter Instanz dem A. O. K. zu. (Absatz 4 der A. V.)

Zur Herausgabe oder Redakzion nicht kauzionspflichtiger periodischer Druckschriften ist von Militärpersonen des streitbaren und nicht streitbaren Standes, so lange sie in aktiver Dienstleistung stehen, die Konzession bei dem A. O. K., von allen andern

§. 11. Wird diese Ausweisung unterlassen, oder solche von der für Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde für nicht vollständig erklärt, so ist die Herausgabe der periodischen Druckschrift von der genannten Behörde bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen.

Auf gleiche Weise unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 10 angeführten Erfordernisse, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

Im Falle einer gegen die Verfügungen der gedachten Behörde erhobenen Beschwerde, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, steht die Entscheidung dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde zu.

§. 12. Jeder Redakteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens vier und zwanzig Jahre alt und österreichischer Staatsbürger sein.

Auch muß derselbe das freie Dispositionsrecht über seine Person und sein Vermögen, eine tadellose Moralität und jenen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welcher die Leitung eines literarischen Unternehmens voraussetzt. Staatsbeamte dürfen sich bei einer Redakzion nur dann betheiligen, wenn sie die vorläufige Ermächtigung hiezu von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten haben.

Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafverhaft befinden, sind während der Dauer ihrer gefänglichen Anhaltung von der Herausgabe und Redakzion periodischer Druckschriften ausgeschlossen.

§. 13. Für jede periodische Druckschrift, welche, sei es auch nur nebenbei, die politische Tagesgeschichte behandelt, politische, religiöse oder soziale Fragen bespricht, oder überhaupt politischen Inhaltes ist, muß die vorgeschriebene Kauzion erlegt werden.

---

der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen aber bei der Militär-Landesstelle, in beiden Fällen unter Beibringung der im §. 10 der P. O. vorgeschriebenen Behelfe anzusuchen.

Im ersten Falle wird das A. O. K. mit der obersten Polizeibehörde, im letzteren die Militär-Landesstelle mit dem Statthalter das Vernehmen zu pflegen haben, und ist in beiden Fällen, sowohl von der ertheilten Konzession und von dem Erscheinen, so wie von dem Aufhören eines solchen Blattes der obersten Polizeibehörde die Mittheilung zu machen.

Hinsichtlich der Ausweisung der erlangten Bewilligung, dann der Einstellung der Herausgabe und der diesfälligen Beschwerdeführung ist dasjenige, was in Betreff der kauzionspflichtigen Druckschriften in den vorigen zwei Absätzen angeordnet ist, zu beobachten (Absatz 5 der A. B.).

Hier ist auch noch die Verordnung vom 17. Dezember 1852 L 6377 zu merken, wornach Militärbeamte und Diener, welche die Veröffentlichung einer nicht periodischen Druckschrift beabsichtigen, das vollständige Manuskript derselben vor der Drucklegung zur Entscheidung der Zulässigkeit der Publikazion, dem Armee-Oberkommando vorzulegen haben, mit Ausnahme von Werken streng wissenschaftlichen Inhalts, welche zu der Amtswirksamkeit des Verfassers in keinerlei Bezug stehen.

Auch andere periodische Druckschriften verfallen der Kauzionspflicht, sobald wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung des gegenwärtigen Patentes eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt.

Die Entscheidung, ob eine periodische Druckschrift der Kauzionspflicht unterliege, steht im Falle einer dagegen erhobenen Einsprache, dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde zu.

Die ämtlichen Zeitungen sind von dem Kauzionserlage befreit.

Die Kauzion beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten von mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, zehntausend Gulden K. M., in Orten von mehr als dreißigtausend Einwohnern siebentausend Gulden K. M., in allen übrigen Orten fünftausend Gulden K. M.; für periodische Schriften, welche weniger als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte dieses Kauzionsbetrages zu erlegen.

§. 15. Die Kauzion ist nach der Wahl des Erlegers entweder im baren Gelde, oder in auf Ueberbringer lautenden, in K. M. verzinslichen kaiserlichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsekurse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen. Im ersteren Falle wird der Kauzionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinset.

In jedem Kronlande werden die Kassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag stattzufinden hat.

Die Kauzion wird beim Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift sechs Monate nach Ausgabe der letzten Nummer gegen Beibringung einer Bescheinigung des betreffenden Staatsanwaltes, daß aus Anlaß dieser periodischen Druckschrift kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, dem Erleger zurückgestellt *).

§. 16. Die Kauzion hat für alle aus Anlaß der Druckschrift sammt Beilagen, für welche sie bestellt wurde, verhängten Geldstrafen, und für die Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten zu haften.

§. 17. Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Verfall der Kauzion im Ganzen, oder in einem Theile derselben ausgesprochen worden, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und bei dem Staatsanwalte über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens an die Kasse, der die Strafen

*) Die im §. 15 der P. O. verlangte Bescheinigung, daß aus Anlaß einer periodischen Druckschrift gegen den Kauzionsleger kein gerichtliches Verfahren anhängig sei, ist bei Personen, welche unter M. Gerichtsbarkeit stehen, von ihrer Personalbehörde einzuholen. In Betreff der Kassen, bei welchen der Erlag der Kauzion statt findet, hat außerhalb der Militärgrenze dasjenige zu gelten, was in der Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Aug. 1852 (R. G. B. Nr. 163) enthalten ist; in der Militärgrenze aber hat der Erlag an die Kriegskassen zu Agram und Temesvar zu geschehen (Absatz 6 der A. V.).

verfallen, auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Kauzion ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes *).

Ist die Kauzion nicht im Baren geleistet worden, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der zu diesem Zwecke erlegten Staatsschuldverschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsemäßig veräußert. Auf die gleiche Weise ist auch der Ersatz der Kosten des Verfahrens hereinzubringen.

§. 18. Wenn die Kauzion in Folge der aus derselben verfügten Ersätze vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den im §. 11 festgesetzten Folgen binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden.

Die im §. 11 festgesetzten Folgen haben auch einzutreten, wenn für die periodische Druckschrift eine Kauzion nicht bestellt war, und die erkannten Geldstrafen oder der Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht binnen drei Tagen erlegt werden.

§. 19. Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften wird zur Leistung der Kauzion nach dem dermalen festgesetzten Ausmaße ein Termin von drei Monaten bewilliget. Diese periodischen Druckschriften werden als ordnungsmäßig konzessionirt angesehen, und haben binnen dreißig Tagen die im §. 10 von 1 bis 6 angeführten Daten den bezogenen Behörden nachzuweisen. Diese Fristen haben von dem Zeitpunkte zu laufen, von welchem dieses Patent in Wirksamkeit tritt.

§. 20. In eine periodische Druckschrift muß jede ämtliche Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufgenommen werden.

Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Betheiligten müssen in gleicher Art, jedoch nur insoferne unentgeltlich aufgenommen werden, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen sich die Entgegnung bezieht, nicht um das Zweifache übersteigt.

Ist dieß der Fall, so sind für die mehreren Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Im Falle der Verweigerung ist die Aufnahme durch den Staatsanwalt zu erwirken. Außerdem kann eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) annimmt, auch außer dem Falle besonderer vertragsmäßiger Verpflichtungen verhalten werden, auf Verlangen der Sicherheitsbehörde ämtliche Erläſſe gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, der nächsten Nummer einzurücken **).

*) Die im §. 17 der P. O. vorgeschriebene Ausweisung über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages, und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens, hat bei Personen, die unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, von ihrer Personalbehörde zu geschehen, welche hievon jener Behörde, der nach dieser Verordnung das Recht zur Einstellung der Herausgabe der periodischen Druckschrift eingeräumt ist, unverzüglich die Mittheilung zu machen, und erforderlichen Falles dasjenige, was in dem obigen §. der P. O. hinsichtlich der Einziehung des verfallenen Betrages dem Staatsanwalte obliegt, zu veranlassen hat. (Absatz 7 der A. V.)

**) Zum §. 20 der P. O. wird bemerkt, daß auch Personen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, Berichtigungen von Thatsachen, die in einer periodischen Druckschrift vorkommen, in diese oder eine andere solche Druckschrift einrücken zu

§. 21. Wird gegen eine periodische Druckschrift ein Strafverfahren anhängig gemacht, so sind über Auftrag der Behörde die in dieser Strafverhandlung ergangenen Verordnungen vollständig und unverändert in dem nächst erscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte derselben periodischen Druckschrift, und ebenso das Straferkenntniß mitzutheilen.

Bei einer solchen Mittheilung sind Zusätze und Bemerkungen jeder Art unzulässig, ohne Unterschied, ob dieß in der Nummer, welche die Mittheilung bringt, oder in einer anderen Nummer geschieht. Auch darf niemals eine noch mit Beschlag belegte oder als strafbar erklärte Druckschrift weiter verbreitet, oder durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte.

§. 22. Wird bei einer periodischen Druckschrift beharrlich eine dem Throne, der monarchischen Regierungsform, der staatlichen Einheit und Integrität des Reiches, dem monarchischen Prinzipe, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit, oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige, oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe einer solchen periodischen Druckschrift von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem dieselbe herausgegeben wird, bis auf drei Monate eingestellt werden *).

---

lassen berechtigt sind, insofern der Inhalt der Berichtigung, für welchen sie verantwortlich bleiben, nicht gegen die Vorschrift des Absatzes „Zweitens" dieser Verordnung verstößt, und auch von Seite ihrer vorgesetzten Militärstelle, der sie jedenfalls hievon die Anzeige erstatten müssen, dagegen kein Anstand erhoben wird.

Die für den Fall der Verweigerung der Aufnahme einer Berichtigung in demselben §. der P. O. dem Staatsanwalte übertragene Amtshandlung steht, wenn der Herausgeber der Militär-Gerichtsbarkeit unterliegt, der Personalbehörde desselben zu. (Absatz 8 der A. V.)

*) Die im §. 22 der P. O. dem Statthalter des Kronlandes, in welchem eine periodische Druckschrift herausgegeben wird, bezugsweise der obersten Polizeibehörde vorbehaltenen Ermächtigungen zur Verwarnung des Herausgebers, und zur zeitlichen oder gänzlichen Einstellung der Druckschrift, so wie in dringenden Fällen zum Verbote anderer, nicht periodischer Schriften, welche im Inlande erscheinen, werden diesen Behörden außerhalb der Militärgrenze auch gegen Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit angehören, eingeräumt.

In der Militärgrenze stehen diese Befugnisse der vorgesetzten Landes-Militärstelle zu mit Vorbehalt des, jedoch ohne aufschiebende Wirkungen offenstehenden Rekurses an das A. O. K., welches letztere hierüber, nach mit der ob. Polizeibehörde gepflogenem Vernehmen, zu entscheiden und von der Entscheidung die ebengenannte Behörde zu verständigen haben wird. (Abs. 9 der A. V.)

Das im §. 23 der P. O. in Betreff der ausländischen Druckschriften oder deren Uebersetzungen der obersten Polizeibehörde eingeräumte Recht des Verbotes übt, wenn der Gegenstand die Militärgrenze betrifft, die Militär-Landesstelle, bezugsweise das A. O. Kommando aus; von jedem solchen Verbote ist aber die oberste Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen; gegen die Verfügungen der Militär-Landesstelle steht der Rekurs an die Militär-Zentralstelle offen. (Abs. 9 der A. V.)

Die auf längere Zeit dauernde, oder die gänzliche Einstellung oder Konzessionsentziehung kann nur von der obersten Polizeibehörde ausgesprochen werden.

Auch andere nicht periodische Druckschriften, welche im Inlande erscheinen, können, wenn sie eine solche gefährliche Richtung verfolgen, von der obersten Polizeibehörde und in dringenden Fällen von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sie gedruckt oder ausgegeben wurden, verboten werden. Gegen die Verfügungen des Statthalters steht der Rekurs an die oberste Polizeibehörde jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

IV. Abschnitt.

Von den ausländischen Druckschriften.

§. 23. Ausländische Druckschriften können von der obersten Polizeibehörde für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden.

Das Verbot einer ausländischen Druckschrift faßt auch das Verbot der Herausgabe und Verbreitung jeder im In- oder Auslande verfaßten Uebersetzung oder sonstigen Ausgabe jener Schrift, es mag selbe den ganzen Inhalt oder nur einen Theil enthalten, in sich.

Die k. k. Postanstalt hat auf verbotene ausländische, oder ihnen gleichgehaltene Druckschriften keine Pränumerazion, noch sonst selbe zur Beförderung anzunehmen, und es ist die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung derselben Jedermann untersagt.

V. Abschnitt.

Von der strafbaren Verbreitung von Druckschriften.

§. 24. Als strafbarer Verbreiter ist zu behandeln jeder Buch- oder Kunsthändler, Antiquar, Buchdrucker, Verleger, oder wer immer den Verschleiß mit Druckschriften gewerbsmäßig betreibt, wenn er Druckschriften strafbaren Inhaltes, oder die durch eine besondere ihm bekannt gewordene Verfügung verboten wurden, versendet, oder deren Versendung durch Bestellung veranlaßt, oder derlei Druckschriften mit Uebertretung der für die Waareneinfuhr bestehenden Vorschriften aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet einbringt oder einbringen läßt; ferner wer immer mit derlei Druckschriften unbefugten oder geheimen Handel treibt, oder sie an öffentlichen Orten, Lesezirkeln, Leihbibliotheken u. dgl. auflegt, oder sonst zum Zwecke weiterer Verbreitung an Andere abtritt.

VI Abschnitt.

Von der Beschlagnahme.

§. 25. Die zur Aufrechthaltung der öffenrlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat jede verbotene Druckschrift, so wie jede Druckschrift, welche mit Außerachtlassung der Vorschriften des gegenwärtigen Patentes ausgegeben wird, oder deren Inhalt eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung begründet, mit Beschlag zu belegen. Ueber jede Beschlagnahme ist die vorschriftmäßige Behandlung einzuleiten.

Der Rekurs gegen eine von der Sicherheitsbehörde verfügte Be-

schlagnahme geht an den Statthalter und weiter an die oberste Polizeibehörde. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Aufhebung einer solchen Beschlagnahme kann nur im politischen Wege stattfinden *).

VII. Abschnitt.

Von den Strafen wegen Uebertretung der Preßordnung.

§. 26. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 2, 3 und 4 dieses Patentes ist mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden K. M., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, zu bestrafen.

Eine wissentlich falsche Angabe in dem im §. 2 vorgeschriebenen Vormerke ist an dem Drucker oder sonst Schuldtragenden überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 27. Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 5 bis 8 dieses Patentes sind, abgesehen von der nach den Gewerbsvorschriften allenfalls eintretenden Behandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden K. M., oder mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate, sowol an dem unmittelbaren Thäter, als auch an demjenigen, der ihn hiezu bestellte, zu bestrafen.

Die im Hausirhandel oder sonst in der unerlaubten Verbreitung oder im Winkelverkehre ergriffenen oder vorschriftwidrig öffentlich angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

§. 28. Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift gegen die Anordnungen der §§. 9 bis 19, ist abgesehen von den in den §§. 11 und 18 ausgedrückten Folgen an dem Verleger und an dem Drucker mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden K. M. zu bestrafen.

§. 29. Die Verweigerung des Abdruckes der von dem Staatsanwalte oder der Behörde zugestellten Veröffentlichungen (§§. 20 und 21) ist mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden K. M. zu bestrafen.

Bei fortgesetzter Weigerung kann das weitere Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung eingestellt werden.

---

*) Die im §. 25 der P. O. vorgeschriebene Beschlagnahme einer verbotenen, oder mit Außerachtlassung der Vorschriften der P. O. rücksichtlich der gegenwärtigen Kundmachung, ausgegebenen Druckschrift ist, sobald die Militär-Behörde, oder auch außer der Militärgrenze die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Zivilbehörde dieselbe zu verhängen findet, gegen Personen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, durch ihre Personalbehörde, an welche sich in vorkommenden Fällen die Zivilbehörde zu wenden hat, ungesäumt auszuführen.

Ist die Beschlagnahme durch die Zivilbehörde verhängt worden, so gelten betreff des Rekurses die Vorschriften des §. 25. Erging aber die Verfügung durch die Militärbehörde, so ist der Rekurs dagegen an die Militär-Landesstelle und im weiteren Zuge, oder wenn die Entscheidung unmittelbar durch die Militär-Landesstelle erfolgte, an das A. O. K. zu richten. (Absatz 10 der A. V.)

Außerdem bleibt die Anwendung anderweitiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Erfüllung obiger Verbindlichkeit vorbehalten.

§. 30. Die Aufnahme von Zusätzen oder Bemerkungen zu oder über zur Veröffentlichung zugestellte behördliche Erlässe, dann die weitere Veröffentlichung oder Verbreitung einer mit Beschlag belegten oder als strafbar erklärten Druckschrift (§. 21) ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden K. M., und bei besonderer Böswilligkeit überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Die Druckschriften, welche den Gegenstand dieser Uebertretung bilden, sowie der zu ihrer Erzeugung bestimmte Satz oder sonstige Vorrichtungen sind zu vernichten.

§. 31. Die weitere Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift, deren Herausgabe von der Behörde eingestellt wurde, unter dem gleichen oder veränderten Titel, ist abgesehen von der zu verfügenden Einstellung mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden K. M., und bei erschwerenden Umständen an dem Redakteur, dem Verleger oder Drucker mit Arrest von einem bis zu drei Monaten und unter besonders erschwerenden Umständen an dem Drucker und Verleger selbst mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 32. Die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung verbotener oder ihnen gleichgehaltener Druckschriften ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden K. M., und bei erschwerenden Umständen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Derlei in der Verbreitung ergriffene Druckschriften unterliegen dem Verfalle. Hat die Verbreitung aus dem Auslande in den Kaiserstaat eingebrachter Druckschriften vor Erlassung des Verbotes stattgefunden, so ist die Außerlandesschaffung dieser Druckschriften zu bewirken, insoferne nicht wegen ihres Inhaltes ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Dieselbe Strafe ist gegen jeden Versuch der eigenmächtigen Herausgabe eines zeitweilig oder gänzlich eingestellten Blattes, sowie auf die Verbreitung eines solchen Blattes zu verhängen.

VIII. Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Druckschriften.

§. 33. Wer sich durch Druckschriften einer nach den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen.

§. 34. Die bei Abfassung, Drucklegung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitwirkenden Personen sind, in soferne sie nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches des durch die Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden, in nachstehenden Fällen für den strafbaren Inhalt gleichzeitig verantwortlich, und wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu bestrafen, und zwar:

a) der Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber, in soferne er nicht den

Beweis herstellt, daß die Drucklegung ohne sein Wissen und Verschulden stattfand;

b) bei periodischen Druckschriften jeder auf dem Blatte genannte Redakteur, wenn er nicht beweiset, daß die Drucklegung des strafbaren Artikels wider seinen ausdrücklichen Willen erfolgt ist, und daß er die Anzeige hievon an die gehörige Behörde längstens bis zur Uebergabe des Probeexemplars (§. 3) gemacht hat;

c) der Verleger, er mag den Verlag von Druckschriften gewerbsmäßig betrieben, oder nur in dem besonderen Falle unternommen haben.

§. 35. Nebst diesen Personen ist der Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei) für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) wenn ein gewerbsmäßig berechtigter Verleger auf der Druckschrift nicht, oder fälschlich genannt ist;

b) wenn die Druckschrift ihrer äußeren Form nach, sich als ein Plakat oder Flugblatt, das ist ein Erzeugniß der Presse, welches aus einzelnen Blättern besteht, oder doch nicht über einen Druckbogen umfaßt, darstellt;

c) wenn der Druck mit Uebertretung der §§. 2 und 3 dieses Patentes stattfand.

§. 36. Der Vertriebsbesorger, Verschleißer oder Verbreiter ist für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) bei ausländischen Druckschriften, wenn der Ort des Erscheinens oder der Verfasser, oder der Verleger der Druckschrift, oder die Art der Zusendung geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu erregen, um Verdacht über den Inhalt derselben zu erwecken, oder wenn die allenthalben vorgeschriebenen, oder wenigstens üblichen Bezeichnungen, nämlich Ort und Zeit des Erscheinens, dann der Name des Verlegers der Druckschrift fehlen, oder unrichtig angegeben sind, oder endlich, wenn der Verkauf auf heimliche Weise geschieht;

b) bei solchen, die mit Uebertretung der §§. 5 bis 8 dieses Patentes in Verkehr gesetzt werden;

c) bei Plakaten und Flugblättern (§. 35).

§. 37. Die Verantwortlichkeit der bei Herausgabe von strafbaren Druckschriften mitwirkenden Personen (§§. 34 bis 36) bezieht sich auf den vollen Inhalt der Druckschriften und der dazu gehörigen Beilagen.

Verwahrungen und Erklärungen der Redakzion oder des Herausgebers gegen den Inhalt aufgenommener Einrückungen oder die von anderen Personen übernommene Haftung heben diese gesetzliche Verantwortlichkeit nicht auf.

§. 38. Bildet der Inhalt einer Druckschrift eine vom Gesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung, so ist jeder für diesen Inhalt Verantwortliche (§§. 34 bis 36), dem seine Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen, mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ueberdieß ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Kauzion bestellt wurde, auf den Verfall derselben, nach dem im §. 28 des allgemeinen (§. 52 des Militär-) Strafgesetzbuches festgesetzten Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Kauzion nicht bestellt, so ist

gegen den gewerbsmäßigen Verleger, oder insoferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt wurde, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, nebst der Arreststrafe auf eine Geldstrafe von fünfhundert bis Eintausend Gulden K. M. zu erkennen *).

§. 39. Bildet der Inhalt einer Druckschrift ein Vergehen, so ist jeder für diesen Inhalt im Sinne der §§. 34 bis 36 Verantwortliche, der nicht desselben Vergehens schuldig befunden wird, mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu sechs Monaten zu erkennen.

§. 40. Auch in dem Falle des §. 39 ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Kaution bestellt wurde, zugleich auf den Verfall der Kaution nach dem im §. 251 des allgemeinen (§. 75 des Militär-) Strafgesetzbuches vorhergesehenen Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Kaution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, und insoferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Vergehen zugerechnet wurde, auf eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden K. M. zu erkennen.

§. 41. Ueber die Art der Einbringung der in Preßsachen erkannten Geldstrafen, über den Fond, in den dieselben einzufließen haben, so wie über die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest haben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

IX. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Behörden in Preßsachen.

§. 42. Das Verfahren, die Entscheidung und Vollziehung des Straferkenntnisses wegen Uebertretungen der §§. 2 bis einschließig 32, steht der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, in allen übrigen Fällen der ordentlichen Gerichtsbehörde zu, und zwar in den Ländern, wo und so lange die Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit besteht, den Bezirkskollegialgerichten, in allen übrigen Theilen der Monarchie aber den landesfürstlichen Kollegialstrafgerichten zu.

Ist durch den Inhalt der Druckschrift, bei welcher eine Uebertretung der Preßordnung stattfand, zugleich eine an sich strafbare Handlung begangen worden, so hat dasjenige Strafgericht, welchem die Gerichtsbarkeit über die durch den Inhalt der Druckschrift begangene strafbare Handlung zusteht, auch über die Uebertretung der Preßordnung zu erkennen **).

*) Der von Militärpersonen einzuziehende Betrag verfällt dem Invalidenfonde, und in der Militärgrenze dem Spitals- oder Armenfonde des Orts, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und wo ein solcher Fond nicht besteht, dem allgemeinen Militär- oder Kommunitäts-Proventenfonde. (Absatz 11 der A. V.)

**) Das Verfahren, die Entscheidung und der Vollzug des Straferkenntnisses über jede Uebertretung der Vorschriften dieser Preßordnung bezugsweise der gegenwär-

§. 43. Ueber die Strafen, welche aus Anlaß des strafbaren Inhaltes einer Druckschrift (§§. 33 bis 40) einzutreten haben, erkennen jene Gerichte, welche überhaupt über das durch den Inhalt begründete Verbrechen oder Vergehen zur Entscheidung berufen sind.

X. Abschnitt.

Von der Entziehung des Gewerbsbefugnisses.

§. 44. Gewerbetreibenden, welche wegen in Ausübung ihres Gewerbes begangener Uebertretungen der gegen den Mißbrauch der Presse erlassenen Gesetze bereits zweimal verurtheilt wurden, kann im Falle einer weiteren erfolgenden Verurtheilung das Gewerbsbefugniß entzogen werden.

XI. Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 45. Die Untersuchung und Bestrafung wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Patentes hat zu entfallen, wenn binnen sechs Monaten nach begangener Uebertretung ein Verfahren nicht eingeleitet, oder das begonnene Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Zur Durchführung der Preßordnung ist am 18. August 1853 eine eigene Instrukzion vom Ministerium des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde hinausgegeben worden, welche vom Armee-Oberkommando mit der Verordnung vom 6. März 1853 J. S. 451 auch für die Militärgrenze kundgemacht worden ist *).

---

tigen Verordnung steht gegen Personen, die unter Militär-Jurisdikzion stehen, der Militärbehörde zu.

Wegen Uebertretungen der §§. 2 bis einschließig 32 ist diese Amtshandlung durch eine von der Personalbehörde des Beschuldigten zu bestimmende Kommission von drei Offizieren, wovon Einer die Charge eines Majors oder wenigstens eines Hauptmanns bekleidet, und den Vorsitz zu führen hat, mit Zuziehung eines die Verhandlung dabei führenden Auditors zu bewirken, welche Kommission jedoch das von ihr zu schöpfende Erkenntniß dem Gerichtsherrn zur Schlußfassung vorzulegen hat.

Bei den Militär-Grenzkommunitätsmagistraten hat diese Kommission unter Vorsitz des Bürgermeisters mit Zuziehung zweier Beisitzer und Eines der Justizreferenten statt zu finden, und ist das Erkenntniß in der Gerichtssitzung des Magistrates zur Schlußfassung zu bringen.

In allen übrigen Uebertretungsfällen aber, wo durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begangen wird, haben die zuständigen Militärgerichte einzuschreiten und nach den bestehenden Militärstrafgesetzen zu verfahren.

Von jedem gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person außerhalb der Militärgrenze ergehenden solchen Spruch ist auch dem Statthalter des Kronlandes wo der Spruch erfolgte, Kenntniß zu geben. (Absatz 12 der A. V.)

*) Die besonderen Modifikazionen für die Militärgrenze werden in den Anmerkungen zu den betreffenden §§. angegeben.

Diese Instrukzion lautet:

§. 1. Die im §. 2 der Preßordnung vorgezeichneten äußeren Erfordernisse jedes Preßerzeugnisses beziehen sich selbstverständlich nur auf die im Inlande erschienenen Druckschriften. Bei ausländischen Druckschriften, für welche in anderen Staaten theilweise abweichende Anordnungen bestehen, ist wegen der äußeren Bezeichnung kein Anstand zu erheben, wenn dieselbe den am Erzeugungsorte giltigen Gesetzen entspricht, jedoch muß jedenfalls der Drucker oder Verleger und der Ort der Herausgabe auf der Druckschrift ersichtlich gemacht sein.

§. 2. Die im §. 3 der P. O. angeordnete Ueberreichung der Probeexemplare hat zugleich als eine Kontrole für die im §. 4 angeordnete Einsendung von Pflichtexemplaren zu dienen. Es ist zu diesem Zwecke von der im §. 3 bezeichneten landesfürstlichen Behörde ein genaues Verzeichniß über alle daselbst überreichten Probeexemplare von Druckschriften anzulegen, und zur fortwährenden Einsicht und Vergleichung der zum Bezuge der Pflichtexemplare berechtigten Personen oder Bibliotheken offen zu halten. Periodische Druckschriften sind nicht mit jeder einzelnen Nummer, sondern nur einmal vierteljährig unter Angabe der Zeitfristen des Erscheinens in das Verzeichniß einzustellen. Eben so ist das Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift in diesen Verzeichnissen vorzumerken. Von diesen Verzeichnissen sind mit Ablauf jedes Monates Abschriften an den Minister des Innern und an den Chef der obersten Polizeibehörde im Wege des Statthalters einzusenden.

§. 3. Die bei den l. f. Sicherheitsbehörden und den Staatsanwalten erlegten Probeexemplare sind einstweilen als Amtseigenthum inventarisch zu verwahren, und es wird wegen deren weiterer Verwendung eine abgesonderte Anordnung erlassen werden.

§. 4. Die nach Anordnung des §. 4 der P. O. einzusendenden Pflichtexemplare sind zum Behufe des Genusses der Portofreiheit auf dem Umschlage als solche zu bezeichnen. Die Portofreiheit bezieht sich auch auf allfällige Zurücksendung von Druckschriften, dann auf die Uebersendung von Empfangscheinen der Bibliotheken an den Einsender, und die auf die Ablieferung sich beziehenden Reklamazionsschreiben *).

§. 5. Zum Behufe der Handhabung des §. 5 der P. O. wird eine Zusammenstellung der auf die Erzeugung und den Verkehr mit Druckschriften bezüglichen Gewerbsvorschriften im Anhange A beigefügt. Die daselbst genannten Gewerbetreibenden, dann die Leihbibliotheken und Lesekabinete sind von den politischen, und wo Polizeibehörden aufgestellt sind, von diesen in Bezug auf ihren Geschäftsbetrieb genau zu überwachen. Ihre Büchervorräthe können zeitweise einer Durchsicht unterzogen werden.

§. 6. Die nach Anordnung des §. 8 der P. O. zu ertheilenden Verkaufslizenzen sind nach dem im Anhange B angefügten Formulare auszufertigen. Bei Ertheilung von Lizenzen zum Zeitungsverkaufe werden die Statthalter nicht bloß den Lokalbedarf, die Zweckmäßigkeit des Aufstel-

*) Den Einsendern von Pflichtexemplaren werden auf Verlangen Empfangsscheine, deren Formular dem Exemplare zuzulegen ist, portofrei zugesendet (Vdg. der Min. der Justiz, des Innern und der o. P. B. vom 8. Oktober 1853 und des A. O. K. vom 24. Oktober 1853 S. III. Abth. 4 Nr. 3795).

lungsortes und die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers, sondern auch die Tendenz der Druckschrift, für die eine solche Erleichterung der Verbreitung in Anspruch genommen wird, in Erwägung ziehen. Staatsmonopols- und Stempelverschleißer, dann Postbriefsammler sind bei Ertheilung solcher Lizenzen vorzugsweise zu berücksichtigen. Die von den Kreis- oder Polizeibehörden auszufertigenden Lizenzen zum Verschleiße von Gebeten, Heiligenbildern ꝛc. dürfen in keinem Falle auf den Verkauf periodischer und namentlich politischer Schriften ausgedehnt werden. Inländische, zum Buchhandel befugte Gewerbsleute, wenn sie mit den ihnen zuständigen Büchern Jahrmärkte besuchen, bedürfen hiezu keiner besonderen Lizenz. Jedenfalls wird erinnert, daß bei Bewilligung beider Arten von Lizenzen mit Vorsicht und Sparsamkeit und nur bei erhobenem dringenden Bedarfe vorzugehen ist *).

§. 7. In den Konzessionen zur Herausgabe periodischer Druckschriften (§. 10 der P. O.) sind die Grenzen der ertheilten Bewilligung stets genau auszudrücken, und es ist mit Strenge darüber zu wachen, daß diese Grenzen in keiner Weise überschritten werden. Die Nothwendigkeit der Erwirkung einer Konzession der o. Polizeibehörde tritt ein, sobald die Kauzionspflichtigkeit einer periodischen Druckschrift erkannt wird, daher auch in dem Falle, wo die Kauzionspflicht in Folge vorausgegangener Bestrafung erst nachträglich eintritt. (§. 13 der P. O.) Es kann daher ohne eine solche Konzession eine als kauzionspflichtig erkannte periodische Druckschrift nicht erscheinen, oder in soferne sie bereits erschienen ist, ihre Herausgabe nicht fortgesetzt werden.

§. 8. In den durch den §. 22 der P. O. vorgesehenen Fällen kann der Antrag auf Konzessions-Entziehung vom Statthalter an die o. Polizeibehörde gerichtet werden, sobald eine zweimalige schriftliche fruchtlose Verwarnung vorhergegangen ist, und die gefährliche Richtung der periodischen Druckschrift eine solche Maßregel hinlänglich begründet. Es ist hiebei nicht erforderlich, daß der gänzlichen Konzessionsentziehung eine früher erkannte zeitweise Suspension vorangehe. Der Statthalter, welcher in dringenden Fällen von der Befugniß des Verbotes einer nicht periodischen Druckschrift Gebrauch macht (§. 22 der P. O.), hat hievon sogleich an die o.

---

*) Die in den Absätzen 6, 8, 14 und 23 den Statthaltern den übrigen Kronländer zustehenden Amtshandlung gehören in der Militärgrenze zum Wirkungskreise der Landesstellen, welche auch die in den §§. 8 und 14 erwähnten Mittheilungen an die Statthalter in den anderen Provinzen zu machen haben (Zahl 2 des obigen Reskriptes).

Die nach den §§. 7, 8, 14, 20 und 23 von den Statthaltern an die oberste Polizeibehörde zu leitenden Berichte sind von den Landes-Militärstellen dem für die Militärgrenze die Stelle der obersten Polizeibehörde vertretenden Armee-Oberkommando vorzulegen, von dem auch die in den §§. 16 und 18 erwähnten Verbote den Militärgrenzbehörden zu kommen (Zahl 2 des o. R.). Dasjenige, was im §. 6 und 8 hinsichtlich der Kreis- oder Polizeibehörden vorkömmt, gilt in Gemäßheit des Zirkulars vom 22. November 1852 Absatz Erstens [s. S. 587 Anm.) in der Militärgrenze sowol von den Landes-Militär- als auch von den Regimentskommanden und den Kommunitätsmagistraten. (Zahl 3 des o. R.)

Polizeibehörde die Anzeige zu erstatten und zugleich an die übrigen Statthalter die Mittheilung zu machen, damit einer weiteren Verbreitung der Druckschrift bis zur Erlassung eines allgemeinen Verbotes entgegengewirkt werden könne.

§. 9. Unter die besonderen Pflichten der Polizeibehörden gehört die genaue Durchsicht der aus dem Auslande einlangenden Büchersendungen. Die Revision der Druckschriften vom polizeilichen Standpunkte ist bei Gelegenheit der Zollbehandlung vorzunehmen, und kann daher für jetzt nur bei Hauptzollämtern I. Klasse stattfinden, wo eine hiezu geeignete besondere Lokalität diesem Dienstzweige einzuräumen ist. An diese Hauptämter sind deshalb die aus dem Auslande einlangenden Bücherballen, Kreuzbandsendungen rc., sie mögen durch die Post oder durch andere Gelegenheit befördert worden, von der Grenze zur Behandlung anzuweisen, und es sind von dieser Anweisung nur die periodischen Druckschriften, denen das Postdebit bewilliget ist, ausgenommen. Auch inländische Büchersendungen, welche keiner Zollbehandlung unterliegen, können im Falle eines begründeten Verdachtes eines Unterschleifes über besondere Anordnung des Vorstehers der politischen oder Polizeibehörde eröffnet und durchsucht werden *).

§. 10. Für den Dienst der Bücherrevision ist bei jeder Polizeidirekzion eine besondere Kommission zu bilden. Die hiezu geeigneten Beamten werden für diesen Dienstzweig von der o. Polizeibehörde besonders bestimmt.

§. 11. Bei den vorzunehmenden Revisionen der Bücherballen sind vor Allem und mit thunlichster Beschleunigung jene Sendung abzufertigen, denen ordentliche Fakturen oder Verzeichnisse der darin enthaltenen Werke beiliegen. Für eine genauere und eindringlichere Untersuchung sind jene Sendungen zurückzuhalten:

a) deren Versender bereits wiederholt zu Anständen Anlaß gegeben hat;
b) denen keine Faktura oder Bücherverzeichniß beiliegt, oder wo bei der Revision wesentliche Unterschiede zwischen dem Inhalte der Faktura oder des Verzeichnisses und dem thatsächlichen Inhalte der Sendung erhoben werden.

§. 12. Wird bei der Revision wahrgenommen, daß es bei der Verpackungsart darauf abgesehen sei, die Aufsicht zu täuschen und strafbare Druckschriften der Wahrnehmung und Anhaltung zu entziehen, sind insbesondere solchen Werken falsche Titelblätter oder Umschläge beigelegt, oder erscheinen sie bogenweise in andere Werke eingelegt, so ist die ganze auf solche Weise vorgerichtete Sendung mit Beschlag zu belegen und wegen der eingeschwärzten Druckschriften und wegen des Versuches der Täuschung der Behörden das Strafverfahren einzuleiten.

§. 13. Büchersendungen, bei welchen kein Anstand obwaltet, sind mit Beschleunigung zu behandeln, und ohne allen Aufschub auszufolgen. Die bei der Revision vorgefundenen verbotenen Druckschriften sind auszuscheiden, mit Beschlag zu belegen und es ist damit nach §. 32 der P. O. vorzu-

*) Die im §. 9 den Hauptzollämtern zugewiesene Revision der Druckschriften vom polizeilichen Standpunkte ist in der Militärgrenze vom Kordonskommandanten mit Beiziehung wenigstens zweier hiezu geeigneter Kontumaz- oder anderen Beamten zu bewirken. Nach Umständen können auch Geistliche oder Offiziere zu diesen Kommissionen beigezogen werden. (Zahl 4 des o. R.)

gehen. Der Verfall hat unter allen Umständen einzutreten, auch wenn eine zum Strafverfahren geeignete Person im Inlande nicht vorhanden ist. Die Rücksendung von Werken, deren Verbreitung aus den Auslande vor Erlassung des Verbotes stattfand, ist durch das Hauptzollamt unter strenger gefällsämtlicher und polizeilicher Kontrole zu bewirken. Die Polizeibehörde hat sich sowol von der vollzogenen Absendung die Ueberzeugung zu verschaffen, als auch von der Bestätigung des Austrittsamtes Einsicht zu nehmen *).

§. 14. Werden von der Revisionskommission bei der Durchsicht von Büchersendungen Druckschriften wahrgenommen, rücksichtlich deren zwar ein Verbot noch nicht erlassen wurde, die jedoch von der Revisionskommission als bedenklich erkannt werden, so sind dieselben vorläufig in ämtlicher Verwahrung zurückzubehalten, und es ist die Pflicht der Kommission, so schnell als möglich von dem näheren Inhalte solcher Druckschriften Kenntniß zu nehmen. Findet die Kommission, daß ein Verbot derselben begründet sei, so hat sie den motivirten Antrag unter Vidirung des Polizeidi-

*) Hinsichtlich der Behandlung der in Verfall erklärten Druckschriften wurde in Uebereinstimmung mit der Vdg. des Min. des Innern, der Judiz und der o. P. B. v. 8. September 1853 R. G. B. Nr. 177 vom A. O. K. unterm 16. September 1853 A. V. B. Nr. 58 Folgendes angeordnet:

§. 1. Von den in Verfall erklärten Druckschriften sind vor Allen von der die Verfallserklärung aussprechenden Behörde so viele Exemplare zum ämtlichen Gebrauche zurückzubehalten, als nach den Umständen zur Konstatirung der Identität der verfallenen Druckschrift und ihres Inhaltes für nothwendig erachtet wird. Hievon sind zu gleichem Zwecke drei Exemplare an das Armee-Oberkommando, und in der Militärgrenze außerdem ein Exemplar an das vorgesetzte Militärgouvernement einzusenden.

§. 2. Der hiernach verbleibende Rest der in Verfall erklärten Druckschriften ist im Sinne des §. 41 der Preßordnung demjenigen Fonde zuzuwenden, welchem nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die an Waaren, Feilschaften und Geräthen verwirkte Strafe zufällt. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Zuweisung auszusprechen und zu veranstalten.

§. 3. Bei Druckschriften, welche wegen des anstößigen Inhaltes in Verfall erklärt werden, und bei denen nach dem Urtheile der gedachten Behörde zur Beseitigung des Anstoßes die gänzliche oder theilweise formelle Vernichtung durch Einstampfen, Einschmelzen u. dgl. nothwendig erachtet wird, ist das nach dieser Vernichtung verbleibende Materiale, die Makulatur u. dgl. entsprechend zu verwerthen. Von dem erzielten Preise sind vor Allem die Kosten der Vernichtung zu bestreiten. Ergibt sich hiernach ein Ueberschuß, so ist derselbe nach Vorschrift des §. 2 zu verwenden, wogegen ein Ausfall mit den Gerichtskosten einzubringen ist. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Verfügungen anzuordnen und auszuführen.

§. 4. Außerdem hat diese Behörde vor Ausführung der erkannten formellen Vernichtung einer Druckschrift, bei Einsendung des im §. 1 bemerkten Exemplares an die politische Landesbehörde, die Weisung der Letzteren in der Absicht einzuholen, um für den Fall, als die zu vernichtende Druckschrift künstlerischen oder wissenschaftlichen Werth hat, damit jene öffentlichen Anstalten zu betheilen, bei denen von ihrer Benützung unter gehöriger Vorsicht Ersprießliches zu erwarten ist.

rektors an den Statthalter zu leiten, der ihn mit möglichster Beschleunigung an die o. Polizeibehörde vorlegt. Von der erfolgten Beanständigung eines ausländischen Druckwerkes ist stets auch den übrigen Statthaltern die Mittheilung zu machen, damit bis zur höheren Entscheidung die weitere Verbreitung desselben verhindert werde *).

§. 15. Wurde das Verbot einer Druckschrift durch das Reichsgesetzblatt oder auf sonstige gesetzlich allgemein verbindliche Weise kundgemacht, so sind die Strafbestimmungen der P. O. und des allgemeinen Strafgesetzes gegen Jedermann in Anwendung zu bringen, der sich nach erfolgter Kundmachung rücksichtlich dieser Druckschriften einer der §. 24 der P. O. bezeichneten Handlungen schuldig macht.

§. 16. In vielen Fällen wird jedoch von der o. Polizeibehörde von einer solchen öffentlichen Kundmachung Umgang genommen und sich damit begnügt werden, den gewerbsmäßigen Betrieb einer ausländischen Druckschrift und deren Versendung durch die Postanstalt, sowie deren weiteren Bezug aus dem Auslande zu verhindern. In solchen Fällen werden von dem erlassenen Verbote die politischen, dann die Zoll- und Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften, und in solchen Kronländern, wo noch keine Staatsanwaltschaft besteht, die mit der Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen betrauten k. k. Strafgerichte; endlich die Postämter und die Gensd'armerie verständigt und zugleich das Verbot den Gremien der Buch- und Kunsthändler, Antiquare und Buchdrucker in einer zur Betheilung der Gewerbsgenossen angemessenen Zahl von Abdrücken, dann den Inhabern von Leihbibliotheken und Lesekabineten zugestellt werden. Zugleich wird das Verbot in dem Amtslokale der Bücherrevision öffentlich angeschlagen. Von dem Tage dieser Affigirung wird das Verbot in Bezug auf die polizeilichen Amtshandlungen und in Bezug auf die von den Polizeibehörden auszusprechenden Rechtsfolgen und Strafen als verkündiget anzusehen sein.

Es ist zwar die Pflicht der Polizeibehörden, dafür zu sorgen, daß die Zustellung an die Gremien und Gewerbsgenossen zeitgemäß erfolge. Auf den Beweis über die bewirkte spezielle Zustellung ist sich jedoch den einzelnen Parteien gegenüber bei vorzunehmenden Amtshandlungen nicht einzulassen.

§. 17. Ausländische Zeitungen, denen der Postdebit entzogen wird, sind gleich den im §. 16 dieser Instrukzion bezeichneten verbotenen Druckschriften zu behandeln und es dürfen demnach dieselben im Wege des Buchhandels ebenfalls nicht vertrieben werden. Dagegen hat die bisherige Gepflogenheit aufzuhören, daß ausländische Zeitungen als stillschweigend verboten angesehen wurden, wann sie in das Pränumerazionsverzeichniß der Postämter nicht aufgenommen erschienen.

§. 18. Bei sämmtlichen Polizeibehörden sind die erlassenen Verbote durch Anlegung genauer Verzeichnisse nach dem im Anhange C befindlichen Formulare in gehöriger Evidenz zu halten. Die bisherigen durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten vom Ministerium des Innern erlasse-

*) Die im §. 14 den Polizeidirekzionen zugewiesene Amtshandlung steht in der Militärgrenze den Kordons- oder Regimentskommandanten, in den Kommunitäten dem Magistratsvorstande zu. (Zahl 2 Abs. 2 des o. R.)

nen Verbote bleiben aufrecht erhalten und sind in das Verzeichniß aufzunehmen. In wieferne andere in der Vorzeit erflossene oder für einzelne Belagerungsgebiete erlassene Verbote noch Anwendung zu finden haben, ist nach Maß des sich zeigenden Bedürfnisses von Fall zu Fall in Ueberlegung zu nehmen und der Antrag zu erstatten.

§. 19. Wurde die Unterdrückung einer Schrift strafbaren Inhaltes vom Richter erkannt, so darf der ausnahmsweise Bezug derselben zum Privatgebrauche Niemanden weiter gestattet werden.

§. 20. Vertrauenswerthen Personen oder Anstalten kann der ausnahmsweise Bezug verbotener Druckschriften namentlich zu wissenschaftlichen Zwecken bewilliget werden. Die Erlaubniß zum Bezuge, zum Privatgebrauche von Druckschriften, deren Verbot allgemein verbindlich (§. 15) kundgemacht wurde, kann nur von der obersten Polizeibehörde ertheilt werden. Für andere Druckschriften, deren Verbot auf die in den §§. 16 und 17 bezeichnete Weise verlautbart wurde, sind die Statthalter zur Ertheilung der ausnahmsweisen Bezugsbewilligung ermächtiget.

§. 21. Jede solche Bezugsbewilligung ist nur für den eigenen Gebrauch derjenigen Person giltig, der sie ertheilt wurde. Jeder Mißbrauch mit einer solchen Druckschrift durch weitere Verbreitung ist als eine Uebertretung des §. 24 der P. O. anzusehen und zu bestrafen. Diese Hinweisung ist in der Bewilligung jedesmal ausdrücklich beizufügen. Wird der Bezug eines verbotenen Werkes einer öffentlichen Bibliothek bewilliget, so hat sie in Bezug auf die Ausgabe desselben sich nach ihrer besonderen Bibliothekinstrukzion zu benehmen.

§. 22. Befindet sich ein ausländisches verbotenes Werk, dessen Bezug ausnahmsweise einer Privatperson oder Bibliothek bewilliget wird, bereits im Inlande und unter ämtlicher Verwahrung, so ist es gegen Erlag des Preises, von der Bücherrevisionskommission dem sich mit der Erlaubniß Legitimirenden unter Einziehung derselben auszufolgen. Muß jedoch ein solches Werk aus dem Auslande besonders verschrieben werden, so müssen sie als eine abgesonderte Kreuzbandsendung und nicht in andere Bücherballen verpackt an das betreffende Hauptzollamt eingeschickt werden. Verbotene Druckschriften, die sich in Bücherballen oder überhaupt unter anderen Büchersendungen vermischt vorfinden, können durch die Angabe, daß sich Jemand um den ausnahmsweisen Bezug derselben verwendet oder auch die Erlaubniß dazu bereits erhalten habe, dem verwirkten Verfalle nicht entzogen werden. Die gegen besondere Bewilligung auszufolgenden verbotenen Druckschriften sind von der Bücherrevision durch Aufdrückung eines Stempels in schwarzer Farbe oder sonst kennbar ämtlich zu bezeichnen.

§. 23. Ueber alle von den Statthaltern ertheilten ausnahmsweisen Bewilligungen zum Bezuge verbotener Werke, dann über alle zu diesem Zwecke einlangenden, wenn auch abweislich erledigten Gesuche ist bei der Statthalterei eine Vormerkung zu führen und halbjährig der obersten Polizeibehörde vorzulegen.

§. 24. Die Anordnungen über die Behandlung ausländischer Druckschriften und namentlich über das Verfahren mit verbotenen Druckwerken beziehen sich nicht auf jene periodischen oder nicht periodischen Druckschriften, welche von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, von den k. k.

Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörden bestellt, oder an dieselben eingesendet werden. Solche Druckschriften sind stets ohne Aufenthalt an dieselben zu befördern.

Anhang A zu §. 5 der Preßordnung.

Bestimmungen der Gewerbsgesetze.

I.

Erzeugung von Druckschriften.

Zur Erzeugung von Druckschriften aller Art sind nur jene berechtiget, welche von der kompetenten Behörde ein Buchdrucker-, oder wenn die Lithografie in Anwendung gebracht werden will, ein Steindrucker-Befugniß erhalten haben.

II.

Verlag von Druckschriften.

Der Verlag von Druckschriften, d. i. die Veranstaltung der Drucklegung fremder Schriften Behufs ihres Verkaufes auf eigene Rechnung ist ein ausschließendes Gewerbsrecht der Buchhändler und der Buchdrucker, jedoch ist auch den Buchbindern gestattet, Kalender aufzulegen. Die Antiquarbuchhändler sind zum Verlage nicht berechtiget.

Die Veranstaltung der Drucklegung der selbstverfaßten Werke auf eigene Rechnung (Selbstverlag) ist Jedermann gestattet.

Rücksichtlich des Verlages von Schulbüchern sind die besonderen dießfalls bestehenden Gesetze maßgebend.

III.

Verkehr mit Druckschriften.

Zum Handel mit Druckschriften sind nachstehende Personen berechtiget:

1. Die Buchhändler,
2. die Antiquarbuchhändler,
3. die Kunsthändler,
4. die Buchbinder,

und zwar innerhalb der nachstehenden Grenzen:

ad 1. Die Buchhändler dürfen mit allen Gattungen von Druckschriften, welche durch die Buchdrucker- und durch die Steindruckerkunst erzeugt werden, und welche nicht verboten sind, Handel treiben. Sie sind daher berechtiget, mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen, Lithografien und geografischen Karten (wobei sich ein gedruckter Text befindet) zu handeln, die von in- oder ausländischen Verfassern in Verlag übernommenen Werke im In- und im Auslande zu verkaufen, zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen und sie im Inlande sowohl, als im Auslande wieder abzusetzen.

ad 2. Den Antiquarbuchhändlern ist nur mit alten oder doch schon gebrauchten, gebundenen Büchern und Druckschriften Handel zu treiben erlaubt, der Handel mit neuen Büchern und Druckschriften auch im Kommissionswege ist ihnen nicht gestattet.

ad 3. Den Kunsthändlern ist der Handel mit solchen Druckschriften gestattet, bei welchen Bilder, Kupferstiche, lithografische Darstellungen oder geografische Karten das Vorzüglichste sind und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen. Mit anderen Druckschriften ist ihnen zu handeln nicht erlaubt.

ad 4. Buchbinder sind nur berechtiget, mit Normal-, Gymnasial-Schul- und Gebetbüchern, dann mit Kalendern zu handeln. Außerdem ist den Buch- und Steindruckern erlaubt, diejenigen Schriften, welche sie in Verlag nehmen, d. i. zur Beschäftigung ihrer Pressen auf eigene Rechnung selbst drucken, in öffentlichen Verkaufsläden zu verschleißen, und den Verfassern von Druckschriften ist gestattet, die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken lassen (in Selbstverlag nehmen) in ihrer Wohnung auf eigene Rechnung zu verkaufen. Rücksichtlich des Verschleißes der Schulbücher sind die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die zum Handel mit Büchern berechtigten Gewerbsleute dürfen hiezu nur Einen Verkaufsladen halten. Auf Jahrmärkten ist den zum Bücherhandel befugten inländischen Gewerbsleuten mit den ihnen zuständigen Büchern zu handeln, erlaubt; ausländische Buchhändler dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen. Büchersammlungen in Lizitazionen zu verkaufen ist Jedermann erlaubt.

Anhang B.

Verkaufs-Lizenz.

Von Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät

Statthalter (Zivil- und Militär-Gouverneur, Landes-Chef) **für** . . . . . . **wird dem** (Name und sonstiger Geschäftsbetrieb) **die Bewilligung ertheilt, in seinem Verschleißlokale** (Ort, Straße, Hausnummer) **nachbenannte periodische Druckschrift** (en) **zu verkaufen:**

(Titel der Druckschrift, Druckort, Herausgeber.)

Diese Lizenz ist vom heutigen Tage durch sechs Monate, d. i. bis zum . . . . . . giltig.

Auszug aus dem §. 8 der Preßordnung.

Diese Verkaufs-Lizenzen sind immer nur für die Dauer von sechs Monaten auszufertigen, sind für keine andere Person, keinen anderen Verschleißort und für keine andere Druckschrift giltig, als ausdrücklich in derselben genannt sind, und können bei einem Mißbrauche oder einer Ueberschreitung sogleich wieder eingezogen werden.

Datum Unterschrift

L. S.

Anhang C.

Posten-Zahl	Titel des Werkes	Datum und Zahl des Erlasses	Art des Verbotes	
			durch das Reichsgesetzblatt	durch Kundmachung an die Behörden und Gewerbsleute.
	NB. Am Rande mit Buchstaben versehen und **alfabetisch** nach Büchertiteln **und** den Verfassern (wo solche genannt sind) zu führen.			

V. Das Waffenpatent vom 24. Oktober 1852 R. G. B. Nr. 223.

giltig für alle Kronländer mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches, Südtirol *) und der Militärgrenze.

Der Inhalt ist folgender:

Erster Abschnitt.

Von der Erzeugung von Waffen, von Munizionsgegenständen, und dem Verkehre mit denselben.

§. 1. Die Bestimmungen dieses Patentes beziehen sich theils auf solche Waffen und Munizionsgegenstände, rücksichtlich welcher die Erzeugung,

*) In Betreff des l. v. Königreichs gilt noch ferner das Patent vom 18. Jänner 1818, welches mit a. h. Entschließung vom 7. Juni 1818 auch in Südtirol kundgemacht, und mit der hofkr. Verordnung vom 9. März 1820 H 224 M. G. S. Nr. 24 für die im l. v. Königreiche und mit jener vom 22. April 1820 H 374 M. G. S. Nr. 59 für die in Südtirol befindlichen Militärpersonen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, welche in diesen Provinzen beurlaubt sind, für die daselbst sich aufhaltenden Deserteurs, und dann für die Dienerschaft der Militärpersonen in Anwendung gesetzt worden ist.

Nach §. 1 der Verordnung hat den Uebertreter dieses Gesetzes nebst der Konfiskazion der Waffe eine Arreststrafe von 8 Tagen bis zu einem Monate, bei erschwerenden Umständen Kerker bis zu zwei Jahren oder eine verhältnißmäßige Leibesstrafe zu treffen.

Im §. 2 sind die Erschwerungsumstände mit besonderer Rücksicht auf den Mi-

der Besitz und Gebrauch, wie auch der Verkehr damit in der Regel verboten ist, theils auf solche, welche unter den nachfolgenden Beschränkungen erzeugt und in Verkehr gesetzt, besessen und gebraucht werden dürfen.

§. 2. Als verbotene Waffen werden erklärt:

Dolche, Stilete und hohlgeschliffene stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von 7 Wiener Zollen mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen, was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl.

Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach, weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

§. 3. Als verbotene Munizion werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe erklärt.

Außer den, zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munizionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleuten, ist in der Regel Niemand berechtiget, Waffen oder Munizion von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche zu verfertigen, oder gewerbemäßig zu veräußern.

Verbotene Waffen und Munizionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechtigte Gewerbs- und Handelsleute (§. 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hiezu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

§. 5. Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzusuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise, aus rücksichtswidrigen Gründen, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu ertheilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehres genau zu bestimmen ist.

§. 6. Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munizionsgegenständen kann ausnahmsweise in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden.

Ebenso ist jedem zum Tragen eines Feuergewehres Berechtigten gestattet, sich die Bleiladung selbst zu bereiten.

§. 7. Die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Mu-

---

litärstand angeführt und im §. 3 noch angeführt, daß, wenn bei Beurlaubten oder der Militärdienerschaft rücksichtswürdige Umstände eintreten, die ihnen den Besitz und Gebrauch einiger im Allgemeinen verbotenen Waffen nöthig machen, die ersteren bei der Delegazion (Kreisamt) des Bezirkes, in dem sie beurlaubt sind, für die letzteren der Dienstgeber bei jenem Kommando, welchem er für seine Person untersteht, das begründete Ansuchen um einen Erlaubnißschein auf eine bestimmte Waffe einzuschreiten habe. Dieser Erlaubnißschein ist nur bei erwiesener Nothwendigkeit auf eine angemessene Frist zu ertheilen und der Dienstherr für jeden zu verhindernden Mißbrauch verantwortlich zu machen.

nizionsgegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlokalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede, außer diesen Orten, oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung von Waffen oder Munizionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräthe, welche gegenüber der sie zur Angabe derselben auffordernden Behörde stattfindet, straffällig.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Besitze von Waffen und Munizionsgegenständen.

§. 8. Der Besitz verbotener Waffen oder Munizion ist in der Regel nur demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat.

§. 9. Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe oder Munizion ist unter Nachweisung rücksichtswürdiger Gründe, aus welchen die verbotene Waffe oder Munizion benöthiget wird, bei der politischen Landesbehörde*) anzusuchen.

Die angesuchte Bewilligung ist, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde schriftlich zu ertheilen, und derselben, wenn es verlangt wird, noch eine besondere Bewilligung zum Ankaufe für den betreffenden Gewerbsmann beizufügen.

§. 10. Insbesondere kann eine derlei Bewilligung an befugte Waffenhändler, zum Kaufe und Verkaufe, und an einzelne Personen zum Besitze, auch dann ertheilt werden, wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende verbotene Waffen handelt, welche nur einen historischen oder Kunstwerth, oder einen Werth der besonderen Vorliebe haben.

§. 11. Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munizion verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien und öffentlichen Lehranstalten ertheilte Befugniß, der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munizionsgegenstände gewährt ist. Ebenso bedürfen diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtiget sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotene Munizion benöthigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hiezu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren.

Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munizion darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden, oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist, und jeden gegründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt.

Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munizion versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann, solche Waffen und Munizion verkauft wurden, dann

---

*) Für Militärpersonen die Militär-Landesstelle (Zirk. v. 26. Dezember 1836 S. III. A. 2 Nr. 4703).

die Erlaubniß, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind.

§. 12. Der Besitz anderer als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munizionsgegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munizionsgegenstände Niemand in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzen. Wer eine seinen persönlichen Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munizionsgegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landesstelle die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete dießfalls zu veranlassen sein wird.

Der Besitz von Militärmunizion ist nur denjenigen gestattet, welche entweder ihr Dienst dazu berechtiget, oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munizionsgegenstände erhalten haben.

§. 13. Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig:

a) wenn sie verbotene Waffen oder Munizion an Jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie aufzubewahren haben (§. 9), veräußern;

b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen, ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, zur Veräußerung, Versendung oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht, oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Orts-Sicherheitsbehörde die Anzeige erstatten, und die verbotenen Waffen und Munizionsgegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten.

Dritter Abschnitt.

Vom Waffentragen.

§. 14. Das Befugniß oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schließt das Befugniß und die Bewilligung, Waffen zu tragen, nicht in sich.

Rücksichtlich des k. k. Militärs wird das Befugniß, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militärvorschriften bestimmt.

Für andere Personen ist zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich.

§. 15. Ausnahmsweise sind zum Waffentragen ohne Einholung einer besondern Bewilligung befugt:

a) alle diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Karakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur jene Waffen, welche zur vorschriftmäßigen Ausrüstung oder Amtskleidung gehören;

b) diejenigen, deren Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch der Waffen oder ihnen gleichgehaltenen Werkzeuge auch außer dem Hause nöthig macht, jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbs- oder Geschäftsbetriebes;

c) diejenigen Zivilpersonen, bei welchen in einzelnen Kronländern Waffen, nach dem bisher bestehenden Herkommen, ein Zugehör der daselbst

üblichen Landestracht bilden, in soferne ihnen dieses Befugniß nicht in einzelnen Fällen entzogen wird, und nur bezüglich der zur Landestracht gehörigen Waffen;

d) die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Livrée Waffen üblich sind, insoferne den einzelnen Individuen das Befugniß, Waffen zu tragen, nicht entzogen wird, und nur als Zugehör der Uniform oder Livrée;

e) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen tragen, sowie ihre Diener, in Bezug auf die Livrée unter den obigen Beschränkungen (a), c) und d); endlich

f) die Schützen eines ordentlich organisirten, mit Bewilligung der Behörden bestehenden Schießstandes, in soferne nicht Einzelnen das Waffenrecht entzogen wird, beim Besuche des Schießstandes.

§. 16. Wer das Befugniß besitzt, Waffen zu tragen, ist auch berechtiget, seine Waffen und seine Munizionsgegenstände durch seine Dienerschaft an bestimmte Orte bringen zu lassen.

§. 17. Jedermann, welcher nicht einen der in den §§. 15 und 16 angeführten Ausnahmsfälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugniß, Waffen zu tragen, nur mittelst der Ertheilung eines Waffenpasses, welcher nur an unbedenkliche Personen ausgefertiget werden darf.

§. 18. Die Erfolgung eines Waffenpasses ist bei den Behörden, welche hiezu in jedem Kronlande nachträglich werden bezeichnet werden, anzusuchen.

§. 19. Die Waffenpässe sind nach einem vorzuschreibenden Formulare auszufertigen. Sie gelten nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche sie lauten, und müssen nach Ablauf der letzteren wieder erneuert werden. Die Waffenpässe dienen zur Legitimazion auch außerhalb jenes Verwaltungsbezirkes, für welchen sie ausgestellt wurden. Ueberträgt aber der Waffenbesitzer mit einem noch giltigen Waffenpasse seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so hat er binnen sechs Wochen nach der stattgefundenen Uebersiedlung den Waffenpaß von der zur Ausfertigung des Waffenpasses kompetenten Behörde des neuen Bezirkes bei sonstiger Ungiltigkeit vidiren zu lassen.

§. 20. Die Waffenpässe sind auf drei Jahre, oder auch zu bestimmten Zwecken (z. B. auf Reisen) für kürzere Zeit auszustellen.

§. 21. Für den Waffenpaß wird außer der Stempelgebühr von 30 (dreißig) Kreuzern, keine andere Gebühr entrichtet.

§. 22. Wenn ein Waffenpaß in Verlust geräth, so kann die Partei um Ausfertigung eines Duplikates einschreiten.

§. 23. Ausländischen Reisenden, welche mit gesetzmäßigen Geleitsurkunden versehen sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen, oder auch die zu ihrer Uniform, Landestracht oder zur Livrée ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen, nebst dazu bestimmter Munizion, mit sich zu führen, welche aber, in soferne sie nicht ohnehin schon auf der Geleitsurkunde angemerkt erscheinen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Grenze, von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind.

§. 24. Wer zum Waffentragen eines Waffenpasses bedarf, hat den-

selben, wenn er Waffen trägt, bei sich zu führen, um sich erforderlichen Falles damit ausweisen zu können.

§. 25. Wird Jemand bei gesetzwidrigem Waffentragen betreten, oder besitzt er zwar einen Waffenpaß, vermag er aber denselben nicht vorzuweisen, so ist ihm in einem und dem anderen Falle die Waffe sogleich abzunehmen, und er zu deren unweigerlichen Abgabe verpflichtet.

§. 26. Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen ist verboten.

§. 27. Wer einen fremden Waffenpaß an sich bringt, oder sich dessen fälschlich bedient, macht sich, in soferne hierin nicht ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten strafbaren Handlung liegt, einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28. Wer sich bei Uebertretung dieses Gesetzes einer der in den §§. 335, 336 lit. f), 372, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes (§§. 599, 600 lit. f, 640, 702 und 716 M. St. G. B.) bezeichneten strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des letzteren zu behandeln.

§. 29. Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, sowie von Munizionsgegenständen, ist mit Arrest von 1 bis 14 Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munizionsgegenständen aber, worunter auch die Kommissions- und Spedizionsgeschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.

§. 30. Wer Waffen oder Munizion unbefugter Weise in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert, ist, insoferne er sich hierdurch nicht einer schwerer verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 31. Bei der unbefugten Erzeugung von Pulver oder bei dem unbefugten Verkehre damit, ist außer den obigen Strafen auch noch, sofern eine Gefällsübertretung verübt oder versucht wurde, wegen der letzteren auf diejenigen Strafen von der kompetenten Behörde zu erkennen, welche in den hierüber bestehenden Vorschriften insbesondere verhängt sind.

§. 32. Der unbefugte Besitz von Waffen und Munizionsgegenständen ist mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl., oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Waffen und Munizion zu bestrafen. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis 500 fl. oder auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

§. 33. Wenn Jemand zwar erlaubte Waffen und Munizionsgegenstände, aber in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzt, ohne die Anordnung des §. 12 beobachtet zu haben, so ist derselbe, insoferne hierbei nicht eine schwerer ver-

pönte strafbare Handlung eintritt, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 34. Wenn Gewerbs- oder Handelsleute die, in den §§. 7, 11 und 13 bezeichneten Uebertretungen begehen, so sind sie nach den, in den §§. 28 bis 33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Bei besonders erheblichen Erschwerungsumständen kann denselben auch ihr Gewerbs- und Handelsbefugniß entzogen werden.

§. 35. Gewerbs- und Handelsleute, die das im §. 11 vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen unterlassen, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., das zweite Mal bis 100 fl. zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 36. Wer unbefugt und ohne erwiesene Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird, nebst dem Verfalle der unbefugt getragenen Waffe mit einer Strafe von 5 fl. bis 15 fl. oder Arrest von einem bis zu drei Tagen belegt.

§. 37. Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe mit zehn bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten auszusprechen. Als ein solcher erschwerender Umstand ist insbesondere die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen, oder die Anwendung eines, für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses zu behandeln.

§. 38. Insoweit die Ueberlassung eines Waffenpasses an einen Anderen nicht als ein erschwerender Umstand bei der Bestrafung des unbefugten Waffentragens zu behandeln ist, soll diese Ueberlassung sowohl an demjenigen, der seinen Waffenpaß an einen Andern überlassen hat, als auch an jenem, der solchen an sich gebracht hat, mit einer Strafe von 10 bis 100 fl. geahndet werden.

§. 39. Fällt Jemandem nichts weiter zur Last, als daß er sich gegen die Vorschrift des §. 24 mit dem erforderlichen Waffenpasse bei seiner Betretung nicht auszuweisen vermochte, so ist ihm, wenn er diesen nachträglich beibringt, oder im Falle des Verlustes darzuthun vermag, daß er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpaß besessen habe, die abgenommene Waffe (§. 25) gegen Erlag eines, von der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von einem bis fünf Gulden wieder zurückzustellen.

Diese Strafe findet jedoch in einem erwiesenen Nothfalle (§. 36) keine Anwendung.

§. 40. In den Fällen, in denen es sich lediglich um die Anwendung der §§. 36 und 39 des gegenwärtigen Gesetzes, rücksichtlich des Waffentragens handelt, und in denen weder erschwerende Umstände eintreten, noch die Außerachtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen, den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht, haben die politischen Bezirksbehörden das Verfahren zu pflegen und die gesetzliche Strafe zu verhängen.

In allen anderen Fällen steht das Verfahren und das Straferkenntniß über die, dem gegenwärtigen Patente zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, den zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden zu.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41. Jedem, der wegen einer Uebertretung gegen dieses Patent straffällig wird, kann das Befugniß zum Besitze oder zum Tragen von Waffen entzogen werden.

§. 42. Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über Anordnung des Statthalters die in Anwendung dieses Patentes zugestandenen Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in Bezug auf einzelne Individuen, nach Maßgabe der erkannten Nothwendigkeit, Beschränkungen unterworfen oder ganz eingestellt werden.

§. 43. Wenn eine zu verhängende Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist sie in eine verhältnißmäßige Arreststrafe in der Art umzuwandeln, daß für je fünf Gulden auf einen Tag erkannt wird.

§. 44. Die in diesem Patente verhängten Geldstrafen sind zum Besten der Armen an das Armeninstitut des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

§. 45. Wenn Jemand wegen des Besitzes oder des Tragens verbotener Waffen oder Munizionsgegenstände zur Verantwortung gezogen wird, hat die Behörde stets zu erheben, woher diese Gegenstände kommen, um nach Umständen auch deren Erzeuger und Verbreiter zur Strafe ziehen zu können.

§. 46. Für verfallen erkannte Waffen sind, wenn sie nicht zu militärischen Zwecken, oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können, entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Materiale zu veräußern.

Ebenso sind verfallene Munizionsgegenstände, wenn sie nicht zu Kriegszwecken verwendet werden können, oder vertilgt werden müssen, zu veräußern, und der in einem und dem anderen Falle erzielte Erlös ist gleich den Geldstrafen (§. 44) zu verwenden.

§. 47. Der Verfall der Waffen und Munizionsgegenstände kann nur aus sehr rücksichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden, wie z. B., wenn der Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benöthiget, und sich nicht leicht Andere zu verschaffen im Stande ist, oder wenn sich die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorfinden.

Die Geldstrafe ist in derlei Fällen mit billiger Berücksichtigung des Werthes der verfallenen Gegenstände, von zwei Gulden bis fünfhundert Gulden K. M. zu bemessen.

§. 48. Die Sicherheitsbehörden, die Gensd'armerie und überhaupt alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Organe, sowol in den Städten, als auf dem flachen Lande, sind insbesondere verpflichtet, die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu überwachen, und die ihnen bekannt werdenden strafbaren Handlungen der kompetenten Behörde anzuzeigen.

§. 49. Der Statthalter wird in jedem Kronlande einen angemessenen Zeitraum festsetzen, innerhalb dessen Jedermann in Bezug auf die in diesem Patente getroffenen Anordnungen sich zu benehmen hat.

Wegen Vollzug dieses Patentes erfloß unterm 29. Jänner 1853 R. G. B. Nr. 16 folgende Verfügung:

§. 1. Die Waffenpässe sind in den verschiedenen Kronländern in jenen Landessprachen abzufassen, in denen die Reiseurkunden ausgestellt werden *).

§. 2. Gewerbs- und Handelsleute, welche Waffenvorräthe oder Munizion zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes in Aufbewahrung haben, haben der Polizei- oder sonstigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes eine genaue Beschreibung und Bezeichnung ihrer sämmtlichen Gewerbslokalitäten zu überreichen. Die Behörde ist zu jeder Zeit berechtiget, daselbst Nachschau zu pflegen, und sich von der Menge und der Beschaffenheit der daselbst aufbewahrten Waffen oder Munizion die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 3. Die von den politischen Behörden erlassenen Verfügungen, womit bestimmte Personen oder Gemeinden wegen Jagdfrevel oder anderem Mißbrauche entwaffnet wurden, bleiben auch mit dem Inslebentreten des Allerhöchsten Waffenpatentes in solange in Kraft, als sie von der Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen werden. Solche Personen sind daher im Sinne des §. 12 des Waffengesetzes von dem Rechte des Waffenbesitzes fortan ausgeschlossen.

§. 4. Zur Ausstellung der Waffenpässe sind bis zur definitiven Organisirung der Kreisbehörden die Bezirkshauptmannschaften ermächtiget.

§. 5. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Waffentragen finden ihre volle Anwendung auf den Transport von Waffen von einem Orte an den anderen.

§. 6. Alle Waffensendungen im Staatsgebiete haben demnach von einem ordnungsmäßigen Waffenpasse begleitet zu sein, und es sollen ohne einen solchen Waffenpaß, Waffen oder Munizion von keinem Waarenführer oder Transportanstalt zur Verfrachtung übernommen werden.

§. 7. Zur Erleichterung der Gewerbetreibenden wird jedoch eine Ausnahme von der im vorhergehenden Paragrafe enthaltenen Anordnung dahin gestattet, daß geringere Waffenmengen, und zwar nicht über sechs Stücke jeder Gattung auch ohne die Begleitung eines Waffenpasses versendet werden dürfen. Diese Erleichterung bezieht sich jedoch nicht auf Waffensendungen, die in Gebietstheile, wo der Belagerungszustand besteht, bewerkstelliget werden. In diesem Falle muß jede, auch nur aus einzelnen Stücken bestehende Waffensendung von einem Waffenpasse begleitet sein, und es ist dieser Waffenpaß bei der innerhalb des Belagerungsrayons hiezu kompetenten Behörde des Bestimmungsortes der Sendung anzusuchen.

---

*) Die Waffenpässe der Zivilpersonen enthalten den Namen der Behörde, des mit dem Passe Betheiligten, dessen Wohnung, die Art der Waffe und die Zeitdauer, dann die §§. 19, 21—27 des Waffenpatentes.

§. 8. Die zum Behufe der Versendung ausgestellten Waffenpässe sollen diesen Zweck und den Bestimmungsort der Waffen ausdrücklich bezeichnen, und auf einen der muthmaßlichen Dauer des Transportes entsprechenden Zeitraum ausgestellt werden.

§. 9. Erfolgt die Ertheilung des Waffenpasses zum Behufe der Versendung in das Ausland, so soll der Waffenpaß von dem Austrittsgrenzzollamte eingezogen, und mit der Bestätigung über den vollzogenen Austritt an die politische Behörde, von der er ausgefertiget wurde, zurückgesendet werden.

§. 10. Als ein im §. 36 des Waffengesetzes vorgesehener Nothfall ist namentlich anzusehen, wenn von Seite der politischen Behörde zur Erlegung reißender Thiere Treibjagden oder sonst aus Sicherheitsrücksichten Streifungen oder Patrouillen unter Mitwirkung von Privatpersonen angeordnet werden.

Im Einklange mit den allgemeinen Bestimmungen des Waffenpatentes und der angeführten Vollzugsvorschrift wurde aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über den Besitz und das Tragen von Privatwaffen bei Militärpersonen am 2. April 1853 D 2034 A. V. B. Nr. 24 und R. G. B. Nr. 63 Folgendes angeordnet worden.

1. Militär-Individuen sind zu Folge des kaiserlichen Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852 hinsichtlich des Besitzes und Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen*).

2. Die pensionirten und mit Karakter quittirten Offiziere bedürfen, wenn sie nicht in Uniform erscheinen, zum Tragen von Privatwaffen eine Legitimazion über ihre Eigenschaft als Offiziere, welche ihnen von den Platzkommanden in der Form von Waffenpässen auszufertigen sind.

3. Bei Waffensendungen an einzelne Militärpersonen ist zur Sicherung des Transportes in jenen Fällen, wo solche die Zahl Sechs jeder Gattung Waffen nicht überschreiten, eine besondere Bewilligung nicht erforderlich, sondern es kann bis zu dieser festgesetzten Begrenzung jede Waffe frei bezogen und versendet werden. Uebersteigt jedoch der Transport an eine Militärperson in seinen einzelnen Waffengattungen, aus denen er besteht, die bestimmte Zahl Sechs, so ist zur Deckung desselben eine militärbehördliche Bewilligung oder Bestätigung — in Form eines Zertifikates — als Geleitschein beizubringen, unberücksichtigt, ob der Versender eine Militär- oder Zivilperson ist. Ohne einen solchen Geleitschein dürfen die verschiedenen Aufgabsämter, Spedizions- und Frachtanstalten keinen der genannten Waffentransporte zur Versendung annehmen oder weiter befördern.

Diesen Zertifikaten, zu deren Ertheilung die selbstständigen Truppen-

---

*) Diese Unbeschränktheit genießen Militärpersonen nur in soferne, als sie in der vorgeschriebenen Uniform erscheinen. Wenn daher Offiziere auf Jagden nicht in Uniform, sondern, was nach der Vdg. vom 6. April 1853 G 2810 gestattet ist, in einem Jagdkleide erscheinen, so haben sie sich mit einem Waffenpasse von ihrer vorgesetzten Militärbehörde zu versehen (Vdg. des A. O. K. vom 28. August 1850 S. III. A. 2 Nr. 2082).

und Stazionskommandanten ermächtigt werden, muß stets das Dienstsiegel beigedruckt werden. Jeder zur Ausfertigung dieser Zertifikate berufene Kommandant hat dafür zu sorgen, daß er über den erlaubten Zweck des gestatteten oder bestätigten Waffentransportes in voller Gewißheit sei.

Die in dienstlicher Weise über die erlaubte Inhaltsmenge abgehenden Waffentransporte sind gleichfalls von der Behörde, welche die Aufgabe bewerkstelliget, mit Zertifikaten als Geleitscheine zu versehen.

Die pensionirten und mit Karakter quittirten Offiziere bewerben sich in den vorgezeichneten Fällen bei den nächsten Platz- oder Stazionskommandanten um die etwa benöthigenden Zertifikate zu Waffentransporten.

Hinsichtlich der Ertheilung der Waffenpässe hat die Verordnung vom 26. Dezember 1853 S. III. Abth. 2. Nr. 4703 Folgendes angeordnet:

Zur Ausstellung von Waffenpässen zum Tragen erlaubter Waffen, werden die Militär-Platzkommanden und in deren Ermanglung die nächsten Militär-Stazionskommanden unter Beobachtung der in den Verordnungen vom 2. April 1853 und vom 28. August 1853 enthaltenen Bestimmungen ermächtiget.

Den unmittelbar bei den Truppen eingetheilten Militärbeamten sind die nöthigen Waffenpässe von ihren vorgesetzten Truppenkommandanten auszufertigen.

Dabei sind jedoch nur die, den Offizierskarakter bekleidenden Militärbeamten gleich den Offizieren selbst, im unumschränkten Rechte zum Besitze und Tragen von Waffen zu betrachten.

Für Ertheilung von Waffenpässen an die, den Offizierskarakter nicht bekleidenden Militärbeamten, haben aber die Bedingnisse des Waffenpatentes zur Richtschnur zu dienen, und es haben die Militärbeamten dieser Klasse von dem Besitze der verbotenen als erlaubten Waffen, nur bedingungsweise nach den Bestimmungen des Waffenpatentes §. 8 und §. 12 Gebrauch zu machen.

Bezüglich der Form der Waffenpässe ist sich des, für die Offiziere mit der Zirkular-Verordnung Sekzion III. Abtheilung 2. Nr. 2082 vom 28. August 1853 hinausgegebenen Formulares *) zu bedienen, jedoch mit dem Unterschiede, daß in den dießfälligen Waffenpässen für Militärbeamte ohne Offizierskarakter, die Zahl und die Gattung der gestatteten Waffen ausdrücklich zu benennen ist.

*) Dieses Formular lautet: Waffenpaß. Für .... als Legitimazion zum Tragen seiner Privatwaffen unter Verantwortung des Mißbrauches insbesondere des Mißbrauches bei Ueberlassung dieses Waffenpasses an Andere.

Kais. Adler. Vom k. k. Kommando ....

Datum u. Unterschrift.

Wesentliche Verbesserungen *).

Seite	12	Anm. 4.	Zeile	von	oben	statt	278	zu lesen	268
„	13	13.	Zeile	von	unten	statt	463	„ „	363
„	17	19.	„	„	„	„	§. 5	„ „	§. 6
„	44	18.	„	„	oben	„	223	„ „	233
„	120	8.	„	„	„	„	Verursachten	„ „	*Verurtheilten*
„	172	13.	„	„	„	„	die	„ „	*alle*
„	173	19.	„	„	„	„	Strang	„ „	Erschießen
„	178	3.	„	„	„	„	210	„ „	208
„	178	9.	„	„	unten	„	1847	„ „	1837
„	237	21.	„	„	„	„	562	„ „	502
„	277	13.	„	„	oben	„	Strafgebrauch	„ „	*Sprachgebrauche*
„	307	9.	„	„	„	„	keinem	„ „	einem
„	329	22.	„	„	„	„	Beischlag	„ „	*Beischlaf*
„	329	29.	„	„	„	zwischen „eines und 14jähriges" ist einzuschalten: *noch nicht*			
„	335	9.	„	„	unten	statt	Absicht	zu lesen	*Ansicht*
„	336	13.	„	„	„	„	Banat	„ „	Banal
„	349	10.	„	„	„	„	731	„ „	431
„	388	10.	„	„	Anm.	nach „32tägigen" ist einzuschalten: *scharfen Arreste*			
„	462	10.	„	„	oben	nach „vollbracht" ist einzuschalten: wenn hievon der geeignete Gebrauch gemacht, z. B. das falsche oder verfälschte Testament unter die Nachlaßpapiere eines Verstorbenen gelegt worden ist;			
„	472	10.	„	„	„	statt	1848	zu lesen	1818.

*) Hier glaube ich auch die in der Erläuterung des §. 317 aufgestellte Ansicht hinsichtlich der standrechtlichen Behandlung solcher Personen, welche sich der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung schuldig machen, dahin berichtigen zu sollen, daß das standrechtliche Verfahren nur dann eintrete, wenn es in Bezug auf diese *Verleitung oder Hilfeleistung gehörig* kundgemacht worden ist. Wie diese Kundmachung zu geschehen habe, ist in den Militärgesetzen nicht bestimmt. Folgendes Verfahren dürfte jedoch das angemessenste sein. Wenn bei einer Truppenabtheilung derlei Verleitungen durch Zivilpersonen öfter vorkommen, so haben sie der Militär-Landesstelle (im Felde dem Armee-Kommando), welcher die Gerichtsbarkeit über derlei Verbrecher des Zivilstandes zukommt, die Anzeige zu machen, und diese wird im Einvernehmen mit der Zivil-Landesstelle in den geeigneten Fällen die Kundmachung des Standrechtes veranlassen.

Alfabetisches Sachregister.

(Dort wo nicht S. (Seite) steht, deutet die Zahl jene des Paragrafes des Gesetzbuches an.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Austria. Laws, statutes, etc. Codes, Military

Nachträge

zum

Militär-Strafgesetzbuche

als

Ergänzung zum Kommentare

von

Martin Damianitsch,

k. k. Oberstlieutenant-Auditor und Professor an der militär-administrat. Lehranstalt in Wien.

Wien, 1860.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hofbuchhändler.

Es sind nun bereits fünf Jahre verflossen, seit das erste österr. M. St. G. B. in Wirksamkeit getreten ist. Im Allgemeinen mit Freude begrüßt, hat dasselbe im Einzelnen, so viel mir bekannt, eine verschiedenartige Beurtheilung gefunden; in Schriften wurde dasselbe meines Wissens leider von Niemanden im Ganzen besprochen, und nur über den §. 8 desselben finden wir im Gerichtssaale 1856 I. B., S. 381, und in der Gerichtshalle 1857, Nro. 3 und 4, von dem hochgelehrten und gründlichen Gesetzforscher Herrn General-Auditor und Geheimrath Brauer eine interessante Abhandlung.

Es war bis nun wohl noch kein Gesetz erschienen, welches nicht mehr oder weniger Gebrechen an sich gehabt hätte, weil der menschliche Geist, wie in allen Zweigen des Wissens, so auch in der Gesetzgebung, nie etwas schaffen wird, was ohne Mängel, oder wenigstens nicht einer ferneren Fortbildung fähig wäre, und in Bezug auf das österreichische M. St. G. B. darf überdies der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß es das erste war, und man dabei dem Grundsatze huldigte, den damals bestandenen Gesetzen (Kriegsartikeln und einzelnen Vorschriften) sich anzuschließen, ein Grundsatz, der, wenn man eine Uebergangsperiode vor Augen hat, in derlei Fällen bis zu einer gewissen Grenze wohl nicht ganz zu verwerfen ist.

Uebrigens muß ich, in Bezug auf Jene, die nicht selten Fremdes unbedingt bevorzugen, bemerken, daß auch die M. St. G. B. anderer

Staaten, soweit ich selbe kenne und zu beurtheilen vermag, aus dem oben bezeichneten Grunde nicht ohne Mängel sind und vom wissenschaftlichen Standpunkte betrachtet, immerhin einige Modifikazionen angezeigt sein dürften*).

Es steht aber auch zu erwarten, daß die bisherige und weitere praktische Erfahrung bei einer Revision und sofortigen Bearbeitung eines neuen M. St. G. B. sorgfältig benutzt werden wird, nur wäre zu wünschen, daß bei einer solchen nicht damit sich begnügt würde, Einzelnes zu ändern, etwa in der Art, wie es im Jahre 1852 mit dem Zivilstrafgesetzbuche vom Jahre 1803 geschah, sondern, da die Gründe, welche das letztere Verfahren rechtfertigten, in Bezug auf das M. St. G. B. nicht bestehen, eine prinzipielle Umarbeitung vorzunehmen, und das, was als Fortschritt in den fremden Gesetzgebungen angesehen werden kann, gewissenhaft zu berücksichtigen.

Im Nachfolgenden habe ich jene Vorschriften zusammengestellt, welche entweder als Erläuterungen des Gesetzes erschienen sind, oder mit demselben einen Zusammenhang haben, ohne mich in eine Erklärung derselben einzulassen.

Nur einen Gegenstand zu besprechen, sei mir hier gestattet.

Es besteht nämlich bei einer großen Anzahl M. Richter die Ansicht, daß die Deserzion der zum streitbaren Stande gehörigen Individuen nie als Vergehen, sondern immer als Verbrechen der Deserzion zu qualifiziren sei.

Nach §. 202 des M. St. G. B. kann nämlich die Deserzion an Personen des streitbaren Standes vom Unteroffiziere abwärts in Friedenszeiten, wenn sie unter keinen besonderen Erschwerungsumständen verübt worden und der Deserteur sich selbst gemeldet hat, mit Arrest von 3 bis 6 Monaten bestraft werden.

Ich habe den Fall der Bestrafung der Deserzion mit Arrest in meinem Kommentare S. 172, Z. 4 als Vergehen qualifizirt, ohne dieß, weil es mir zweifellos schien, näher zu begründen. In strafrechtlicher Hinsicht mag, objektiv genommen, die Sache gleichgiltig sein, aber nicht

---

*) Vgl. meine freilich nur skizzirten Studien über das M. St. R. in Haimerl's V. J. Schrift, Band II., III. u. IV., S. 1, 259 u. 473.

so gleichgiltig ist es in subjektiver oder anderer Beziehung, ob Jemand eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erklärt werde.

Die Gründe meiner Meinung sind folgende:

a) Der §. 21 sagt: Vergehen werden bestraft mit Arrest. Der Schluß: „wo das Gesetz Arrest verhängt, will es die Handlung nur als Vergehen ansehen", dürfte wohl den Regeln der Denklehre angemessen sein, er findet auch seine Unterstützung im V. Theile des M. St. G. B., der von Vergehen handelt, dann im II. Theile §§. 156, 180, 200, 212, 269.

b) Wahr ist es, daß der §. 202 nicht ausdrücklich verordnet, daß die Derserzion unter den daselbst bezogenen Bedingungen nur „als Vergehen" bestraft werden kann. Allein diese Beziehung fehlt auch in den §§. 166, 203, 214, 242, 281, 288, 291, 292 u. 298, und doch hat, und ich glaube mit vollem Rechte, bis nun noch Niemand behauptet, daß die Meuterei (§. 166), und die übrigen in den bezogenen §§. erwähnten strafbaren Handlungen stets als Verbrechen anzusehen seien, welcher Ansicht übrigens auch die vom obersten M. Gerichtshofe hinausgegebenen Formularien zu den Justizeingaben entgegen wären, in deren Rubriken das Vergehen der Meuterei u. s. w. vorkommt.

c) Im §. 258 finden wir das Wort „Vergehen" wohl in der Randrubrik, nicht aber im Texte; die Strafe aber mit Arrest festgesetzt.

d) Der §. 314 spricht von der Verleitung eines zum Kriegsdienste eidlich verpflichteten Mannes zur Deserzion, oder zu was immer für einem militärischen Verbrechen. Wäre der a. h. Gesetzgeber der Ansicht gewesen, daß die Deserzion dieser Personen immer als Verbrechen anzusehen sei, so würde das Wort „Deserzion" hier überflüssig sein, was man wohl nicht annehmen kann.

Der richtige Sinn des §. 202 scheint mir zu sein: Die dort bezeichnete Deserzion kann (als Verbrechen) mit Kerker, aber auch (als Vergehen) mit Arrest bestraft werden; die eingeklammerten Worte wurden als entbehrlich weggelassen. Ob das Eine oder Andere Statt zu finden habe, wird das auf die Umstände sich gründende Ermessen des Richters entscheiden, der ganz gewiß im Falle, als Reue die Ursache der Selbstmeldung ist, auf Arrest sprechen wird.

Bei einer Revision des M. St. G. B. dürfte man sich wohl dahin einigen, die Deserzion in diesem Falle immer als Vergehen zu qualifiziren, was den Grundsätzen der Strafrechtspolitik entspricht. Das schleswig-holsteinische M. St. G. B. läßt in diesem Falle sogar eine Disziplinarabstrafung zu (§. 65). Aehnliches enthält jenes für das preußische Heer im §. 98.

Wien, im August 1860.

Art. III. des K. P.

Die Bestimmungen des M. St. G. B. über Verbrechen und Vergehen haben Anwendung:

a) auf die einrollirten Grenzer, wenn sie auch nicht in wirklichen M. Diensten stehen.

1. Vdg. des A. O. K. v. 5. April 1857, Abth. 4, Nr. 410.

Aus Anlaß des entstandenen Zweifels, ob die einrollirten Grenzer auch dann, wenn sie nicht in wirklicher M. Dienstleistung stehen, eines M. Verbrechens oder Vergehens sich schuldig machen können, wird auf Grund des Art. III. des Kundm. P. zum M. St. G. B. u. §. 142 die Belehrung dahin ertheilt, daß die einrollirten Grenzer ohne Unterschied, ob sie wirkliche M. Dienste leisten oder nicht, während der Dauer ihrer Einrollirung in vorkommenden Fällen den Bestimmungen des M. St. G. B. über M. Verbrechen und Vergehen unterliegen und sohin der §. 104 der (früheren) Grenzgrundgesetze v. J. 1807 durch das neue M. St. G. B. aufgehoben worden sei*).

b) auf die nicht einrollirten Grenzer während eines Waffendienstes.

2. Vdg. des A. O. K. v. 3. April 1857, Abth. 4, Nr. 359.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. E. vom 30. März d. J. hinsichtlich der strafgerichtlichen Behandlung der nicht einrollirten M. Grenzer während ihres zeitweiligen Waffendienstes**) Nachstehendes anzuordnen geruht:

Die nicht einrollirten oder bereits ausrollirten Militärgrenzer, wenn sie aushilfsweise zum Kordons-, Wach- oder sonstigen militärischen Waffendienste verwendet werden, und sich hierbei eines Militärverbrechens oder Militärvergehens schuldig machen, sind nach den Bestimmungen des II. Th. des M. St. G. B., jedoch im Allgemeinen gelinder, als der wirkliche Soldat zu behandeln, und es ist sich hierbei an folgende Grundsätze zu halten:

1. Wegen M. Verbrechen ist auf die Todesstrafe nur zu erkennen:

a) bei der Suborbinazionsverletzung, wenn der Ungehorsam im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl mit einer an sich als Verbrechen

---

*) Um so weniger kann ein Zweifel sein, daß ein Deserteur fortwährend Subjekt des M. St. G. B. sei, und daher als solcher eine Subordinazionsverletzung begehen könne, was übrigens mit Vdg. v. 9. Aug. 1856, S. I., Abth. 2, Nr. 1861 auch ausdrücklich erklärt wurde.

**) Zu solchem Waffendienste werden die hausdiensttauglichen konskribirten Grenzer verwendet. Vgl. die Vdg. vom 9. Jänner 1860, Abth. 16, Nr. 81, A. V. B. 1. St., Nr. 8 über den Waffendienst in der M. Grenze im Falle des Ausmarsches der kriegspflichtigen Truppe.

zu bestrafenden körperlichen Verletzung des Vorgesetzten verbunden war, oder großen Nachtheil für den Dienst verursacht hat;

b) bei der Meuterei, wenn auch nur Einer der Meuterer an einen Vorgesetzten Hand angelegt, oder sich gegen ihn, sei es mit oder ohne körperliche Verletzung, einer Waffe bedient hat, oder wenn durch die Meuterei die Ausführung eines wichtigen Dienstes gehindert, oder sonst großer Nachtheil für den Dienst verursacht wird, oder wenn aus anderen Rücksichten ein schnell abschreckendes Beispiel nothwendig ist.

2. Bei dem Vorkommen anderer durch das M. St. G. B. mit der Todesstrafe bedrohten M. Verbrechen ist auf zehnjährigen Kerker zu erkennen.

In jenen Fällen aber, wo das M. St. G. eine mildere als die Todesstrafe verhängt, darf je nach Gewichtigkeit der sonst noch eintretenden Milderungsumstände, bis auf die Hälfte des im M. St. G. B. für den gegebenen Fall ausgesprochenen Minimums des Strafsatzes herabgegangen, und die Hälfte des Maximums des ausgesprochenen Strafsatzes nie überschritten werden.

3. Ebenso ist bei M. Vergehen nie geringer als auf die Hälfte des Minimums, und nie höher, als auf die Hälfte des Maximums des nach dem Gesetze eintretenden Strafsatzes zu erkennen, mit welchem bei überwiegenden Erschwerungsumständen eine oder mehrere der im §. 77 des M. St. G. B. angeführten Verschärfungen zu verbinden sind.

Die Grenz-Generalkommanden haben dafür zu sorgen, daß auch den nicht einrollirten, zum aushilfsweisen Waffendienste bestimmten Grenzern an bestimmten Tagen die Kriegsartikel vorgelesen und erläutert werden.

Eine besondere Beeidigung der aushilfsweisen zum Waffendienste verwendeten, nicht einrollirten Grenzer ist nicht erforderlich.

c) auf Invaliden

3. Vdg. des obersten M. Gerichtshofes v. 3. August 1855, W. 1746, mit Genehmigung des A. O. K. v. 26. Juli 1855, S. III., Abth. 12, Nr. 1959, an das M. Obergericht.

Die mit — — — vorgelegte Anfrage des hiesigen Invalidenhauses: ob die Bestimmungen des M. St. G. B. über die M. Verbrechen und Vergehen auf die in der Versorgung stehende Mannschaft und Offiziere ihre unbedingte Anwendung habe und ob einige Absätze der Statuten des Invalidenhauses v. 29. Juli 1750 nicht etwa einer Revision zu unterziehen seien, dann ob der Verlust des Invalidenbenefiziums, wenn nicht als selbstständige Strafe, doch als Verschärfung derselben anzusehen, somit Einfluß auf das Strafausmaß nehmen könne und endlich ob das hofkr. Reskript v. 2. Okt. 1839, H. 1163 als aufgehoben anzusehen sei, hat das h. A. O. K. mit Erlaß v. 26. v. M. S. III, Abth. 12, Nr. 1959 mit Folgendem zu erledigen befunden:

1. die in den M. Invalidenhäusern untergebrachten Invaliden bleiben in den von ihnen übernommenen M. Dienstes- und Standesobliegenheiten, insoweit sie nach ihrer Stellung in einem Invalidenhause dieselben zu erfüllen überhaupt in die Lage kommen können und gehören daher allerdings zu denjenigen unter M. Strafgerichtsbarkeit stehenden Personen, welche nach Art. III. des Kundm.-Pat. v. 15. Jänner 1855 den Bestimmungen des M. St. G. B. auch über die M. Verbrechen u. Vergehen in sofern unterliegen, als sie überhaupt in ihrer Lage ein derlei Verbrechen oder Vergehen begehen können und als das Gesetz nicht Betreff ihrer, wie im §. 209, eine besondere Bestimmung enthält. Es wird übrigens Sache des Richters sein, auf die bei Invaliden etwa aus ihrem vorgerückten Alter, sonstiger Gebrechlichkeit oder weniger strengen Diensesverbande sich ergebenden Milderungsumstände bei der Aburtheilung

und Ausmessung der Strafe innerhalb der vom Gesetze gesteckten Grenzen den nöthigen Bedacht zu nehmen. Bei den sonach in dieser Richtung unverändert bleibenden Verhältnissen der M. Invaliden ergibt sich daher auch nicht die Nothwendigkeit deshalb in eine Revision der Hausessatzungen einzugehen. S. bei Z. 29 den weiteren Inhalt.

d) auf assentirte Individuen der Finanzwache.

4. Vdg. des A. O. K. der Min. d. Justiz u. Finanzen v. 23. (25) Februar 1855, S. III., Abth. 2, Nr. 956, R. G. B. Nr. 37, A. V. B. Nr. 9.

Seine k. k. Apost. Maj. haben mittelst a. h. E. vom 22. Februar 1855 über die Jurisdikzionszuständigkeit der im Finanzwachdienste stehenden beurlaubten Soldaten in Fällen, wenn sie sich strafbarer Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, Nachstehendes zu bestimmen geruht: Jeder bei der Finanzwache beurlaubte Soldat ist bezüglich der Deserzion, der Selbstverstümmlung oder der Selbstbeschädigung, dann der Widersetzlichkeit oder des achtungswidrigen Betragens gegen eine Militärwache, oder wo mit diesen Fällen ein wie immer geartetes gemeines Verbrechen oder auch nur ein Vergehen zusammentrifft, und zwar hinsichtlich der letzteren Verbrechen und Vergehen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Z. St. G. B., den M. Gerichten; — dagegen in allen anderen Fällen, wo sich ein beurlaubter in der Finanzwache dienender Soldat eines Verbrechens oder gerichtlich zu behandelnden Vergehens schuldig macht, bei welchem die vorangedeuteten Umstände nicht eintreten, den Z. Strafgerichten zur Untersuchung und Aburtheilung zuzuweisen. Hiernach haben sich daher die Z. und M. Strafgerichte zu benehmen.

Art. IX. des K. P.

5. Kais. Vdg. v. 1. August 1858, R. G. B. Nr. 115, (kundgemacht mit Vdg. des A. O. K. vom 14. September 1858, Praes. Nr. 1656).

Um die bestehenden Strafvorschriften mit den Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857, Nr. 101 des R. G. Bl. und Meiner Patente vom 19. September 1857 und 27. April 1858, Nr. 169 und 63 des R. G. B. in Einklang zu setzen, finde Ich zu verordnen, daß vom 1. November 1858 folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben: §. 1. Alle in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in der Art festgesetzten Geldbeträge, daß von einer bestimmten Höhe derselben die größere oder mindere Strafbarkeit einer strafbaren Handlung abhängt, sind in Zukunft mit denselben Geldbeträgen ohne Zuschlag in der neuen österr. Währung zu verstehen. §. 2. Dieselbe Bestimmung hat auch in Ansehung aller Geldstrafen zu gelten, welche in schon bestehenden Gesetzen oder Verordnungen mit bestimmten Geldbeträgen angesetzt erscheinen. §. 3. Die im §. 1 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung darf jedoch nicht auf die vor dem 1. November 1858 begangenen strafbaren Handlungen, wenn auch die Untersuchung darüber erst nach diesem Tage anhängig wird, angewendet werden; allerdings aber hat die Vorschrift des §. 2 auf diejenigen früher begangenen Straffälle Anwendung zu finden, über welche am 1. November 1858 noch kein, eine Geldstrafe verhängendes Erkenntniß erster Instanz gefällt war.

6. Vdg. des A. O. K. v. 12. Juni 1856, S. I., Abth. 2, Nr. 1360 (ob. M. G. H. v. 25. Juni, W. 1587).

Bei jenen Personen, gegen welche in Straffällen nach den früheren Strafgesetzen auf Festungsarrest zu erkennen war, ist diese Strafe mit oder

ohne Eisen im Kriegsrechtsurtheile künftig wegen Verbrechen dann auszusprechen, wenn die strafbare Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung und Aburtheilung ist, noch vor der Wirksamkeit des M. St. G. B. begangen worden ist*). S. Anm. zur Z. 26.

7. Provisorische Instrukzion über die Behandlung der beim Militär zu Kerker oder Arrest verurtheilten Personen v. J. 1855.

I. Von den zu Kerker Verurtheilten.

§. 2. Sträflinge, welche zu mehr als einjährigem Kerker verurtheilt wurden, haben diese Strafe in einer Festung oder einer anderen zu diesem Zwecke bestimmten M. Strafanstalt auszuhalten.

§. 3. Zu Kerker von einjähriger oder noch kürzerer Dauer Verurtheilte haben diese Strafe in der Regel bei dem M. Gerichte, wo ihre Aburtheilung stattfand, und zwar die im §. 56 des M. St. G. B. bezeichneten Personen beim Profoßen, die übrigen aber, mit Rücksicht auf die im §. 10 dieser Instr. vorgeschriebene Absonderung, im Stockhause zu vollstrecken**).

§. 7. Alle (nach §. 5 und 6) den Kerkersträflingen jeder Art entbehrliche eigene Kleidung, Wäsche und sonstigen Effekten sind, wenn ihre Aufbewahrung des Umfanges oder der längeren Dauer der Strafe wegen unthunlich erscheint, im Lizitazionswege zu veräußern, und das dafür gelöste, so wie das von dem Sträflinge etwa sonst mitgebrachte Geld ist, wenn es zu fruchtbringender Anlegung sich eignet, entweder in einer Sparkasse anzulegen, oder nach Umständen an jene M. Gerichtsbehörde zur Amtshandlung zu übersenden, welche auf die Dauer der Strafzeit des Sträflings seine Personal- oder Kuratelsbehörde ist, im entgegengesetzten Falle aber bei der M. Behörde des Strafortes sicher zu verwahren.

§. 9. Mit Eisen werden die zu einfachem Kerker Verurtheilten nur dann belegt, wenn in dem Strafurtheile darauf ausdrücklich erkannt worden ist, oder von ihnen aus dem Straforte zu entfliehen versucht wurde. Diese Eisen sollen gewöhnliche Schließeisen sein, welche den Sträflingen an Hand und Fuß derselben Körperseite anzuschließen sind. Ihre Schwere hat bei Personen des weiblichen Geschlechtes, schwächeren Jünglingen oder gebrechlichen, im Alter vorgerückten Männern ein Pfund, sonst aber zwei Pfund zu betragen. Die Strafe des schweren Kerkers ist stets mit Eisen verbunden, welche bei schwächlichen Personen der obenerwähnten Art in Schließeisen von zwei Pfund zu bestehen haben, und auf dieselbe Weise zu tragen sind. Andere zu schwerem Kerker Verurtheilte sind mit Fuß- oder sogenannten Spring-Eisen zu belegen, welche vernietet sein müssen und deren Schwere in der Regel aus drei Pfund, falls aber im Urtheile auf eine Verschärfung in den Eisen erkannt ist, auf fünf (nach der Vdg. des A. O. K. v. 27. März 1856, S. III., Abth. 11, Nr. 1745, vier) Pfund festgesetzt ist. Zur Vermeidung von Fußverletzungen oder krankhaften Auswüchsen sind den Sträflingen im Tragen der Eisen jene Erleichterungen zu gestatten, welche die Sicherheit ihrer Verwahrung nicht gefährden.

§. 10. — — Kerkersträflinge, welche vor ihrer Verurtheilung Offiziere oder Beamte waren, oder einem diesem gleichgehaltenen Stande angehörten***), sind von den übrigen Sträflingen abzusondern und soweit thunlich, einzeln in

---

*) Diese Sträflinge sind auch nach der früheren Instrukzion v. J. 1806 zu behandeln, nur tritt statt §. 17 der in Bezug auf die Gesundheit günstigere §. 20 der neuen Instrukzion in Wirksamkeit. (Vdg. v. 7. Dezbr. 1855, S. I., Abth. 2, Nr. 739.)

**) Die sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafen werden in die Dienstzeit nicht eingerechnet. (Vdg. des A. O. K. v. 5. Juli 1855, S. III., Abth. 12, Nr. 1750.)

***) Alle diese werden hinsichtlich der Bekleidung, Beschäftigung und Verpflegung sistemmäßig anders behandelt als die übrigen Personen.

den Kerkerbehältnissen zu verwahren. Ebenso sind Sträflinge verschiedenen Geschlechtes in strenge von einander geschiedenen Abtheilungen zu verwahren. Auch Sträflinge verschiedenen Kerkergrades sind von einander, insbesondere aber jüngere oder noch weniger verdorbene von solchen Sträflingen so viel als möglich ferne zu halten, die wenig oder gar keine Besserung versprechen.

§. 11. — — Durch die an der Kerkerthüre befindliche Oeffnung hat die vor dem Kerker aufgestellte Schildwache, besonders zur Nachtzeit, öfters die Sträflinge zu beobachten, und wenn sie etwas Ungewöhnliches bemerkt, sogleich davon die Meldung zu machen, ohne sich jedoch, selbst nicht über die gleichgiltigsten Gegenstände, jemals mit den Sträflingen in eine Unterredung einzulassen. Auch muß eine Patrouille alle Nacht, und zwar immer zu einer anderen Stunde, die Thüren und Schlösser der Kerker visitiren, auch die Kerkerbehältnisse von außen besichtigen, und wenn solche etwas Verdächtiges bemerkt, sogleich den Profoßen herbeirufen, um den eigentlichen Sachverhalt zu untersuchen.

§. 12. Die Schlüssel zu den Kerkern hat der Profoß sorgfältig bei sich zu verwahren, solche ohne Vorwissen des Vorstandes der Strafanstalt Niemanden, selbst nicht auf kurze Zeit, anzuvertrauen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß nicht durch Abdrückung derselben, oder auf eine andere Art damit ein Mißbrauch geschehen könne. Der Profoß muß täglich Früh und Abends sämmtliche Sträflinge und ihre Behältnisse visitiren. Dieses Geschäft hat er bei gefährlichen Individuen, oder wo in einem Behältnisse mehrere untergebracht sind, nie allein, sondern in Begleitung des Unteroffiziers oder Gefreiten von der Wache oder der sonst von der Behörde zu diesem Zwecke bestimmten Hilfsperson zu verrichten. Bei Sträflingen, welche außer ihrem Verwahrungsorte zur Arbeit verwendet werden, hat er vor ihrem Abgehen dahin, sowie auch Mittags und Abends bei ihrer Rückkehr von derselben, ihre Eisen und Kleider zu untersuchen oder durch den beigegebenen Beschließer untersuchen zu lassen, um sich zu überzeugen, daß an den Eisen nichts verdorben worden, oder sich an denselben keine Merkmale einer daran versuchten Gewalt zeigen, und daß sie nichts in ihren Verwahrungsort mitbringen, was ihnen nicht gestattet ist. Ebenso muß das Innere der Behältnisse, Wände, Thüren, Oefen, Fenster und Liegerstätte täglich besichtigt werden, ob nicht etwa Zeichen einer von den Verhafteten zur Entweichung versuchten Gewalt wahrzunehmen seien. Diesen Visitirungen ist von Zeit zu Zeit ein Offizier, bei den M. Grenzkommunitäten ein Beamter derselben, beizugeben.

§. 16. Bei der Arbeit sind die Sträflinge immer genau zu beobachten, und ist daher stets eine Wache in angemessener Nähe zu halten, welche darauf zu sehen hat, daß dieselben mit Niemanden sich in eine Unterredung einlassen, daß ihnen kein Geld, Eßwaaren oder sonst was immer gereicht werde, auch daß sie sich nicht wegschleichen, an ihren Eisen nichts verderben und überhaupt nichts unternehmen, wodurch ihre Flucht erleichtert werden könnte. Das Aufsichtspersonale hat den verschiedenen Arbeitsabtheilungen von Zeit zu Zeit nachzusehen und strenge darauf zu halten, daß jede ihre Arbeit ordentlich verrichte, nicht müßig sei und sich anständig betrage. Diese Pflichten der Aufmerksamkeit haben sich besonders jene Wachen gegenwärtig zu halten, welche den außerhalb ihrer Verwahrungsorte zur Arbeit verwendeten Sträflingen beigegeben werden. Ihre Zahl muß mit der Zahl der arbeitenden Sträflinge und der Beschaffenheit der Arbeit im Verhältnisse stehen, und sie müssen täglich von dem Profoßen über ihre Obliegenheiten belehrt werden. Die Wache hat den Arrestanten stets auf dem Fuß nachzufolgen, und diese sind zu keiner Arbeit anzuhalten, wodurch sie der Gegenwart und Aufsicht der Wache auch nur auf kurze Zeit entzogen würden. Die Wache muß ihr Gewehr geladen haben, um solches gebrauchen zu können, wenn es einem oder mehreren Sträflingen gelingen sollte, die Flucht zu ergreifen, in welchem Falle die Wache den Flüchtling anzu-

rufen, und wenn er nicht sogleich stehen bleibt, und kein anderes Mittel zu seiner Anhaltung vorhanden ist, auf ihn Feuer zu geben hat. Wenn er aber auch dadurch an der Fortsetzung der Flucht nicht gehindert wird, so muß die Wache solches auf der Stelle anzeigen, damit er durch nachzuschickende Mannschaft verfolgt und seine Personsbeschreibung sowohl den M. als Z. Behörden förder samst mitgetheilt werde.

§. 18. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Strafanstaltvorstandes ist demjenigen, der nicht durch seinen Dienst dazu verpflichtet ist, weder der Eintritt in die Verwahrungsorte der Sträflinge, noch eine Unterredung mit denselben zu gestatten. Wird zu letzterer die Erlaubniß ertheilt, was aber nur aus erheblichen Ursachen zu geschehen hat, so soll die Unterredung an einem von den übrigen Sträflingen abgesonderten Orte und nur in Gegenwart des Profoßes und eines Offiziers oder Beamten in einer denselben verständlichen Sprache geschehen. Selbst der Profoß und das übrige Aufsichtspersonale sollen sich in keine Unterredung mit den Sträflingen einlassen, sondern das, was diese etwa vorzubringen haben, anhören und sodann dienstlich melden.

§. 31. Wurde gegen einen Sträfling auf eine oder die andere der im M. St. G. B. gestatteten Verschärfungen erkannt, so sind solche Verschärfungen genau nach Inhalt des über den Sträfling ergangenen Urtheiles und mit Beobachtung der hierüber im M. St. G. B. verordneten Bestimmungen in Anwendung zu bringen. Nur bei ärztlich bestätigter Krankheit ist damit einzuhalten und wenn die Verschärfung in Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen besteht, mit derselben bis zur vollen Genesung des Sträflings zuzuwarten. Die zur Verschärfung des Kerkers bestimmte dunkle Zelle ist auch zur Nachtzeit nicht zu erleuchten und die an der Thüre derselben angebrachte Oeffnung ist außer ihrer sonstigen Verwahrung mit einer durch die Wache oder sonstige Aufsichtspersonale leicht zu öffnenden hölzernen Deckel geschlossen zu halten. Zu einem in Einzelnhaft oder dunkler Zelle abgesperrten Sträflinge ist auch das Aufsichtspersonale nur bei den zeitweisen Visitirungen, bei Verabreichung der Kost und bei nöthig werdender Hilfe wegen eines dem Sträflinge zugestoßenen Unfalles einzutreten befugt.

II. Von den zu Arrest Verurtheilten.

§. 43. Zu Arrest, was immer für einer Gattung Verurtheilte sind in der ihnen zuständigen M. oder Z. Kleidung, erstere jedoch ohne Waffe, zu belassen, es wäre denn, daß mit der Verurtheilung zum Arreste zugleich die Entlassung eines in öffentlicher Dienstleistung Gestandenen ausgesprochen wurde, für welchen Fall der Entlassene gleich nach bekannt gegebenem Urtheile zu verhalten ist, die Militär- oder Staatsuniform abzulegen.

§. 44. Die Eisen, womit zu Arrest Verurtheilte im Falle des darauf ergangenen Spruches zu belegen sind, sollen Schließeisen sein und die Schwere von 1½ Pfunden, bei schwächlicheren und Frauenspersonen aber von einem Pfunde nicht übersteigen.

§. 45. Der Hausarrest ist von dem damit Belegten in seiner Wohnung zu bestehen. Er darf dieselbe während der Strafdauer zu keiner Zeit des Tages und der Nacht eigenmächtig verlassen. Der zum Profoßenarreste Verurtheilte hat seine Strafe in dem dazu im Quartiere des Profoßen oder sonst wo gewidmeten Zimmer zu vollstrecken. Bei strengem Arreste ist das Arrestzimmer versperrt zu halten. Ebenso sind die zu Stockhaus- oder Gemeinde-Arrest Verurtheilten hiezu in den bei der M. Strafbehörde, von welcher die Bestrafung ausgeht, dazu besonders gewidmeten geschlossenen Gefängnissen anzuhalten. Bürger der M. Kommunitäten haben die Arreststrafe in dem für sie bestehenden abgesonderten Lokale, welches bei strengem Arreste versperrt zu halten ist, zu vollstrecken. Die zu Profoßen-, Stockhaus- oder Gemeinde-Arrest

bestimmten Behältnisse sind mit eisernen Stangen an den Fenstern und mit starken Thüren zu versehen; wenn aber diese Vorsichtsmaßregeln wegen des vorübergehenden Aufenthaltes der Strafbehörde unausführbar wären, so ist bei befundener Nothwendigkeit durch zweckmäßige Aufstellung von Wachen dafür zu sorgen, daß jeder Fluchtversuch eines Arrestanten oder eine Mittheilung an denselben hintangehalten werde. Hinsichtlich der Absonderung der mit Arrest zu Bestrafenden nach Verschiedenheit des Geschlechtes oder bisherigen Standes gilt das im §. 10. deßhalb von den Kerkersträflingen Verordnete.

§. 46. Im Profoßen- und Bürger-Arreste ist ohne ausdrückliche Anordnung des Kommandanten oder sonstigen Vorstandes eine Nachtlampe nicht zu unterhalten. Dem Arrestanten ist aber gestattet, sich das nöthige Licht aus Eigenem anzuschaffen.

§. 47. Ueber die genaue Einhaltung des Hausarrestes hat sich ein von dem Gerichtsherrn oder sonstigen Kommandanten abzuordnender Offizier oder Beamter von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung zu verschaffen, auch kann zu diesem Zwecke dem Hausarrestanten eine Wache vor die Thüre gestellt werden. Bei den versperrt zu haltenden Arresten sind nach Nothwendigkeit an angemessenen Orten Schildwachen aufzustellen, welche durch eine in der Arrestthüre angebrachte passende Oeffnung oder auf andere Art die darin Verwahrten zu beobachten und jede unberufene Mittheilung an dieselben, jeden Fluchtversuch und jeden sonstigen, dem Zwecke der Arresthaltung zuwiderlaufenden Vorgang mit den ihnen als Wache zustehenden angemessenen Mitteln hintanzuhalten, oder zur Erzielung der Abhilfe die Meldung an ihren Vorgesetzten zu erstatten haben. Auch hier sind sich von den Wachen und dem sonstigen Aufsichtspersonale die Vorschriften des §. 16 gegenwärtig zu halten. Die Schlüssel zu den Arresten hat der Profoß oder Gefangenwärter bei sich zu führen. Im Verhinderungsfalle, oder wenn eine Wache im Innern des Arrestes aufgestellt ist, hat der Profoß die Schlüssel dem Kommandanten der Arrestantenwache zu behändigen. Der Gefangenwärter übergibt sie im Verhinderungsfalle der von dem Magistratsvorstande hiezu bestimmten Person zur sorgfältigen Verwahrung. Wegen zeitweiser Visitirung der Stockhaus- und Gemeindearrestanten, sowie sämmtlicher Arrestbehältnisse, hat der Profoß oder Gefangenwärter das im §. 12 betreff der Kerkersträflinge Verordnete ebenfalls zu beobachten.

§. 50. Den im Hausarreste befindlichen Personen ist gestattet, Besuche zu empfangen, doch haben sie sich von jeder dem Ernste ihrer Lage nicht geziemenden lärmenden Gesellschaft oder Belustigung zu enthalten. Den zu Profoßen-, Stockhaus- oder Gemeinde-Arrest des ersten Grades Verurtheilten sind zwar Unterredungen mit fremden Personen auch ohne besondere Bewilligung des Kommandanten oder Vorstandes gestattet, doch haben diese bei Arrestanten, welche mit Anderen gemeinschaftlich verwahrt werden, in einem von diesen abgesonderten Orte stattzufinden, und dürfen nicht zur bloßen Unterhaltung ausgedehnt werden. Dem Kommandanten, rücksichtlich Magistratsvorstande, steht jedoch das Befugniß zu, aus wichtigen Gründen solche Besuche ganz abzustellen. Dagegen dürfen die zu strengem Arreste was immer für einer Art Verurtheilten, Besuche fremder Personen nur nach vorläufig hierzu einzuholender Bewilligung des Kommandanten oder sonstigen Vorstandes annehmen; die Unterredung hat in Gegenwart des Profoßen, nach Umständen auch eines Offiziers, in einer diesen verständlichen Sprache zu geschehen, und sich lediglich auf nothwendige Mittheilungen zu beschränken. Die zur Arreststrafe Verurtheilten sind nachdrucksamst zu einem ruhigen und anständigen Betragen während ihrer Haft zu verhalten.

§. 53. Die zu Haus-, Profoßen- oder Gemeindearrest Verurtheilten haben sich während der Strafzeit den Unterhalt von ihrer Besoldung, Pension oder sonstigen Zuflüssen selbst zu verschaffen. Wenn es aber einem solchen

Verurtheilten an dem zur Bestreitung seines Unterhaltes im Arreste erforderlichen Einkommen gebricht, oder derselbe seine Besoldung nur als tägliche Löhnung bezieht, die während des Arrestes nicht erfolgt wird, so erhält er im ersteren Falle die mit Rücksicht auf seine persönliche Eigenschaft in besonderen Verordnungen festgesetzte Alimentation, und im letzteren Falle die nach Verschiedenheit der Länder ausgemessene Arrestantengebühr. Diese hat auch derjenige zu erhalten, welcher zum Verhafte im Stockhausarreste verurtheilt wird.

§. 56. Die zur Arreststrafe etwa beigegebenen gesetzlichen Verschärfungen sind genau nach dem hierauf ergangenen Ausspruche des Gerichts oder des sein Disziplinarstrafbefugniß ausübenden Kommandanten in Vollzug zu setzen. Betreff der zur Absperrung in dunkler Zelle Verurtheilten gilt das hierüber im §. 31 bei den Kerkersträflingen Verordnete. Die Verschärfungen des Arrestes durch Kasern- oder Lagerarbeit haben in Reinigung der Zimmer, Stiegen und der Gänge in den Kasernen und Lagergassen, im Zu- und Wegtragen der Armatur, Rüstungsgegenstände und Verpflegsartikel u. dgl. zu bestehen.

§. 28.

8. Vdg. des A. O. K. vom 6. Juli 1857, Abth. 4, Nr. 1110. (auf Grundlage der a. h. E. v. 29. Juni).

In Hinkunft ist einem Offizier, der vom Gerichte erster Instanz zur Entlassung verurtheilt wird, der Inhalt des Urtheiles, ohne zu einer förmlichen Kundmachung des Urtheiles zu schreiten, vom Kriegsrechtsassessorium zu eröffnen und derselbe dabei zu befragen, ob er rekurriren wolle; und es wird im Falle, als er den Willen zur Rekursanbringung an den Tag legt, die förmliche dienstreglementsmäßige Urtheilspublikazion bis zur Erledigung des Rekurses zu sistiren sein.

§. 30.

9. Vdg. des A. O. K. vom 28. März 1857, Abth. 4, Nr. 314.

Seine k. k. apost. Maj. haben mit a. h. E. v. 23. März d. J. zu befehlen geruht, daß bei jener Mannschaft, die wegen eines vor der Assentirung begangenen Verbrechens oder Vergehens nach dem Z. St. G. zu behandeln ist, es hinsichtlich der Umwandlung der Freiheits- in eine Leibesstrafe bei den Bestimmungen der a. h. E. vom 3. Juni 1839 (Vdg. vom 14. Juni 1839 F. 842, M. G. S. Nr. 34) und der a. h. E. v. 9. März 1855 zu verbleiben habe (d. i. die Freiheitsstrafe kann nach den Bestimmungen der a. h. E. vom 9. M. 1855 in eine angemessene Leibesstrafe umgewandelt werden).

10. Vdg. des A. O. K. vom 30. Mai 1860. Abth. 20, Nr. 814 (mit Bezug auf die frühere Vdg. vom 28. März 1857, Abth. 4. Nr. 314).

Bei der Mannschaft kann wegen eines vor der Assentirung begangenen Verbrechens auch der schwere Kerker durch Stockstreiche surrogirt werden.

11. Vdg. des A. O. K. vom 29. Juli 1857, Abth. 4, Nr. 1330.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. E. vom 25. Juli 1857 zu genehmigen geruht, daß die Strafe der Stockstreiche gegen Korporale nur in Folge gerichtlichen Spruches angewendet werden dürfe.

12. Vdg. des A. O. K. v. 2. Novbr. 1857, Abth. 4, Nr. 1973.

Nachdem ein Korporal seiner Charge nur mittelst gerichtlichen Spruches durch Degradirung ohne Zeitbeschränkung verlustig wird, derselbe daher durch seine Degradirung auf eine bestimmte Dauer nur aufhört, die Funkzionen eines Korporals zu verrichten, so darf auch gegen einen solchen während der Dauer einer bloß zeitlichen Degradirung im Geiste der mit der Vdg. v. 9. Juli 1857, Abth. 4, Nr. 1330 kundgemachten a. h. E. v. 25. Juli 1857 die Strafe der Stockstreiche im Disziplinarwege nicht angewendet werden. S. Z. 11.

Hieraus ergibt sich aber mit Hinblick auf den §. 49 des M. St. G. B. auch noch die weitere Folge, daß selbst im gerichtlichen Verfahren mit der Verurtheilung eines Korporalen zu Stockstreichen überhaupt jederzeit auch dessen Degradirung ohne Beschränkung der Dauer verbunden werden müsse *).

13. Vdg. des A. O. K. vom 27. September 1857, Abth. 4, Nr. 1579 (im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium).

1. Die in der k. k. Finanzwache dienenden Aufseher können weder in Disziplinar-, noch in gerichtlichen Straffällen mit einer körperlichen Strafe belegt werden, da der Erlaß der k. k. allg. Hofkammer vom 3. August 1833, Nr. 33,367—3135 sie ausdrücklich von der körperlichen Züchtigung ausnimmt, und der §. 30 des M. St. G. B. sie nicht unter jenen Personen aufführt, welche dieser Strafe unterliegen. Hievon machen nur die bei der Finanzwache beurlaubten Soldaten eine Ausnahme, wenn sie sich der Deserzion, der Selbstbeschädigung, der Widersetzlichkeit oder des achtungswidrigen Betragens gegen eine Militärwache schuldig machen und dieserwegen nach der a. h. E. vom 22. Februar 1855 (A. V. B. Nr. 9, und R. G. B. 37) der M. Gerichtsbarkeit unterstehen. S. Z. 4.

2. In jenen Fällen, wo M. Gerichte nach ihrer gesetzlichen Kompetenz zur Aburtheilung von Finanzwachaufsehern, die keine Soldaten sind, berufen erscheinen, haben sie in dem Straferkenntnisse auf die Entlassung zu sprechen, sobald auf diese Strafe nach dem M. St. G. B. zu erkennen ist.

3. Die gegen Individuen der Finanzwache bei den M. Gerichten abgeführten Untersuchungs- und Kriegsrechtsakten sind nach der Kundmachung des Urtheiles auf jedesmaliges Ansuchen der betreffenden Finanzbehörde zur Einsicht und geeigneter Amtshandlung zu übermitteln.

14. Erlaß des ob. M. Justizsenates vom 4. Novbr. 1857, Abth. 27, Nr. 1027.

Die s. g. Kontribuenten in der M. Grenze können nur mit Stockstreichen bestraft werden, wenn sie weder Haus noch Grund besitzen, sondern bloß zu den Handwerksgesellen oder Taglöhnern zu rechnen sind.

§. 32.

15. Vdg. des A. O. K. v. 28. März 1860, Abth. 1, Nr. 2531, 16. St., Nr. 79.

Bestimmt, nachdem gegenwärtig den Offizieren ebenfalls Anstellungsdekrete ausgefertigt werden, daß ihnen selbe im Falle der Kassazion und der Entlassung (im gerichtlichen oder politischen Wege) abzunehmen seien.

*) Der im Disziplinarverfahren wegen Inkorrigibilität auf unbestimmte Zeit zum Gemeinen degradirte Unteroffizier ist dem ohne Zeitbeschränkung Degradirten gleich zu behandeln.

§. 35.

16. Vdg. des A. O. K. v. 9. März 1860, Abth. 15, Nr. 527, A. V. B. 10. St., Nr. 59.

Wenn die in einem höheren Solde stehenden Gemeinen in die mindeste Soldklasse eines Gemeinen zu versetzen sind, so ist auch die etwa bezogene Differenzzulage unbedingt einzustellen.

Ebenso verlieren Individuen des Mannschaftsstandes, wenn sie wegen eigenmächtiger Entfernung abgestraft werden, den Anspruch auf den Fortgenuß der bisher bezogenen Differenzzulage.

17. Vdg. des A. O. K. v. 13. Febr. 1857, S. 1., Abth. 2, Nr. 317.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. E. vom 2. d. Mts. anzuordnen geruht, daß in Fällen, wo ein zur Klasse der obligaten Mannschaft gehöriges Individuum, welches während seiner militärischen Dienstleistung gerichtlich gestraft wurde und nach seinem Austritte aus derselben um einen Zivilstaatsdienst sich bewirbt, dem betreffenden Ministerium nur dann zustehe, ihm eine Stelle zu verleihen, wenn die während der militärischen Dienstleistung verübte strafbare Handlung eine solche ist, die nach dem M. St. G. B. bei einem Offizier oder Beamten nicht die Kassazion, sondern lediglich die Entlassung nach sich gezogen haben würde, und daß dasselbe auch in Ansehung jener um eine Stelle im Zivilstaatsdienste sich bewerbenden, strafweise entlassenen Militärpersonen zu beobachten sei, die zur Klasse der Nichtobligaten, jedoch weder zu jener der Offiziere, noch jener der Militärbeamten gehören.

§. 36—42.

18. Vdg. des A. O. K. v. 14. Juni 1860, Abth. 4. Nr. 1051, A. V. B. 24. St., Nr. 136.

Im Einklange mit der in Folge a. h. Genehmigung vom 1. April 1860 erlassenen Verordnung des Justizministeriums vom 7. d. Mts., R. G. B. Nr. 89, wird bestimmt, daß in dem Falle, als ein zu lebenslanger Kerkerstrafe Verurtheilter während der Dauer seiner Strafe ein neues nicht mit dem Tode bedrohtes Verbrechen verübt, die Untersuchung und Urtheilsfällung über die Schuld und die etwa zu leistende Entschädigung durch das zustehende Gericht zu geschehen habe, als Strafe aber nur eine oder mehrere der in dem §. 36, lit. a bis f und 37 bis 42 des M. St. G. B. festgesetzten Verschärfungen, auf kürzere oder längere Dauer, nach Maßgabe des neubegangenen Verbrechens ausgesprochen werden könne. Auf gleiche Art ist in solchen Fällen auch dann vorzugehen, wenn das von dem Sträflinge neu begangene Verbrechen zwar mit der Todesstrafe bedroht ist, letztere jedoch wegen Mangels der dazu gesetzlich erforderlichen Beweisart nicht verhängt werden kann.

§. 40 und 83.

19. Vdg. des obersten M. Justizsenates v. 17. März 1858, Abth. 24, Nr. 82 an das M. App. Gericht.

Das A. O. K. hat bei Revision der mit Ende des v. J. eingebrachten Justizeingaben wahrgenommen, daß das A. G. häufig strafgerichtliche Erkenntnisse beanständet hat, durch welche in Fällen, wo das Gesetz den Richter zur Verhängung des Kerkers mit Verschärfung oder des verschärften strengen

Arrestes ermächtiget, in dem Ausmaße der bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts statt der Freiheitsstrafe zu surrogirenden körperlichen Züchtigung über das Maximum hinausgegangen wurde, welches nach §. 3 der Vdg. vom 10. März 1855, Praes. Nr. 486 auf Kerker oder Arrest, jedoch ohne Verschärfung nach Verschiedenheit der Dauer der Freiheitsstrafe, statt welcher die körperliche Züchtigung eintritt, verhängt werden darf, wenn gleich die Zahl der Stockstreiche, um welches dieses Maximum überschritten wurde, nicht über das Maß der körperlichen Züchtigung hinausging, welche nach den §§. 40 und 83 M. St. G. als Verschärfung des Kerkers oder strengen Arrestes zulässig ist. Das A. G. hat hiebei die Ansicht ausgesprochen, daß in solchen Fällen entweder die Strafe zu strenge bemessen sei, oder auch, daß eine Strafverschärfung durch Stockstreiche nicht zulässig war, sondern auf Kerker oder Arrest mit Verschärfung hätte erkannt werden sollen.

Hierüber muß dem A. G. bedeutet werden, daß nach den Bestimmungen der M. St. G. für die zur Kategorie der Mannschaft vom Unteroffiziere abwärts gehörigen Personen die körperliche Strafe bei Verbrechen, deren Strafe nicht 5 Jahre und bei Vergehen, deren Strafe den 14tägigen Arrest übersteigt, als die ordentliche, dagegen die Freiheitsstrafe als die außerordentliche Strafgattung anzunehmen sei, erstere daher vorzugsweise zu verhängen, und mit ihr als Hauptstrafe auch jene Verschärfungen, die mit ihr vereinbarlich sind, zu verbinden, wozu somit auch die in den §§. 40 und 83 des M. St. G. gestattete Verschärfung durch körperliche Züchtigung gehört. Damit wird auch der Absicht des Gesetzes, bei der Mannschaft, soviel als möglich, die Verhängung lange dauernder Freiheitsstrafen zu vermeiden, am besten entsprochen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die mit der körperlichen Züchtigung durch Stockstreiche verbundene Verschärfung ebenfalls durch Stockstreiche das gesetzlich zulässige Ausmaß der Gesammtstrafe mit 75 Stockstreichen nicht überschritten werden dürfe, und daß sich in Bezug auf die Bestrafung von Zivilpersonen mit körperlicher Züchtigung genau an die Bestimmungen des §. 30 des M. St. G. zu halten sei *).

Nach dieser Erläuterung wird sich das A. G. in künftigen Fällen in seinen Entscheidungen und Anträgen zu benehmen haben.

§. 43 und 69.

20. Vdg. des A. O. K. vom 4. Juni 1858, Abth. 4, Nr. 1008, A. V. B. Nr. 26 (publ. die Vdg. des Justizmin. vom 19. Mai 1858, R. G. B. Nr. 79 mit Bezug auf die §§. 43 und 69 des M. St. G. B.).

Im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern und der obersten Pol. Behörde findet das Ministerium der Justiz zur Beseitigung von Zweifeln den §. 249 des St. G. vom 27. Mai 1852 (§. 43 und 69 M. St. G. B.) dahin zu erläutern, daß auf die Strafe der Abschaffung aus demjenigen Orte nicht erkannt werden kann, zu welchem der zu Verurtheilende gesetzlich zuständig ist.

*) Nach der Vdg. des Justiz-Ministeriums vom 22. Juli 1853, Slg. der Justizges., 11. B., Nr. 1672 können Zivilpersonen des männlichen Geschlechts, wenn sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, jedoch ihr Gesundheitszustand nach der Erklärung des Arztes die Züchtigung mit Stockstreichen nicht zuläßt, auch mit Ruthenstreichen belegt werden. Dieß ist jedoch bei den, selbst nicht einrollirten M. Grenzern unzulässig. (Vdg. des A. O. K. vom 7. Mai 1857, Abth. 4, Nr. 490.)

§. 45—47.

21. Vdg. des A. O. K. vom 23. Oktober 1857, Abth. 1, Nr. 6588, A. V. B. Nr. 52 (Vdg. des Just. M. vom 29. Oktober 1857, R. G. B. Nr. 212).

— — Es wird zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß von der mit dem Reskripte vom 29. August 1823, M. 2353 und 2373 angeordneten Zurückstellung der ausländischen Ordensdekorazionen, nunmehr die kais. russischen ausgenommen sind, daß jedoch in dem Falle, wo bei kriegsrechtlichen Aburtheilungen auf den Verlust derselben gesprochen wird, die Dekorazion dem hiezu Verurtheilten nach Wunsch der kais. russischen Regierung wohl als Eigenthum zu belassen, ihm jedoch, da er der Befugniß, dieselbe tragen zu dürfen, jedenfalls verlustig bleibt, das Dekret über die a. h. Bewilligung zur Annahme und zum Tragen abzunehmen und dem A. O. K. einzusenden ist. Uebrigens bleiben die M. Behörden verpflichtet, über das Ableben oder die kriegsrechtliche Aburtheilung eines jeden mit einem k. russischen Orden gezierten Individuums, insofern bei solcher der Verlust der Dekorazion ausgesprochen worden ist, dem A. O. K. von Fall zu Fall die Anzeige zu erstatten.

§. 45—47.

22. Vdg. des A. O. K. v. 12. Juli 1855, Sektion I., Nr. 4837.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß sich bei Erledigungen der an Individuen der k. k. österr. Armee verliehenen kais. russischen St. Georg-Kreuze und St. Annen-Orden V. Klasse nicht allenthalben gleichmäßig benommen wird, findet das A. O. K. Folgendes anzuordnen:

Diese beiden Dekorazionen sind als dem Regimente, selbstständigen Bataillon ꝛc. gehörige Dekorazionen zu betrachten; selbe bleiben aber dem Besitzer bis zu seinem Ableben, mit Ausnahme des Falles, daß er derselben vermöge kriegsrechtlichen Urtheilspruches verlustig wird. Bei dem Ableben eines mit einem dieser Ehrenzeichen betheilten Individuums, oder bei der in Folge Urtheiles bewirkten Abnahme desselben, ist dem A. O. K., behufs der neuerlichen Verleihung dieser Dekorazionen, der Bericht hievon zu erstatten, und zugleich die erledigte Dekorazion anher vorzulegen*).

§. 45—47.

23. Vdg. des A. O. K. v. 29. Septbr. 1858, Abth. 1, Nr. 6045, A. V. B. Nr. 45.

Das k. k. Ministerium des Aeußern hat anher veröffentlicht, daß nach einer von der kais. Internunziatur in Konstantinopel erhaltenen Auskunft die von der ottomanischen Pforte verliehenen Auszeichnungen in das Eigenthum des Dekorirten übergehen, und daher auch eine Rückstellung der Dekorazion des Medschidieordens nach dem Tode eines damit Betheilten nicht statt zu finden hat.

§. 45, 47, 48.

24. Vdg. des A. O. K. v. 9. Mai 1857, Abth. 4, Nr. 652.

Auf die von einem Grenzregimente gestellte Anfrage — — findet das A. O. K. mit Bezug auf die hofkr. Vdg. v. 25. Mai 1820, B. 2289 Folgendes zu verordnen:

*) Der weitere Inhalt dieser Vdg. bezieht sich auf die Wiederverleihung.

1) Die in den Grenzen befindlichen ausrollirten Gefreiten, Korporale und Feldwebel sind bei Verbrechen und Vergehen in den gesetzlichen Fällen bezüglich des ihnen belassenen Titels nach den Bestimmungen der §§. 45, 47 und 48 M. St. G. zu behandeln*).

§. 45 und 47.

25. Zirk. des A. O. K. v. 27. Febr. 1859, Abth. 4. Nr. 290, A. V. B. Nr. 22 (den Ziv. Ger. publ. vom Justizm. unterm 10. März, Z. 3653).

Ueber eine vorgekommene Anfrage, wie sich bezüglich der Abnahme der Charge eines Unteroffiziers zu benehmen sei, welcher wegen eines vor seiner Assentirung begangenen Verbrechens nach §. 4, Abth. 3 des Pat. v. 22. Dezember 1851 dem Z. Strafgerichte zur Untersuchung ausgeliefert und von demselben zur Kerkerstrafe verurtheilt wird, nach abgebüßter Strafe aber zur Fortsetzung seiner M. Dienstpflicht bei seinem Truppenkörper wieder einzurücken hat — wird Folgendes bestimmt:

Die Kgs. M. Vdg. v. 24. Septbr. 1852, K. 5314 enthält die Bestimmung über die Evidenthaltung der an Z. Strafbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung ausgelieferten Mannschaft und über die Behandlung jener Soldaten, die in Folge dieser Untersuchung zu einer die fünfjährige Dauer übersteigenden schweren Kerkerstrafe verurtheilt worden sind. Die M. Behörden haben weiters laut dieser Vdg. gleich bei der Auslieferung des Mannes an die Z. Strafbehörde, die letztere um die dereinstige Mittheilung des Urtheils und Strafortes anzugehen. Nach dieser Vorschrift ist sich auch künftig zu benehmen. Handelt es sich in einem solchen Falle um einen Mann, der eine Unteroffizierscharge bekleidet, aber bei dem es voraussichtlich nach §§. 45 und 47 des M. St. G. auf die Ausstoßung aus der k. k. Armee ankommen könnte, so hat die betreffende M. Behörde bei der Auslieferung des Mannes die Z. Strafbehörde nicht nur um die eventuelle Mittheilung des in Rechtskraft erwachsenen Urtheiles, sondern auch der Untersuchungsakten anzugehen, um seiner Zeit auf Grundlage dieses Urtheiles und der Akten mittelst Kriegsrechtes über die Degradirung und Ausstoßung aus der Armee nach den Vorschriften des M. St. G. zu erkennen. Der Beschluß ist den Gerichtsherren zur Ratifikazion vorzulegen, sodann im Tagsbefehle kundzumachen, in den Standesakten vorzumerken und der betreffenden Z. Strafbehörde unter Rückschluß der Akten zur Verständigung des Straffälligen bekannt zu geben**).

§. 47.

26. Vdg. des A. O. K. v. 27. Dezbr. 1856, S. 1, Abth. 12, Nr. 3123.

Ueber die vorgekommenen Anfragen: 1) ob gegen einen vor seiner Assentirung mit schwerem Kerker bestraften Inquisiten, wenn er während seiner M. Dienstleistung wieder zum schweren Kerker, aber nicht über 10 Jahre verurtheilt wird — oder 2) ob überhaupt gegen einen schon einmal mit schwerem

---

*) Z. 2 bestimmt, daß den Regiments-Kommandanten in der Grenze das Disziplinar-St. R. gegen diese Personen in der Art wie gegen dienende derlei Personen zustehe. — Als Grundsatz muß hinsichtlich dieser Unteroffiziere aufgestellt werden, daß sie ihres Titels in allen Fällen verlustig zu erklären sind, wo Degradirung einzutreten hat. (§. 87 M. St. G. B.)

**) Analog wäre sich zu benehmen, wenn ein Offizier oder M. Beamte wegen eines vor dem Eintritte in den M. Verband begangenen Verbrechens vom Z. Gericht reklamirt wird, und derselbe nach dem Jur. Patente auszuliefern ist.

Kerker bestraften Inquisiten, wenn gegen ihn statt der Strafe des schw. K. nach §. 30 des M. St. G. B. und des Zirk. v. 10. März v. J., Praes. Nr. 486, eine Leibesstrafe surrogirt wird, auch auf die Ausstoßung aus der k. k. Armee erkannt werden solle? findet das A. O. K. Folgendes zu entscheiden:

1) Auf die Ausstoßung eines zum schw. K. verurtheilten Mannes aus der Armee ist auch in dem Falle zu erkennen, wenn dessen frühere Verurtheilung zum schw. K. noch vor seiner Assentirung erfolgt wäre, indem der §. 47 unbedingt, und ohne einen Unterschied bezüglich der aburtheilenden Behörde zu machen, diese Folge mit der zweiten Verurtheilung zum schw. K. verbindet, wie auch in anderen Fällen, z. B. beim wiederholten Diebstahle im §. 466, lit. d des M. St. G. B., darauf keine Rücksicht genommen werden kann, ob der Thäter wegen des früheren Diebstahles bei einer Zivil- oder Militär-Gerichtsbehörde gestraft worden ist*);

2) wenn gegen einen bereits einmal mit schw. K. bestraften Inquisiten statt des schw. K. nach §. 30 des M. St. G. B. auf eine Leibesstrafe erkannt wird, ist die Ausstoßung aus der Armee nicht auszusprechen, weil dieser §. ausdrücklich vorschreibt, daß auf die Ausstoßung nur dann zu erkennen sei, wenn der Verbrecher zum schw. K. über 10 Jahre oder wiederholt auf kürzere Zeit verurtheilt worden ist, woraus von selbst folgt, daß, wenn das Urtheil nicht auf schw. K. lautet, auch die gesetzliche Folge der Ausstoßung zu entfallen habe.

27. Entsch. des ob. M. Gerichtshofes v. 13. März 1856, H. 276 (Vdg. des M. App. Ger. v. 21. März 1856, Nr. 3495).

— — Auf die Ausstoßung aus der Armee ist auch zu sprechen, wenn auf schweren Kerker über 10 Jahre erkannt wird, wenn gleich über Einrechnung des Untersuchungsarrestes zur Strafe (§. 127) die Strafdauer unter 10 Jahre beträgt.

28. Vdg. des A. O. K. vom 28. März 1856, S. I., Abth. 2, Nr. 580.

Es ist nicht zulässig, die auf Grund des §. 47 des M. St. G. B. im Urtheile ausgesprochene Ausstoßung aus der k. k. Armee im Gnadenwege nachzusehen, und zwar selbst auch dann nicht, wenn die Freiheitsstrafe unter die in dem §. 47 des M. St. G. B. angeführte Dauer im Gnadenwege herabgesetzt wurde.

§. 47, 48, 49.

29. Vdg. des obersten M. Gerichtshofes v. 3. August 1855, W. 1746 (Erlaß des A. O. K. v. 26. Juli 1855, S. III., Abth. 12, Nr. 1959) S. Z. 3.

2) Da die §§. 47 und 48 des M. St. G. B. den Verlust des Inv. Benefiziums lediglich als eine Folge der Kerkerstrafe oder der statt dieser eintretenden körperlichen Züchtigung erklären, derselbe aber nirgends als selbstständige Strafe oder Verschärfung derselben festgesetzt wird, so folgt daraus, daß auch von den Gerichten im Rechtswege auf den Verlust des Invaliden-Benefiziums als alleinige selbstständige Strafe oder als Verschärfung nicht zu sprechen ist.

---

*) Wenn Jemand nach den früheren M. Gesetzen mit Schanzarbeit bestraft worden ist, und nun zum schw. K. unter 10 Jahren verurtheilt wird, so ist auf die Ausstoßung dann zu erkennen, wenn die frühere Verurtheilung zur Schanzarbeit wegen eines Verbrechens erfolgt war, welches, wenn es nach dem M. St. G. B. beurtheilt würde, mit schw. K. zu bestrafen wäre. (Vdg. des A. O. K. v. 8. März 1856, Abth. 4, Nr. 8.)

3) Die §§. 47—49 des M. St. G. B. sprechen mit Bestimmtheit aus, in welchen Fällen durch gerichtlichen Spruch wegen Verbrechen auf den Verlust des Inv. Benefiziums als Strafe zu erkennen ist, oder wenigstens mit Rücksicht auf §. 125 M. St. G. B. erkannt werden kann. Durch diese den fraglichen Gegenstand betreffende neue Bestimmung ist daher nach Art. I. des K. P. das Reskript v. 2. Okt. 1839 H. 1163 außer Acht gesetzt.

§. 48.

30. Pat. vom 21. Februar 1856, R. G. B. Nr. 27 über Stellvertretung im M. Dienste, publ. v. A. O. K. unterm 27. Febr. 1856, S. III., Abth. 2, Nr. 1115.

§. 20. Bei allen Verbrechen, welche nach dem M. St. G. B. mit der Bestrafung auch den Verlust der Tapferkeitsmedaille nach sich ziehen, gehen für den Betreffenden die den Stellvertretern zugesicherten Bezüge oder Begünstigungen ganz und für immer verloren, vorbehaltlich jedoch des Anspruches auf jene Kapitalsquote, welche mit Rücksicht auf die vollstreckten früheren Dienstjahre bis zur Schöpfung des Urtheils entfällt. S. Z. 58.

§. 51, 224 und 294.

31. Vdg. des A. O. K. v. 7. Frbr. 1857, S. I., Abth. 2, Nr. 261.

Der §. 3 der Instruktion für die Disziplinarkompagnie (s. selbe im Kom. bei §. 51), wornach die M. Gerichte in den Urtheilen auf die Abgabe in eine Disziplinarkompagnie nie zu sprechen haben, ist durch das M. St. G. B. nicht aufgehoben. Damit aber die in den §§. 224 und 294 des M. St. G. B. bei Komplotstiftern und Selbstbeschädigern als gesetzliche Folgen dieser Verbrechen angeordnete Versetzung der Sträflinge in eine Disziplinarkompagnie auch in jenen Fällen zur Anwendung komme, wo der Schuldige seine Strafe in einer Festung zu vollstrecken hat, werden die M. Gerichtsbehörden, bei denen die Aburtheilung stattfand, in ihrem Einschreiten um Strafortsbestimmung ausdrücklich und insbesondere der in diesen §§. angeführten gesetzlichen Folgen zu erwähnen haben, damit das A. O. K. bei Bestimmung des Strafortes das betreffende Festungskommando aufmerksam machen könne, daß sich dasselbe bei Gelegenheit des im §. 33 der Instruktion über die Behandlung der Kerkersträflinge, welche nach überstandener Strafe zur Fortsetzung ihrer M. Dienste verpflichtet sind, vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung wegen der Versetzung derselben in eine Disziplinarkompagnie mit dem kompetenten Landes-Generalkommando ins Einvernehmen zu setzen habe.

§. 55 und 60.

32. Vdg. des A. O. K. vom 15. Jänner 1857, S. I., Abth. 2, Nr. 128 an den obersten M. Gerichtshof.

Unter Rückschuß der Beilagen des Berichtes vom ... wird dem ... erwidert, daß in Gemäßheit der §§. 55 und 60 des M. St. G. B. bei Verurtheilungen der Bürger in den M. Grenzkommunitäten der Ausdruck „Gemeindearrest" zu gebrauchen sei*).

*) Vdg. vom 25. September 1802, Nr. 3228. Auch die Handels- und Gewerbsleute der aufgehobenen M. Grenzkommunitäten Vinkovce, Mittrowitz, Brod, Alt- und Neugradiska sind als Bürger zu behandeln.

§. 58.

33. Pat. v. 21. Febr. 1856, R. G. B. Nr. 27 (Vdg. des A. O. K. vom 27. Febr. 1856, S. III., Abth. 2, Nr. 1115).

§. 19. Der zeitliche Verlust der Stellvertreterzulage tritt während der Dauer eines Untersuchungs- oder Strafarrestes oder einer Degradirung, ferner auf die Zeit des Aufenthaltes als Korrigend in einer Disziplinarkompagnie ein. Derlei zeitlich eingestellte Zulagen fallen dem Aerar anheim. Wenn jedoch ein Stellvertreter als schuldlos erklärt aus dem Untersuchungsarreste entlassen wird, so ist ihm die Stellvertreterzulage nachträglich zu erfolgen.

§. 57.

34. Entsch. des oberst. M. Gerichtshofes vom 19. Septbr. 1855, C. 833.

Nach §. 57 wird der Grundsatz festgestellt, daß die im §. 56 bezogenen Personen, wozu offenbar auch Geistliche gehören, mit Haus- und Profoßenarrest bestraft werden können.

Diese Vorschrift, welche auf den Stand und Rang der zu Bestrafenden Rücksicht nimmt, und dies auch ausdrücklich andeutet, kann also auch dadurch keine Aenderung erleiden, wenn der Geistliche oder andere den Offizieren oder Beamten (wohin auch Postmeister in der M. Grenze gehören — Vdg. vom 24. Juni 1857, Abth. 25, Nr. 934) gleichzuhaltende Personen unter die Gerichtsbarkeit einer Kommunität treten; sie behalten auch unter diesen Umständen den Anspruch auf gleiche Behandlung, wie dieses auch in den §§. 37, 40, 41 der prov. Instrukzion über die Behandlung der Sträflinge angedeutet wird.

Was nun den Vollzug des Profoßenarrestes betrifft, so kann derselbe keinem Anstande unterliegen, weil der dazu Verurtheilte solchen entweder im Quartier des Stadtwachmeisters oder einem sonst dazu geigneten Zimmer vollstrecken kann*).

§. 65.

35. Vdg. des A. O. K. v. 8. Juli 1859, Abth. 4, Nr. 1247, A. V. B. Nr. 105.

Diese Verordnung erweiterte das Disziplinarstrafbefugniß, jedoch nur für die Dauer des Krieges, dahin, daß auch solche Vergehen, auf welche in dem Gesetze eine höhere als einmonatliche Arreststrafe gesetzt ist, der Disziplinarbehandlung unterzogen werden können und es bei dem Disziplinarverfahren überhaupt auf die im §. 65 angeführten Bedingungen nicht anzukommen habe, wenn nur der Beweis der That und die Ueberweisung des Thäters, sei es auch nur aus dem Zusammentreffen nächster Anzeigungen, hergestellt ist.

§. 72.

36. Vdg. des A. O. K. v. 29. Juli 1857, Abth. 4, Nr. 1329.

Ueber die Anfrage: 3) ob gegen Urlauber oder Reservemänner Geldstrafen in jenen Uebertretungsfällen angewendet werden können, wo selbe gegen

---

*) In Bezug auf katholische Geistliche, welche in Strafsachen der M. Gerichtsbarkeit unterstehen, erfloß eine dem Art. XIV. des Konkordates v. J. 1855 angemessene Verfügung v. 29. Septbr. 1856, Praes. Nr. 1695 und 11. März 1860, Abth. 4, Nr. 423.

Zivilpersonen verhängt werden, wird zu Folge a. h. E. v. 25. Juli 1857 zur Erläuterung des §. 72 des M. St. G. B. erklärt:

Geldstrafen finden künftig gegen die beurlaubte Mannschaft vom Unteroffizier abwärts und gegen die Reservemannschaft außer der aktiven Dienstleistung in allen jenen Fällen statt, wo dieselben gegen andere, der M. Gerichtsbarkeit unterstehende Personen nach den Gesetzen verhängt werden können*).

§. 78.

37. Es ist aus Anlaß der Justizeingaben mehrmals und in neuerer Zeit unterm 11. Febr. 1858, Abth. 25, Nr. 170 vom M. Justizsenate ausgesprochen worden, daß (nach dem Wortlaute des §. 78) beim Arreste des ersten Grades eine Verschärfung durch Fasten bei Wasser und Brot nicht statt habe.

§. 81.

38. Entsch. des oberst. M. Justizsenates v. 24. März 1858, Abth. 25, Nr. 456.

Die dreitägige Einzelhaft kann durch zweimaliges Fasten verschärft werden (am 1. und 3. Tage).

§. 92.

39. Vdg. des A. O. K. v. 15. März 1857, Abth. 4, Nr. 24.

Nach der Präs. Vdg. vom 15. März 1855, Nr. 486 und §. 92 M. St. G. B. hat bei Verbrechen, welche mit einer die fünfjährige Dauer nicht übersteigenden Kerkerstrafe, und bei Vergehen, welche mit einer mehr als 14tägigen Arreststrafe bedroht sind, gegen die der körperlichen Züchtigung unterliegenden Personen eine Surrogirung der Freiheits- durch eine Leibesstrafe nur dann einzutreten, wenn die erstere durch die letztere ganz, d. i. vollständig ersetzt werden kann. Ist dies nicht der Fall, und kann an dem Straffälligen nach dem ärztlichen Befunde nicht jenes Maß der Leibesstrafe vollzogen werden, welches nach der erwähnten Vdg. der verwirkten Freiheitsstrafe gleichkommt, so ist auf diese letztere, und zwar damit der Mann durch eine langwierige Haft dem Dienste nicht über die Gebühr entzogen werde, mit den gesetzlichen Verschärfungen zu erkennen. Nach dieser klaren gesetzlichen Vorschrift haben die M. Gerichte in allen jenen Fällen von Verbrechen und Vergehen sich zu benehmen, wo der Straffällige in Folge des ärztlichen Gutachtens zur Aushaltung nur eines Theiles der zu surrogirenden Leibesstrafe geeignet ist, mithin weil unter die gesetzlichen Verschärfungen auch die körperliche Züchtigung gehört, auf die Kerker- bezugsweise Arreststrafe mit der Verschärfung der körperlichen Züchtigung, soweit diese nach §§. 40 und 83 und dem ärztlichen Befunde zuläßig ist, und nach Umständen auch mit anderen Verschärfungen zu erkennen.

§. 107.

40. Staatsverträge: **a) über Auslieferung von Verbrechern (s. Kom. S. 93 und 94).**

a) Mit der Schweiz (Vertrag vom 17. Juli 1855, **R. G. B. Nr. 210, A. V. B. Nr. 58). Kom. Z. 2.**

*) S. Vdg. des Just. M. v. 11. Febr. 1855, R. G. B. Nr. 30 über die Art der Eintreibung und Umwandlung von Geldstrafen, welche von den Gerichten im Strafverfahren verhängt werden.

b) Mit sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes, auch (mit Ausnahme Preußen) über politische Verbrechen (Vertrag vom 9. Juli 1855, R. G. B. Nr. 124 und 125, A. V. B. Nr. 35). Kom. Z. 4.

c) Mit Frankreich (Vertrag vom 10. Septbr. 1855, R. G. B. Nr. 12 v. J. 1856, A. V. B. Nr. 7).

d) Mit Nordamerika (Vertrag vom 3. Juli 1856, R. G. B. Nr. 14, v. J. 1857).

e) Mit dem Kirchenstaate (Vertrag vom 5. Dezbr. 1856, R. G. B. v. J. 1857 Nr. 68, A. V. B. Nr. 21).

f) Mit Belgien (Ad. Art. vom 18. März 1857, R. G. B. Nr. 87 A. V. B. Nr. 30).

b) wegen Verhütung von Forst- und Jagdfrevel.

Sachsen (Min. Erkl. v. 2. Okt. 1855, R. G. B. Nr. 176).

c) wegen Verfolgung flüchtiger Verbrecher.

Baiern (Min. Erkl. v. 3. Okt. 1855, R. G. B. Nr. 174).

Sachsen (Min. Erkl. v. 22. Septbr. 1856, R. G. B. Nr. 1856 [Erg. Bestimmungen zu jener v. J. 1852]).

d) Auslieferung der von Kauffahrteischiffen entwichenen Matrosen.

England (M. Erkl. v. 28. Novbr. 1852, R. G. B. Nr. 254).

Niederlande (Vertrag v. 15. Mai 1856, R. G. B. Nr. 119, Art. 20.)

§. 108.

41. Verträge wegen: a) Auslieferung der Deserteure *).

Mit den Niederlanden (Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 15. Mai 1856, Art. 20 und Konvenzion vom selben Tage, R. G. B. Nr. 119 A. V. B. Nr. 38.

§. 108.

42. Vdg. des A. O. K. v. 25. März 1858, Abth. 2, Nr. 1168.

Die Wahrnehmung, daß bei Uebernahme fremdländischer, durch das Zivile angehaltener oder daselbst sich freiwillig gemeldeter Deserteure sich verschiedenartig benommen wird, macht die Vorzeichnung eines künftig in dieser Angelegenheit zu beobachtenden Verfahrens nothwendig.

Zufolge der vom A. O. K. mit den Minist. des Innern und der Justiz getroffenen Uebereinkunft, und in Uebereinstimmung mit dem diesfälligen, an sämmtliche politische Länderstellen gerichteten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. März 1858, Zahl $^{137}/_{6}$ (abgedruckt in der öst. Zeitschrift für innere Verw. Nr. 130) sind daher in Zukunft die zu Stande gebrachten auswärtigen Deserteure, welche in Gemäßheit der bestehenden Kartelle oder der Reziprozität ausgeliefert werden sollen, nicht mit Schub zu befördern, sondern dem nächsten k. k. M. Kommando zu übergeben.

Die Uebernahme derlei Deserteurs durch die M. Behörden bleibt jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Eigenschaft solcher Individuen als fremde

---

*) Die Verhandlung wegen Auslieferung der in das Ausland desertirten Marine-Mannschaft steht dem Marine-Oberkommando zu (Vdg. des A. O. K. vom 2. Dezbr. 1856, S. III., Abth. 2, Nr. 7469).

kartelmäßig auszuliefernde Deserteurs durch die übergebende politische Behörde vorher gesetzlich konstatirt worden ist.

Die politischen Behörden sind daher angewiesen worden, daß sie mit jedem, durch das Zivile zu Stande gebrachten oder sich selbst meldenden, fremdländischen Deserteure ein Verhörsprotokoll aufzunehmen, und wo es nothwendig erscheint, die Angabe des Deserteurs betreffs seiner Militärzuständigkeit sicherzustellen haben, wonach — sobald über die Identität des Deserteurs kein Zweifel mehr besteht — die Uebergabe desselben an die k. k. M. Behörde stattzufinden hat.

Das mit dem betreffenden Deserteur aufgenommene Protokoll, dann die, die Identität desselben konstatirenden und sonst auf den Deserteur Bezug nehmenden Akten sind nebst der Berechnung über die bei den Zivilbehörden bis zum Uebergabstage aufgelaufenen Unkosten, bei Uebergabe des Deserteurs dem betreffenden k. k. M. Kommando mit zu übergeben, wogegen das Letztere der Zivilbehörde eine Bescheinigung über die erfolgte Uebernahme des Deserteurs und über die mit demselben übernommenen Aktenstücke zu erfolgen hat.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Normen über die Auslieferung selbst, dann über die Berechnung und die Vergütung der vom M. Aerar vorschußweise für die ausgelieferten fremden Deserteurs getragenen Unkosten unverändert aufrecht.

Was aber die Eskortirung und Auslieferung der ausländischen Konskriptionsflüchtlinge betrifft, so bleibt solche ausschließlich den politischen Behörden überlassen.

§. 121 und 122.

43. Vdg. des A. O. K. an das Präsidium des obersten M. Justizsenates vom 20. Jänner 1860, C. K. Nr. 275.

Wenn im Grunde der §§. 121 und 122 des M. St. G. B. bei M. Verbrechen von der gesetzlich ausgesprochenen Todesstrafe durch Erschießen im Milderungswege auf eine Freiheitsstrafe abgegangen wird, so kann diese letztere Strafe in der Regel nur der einfache, nicht aber der schwere Kerker und nicht in einer Strafdauer über zehn Jahre sein, weil die mit dem schweren Kerker verbundenen gesetzlichen Folgen der Ausstoßung aus der Armee und des Adelsverlustes nach §. 46 M. St. G. B. selbst nicht mit dem wirklichen Vollzuge der Todesstrafe durch Erschießen verbunden sind. Diese Freiheitsstrafe kann aber auch nicht die zehnjährige Dauer überschreiten, weil nach den Bestimmungen des M. St. G. B. eine Verurtheilung zum einfachen Kerker überhaupt nur die zehnjährige und keine höhere Dauer erreicht.

Falls jedoch von der Todesstrafe durch Erschießen wegen obwaltender Milderungsumstände bei solchen Verbrechen abgegangen wird, welche zu Folge der §§. 197, 221 bis 223, 246, 249 die Strafe des schweren Kerkers nach sich ziehen, aber welche selbst ohne Rücksicht auf das M. Verhältniß des Straffälligen, wie z. B. der versuchte Mord an einem Vorgesetzten der Strafe des schweren Kerkers unterliegen: so kann statt der Todesstrafe durch Erschießen im Milderungswege allerdings auf schweren Kerker selbst über zehn Jahre abgegangen werden, in welchem Falle selbstverständlich die im §. 47 des M. St. G. B. ausgedrückten Folgen einzutreten haben.

§. 125.

44. Vdg. des A. O. K. v. 5. Dezbr. 1856, S. I., Abth. 2, Nr. 2967.

Ueber die Anfrage, ob, wenn der Richter im Falle des ersten Absatzes des §. 125 des M. St. G. B. statt des schweren Kerkers auf einfachen Kerker

erkennt, auch von den Folgen des schweren Kerkers und insbesondere von der Unfähigkeitserklärung degradirter Chargen oder überhaupt solcher Individuen, die in die mindeste Soldklasse eines Gemeinen zurückversetzt wurden, je wieder in einen höhern Rang oder Sold vorzurücken, abgegangen werden könne? — wird Folgendes verordnet:

Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf das Gesetz die Strafe des schweren Kerkers verhängt, der Richter aber, in Folge des ihm — nach §. 125 des M. St. G. B. — zustehenden Befugnisses wegen überwiegender Milderungsumstände anstatt des schweren Kerkers auf den einfachen Kerker zu erkennen findet; so können den Verurtheilten keineswegs die im §. 47 des M. St. G. B. bezeichneten Folgen des schweren, sondern nur jene des einfachen Kerkers, wie sie im §. 48 desselben Gesetzes aufgeführt sind, treffen, indem der letztere §. wörtlich sagt: „In den Fällen der Verurtheilung zur Strafe des ersten Grades u. s. w."

Es kann daher — nach diesem ganz unzweideutigen Wortlaute — in dem supponirten Falle gegen Offiziere und Beamte nur auf die Entlassung, dagegen auf die Kassazion nur dann erkannt werden, wenn das Gesetz, ohne Rücksicht auf den Grad des Kerkers, wie z. B. in den Fällen der §§. 204, 227 und 236 ausdrücklich die Verhängung der Kassazion verordnet.

Hieraus folgt auch von selbst, daß bezüglich jener Individuen, auf welche die Degradirung oder Zurücksetzung in eine geringere Soldklasse anwendbar ist, die Unfähigkeit zum höheren Range — rücksichtlich Solde — wieder vorzurücken nach §§. 34 und 35 des M. St. G. B. auch nur dann einzutreten habe, wenn es sich bei ihnen um ein Verbrechen handelt, welches bei den Offizieren oder Beamten ausdrücklich mit der Kassazion bedroht ist.

§. 125.

45. Vdg. des A. O. K. v. 12. Novbr. 1858, Praes. Nr. 2095.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 9. November 1858 zu genehmigen geruht, den §. 125 des M. St. G. dahin erläutern zu dürfen, daß in jenen Fällen, wo das Gericht bei Verbrechen, auf welche im Gesetze die Strafe des Kerkers ersten Grades, oder die Kassazion oder Entlassung als selbstständige Strafe verhängt ist, wegen überwiegender Milderungsumstände nach dem §. 125 des M. St. G. auf die Kassazion oder Entlassung nicht zu erkennen findet, bei Offizieren und M. Beamten nicht die Strafe des Kerkers, sondern jene des einfachen oder strengen Arrestes auszusprechen sei. Seine k. k. Apost. Majestät geruhten ferner a. h. anzuordnen, daß auch die Gerichtsherren in dem Falle, wenn sie einem mit oder ohne Kerkerstrafe zur Entlassung oder Kassazion verurtheilten Offizier, oder einem M. Beamten aus wichtigen Gründen die Entlassung oder Kassazion nachzusehen finden, jederzeit auch in der Begnadigungsklausel die zuerkannte Strafe des Kerkers in jene des einfachen oder strengen Arrestes umzuwandeln, beziehungsweise statt der Kassazion oder Entlassung einen solchen Arrest zu substituiren haben.

§. 127.

46. Entsch. des oberst. M. Gerichtshofes vom 13. März 1856, H. 276 (Vdg. des M. App. G. v. 21. März 1856, Nr. 3495 an das L. Gen. Kommando in Verona).

— — weiter die Belehrung zu ertheilen, daß, weil gemäß §. 127 des M. St. G. B. das Urtheil nach dem Gesetze zu schöpfen, zugleich aber ausdrücklich zu bestimmen ist, in wieferne die Zeit der längeren Verhaftung von der zuer-

kannten Strafe ab- oder als solche anzurechnen sei, hier auf 12 Jahre schweren Kerkers im Urtheile zu erkennen und dabei auszusprechen war, welche Dauer der Untersuchungshaft dem Verurtheilten von der zuerkannten Kerkerstrafe abzurechnen komme.

§. 142.

47. Vdg. des A. O. K. vom 1. Okt. 1855, S. I., Abth. 2, Nr. 158.

Bei den Musterungen sind jedesmal der ganze IV. Kriegsartikel über die Deserzion und vom XXX. Kr. Art. folgender Absatz vorzulesen: Wer meineidig die Musterung oder Revision hintergeht, macht sich des Verbrechens des Betruges schuldig und hat die schärfste Strafe zu gewärtigen.

48. Vdg. des A. O. K. vom 19. August 1859, Abth. 4, Nr. 1817, A. V. B. Nr. 131 (a. h. E. v. 16. August 1859)

enthält Folgendes:

1) Alle künftig aus dem Zivilstande zu Offizieren der Armee ernannten Individuen sind sogleich von einer Kommission (1 Stabsoffizier, 2 Offiziere) zu beeiden, und hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen. Die aus den M. Akademien in die Armee als Offiziere eintretenden Zöglinge haben schon dort den Eid abzulegen, was in der Qualifikationsliste anzumerken ist.

2) Bei allen Offizieren ohne Unterschied der Grade, welche aus was immer für Gründen bisher unbeeidet in der Armee dienen und der Eidesleistung bei den Musterungen nicht unterliegen, oder derselben nicht beigezogen werden können, hat das Verbleiben in der Charge für sie in allen M. Standes- und Dienstespflichten dieselbe Wirkung als wenn sie den M. Diensteid wirklich abgelegt hätten*). S. auch Z. 1 bis 4.

§. 147.

49. Vdg. des A. O. K. vom 16. Juni 1856. S. I., Abth. 2, Nr. 1364.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. E. vom 13. Juli 1856 Folgendes zu erlassen befunden:

Nach dem §. 147 des von Mir am 15. Jänner 1855 sankzionirten M. St. G. über Verbrechen und Vergehen ist derjenige, welcher zum streitbaren Stande gehört, und sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder gewaltsamer Handanlegung an dessen Person im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersetzt, es mag eine Beschädigung des Vorgesetzten dabei unterlaufen sein oder nicht, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

In diesem §. ist kein Unterschied darüber aufgestellt, ob der Beweggrund zu einer Widersetzung auf einem dienstlichen oder Privatanlasse beruht.

Die M. Gerichte haben daher beim Strafausspruche auf diesen Unterschied keine Rücksicht zu nehmen, sondern nach §. 122 M. St. G. B. das Urtheil

*) Hiernach haben wir außer diesem noch drei Fälle, wo Personen, die an die Kr. Art. nicht beeidet sind, M. Verbrechen imputirt werden, nämlich 1) Renitenten, welche bei ihrer Assentirung den Eid nicht ablegen wollen (Vdg. vom 10. Juli 1832, II. 570, Kom. S. 129); 2) nicht einrollirte Grenzer (Z. 2); und 3) wenn Patental-Invaliden in eine Invalidenhausversorgung übernommen werden (Z. 3), da bei ihnen als Patental-Invaliden die Wirkung des abgelegten Eides erloschen ist, sie vollends in den Zivilstand übergetreten sind, und bei ihrer Uebernahme in ein Invalidenhaus nicht beeidet werden.

nach dem Gesetze zu schöpfen, und die nach Umständen billig und zulässig erscheinende Milderung der Strafe dem Ermessen desjenigen anheimzustellen, dem über den Verurtheilten das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht.

Es ist jedoch Mein Wille, daß im Falle, wo der Verurtheilte aus einem Privatanlasse zu dem Verbrechen sich hinreißen ließ, derjenige, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht, auf diesen Umstand besonders und ausführlich aufmerksam gemacht werde.

Hievor geschieht die Verlautbarung mit dem Beifügen, daß zur Durchführung des Schlußsatzes in dem vorstehenden a. h. Befehle sämmtlichen Auditoren es zur genauesten Pflicht zu machen sei, in vorkommenden Fällen den Gerichtsherrn auf den Umstand, daß die Subordinazionsverletzung aus keinem dienstlichen, sondern aus einem privativen Anlasse stattgefunden habe, besonders und ausführlich aufmerksam zu machen.

§. 147, 172, 173, 176.

50. Zirk. des A. O. K. vom 15. März 1859, Abth. 4, Nr. 382, A. V. B. Nr. 37.

Ueber den erhobenen Zweifel, ob gegen einen zur vorgeschriebenen Arbeit kommandirten Korrigenden, wenn er sich der zu seiner Ueberwachung bestellten Charge mit gewaltsamer Handanlegung widersetzt, auf die im §. 147 festgesetzte Todesstrafe durch Erschießen erkannt werden könne, findet man die unterstehenden M. Behörden zu erinnern, daß, nachdem die in die Disziplinarkompagnieen eingetheilte Mannschaft durch diese Eintheilung nicht aufhört, dem streitbaren Stande anzugehören, der angeregte Zweifel in den §§. 172, 173 und 176 entschieden ist; wornach also die Kriegsgerichte in dem Eingangs erwähnten Fällen sich zu benehmen haben.

§. 174.

51. Vdg. des A. O. K. vom 7. September 1857, Abth. 4, Nr. 1379.

Die vorgekommene Anfrage, ob unter dem, in den §§. 172 und 174 des M. St. G. B. gebrauchten Ausdrucke „Militärwache" auch die Wachen des M. Polizeiwachkorps zu verstehen seien, findet das A. O. K. dahin zu erledigen, daß in Gemäßheit der für dieses Korps bestehenden Dienstinstrukzion, §§. 2 und 144, jede in der Ausübung ihres Dienstes begriffene M. Polizeiwache als Militärwache anzusehen, daher die von Soldaten gegen dieselbe verübte Widersetzlichkeit nach den Bestimmungen des vierten Hauptstückes, II. Theiles des M. St. G. B. zu behandeln ist*).

§. 176 und 177.

52. Vdg. des A. O. K. vom 5. Mai 1857, Abth. 4, Nr. 358.

Ueber die Anfrage, wie sich die Kriegsgerichte mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 176 und 177 M. St. G. B. zu benehmen haben, wenn dieses Verbrechen mit tödtlichen Waffen, jedoch ohne Verwundung, oder ohne Waffen mit Verwundung verübt wird, für welche Fälle die obigen gesetzlichen Anordnungen keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, findet das A. O. K. zu erwidern, daß diese Anfrage in den sonstigen Vorschriften des M. St. G. B. ihre klare und unzweifelhafte Lösung finde.

---

*) Auf die gegenwärtig in Wien bestehende Gewölbwache scheint hiernach der Begriff „Militärwache" im Sinne des M. St. G. B. nicht anwendbar zu sein.

Wenn die Widersetzung gegen die Wache zwar mit Waffen, jedoch ohne Verwundung der Wache stattgefunden hat, so ist dieselbe entweder als Versuch des im §. 176 erwähnten Verbrechens, daher mit Berücksichtigung des §. 15 und 115 M. St. G. B. oder sie ist lediglich als gefährliche Drohung nach §. 177 zu behandeln, je nachdem sich aus der bei der Widersetzung erwiesenen Thätigkeit des Schuldigen das Eine oder Andere herausstellt.

Wenn aber die Widersetzung ohne Waffen, jedoch mit Verwundung der Wache erfolgt ist, so tritt nebst dem Verbrechen der Widersetzung gegen die Wache auch noch die Verwundung, mithin eine Konkurrenz strafbarer Handlungen ein, wobei die §§. 96 bis 100 maßgebend sind.

§. 183, 185, 195, c.

53. Spez. Entsch. des M. Justizsenates des A. O. K. v. 13. Mai 1857, Abth. 25, Nr. 579.

Inquisit N. hat seine heimliche Entfernung aus K., seinem Bequartirungsorte zu K. und dann aus K. selbst, eingestanden, nicht aber die Absicht, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen (§. 183). Dieser Absicht wäre er nach §. 185 a) für überwiesen zu halten, weil er, obschon in K. einige Tage verblieben; dort seinen Standpunkt heimlich am — — verlassen, am — — sich aus K. entfernt hat, mehr als 48 Stunden ausgeblieben ist, dann zu M. am Ende des Dorfes von dem Gendarmen A. auf der nach P. führenden Straße eingeholt, angerufen und verhaftet wurde.

Es kann hier nicht unbemerkt gelassen werden, daß unter Bequartirungsort des Abs. a. §. 185 bei größeren Ortschaften und Städten nicht die ganze Ausdehnung der Gemeinde zu verstehen sei, sondern nur der Quartier-Rayon und der Standpunkt, was die Textirung des §. selbst entnehmen läßt.

Dagegen erhebt sich das Bedenken, daß Inquisit in der Trunkenheit entwichen ist, welcher Zustand, obgleich nicht sinneberaubend, dennoch von der Art war, daß er einen bestimmten Entschluß stören und die Absicht zuvörderst nur auf Herumvagiren und Wirthshausbesuche gerichtet sein mochte, daß Inquisit sofort K. verlassen hat, weil er im entblößten Zustande die Stadt nicht passiren wollte, — diese Entschuldigung ist nicht ganz verwerflich, — daß er endlich die Absicht hatte, sich zu melden, ist nicht ganz unglaubwürdig, weil er selbst nach Aussage des Gendarmen A. auf dessen Anrufen auf diesen zuging und sich als Deserteur gleich meldete. Auch ist über die Nebenumstände der Verhaftung kein vollständiger Beweis vorhanden, da hierüber nur die Aussage eines Zeugen vorliegt. Hier tritt daher der §. 195 c) in Anwendung, da der Inquisit solche Entschuldigungen angebracht hat, die wenigstens nicht falsch befunden, und ihrer Natur nach nicht ganz unhaltbar sind. Für diesen Fall kann die mit §. 193 d) angedrohte Todesstrafe nicht zuerkannt werden, sondern es ist die Strafe nach der Bestimmung des §. 196 auszusprechen, welche für diesen Fall in 3- bis 5jährigem Kerker zu bestehen hat.

§. 187.

54. Vdg. des A. O. K. vom 8. Septbr. 1858, Abth. 4, Nr. 1743, A. V. B. Nr. 42, R. G. B. Nr. 149.

Zu Folge a. h. Genehmigung Sr. k. k. Apost. Majestät vom 3. Septbr. d. J. wird der §. 187 des M. St. G. Buches dahin erläutert, daß auch die

Bestimmung der Grenztruppen zu der Dienstleistung in einer innerhalb der M. Grenze gelegenen Festung einem Ausmarsche aus der M. Grenze gleich zu halten, somit der aus einem solchen Festungsdienste entweichende Grenzsoldat, wenn die sonstigen gesetzlichen Erkenntnisse vorhanden sind, als Deserteur zu behandeln sei.

§. 195 b.

55. Vdg. des A. O. K. v. 7. Juli 1859, Abth. 4, Nr. 1429. A. V. B. Nr. 123.

Hat auf die Dauer des Krieges die Bestimmung des Punktes b im §. 195 außer Wirksamkeit gesetzt, wornach die Bestrafung der Deserteure während der Dauer dieses Zustandes ohne Rücksicht auf die Art der Einbringung stattzufinden hat.

§. 205.

56. Ueber den Generalpardon der ital. Deserteure v. J. 1848 und 1849, s. die a. h. E. v. 27. Febr. und 5. März 1857 (Zirk. des A. O. K. v. 15. März, Abth. 2. Nr. 249 und 8. Dezbr., Abth. 4, Nr. 2264). Ungeachtet eines kundgemachten Gen. Pardons kann ein entweichender Soldat bei seiner Truppe nicht gänzlich, sondern nur als Deserteur in Abgang gebracht werden, — ist als solcher in Evidenz zu führen (Vdg. v. 11. Jänner 1860, Abth. 4, Nr. 53). S. auch Vdg. v. 30. Dezbr. 1859, Abth. 4, Nr. 2715.

§. 207.

57. Vdg. des A. O. K. v. 12. Febr. 1859, Abth. 19, Nr. 93, A. V. B. Nr. 19.

Um die über den Fortbestand der hofkr. Vdg. v. 28. März 1804, D. 746 erhobenen Zweifel zu beseitigen, findet man sämmtliche unterstehende Behörden zu belehren und anzuweisen, daß die in der obigen Vdg. enthaltene Bestimmung, wornach ein Kapitulant, welcher nach seiner Deserzion sich neuerdings hat anwerben lassen, auch schuldig sei, die Bedingnisse des zweiten Engagements zu erfüllen, zwar noch zu Recht bestehe, daß jedoch diese Verpflichtung, da sie keine Strafe oder Folge der Deserzion ist, sondern von dem Deserteur als eine selbst eingegangene und durch das Gesetz giltig erklärte Verbindlichkeit erfüllt werden muß, künftig nicht mehr im Straferkenntnisse auszusprechen ist.

58. Vdg. des A. O. K. der Min. des Innern und der Finanzen v. 23. Juni 1860, R. G. B. Nr. 158, A. V. B. als Vdg. v. 15. Juli 1860, Abth. 2, Nr. 4114, St. 27, Nr. 154 a. h. E. vom 7. Mai (Zusatz zu §. 20 des Stellvertretungsgesetzes (s. Z. 20).

Macht sich der Stellvertreter des Verbrechens der Deserzion, der Deserzionskomplotstiftung oder der Selbstverstümmlung nach den §§. 294 und 295 des M. St. G. B. schuldig, so verliert er die Zulage für immer, und mit dieser auch den Anspruch auf das Kapital, welches zur Reengagirung eines andern Stellvertreters zu verwenden ist.

§. 208 lit. d.

59. Vdg. des A. O. K. v. 6. Novbr. 1858, Abth. 17, Nr. 4434

enthält die auf öst. Währung umgerechneten Entschädigungs-Pauschalbeträge für Montur, Rüstung, Armatur und Pferde in Desertionsfällen bezüglich der verschiedenen Truppen in nachstehender Tabelle*).

---

*) Auf Deserteurs von jenen Truppen; wo, wie im vorigen Kriege die Ausrüstung nicht vom Aerar bestritten wird, hat obige Vorschrift keine Anwendung (Vdg. des A. O. K. v. 18. Septbr. 1859, Abth. 18, Nr. 6989).

Ver-

über die, mit dem Erlasse Section III, Abthlg. 6, Nr. 9335, vom 15. December
Rüstung und Armatur der nachbenannten Chargen von der gesammten Armee,
und die 15 % Regie-Kosten in Anschlag gebracht worden

Deutsche	Linien-Infanterie	Grenadier-	Gemeiner mit	Perkussions-Gewehr	
				Kammerbüchse	
				gezogenem Gewehr mit	Feder-Aufsatz . . .
					gewöhnlichem Absehen
		Füsilier-		Perkussions-Gewehr	
				Kammerbüchse	
				gezogenem Gewehr mit	Feder-Aufsatz . . .
					gewöhnlichem Absehen
		Offiziers-Diener			
Ungarische		Grenadier-	Gemeiner mit	Perkussions-Gewehr	
				Kammerbüchse	
				gezogenem Gewehr mit	Feder-Aufsatz . . .
					gewöhnlichem Absehen
		Füsilier-		Perkussions-Gewehr	
				Kammerbüchse	
				gezogenem Gewehr mit	Feder-Aufsatz . . .
					gewöhnlichem Absehen
		Offiziers-Diener			
Grenz-Infanterie		Gemeiner mit		Perkussions-Gewehr	
				Kammerbüchse	
				gezogenem Gewehr mit	Feder-Aufsatz . . .
					gewöhnlichem Absehen
		Offiziers-Diener			
Titler Grenz-Bataillon		Gemeiner mit		Perkussions-Gewehr	
				gezogenem Gewehr mit	Feder-Aufsatz . . .
					gewöhnlichem Absehen
		Offiziers-Diener			
Jäger		Gemeiner mit		Stutzen	
				Kammerbüchse	
				gezogenem Dorn-	Stutzen
				gezogenem ordinären	
		Offiziers-Diener			
Kürassiere		Gemeiner	mit Carabiner mit	altartigem	Säbel
				neuartigem	
			ohne Carabiner mit	altartigem	
				neuartigem	

zeichniß

1854 festgesetzten Entschädigungs-Pauschal-Beträge in Deserzions-Fällen für Montur, dann für die Dienst-Pferde, wobei nur zwei Drittheile des Anschaffungs-Werthes sind, wie selbe nach dem neuen Münz-Fuße entfallen.

Beköstigung der Montur		Beköstigung der Mannes-Rüstung		Beköstigung der Armatur		Beköstigung der Pferde-Rüstung		Beköstigung des Dienst-Pferdes	
fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.
22	57 5/10	9	33	14	91	.	.	.	.
22	70	8	57 5/10	20	63 5/10	.	.	.	.
22	70	8	71 5/10	19	11 5/10	.	.	.	.
22	57 5/10	9	24	18	60 5/10	.	.	.	.
22	57 5/10	8	33	13	54 5/10	.	.	.	.
22	70	8	21	19	25	.	.	.	.
22	70	7	81 5/10	17	91 5/10	.	.	.	.
22	58	8	31	17	40 5/10	.	.	.	.
21	50 5/10	4	36	.	.	.	.	.	.
21	10 5/10	9	33	14	91	.	.	.	.
21	23	8	57 5/10	20	63 5/10	.	.	.	.
21	23	8	71 5/10	19	11 5/10	.	.	.	.
21	10 5/10	9	24	18	60 5/10	.	.	.	.
21	11	8	33	13	54 5/10	.	.	.	.
21	23	8	21	19	25	.	.	.	.
21	23	7	81 5/10	17	91 5/10	.	.	.	.
21	11	8	31	17	40 5/10	.	.	.	.
21	50 5/10	4	36	.	.	.	.	.	.
22	8 5/10	6	95	13	55	.	.	.	.
22	19	7	5 5/10	19	25	.	.	.	.
22	19	6	74	17	91 5/10	.	.	.	.
22	8 5/10	6	93	17	40 5/10	.	.	.	.
21	50 5/10	3	97 5/10	.	.	.	.	.	.
24	11 5/10	6	95	13	55	.	.	.	.
24	11 5/10	6	93	17	91 5/10	.	.	.	.
24	11 5/10	6	93	17	40 5/10	.	.	.	.
21	50 5/10	3	97 5/10	.	.	.	.	.	.
25	27	7	49	16	10	.	.	.	.
25	27	7	32	19	25	.	.	.	.
25	27	7	11	21	90	.	.	.	.
25	27	6	38	21	2 5/10	.	.	.	.
21	50 5/10	3	97 5/10	.	.	.	.	.	.
28	39	14	5 5/10	32	27	35	35	177	10
28	39	14	5 5/10	31	38	35	35	177	10
28	39	11	60 5/10	28	42	35	35	177	10
28	39	11	60 5/10	27	54 5/10	35	35	177	10

Weiß-	montirte Dragoner	Gemeiner	mit	Carabiner mit	altartigem	Säbel
					neuartigem	
Grün-					altartigem	
					neuartigem	
Huszaren					altartigem	
					neuartigem	
Uhlanen					altartigem	
					neuartigem	
			ohne		altartigem	
					neuartigem	
Bei der gesammten Kavallerie		Offiziers-Diener				
Pionnier-	Bataillon	Gemeiner mit	Perkussions-Gewehr			
			gezogenem Gewehr mit gewöhnlichem Absehen für Extra-Korps			
		Offiziers-Diener				
Genie-		Gemeiner mit	Perkussions-Gewehr			
			gezogenem Gewehr mit gewöhnlichem Absehen für Extra-Korps			
		Offiziers-Diener				
Feld-Artillerie		Unter-	Kanonier mit		altartigem	Säbel
					neuartigem	
		Fahr-			altartigem	
					neuartigem	
		Schmied mit			altartigem	
					neuartigem	
		Sattler mit			altartigem	
					neuartigem	
Raketeur-Regiment		Unter-	Raketeur mit		altartigem	
					neuartigem	
		Fahr-			altartigem	
					neuartigem	
		Schmied mit			altartigem	
					neuartigem	
		Sattler mit			altartigem	
					neuartigem	
Technische Artillerie		Gemeiner mit			altartigem	
					neuartigem	
		Gesellen mit			altartigem	
					neuartigem	
Bei der gesammten Artillerie		Offiziers-Diener				

Beköstigung der Montur		Beköstigung der Mannes-Rüstung		Beköstigung der Armatur		Beköstigung der Pferde-Rüstung		Beköstigung des Dienst-Pferdes	
fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.
28	54 5/10	12	15	27	9	35	35	112	70
28	54 5/..	12	15	26	20	35	35	112	70
29	35	12	14 5/10	27	9	35	35	112	70
29	35	12	14 5/..	26	20	35	35	112	70
37	66	10	66	27	9	32	76	104	65
37	66	10	66	26	20	32	76	104	65
36	86	7	77	27	9	32	76	104	65
36	86	7	77	26	20	32	76	104	65
36	86	6	68 5/..	25	94	32	76	104	65
36	86	6	68 5/..	25	4 5/..	32	76	104	65
22	42	1	3 5/..	.	.	.	.	.	.
24	17	7	98	16	78 5/..	.	.	.	.
24	17	7	48 5/..	19	39 5/..	.	.	.	.
21	33 5/..	3	97 5/..	.	.	.	.	.	.
23	91	7	98	16	78 5/..	.	.	.	.
23	91	7	48 5/..	19	39 5/..	.	.	.	.
21	33 5/..	3	97 5/..	.	.	.	.	.	.
24	99	2	98	1	36	.	.	.	.
24	99	2	97	1	20	.	.	.	.
32	90	5	11	6	93	.	.	.	.
32	90	5	11	5	99	.	.	.	.
36	31 5/..	3	3	6	93	.	.	.	.
36	31 5/..	3	3	5	99	.	.	.	.
26	36	2	97 5/..	1	37	.	.	.	.
26	36	2	96 5/..	1	20	.	.	.	.
24	99	3	3	1	36 5/..	.	.	.	.
24	99	3	2	1	20	.	.	.	.
32	90	5	6	6	93	.	.	.	.
32	90	5	6	5	99	.	.	.	.
36	31 5/..	2	99 5/..	6	93	.	.	.	.
36	31 5/..	2	99 5/..	5	99	.	.	.	.
26	35 5/..	3	3	1	37	.	.	.	.
26	35 5/..	3	2	1	20	.	.	.	.
24	47	2	1 5/..	1	36	.	.	.	.
24	47	2	. 5/..	1	20	.	.	.	.
25	83	1	1 5/..	1	37	.	.	.	.
25	83	1	. 5/..	1	20	.	.	.	.
21	35	.	91	.	.	.	.	.	.

Militär-Fuhrwesens-Corps		Gemeiner mit	altartigem	Säbel
			neuartigem	
		Professionist mit	altartigem	
			neuartigem	
		Offiziers-Diener		
Beschäl- und Remontirungs-Commanden, dann Thier-Arznei-Institut		Gemeiner mit	altartigem	Säbel
			neuartigem	
		Professionist mit	altartigem	
			neuartigem	
		Offiziers-Diener		
Gestüte		Gemeiner mit	altartigem	Säbel
			neuartigem	
		Czikos mit	altartigem	
			neuartigem	
		Fuhrmann		
		Offiziers-Diener		
Monturs-Oekonomie-Commissionen		Gemeiner mit	altartigem	Säbel
			neuartigem	
		Professionist mit	altartigem	
			neuartigem	
		Offiziers-Diener		
Deutsch-	adjustirte Wart-Mannschaft der Garnisons-Spitäler	Gemeiner mit	altartigem	Säbel
			neuartigem	
		Offiziers-Diener		
Ungarisch-		Gemeiner mit	altartigem	Säbel
			neuartigem	
		Offiziers-Diener		
Sanitäts-	Compagnien	Gemeiner mit	Perkussions-Gewehr	
			gezogenem Gewehr mit gewöhnlichem Absehen wie für Extra-Corps	
		Offiziers-Diener		
Disciplinar-		Gemeiner		
Für ein Fuhrwesens- oder Artillerie-Unter-Offiziers-Dienst-Pferd				

Beköstigung der Montur		Beköstigung der Mannes-Rüstung		Beköstigung der Armatur		Beköstigung der Pferde-Rüstung		Beköstigung des Dienst-Pferdes	
fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.	fl.	Nkr.
33	74	3	38	6	93	.	.	.	.
33	74	3	38	5	99	.	.	.	.
25	97	1	23	1	36 5/10	.	.	.	.
25	97	1	22	1	20	.	.	.	.
22	42	1	3 5/10	.	.	.	.	.	.
33	48	2	59	6	93	.	.	.	.
33	48	2	59	5	99	.	.	.	.
26	2 5/10	1	23	1	36 5/10	.	.	.	.
26	2 5/10	1	22	1	20	.	.	.	.
22	42	1	3 5/10	.	.	.	.	.	.
33	48	3	62 5/10	6	93	.	.	.	.
33	48	3	62 5/10	5	99	.	.	.	.
34	76	1	94 5/10	6	93	.	.	.	.
34	76	1	94 5/10	5	99	.	.	.	.
28	74	.	.	.	.	.	.	.	.
22	42	1	3 5/10	.	.	.	.	.	.
24	68	1	47	1	36 5/10	.	.	.	.
24	68	1	46	1	20	.	.	.	.
23	70	1	22 5/10	1	37	.	.	.	.
23	70	1	21 5/10	1	20	.		.	.
21	50 5/10	.	23	.	.	.	.	.	.
23	96	1	22 5/10	1	37	.	.	.	.
23	96	1	21 5/10	1	20	.	.	.	.
21	50 5/10	.	23	.	.	.	.	.	.
22	49	1	22 5/10	1	37	.	.	.	.
22	49	1	21 5/10	1	20	.	.	.	.
21	50 5/10	.	23	.	.	.	.	.	.
20	12 5/10	5	76	7	16	.	.	.	.
20	12 5/10	5	74	16	24	.	.	.	.
21	50 5/10	3	97 5/10	.	.	.	.	.	.
21	11	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	16	31	32	76	104	65

§. 208 c*).

60. Vdg. des A. O. K. v. 7. Dezbr. 1857, Abth. 4, Nr. 2238.

Die Abwesenheit eines Deserteurs, nach welcher zu Folge §. 208, lit. e des M. St. G. die Dauer der Nachdienungs-Verpflichtung zu bemessen ist, umfaßt den Zeitraum vom Tage seiner Entweichung bis zum Tage seiner Selbstmeldung oder Einbringung. Hiernach endet die Zeit der Abwesenheit eines Deserteurs, welcher, ohne daß seine Militäreigenschaft bekannt geworden ist, bei einer Behörde aus irgend einem anderen Anlasse verhaftet wird, mit dem Tage, an welchem er sich daselbst freiwillig als Deserteur angibt, oder an welchem er als solcher auf sonstige Weise der Behörde angegeben wird. Erst mit diesem Zeitpunkte tritt der Ausreißer wieder faktisch in den Militärverband zurück, sowie er vor demselben dem Militärkörper gegenüber als abwesend angesehen werden muß, er mag sich auf freiem Fuße oder als vermuthete Zivilperson in Haft befinden.

61. Vdg. des A. O. K. v. 24. Juli 1858, Abth. 4, Nr. 1318, A. V. B. Nr. 33, R. G. B. Nr. 110.

Zur Vermeidung der irrigen Auslegung des §. 208 e) des M. St. G. B. findet das A. O. K. zu bestimmen, daß mit Rückblick auf den Zweck dieser gesetzlichen Verfügung der Sinn des 2. Abs. derselben dahin aufzufassen sei, daß ein Deserteur auch im Falle wiederholter Entweichungen zu einer Nachdienung nur insofern verhalten werden könne, als hierdurch die gesetzliche, d. i. kapitulazionsmäßige Dienstzeit im Ganzen nicht über 4 Jahre überschritten wird. Es ist daher bei jeder wiederholten Deserzion eines Soldaten bei der Bestimmung der wegen dieser letzten Deserzion nachzudienenden Zeit stets auf die wegen der früheren Deserzionen ihm zur Nachdienung bemessenen Zeit der erforderliche Bedacht zu nehmen. Hiebei versteht es sich von selbst, daß hiedurch an den Vorschriften über die Verpflichtung zur Abdienung der Reservedienstzeit und über die Nichtanrechnung der während der Deserzion verflossenen Zeit in die Kapitulazion keinerlei Aenderung bewirkt werde, und daß da, wo bei einem Deserteur die Berechnung der wegen der Deserzion nach der Abwesenheit nachzudienenden Zeit in einer anderen Art erfolgt sein sollte, die Rektifizirung des Grundbuches nach der gegenwärtigen Erläuterung zu bewirken sei.

62. Vdg. v. 14. Jänner 1859, Abth. 4, Nr. 67, A. V. B. Nr. 6.

Se. k. k. Apost. Maj. haben mit a. h. E. v. 8. Jänner 1859 zu genehmigen geruhet, daß einem Grenzsoldaten, welcher sich des Vergehens der eigenmächtigen Entfernung schuldig gemacht hat, und dabei länger als sechs Monate von seinem Truppenkörper abwesend war, die Zeit dieser Abwesenheit nicht als Dienstzeit anzurechnen ist, sondern daß derselbe nach seiner Rückkehr noch so lange nachzudienen hat, bis er seiner ursprünglichen gesetzlichen Verpflichtung vollständig nachgekommen ist.

Diese a. h. E. wird mit dem Beifügen allgemein kundgemacht, daß, nachdem zu Folge der für die M. Grenze erflossenen Konskripzions- und Einrollirungsnorm v. J. 1852 (s. Anm. Z. 65) auch die Grenzsoldaten als zu einer bestimmten Dienstzeit verpflichtet zu betrachten sind, in Deserzionsfällen in

---

*) Ueber die Behandlung jener, welche vor der Wirksamkeit des M. St. G. B. wegen Deserzion oder Selbstbeschädigung verurtheilt worden sind, s. die Vdg. v. 28. Okt. 1857, Abth. 2, Nr. 4726, A. V. B. Nr. 53.

Ansehung der von ihnen nachzudienenden Zeit ihrer Abwesenheit die Bestimmungen des §. 208 lit. e des M. St. G. B. ihre volle Geltung haben.

63. Zirk. v. 19. Septbr. 1859, Abth. 4, Nr. 2005 und 2019, A. V. B. Nr. 147.

Ueber vorgekommene Anfragen wird bekannt gemacht, daß sich in Ansehung der Behandlung der auf Kriegsdauer eingetretenen Freiwilligen bezüglich der Nachdienung in Deserzionsfällen noch fortan nach den darüber im Kriegsministerial-Reskripte vom 9. Septbr. 1850, K. 7220, M. V. B. Nr. 112 enthaltenen Bestimmungen*), jedoch mit der Abweichung zu benehmen sei, daß statt der daselbst als Folge der Deserzion ausgesprochenen Verlängerung oder Abnahme der Kapitulazion lediglich die Vorschrift des §. 208 lit. c) M. St. G. zu gelten hat.

64. Vdg. des A. O. K. v. 28. Jänner 1857, S. I. Abth. 2, Nr. 166.

Nachdem die Verpflichtung zur Nachdienung bestimmter Jahre über die Kapitulazion, sowol in dem hofkr. Reskripte v. 14. Jänner 1814, H. 963, als dem §. 208 M. St. G. B. ausdrücklich als eine mit dem Verbrechen der Deserzion außer der sonstigen Strafe verbundene gesetzliche Folge erklärt ist, so kann, wie dieß bereits im Reskr. v. 26. Dezbr 1853, S. III., Abth. 12, Nr. 2045 ausgesprochen wurde, von einer Nachsicht derselben durch den Gerichtsherrn im Gnadenwege gar nicht die Rede sein.

---

*) Diese Verordnung lautet:

1) Ausländer, welche sich auf Kriegsdauer haben assentiren lassen, sind in Deserzionsfällen, wenn die Todesstrafe nicht eintritt, bezüglich der eingegangenen Dienstverpflichtung kontraktmäßig zu behandeln, nämlich zur Abdienung der von ihnen eingegangenen ganzen Verpflichtung, d. i. vom Tage ihrer Assentirung bis zur allgemein bewilligten Entlassung der auf Kriegsdauer Assentirten neu zu verhalten und zwar nach jeder Deserzion derselben.

Ausgenommen, wo ein solcher Ausländer, als ein von seiner Heimath militärpflichtiges, von seiner Behörde reklamirtes Individuum dem bestehenden Kartel gemäß ausgeliefert werden müßte, und demnach nicht zur Erfüllung der von ihm eingegangenen Dienstverpflichtung verhalten werden könnte. Eben so sind

2) Inländer, bei denen jedenfalls die vorerwähnte Ausnahme wegfällt, welche bei bereits überschrittenem militärpflichtigen Alter sich freiwillig auf Kriegsdauer haben assentiren lassen, in Deserzionsfällen, wenn die Todesstrafe nicht eintritt, zu behandeln, und demnach wie die im Inlande nicht militärpflichtigen Ausländer zur Erfüllung der eingegangenen ganzen Verpflichtung nach jeder nicht mit dem Tode bestraften Deserzion zu verhalten.

3) Die zwar freiwillig auf Kriegsdauer eingetretenen, jedoch nach ihrer Klassifikazion militärpflichtigen Inländer sind im ersten Deserzionsfalle zur gesetzlichen 8jährigen Kapitulazion und Nachdienung der während der Deserzion zugebrachten Interkalarzeit, im zweiten Deserzionsfalle zur Vollstreckung der um die Hälfte zu verlängernden Kapitulazion zu verhalten und im dritten Deserzionsfalle jeder Kapitulazion für verlustig zu erklären, vorausgesetzt, daß hier ebenfalls in einem dieser Deserzionsfälle die Todesstrafe nicht eingetreten ist.

4) Dagegen sind die imperativ, d. h. gesetzlich bei der gewöhnlichen Rekrutenstellung mit der Begünstigung auf Kriegsdauer assentirten militärpflichtigen Individuen gleich im ersten Deserzionsfalle, wenn die Todesstrafe nicht eintritt, jener Begünstigung unwürdig, zur Vollstreckung der um die Hälfte zu verlängernden 8jährigen Kapitulazion zu verhalten und im zweiten Deserzionsfalle der Kapitulazionswohlthat verlustig zu erklären.

65. Rekrutirungspatent vom 29. Sept. 1858, R. G. B. Nr. 167 (publ. mit Vdg. des A. O. K. v. 11. Oktbr. 1858, Abth. 2, Nr. 4620).

§. 3. Die Pflicht zum Eintritte in das Heer ist allgemein, sie beginnt in dem ersten Jänner des auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres und dauert durch sieben Jahre. Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte findet nur in dem IV. Hauptstücke dieses Gesetzes bezeichneten Fällen statt*).

§. 6. Die Dienstpflicht im Heere beginnt mit dem Tage des abgelegten Fahneneides und dauert acht Jahre (§. 42); nach deren Vollendung nur noch die im Reserve-Statute vom 31. Juli 1852 bestimmte Reservepflicht zu erfüllen ist.

§. 8. Wer vom Eintritte in das Heer nicht gesetzlich befreit oder zum Heeresdienste nicht offenkundig (§. 26) oder nicht nach dem Erkenntnisse einer Stellungskommission für immer untauglich ist, (§§. 12 und 13 des A. U.) darf sich vor dem Austritte aus der zweiten Altersklasse nicht verehelichen. Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen, ist die politische Landesstelle ermächtiget, jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Stellungsfrist während der ersten und zweiten Altersklasse.

§. 13 bis 22 einschließlich enthalten die Befreiungstitel.

§. 24. Wer auf der Grundlage einer der in den §§. 14 bis einschließlich 20 enthaltenen Bestimmungen (nämlich als Geistliche der verschiedenen Konfessionen, Rabbiner und Kandidaten, Beamte, Lehrer, Studirende) vom Eintritte in das Heer befreit worden war, und diesen Befreiungstitel später aufgibt, oder die Bedingung desselben zu erfüllen unterläßt, ohne einen anderen erlangt zu haben, unterliegt während der im §. 3 festgesetzten Jahre der Pflicht zum Eintritte in das Heer in jener Altersklasse, in welcher er die angesprochene Befreiung erlangt hatte (§. 30).

§. 29. Die Losung wird unmittelbar vor der Stellung nach der Reihe der aufgerufenen Altersklassen von der jüngsten angefangen, und in jeder Altersklasse nach der alfabetischen Namensreihe, von einem gezogenen Buchstaben beginnend, vorgenommen.

§. 34. Kann ein zum Eintritte in das Heer Berufener bei der Losung nicht eingereiht werden, so ist dessen nachträgliche Stellung von der politischen Behörde durch die vorschriftmäßigen Mittel zu veranlassen, inzwischen hat nach der Reihe in der Stellungsliste der nächste Taugliche, welcher sonst als überzählich entfallen wäre, an seine Stelle in das Heer einzutreten; er wird jedoch, wenn die Stellung des Abwesenden binnen vier Monaten erwartet werden kann, in der Stellungsliste als Nachmann vorgemerkt, und auf vier Monate beurlaubt. In Kriegszeiten, und bei drohendem Ausbruche eines Krieges, findet die Bezeichnung und Beurlaubung von Nachmännern nicht statt.

---

*) In der M. Grenze ist jeder männliche Grenzbewohner kriegsdienstpflichtig, welcher daselbst unbewegliches Vermögen besitzt, sobald er das 20. Lebensjahr vollstreckt hat, und dazu körperlich geeignet ist. Diese Dienstpflicht dauert bis zum zurückgelegten 50. Jahre. Im Alter vom 17. bis 20., vom 50. bis 60. Lebensjahre werden die Grenzer zu den Hausdiensttauglichen gerechnet (Einroll. Norm für die M. Grenzer v. 8. Febr. 1852, R. G. B. Nr. 100, A. B. B. Nr. 20, §. 15 und 49). Die Ausrollirung findet mit Ende Oktober, die Einrollirung mit 1. November statt, in Kriegszeiten findet erstere bei ausmarschirten Bataillons nur aus Wirthschafsrücksichten statt (§. 60 und 61 ebenda). Die Befreiungen enthalten die §§. 51 bis 55. Die M. Kommunitäten werden hinsichtlich der Modalität der Stellung nach der allgemeinen Rekrutirungsnorm, hinsichtlich der Dienstzeit aber so behandelt, wie die übrigen Grenzer. (§. 43 ebd.)

§. 39. Jedem, welcher die gesetzliche Dienstzeit (§. 6) vollendet, hiebei sich gut betragen hat, und zu einem Waffendienste noch tauglich ist, wird gestattet, seine Dienstleistung statt des Uebertrittes in die Reserve und über selbe hinaus von Jahr zu Jahr, oder auf unbestimmte Zeit freiwillig fortzusetzen.

§. 42. Die Entlassung aus dem Heere hat sogleich nach vollendeter gesetzlicher Dienstesdauer, und zwar nach den hierüber für das Heer bestehenden Vorschriften stattzufinden; im Falle eines Krieges findet die Entlassung in der Regel nicht — und nur in Folge a. h. Anordnung statt. Vor vollendeter Dienstzeit wird eine Entlassung ohne Erlag der Befreiungstaxe, worüber die im §. 40 bezogene Vorschrift maßgebend ist, nur bewilliget: a) bei einer gesetzwidrigen Stellung; b) wenn der Vater oder Vormund eines minderjährigen Freiwilligen, gegen dessen ohne seine Zustimmung geschehenen Eintritt in das Heer binnen drei Monaten vom Tage, als ihm dieser Eintritt und die ihm zur Einsprache gegen denselben zukommende Frist bekannt gegeben wurde, bei der Personalinstanz des Vaters oder bei der Vormundschaftsbehörde des Mündels Einsprache erhebt (s. §. 3 des A. U.); c) bei eingetretener unbehebbarer Dienstuntauglichkeit; d) wenn der Soldat in eines der in den §§. 13, Zahl 1, 2, 3 und 21, Zahl 18 19 bezeichneten Verhältnisse gelangt; endlich e) dem als Nachmann Gestellten und als solchen Vorgemerkten, sobald derjenige, wegen dessen Abwesenheit die Stellung des Nachmannes stattfand, binnen vier Monaten — vom Tage der Stellung gerechnet — in das Heer eintritt. Wurden in einem Losungsbezirke mehrere Nachmänner für abwesende Stellungspflichtige gestellt und als solche vorgemerkt, so hat bei dem innerhalb vier Monaten erfolgenden nachträglichen Eintritte eines dieser Stellungspflichtigen in das Heer derjenige Nachmann auf die Entlassung Anspruch, welcher mit der höchsten Losnummer eingereiht worden war.

§. 43. In den Fällen a) und c), vorausgesetzt, daß zugleich außer Zweifel gestellt wird, die Untauglichkeit habe bereits zur Zeit der Einreihung bestanden, ist, wenn drei Monate seit derselben nicht verflossen sind, der nächste Taugliche, welcher früher als überzählig entfallen war, zu stellen. Findet die Entlassung jedoch erst nach drei Monaten statt, so ist dieser Ersatz bei der nächsten Heeresergänzung zu leisten. Diejenigen, welchen bei solchen Stellungen ein Verschulden zur Last fällt, haben dem Staatsschatze für die auf den Entlassenen verwendeten Kosten einen Pauschalbetrag von einundzwanzig Gulden ö. W. zu erlegen und unterliegen überdieß der besonderen Ahndung, welche sie nach dem Strafgesetze oder den Dienstesvorschriften zu treffen hat. Dem durch eine ungesetzliche Stellung ohne eigenes Verschulden zu Schaden Gekommenen steht der Ersatzanspruch gegen die Schuldtragenden frei. In allen sonstigen Fällen der Entlassung wird weder ein Ersatz für den Mann, noch ein Ersatz von Kosten an den Staatsschatz in Anspruch genommen.

§. 44. Wenn ein zu der ersten und zweiten oder zu den aufgerufenen höheren Altersklassen Gehörender eine Reise, zu welcher er nach den bestehenden Paßvorschriften eine Reisebewilligung bedarf, ohne diese Bewilligung unternimmt, so verliert er die Vortheile der Reihung nach den Altersklassen und dem Lose, und wird für den Losungsbezirk, in welchem er aufgegriffen wurde, gestellt. Ein Stellungspflichtiger, welcher die im §. 7 angeordnete Meldung seines Aufenthaltes an den Gemeindevorstand zu machen unterließ, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, wird für dieses Versäumniß ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung mit einer dem Armenfonde zufallenden Geldstrafe bis 100 fl. ö. W., oder sollte er selbe zu erlegen außer Stande sein, mit Verhaft bis zur Dauer eines Monats bestraft. Wer sich mit Uebertretung des im §. 8. enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird in seiner Altersklasse ohne Losung gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber nach den Bestimmungen des §. 35 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken und des §. 507 des allg. Strafgesetzes bestraft. Gegen diejenigen,

welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Armenfonde zufallende Geldstrafe bis 100 fl. ö. W. oder nach Umständen Verhaft bis zur Dauer eines Monats zu verhängen, falls sie nicht als im Staatsdienste stehend, nach den Dienstvorschriften zu behandeln sind.

§. 45. Wer zum Erscheinen vor der Stellungskommission verpflichtet ist, und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, wird als stellungsflüchtig, wer ihm hierbei wissentlich mithilft, als Mitschuldiger an der Stellungsflucht behandelt. Ein Stellungsflüchtiger, welcher diensttauglich erkannt wird, hat, ausgenommen, wenn er sein Ausbleiben rechtfertigen könnte, im Falle er freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Falle aber, daß er zwängsweise zur Stellung gebracht wurde, zwei Jahre über die ordentliche Dienstesdauer (§. 6) zu dienen. Wird ein Stellungsflüchtiger, welcher sich nicht rechtfertigen konnte, dienstuntauglich befunden, so trifft ihn Verhaft, im ersteren Falle bis vierzehn Tage, im letzteren Falle bis auf einen Monat. Hat aber der Stellungsflüchtige bereits das 36. Lebensjahr überschritten und kann er nicht nachweisen, daß er schon zur Zeit, wo er in die erste Altersklasse eintrat, dienstuntauglich gewesen ist, so wird er mit Verhaft bis auf sechs Monate bestraft. Der Stellungsflüchtige wird zur Ergänzung des Losungsbezirkes, in welchem er aufgegriffen wurde, gestellt. Mitschuldige an der Stellungsflucht werden mit Verhaft bis zu drei Monaten bestraft. Wer die Ergreifung eines Stellungsflüchtigen bewirkt, erhält durch die politische Landesstelle eine Belohnung im Betrage von 24 fl. ö. W. aus dem Staatsschatze gegen Ersatz aus dem Vermögen des Stellungsflüchtigen und der Mitschuldigen*).

§. 46. Ein nach dem Strafgesetze (§. 409 und 410) wegen Selbstverstümmlung Verurtheilter hat zwei Jahre über die gesetzliche Dienstesdauer (§. 6) zu dienen**).

66. Amtsunterricht zum Rekrutirungspatente vom Jahre 1858.

Die regelmäßige Entlassung aus dem Heere nach vollendeter Dienstzeit wird im Frieden nach folgenden Bestimmungen bewirkt:

Die Mannschaft, welche im nämlichen Solarjahre die gesetzliche achtjährige oder die strafweise verlängerte Liniendienstpflicht beendet, ist mit 30. Juni in die Reserve zu übersetzen und aus dieser nach weiteren 2 Jahren, ebenfalls mit 30. Juni aus dem Militärverbande zu entlassen. Der Reservepflicht unterliegen nicht: a) Reengagirte; b) Ausländer, die in den österr. Unterthansverband nicht aufgenommen worden sind; c) Soldaten, welche ohne Einrechnung einer strafweise verlängerten Dienstzeit durch 10 Jahre oder darüber in der Linie gedient haben. Diese sind auch, wenn sie es wünschen, nach beendigter gesetzlicher oder vertragsweise übernommener Verpflichtung unmittelbar aus dem Linienstande zu entlassen. Leute, die ohne reengagirt oder zu einer Strafdienstzeit verpflichtet zu sein, 9 Jahre in der Linie gedient haben, sind mit nur einjähriger Pflicht in die Reserve zu versetzen, wenn sie nicht ferner im Lokostande bleiben wollen. Reservemänner, die freiwillig zur Lokodienstleistung einrücken, dürfen vor Beendigung ihrer Reservepflicht nicht beurlaubt werden und sind mit dem Präsentirungstage aus dem Reserve- in den Linienstand zu übersetzen.

---

*) Die in den §§. 44 und 45 angedeuteten Strafverhandlungen, mit Ausnahme jener, welche nach dem St. G. den Gerichtsbehörden zukommen, und jener gegen Beamte sind von den betreffenden Bezirksbehörden zu pflegen (§. 112 des A. U.).

**) Bei den in den §§. 44 bis 46 Genannten findet die Stellung von Amtswegen statt (§. 95 des A. U.).

Wird die fortgesetzte Führung eines Mannes im Stande seines Truppenkörpers — wegen ihm verliehener provisorischer Zivilbedienstung oder aus anderen Gründen — speziell angeordnet, so ist derselbe in den Reservestand nicht zu versetzen, sondern bis zu seiner angeordneten definitiven Militärentlassung — als indisponibel — beurlaubt bis zur Einberufung zu führen. Wäre aber ein solcher Mann bei seiner provisorischen Anstellung bereits im Reservestande, so ist er in den Linienstand zurückzuversetzen. (§. 102 des A. U.)

Zu den gesetzwidrigen Stellungen gehören die Fälle: a) wenn ein Ausländer nicht als Freiwilliger eingereihet wurde; b) wenn ein Ausländer mit Verheimlichung dieses Umstandes freiwillig eintritt und zugleich sein Eintritt dem mit der Regierung seines Heimathlandes eingegangenen Kartel zuwider ist; c) wenn ein freiwillig Eingetretener vor zurückgelegtem 15. Lebensjahr eingereiht wurde, und er auch bei Entdeckung dieses Umstandes noch nicht in das 16. Lebensjahr eingetreten ist; d) wenn Jemand eingereiht wurde, welcher bereits eine höhere geistliche Weihe empfing oder ein lebenslängliches oder ein zwar lösliches aber noch geltendes Gelübde in einem kirchlich genehmigten Orden abgelegt hat; e) wenn ein in Untersuchung oder in Strafverhaft stehendes Individuum gestellt wurde; f) wenn ein nach der Losreihe Gestellter das zu einer solchen Stellung gesetzliche Alter (§. 3 des Gesetzes) noch nicht erreicht oder bereits überschritten hat, oder wenn ihm auf seine Beschwerde von der Landesstelle ein Befreiungstitel zuerkannt wurde. Eine sonstige Irrung oder Täuschung, z. B. rücksichtlich des Namens, der Heimath u. s. w., ferner die versäumte rechtzeitige Geltendmachung eines Befreiungsanspruches, machen die Stellung nicht zu einer gesetzwidrigen; wohl können sie aber auch nicht den eigentlich Verpflichteten vom Eintritte überheben, weil Stellvertretung im Privatwege außer unter Brüdern (s. M. Vdg. vom 23. Juni 1860, R. G. B. Nr. 158, A. V. B. Nr. 154) nicht gestattet ist.

Jene Behörde, bei welcher eine gesetzwidrige Stellung entdeckt oder angezeigt wird, hat hierüber die Erhebungen zu veranlassen, die Beweisdokumente einzuholen und die Verhandlung an die vorgesetzte Behörde zu leiten. Wird der gesetzwidrig Gestellte aus dem Militärverbande entlassen, so hat derjenige Losungsbezirk, für welchen die Stellung stattgefunden hat, je nach dem die Entlassung des gesetzwidrig Gestellten und die Verhaftung seines Ersatzmannes zum Eintritte noch innerhalb dreier Monate vom Tage der Stellung des Erstern geschehen kann oder nicht, den Ersatzmann sogleich oder erst bei der nächsten Heeresergänzung zu stellen und die Schuldtragenden haben dem Staatsschatze (Militärfondc) für die auf den Entlassenen verwendeten Kosten einen Pauschalbetrag von einundzwanzig Gulden ö. W. zu erlegen. (§. 104 des A. U.)

Wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in das Heer ohne vorläufige Beistimmung seines Vaters oder Vormundes stattgefunden hat, so ist ein solcher Minderjähriger auf rechtzeitiges Anlangen des Vaters oder des Vormundes über Entscheidung der Personalinstanz des Vaters und bezüglich des vormundschaftlichen Gerichtes zu entlassen. Ein Ersatz für den Entlassenen findet ebenso wenig statt, als ein Ersatz von Handgeld, Montur oder sonstigen Kosten. (§. 105 des A. U.)

67. Vdg. des A. O. K. v. 14. Septbr. 1858, Abth. 4, Nr. 1786, A. V. B. Nr. 43, R. G. B. Nr. 152.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. E. vom 10. Septbr. d. J. anzuordnen geruhet, daß von nun an das dem gesetzlichen Vertreter eines ohne seine Zustimmung freiwillig in den M. Stand eingetretenen Minderjährigen zustehende Reklamazionsrecht, wenn letzterer wegen eines M. Verbrechens oder Vergehens in gerichtlicher Untersuchung sich befindet, erst nach vollzogener

Strafe wirksam sein soll, und daß selbst auch die Entlassung eines vorschriftwidrig und ungiltig zum Militär imperativ Gestellten, im Falle er wegen eines M. Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen wurde, dann nicht vor vollstreckter Strafe erfolgen darf, wenn die ungiltige Assentirung desselben durch sein eigenes sträfliches Verschulden erfolgt ist.

§. 215.

68. Gebühren-Rgl. v. J. 1858. Taglia für Deserteure.

§. 332. Für jeden eingebrachten Deserteur aus dem Stande der Armee gebührt dem Einbringer — insoferne ihm überhaupt ein gesetzlicher Anspruch darauf zusteht — die Deserteurs-Taglia, es wäre denn, daß der Deserteur sich selbst freiwillig gemeldet und in Folge dessen die Einbringung statt gefunden hätte, in welchem Falle die Taglia nicht gebührt.

Gesetzlichen Anspruch auf die Taglia haben mit Ausnahme der Gendarmerie und M.-Polizeiwachmannschaft und der derselben zugetheilten Assistenzmannschaft, dann mit Ausnahme der M. Urlauber und außer Aktivität stehenden Reservemänner — bloß Individuen des Zivilstandes.

Für Absentirer, welche zum Mannschaftsdienststande gehören, für entwichene M. Kerkersträflinge und für entflohene feindliche Kriegsgefangene gebührt dem Einbringer die Taglia, gleich wie für Deserteure — für die eingebrachten Urlauber und Reservemänner jedoch nur dann, wenn sie nach dem M. Strafgesetze als wirkliche Deserteure zu betrachten sind. Wurde der eingebrachte Deserteur vom Einbringer getödtet, so gebührt diesem letzteren keine Taglia. Wird ein Deserteur mit oder ohne Pferd durch Leute der Gendarmerie oder Polizeiwachmannschaft oder durch der Gendarmerie oder Polizei zugetheilte M. Assistenzmannschaft eingebracht, so gebührt den Einbringern die Taglia von acht Gulden; jedoch ist für sie der Anspruch hierauf dadurch bedingt, daß die Arretirung des Deserteurs ohne einen besonderen Befehl hiezu, und aus eigenem Eifer geschehen sein muß, den einzigen Fall ausgenommen, der Deserteur würde binnen 24 Stunden nach Erlaß des Arretirungsbefehles zur Haft gebracht. In gleichem Ausmaß gebührt die Taglia den M. Urlaubern und außer Aktivität stehenden Reservemännern, im Falle der Ergreifung und Einlieferung eines Deserteurs.

Erfolgt die Einbringung durch Zivilpersonen, so gebührt denselben für jeden eingebrachten Deserteur die Taglia von Vierundzwanzig Gulden, welche ihnen auch für die bloße Anzeige eines Deserteurs zu erfolgen ist, sobald sie die Einbringung desselben wirklich zur Folge hatte. Für die Einbringung eines Deserteurs sammt Pferd gebührt den Zivilpersonen die Taglia von vierzig Gulden.

Wirkliche Staatsbeamte haben auf die Deserteurs-Taglia keinen Anspruch. Den Individuen der k. k. Finanzwache, der Gewölbwachen, dann dem — den k. k. Polizei-, politischen und den städtischen Behörden unterstehenden — minderen Aufsichtspersonale hingegen gebührt die Taglia in demselben Betrage unter derselben Bedingung, wie der Gendarmerie und Polizeiwachmannschaft. Haben an der Einbringung eines Deserteurs mehrere Individuen theilgenommen, so ist die Taglia jenen von ihnen, welchen auf die Tagliagebühr ein gesetzlicher Anspruch zusteht, zu gleichen Theilen und zwar nach dem höhern Ausmaß zu erfolgen, wenn sie nur einem der Theilnehmer in dieser Ausmaß gebührt.

Die Erfolglassung der Taglia hat auf Grundlage des gerichtlich erhobenen und bestätigten Thatbestandes stets ohne Verzug zu geschehen.

Der Empfänger der höheren Tagliagebühr hat hievon alle — von der Anhaltung des Deserteurs bis zur Auslieferung desselben an das Militär oder

an eine Behörde — aufgelaufenen Verpflegs-Transports — und sonstige Einbringungskosten zu bestreiten; in Einbringungsfällen hingegen, in welchen die mindere Tagliagebühr oder gar keine Taglia erfolgt wird, werden diese Kosten vom Aerar insbesondere vergütet.

Die Ausmaß und Gebührlichkeit der Taglia für einen vertrags- (kartel-) mäßig ausgelieferten Deserteur bestimmen die mit den auswärtigen Staaten wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure bestehenden Verträge (Kartele). Wird aber ein inländischer Deserteur von einem fremden Staate, mit welchem ein solches Uebereinkommen nicht besteht, ausgeliefert, so haben die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphs als Richtschnur zu dienen.

69. Vdg. des A. O. K. v. 11. Juni 1855, S. III. Abth. 8, Nr. 3116, s. auch v. 9. Septbr. Nr. 5118.

Ueber Antrag des k. k. Gen. Konsulats in Serajewo ist das k. k. Min. d. Aeußern mit der obersten Polizeibehörde übereingekommen, daß den von diesem Gen. Konsulate sowohl als auch von dessen unterstehenden Konsularagenzien zu Stande gebrachten paßlosen k. k. Unterthanen bei erwiesener Mittellosigkeit vom Tage der Zustandebringung bis zur Uebergabe an der nächsten Einbruchsstazion unserer Grenze täglich 10 kr. zur Verpflegung aus der Kasse des erwähnten Gen. Konsulates verabreicht und der Ersatz der derartig vorgeschossenen Beträge durch das Gen. Konsulat auf den betreffenden Perzipientenquittungen von den kompetenten Zivilbehörden eingebracht werde.

Von dieser Verfügung findet das A. O. K. auch auf die von den oberwähnten Kons. Behörden in Bosnien zu Stande gebrachten österr. Deserteure oder sonstige flüchtige zum M. Grenzverbande gehörige Individuen analoge Anwendung zu machen, wornach auch diesen bei erwiesener Mittellosigkeit die oben festgesetzte Verpflegung täglicher 10 kr. bis zur Uebergabe an der nächsten Einbruchsstazion der österr. Grenze aus den Kassamitteln der Kons. Behörden erfolgt und die Vergütung dieser Vorschüsse gegen Einsendung der Perzipientenquittungen aus dem M. Fonde geleistet werde.

Doch ist dafür Sorge zu tragen, daß derlei Vorschüsse von den nicht zum aktiven M. Stande gehörigen Grenzindividuen, insoweit sie ein eigenthümliches Vermögen besitzen sollten, durch den betreffenden Grenz-Truppenkörper wieder eingebracht und dem M. Fonde rückvergütet werden.

§. 225.

70. Gebühren-Regl. v. J. 1858.

§. 233. Für die Entdeckung des Deserzionskomplotes gebührt denjenigen Individuen, welchen zu Folge des §. 232 für die Einbringung eines Deserteurs der Anspruch auf die Tagliagebühr zusteht, das Deserzionskomplot-Entdeckungsdouceur im Betrage von 36 fl.

Entdecken Mehrere zugleich ein solches Komplot, so erhält jeder der Anspruchsberechtigten einen gleichen Antheil an dem Douceur.

Die Erfolglassung des Douceurs hat jedoch erst dann statt zu finden, wenn das entdeckte Komplot durch die kriegsrechtliche Untersuchung vollkommen konstatirt ist.

Dem Anzeiger eines stattgehabten Versuches der Verführung von Soldaten zum Treubruche ist — nach Herstellung des Beweises über die Wahrheit der vorgebrachten Anzeige durch die M. Gerichtsbehörden — eine Prämie von 200 fl. auszuzahlen.

§. 231 und 233.

71. Vdg. des A. O. K. v. 12. Dezbr. 1856, S. I. Abth. 2, Nr. 3115.

Ueber die Frage, in welchen Fällen die Berauschung eines Gendarmen im Dienste als das Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste nach den §§. 231 und 233 zu behandeln und zu bestrafen sei, findet das A. O. K. folgende Belehrung zu erlassen:

Der §. 43 des organ. Gesetzes für die Gendarmerie verordnet, daß die Gendarmen, sobald sie, sei es in ganzen Abtheilungen oder auch nur einzeln ausrücken, oder bei irgend einer Gelegenheit öffentlich erscheinen, oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu einer Dienstverrichtung veranlaßt sind, stets als im wirklichen Wachdienst stehend anzusehen seien.

Wenn nach dieser klaren Bestimmung über die Bedeutung dessen, was öffentliches Erscheinen des Gendarmen oder eine im Interesse der öffentlichen Sicherheit unternommene Dienstverrichtung sei, noch ein Zweifel bestehen könnte, so finden die M. Gerichte im Kapitel der Instrukzion für die Gendarmerie vollkommene Aufklärung.

Sobald ein Gendarm in einem solchen Dienste sich berauscht, oder durch Trunkenheit zur Verrichtung eines solchen Dienstes sich unfähig macht, begeht derselbe nach §. 230 ein M. Verbrechen, und unterliegt im ersten Falle der Behandlung nach §§. 231 und 232, im letztern aber nach §§. 233 und 234.

Daraus folgt von selbst, daß Trunkenheitsfälle, die in anderen als den bezeichneten Verrichtungen begangen werden, als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen sind, je nachdem hiebei die in den §§. 268 und 669 lit. g. vorgesehenen Bedingungen eintreten.

Wann die Gerichte in derlei Fällen auf die Ausstoßung des Sträflings aus der Gendarmerie zu erkennen haben, ist aus §. 89 des organ. Gesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des M. St. G. B. zu entnehmen.

§. 268.

72. Vdg. des A. O. K. v. 12. Juni 1857, Abth. 2. Nr. 808.

Ueber die Anfrage, ob sich der zu was immer für einem Dienste außer dem Wachdienste Befehligte nach §. 268 M. St. G. B. eines Verbrechens oder Vergehens schuldig mache, wenn er im Zustande der vollen Berauschung ein Vergehen begeht, wird erwiedert:

Der §. 268 verordnet, daß wenn Jemand, nachdem er zu was immer für einem Dienste außer dem Wachdienste befehligt worden, im Zustande der vollen Berauschung eine Handlung begangen hat, die sonst nach den Bestimmungen der §§. 7 und 797 zu bestrafen sein würde, derselbe zum Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahr zu verurtheilen ist. Dieser Paragraph bedient sich nur des allgemeinen Ausdrucks „eine Handlung", ohne zu bestimmen, daß diese Handlung ein Verbrechen sein müsse oder auch nur ein Vergehen sein könne. Der §. 7, worauf sich das Gesetz bezieht, spricht aber sowohl von Verbrechen als Vergehen.

Wenn daher erklärt werden will, ob sich der obige allgemeine Ausdruck: „Handlung", auf Verbrechen und Vergehen zugleich, oder nur auf die ersteren bezieht, so muß auf den nächstfolgenden §. 269 gesehen werden, wo es im Absatz g heißt, daß derjenige, der sich im Dienste berauscht und in diesem Zustande nicht eine Handlung begeht, die bei vorhandenem Bewußtsein als Verbrechen zu bestrafen wäre, nur eines Vergehens sich schuldig mache. Aus der Zusammenhaltung der §§. 268 und 269 fließt daher, daß ein Mann mit der im §. 268 bestimmten Strafe nur dann belegt werden kann, wenn er im Zustande der vollen Berauschung ein Verbrechen, dagegen nach Vorschrift

der §§. 269 und 270 zu bestrafen sei, wenn er während einer solchen Berauschung ein Vergehen verübt hat.

§. 286.

73. Vdg. des A. O. K. v. 20. Jänner 1857, S. I, Abth. 2, Nr. 117.

In Betreff der Anwendbarkeit der §§. 286 und 288 M. St. G. B. auf die Mannschaft der Gendarmerie findet das A. O. K. Folgendes zu verordnen.

Nach den Bestimmungen des organ. Gesezes für die Gendarmerie leistet das Aerar in den meisten Fällen die erste Einlage*) in die Masse und alle monatlichen Masse-Pauschalgelder.

Eine Auszahlung aus dem Masseantheile des Mannes an denselben ist an die im 2. Absatze des §. 74 des o. G. vorgeschriebene Bedingung geknüpft, und in den Fällen des §. 75 desselben Gesezes verliert der Mann den Anspruch auf seinen Masseantheil gänzlich.

Der Gendarm ist daher weder der ausschließliche Eigenthümer des Masseantheiles, noch ist er in der Ausübung seines ihm darauf zustehenden Eigenthumsrechtes unbeschränkt und kann damit nach §. 364 des a. b. G. B. nicht nach Willkür, sondern nur nach Zulassung des Gesetzes verfügen; hieraus folgt, daß bei einem Gendarm jeder Verkauf von Montur und Rüstungssorten, so lange dieselben nicht in sein unbeschränktes Eigenthum übergeben, ebenso wie bei jedem Soldaten anderer Truppenkörper unstatthaft ist. Nachdem überdieß aus den Eingangsworten des §. 286 des M. St. G. klar zu entnehmen ist, daß der Zweck, der gegen die Veräußerung oder vorsätzliche Vernichtung der Monturs- und Rüstungssorten angedrohten Strafe nicht nur darin besteht, das Aerar vor Schaden zu schützen, sondern auch darin, daß der Mann sich durch derlei Handlungen nicht dienstunfähig mache, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gendarme, der sich einer solchen Handlung schuldig macht, nach §. 288 des M. St. G. zu bestrafen ist.

74. Gebühren-Regl. v. J. 1858.

§. 81. Den Stabshornisten bei den Armee-Kommanden und den Gesellen der Verpflegsbranche gebührt statt der Natural-Montur ein Montursgeld, welches für dieselben im Frieden und in der Bereitschaft mit jährlichen 25 fl. 20 kr., im Kriege mit jährlichen 36 fl. pr. Kopf bemessen ist. Die Gebühr der Montursgelder besteht auch für die als Lehrer, Reitlehrgehilfen zur Inspekzion und Manipulazion im Stande der M. Bildungsanstalten befindlichen Feldwebel, Feuerwerker und Wachtmeister mit dem Betrage jährlicher 142 fl.

§. 82. Für die Diener der sämmtlichen Stabsoffiziere, dann der isolierten Offiziere, M. Parteien und Beamten gebührt ein jährliches Monturs-geld von 18 fl.

Der Empfänger dieses Monturgeldes ist verpflichtet, den Diener hiefür vorschriftmäßig zu bekleiden.

§. 228. Stabsoffiziere (mit Ausschluß der Kavallerie), welchen des Dienstes wegen die Unterhaltung eigener Pferde obliegt, haben das Recht, die Beistellung eines bereits gerittenen Mannschaftsdienstpferdes aus dem Stande der Kavallerie, — Oberoffiziere vom Hauptmanne oder Rittmeister

*) Mit a. h. E. v. 15. Juli 1854 (Erlaß der obersten Polizeibehörde v. 19. Juli R. G. B. Nr. 195) haben Se. Majestät zu gestatten geruht, daß für den aus dem Zivile assentirten Gendarmen, so wie für den aus der Armee in die Gendarmerie transferirten Supplenten die erste Massaeinlage vom Aerar bestritten werde.

abwärts, welche Pferde unterhalten müssen, haben das Recht die Beistellung einer Remonte gegen Ersatz des Remontenpreises anzusprechen. — Derlei an Stabs- oder Oberoffiziere überlassene Pferde, beziehungsweise Remonten, übergehen erst nach Ablauf einer Zeitfrist von drei Jahren in das unbeschränkte Eigenthum der hiemit betheilten Individuen, und dürfen vor Ablauf dieser Frist, wenn sie der Individualität nicht entsprechen, unter gleichzeitiger Anzeige an das A. O. K. nur wieder an solche Offiziere verkauft werden, welche auf die Betheilung mit einer Remonte, resp. mit einem Kavalleriepferde, gesetzlichen Anspruch haben. Kavallerieoffiziere dürfen die gegen Erlag des Remontenpreises zugewiesenen und als geeignet wirklich übernommenen Pferde vor Ablauf von 3 Jahren an andere Offiziere nicht verkaufen.

75. Vdg. des A. O. K. v. 19. Jänner 1856, S. III. Abth. 6, Nr. 1613.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, nach welchem Maßstabe der Ersatz für ärarische Monturs- und Rüstungsstücke, welche nicht mehr ganz neu waren, in gerichtlichen Straffällen zu bemessen sei, findet das A. O. K. zu bestimmen, daß in Fällen, wo es sich um die Ersatzleistung für nicht ganz neue Monturs- und Rüstungssorten handelt, diese allgemein als altbrauchbare anzunehmen, und demnach die dafür zu leistende Entschädigung mit zwei Drittheilen des tarifmäßigen Porzionenwerthes für die Truppen, welche einen Verlust erleiden, und so auch mit zwei Drittheilen des Beköstigungsgeldwerthes mit Inbegriff der Regiekosten für das Aerar zu berechnen *).

Für die Pauschal-Entschädigung in Deserzionsfällen bleibt das hierüber bestehende Gesetz (s. 59) maßgebend.

§. 294.

76. Vdg. des A. O. K. vom 30. Mai 1857, Abth. 4, Nr. 671.

Sowol aus dem Wortlaute und Sinne des §. 294 des M. St. G. B. als aus dessen Zusammenhaltung mit dem nachfolgenden §. 295 geht hervor, daß bei einem Manne des streitbaren Standes, der sich des Verbrechens der Selbstbeschädigung in der Art schuldig gemacht hat, daß er zu gar keiner Dienstleistung bei seinem Truppenkörper verwendbar befunden wird, eine Surrogirung der Kerkerstrafe durch körperliche Züchtigung auch selbst in dem Falle nicht in Anwendung treten könne, wenn der Straffällige zu dem im §. 294 des M. St. G. B. ausgemessenen mindesten Grade der Freiheitsstrafe verurtheilt worden wäre.

Selbst im Gnadenwege ist die Surrogirung der Kerkerstrafe in eine Leibesstrafe ausgeschlossen.

S. auch Anm. ** bei Z. 7, S. 4, Z. 31 und 58.

§§. 300—303 (12. Hauptst.).

77. Vdg. des A. O. K. v. 14. März 1856, S. I, Abth. 2, Nr. 640.

Die in diesem Hauptstücke aufgeführten Handlungen sind bloß als Verbrechen anzusehen. (Hienach das hinausgegebene Formular der sum. Uebersichten zu rektifiziren).

---

*) Unterm 1. Okt. 1858, Abth. 17, Nr. 4056 wurde ein neuer Beköstigungs-tarif über Montur- und Rüstungsporzionen hinausgegeben.

§. 334 a.

78. Vdg. des Just. Min. v. 4. März 1856, Z. 3642 zum §. 155 a. Ziv. St. G. B.*).

Derjenige, welcher gegen einen Anderen zwar nicht in der Absicht ihn zu tödten, aber in der eingestandenen oder nach den Bestimmungen des §. 1 des St. G. B. und §. 268 der Z. St. P. O. (s. Kommentar S. 12 Anm.) aus seiner Handlungsweise wie z. B. aus dem Umstande, daß er die Handlung mit einem solchen Werkzeuge und auf eine solche Art unternommen hat, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, zu folgernder Absicht handelt, einen der im §. 152 (§. 431 M. St. G. B.) erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, ist auch dann, wenn hieraus kein Erfolg von der im §. 152 vorausgesetzten Beschaffenheit, sondern nur eine leichte oder selbst gar keine wirkliche Beschädigung entstand, allerdings, sobald die übrigen Erfordernisse des Versuches eintreten, des versuchten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig zu erkennen.

§. 462, lit. f.

79. Vdg. des A. O. K. v. 1. Juni 1857, Abth. 4, Nr. 885.

Ueber die Frage: ob in den Fällen, wo nach dem M. St. G. B. §. 462 f) der Diebstahl an Holz, wenn er über 5 fl. beträgt, in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Beschädigung derselben zum Verbrechen wird, außer der im Kriminalwege zu verhängenden Freiheitsstrafe auch die Zahlung der ausgemittelten Wald- und Straftaxe stattzufinden habe, wird verordnet, daß in Gemäßheit des letzten Absatzes im §. 50 des M. St. G. B. durch die gerichtliche Behandlung von Waldfreveln die Verbindlichkeit zum Erlage der Straftaxe, wie sie in der Forstinstrukzion für die M. Grenze v. J. 1839 vorgeschrieben ist, nicht beirrt werde, daß jedoch in den gerichtlichen Straferkenntnissen bloß auf den Ausspruch der in dem M. St. G. B. bestimmten Strafe und den zu leistenden Schadenersaz sich zu beschränken, die Bestimmung über die zu entrichtende Straftaxe und deren Hereinbringung dagegen den administrativen Behörden zu überlassen sei.

§. 465 —c.

80. Vdg. des A. O. K. v. 8. Dezbr. 1856, S. 1, Abth. 2. Nr. 2968.

Ueber die Anfrage, ob der Fall, wo ein Soldat dem andern Ausrüstungsgegenstände oder sonstiges in des Letzteren Innehabung befindliches Aerarialgut entwendet, unter den Absatz c des §. 465 des M. St. G. zu subsumiren komme, findet das A. O. K. Folgendes zu verordnen: Wenn ein Soldat dem Andern die im §. 464 lit. a und b des St. G. B. erwähnten Aerarialgegenstände mit Einschluß der im Gebrauche des Mannes stehenden Montursforten entwendet, so ist der Diebstahl an diesen ärarischen Sachen, insolange sie nicht in besonderen Fällen Eigenthum des Mannes geworden sind, nicht nach §. 465 lit. c, sondern nach §. 464 lit. a und b zu beurtheilen.

§. 466, lit. d.

81. Entscheidung des ob. M. Gerichtshofes v. 10. Septbr. 1856, F. 877.

Die Anfrage, ob im Falle des Absatzes d des §. 466 des M. St. G. B. auch dann ein Verbrechen vorhanden sei, wenn der Thäter nur einmal gericht-

*) Obschon dieser Erlaß den M. Behörden nicht publizirt ist, glaubte ich ihn dennoch als eine Erläuterung aufnehmen zu sollen.

lich und einmal disziplinariter oder nur zweimal im Disziplinarwege Diebstahlshalber bestraft worden ist, wird dahin entschieden, daß der Diebstahl im obigen Falle zum Verbrechen werde, wenn der Thäter schon zweimal Diebstahlswegen, es mag gerichtlich oder im Disziplinarwege geschehen sein, bestraft worden ist*).

§. 468 und 469.

82. Vdg. des A. O. K. v. 25. Juli 1856, S. 1, Abth. 2, Nr. 2591, A. V. B. Nr. 38 (Vdg. des Just. M. v. 13. Juli 1856, R. G. B. 103), Erläuterung der §§. 468 und 469 des M.- und §§. 178 u. 179 des Ziv. St. G. B. über die Bestrafung des Verbrechens des Diebstahls.

a) Der im 2. Absatz des §. 468 bestimmte höhere Strafsatz des schweren Kerkers von 1—5 Jahren ist auf das Verbrechen des Diebstahls nicht nur dann anzuwenden, wenn zwei oder mehrere solche Umstände zusammentreffen, welche den Diebstahl nach Vorschrift der §§. 459—466 zum Verbrechen machen, sondern auch dann, wenn das Verbrechen des Diebstahls von allgemein erschwerenden Umständen der in den §§. 111 bis 113 des M. St. G. erwähnten Art überhaupt begleitet ist, und in dem einen oder anderen Falle die vorhandenen Erschwerungsumstände in Entgegenhaltung der etwa vorhandenen Milderungsumstände im Sinne des §. 116 als überwiegend erscheinen.

Auch kann, sobald die überwiegenden Erschwerungsumstände die Anwendung des höhern Strafsatzes begründen, von der Anwendung des §. 125 auf einen solchen Fall weiter keine Rede sein.

b) In jenen Fällen des §. 469, in welchen der Diebstahl schon an und für sich als Verbrechen erscheint, mithin im Falle des Belaufes der Summe des Gestohlenen über 300 fl. (§. 459), im Falle der bei der Betretung angewendeten wirklichen Gewalt, oder gefährlichen Drohung gegen eine Person, um sich im Besitze des Gestohlenen zu erhalten (§. 461 b.), oder des zur Gewohnheit gewordenen Diebstahls (§. 465 a.) ist die im §. 469 festgesetzte Strafe des schweren Kerkers von 5—10 Jahren auch dann anzuwenden, wenn kein anderer Umstand hinzukommt, welcher die That zum Verbrechen eignet.

Auf den im §. 469 bezeichneten Fall der Verübung des Diebstahls mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist findet diese Strafe nur dann Anwendung, wenn die That überhaupt unter solchen Umständen begangen wurde, welche dieselbe nach den allgemeinen Bestimmungen (459—466) zum Verbrechen machen.

§. 472.

83. Gebühren-Regl. v. J. 1858.

§. 180. Die Pauschgelder sind insgesammt Konkretualausmaßen und gehören den Unterabtheilungen der Truppen und Branchen als Körper betrachtet.

---

*) In der hofkr. Vdg. v. 20. Juli 1842 C. 857 (s. Kom. S. 389, d) war ausgesprochen, daß die Disziplinarstrafe nicht zu rechnen sei. Unter der Voraussetzung, daß wirklich ein Diebstahl, und nicht etwa eine Veruntreuung vorlag (hauptsächlich der Unterschied zwischen diesen beiden Verbrechen wird öfter nicht richtig aufgefaßt, zuweilen aber auch Diebstahl mit Betrug verwechselt) läßt sich gegen obige den M. Gerichtsbehörden als Norm dienende Erläuterung nichts einwenden, allein da sie den Zivilstrafgerichten nicht publizirt wurde, so wäre wohl, um ungleichförmige Entscheidungen zu verhindern, im Einvernehmen mit dem Justizministerium die vereinbarte Erläuterung auch den Zivilstrafgerichten kundzumachen.

Die Unterabtheilungspauschgelder erheischen eine Konkretualwirthschaft und unterliegen nach dem Empfange zwar keiner weiteren Verrechnung gegen das Aerar; ein jeder Abtheilungskommandant hat aber über Empfang und Ausgabe an den betreffenden Pauschgeldern eine genaue Vormerkung zu führen, um sich über seine Gebahrung auszuweisen und bei einem Kommandowechsel den Geldrest an den Nachfolger im Kommando übergeben zu können.

84. Monturs-Gebahrungs- und Verrechnungsinstrukzion vom Jahre 1854.

§. 114. Dem Unterabtheilungskommandanten obliegt die Betheilung der Mannschaft seiner Unterabtheilung mit den der Adjustirungsvorschrift gemäß erforderlichen Monturs- und Rüstungsstücken und wird ihm lediglich mit der im §. 58 und im Schlußsatze des §. 214 ausgesprochenen Beschränkung, die diesfällige innere Wirthschaft im weitesten Umfange mit dem ausdrücklichen Bemerken anheim gegeben, daß die ärarischen Sorten den Unterabtheilungen zur innern Oekonomie zwar gänzlich überlassen bleiben, aber in allen Stadien des Gebrauches bis zur völligen Unbrauchbarkeit stets ein Eigenthum des Aerars bilden, und von jedem Verkehre ausgeschlossen sind (dasselbe ist auch im §. 28 ausgesprochen).

§. 558.

85. Vdg. des A. O. K. v. 13. Novbr. 1857, Abth. 4, Nr. 1697. (auf Grundlage der Just. M. Vdg. v. 8. Juni 1857, Nr. 114, R. G. B.)

Das A. O. K. findet in Betreff der Winkelschreiber in der M. Grenze Folgendes zu verordnen:

§. 1. Als Winkelschreiber ist in der M. Grenze anzusehen:

a) wer ungeachtet ihm durch das Gesetz überhaupt und insbesondere durch die zuständige Behörde die Parteien-Vertretung verboten ist*), in was immer für gerichtlichen Angelegenheiten im Namen einer Partei einschreitet oder Eingaben für sie verfaßt;
b) wer bei Eingaben, die er erlaubter Weise für eine Partei verfaßt, seinen Namen als Verfasser und seinen Aufenthaltsort beizusetzen unterläßt;
c) wer, ohne von den zuständigen Behörden berechtigt zu sein, es zu seinem Geschäftsbetriebe macht, Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in- oder außer Streitsachen für Parteien zu verfassen oder als Bevollmächtigter derselben bei Gericht einzuschreiten, es möge der Bezug eines Entgeldes hiebei erwiesen sein oder die gewinnsüchtige Absicht auch nur aus der Menge der verfaßten Rechtsurkunden oder Eingaben, aus häufigen Einschreitungen in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten, aus der Beibringung verstellter Zessionen oder aus andern Umständen mit Grund zu folgern sein.

§. 2. Die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Winkelschreiber steht der Personalinstanz desselben zu, an welche daher von jenem Gerichte, bei welchem eine von demselben verfaßte Rechtsurkunde oder Eingabe überreicht wurde, zu diesem Zwecke die Mittheilung zu machen ist.

§. 3. Die Untersuchung hat bei den Kommunitäts-Magistraten in der Art, wie in sonstigen Straffällen zu geschehen, über die geschlossene Unter-

---

*) Die M. App. Vdg. vom 21. Juni 1821, Nr. 5801 bestimmt, daß es allen in der Grenze wohnenden Parteien frei stehe, sich schriftliche Gesuche und Beschwerden an die vorgesetzten Stellen durch wen immer, mit Ausnahme der Offiziere, Beamten und Auditore verfassen und an die betreffenden Stellen gelangen zu lassen, daß aber auf jedem Gesuche der Name und Aufenthaltsort des Verfassers erscheinen müsse.

suchung ist in der Rathssitzung Vortrag zu halten und hierüber nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei den übrigen Grenz-M.-Gerichten ist die Untersuchung und Aburtheilung durch eine Kommission, bestehend aus einem Auditor und 2 Offizieren vorzunehmen, und das über Abstimmung ausgefallene Erkenntniß dem Gerichtsherrn zur Ratifikazion vorzulegen.

§. 4. Die Winkelschreiberei ist mit einer Geldstrafe von 5—20 fl. zu belegen, und bei Personen, wo eine solche nicht zulässig ist, Arrest von 24 Stunden bis 6 Wochen zu verhängen.

§. 5. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz steht dem Verurtheilten der Rekurs binnen 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung derselben an das höhere Gericht offen. Ist diese Frist verstrichen, so findet gleichwie gegen das diese Entscheidung bestätigende Erkenntniß des M. Appellazionsgerichtes keine weitere Beschwerde statt.

§. 561.

86. Vdg. des A. O. K. v. 5. Mai 1859, Abth. 4, Nr. 1826, A. V. B. Nr. 65, publizirt die Min. Vdg. v. 5. April 1859, R. G. B. Nr. 53, in Folge a. h. E. vom 1. April.

Wer eigenmächtig eine Religionsgesellschaft (Sekte), welche von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannt oder zugelassen ist, einführt oder einzuführen versucht, zu diesem Zwecke Bekenner anwirbt, Vorträge hält oder veröffentlichet, Versammlungen veranstaltet oder denselben beiwohnt oder was immer für eine dahin abzielende Handlung unternimmt, begeht dadurch, insoweit seine abzielende Handlungsweise nicht schon nach dem allg. St. G. als strafbar erscheint, eine Uebertretung, welche nach der Vdg. v. 30. Septbr. 1857 Nr. 198 R. G. B. zu behandeln ist*).

§. 589.

87. Erlaß des Justizministeriums vom 18. Oktbr. 1855, Z. 20664, an das O. L. G. in Temesvar).**

In Erledigung — — findet das Justizministerium dem k. k. O. L. G. zu bemerken, daß die eigenmächtige Verhaftnehmung von Seite eines Ortsvorstandes im Zusammenhalte der Vdg. v. 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96***) mit §. 331 Ziv. (§. 589 M.) St. G. B. allerdings auch dann, wenn sie nur aus Unkenntniß des Gesetzes oder einem anderen Verschulden des Vorstandes, wenn auch nicht aus böser Absicht erfolgt ist, die in diesem Paragraphe bezeichnete Uebertretung bildet, indem dann, wenn eine solche in böser Absicht verfügt wurde, dadurch schon das Verbrechen des §. 101 (Mißbrauch der Amtsgewalt §. 380 M. St. G. B.) begründet werden würde.

§. 620.

88. Vdg. des A. O. K. v. 31. August 1857, Abth. 4, Nr. 1587, A. V. B. Nr. 45.

Ueber den enstandenen Zweifel, ob die im §. 354 des allg. St. G. v. 27. Mai 1852 enthaltenen Bestimmungen über den unberechtigten Verkauf

---

*) Hienach hat eine Geldstrafe von 1—100 fl., oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen, und bei den der körperlichen Züchtigung unterliegenden Personen eine solche einzutreten. Bei Bestimmung der Strafe hat zur Richtschnur zu dienen, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als jene, welche die niedrigste sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des a. St. G. erlangt hätte.

**) Wird als Erläuterung des Gesetzes für analoge Fälle bei den M. Gerichten aufgenommen.

***) Vorschriften für die Vollstreckung der Verfügungen der polit. Behörden.

innerer oder äußerlicher Heilmittel auf zubereitete homöopathische Arzneien anwendbar seien, hat das k. k. Just. M. unterm 9. Aug. d. J. R. G. B. Nr. 151 folgende Erläuterung erlassen:

Auch der Verkauf zubereiteter homöopathischer Heilmittel ist außer den öffentlichen Apotheken und Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ohne von den Behörden hiezu ertheilte besondere Bewilligung unter den im §. 354 des St. enthaltenen Bestimmungen verboten.

Das den Aerzten und Wundärzten, welche sich der homöopathischen Heilmethode bedienen, eingeräumte beschränkte Befugniß der unentgeltlichen Selbstdispensazion nach dem Inhalte des Hoffzd. v. 9. Dezbr. 1846, J. G. S. Nr. 1007 erleidet durch die gegenwärtige Vdg. keine Veränderung.

Hievon werden sämmtliche M. Gerichte mit Bezug auf den §. 620 des M. St. G. B. und das hofkr. Reskript v. 31. Dezbr. 1846, N. 4331, womit der Inhalt des auf die a. h. E. v. 3. Dezbr. 1846 sich gründenden Hofkld. v. 9. Dezbr. 1846*) den M. Behörden bekannt gegeben wurde, zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständigt.

§. 678.

90. Vdg. des A. O. K. v. 10. Oktbr. 1856, S. III. Abth. 8, Nr. 5247.

Das A. O. K. findet festzusetzen, daß Selbstverstümmler aus dem nicht einrollirten Stande der M. Grenze, so ferne es deren hauswirthschaftliche Verhältnisse nach den Einrollirungsvorschriften zulassen, außerhalb der Grenzbezirke zum M. Dienste, zu welchem sie noch geeignet sind, um zwei Jahre länger zu verwenden sind, als die Dienstzeit bei den Feldbataillonen beträgt, welche sie sonst nach ihrer Altersklasse in ihrer Heimat zu vollstrecken gehabt hätten**).

91. Vdg. des A. O. K. vom 20. April 1859. Abth. 2, Nr. 2030, des A. V. B. Nr. 58.

1. Alle nach dem Strafgesetze verurtheilten Selbstverstümmler sind mit Beobachtung der Bestimmungen des §. 46 des Heeres-Ergänzungsgesetzes,

---

*) Dieses Hofdekret lautet:

In Betreff der einzuführenden Maßregel bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens haben Se. k. k. Majestät laut herabgelangter a. h. E. v. 5. d. M. Nachstehendes anzuordnen geruht:

Die gegen unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde, dann Kurpfuscherei überhaupt bestehenden Vorschriften haben auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden.

Die für diese Heilmethode erforderlichen Stammtinkturen und Präparate dürfen nur aus den Apotheken verschrieben werden, diese Arzeneien können aber sodann von der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten verdünnt und verrieben und ihren Patienten, jedoch unentgeltlich verabreicht werden; doch muß bei den Letzteren immer ein Arzneizettel, auf welchen die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben und diese Angabe mit der Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätigt ist, hinterlegt werden.

Wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Fakultät, sondern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnetere Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen, und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zu Grunde liegt, zu entscheiden.

**) Im Urtheile ist jedoch davon — als einer politischen Verfügung nichts zu erwähnen.

dann der §§. 95 und 96 des Amtsunterrichts (s. Z. 66) ohne Rücksicht auf ihre Tauglichkeit zum Heeresdienste zu assentiren.

4) Im Falle der von der Stellungskommission erkannten gänzlichen Untauglichkeit zu jedem Dienste im Heere ist der Selbstverstümmler zu assentiren und dessen Eintheilung in eine Disziplinarkompagnie bei dem vorgesetzten Landes-Generalkommando anzusuchen. — — Die wegen Mangel an Beweisen oder wegen Verjährung von dem Vergehen der Selbstverstümmlung Losgesprochenen dürfen nicht von Amtswegen gestellt werden.

§§. 780 und 781.

91. Ehegesetz v. 8. Oktbr. 1856, R. G. B. Nr. 185 für Katholiken.

§. 35. Die Uebertretung der in diesem Gesetze aufgestellten Eheverbote mit Ausnahme der im §. 11 erwähnten (Konsens der polit. Obrigkeiten und der Amtsvorsteher), rücksichtlich welcher sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen sein wird)*), ist sowohl an dem Hauptschuldigen, als an allen, welche hiezu in schuldbarer Weise mitgewirkt haben, mit denselben Strafen zu ahnden, mit welchen die Strafgesetze (§. 507 des allg., §§. 780 und 781 des M. St. G. B.) die Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe bedrohen, insofern nicht eine, schwererer Strafe unterliegende Handlung verübt wurde. S. auch bei Z. 65 den §. 44.

Zur Vdg. v. 10. März 1855, Präs. Nr. 486 (S. 573 des Kommentar, über die Substituirung der Leibesstrafen).

92. Vdg. des M. O. G. v. 16. November 1855, Nr. 12762.

In Erledigung des Berichtes vom — — womit die wider den Fuhrwesens-Gemeinen H. wegen Diebstahl bei dem Garnisons-Auditoriate zu — abgeführten Untersuchungs- und Kriegsrechtsakten mit der Frage vorgelegt wurden, ob die Strafe von 50 St. St. im vorliegenden Falle nicht gesetzwidrig erscheine? wird dem — — erwiedert, daß der §. 3 der Vdg. v. 10. März d. J. Nr. 486 offenbar nur die Vorschrift enthalte, wie sich bei der Substituirung der Strafe der St. St. statt des einfachen Kerkers, zu benehmen ist, weil der §. 4 dieser Verordnung besagt, daß, wenn die Strafe des schweren Kerkers durch körperliche Züchtigung ersetzt werden soll, die Anzahl der Streiche verhältnißmäßig höher zu bestimmen sei.

Nach §. 3 ist nämlich statt des Kerkers in einer nicht längeren Dauer als von sechs Monaten, höchstens auf 25, statt des Kerkers von sechs Monaten bis zu einem Jahr auf 25 bis 40, und statt des ein- bis fünfjährigen Kerkers auf 40 bis höchstens 75 St. St. zu erkennen.

Soll die Strafe des schweren Kerkers durch körperliche Züchtigung ersetzt werden, so ist nach §. 4 die Anzahl der Streiche verhältnißmäßig höher, jedoch in keinem Falle über 75 zu bestimmen, und nach Umständen, besonders wenn nach dem Gesetze fünfjähriger schwerer Kerker in Anwendung zu kommen hätte, mit der an dessen Stelle zu verhängenden Leibesstrafe, ein verschärfter, erst nach Vollzug der Letzteren auszustehender Verhaft im M. Gefängnisse von sechs Monaten bis längstens zu einem Jahre zu verbinden.

Wenn nun statt des schweren Kerkers, die Anzahl der Streiche verhältnißmäßig höher zu bestimmen, und nach Umständen, besonders aber,

*) S. Vdg. des Min. des Innern v. 28. Dezbr. 1852, R. G. B. v. J. 1853 Nr. 21.

wenn Stockstreiche statt des schweren Kerkers von fünf Jahren angewendet werden sollen, nebst 75 Stockstreichen auch noch auf eine Freiheitsstrafe zu sprechen ist, so sind auch statt des schweren Kerkers von sechs Monaten bis zu einem Jahr, die Streiche nicht wie statt des einfachen Kerkers in dieser Dauer zwischen 25 und 40 zu bemessen, sondern es kann auch auf 50 Stockstreiche erkannt werden.

93. Vdg. des A. O. K. v. 12. Jänner 1857, S. I. Abth. 2, Nr. 48.

Ueber die Anfrage, ob unter dem Ausdrucke „verschärften Verhaft im M. Gefängnisse" mit §. 4 der Präs. Vdg. v. 10. März 1855 schwerer Kerker zu verstehen sei, wird bestimmt:

Nachdem die erwähnte Bestimmung sich nicht des Ausdruckes „schwerer Kerker" bedient, somit die Absicht des Gesetzes unverkennbar ist, daß in dem angegebenen Falle eine mildere Verschärfung der Leibesstrafe, als solche durch den schweren Kerker bewirkt würde, einzutreten hat, nachdem ferner die beabsichtigte Verschärfung der höchsten Leibesstrafe, wenn solche durch schweren Kerker vollzogen würde, mit dem Schlusse des §. 40 des M. St. G. B. nicht im Einklange stünde, so kann auch der in dem §. 4 der angezogenen Präs. Vdg. vorkommende Ausdruck nicht anders verstanden werden, als daß der Sträfling nach ausgestandener Leibesstrafe noch im Stockhause, rücksichtlich Gemeindearreste während des im Urtheile ausgesprochenen Zeitraumes anzuhalten, und diese Haft durch Anlegung von Eisen oder in einer sonst gesetzlich zuläßigen Weise zu verschärfen sei.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß ein solcher Strafzusatz, sobald bei dem Vorhandensein erschwerender Umstände darauf erkannt wird, in dem betreffenden Urtheile mit keinem andern, als dem im obigen Reskripte enthaltenen Ausdrucke zu bezeichnen und zugleich die mit der Haft verknüpfte Verschärfung anzuführen sei.

94. Entscheidung des obersten M. Justizsenates vom 16. März 1858, Abth. 24, Nr. 156.

Da nach der Vdg. v. 12. Jänner 1859 S. I. Abth. 2, Nr. 48 das M. Gefängniß nur im verschärften Arreste zu bestehen hat, so ist auch der Gerichtsherr im Gnadenwege nicht berechtigt, diesen Zusatz der Freiheitsstrafe als Kerker zu verhängen.

95. Nachträge zum Preßgesetze (Kom. S. 585).

1. Min. Vdg. v. 5. Mai 1855, R. G. B. Nr. 71, über das unbefugte Halten von Leihbibliothen für die M. Behörden nach der Vdg. v. 20. März 1860, Abth. 4, Nr. 510, A. V. B. 13. St. Nr. 70, zum §. 6 und 27 der P. O.

2. Vdg. des A. O. K. v. 12. Septbr. 1859, Präs. Nr. 3386 untersagt die Veröffentlichung der M. Dienstbefehle durch die Presse.

3. M. Vdg. v. 27. Novbr. 1859, R. G. B. Nr. 212 (publ. v. A. O. K. unterm 7. Dezbr. 1859, Abth. 4, Nr. 2564, A. V. B. Nr. 185) zu den §§. 10, 22, 34—36, 39 und 40 der Pr. O. (bezieht sich im Absatze 3 auf die Verlautbarung von Dienstgeheimnissen und mit §. 4 auf solche unrichtige Mittheilungen, welche der Ehre der Person oder der öffentlichen Ruhe und Ordnung abträglich sind).

4. M. Vdg. der ob. Polizeibehörde v. 11. Dezbr. 1859, Nr. 8613 (publ. mit A. O. K. Vdg. v. 12. Dezbr. 1859, Abth. 4, Nr. 2658) wegen Beschlagnahme der Journale.

96. Nachträge zum Waffengesetze (Kom. S. 608).

1. Vdg. v. 20. August 1857, R. G. B. Nr. 159, zu den §§. 2, 3, 9, 12, 14, 15, 42, insbesondere wegen Behandlung verbotener Waffen.

2. Vdg. des A. O. K. v. 13. Septbr. 1857, Abth. 9, Nr. 826, M. Vdg. v. 8. Septbr. 1857, Z. 8351, an die Statthaltereien des l. v. Königreichs wegen Ertheilung von Waffenpässen bezüglich Revolvers, die aber bei einer Länge von 6 Mail. Unzen nicht als verbotene Waffen (§. 1 des W. G.) erklärt werden.

3. Vdg. v. 11. Jänner 1860, Abth. 4, Nr. 59 (M. Vdg. v. 29. Dezbr. 1859, R. G. B. Nr. 233) hinsichtlich des in Italien geltenden Waffengesetzes.

4. M. Vdg. v. 11. Febr. 1860, R. G. B. Nr. 39, hinsichtlich der Waffen- und Munizionspässe bei Versendungen.

Chronologisches Register.

Wien. Druck von Jacob & Holzhausen.